This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

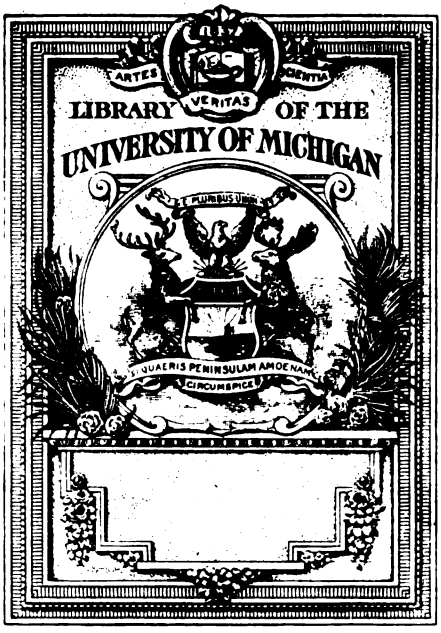
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

A420

396
T

AE
27
K94
1982

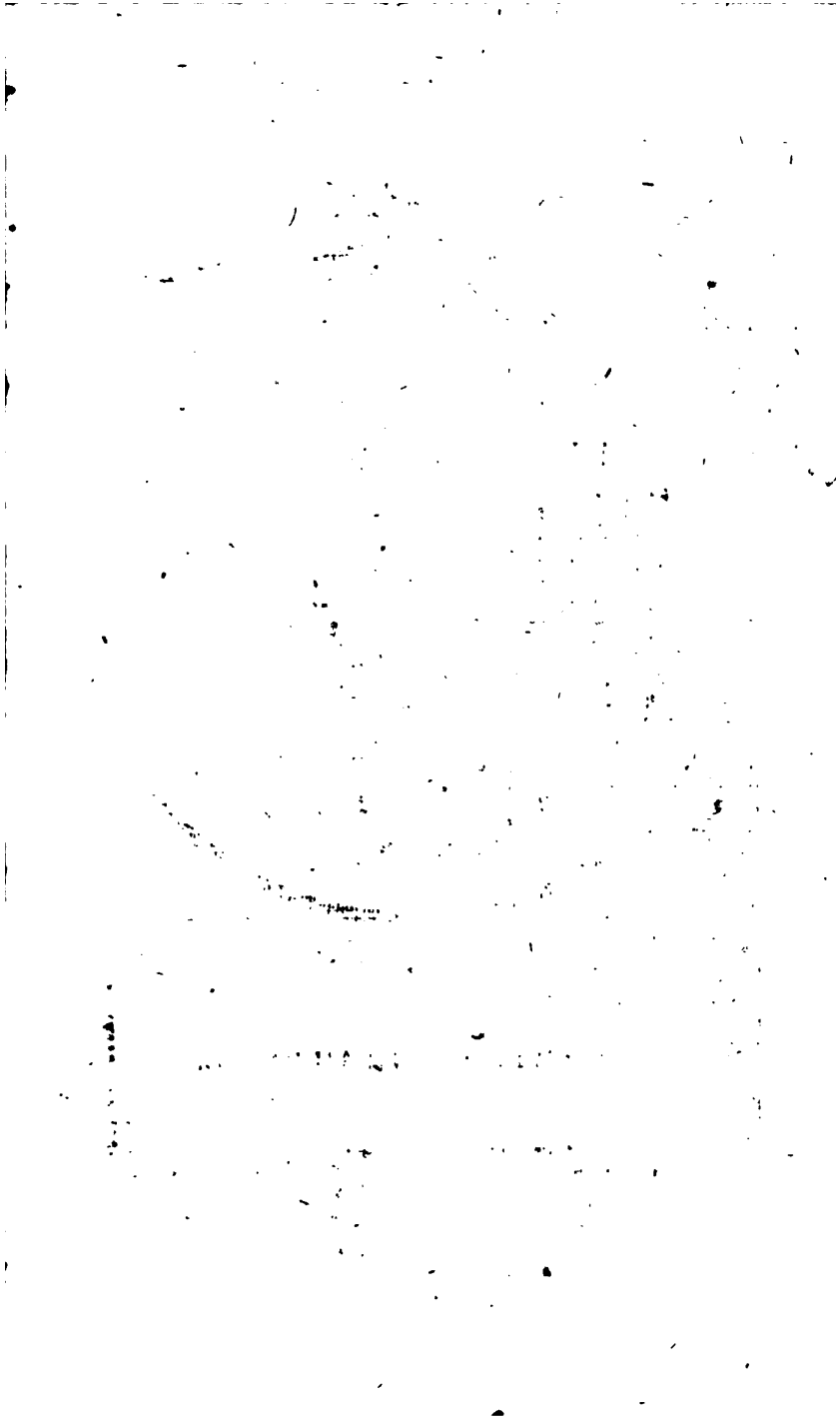

LUDWIG von BEAUSOBRE.
D. Chodowiecki del.
D. Berger sculpsit.

20-342

Oeconomische Encyclopädie,

oder

allgemeines System

der

Staats-Stadt-Haus- u. Landwirthschaft,

in alphabetischer Ordnung;

von

D. Johann Georg Krünitz,

der Russisch-Kaiserl. freyen oeconomischen Gesellschaft zu St. Petersburg Mitglied, der Götting. deutschen Gesellschaft, der Oberlausitzer Bienen-Gesellschaft, und der Leipziger oeconomischen Societät Ehren-Mitglied, wie auch der oeconomischen patriotischen Societät in Schlesien ordentliches Mitglied und Correspondent.

Siebenzehenter Theil,

von Geld bis Gesundheit.

Nebst ½ Bog. Kupfer und 1 Bog. Tabellen.

Mit Königl. Preußischen und Churfürstl. Sächsischen Privilegien.

Berlin, 1779.

bei Joachim Pauli, Buchhändler.

G. G.

Geld (*), L. Argentum, Pecunia, Nummi, Fr. Argent, Monnoye. 1. Gemünztes Metall, ſo fern es das Maß des Werthes der Dinge im Handel und Wandel iſt; imgleichen eine unbeſtimmte Quantität dieſes Metalles. Geld münzen, prägen, ſchlagen. Schlechtes Geld, gutes Geld, ſchweres Geld, leichtes Geld, falſches Geld. Hartes oder grobes Geld, größere Stücken Geldes, zum Unterſchiede von kleinem Gelde oder einzelen Gelde. Ein Stück Geld, eine Summe Geldes. Das iſt nicht mit Gelde zu bezahlen. Geld ſchaffen, aufbringen. Sein Geld austhun, gut anlegen, verſchwenden, durchbringen, verthun. Bares Geld, vorräthiges Geld, ſo wie es im Handel und Wandel genutzt werden kann, und in den Rechten oft nur Geld ſchlechthin genannt wird, zum Unterſchiede von den Medaillen oder Münzen und ausſtehenden Capitalien. Jemanden ums Geld bringen. Etwas zu Gelde machen, es

(*) Geld, Niederſ. Gelt, ſtammet von gelten ab, und ſollte daher billig mit einem t geſchrieben werden, welche Schreibart man auch in den ältern oberdeutſchen Schriften ſehr häufig findet. Vermöge ſeiner Abſtammung bedeutete es ehedem nicht nur Zahlung, Bezahlung, ſondern auch die Erſetzung, Erſtattung, Vergeltung.

es ins Geld setzen, es für bares Geld verkaufen. Ich bin heute nicht bey Gelde, ich habe kein bares Geld vorräthig. Einem andern Geld vorschießen, leihen, vorstrecken. Jemanden um Geld, oder am Gelde strafen. Für sein Geld leben, zehren, auf eigene Kosten. Für Geld ist alles feil. Geld aus einer Waare lösen. Es ist kein Geld unter den Leuten. Das Geld roulliret, oder circuliret, wenn es nach einem guten Verhältnisse unter den Einwohnern eines Landes vertheilt ist. Geld und Gut, bares Geld und andere Arten des Eigenthumes, so man auch Geld und Geldes werth zu nennen pflegt. Die Gelder fangen an mir auszubleiben. Geld über Geld (viel Geld, eine Geldsumme über die andere) für etwas geben, auf etwas bieten.

2. Figürlich, Reichthum, Vermögen, weil das Geld das Zeichen des Reichthums ist. Der Mann hat Geld, er hat Vermögen, ist reich. Es ist niemahls gut, wenn die Kinder wissen, daß die Aeltern Geld haben.

Als die Menschen tausenderley Dinge zur Nothdurft und Bequemlichkeit des Lebens erfanden, und mithin ein Mensch nicht im Stande war, seine sämmtliche Bedürfnisse alle selbst zu gewinnen und zu verfertigen: so konnte er sich dasjenige, was er von Andern nöthig hatte, auf keine andere Art verschaffen, als daß er dasjenige, was er überflüssig hatte, dafür hingab. Dadurch entstand also der Handel, der eine gegenseitige Ueberlassung oder Umtauschung des Ueberflüssigen oder Entbehrlichen, gegen das Nothwendigere ist; und die erste Art des Handels bestand wohl ohne Zweifel in der Umtauschung der Waaren gegen Waaren. Allein, es mußten sich gar zeitig zweyerley Schwierigkeiten dabey zeigen; Erstlich, daß die Waaren, in Ansehung ihrer Unentbehrlichkeit und Seltenheit, in der Achtung der Menschen einen überaus verschiedenen Werth hatten,

und daher der Vergleich ſehr ſchwer war, wie viel von der einen Waare für die andere gegeben werden ſollte; und ſodenn, daß derjenige, welcher diejenige Waare überflüſſig hatte, die der Andere bedurfte, nicht eben diejenige Waare, welche der Andere dafür hingeben wollte, nöthig hatte. Dieſe Schwierigkeiten mußten natürlicher Weiſe große Unbequemlichkeiten in dem Tauſche der Waaren verurſachen. Um die erſte Schwierigkeit zu heben, war ein gewiſſer Maßſtab nöthig, wodurch das Verhältniß einer Waare gegen die andere in ihrem Werthe beſtimmet wurde; und zu Hebung der andern war ein gewiſſes Vergütungsmittel nöthig, wofür man alle Waaren erhalten konnte, und welches mithin in der Umtauſchung an die Stelle derjenigen Waaren trat, welche der eine verlangte, und der andere nicht hatte.

So lange eine Geſellſchaft von Menſchen nur unter ſich ſelbſt ihre Bedürfniſſe gegen einander umtauſchen wollte, ſo beſtanden dieſe zwey Mittel bloß in der Willkühr dieſer Geſellſchaft. Man konnte ſich über einen gewiſſen Begriff von einer Größe, der bloß eingebildet war, vergleichen; und man konnte alſo ſagen, daß eine jede Waare ſo und ſo viel von dieſen Größen werth wäre; ſo wie man ſich in dieſer Abſicht noch heutiges Tages in verſchiedenen Ländern auf der Küſte von Afrika des Wortes Macoute bedienet.

In Angola, Loango, und verſchiedenen andern Staaten auf der Goldküſte von Afrika, wo man zwar Goldſtaub, aber keine Münzen hat, iſt eine ſolche eingebildete Größe, die man Macoute nennt, der Maßſtab aller Waaren und Güter. Alle Dinge werden nach dieſen Macouten gegen einander geſchätzet: und ſelbſt eine Unze Goldſtaub hat ihren Werth von ſo und ſo viel Macouten. Wenn ſie handeln, ſo bedingen ſie jede Sache auf ſo und ſo viel Macouten; und alsdenn vergütet einer dem andern dieſe Macouten entweder an Goldſtaub, oder an andern Waaren und Gütern, welche gleichfalls nach Macouten behandelt ſind. Dieſe Macouten ſind weder eine Münze, noch andere wirkliche Dinge, die vorhanden ſind; ſondern es iſt ein bloß eingebildeter Begriff von einer Größe, wodurch man ſich

einen Maßstab von allen Waaren und Gütern verschaffet hat. Auf diese Art würde sich eine jede Nation helfen können, die kein Geld und doch Verkehr unter sich hätte.

Eben so war eine jede Sache dienlich, um ein Vergütungsmittel aller Waaren abzugeben. Es war nicht einmahl nöthig, daß die Sache, welche dazu erwählet wurde, einen wirklichen Nutzen und Gebrauch zur Nothdurft und Bequemlichkeit des Lebens hatte. Denn man sieht leicht, daß die Gültigkeit dieses Vergütungs-Mittels bloß darauf ankommt, daß Jedermann versichert ist, diese Umtauschung ferner also fortsetzen, und für dieses Vergütungsmittel alles dasjenige erhalten zu können, was er nöthig hat. Man konnte also Muscheln, Baumblätter, Baumrinden, gewisse Arten von Steinen, eine Art von nutzbaren Thieren, oder deren Felle, und was man nur wollte, dazu erwählen; wie denn auch diese Dinge bey verschiedenen Völkern als ein allgemeines Vergütungsmittel gebraucht worden sind.

So bedienet man sich z. E. im Königreiche Siam, wie auch in Bengalen und in den umliegenden Reichen, einer Art kleiner Muscheln oder Schnecken, die aus den indianischen Inseln dahin gebracht werden, an statt der Scheide-Münze; und werden deren an einigen Orten 80, an andern aber mehr auf einen holländischen Stüver gegeben. Zu gleichem Behuf dient die so genannte Geldmuschel, Venus mercenaria *Linn.* eine Art Venusmuschel, welche in dem Meerbusen von Norwegen und Engelland, häufiger aber in Pensylvanien gefunden, und daher von den Holländern Americanische Kousdoublet genannt wird. Diese Muschel wird, wenn das Thier daraus gespeiset worden, bey den Indianern statt des Geldes in der Handlung gebraucht. Die beyden Schalen sind vollkommen herzförmig, dick, schwer, an 3 Zoll breit, und wegen der umliegenden rauhen Haut kastanienbraun; wenn diese aber abgezogen ist, von obenher auf einem gelblichweißen Grunde, braungelb, in die Quere schwach gestreift und glatt, am Rande eingekerbt, und inwendig etwas violet.

In der Tatarey bedient man sich ebenfalls der Meer-Schnecken, imgleichen der Baumrinden und des Leders, worauf des grossen Chans Nahme und Siegel gedruckt ist, an statt

des

des Geldes. In ganz Mohrenland gilt eine Art Steinsalz als Scheidemünze. Es sind Stücke einer Hand groß, und 3 Finger dick, und gelten ihrer in den Bergwerken 60 einen Ducaten; je weiter sie aber von dannen geführet werden, desto höher steigen sie im Werthe.

Nur mußte die Menge und Seltenheit, und die Leichtigkeit, womit es zu erlangen war, dabey Einfluß haben. Denn wenn ein Jeder selbst hingehen, und sich von diesem Vergütungsmittel ohne große Mühe so viel hohlen konnte, als er wollte: so würde er nicht geneigt gewesen seyn, seine Waaren dafür hinzugeben.

Allein, so bald die verschiedenen Gesellschaften der Menschen mit einander handeln, und einander ihren Ueberfluß gegen das Nothwendigere überlassen wollten: so standen diese Mittel nicht mehr in der freyen Willkühr einer jeden Nation, sondern man mußte solche Mittel erwählen, welche allgemein dafür erkannt wurden; und insonderheit mußte man ein solches allgemeines Vergütungsmittel annehmen, das von allen Völkern, die mit einander Verkehr hatten, als gültig erkannt wurde.

Der Freyherr von Schröder, in seiner fürstlichen Schatz- und Rentkammer, behauptet, daß auch in Ansehung des auswärtigen Handels eine jede willkührliche Sache zum allgemeinen Vergütungsmittel hätte erwählet werden können. Er gibt das Beyspiel von einer Nation, welche Baumblätter statt des Geldes hat, und sagt, daß ein jeder Fremder seine Waaren dafür verkaufen würde, weil er dafür wieder alle Landes-Waaren erkaufen könnte. Allein, wie? wenn die fremden Kaufleute nichts von den Landeswaaren nöthig haben, oder nur wieder einen Theil an Landeswaaren mitnehmen wollen? Und werden nicht andere Völker diese Nation auslachen, wenn sie selbst Activhandel treiben, und für ihre Baumblätter Waaren einkaufen will? Ueberhaupt hat er hierdurch eben keine grose Einsicht in das Wesen des Handels und des Geldes zu erkennen gegeben.

Aus dieser Ursache waren auch die Eigenschaften dieses Vergütungsmittels nicht mehr gleichgültig. Es mußte gut in die Augen fallen, damit es von Jedermann

mann geschätzet wurde. Es mußte dauerhaft seyn, damit es nicht so leicht der Zerstörung und Vernichtung unterworfen war. Es mußte selten seyn, damit mit einer geringen Quantität dieses Mittels ein großer Werth verbunden werden, und man dasselbe mithin bequem bey sich führen konnte. Alle diese Eigenschaften hat man in den Metallen, und besonders in dem Golde und Silber, gefunden, welche schön, dauerhaft und selten waren, und insonderheit wegen ihrer Unzerstörbarkeit im Feuer, da sie viele Monathe lang in Fluß stehen können, ohne etwas merkliches von ihrem Gewichte zu verlieren, vor allen andern den Vorzug verdienten. Man hat sie demnach, durch die allgemeine Uebereinstimmung, zu dem allgemeinen Vergütungs-Mittel angenommen. Aus dem bisher Angeführten folgt der Satz, den man bey dem Wesen des Geldes wohl merken muß, daß Gold und Silber bloß wegen der auswärtigen Commerzien zu dem allgemeinen Werth der Waaren nothwendig waren.

Unterdessen, ob man gleich Gold und Silber zu dem allgemeinen Vergütungsmittel aller Waaren und Güter angenommen hatte, so waren doch die Schwierigkeiten dadurch noch nicht gänzlich gehoben. Diese Metalle waren nicht allemahl in ihrer höchsten Feinheit vorhanden; es mußte demnach der Grad ihrer Feinheit darauf bemerket werden, damit nicht tausenderley Betrug damit vorgehen, und daraus unaufhörliches Mißtrauen in dem Handel entstehen möchte, welches eins der größten Hindernisse ist. Eben so mußten sie auch gestückelt werden, damit man in allen Arten des Handels aus einander kommen könnte. Diese Stückelung, wenn sie bequem seyn sollte, mußte nach einer gewissen Proportion geschehen, so, daß immer verschiedene kleinere Stücke sich mit einem größern vollkommen vergleichen; und es ist kein Zweifel, daß nicht dieses am allerbesten nach dem Gewichte geschehen konnte. Die Bemerkung

merkung der Feinheit und des Gewichtes des Goldes und Silbers, muste natürlicher Weise von Jemand geschehen, dessen Ansehen, Treue und Glaube von Jedermann erkannt wurde; und mithin war dieses eine Sache, welche für die oberste Gewalt in jedem Staate gehörte, weil diese, wenn man nicht allen Endzweck der bürgerlichen Verfassungen aus den Augen setzet, am meisten Treue und Glauben haben muß. Auf diese Art ist das Geld oder die Münze entstanden, welches also nichts anders ist, als das, unter öffentlichen Treu und Glauben nach einem gewissen Verhältniß gestükkelte, Gold und Silber, worauf dessen Grad der Feinheit bemerkt worden. Hierauf kommt auch allein das Wesen des Geldes an; und alle andere Beschaffenheiten desselben sind elende und verächtliche Mißbräuche, welche weisen Regierungen und vernünftigen Völkern ganz und gar unanständig sind.

Von dem **Prägen**, der **Feinheit**, dem **Schroot und Korn**, dem **numerären Werth**, der **Ausmünzung**, **Verfälschung**, **Untersuchung des Gehalts** ꝛc. des Geldes, siehe die Art. **Münze**, **Münzfuß** ꝛc.

Was das **Verhältniß des Geldes gegen die Güter** betrifft, so ist zuförderst die Frage zu erörtern: Ob das Geld weiter nichts, als vorstellende Zeichen der Güter ist; oder ob man es als eine allgemeine Waare, als den höchsten Werth der Dinge, oder als ein allgemeines Vergütungsmittel, welches selbst seinen Werth hat, zu betrachten habe? Der Gedanke, daß die Münzen weiter nichts, als vorstellende Zeichen der Güter seyn, ist unter den politischen und ökonomischen Schriftstellern sehr beliebt geworden, weil sich die Sache dadurch auf eine leichte Art erklären läßt, und allerley artige Vergleichungen dabey gebrauchet werden können. Allein, ich glaube nicht, daß sie gründlich ist, und mit dem Wesen des Geldes übereinstimmet. Diese Idee würde wahr seyn, wenn ein Volk, welches

ohne Umgang und Commerzien mit andern Völkern lebet, eine willkührliche Sache, die unter andern Völkern keinen Gebrauch und Nutzen hätte, statt des Geldes gebrauchte. Alsdenn würde dieses willkührlich erwählte Vergütungsmittel weiter nichts, als ein vorstellendes Zeichen der Güter seyn. Allein, diese Bewandtniß hat es mit dem Golde und Silber gar nicht. Die geringern Metalle haben schon an sich selbst ihren Werth; und wie kann man denselben denen schönsten und edelsten, die ohnedieß außer der Vermünzung noch zu vielen andern Endzwecken gebraucht werden, absprechen! Gold und Silber sind daher in allem Betracht selbst Waaren, die bey allen Nationen einen erkannten Werth haben. Man hat auch außer dem Gelde noch besondere vorstellende Zeichen des Geldes und der Güter. Dieses sind die Papiere an Banco- und Actien-Zetteln, Wechseln u. d. gl. die als vorstellende Zeichen des Geldes aus einer Hand in die andere gehen. Es würde aber ein sehr widersinniger und ungereimter Begriff seyn, wenn man vorstellende Zeichen von vorstellenden Zeichen annehmen wollte.

Der richtigste und gründlichste Begriff, den man sich von dem Gelde, in Ansehung seines Verhältnisses gegen die Güter, machen muß, ist solchemnach ohne Zweifel, daß man es, als ein durch die Uebereinstimmung der Völker angenommenes, allgemeines Vergütungsmittel aller Waaren und Güter betrachtet. Es ist dieses nicht allein seinem oben angezeigten Ursprunge gemäß, sondern alle seine Eigenschaften und Wirkungen zeigen dieses gleichfalls. Man kann es aber für keine gleichgültige, oder wenig bedeutende Sache ansehen, ob man diesen oder jenen Begriff von dem Gelde zum Grunde leget. Der Begriff, welcher das Geld nur als vorstellende Zeichen der Güter betrachtet, führt zu einer Menge falscher Schlüsse und Folgerungen; insonderheit aber ist derselbe, im Stande, die Regenten

zu

zu verleiten, daß sie gar zu viel Willkührliches bey dem Gelde unternehmen. Wenn der Begriff von vorstellenden Zeichen richtig wäre, so würden sie darin nicht unrecht haben. Die vorstellenden Zeichen einer Sache sind allemahl willkührlich; und es können dabey vielerley Veränderungen vorgenommen werden, ohne daß die Sache selbst dabey leidet. Allein, bey keinem Dinge kann das Willkührliche so wenig Statt finden, als bey dem Gelde. Es beruhet auf festen und unveränderlichen Regeln und Eigenschaften, die aus seinem Wesen entstehen; und Regenten, welche das geringste Willkührliche dabey vornehmen, ziehen sich und ihren Unterthanen den äußersten Nachtheil zu.

Man kann das Geld als eine Waare ansehen, dessen Werth einer jeden andern Waare gleichet. Vermittelst dieses beygelegten Werthes ist der Ankauf durch das Geld eigentlich nichts anders, als ein Tausch; und es dient dasselbe zum Unterpfande, damit, wenn vielleicht ein Theil der Handelnden keine für den andern anständige Kaufmannswaare besitzt, er dadurch sie gewiß von dem dritten Manne erhalten kann.

Ich nenne das Geld ein Unterpfand; und dieses Wort kann in vielerley Bedeutung genommen werden. Man kann es zwar nicht als ein im gemeinen Leben gewöhnliches Unterpfand, sondern als eine Sache von sichern Werthe für den Verkäufer ansehen, welcher dafür alles das, was er nöthig hat, erhandelt. Da er nicht im Stande ist, das Geld, so wie der Käufer seine erhaltene Waare, zu nutzen, so ist es daher in seinen Händen nur eine Versicherung, wogegen Jedermann einen ihm beliebigen Tausch mit einer andern Waare eingehen wird. Dem Käufer bleibt jedoch das versetzte Geld verloren, weil er dasselbe nicht, wie eine sonst verpfändete Sache, zurück fordert, indessen muß der Verkäufer es bey dem nöthigen Gebrauche anderer Bedürfnisse von neuem vertauschen. Wollte man daher dem Verkäufer das Geld mit der Bedingung geben, es zu verschließen und stille liegen zu laßen, so würde ein an die Stelle gelegter Stein eben dieses ausrichten, weil er von dem ruhenden Gelde keinen Gebrauch machen könnte.

Die Vorstellung, daß das Geld die vornehmste und größte Glückseligkeit einer Nation ausmache, ist

falſch: weil man bey vielem Gelde dennoch arm ſeyn kann. Der Reichthum in dem Beſitze des Geldes iſt nur wirklicher Reichthum, wenn man es gegen andere Sachen vertauſchet. Geldreichthum iſt alſo kein eigentlicher wahrer, ſondern nur ein ſich auf andere Sachen beziehender Reichthum, deſſen Werth nothwendig von der Menge der erforderlichen Sachen, die man durch das Geld eintauſchen muß, abhängt.

Ein anderer Beweis, daß das Geld nicht als die erſte Glückſeligkeit eines Staates angenommen werden kann, beſteht darin, daß es die nothwendigen Waaren nicht vervielfältiget; vielmehr vervielfältigen die nothwendigen Waaren das Geld, oder befördern deſſen Umlauf, und erſetzen dadurch die vervielfältigte Menge deſſelben. So hat z. E. ein einzelner Thaler, der durch hundert verſchiedene Hände geht, den Werth von hundert Thalern, und leiſtet wenigſtens eben die Dienſte, als dieſe Summe, weil er nach gerade bey Vertauſchung der Waaren ſo viel betragen hat. Denn, was iſt bey dem Verkaufe dieſer hundert verſchiedener Stücke von Waare erfordert worden? Weiter nichts, als daß ſie vorhanden geweſen ſind, daß die Freyheit des Umlaufes eines einzelnen Thalers da war. Die Anwendung eines ſolchen Thalers durch den allmählichen Umſatz kann ſich auf tauſend und mehrere mahle vervielfältigen, und die Brauchbarkeit deſſelben wird ſo lange dauern, als er bey der Vertauſchung für Käufer und Verkäufer ſeinen vorigen Werth behält. Durch ihn ſind alſo hundert Vertauſchungen geſchehen; durch ihn iſt hundert mahl ein Kauf und ein Vertrag zweyer Theile geſchloſſen, welche alle berechnet hundert Thaler am Werthe gehabt haben. Worin beſteht nun aber der Reichthum dieſer hundert Verträge? In dem einzelen Thaler, den einer von beyden Theilen beſaß, der noch unter ihnen als ein einzeler Thaler befindlich iſt, und zu weiter nichts diente, als durch ſeinen Umlauf die Vertauſchungen zu erleichtern? Oder in den hundert verſchiedenen Waaren, die dadurch erhandelt ſind, und welche für die Käufer den wahren Werth von hundert Thalern haben? Um dieſe Frage aufzulöſen, verändere man die Münze. Man gebe alſo an beyde Theile hundert Thaler, und nur eine Waare von einem Thaler am Werthe; man berechne nunmehr, wie hoch ihre Vertauſchung ſich belaufen wird: ſo wird man finden, daß, wenn auch dieſes Stück Waare von einem Käufer zum andern kommt, der

der Werth derselben aus einer Hand in die andere sich nicht vergrößert, sondern nach einem hundertfachen Umsatze beständig einen Thaler werth seyn wird. Man gehe noch weiter; man nehme den einzelen Thaler nicht an, sondern hundert verschiedene Waaren, jede zu einem Thaler am Werthe, man vertausche sie gegen einander: so wird der Werth dieser Vertauschung im ganzen Jahre doch nur hundert Thaler, und nichts mehr, betragen.

Das Geld dient also zur Erleichterung der Vertauschung. Man ersetzt aber auch alle Tage dessen Stelle durch Credit und Papiere, und der größte Theil des Gewerbes geschieht gewissermaßen ohne Geld. So läßt z. B. der Verkäufer einer Waare im Großen in Amsterdam, Hamburg ꝛc. die Summe nur in der Bank auf seinen Nahmen schreiben, und von der stehenden Summe des Käufers abziehen, ohne das Geld selbst in Empfang zu nehmen.

So viel Hülfsmittel wir jedoch haben, den Mangel des Geldes zu ersetzen, so haben wir doch keines, um es an die Stelle der Producte eines Landes zu bringen. Der wahre Reichthum bestehet also in dem Besitze derjenigen Sachen, die man nothwendig haben muß. Das Geld wächst nicht in unsern Händen auf; unsere Felder tragen es nicht wie andere Früchte, und um es zu gewinnen, muß man verkaufen. Nach geschehenem Verkaufe ist man aber nicht reicher, als man vorher war, weil man durch das erhaltene Geld weiter nichts, als den gleichen Werth der verkauften Waare besitzt. Man sagt uns, eine Nation, die den Acker-Bau treibt, ist reich, wenn sie dafür viel Geld vertauschet. Dieses ist wahr; allein, warum soll ihr Reichthum nicht ebenfalls mehr seyn, ehe sie noch das Geld erhalten hat, da sie die Früchte dem Werthe nach besaß? Den Reichthum des Geldes kann sie nicht nutzen, ohne ihn auf beständig zu verlieren, wenn sie ihn nicht in dem Werthe der eingetauschten Waaren erhält. Der Geldreichthum ist daher als eine zweyte Art der

Berei-

Bereicherung anzusehen, die sich nur auf den eigentlichen Reichthum bey dem Besitze einer eben so viel werthen Waare beziehet, und an deren Stelle kommt.

Es erhellet hieraus, daß, obgleich Gold und Silber, oder das Geld, keinen wahren Reichthum für den Staat ausmachen, dennoch der oben behauptete Satz, daß die Münzen keine vorstellende Zeichen, sondern ein allgemeines Vergütungsmittel seyn, gar wohl dabey bestehen könne. Der wahre Reichthum des Staates besteht in den Gütern, die zur Nothdurft und Bequemlichkeit des menschlichen Lebens unentbehrlich sind; und ob zwar Gold und Silber ebenfalls zur Bequemlichkeit des Lebens dienen können, so ist doch dieses nur eine einzige Art von Gütern; und man kann also nicht sagen, daß ein Volk reich ist, welches nur eine, und zwar in gewissem Betracht entbehrliche, Art von Gütern zur Bequemlichkeit des Lebens in Menge besitzt. Diese Art von Gütern wird für so viele andere unentbehrliche Dinge aus seinen Händen gehen, ohne daß es sich dadurch reicher befinden wird. Es würde sich sogar eben dieses ereignen, wenn eine Nation eine gewisse Art der unentbehrlichsten Güter in größter Menge besäße, und alle andere dabey vernachläßigte. Gesetzt: eine Nation besitze das Getreide in größter Menge. Wenn sie dabey die Manufacturen und Fabriken, und alle andere, zur Nothdurft und Bequemlichkeit unentbehrliche Güter vernachläßiget, so wird sie nichts weniger, als reich seyn. Sie wird ihr überflüssiges Getreide dafür hingeben müssen, und sich dabey immer in armseligen Umständen befinden, wovon Polen zum Beyspiel dient. Der Reichthum eines Volkes kommt auf einen Zusammenfluß aller Arten von unentbehrlichen Gütern an, und daß es von andern Nationen so wenig, als möglich, abhängt. Folglich widerstreiten die Begriffe, daß das Geld ein allgemeines Vergütungsmittel ist, und daß doch darin kein wahrer

Reich-

Reichthum des Staates bestehe, einander gar nicht. Gold und Silber ist allemahl nur ein relativer Reichthum des Staates, der sich nähmlich in Verhältniß desselben gegen andere Völker versteht. Ein Volk, welches keinen Umgang mit andern Völkern hat, bedarf gar kein Gold und Silber. Dennoch würde ein solches Volk für sehr reich gehalten werden müssen, wenn es einen großen Zusammenfluß aller Arten von Gütern besäße. Allein, so bald die Völker Umgang und Commerzien mit einander haben, so entsteht ein Verhältniß unter ihnen in Ansehung der Menge des Goldes und Silbers, so ein jedes besitzt; und dieser relative Reichthum hat in ihren Zustand allzu viel Einfluß, als daß ich dessen Wirkungen hier mit Stillschweigen übergehen könnte.

Wenn man sich zwey Länder vorstellt, welche beyde gleich stark bevölkert sind, welche beyde eine gleiche Menge von allerley Arten Güter in einerley Verhältniß besitzen, welche beyde gleich gütig und weise beherrschet werden, so, daß kein Mißtrauen in der Circulation des Geldes entsteht; und wenn man dabey annimmt, daß sich in dem einen zwey Millionen Pfund gemünztes Silber, in dem andern aber nur eine Million Pfund befinden: so werden zwar beyde Länder in dem Zeitpuncte, da sie solchergestalt mit einander übereinstimmen, durchaus gleich glücklich und mächtig seyn. Der einzige zwischen ihnen befindliche Unterschied wird dieser seyn, daß dasjenige, was in dem einen Lande 1 Loth Silber kostet, in dem andern 2 Loth gelten wird. Dieses aber wird in die Glückseligkeit keinen Einfluß haben. Derjenige, welcher eine Sache mit 1 Loth bezahlt hat, wird bey deren Gebrauche so glücklich seyn, als derjenige, der dafür 2 Loth entrichtet hat. Allein, man würde sich sehr irren, wenn man glaubte, daß diese beyde Länder in einem solchen gleich glücklichen Zustande und übereinstimmenden Verhältniß lange gegen einander

ber bleiben können. Die Interessen werden in dem Lande, welches 2 Millionen Pfund Silber hat, nur 2 ½ pro Cent seyn, wenn sie in dem andern 5 pro Cent sind. Dadurch wird dieses Volk sich im Stande befinden, seine Waaren wohlfeiler zu verkaufen, und mithin auswärtigen Absatz zu gewinnen. Folglich wird es immer mehr Geld an sich ziehen. Andere Völker werden bey seinen Einwohnern Geld leihen; und Schuldner und Gläubiger werden einander den Vorzug geben, wenn es gegen 2 ½ bis 3 pro Cent geschieht. Dadurch wird immer mehr Geld in den Staat eingehen. Dieses vermehrte Geld wird mehr Arbeiter in Bewegung setzen; es werden mehr Stellen, wo sich Menschen ernähren können, entstehen; und dieses Land wird immer volkreicher werden. Die Regierung dieses Volkes wird mit ihrem Gelde bey allen ärmern Nationen mehr ausrichten können. Sie wird mehr Einfluß in die öffentlichen Angelegenheiten ihres Welttheiles haben, und mithin allenthalben mehr zu ihrem Vortheil und Bereicherung arbeiten können. Aus diesem Beyspiele erhellet also klar, daß es auf die größere Menge des Goldes und Silbers, die ein Volk besitzt, unter Nationen, welche mit einander Umgang und Commerzien haben, gar viel ankommt, daß die Völker in Ansehung dieses Reichthums ein Verhältniß gegen einander haben, weßhalb derselbe der relative Reichthum des Staates genannt wird; und daß daher ein kluges Volk sich nach diesem relativen Reichthum eben so sehr bestreben muß, als nach dem wahren Reichthum. Dagegen ist eben so gewiß, daß ein abgesondertes Volk, welches gar keine Commerzien und Umgang mit andern Staaten hat, diesen relativen Reichthum gar nicht bedarf, sondern bey einer genugsamen Menge von Gütern, und deren Umlauf, alle Macht und Glückseligkeit erlangen kann, deren es fähig ist.

Wenn wir uns von der Natur dieſes allgemeinen Vergütungsmittels einen nähern Begriff machen wollen, ſo verhält ſich daſſelbe, bereits erwähnter maßen, als eine allgemeine Waare, ſo die Stelle einer jeden andern vertritt, welche der Beſitzer einer Waare verlangt, und die derjenige nicht hat, welcher eine Waare eintauſchen will; daher gibt er dieſe allgemeine Waare dafür, weil dafür eine jede andere Waare zu erlangen iſt. Hieraus kann man die Art und Weiſe der Wirkung beurtheilen, warum die Theurung der, zur wahren Nothdurft und Bequemlichkeit des Lebens erforderlichen, Waaren die Erhöhung des Preiſes aller andern nach ſich zieht. Wenn der Handel durch den Tauſch der Waaren gegen Waaren geſchehen ſollte: ſo würde ein jeder Beſitzer von Waaren ſolche Gegenwaaren in Tauſch verlangen, welche er zur Nothdurft und Bequemlichkeit nöthig hat. Man würde, wie ich oben gezeigt habe, gewiſſe eingebildete Größen von dem Verhältniß einer Waare gegen die andere zum Grunde legen. Wenn nun den unentbehrlichen Waaren eine größere Proportion von dieſen Größen beygeleget wird: ſo muß ein jeder Kaufmann die ſeinigen gleichfalls ſteigern, wenn er dieſe unentbehrliche Waaren in der vorigen Menge erlangen will, die er einmahl zu ſeiner Nothdurft und Bequemlichkeit bedarf. Eben dieſes ereignet ſich, jedoch auf eine andere Art, wenn die Münzen verringert werden. Eine jede Waare, die man in Gegentauſch verlangen könnte, wird dadurch in ihrem bisherigen Verhältniß der eingebildeten Größen erhöhet, weil an der allgemeinen Waare, welche die Stelle einer jeden andern vertritt, eine ſolche Erhöhung vorgegangen iſt.

Man ſieht alſo, daß die Erfindung des Geldes in der erſten Natur des Handels, der in dem Tauſche der Waaren gegen Waaren beſtand, gar nichts geändert hat. Der Handel iſt immer noch eine gegenſeitige Umtauſch-

tauſchung oder eine Ueberlaßung des Ueberflüſſigen und Entbehrlichen gegen das Nothwendigere; nur iſt das Geld die allgemeine Waare, welche auf Seiten des Käufers die Stelle der entbehrlichen Waaren annimmt, und auf Seiten des Verkäufers an den Platz der nothwendigen Waaren tritt, die er für ſeine überflüſſige oder entbehrliche Waaren verlanget. Wenn man auf den rechten Grund der Begriffe ſehen wollte, ſo ſollte man folglich den Umlauf gar nicht von dem Gelde benennen. Man wird allemahl gründlicher reden, wenn man den Umlauf der Waaren oder Güter ausdrückt; denn das Geld thut in dem Umlaufe weiter nichts, als daß es an die Stelle der nicht vorhandenen Güter tritt. Die beweglichen Güter, oder die Waaren, ſind allemahl die Hauptſache, worauf in dem Umlaufe alles ankommt; und wenn dieſelben nicht vorhanden ſind, oder wegen allerley Mißtrauen und Hemmungen nicht circuliren, ſo iſt es gar nicht möglich, ſich einen Umlauf vorzuſtellen. Der Umlauf von Gütern hingegen kann vor ſich allein, auch ohne Geld ſtatt finden, obgleich mit etwas größerer Beſchwerlichkeit.

Unterdeſſen hat doch das Geld verſchiedene Einflüſſe und Wirkungen bey dem Umlaufe, welche die Waaren ſelbſt, wenn ſie in dem Tauſche an deſſen Stelle wären, nicht haben würden. Man kann alſo den Umlauf allemahl gedoppelt anſehen, nähmlich der Güter und des Geldes. Inſonderheit zeigt das Geld in ſeinem Umlaufe, in Anſehung der Intereſſen und der Wechſelgeſchäfte, eine von dem bloßen Umlaufe der Waaren ganz unterſchiedene Wirkung. Jedoch muß man, dieſes gedoppelten Begriffes ungeachtet, niemahls das Geld, als die Quelle des Umlaufes anſehen. Die wahre Quelle des Umlaufes beſteht allemahl in den Gütern; und wo dieſe nicht vorhanden ſind, wird man vergebens einen Umlauf erwarten. Ein Land, deſſen Boden aus Golde beſtünde, würde wenig oder gar keinen

nen Umlauf haben, wenn es keine Güter in sich erzeugte. Es würde sein Gold den Fremden, welche ihm die Nothwendigkeit zuführeten, hingeben. Allein, das ist kein Umlauf im Lande, wovon hier die Rede ist.

Es ist aber der Umlauf oder die Circulation eine oft wiederhohlte Umtauschung des Geldes und der Waaren gegen einander, die sich nach Maßgebung des Zusammenhanges des Nahrungsstandes ereignet. Oder man kann sagen: der Umlauf ist ein oft wiederhohlter Zusammenfluß des Geldes und der Waaren, die sich beständig wieder in andere Theile des Nahrungs-Standes zertheilen. Der Grund aber, worauf dieser ganze Umlauf ankommt, besteht darin, daß Jedermann gegründete Hoffnung vor sich sieht, daß er die fernere Umtauschung des Geldes und der Waaren gegen einander nach eben dem Verhältniß werde fortsetzen können. So bald diese Hoffnung fehlt; so bald in dem Preise der Waaren große Veränderungen vorgehen; so bald das Geld wider seinen innerlichen Werth stark erhöhet, oder vermindert wird: so bald zeigen sich Hemmungen und Stockungen in dem Umlaufe. Ich werde hiervon weiter unten sprechen, wenn ich zuvor von der genugsamen Menge Geldes, die im Umlaufe vorhanden seyn muß, werde gehandelt haben.

Der Umlauf ist ein beständiger Zusammenfluß des Geldes und der Waaren, die sich wieder in alle Theile des Nahrungsstandes ausbreiten. Aus dieser richtigen Erklärung des Umlaufes folgen zwey Wahrheiten und Grundsätze, welche für den Zusammenhang des Nahrungsstandes von großer Wichtigkeit sind. Erstlich: daß kein Geld aus dem Umlaufe herausgehen kann, ohne daß in diesen oder jenen Theilen des Nahrungs-Standes eine Leere entsteht, die den Umlauf unterbricht, einen Theil Arbeiter außer Nahrung setzt, und so viel schädliche Folgen in den ganzen Nahrungsstand verbreitet, daß es allemahl besser gewesen wäre, diese Summe

wäre niemahls im Umlaufe gewesen, als daß sie nun wieder herausgehet. Die andere daraus folgende Wahrheit ist, daß das Geld und die Waaren, welche unaufhörlich zusammenfließen und sich wieder vertheilen, ein gerechtes Verhältniß gegen einander haben müssen. Denn, wenn die Summe Geldes, die mit den Waaren zusammenfließen soll, gar zu geringe ist, so kann sie unmöglich die Wirkung thun, die man von ihr erwartet, nähmlich die Waaren in unaufhörliche Bewegung zu setzen. Das Gewicht muß unstreitig dem Gegengewichte gleich seyn. Ich habe kurz vorher gezeigt, daß es einem von allem Umgange mit andern Nationen abgesonderten Volke ganz gleichgültig ist, ob es viel, oder wenig, oder gar kein Geld hat. Einer Nation hingegen, die mit andern Commerzien treibt, kann dieses gar nicht gleichgültig seyn. Sie hat, nach der einmahl eingeführten Lebensart, von andern Völkern tausenderley Waaren nöthig; sie muß solche in eben dem Verhältniß bezahlen, als andere Völker. Wenn sie nun, in Vergleichung mit andern Nationen, wenig Geld im Umlaufe hat, so werden diese fremde Waaren ihr Geld vollends ausführen. Die auswärtigen Commerzien erfordern, daß die Kaufleute des Landes in ihren Unternehmungen großen Aufwand machen. Sie müssen es hierin den Kaufleuten fremder Nationen gleich thun können, oder sie werden schlechten Fortgang haben. Auch der Anbau des Landes, und insonderheit die Manufacturen und Fabriken, erfordern Verlag und Kosten, und ohne dieselben kann kein Anfang und Fortgang in denselben, und kein Zusammenfluß und Wiedervertheilung des Geldes und der Waaren entstehen. Es ist also leicht einzusehen, daß kein Nahrungsstand einen guten Zusammenhang haben und blühend werden kann, wenn nicht eine hinlängliche Menge Geldes sich in der Circulation befindet.

Es

Es fehlt in vielen Ländern nur gar zu sehr an einer genugsamen Menge Geldes im Umlaufe; und es ist daher eine überaus wichtige Frage, wie das im Lande circulirende Geld zu vermehren sey. Oefters fehlt das Geld nicht selbst im Lande, es befindet sich aber nicht in der Circulation; und das ist für den Nahrungsstand eben das, als wäre es gar nicht vorhanden. Gemeiniglich ist es das Mißtrauen von mancherley Arten, welches das Geld aus der Circulation zurückhält; und da ist die Herstellung des Credits das einzige wirksame Mittel, wovon im VIII Th. S. 428, fgg. gehandelt habe. Allein, es können auch andere Ursachen das Geld aus der Circulation zurückhalten. Dahin gehört vornehmlich: wenn man außer den Commerzien und Gewerben mehr gewinnen kann, als in denselben; und diese Ursache ist gemeiniglich das Verderben des Nahrungsstandes in den despotischen Staaten und allen tyrannischen Regierungen. Diese Ursachen müssen demnach schlechterdings gehoben werden, und Handel und Gewerbe müssen der einzige Weg seyn, wo man am meisten gewinnen kann. Zuweilen liegt auch allzuviel Geld in dem Schatz des Regenten müßig; denn ein jeder Nahrungsstand muß in Verfall gerathen, wo das Geld in die Cassen des Staats, und nicht wieder zurück circuliret; und da muß ein weiser Regent nothwendig die Größe seines Schatzes vermindern, und durch wohl überlegte Unternehmungen und Aufwand, welcher dem Nahrungsstande zu statten kommt, einen Theil des Schatzes wieder in Circulation bringen. Daß dieses geschehen könne, ohne den Endzweck eines Schatzes ganz außer Augen zu verlieren, werde an seinem Orte zeigen.

Allein, es ist nicht zu läugnen, daß die Mittel weit schwerer seyn, wenn der Mangel einer zureichenden Summe Geldes nicht bloß daran liegt, daß es sich außer der Circulation befindet, sondern, wenn die ganze,

im Lande befindliche Summe überhaupt zu einem lebhaften Umlaufe nicht zureichend ist. Viele haben in dieser Absicht vorgeschlagen, daß ein Land von den Ausländern eine Summe Geldes auf Credit aufnehmen, und solche in Umlauf bringen müsse; und sie haben geglaubt, daß dieses entlehnte Geld in der Circulation eben die Wirkung haben werde, als wenn es das eigene Geld des Landes wäre. Allein, sie haben dabey wohl nicht genug erwogen, daß die Interessen, welche jährlich aus dem Lande gehen, die eigene, in der Circulation befindliche, Summe Geldes des Landes immer mehr vermindern, und daß es dennoch allemahl in der Gewalt des Volkes, welches das Geld hergeschossen hat, stehe, solches zurück zu fordern, und mithin dadurch dem Umlaufe und dem Nahrungsstande auf einmahl einen tödtlichen Stoß beyzubringen. Es ist wahr, wenn gar kein ander Mittel vorhanden ist, so ist es besser, dieses Mittel zu gebrauchen, als den Nahrungsstand in einer gänzlichen Mattigkeit und Kraftlosigkeit zu laßen. Allein, zugleich muß man eine unermüdete Aufmerksamkeit und die allersichersten Maßregeln anwenden, um durch Manufacturen, Fabriken und Commerzien die Handlungsbalanz zu gewinnen, und das Geld des Landes zu vermehren, damit, wenn die Ausländer ihr Geld zurückziehen, der Nahrungsstand solches entbehren könne, ohne in ein allzugroßes Verderben zu verfallen. Es hat mit diesem Mittel eben die Bewandtniß, als wenn eine Privat-Person Geld auf Credit aufnimmt. Ist sie überaus fleißig und wirthschaftlich, so kann sie sich dadurch wieder aufhelfen; ist sie aber dieses nicht, so eilt sie dadurch desto schneller ihrem Verderben entgegen.

Wenn die Summe des im Lande circulirenden Geldes nicht zureichend ist, so ist es auch ein sehr gewöhnliches Mittel, daß man aus den Schulden des Staates eine Banco errichtet, und deren Papiere als bares Geld

im

im Lande circuliren läßt; wie denn auch andere Arten von Banken, die Actien einer großen Handlungsgesellschaft, und dergleichen Papiere, auf eben diese Art circuliren können. Dieses sind eigentlich vorstellende Zeichen des Geldes; und ihr Werth beruhet bloß darauf, daß Geld vorhanden ist, solche zu bezahlen, oder daß wenigstens Jedermann diesen Glauben davon hat. Wenn diese Papiere allerdings einen vollkommenen Credit haben, daß sie von Jedermann als bares Geld ohne Verlust genommen werden, so ist dieses in der That ein brauchbares Mittel. Allein, es ist die allergrößte Aufmerksamkeit der Regierung dabey nöthig, daß der Credit dieser Papiere zu allen Zeiten, und auch bey den gefährlichsten Kriegen, sowohl im Lande selbst vollkommen aufrecht erhalten werde, als auch in auswärtigen Ländern, und insonderheit auf den vornehmsten Handelsplätzen, als bares Geld aus einer Hand in die andere gehe; sonst wird dieses auswärtige Mißtrauen auch allemahl seinen Einfluß in das Land haben, und die Ausländer werden allemahl dabey gewinnen, wenn man sie anders im Lande richtig bezahlet.

Um zu verhüten, daß solche Papiere auf auswärtigen Handelsplätzen nicht mit einigen pro Cent Verlust roulliren, würde zuweilen nichts weiter nöthig seyn, als daß der Consul oder Agent des Landes ein Par mahl hundert tausend Thaler bey der Hand hätte, um denenjenigen, welche dafür bares Geld haben wollten, den Werth der ganzen Summe ohne Abzug zu bezahlen. Dieses dürfte nur ein Par mahl geschehen, wenn sich der Werth dieser Papiere vermindern wollte: so würde das Vertrauen so vollkommen werden, daß sie völlig als bares Geld roulliren würden, weil sich Jedermann versichert hielte, auf Verlangen allemahl die unverminderte Summe dafür erhalten zu können.

Beyde vorhergehende Mittel erfordern also eine überaus große Aufmerksamkeit der Regierung, wenn sie nicht weit schädlichere Folgen haben sollen, als sie Nutzen stiften. Es gibt aber noch andere Mittel, die circulirende Summe zu vermehren, welche nicht so ge-

fährlich sind. Dahin gehört vornehmlich, wenn man reiche Fremde in das Land ziehen kann, welche durch ihren Aufwand, oder durch ihre Unternehmungen in den Commerzien, die circulirende Summe vermehren. Auch ist es ein sehr anzurathendes Mittel, wenn man Handlungsgesellschaften errichtet, woran die Ausländer starken Antheil nehmen. Denn ob zwar auf diese Art auch ein Theil des Gewinstes außer Landes geht: so bleibt doch das Capital, und der größte Theil des Gewinstes, indem dadurch mehr Menschen in Arbeit gesetzet werden, im Lande. Das Hauptwerk aber, welches zu Vermehrung des im Lande circulirenden Geldes am heilsamsten ist, sind allemahl die Summen, welche durch die Commerzien in das Land eingehen; denn diese vertheilen sich von selbst in alle Zweige des Nahrungsstandes, wie es das Aufnehmen desselben und die Lebhaftigkeit des Umlaufes erfordert. Alle Maßregeln der Regierung müssen also dahin gehen, die Commerzien in einen solchen Zustand zu setzen, daß neue Geldsummen dadurch in das Land eingehen.

Es ist indessen gar nicht zu läugnen, daß diese Sache in der That nicht leicht ist. Wenn dieses geschehen soll, so muß die Gewinnung und Ausfuhre der Landes-Producte sehr ansehnlich vergrößert werden. Denn alle vortheilhafte und dauerhafte Commerzien beruhen bloß auf diesem Grunde. Man muß also Manufacturen und Fabriken nicht allein anlegen und gründen, sondern auch in Flor bringen. Da ist nun der Geldmangel im Lande ein überaus großes Hinderniß. Die Manufacturen und Fabriken können nicht blühend werden, wenn sich die Manufacturiers und Fabrikanten nicht selbst verlegen. Dieser eigene Verlag der Manufacturiers, welcher vor dem Einfluß neuer Geldsummen in die Commerzien vorhergehen muß, ist also eine Sache von der größten Wichtigkeit, wovon in dem Art. Manufactur handeln werde.

Nach-

Nachdem ich bisher sowohl das Wesen und den Endzweck des Geldes, und dessen Verhältniß zu den Waaren und Gütern, als auch die Nothwendigkeit einer genugsamen Menge Geldes zu dem Umlaufe und Verlage der Gewerbe abgehandelt habe, so komme ich nunmehr auf die natürliche Beschaffenheit und die Lebhaftigkeit des Umlaufes. Daß dieser Umlauf zu dem Wesen und Zusammenhange des Nahrungsstandes schlechterdings nothwendig sey, habe bereits oben erwähnt, und ist auch von selbst einzusehen. Der ganze Nahrungsstand, ja, der ganze Staatskörper, empfängt durch den Umlauf der Güter und des Geldes bloß sein Leben und seine Thätigkeit, eben so, wie die thierischen Körper ihr Leben und ihre Thätigkeit durch den Umlauf des Geblütes erhalten; und gleichwie alle Körper leiden, so bald der Kreislauf des Geblütes nicht gut und ordentlich beschaffen ist, so eräugnen sich eben diese nachtheilige Empfindungen in dem Nahrungsstande und dem Staats-Körper, wenn dergleichen seinem Umlaufe wiederfähret.

Der Umlauf ist, bereits gedachter maßen, ein oft, oder unaufhörlich wiederhohlter Zusammenfluß des Geldes und der Waaren, dir sich wieder in alle Theile des Nahrungsstandes zertheilen. Wenn wir die Natur des Umlaufes gehörig bestimmen wollen, so müssen wir uns denselben vorstellen, wie er beschaffen seyn würde, wenn er vollkommen nach seinen natürlichen Wirkungen erfolgte, und nicht das geringste Hinderniß im Staate fände. Wenn dieser Zusammenfluß durchaus natürlich wäre, so würden das Geld und die Waaren einander wechselsweise an sich ziehen; und wenn sie ihren Zusammenfluß verrichtet hätten, so würde sich das Geld ohne alle Verminderung wieder in alle Zweige des Nahrungsstandes vertheilen; eben so wie in einem vollkommen gesunden Menschen das Blut nach dem Herzen circuliret, und sich von daraus zwar in unend-

liche Adern und Blutgefäße, aber ohne alle Verminderung, Hemmung und Stockung, wieder vertheilt. Diese Vergleichung ist völlig richtig; denn alle Zweige des Nahrungsstandes haben eben einen so genauen Zusammenhang und Verbindung mit einander, als die Blutgefäße in dem menschlichen Körper. Ein jeder brauchet den andern zu seiner Unterstützung und Beförderung. Wenn der Zusammenfluß und die Wiedervertheilung des Geldes und der Waaren so vollkommen natürlich beschaffen seyn sollte, so müßte niemand im Staate gefunden werden, der nicht arbeitete (*), jedermann aber, sowohl als die Regierung, müßte dasjenige, was er eingenommen hätte, ganz wieder aufwenden und ausgeben; zugleich aber müßte der Staat einer beständigen Ruhe von außen genießen. Alsdenn würde der Umlauf eben so beschaffen seyn, wie in einem vollkommen gesunden Menschen. Er würde allezeit in einerley Ordnung und Verhältniß bleiben; es würde unaufhörlich einerley Masse circuliren; und der Staats-

(*) Diejenigen, welche nicht arbeiten, müßten wenigstens liegende Gründe besitzen, und daraus alle ihre Einkünfte nehmen; wie denn auch hier eben keine Handarbeit verstanden wird, sondern die Arbeiten mit dem Verstande, wie z. E. der Bedienten des Staates, und der Gelehrten, können in diesem vollkommen natürlichen Umlaufe gleichfalls statt finden, wenn sie nur bloß von ihren Besoldungen und Verdienst leben. Kurz, die Sache kommt darauf an, daß alles, was ein Jeder einnimmt, aus dem Nahrungsstande kommt, und durch seinen Aufwand ohne alle Verminderung dahin wieder zurück geht. Alsdenn würde niemand Geld borgen können und wollen, indem niemand Geld auffammeln würde; und so lange dieses vollkommene Verhältniß unter dem Zusammenflusse und der Wiedervertheilung des Geldes und der Waaren durch nichts gestöret würde, so lange würden die Glieder einer bürgerlichen Gesellschaft gleich glücklich seyn, es möchte viel oder wenig Geld im Staate seyn; denn die Menge des allgemeinen Vergütungsmittels würde von selbst ihre Eintheilung und Verhältniß nach den Waaren und ihrer Nothwendigkeit finden. Jedoch muß man hierbey gleichfalls voraussetzen, daß eine solche Gesellschaft keinen Umgang und Commerzien mit andern Völkern hat.

Staatskörper würde, nach Maßgebung seines volkreichen Zustandes, allen Wohlstand und Kräfte, oder politische Gesundheit, deren er fähig wäre, haben.

Allein, in einem solchen Zustande hat sich eine bürgerliche Gesellschaft wohl nie befunden; und obgleich verschiedene alte Republiken durch weise Gesetze eine Gleichheit des Vermögens unter ihren Bürgern zu erhalten gesucht haben, so sind doch dieselben nur von geringer Wirkung gewesen. Es ist auch in der That nicht möglich, daß ein solcher Zustand jemahls statt finden kann. Das Geld, als das allgemeine Vergütungs-Mittel, wird allemahl mehr beliebt seyn, als die Waaren und Güter, obgleich der wahre Werth allemahl auf diesen letztern beruhet, wie oben gezeigt habe. Die Ursache ist, weil sich das Geld besser verbergen und fortschaffen läßt, welches die meisten Menschen aus Vorsicht und andern Absichten für nöthig befinden, um dadurch vor künftigen Nothfällen gesichert zu seyn, oder sich mit ihrem Vermögen in ein anderes Land zu begeben, wenn es ihnen in diesem nicht mehr ansteht. Die Menschen haben auch eben so wenig gleichen Erwerb und gleiche Einkünfte, als sie gleiche Neigung haben, ihre Einkünfte gänzlich wieder zu verzehren. Es kann also nicht anders seyn, als daß es Leute gibt, welche Geld sammeln. Dieses gesammelte Geld geht also aus dem Umlaufe heraus; und das ist der erste und hauptsächlichste Umstand, wodurch der vollkommen natürliche Umlauf verändert wird.

Wenn es Leute gibt, welche Geld sammeln, so gibt es hingegen andere, welche nicht so viel haben, als sie zu ihren Gewerben bedürfen. Diese ersuchen also jene, daß sie ihnen ihr gesammeltes Geld auf eine Zeitlang zum Gebrauche überlaßen sollen, und sie versprechen ihnen einen gewissen Vortheil. Das ist also der Ursprung desjenigen, was man Interessen nennt. Auf diese Art geht zwar das ehedem aus dem Umlaufe zu-

rückbehaltene Geld wieder in den Umlauf ein; allein, es ist nun nicht mehr vermögend, den vorigen natürlichen und gesunden Umlauf zu erhalten. Es ist einem verdickten und mit Fäulniß angesteckten Geblüte gleich, welches den ganzen Körper beläſtigt. Die jährlichen Interessen, welche davon gegeben werden müssen, sind eine Beschwerde des ganzen Nahrungsstandes. Die Waaren, zu deren Verlag dieses Geld dient, müssen nothwendig theurer gegeben werden, damit außer dem Unterhalte und Gewinste, die Interessen davon entrichtet werden können; und weil ein Jeder eben den Vortheil von seinem Gelde haben will, wenn er es selbst nutzet, als wenn er es ausliehe, so ist dieses eine Beschwerde geworden, die man allgemein dem Nahrungsstande aufgelegt hat, man möge eigene, oder entlehnte Gelder nutzen. Denn ein Jeder rechnet die Interessen von dem, im Verlag habenden, Capital im voraus ab, ehe er seinen Unterhalt und Gewinst bestimmt. Die Folge davon ist, daß alle Waaren um so hoch vertheuert werden, als die Interessen in dem Lande sind; und weil bey dem Ausleihen der Capitalien vielerley Umstände Einfluß haben, welche dasselbe erleichtern oder schwer machen, so verursachen diese Interessen eine große Veränderung in dem Umlaufe und in dem Nahrungsstande, daß derselbe nunmehr keinesweges die vorhin beschriebene natürliche Beschaffenheit hat.

Außer jetzt gedachter Vertheurung der Waaren, entsteht noch eine andere beschwerliche Folge für den Nahrungsstand daraus; nähmlich, daß es die Menschen sehr bequem finden, ohne Arbeit von ihren Interessen zu leben. Die Menschen werden demnach dadurch nicht allein zur Faulheit, und zur Begierde, auf alle mögliche Art Geld zusammen zu raffen, angereitzet, sondern es entstehen auch allemahl zwo entgegengesetzte Parteyen im Volke. Denn diejenigen, welche von ihren Capitalien leben, haben allemahl einen, dem arbeitsamen Theile gerade entgegen gesetzten, Vortheil, und verhalten sich nach ganz widerstreitenden Grundsätzen. Daß sollte aber nicht seyn, sondern des arbeitsamen Theiles Interesse sollte der Grundsatz des

ganzen

ganzen Volkes seyn, weil sie eigentlich alle arbeiten sollen, und weil der Wohlstand des ganzen Staates darauf beruhet. Man kann diese entgegengesetzte Partepen und Grundsätze nicht besser, als heutiges Tages in England, sehen, wo sie wirklich statt finden; und diejenige Partey, welche aus den Gläubigern der Krone und des Nahrungsstandes besteht, hat bisher immer die Oberhand zu behaupten gewußt.

Hohe Interessen sind eins der größten Hindernisse in dem Umlaufe und in der Aufnahme des Nahrungs-Standes. Die Waaren werden dadurch vertheuert, welches, schon oft erinnerter maßen, dem auswärtigen Absatz der Waaren so nachtheilig ist. Je höher die Interessen sind, desto mehr wird die Begierde, dergleichen auf alle mögliche Art zusammen zu scharren, vermehret, und desto mehr werden die Leute von der Arbeit abgehalten, weil alsdenn ein mäßiges Capital zureichend ist, jemand den Unterhalt zu verschaffen. Wer in Deutschland zehntausend Thaler Capitalien hat, der kann von den Interessen leben, und braucht nicht zu arbeiten. Allein, die Interessen von zweytausend Pfund Sterling sind in England für niemand zum Unterhalt zureichend; mithin, ungeachtet er eben so viel, und gewisser maßen mehr, als zehntausend Thaler in Deutschland besitzet, so muß er doch dabey Gewerbe treiben, wenn er sich unterhalten will. Dieses befördert den Zusammenfluß von Waaren, und mithin die Lebhaftigkeit des Umlaufes. Wenn auch die Interessen hoch sind, so wird eine jede Anlage und Nahrungsart, welche außer dem Unterhalte und Erwerbe nicht die Interessen abwirft, unterlaßen. Dieses hindert viele Unternehmungen in der Cultur des Bodens, in Verbesserung der Landwirthschaft, in der Fischerey und Schifffahrt, worauf doch der Grund eines blühenden Nahrungsstandes beruhet. Die geringen Interessen in England sind unstreitig eins der größten Unterstützungsmittel von ihrem Flore der Landwirthschaft und der Commerzien.

Diese

Diese Beschaffenheit der Interessen im Lande kommt zwar allerdings auf die Menge des darin befindlichen Geldes an; und man kann allemahl schließen, daß ein Land, wo niedrige Interessen statt finden, auch viel Geld hat. Allein, die Menge des Geldes ist nicht der einzige Grund von der Beschaffenheit der Interessen; und man würde zuweilen in Gefahr stehen, falsch zu schließen, wenn man urtheilen wollte, daß ein Land wenig Geld habe, wo hohe Interessen gegeben werden müssen. Ein Land kann eine große Menge Geld haben, und die Interessen können doch darin hoch seyn, wenn der arbeitsame Theil des Volkes in verschiedenen Arten von Bedrückungen gehalten wird, wenn allerley Mißtrauen darin statt findet, und wenn es außer den Gewerben und Commerzien noch andere bequemere Wege und Mittel, sich zu bereichern, gibt. Dieses letztere ist insonderheit eins der schädlichsten Hindernisse an einem ordentlichen und lebhaften Umlaufe. Denn, je mehr solche weit vortheilhaftere und bequemere Wege zu gewinnen, und sich zu bereichern, im Lande vorhanden sind, desto mehr wird das Geld aus dem Umlaufe herausgehen. Alle Finanz-Verpachtungen sind ein solcher, dem Umlaufe höchst schädlicher Weg. Unterdessen, wenn bey einer großen Menge Geldes im Lande dennoch hohe Interessen statt finden, so läßt sich doch die Sache, nach dem Vorschlage des Herrn Marquis von Mirabeau, nicht durch ein Gesetz von Verminderung der Zinsen heben, sondern es müssen diese Ursachen selbst gehoben und ausgerottet werden, und alsdenn werden sich die Interessen von selbst herunter setzen. Es ist hier eine Grundregel, daß, je mehr sich der Umlauf seinem ersten natürlichen Zustande nähert, desto geringer die Interessen seyn werden.

Die Ursachen hoher Interessen, und ihre Schädlichkeit in dem Umlaufe, werden sich noch deutlicher offenbaren, wenn wir nunmehr den Grund eines guten

und

und ordentlich beſchaffenen Umlaufes erwägen. Der Grund des Umlaufes beruhet einzig und allein darauf, daß ein Jeder gegründete Hoffnung vor ſich ſieht, daß er die fernere Umtauſchung des Geldes und der Waaren gegen einander nach eben dem Verhältniß werde fortſetzen können. Dieſer Grund iſt an ſich ſelbſt ſo deutlich und überzeugend, daß er keines Beweiſes bedarf. Jedermann wird nur durch ſeinen eigenen Vortheil angetrieben, und niemand will mit Schaden handeln. So bald alſo eine gegründete Furcht vorhanden iſt, daß in dem Verhältniß des Geldes und der Waaren gegen einander eine Veränderung vorgehen werde, ſo hält er mit der Umtauſchung an ſich, und der Umlauf wird alſo gehemmet. Die Regierung iſt ohne dieß ſchuldig, den Vortheil der Privatperſonen in Betrachtung zu ziehen, und ſolchen mit dem gemeinſchaftlichen Beſten zu verbinden. Allein, wenn ſie auch ohne Nachtheil des Staates, den Privatperſonen Gewalt anthun könnte, ſo würde ſolches in dem Umlaufe am allerwenigſten angehen. Der Umlauf muß ganz frey ſeyn. Es kommt bloß auf das eigene Vertrauen und auf die Einſicht der Privatperſonen an. Dieſes zu zwingen, iſt vergeblich und hat gar keine Wirkung. Das Vertrauen läßt ſich ſo wenig zwingen, als das Gewiſſen; und ein jeder Zwang vermehrt das Mißtrauen, und verurſachet hier nichts, als eine Hemmung des Umlaufes. So bald alſo eine Veränderung in dem Verhältniß des Geldes und der Waaren gegen einander vorgeht, ſo erfolgt eine Stockung und Hemmung des Umlaufes; und je größer dieſe Veränderung iſt, deſto größer und gefährlicher iſt die Hemmung. Es iſt gleichgültig, ob die Veränderung an den Waaren, oder an dem Gelde vorgeht; die Wirkung iſt allemahl einerley. Wenn der Krieg den Handel ſtöhret, die Fortſchaffung der Waaren aus einem Platze in den andern, oder aus den Colonien in den Hauptſtaat, hindert: ſo entſteht ſofort eine Hemmung

ung in dem Umlaufe. Diese Arten von Waaren werden seltener; ihr voriges Verhältniß mit dem Gelde kann nicht mehr statt finden; und Jedermann hält mit seinen Waaren dieser Art an sich, weil er nicht versichert ist, ob sie nicht noch seltener werden, und mithin eine noch größere Veränderung in dem Verhältniß dieser Waaren und des Geldes gegen einander vorgehen wird. Eben dieses eräugnet sich, wenn eine große Menge Waaren durch Schiffbruch untergehen, von Seeräubern genommen werden, oder sonst durch große Unglücksfälle verloren gehen; imgleichen, wenn durch üble Zeitumstände und Unglücksfälle im Staate die Verfertigung einer Art von Waaren gehindert wird.

Obgleich die Wirkung ganz einerley ist, die Veränderung des Verhältnisses möge sich an dem Gelde, oder an den Waaren, eräugnen: so sieht man doch leicht, daß die Hemmung, welche durch die Veränderung an dem Gelde entsteht, allemahl weit allgemeiner, und mithin viel schädlicher und gefährlicher seyn muß. Das Geld ist das allgemeine Vergütungsmittel, und steht mit allen Waaren ohne Unterschied in Verhältniß; hingegen wird sich kaum, oder doch sehr selten, ein Fall eräugnen, durch welchen das Verhältniß allgemein an allen Waaren geändert würde. Gleichwie also die Veränderung in dem Verhältniß des Geldes allemahl eine Hemmung im Umlaufe verursachet: so ist dieser Erfolg ebenfalls zu erwarten, das bisherige Verhältniß möge erhöhet, oder vermindert werden. Wird der bisherige numeräre Werth erhöhet, so ist es der Verkäufer, welcher an sich hält, weil er den Umtausch des Geldes und der Waaren in dem erhöheten Verhältniß bey den Ausländern nicht fortsetzen kann. Wird aber der bisherige numeräre Werth vermindert, so ist es der Käufer, welcher zurück hält, weil er den Umtausch nicht in demjenigen Verhältniß fortsetzen kann, worin er das Geld empfangen hat.

In Ansehung der Verminderung des numerären Werthes, muß man zwey Fälle von einander unterscheiden. Das Geld kann von einem allzuhohen numerären Werth wieder in seinen gerechten, mit dem innerlichen Gehalt übereinstimmenden, Werth, gesetzet werden; es kann aber auch demselben ein numerärer Werth beygeleget werden, welcher geringer ist, als der wahre innerliche Gehalt. Dieses letztere ist verschiedentlich in Frankreich unter Ludwig dem Vierzehnten, und dem Regenten, Herzog von Orleans, geschehen. Es geschieht in der Absicht, der Unterthanen Vermögen an sich zu ziehen, oder die Schulden des Staates mit nichts zu bezahlen. Denn gemeiniglich werden die alten Münzsorten in einen sehr geringen Werth gesetzt, und neugeschlagene Species über ihren innerlichen Gehalt sehr erhöhet; alsdenn wird anbefohlen, daß die Schuldner des Staates die Hälfte ihrer Schuldforderung in alten Münzsorten erlegen sollen, da ihnen denn dieselben, nebst ihrer Schuldforderung, in neuen Species wieder bezahlet werden würde; so daß sie im Grunde, wenn man den innerlichen Gehalt gegen einander berechnet, für ihre Schuldforderung fast gar nichts erhalten. Allein, das ist eine schändliche und niederträchtige Erfindung, welche in der That von einem Diebstahl nicht sehr unterschieden ist. Von dieser Verminderung ist es hauptsächlich zu verstehen, daß die Käufer zurück halten, weil sie ihr Geld in dem erniedrigten Werthe unter seinem innerlichen Gehalt nicht ausgeben wollen. Wenn hingegen, bey eingerissenen Münzunordnungen, die Sache wieder in Ordnung gebracht, und der hohe numeräre Werth erniedriget werden soll, so ist die Hemmung des Umlaufes allgemein. Niemand, so bald die Erniedrigung bekannt ist, oder stark vermuthet wird, will das Geld mehr in dem vorigen Werth annehmen; und es ist ein unüberlegtes Verfahren der Regierungen, wenn sie in ihren Edicten verordnen, daß die geringhaltigen Münzsorten noch eine Zeitlang in dem vorigen Werth genommen, und alsdenn von einem gewissen Tage abgewürdiget seyn sollen. Diese Verordnung hat nicht die geringste Wirkung. So bald die bevorstehende Erniedrigung bekannt ist, nimmt niemand diese Münzsorten ferner an. In der That ist diese Abwürdigung der geringhaltigen Münzsorten eine der stärksten Hemmungen des Umlaufes, und eine der gewaltsamsten Erschütterungen des Nahrungsstandes, welche die schädlichsten Folgen hat. Da es nun doch endlich nach jedem Münz-Unwesen, wenn es genugsam Schaden angerichtet hat, endlich zu

einer

einer ſolchen Abwürdigung kommen muß: ſo ſollten alle Regenten, welche ihr Volk liebten, vor dieſen endlichen Stoß des Nahrungsſtandes erzittern, und alle diejenigen, welche ihnen den Rath zu geringhaltigen Ausmünzungen geben, für ihre und ihres Volkes ärgſte Feinde anſehen!

Da der Umlauf einzig und allein auf die gegründete Hoffnung, daß man die Umtauſchung des Geldes und der Waaren nach eben dem Verhältniß werde fortſetzen können, ankommt: ſo ſieht man leicht, daß alle Arten von Mißtrauen dem Umlaufe äußerſt ſchädlich ſeyn, und demſelben Hinderungen und Stockungen verurſachen. Hierher gehört nun vornehmlich der Mangel des Credits im Lande. Allein, auch eine jede andere Art von Mißtrauen, ſie ſey von welcher Beſchaffenheit ſie wolle, iſt dem Umlaufe äußerſt ſchädlich. Alle Regierungen, worin eine despotiſche und willkührliche Gewalt den Scepter führet, und unter welchen Ungerechtigkeiten und Bedrückungen vorgehen, ſind an tauſend Arten, Mißtrauen zu erregen, ſehr fruchtbar. Ja, es fehlt ſo gar in ſolchen Regierungen nicht daran, die zwar gütig und gelinde ſind, denen es aber an feſtgeſetzten Grundſätzen mangelt, und die ſich in einerley Umſtänden, bald ſo, bald anders entſchließen. Daher gehören dergleichen feſtgeſetzte und unbewegliche Grundſätze zu dem vornehmſten Character einer weiſen Regierung; denn alsdenn kann ein jeder Unterthan ein vollkommenes Vertrauen faſſen, weil er gewiß verſichert iſt, daß ſich die Regierung ſo und nicht anders entſchließen wird. Auch ſo gar ein ungegründetes Mißtrauen hat in Hemmung des Umlaufes alle Wirkung, welche ein gegründetes haben kann; und man muß daher auch die Veranlaßungen zu ungegründeten Mißtrauen vermeiden; und wenn es wider Vermuthen einreißt, daſſelbe durch Vorſtellungen und Bekanntmachungen von der wahren Beſchaffenheit der Sache auszurotten ſuchen.

Vielleicht kann man, nicht ohne Grund, die große Affectation der Geheimniße, welche bey ganz vielen Regierungen ſtatt findet,

findet, als eine ſolche Veranlaßung zu öfters ungegründetem Mißtrauen anſehen. Denn, wenn man aus Kleinigkeiten große Geheimniſſe machet, und doch gleichwohl wiſſen läßt, daß Geheimniſſe vorhanden ſeyn, ſo müſſen freylich allerley Vermuthungen und Befürchtungen entſtehen. Es iſt allemahl ein Kennzeichen eines ſchwachen und kleinen Geiſtes, wenn man aus Dingen, welche die ganze Welt ohne Bedenken wiſſen kann, große Geheimniſſe machet; denn das beweiſet ſehr eingeſchränkte Einſicht, und daß man weder die Sache, noch ihre Folgen, genug kennet. Unterdeſſen iſt dieſe Affectation der Geheimniſſe an den meiſten Höfen ſehr gewöhnlich.

Hieraus kann man nun beurtheilen, worauf ein guter, ordentlich beſchaffener Umlauf ankommt. Wenn der Umlauf nur mit niedrigen Intereſſen beſchwert iſt; wenn keine Veränderungen in dem Verhältniß der Waaren und des Geldes gegen einander vorgehen, welche dem Umlaufe nachtheilig ſind; wenn keinerley Arten des Mißtrauens in dem Staate ſtatt finden, und mithin Jedermann verſichert ſeyn kann, daß er die Umtauſchung des Geldes und der Waaren in demſelben Verhältniß werde fortſetzen können: ſo kann man ſagen, daß der Umlauf ordentlich und gut beſchaffen iſt. Kurz, je mehr ſich der Umlauf ſeiner natürlichen Beſchaffenheit, welche oben angezeigt worden, nähert: deſto beſſer wird er allemahl ſeyn.

Im Kopenhagener Magazin, 1B. 3Th. 2 Cap. S. 15, f. werden folgende Kennzeichen des viel circulirenden Geldes angegeben: „Wenn die Lebensmittel von Jahre zu Jahre theurer zu werden anfangen, und weder Mißwachs noch Vieh-Sterben, oder andere dergleichen Dinge, Schuld daran ſeyn können; wobey man aber in Acht nehmen müſſe, daß, wenn die Lebensmittel an dem einen Orte im Reiche theurer werden, und nicht an andern, dieſe Gelder nicht genug, und auch nicht wohl genug, im Reiche circulirten; wenn der Arbeitslohn, der Lohn der Dienſtbothen und Tagelöhner theurer wird, ohne daß ſich die Zahl der Arbeiter vermindert; wenn der Preis der Land-Güter, und die Pachtzinſen für dieſelben, 20 Jahre nach einander, und zwar im ganzen Reiche ſteigen; wenn in allen Städten viele Häuſer gebauet werden, und die Hausmiethe dennoch

steigt; wenn viele Kaufleute große Capitalien in den Handel und Schifffahrt stecken; wenn viele starke Summen in nützliche Manufacturen und Einrichtungen des Landes gesetzet werden; wenn große Lotterien in Geschwindigkeit zu Stande kommen; wenn zu öffentlichen Einrichtungen große Beysteuern gesammelt werden können; wenn der Zustand der Sterbenden und ihres Nachlasses ansehnlich, und mit keinen Schulden behaftet ist; wenn die Krämer oder andere keinen langen Credit brauchen; wenn man in den Häusern der Einwohner viel Silber und Gold, nicht aber etwa Porzellangefäße oder metallene und unechte Waaren, antrifft, indem diese letztere Sachen nur Kennzeichen wären, daß Geld im Hause gewesen sey; und endlich, wenn der Bürger seine Schatzungen, ohne sich pfänden zu laßen, bezahlet, und der Bauer keine Reste anwachsen läßt".

Wenn nun der Staat volkreich ist, so wird ein solchergestalt beschaffener Umlauf zugleich lebhaft seyn; denn die vornehmste Gründe der Lebhaftigkeit des Umlaufes, sind der volkreiche Zustand eines Staates, und ein großer Verbrauch der Landeswaaren; und wenn eine Nation keinen Umgang und Commerzien mit andern Völkern hat, so sind dieses allein die zwo Triebfedern der Lebhaftigkeit des Umlaufes. Treibt hingegen eine Nation auswärtige Commerzien, so muß noch eine dritte Triebfeder hinzu kommen; und diese besteht darin, daß die im Umlaufe befindliche Summe Geldes beständig vermehret wird, oder daß unaufhörlich eine neue Geldmasse in den Umlauf eingehe. Dieser beständige Zufluß neuen Geldes muß natürlicher Weise eine große Lebhaftigkeit in dem Umlaufe wirken. Wenn eine neue Geldmasse in den Umlauf kommt, so ist solche von Arbeit, oder von Waaren, an sich gezogen worden. Diejenigen also, welche diese Art Waaren verfertigt und bearbeitet haben, wodurch das Geld angezogen worden, haben mehr Vergütungsmittel, als sie sonst hatten. Dieses wird diese Waare beliebt machen, wie es sich bey jeder Waare, wozu viel Käufer vorhanden sind, eräugnet. Hierdurch wird der Preis dieser Waare in etwas erhöhet werden. Allein, diese Veränderung des

Ver-

Verhältnisses des Geldes und der Waaren gegen einander, hat nichts weniger, als schädliche Folgen für den Umlauf; sie hat vielmehr die heilsamste Wirkung für denselben. Da diejenigen, welche die beliebte Waare verfertigen und bearbeiten, wodurch die neue Geld-Masse angezogen worden ist, mehr gewinnen: so wird dadurch ihre Arbeitsamkeit und Fleiß angefeuert werden, mehr dergleichen Waaren zu verfertigen. Es werden sich viele andere finden, welche gleichfalls an diesem größern Gewinst Antheil nehmen wollen, und mithin diese beliebte Waare verfertigen. Hierdurch wird ein größerer Zusammenfluß dieser Waare und deren Verkäufer entstehen; und dadurch wird der vorhin verursachte höhere Preis wieder verringert, und das vorige Verhältniß zwischen dem Gelde und dieser Waare wieder hergestellet werden, so daß der auswärtige Debit durch diesen erhöheten Preis nicht leiden wird. Die neue Geldmasse, welche auf diese Art in diesen Zweig des Nahrungsstandes eingegangen ist, wird sich bald in alle andere Zweige vertheilen, indem die Verfertiger und Arbeiter dieser Waare, welche das neue Geld an sich gezogen hat, tausenderley Dinge zur Nothdurft und Bequemlichkeit des Lebens bedürfen; und wenn sich ihr Gewinst vergrößert, so werden sie auch ihre Bequemlichkeiten zu vergrößern geneigt seyn. In allen Zweigen des Nahrungsstandes aber, wo diese neue Geldmasse durchgeht, wird sie eben die Wirkung, in Ansehung der Belebung der Arbeiter, und Beförderung eines größern Zusammenflusses von Waaren, zeigen, als bey der erstern, ob gleich in einer geringern Proportion, weil sie mehr vertheilt ist. Wenn nun unaufhörlich eine neue Geldmasse in den Umlauf eingeht, so kann es nicht fehlen, daß er nicht sehr lebhaft werden müßte.

Man muß hier wohl bemerken, daß ich in dem Vorhergehenden nur von einer neuen Geldmasse, die

in den Umlauf eingeht, rede. Eine neue Geldsumme, die nur in den Staat eingeht, aber nicht in Umlauf kommt, trägt nicht das geringste, weder zur Beförderung des Nahrungsstandes, noch zur Lebhaftigkeit des Umlaufes, bey. Alles, was sie wirket, ist, daß sie den relativen Reichthum des Staates vermehrt. Ja, es ist so gar zur Lebhaftigkeit des Umlaufes allemahl besser, wenn das Geld zur rechten Thüre in den Umlauf eingeht; das heißt: es müssen nur nothwendige und unentbehrliche Waaren seyn, welche diese neue Geldmasse an sich ziehen. Haben entbehrliche, oder nur zur Verschwendung und Ueppigkeit dienende Waaren diesen Dienst geleistet: so ist man einestheils wenig versichert, daß dieser neue Zufluß dauerhaft seyn werde, weil andere Nationen diesen Weg des Einflusses am ersten zu versperren suchen, und weil sich hierin so leicht der Geschmack verändert; anderntheils geschieht die Vertheilung dieses neuen Geldzuflusses in die andern Zweige des Nahrungsstandes nicht so vollkommen und gleichmäßig, als wenn es durch nothwendige Waaren geschieht. Diejenigen, so Waaren, welche bloß zur Ueppigkeit und Pracht dienen, verfertigen laßen und verkaufen, gewinnen gemeiniglich weit mehr daran, als man an den unentbehrlichen Waaren Vortheil hat. Sie brauchen auch nicht so viel Arbeiter und Materialien. Mithin bleibt der Gewinst in wenigen Händen, und es währt sehr lange, ehe sich die eingegangene Summe in die andern Zweige des Nahrungsstandes vertheilt. Ganz anders aber verhält es sich mit den nothwendigen und unentbehrlichen Waaren, wo die Menge der Arbeiter, der beträchtliche Preis der Materialien, und der mäßige Gewinst, den man davon macht, verursachen, daß die neue Geldmasse eben so bald, als sie eingegangen ist, sich wieder in alle andere Zweige des Nahrungsstandes vertheilt. Zu geschweigen, daß bey nothwendigen Waaren allemahl

eine

eine größere Menge Menschen ihren Unterhalt findet.

Da der Wohlstand des Staates allerdings auf die Lebhaftigkeit des Umlaufes beruhet: so ist es die Sache einer weisen Regierung, es dergestalt einzurichten, daß eine in den Staat eingegangene neue Geldsumme auch wirklich zur Circulation komme; und hierzu kann sie durch Vermehrung des Kriegs-Heeres, durch Unternehmung wichtiger Werke zur Bequemlichkeit des Landes und der Commerzien, nähmlich durch Anlegung der Canäle, Schiffbarmachung der Ströhme, durch den Bau tüchtiger Landstraßen, und durch viele andere Wege, Gelegenheit genug finden. Wenn der Nahrungsstand und der Umlauf schlecht beschaffen ist: so ist es der Weisheit der Regierung allemahl gemäßer, solche zur Circulation zu bringen, als dieselbe in den Schatz zu legen. Es ist eben, als wenn ein Privatmann alle Dreyer, die er erübriget, beyleget, und seinen Boden schlecht cultiviret, oder den Grund und die Anlage seines Gewerbes durchaus mangelhaft läßt. Man kann ihm mit völliger Gewißheit voraus sagen, daß er niemahls reich werden wird; so wie ein solcher Regent bey allen seinen Schätzen niemahls wahrhaftig reich und mächtig seyn wird. Denn das ist er allein, wenn er ein reiches und volkreiches Land hat.

Es gibt nur dreyerley Wege, wodurch große Geldsummen in Circulation kommen können. Der erste, sind die Bergwerke; der zweyte besteht in dem Aufwande, den reiche Fremde im Lande machen; und der dritte, in den auswärtigen Commerzien. Man könnte zwar die Herstellung des Credits vielleicht als einen vierten Weg betrachten, weil dadurch viele Geld-Summen wieder zur Circulation kommen, welche derselben auf eine lange Zeit entzogen gewesen sind; allein, das ist mehr eine Wiederzurückgabe dessen, was der Mißcredit dem Umlaufe geraubet hatte, als daß es für einen neuen Einfluß in den Umlauf angesehen werden könnte.

1. Die **Bergwerke** sind allerdings ein guter Weg, wodurch neue Geldmassen in den Umlauf eingehen können; aber in so weit, als dadurch viele Menschen ernähret werden, die durch dasjenige, was sie zu ihrer

Nothdurft und Bequemlichkeit nöthig haben, ihren Arbeitslohn in alle Zweige des Nahrungsstandes vertheilen, und mithin zum Umlaufe neue Summen verschaffen. Die Ausbeute der Gewerke selbst aber kommt hier weniger in Betrachtung, so reich dieselbe auch seyn mag. Ein Besitzer von einträglichen Kuxen ist deßhalb eben nicht geneigt, mehr zu verzehren; und gemeiniglich sind sie in den Händen solcher Leute, die keine Gewerbe treiben, und die mithin durch deren Vergrößerung die Ausbeute nicht zur Circulation bringen. Hieraus folgt, daß der Staat die Wichtigkeit der Bergwerke nicht nach der Ausbeute der Gewerkschaften, die ihm ziemlich gleichgültig seyn kann, sondern nach der Menge der Arbeiter, die darauf gehalten werden, beurtheilen, und alles anwenden muß, solche Werke aufrecht zu erhalten.

2. Der Aufwand, den reiche und ansehnliche Fremde im Lande machen, trägt ebenfalls nicht wenig bey, neue Geldsummen zur Circulation zu bringen; denn alles, was sie im Lande verzehren, geht sofort in den Umlauf. Wenn ein Land von den Fremden gesuchet werden soll, so muß es viele Vorzüge haben. Die Wissenschaften und Künste müssen darin blühen, und außerordentliche Werke der Kunst müssen die Neubegierde der Fremden reitzen, oder die Höflichkeit und Artigkeit in der Lebensart und dem Umgange müssen die Fremden an sich ziehen. Eben dieses kann auch ein außerordentlicher Glanz und Pracht des Hofes wirken; und ein mit vollkommenem Geschmack und guter Erfindung angeordnetes Fest des Hofes, oder eine mit großer Pracht und außerordentlichen Auszierungen versehene Oper, kann durch den Aufwand der Fremden, die dadurch herbey gezogen werden, so viel und noch mehr neues Geld zur Circulation bringen, als der ganze Aufwand des Hofes dabey beträgt. Die Pracht des Hofes, die zu diesem Endzweck geschieht, ist demnach

gar nicht verwerflich. Allein, dieser Endzweck kann einer unüberlegten Verschwendung und übeln Wirthschaft des Hofes nicht zur Entschuldigung dienen. Ein Hof, der Schulden macht, oder die Unterthanen mit unmäßigen Abgaben bedrückt, um eine so übel gegründete Pracht zu unterhalten, raubet mit der einen Hand den Vortheil doppelt wieder, den er mit der andern Hand der Circulation gegeben hat. Wenn eine solche Pracht vernünftiger Weise statt finden soll, so muß die Haushaltung des Staates dergestalt eingerichtet seyn, daß dadurch dem Staate und den Unterthanen keine Beschwerde zugefüget wird.

3. Allein, der beste und wirksamste Weg, neue Geldsummen in den Umlauf zu bringen, und mithin dessen Lebhaftigkeit zu befördern, bleiben dem ungeachtet allemahl die Commerzien. Dieses ist, wie ich mich schon oben dieses Gleichnisses bedient habe, die rechte Thüre, durch welche das Geld in den Umlauf eingehen muß, weil es gemeiniglich für nothwendige und unentbehrliche Waaren, mit einem mäßigen Gewinst, und zum Unterhalt einer Menge von Arbeitern eingeht, und sich also von selbst sofort in alle Zweige des Nahrungs-Standes vertheilt. Dieses ist auch ein beständig anhaltender Weg, wodurch unaufhörlich ein neuer Zufluß geschieht, und dadurch wird eben die rechte Lebhaftigkeit des Umlaufes erhalten; da hingegen ein Zufluß, der bald wieder aufhört, und eine Zeitlang stokket, ehe er sich von neuem ergießt, bey weitem nicht eine so gute Wirkung haben kann, weil zwischen dem ersten und folgenden Zufluß eine Leere entsteht, welche binnen der Zeit den Umlauf wieder in seine vorige Langsamkeit zieht. Ein unaufhörlicher Geldzufluß in den Umlauf durch die Commerzien setzt voraus, daß das Land die allgemeine Handlungsbalanz mit auswärtigen Nationen gewonnen hat; denn sonst kann kein Geld durch die Commerzien in den Umlauf eingehen. Das

Hauptwerk kommt also auf die Gewinnung der Handlungsbalanz an; und ein Volk, welches auf diesen Punct gekommen ist, wird einen blühenden Nahrungs-Stand, einen lebhaften Umlauf, weit ausgebreitete Commerzien und Schifffahrt, kurz, alles, was ein Volk glücklich und mächtig machen kann, haben. Von der Gewinnung der Handlungsbilanz, werde im Art. Handel das Nöthige beybringen.

Der Einfluß der Circulation des Geldes auf das Steigen und Fallen der Preise, verdienet noch eine besondere Betrachtung. Der Preis der Sachen ist ein Werk der Menschen, womit sie sich fast stündlich beschäftigen, welchen sie selbst bestimmen, und der dennoch, seiner Natur nach, sehr dunkel ist. Wenn schon die Waaren, sowohl einheimische, als auswärtige, auf einem Markte bey allen Käufern und Verkäufern einen gewissen Preis erhalten, der nicht von der Obrigkeit verordnet, sondern von ihnen selbst eingewilligt ist: so wird doch Niemand die eigentliche Ursache angeben können, warum die Verkäufer nicht mehr, nicht weniger dafür fordern, und die Käufer nicht mehr, nicht weniger dafür geben. Die Ursachen davon sind gar zu tief versteckt; und es ist unmöglich, einen Grund anzugeben, warum eine Sache denselben Preis habe, und zu derselben Zeit nicht mehr nicht weniger gelte. Dem ungeachtet laßen sich die Ursachen anzeigen, warum der Preis einer Sache überhaupt steige, oder falle; ja, man kann so gar zum voraus bestimmen, wie der Preis einer Sache unter gewissen Bedingungen im Durchschnitte steigen oder fallen werde, ob man gleich die eigentliche Summe davon zu einer gewissen Zeit nicht angeben kann. Jedoch man darf sich alsdenn nicht begnügen, nur eine oder die andere Ursache davon anzuzeigen, sondern es treten verschiedene zusammen, welche ihn bestimmen. Locke, Montesquieu und Hume leiten den Preis aus der im Lande vorhan-

vorhandenen Quantität des Geldes und der Waaren her; sie behaupten, daß die Waarenpreise allemahl im Verhältnisse mit dem Vorrathe des Geldes im Lande stünden, mithin die Waaren durch ihre Vermehrung wohlfeiler, hingegen durch die Vermehrung des Geldes theurer würden. Steward, in der Enquiry into the principles of political oeconomy, bestreitet diese Meinung, und will behaupten, daß der Waarenpreis nicht von der Menge des Reichthums im Lande, sondern davon abhange, ob viel oder wenig nach den Werken der Industrie gefragt wird. Er schreibt: „Das Vermögen derer, die für das physikalisch Nothwendige arbeiten, muß bey Nationen, wo Industrie herrscht, den zum Grunde liegenden Preis der Lebensmittel festsetzen; und der Werth an Gelde, welchen sie für ihre Arbeit bekommen, wird den ordentlichen Zustand ihres Vermögens bestimmen, der allemahl nach dem Verhältnisse, wie viel oder wenig ihre Arbeit gesucht wird, steigen oder fallen muß". Es scheint, als ob sowohl die zuerst erwähnte, als die jetzt angeführte Ursache allein, vor sich, zu Bestimmung der Preise unzulänglich sey, und man so wenig behaupten könne, daß er von der vorhandenen Quantität des Geldes und dessen Proportion gegen die Waaren allein abhange, als daß er davon seine Bestimmung hauptsächlich erhalte, ob die Waaren von vielen oder von wenigen gesuchet werden.

Der Geldvorrath im Lande steht in einem gewissen Verhältnisse mit dem Sachen- und Waaren-Vorrathe; aber nicht zu allen, sondern nur zu so vielen, als verkauft werden. Man darf nicht mit Montesqieu, die Summe aller im Lande vorhandenen Sachen zusammen nehmen, und wiederum die Summe alles vorhandenen Geldes zusammen rechnen, und beyde einander gleich schätzen, dergestalt, daß jene durch ihre Vermehrung wohlfeiler, und durch die Vermehrung des Geldes

theurer würden; sondern es ist gewiß hundertmahl weniger Geld im Lande, als die vorhandenen Sachen und Waaren werth sind. Das ärmste Dorf, worin etwa nur 400 Rthlr. circuliren, hat gewiß für 40000 Rthlr. Güter und Waaren, wenn man Ländereyen, Wiesen, Gärten, Häuser, Vieh, Hausgeräthe, Kleidung und Getreide, zu Gelde rechnet. Dem ungeachtet kann ein Jeder den Werth von seinen Gütern so gut erhalten, als wenn 40000 Rthlr., nähmlich der Werth von allen Gütern, bereit läge, und einem Jeden davon sein Antheil ausgezahlet würde. Solches wird vermöge der Circulation des Geldes bewerkstelliget. Niemand kann den Werth von dem Seinigen auf einmahl mit allen übrigen Einwohnern zugleich, hingegen aber ein Jeder einzeln für sich sein Antheil successive erhalten. Denn es werden in einem Dorfe jährlich höchstens nur ein Par Morgen Land, und überhaupt nur für 400 Rthlr. Sachen verkauft. Mit großen Landgütern, und den Häusern in großen Städten hat es, nach Proportion, eine gleiche Bewandtniß. Daher kann man nicht mit den oben angeführten Schriftstellern annehmen, daß der Geldvorrath allen Sachen im Lande gleich geschätzt werde, sondern er wird nur so vielen Sachen gleich geschätzt, als jährlich verkauft werden.

Hingegen hängt der Waarenpreis auch nicht bloß davon ab, ob die Waare viel oder wenig gesucht wird, sondern der stärkste und hauptsächlichste Grund, wodurch er seine Bestimmung erhält, wird, dem ungeachtet, in dem Verhältnisse der Quantität der Waaren und des Geldes zu suchen seyn.

Um dieses zu beweisen, werde ich eine richtige Erklärung des Preises voran schicken. Der Preis ist die Quantität einer Sache, in welcher sie einer andern bey vorzunehmendem Umtausche gleich geschätzt wird. Es ist nicht nöthig, daß der Preis allemahl mit Gelde bezahlet werde, sondern man kann auch eine Sache gegen die andere umtauschen. Der Preis wird daher durch zwey Personen bestimmt: durch denjenigen, welcher die

Waare

Waare ſuchts und durch den, welcher ſie ausgibt. Auch beziehet ſich derſelbe auf zwey Sachen: auf diejenige, welche der Suchende bekommt; und auf die, welche er ausgibt. Beyde, ſowohl Käufer als Verkäufer, richten ſich hierbey nach der Maße, in welcher Quantität ſie ſowohl die eine Sache, welche ſie ſuchen, zum Gebrauche nöthig haben, oder nöthig zu haben glauben, als auch in welcher Quantität ſie die andere Sache, welche ſie weggeben wollen, beſitzen und entbehren können, oder zu entbehren glauben. Nun hängt es zwar freylich von der Neigung des Käufers und von der Beſchaffenheit der Waare ab, in welcher Quantität ſolche geſucht wird. Allein, zur Schließung eines Kaufes und zum ſtarken Abgang einer Waare, iſt dieſes nicht allein hinlänglich, ſondern es kommt zugleich darauf mit an, in welcher Quantität die Käufer, welche die Waare ſuchen, dasjenige beſitzen, welches der Verkäufer verlangt. Wenn z. B. vier Stück wohlgemäſtete Schweine, zu 24 Rthlr., in ein Dorf, worin lauter wohlbemittelte Juden wohnen, gebracht werden: ſo werden ſie bey ihnen keinen Preis haben, weil ſie niemand verlangt oder ſucht. Allein, man bringe dieſe Schweine in ein Dorf von armen chriſtlichen Einwohnern, darin niemand 24 Rthlr. in einer Summe bereit liegen hat, ſo haben zwar alle Einwohner Neigung genug, dieſe Schweine zu kaufen, allein niemand hat ſo viel Geld, als die Verkäufer fordern, und deswegen finden ſie auch daſelbſt keinen Preis. Bringt man ſie hingegen in eine reiche Stadt, ſo werden ſie für ſolchen Preis in kurzer Zeit verkauft ſeyn. Zu Sues in Aegypten koſtet die Kanne friſches Waſſer, welches vier Meilen weit hergeholt werden muß, 1 Speciesthaler ſchwediſcher Silbermünze, und es halten ſich daſelbſt gemeiniglich nur 300 Einwohner auf. Geſetzt, ein deutſches Dorf von einer gleichen Anzahl Einwohner, welche jedoch kaum eine Kanne Bier mit 10 Pfenn. bezahlen können, geriethe in einen gleichen Zuſtand, oder ſie würden als eine neue Colonie nach Sues, ſtatt dieſer ihrer Einwohner, gebracht, würden ſie wohl die Kanne Waſſer mit 1 Species-Thaler bezahlen können? würden ſie nicht, dem ungeachtet, das friſche Waſſer ſo ſehnlich, als die alten vorigen Einwohner, ſuchen? und würde es nicht, dem ungeachtet, ungleich wohlfeiler ſeyn? Wenn alſo Stewart meint, daß der Preis nicht von dem Geldvorrathe, ſondern davon abhange, ob viele Waaren verfertigt und geſucht werden: ſo zieht er zwar beyde Perſonen, nähmlich die Käufer und Verkäufer, aber nicht zugleich auch beyde Sachen, ſondern nur eine einzige davon, nähmlich die

Waare

Waare, wie sie gesucht und gemacht wird, nicht aber auch die andere, nähmlich das Geld, welches dafür ausgegeben wird, in Betrachtung; so groß auch im übrigen dessen Einsicht in diese Wissenschaft ist, welche aus seinem unvergleichlichen Werke davon hervor leuchtet. Niemand kann für eine Waare mehr Geld ausgeben, als er wirklich hat. Gesetzt, daß auf einer kleinen Insel für 20000 Menschen Korn wüchse, aber nur 10000 Menschen darauf vorhanden wären, unter welchen 2 Tonnen Goldes für Korn circulirten und vertheilt wären; gesetzt, daß diese 10000 Menschen alles Korn bisher consumirt und verschwendet hätten, ob es gleich für 20000 Menschen bequem hingereicht hätte; gesetzt, es langten hernach noch 10000 Menschen daselbst an, und es käme nichts mehreres von Gelde hinzu, sondern die vorigen 2 Tonnen Goldes zertheilten sich nunmehr unter die 20000 Menschen: so werden sich noch einmahl so viele Käufer zu dem Korne finden, welche es suchen. Alsdenn wird man zwar im Anfange über große Theurung klagen hören, ehe sich der Kornpreis nach dem Geldvorrathe und der Menge von Menschen eingerichtet hat. Denn die Eigenthümer des Korns werden noch die vorigen Preise fordern, ob gleich niemand so viel Geld, wie vorhin, hatte, sondern die 2 Tonnen Goldes sich unter noch einmahl so viele Menschen zerstreuet haben. Endlich aber wird es doch, an statt daß es, nach den Sätzen des Stewart, nunmehr noch einmahl so theuer werden sollte, vielmehr noch einmahl so wohlfeil werden. Denn es können auf selbiger Insel nicht mehr, als 2 Tonnen Goldes, für Getreide, wie vorhin, ausgegeben werden, indem nachher nichts mehreres an Gelde dahin gekommen, und vorhanden ist. Weil diese 2 Tonnen Goldes nun unter noch einmahl so vielen Menschen circuliren und sich vertheilen, als vorhin: so kann für das Korn nur halb so viel ausgegeben, mithin wird es noch einmahl so wohlfeil werden. Folglich, da diese Käufer unmöglich mehr an Gelde für das Korn ausgeben können, als sie wirklich haben: so ist klar, daß der Waarenpreis mehr von dem Geld- und Waaren-Vorrathe, als von der Zahl derer, welche die Waare suchen, abhange. Hierunter ist aber allemahl ein solcher Vorrath zu verstehen, welcher zur Consumtion, oder zum Gebrauche erforderlich ist und gesucht wird. Stewart meint zwar, daß, wenn das Nachfragen nach einer Waare nicht stärker, auch nicht schwächer werde, alsdenn das vermehrte Geld wahrscheinlich entweder in den Schätzen ungebraucht liegen, oder in Geschirr verwandelt werde. Allein, diese Besorgniß ist ungegrün-

det.

det. Gleichwie überhaupt die Achtung für diejenigen Sachen nach der Maße verringert wird, wie man einen gröſsern Vorrath davon bekommt: alſo achten die meiſten Menſchen auch das Geld um ſo viel weniger, je mehr ſie davon erlangen. Obſchon einige ſparſame Haushälter für das Geld den gebührenden Reſpect hegen, ſo machen dieſe doch den geringſten Haufen in einem Lande aus. Nur in den letzten 15 oder 20 Jahren des Lebens, lernen die Meiſten erſt den Werth des Geldes erkennen. In den erſten 30 oder 40 Jahren wird das Geld von den Mehreſten für nichts geachtet; wer viel hat, gibt viel aus; der Reichſte überbiethet den Aermern bey ſolchen Waaren, welche ſeine Begierde reitzen. Wenn alſo Stewart erkennt, daß die Neigung das Geld auszugehen, das einzige ſey, welches die Preiſe ſteigern würde: ſo entſteht eben dieſe Neigung durch den Ueberfluß an Gelde. Dieſer Urſache wegen entſteht in einem Lande die Theurung der Waaren bey zunehmendem Geldvorrathe unausbleiblich, wofern nicht der Waarenvorrath oder die Menge der Einwohner vermehrt wird.

Außer dem Geld- und Waaren-Vorrathe kommen noch andere Urſachen, ſowohl von Seiten des Käufers, als Verkäufers, hinzu, welche den Waarenpreis beſtimmen. Dieſe beſtehen, von Seiten des Käufers, in den Transport- und Frachtkoſten, Impoſten u. d. gl. Von Seiten des Verkäufers werden ihm ſeine eigene viele Arbeit, der Lebensunterhalt an dem Orte ſeiner Wohnung, die Beſchaffenheit, die Güte und der Preis des Grundſtoffes, die Abgaben und Impoſten, und die Gefahr oder der Verluſt ſeiner Güter, ſo er dabey gelitten, vergütet werden müſſen, welche insgeſammt den Preis erhöhen. Ueberhaupt aber, wenn man ſagt, daß der Preis der Sachen, von dem im Lande vorhandenen Geld- und Waaren-Vorrathe abhange, ſo verſteht man alle Waaren im Lande überhaupt, ſo viel davon verkauft werden; und alsdenn kann die Urſache des Hrn. Stewart, ob ſie viel oder wenig geſucht werden, zur Beſtimmung aller Preiſe nichts beytragen. Nur bey der Vertheurung einer oder andern einzelnen Waaren, welche vorzüglich geſucht wird, kann ſie ſtatt finden.

finden. Spricht man hingegen von allen Preisen, so muß man annehmen, daß sie zu allen Zeiten im Ganzen gleich viel gesucht werden, wofern nicht das Land mehrere Einwohner bekommt. Nur in diesem Falle sind mehrere Käufer vorhanden, und es ist alsdenn einerley, als ob wenige Waaren im Lande befindlich sind, und dieselben für die vermehrte Anzahl von Menschen nunmehr fehlen.

Es ist daher gewiß, daß die Vermehrung des Geldes die Waaren in einem Lande vertheure, wenn nicht diese vermittelst der Handlung auch vermehrt, und die Anzahl der Menschen, unter welche es circuliren soll, vergrößert wird. Hingegen kann man nicht umgekehrt behaupten, daß die Verminderung des Geldes die Waaren jederzeit wohlfeiler machen werde, wie Hume, und der Verfasser der Interêts des nations en rapport du commerce, behaupten. Denn die Waaren können sich ebenfalls, und mit ihnen die Menschen in einem Lande vermindern, die Auflagen, Frachten, Zölle, der Preis der Instrumente und des Grundstoffes, wovon die Waaren verfertiget werden, können ebenfalls steigen, und dadurch den Waarenpreis in die Höhe bringen, obgleich nicht viel Geld im Lande vorhanden ist.

65 St. des Hannov. Magaz. v. J. 1770.

Anmerkungen vom einheim. und fremden Handel, Cosmopolis (1776) 4. S. 174, fgg.

Gothaisches Magazin, 1 B. 1 St. 1776, 8. S. 74, fgg.

Magazin der Regierungskunst, der Staats- und Landwirthschaft, 2 St. Lpz. 1778, gr. 8. S. 37, fgg.

Wie eine gemeinnützliche Circulation des Geldes in einem Lande zu unterhalten; s. Patriotische Briefe über verschied. Gegenstände, den Reichthum und die Glückseligk. eines Landes betr. von J. M. L. Nürnb. 1779. 8. 4ter Brief, S. 253—286.

Hrn. H. K. A. Bergius Policey- und Cameralmagaz. 2 Th. S. 88, fgg.

v. Justi Policeywissenschaft, 1 Band, S. 595, fgg.

Hrn. Jul. Fried. v. Reffendrink Abhandlung über das Verhältniß des Werths des Geldes zu den Lebensmitteln, seit Constantin dem Großen bis zur Theilung des Reichs unter Theodosius dem Großen, und über desselben Einfluß; welche den von der Kön. Akad. d. Wiss. für das Jahr 1775 gesetzten Preis erhalten hat. Berl. 1777, 8. 7 B.

(Pinto) Traité de la circulation & du credit.

Die

Die Frage: Wo das viele Geld in der Welt bleibe? ist allerdings einer Aufmerksamkeit werth, wenn man annimmt, daß man schon seit etlichen tausend Jahren her Geld geschlagen und gepräget hat; daß eine Münze eine Sache ist, die nicht so leicht verbraucht und abgenützt wird, wie ein Kleid oder Geld-Beutel, sondern zum Theil ganze Jahrhunderte, mit wenigem oder gar keinem merklichen Abgange ihres Gewichtes im Handel und Wandel herumlaufen kann; daß die Welt seit einigen tausend Jahren nicht bevölkerter, sondern vielleicht eher entvölkerter geworden, und man also die Verschwindung des Geldes nicht auf die Vertheilung unter eine größere Menge von Menschen rechnen kann; daß noch alle Tage von Fürsten, Herren und Staaten neues Geld gemünzet wird, und, bey dem allen, der reichen Leute immer eher weniger, als mehr, werden, wenigstens auf keinerley Weise irgendwo ein Zuwachs am Gelde verspühret wird. Man sollte denken, des Geldes müßte bey diesen Umständen so viel werden, daß man es nicht mehr laßen könnte, ja daß es zuletzt seinen Werth verlöhre. Wo bleibt also das viele Geld? So sieht diese Frage aus, wenn sie auf der Seite vorgetragen wird, wo sie die Verwunderung der Leute erregen soll und wirklich erreget. Die Ausleger im gemeinen Leben und Wandel sind hier nicht einerley Meinung. Einige sagen: Die Gewaltigen reißen es zu sich; es ruhet in den Schatz-Kammern der Fürsten mit Haufen. Allein, dieser Grund dürfte wohl nicht Stich halten, wenn man ihn in genauere Ueberlegung ziehen, wenigstens den Reichthum der Fürsten nach dem Vorrathe des laufenden Gepräges am Golde und Silber abwägen wollte. Andere sagen: das Geld gehe auf der See zu Grunde; es wird verloren; es wird vergraben; es wird abgenützet, u.s.f. Alles dieses ist nicht einmahl zusammengenommen, geschweige einzeln, zum Abgange genug, für den Zuwachs des

Geldes,

Geldes, welcher durch das beſtändige Zuprägen entſteht, wenn nicht ein anderer Grund vorhanden wäre. Nach dem beſtändigen Fortfahren im Geldmünzen, muß natürlicher Weiſe auch immer mehr Geld in der Welt entſtehen; dieſes hat ſeine Richtigkeit. Und es iſt auch in der That mehr Geld vorhanden, als ehedem; und es entſteht alle Tage noch mehr, ohne fragen zu dürfen, wo es bleibt, nachdem der Werth von allen Dingen in der Welt ſo ſehr geſtiegen iſt, und täglich noch mehr ſteigt. In Vergleichung der vorigen Zeiten iſt heutiges Tages ein Tagelöhner reicher, als vormahls mancher reiche Mann, ungeachtet jener wirklich bey uns arm iſt. Wir dürfen die Zeiten noch ſo gar fern nicht ſuchen, da der Tagelöhner zu ſeiner eigenen Beköſtigung den ganzen Tag gar gern mit einem einzigen Groſchen zum Lohne vorlieb nahm. Jetzt empfängt er acht Groſchen, und wohl noch mehr. Nach dieſem einzigen Verhältniſſe verhält ſich alſo ſchon der Reichthum der vormahligen und jetzigen Welt, wie 1 gegen 8. Nach dem Verhältniſſe des Tagelöhners muß derjenige noch weit reicher ſeyn, der ihm die 8 Groſchen reichet, als der Tagelöhner ſelbſt. Mit dieſem ſtelle man nunmehr denjenigen in Vergleichung, der dem Tagelöhner ehemahls 1 Groſchen reichte, um zu ſehen, wie viel Geld jetzt mehr in der Welt ſeyn müſſe. In jenen Zeiten iſt vielleicht mancher, der nur einige Thaler im Vermögen hatte, für einen Capitaliſten gehalten worden, da heutiges Tages mancher Handwerksgeſell ſo viel in einer Woche verdienet.

Am deutlichſten kann man ſich von der Vielheit des Geldes in Vergleichung der vorigen Zeiten überzeugen, wenn man ſich eine Armee vor Augen ſtellt. In einer ſolchen, wenn ſie im Felde ſteht, koſtet jeder Mann durch die Bank täglich 1 Reichs-Thaler, welches Geld täglich wirklich vorhanden ſeyn und ausgezahlet werden muß. Hierzu ſind Geſchütz und die ganze Artillerie, und hundert dergleichen Dinge noch nicht einmahl mitgerechnet. Man nehme jetzt nur eine Armee von zehn tauſend Mann;

Man

man lasse sie nur drey Jahre im Felde stehen; man rechne die Summe, die es kostet, sie zu unterhalten; gewiß, man wird erstaunen, nicht wo das viele Geld in der Welt bleibet, sondern wo es noch alles herkommt!

Es ist zwar wahr, daß vieles Geld zu Wasser und zu Lande durch allerley Zufälle wirklich verloren geht; ein großer Theil desselben, im Ganzen betrachtet, auch in der That abgenützet wird. Allein, welch eine Kleinigkeit beträgt dieser zusammengenommene Verlust nicht, in Vergleichung der ganzen Berge vom Gelde, welche bloß ein Opfer der menschlichen Wollust werden! Man rechne nur diejenigen Gold- und Silbermünzen, die wir nicht mehr in der Tasche, sondern auf der Tasche, und auf allen Nähten tragen. Man frage unsere ekele und verwöhnte Mäuler, die jetzt nicht mehr aus hölzernen oder irdenen, sondern aus goldenen und silbernen Gefäßen trinken und essen wollen, wo das viele täglich zugeprägte Geld bleibe. Man rechne dieses von den fürstlichen Pallästen an, bis in die Bauerhütten; und man wird erstaunen, wie viel, wie weit mehr Geld in der Welt ist, ungeachtet die Zeiten in keinem Stücke dadurch besser werden.

Ge. Bauer auserles. und nützl. Neuigkeiten für alle Münz-Liebhaber, 10 und 11 St. Nurnb. 1766. 4. S. 249, f.

Beruhigende Gedanken vom Geldmangel in Deutschland, Frf. und L. 1771.

Geldmangel in Deutschland, und desselben gründliche Ursachen, nach Anleitung des wahrhaften Verlaufs des in unserm Vaterlande von etlichen vielen Jahren her verführten Wesens und Wandels, an Tag gegeben durch Gottl. Wahrmund (Erasm. Franciscі). Bayr. 1664, 8.

Trostgründe bey dem zunehmenden Mangel des Geldes, s. Mösers patriot. Phantasien, Th. 1. S. 167, fgg.

Unger, in seiner Schrift von der Ordnung der Fruchtpreise, hat ausfindig zu machen gesucht, wie viel Korn man für den jährlichen Unterhalt einer Person in einem Lande zu rechnen habe; und eben dieser Regel hat er sich auch bedient, die Menge des Geldes zu bestimmen, welches zu verschiedenen Zeiten

ten in Deutschland gewesen ist. Diesemnach rechnet er

im Jahre 1500 - - - -	7. 3, 7	Millionen	Thaler.
— — 1550 - - - -	45. 9, 14	—	—
— — 1600 - - - -	99. 5, 28	—	—
— — 1650 - - - -	135. 3, 14	—	—
— — 1700 - - - -	283. 6, 17	—	—
— — 1750 - - - -	428. 4, 7	—	—

Die Ausfuhre des Geldes, ist in verschiedenen Ländern, als: in Spanien, England und Frankreich, bey Strafe der Confiscation des Geldes, und andern Leibesstrafen, verbothen; in andern aber, insonderheit in Holland, Venedig und Genua völlig frey gelaßen. Der Grund, warum in gedachten Ländern dieses Verboth geschehen ist, beruhet auf der vorgefaßten Meinung vieler Staatskundigen, als ob dadurch ein Land um seine Barschaft gebracht, und arm werde. Da aber das Gegentheil, und daß diese Meinung irrig sey, theils von andern durch Gründe, theils durch das Beyspiel von Holland, Venedig und Genua, erwiesen worden, überdieß auch die Erfahrung gelehrt hat, daß ein solches Verboth ein ewiges Hinderniß der Commerzien, und also dessen Beobachtung eine Unmöglichkeit sey: so hat man sich in allen den vorhin genannten Ländern genöthigt gesehen, dieses Verboth gewissermaßen entweder einzuschränken, oder doch dabey durch die Finger zu sehen, wenn demselben sowohl von den einals ausländischen Kaufleuten entgegen gehandelt wird. Spanien gestattet nicht allein, daß für Getreide, silberne Platten, oder auch das gemünzte Geld, öffentlich eingeladen und weggeführet werden, sondern ertheilt auch den genuesischen Kaufleuten, welche in Spanien wohnen, alle Jahre, und zwar einem jeden insonderheit, eine Special-Licenz, daß sie eine große Summe Silber oder Gold aus dem Königreiche führen dürfen; und weil dieselben Kaufleute selten solche Summen nöthig haben, so verkaufen sie solche Licenz an

an-

andere Kaufleute; daher es denn kommt, daß alle Kaufleute, des Verbothes ungeachtet, so viel spanisch Geld ausführen. Da in England sonst das Verboth gewesen, daß niemand, ohne Erlaubniß des Königes, Gold oder Silber, es sey in Gelde oder Geschmeide, aus dem Lande führen solle: so hat man doch im J. 1683 dieses Verboth allein auf die Landesmünze eingeschränkt, und in Betrachtung, „daß viele sehr considerable Commerzien nicht wohl, ohne bares Geld, Gold und Silber, getrieben werden können, den Schluß gefaßt, daß nach dem 1 Aug. 1683, frey und Jedermann erlaubt seyn solle, alle Sorten von fremden Geldern oder Geschmeide, es sey Gold oder Silber, aus dem Lande zu führen, jedoch, daß man es bey der Mauth erst angeben oder registriren laße; wiewohl weder Mauth noch andere Aufschlag oder Gebühr dafür begehret oder bezahlet werden sollen.“ Allein, auch diese Limitation wird nicht gehalten, sondern es wird englisches Geld genug ausgeführet; wie man denn in Holland, und insonderheit in Amsterdam, englisches Geld in Menge findet. In Frankreich, wo die Einfuhre des fremden, und die Ausfuhre des einheimischen Geldes, bey schwerer Leibesstrafe verbothen ist, geht es nicht besser; und es wird vieles französisches Geld nach Deutschland, Holland, Türkey, China, Ostindien ꝛc. ausgeführet.

Fremdes Silber, sowohl gemünztes, als ungemünztes, wird in England zollfrey herein gelaßen, und darf nicht einmahl im Zollhause angesagt werden; wer aber falsches Geld, das in England gangbar ist, herein bringt, wird am Leben gestrafet. Dagegen ist die Ausfuhre des englischen Silbers, es möge gemünzet, oder nicht gemünzet seyn, auf das schärfste verbothen, doch nicht des fremden Silbers, mit welchem die Kaufleute einen sehr starken Handel treiben. Wer Stangensilber ausführen will, geht auf das Rathhaus, und betheuert mit einem körperlichen Eide, „daß dieses rohe Silber lauter fremdes, und weder eingeschmolzenes englisches Geld, noch englisches Silbergeschirr sey.“ Den hierüber empfangenen gerichtlichen

Schein muß der Eigenthümer auf dem Zollhause vorzeigen; sonst ist nicht nur der doppelte Werth seines Stangensilbers verfallen, sondern der Schiffer, der dasselbe wissentlich an Bord genommen hat, muß auch eine Geldstrafe von 200 Pf. Sterl. erlegen; und wenn er der Hauptmann eines Kriegsschiffes ist, so verliert er noch dazu seinen Platz. Dieses ganze Gesetz ist durch die Parlamentsacten vom 6, 7 und 8 Regierungsjahr Wilhelm III. gemacht, und zugleich verordnet worden, daß alles Stangensilber, welches jemand unter verdecktem Nahmen ausführen will, verfallen seyn soll. Da die Engländer in der allgemeinen Handelsbilanz alle Jahre große Summen gewinnen, welche diejenigen Völker, die verlieren, jährlich in barem Gelde nach England senden müssen: so ist daselbst dieses Verboth der Ausfuhre eben nicht zu tadeln; wenn aber diejenigen Völker, die in der allgemeinen Handelschaft jährlich verlieren, die Ausfuhre ihres Geldes verbiethen, so machen sie ein Gesetz, welches nicht gehalten werden kann, so lange sie einen Passhandel treiben.

Unter den Europäern sind die Holländer die einzigen, welche die Ausfuhre ihres Geldes selbst befördern, und dasselbe in der ganzen Welt gangbar zu machen suchen, woran sie wohl thun.

Wenn wir den Ursachen nachspühren, welche Schuld sind, daß das einheimische Geld aus dem Lande geht, so entdecken wir deren vier. Nähmlich: 1) wenn Gold und Silber nicht in dem gehörigen Verhältniß gegen einander stehen, worin es England, Spanien, Portugall und viele andere Länder versehen; in welchem Falle kein Verboth der Ausfuhre, sondern nur eine genauere und richtigere Bestimmung des Verhältnisses zwischen diesen edeln Metallen, helfen wird. 2) Eine schädliche Handelsbilanz. Hier hilft auch kein Verboth. 3) Wenn fremdes schlechtes Geld gangbar ist, welches aber kein Landesherr verstatten sollte, weil solches der Handlung, ja, dem ganzen Lande höchst schädlich, und dem Ansehen der obersten Gewalt oder Landesregierung etwas verkleinerlich fällt. Fremdes Geld muß nur als eine rohe Waare nach dem Werthe des Goldes oder Silbers, welches wirklich darin steckt, im Lande gelten. Endlich kann 4) das Geld auch aus dem Lande gehen, wenn unser Gepräge so

gar

gar von fremden Völkern zum allgemeinen Maßstab aller Dinge angenommen wird, wie es z. B. mit den holländischen Ducaten geschieht. Dieses ist allezeit höchst erwünscht, weil uns die Ausländer auf solche Art den Schlageschatz, d. i. die Prägekosten, bezahlen müssen. Kurz, das Verboth der Ausfuhre des Geldes ist immer unnütz. Dasselbe heilt niemahls das Uebel aus dem Grunde, und bleibt bey den schärfsten Strafgesetzen doch unwirksam, wie die oben angeführten Beyspiele von Spanien, England und Frankreich beweisen. Das beste Mittel, nicht allein das inländische Geld im Lande zu behalten, sondern auch fremdes dahin zu ziehen, ist der Flor der Handlung und der Manufacturen.

Von dem Ausfluß des Geldes aus einem Lande, und wie man suchen müsse, solches darinnen zu erhalten, s. Patriotische Briefe über verschied. Gegenstände, den Reichthum und die Glückseligkeit eines Landes betr. v. J. M. L. Nürnb 1779, 8. 2 Brief, S. 14—75.

Das Geld-auswerfen, L. Jactus missilium, pflegt an großen fürstlichen Höfen bey feyerlichen Handlungen, insonderheit aber bey der kaiserlichen Krönung, zu geschehen. Von diesem uralten Gebrauche, bey Krönungen und andern Solennitäten, Geld unter das Volk auszuwerfen, hat Hr. Prof. Köhler, im 7 Th. seiner Münzbelustigung, S. 393, sqq. ausführlich gehandelt, und, daß solches bereits unter den ersten römischen Kaisern üblich gewesen, gezeigt, auch alle Auswerfmünzen (L. Missilia, Fr. Piéces de largesse,) der neuern Kaiser, von Maximilian I an, beschrieben. So hat auch Hr. D. Fried. Heinr. Graf, in einer zu Leipzig im J. 1734 geschriebenen Dissertation de Missilibus, alles hierher gehörige beygebracht. Es verrichtet aber das Geldauswerfen, nach vollbrachten kaiserlichen Krönung, der Churfürst von Pfalz als Reichs-Erbschatzmeister, oder ein Graf v. Sinzendorf, als dessen Erbschatzmeister, welchem letztern auch ein Theil der goldenen und silbernen Münzen, nebst des Churfürsten Pferde, gebühret.

Ob gleich das Geldauswerfen nur gekrönten Häuptern zukommt, vornehmlich, wenn man eine besondere Münze schlagen läßt: so ist doch auch, insonderheit in Deutschland, den Fürsten und Ständen des Reichs, welche die Landes-Hoheit, und das Recht Geld zu schlagen haben, solches nicht zu versagen. Ja, es kann auch wohl ein bloßer Privatmann gemeines Geld auswerfen, wofern es nur zu keiner Verschwendung ausschlägt, und ein Verboth der Güter-Administration verursachet.

Geld, (Abzugs-) s. Th. I, S. 191.
— (Anker-) s. Hafen-Geld.
— (Anzugs-) s. Th. II, S. 275.
— (Ausgelegtes) s. Th. III, S. 228.
— (Bares) s. Th. III, S. 320.
— (Bier-) s. Th. V, S. 263.
— (Bürger-) s. Th. II, S. 275.
— (Cavallerie-) s. Th. VII, S. 729.
— (Consulat-) s. Th. VIII, S. 329.
— (Conventions-) siehe unter Münz-Fuß.
— (Convoi-) s. Th. VIII, S. 375.
— (Cornuten-) s. Th. VIII, S. 392.
— (Courant-) } s. Th. VIII, S. 473.
— (Current-) }
— (Damm-) s. Th. VIII, S. 728.
— (Darr-) s. Th. VIII, S. 751.
— (Deich-) s. Th. IX, S. 75.
— (Depositо-) s. Th. IX, S. 114.
— (Dienst-) s. Th. IX, S. 298.
— (Einbinde-) s. Th. X, S. 365.
— (Eingangs-) s. Th. X, S. 383.
— (Einlege-) s. Th. X, S. 432.
— (Einstands-) s. Th. X, S. 463.
— (Erb-) s. Th. XI, S. 155.
— (Erbstands-) s. Th. XI, S. 169.
— (Erben-) s. Erb-Zins.

Geld, (Fahr-) ſ. Th. XII, S. 109.
— (Fall-) ſ. Th. XII, S. 155.
— (Fang-) ſ. Pürſch-Geld.
— (Faſel-) ſ. Th. XII, S. 271.
— (Fehm-) ſ. Th. XII, S. 424.
— (Fenſter-) ſ. Th. XII, S. 608.
— (Ferſen-) ſ. Th. XII, S. 629.
— (Fertiger-) ſ. Th. XII, S. 629.
— (Feſte-) ſ. Th. XII, S. 647.
— (Feuer- oder Feuerſtätten-) ſ. Herd-Geld.
— (Feyer-) ſ. Th. XIII, S. 257.
— (Finde- oder Findel-) ſ. Th. XIII, S. 358.
— (Flug-) ſ. Th. XIV, S. 360.
— (Forſt-) ſ. Th. XIV, S. 727.
— (Fracht-) ſ. Th. XIV, S. 733.
— (Frana-) ſ. Th. XIV, S. 748.
— (Freuden-) ſ. Th. XV, S. 729.
— (Frey-) ſ. Th. XV, S. 54.
— (Friſt-) ſ. Th. XV, S. 157.
— (Frohn-) ſ. Th. XV, S. 163.
— (Futter-) ſ. Th. XV, S. 584.
— (Gatter-) ſ. Th. XVI, S. 478.
— (Gedinge-) ſ. Th. XVI, S. 581.
— (Gegen-) ſ. Th. XVI, S. 622.
— (Geleits-) ſ. Geleit.
— (Geſchirr-) ſ. Geſchirr.
— (Gewerbe-) ſ. Gewerbe.
— (Gruben-) ſ. unter Kohlenbrennen.
— (Hafen-) ſ. Hafen.
— (Hand-) ſ. Hand.
— (Herd-) ſ. Herd.
— (Holz-) ſ. Holz.
— (Hülfs-) ſ. Th. XI, S. 725.
— (Hufen-) ſ. Th. IX, S. 298.
— (Kamin-) ſ. Herd-Geld.
— (Lager-) ſ. Th. VI, S. 56.

Geld, (Laub-) ſ. Laub.
— (Lehnsritterpferde-) ſ. Lehen.
— (Lieger-) ſ. in L.
— (Loslaßungs-) ſ. unter Leibeigenſchaft.
— (Mahn-) ein Forſt-Accidenz; ſ. Th. XIV, S. 550.
— (Markt-) ſ. in M.
— (Metzkorn-) ſ. in M.
— (Pfände-) ſ. Th. XIV, S. 549, 705, 709.
— (Pflanz-) ſ. Th. XIV, S. 548, 705.
— (Pürſch-) ſ. in P.
— (Quartal-) ſ. Th. X, S. 383.
— (Quatember-) ſ. in Q.
— (Rauch-) ſ. Herd-Geld.
— (Receptions-) ſ. Th. II, S. 275.
— (Reu-) ſ. Reu-Kauf, im Art. Kauf.
— (Schieß-) ein Forſt-Accidenz; ſ. Th. XIV, S. 551.
— (Stamm-) ſ. Th. XIV, S. 547.
— (Stand-) ſ. Th. VI. S. 57.
— (Straf-) ſ. Geld-Strafe.
— (Trink-) ſ. Th. V, S. 263.
— (Wage-) ſ. Th. XIV, S. 336.
— (Wieſen-) ein Pflanzengeſchlecht; ſ. Pfennig-Kraut.
Gelder, (Bodmerey-) ſ. Th. VI, S. 57.
— (Chatoullen-) ſ. Th. VIII, S. 38.
— (Diſpenſations-) ſ. Th. IX, S. 330.
— (Ergezungs-) des Regenten, } ſ. Th. VIII,
— (Hand-) des Regenten, } S. 39.
— (Ritterpferds-) ſ. in R.
— (Spiel-) des Regenten, ſ. Th. VIII, S. 39.
— (Tage-) Diäten; ſ. Th. IX, S. 174.
Geld-Ausfuhre, ſiehe oben, S. 50, ſgg.
Geld-auswerfen, ſiehe oben, S. 53, f.
Geld-Beutel, ſiehe Geld-Sack.

Geld-Buße, siehe **Geld-Strafe**.

Geld-Contract, siehe **Schuld-Contract**.

Geld-Gefälle, siehe unter **Einkünfte des Staats**.

Geld-Gülte, siehe **Gülte**.

Geld-Gürtel, ein hohler Gürtel, Geld in demselben bey sich zu trägen, welchen man im gem. Leben eine Katze oder **Geld-Katze** zu nennen pflegt. Es ist dieses eine Arbeit der Handschuhmacher. Weil ein solcher lederner Geldbeutel um den Leib gespannet wird, so darf dazu kein Leder, welches sich stark ausdehnt, genommen werden. Landleute, Schlächter und andre Leute, welche viel Geld auf Reisen bey sich führen müssen, schnüren in dergleichen Beutel ihr Geld, und spannen ihn, wie einen Gürtel, um den Leib.

Den Beutel schneidet der Handschuhmacher aus einem einfachen Stücke zu, und lascht ihn in der Mitte, der Länge nach, zusammen. An einem Ende lascht er einen Riemen zu einer Schnalle an den Beutel an, und an dem andern Ende schnürt er einen starken Riemen von sämtsch-garem Ochsenleder mit einem dünnern Riemen an. Mit dem starken Riemen wird die Geldkatze zugeschnallet.

Geld-Hülfe, Fr. Subsides en argent, eigentlich eine jede Hülfe, welche man einem andern in Gelde leistet. In engerer Bedeutung werden die Steuern, welche Unterthanen dem Landesherren zum Behufe der öffentlichen Bedürfnisse bewilligen, zuweilen **Geldhülfen** genannt.

Geld-Kasten, ein Kasten, Geld darin zu verwahren. Wenn derselbe ganz von Eisen ist, und solche Schlösser hat, die nicht Jeder öffnen kann, heißt er im Franz. Coffre fort; siehe Th. VII. S. 687, f.

Geld-Katze, siehe **Geld-Gürtel** und **Katze**.

Geld-Klemm, Mangel an Gelde leidend, im gem. Leben, und nur in der Redensart **geldklemme Zeit**, in welcher das bare Geld selten ist; siehe **Klemm**.

Geld-Lade, siehe Th. VII. S. 687.

Geld-Leben, siehe **Leben**.

Geld-Mäkler, im gem. Leben eine Benennung eines Geldwechslers oder Wechslers.

Geld-Muschel, siehe oben, S. 4.

Geld-Negotium, siehe **Wechsel-Handlung**.

Geld-Post, siehe **Partey**.

Geld-Rechnung, eine Rechnung über eingenommenes oder ausgegebenes baares Geld; Fr. Compte, Mémoire de recette & depense.

Geld-Sack, Fr. Sac d'argent, ein jeder Sack, d. i. großer Beutel, Geld darin zu verwahren. Im gem. Leben, besonders Oberdeutschlandes, auch wohl ein jeder Geldbeutel; Fr. Bourse.

Bey den Kauf- und Handelsleuten, auch Banquiers oder Geldwechslern und andern, welche viel mit baarem Gelde zu thun haben, eine Art kleiner Säcke oder Beutel, in deren jeden gemeiniglich eine besondere Münzsorte oder Species von Gold, Silber und Kupfer, gethan wird. Diejenigen, welche den Geldhandel treiben, oder Cassen halten, müssen gute Vorsicht brauchen, die Geldsäcke genau zu bezeichnen, d. h. sie müssen an den Bindfaden, womit der Sack oben zugebunden ist, ein Zettelchen (Fr. Etiquette) anheften, worauf 1) die Güte der Species, welche darin enthalten sind; 2) die Summe, wie hoch sie sich belaufen; 3) das Gewicht, welches sie mit dem Sacke wägen; und 4) der Nahme dessen, welcher ihn in Zahlung gibt, verzeichnet seyn muß. Wenn man die Geldsäcke vereinzelt, so findet man beständig ein Tara daran, weil man gemeiniglich etwas weniger für den Werth des Sackes darein stecket. Man nennt solches den Ueber- oder Zuschuß, welcher, besonders in Frankreich, allemahl 5 Sols für den Sack von 1000 Livres, und also auch in Ansehung anderer nach Proportion beträgt; siehe Zuschuß. Die Säcke mit Silbergelde oder weißer Münze, werden gemeiniglich gegeben und genommen, ohne es zu zählen, indem man sich fast beständig

nach

nach dem Gewichte richtet. Sonſt muß man auch in den Regiſtern oder Verzeichniſſen, die man über die Species macht, welche man empfängt oder bezahlt, der Menge der Säcke, und der darin enthaltenen Species und Summen Erwähnung thun.

Geld-Schuld, ſiehe Schuld.

Geld-Stock, ein ausgehöhlter mit Eiſen beſchlagener, mehrentheils unbeweglicher Klotz, Geld darin zu verwahren. Zuweilen auch ein jeder ſchwerer Geldkaſten.

Geld-Strafe, Geld-Buße, im ſächſiſchen Landrechte das **Gewette**; in Niederſachſen, die **Brüche** oder **Brüchte**, L. Emenda, Mulcta, Multa, Fr. Amende, Peine bourſale, eine jede Strafe, welche in barem Gelde aufgeleget und abgetragen wird, zum Unterſchiede von einer **Leibes-Lebens-** oder **Gefängnißſtrafe**.

Die Geldſtrafen, welche in den wilden Zeiten entweder den Beleidigten, oder dem ganzen Staate, oder den mit der peinlichen Gerichtsbarkeit beliehenen Herren (den ſo genannten Bannerherren) zufielen, wurden in der Folge, da die Bedürfniſſe der Höfe immer mehr zunahmen, ſo wie die Regierung erweitert wurde und neue Rechte erlangte, meiſtentheils zur Unterhaltung der Regierung angewieſen; und weil dieſes Einkommen täglich ſtärker ward, ſo wurde es von den Geſetzen ſo außerordentlich beſchützet, daß kein Verbrechen war, es mochte ſo abſcheulich ſeyn, als es wollte, welches man nicht mit Gelde loskaufen konnte. Selbſt die Verbrechen der beleidigten Majeſtät waren davon nicht ausgeſchloſſen. Man kann ſich leicht vorſtellen, wie viel Reichthümer dieſe Art zu verfahren, in den barbariſchen Jahrhunderten eingebracht habe, da die Regeln der Gerechtigkeit ſehr wenig bekannt waren, und noch weniger beobachtet wurden. Weil Buße oder Geld-Strafe in der nordiſchen Sprache Fine heißt: ſo glaubt man, daß davon dieſer Fond Finanzen, und die öffentlichen

zichen E

innehmer der Geldstrafen Finanzier genannt worden sind.

Es ist noch jetzt in Petersburg ein Tribunal, welches alle kleine Beleidigungen mit Gelde bestraft, und eine große Quelle von Einkünften ist. Hieraus sieht man, warum beynahe alle Strafen der gothischen, ripuarischen, sächsischen, longobardischen, burgundischen ꝛc. Gesetze bloß Geldstrafen waren. In diesen Gesetzen wurde der Todtschlag, der Ehebruch, die Gotteslästerung, die Mordbrennerey, der Raub, die Entführung u. s. w. nach Gelde geschätzet. Man findet viele Spuren davon auch in den Constitutionen der neuern. Unter diesen Geldstrafen scheint diejenige überaus seltsam, und aller guten Politik der Finanzen zuwider zu seyn, welche Alphonsus der I. von Arragonien, in dem Parlamente zu St. Lorenzo im Jahre 1442 festsetzte. Alle kleine Aeste der Finanzen, oder der größte Theil derselben, waren in einen einzigen zusammengezogen worden, d. i. man hatte sie auf 1 Ducaten von der Feuerstätte gesetzt, weil man dieses für eine leichte und einfache Methode hielt. Der erste Fehler dieses Gesetzes war die Ungleichheit der Last, weil der Arme so viel bezahlen mußte, als der Reiche. Es wurde auch daher nicht lange darnach wieder abgeschaffet, weil es die geringen Handwerker unterdrückte. Allein, das Gesetz verordnete: Wer zehen Tage nach der Verfallzeit nicht bezahlt hat, der soll den eilften Tag doppelt bezahlen; den ein und zwanzigsten, vierfach; den ein und dreyßigsten, achtfach; und in dieser Proportion soll es von zehen zu zehen Tagen immer fortgehen; denn so lautet die Clausel: & subinde sic dictas poenas quolibet dec. m die commissas cum principali debito in duplum gradatim adgrauandas, donec u. s. w. Wenn diese doppelt aufsteigende geometrische Progression mit 36 Terminen vermehret wird, so mußte ein armer Bauer am Ende des Jahres so viel bezahlen, als heut zu Tage alle Regenten von Europa zusammen, auch die Ottomannische Pforte nicht ausgenommen, in ihrem ganzen Leben nicht bezahlen könnten. Diese Summe beträgt 64, 246 Millionen und 310, 056 Ducaten. Wenn man aber auch nicht auf diese Progression hätte sehen wollen, so mußte schon die Strafe des doppelten, dreyfachen, vierfachen in dieser Art von Verbrechen für ungerecht gehalten werden. Ein Todtschläger, ein Ehebrecher, ein Straßenräuber, ein Verleumder u. s. w. können zwar dergleichen Strafen verdienen, indem sie nicht nur die Privatpersonen, sondern auch die ganze Republik und die Majestät der Ge-

setze

sie und des Regenten beleidigen; allein, wer eine Schuld nicht bezahlt, der ist nicht allezeit mit seinem Willen Schuld daran. Das grösste, was man also von ihm verlangen kann, ist das Capital nebst den Interessen. Könnten aber diese Interessen auf 200, 300, 400 pro Cent anwachsen? So viel beträgt aber die Strafe des doppelten, dreyfachen, vierfachen. Also irren wir uns bisweilen, weil wir nicht rechnen.

Die noch gegenwärtigen wilden Völker kennen beynahe keine andere als Geldstrafen. Homer bedient sich bisweilen des Wortes ποινη für Geldstrafe; ich glaube daher, daß die ἀποινα, welches die gesetzten Preise des Lösegeldes waren, von den ἀφνεα, Geschenke, Reichthümer, nicht verschieden waren; und hiervon kommt ἀφνειος, reich, wohlhabend.

In den barbarischen Zeiten von Europa gingen die Fürsten selbst auf die Jagd, um die andern Fürsten, mit denen sie nicht im Bündnisse standen, zu Gefangenen zu machen, und nahmen überaus große Summen zur Ranzion. Auch dieses war ein Stück der Finanzen. Der König Richard von England, der auf dem katzerlichen Gebiethe gefangen wurde, da er aus dem gelobten Lande zurück kam, mußte dem Kaiser Heinrich beynahe zwo Millionen bezahlen. Ich muß hier ein schönes Stück aus David Hume englischer Geschichte, Th. 5, S. 574, anführen. Indem er von den Irländern zu Anfange des vorigen Jahrhunderts unter der Regierung Jacobs des Ersten redet, so sagt er: Nach dem Gesetze, oder nach der Gewohnheit, welche die Irländer Brehon nennen, wurde kein Verbrechen, wenn es auch noch so abscheulich war, mit dem Tode bestrafet, sondern bloß mit einer Geldstrafe, die der Schuldige bezahlen mußte. Auch so gar der Todtschlag wurde, wie bey allen andern barbarischen Nationen, auf eben die Art bestrafet. Man hatte, wie in einem Tarif, den Preis für den Kopf einer jeden Person, nach ihrem Stande, Amte und Vermögen festgesetzt; und wer ihn zu bezahlen im Stande war, der konnte ohne alle andere Furcht einem jeden nach dem Leben trachten. Dieser Preis wurde Eric genannt. Als Wilhelm von Wilhelmi Lorddeputatus (dieses war gleichsam ein Vicekönig, der von London dahin geschickt war,) in Irland war, so sagte er eines Tages zu Maguire (einem der vornehmsten Häupter der barbarischen Stämme in Irland), daß er nach Fermanch, einer Provinz, die kurz zuvor in eine Grafschaft erhoben worden, und den englischen Gesetzen unterworfen war,

und

und wovon man Maguiren zum Grafen gemacht hatte, einen Richter zu schicken Willens wäre. Er wird willkommen seyn, sagte Maguire; allein, ehe ihr ihn schicket, möchte ich wohl den Preis seines Kopfes wissen, um denselben in meiner Grafschaft zu erheben, wenn ihn etwa einer von meinen Vasallen abhauen wollte! Kann man sich etwas unvernünftigeres vorstellen, als dieses Compliment?

Ich will nunmehr untersuchen, wie viel man sich auf diese Art von Einkünften zum Wohlseyn des Regenten und des Staates verlaßen könne? In der Oekonomie muß dieses eine gewisse Maxime seyn: Jede Art von Einkünften, welche eine andere Art, die mehr einbringt, verhindert, ist ein wahrer Verlust. Und auf diese Art, glaube ich, muß man an jedem Hofe die Geldstrafen größtentheils betrachten. In den alten jüdischen und ägyptischen Gesetzen, in den griechischen des Solon, und in den römischen Decemviralgesetzen finden wir nicht, daß die Verbrechen, welche, den bürgerlichen Körper aufzulösen, und der methodischen Arbeit ein Hinderniß in den Weg zu legen, abzielen, anders bestraft worden wären, als mit Leibesstrafen, und mit der Ersetzung des einem andern zugefügten Schadens (*). In den damahligen Zeiten mußte also die Begierde, Böses zu thun, mehr unterdrücket, und die Liebe zur Tugend und zur Arbeit größer seyn.

Es ist ein Irrthum, wenn man sagt, daß die Grausamkeit der Strafen des Draco von den barbarischen und wilden Zeiten hergekommen sey; sie mußte aus einer

(*) Plato zeigt ebenfalls eine gewisse allzugroße Gelindigkeit des Herzens in seinen Gesetzen, indem er auch bey schweren Verbrechen zu sehr zu den Geldstrafen geneigt ist. Diese Gelindigkeit ist in Absicht auf den politischen Körper eine Grausamkeit; und der Gesetzgeber muß auf die Wohlfahrt des Ganzen sehen, und sich nicht von einem Mitleiden gegen die Theile hinreißen laßen. Man muß billig über eine von den Capitularien Carls des Großen erstaunen, wo auch das Parricidium, welches zur Erlangung der Erbschaft begangen worden war, bloß mit der Beraubung der Erbschaft und mit einer kleinen öffentlichen Buße, die man etwa einer Lästerung wegen thun müßte, bestraft wurde.

mer gröſſern Einſicht in den öffentlichen Rätzen entſtanden ſeyn; denn eben unter den Barbaren ſind die Strafen faſt lauter Geldſtrafen (*).

Die Politik, die groſſen Verbrechen bloß mit Gute oder Gelde zu beſtrafen, iſt demnach keine Politik weiſer Völker. Sie kamen zu uns aus der Tatarey, aus Schweden, aus Dänemark, aus Sachſen; aus Ländern, wo in den damahligen Zeiten die Regierung wenig entwickelt war; wo man keine groſſe Ordnung kannte, und wo man die Menſchen nach der Stärke des Leibes, oder nach der Verwegenheit des Gemüthes, ſchätzte. Man überließ daher die groſſen Verbrechen entweder der Privatrache, oder die Partenen legten ſie auch gegen Abtretung gewiſſer Guter in der Güte bey (**); dieſe Methode vermehrte die Verwegenheit. Und weil man auch unter den Chriſten anfing zu glauben, daß dieſer Weg gültig ſeyn könnte, ſeine Rechnung bey Gott abzulegen (***): ſo wurde das menſchliche Leben bloß eine Beſchäftigung der Diebe, der Straſſenräuber, der Mordbrenner, der Todtſchläger, unter welchen der verwegenſte noch am meiſten geehret und hochgeſchätzet wurde. Auf dieſe Art blieben die Felder wüſt liegen, die Künſte wurden verlaßen, und die Menſchen führten ein herumirrendes und wildes Leben.

Die

(*) Dergleichen ſind alle Strafen in den Geſetzen der Longobarden, Burgundier, Ripuarier, Alamannen, Sachſen, Salier, Friſen u. ſ. w. Alles wird mit wenig Gelde geſchlichtet; und bisweilen läßt man die Freyheit zu zwölfen, zu ſechſen zu ſchwören, um nicht bezahlen zu dürfen.

(**) Unter den barbariſchen Völkern, welche uns Homer in beyden Gedichten beſchreibt, finden ſich oft ſolche Geldvergleiche, wegen eines Todtſchlages, eines Raubes der Weiber, der Töchter u. ſ. w.

(***) Es gab Sündentariffe auch in dem Tribunale Gottes. Man ſehe *Muratori* diſſ. m. xvii. Hierüber darf man ſich nicht wundern; denn in den Zeiten der Unwiſſenheit gingen die bürgerliche und geiſtliche Polizey allemahl mit gleichen Schritten fort.

Die Geldstrafen und die Geldvergleiche vermehren demnach die Fonds der Einkünfte der Völker und des Regenten; folglich ist es nicht zu wünschen, daß sie in den Schoß der Finanzen kämen. Man müßte die Strafen dem Gesetze der Wiedervergeltung, so viel als möglich wäre, nähern. Es gibt keine Künste ohne eine gründliche und aufrichtige Frömmigkeit und Tugend; da aber kann weder aufrichtige Frömmigkeit noch wahre Tugend seyn, wo die Verbrechen losgekauft werden. Das Gesetz muß die Stärke der Begierde unterdrücken, wenn der bürgerliche Körper gesittet und glücklich seyn soll; allein dadurch, daß die Verbrechen mit Gelde abgekaufet werden, wird die Lust dazu vermehret.

Als das Leben der Menschen mit wenig Gelde bezahlet wurde, da hörte man von nichts als Todtschlägen in Europa, und alles war Wildniß. Da der Diebstahl und der Raub der Menschen, der Thiere, der Güter, in der Güte beygeleget wurde, da unterhielten die großen Vasallen ganze Rotten von Straßen-Räubern, wie Handelsbedienten, oder wie Jäger, um so viel, als sie konnten, zu erhaschen. In Mingrelien wird der Ehebruch mit einem Schweine beygeleget, welches unter dreyen, dem Manne, der Frau und dem Ehebrecher, gegessen wird. Kann man wohl glauben, daß die Ehen daselbst in Ehren gehalten, und die Kinder wohl erzogen werden? Da die Decemvirs in Rom den Preis einer Maulschelle, die einem Gemeinen gegeben wurde, auf 25 Kupfer-Asse setzten: so fand sich, wie Gellius, Lib. 20, Cap. 1. erzählt, ein gewisser Lucius Veratius, ein Bürger egregia improbus & immani vecordia und dabey reich, der ganz Rom maulschellirte.

Die Geldstrafen schaden aber nicht allein den weltlichen Höfen, sondern sie haben auch durch die Länge der Zeit der geistlichen Gewalt viel geschadet. Die ersten Kirchenstrafen waren die öffentliche Buße und die Censur. So lange man darüber hielt, waren die Sitten der Völker unsträflicher, und die Achtung gegen die Geistlichen sehr groß, wie es Verwaltern der göttlichen Geheimnisse, und heiligen Dienern der öffentlichen Wohlfahrt gebührte. Mit der Zeit wurden die Censu-

ren

ten und Pönitenzen in Geldstrafen verwandelt. Dieses schien den Geistlichen, welche die Augen nicht auf die Zukunft gerichtet hatten, eine reiche Goldmine zu seyn; allein, dieser Handel schwächte das Ansehen des Priesterthums; verursachte, daß es verachtet wurde; und an vielen Orten sind nachgehends Capital und Einkünfte dadurch verloren gegangen. Die Gottesfurcht und wahre Tugend ist allezeit ein reicherer Fond für die Diener der Religion, als ein ausschweifendes Leben.

Des Abts Anton Genoveſi Grundsätze der bürgerlichen Oekonomie, 1 Th. Lpz. 1776, gr. 8. S. 356 fgg. und 391, fgg.

Ich habe die Geldstrafen nunmehr noch von einer andern, und zwar guten, Seite, nähmlich als Polizeyanstalten, zu betrachten. Die gemeinsten Strafen in Polizeysachen bestehen in einer Geldbuße. So wenig es zu billigen ist, wenn zuweilen Regenten, welche eben nicht die Liebe ihres Volkes zur Triebfeder ihrer Handlungen haben, reichen Personen in Polizey-Vergehungen große Geldsummen von tausend und mehr Thalern zur Strafe auflegen, besonders, wenn sie auf diesen oder jenen einen besondern Haß haben, oder zu ihren Ausschweifungen Geld aufbringen wollen: so wenig Wirkung hingegen haben auch die Strafen, wenn sie überall bey Reichen und Armen in wenigen Thalern bestehen, welche ihnen keinesweges empfindlich fallen, welches doch die Eigenschaft der Strafen seyn sollte. Die Größe oder Kleinigkeit einer Geld-Strafe aber ist nicht eben nach der Größe der Summe, sondern theils nach dem Vermögen, theils nach der Neigung des zu Bestrafenden zu beurtheilen. Denn manchem geringen und dürftigen Manne ist eine kleine Strafe von etlichen Groschen schon schwer und empfindlich; einen wohlhabenden, dabey liederlichen Mann aber schmerzt eine große Summe der Geldstrafe wenig oder nicht, da man doch eben durch die Empfindung des Uebels des Leidens bey diesen Strafen einen fürch-

terlichen Eindruck und die Besserung suchet. Ein wohlhabender Mann, der aber geitzig ist, oder doch sein Vermögen lieb hat, wird weit empfindlicher durch eine gleich große Geldstrafe gezüchtiget, als ein wohlhabender, aber stolzer oder wollüstiger Mann. Indessen muß man doch bey allen Polizey-Geldstrafen, in so fern sie noch zu den gelinden Strafen gehören, dahin sehen, daß der Bestrafte in seiner Wirthschaft nicht fast gänzlich ruiniret werde. Denn wenn dieses geschieht, so gehören die Polizey-Geldstrafen schon zu den harten und großen Strafen, welche man nicht eher appliciren muß, als bis keine gelinde Strafe mehr hilft. Mit einer solchen großen Polizey-Geldstrafe sind insgemein noch andere Strafen verknüpft. Denn der Bestrafte wird dadurch in einen geringern Nahrungsstand gesetzt; es erfolgt der Verlust der bisherigen Existimation, des Credits ꝛc. Ja, es ist wohl gar ein langes Zuchtgefängniß damit verbunden. Allein, eben deswegen erfordert der väterliche Sinn und Geist der Polizey, daß dergleichen große Polizeystrafe sehr behutsam, ja überhaupt keine Geldstrafen appliciret werden, ehe man nicht das Vermögen des zu Bestrafenden genau untersucht hat, wofern man nicht das zu bestrafende Mitglied in der That dadurch gar abschneiden, mithin moralisch tödten, und also nicht sowohl eine Polizey-Geld-Strafe, als vielmehr eine Criminalstrafe verhängen will.

Alle Strafen müssen eine Proportion mit dem Verbrechen haben. Die Größe des Verbrechens erhält ihre Bestimmung durch die Größe des Schadens, die dem Mitbürger und dem Staate aus der Verletzung eines Strafgesetzes zuwächst; und nach dieser Größe des Verbrechens muß die Strafe dem Uebelthäter mehr oder weniger schmerzhaft seyn.

Nach dem Verhältniß der Verringerung der Münzsorten, sind die gesetzlichen Geldstrafen nach 2 Regeln zu verändern. 1) Das Strafgeld muß um so

viel

viel höher gesetzt werden, als der verursachte Schade und der Verlust des Beleidigten größer ist, als zur Zeit des gegebenen Gesetzes. 2) Das Strafgeld muß um so viel erhöhet werden, als die Bezahlung desselben den Verbrecher jetzt nicht so schmerzen, und er dabey an seinem Vermögen nicht so viel verlieren würde, als in den vorigen Zeiten.

In Ansehung der ersten Regel, ist es gewiß, daß beynahe alle Dinge jetzt in einem weit höhern Preise stehen, und daß diese Preiserhöhung mehr Ursachen, als der verringerte Gehalt des Geldes, habe. Es muß also, aus diesem Grunde, das Strafgeld der vorigen Zeiten nicht nur auf die jetzigen Münzen reduciret, sondern noch um so viel höher gesetzt werden, als der Schade außer der Münzverringerung jetzt höher, als damahls anzuschlagen ist. So ist z. E. wegen Mangel und Theurung des Holzes, der Schade, welcher jetzt in den Forsten, in Gehägen, an jungen Weidenbäumen, an Hecken ꝛc. geschieht, weit größer, als vor hundert Jahren.

Was die zweyte Regel betrifft, so ist es gewiß, daß man vor 200 Jahren mit einem Groschen so viel ausrichten konnte, als jetzt mit einem Gulden; daß damahls der Verlust eines Groschens so empfindlich war, wie jetzt der Verlust eines Guldens; und daher muß auch nach dieser Proportion die vorige Strafe höher gesetzt werden. Wenn der Bauer im vorigen Jahrhundert einen Gulden für eine seinem Nachbar abgepflügte Furche erlegen mußte, so wußte er damahls, um solchen bezahlen zu können, 2 bis 3 Scheffel Rocken zu Markte bringen. Jetzt nimmt er oft für einen einzigen mehr ein.

Fast alle Polizeygesetze, wenn sie von den Strafen reden, womit die Uebertretung eines gewissen Gesetzes belegt werden soll, enthalten, daß die Strafe in so und so viel Thalern an Gelde bestehen soll; und wenn der Uebertreter solche nicht bezahlen kann, soll er dafür mit Gefängnißstrafe belegt werden. Es wäre zu wünschen, daß man die Gefängnißstrafe zur ordentlichen Bestrafung bey allen geringen Polizeyverbrechen festsetzte, und daß die Gesetze von gar keiner andern Strafe redeten. Der Gesetzgeber würde alsdenn viel uneigennütziger scheinen, welches eine Haupteigenschaft desselben

ben seyn soll. Die Verwandlung des Gefängnisses in eine Geldstrafe müßte eine Gnade seyn, die man dem Uebertreter wiederfahren ließe, und die nach dem Gutachten eines vernünftigen Polizeydirectors nur alsdenn statt finden könnte, wenn kein besonderer böser Vorsatz aus den Umständen hervor leuchtete, und wenn er zum ersten mahl ein Polizeygesetz übertrate. Bey einer hervor scheinenden Bosheit aber, und wenn er das zweyte mahl über eben der Entgegenhandlung wider das Gesetz betreten wird, sollte die Gefängnißstrafe, insonderheit bey vermögenden Handwerkern und Gewerben, gar nicht in Geldstrafe verwandelt werden. Vornehmlich sollte dieses bey der Contravention wider die Polizeytaxen geschehen. Denn Geldstrafen machen bey Fleischern, Bäckern, Bierbrauern, die in guter Nahrung sitzen, und durch Bevortheilung des Publici reich werden, wenig Eindruck, weil sie sich Hoffnung machen, diese Geldstrafe bald wieder zu gewinnen.

Nach dem Inhalt einer Kabinetsverfügung Sr. Kön. Majestät von Preußen, d. d. Potsdam, d. 5 Nov. 1767, soll eine Geldstrafe sogleich, als sie nicht den Schuldigen selbst zum Verlust gereichet, in eine deren Betrage proportionirte Leibesstrafe verwandelt werden, indem sonst gegen Kaufleute, welche übel stehen, die Geldstrafen ihren gesetzlichen Endzweck verfehlen, und die Geldstrafe nicht sie, sondern ihre unglückliche Creditoren trifft.

Beyträge zu der juristischen Litteratur in den preußischen Staaten, 2te Samml. Berl. 1778, gr 8. S. 147, f.

Von den Geldstrafen bey Handwerksleuten, siehe den Art. Zunft-Strafe.

Von der Verbindlichkeit der Erben, die von ihrem Erblasser verwirkten Geldbußen zu bezahlen, s. D. Jo. Chr. Quistorps Beyträge ꝛc. 3 St. Rost. und Lpz. 1779, 8. S. 105—112.

Die Bauern müssen, ihrer strafbaren Vergehungen wegen, nicht am Gelde, sondern am Leibe bestrafet werden. Denn Erstlich fruchten die Züchtigungen des Leibes bey diesem Geschlechte, wie die

die Erfahrung lehret, weit mehr. Hiernächst straft man, durch die dem Bauer auferlegte Geldbuße, mehr den Gutsherrn, ja gewisser maßen den Staat selbst, als den Bauer. Wenn dieser weiß, daß er mit einer Geld-Strafe davon kommen kann, so wiederhohlt er sein Verbrechen bey der ersten Gelegenheit; zuletzt wird er in seiner Nahrung geschwächet, und das ihm anvertraute Ackerwerk geht endlich gar zu Grunde. Ein weiser Friedrich hat daher die Geldstrafen auf dem Landesschen längst verbothen; und es wäre zu wünschen, daß ein so heilsames Gesetz allenthalben mit der gehörigen Genauigkeit befolget würde. Die kleinen und Unter-Gerichte, die es unmittelbar mit dem Bauernstande zu thun haben, können hieraus die Maßregeln zu dessen Bestrafung entnehmen, und dadurch zugleich überzeugt werden, daß das Gesetz von dem Verbothe der Geld-Bußen eben so gerecht als billig, und der Natur des Bauernstandes vollkommen anpassend sey. Auch ist hierbey kein Unterschied zwischen armen und reichen Bauern zu machen. Bey den armen fallen die Geld-Strafen von selbst weg. Reiche Bauern aber sind sowohl für jeden Gutsherrn, als auch überhaupt für den ganzen Staat, ein kostbarer Schatz; alles, was deren Wohlstand unterbrechen kann, muß daher sorgfältig vermieden werden.

Die Nothwendigkeit und Nützlichkeit dieses Landesgesetzes, vermöge dessen in den königl. preußischen Landen die Geldstrafen der Bauern untersagt sind, läßt sich um so mehr abnehmen, wenn man den vielfältigen Mißbrauch, der in diesem Stücke ehedem bey den unter Vormundschaft oder anderer gerichtlicher Verwaltung stehenden Gütern, vorgegangen ist, und vielleicht auch noch bis jetzt, ohne diese heilsame Landesverordnung nicht aufgehört haben würde, in Erwägung zieht. Auf solchen Gütern ist niemand, dem die Erhaltung der Unterthanen am Herzen liegt; und besonders sehen die zur Verwaltung der Justiz-Pflege daselbst bestellten Gerichtsverwalter, das Auf- und Abnehmen der Bauern als eine ihnen gleichgültige Sache an. Sollte also hier dieser Mißbrauch gehemmet und unterbrochen

werden, ſo war ein ſolches allgemeines Landesgeſetz unehrlich.

Oeconomia forenſis, 1 Band, S. 7, §. 3 und 5 Band. S. 67, §.

Auch die Pächter haben ſich bey dem Dienſt-Zwange nicht der Geldſtrafen zu bedienen. Bey reichen und wohlhabenden Bauern pflegen die Pächter die Fehler und Vergehungen in den Dienſten, an ſtatt der Leibesſtrafen, gern mit Geldbußen zu beſtrafen. Ein in guter Nahrung ſtehender Bauer ſetzt ſich auch nicht ſehr dagegen, ſondern gibt lieber einen Gulden oder Thaler Strafe, als daß er ſich einige Stunden in den Block werfen läßt. Allein, dem Guts-Herrn iſt dieſes nicht einerley, indem durch dergleichen Geldplackereyen die Unterthanen nach und nach ausgeſogen und in ihrem Nahrungsſtande geſchwächet werden. Sind nun die Geldſtrafen für den Gutsherrn ſelbſt nicht rathſam, ſo können ſie um ſo weniger einem Zeitpachter verſtattet werden; und es muß daher allemahl hierauf bey Einſchränkung des Dienſtzwanges in dem Pachtcontract Rückſicht genommen werden.

Oeconomia forenſis, 3 Band, S. 116.

Geld-Umlauf, ſiehe oben, S. 16, fgg.

Geld-Wechſel, Geld-Wechsler; ſ. Wechsler.

Geldes-werth, nennt man überhaupt alles dasjenige, was, wenn es die Noth erfordern ſollte, verkaufet und zu Gelde gemacht werden kann, es mögen im übrigen ſolches unbewegliche, oder bewegliche, oder ſich ſelbſt bewegende Güter ſeyn.

Gelee (das), [ſprich Schelé mit einem gelinden ſch] nach dem Franz. Gelée. Ein geſtandener Saft, der aus Fleiſch, Elfenbein, Hirſchhorn, Kälber- oder Schöpsfüßen, Hühner- oder Truthühnerbeinen, und andern knorpeligen Theilen der Thiere, ja von Hühnern und Kapaunen ſelbſt, gekochet wird, und darin von einer eigentlich ſo genannten Gallerte (ſ. Th. XV, S. 778) unterſchieden iſt, daß das Gelee, als der pure Saft, auf vielerley Art gefärbet, und bey andern Eſſen mit aufge-

aufgetragen wird; die Gallerte aber nicht nur aus der gestandenen Brühe oder dem Safte allein, sondern auch aus dem Fleische, aus Füßen, Ohren, Köpfen, oder woraus sie sonst gekocht worden, besteht, und nach Belieben mit Rosinen und zerschnittenen Mandeln bestreuet wird, mithin also vor sich selbst ein Essen ausmacht, da hingegen das Gelee nothwendig bey andern Speisen dienen muß. Die Zubereitung der mancherley Arten von Gelee, ist aus folgenden Artikeln zu erlernen.

Gelee von Hirschhorn. Man nimmt ¾ Pfund kleingerispetes Hirschhorn, thut es in einen neuen Topf, gießt Brunnenwasser darauf, und läßt es ½ Stunde stehen. Hernach seihet man das Wasser davon ab, gießt anderes darauf, setzt solches in einem Topf von 2 Quart zum Feuer, und läßt über 1 Nösel davon einkochen. Währendem Kochen wirft man ½ Loth geschnittene Hausenblase dazu, und läßt dieselbe auch ½ Stunde mitkochen. Hierauf nimmt man mit einem Eßlöffel ein wenig heraus; thut es auf einen zinnernen Teller; setzt es an einen kühlen Ort, damit es erstarre; hebet den Topf mit dem Hirschhorne vom Feuer, und läßt es sich setzen, damit das Trübe unten komme. Nach diesem seihet man solches wieder in einen andern neuen Topf, und thut es bey Seite, welches, wenn es eine Weile gestanden hat, Trübes oder Fettes oben ziehen wird; alsdenn deckt man Löschpapier darüber, und läßt es so lange stehen, bis alles Fette oder Trübe herunter ist. Ist nun das auf dem Teller zur Probe hingesetzte sehr hart geworden, oder ist es, wie gewöhnlich, geblieben: so muß man den Zusatz darnach einrichten. Hierauf thut man den Stand aus dem Topfe in eine gut verzinnte Casserolle, oder in einen Tiegel, nimmt von 6 Citronen den Saft, und gießt diesen, nebst ¾ Nösel Wein, daran, bindet zugleich in ein reines Tüchlein allerhand ganze Gewürze, (nur keinen Saffran,) leget solches nebst ½ ℔ Canarienzucker gleichfalls darzu, und läßt es zusammen bey einem Kohlfeuer ½ Stunde einen guten Sud thun. Ferner nimmt man 6 Eyer, schlägt sie auf, thut das Weiße in eine irdene Schüssel, zerdrückt die Schalen, und leget sie zum Eyweiß. Nach diesem nimmt man eine von Birkenreisig gemachte, weiß abgeschabte, und wie eine Ruthe zusammengebundene, so genannte Schneepeitsche, und schlägt damit die

Eyer nebst den Schalen zu einem Schnee. Wenn nun das Gelee in völligem Kochen ist, schüttet man den geschlagenen Eyer-Schnee hinein, rührt solchen im Tiegel oder in der Casserolle wohl um, und läßt das Gelee noch einen Sud thun: so wird sich alles Unreine in den Schnee und an die Schalen legen; hernach nimmt man es vom Feuer, und läßt es eine Weile stehen, so wird es sich läutern. Unterdessen nimmt man einen Geleesack, welcher von weißem dickem Tuche gemacht, oben in der Rundung 1 Elle weit, und unten aus ganz spitzig ist; er muß aber sehr fest genähet, und die Nath mit weißem Zwirnbande besetzt seyn. Es sind auch an diesem Sacke oben Bänderchen angenähet, damit man denselben an seinen eisernen oder hölzernen Reifen binden kann. Der eiserne Reifen ist folgendergestalt beschaffen. Er hat eine Schraube einer Querhand lang, und wird an einen Ort geschraubet, wo es am bequemsten ist, das Gelee zu gießen; und an diesen Reifen wird der Sack gebunden. Ehe man aber das Gelee gießt, leget man unten in die Spitze des Sackes ein wenig reine Baumwolle, und breitet oben über den Sack eine Serviette, gießt alsdenn etwas von dem Gelee darauf, und läßt es laufen; unter dem Sacke aber muß ein reines Geschirr stehen, welches, damit kein Staub hinein fliegen kann, mit Papier bedeckt wird; mitten im Papiere aber muß ein Loch seyn, über welches die Spitze des Sackes just hängen, und das Gelee nach und nach durchlaufen muß. Ist solches geschehen, und wird doch zum ersten mahl das Gelee nicht klar genug, so läßt man es öfter durchlaufen. Im Winter muß man mit dergleichen Arbeit in einer Stube seyn, oder 2 bis 3 Kohlfeuer um den Sack herum stehen haben; denn wenn das Gelee zu kalt wird, läuft es nicht gehörig durch.

Gelee von Elfenbein. Zu 6 Loth Elfenbein, und 1 Loth Hausenblase wird 1 Quart oder auch 3 Nößel Wasser genommen. Man setzt es zum Feuer, und läßt es bis zur Hälfte einkochen. Mit dem Stande verfährt man, wie kurz vorher bey der Hirschhorn-Gelee ausführlich beschrieben worden.

Gelee von Kalbsfüßen. Man putzet 8, oder mehr Kalbsfüße ganz sauber, und blanchiret sie in siedendem Wasser, damit sie schön weiß werden, und das Rothe heraus gehe. Hernach setzt man sie mit Brunnenwasser zum Feuer, und läßt sie recht weich kochen. Sodenn macht man eben dergleichen Probe, wie oben bey dem Hirschhorn-Gelee erwähnt worden, und verfährt übrigens damit in allen Stücken auf gleiche Art.

Gelee von Kalbsfüßen (Hessen), wird auf eben die Art bereitet.

Gelee von Schöpsfüßen. Die Schöpsfüße werden eben so, wie die Kalbsfüße tractirt; nur mit dem Unterschiede, daß man, weil sie mehr Fett bey sich haben, den Stand erstlich gesehen läßt, damit das Fett desto besser abgeschöpfet werden könne. Uebrigens wird damit, wie bey allen vorhergehenden Gelee, verfahren.

Gelee von Hühnern oder Kapaunen. Diese zerhacket man stückweise, blanchiret sie in heißem Wasser, setzt sie alsdenn mit Brunnenwasser zum Feuer, wirft 1 Loth zerschnittene Hausenblase hinein, und läßt es also kochen. Man nimmt auch eine Probe; nur darf es nicht gesalzen werden. Mit dem Stande verfährt man, wie bey dem Hirschhorn-Gelee.

Gelee von Hühner- oder Truthühnerbeinen. Die Beine werden kleingehackt und blanchirt, und übrigens auf gleiche Art tractirt.

Gelee von bloßer Hausenblase. Man nimmt 3 bis 4 Loth Hausenblase, zerschneidet sie, wässert sie ein wenig ein, gießt das Wasser wieder davon ab, setzt sie hernach mit Brunnenwasser zum Feuer, und läßt es ziemlich einkochen. Man macht auch eine Probe, und verfährt übrigens auf vorbeschriebene Art.

Gelee von Milch. Es wird für ungefähr 4 Gr. Hausenblase genommen, selbige wohl geklopft, alsdenn kleingeschnitten, mit ein wenig Wasser geweicht, mürbe gekocht, währendem Kochen aber auf dem Feuer stets gerührt, und hernach durch ein Haartuch gestrichen. Hierauf nimmt man 8 bis 10 Citronen, reibt die Schalen auf 1 ℔ Zucker ab, gießt sodann 1 Quart süße Milch auf den Zucker und die Citronenschalen, und läßt es damit ein wenig stehen. Nach diesem drücket man den Saft aus den Citronen, sucht die Kerne heraus, gießt etwas Wein zu dem Safte, setzt die Milch mit dem Zucker zum Feuer, thut die Hausenblase dazu, und läßt es recht siedend heiß werden; es wird aber beständig auf dem Feuer gerührt, der Wein mit dem Citronensafte auch darzu gethan, daß es sich theile; hernach wird es durchgegossen, bis es klar und schön ist, und sodann in beliebige Geschirre eingefüllet.

Oder: Man nimmt 1 Nösel Milch, von 6 Citronen den Saft und die Schalen, ½ ℔ Zucker, für 12 Gr. Hausenblase, auch etwas Wein. Dieses wird eben so, wie das vorhergehende bereitet.

Die Gelees werden roth, mit Turnesol, Bezette oder rother Rübenbrühe; blau, mit Kornblumen; gelb, mit Saffran; und grün, mit Korn, Petersilie, Spinat, Löffelkraut und andern grünen Kräutern, gefärbet.

Um das Gelee mit Turnesol roth zu färben, leget man in das Geschirr mit dem Gelee, Turnesol, läßt sie eine Weile darin liegen, und nimmt sie alsdenn mit einem spitzigen Holze heraus, drückt sie aber ja nicht mit den Fingern aus, weil sonst das Gelee trübe wird. Das Gelee muß aber ein wenig warm seyn, ehe man Turnesol hinein thut; denn auf solche Art läßt es die Farbe besser kochen.

Das Färben mit Bezetta, geschiehet auf gleiche Art.

Um ein Gelee mit rother Rübenbrühe zu färben, thut man das Gelee in ein Geschirr, nimmt hernach eine rothe Rübe, schabet sie, schneidet sie scheibenweise, thut es auf einen Teller, und gießt Eßig oder Wein darauf, so zieht er alle Röthe heraus; davon schüttet man eine hinlängliche Quantität in das Gelee.

Oder: Man nimmt von eingemachten Rüben die rothe Brühe, und gießt sie an das Gelee; aber nicht zu viel, damit man nicht so sehr den Geschmack von Rüben spüren könne. Diese Farbe ist schöner, als die vorigen beyden, auch wohlfeiler, und eher zu bekommen.

Um mit Kornblumen blau zu färben, reibet man die Kornblumen zu einem Safte, drückt denselben durch ein reines Tuch, und thut ihn hernach unter das Gelee. Nach Proportion der hinzu gekommenen Quantität wird das Gelee entweder hochblau, oder blaumsurrat.

Will man mit Saffran gelb färben, so bindet man ganzen Saffran in ein Läppchen, leget es in das Gelee, welches man vorher etwas warm gemacht hat, und drückt hernach das Bündchen zusammen, damit der Saft heraus gehe. Man kann auch mit Eyerdottern gelb färben.

Um mit Korn grün zu färben, nimmt man grünes Korn, schneidet solches ganz klein, und stößt es in einem Mörser, damit es Saft gebe. Man thut die Masse in ein Tüchlein, und drückt den Saft heraus, welcher hernach zum Färben gebraucht wird.

Oder: Man nimmt gleich das gestampfte Korn, vermischt es mit dem Gelee, und preßt es hernach durch eine Serviette.

Auf

Auf eben diese Art kann ein Gelee mit Peterſilie, Spinat, Löffelkraut, und andern grünen Kräutern, gefärbet werden; nur iſt dieſes dabey zu beobachten, daß man nicht zu heiß ſiede, weil ſonſt die Kräuter ihre Farbe verlieren, und gar bleich werden.

Nachdem man die gefärbten Gelees, ein jedes beſonders in ein Gefäß gebracht hat, ſo werden ſie alle geſtanden ſeyn. Bisweilen werden ſie zur Zierrath aufeinander gegoſſen, welches, man möge ſie nun in porzellane Geſchirre, oder in Gläſer bringen wollen, auf folgende Art geſchehen muß. Man läßt eine Farbe, welche man will, über einem Kohlfeuer nur zergehen, nicht aber heiß werden, und gießt ſolche, etwa 2 Quer-Meſſerrücken hoch, und läßt ſie wieder geſtehen; wozu man im Sommer Eis haben muß. Iſt es nun geſtanden, ſo gießt man wieder eine andere Farbe darauf, und treibt ſolches ſo lange, als es einem beliebt. In breite porzellane Gefäße kann man allerhand Figuren gießen. In dieſer Abſicht muß man zuvörderſt von einer Art Gelee das ganze Gefäß, es ſey Schüſſel oder Teller übergießen, und alſo geſtehen laßen. Hernach kann man mit einem Meſſer dieſelbe nach Belieben ausſchneiden, und andere Farben wieder hinein gießen. Dieſes Gelee muß aber zu ſolchen Dingen härter, als die vorigen, abgemacht werden. Am beſten ſchickt ſich hierzu das im V Th. S. 548 beſchriebene Blanc-manger.

Wenn man ein Gelee entweder in Gläſer oder porzellane Schälchen gebracht hat, und man ſolches gern ganz heraus hätte, welches man ſtürzen nennt, ſo nimmt man ein Tuch, tauchet es in ſiedendheißes Waſſer, oder macht es bey dem Feuer recht warm, und legt es um die Gläſer oder Schälchen, deckt ſie mit einem Holze oder Brete zu, und ſtürzt ſolche alsdenn: ſo wird das Gelee ganz heraus fallen.

2. Man nennt auch Gelee, eine Art durchſichtiger erfriſchender Confitüren, welche nichts anders, als

der

der mit Zucker bis zur gehörigen Conſiſtenz eingekocht und durch das Abkühlen geronnene Saft reifer Baum- oder Staudenfrüchte ſind. Dergleichen ſind: Apfelgelee, Apricoſengelee, Berberisgelee, Birnengelee (ſ. Th. V. S. 490), Citronengelee (ſ. Th. VII. S. 166, f.), Johannisbeerengelee, Kirſchgelee, Quittengelee u. a. m.

Gelege [das], im Weinbaue, die Art, von welchem die Weinſtöcke als Senker abgeleget worden. Die märkiſchen Weine ſind urſprünglich von fränkiſchem und rheiniſchem Gelege, die Weinſtöcke ſtammen aus Franken und von dem Rheinſtrome her.

Gelegenheit (*). 1. Die Lage eines Ortes überhaupt; eine im Hochdeutſchen veraltete, im Oberdeutſchen aber noch ſehr gangbare Bedeutung.

2. Die innere Einrichtung eines Ortes, die Lage ſeiner Theile; Fr. Situation, Aſſiette. Alle Gelegenheit eines Hauſes, eines Gartens, eines Waldes, oder in einem Hauſe u. ſ. f. wiſſen.

3. Die Neigung, eine Handlung nach ſeinem Gefallen, zur gelegenen Zeit zu verrichten; Fr. Commodité. Seiner Gelegenheit pflegen, warten bis es uns gelegen (gefällig) iſt. Etwas mit ſeiner guten Gelegenheit thun. Ingleichen ein bequemer Ort, ein bequemer Zuſtand. In dieſem Verſtande ſagt man zuweilen, ſich eine Gelegenheit auf dem Lande kaufen, für, ſich ein Landgut kaufen. Eine Gelegenheit ſuchen, d. i. einen Dienſt, Condition. Auch das heimliche Gemach pflegt man an einigen Orten im höflichen Reden ſowohl die Gelegenheit, als auch die Bequemlichkeit zu nennen. Am häufigſten aber,

4. Die-

(*) Niederſ. Legenhed, Schwed. Lägenhet, Dän. Leilighed, Beleilighed. Gelegenheit bezeichnet eigentlich nur die Verbindung der Umſtände, wodurch eine Handlung möglich gemacht oder erleichtert wird; Anlaß ſchließt aber auch die Bewegungsgründe und Reizungen dazu mit ein.

4. Diejenige Verbindung der Umstände, wodurch eine Handlung sowohl veranlasset, als auch erleichtert wird; L. Occasio, Fr. Occasion. Gelegenheit zu etwas geben, diese Umstände so einrichten. Gelegenheit bekommen. Wenn es die Gelegenheit gibt, wenn sich Gelegenheit dazu findet. Gelegenheit macht Diebe. Eine Gelegenheit fahren lassen, sie aus den Händen lassen. Sich einer Gelegenheit bedienen, sie ergreifen, in Acht nehmen, der Gelegenheit wahrnehmen. Mit der ersten Gelegenheit. Die Gelegenheit auskaufen, sich jeder Gelegenheit sorgfältig bedienen. Zuweilen bedeutet es im gem. Leben auch die Art und Weise, Personen und Güter fortzuschaffen. Mit seiner eigenen Gelegenheit kommen, mit seinem eigenen Fuhrwerke. Eine fahrende Gelegenheit bekommen.

5. In dem weitesten Verstande, eine jede Begebenheit, so fern dieselbe auch nur eine entfernte Veranlaßung einer Handlung abgibt, mit dem Vorworte bey. Es erhob sich ein Sturm, und uns war bey dieser Gelegenheit nicht wohl zu Muthe, bey diesem Vorfalle.

Gelegenheitsmacher, Gelegenheitsmacherinn, in engerer Bedeutung, Personen, welche Andern Gelegenheiten zu Vergehungen wider das sechste Gebot verschaffen, im gem. Leben Kuppler, und Kupplerinnen.

Gelehrte, L. Eruditi Fr. Savans, Gens de lettres, Personen, welche Gelehrsamkeit, d. i. eine gründliche Erkenntniß vieler mit einander verbundener nützlicher Wahrheiten, welche nicht unmittelbar in die Sinne fallen, sondern nur durch künstliches Nachdenken sich erforschen laßen, besitzen. Oft auch, in weiterer Bedeutung, diejenigen, welche sich der Gelehrsamkeit gewidmet haben, wenn gleich ihre Erkenntniß von derselben sehr eingeschränkt ist.

Der

Der Einfluß, den die Gelehrten auf die innere Ruhe und den äußern Wohlstand des Staates haben, ist sehr mannichfaltig; insonderheit tragen die Wissenschaften und Künste viel zur Bevölkerung bey; und daher muß ein Regent dieselben beschützen. Was hat ehedem so viel Fremde nach Athen gezogen, und was zieht noch heutiges Tages viele Tausende nach Paris und Rom? Haben es nicht die Künste und Wissenschaften gethan; und thun sie es nicht noch jetzt? Ein weiser Regent und ein großer Staatsmann sind jederzeit Liebhaber der Wissenschaften, und Freunde der Gelehrten und Künstler, weil sie erkennen, daß solche sehr viel zum Nutzen und zur Ehre der Regierung beytragen. Die Regierung des Augusts würde nicht so friedfertig, nicht so glücklich gewesen seyn, wenn er sich bloß auf seine Waffen verlaßen, und großen Genies verächtlich begegnet hätte; und hätte sich Cäsar wider die Wissenschaften und Künste erklärt, so wäre er ein zweyter Marius oder Catilina von schlechterm Charakter und Rufe geworden. Und zu welcher Größe kann sich nicht ein Staat empor schwingen, wenn der Fürst nicht nur ein Schutzgott der Gelehrten, sondern zugleich selbst ein Gelehrter vom ersten Range ist! Wie blühend und glücklich sind die preußischen Länder unter dem Scepter und unter der Feder seines gekrönten Philosophen!

Auch durch seine Schriften vermehrt der Gelehrte die Einkünfte des Landes, und gibt nicht allein dem Buchhandel, sondern zugleich vielen Künstlern und Professionisten, Nahrung (s. Th. VII, S. 151). Schätze, die man sonst bey andern Provinzen mit Kosten suchen mußte, werden durch ihn einheimisch. Sehr gern überlaßen uns Fremde einen Theil ihres zeitlichen Vermögens, um durch den Geist seiner Schriften gesättiget und erquicket zu werden.

Von

Von den akademischen Würden der Gelehrten, politisch betrachtet, siehe den Artikel: Graduirte Personen.

In wohleingerichteten Staaten, haben sich die Gelehrten verschiedener Vorrechte und Immunitäten zu erfreuen. Insonderheit werden sie unter die Eximirten gerechnet (s. Th. XI S. 730). Es behaupten auch dieselben aus gemeinen Rechten, ein Recht, lärmende Handwerker mit ihrer Werkstatt aus ihrer Nachbarschaft zu treiben.

Doctoren, Professoren, Schwestern und andern Gelehrten, welche zur Wohlfahrt des Staats arbeiten, hat man dieses Recht aus d. arg. l. un. C. de stud. liber. beygelegt. s. Thomasius in Jurist. Händ. Th. 3, H. 17, S. 359. Die Observanz hat die irrige Auslegung, welche jedoch mit einer guten Polizey besteht, wenn man dieses Recht nur einem angesessenen Gelehrten, in dessen Nachbarschaft nicht schon vor ihm eine solche Werkstatt gewesen ist, gibt, bestätigt.

Der Mensch kann sich durch eine jede Lebensart, welche er klug und fleißig treibt, seinen Unterhalt verschaffen, auch wohl reich werden; jedoch ist eine mühsliger, als die andere, und eine trägt weniger ein, als die andere. Niemand aber scheint in dieser Absicht schlimmer daran zu seyn, als ein Gelehrter. Und ich glaube nicht zu viel zu sagen, wenn ich behaupte, daß die gewöhnliche Lebensart der Gelehrten sie mehr, als jeden andern Stand zum Schuldenmachen verleite, und daß der scheinbare Aufwand, den sie machen, dem Umlaufe des Geldes mehr schädlich, als nützlich sey. Ich will denen, die meine Behauptung für übereilt ansehen möchten, Gründe anführen, welche dieselbe theils bestätigen, theils meine Meinung deutlicher erklären werden.

Ich rede hauptsächlich nicht von solchen, die als bloße Nahmensgelehrte studieren, um mit einer gewissen Würde das Erbtheil ihrer Väter oder das Heu-

rathe-

rathsgut ihrer Frauen zu verzehren, sondern von solchen, die, in Hoffnung auf das künftige Broderwerben, sich den Wissenschaften widmen, bis sie dasselbe durch Geschäfte, die sich nur für Gelehrte schicken, mit freyem Verdienst, oder in Civil- und geistlichen Bedienungen, genießen. Nun ist es unstreitig: 1) daß die Belohnungen der Dienste, welche der Gelehrte, es sey in Bedienungen oder in zufälligen Geschäften, der bürgerlichen Gesellschaft leistet, in ältern Zeiten so zu Gelde angesetzt sind, daß sie freylich nach der damahligen Lebensart und den Preisen der Dinge ihren Unterhalt dadurch erwerben konnten. Da sich beyde so sehr jetzt geändert haben, so sind doch die festgesetzten Bezahlungen der Gelehrten fast allenthalben unverändert geblieben. Bloß dadurch wird dem Gelehrten sein Auskommen schwerer, als sonst; und die Nachfolger der Civilbedienten und Pfarrer, die im vorigen Jahrhunderte geldreich starben, klagen nicht ohne Grund, daß sie auch bey einer guten Haushaltung Mühe haben auszukommen.

2. Ehemahls machten die Gelehrten einen durch Lebensart und Sitten sich merklich unterscheidenden Theil der bürgerlichen Gesellschaft aus, und lebten gröstentheils nach ihrer eigenen Weise, außer einer genauen Verbindung mit ihren ungelehrten Mitbürgern. Sie hatten ihre Studierstube lieber, als ein Paradies. Hier ließen sie nur durch Schubfenster mit sich sprechen. Hier ließ sich ein Vieta, wenn er in einer algebraischen Entzückung saß, mehrere Tage durch, wie Thuanus von ihm erzählt, das Essen hinschieben und wieder wegziehen, ohne sich nach dem Menschen, der es that, umzusehen. Und dieser Mann lebte in Paris, dem Hofe nicht unbekannt, zu mancherley Geschäften gebraucht, und folglich im genauen Bande mit der großen Welt. Ein Wilhelm Budäus konnte es seiner Frau Lebenslang nicht vergessen, daß er, an dem

Tage

Tage ſeiner Hochzeit mit ihr, nur vier Stunden hätte ſtudieren können. Wie angſt mochte dem Manne geworden ſeyn, wenn man ihm hätte zumuthen wollen, nur eine Stunde täglich im geſellſchaftlichen Umgange zu verlieren! Kurz, ſie waren theils fleißiger, und wollten des geſellſchaftlichen Umganges nicht, theils minder ankömmlich; oder es gab mehr Pedanten unter ihnen, und ſo wollte man ihrer nicht. Jetzt aber ſind wir ganz anders Sinnes in dieſem Stücke geworden. Wir haben das Amtsgeſicht, die hochgelehrte und hochehrwürdige Mine zu ſehr aufgegeben, mit welcher ſich ſonſt der Gelehrte bey ſeinen Umgangs-Freunden als den Mann ankündigte, der nur erſchien, um zu belehren, keinesweges aber um zur Aufheiterung der Geſellſchaft das geringſte beyzutragen. Wir finden nicht nur an den Freuden des geſelligen Lebens mit unſers gleichen mehr Geſchmack, ſondern wir drängen uns auch zum Theil ehrſüchtig an die Großen der Welt an. Mancher unter uns findet ſeinen Himmel auf Erden in der Erlaubniß, ſich ihnen von Zeit zu Zeit nähern zu dürfen, und ſchafft ſich bloß zu dieſem Zweck eine Garderobe an, wenn ſein gutes Weib Mühe hat, ein wenig Kleidung für ſich und ihre Kinder auf Credit zu finden. Dies alles verwickelt uns in einen oft ſehr koſtbaren Umgang des geſellſchaftlichen Lebens mehr, als es zu unſerer Väter Zeiten für den Gelehrten Sitte war. Zu geſchweigen, daß der Gelehrte durch den jetzigen Ton des akademiſchen Lebens, von welchem ich bald mehr ſagen werde, zum geſelligſten Geſchöpfe unter der Sonne gemacht wird, und ſich ſich verwöhnt, ſeinen Hang zur Geſelligkeit auf Unkoſten ſeiner nothwendigſten Bedürfniſſe zu befriedigen. Wird er nachher befördert, ſo findet er bey ſeiner erſten Einrichtung alle die Zurüſtungen des Wohllebens, die er bey ſeinen Umgangsfreunden kennen gelernt hat, eben ſo nöthig für ſich, als dieſe es thun, und nimmt

die Einladungen derer, mit welchen ihn Freundschaft und Geschäfte verbinden, gern an. Aber die Zeiten sind vorbey, da der Gelehrte, als von Amts wegen, in Gesellschaften erschien, und da man noch dem Doctor der Rechte ein Goldstück unter den Teller legte, wenn er eine Hochzeit mit seiner Gegenwart beehrte. Wir müssen uns jetzt auf Gegenbewirthung einlaßen, wenn wir unter Menschen mit Menschen leben wollen. Wir müssen so gut Ehrengaben, als Andere, geben, wenn unser Freund Hochzeit macht, oder eines andern Frau in das Kindbette kommt. Ob dieses nicht unsere Schuld sey, daß wir von unserer Höhe zu sehr herabgelaßen, und den Vorrechten eines Gelehrten aus voreiligem Hange zur Geselligkeit unbedachtsam entsagt haben, weiß ich nicht. Genug, es ist in vielen Stükken anders geworden, als es zu unserer Väter Zeiten war; und die Kosten des geselligen Lebens kommen uns mehr, als ihnen, zur Last, ohne daß unsere Einnahme sich in gleichem Maße vermehrt hätte.

3. Die Vorbereitungsjahre kosten den meisten Gelehrten mehr, als die zweckmäßige Vorbereitung zu den Geschäften anderer Stände des bürgerlichen Lebens. Der Soldat verdient schon auf der niedrigsten Stuffe seines Dienstes den nöthigsten Unterhalt. Den Handwerker werde ich nicht mit dem Gelehrten vergleichen dürfen; aber der Lehrbursch ißt doch schon sein Brod auf Kosten seines Lehrherrn. Ein junger Mensch, der mit der Feder sein Glück zu machen suchet, bringt es bald so weit, daß er Kost und Kleidung verdienen kann; wenigstens wird sein Vater nie auf lange und kostbare Lehrjahre rechnen dürfen. Die größte Zahl derjenigen, die sich dem Kaufmannsstande widmen, fallen ihren Vätern nach dem 20 oder 22sten Jahre nicht mehr zur Last. Und wenn auch ein bemittelter Vater noch so viel an seinen zur Kaufmannschaft bestimmten Sohn wendet; wenn er ihn so gar auf der hamburgischen

Hand-

Handlungsakademie 2 oder 3 Jahre lang unterhält: was ist dies alles gegen diejenigen Kosten, die ein zum Studieren bestimmter Jüngling in der gewöhnlichen Ordnung zu bestreiten hat! Zwey oder drey Jahre auf den höhern Schulen und Gymnasien, wenn man mit einem Haus-Informator nicht mehr ausreichen kann, drey bis vier Jahre auf der Universität, und dann noch eine Reihe von Jahren, die er sich aus seinem oder seines Vaters Beutel erhalten muß, ehe er zu einem einigermaßen hinreichenden Auskommen gelangt; dies alles sind geldfressende Schwierigkeiten, mit welchen kein anderer Stand des bürgerlichen Lebens zu kämpfen hat. Hier trügt schon manchen die Rechnung, der mit eigenem Vermögen bis an die Jahre einer hinlänglichen Versorgung auszukommen gedachte. Andere rechneten nicht ganz auf ihr Vermögen; aber Mangel an Weltkenntniß, und zu feurige jugendliche Höffnungen, stellten ihnen ihr Glück zu nahe vor, und sie wissen sich alsdenn vollends nicht zu rathen, wenn es mit ihrer Versorgung zu lange zögert. Und wie viele sieht man nicht ihren Lauf mit fremden Vorschüssen antreten, deren Bezahlung ihnen in der Aussicht so leicht erscheint, und wovon sie die Folgen nimmer verwinden können! Kurz, es ist kein Wunder, wenn die größere Zahl der Gelehrten, auch bey einer guten Haushaltung, schon in Schulden geräth, ehe ihr eigentlicher Brodverdienst angeht.

4. Dieses wird nun zu unsern Zeiten dadurch noch viel schlimmer, daß der Unterhalt des studierenden Jünglings und die Kosten seiner Vorbereitung mit den steigenden Preisen der Dinge sich so vertheuern, ohne daß das Glück, nach welchem er ringt, größer würde, und ihm bessere Aussichten zur Einhohlung seines Schadens anböthe. Der Theolog muß, wie sein Vater, sich mit einer Pfarre von 3 bis 400 Rthlr. im dreyßigsten Jahre seines Alters glücklich schätzen. Der Jurist

muß seine Gebühren noch immer in den mehresten deutschen Staaten nach alten Sportelordnungen ansetzen; und der Medicus mag immerhin seine Visiten auf seiner Rechnung aufzählen, und die Bezahlung dafür als ein dienstwilliger Diener seiner Patienten in Dero Belieben stellen, so wird er, zumahl als ein Anfänger, mit der, in den vor vielen Jahren angefertigten Medicinalordnungen angesetzten, alten Gebühr, sich zufrieden stellen müssen. Und allen hat doch ihr Studieren wenigstens um die Hälfte mehr, als ihren Vätern, gekostet. Machten ihre Väter Schulden, so waren sie theils geringer, theils bey einer wohlfeilern Lebensart und gleichem Verdienst leichter abzutragen. Aber uns, ihre arme Nachkömmlinge, wenn wir nicht aus vollem Beutel studieren, verfolgen die Nachwehen unserer akademischen Vorbereitung bis in das späte Alter. In jenen wohlfeilern Zeiten, ward doch die Glücksbahn eines Gelehrten für so schwer und kostbar angesehen, daß so mancher sterbende gute Christ seinen Nachlaß nicht besser anzuwenden glaubte, als wenn er einen Theil desselben zur Unterstützung junger Gelehrten bestimmte. Wer wenig vermachen konnte, setzte doch gern eine feste Zinse von einigen Thalern zu einem Stipendio für studierende Theologen fest, damit die Kirche in Zukunft nicht Noth leiden möchte. Reichere Sterbende dachten auf die künftigen Gelehrten in ihrer Familie hinaus, und setzten große Familienstipendien ein. Dieses aber scheint jetzt ganz aus der Mode gekommen zu seyn, oder wenigstens in dem Maße seltner zu werden, wie die Nothwendigkeit einer solchen Unterstützung des jungen Gelehrten zunimmt. Woher dies rühre, weiß ich nicht. Kommt denn kein Gelehrter mehr zum Sterbebette eines unbeerbten Reichen, der zu Vermächtnissen Lust hat; oder sind die Gelehrten alle, wenn sie sich in diesem Falle befinden, unsers gemeinen Besten so wenig eingedenk, daß sie nicht ein Vermächtniß dieser Art her-

herauszubringen ſuchen? Doch ich will eines Grundes erwähnen, der mir jetzt eben einfällt. Sehr viele dieſer Vermächtniſſe, und zum Theil die anſehnlichſten, ſind von ſterbenden Gelehrten in vorigen Zeiten gemacht, die aus eigener Erfahrung wußten, wie viel Hülfe ein junger Studierender nöthig hatte, ſelbſt alsdenn, wenn er nicht ganz von eigenen Mitteln entblößt iſt. Aber wie ſelten ſtirbt jetzt ein Gelehrter in ſolchen Umſtänden, daß er an Vermächtniſſe denken könnte!

Dagegen aber gehen von jenen alten Vermächtniſſen, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, durch den Verfall der Gebäude, und anderer Einkünfte, aus welchen ſie gehoben werden ſollen, durch unſicheres Belegen und unverſtändige Verwaltung, viele ein, ſo daß der junge Gelehrte immer weniger darauf zu rechnen haben wird. Um diejenigen Stipendia aber, die noch übrig ſind, iſt ein ſolches Drängen, daß man von keinem, ſo nur in etwas beträchtlich iſt, hören wird, welches nicht auf viele Jahre hinaus vergeben wäre. Ein beynahe ſicherer Beweis, daß deren viel zu wenig für die Bedürfniſſe der Studierenden ſind. Man muß auch darauf rechnen, daß nicht alle dieſe Beneficien zweckmäßig verwandt werden. Ich will nicht behaupten, daß dieſes in unſern Zeiten gewöhnlicher, als in vorigen, werde. Ich nehme gern an, daß auch ſchon im vorigen Jahrhunderte Stipendien als Spielgelder an reiche junge Herren vergeben ſind, die keine Familienvermächtniſſe, ſondern zum Behuf des dürftigen Studierenden beſtimmt waren. Ich glaube gern, daß auch ſchon ehemahls manche obrigkeitliche Perſon nicht eher ein Stipendium vergeben habe, als bis ſie wußte, daß dieſer oder jene große Mann, von welchem ſie auf gewiſſe Weiſe abhing, keinen Sohn, keinen Vetter, keinen Sohn ſeines Secretärs, Kammerdieners oder Verwalters, oder allenfalls auch nicht einen natürlichen Sohn dazu vorſchlagen würde. Ich glaube gern, daß auch ſchon zu unſerer Voraltern Zeiten, die Frau eines ſolchen Mäcens das Anhalten eines verwaiſten Jünglings von ehrlicher Abkunft mit dem Beſcheide abgefertigt habe: Mein Mann wirft ſeine Stipendien nicht ſo weg; dazu weiß er Kinder von beſſern Familien! Es mag auch ſeyn, daß ſchon damahls mancher Profeſſor oder Schullehrer alle Stipendien, bey deren Vertheilung ſein Wort etwas galt, allen ſeinen Zuhörern ohne Unterſchied verſprochen, aber ſie nur denjenigen gegeben habe, die mit ſtupider Geduld

in seinen magern Lehrstunden aufhielten. Die Menschen haben zu allen Zeiten nach Absichten gehandelt, nicht ohne Absicht wohlgethan, und selbst von fremdem Gute mit Absicht auf die Erreichung dieses oder jenes Nebenzweckes wohlgethan.

5. Eine Haupturſache der zerrütteten Haushaltung, in welche die meisten Gelehrten früher oder später hinein gerathen, ist unsere akademische Lebensart. Ich meine hier nicht bloß die aus natürlichen Ursachen zunehmende Kostbarkeit derselben, und auf welche auch der sparsamste Jüngling, oder sein Vater, nothwendig Rechnung machen muß. Ich rede vielmehr von der seltsamen Ausbildung des Charakters, welche so viele Studierende in dieser Lebensart annehmen, und welche gerade so beschaffen ist, daß nur überwiegende Reichthümer, oder ein alle Erwartung übersteigendes Glück in der Folge den Wohlstand eines Menschen einigermaßen sichern können, der an dieser Lebensart rechten Geschmack gefunden hat. Ohne Rücksicht auf dieses akademische Leben, frage ich allgemein: was für Hoffnung kann der Vater von dem künftigen Glücke eines Sohnes haben, den er gerade in denjenigen Jahren, in welchen Blut und Lüste am lebhaftesten schäumen, in eine Gesellschaft junger Leute ohne Aufsicht schickt, unter welchen nach deren gewöhnlichen Denkungsart derjenige die meiste Ehre hat, der am meisten Geld aufwendet, und unter welchen Schuldenmachen, und allenfalls um eine Schuld betriegen, nie für Schande geachtet wird? Wenn ich sonst einem vernünftigen Vater eine Erziehungsanstalt vorschlüge, und bey allen Vortheilen, die eine solche haben könnte, ihm eingestehen müßte, daß sie den jetzt bemerkten Fehler habe: so würde er es für eben so gefährlich ansehen, als wenn er seinen Sohn in die offne Hölle schickte. Aber in den Augen des Vaters, dem sein Sohn zur Akademie reif geworden ist, verschwindet diese Schwierigkeit. Er verläßt sich gemeiniglich auf die guten Sitten seines Sohnes und den eifrigen Trieb zum Studieren, welchen er zu Hause bewies;

wies; auf die Vermahnungen, welche er ihm auf den Weg mitgibt; auf die Strenge der akademischen Obrigkeit, und allenfalls noch auf eine Empfehlung an diesen oder jenen Professor, und glaubt vollends sicher seines Sohnes wegen zu seyn, wenn er ihm ein Auskommen ausgesetzt, mit welchem er, seiner Rechnung nach, anständig ausreichen kann. Dann macht er allenfalls mit Sorgen seine Rechnung, um es von seinem eigenen Auskommen zu ersparen, oder wenn ihm dies nicht möglich ist, es auf Zeit von einem Freunde zu borgen. Der Jüngling zieht hin voll guten Vorsatzes; findet aber ganz andere Sitten und Beyspiele, als er zu Hause zu sehen gewohnt war. Den muthwilligen Verschwender sieht er vor allen geschätzt, den Armen verachtet, und den Sparsamen gespottet. Er findet auf jedem Schritte Anführer zum Wohlleben und Aufwande. Der Professor, dem er empfohlen war, ist zu beschäftigt und zufrieden, wenn er ihn nicht gar zu unfleißig in seinen Vorlesungen sieht, und die akademische Obrigkeit hat nicht ehe ein Recht, ihn einzuschränken, als bis Verbrechen und Schulden ihn in deren Hände liefern. Nun das Unglück ausgebrochen ist, singt noch alles Freude um ihn her. Niemand spricht ihm von Schande vor, sondern sein Unglück, unter welchem sein Vater zu Hause bitter seufzet, wird ihm als ein akademischer Spaß vorgebildet, und selbst die ersten Bewegungen der Reue über seinen anfangenden Verfall werden unterdrückt.

Niemand wird dieses Gemählde für übertrieben halten, der dem akademischen Leben zugesehen hat; wenigstens wird mir jedermann einräumen müssen, daß kein anderer Stand durch eine so gefährliche Vorbereitung gehe, als der gelehrte. In allen andern Ständen ist Schuldenmachen für den Jüngling eine Schande, und er sieht den Verlust seines gehofften Glückes als die nächste Folge seiner Leichtsinnigkeit vor sich.

Der junge Krieger lernt es bald, daß Sparſamkeit und gute Haushaltung die beſte Empfehlung für ihn bey ſeinen Obern ſind, und daß er ſehr hoch geſtiegen ſeyn müſſe, ehe das Schuldenmachen ihm minder ſchädlich werden könne. Der junge Kaufmann ſieht nicht nur ſeinen Handelsherrn über ſich, der ihn bald von ſich ſchaffen wird, wenn er ihn als einen ſchlechten Haushalter kennen lernt; ſondern, wenn er ja reich genug iſt, um ſein Brod zu eſſen, wo er will, ſo ſieht er, wenn er einigermaßen Nachdenken gebraucht, die Folgen voraus, die es für ſeinen künftigen Credit haben werde, wenn er ſich in ſeiner Jugend als einen Verſchwender bekannt gemacht hat. Nur der Gelehrte iſt von dieſen unmittelbaren Folgen jugendlicher Verſchwendung frey. Fühlt er ſie aber gleich ſpäter, ſo fallen ſie wahrhaftig auch deſto ſchwerer auf ihn.

Den Werth des Geldes zu rechter Zeit kennen zu lernen, dies gibt die ſicherſte Grundlage zum Glück eines jungen Menſchen. Wir mögen noch ſo viel über die Nichtigkeit des irdiſchen Reichthums philoſophiren, ſo hilft uns dieſe Philoſophie zu nichts, ſo lange wir in Bedürfniſſen leben, die nicht anders, als für Geld angeſchaffet werden können, das wir andern durch Dienſte und Arbeit abverdienen müſſen, wenn uns nicht das Erbgut eines reichen Vaters, oder ein zu rechter Zeit erfreuetes Heurathsgut dieſer Mühe entledigen. Der Werth des Geldes aber iſt für jeden einzelnen Menſchen verhältnißmäßig zu beurtheilen, und er muß ihn nach dem richtigen Verhältniß ſeiner jetzigen und künftigen Einnahme zu ſeinen Bedürfniſſen ſchätzen lernen. Wer jetzt wenig einnimmt, und für ſein künftiges Leben nicht die ſichere Hoffnung hat, über 5 bis 600 Rthlr. einzunehmen, auch dann, wann er mit Frau und Kindern davon leben ſoll, der iſt verloren, wenn ihm ein Thaler in der Jugend nicht wichtiger iſt, als demjenigen, der die ſichere Ausſicht zu einem Auskommen von 1000 Thalern in männlichen Jahren hat. Er iſt verloren, wenn er nicht früh lernt, auf ſeine künftige Bedürfniſſe hinauszuſehen, und ſich ein jedes Vergnügen und den Genuß einer jeden Art des Wohllebens zu verſagen, wenn es ihm einen Theil des Geldes koſten würde, von welchem er voraus ſieht, daß er es morgen zu nothwendigen Bedürfniſſen brauchen

den werde. Derjenige Jüngling gewinnt diese Erfahrung von dem Werthe des Geldes im Verhältnisse zu seinen Umständen am sichersten, der zu derjenigen Zeit, da er für seine Bedürfnisse selbst zu sorgen anfängt, seinen Unterhalt aus fremder Hand zu verdienen genöthiget wird, und dem folglich der Gedanke beständig gegenwärtig ist: Hast du heute nicht verdient, was du morgen brauchst, oder hast du heute das verschleudert, wofür du morgen leben sollst; so wirst du gewiß darben, weil du auf niemandes Geschenk oder Vorschuß rechnen kannst. Dieses Glück (denn ein Glück ist es wahrhaftig) genießt fast jeder Jüngling in andern bürgerlichen Ständen; von studierenden Jünglingen aber kaum Einer unter hunderten. Die Sorge für seine Bedürfnisse wird ihm früher überlaßen, als er einen Groschen dazu verdient. Das Auskommen, welches ihm gemeiniglich für sein akademisches Leben ausgemacht wird, ist für die mehresten zu groß in Vergleichung desjenigen, das ihm wahrscheinlich zu Theil wird, wenn er in männlichen Jahren zu einem gewissen Brode gelangt, von welchem er alsdenn Frau und Kinder ernähren, und tausend Bedürfnisse bestreiten soll, die er als Jüngling noch nicht kennt. Er lernt Bedürfnisse als nothwendig ansehen, und ein Wohlleben schmecken, dessen er gewiß einmahl wieder entbehren muß. Alles stellt ihm die Vergnügungen als den ersten Zweck im Gebrauche des Geldes vor; und wenn er auch den nahen Mangel voraus sieht, so lehrt man ihn bald Mittel genug, demselben auf Unkosten anderer, wenigstens auf eine Zeitlang, abzuhelfen. Er sieht auch fast gar kein Beyspiel von Schande, die eine Folge schlechter Haushaltung wäre; oder ihn lehren die Exempel anderer und der Ton der akademischen Lebensart, selbst der Schande spotten, mit welcher die gewöhnlichen akademischen Strafen den muthwilligen Verschwender belegen.

6. Die Folgen davon und der Einfluß der in diesem akademischen Leben angenommenen Denkungsart, sind leicht einzusehen und bestätigen sich durch die gewöhnliche Erfahrung. Es gibt Menschen, bey welchen dieselben so weit gehen, daß sie es zu einem Grundsatz für ihr ganzes Leben machen, ein jedes Vergnügen mit dem letzten Groschen zu erkaufen, den sie in der Tasche haben. Es werden zwar nur wenige so weit in ihrer Thorheit gehen; und nicht alle, die so weit darin gehen,

sind Studierende, sondern sie finden sich auch einzeln in jedem andern Stande. Aber man sehe nur auf die meisten jungen Gelehrten, wenn sie die Akademie verlaßen, ob sie nicht, der eine mehr, der andere weniger von dieser Denkungsart angenommen haben, und in ihrem ganzen Leben praktisch darnach verfahren.

Und in der That, wie sollte der Jüngling, dem sein Vater 400 Rthlr. als das jetzt nothwendig geachtete mittlere Auskommen auf Akademien willig gereicht hat, die Kunst auf einmahl lernen, mit 2 bis 300 Thalern auszureichen, wenn er noch so glücklich ist, diese in den ersten Jahren nach seiner Rückkunft, als angehender Sachwalter, oder als Arzt, oder durch den Unterricht junger Leute zu verdienen? Wie sollte er auf Einschränkungen eben alsdenn zu denken anfangen können, wenn er als ein geehrterer Mann mit mehrerer Würde leben zu müssen glaubt? Zum Unglück gelingt es auch nur den wenigsten, daß sie gleich nach ihrer Rückkunft dies Wenige erwerben, und dadurch in die belehrende Schule einer verständigen Haushaltung eintreten könnten. Der Theologe hat es hierin am besten. Er findet wenigstens am leichtesten unter allen, Versorgung für seine Candidatenjahre in fremdem Brode. Der Jurist aber muß sich in den mehresten Staaten zudrängen, um in diesem oder jenem Collegio, zu Anfange, Jahre durch, ohne die geringste Besoldung zu dienen. Der Medicus, wenn er nicht eine Landstadt erwischt, die ihren Arzt verloren hat, muß in großen Städten viele Jahre lang warten, ehe er nur als Arzt mit genannt wird. Unterdessen wacht die Lust zum Müßiggange und Wohlleben bey manchem wieder auf. Der, welcher etwas Vermögen hat, zehrt in dasselbe mehr und mehr hinein; der, welcher nichts gehabt, oder es schon aufgezehrt hat, findet es nicht mehr so leicht, Schulden zu machen, und sieht sich oft genöthigt, aus einer schon betretenen Glücksbahn herauszugehen, und Hoffnungen auf-

aufzugeben, in deren Verfolgung er verarmt ist, weil ihn seine Gläubiger zu sehr verfolgen, und nun kein Credit-Edict so, wie auf der Akademie, ihn gegen dieselben schützt. Er sieht also zu spät, daß die kleine Welt, in welcher er zuerst haushalten lernte, ganz anders beschaffen war, als diejenige, in welcher er nun sein Glück sucht, in der nur der Arbeitende sein Brod findet, aber auch ein jeder für das, was er zu unsern Bedürfnissen beyträgt, bezahlt seyn will, und Schuldenmachen eine Schande und eine gewisse Ursache unsers Unglücks wird.

Aber, wenn der Gelehrte nun über alle diese Schwierigkeiten hinaus, und zu einem festen Brode gelangt ist, so geht die Noth bey den meisten erst recht an. Der junge Landprediger soll bey dem Antritt seines Amtes seinen Vorweser mit einer beträchtlichen Summe auskaufen, ihm seine Meliorationen bezahlen, und sich zu einer vollständigen Landhaushaltung ausrüsten. Der zu einer Civilbedienung beförderte Jurist soll seine nicht minder kostbare Haushaltung in der Stadt einrichten. Er thut dies, und spricht noch von lauter Sparen und künftiger Eingezogenheit. Aber sehr bald entsteht die anscheinende Nothwendigkeit, dem neu erlangten Stande und Amte gemäß zu leben. Das neu bezogene Haus ist zwar zu groß für den noch unverheuratheten Einwohner; aber es steht doch übel, wenn es in allen Winkeln so leer darin aussieht. Der College, der alte akademische Freund, der Mitbürger, von dem wir verdienen, oder der uns zu seinen Schmäusen zieht, muß doch zuweilen von uns bewirthet werden. Manchen nöthigt sein Amt oder seine Lieblingswissenschaft, zu kostbaren Auslagen. Da fangen wir denn an, Bücher zu kaufen, Gemählde, Kupfer, Landkarten, Naturalien, Instrumente u. d. gl. zu sammeln. Es entsteht Hoffnung, daß uns das Publicum unterstützen werde. Diese Hoffnung trügt, und die zinsenfressenden Sammlungen bleiben uns auf dem Halse; die Liebhaberey hat an-

angefangen, zu tiefe Wurzel gefaßt, und kann ohne Beschämung nicht aufgegeben werden. Was ist nun für Rath? Unser junger Gelehrter muß eine reiche Frau suchen; und wohl dem, der sie noch zu rechter Zeit findet! Allein, mancher hat schon sein Herz vergeben; er muß den Einspruch einer akademischen oder einer spätern Geliebten fürchten, oder deren Tod oder anderweitige Verheurathung abwarten. In diesem Zweifel vergehen denn Jahre; die Schulden nehmen immer mehr zu, und werden so bekannt, daß, wenn er mit Ernst aus der Sache machen will, er sich einen Korb über den andern hohlt. Und ist er so glücklich, daß er in diesen lange gesuchten Hafen des Glücks einläuft, so ist damit bey wenigen die Noth ganz zu Ende. Bald hat sich ein solcher Mann in der Rechnung versehen, und weiter geheurathet, als er es nach seinen Umständen hätte thun sollen; oder er ist an eine unbiegsame Frau gerathen, die für ihr eigen Wohl zu sehr besorgt ist, und den letzten Heller nicht zur Bezahlung seiner Schulden herausgeben will. Ist die Frau nachgebend, so thut der Schwiegervater Einrede, will nicht alles hergeben, und läßt den Herrn Schwiegersohn in seinen Schulden zappeln. Oder er hat auf den Tod der Schwiegereltern zu früh gerechnet; diese aber halten sich nicht für verpflichtet, in der von ihm angenommenen Zeit zu sterben, denn der Ehecontract enthält ja diese Clausel nicht ausdrücklich. Und gesetzt, er ist von allen diesen Schwierigkeiten frey: so ist der gelehrte Herr Gemahl einer reichen Frau damit noch nicht immer allem Leide entflohen. Denn jener Grundfehler, die erste Ursache seines Unglücks, seine schlechte Wirthschaft, ist so wenig durch die reiche Heurath gehoben, daß mancher in diesem Fehler, alsdenn vollends weit geht, wenn er glaubt, im Ueberflusse zu sitzen. Sichere Einnahme und nothwendige Ausgabe werden alsdenn noch weniger,

niger, als vorhin, von ihm verglichen. Er zehrt bald wieder ein, und ſtirbt als ein armer Mann.

Ein Mann, der in dieſen Umſtänden Ueberlegung braucht, hat nur zwey Wege vor ſich, ſeinen und ſeines Hauſes Wohlſtand zu retten. Der erſte iſt eine zeitige Einſchränkung ſeiner Oekonomie und Ausgaben. Dieſes Mittel aber iſt ſchwerer, als man denkt. Unter allen Perſonen, (ich rede nicht bloß von Gelehrten,) welche man dieſen Vorſatz faſſen ſieht, wird man ſelten einen antreffen, dem derſelbe gelingen ſollte, wenn er in demſelben Amte und Würde, an eben dem Orte, und in eben denſelben Verbindungen, in welchen er bis dahin gelebt hat, ihn ausführen will. Man kommt alsdenn immer wieder in die alte Rechnung hinein, und kann ſich nicht entwöhnen, das zu ſeinen Bedürfniſſen fortdauernd zu rechnen, was man einmahl dafür anzuſehen ſich gewöhnt hat. Nur dem Gelehrten, der zur rechten Zeit ſein Amt und ſeinen Platz verändert, mag es in dieſer Verpflanzung gelingen. Der zweyte Weg iſt: wenn der Gelehrte durch ſeine Thätigkeit neben einem Amte, das ihn nicht hinlänglich nährt, ſich einträgliche Nebenbeſchäftigungen ſuchet. Dieſes aber kann nicht bey jedem Amte beſtehen. Der Geiſtliche z. B. kann es nicht ohne Vorwurf thun. Der gelehrte Civilbediente gelangt am leichteſten dazu. Einträgliche Vormundſchaften und Curatelen, außerordentliche obrigkeitliche Commiſſionen u. d. gl. entſtehen nicht lange dem Manne, der in einem weltlichen Amte und Würde ſteht, wenn er ſich mit einiger Thätigkeit darum bewirbt. Selten aber wird man es doch dahin bringen, daß man ſich nur eine irgend feſte Einnahme dadurch verſchaffte, und den Sorgen für ſeinen Wohlſtand ein gänzliches Ende machte. Beſchäftigungen, die uns einzelne Jahre ernähren halfen, hören plötzlich auf. Oder wir werden ihrer, wegen des dabey gefundenen Verdruſſes, müde, und geben ſie zwar auf, müſſen aber

gleich

gleich unſere Thätigkeit aufs neue anſpannen, um uns andere Zuflüſſe wieder zu verſchaffen. Alsdenn müſſen wir neuem Neide und Verdruſſe entgegen gehen, von welchen derjenige nie eine Erfahrung hat, der ſo glücklich iſt, ſein Brod in Einem Stücke in einem einträglichen Amte oder Privatgeſchäfte fortdauernd zu genießen. Gewiß, wer es einzuſehen fähig iſt, oder wem man es vertrauen kann, was manchem Gelehrten die Thätigkeit koſtet, mit welcher er einen ehrlichen Nebenverdienſt aufſucht, und am Ende nichts, als ungewiſſes Auskommen, oder, wie es die Franzoſen nennen, eine Subſiſtance precaire erlangt; wie er ſeine Tage voll Unruhe, von mancher unverdienten Anfeindung umgeben, unter Kränklichkeit und immer neuwerdenden Sorgen zubringt: der wird, auch wenn einem ſolchen Gelehrten alles zu gelingen ſcheint, ihn recht ſehr bedauernswürdig halten.

Doch noch eins! wie manche Erfahrung giebt es nicht von Gelehrten, welche eben in dieſen Nebenbeſchäftigungen ſich und andere, durch die Folgen ihrer ſchlechten Haushaltung, unglücklich machen, wenn ſie dahin gelangen, daß ſie dabey fremdes Gut unter ihre Verwaltung bekommen! Ehrlichkeit iſt nicht hinreichend, ſondern der Mann muß auch ein guter Haushalter ſeyn, und ſelbſt alle Mangel haben, der auf dem Vorſatze ſteif und feſt beharret, fremdes Gut nie zu eigenen Bedürfniſſen zu verwenden, und der ſich nimmermehr durch den Gedanken blenden läßt: Was du heute entbehrſt und deswegen von fremdem Gute nimmſt, wirſt du in beſtimmter Zeit von deiner Einnahme wieder erſetzen können.

So ſchlecht ſteht es um das Glück des Gelehrten in dem bürgerlichen Leben, durch Fehler in der Haushaltung, von welchen die Schuld hauptſächlich an einer Erziehung liegt, die ausdrücklich ſo beſchaffen iſt, als wenn der junge Gelehrte niemahls nöthig hätte, gute Haushaltung und Sparſamkeit zu erlernen; er, der dieſe große Kunſt mehr, als irgend ein anderer, zu dem Glück ſeines künftigen Lebens nöthig hat. Soll demnach denen unangenehmen Folgen, welche dieſes Uebel

für

für unſern Stand hat, ſo wohl, als dem böſen Einfluß deſſelben auf das Glück und den Wohlſtand derer, die mit uns in einiger Verbindung ſtehen, mit Einem Worte: ſoll dem immer weiter gehenden Verfall des gelehrten Standes in der bürgerlichen Geſellſchaft, vorgebeuget werden, ſo muß man bey dem Grunde der Sache anfangen. Man muß dem jungen Gelehrten bey ſeinem erſten Eintritte in die Welt, in dem Anfange ſeiner akademiſchen Haushaltung, da er zuerſt Einnahme und Ausgabe vergleichen lernen ſoll, zu Hülfe kommen, daß er ſich nicht blindlings der Verſchwendung überlaſſe. Ihm muß wenigſtens bey deren erſtem Ausbruche geſteuert, und er gehindert werden, ſo lange darin fortzufahren, bis die Verſchwendung zur Gewohnheit bey ihm wird. Es iſt doch wenigſtens billig, daß ein ehrlicher Vater, wenn er mit Mühe und Sorgen einige hundert Thaler ſeinem Sohne zum jährlichen akademiſchen Unterhalte zuſammen bringt, ruhig dabey ſeyn könne; es iſt billig, daß er von der Furcht frey ſey, in kurzer Zeit zu hören, ſein Sohn habe das Zweyfache, Dreyfache, ja wohl noch mehr verzehrt, ohne daß ein Menſch aus Chriſtenpflicht daran gedacht, ihm von dem erſten Ausbruche ſeiner Verſchwendung Nachricht zu geben. Es iſt billig, daß der Verführung und der Ausſchweifung zu rechter Zeit Einhalt geſchehe, durch welche es oft dahin geräth, daß Ein wilder Bube in den wenigen Jahren ſeines akademiſchen Lebens alles das verzehrt, was ein ſorgfältiger Vater von ſeiner eingeſchränkten Einnahme zurückgelegt hatte, um das Glück ſeiner übrigen Kinder zu bauen, ſeine jüngern Söhne davon zu erziehen, und ſeine Töchter davon auszuſtatten.

Doch, man wird mir einwenden: Haben nicht alle unſere ſo wohl eingerichtete deutſche Akademien ihre Credit-Edicte, welche einen jeden Vater von der Verpflichtung befreyen, die Schulden ſeines Sohnes zu bezahlen, wenn ſie über einen gewiſſen Punct hinaus gehen?

Man

Man führe mir doch ja keine akademische Credit-Edicte an. Alle, die auf der Akademie gelebt haben, ja noch mehr, selbst Personen, die zu einer akademischen Obrigkeit gehören, wissen, wie wenig Gutes dadurch geschaffet werde. Sie verbiethen dem entfernten Vater nicht, und können ihm nicht verbiethen, die vollen Schulden seines Sohnes zu bezahlen, wenn er, es zu thun, aus andern Gründen gut findet. Diese Edicte hindern den jungen Verschwender nicht, Verschreibungen auszustellen, daß er bezahlen wolle, wenn er geerbt, oder reich geheurathet hat. Sie hindern seine ehrliebende, und für die Erhaltung ihres akademischen Credits besorgte Landsmannschaft nicht, für ihn zusammen zu legen, und wenigstens einen Theil seiner Schulden zu bezahlen. Nicht genug, daß alsdenn viele für Einen leiden, und ihre Taschen, aus einer übel verstandenen Wohlthätigkeit, auf Unkosten ihrer Väter ausleeren; sondern nun wächst auch solchen der Muth zu verschwenden, die bis dahin mit einer gewissen Aengstlichkeit ihr akademisches Auskommen überlegt hatten. Sie hindern den Gastwirth, den Weinschenken, den Kramer, den Italiäner nicht, dem jungen Herrn in diesen Hoffnungen, welche so selten triegen, noch ferner zu creditiren, aber ihm auch doppelt dafür anzuschreiben, weil sie die Zinsen des creditirten Capitals wieder einhohlen müssen. Und, was das ärgste ist, in diesen Creditgesetzen liegt nichts, was den studierenden Jüngling gute Haushaltung lehren könnte. Sie geben ihm wohl eine Aussicht, um denjenigen zu berücken, auf dessen Unkosten er gelebt hat, halten ihn aber nicht ab, den Credit, den er bey ihm findet, so lange zu mißbrauchen, als er kann, und sich dem Wohlleben so lange zu überlassen, als es nur irgend möglich ist.

Was ist nun hiergegen für Rath, wenn ihn die Credit-Edicte nicht schaffen? Soll ein jeder Vater seinem Sohne einen Hofmeister mitgeben? Dieses Mittel ist für die meisten Väter zu kostbar, und nichts weniger, als untrieglich. Denn, wen wählt man gewöhnlich anders zu Hofmeistern, als junge Gelehrte, die in der Kunst hauszuhalten selbst noch Anfänger sind! Das beste, ließe sich noch von unbemittelten jungen Gelehrten vermuthen, welche durch ihre eingeschränkte Umstände zu einer genauern Haushaltung sich genöthigt gesehen haben. Aber diese sind mehrentheils Theologen.

gen. Eine schlechte Empfehlung zu Hofmeisterstellen bey jungen reichen Herren! Man sieht sich also lieber nach Männern um, die mehr von der Welt wissen, denen aber auch ihre Weltkenntniß mehrentheils ein Ansehnliches gekostet hat, ohne daß sie die große Wissenschaft einer guten Oekonomie dabey gelernt hätten. So oft wird ihnen denn auch eine so ansehnliche Summe für sich und ihren jungen Herrn ausgesetzt, daß ihnen, die sonst für sich weit weniger zu brauchen gewohnt waren, der Kopf hierüber schwindelt. Denn glauben sie, völligen Ueberfluß zu haben, und machen den ersten Zuschnitt ihrer neuen Lebensart so kostbar, daß sie bald sich und ihren Untergebenen in Schulden setzen.

Oder, soll man auf Anstalten denken, daß der junge Studierende mehr fremde Hülfe finde, um desto sicherer auszukommen, und in sein Vermögen nicht so stark hineingreifen zu dürfen? Nach allgemeinen Gründen wäre es freylich nicht übel gerathen, wenn der Staat zu der Vorbereitung der ihm unentbehrlichen Gelehrten noch etwas mehr Kosten beytrüge, als bisher geschieht. Es wäre auch einige Billigkeit dabey anzunehmen, so lange er ihnen das auf ihr Studieren gehoffte Glück nicht erleichtert oder einträglicher macht, damit sie ihren Schaden besser einhohlen können. Aber, wie wird ein Vorschlag dieser Art jemahls ausgeführt werden? Wo wird das nöthige Geld hergenommen, und wie wird es zweckmäßig vertheilt werden? Klöster und geistliche Stiftungen sind, wenigstens in dem protestantischen Deutschland, nicht viel mehr übrig, deren Einkünfte man einziehen und zu diesem Zwecke verwenden könnte. Auf die Vermächtnisse sterbender reicher Christen läßt sich auch nicht groß mehr rechnen. Und die reichen Juden — — Nun, die muß man doch wohl auch leben und in dem Besitze des Ihrigen laßen. Und wenn alles gethan wäre, was in solcher Absicht nöthig

ſeyn möchte, wird der junge Gelehrte dadurch ein beſſerer Haushalter werden, wenn er alles vollauf hat?

Indeſſen kann ich nicht umhin, hier Freunde der Gelehrſamkeit ernſthaft aufzufordern, nach ihrem Vermögen bey allen ihren vorkommenden Umſtänden das Ihrige beyzutragen, damit die Hülfsmittel zur Unterſtützung des jungen Gelehrten, dem es mit ſeinem Werke ein Ernſt iſt, vermehret werden.

Hrn. Prof. J. G. Büſch Abhandlung über die Frage: Warum machen ſo viele Gelehrte in unſern Zeiten Schulden? ſt. im 9—12 St. der Götting. gemeinnütz. Abhandl. v. J. 1774; und im 31—33 St. des Hannov. Magaz. v. e. d. J. Eben dieſe Abhandlung ſt. auch, etwas vermehrt, in Deſſen vermiſchten Abhandlungen, 2 Th. Hamb. 1777, 8. S. 363, fgg.

Geleiſe (*) [das], der Weg, auf welchem man gehet, in welchem Verſtande Leys im Theuerdanke mehrmahls vorkommt. Eben derſelbe braucht in dieſer Bedeutung auch Geleit. Imgleichen, der Eindruck der Füße in dem Boden, die Fußſtapfen. In beyden Fällen iſt es im Hochdeutſchen veraltet, wo es nur die Einſchnitte in dem Wege bezeichnet, welche die Räder eines Fuhrwerkes, oder die Balken eines Schlittens in den Erdboden machen; das Fahrgeleiſe, die Fahrleiſe, das Wagengeleiſe, die Wagenleiſe; L. Orbita, Veſtigium

(*) Dieſes Wort lautet im Niederſ. Leſe, wo es auch die Furche eines Pfluges oder einer Ege bedeutet, im Oberd. Gelaiß, Gelaß, Glaiß, Gleiß, Leiſte, Laiſt, Gelaiſt; wo es zugleich bald männliches, bald weibliches, bald aber auch unartwiſſes Geſchlechtes iſt. In Boxhorns Gloſſe findet ſich Wakanleiſa. Alles dieſes Unbeſtandes ungeachtet, iſt es doch ſehr wahrſcheinlich, daß es zunächſt von laeſtjan abſtammet, welches bey dem Ulphilas gehen bedeutet, und wiederum von dem alten Laeſl, der Fuß, herkommt; ſiehe der Leiſten, imgl. die Leiſte. In einigen, beſonders oberdeutſchen Gegenden, wo das s am Ende hart lautet, ſchreibt und ſpricht man nur Geleis oder Gleis; allein im Hochdeutſchen, wo das s, den beſten Ausſprachen nach, gelinde klingt, kann es das e nicht entbehren. Uebrigens wird das Geleiſe eines Wagens in Niederſachſen auch die Traden, Trade, die Trahe, Wagentrahe, der Pickerſlag, von Picker, ein Frachtwagen, und an andern Orten auch die Wagenſpur genannt.

ſtigium rotæ, Fr. Orniere. Dem Geleiſe eines Karrens nachgehen. Das weite Geleiſe, das enge Geleiſe eines Wagens, welches von der Länge der Achſe herrührt. Das Schlittengeleiſe. In dem Geleiſe bleiben, Fr. ſuivre l'orniere, auch figürlich, der gewöhnlichen Ordnung, den Regeln und Vorſchriften folgen. Eine Sache wieder in das rechte Geleiſe bringen, ſie wieder in Ordnung, in den gehörigen Gang bringen.

Auf die Bekanntſchaft mit den Geleiſen, muß beſonders ein Reiſender, der mit eigenem Fuhrwerk durch verſchiedene Länder reiſet, bedacht ſeyn, weil er ſonſt nicht allein oft etwas zerbrechen, ſondern auch auf ſeiner Reiſe aufgehalten werden kann.

Es iſt für diejenigen ſowohl, welche Wagen an andern Orten beſtellen, als auch für die Stellmacher und Wagner, höchſt unangenehm, daß das Geleiſe auf ſo verſchiedene Weiſe gemeſſen wird. Bald mißt man die Breite des Weges, bald der Achſe, bald die Entfernung der Räder, welches um ſo ungewiſſer iſt, als letztere nicht eine gleiche Richtung haben, oft geſtürzt ſind, auch wohl oben weiter, als unten auf dem Boden, von einander ſtehen. Ja, an einigen Orten pflegt man das Geleiſe, wie die Ziegeldächer, wenn man ſehen will, wie weit gelattet worden, zu meſſen.

In Hannover wird das Geleiſe 5 Fuß; das brandenburgiſche eben ſo; das polniſche, 4; das ſchleſiſche eben ſo viel; die frankfurter (am Main) Karrenſpur, 6 Fuß; die bremer Frachtwagenſpur, 45 Zoll breit, alles nach kalenbergiſchem Maße, gerechnet. Es wird nicht an der Achſe, ſondern da, wo die geſtürzten Räder die Erde berühren, gemeſſen.

Aus der Oberlauſitz in Bautzen ſtimmen die Nachrichten, das Geleiſe zu meſſen, mit den vorhergehenden überein, und wird das polniſche, nach leipziger Ellen gerechnet, 1 Elle und 22 Zoll; das bautzner und dresdner, 2 Ellen; das ſchleſiſche, 1 E. 22 Z.; das wiener und prager, wie das bautzner; das holländiſche, 2 ½ E.; das nürnberger 2 ¼, und einiges 2 ½ E.; das

berliner, 2½ E.; das nach dem sächsischen Erzgebirge, von Meissen aus gerechnet, 2 E. 2 Z., angegeben.

No. 25 des Leipz. Intell. Bl. v. J. 1773, S. 274.

Weite des Geleises in verschiedenen Ländern und Städten, nach rheinländischem Maße.

	Schuh.	Zoll.
Augsburg	3	6½
Berlin und ganz Brandenburg	4	1
Böhmen	3	6
Braunschweig	4	4½
Breslau und Schlesien überhaupt	3	2
Dännemark	4	4
Danzig	3	2
Dresden	3	6
England, Geleise der Kutschen	4	4½
. . . . — der Frachtwagen	5	1½
. . . . — der neuen Frachtwagen mit 6 bis 9 Zoll breiten Felgen	5	10
Frankfurt am Main	3	11¼
Frankreich	4	4½
Hamburg	4	2½
Hannover	5	1½
— — in Sandgegenden	4	5½
Leipzig	3	8¾
Lübeck	4	2½
Mähren, Meklenburg	3	6
Niederlande	3	6
Nürnberg	3	11¼
Oesterreich	3	6
Polen, Pommern	3	6
Im Reich	4	4½
Riga	4	9
Rußland, Schweden	4	4
Schweitz	3	11¼
Thorn	3	2
Thüringen	3	5
Ungarn	3	6

	Schuh.	Zoll.
Würtemberg	3	6
— — in einigen Gegenden auch	4	4½
Zittau	3	2

Die Breite der Felgen, welche 2½ Zoll haben können, iſt nicht darzu gerechnet, ſondern nur der unterſte Abſtand von einem Rade zum andern.

Lukas Poch Abhandlung vom Straßenbau, Angeb. 1776, 8. S. 22, f.

Wie, nach Verſchiedenheit des Geleiſes, die Achſen an den Wagen zu verlängern oder zu verkürzen ſeyn, ſiehe unter Wagen.

Es iſt nöthig, oder es würde ſehr nützlich ſeyn, überall einerley Geleiſe, und zwar das breite, einzuführen, weil 1) ein auf ſchmales Geleiſe eingerichteter Wagen zu enge iſt, vieles in die Leitern zu laden und zu packen; daher mehr in die Höhe geladen werden muß. Dieſes aber iſt 2) beſchwerlich, macht den Pferden mehr Laſt, verurſacht auch deſto mehr das Umwerfen. 3) Kann man auf einen, zum ſchmalen Geleiſe eingerichteten, mit 4 Pferden beſpannten, und leichte Fracht führenden Wagen nicht ſo laden, als auf den, der breites Geleiſe hat. 4) Haben 2 neben einander gehende Pferde im ſchmalen Geleiſe nicht Raum genug, ſondern müſſen in die Leiſen oder Furchen treten, welches ſie im Gehen ſehr incommodiret, und am egalen Ziehen hindert. 5) Alle auf breites Geleiſe eingerichtete Poſtwagen und Kutſchen im Lande, empfinden die Ungemächlichkeit des ſchmalen Geleiſes, dergeſtalt, daß die Extraposten oft genöthigt ſind, wegen des ſchmalen Geleiſes 1 oder 2 Pferde mehr zu nehmen, indem ſie zu ihren Wagen keine Bahn finden. Man hat Geſetze von gleich durchgehender Gleichheit des Maßes, der Elle und des Gewichtes; ſollte es denn eine hypothetiſche Unmöglichkeit ſeyn, daß in dem römiſchen Reiche einerley Geleiſe eingeführet, und auch hierunter dem Handel aufgeholfen würde?

Schrebers neue Cameralſchriften, 5 Th. S. 467.

Geleit (das), von dem Worte leiten. 1. Ueberhaupt. 1) Die Begleitung, in welcher Bedeutung es noch in einigen Redensarten des gesellschaftlichen Lebens üblich ist. Einem das Geleit geben, ihn begleiten. Wollen Sie das Geleit mit sich nehmen? sagt man zu einem Freunde, der von uns weggeht, und den man nicht begleiten kann oder will. 2) Personen, welche andere begleiten, die Reisegesellschaft, das Gefolge, doch nur im Oberdeutschen. Im Geleite fahren oder reisen, in Gesellschaft. Ein Fürst hat ein großes Geleit, wenn er ein großes Gefolge hat. In eines Gesandten Geleite seyn, in dessen Gefolge. In welchem Verstande im Oberdeutschen auch Geleitschaft und Begleitschaft gebraucht werden.

2. In engerer Bedeutung. 1) Die Sicherheit, welche ein Beklagter von der Gerichtsobrigkeit bekommt, frey und sicher vor Gericht zu kommen und von demselben wieder wegzugehen; ingleichen der Schein, worin ihm diese Sicherheit ertheilet wird; Saluus conductus, Fr. Sauf conduit, das freye sichere Geleit.

Dieses sichere Geleit, oder die Sicherheit, welche der Obergerichtsherr einem wegen verdächtiger Missethat ausgetretenen, wenn der Verdacht noch zweifelhaft ist, und man sonst des Entflüchteten nicht leicht habhaft werden kann, entweder durch öffentlichen Anschlag, oder mündlich, am gewöhnlichsten aber unter einem besondern Geleitsbriefe verstatten kann, damit er bey persönlicher Vorstellung seiner Unschuld vor der Gefangennehmung auf eine gewisse Zeitlang frey, und ihm erlaubt seyn möge, nach vorgebrachter Nothdurft sich wieder an einen sichern Ort zu begeben, ist zweyerley: ein gemeines, welches kraft der ergangenen öffentlichen Ladung, ohne Bestellung einiger Bürgschaft, zu Vorbringung seiner Nothdurft, mehrentheils nur auf 3 Tage lang, einem Ausgetretenen gegenwärtig zu seyn vergönnt, und ein sonderbares oder volles sicheres Geleit, welches man gegen Bestellung eines Vorstandes (einer Caution), zu recht- und unrechter Gewalt, so lange der Prozeß währet, und bis etwas peinliches, d. i. entweder die scharfe Frage, oder eine Leibesstrafe erkannt wird, unter Hand und Siegel zu ertheilen pflegt.

Wie

Wie aber eine Obrigkeit ohne öffentliche Schmälerung ihres richterlichen Amtes und Wortes bey währendem Geleite, und wider daſſelbe, einen Miſſethäter nicht handfeſt machen kann: ſo kann ſie ihn auch gleichfalls nicht, ohne Blutſchulden über das Land zu bringen, nach geſtandener Miſſethat, unter dem Vorwande der Verſtattung eines ſichern Geleites, aus den Händen laſſen. Es muß aber auch derjenige, welcher Geleit begehrt, ſich geleitsmäßig verhalten, damit er deſſen mit Recht genieſſen möge.

Außer flüchtigen Miſſethätern, wird bisweilen auch denen wider ihr Verſchulden in Abfall der Nahrung gekommenen und ausgetretenen Schuldnern, zu Vermeidung der ſonſt den muthwilligen Bankerottiern bevorſtehenden Beſtrafungen, das ſichere Geleit, oder aber ein ſo genannter eiſerner oder Anſtands-Brief ertheilet; ſiehe Th. II, S. 249, f.

2) Die Verſchaffung der nöthigen Sicherheit für Reiſende auf öffentlichen Landſtraßen.

a) Eigentlich, die Verſchaffung dieſer Sicherheit ſowohl durch veranſtaltete perſönliche Begleitung, als auch durch anderweitige Bewirkung der Ruhe und Sicherheit auf den Straßen, und dieſe Sicherheit ſelbſt, das Straßengeleit, das perſönliche Geleit, das lebendige Geleit, oder Leibgeleit, wenn ſolche durch wirkliche Begleitung von dazu verordneten Perſonen geſchiehet, und bey fürſtlichen Perſonen, welche noch zuweilen auf ſolche Art geleitet werden, auch das große Geleit heißt; zum Unterſchiede von dem kleinen Geleite, oder derjenigen Sicherheit, welcher ſich alle Reiſende auf den Straßen zu erfreuen haben. Denn ich ſchämte mich vom König Geleit und Reuter zu fordern, uns wider die Feinde zu helfen auf dem Weg, Eſr. 8, 22. Und ſie erlangten Geleit vom Könige, daß ſie ſicher heraus möchten gehen, 1 Macc. 6, 49. Und die Römer gaben ihnen Briefe und Geleit, daß ſie ſicher wieder heimzögen, Cap. 12, 4. Und in andern Stellen mehr, wo Geleit theils die Sicherheit ſelbſt, theils die zur Sicherheit mitgegebenen Perſonen, theils auch die Geleitsbriefe bezeichnet. Unter Geleit reiſen. Das Geleit brechen,

wider die Sicherheit handeln. Im Schwabenſp. Gelaid, Niederſ. Leide, im Dän. Geleide, im Schwed. Leid, im Poln. Gleyx, im mittlern Lat. Conductus, Ducatus, Guida, Guidagium u. ſ. f.

b) Figürlich. α) das Recht, Reiſende durch ſeine oder durch fremde Lande zu geleiten, d. i. ihnen die nöthige Sicherheit auf den Straßen zu verſchaffen, und dafür eine gewiſſe Abgabe von ihnen zu fordern; das Geleitsrecht. β) Das Geld, welches Reiſende für dieſe gewährte Sicherheit bezahlen, das Geleits-Geld. Das Geleit bezahlen. Das Geleit verfahren, dieſer Abgabe aus dem Wege fahren. Im Schwabenſp. Gelaid, im mittlern Lat. gleichfalls Conductus, Ducatus, Guidagium, Guidaticum u. ſ. f. Auch Schiffe, welche unter der Bedeckung gewiſſer Geleitsſchiffe ſegeln, müſſen dafür an dieſelben Geleit bezahlen: ſiehe Convoi, Th. VIII, S. 374. γ) Der Bezirk, in welchem ein Herr oder ein Staat das Geleitsrecht hat und übet, welcher an einigen Orten auch der Halt genannt wird. Das Geleit verrufen. δ) Der Ort, wo das Geleit entrichtet wird, wo die Geleitseinnehmer wohnen; das Geleitsamt, Geleitshaus. In das Geleite gehen.

Im Theuerdanke und andern oberdeutſchen Schriften bedeutet Geleit oft die abhängige Seite eines Berges oder Felſen, imgleichen einen Weg. Allein in dem erſten Falle gehört es zu dem oberdeutſchen Worte Leite, die Seite eines Berges, und im andern zu dem Worte Geleiſe, wofür in einigen oberdeutſchen Gegenden auch Gleit und Geleit üblich iſt.

Hr. v. Ludewig, in der Erläuterung der goldenen Bulle, 1 Theil, S. 73, beſchreibt das Geleit als eine Gerechtſame, dem Andern Sicherheit auf der Straße wider allen ungebührlichen Anfall zu leiſten. Andere verſtehen darunter ein Recht, vermöge deſſen der Landesherr, oder wer dazu berechtigt iſt, von den Durchreiſenden eine gewiſſe Abgabe einfordern, und die Verbrechen, welche auf der Straße geſchehen, beſtrafen

ſtrafen könne; dagegen aber verbunden ſey, die Straßen in Sicherheit, und die Wege, Brücken, Dämme, Schifffahrten ꝛc. in gutem Stande zu erhalten. Allein, hier wird das Geleit mit dem Zoll vermenget.

Geleit und Zoll ſind ſehr von einander unterſchieden. Es ergibt ſich ſolches aus der urſprünglichen Beſchaffenheit dieſer beyden Gerechtſamen ganz deutlich; und diejenigen irren, welche dieſelben für einerley halten. Zu den Zeiten, da es in Deutſchland ſo unſicher war, zu Waſſer und zu Lande zu reiſen, mußten Reiſende ſowohl, als Güter und Waaren, durch gewiſſe von der Landesobrigkeit dazu beſtellte Perſonen von Ort zu Ort begleitet, und dafür, außer dem Zoll, gewiſſe Geleitsgelder entrichtet werden. Es hat alſo das Geleit bloß die Sicherheit der Reiſenden zum Endzweck gehabt, und iſt in Deutſchland weit eher im Gebrauche geweſen, als der Zoll. Der Zoll hingegen mußte für die Freyheit, Handel zu treiben, und für den Gebrauch der Straßen, Brücken, Fähren, Dämme und Flüſſe, von Perſonen, welche Waaren trugen, von Karren, Wagen, Pferden, von gekauftem und verkauftem Viehe, imgleichen von Schiffen und Flößen, abgegeben werden; und hat mithin der Zoll hauptſächlich die Erhaltung der Straßen, Brücken ꝛc. zur Abſicht gehabt.

Den Unterſchied zwiſchen Zoll und Geleite, den alle neuere Schriftſteller anerkennen, hat Hr. Prof. Schreber, in ſeiner erſtern Sammlung, Th. 1, S. 1, fgg. gründlich und ausführlich erwieſen.

Man findet zwar Beyſpiele, daß in ältern Zeiten zuweilen das Geleit unter dem allgemeinen Worte Zoll mit begriffen, auch wohl das Geleitsgeld Zoll genannt worden iſt; und in den neuern Zeiten hat man in einigen Staaten, wo ehedem die Begleitung der Reiſenden, inſonderheit der Kaufleute zu Meß-Zeiten ſehr frequent geweſen, mit dem Worte Geleit ſowohl das Zollgeld, als auch das Zollregal, die daſſelbe betreffenden Reglements oder Zollrollen, und die Zolleinnahmen, angedeutet; wie ſolches vornehmlich in den ſächſiſchen Staaten geſchieht,

schieht, wo vorzüglich die Zolleinnahmen Geleite, und die Aemter, mit denen sie vereinigt sind, Geleitsämter genannt werden. Allein, dieses kommt daher, daß man die Zoll- und Geleits-Einkünfte gemeiniglich mit einander vereinigt, und das Geleit unter dem Worte Zoll mit begriffen, oder das Wort Geleit als das Hauptbenennungswort beybehalten, und den Zoll und die Zolleinnahmen darunter verstanden hat.

Das Geleit, da Reisende, insonderheit Kaufleute, zu Meßzeiten, oder bey andern gefährlichen und unsichern Zeiten, begleitet werden, wird auch das nützliche Geleit; und das aus der Landeshoheit herfließende Recht des Regenten, Reisende, insonderheit diejenigen, welche Handlung treiben, auf ihr Verlangen, wie auch Waaren und Güter, zu Wasser und zu Lande, durch sein Territorium von Ort zu Ort durch zugegebene Mannschaft sicher fortbringen zu laßen, die Geleits-Gerechtigkeit, die Geleitsherrlichkeit, das Geleitsrecht oder Geleitsregale, L. Jus conducendi, genannt.

Man findet Beyspiele, daß diese Gerechtigkeit nicht allezeit der Landeshoheit anhängt, sondern zuweilen davon abgesondert ist. Denn an vielen Orten im deutschen Reiche ist es Herkommens, daß jemand in eines andern Herrn Gebiethe und Landesobrigkeit die Geleitsgerechtigkeit auszuüben hat, welche alsdenn als eine Servitus juris publici anzusehen ist.

Das Geleitsrecht und das Zollregal, sind gemeiniglich mit einander vereinigt, und schon längst als ordentliche und eigentliche Finanzregalien, welche dem Landesherrn Einkünfte bringen, angesehen worden; wiewohl das letztere von dem Geleite nicht aller Orten mehr gesaget werden kann. Denn, nachdem die Sicherheit zu Wasser und Lande durch Handhabung des Landfriedens und jetzige Verfassung des Militärwesens hergestellet worden, hat das persönliche Geleit, oder die Begleitung der Reisenden, durch eine besondere Garde, mithin auch die eigentliche Geleitsabgabe, oder das für die Begleitung bezahlte Geld, und folglich die Ausübung des Geleitsregals, in den meisten deutschen

Staa-

Staaten aufgehört; und es werden, außer den in einigen Staaten noch üblichen Meß- und Judengeleiten (*), wohl keine Beyspiele bekannt seyn, daß von diesem Rechte noch Gebrauch gemacht werden sollte; es müßte denn seyn, daß, wie Einige (**) dafür halten, das ehemahls für die wirkliche Begleitung zu bezahlen gewesene Geld, jetzt noch unter dem Zoll begriffen, und also aus dem Zoll und dem Geleite eine beständige Kammerrevenüe gemacht worden wäre.

Einige machen einen Unterschied unter dem persönlichen und schriftlichen Geleite, welches letztere in der bloßen Ertheilung eines Geleitszettels oder Geleitsbriefes bestehe. Allein, auch dieses schriftliche Geleit ist jetzt an den meisten Orten, wo es sonst üblich gewesen, abgekommen. Und wenn, wie noch in Sachsen geschieht, Geleitszettel gegeben werden, so geschieht solches zur Sicherheit des Geleitsherrn, in Ansehung der richtigen Abgabe des Zolles, und zu Vermeidung aller Unterschleife, welche dabey vorgehen können; daher solche Geleitszettel bey der letzten Zoll- und Geleitsstadt wieder abgegeben werden müssen.

Wo das wirkliche Geleit noch üblich ist, da muß ordentlicher Weise für dasselbe ein gewisses Geleits-Geld entrichtet werden (***); es wäre denn, daß die Kaufleute oder andere Reisende durch ein kaiserliches Privilegium davon befreyet worden (†). Außer dem Geleite

(*) Dergleichen sind z. E. das nürnbergische Meßgeleit, der auf die leipziger und frankfurter Messen gehenden Kaufleute, von welchen Wildvogel, in seinem Tractat de conductore mercatorio, handelt. Ferner das churmainzische Geleit bis vor Frankfurt. Imgleichen das churpfälzische Meß- und Judengeleit, vermöge des mit der Reichsstadt Speyer 1709 getroffenen Recesses. S. Schrebers Samml. 1 Th. S. 10.

(**) Als: Hr. v. Ludewig in der Erläuter. der goldenen Bulle, Th. 1, S. 76.

(***) Obgleich Tho. Maul im Tract. de jure conducendi, Tit. 3. num. 17. sqq. zu behaupten sucht, daß das wirkliche Geleit frey und ohne Entgeld gegeben werden müsse, weil es ohnehin die Pflicht eines Landesherrn sey, für die Sicherheit der Strassen zu sorgen; den aber Wildvogel a. ang. O. Thes. 22, widerlegt hat.

(†) Dergleichen Befreyung von dem Geleitsgelde genießen die nürnbergischen Bürger und Kaufleute, vermöge Privilegii Kaisers Carls des V. vom 1 März 1548. S. Wildvogel Sect. 2. Thes. 19.

Geleite sind die Reisenden auch schuldig, Zoll, Brückengeld, Wagegeld und andere gewöhnliche Abgaben zu entrichten, wofern sie nicht ebenfalls ein kaiserliches Privilegium davon befreyet; daher wenn Reisende welche nicht privilegirt sind, mit Privilegirten sich zugleich begleiten laßen, so müssen Erstere solche Abgaben dennoch bezahlen, wenn gleich Letztere davon befreyet sind. Ferner müssen die Reisenden oder Kaufleute, sie mögen privilegirt seyn, oder nicht, die Zehrungskosten für die Geleitscommissarien und Geleitsreiter bezahlen, die sie gemeiniglich unter sich pro rata aufbringen. Ehedem pflegte jeder Landesherr seine abgeordnete Geleitsleute selbst in der Kost und Zehrung zu erhalten, und durften ihnen die Reisenden, außer ein Trinkgeld, für die Zehrung nichts bezahlen.

Wo das Geleit noch jetzt gesuchet, und gegen Bezahlung der Gebühren wirklich gegeben wird, da ist der Landesherr, welcher das Geleit gegeben hat, verbunden, den durch Beraubung der Reisenden, ihrer Waaren und Güter, auf öffentlicher Straße verursachten Schaden zu ersetzen. Es findet aber dieses in folgenden Fällen eine Ausnahme, und kann keine Ersetzung des Schadens verlanget werden: 1) wenn das Land mit fremden Kriegsvölkern dermaßen angefüllt ist, daß der Landesherr denselben nicht widerstehen kann, und er selbst in seiner Residenz kaum sicher ist; zumahl wenn 2) der Landesherr solches den Reisenden und Kaufleuten vorher wissen laßen, diese aber dennoch das Geleit verlangt, und auf ihre Gefahr angenommen haben; 3) wenn die begleiteten Kaufleute von der öffentlichen Heer- oder Landstraße abweichen, und einen ungewöhnlichen Weg nehmen; oder 4) ihre bey sich gehabten Geleitsleute verlaßen, und ohne dieselben fortreisen. Wer aber die Ersetzung zu thun schuldig sey, wenn ein Landesherr in eines Andern Gebiethe die Geleitsgerechtigkeit zu exerciren hat, und in demselben den

Reisen-

Reisenden ein Schade zugefüget worden, ob der Geleitsherr oder der Territorialherr denselben ersetzen müsse? ist nicht so ausgemacht. Es scheint, daß der Territorialherr hierzu verbunden sey, weil derselbe schuldig ist, die Straßen in seinem eigenen Lande in Sicherheit zu setzen, als welches dem Geleitsherrn nicht zukommt. Dem ungeachtet halten Einige dafür, daß der Geleitsherr zu Ersetzung des geschehenen Schadens verbunden sey, weil derselbe, indem er jemand zu geleiten verspricht, demselben zugleich alle Sicherheit versprochen zu haben scheint, ihm auch die Entschuldigung nicht zu statten komme, daß er den Schaden nicht habe verhindern können, weil präsumiret werde, daß er das Vermögen dazu gehabt habe.

Hrn. H. K. R. Bergius Policey- und Cameralmagaz. 4 Th. S. 41, fgg.

Geleits-Amt, ein Amt, d. i. Collegium solcher Personen, welches das Geleit im Nahmen des Geleitsherren besorget, das Geleitsgeld einnimmt, und die dahin gehörigen Streitigkeiten schlichtet. Imgleichen der Ort, wo dasselbe seine Sitzungen hält.

Geleits-Bediente, diejenigen Personen, welchen die Verwaltung des Geleites und die Einnahme der Geleitsgelder anvertrauet ist.

Geleits-Brief. 1. Eine schriftliche Erlaubniß, sicher durch ein Gebieth zu reisen.

2. In der Schifffahrt, ein Zettel, welchen jeder Capitän oder Schiffer erhält, wodurch er berechtiget wird, unter dem Schutze des ernannten Kriegsschiffes, welches die Kauffahrer im Falle der Noth zur Sicherheit begleitet (Geleitschiffes), zu reisen.

Geleits-Einnahme, die Einnahme des Geleitsgeldes, dieses eingenommene Geld selbst, und der Ort, wo es eingenommen wird. Daher **Geleits-Einnehmer**, eine obrigkeitliche Person, welche das Geleitsgeld im Nahmen des Geleitsherren einnimmt.

Geleits-Folge, die Verbindlichkeit der Unterthanen, Reisende auf Befehl des Geleitsherren zu geleiten.

Geleits-Gebieth, dasjenige Gebieth, in welchem jemanden das Geleitsrecht zukommt.

Geleits-Geld, Niederſ. Leitgeld, dasjenige Geld, welches Reisende dem Geleitsherrn für die Sicherheit der Straßen entrichten.

Geleits-Gerechtigkeit, Geleits-Herrlichkeit, Geleits-Recht, Geleits-Regale, die Gerechtigkeit, das Recht oder Regale, Reisende in einem gewissen Bezirke zu geleiten.

Geleits-Haus, dasjenige Haus, in welchem das Geleitsgeld eingenommen wird.

Geleits-Herr, derjenige, welcher die Geleitsgerechtigkeit in einem Orte oder einer Gegend besitzet; die **Geleits-Herrschaft, Geleits-Obrigkeit.**

Geleits-Herrlichkeit, siehe **Geleits-Gerechtigkeit.**

Geleits-Herrschaft, siehe **Geleits-Herr.**

Geleits-Kammer, in den Seestädten, das Collegium derjenigen Personen, welche die Geleitsbriefe für die Kauffahrer ausfertigen, und der Ort, wo solches geschiehet.

Geleits-Leute, diejenigen, welche auf Befehl des Geleitsherren die Reisenden in Person geleiten; und im weiterer Bedeutung, alle diejenigen, welche bey einem Geleitsamte angestellet sind.

Geleits-Mann. 1. Ein Führer, Begleiter, im gem. Leben. Gott sey euer Geleitsmann!

2. Eine obrigkeitliche Person, welche Reisende im Nahmen des Geleitsherren geleitet, oder doch das Geleitsgeld von ihnen einnimmt.

Geleits-Obrigkeit, siehe **Geleits-Herr.**

Geleits-Ordnung, eine Verordnung des Geleitsherren, die Sicherheit auf den Straßen und das Betragen der Reisenden und Geleitsbedienten betreffend.

Geleits-Recht, Geleils-Regale, } siehe **Geleits-Gerechtigkeit.**

Geleits-Reiter, ein Reiter, welcher die Straßen in einem Geleitsgebiethe bereitet, und für die Befolgung der Geleitsordnungen wachet; an einigen Orten ein **Einspänniger.**

Geleits-Säule, eine Säule, oder ein Pfahl, welcher die Gränze eines Geleitsgebiethes anzeiget, oder an welche die Tafel, worauf die Abgaben verzeichnet sind, welche die Reisenden für das Geleit zu entrichten haben (**Geleits-Tafel**), befestigt ist. Ein Stein, so fern er die Gränze eines Geleitsgebiethes bezeichnet, heißt der **Geleits-Stein.**

Geleits-Stein, Geleits-Tafel, } siehe den vorhergeh. Art.

Geleits-Zeichen, dasjenige Zeichen, welches man zum Merkmahle des bezahlten Geleitsgeldes und dadurch erhaltenen Geleites bekommt. Der Zettel, welchen Reisende zum Zeichen des bezahlten Geleitsgeldes erhalten, heißt der **Geleits-Zettel.**

Geleits-Zettel, s. den vorherg. Artikel.

Geleiten, ist das mit dem müßigen Präfixo ge verlängerte Zeitwort leiten, und wird nur in folgenden Bedeutungen gebraucht.

1. Für **begleiten,** einem andern das Geleit geben, d. i. mit ihm zugleich gehen oder reisen, in welcher allgemeinern Bedeutung es noch hin und wieder im gem. Leben üblich ist.

2. Besonders, zur Sicherheit begleiten, und in weiterer Bedeutung überhaupt, Sicherheit auf dem Wege verschaffen.

Der **Geleitete,** ein Beklagter, welcher sicheres Geleit erhalten hat. **Reisende durch sein Land geleiten lassen;** wofür auch **vergeleiten** üblich ist; siehe **Geleit.** So auch die **Geleitung.**

Bey dem Kero keleittan, und bey dem Otfried gileiten, für führen, leiten; in der zweyten Bedeutung im Niederl. leiden, leidzagen, beleidzagen, im Schwed. leida, im mittlern Lat. conducere, guidare. Siehe Leiten.

Geleiter [der], die Geleiterinn, ein größtentheils veraltetes Wort, der oder die einen geleitet, d. i. begleitet. Gott sey dein Geleiter!

Geleiter [das], im Jagdwesen. 1. Die Art und Weise der viereckigen Maschen in den Garnen. Das enge, das weite Geleiter. 2. Dergleichen Garne mit viereckigen Maschen selbst, welche auch Leitern, Spiegel und Steckleitern genannt werden; siehe Leiter.

Geleitlich, was in dem Geleits gegründet ist, dahin gehöret. Die geleitliche Obrigkeit, welche die Geleits-Gerechtigkeit besitzt. Sich geleitlich aufführen, den Geleitsverordnungen gemäß, niemanden auf der Straße beleidigen.

Gelender, siehe Geländer.

Gelenge, siehe Gelänge.

Gelenk, was sich leicht biegen oder lenken läßt, besonders, was sich vermittelst eines oder mehrerer Gelenke leicht bewegen läßt; gelenksam. Eine sehr gelenke Hand. Ein Mensch ist sehr gelenk, wenn seine Gelenke eine leichte und große Beweglichkeit haben.

Gelenkig, für gelenk, ist unnöthig. Ein gelenkiges Pferd, welches sich leicht lenken läßt, nennt man lieber ein lenksames. Siehe Lenken.

Gelenk (*) [das], diejenige Zusammenfügung zweyer Körper, vermittelst welcher sie beweget werden können; besonders die auf solche Art bewirkte Zusammenfügung der Gliedmaßen der thierischen und menschlichen Körper, und der Ort, wo diese Zusammenfügung geschieht.

Gr.

(*) Im Böhmischen Clanek. Im Schwed. bedeutet Länk, das Gelenk oder Glied an einer Kette, bey den alten Schweden Lanck, Leckre. Im Dänischen ist Länk, im Poln. Lancuk, und im Ungar. Lancz, eine Kette. Das Engl. to link bedeutet verbinden. In einigen Gegenden ist noch das Gleich oder die Gleiche für Gelenk üblich.

Gr. und Lat. Arthron, Articulatio, Articulamentum, Junctura, Fr. Joinure d'os. Die Gelenke des Rückgrathes, des Armes u. s. f. Sich den Arm aus dem Gelenke fallen. Die Gelenke eines Charniers, Fr. Charnons, siehe Th. VIII, S. 35. Die Gelenke einer Kette, welche man auch Glieder zu nennen pfleget; siehe Kette. Bey den Schustern ist das Gelenk der biegsame Ort der Sohle an dem Absatze. Siehe Gelenk-Stück.

Wie die Natur an den Gelenken eine große Kunst bewiesen hat, so ist auch die richtige Zeichnung derselben ein schwerer Theil der Kunst, der zwar kein Genie, aber desto mehr Studium, Fleiß und Uebung erfordert. Der Zeichner, der nicht eine sehr richtige Kenntniß dieses Theils der Anatomie hat, der die Osteologie genannt wird, kann hier nicht fortkommen. Also sollte jeder Zeichner fleißig bloße Skelette abzeichnen, um sich diesen Theil der Kunst völlig geläufig zu machen. Dazu muß aber auch ein lange anhaltendes Zeichnen, nach lebendigen Modeln von verschiedenem Alter und von verschiedener Leibesbeschaffenheit kommen. Denn die äußere Form der Gelenke ist nach Beschaffenheit des Alters, und der magern oder fetten Leibesbeschaffenheit, gar sehr unterschieden. Eine Figur, darin, nach der Stellung und übrigen Beschaffenheit der Sache, die Gelenke mit völliger Richtigkeit ausgedruckt sind, bekommt dadurch ein ungemeines Leben. Wo hingegen in diesem Stücke gefehlt wird, da ist alles übrige der Kunst verloren. Der erste Eindruck, den eine gezeichnete Figur machen muß, ist das Gefühl der vollkommen natürlichen Form, ohne welches der Begriff der Schönheit nie statt haben kann. Das Mangelhafte der natürlichen Form aber empfindet man sogleich, wenn in der Zeichnung der Gelenke etwas versehen ist. Daher muß jeder Zeichner diesen Theil mit der größten Sorgfalt studieren.

Von der Steifigkeit und Zusammenziehung der Gelenke bey Menschen, bey Pferden und beym Rindvieh, werde im Art. Lähmung handeln.

Gelenk-Kraut, in einigen Gegenden eine Benennung derjenigen Art Mayblumen, welche in dem mitternächtigen Europa auf den Klippen wächst, und von Andern Weißwurz genannt wird, Conuallaria multiflora *Linn.*; siehe unter May-Blume.

Gelenk-Saft, siehe Glied-Wasser.

Gelenk-Stück, bey den Schustern, ein Stück Leder, welches an dem so genannten Gelenke (d. i. der biegsamen Stelle der Sohle, wo der Absatz angeht, Fr. Cambrure,) zwischen der Sohle und dem Absatze gesteckt wird.

Gelese [das]. 1. Die Handlung des Lesens, im verächtlichen Verstande und gemeinen Leben.

2. Bey den Webern, die Auslesung oder Unterscheidung der Fäden des Werkes, so daß sie sich nicht weiter verwirren können; siehe Lesen.

Geleucht [das], ein im gem. Leben, insonderheit auch bey den Bergleuten, übliches Collectivum, Lichter und was ihre Stelle vertritt, Licht gebende Dinge, zu bezeichnen. Siehe Leuchten.

Gelf [der], in den Bergwerken, besonders Oberdeutschlandes, eine Benennung sowohl des gelben Kupfererzes, als auch eines silberreichen Schwefelkieses; von dem Worte gelb. Siehe Gilbe.

Gelfern, siehe Gälfern.

Gelichter [das], ein Wort, welches nur im gem. Leben, im verächtlichen Verstande, und mit den Vorwörtern mein, dein, sein u. s. f. in der zweyten Endung gebraucht wird. Er ist auch deines Gelichters, d. i. deines gleichen, von deiner Art.

Gottsched hatte den seltsamen Einfall, dieses Wort von Licht abzuleiten, und diese Ableitung auf die R. A. zu gründen, er ist ein großes Licht in der Kirche. Es ist allem Ansehen nach das durch die gemeinen Mundarten verderbte

Wort

Wort gleich; indem man für deines, eures Gelichters u. s. f. auch sagt deines, eures gleichen, ungeachtet dieses nicht den verächtlichen Nebenbegriff hat, mit welchem das Wort Gelichter allemahl verbunden ist.

Gelieben, so im Hochdeutschen größtentheils veraltet ist, Neigung zu etwas haben, sich aus Neigung zu etwas entschließen, belieben, mit der dritten Endung der Person, sowohl persönlich, als unpersönlich. Im Hochdeutschen kommt es nur noch in der im gem. Leben üblichen Formel vor, geliebt es Gott, d. i. wenn es Gott beliebt, wenn es ihm gefällig ist.

Geliefern, so das Hülfswort seyn erfordert, und zuweilen, besonders in manchen Gegenden, für das Wort gerinnen gebraucht wird. Das Blut geliefert. Gelieferter Fett, gelieferte Milch.

Im Nieders. und den verwandten Mundarten ist es eigentlich ein Activum, levern, gerinnen machen, da es denn, wenn es als ein Neutrum gebraucht werden soll, reciproce steht, sich gelieferu, Schwed. lefra sig. Siehe Leber, welches zu dem Geschlechte dieses Wortes gehört.

Gelieyen, so das Hülfswort seyn erfordert, im Hochdeutschen unbekannt ist, und nur im Oberdeutschen für das einfache liegen vorkommt. In engerer Bedeutung wird es für niederkommen, von einem Kinde entbunden werden, gebraucht, in welcher Bedeutung es noch einige mahl in der deutschen Bibel steht. 1 Sam. 4, 19. Hohel. 8, 5.

Gelieger, so im Oberdeutschen für Lager üblich ist, und auch zuweilen von den hochdeutschen Jägern von dem Lager der Thiere gebraucht wird. Siehe Lager.

Gelif, Bois gelif, eisklüftiges, vom Froste beschädigtes Holz; siehe Th. XV, S. 191.

Gelinage, siehe Hühner-Zins.

Gelinde (*). 1. Eigentlich. 1) Sanft, glatt, dem

(*) Im gem. Leben Ober- und Niederdeutschlandes oft nur linde, welches auch Sprichw. 15, 1. 15. vorkommt, bey dem Otfried und seinen Zeitgenossen lindo und lind, im Nieders. und

Gefühle nach, im Gegensatze dessen, was rauh ist. Ihre Worte sind gelinder (glatter) denn Oehl, Ps. 55, 22. Mandelöhl macht eine gelinde Haut, gelinde Hände. Gelindes Leder. 2) Weich, im Gegensatze dessen, was hart ist, doch nur in einigen bereits eingeführten Fällen. Gelindes Fleisch, welches weich oder mürbe ist. Ein gelindes Bett, ein gelindes Küssen, ein weiches, im Oberdeutschen. Gelinde Saiten aufziehen, figürlich, im gem. Leben, nachgeben. Das Kupfer ist gelinde, bey den Kupferstechern, wenn der Grabstichel dasselbe leicht und rein schneidet.

2. Figürlich. 1) Die gelinde Aussprache eines Buchstaben, im Gegensatze der harten. Jemanden mit gelinden Worten besänftigen, mit sanften, sanftmüthigen. Gelinde Sitten haben, im Gegensatze der rauhen. 2) Einen geringen Grad der Heftigkeit, der innern Stärke habend, Fr. doux. Ein gelinder Regen, Pluie douce, ein sanfter Regen. Eine gelinde Wärme. Gelindes Wetter, Tems doux, im Gegensatze des kalten. Ein gelinder Wein, im Gegensatze eines starken, feurigen. Eine gelinde Purganz, gelinde Arzeney, Fr. Médécine benigne, im Gegensatze einer heftigen. Die Arzeney wirkt sehr gelinde. Ein gelindes Feuer anmachen, im Gegensatze eines starken oder heftigen. Ein gelinder Wind. Ein gelinder Schmerz. Jemanden sehr gelinde strafen. Etwas gelinde anrühren. 3) Geneigt, in Beurtheilung anderer und in seinem Betragen gegen sie, auf das vortheilhafteste, d. i. so wie es ihre Wohlfahrt erfordert, zu verfahren, Fr. indulgent; im Gegensatze dessen was strenge ist. Seinen Kindern gar zu gelinde

und Dän. lind, im Schwed. len, im Angels. lich, im Latein. lenis. Das e am Ende ist das e euphonicum, welches durch die gelinde Aussprache des d nothwendig wird.

gelinde ſeyn. Eine gelinde Herrſchaft. Gelinde Mittel verſuchen, im Gegenſatze der ſtrengen.

Daher Gelindigkeit, (in den gemeinen Mundarten oft nur Lindigkeit) Fr. Douceur, Indulgence, der Zuſtand, oder die Eigenſchaft einer Sache, da ſie gelinde iſt; in allen Bedeutungen des Bey- und Nebenwortes.

Gélinote, die Auerhenne; ſiehe Auerhahn. Haſel-Huhn.

Geliſpel, ſiehe Liſpeln.

Gelivure, Eiskluft; ſiehe Th. XV, S. 191.

Gelle, ein Schiff; ſiehe Gölle.

Gellen, ſiehe Gällen.

Gellia, eine Tulpenſorte; ſ. unter Tulpe.

Geloben, Niederſ. gelaven, belaven, eigentlich, vermittelſt eines Handſchlages verſprechen, und in weiterer und der gewöhnlichſten Bedeutung, feyerlich verſprechen. Etwas mit Hand und Mund geloben. Sein Leben für das Vaterland geloben. Einem ſeine Treue geloben. Das gelobte, d. i. das verheißene, verſprochene Land. Ihr ſollt gereden und geloben, daß u. ſ. f. eine in manchen Eidesformeln übliche Formel. In engerer Bedeutung, ſich gegen Gott durch eine feyerliche Zuſage zu etwas anheiſchig machen. Gott eine ewige Keuſchheit geloben. So auch die Gelobung.

Daher Gelöbniß, ein noch im Oberdeutſchen übliches Wort, wofür im Hochdeutſchen Gelübd üblicher iſt. Siehe daſſelbe.

Gelock [das]. 1. Ein anhaltendes, wiederhohltes Locken.

2. Bey den Vogelſtellern, ein lebendiger Vogel, welcher die wilden Vögel herbey locket, ein Lockvogel, welcher auch der Geſang, der Ruf genannt wird.

Geldrsch [das], im Bergbaue, ein Gesenk unter sich, wo man einer Erzspur in einem engen Raume nachbricht.

Gelos [das], bey den Jägern, der Koth aller Thiere und Vögel, die Raubvögel ausgenommen, wo es das Geschmeiß genannt wird. Siehe Losen und Losung.

Gelosen, so das Hülfswort seyn erfordert, und im Hochdeutschen unbekannt ist. Etwas gelosen, dessen los werden, davon befreyet werden.

Gelsamine, Gelseminum, siehe Jasmin.

Gelsen, siehe Gelzen.

Gelster, siehe Geniste.

Gelt (*), Fr. brehaigne, so eigentlich unfruchtbar bedeutet, aber am häufigsten in der Landwirthschaft von dem weiblichen Geschlechte der Thiere gebraucht wird. Eine gelte Kuh, welche entweder noch niemahls trächtig gewesen ist, oder doch dieses Jahr nicht trägt. Die Kuh geht gelt, ist dieses Jahr nicht trächtig. So auch ein geltes Schaf, ein geltes Schwein, geltes Vieh oder Geltvieh, gelte Ziegen. Ein geltes Thier oder Geltthier, bey den Jägern, ein Thier, welches in der Brunst den Beschlag nicht angenommen hat.

Gelt-

(*) In den gemeinen Mundarten Ober- und Niederdeutschlandes lautet dieses Wort gält, gölt, geld, geel, gell, göll u. s. f. Daß es ehedem überhaupt unfruchtbar bedeutet hat, erhellet theils aus dem Jeroschin, der ein unfruchtbares Feld ein geldr Feld nennet, theils aus dem Nieders. wo geelje Hemp, der unfruchtbare männliche Hanf ist. In der alten scandischen Sprache war Gaele das Brachfeld; und das Slavonische und Russische Gelahn hat noch diese Bedeutung. Im Dän. ist gold, und im Schwed. gall, bey den krainerischen Wenden falov, im Böhm. galowa, gleichfalls unfruchtbar, und im Isländ. bedeutet Argalli die Theurung. Gemeiniglich hält man das Unvermögen zur Zeugung für die erste eigentliche Bedeutung dieses Wortes, und leitet es alsdann von Geile, testiculus, und geilen oder entgeilen, castriren her; allein es scheint vielmehr zu Galle, ein Mangel, Fehler zu gehören. Siehe Galle 2. imgleichen Gelzen und Gust.

Gelt-Thier, } Gelt-Vieh, } s. im vorhergeh. Artikel.

Gelte (*) [die], Fr. Cuvette, ein mehrentheils hölzernes, aus länglichen und schmalen Dauben mit Reifen bestehendes Gefäß, welches mit zwey oben herausragenden Handgriffen oder einem Stiele versehen ist, und zu allerhand Dingen, als: Fleischwaschen, Viehmelken, Wasserschöpfen ꝛc. gebraucht wird, wovon es denn auch seinen Beynahmen bekommt, als: Biergelte, Fleischgelte, Füllgelte, Milchgelte, Schöpfgelte, Wassergelte u. s. f. Das Bier mit der Gelte in die Fässer schöpfen.

Aus dem Frisch erhellet, daß es im Oberdeutschen auch theils für Kelle, theils von einem großen Gefäße, worin man Wasser zu Abwendung einer Feuersgefahr bewahret, gebraucht worden. Etwas uneigentlich wird Ebr. 9, 4 das Gefäß im Tempel, in welchem das Manna aufbehalten ward, χρυσουν, eine goldene Gelte, genannt.

1. Gelten, gelt machen, verschneiden; siehe Gelzen.

2. Gelten (**). Dieses Wort kommt in doppelter Gestalt vor.

(*) Es ist dieses ein sehr altes Wort, von welchem fast in allen Sprachen Spuren vorkommen. Es scheint überhaupt ein jedes Gefäß bedeutet zu haben; wenigstens kommt es von den meisten Arten derselben vor. In der Schweitz lautet es Kalte, im mittlern Lat. Galenum, Galida, Galera, Gella, Gelta, Galo, Gillo, Jalerus, Jalla, Jallearn, Eglitra u. s. f. Schon bey den Griechen war γαυλος, dem Svidas zu Folge, ein Milchgeschirr der Hirten, eine Milchgelte. Siehe Gölle, Kelch, Kelle, Hohl u. s. f. welche alle damit verwandt sind. Eine Gelte zum Wasserschöpfen heißt in Thüringen ein Stunz.

(**) Dieses Wort lautet als ein Neutrum im Nieders. gelden, gellen, im Dän. gialde, bey den krainerischen Wenden vellam, ich bin nützlich, ich gelte, im Isländ. gilda. Die Schweden unterscheiden das Activum von dem Neutro sehr schön; jenes heißt bey ihnen gelda, dieses aber gella. Wachters Muthmaßung ist sehr wahrscheinlich, daß das Neutrum mit dem Lat. valere aus einer Quelle abstamme. Und diese Quelle ist vielleicht noch in dem Hebr. חיל, Stärke, Menge, Reichthum, Griech. αλη, und αλη, vorhanden, wovon auch unser deutsches Geld, abzustammen scheint.

I. Als ein Activum, wiedergeben, sowohl die Sache selbst wiedergeben, als auch, und zwar am häufigsten, den Werth dafür wiedergeben, erstatten, bezahlen; in welcher im Hochdeutschen veralteten Bedeutung es ehedem sehr häufig gebraucht wurde. Daher bedeutet schon im salischen Gesetze Chalta, nicht nur dasjenige, womit man ein begangenes Verbrechen ersetzet, die Buße, Geldstrafe, wovon in weiterer Bedeutung noch unser Geld üblich ist, sondern auch das Verbrechen selbst, wofür durch Geld genug gethan werden mußte, und in weiterer Bedeutung eine jede Verbindlichkeit zum Ersatz oder zur Strafe, eine Schuld, welches Wort selbst davon abstammet.

Im Hochdeutschen ist diese active Bedeutung noch in den Zusammensetzungen entgelten und vergelten übrig. Opitz hat auch noch eine Schuld abgelten, für abtragen. Gelter bedeutete in den spätern Zeiten Oberdeutschlandes, sowohl den Schuldner, als auch den Gläubiger.

II. Als ein Neutrum mit dem Hülfsworte haben, einen gewissen Werth haben; L. Valere, Fr. Valoir.

1. Eigentlich, einen bekannten Werth haben, und wegen desselben von jedermann genommen werden. Das Geld gilt bey uns nicht, dessen Werth ist hier nicht bekannt, und wird daher nicht im Handel und Wandel angenommen. Die Louis d'or gelten überall. Imgleichen mit Beyfügung des Werthes oder vielmehr des angenommenen Zeichens desselben. Der Laubthaler gilt jetzt nur 38 Groschen. Was gilt das Getreide? Die Waare gilt ihr Geld, im gem. Leben, hat einen ziemlich hohen Preis. Das Korn gilt jetzt nichts, ist wohlfeil, hat einen geringen Preis. Auch in weiterer Bedeutung. Das gilt dir dein Leben, du wirst es mit deinem Leben bezahlen müssen. Es gilt ihr Leben, wenn sie es nicht beweisen kann. Was gilt die Wette? um wie viel wollen wir wetten? Was gilts, eine im g. L. übliche Formel, eine gewisse Vermuthung zu begleiten, gleichsam, was gilt die Wet-

Wetter? Was gilts, er wird nicht kommen. In den niedrigen Sprecharten auch nur Gelt! welches die dritte Perſon für gilt zu ſeyn ſcheint.

2. Figürlich.

1) Einen moraliſchen Werth haben. (a) Kraft, Gültigkeit haben. Die meiſten Stimmen gelten. Der Contract gilt nicht. Geltende Anſprüche an etwas haben. Das Spiel, der Zug auf dem Bretſpiele ſoll nicht gelten. Seine Befehle, ſeine Anſprüche, geltend machen. Das gilt mir gleich, eines hat ſo viel Kraft bey mir, iſt meiner Neigung ſo gemäß als das andere. Mir gilt alles gleich. Laßen Sie meine Bitte etwas gelten, von Kraft ſeyn. Das laße ich gelten! eine im g. L. übliche Formel des Beyfalles. (b) Anſehen haben, vermögen, von Perſonen. Er gilt viel am Hofe, oder bey Hofe. Ich gelte etwas bey ihm. (c) Erlaubt ſeyn, doch nur im gem. Leben. Das gilt nicht.

2) Betreffen, auf etwas gerichtet ſeyn, etwas zum Ziele haben. Es gilt deinen Kopf, es iſt auf deinen Kopf, d. i. auf dein Leben abgeſehen. Was einem geſagt wird, gilt alle, geht auf alle, geht alle an.

Geltſen, ſiehe Gelzen.

Gelübde (*) [das], L. Votum, Fr. Promeſſe ſolennelle, Voeu, von dem Zeitworte geloben, ein Verſprechen vermittelſt eines Handſchlages, und in weiterer Bedeutung, ein jedes feyerliches Verſprechen. In engerem und dem gewöhnlichſten Verſtande, eine feyerliche Zuſage, worin man ſich gegen Gott zu etwas anheiſchig macht. Ein Gelübde thun. Das Gelübde der

(*) Im Niederl. Löfte, im Schwed. Löfte, im Dän. Loſte. Ehedem wurde es theils in weiterer Bedeutung von einem jeden Verſprechen gebraucht, theils in engerer von einem Eide. In einigen Gegenden, z. B. in Meißen, iſt es weibliches Geſchlechtes. Als ein Neutrum brauchte es kein e am Ende, wenn dieſes nicht um der gelinden Ausſprache des d willen nothwendig wäre. Siehe Geloben.

Keuschheit, des eheloſen Lebens, der Armuth u. ſ. f. in der römiſchen Kirche. Ein Gelübde auf ſich haben, durch daſſelbe gebunden ſeyn. Sein Gelübde brechen, wider dieſe Zuſage handeln. Daſſelbe erfüllen, in der deutſchen Bibel, es bezahlen.

Die Alten verſiegelten ihre gethanenen Gelübde, nachdem ſie ſolche Vota concepta auf Tafeln geſchrieben, und gemeiniglich den Göttern an die Knie geheftet; welchen, wenn ſie ihres Wunſches theilhaftig geworden, ſie wieder das Siegel abgenommen, d. i. zerbrochen, oder den Göttern dasjenige bezahlet, was ſie zu geben verſprochen hatten. Daher die Redensart: ſein Gelübde bezahlen.

Eigentlich thun wir alsdenn ein Gelübde, wenn wir mit gewiſſen Umſtänden und auf eine feyerliche Art Gott etwas verſprechen, welches er vollkommen unſerer Freyheit und Willkühr überlaßen hat, und wozu uns kein eigentliches und ausdrückliches Geſetz, wenigſtens nicht auf die Art, als wir es verſprechen, verpflichtet. Dieſes kann auf eine doppelte Art geſchehen. Entweder verſprechen wir Gott, daß wir etwas unterlaßen wollten, was an ſich nicht verbothen iſt; oder wir ſagen ihm zu, etwas zu thun und zu leiſten, was er nicht von uns fordert, und was keine allgemeine Pflicht iſt, ſondern was wir vor dieſem Verſprechen thun oder unterlaßen konnten, ohne daß wir uns dadurch verſündiget hätten. Ein jeder Chriſt iſt verbunden, den Armen zu geben; das darf er nicht erſt angeloben. Wenn er aber jährlich den ſechsten Theil ſeiner Einkünfte zu Almoſen anwenden will, und es Gott feyerlich verſpricht: ſo iſt dieſes ein Gelübde im eigentlichen Verſtande. Oder, es erinnert ſich ein Frauenzimmer mit Schmerzen einer gewiſſen Sünde, die ſie in der Jugend an einer Mittwoche begangen; ſie gelobet alſo Gott, zur Bezeigung ihrer wahren Reue, ein Faſten an, welches ſie wöchentlich an dieſem Tage halten will: dieſes iſt ebenfalls ein Gelübde in der eigentlichen Bedeutung. Denn, da nur der mäßige Gebrauch der Speiſen und Getränke,

nirgends aber die gänzliche Enthaltung derſelben, den Chriſten gebothen iſt: ſo bleibt das Faſten eine Handlung, welche Gott vollkommen der Willkühr eines Jeden überlaßen hat.

Da ein jedes Gelübde eine Zuſage an Gott iſt, und man überhaupt alle Zuſagen, wenn ſie der andere, dem ſie gethan werden, vollkommen genehm hält und annimmt, erfüllet werden müſſen: ſo iſt es ohne Beweis klar, daß wir Gott nichts geloben dürfen, als was nach allen Umſtänden ſowohl natürlicher Weiſe möglich, als auch an ſich erlaubt iſt. Erſtlich müſſen alle Gelübde, etwas, das uns zu halten möglich, ja ſo gar leicht iſt, enthalten, weil wir ſonſt Gefahr laufen, unſer Verſprechen nicht zu erfüllen. Ein gewiſſer junger Menſch ward durch eine Predigt, worin dieſe Worte: Schaffet, daß ihr ſelig werdet, mit Furcht und Zittern! ſehr ſtreng und ohne alle Einſchränkung in einem ſehr einnehmenden Affect erkläret wurden, bewogen, daß er, ſo bald er nach Hauſe kam, Gott auf den Knien angelobte, daß er in ſeinem Leben nicht mehr lachen wollte. Er brach ſein Gelübde in einer Geſellſchaft, wo ſich etwas von ungefähr zutrug, worüber ſelbſt Cato hätte lachen müſſen. Und von dieſer Zeit an konnte er vor Unruhe des Gewiſſens nicht bleiben, bis ihn ein vernünftiger Prediger von ſeinen unrichtigen Scrupeln durch eine gründliche Vorſtellung wieder befreyete. Dieſem Jüngling kam es freylich damahls, da er ſehr betrübt und erſchreckt ward, ſehr möglich vor, nicht wieder zu lachen; aber er dachte nicht daran, daß er nicht lange, und wenigſtens nicht immer, in dieſem Affecte bleiben würde. Eben deswegen ſind die Gelübde, wodurch man Gott etwas auf Lebenslang angelobet, ſehr unüberlegt, und gemeiniglich, wo nicht ſelbſt allemahl ſündlich, doch die nächſten Gelegenheiten zu ſündigen. Jener gelobte Gott an, alle Jahr an ſeinem Geburtstage ein Kind mehr in einem Waiſenhauſe auf ſeine Koſten erziehen zu laſſen. Dieſes Gelübde that er in einer gefährlichen Krankheit, da er mit der Todesangſt rang, unter der Bedingung, wenn ihm Gott das Leben nur noch einige Jahre friſtete. Als er aber hernach noch 20 Jahre lebte, ſo überſtiegen die Koſten für die Erziehung ſo vieler Kinder ſein Vermögen. Alſo war

es

es ihm unmöglich, sein Gelübde länger zu halten. Am allerwenigsten kann man, ohne eine große Sünde zu begehen, eine böse Zusage halten, dergleichen aus der Geschichte von einem der grausamsten Verfolger der Kirche bekannt ist, als welcher Gott zusagte, daß er nicht eher wieder in seine Residenz kommen wollte, bis er alle Ketzer aus seinem Reiche ausgerottet hätte. Es ist ferner möglich, daß dasjenige, was man Gott durch ein Gelübde zusaget, an sich zwar rechtmäßig ist, aber daß es um anderer Umstände willen unrecht wird. Angeloben, daß man Wachslichter auf den Altar verehren wolle, ist an sich erlaubt; wenn man aber das darauf zu verwendende Geld dem Gesinde an der Kost abziehen will, so ist es wegen dieses Umstandes unrecht. Denn das hieße, mit Marculpho das Leder stehlen, und daraus um Gottes willen den Armen ein Par Schuhe machen. Wir können nur von unserm Eigenthum Gott angenehme Opfer bringen, nicht aber von dem, was andern gebührt. Dasjenige aber, was die meisten Gelübde sündlich und verwerflich macht, sind die unlautern Absichten, welche man gemeiniglich dabey hat. Man gelobet meistentheils Gott in einem heftigen Affect etwas an, um entweder einem Uebel, das man äußerst verabscheuet, zu entgehen, oder ein gewisses Glück, welches man sich sehr begierig wünscht, von Gott zu erlangen; und alsdenn, um es nur ganz deutlich heraus zu sagen, betrachtet man den Allerhöchsten wie einen Menschen, der sich durch Geschenke, durch Gefälligkeiten, oder gar durch eine freywillige Marter, die man, um ihm die Größe unserer Liebe zu beweisen, übernimmt, bewegen ließe, uns etwas außerordentliches zu Gefallen zu thun. Daß die Heiden von ihren Göttern, an denen sie alle menschliche Schwachheiten und Fehler wahrnahmen, dachten und sagten:

Munera, crede mihi, placant hominesque deosque,
Placatur donis Jupiter ipse datis.

OVID.

durch

durch Geschenke gewinnt man Menschen und Götter; dies muß man ihnen vergeben: aber bey einem Christen ist dieser abscheuliche Aberglaube die äußerste Beschimpfung Gottes, und nicht viel besser, als die wirkliche Verläugnung. Von dieser gottlosen Art sind gemeiniglich die Gelübde der Matrosen in einem Sturm. Sie versprechen Gott die allergrößten Opfer; aber kaum setzen sie den Fuß wieder auf das Land, so fluchen sie und beleidigen ihn durch die wildesten Ausschweifungen, und an das Gelübde wird nicht mehr gedacht. Ich weis daher keine andere lautere Absicht, welche ein an sich gutes Gelübde rechtfertigen und es Gott wohlgefällig machen könnte, als allein in diesem Falle, wenn wir so etwas Gott angeloben, das uns zu Beobachtung unserer wirklichen Pflichten desto mehr antreiben und uns dieselben vorzüglich erleichtern kann.

Alles, was ich bisher gesagt habe, beweiset, daß es das sicherste und beste sey, gar keine Gelübde zu thun, weil, wenn man den geringsten Umstand dabey aus der Acht läßt, man sich der Gefahr zu sündigen aussetzt, wenn man entweder ein nicht genug überlegtes Versprechen erfüllet, oder eine Zusage, welche unrecht war, brechen muß. Von dieser Art sind die Klostergelübde, welche unsere Väter besonders um des davon unzertrennlichen Aberglaubens willen an einer andern Kirche, von der sie ausgegangen waren, verworfen haben. Man gelobet, um von Gott den Himmel zu erhalten, an: daß man, so stark auch die von ihm selbst, zur Erhaltung der menschlichen Gesellschaft und der Kirche, der Natur eingepflanzten Triebe seyn mögen, dennoch in seinem ganzen Leben nicht heurathen wolle; man entsaget in einem Kloster, für welches die Laien schon reichlich gesorgt haben, allen eigenen Gütern; man gelobet endlich an, Zeit Lebens dem Befehl eines Vorgesetzten, ohne sich darum zu bekümmern, ob seine Vorschriften weise, gerecht, und

der Religion gemäß seyn, blindlings zu gehorchen, und man thut also auf seine natürliche Vernunft, Einsichten und Freyheiten, Verzicht; und das alles, um sich Gott auf eine vorzügliche Art gefällig zu machen. Ein Mehreres hiervon siehe im Art. Kloster.

Was die Gelübde, welche man für Kinder gethan hat, betrifft, so sind die allerwenigsten zu billigen, theils, weil die Aeltern ihre Rechte, die sie über ihre Kinder nur so lange haben, als dieselben in ihrem Brode sind, diese Rechte, welche nichts anders, als das Wohl der Kinder zum Zweck haben, überschreiten; theils aber auch, weil solche Gelübde gemeiniglich mehr als einen Fehler haben, und zwar darum, weil die Aeltern allemahl diese Gelübde in einem Affect thun, wo sie am wenigsten richtig und frey denken können. Man widmet z. E. Kinder schon im Mutterleibe der Theologie, oder zu einer Zeit, da man an einem neugebohrnen Kinde kaum ein Merkmahl einer Vernunft, geschweige denn der an einem rechtschaffenen Theologen nöthigen Eigenschaften, spüret. Glaubt man etwa, daß Gott dadurch ein besonderer Dienst geschehe, wenn man ihm Leute aufdringt, die weder selbst Lust, noch die erforderliche Geschicklichkeit zu einem rechtschaffenen Diener des Evangelii haben? Warum greift man der Vorsehung in ihre Rechte? Warum läßt man nicht vielmehr den Kindern ihre Freyheit; und warum wartet man nicht so lange, bis sie selbst nach Einsicht eine vernünftige Wahl ihrer künftigen Lebensart anstellen können? Man kann ihnen dieses Recht nicht nehmen; man kann sie nicht wider ihren Willen zwingen, eine Lebensart zu erwählen, in der sie lebenslang mit Verdruß arbeiten werden; man kann der Vorsehung nicht vorgreifen, als welche durch die eingepflanzten Neigungen und die verschiedenen Gaben, den einen zu dieser, den andern zu jener Profession bestimmt. Man kann endlich auch der Kirche nicht vorgreifen, und ihr, ohne eine Ungerechtigkeit zu begehen, Leute aufdringen, die nur mit Zwang sich ihrem Dienste gewidmet haben. Endlich kann man sich auch nicht auf das Beyspiel einiger Mütter im Alten Testament berufen, welche ihre noch ungebohrne Kinder dem Dienste des Tempels durch ein Gelübde gewidmet haben. Der Dienst im israelitischen Heiligthum bestand größtentheils aus Ceremonien, wozu keine besondere Gaben erfordert wurden;

den; aber jetzt erfordern die Umstände der Kirche gelehrte, kluge, beredte und sehr fromme Männer; zu geschweigen, daß bey diesen Geburten vieles Außerordentliche statt fand, und daß Gott noch im A. T. die Gelübde an den Israeliten, so wie manche andere Schwachheiten in dem äußerlichen Gottesdienste, duldete, welche bey der vollkommenern Verfassung der Kirche des Neuen Testaments wegfallen.

Kann man dasjenige, was man Gott gelobet hat, nicht wohl halten, so bitte man Gott seine Uebertretung ab, und verwandle das, was man im Gelübde versprochen hat, in ein nützlicheres gutes Werk.

Eine lesenswerthe Abhandlung über die Gelübde, findet man unter andern auch in Hrn. Pred. Ulrich moral. Encyclopädie, 1 Th. Berl. und Stett. 1779, 8. S. 841 — 846.

Gelüch (das), ein nur in einigen Gegenden übliches Wort, eine sumpfige und morastige Gegend zu bezeichnen. Brüche und Gelüche zu Wiesen zurichten.

Es erhält das alte nordische Lag, Isländ. Laugr, Wasser, Feuchtigkeit, im Andenken. Im Angels. Schottl. und Irländ. ist Lug, Log, im Wallis. Llwch, im Schwed. Log, im Engl. Lake, im Lat. Lacus, ein See. Siehe Lache.

Gelzen (*), welches nur in den gemeinen Mundarten Ober- und Niederdeutschlandes üblich ist, gelt, d. i. unfruchtbar machen, und in engerer Bedeutung zur Zeugung untüchtig machen, verschneiden, castriren; in welchem Verstande es am häufigsten von den Schweinen gebraucht wird. Die Schweine gelzen. Daher ist eine Gelze im Oberdeutschen ein geschnittenes Schwein, und ein Gelzer, oder Gelzenschneider, ein Schweinschneider.

Ge-

(*) In den gemeinen Mundarten lautet es gelsen, gölsen, gölzen, gälzen u. s. f. im Dän. gilde, im Schwed. gälla, im Engl. geld. In einigen Gegenden ist auch gelten, gelden üblich. Im Schwed. ist Galt, im Isländ. Gelt, ein verschnittenes Schwein. Da es ohne allen Zweifel von gelt, unfruchtbar, abstammet, und nicht von Geile, Hode, Schwed. Gäll, wie man gemeiniglich glaubt, so stehet das z in diesem Worte für ss, indem es eigentlich gelsen heißen sollte.

Gemach(*) [mit einem langen a). 1. Eigentlich, weich, sanft, dem Gefühle nach, welche im Deutschen längst veraltete Bedeutung noch das Schwed. mjuk, das Isländ. mjukr, das Engl. meek, und das Wallische mwyth, haben.

2. Figürlich. Langsam, gelinde, der Bewegung nach. 1) Eigentlich. **Gemach reiten, gehen, fahren. Das Pferd geht einen gemachen Schritt. Gemach arbeiten.** 2) Nach einer noch weitern Figur: (a) **Gelinde**, den innern Graden der Stärke, der Heftigkeit nach. **Es regnet ganz gemach.** (b) Bequem, mit wenig B. schwerde oder Reitzungen zu unangenehmen Empfindungen verbunden. **Gemach leben. Ein gemaches Leben.** Imgleichen Hindernisse scheuend. **Ein gemacher Mensch.** In beyden Bedeutungen ist gemächlich im Hochdeutschen üblicher.

I **Gemach**(**) [der oder das], (mit einem langen a), oder die **Gemache**, ein im Hochdeutschen größtentheils veraltetes Wort, welches noch im Oberdeutschen vorkommt, und Friede, Ruhe, bequemen Aufenthalt, Gemächlichkeit u. s. w. bedeutet.

2. Ge-

(*) Bey dem Ottfried bedeutet gimah, und in Boxhorns Glosse kimah, geschickt, bequem, aptus. Die erste Sylbe ist die müßige oberdeutsche Verlängerung, die zuweilen noch durch ein all vermehret wird; allgemach. Im Nieders. ist mack, zahm, friedfertig, sanftmüthig, Engl. meek, Isländ. mjuk, Da dieses Wort allem Ansehen nach zuerst weich bedeutet hat, so gehört auch das Lat. mollis zu dessen Familie; denn daß der starke Hauchlaut nicht wesentlich ist, erhellet unter andern auch aus den Wörtern allmählich, mählich, und dem Böhm. pomalu, gemach, allmählich. Im Hochdeutschen kommt es immer seltener, und auch hier nur als ein Nebenwort vor.

(**) Im Nieders. Gemak, Ruhe, Friede, und Mak, Bequemlichkeit, im Dän. Mag, im Schwed. und Isländ. Mak. Aus den im Texte angeführten Beyspielen erhellet, daß es in allen drey Geschlechtern üblich ist; obgleich dessen Gegensatz Ungemach im Hochdeutschen nur das ungewisse erkennt. Für Bequemlichkeit ist im Hochdeutschen Gemächlichkeit üblich.

2 Gemach (*) [das], (mit einem langen a) ein Zimmer eines Hauſes, am häufigſten im Oberdeutſchen und in der höhern Schreibart der Hochdeutſchen, beſonders von den Zimmern eines Palaſtes. Die königlichen Gemächer. So auch das Tafelgemach, das Schlaf-Gemach, das Vorgemach u. ſ. f. Das heimliche Gemach, der Abtritt, das Privet (**).

3. Gemach [das] (mit einem kurzen a) von dem Zeit-Worte machen, das Machen, in verächtlicher Bedeutung, und im gem. Leben. Ein elendes Gemach, eine elende Arbeit. Siehe Gemächt.

Gemächlich (***), iſt im Hochdeutſchen ſtatt des größtentheils veralteten gemach üblich.

1. Eigentlich, langſam. Sehr gemächlich gehen. Indeſſen, daß die Kutſche gemächlich fortfuhr u. ſ. f.

Noch mehr aber, 2. figürlich. 1) Frey von Mühe, von Beſchwerden. Ein gemächliches Haus, wo man alle ſeine Verrichtungen ohne Mühe, ohne Hinderniſſe verrichten kann. Sehr gemächlich wohnen. Der Weg iſt gemächlich, ohne Mühe, leicht zu finden. Ein gemächlicher Stuhl, auf welchem man bequem, ohne

(*) Von einem Zimmer kommt dieſes Wort zuerſt bey dem Stryckеr vor. Im Dän. lautet es Gemak, und im Schwed. Mak. Im Oberdeutſchen bedeutet es auch ſo viel als ein Stockwerk, und das Poln. Gmach bezeichnet auch ein Haus. Gemeiniglich leitet man es von dem Zeitworte machen her, und Friſch führt zum Beweiſe dieſer Ableitung eine Stelle aus Hagens Chronik bey dem Pez an, wo es in der Bedeutung eines Zimmers Gemächt lautet. Allein es ſcheint doch, daß man es mit Hrn. Ihre mit mehrerm Rechte von dem vorigen Gemach, Bequemlichkeit, ableiten könne, da dieſes mehrmahls in der Bedeutung eines bequemen Aufenthalts, einer Wohnung gefunden wird.

(**) Im Finniſchen iſt Maco gleichfalls der Abtritt.

(***) Im Niederſ. iſt maklik, träge, im Angelſ. maccalic, opportunus, im Dän. magelig, bequem, gemächlich, bey dem Otfried kimahhiu, geſchickt, im Schwed. und Isländ. maklig, bequem, commodus, im Oberd. auch mäglich, langſam.

ohne unangenehme Empfindungen ſitzt. Wir haben hier ſehr gemächlich Platz. Das geht ſehr gemächlich an. Sich ganz gemächlich anklleiden. 2) Subjective, geneigt, Mühe und Beſchwerden zu ſcheuen. Ein gemächlicher Menſch. Er iſt ein wenig zu ſehr gemächlich. Imgleichen, was dieſe Neigung an den Tag leget. Ein gemächlicher Gang.

Daher die Gemächlichkeit. 1. Der Zuſtand, da ein Ding gemächlich iſt, in beyden figürlichen Bedeutungen des vorigen Wortes. 1) die Abweſenheit der Mühe oder Beſchwerde bey einem Dinge, oder bey einer Handlung. Die Gemächlichkeit eines Hauſes, eines Gebäudes, eines Bettes, eines Stuhles. Hier können die Schiffe mit Gemächlichkeit ausgebeſſert werden. 2) Der ſinnliche Abſcheu vor den mit einer Handlung verbundenen Beſchwerden, die Fertigkeit Beſchwerden zu ſcheuen. Die Gemächlichkeit lieben.

2. Ein gemächliches Ding, ein gemächlicher Umſtand. Ein Haus, welches viele Gemächlichkeiten hat. Ich will dieſer Gemächlichkeit gern entbehren.

Gemächlichkeit, ſiehe im vorhergeh. Artikel.

Gemächlichkeits-Geſellſchaft, ſ. Th. VIII, S. 276.

1. Gemächt (*) [das], von dem Zeitworte machen, ein jedes gemachtes, hervor gebrachtes Werk.

1. Eigentlich. Er kennet was für ein Gemächt wir ſind, Pſ. 103, 14. Nürnberger Gemächt, im Oberd. Nürnberger Arbeit. Im Hochdeutſchen braucht man dieſes Wort nur im verächtlichen Verſtande von ſchlechten Arbeiten. Ein elendes Gemächt.

2. In engerer Bedeutung, ein Teſtament, eine im Hochdeutſchen veraltete Bedeutung, welche aber ehedem

(*) Schon bey dem Otfried Gimacho. Im gem. Leben ſind in der erſten weitern Bedeutung auch dafür Machwerk, Macherey, Niederſ. Makerije, Maakwerk, Makſel üblich. Siehe auch Gemach. 3.

ehedem im Oberdeutschen üblich war, besonders in der Zusammensetzung, ein Erbgemächt; siehe auch Geschäft.

2 Gemächt (*) [das], im gem. Leben einiger Gegenden, die Zeugungsglieder bey Menschen und großen Thieren beyder Geschlechter, besonders des männlichen, der Hodensack, das Geschröt. Einen Schaden an dem Gemächte haben.

Gemählde (**) [das], von dem Zeitworte mahlen, pingere, ein gemahltes Bild, L. Pictura, Tabula, Fr. Peinture, Tableau.

1. Eigentlich, die Vorstellung des Zusammengesetzten auf einer Fläche, so fern solche mit Farben, und vermittelst des Pinsels geschieht; zum Unterschiede von einem Risse, einer Zeichnung u. s. f. Große Gemählde, welche mehr als fünf Fuß in der Größe haben, zum Unterschiede von den Staffeleygemählden, welche auf der Staffeley gemahlet werden. Ein einfarbiges Gemählde, oder ein Gemählde von einer Farbe, welches mit einer Farbe auf einem Grunde von einer andern Farbe gemahlet ist, Fr. Camayeu, s. Th. VII, S. 537. Ein Landschaftsgemählde, welches eine Landschaft vorstellt, ein Landschaftsstück. Siehe Mahlen, Mahlerey.

2. Figürlich. So wird z. E. die Beschreibung eines sinnlichen Gegenstandes durch Worte, eine Schilderung, zuweilen ein Gemählde genannt.

Gemäß (das), das Maß eines Dinges. Im Hochdeutschen braucht man es nur von einem körperlichen Maße,

(*) Es scheint, daß dieses Wort gleichfalls von dem Zeitworte machen abstamme, doch nur so fern es ehedem auch verbinden, vereinigen bedeutete, von welchem Gebrauche auch ein Ehegatte in einigen oberdeutschen Gegenden ehedem ein Gemächte oder Ehegemächte genannt wurde. Siehe Gemahl und Magen 1.

(**) In den spätern Zeiten war für Gemählde auch Gemählduiß und Gemählduße, Gemolz, üblich.

von demjenigen Dinge, womit und wonach andere Dinge gemeſſen werden. Sechs Scheffel Dresdener Gemäß. Sechs Eimer Frankfurter Gemäß. Siehe Maß.

Gemäßheit, der Zuſtand, da eine Sache der andern gemäß iſt; ein nur im Oberdeutſchen und den hochdeutſchen Kanzelleyen übliches Wort. In Gemäßheit Ew. Majeſtät Befehlen, dieſen Befehlen zu Folge.

Gemäuer, ſiehe Mauer.

Gemahl (*) [das], eine mit der andern verbundene Perſon; und in engerer Bedeutung, eine mit der andern zum

(*) Bey dem Willeram iſt Gemahela, und bey dem Notker Gemalu, die Braut, Mahelcag, die Hochzeit, mahalen, ehelichen, heurathen. In dem zu Rom 1501 gedruckten deutſch-italiän. Vocab. heißt der Vermahel, il Sposo, und die Gemahel, la Sposa. Mit einem gemehelen, ihn heurathen, kommt in einer Bibel aus dem 15ten Jahrhunderte und in dem Buche Belial von 1472 vor. Bey dem Tatian heißt die Jungfrau Maria die Gimahhu des Joſeph, und im Angelſ. iſt Gemaecca, ein Ehegatte, und gemaeclic, ehelich. Ja noch jetzt heißt in einigen oberdeutſchen Gegenden ein Gemächt, oder Ehegemächt, ein Ehegatte. Dieſer harte Hauchlaut führt uns auf die wahre Abſtammung dieſes Wortes. Das Zeitwort machen, im Alemann. gimachon, bey dem Notker kimahchon, bedeutete ehedem auch vereinigen, verbinden, vermiſchen. Daher iſt Gimach, bey dem Otfried und andern Oberdeutſchen, ein Par, zua dubono gimacho, ein Par Tauben, Otfr. und Kimachida in Boxhorns Gloſſen, Contubernium. Eben um deswillen bedeutet auch Make im Schwed. einen Gehülfen, Geſellen, Magen im Oberd. einen Verwandten, und macca im Angelſ. und mak im Schwed. ähnlich. Die Endung — el bedeutet ein Ding, welches etwas thut oder leidet. Gemachel und nach einer gelindern Ausſprache Gemahl iſt alſo eine Perſon, die mit der andern verbunden iſt; und in engerer Bedeutung, die durch das Band der Ehe mit der andern vereinigt iſt. Es drückt alſo ſehr eigentlich das deutſche Wort Gatte und das Lat. Conjux aus, welche gleichfalls von der Verbindung entlehnet worden. In dem longobardiſchen Geſetze kommen Gemales id eſt confabulari vor, welches man von rechtmäßigen oder ehelichen Kindern erkläret. Gemeiniglich leitet man unſer Gemahl von Mahl, die Rede, Sprache, mündlicher Vortrag, ab, welche Ableitung, der auch noch Ihre beypflichtet, aber bey weitem nicht ſo wahrſcheinlich und fruchtbar iſt.

zum Eheſtande verbundene Perſon, ſie ſey nun wirklich ehelich mit ihr eingeſegnet, oder nur mit derſelben verſprochen, ohne Unterſchied des Geſchlechtes und des Standes. Joſeph, fürchte dich nicht, Mariam, dein Gemahl zu dir zu nehmen, Matth. 1, 20. 24. Eſther, welche der König zum Gemahl genommen, Stücke in Eſth. 7, 3. In dieſer weitern Bedeutung iſt es nur noch im Oberdeutſchen üblich, wo es von beyden Geſchlechtern auch als ein männliches Wort gebraucht wird. Hans willſt du Greten zum ehelichen Gemahl haben? Luther im Traubüchlein.

Gemang-Korn, ſiehe Menge-Korn.

Gemein (*), welches eigentlich den Begriff der Menge ausdruckt, aber mit mancherley Einſchränkungen und Nebenbegriffen.

1. In Menge vorhanden, in der Sprache des täglichen Umganges.

1) Eigentlich. Die Wölfe ſind in dieſem Lande ſehr gemein, ſehr häufig. Das Silbergeld iſt bey uns eben nicht gemein. Boy iſt bey uns eine gemeine Waare. Die Canarienvögel ſind jetzt in Deutſchland ſehr gemein. Das iſt etwas ſehr gemeines. Ein ſehr gemeiner Gebrauch. Der Trieb zur Einſamkeit iſt nicht ſo gemein, als der Trieb zum geſellſchaftlichen Leben.

2) Figürlich, mit dem Nebenbegriffe des Mittelmäßigen oder Schlechten. Das iſt ein ſehr gemeines Geſicht. Ein gemeiner Gedanke.

(*) Schon im ſaliſchen Geſetze chamin, im Iſidor chimein, bey dem Ottfried gimein, bey dem Notker kemein, im Angelſ. gemaene, im Holländ. gheneyne, im Dän. gemeen. Das einfache meen, mein, kommt noch im Niederſ. vor, wo es ſowohl publicus als auch communis bedeutet, Angelſ. maene, Schwed. men. Im Engl. iſt Main das Ganze, und main, mits ſr' ıäßig. Es gehört zu dem Geſchlechte der Wörter manch ı .o Menge, welches letztere noch bey dem Ottfried Meinı .unter. Auch das Latein. communis gehört ſeiner letzten Hälfte nach hierher.

2. Den größten Theil unter den Dingen einer Art ausmachend.

1) Eigentlich, wo sich der Begriff des Gewöhnlichen mit einschleicht. In der Größe eines gemeinen Apfels. Ein gemeines Jahr, in der Zeitrechnung, ein Jahr von 365 Tagen, im Gegensatze eines Schalt-Jahres. Der gemeine Lauf der Dinge. Oft auch etwas von dem Begriffe der Niedrigkeit. Das gemeine Volk, die gemeinen Leute, der gemeine Pöbel, der gemeine Mann, der gemeine Haufe, der zahlreichste und zugleich niedrigste Theil einer bürgerlichen Gesellschaft, der große Haufe. Es ist nur ein gemeiner Mensch, von niedrigem Stande. Gemeine Soldaten, oder Gemeine, im Gegensatze der Officiers. Im engländischen Parlamente begreift man unter dem Ausdrucke der Gemeinen, Engl. the Commons, alle diejenigen, welche nicht zu dem hohen Adel gehören. Das gemeine Leben, die am häufigsten vorkommenden Verhältnisse und Umstände des menschlichen Lebens. Die gemeine Sprechart, die Sprechart des großen Haufens. Gemeine, jedermann faßliche und begreifliche, Ausdrücke.

2) Figürlich. a) Was dem größten Theile unter den Dingen einer Art zukommt, bey denselben angetroffen wird. Ein Mensch von gemeiner Größe. Die gemeine Sprechart. Der gemeine Menschenverstand, den alle Menschen besitzen. Eine gemeine Höflichkeit, welche man einem jeden erweiset. Ein gemeines Sprichwort. Es ist eine gemeine Rede, ein allgemeines, öffentliches Gerücht. b) Was allen Dingen einer Art zukommt, sich auf alle Dinge einer Art erstreckt. Das gemeine Wesen, die Verbindung einzeler Glieder oder Gesellschaften, ihre Wohlfahrt mit vereinigten Kräften besser zu befördern. Das gemeine Beste, der gemeine Nutzen, der Nutzen, das Beste einer solchen Gesellschaft. Die gemeine Casse,

wozu

wozu alle Glieder das Ihrige beytragen, und woraus ihre gemeinschaftliche Bedürfnisse bestritten werden. Der Tod ist allen Alten gemein. Die gemeinen Rechte, die Sammlung der römischen Gesetze, zuweilen auch die alten sächsischen Rechte, im Gegensatze des Landrechtes. In andern Fällen braucht man dafür lieber das Wort allgemein.

Das Nieders. meen wurde ehedem für gesammt, all, gebraucht. De meene Koopmann, alle Kaufleute, die gesammte Kaufmannschaft. Mene Borger, alle Bürger.

c) Dessen Gebrauch einem jeden frey steht, woran alle Dinge einer Art ein Recht haben. Die gemeine Weide, welche alle dazu tüchtige Einwohner eines Ortes genießen. Der gemeine Weg, die öffentliche Straße. Gemeine Dinge, in den Rechten, deren sich ein jeder bedienen kann, z. B. die Luft, das Wasser u. s. f. Ein Buch durch den Druck gemein machen. d) Sich mit jemanden gemein machen, eine allzugroße und dem Ansehen nachtheilige Vertraulichkeit gegen einen Geringern blicken lassen.

3. Mehr als einem Dinge zukommend. Etwas mit einem gemein haben, eben dieselbe Eigenschaft haben, sich in eben dem Umstande befinden. Gemeine Sache mit jemanden machen, einerley Absicht in Verbindung mit ihm zu erreichen suchen.

Gemein-Anger, ein gemeiner Anger, welcher der ganzen Gemeine gehört; siehe Th. II, S. 126.

Gemein-Bier, auf dem Lande, eine Zusammenkunft der Bauern einer Gemeine, worin sie ein gewisses Geld gemeinschaftlich vertrinken; ein gemein Bier, Gemeindebier. Siehe auch Gesellenbier.

Gemein-Herrschaft. 1. Die Herrschaft über einen Ort, welche man mit einem oder mehrern gemeinschaftlich ausübet.

2. Eine Herrschaft oder Dynastie, über welche zwey oder mehrere gemeinschaftlich zu gebiethen haben.

Gemein-Hirt, siehe unter Hirt.

Gemein-Ochs, siehe unter Ochs.

Gemein-Schenke, siehe unter Schenke.

Gemein-Schießen, siehe unter Schießen.

Gemein-Schreiber, an einigen Orten, besonders Ober-Deutschlandes, ein Schreiber bey einer Gemeinde, ein Stadtschreiber, Pflegeschreiber, Notarius publicus.

Gemein-Trift, Gemein-Weide. 1. Eine gemeine Trift, d. i. derjenige Ort, wo eine ganze Gemeinde ihr Vieh gemeinschaftlich auf die Weide treiben darf; siehe Gemeinheit.

2. Das Recht einer ganzen Gemeinde, ihr Vieh auf des andern Acker zur Weide zu treiben; die Koppelhut, im Osnabrück. die Jahrweide.

Gemein-Weide, siehe den vorherg. Artikel.

Gemeinde, oder **Gemeine** (*). 1. Mehrere zu einem Zwecke mit einander verbundene Personen.

1) Ueberhaupt, von einer jeden Gesellschaft, in welcher allgemeinen Bedeutung es veraltet ist, ungeachtet es in der deutschen Bibel mehrmahls von verschiedenen größern und kleinern Gesellschaften vorkommt. Im Oberdeutschen wurde es ehedem auch von einer Gesellschaft gebraucht, deren Absicht bloß die Vergnügung war; ja auch von einem jeden Haufen mehrerer Menschen. Im Hochdeutschen braucht man es nur noch,

2) Besonders, von verschiedenen besondern Arten solcher Gesellschaften. (a) Die sämmtlichen Einwohner eines Ortes, so fern sie unter der Aufsicht der Obrigkeit ihres Ortes, zur Beförderung ihrer zeitlichen Wohlfahrt verbunden sind, besonders die Einwohner eines

(*) Es scheint gleichgültig zu seyn, ob man dieses Wort Gemeinde oder Gemeine schreibt und spricht; wenigstens ist im Hochdeutschen beydes üblich, welches auch von einigen der folgenden Zusammensetzungen gilt.

eines Dorfes; an einigen Orten, die Gemeinheit, Niederſ. Meenhet, Meente. Die Gemeinde zuſammen berufen. In engerer Bedeutung werden in einigen Städten nur die eigentlichen Bürger, und auf den Dörfern nur die eigentlichen Bauern zur Gemeinde gerechnet. (b) Eine Geſellſchaft ſolcher Menſchen, die ſich zur Ausübung einer göttlichen Offenbarung verbinden, eine Kirche, und auch hier wieder unter mancherley Einſchränkungen. In der deutſchen Bibel wird die ganze Kirche Gottes mehrmahls die Gemeine, die Gemeine Gottes, oder die Gemeine Chriſti genannt. Oft führen die ſämmtlichen durch einen gewiſſen Lehrbegriff verbundenen Perſonen dieſer Art den Nahmen einer Gemeine; ingleichen die der Aufſicht und Leitung eines Geiſtlichen anvertraueten Perſonen dieſer Art, da es denn erzbiſchöfliche, biſchöfliche u. ſ. f. Gemeinden gibt. Am häufigſten, die unter der Aufſicht eines Pfarrers oder Predigers zur Beförderung ihrer geiſtlichen Wohlfahrt verbundenen Perſonen.

2. Die Verſammlung der auf ſolche Art verbundenen Perſonen, oder ihrer Abgeordneten, in den letzten Bedeutungen des Wortes. In der Schweitz iſt die Landesgemeine, die Verſammlung der Abgeordneten aus allen Cantons, ein Landtag.

3. Ein Grundſtück, welches einer ganzen Gemeinde, d. i. den ſämmtlichen Einwohnern eines Ortes, gehört. Cajus wurde beſchuldiget, er ſey mit ſeinem Zaune über ſein Eigenthum hinaus auf die Gemeine gerücket. An andern Orten die Gemeinheit; ſiehe dieſes Wort.

Gemeinde-Acker, ſiehe Gemeinheit.

Gemeinde-Ausgaben und Einnahmen, und deren Berechnung, ſiehe unten, S. 140, fgg.

Gemeinde-Backhaus und Back-Ofen, ſiehe Th. III, S. 372, fgg.

Gemeinde-Bier, siehe Gemein-Bier.

Gemeinde-Einnahmen, siehe Gemeinde-Ausgaben.

Gemeinde-Fischerey, siehe Th. XIII, S. 694, figg. und den Art. Gemeinheit.

Gemeinde-Gärtner, siehe Th. XVI, S. 350, figg.

Gemeinde-Gut, siehe Gemeinheit.

Gemeinde-Hutung, siehe Gemeinheit.

Gemeinde-Meister, siehe Gemeinder.

Gemeinde-Rechnung, siehe unten, S. 140, figg.

Gemeinde-Recht, das Recht, an den Freyheiten und Vorzügen einer Dorfsgemeinde Theil zu nehmen. Jemanden in das Gemeinderecht aufnehmen. Gemeinderecht haben.

Gemeinde-Waldungen, siehe Th. XIV, S. 663, figg. und im Art. Gemeinheit.

Gemeinde-Wiese, siehe Gemeinheit.

Gemeinder [der], oder Gemeiner, in einigen Gegenden, besonders Oberdeutschlandes. 1. Das Glied einer Gemeinde, besonders einer Dorfsgemeinde, welches an einigen Orten auch ein Gemeinsmann genannt wird. 2. Eine Art eines Vorstehers einer Dorfsgemeine, so vielleicht eben das ist, was in Thüringen ein Heimbürge ist. In dem baireuthischen Dorfe Werndorf werden die zwey Dorfsgemeiner von Alters her Bürgermeister genannt. Im Bißthume Augsburg kommen auf den Dörfern Gemeindsführer vor, welche vermuthlich eben das sind. Wenigstens sind die Gemeindemeister in Sachsen, Heimbürgen oder Syndici der Dorfsgemeinde. 3. Ein gemeinschaftlicher Schiedsrichter, im Oberdeutschen. 4. Der mit einem Andern in Gemeinschaft steht, ein Compagnon, auch nur im Oberdeutschen.

Gemeinds-Führer, siehe im vorherg. Artikel.

Gemeinds-Herr, in einigen Städten, gewisse obrigkeitliche Personen, welche die Angelegenheiten der gesammten

sammten Bürgerschaft besorgen, und die Schlüsse des Rathes dem Volke bekannt machen.

Gemeine, siehe Gemeinde.

Gemeiner, siehe Gemeinder.

Gemeinheit, in einigen Gegenden. 1. Eine Gemeinde, besonders die Einwohner eines Dorfes oder einer Stadt, als eine bürgerliche Gesellschaft betrachtet; siehe Gemeinde. In einigen Gegenden, z. B. in Soest, bedeutet die Gemeinheit in engerm Verstande, die zu keiner Zunft oder Innung gehörigen Einwohner, welche daher auch Gemeindmänner genannt werden.

2. Ein einer solchen Gemeinde gehöriges Gut, das Gemeindegut, Commungut, Allgemeinheit, im Oberd. Almände, Almeinde, Almende, Niederf. Meenhet, Meente, Mahnte, Dän. und Schwed. Allmänninge, L. Communitas, Communio, Fr. Commune.

Die Gemeinheiten oder Gemeindegüter, welche einer Stadt- oder Dorfs-Gemeinde insgesammt oder in corpore, und zu gemeinschaftlicher Benutzung, zustehen, oder wovon die Einkünfte zuweilen auch zu Bestreitung der Gemeindeausgaben angewendet werden, bestehen entweder in Grundstücken, oder in ein und andern Gerechtigkeiten. Zu jenen gehören Aecker und Wiesen, Waldungen, Fischwasser, Teiche, Weideplätze, gemeine Gebäude, Backhäuser und Backöfen, Mühlen, Brunnen, Schmieden, u. d. m. Zu diesen wird, insonderheit bey den Landstädten und Dörfern, die Hut- und Triftgerechtigkeit gerechnet. Hier habe ich es eigentlich nur mit den Landstädten und Dörfern zu thun; von den Stadtgütern ansehnlicher und großer Städte wird an seinem Orte besonders gehandelt.

Die Gemeinheiten, oder gemeinschaftlichen Besitzungen gewisser Güter und Rechte, rühren von den alten Deutschen, besonders den Franken, her, welche die Gemeinschaft der Güter vorzüglich liebten. Die Ueberbleibsel davon sind die Triften, Hutun-

den. Weil aber die Erfahrung gelehrt hat, daß dieſes Mittel ſehr gemißbrauchet, und die Unterthanen von eigenmächtigen und übelgeſinnten Vaſtiſtern um ihr Geld gebracht, zu Tragung der gemeinen Laſten untauglich gemacht, und dadurch zu vielen unnützen Prozeſſen, und andern übeln Folgen, Anlaß gegeben worden: ſo pflegt man an Orten, wo man auf die Wohlfahrt und Erhaltung der Unterthanen zu ſehen gewohnt iſt, dergleichen eigenmächtiges Collectiren gar nicht mehr zu geſtatten, ſondern wenn zu Beſchützung eines Dorfes wohlhergebrachter Gerechtigkeit, oder ſonſt, unvermeidlicher Nothwendigkeit halber, unumgänglich Ausgaben erfordert werden, und ſolche nicht anders, als durch eine Collecte, erhalten werden können: ſo muß dieſerhalb zuförderſt bey der Kammer Vorſtellung und Bericht geſchehen, und deren ausdrückliche Einwilligung dazu nachgeſuchet werden.

S. Königl. preußiſche Patente und Edicte, worin alles eigenmächtige Collectiren bey den Bürgerſchaften und Communen oder Dorfſchaften verboten wird, vom 6 Jul. 1702, und 4 Mart. 1728, in *Mylii* Corp. Conſt. March. Th. V. S. 347 und 427. Imgleichen vom 27 Aug. 1743, in der Samml. ſchleſiſcher Landesordn. a. d. J. Wie auch vom 3 Oct. 1752, im Novo Corp. Conſt. Pr.-March. Th. I. S. 383.

Mindenſche Dorfordn. v. 7 Febr. 1755, §. 63.

Jedoch ſind der Gemeinde nicht alle und jede Collecten ohne Ausnahme unterſagt; denn es fallen Ausgaben vor, welche gleichſam einen beſtändigen Fuß haben, und wozu ein jedes Gemeindeglied das Seinige beytragen muß; z. E. die Ausgaben zu Beſoldung der Dorfgerichte, der Nachtwächters, Gemeindedieners ꝛc. Allein, dieſe Ausgaben ſind einmahl reguliret, und es kann bey deren Collectirung kein Unterſchleif vorgehen; daher auch dazu der Conſens der Kammer nur im Anfange, wenn ſolche Ausgaben beſtimmet werden ſollen, erforderlich iſt.

Ferner hat eine Dorfgemeinde verſchiedene Einnahmen, welche ſogleich wieder in die Ausgabe kommen, weil ſie nicht der Gemeinde in corpore, ſondern deren einzeln Mitgliedern gewidmet ſind. Hierher gehören die aus den landesherrlichen Caſſen bezahlte Remiſſions-Gelder wegen erlittenen Brandſchadens, Viehſterbens, Hagelſchadens u. d. gl. imgleichen die Bonifications-Gelder für gegebenen Vorſpann, gehabte Einquartierung ꝛc. wie auch die Douceurgelder wegen aufgebrachter Deſerteurs ꝛc.

Enb-

Endlich gehören zur Einnahme die von den Gemeindegliedern abzuführende und in die landesherrlichen Cassen wieder abzuliefernde Steuern und Abgaben an Contribution u. d. gl. als welche die Gemeindevorsteher gemeiniglich von den Unterthanen beytreiben, und sie hernach an die ordentlichen Erheber, oder an die Cassen selbst, abliefern müssen. Wenn die Unterthanen an Kirchen oder geistliche Stifter Geldzinsen zu bezahlen haben, so heben die Gemeindevorsteher solche zuweilen auch ein, und bringen sie in Einnahme und Ausgabe.

Die Ausgaben der Gemeinde können in folgenden Artikeln bestehen, als: zur Unterhaltung der Kirche, Pfarr- Schulen- und Gemeinde-Gebäude; zur Besoldung und Lohn des Schulzen und Gerichte, des Nachtwächters, des Gemeindedieners und der verschiedenen Viehhirten; zu Anschaffung und Unterhaltung des gemeinen Beschälers und Zuchtochsen; zu Unterhaltung und Reparirung der Wege und Brücken, wenn die Gemeinde, in Ermangelung eigenen Holzes, dieses dazu kaufen muß; zu Bezahlung der Interessen, wenn die Gemeinde Capitalien aufgenommen, oder der Prozeßkosten, wenn sie Prozesse zu führen hat; zu Anschaffung der gemeinen Feuerlöschungsgeräthschaften, u. d. m.

Ueber diese Einnahmen und Ausgaben müssen nun die Schulzen, oder die Gemeindevorsteher, jährlich ordentliche und richtige Rechnung ablegen. Denn, es kann dem Landesherrn gar nicht gleichgültig seyn, ob die Gemeinden mit ihren Einkünften gut oder übel wirthschaften. Werden sie hierin sich selbst ohne alle Aufsicht überlaßen, so können die Folgen davon nicht anders als höchstschädlich seyn. Eigennützige und gewissenlose Gemeindevorsteher werden ihre Mitglieder auf alle Art und Weise zu vervortheilen suchen, und diesen die Gemeindelasten aufbürden, die sie für ihre

Per-

Person mit tragen zu helfen schuldig sind. Dieses wird beständige Klagen über Prägravationen und Bedrückungen nach sich ziehen, wodurch der arme Unterthan vor die Gerichte herum gezogen, und um sein Geld und um die ihm so edle Zeit gebracht wird. Man wird die Gemeindeeinkünfte gemeiniglich verfressen und versaufen, oder sie zu unnöthigen und schädlichen Prozessen anwenden; und wenn unumgängliche Ausgaben vorfallen, werden die Collecten oder Beyträge unvermeidlich seyn, wodurch aber die Unterthanen immer ärmer, und zuletzt zu Abtragung der herrschaftlichen Gefälle und Abgaben ganz untüchtig gemacht werden.

Bey Anfertigung einer solchen Gemeinderechnung, muß man sowohl die Landesverfassung überhaupt, als auch die Umstände einer jeden Dorfgemeinde insbesondere, vor Augen haben, weil sich sonst die Rubriken der Rechnung nicht bestimmen laßen.

Ein Formular einer Gemeinderechnung, findet man in der Samml. schlesischer Ordn. a. d. J. 1749, S. 695, fgg. und in Hrn. H. K. R. Bergius Policey- und Cameralmagaz. IV Th. S. 69 — 88.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß dergleichen Gesammteigenthum die Quelle der größten Uneinigkeiten gewesen; und eben daher ist das Sprichwort entstanden: Gemein ist selten ein; gesammt Gut, verdammt Gut. Noch mehr aber ist dadurch der öffentliche Nutzen, den eine selbsteigene Cultur der Grund-Stücke hervorbringt, gehindert worden.

Was die Wirthschaft mit den Gemeindeäckern und Wiesen betrifft, so ist dieselbe sehr unterschieden. Zuweilen unterhält man selbige in eigenem Bau, oder man gibt sie in einen ordentlichen Bestand, um von dem Ertrage der Gemeinde, zu besserer Bestreitung ihrer nothwendigen Ausgaben, eine Rente daraus zu machen. Oder es werden die Aecker, entweder jährlich, oder auf drey nach einander folgende Jahre, theils unent-

mentgeldlich, theils gegen eine gewisse Abgabe, unter die Gemeindeglieder zum Gebrauch ausgetheilet. Die Wiesen werden jährlich auf gleiche Weise ausgetheilet; und in beyden Fällen geschieht die Austheilung nach dem Lose, um dadurch das Mißvergnügen über die Ungleichheit der Theile zu heben. Denn obgleich einer, dem Ruthenmaße nach, so viel bekommt als der Andere: so ist doch in Ansehung der innerlichen Güte keine solche durchgehende Gleichheit zu treffen, daß kein Theil um etwas besser wäre, als der andere. Sind der zu vertheilenden Gemeindegüter so wenige, daß man sie ohne Unbequemlichkeit nicht in so viel Theile theilen kann, als Mitglieder der Gemeinde vorhanden sind: so müssen diejenigen, welche dieses mahl mit getheilet haben, bey der nächsten Theilung zurückstehen; und Andere, die vorher nichts bekommen hatten, bekommen alsdenn ihren Theil, und so fort, bis ein jeder so viel bekommen hat, als der andere.

Wenn man diese Wirthschaftseinrichtung etwas genauer untersucht, so wird man finden, daß sie dem Flor und der Aufnahme der Landwirthschaft sehr hinderlich, mithin der allgemeinen Wohlfahrt des Staates schädlich ist, den Gemeindegliedern selbst aber gar nicht zum Vortheil gereichet. Alle diejenigen Theile von der Oberfläche eines Landes, die den Gemeinden oder vielen Personen in Gemeinschaft zugehören, werden allemahl weit weniger genutzet, als diejenigen Grundstücke, welche in dem besondern Eigenthume einer Person sind. Wird nun ein Gemeindeacker alle drey Jahre einem neuen Gemeindsgliede zur Benutzung eingegeben, so wird man von demselben nichts anders zu hoffen haben, als eine schlechte Pflege und Wartung, weil er weiß, daß dieser Acker nicht sein Eigenthum ist, sondern er ihn nach drey Jahren wieder abgeben muß. Er wird also diesem Acker nicht so vielen Dünger geben, als seinen eigenthümlichen Aek-

kern, zumahl wenn er an Dünger eben keinen Ueberfluß hat. Er wird ihn mit Pflügen und übriger Bearbeitung geringer halten, als seine eigene. Er wird denselben nicht eben zu machen suchen. Er wird keine Steine und Felsen heraus schaffen. Er wird keine Gräben ziehen, um das Wasser abzuleiten, noch dessen Erde mit anderer Erde verbessern, oder die gewachsenen Dornen und Sträucher ausrotten. Noch weniger wird er ihn mit Bäumen bepflanzen. Er wird ihn in dem dritten und letzten Jahre gewiß nicht tüchtig brachen, und zu der folgenden Wintersaat bearbeiten. Er wird ihn vielmehr schlecht düngen, und alles herauszuziehen suchen, was nur noch daraus zu bringen ist, folglich ihn ausmärgeln. Mithin wird der folgende Inhaber diesen Acker schlechter bekommen, als ihn der erste erhalten; und der zweyte wird ihn dem dritten noch schlechter hinterlaßen. Und am Ende wird ein solcher Acker so zugerichtet seyn, daß ihn niemand mehr unter den Pflug nehmen mag.

Mit den Gemeindewiesen geht es nicht viel besser, zumahl da diese nur auf ein Jahr ausgetheilet werden. Derjenige, welcher sie benutzet, bekümmert sich wenig um den Wohlstand dieser ihm nicht eigenthümlich zugehörigen, sondern nur auf eine so kurze Zeit eingegebenen Grundstücke. So bald er sein Heu und Grummet davon eingeerndet hat, sieht er sich nicht mehr darnach um. Er ebnet sie nicht ein, macht keine Wasser-Gräben, und sorget nicht für die Wässerung; es mag die sumpfigen Wiesen erhöhen, und das Wasser durch Gräben ableiten, wer da will. Die Maulwürfe haben ihren ungestöhrten Gang; sie sind fruchtbar und füllen die Erde. Veraltete und vermoosete Wiesen werden nicht aufgekratzet, viel weniger umgepflüget, und durch Dünger, Asche, Heu- und Kleesamen zu neuem und besserm Graswuchse zubereitet. Und so, wie sie der Inhaber auf diese sorglose Art benutzet hat, überläßt

läßt er sie das folgende Jahr seinem Nachfolger, der es nicht besser macht, als sein Vorgänger; und solchergestalt werden zuletzt solche Wiesen im Grunde ruiniret.

Was können also solche Aecker und Wiesen dem Gemeindsgliede, welches sie benutzet, einbringen? gewiß nichts anders, als wenige und geringe Früchte, und schlechtes untaugliches Futter, welches das Vieh kaum fressen mag. Und wie kann bey einer solchen unwirthschaftlichen Verfahrungsart die Landwirthschaft in Flor und Aufnahme gebracht werden?

Vielleicht möchte man denken, daß man diese Vertheilung der Gemeindeäcker und Wiesen unter die Mitglieder der Gemeinde gleichwohl beybehalten, der schlechten Wirthschaft mit selbigen aber dadurch zuvorkommen könnte, wenn man dabey diejenige Vorsicht gebrauchte, die man sonst bey Verpachtung der Landgüter zu gebrauchen pflegt. Man müßte nähmlich die Gemeindeäcker völlig bedüngt und bestellt, und, nachdem es die Art der Früchte und die Saatzeit leidet, auch besäet, die Wiesen aber aufgeräumt und in gutem Stande, den Mitgliedern bey der Vertheilung übergeben, in welchem Stande sie denn auch die Aecker und Wiesen, zu seiner Zeit, ihren Nachfolgern zu hinterlaßen und zu überliefern hätten; zu den jährlich vorfallenden Verbesserungen, Ausrottung der Sträucher, Ziehung der Gräben, Pflanzung der Bäume, u. d. gl. müßte jeder Besitzer ernstlich, und bey Verlust seines künftigen Losungsrechts und Antheils, angehalten werden; und auf diese Art könnte man versichert seyn, daß ein jeder mit solchen im Gebrauche habenden Gemeindestücken wirthschaftlich umgehen werde. Allein, wer soll hier den Anfang machen, und zuerst diese Aecker düngen, bestellen und besäen, und die vielen bey den Wiesen vorfallenden und große Mühe und Kosten verursachenden Arbeiten unternehmen? Dem dermahligen Inhaber der Güter kann man solches nicht zumuthen, da er dieselben in schlechtem Stande bekommen hat; der Gemeinde selbst aber dürfte es sehr beschwerlich fallen, wenn sie diese Einrichtung mit allen ihren Gemeindeäckern und Wiesen vornehmen wollte; und mit wie vielen Beschwerlichkeiten würde die Aufsicht, welche man beständig, und insonderheit zur Zeit der Abtretung der Güter und deren neuen Vertheilung, nöthig haben würde, verknüpft

knüpft seyn! denn man würde doch allemahl versichert seyn müssen, daß der bisherige Inhaber die Güter auch in demjenigen Stande wieder abliefere, in welchem er sie bekommen hat; und wer soll auch diese Aufsicht führen? Sollen es die Gemeindevorsteher thun: so würde es, weil diese ebenfalls Theil an solchen Gütern haben, und mit losen, dabey eben so wenig an Parteylichkeit, Zank und Streit fehlen, als wenn die Aufsicht andern Gliedern aus der Gemeinde aufgetragen werden sollte. Man wird also leicht von selbst einsehen, daß diese Wirthschaftseinrichtung höchst fehlerhaft ist.

Untersuchet man die eigentlichen Gemeindenutzungen, oder die für beständig zum Weidegange bestimmten Plätze, welche einer Stadt oder einem Dorfe, als eine Person betrachtet, gehören, von den Mitgliedern der Gemeinde aber ohne Unterschied und gemeinschaftlich benutzet werden: so werden diese Güter, welche zuweilen sehr ansehnlich und groß sind, ebenfalls schlecht benutzet, und fast gar nicht verbessert, so daß weder die Gemeinde noch ihr Vieh denjenigen Nutzen daraus erhält, den sie sonst bey einer bessern Einrichtung allerdings verschaffen könnten. Ein solcher Weideplatz wird gänzlich seinem Schicksal überlaßen, es werde aus selbigem, was da wolle. Kaum daß man dem Schweinshirten den Zugang verbiethet, oder noch zur Noth einen Graben einigermaßen räumet; allein schädliche Kräuter, Buschwerk u. d. gl. zu vertilgen, Maulwurfshügel zu ebenen, sumpfige ausgemoderte Tiefen auszuhöhen und mit Heusamen zu bestreuen, jährlich einen gewissen Theil mit dem Pfluge umzureißen und mit Futterkräutern zu besäen, an alle dergleichen heilsame Unternehmungen ist gar nicht zu denken. Denn niemand sieht eine solche Gemeinheit als sein Eigenthum an, weil alle zusammengenommen es dafür ansehen. Niemand kann und darf also ohne Zuthun der andern Besitzer das geringste damit vornehmen, weil es theils seine Kräfte übersteigt, theils auch wider die mächtigen Vorurtheile und den Eigensinn der übri-

gen

gen laufen würde. Wer hat aber Muth genug, so viele widersinnige Köpfe zu vereinigen, und sie dahin zu vermögen, mit gutem Willen das zu thun, was sie für überflüssig, für unnütz, auch wohl gar für schädlich halten? Denn die Väter und Großväter des Dorfes haben auch Vieh gehabt, und wie ist an solche Neuerungen gedacht worden? Kurz, die Sache bleibt wie sie ist, und nie wird der arme Weideplatz die geringste mögliche Verbesserung erhalten.

Bey Koppelweiden, wo zwey Gemeinden einen gemeinschaftlichen Weidegang haben, ist hieran noch weniger zu denken, weil hier noch mehr, und zugleich auswärtige Interessenten concurriren, welche eben so stark mit Vorurtheilen eingenommen sind, und eine jede Neuerung, so nützlich sie ihnen auch selbst wäre, für einen Eingriff in ihre Gerechtigkeit halten, und viel zu eigensinnig sind, daß sie hierin nachgeben, zu geschweigen selbst mit Hand an eine heilsame Verbesserung legen sollten. Es muß, nach ihren Grundsätzen, alles bey dem Alten bleiben, und nach diesen alten Mißbräuchen wird der gemeine Weideplatz ruiniret. Denn, so bald im Frühlinge der Schnee nur in etwas weg ist, liegen die Hirten mit ihrem Vieh darauf, obgleich dasselbe auf diesen kahlen Weiden wenig oder nichts zur Fütterung findet. Ein jeder Hirt befürchtet nicht allein, daß der andere die öffentliche Weide mehr genießen möchte, als er, sondern er scheint so gar die Furcht zu haben, es möchte etwa ein Hälmchen Gras Zeit und Raum gewinnen, hervor zu wachsen. Er will es also lieber gleich in der Geburt ersticken.

Auch alsdenn, wenn der Weidegang auf den Weideplätzen, einer Gemeinde allein gehört, werden dieselben allzu früh mit dem Vieh betrieben. Kaum ist im April der Schnee von dem Anger hinweg geschmolzen, so wird die Heerde schon ausgetrieben.

An statt sich sättigen zu können, wandert das Vieh hin und wieder, und reißt vor Hunger und vielleicht halb auch vor Verdruß, die alten Stoppeln des Grases mit dem jungen und sich kaum zu färben angefangenen Keim und den daran hangenden Wurzeln zugleich aus der Erde, frißt etwas davon, und läßt das meiste wieder fallen. Der noch weiche Boden wird von dem Vieh tief eingetreten, und viel junges Gras dadurch verdorben. Mit jedem Tage nimmt diese Verwüstung zu. Das junge Gras, da es während der Zeit seines Hervorkeimens, und ehe es den gehörigen Grad des Wachsthums erreicht hatte, verletzt worden, und noch unaufhörlich verbissen wird, kann natürlicher Weise niemahls zu der Stärke und Vollkommenheit gelangen, welche es sonst erreicht haben würde, wenn man ihm Zeit genug gelaßen hätte, sich gehörig zu entwickeln, sondern die saftvollen Wurzeln und zarten Keime desselben müssen, weil sie unaufhörlich zerquetschet werden, nach dieser Verwundung bey feuchter und warmer Witterung nothwendig in Fäulung gerathen. Es ist in der That ein Wunder der gütigen Natur, daß sie bey solcher Mißhandlung noch auf den Grad ergiebig ist, als wirklich geschieht.

Hiernächst ist noch ein Ruin der Weide dieser, daß der häufige Unflath, den eine solche Heerde Vieh täglich auf der Weide fallen läßt, dieselbe mehr, als man, dem ersten Gedanken nach, sich vorstellen kann, verdirbt. Ein stark betriebener Weideplatz sieht gemeiniglich sehr fleckig aus, und, ob gleich Pferde und Rindvieh, wechselsweise nicht so ekel sind, in der Nähe um einen solchen Fleck zu weiden, so währt es doch eine geraume Zeit, ehe der Dünger dermaßen verwittert, daß diese Stelle wieder grün wird. Wirthschaftsverständige haben ausgerechnet, daß auf diese Weise eine Heerde nur von 200 Stück Rindvieh, in 9 Tagen, einen Morgen von 180 Quadratruthen an Graswuchs

auf

auf lange Zeit verdirbt. Der Grund, daß hierdurch der Weideplatz gedünget werde, wird, wie die Art der Düngung selbst, als unschicklich verworfen, weil diese vorgegebene Düngung erst einen Ort eine lange Zeit verdirbt und unfruchtbar macht, ehe sie demselben einigermaßen vortheilhaft wird.

Daß ein solcher, auf diese Weise behandelter, gemeiner Weideplatz der Gemeinde und deren einzelnen Gliedern nicht den gehörigen Nutzen verschaffe, erhellet daraus, daß derselbe kaum den dritten Theil desjenigen Viehes ernähren kann, als geschehen würde, wenn man eine andere Einrichtung damit machte. Der Eigenthümer muß also, statt 30 Stück Vieh, sich mit 10 Stück begnügen, die aber nicht allemahl zu Bestreitung seiner Haushaltung hinreichend sind.

An einigen Orten wird von einem Morgen mittelmäßiger Wiesen von 160 Quadratruthen, jede zu 16 Fuß lang und breit, ein Wagen Heu und ein Wagen Grummet, jeder zu 12 Centner, gemacht. Wo die Wässerungen wohl eingerichtet sind, da werden die Wiesen zum dritten mahl und mit einem noch viel höhern Ertrage benutzet; und gleichwohl hat man die Herbst-Weide auf denselben noch zu gut. Nun aber wird niemand behaupten, daß das Vieh auf einem Weideplatze auch von einem Morgen so viel Gras bekommt, als zu zwey und wohl zu drey Wagen Heu und Grummet erfordert wird. Setzt man nun den Fall, man müßte für eine Stallkuh, wenn sie mit lauter Gras, Heu und Grummet gefüttert wird, zwey Morgen Wiesen haben, so wird wohl niemand behaupten, daß, wenn man eine Kuh auf die Weide treibt, dieselbe nur den Sommer hindurch mit vier Morgen, d. i. mit dem gedoppelten, genug habe, geschweige was den Winter über erfordert werden würde. Man setze aber voraus, es wären vier Morgen Weide hinlänglich, eine Kuh das ganze Jahr hindurch zu erhalten, und bestimme die

Größe der vorhandenen Weide zu 200 Morgen, so zu Wiesen gemacht werden könnte: so würden darauf 50 Weidekühe ernähret werden können. Setzt man nun ferner, es würde solche Weide zu Wiesen gemacht: so würden davon 100 Kühe auf dem Stalle erhalten werden; folglich hätte man schon das doppelte. Berechnet man nun, daß eine Stallkuh so viel einbringt, als vier Weidekühe, so ist der gedoppelte Vortheil vierfach, und mithin richtig, daß eine Weide, welche zu Wiesen gemacht wird, acht mahl so viel einbringt, als wenn sie Weide bleibt; wobey nicht einmahl der Dünger, den man mehr als doppelt erhält, und der doch billig ebenfalls mit in Anschlag kommen sollte, gerechnet wird.

Diese Berechnung, nach der badendurlachischen Landesart, hat Hr. g. R. Reinhart, in seinen vermischten Schriften, S. 25, angestellt. Der Verf. des kurzen, doch gründlichen Begriffs des gesammten Feldbaues, setzt hingegen S. 235, den Ertrag der einmähdigen Wiesen gegen den Ertrag der Weide, wie 4 zu 1, daß also ein Morgen solcher Wiesen so viel als 4 Morgen Weide einträgt. Wenn also eine Stallkuh des Jahrs, statt 2 Morgen zweymähdiger Wiesen, 4 Morgen einmähdige Wiesen erfordert, so würden dagegen 16 Morgen Weide zu rechnen seyn. Mithin würde eine Weide, welche 200 Morgen groß ist, nur 12 bis 13 Stück Kühe ernähren können. Würde diese Weide zu einmähdigen Wiesen gemacht, so würden davon 50 Kühe, und also vier mahl so viel, auf dem Stalle erhalten werden; und da eine Stallkuh so viel einbringt, als vier Weidekühe, so würde diese zu einmähdigen Wiesen gemachte Weide sechszehen mahl so viel einbringen, als wenn sie Weide geblieben wäre. Würde sie aber zu zweymähdigen Wiesen gemacht, so wäre der Erfolg 32fach, und also noch einmahl so stark.

Der große Unterschied zwischen dieser, und Hrn. Reinharts Berechnung entsteht daher, daß dieser zweymähdige Wiesen zum Grunde legt, und 2 Morgen derselben gegen 4 Morgen Weide in Anschlag bringt; da man hingegen in jener Berechnung nur einmähdige Wiesen angenommen, und nur 1 Morgen derselben gegen 4 Morgen Weide gerechnet hat. Auf diese Art kommen auf 2 Morgen zweymähdiger Wiesen nicht

4 Mor-

4 Morgen, wie Hr. R. rechnet, sondern 16 Morgen Weide. Sonst ist, in Ansehung des jährlichen Bedürfnisses einer Stall-Kuh, in beyden Berechnungen der Fuß einerley, nähmlich 2 Morgen zweymähdiger, oder 4 Morgen einmähdiger Wiesen.

Von der fast noch überall wahrzunehmenden schlechten und höchstverderblichen Wirthschaft mit den Gemeinderwaldungen, habe bereits im Art. Forstregal, Th. XIV, S. 663, fgg. ausführlich gehandelt. Zu dem Ruin dieser Waldungen trägt vorgedachte gemeine Viehweide nicht wenig bey; denn mit dieser ist der Untergang des jungen Holzes fast unzertrennlich. Es ist fast keine Strafe und keine Anstalt mehr hinreichend, die Hirten mit ihrem Vieh in Ordnung zu halten, und von den jungen Schlägen und Schonungen zu entfernen. Der Holzanbau wird dadurch gänzlich gehindert, indem auf solche Art alle gute Einrichtungen mit den Schonungen, Schlägen, Eichelkämpen, dem Anfluge, der Aussaat und dem Anpflanzen, schlechterdings vereitelt werden.

Nichts ist für die Wohlfahrt des Staats gefährlicher und schädlicher, als die Einschränkung des Eigenthums. Wo niemand freye Hände hat, den Gebrauch des Seinigen nach seinen Einsichten und Umständen einzurichten, da geht es in allen Gewerben träge und schläfrig her. Der allgemeinen Ordnung wegen, kann zwar das Eigenthum nicht gänzlich ohne alle Einschränkung bleiben. Alle übrige Hindernisse aber, welche dem freyen Gebrauche desselben im Wege stehen, müssen weggeräumet werden, wenn das Land in blühendem Stande, und das Volk bey Muth, die obliegenden Geschäfte mit dem gehörigen Fleiße zu betreiben, erhalten werden soll. Daß die Gemeinheit eine der schädlichsten Einschränkungen des Eigenthums sey, hat man schon in dem Alterthum eingesehen. Sie ist daher von je her die Mutter der Uneinigkeiten und Quelle alles Uebels genannt worden; und daß niemand wider sei-

nen Willen in der Gemeinheit zu bleiben gezwungen werden könne, ist schon in den ältesten Gesetzen verordnet. So lange die Erde weniger bevölkert war, mochten die Gemeinheiten, besonders auf dem Lande, für weniger schädlich geachtet werden. Bey dem durch die stärkere Bevölkerung mehr vertheilten Eigenthum aber, werden deren nachtheilige Folgen immer größer, folglich die Hebung dieses Uebels nothwendiger.

Der zu allen Zeiten angenommene und vorhin erwähnte Rechtssatz, daß niemand wider seinen Willen in der Gemeinheit zu bleiben genöthiget werden könne, gab schon vorher einem Jeden die Befugniß, sich aus der Gemeinheit zu ziehen, und, wenn es nicht in Güte geschehen konnte, deshalb richterliche Hülfe und Beystand zu suchen. Allein, nur Wenige haben sich dieser rechtlichen Befugniß bedient. Man hat sich durch unzählige aus diesem Uebel entstandenen Prozesse unter einander zu Grunde gerichtet, die Quelle desselben aber unverstopft gelaßen. Hierdurch sind so viele an dem gehörigen Genuß ihres Eigenthums gehindert worden, und so viele mögliche und nützliche Verbesserungen unterblieben. Nicht allein die Eigenthümer, sondern auch der Staat selbst, haben dabey unendlich gelitten. Der durch die schädlichen Gemeinheiten gehemmte Gebrauch des Eigenthums ist die Ursache gewesen, daß ein großer Theil des wahren Reichthums des Landes gleichsam vergraben geblieben. Fast alles ist über diesen Punct eingeschläfert gewesen. Die aus den, besonders in der Landwirthschaft, überall herrschenden Gemeinheiten entstehenden schädlichen Folgen sind zwar von einigen Vernünftigdenkenden eingesehen, und deren Abänderung gewünscht worden; dabey allein aber ist es auch geblieben. Nur wenige haben sich ihres Rechts, um sich aus dieser unglücklichen Lage zu setzen, bedienet.

Zwar sind, in verschiedenen Ländern, treue Wächter und Vorsteher des Staats über diesen so wichtigen

Punct

Punct aufmerksam gemacht worden, und sie haben, um ein so schädliches Hinderniß der allgemeinen Wohlfahrt nach Möglichkeit aus dem Wege zu räumen, alle Mühe angewandt. Nachdem England bereits im vorigen Jahrhundert am ersten eingesehen, daß eine solche Benutzung der Gemeinheiten zum größten Nachtheil sowohl des Herrn als der Unterthanen gereichet, und daher durch die weisesten Gesetze die Theilung solcher Güter unter die Gemeindsglieder erlaubet, ja unter gewissen Bedingungen gebothen: so hat diese neue und zu unbeschreiblichem Seegen der Engländer ausgeschlagene Einrichtung auch in andern Staaten und Ländern, als: in Frankreich, in der Schweitz, und auch in unserm Deutschland einen großen Beyfall gefunden; und verschiedene Polizey- und Wirthschaftsverständige Schriftsteller haben sich viele Mühe gegeben, nicht allein den großen Nutzen vorzustellen, den die Abschaffung der Gemeinheiten, und deren Vertheilung auch in diesen Ländern verschaffen würde, sondern auch die Art und Weise an die Hand zu geben, wie diese Vertheilung, aller Schwierigkeiten und Hindernisse ungeachtet, am besten zu bewirken sey. Nirgends aber ist solches mit mehrerm Nachdruck und Emsigkeit, als in den Ländern und Staaten des großen und weisen Friderich, schon seit einigen Jahren geschehen. Dieser Monarch, der mit dem schärfsten Blicke alles, was seinem Lande und Unterthan heilsam ist, durchschauet, selbst darunter ordnet, und die Hindernisse wegräumt, hat den unter seinem Scepter lebenden Theil von Europa, aus der so schädlichen Schläfrigkeit selbst aufgemuntert, und aus höchsteigener Bewegung, einem Jeden, der sich nicht muthwillig verblenden, sondern Rath und Hülfe annehmen will, einen sichern Weg, sich aus den lästigen und zu seinem offenbaren Verderben gereichenden Gemeinheiten, ohne kostbare Weitläuftigkeiten zu ziehen, gebahnet. In allen Ländern der königl. preußischen

ſtischen Beherrſchung, ſind, zu ſolchem Ende verſchiedene Commiſſarien, welche die Aufhebung der Gemeinheiten, nach Recht und Billigkeit zu bewirken ſuchen müſſen, verordnet. Die ſämmtlichen Landes-Collegia haben den ſtrengſten Befehl, über die fleißige Betreibung eines ſo nützlichen und heilſamen Werkes ein wachſames Auge zu haben. Ja, das königliche Auge ſelbſt wachet, dieſes ertheilten allgemeinen königlichen Befehls ungeachtet, ſtets und unverrückt darüber. Alle 3 Monathe müſſen Sr. Majeſtät die Liſten der aufgehobenen und aus einander geſetzten Gemeinheiten unmittelbar vorgeleget werden. Bey dieſer Gelegenheit werden von dem Throne ſelbſt die Fleißigen gelobet, die Nachläßigen aber beſtrafet, und für Gemeinden, die ſich, ohne erſt ein commiſſariſches Antreiben und Vermittelung zu erwarten, ſelbſt aus einander ſetzen, Prämien und Belohnungen beſtimmet (*).

Schon im J. 1763 ward anbefohlen, daß in Pommern die Gemeinhütungen hinführo gänzlich ceſſiren, und die Kammer bey aller Gelegenheit dahin bedacht ſeyn ſolle, die Separation ſolcher Gemeinhütungen zu befördern.

Reſcript an die Pommerſche Regierung und das Cöslinſche Hofgericht, daß die *Commun*-Hütungen in Pommern *ceſſiren* ſollen, *d. d.* Berl. d. 29 Jul. 1763, ſt. in der Edictenſamml. v. J. 1763, No. 49.

Im J. 1765 erfolgte ein abermahliger Befehl an ſämmtliche Regierungen und Juſtiz-Collegia in den königl. Landen, daß die Gemeinheiten aufgehoben, und die gemeinſchaftlichen Hütungen aus einander geſetzt werden ſollen. Es geſchahe dabey die landesherrliche Declaration, daß die getheilten Gemeinheiten mit neuen Onerib. nicht beſchweret werden ſollten, und dieſes den Leuten, und daß dergleichen Aufhebung und Auseinander-

(*) Es iſt z. E. noch in dem jetzigen (1779) Jahre, das für 12 Gemeinden, die ihre Gemeinheiten von ſelbſt unter ſich theilen, ausgeſetzte Prämium, der Gemeinde zu Grünrade in der Neu-Mark, welche ſich, ohne Zuthun eines Commiſſarii, mit ihrer Grundherrſchaft aus der Gemeinſchaft der Ländereyen geſetzt hat, mit 30 Rthlr. accordiret worden.

anderſetzung ihnen ſelbſt zu ihrem eignen Beſten gereichte, als im Fleiße bedeutet und remonſtriret werden ſollte.

Circulare an alle Regierungen und Juſtiz-*Collegia*, die Aufhebung der Gemeinheiten und Auseinanderſetzung der gemeinſchaftlichen Hütung betreffend, d. d. Berl. d. 28 Jun. 1765, ſt. in der Edicten-Samml. v. J. 1765, No. 69.

Den 22 Apr. 1766, erging ein Reſcript, welches die Vorſchrift der Verfahrungsart, und die dienſamſten Mittel, dieſen großen Zweck zu erreichen, enthält.

Unterdeſſen hatte es ſich mit dieſer heilſamen Einrichtung noch einige Jahre verzogen; oder man war wenigſtens nicht mit dem gehörigen Eifer dabey zu Werke gegangen, bis endlich im J. 1769. mit allem Ernſt die Hand daran geleget wurde. Denn in dieſem Jahre erfolgte unter den 21 Oct. die Königliche Verordnung, wornach zur Beförderung des Acker-Baues, ſonderlich auch zu Verbeſſerung des Wieſewachſes und Verſtärkung des Viehſtandes der Bauern, Sr. Königl. Maj. Intention in Aufhebung der gemeinſchaftlichen und vermengten Hütungen, Vertheilung der dazu liegen gebliebenen Brüchen, überflüßigen Hütungen, Anger ꝛc. in Dero Königreich Preußen, der Chur- und Neumark, den Herzog- und Fürſtenthümern Magdeburg, Pommern und Halberſtadt, von Dero Etats-Miniſterio, den Landes-Collegiis, und von denen zu Betreibung dieſes Werks, in jedem Kreis zu beſtellenden Commiſſarien, verfahren werden, und daß zu keiner Zeit hievon, zu Vermehrung der Landes oder *Domainen-Praſtandorum* einiger Anlaß genommen werden ſoll, welche in der Edictenſamml. v. J. 1769, No. 68, ſteht, und wovon Hr. H. L. R. Bergius einen Auszug, im 3 B. ſeines neuen Policey- und Cam. Magaz. S. 55—57, liefert. Auch findet man einen Auszug davon, in der 1ſten Samml. der Beyträge zur Aufheb. der Gemeinh. ꝛc. Brandenb. 1775, 4 S. 1 — 5. Dieſe Verordnung iſt unter d. 28 Oct. 1769, durch ein Circulare zur Befolgung und Bekanntmachung, an alle Juſtiz-Collegia und Kammern in den königl. Staaten erlaßen worden. S. Edictenſamml. v. J. 1769, No. 70.

Ein wichtiges und neues Werk geht allemahl im Anfange mit langſamen Schritten fort. Fortgepflanztes Vorurtheil, Eigenſinn, welchem oft der augenſcheinlichſte Nutzen aufgeopfert wird, Mißtrauen und Unthätigkeit pflegt alsdenn immer auch

die

die festen Mittel zu vereiteln, wenigstens zu schwächen; erst Zeit oder Nachahmung öffnet denen, die zuweilen Feinde ihres eigenen wahren Glückes sind, die Augen. Der König äußerte daher im Dec. 1769 mündlich, daß die Sache schlechterdings bewirket, mit seinen vornehmsten Aemtern der Anfang gemacht, jedoch der Unterthan bey der Vertheilung in Rücksicht auf die Bonität nicht vervortheilet, vielmehr von den Justizbedienten auf Recht und Billigkeit gesehen werden sollte.

Da bey Aufhebung der Gemeinheiten der vornehmste Gegenstand auf mehrere Beförderung des Wiesenbaues geht, dieser Absicht aber die fast durchgängig eingeführte Frühjahrsbehütung der Wiesen mit dem Vieh, als ein allgemeines Hinderniß entgegen steht, als wodurch nicht nur der gegenwärtige Grasbau unwirthschaftlich genutzet, sondern auch die Wiesen durch Eintretung des Viehes bey nassem Wetter beschädiget, bey den hohen Wiesen hingegen durch das frühzeitige Abbeißen des Grases, die jungen Graswurzeln ungemein verletzet, auch zu fernern gedeihlichem Wachsthum untüchtig gemacht, und in ihrem Ertrage gar sehr zurück gesetzt werden, und beyderley übler Erfolg insonderheit im Frühjahre unvermeidlich ist: so wurde im J. 1770 unter d. 19 May, durch ein landesherrliches *Rescript* (welches in der Edictensamml. v. J. 1770, No. 38 steht) befohlen, die zu Aufhebung der Gemeinheiten bestellten Commissarien zu bedeuten, und als ein Principium regulativum anzunehmen, daß die Hütungen auf den Wiesen im dem Frühjahr ohne Ausnahme gänzlich abgestellet, in dem Herbste hingegen, *ratione Termini a quo* also eingeschränkt werden sollen, daß dem Eigenthümer die Zeit bleibe, vollständige Nutzung an Heu und Grummet von seiner Wiese zu ziehen; wenn es aber sumpfige Wiesen sind, die Hütung darauf auch im Herbste ganz und gar unterlaßen werde.

Weil man wahrgenommen, daß bey Aufhebung der vermengten Hutungen und Theilung der Gemeinheiten, dem ungegründeten Widerspruch eigensinniger und mit Vorurtheilen eingenommener Leute zu viel nachgegeben wird, und daß die Commissarien den Interessenten den Weg zum Prozeß zu leicht eröffnen, welches denn viele unnütze Prozesse veranlaßt, und den übeln Erfolg hat, daß gutgesinnte Leute von den Theilungen abgeschreckt werden: so wurde noch in eben demselben Jahre bekannt gemacht, daß Se. Majestät zwar unveränderlich dabey beharreten, daß die zu Vollziehung der Auseinandersetzungen

sungen und Theilungen autorisirten Commissarii mit solcher Legalität und Gründlichkeit, daß dagegen zu keiner Zeit mit Erfolg etwas gesagt werden könne, verfahren, daß sie insonderheit alle Unterdrückung und Bevortheilung der gemeinen Bürgers- und Bauersleute mit aller ihrer möglichen Vigilanz verhindern sollen, als wohin auch die Landes-Collegia, unter deren Direction die Commissarien arbeiten, sehen müssen.

Königl. *Cabinets-Ordre*, wie den bisherigen Mängeln, bey Aufhebung der gemeinschaftlichen und vermengten Hütungen, abzuhelfen, und dabey alle unnütze Processe zu verhüten, *d. d.* Berl. d. 19 May 1770; st. in der Edictensamml. v. J. 1770, No. 56.

Da bey Auseinandersetzung der Gemeinheiten und vermengten Hutungen sehr häufig Kirchen- und andere geistliche Grund-Stücke vorkommen, für deren Entschädigung gesorget werden muß, und deren Vorsteher, ohne durch die ihnen vorgesetzten geistlichen Collegia dazu bevollmächtigt zu seyn, den darüber abzuschließenden Recessen mit Vollgültigkeit nicht beytreten können: so ist, damit bey dieser wichtigen Gelegenheit eines Theils die Rechte der geistlichen Anstalten und Güter nicht hintan gesetzet, und andern Theils kein schädlicher Aufenthalt in diesem Geschäfte verursachet werde, den Patronis, Predigern, Verwaltern und Vorstehern oder Inhabern der geistlichen Gründe und Anstalten aufgegeben worden, bey vorkommenden Auseinandersetzungs-Fällen, woran geistliche Güter Theil nehmen müssen, davon ohne Anstand an das ihnen vorgesetzte Consistorium zu berichten. Letzteres aber soll alsdenn ohne Zeitverlust solche dienliche Maßregeln nehmen, daß der geistlichen Güter Gerechtsame zulänglich, jedoch ohne einen ungegründeten Widerspruch dabey zu begünstigen, vertreten, und durch die an das Consistorium nöthigen Anfragen, die Parteyen, denen am Schluß der Sache gelegen ist, nicht aufgehalten werden.

Rescript, wie es mit den, bey Auseinandersetzung der Gemeinheiten und vermengten Hütungen vorkommenden, Kirchen- und andern geistlichen Grundstücken und deren Entschädigung zu halten, *d. d.* Berl. d. 22 Oct. 1770, st. in der Edictensamml. v. J. 1770, No. 73.

Weil die Auseinandersetzungs-Commissarien nur angestellt sind, die Sache auf Verlangen der Landleute zu betreiben, oder da, wo sie sonst liegen bliebe, in Anregung und Vollziehung zu brin-

bringen: so sollen die Landleute an gedachte Commissarien nicht gebunden seyn. Wenn also die Landleute sich freundschaftlich auseinander setzen, und zur Direction der Sache selbst Rechtsverständige erwählen: so ist es zwar des Justiz- oder Kammer-Collegii Schuldigkeit, wenn bey demselben die geschlossenen Recesse zur Confirmation eingereicht werden, in Fällen, da unter den sich auseinandersetzenden Parteyen geringere Landleute sind, von denen zu besorgen, daß aus Mangel von Einsichten oder wegen des Verhältnisses, worin sie gegen ihre Gegner stehen, als: wenn Unterthanen mit ihren Herrschaften zu thun haben, sie sich selbst nicht zu rathen wissen möchten, die Vorlegung der vollständigen Acten über Regulirung der Sache zu begehren, um sich daraus zu unterrichten, ob alles ordentlich und aufrichtig zugegangen, und wenn daraus einiger Zweifel darüber sich ergäbe, und eine erhebliche Besorgniß entstünde, daß die geringere Landleute vervortheilet und zu verderblichen Einrichtungen überredet worden, muß das Justiz- oder Kammer-Collegium zwar vermittelst der darauf zu gebenden Resolutionen, wodurch es zu dieser Vermuthung vermocht worden, den Parteyen umständlich zu erkennen geben, mag auch wohl, wenn ihre Erinnerungen nicht gehoben worden, auf eine neue commissarische Untersuchung bestehen, ehe es die eingebrachten Recesse confirmiret; außer diesem Fall aber ist das Collegium solche abzuschlagen nicht befugt.

Rescript, daß den Landleuten erlaubt seyn soll, sich ohne Dazwischenkunft der verordneten Kreis-Commissarien aus einander zu setzen, und wie bey nachgesuchter gerichtl. Confirmation dergleichen Auseinandersetzungsverträge, die Justiz-Collegia sich zu verhalten haben, *d. d.* Berl. den 25 Dec. 1770, st. in der Edictensamml. v. J. 1770. No. 88.

Der erste, so viel mir bekannt ist, welcher unter den adeligen Güterbesitzern in der Churmark, die Auseinandersetzung der Gemeinheiten unternommen und glücklich ausgeführt hat, ist Hr. von Voß, Königl. Preuß. Geh. Legations-Rath und Dompropst des hohen Stifts zu Havelberg, General-Director der Chur- und Neumärkischen Land-Feuer-Societät, erster Director der churmärk. Landschaft, wie auch erster Director der kön. Wittwenverpflegungsanstalt, Erbherr der Güter

ter Buch, Carow, Birkholz, Flothow ꝛc. Eben dieser edle Patriot und Menschenfreund, dessen Bildniß eine Zierde eines der nächsten Theile gegenwärtigen Werkes seyn wird, hat auch das Verdienst, in der Churmark zuerst Blitz-Ableiter an dem Kirchthurme und einigen andern Gebäuden auf einem seiner Güter angelegt zu haben, wovon im Art. Gewitter eine nähere Nachricht mittheilen werde.

Schon im Febr. 1767 entschloß sich der Hr. g. R. und Dompropst v. Voß, die landesväterliche Intention Sr. Königl. Maj. wegen Aufhebung der Gemeinheiten, nach Maßgabe des Rescripts v. 22 Apr. 1766, bey dem im Niederbarnimschen Kreise belegenen Gute Buch, bereitwilligst zu erfüllen. Es wurden alle Anstalten dazu vorgekehrt, königliche Commissarien und ein Kammer-Conducteur erbeten, Wirthschaftsverständige vorgeschlagen, und dem Schulzen und der Gemeinde, wie auch dem Pfarrer, die Bedingungen vorläufig bekannt gemacht. Allein, die Bauern von ihrem eigenen Vortheil bey dieser Auseinandersetzung zu überzeugen, und sie von ihren anklebenden Gewohnheiten, nach welchen sie alles gern bey dem Alten laßen wollen, zu befreyen, war eine überaus schwere Sache. Indessen ward durch ein besonderes königliches Mandat und durch einen vorläufigen Vergleich, worin die Herrschaft, aus bloßen guten Willen, den Unterthanen manches ihnen Vortheilhaftes überließ, auch dieses eigensinnige Widerstreben, welches einen Aufschub dieser Sache von einigen Monathen verursacht hatte, in so weit gehoben, daß im May 1767 der Feld-Messer den Anfang mit der Vermessung machen konnte. Eine schon vorhandene Karte erleichterte die Arbeit desselben ungemein; und daher war in der Mitte des Junius schon ein Brouillon zu einer neuen Karte, und zugleich ein Theilungsentwurf fertig, welches denn der verordneten königl. Commission übergeben, und auch einem hochlöbl. Oberconsistorio zur Approbation eingeschickt wurde. Nachdem diese eingegangen war, ward Terminus commissionis auf den 6 Jul. angesetzt, wo die Herrschaft, um die noch bis dahin geführten Klagen und nichtigen Einwendungen der Unterthanen gänzlich zu heben, sich freywillig erboth, alle auf die Auseinandersetzung verwandte und noch zu verwendende Kosten, zum Besten der Gemeinde, selbst und allein zu übernehmen, den Unterthanen die pflichtschuldigen Hofdienste auf 3 Jahre, zu desto besserer Einrichtung ihrer Wirthschaft, auf die Hälfte zu erlaßen, das Dienstgeld herun-

ter zu seßen, ihnen die fernere Mithütung im Busche zu erlauben, und einige andere Vortheile, die Hütung des Schafvorhes, den Bullen und Beyer betreffend, zufließen zu laßen, auch ihnen überdieß noch ein Geschenk mit einigen Wiesen zu machen, welches alles denn die Unterthanen mit dem größten Dank und Segenswünschen anerkannt haben.

Der Theilungsentwurf, der sich auf dieses, den Unterthanen überaus vortheilhafte, Anerbiethen und auf den vorläufigen Vergleich gründete, ward, nach dem äußerten Wunsche der Unterthanen, auf die Art gemacht, daß letztere in zwey Feldern ihren bisher inne gehabten Acker ungestöhrt behielten, und nur ihr Antheil am dritten Felde, welches sie der Grundherrschaft abtraten, in diesen zwey Feldern von dem bisherigen herrschaftlichen Acker, sowohl an Bonität als Quantität, ersetzt bekamen. Auf diesen zwey Feldern theilte man also den bisher der Herrschaft zugehörigen Acker, je nachdem es die Breite der Stücke Landes erforderte, in 13 halbe oder ganze Hufen für die 5 Bauern, 7 Kossaten, und für den Prediger, welche alsdenn um diese Stücke loseten. Am Ende fand sichs, daß ein jeder an Gerstland, drey- und sechsjährig Rockenland, und endlich auch an Wiesewachs, eben so viel wieder erhalten, als er in dem dritten Felde durch Abtretung an die Herrschaft verloren hatte. Die Unterthanen theilten nachher diese ihre zwey Felder nach ihrem eigenen Gutdünken in drey Felder ein, und waren demnach vollkommen befriedigt.

Die Auswahl des der Herrschaft zugetheilten Feldes geschah ebenfalls mit völliger Zufriedenheit der Unterthanen, und zwar von der Herrschaft um des willen, weil die Unterthanen bisher den wegen Aufräumung der Gräben ergangenen allerhöchsten Befehlen nicht nachgelebt hatten, sondern einen großen Theil dieses ihres Ackers durch Nachläßigkeit und Faulheit zu Wiesen werden laßen, daran das Gut Buch ohnedieß keinen Mangel hat; und weil mithin, da sie der Herrschaft, welche solches an den ihr zugehörigen Stücken verrichtete, (indem dieselben etwas tief gelegen,) nicht secundirt hatten, alle Arbeit ohne den gewünschten Nutzen geblieben war.

Dieser endliche Vergleich, nebst dem nunmehr von allen Interessenten angenommenen Theilungsentwurf, ward im Sept. 1767, von einem königl. hochlöbl. Oberconsistorio, und einem königl. hochpreisl. Kammergericht, zur Zufriedenheit beyder Theile, und besonders zum augenscheinlichen Nutzen der Unterthanen, die sich jetzt, in Vergleichung mit ihren vorigen Umständen,

ſtänden, über Verhoffen wohl dabey befinden, allergnädigſt confirmiret, der Auseinanderſetzungsvergleich in duplo abgeſchrieben, und ein Exemplar davon der Gemeinde zu ihrer Verwahrung und Beylegung abgegeben, das andere aber in der Gerichts-Regiſtratur zu Buch niedergeleget. Die dabey vorgefallenen Koſten, haben ſich an 200 Rthlr. belaufen.

In verſchiedenen brandenburgiſchen Provinzen, iſt das Separationsgeſchäft bereits mit glücklichem Erfolge betrieben. Bey einem hochpreisl. Kammergerichte, ſind in den 12 Kreiſen der Mittelmark, ſeit den 21 Oct. 1769, bis ult. Nov. 1777, bearbeitet worden - - - - 652 Theilungen, und zu Stande gekommen, bis ult. Nov. 1774 - 365 von da bis ult. Nov. 1777 - - - - 137 502.

Der Fortgang des vorjährigen Separationsgeſchäftes iſt theils hauptſächlich durch das Viehſterben unterbrochen worden, welches in den mehreſten und größten Kreiſen gewütet, und vermittelſt der Ortſperrungen die Gemeinſchaft zwiſchen den Commiſſarien und Intereſſenten gehemmt hat, theils dadurch, daß die Feldmeſſer abgerufen und zu andern Landesanſtalten gebraucht ſind.

Beyträge zu der juriſt. Litteratur in den preußiſchen Staaten, 1 Samml. Berl. 1775, gr. 8. S. 71; und 2 Samml. 1778, S. 287, f.

Hochfürſtliche brandenburgiſche onolzbachiſche Generalverordnung, 1) wegen Abſtellung der Frühlings-Wieſenhut; 2) wegen Verwandlung der Brach- oder Herbſt-, in Grummetwieſen, und 3) wegen Vertheilung der tauglichen Hutungen an die Einwohner, d. d. Onolzbach, den 25 Jun. 1767, ſt. im 3 Th. des gemeinnützl. Vorraths auserleſ. Aufſätze ꝛc. Lpz. 1768, 8, S. 674 — 681.

Vernünftige und ohne herrſchende Leidenſchaften handelnde Gemeinheits-Intereſſenten könnten ſich zwar ohne alle Beyhülfe ſelbſt ſehr leicht aus einander ſetzen, und das Uebel, worin ſie ſich befinden, auf eine der Sache angemeſſene Art heben. Denn, ſie wiſſen am beſten, was ihnen nachtheilig iſt: ſie wiſſen auch die beſten und bequemſten Entſchädigungs- und Ausgleichungs-

ungsmittel an die Hand zu geben, und die Separations-Commissarien selbst müssen sie von ihnen erforschen. Allein, der Verbitterungen nicht zu gedenken, welche gemeiniglich unter denen, die in einer Sache in Gemeinschaft stehen, zu seyn pflegt, so läßt solches die geheime Mißgunst, die sich in den Gemüthern solcher Gemeinheits-Interessenten durch allerley, während der Gemeinschaft sich zugetragene, unangenehme Vorfälle und kleine Streitigkeiten eingewurzelt hat, nicht zu. Sonst sind, wie bereits oben, S. 156 erwähnt habe, in den königl. preußischen Landen für diejenigen Gemeinden, welche sich selbst aus einander setzen, gewisse Prämien und Belohnungen bestimmt.

Zu dem Gemeinheitsaufhebungsgeschäfte sind demnach gewisse Mittelspersonen nöthig, welche an der gemeinschaftlichen Sache selbst keinen Antheil haben, und daher das Separationsgeschäft mit desto mehrerer Unparteylichkeit, und ohne Jemanden von den Interessenten verdächtig zu seyn, betreiben und bewirken können. Dergleichen Gemeinheitssachen den gewöhnlichen Weg Rechtens gehen zu laßen, und sie vor die Schranken der verordneten Gerichte zu bringen, würde manchen, der sonst noch wohl zu einer Auseinandersetzung geneigt wäre, wegen der damit verknüpften Weitläuftigkeiten und schweren Kosten, abschrekken. Auch ist, da es hierbey auf die genaueste Kenntniß der Landwirthschaft ankommt, und die Sache nicht wohl anders, als an dem Orte der vorhandenen Gemeinschaft, tractiret werden kann, hier nicht die Gelegenheit, wo solche Sachen hinlänglich beurtheilet und abgemachet werden können. Es ist daher eine Vermittelung solcher Personen nöthig, welche nicht allein die dazu erforderlichen ökonomischen Kenntnisse in dem gehörigen Grade besitzen, sondern auch den Willen und die Fähigkeit haben, die vorkommenden Gemeinheitsfälle ohne alles richterliche Geräusch zu

schlichten und abzuthun. Solche Mittelspersonen nun werden nach der gewöhnlichen Gerichtssprache Commissarien genannt. Sehr weislich hat daher unser Monarch in allen seinen Staaten Männer ernannt, deren sich nicht allein ein Jeder, der aus einer schädlichen Gemeinschaft gesetzt zu seyn wünscht, bedienen kann, sondern welche auch, die Aufhebung der verderblichen Gemeinheitsfälle ex officio zu betreiben, und dergleichen Sachen, ohne Beytritt der sonst gewöhnlichen Sachwalter, abzumachen, angewiesen sind.

Daß es solchemnach auf die Redlichkeit, Geschicklichkeit und Einsichten dieser Mittelspersonen oder so genannten Commissarien hauptsächlich ankomme, wenn ein so nützliches und für die ganze Wohlfahrt des gemeinen Wesens ersprießliches Werk den erwünschten Fortgang haben soll, fällt von selbst in die Augen. Da ich jetzt nur von solchen Gemeinheiten handle, welche auf dem Lande vorkommen, und durch deren Aufhebung die Landwirthschaft verbessert werden kann: so ist es eine natürliche Folge, daß zu diesem Endzweck vornehmlich solche Männer erfordert werden, welche wegen ihrer vorzüglichen Erfahrungen als Meister in der Landwirthschaft anzusehen sind. Da aber niemahls die Gerechtigkeit außer Augen gesetzet werden, sondern dieselbe, wie in allen Dingen, also auch in diesen wichtigen Landwirthschaftsveränderungen, den Vorsitz haben muß: so ist hieraus offenbar, daß nicht bloß die landwirthschaftlichen Einsichten hierzu hinreichend sind, sondern daß die zu diesem Endzweck bestimmten Mittelspersonen auch eine zureichende Kenntniß der Rechtswissenschaft haben müssen. Und zwar ist dieses um so nöthiger, als bey den Gemeinheitsaufhebungsgeschäften nicht selten allerley kleine Streitigkeiten, zu deren Abmachung die Einsichten rechtsverständiger Männer unentbehrlich sind, vorzukommen pflegen. Man kann daher im Allgemeinen ohne Bedenken annehmen, daß

zu den Separationsgeschäften ein Oekonomie- und ein Justiz-Commissarius nöthig sey, wenn die vorkommenden Fälle gründlich behandelt, und überall gesetzmäßig verfahren werden soll.

Es haben daher die in den königl. preußischen Staaten in allen Provinzen und Kreisen angeordneten Separations-Commissionen eine gleichmäßige Verfassung, wie aus §. 2. des Edicts vom 21 Oct. 1769 ganz klar erhellet.

Eine hinlängliche Kenntniß von landwirthschaftlichen Dingen ist für einen Justiz-Commissarius, wenn er sie zugleich mit besitzt, eine sehr nützliche Sache, und wird ihm in den ihm bey diesem Werke obliegenden Geschäften viele Erleichterung verschaffen; inzwischen ist die Rechtswissenschaft die Hauptsache, worin er erfahren und geübt seyn muß. Die Arbeiten, welche er bey der Auseinandersetzung selbst zu übernehmen hat, bestehen in allen schriftlichen Ausfertigungen, Führung eines richtigen und deutlichen Protocolls, Entwerfung der Instruction für den Landmesser, und endlich, wenn die Sache durch ein gütliches Abkommen zum Schluß gediehen ist, in Abfassung eines ordentlichen, mit möglichster Deutlichkeit und ohne die geringste Zweydeutigkeiten aufgesetzten Recesses. Besonders ist der Legitimationspunct, und daß niemand, dem ein Recht zu widersprechen gebührt, unvorgeladen bleibe, eine Hauptsache, deren Berichtigung vor allen Dingen von ihm besorget werden muß. Und will die Sache sich nicht in Güte heben laßen, sondern es muß dieselbe, auf Ansuchen eines oder des andern Interessenten, zum Spruch instruiret werden, so ist dieses ebenfalls ein Werk, welches demselben, damit dabey überall gesetzmäßig verfahren werden möge, zu behandeln obliegt.

Was die Haupteigenschaften und Pflichten eines bey dem Gemeinheitsaufhebungsgeschäfte bestellten Oekonomie-Commissarius betrift, so muß derselbe

he ein vollkommener, in Theorie und Erfahrung gegründeter Landwirth seyn, seine ökonomische Kenntnisse nicht bloß aus Büchern erlernt, sondern solche vornehmlich einer eigenen langwierigen Erfahrung zu danken haben, selbst ein landwirthschaftliches Eigenthum besitzen und bewirthschaften, so viel möglich ein Nachbar von den Gemeinheits-Interessenten, und zwar nicht Alters wegen unvermögend, doch aber auch von gesetzten männlichen Jahren seyn.

Außer diesen allgemeinen Eigenschaften, werden, in Ansehung der Gemeinheitsaufhebungsgeschäfte, bey einem Oekonomie-Commissarius noch zwey besondere Talente und Naturgaben erfordert. Die erste besteht in dem Witz, oder in einer gewissen Fähigkeit, die Aehnlichkeiten der Dinge leicht wahrzunehmen und mit einander zu vergleichen, weil fast in allen Separations-Fällen die Abtretung einer Sache durch Ueberlaßung einer andern gehörig entschädiget werden muß, zu dieser Entschädigung aber ein vollständiger und öfters mit Einem Blick zu übersehender Begriff von dem Aehnlichen unentbehrlich ist. Die zweyte besondere natürliche Fähigkeit besteht in der Gabe eines deutlichen Vortrages. Bey den Separationsgeschäften muß der Oekonomie-Commissarius selbst sprechen. Eine stille, von dem Dritten ihm erst abzufragende Beurtheilung ist, wenn sie auch noch so gründlich wäre, nicht hinreichend. Er muß im Stande seyn, den Parteyen ihre öfters ungegründete Einwendungen auf eine überzeugende Art zu widerlegen, und sie durch eine gewisse natürliche Beredsamkeit zu demjenigen, was sie sonst für schädlich und nachtheilig ansahen, zu bewegen.

Es wäre sehr gut, wenn in einer jeden Provinz, nach Beschaffenheit der Größe derselben, 2 bis 3 dergleichen Separations-Commissarien angeordnet würden. Würde es gut befunden, daß diesen Provinzial-Separations-Commissarien in den königl. Landes-Collegien, und zwar den Oekonomie-Commissarien in den Kriegs- und Domänen-Kammern, den Ju-

stiz-Commissarien aber in den Regierungen, Sitz und Vortrag zugestanden würde: so könnte solches zur Beförderung dieses so heilsamen Werkes von ganz besonderm Nutzen seyn. Gedachte hohe Landes-Collegia erhielten durch dieser Räthe mündlichen Vortrag von der Lage der verschiedenen Separationsgeschäfte, und den dabey öfters nur allein von ihnen zu entscheidenden Zweifeln, einen weit sicherern, gründlichern und geschwindern Unterricht, als ihnen jemahls durch die gewöhnlichen schriftlichen Berichte zukommen können; und dasjenige, wozu, wegen Mangel eines hinlänglichen und deutlichen Begriffes, nicht selten Wochen und Monathe erfordert werden, würde alsdenn in einer Stunde beschlossen werden können, und die Commissarien sich dadurch in den Stand gesetzt sehen, in der Sache fernerhin ungehindert und ohne langes Warten fortzugehen. Wäre es gleich nicht gefällig, solchen Commissarien eine gewisse bestimmte Besoldung auszusetzen, welches doch wohl wegen der so vielen an die zu verursachenden Kosten sich stoßenden Gemeinheits-Interessenten zu wünschen seyn möchte: so würde doch den Commissarien, weil sie in steter Bearbeitung der Separationsgeschäfte blieben, sich alsdenn von andern, so wohl häuslichen als Amtsverrichtungen los zu machen, möglich fallen. Die Oekonomie-Commissarien könnten in ihren eigenen Wirthschaften, entweder durch Verpachtungen oder Administrationen, solche Verfügungen treffen, daß ihre Gegenwart nur selten nöthig wäre; und vielleicht würden die Justiz-Commissarien auch alsdenn von diesen Geschäften sich allein, und ohne mit mehrern Aemtern überladen zu seyn, nothdürftig erhalten können.

In einigen Ländern hat man auch den Oekonomie-Commissarien noch einige Personen aus dem Bauerstande beyzufügen für gut befunden, weil man geglaubt hat, daß ein Bauer zu seines gleichen das meiste Vertrauen zu hegen pflege. Es sind zwar die Bauersleute, wenn sie einen gewissen natürlichen aufgeklärten Verstand haben, zu dergleichen Geschäften nicht gänzlich ungeschickt, sondern es können aufmerksame Commissarien sich ihrer auf mancherley Weise mit Nutzen bedienen; darin aber irret man, wenn man glaubt, daß ein Bauer zu seines gleichen das meiste Vertrauen hege. Kommt es auf zu begehende Widersetz-

setzungen gegen die Herrschaft an, so hält freylich dieses Geschlecht gar sehr zusammen; und es kann ein rebellischer Aufwiegler bey ihnen mehr, als sonst zehen vernünftige Männer zu thun im Stande sind, ausrichten. Zur Ueberzeugung eines Bauern aber sind solche Leute gleichen Standes nicht geschickt, und ein Bauer läßt sich in seiner Wirthschaft von keinem weniger, als von diesen, einreden. Eine gewisse Ehrbegierde, vermöge welcher er die Sache eben so gut, als die Mitgenossen seines Standes, zu verstehen glaubt, hält ihn von der Befolgung ihres Rathes ab. Weit eher wird ein Commissarius höhern Standes durch seine, theils freundliche theils ernstliche Zuredung, bey dem Bauern-Geschlechte etwas fruchtbares ausrichten. Ja, je mehr Autorität und Ansehen sich die Commissarien zu geben wissen, je leichter und glücklicher werden diejenigen Gemeinheitssachen, wobey vornehmlich der Bauerstand ein Antheil hat, zu Stande gebracht werden. Inzwischen sind solche der Commission beygefügte Personen aus dem Bauerstande in so weit ganz brauchbar, daß man sie zur so genannten Bonitirung der gegen einander zu vertauschenden Grundstücke nehmen kann. Denn dieses ist eine Sache, welche ihnen, wenn sie sonst Einsicht und Erfahrung haben, wohl anvertrauet werden mag. Jedoch hat die Commission in solchen Fällen, wo die Gemeinheiten zwischen Obrigkeiten und Unterthanen aus einander gesetzet werden sollen, auch hierunter auf das Betragen solcher Leute genau Acht zu haben, indem ihnen eine Neigung für die letztern allemahl natürlich ist, und in den meisten Angelegenheiten merklich bleibt.

Da die Gemeinheitsfälle nicht einerley Art sind, sondern darunter eine große Verschiedenheit, theils in Ansehung der daran Theil habenden Eigenthümer, theils in Ansehung ihres Gegenstandes selbst, obwaltet: so sind auch fast bey jedem Falle besondere Regeln

und Verfahrungsarten zu beobachten; indessen finden doch bey allen Gemeinheitsarten überhaupt gewisse allgemeine Grundsätze statt.

Bey allen Gemeinheiten, sie mögen seyn von welcher Art sie wollen, muß zuförderst, ehe zu deren wirklichen Aufhebung und Auseinandersetzung Hand angeleget wird, sorgfältig geprüfet und untersuchet werden, theils, ob sie auch möglich sey, theils, ob sie einen wahren und wesentlichen Nutzen, sowohl für die Gemeinheits-Interessenten, als auch für das allgemeine Beste, gewähren würde. Es kann dieses Geschäft nicht so schlechterdings ohne mancherley Kosten, welche hauptsächlich durch unumgänglich nöthige Vermessung der gemeinschaftlichen Stücke verursachet werden, abgehen. Wollte man nun ohne dergleichen vorläufige Prüfung gleichsam blindlings sofort zu Werke schreiten, und es fände sich nachher, daß die in Bearbeitung genommene Gemeinheit entweder gar nicht theilbar, oder doch ohne Nutzen wäre: so würden dadurch, zur größten Beschwerde der Theilnehmenden, öfters ansehnliche, wiewohl vergebene Kosten veranlaßt worden seyn. Indessen muß man sich hierbey an das bloße Vorgeben der Parteyen selbst nicht kehren, noch sich dadurch von einem so nützlichen Vorhaben abwendig machen laßen. Es ist nichts gewöhnlicher, als daß entweder alle, oder doch einige von den Parteyen bald eine Unmöglichkeit, und bald wieder eine Schädlichkeit von der ihnen angerathenen Gemeinheitsaufhebung vorschützen, und sich dadurch von einer ihren Vorurtheilen zuwider laufenden Sache loszumachen suchen. Commissarien, welche sich durch das Widerstreben der Parteyen irre machen laßen, und die Lage der Gemeinheit nicht selbst prüfen, werden nur wenig Gelegenheit, ihre Bemühungen und gute Absichten werkthätig zu machen, vor sich finden. Denn, es ist ein sehr seltener Fall, wenn sämmtliche Interessenten aus einer schädlichen Gemeinheit

heit gesetzt zu werden wünschen, und von selbst die Hand dazu biethen. Diese so nöthige Untersuchung kann nun wohl nicht anders, als durch einen von den Commissarien selbst vorläufig eingenommenen Augenschein der zu theilenden, oder auf andere Art aus einander zu setzenden gemeinschaftlichen Sache, bewerkstelliget werden. Bey einer solchen Besichtigung wird es von selbst offenbar werden, ob die Gemeinheit theilbar, und deren Aufhebung nützlich sey, oder nicht.

Zuförderst haben die Commissarien auf das genaueste zu prüfen, ob diejenige gemeinschaftliche Sache, deren Auseinandersetzung sie zu bewirken trachten, auch wirklich theilbar, und von der Beschaffenheit sey, daß einem jeden sein Antheil, mit Ausschließung des Andern, auf eine nutzbare Art zugeschlagen werden könne. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß die Untheilbarkeit in den auf dem Lande vorkommenden Gemeinheiten nur ein sehr seltener Fall ist, indem fast alles, was daselbst unter der Gemeinschaft steht, auch getheilet, und einem jeden Interessenten sein daran habender Antheil eigenthümlich überlaßen werden kann. Inzwischen wird dasjenige, was zwar die Natur selbst nicht verhindert, doch öfters durch verschiedene bey der Sache zusammenkommende Umstände moralisch unmöglich, wenigstens nicht rathsam gemacht. Ein Beyspiel davon hat man an derjenigen Art der Gemeindefischerey, wovon im XIII Th. S. 696, f. Erwähnung geschehen ist.

Steht gleich der aufzuhebenden Gemeinheit, keine physikalische noch moralische Untheilbarkeit im Wege: so muß doch der Nutzen, welcher aus einer solchen Gemeinheitsaufhebung zu erwarten ist, auf das sorgfältigste geprüfet werden. Denn auf eine Sache, die gar keine Vortheile gewähren kann, Zeit und Kosten zu verschwenden, würde widersinnig gehandelt seyn. Auch ist in denen Ländern, wo die Aufhebung der Gemeinheiten durch Gesetze verordnet worden, dabey ausdrücklich festgesetzt, daß nur allein diejenigen Gemeinheiten, von deren Aufhebung ein wahrer Nutzen zu erwarten stünde, in Bearbeitung genommen werden sollen. Es gibt wirklich Fälle, wo die Auseinandersetzung der Gemeinheit ohne allen Nutzen ist; und es ereignen sich solche besonders in den

königl.

königl. preußischen Landen auf den großen Antheilen sehr häufig. Z. E. Titius besitzt einen von seinem Gute entfernten, und auf Meilen weit sich erstreckenden Wald, dessen äußerstes Ende er mit seinem Vieh nicht erreichen, noch das daselbst befindliche Gras auf andere Art nutzen kann. Auch ist er diesen entlegenen Ort seines Waldes so wenig zu einem Vorwerk anzubauen geneigt, als wenig der Boden dazu geschickt ist. Cajus hingegen besitzt auf diesem entlegenen Theile des dem Titius zugehörigen Waldes mit seiner Dorfschaft das Aufhütungsrecht, und entrichtet dafür dem Titius einen jährlichen gewissen Weidehafer. Nichts ist leichter und natürlicher, als dergleichen Gemeinheit aufzuheben. Cajus behält seinen Weidehafer, und bleibt dagegen mit seinem Vieh von des Titius Grund und Boden, so ist die Sache abgethan. Allein, worin besteht der Nutzen, den eine solche Aufhebung stiftet? Titius verliert seinen Weidehafer, ohne daß er seinen Grund und Boden, wofür er denselben sonst bekommen hat, auf andere Art nutzen kann. Cajus darf zwar keinen Weidehafer mehr geben, ihm mangelt aber auch dagegen die benöthigte Weide für sein Vieh. Ist es daher nicht besser, daß man dergleichen Gemeinheiten unberührt, und in ihrer alten Verfassung laße? indem offenbar ist, daß keiner von den Interessenten Vortheile davon hat, sondern sie vielmehr beyde darunter leiden.

Es ereignet sich öfters, daß der eine Theil der Interessenten von der Gemeinheitsaufhebung einen offenbaren Nutzen hat, die Vortheile aber, die dem andern Theile dadurch zuwachsen, wenig oder fast gar nicht merklich sind. Auch dieses muß bey der vorläufigen Ocular-Inspection, ehe an das Auseinandersetzungswerk wirklich Hand geleget wird, gehörig untersuchet werden. Es ist zwar besser, und die verordneten Commissarien können mit weit mehrerm Muthe zur Sache schreiten, wenn sie überzeugt sind, daß ihre Bemühungen sämmtlichen Interessenten nützlich seyn werden; wenn inzwischen dieses nicht allemahl möglich ist, so dürfen sie sich doch deßhalb von einem so nützlichen Vorhaben nicht schlechterdings abhalten laßen. Auch die auf der einen Seite daraus entstehenden Vortheile können ihnen hierunter ein hinlänglicher Bewegungsgrund seyn, wenn sie nur bey der vorläufig angestellten Untersuchung vergewissert worden, daß die Umstände des Gegentheils, durch die vorhabende Auseinandersetzung, nicht auf eine unersetzliche Art verschlimmert werden.

Es werden auch ſo gar Fälle vorkommen, in welchen der eine Theil bey der Auseinandersetzung der Gemeinheit wirklich verkürzet werden muß, und wo es, dem ungeachtet, auf deren Vollziehung zu dringen rathſam iſt. Ich verſtehe aber hierunter bloß ſolche Fälle, wo der dem einen Theile daraus entſtehende Schade auf eine gerechte und billige Art anderweitig vergütiget werden kann. Iſt dieſes letztere nicht möglich, ſo iſt und bleibt eine ſolche Gemeinheitsaufhebung allemahl verwerflich.

Es folgt hieraus, daß bey allen Gemeinheitsaufhebungen vornehmlich auf bequeme und der Natur der Sache angemeſſene Entſchädigungsmittel Rückſicht zu nehmen ſey. Fehlt es daran, ſo müſſen die Commiſſarien an die Aufhebung nicht weiter denken. Denn niemand iſt mit ſeinem eigenen Schaden des Andern Nutzen zu befördern ſchuldig; und ein Jeder, der ſolches, wenn es auch nur durch gütliches Zureden geſchähe, zu befördern ſuchet, begeht eine offenbare Ungerechtigkeit.

Viele Gemeinheiten ſind von einer ſolchen Beſchaffenheit, daß ſie zwar nicht gänzlich, aber doch zum Theil, gehoben werden können. Titius hat ein Aufhütungsrecht auf des Cajus Heide. Beſſer wäre es, wenn die Sache dergeſtalt gehoben würde, daß Titius für die Abtretung dieſes ſeines Rechts einen demſelben gemäßen Antheil nicht allein mit der Hütung, ſondern auch mit dem Holze, und alſo überhaupt mit Grund und Boden, erhielte. Dieſes wäre eine vollſtändige Gemeinheitsaufhebung, und, wenn ſie möglich iſt, einer partialen billig vorzuziehen. Allein, die Umſtände wollen ſolches nicht allemahl verſtatten. Cajus kann entweder ſein Holz nicht miſſen, oder des Titius Antheil an der Weide wird, wenn ihm das darauf befindliche Holz mit angerechnet werden ſoll, zu klein, dergeſtalt, daß er für ſein Vieh nicht Weide genug behält. Iſt nun gleich in ſolchem Falle die gänzliche Aufhebung der Gemeinheit nicht möglich oder ſchicklich, ſo wird es doch allemahl für ſämmtliche Intereſſenten ein wahrer Nutzen ſeyn, wenn auch nur die bloße Hütung auf eine billige und verhältnißmäßige

Weiſe

Weise getheilet wird, wie unten, wenn von den Aufhütungsgemeinheiten die Rede seyn wird, mit mehrerm zeigen werde.

Die Verbesserung der Landgüter und ihrer Benutzung, ist überhaupt der vornehmste Bewegungsgrund, warum zu jetzigen Zeiten von allen einsichtsvollen Staatsmännern, und auch so gar von dem weisesten Könige selbst, auf die Aufhebung der Gemeinheiten auf dem Lande mit so vielem Ernst und Eifer gedrungen wird. Eine natürliche Folge ist es daher, daß die Commissarien bey der vorläufig anzustellenden Untersuchung auch hierauf ihr vornehmstes Augenmerk richten müssen. Zu je mehrern Verbesserung der Landgüter und ihrer Grundstücke durch die Auseinandersetzung einer Gemeinheit der Weg gebahnet wird, je mehr ist solche rathsam, und ein Jeder, dem dieses Geschäft anvertrauet ist, auf deren Vollziehung alle mögliche Mühe anzuwenden verbunden.

Sind die Commissarien bey der vorläufigen Untersuchung überzeuget worden, daß die Gemeinheitsaufhebung nicht allein möglich, sondern auch auf die eine oder andere Art wirklich nützlich sey, und ohne Verletzung der Gerechtigkeit geschehen könne: so ist alsdenn kein weiterer Anstand, die Sache selbst in gehörige Bearbeitung zu nehmen, übrig. Damit nun solches in der gehörigen Ordnung geschehe, und niemand, welcher an der Gemeinheit ein Recht hat, dabey ungehört bleibe, so ist der Legitimationspunct billig das erste, auf dessen Berichtigung man bedacht seyn muß. Es ist dieselbe hauptsächlich ein Geschäft des Justiz-Commissarius, und macht daher dessen Gegenwart schlechterdings nothwendig. Daß die gegenwärtigen Besitzer der Gemeinheit, und alle diejenigen, die einen gegenwärtigen wahren Nutzen davon haben, bey der Behandlung des Aufhebungsgeschäftes zugezogen, und mit ihren Meinungen oder Einwendungen gehöret werden

den müssen, daran wird wohl niemand zweifeln. Allein, es eräugnen sich öfters Umstände, wo auch Personen, die an der Gemeinheit nur ein entferntes Recht haben, nicht gänzlich übergangen werden können. Obgleich von den gegenwärtigen Interessenten, ohne der ganzen Handlung dadurch eine Ungültigkeit zuzuziehen, niemand ungehört bleiben kann: so ist doch die Anzahl der Theilhabenden ohne Noth zu vermehren, deshalb nicht allemahl rathsam, weil öfters ein einziger eigensinniger Kopf das ganze Werk verderben, und durch einen ungegründeten Widerspruch alles Nützliche rückgängig machen kann. Ueberhaupt lehrt die Erfahrung, daß die Menge der Interessenten dieses Geschäft gar sehr erschwere.

Die gegenwärtigen Besitzer der in Gemeinheit stehenden Grundstücke haben an denselben entweder ein vollständiges, auf keinerley Weise eingeschränktes Eigenthum, oder sie sind davon zwar wahre, aber doch nur Zeit-Eigenthümer, oder sie besitzen solche nur als bloße Genießbraucher auf eine bestimmte Zeit. Daß die erste Art von Besitzern alle bey den Gemeinheits-Aufhebungen vorfallende Veränderungen ohne jemandes Befragen und Einwilligung vornehmen könne, versteht sich von selbst. Nur bey denjenigen, die entweder noch minderjährig sind, oder denen sonst die Gesetze aus andern Umständen die freye Verwaltung ihres Vermögens benommen haben, ist die Gegenwart ihres Vormundes oder Curators nöthig. Ein Eigenthümer, wenn er auch nur ein Zeit-Eigenthum hat, welches er nach seinem Tode, oder bey einem andern sonst bestimmten Vorfall, wieder abtreten muß, besitzt weit mehrere Gewalt in der Verwaltung der besitzenden Sache, als ein bloßer Genießbraucher; es kann also derselbe auf den in Besitz habenden Landgütern auch weit mehr Veränderungen, als sonst ein Genießbraucher thun darf, vornehmen. Alle Theilungen, Vertauschungen

ungen und Umwechselungen der Grundstücke, wodurch der Werth des Gutes weder verringert wird, noch die Einkünfte desselben geschwächet werden, stehen daher in seiner freyen Macht; und seine künftige Nachfolger, welche jetzt nur ein entferntes Recht haben, sind, ihn daran zu hindern, nicht befugt. Diese dürfen demnach bey den Gemeinheitsaufhebungen nicht mit vorgeladen und vernommen werden, weil, wie bereits erinnert worden, die Sache dadurch nur ohne Noth erschweret und weitläuftig gemacht wird.

Zu den Gutsbesitzern, die ein bloßes Zeit-Eigenthum haben, gehören vornehmlich die Lehensträger, Besitzer der Fideicommisse, und Ehemänner, denen von ihren Ehefrauen ein Landgut oder anderes ländliches Grundstück zur Mitgabe verschrieben und eingebracht worden. Bey den Lehen und Fideicommißgütern, sind die Lehensfolger und künftigen Fideicommißerben, und bey den Dotalgrundstücken, die Ehefrauen selbst, weil sie nur ein entferntes Recht haben, (dessen Wirklichkeit sie öfters gar nicht erleben,) bey den Gemeinheitsaufhebungen nicht mit vorzuladen und zuzuziehen; zumahl da bey allen Separationen vorausgesetzt wird, daß solche nicht zur Verschlimmerung, sondern offenbaren Verbesserung der in Gemeinschaft stehenden Grundstücke gereichen, und, wenn solche nicht erlanget werden kann, unterbleiben müssen. Was deshalb in den königl. preußischen Landen verordnet ist, findet man im 2 §. des Edicts v. 21 Oct. 1769.

Es gibt aber auch Gemeinheitsfälle, in welchen die Entschädigung der von einem Theile an den andern abzutretenden, oder zur Hebung der Sache zu entsagenden Gerechtigkeit nicht anders, als durch Erlegung einer baren Summe, bewirket werden kann. Aufmerksame Separations-Commissarien werden zwar dergleichen Entschädigungsmittel niemahls vorschlagen noch zulaßen, wenn sie nicht vorher hinlänglich überzeugt worden, daß das für Geld abzutretende Grund-Stück oder Gerechtsame bey demjenigen Gute, von dessen Besitzer solches geschehen soll, wirklich entbehrlich sey; denn die Entschädigung muß niemahls die

Ver-

Veräußerung eines nothwendigen und unentbehrlichen Grundstückes nach sich ziehen, weil sonst die Verbesserungen des einen auf das Verderben des andern gebauet würden. So entbehrlich und überflüssig indessen auch das gegen Empfang einer baren Summe abgetretene Pertinenzstück seyn mag, so muß doch nothwendig dadurch der Werth des Gutes verringert werden; so weit aber geht die Befugniß eines Besitzers, der sich nur eines Zeit-Eigenthums rühmen kann, nicht. Das Gut muß unzertrennt bleiben; und in dieser Gestalt haben die Lehens- und Fideicommiß-Folger, dasselbe aus seinen oder seiner Erben Händen zu fordern, Fug und Recht. Es kann seyn, daß diese bare Entschädigung der abzutretenden Gerechtigkeit oder Pertinenzstücke nicht allein vollkommen gemäß ist, sondern auch dessen wahren Werth noch wohl gar übersteigt. Dem ungeachtet wird doch der Werth des ganzen Land-Gutes, zum offenbaren Nachtheil der künftigen Nachfolger, dadurch gemindert. Wenigstens müssen, wenn auch dieses alles kein Bedenken haben könnte, solche Entschädigungsgelder in genugsame Sicherheit gebracht werden, damit sie der künftige rechtmäßige Nachfolger nebst dem Gute selbst erhalten möge. In solchen Umständen nun ist es, aus vorangeführten Ursachen, allerdings nothwendig, daß die nächsten Lehns- und Fideicommiß-Erben zu den wegen Aufhebung einer solchen Gemeinheit angesetzten Commissionstermin mit vorgeladen, und über die deshalb gethanen Vorschläge mit ihren Einwendungen gehöret werden.

In Ansehung der Ehemänner, welche Landgüter, so ihnen von ihren Ehefrauen zur Mitgabe eingebracht worden, besitzen, ist ein Unterschied zu machen, ob der Ehemann der Ehefrau schon vorher wegen ihres Eingebrachten hinlängliche Sicherheit gestellt hat, oder nicht. In dem ersten Falle ist die besondere Vorladung der Ehefrau überflüssig, indem der Ehemann nicht allein Dominus vtilis dotis, sondern auch legitimus administrator ihres gesammten Vermögens ist, und die Ehefrau wegen

der Entſchädigungsgelder ſchon vorher genug geſichert werden. In dem letztern Falle aber iſt die Gegenwart der Ehefrau um ihre ausdrückliche Einwilligung in die Abtretung des Grund-Stückes um ſo mehr nothwendig, als ihr wenigſtens wegen der Entſchädigungsgelder die gehörige Sicherheit geſtellet werden muß. Und da eine Ehefrau bey dieſem Geſchäfte gewiſſermaſſen mit ihrem Ehemann ein gemeintes Recht hat, ſo muß ihr ad hunc actum ein beſonderer Curator beſtellet werden.

Man findet nicht ſelten Landgüter, welche unter der Bedingung des Wiederkaufes beſeſſen werden. Da nun hierdurch das Eigenthum des gegenwärtigen Beſitzers ebenfalls einigermaßen eingeſchränkt iſt: ſo fragt es ſich: ob auch in ſolchem Falle derjenige, der ſich bey dem Verkaufe das Wiederkaufsrecht vorbehalten hat, bey der Gemeinheitsauseinanderſetzung mit vorzuladen ſey, und deſſen ausdrückliche Einwilligung erfordert werde? Es ſind hierbey zwey Fälle zu unterſcheiden. Der Wiederkauf pflegt entweder ſchlechterdings gegen Zurückbezahlung des Kauf-Geldes, auf eine gewiſſe Zeit beſtimmt zu ſeyn; oder aber, es ſind dem Kaufcontract nur die Worte: daß, wenn der Käufer über kurz oder lang das erkaufte Grundſtück veräußern wollte, der Verkäufer alsdenn den Vorkauf, gegen Erlegung desjenigen, was ein Fremder dafür biethet, haben ſolle, mit einverleibet worden. In dem erſten Falle iſt die Mitvorladung des Verkäufers oder ſeiner Erben allerdings nöthig; in dem zweyten Falle hingegen nicht. In dem letztern Falle wird das Eigenthum auf keinerley Weiſe eingeſchränkt; der Verkäufer hat nicht das geringſte Recht, ſich den in einem ſolchen Gute vorzunehmenden Veränderungen, ſie mögen zu deſſen Verbeſſerung oder Verſchlimmerung gereichen, zu widerſetzen; es iſt daher auch kein Grund vorhanden, warum der ein ungewiſſes Vorkaufsrecht habende Verkäufer mit vorgeladen werden ſollte.

Sind die Gutsbesitzer bloße Genießbraucher, so versteht sich von selbst, daß diese allein bey Aufhebung der Gemeinheiten nicht hinreichend seyn, sondern es dabey auf die Eigenthümer selbst vornehmlich ankomme, und folglich auch diese zu allem, was in dergleichen Gemeinheitssachen verhandelt wird, mit vorgeladen werden müssen. Inzwischen können die Genießbraucher, insonderheit diejenigen, denen dieses Recht, entweder nach den Gesetzen, oder durch Verträge und Vermächtnisse auf Zeitlebens zukommt, nicht gänzlich davon ausgeschlossen werden. Die Veränderungen, welche bey den Gemeinheitsaufhebungen zu machen sind, betreffen nicht immer das bloße Eigenthum, sondern haben auch öfters und fast gemeiniglich in den Genuß und in die Einkünfte desselben einen starken Einfluß; und in so weit haben die Genießbraucher allerdings ein Recht, bey der Sache ein Wort mitzusprechen.

An den meisten Orten in Deutschland findet man, daß die Pfarrer auf dem Lande gewisse Pfarräcker und andere Grundstücke (Pfarrwiedmuthen) in Besitz haben, und solche statt ihres Gehalts genießen. Hiervon sind die Pfarrer ebenfalls nur Genießbraucher, indem solche, nach ihrem Tode, oder bey Niederlegung ihres Amtes, an ihre Nachfolger überlaßen werden müssen. Da ihnen aber daran gelegen ist, daß sie in den ihnen beygelegten Einkünften nicht geschmälert werden: so erfordert es die Billigkeit, daß diejenigen Landprediger, welche bey ihren Pfarren Aecker und Grundstücke besitzen, bey den Gemeinheitsaufhebungen ebenfalls mit vorgeladen, und mit ihrem für oder wider dieselben habenden Anbringen gehöret werden. Insonderheit ist dieses bey den zwischen Herrschaften und Unterthanen, auch den Dorfseinwohnern selbst vorwaltenden Gemeinheiten um so nöthiger, als die Herren Geistlichen gemeiniglich das

Vorwort für die Gemeinden zu führen pflegen, zumahl wenn ihnen die Vermiſchung ihrer Aecker und Grundſtücke mit den Aeckern und Grundſtücken der Unterthanen Gelegenheit dazu gibt. Es können aber die Pfarrer durch ihre Einwilligung ihren künftigen Nachfolgern nichts vergeben, ſondern es muß für dieſe auf anderweitige Weiſe geſorget werden. Hierbey entſteht nun die Frage, wem die Vorſorge für die künftigen Nachfolger hierunter obliege. In Fällen, wo die Gemeinheit mit fremden Feldnachbarn aufgehoben werden ſoll, iſt wohl nichts natürlicher, als daß der Kirchenpatron nebſt dem Pfarrer die Vertretung der zu der Pfarre gehörigen Aecker und Grundſtücke übernehme, indem jener, vermöge ſeines Patronatrechtes, für die Unterhaltung der an der Kirche beſtellten Geiſtlichkeit ſorgen muß. In Gemeinheitsfällen hingegen, welche zwiſchen Obrigkeit und Unterthanen ſtatt finden, kann der Kirchenpatron, weil er gemeiniglich auch zugleich Obrigkeit des Dorfes, und folglich als das Gegentheil des Predigers anzuſehen iſt, dieſe Vertretung nicht übernehmen, ſondern es muß dieſelbe auf eine andere Weiſe bewerkſtelliget werden. In den meiſten Ländern iſt die Einrichtung gemacht, daß die Umſtände der Sache, vor Abſchließung des Receſſes, an die verordneten Conſiſtoria berichtet, oder wenigſtens der Receß zur Confirmation an dieſelben eingeſandt werden muß; wie z. E. in den königl. preußiſchen Landen deshalb an die dortigen Conſiſtoria, unter d. 22 Oct. 1770, eine eigene Verordnung ergangen iſt. Eine gleiche Bewandtniß hat es mit den Kirchenäckern und andern zu milden Stiftungen gehörigen Grundſtücken. Die eigentliche Vertretung wegen derſelben gebührt zwar den verordneten Vorſtehern, weshalb auch ſolche jederzeit mit vorzuladen ſind; in Fällen hingegen, wo die Kirchenpatrone nicht ſelbſt gegen die Kirche intereſſirt ſind, kann ihnen die Direction

cion dieser Vertretung, vermöge ihres Patronatrechtes, nicht benommen werden.

Oefters werden die Landgüter von den gegenwärtigen Inhabern bloß Pfandschillingsweise, oder sub pacto antichretico, besessen. Solche Gutsbesitzer sind, nach allen Rechten, wenn sie auch gleich eine geraume Zeit in der Possession gewesen sind, für keine wahre Eigenthümer zu halten, sondern gehören bloß zu der Classe der Genießbraucher. Wenn ihnen ihr vorgeliehenes Capital zurück gezahlet wird, müssen sie das in Besitz habende Gut wieder abtreten, und noch überdem, auf Verlangen des Eigenthümers oder seiner Erben, von dem erhobenen Nutzen Rechnung ablegen. Es ist daher auch in diesem Falle bey einer Gemeinheitsaufhebung die bloße Gegenwart und Einwilligung der Besitzer nicht zulänglich, sondern es wird die Mitvorladung des wirklichen Eigenthümers unumgänglich erfordert. Indessen ist der Besitzer selbst, eben so wie alle andere Genießbraucher, nicht gänzlich davon auszuschließen, sondern mit seiner Nothdurft ebenfalls dabey zu hören.

Bey Gelegenheit des Genießbrauchers entsteht zugleich die Frage, in wie weit diejenigen, die ein Landgut oder anderes Grundstück nur Pachtweise besitzen, den Gemeinheitsaufhebungen zu widersprechen ein Recht haben, und ob deren Einwendungen ebenfalls in Betrachtung zu nehmen seyn. Es gibt, zu jetzigen Zeiten, zweyerley Arten von Pächtern, wovon die bloßen Zeitpächter die gewöhnlichsten, die andern aber unter dem Nahmen von Erbpächtern bekannt sind. Die Zeitpächter, welche an den Früchten des Gutes nur auf gewisse in dem Contract bestimmte Jahre ein Recht haben, können sich wohl das Recht nicht anmaßen, die zum Besten des Eigenthümers abzielende Gemeinheitsaufhebung, sie sey von welcher Art sie wolle, durch ihren Widerspruch rück-

gängig machen zu wollen. Es ist daher auch ihre Gegenwart bey der Gemeinheitsaufhebung, in keiner andern Absicht, als bloß um die von dem gegenwärtigen Zustande des Gutes erforderliche Anweisung desto sicherer zu erhalten, nöthig, sondern nur der Eigenthümer selbst ist diejenige Person, mit welcher es die Commissarien zu thun haben, und auf dessen Einwilligung oder Widerspruch Rücksicht zu nehmen ist. Es ist nichts gewöhnlicher, als daß man dergleichen Zeitpächter wider die vorzunehmende Gemeinheitsaufhebung Beschwerde führen, und von ihnen den Ausspruch, daß sie, wenn solche zu Stande kommen sollte, ihre Pacht weiter zu geben nicht im Stande wären, höret; und es würden auf den verpachteten Gütern gewiß nur wenig Separationen vollbracht werden, wenn dieser gemeiniglich sehr ungegründete Widerspruch dabey in Erwägung gezogen werden könnte. Damit indessen die Eigenthümer mit solchen unrichtig denkenden Pächtern, in Ansehung einer künftigen Pacht-Entschädigung, nicht in Weitläuftigkeiten gerathen mögen, so thun die Commissarien wohl, wenn sie dieselben in so weit bey der Commission mit zuziehen, und dergleichen künftige Prozesse durch ein gütliches Abkommen abzuschneiden suchen. Besonders ist dieses in solchen Fällen nöthig, wo durch die Gemeinheitsaufhebung zugleich eine neue Wirthschaftsart, wohin z. B. die Stallfütterung zu rechnen ist, eingeführet wird.

Eine ganz andere Bewandtniß aber hat es mit den Erbpächtern. Ob diese gleich nicht den Nahmen von Eigenthümern führen, so sind sie es doch in der That mehr als die Eigenthümer der in Erbpacht gegebenen Grundstücke selbst. Sollten die Veränderungen, welche durch die Gemeinheitsaufhebung veranlaßt werden, in dem in Erbpacht stehenden Grundstücke eine Verminderung der Einkünfte, oder andere Beschwerlichkeiten in der Wirthschaftsführung, nach sich ziehen,

hen, so ist es hauptsächlich der Erbpächter, welcher darunter leidet. Seine Pacht ist nicht so, wie bey den bloßen Zeitpächtern, nur auf gewisse Jahre eingeschränkt, sondern sie dauert Zeit Lebens, und wird auf seine Nachkommen vererbet. Auch hat er von dem Eigenthümer deshalb keine Entschädigung zu erwarten, indem alle Erbpächte ihrer Natur nach unveränderlich sind, und dabey keine Erlaßungen an dem einmahl festgesetzten Pachtzinse statt haben. Hieraus ergibt sich, daß das Widersprechen oder die Einwilligung des Erbpachters der Sache den Ausschlag gibt, und ohne die letztere nichts abgeschlossen, noch zu Stande gebracht werden kann. Jedoch darf auch der Eigenthümer hierbey nicht gänzlich übergangen werden. Diese Art von Pacht ist erblich, und das Grundstück bleibt in des Pachters und seiner Nachkommen Händen, so lange derselbe das verglichene Pachtgeld richtig abführet; geschieht dieses aber nicht, so ist es, wenn es auch gleich nicht ausdrücklich verabredet wäre, eine aus der Natur dieses Contractes von selbst folgende Bedingung, daß ein solches in Erbpacht gegebenes Grundstück wieder an den Eigenthümer zurück fällt. Aus einem doppelten Grunde ist solchemnach auch die Gegenwart des Eigenthümers nothwendig. Denn ihm ist daran gelegen, daß nicht allein der Erbpachter durch eine übereilte Einwilligung in die etwa zu seinem Nachtheil von dem Gegner angetragenen Veränderungen, nicht, die schuldige Pacht abzuführen, außer Stand gesetzet, sondern auch das Grundstück selbst nicht deterioriret werde. Das erste würde aus dem letztern am Ende nothwendig erfolgen, der Eigenthümer aber bey beyden Gefahr laufen. Indessen würde, vernünftige und billige Vorschläge, woraus keins von diesen beyden Stücken zu befürchten steht, bloß aus Eigensinn zu verwerfen, ihm nicht nachzulaßen, sondern in solchem Falle lediglich auf die Erklärungen des

Erbpachters Rücksicht zu nehmen seyn. Denn nur in so weit, als das Grundstück einer Deterioration unterworfen seyn möchte, gebührt ihm ein Recht in dergleichen Sachen hinzu zu treten.

Was die Gemeinheitsaufhebung in den zum Unterpfande verschriebenen Grundstücken betrifft: so würde in allen solchen Fällen ohne Unterschied den Beytritt der hypothekarischen Gläubiger zu erfordern, eine übertriebene Vorsicht seyn, wodurch der allgemeine Landescredit gar leicht geschwächet werden könnte. Und wie sehr würde nicht, da dergleichen in manchen Ländern sehr oft vorfallen möchte, das ganze so heilsame Gemeinheitsaufhebungswerk dadurch erschweret und gehemmet werden! Indessen können doch Umstände vorkommen, welche es rathsam machen, daß auch die Gläubiger bey den Gemeinheitsaufhebungen nicht gänzlich übergangen werden.

Titius z. B. ist seiner vielen Schulden wegen, sich in ein Creditwesen verwickelt zu sehen, in Gefahr gewesen, er rettet sich aber dadurch, daß er die gegenwärtige Hinlänglichkeit seines Vermögens darthut, und vermittelst dieser Nachweisung seine billig denkende Gläubiger zur Einwilligung in einen auf einige Jahre dauernden Indult, beweget. Wenn nun, während diesem Indulte, auf dem Landgute des Titius die Gemeinheiten aufgehoben, und dadurch verschiedene Veränderungen veranstaltet werden sollen, so scheint es nicht unbillig zu seyn, wenn man den Gläubigern hiervon ebenfalls Nachricht gibt, und ihnen wenigstens nachweiset, daß die auf dem Gute vorhabenden Veränderungen nicht zur Deterioration desselben gereichen. Es versteht sich aber von selbst, daß diese Vorsicht nicht bey allen Kleinigkeiten, sondern nur in wichtigen Fällen, wo der wahre Werth des Gutes wirklich gemindert werden kann, nöthig sey.

Es geschieht nicht selten, daß Gutsbesitzer, die sich in vorgedachten Umständen befinden, um sich aus ihrer Verlegenheit zu ziehen, auf allerhand wichtige Veränderungen fallen, und, um dieses zu Stande zu bringen, öfters ein anderes ansehnliches Pertinenzstück aufzuopfern bereit sind. Ihre dabey habende Absichten sind zwar gut, und ihre Umstände würden in

der

in That, wenn das vorhabende Werk wirklich ausgeführet werden könnte, dadurch verbessert werden, so, daß die Separations-Commissarien, dazu die Hand zu biethen, kein Bedenken tragen. Allein, es ereignen sich entweder bey der Ausführung einer solchen Veränderung Schwierigkeiten, welche man nicht hat voraussehen können, und wodurch das ganze Vorhaben vereitelt wird, oder es kann der Besitzer die dazu erforderlichen Kosten nicht aufbringen, dergestalt, daß das ganze Werk entweder völlig liegen bleibt, oder doch nur sehr unvollständig wird. Titius z. B. tritt, um einen wüsten Bruch von einigen 100 Morgen, woran sein Nachbar in der Auf hütung einen Antheil hat, urbar machen, und dadurch eine ansehnliche Kuhmelkerey anlegen zu können, dagegen einen ansehnlichen Theil von seiner nutzbaren Heide ab. Er vergräbt auch wirklich in diesen Bruch einige 100 Rthlr. Es zeigt sich aber entweder bey der Fortsetzung dieses Werkes, daß das in dem Bruche wachsende Gras zu der vorhabenden Absicht nicht tauglich sey, oder es fehlt die benöthigte Barschaft, die Sache zu Stande zu bringen. Kurz, die ganze Verbesserung bleibt liegen, und die Anlegung der Kuhmelkerey ist vereitelt. Unterdessen ist die dagegen abgetretene nutzbare Heide von dem Gute weg, und der wahre Werth desselben in so weit dadurch verringert.

Ein Jeder wird von selbst einsehen, daß in diesen und ähnlichen Fällen, den hypothekarischen Gläubigern die Verfassung ihres gemeinschaftlichen Schuldners, der sich in vorbemeldeten Umständen befindet, nicht gleichgültig seyn könne, und es daher, sie bey den Gemeinheitsaufhebungen darüber zu vernehmen, höchst billig sey. Der Bewegungsgrund, warum sie in den Indult gewilligt hatten, bestand in der ihnen nachgewiesenen Sicherheit, welche also auch ohne ihr Vorwissen nicht geschmälert werden kann.

In andern Fällen hingegen, besonders in solchen, wo es nicht auf die Abtretung eines zu dem Gute gehörigen Pertinenzstückes, sondern nur auf Auseinandersetzung, Umtauschung oder Theilung der vermengt liegenden Aecker und Hütungs-Plätze ankommt, folglich unter der genauen Aufsicht verständiger und unpartheyischer Commissarien keine Verkürzung oder Verminderung des Güterwerthes zu befürchten steht, würde dieses nur zu unnöthigen Weitläuftigkeiten Anlaß geben, und dem Besitzer, der doch noch allemahl, in so weit es nur nicht zur Verminderung der seinen Gläubigern nachgewiesenen Si-

cherheit gereicht, die freye Disposition über sein Vermögen hat, nicht anders als sehr schmerzlich fallen können.

Bey Berichtigung des Legitimationspunctes äußern sich wohl in solchen Gemeinheitsfällen, wobey ganze Gemeinden einen Antheil haben, die meisten Schwierigkeiten. Zuförderst sind hierbey zwey Fälle, in Ansehung des Gegenstandes, worin die Gemeinheitsaufhebung vorgenommen werden soll, zu unterscheiden. Dieser Gegenstand besteht entweder in einem der ganzen Gemeinde gemeinschaftlich zustehenden Grundstücke, woran zugleich fremde Feldnachbarn ein gemeinschaftliches Recht haben, wie dergleichen bey den Hütungsplätzen täglich vorkommt, oder es ist der Gegenstand der Gemeinheitsauseinandersetzung bereits unter die Mitglieder der Gemeinde dergestalt vertheilt, daß ein jeder seinen bestimmten und abgegränzten Antheil davon hat, womit man hauptsächlich bey denjenigen Gemeinheitsaufhebungen, welche die Auseinandersetzung der vermengt liegenden Aecker und Wiesen zur Absicht haben, zu thun hat. In dem ersten Falle ist es der allgemeinen Observanz gemäß, daß nur zwey Drittel von den Mitgliedern der Gemeinde, zur Einwilligung in die mit dergleichen Gegenständen vorzunehmenden Veränderungen erfordert werden. Und wenn solche Gemeinden vor der Commission nicht selbst erscheinen, sondern dazu einen Bevollmächtigten oder so genannten Syndicus bestellen laßen, so darf die dazu nöthige Vollmacht oder das Syndicat ebenfalls nur von zwey Dritteln der Gemeinde unterschrieben werden; jedoch müssen, zur Ausstellung dieses Syndicats, sämmtliche Mitglieder der Gemeinde vorgeladen worden seyn. Diese Vorsicht wird von den Rechtslehrern für so nothwendig gehalten, daß sie auch nicht einmahl die von den gegenwärtigen Mitgliedern für die abwesenden über ihre beyzubringende Genehmigung zu bestellende Bürgschaft gelten laßen wollen. Eine ganz

andere Bewandtniß hat es hingegen mit solchen Gegenständen, an welchen ein jedes Mitglied der Gemeinde seinen bestimmten und abgegränzten Antheil hat. Die Vernunft gibt es, daß hier ein jedes einzelnes Mitglied der Gemeinde bey der Gemeinheitsauseinandersetzung mit seiner Nothdurft gehöret werden müsse. Denn in einem gemeinschaftlichen Eigenthum kann wohl die von dem geringsten Theile der Besitzer verweigerte Einwilligung in ein darüber getroffenes Abkommen, durch den größten Theil suppliret werden; in einem Eigenthum aber, welches ein jeder für sich besitzt, kann die bloße Einwilligung der übrigen Mitgliedern hierbey von keiner Wirkung seyn. Es sind auch gemeiniglich bey dem Grundstücke, welches die einzelnen Glieder einer Gemeinde besitzen, nicht durchgehends einerley Umstände vorhanden. Der eine besitzt gute, der andere hingegen schlechte Aecker, eben so wie öfters die Grundstücke des einen nahe belegen, des andern aber entfernt sind. Alles dieses macht es um so nothwendiger, daß ein jeder einzelner Besitzer nicht allein mit vorgeladen, sondern auch über seine Einwendungen vernommen werde, und daß ohne seine ausdrückliche Einwilligung, in so weit sein Besitz mit einem wahren Eigenthum verknüpft ist, nichts abgeschlossen werden kann.

Hiervon aber ist der Fall, wo es auf die Frage, ob die vermengt liegenden Aecker, Wiesen und andere Grundstücke aus einander gesetzet, und einem jeden sein Antheil beysammen zugeschlagen werden soll, ankommt, billig auszunehmen. Sehr selten pflegt eine ganze Gemeinde hierüber einig zu seyn. Einige sehen den damit verknüpften Nutzen zwar ein, und laßen sich daher die ihnen angetragene Auseinandersetzung gefallen; andere hingegen sind von ihren eingewurzelten Vorurtheilen nicht abzubringen, sondern wollen schlechterdings in ihrer alten Verfassung bleiben. Wenn es

nun

nun höchſt unbillig ſeyn würde, daß der vernünftige Theil der Gemeinde hierunter leiden, und des von der Gemeinheitsaufhebung zu erwartenden Nutzens durch die Widerſpenſtigkeit ihrer Mitbrüder verluſtig gehen ſollte, ſo muß auch hier die Einwilligung des größern Theiles der Gemeinde den Ausſchlag geben. Kurz, ſo lange noch bloß über die Frage, ob die Gemeinheit aufgehoben werden ſolle, oder nicht, geſtritten wird, iſt dieſes nach den Stimmen der meiſten Mitglieder zu entſcheiden. So bald es aber auf die Auseinanderſetzung ſelbſt ankommt, können die Glieder der Gemeinde ſich unter einander durch Einſtimmung des größern Theiles nichts vergeben, ſondern ein jeder Beſitzer muß über die Entſchädigung wegen ſeiner abgetretenen oder veränderten Grundſtücke ſelbſt gehöret und vernommen werden.

Die Gemeinden auf dem Lande beſtehen gemeiniglich aus Bauern, Einhüfnern, Koſſaten und kleinen Ackerleuten, welche ihre Höfe und Nahrungen entweder eigenthümlich, oder als Laßgüter, oder unter der Leibeigenſchaft beſitzen. Bey den zwiſchen Obrigkeit und Unterthanen vorkommenden Gemeinheitsaufhebungen, muß, wie kurz vorher gezeigt worden, ein jedes Mitglied der Gemeinde, unter was vor einem Titel auch das inne habende Grundſtück von demſelben beſeſſen wird, mit gegenwärtig ſeyn, und mit ſeiner Nothdurft über die vorhabenden Veränderungen gehöret werden. Hat es aber die Gemeinde überdem nebſt der Grundherrſchaft, oder auch für ſich allein, hierbey mit Fremden zu thun, ſo fragt es ſich, theils, ob und in wie weit die Herrſchaft in dieſem Falle ihre Unterthanen vertreten könne, und theils, ob dieſe Vertretung dergeſtalt nothwendig ſey, daß ohne dieſelbe nichts ſicheres vorgenommen und abgeſchloſſen werden kann. Der Herrſchaft iſt vornehmlich an dem Wohlſtande und der Erhaltung ihrer Unterthanen,

nen, sie seyn von welcher Art sie wollen, gelegen. Daß sie also bey einer so wichtigen Handlung, wobey der Zustand der Unterthanen durch eine Uebereilung gar leicht verrücket werden kann, nicht ausgeschlossen werden mag, ist eine natürliche Folge hiervon. In Ansehung der so genannten Laßgüter, und derjenigen Grundstücke, die von Leibeigenen besessen werden, möchte dieses wohl keinem Zweifel unterworfen seyn; allein, in Ansehung derjenigen Bauern, welche ihre Höfe erb- und eigenthümlich besitzen, könnte es vielleicht bedenklich, und eine widerrechtliche Einschränkung des diesen Besitzern zuständigen Eigenthums zu seyn scheinen. Daß die Herrschaft bey dieser Art von Bauergütern kein absolutes Recht zu widersprechen, und dadurch die vorhabende Gemeinheitsaufhebung rückgängig zu machen, habe, ist freylich nicht zu läugnen; indessen ist ihr doch ebenfalls daran gelegen, daß auch diese Güter nicht in schlechtere Umstände gesetzet werden. In so weit also eine Verkürzung oder Verschlimmerung solcher Güter bey einer Gemeinheitsaufhebung möglich ist, kann die Herrschaft hierunter nicht übergangen werden; ist aber diese nicht zu befürchten, sondern vielmehr das Gegentheil davon offenbar, so mag auch auf ein bloß aus Eigensinn herrührendes herrschaftliches Widersprechen bey dergleichen eigenthümlichen Bauergütern keine Rücksicht genommen, sondern die Sache dem ungeachtet abgeschlossen werden.

Bey den meisten Gemeinheitsauseinandersetzungen kommt es entweder auf eine Theilung der gemeinschaftlichen Grundstücke, oder auf Vertauschung, auch wohl gar völlige Abtretung der vermengt liegenden Aecker, Wiesen, Waldungen und Hutungen, an. Daß so wenig das erstere füglich geschehen, als auch in den letztern Fällen eine richtige Entschädigung, die doch bey dem Vertauschen und Abtreten eigenthümlicher

Grund-

Grundstücke die Billigkeit als nothwendig erfordert, bestimmet und festgesetzet werden könne, wenn nicht vorher die verschiedene Größe und innere Güte der zu theilenden, zu vertauschenden oder abzutretenden Gegenstände gehörig ausgemittelt worden, lehret schon die gesunde Vernunft. Ohne eine gründliche Vorbereitung dieser beyden Hauptstücke, kann in den Gemeinheitsaufhebungsgeschäften niemahls etwas gründliches und zuverläßiges bewirket werden. Es haben daher die Commissarien, nachdem der Legitimationspunct gehörig berichtiget, und alle dabey vorkommende Zweifel aus dem Wege geräumet worden, hierauf ihr vornehmstes Augenmerk zu richten.

Der bloße Augenschein und ein ungefährer Ueberschlag ist hierzu nicht hinreichend, sondern man muß sich der geometrischen Ausmessung bedienen, wovon der Art. Ackermessen, im 1 Th. S. 325. fgg. das Nöthige besaget. Es müssen hierzu keine andere Landmesser, als nur solche, welche von einer geprüften und bewährten Geschicklichkeit sind, gebrauchet werden. Ein erfahrner und geübter Landmesser ist in diesen Fällen um so nöthiger, als es hier nicht bloß auf eine allgemeine Bestimmung der Größe, sondern, nach geschehener Auseinandersetzung, auch auf eine geschickte Vertheilung der den Interessenten zugefallenen Grundstücke ankommt. Sowohl die Lage, als auch viele andere Umstände mehr, müssen dabey in Erwägung gezogen werden; hierzu aber ist die Vermessungskunst für sich allein nicht hinreichend, sondern es wird auch ein geübtes Auge und eine hinlängliche Beurtheilungskraft erfordert.

Man kann daher denjenigen nicht beypflichten, welche der Meinung sind, daß nicht eben bey allen Gemeinheitsaufhebungen eine geometrische Ausmessung nöthig sey, sondern man sich dabey, zu Ersparung der Kosten, geschickter Bauersleute, um die zu theilenden oder zu vertauschenden Grundstücke nach dem Landstock in ihrer Größe bestimmen zu laßen, bedienen könne.

ac. Die Berechnung dieses Landstücks selbst ist selten richtig. Und wenn dieses auch wäre, so kann man sich doch von der Zuverläßigkeit solcher Vermessungen nur bloß bey regulären Figuren versichert halten; so bald aber das Grundstück, dessen Größe bestimmet werden soll, in eine irreguläre Figur abweicht, hat diese ganze Vermessungskunst ein Ende. Wollte man gleich hiergegen einwenden, daß dieser Vorschlag nur eigentlich auf ganz kleine Gegenstände, wenn z. B. einige wenige Bauerhöfe unter sich aus der Gemeinheit gesetzet werden sollten, abziele: so wird derselbe doch auch in solchen Fällen nicht statt finden können. Denn da man bey der Unzuverläßigkeit dieser Vermessungsart niemahls vor eine Verkürzung gesichert seyn kann, einem armen Bauer aber der Verlust von ein Par Morgen eben so wehe thut, als es einem reichen Gutsbesitzer nahe geht, wenn er durch eine unrichtige Vermessung 50 und mehr Morgen einbüßen soll, so ist offenbar, daß der daraus entstehende Schade verhältnißmäßig allemahl von gleicher Wichtigkeit sey. Ueberdem macht die geometrische Vermessung, welche nach der eingeführten Gewohnheit Morgen- oder Hufenweise bezahlet wird, bey kleinen und geringen Grundstücken auch nur wenige Kosten, und sie bleibt daher in diesen Fällen ebenfalls das beste und sicherste Mittel.

Wenn die bey den Gemeinheitsauseinandersetzungen auf so mancherley Art vorfallenden Entschädigungen richtig, und, ohne daß ein Interessent vor den andern dabey verletzet werde, bestimmet werden soll: so ist dazu die Ausmittelung nicht allein der Größe, sondern auch der innern Güte der zu theilenden oder zu vertauschenden Grundstücke nöthig. Die Beurtheilung der innern Güte gehört nicht zum eigentlichen Fache der Landmesser; wiewohl nicht zu läugnen ist, daß Männer, welche auch hierin die gehörige Geschicklichkeit besäßen, hierzu vorzüglich brauchbar seyn würden. Es muß also die innere Güte der Grundstücke von besonders dazu bestellten Sachverständigen abgeschätzet werden. Eine solche Abschätzung wird nach der Gerichtssprache der brandenburgischen Länder die Bonitirung genannt. Da die bey den Gemeinheitsaufhebungen vorkommenden Gegenstände nicht alle von einerley

nerley Natur und Beschaffenheit sind, so werden auch nicht allein verschiedene Sachverständige dazu erfordert, sondern es muß auch bey der Bonitirung selbst auf eine unterschiedene Art verfahren werden.

Die gewöhnlichsten Gegenstände sind: Aecker, Wiesen, Fischerey, Waldungen und Hutungen. Die innere Güte der Aecker kann nicht besser als durch erfahrne Bauern und Ackerwirthschafter beurtheilet werden. Die Wiesen und Hütungsplätze werden am sichersten durch geübte Hirten und Schäfer abgeschätzet; die Würdigung der in Gemeinschaft stehenden Holz-Reviere aber, ist ein Werk für erfahrne Forstverständige. Die Separations-Commissarien müssen solchemnach vor allen Dingen Männer ausfündig zu machen suchen, die zu einem jeden dieser verschiedenen Gegenstände die gehörige Geschicklichkeit besitzen, und von welchen sie versichert seyn können, daß sie durch dieselben eine genaue Nachricht von der wahren Güte und innern Beschaffenheit der in Theilung kommenden Grundstücke erhalten werden. Indessen bleibt es allemahl eine Pflicht der Oekonomie-Commissarien, die von diesen Sachverständigen geschehene Bonitirung zu revidiren, und, in so fern sie es für nöthig finden, zu rectificiren. Dieses ist insonderheit alsdenn nöthig, wenn von einem oder andern Interessenten die vorgenommene Bonitirung angefochten, und als unrichtig oder zweifelhaft verworfen werden will.

Die Aecker müssen nicht allein nach ihrer innern Güte, sondern auch nach dem Düngungszustande, worin sie sich gegenwärtig befinden, bonitirt werden. Denn, so wenig ein Ackerstück von starken Boden gegen ein anderes von Mittel- oder schlechten Boden vertauschet werden kann, eben so wenig kann auch ein magerer und schlecht bedüngter Acker die Stelle eines fetten und wohldedüngten ersetzen. In Ansehung der innern Ackergüte sind nach dem gewöhnlichen Ackergebrauche,

brauche, weil sonst, wenn man hierunter die große Verschiedenheit der Erdarten mit einer gewissen Genauigkeit verfolgen wollte, die Abtheilung derselben ins Unendliche gehen würde, drey Classen anzunehmen, indem man zu der ersten den starken, zu der zweyten den Mittel-, und zu der dritten den schlechten Acker rechnet. Was unter einem starken, Mittel- und schlechten Boden verstanden werde, ist bereits im XI Th. S. 311, angezeigt worden. Was den Düngungszustand der Aecker betrifft, so bringt an allen denen Orten, wo der Acker in 3 besondere Felder eingetheilt ist, und die gewöhnliche Brache gehalten wird, der Mist in 9 Jahren ordentlicher Weise 6 Trachten, halb in der Winterung und halb in der Sommerung. Nach diesen 6 Trachten kann man 4 Düngungsclassen, und zwar zur ersten, die erste Tracht; zur zweyten, die zweyte und dritte Tracht; zur dritten, die vierte, fünfte und sechste Tracht; zur vierten Classe aber denjenigen Acker, welcher entweder ganz mager, oder doch in länger als 9 Jahren keinen Mist bekommen hat, rechnen. Bey einer jeden Bonitirung der Aecker sind also, in Ansehung der innern Güte, nachdem dieselben entweder zum starken, Mittel- oder schlechten Boden gehören, drey verschiedene Classen zum Grunde zu legen, von welchem wiederum eine jede dieser Classen, nachdem sich der Acker in der ersten, zweyten, dritten, vierten, fünften und sechsten Tracht, oder ganz mager befindet, eine vierfache Abtheilung erhält.

Es fragt sich, ob es besser gethan sey, die Sachverständigen zu Bonitirung der verschiedenen Acker-Stücke aus dem Dorfe, worin die Gemeinheitsaufhebung geschieht, selbst zu erwählen, oder sich dazu fremder aus der Nachbarschaft genommenen Personen zu bedienen. Die Ackerverständigen des Dorfes selbst sind bey der Sache interessirt; und es scheint daher weit rathsamer und natürlicher zu seyn, daß man

zu einer solchen Bonitirung auswärtige Sachverständige, die von der ganzen Gemeinheitsaufhebung weder Schaden noch Nutzen haben, ausersehe, und selbige, zu desto mehrerer Versicherung, daß ihre Aussage der Wahrheit gemäß ausfallen möge, mit einem körperlichen Eide belege. Allein, wer die unendliche Verschiedenheit des Ackers kennt, der weiß auch, wie selbst in ein und eben derselben Gegend, der Acker an keinem Orte dem andern völlig gleich, sondern die Güte desselben, der nahen Nachbarschaft ungeachtet, von Ort zu Ort gar sehr unterschieden sey. Der Ertrag allein kann bey diesen Umständen die wahre innere Güte des Ackers bestimmen; dieser aber ist natürlicher Weise den einheimischen und aus dem Dorfe selbst genommenen Sachverständigen am besten bekannt. Wollte man auch auf gedachte Umstände keine Rücksicht nehmen, sondern behaupten, daß auswärtige Sachverständige die innere Güte der Aecker eben so gut, als die einheimischen, beurtheilen könnten: so ist doch solches in Ansehung des Düngungszustandes schlechterdings unmöglich. Wie weit die verschiedenen Acker-Stücke bisher in Düngung erhalten worden, und ob der Acker in der 2ten, 3, 4, 5 oder 6ten Tracht stehe, läßt sich durch den bloßen Augenschein nicht entscheiden. Auswärtige Sachverständige sind daher, hierunter etwas gewisses zu bestimmen, nicht im Stande, sondern die deshalb nöthigen Nachrichten können und müssen nur allein von den Einheimischen erwartet werden.

Um nun bey dieser Sache auf der einen Seite dem Verdacht der Parteylichkeit zu entgehen, und auf der andern zu einer zuverläßigen Nachricht von der wahren Beschaffenheit der verschiedenen Ackerstücke, sowohl nach ihrer innern Güte, als nach ihrem Düngungszustande, zu gelangen, scheint folgender, schon von verschiedenen erfahrnen Separations-Commissarien beliebter, Weg der bequemste und sicherste zu seyn.

Da bey den meisten Gemeinheitsaufhebungen, wo es auf die Separation der vermengt liegenden Aecker ankommt, Herrschaften und Unterthanen mit einander concurriren: so muß nicht allein die Herrschaft, durch einen ihrer Wirthschaftsbedienten, die Güte und den Düngungszustand ihrer Ackerstücke angeben laßen, sondern ein gleiches muß auch von einem jeden Besitzer der Bauerhufen und Ackerstücke geschehen. Sind beyde Theile mit der geschehenen Angabe zufrieden, so ist weiter kein Zweifel vorhanden, warum nicht dieselbe als richtig angenommen, und von dem jederzeit mitgegenwärtigen Landmesser in dem anzufertigenden Bonitirungs-Register in solcher Art aufgeführet werden sollte. Findet aber eine oder andere Angabe einen Widerspruch, dergestalt, daß sich die Interessenten darüber nicht vereinigen können, so muß solches von dem Landmesser in dem Bonitirungs-Register angemerket, und zur Entscheidung des Oekonomie-Commissarius ausgesetzt werden.

Bey dieser Methode kann füglich die Bonitirung der Acker-Stücke mit deren Vermessung zugleich geschehen. Da die Dorfschaft, auf deren Feldmark die Vermessung geschieht, schon ohnehin die zur Kette benöthigten Leute zu stellen schuldig ist: so können dazu jederzeit diejenigen Personen, auf deren Ackerstücke die Vermessung trifft, genommen werden; und von Seiten der Herrschaft muß ebenfalls, zu Beobachtung guter Ordnung, ein dazu bestellter Wirthschaftsbedienter beständig mit gegenwärtig seyn. Solchergestalt werden nicht allein die doppelten Arbeiten des Landmessers, sondern auch die, an auswärtige Sachverständige zu zahlenden, Tagegelder völlig erspart.

Bey Abschätzung der Wiesen und Hütungsplätze, fallen die Ursachen, warum bey den Aeckern von fremden Sachverständigen wenig zuverläßiges zu erwarten steht, völlig hinweg. Ob auf den Wiesen gutes oder schlechtes Gras wächst, ob sie ein- oder zweyhauig sind, ob reiche oder nur sparsame Heuärnden davon zu erwarten stehen: dieses sind lauter Dinge, die offen-

bar vor Augen liegen, und von einem Jeden, der die verschiedenen Grasarten kennt, und, was zur Lage einer guten Wiese erfordert wird, versteht, ohne fernere Anweisung beurtheilet werden können. Eine gleiche Bewandtniß hat es auch mit den Hütungsplätzen. Ob selbige rein oder mit Mos bewachsen, ob es Anger- oder Heide-Hutung, ob sie hoch oder niedrig liege, ob das darauf befindliche Gras dem Viehe gesund oder schädlich, und ob die Weide sich besser für die Schafe oder das Rindvieh schicke; alles dieses sind ebenfalls Dinge, die Jedermann bey einem richtig eingenommenen Augenschein zu übersehen, und darnach den wahren Werth der zu theilenden, oder sonst aus einander zu setzenden Hutungen zu bestimmen im Stande ist. Bey diesen Umständen ist es also keine Nothwendigkeit, sich mit einheimischen Sachverständigen, die, wenn die Sache nicht durch die Einwilligung der Interessenten, so wie bey den Aeckern vorgeschlagen worden, ausgeglichen werden kann, allemahl den Verdacht einer Parteylichkeit wider sich haben, abzugeben. Auswärtige erfahrne Männer hierzu zu nehmen, ist daher der sicherste Weg.

Daß zur Bonitirung der Wiesen und Hutungen alte geübte Schäfer und Hirten die meiste Geschicklichkeit besitzen, ist schon oben beyläufig angemerkt worden. Insonderheit kann man sich hierin auf die Bestimmungen der erstern um so mehr verlaßen, als sie nicht allein, weil nicht alle Grasarten und Weiden für das Schaf-Vieh gleich gesund und gedeihlich sind, auf den Unterschied derselben weit genauer, als die Rindviehhirten, Acht geben, sondern auch gemeiniglich bey den Heuärnden mit gebraucht werden, und dadurch die Beschaffenheit der guten und schlechten Wiesen am besten kennen lernen. Die noch wirklich in dem Orte, wo die Gemeinheitsaufhebung geschieht, in Diensten stehenden Hirten und Schäfer hierzu zu nehmen, ist zwar aus

vor-

vorher angeführten Ursachen nicht rathsam; indessen thut man doch wohl, daß man, wo möglich, solche Leute dazu wählet, welche ehedem, wo nicht an dem Orte selbst, doch wenigstens in der Nachbarschaft, eine Zeitlang den Schaf- oder Kuhvieh-Heerden vorgestanden, und folglich die zu bonitirenden Wiesen und Hutungen auch schon aus eigener Erfahrung kennen gelernet haben.

Die Abschätzung der Hütungsplätze kann eine doppelte Absicht haben. Entweder soll, bey der Gemeinheitsauseinandersetzung, die bisher gemeinschaftlich gewesene Hütung unter die Interessenten, welche daran Theil gehabt, getheilet, und einem jeden sein Antheil zur alleinigen Abnutzung, jedoch mit Vorbehalt des dem Eigenthümer an den Grund und Boden selbst zuständigen Eigenthums, zugeschlagen werden; oder, es ist die Anlage der Auseinandersetzung dergestalt gemacht, daß man die einem jeden Interessenten zufallenden Plätze, mit dem völligen Eigenthum, und also auch besonders mit dem Holze, womit die meisten gemeinschaftlichen Hütungsplätze bewachsen zu seyn pflegen, überlaßen will. In dem ersten Falle sind die auf dem zu theilenden Hütungsplatze befindlichen Reviere, nicht nach der baren Abnutzung, sondern bloß nach dem Verhältniß, so sie in Ansehung der darauf befindlichen Weide gegen einander haben, zu taxiren. Man nimmt auch hier drey verschiedene Classen an, und rechnet zu der ersten die gute, zu der zweyten die Mittel-, und zu der dritten die schlechte Hütung. Wie sich nun eine Classe zu der andern verhalte, solches muß von den Sachverständigen bestimmet, und diese Bestimmung von dem Landmesser, mit Benennung der Reviere, in das Bonitirungs-Regiser eingetragen werden.

Die Hütungsplätze sind, wie bereits erinnert worden, gemeiniglich mit Holz bewachsen. Die Natur der Sache aber gibt es, daß, wenn auch gleich der Bo-

den selbst von gleicher Güte wäre, doch auf einem stark bewachsenen Morgen Hutung weit weniger Gras als auf einem schwach bewachsenen, oder wohl gar auf einem Geräumte, befindlich seyn kann. Denn wo das Holz steht, kann kein Gras stehen. Auch wird auf stark bewachsenen Hutungen der größte Theil des Grases durch die abfallenden Blätter, oder Kien- und Tannen-Nadeln, unbrauchbar gemacht. Bey diesen Umständen muß die Bonitirung der Hütungsplätze nicht bloß nach der innern Güte des Bodens, sondern auch vornehmlich nach der Maße, als dieselben mehr oder weniger bewachsen sind, geschehen. Da aber die Beurtheilungskraft der gemeinen Leute, welche man zu diesem Geschäfte gebrauchet, sich nicht allemahl so weit zu erstrecken pflegt: so ist es eine Pflicht der Separations-Commissarien, dieselben hierüber gehörig zu instruiren, und ihnen den merklichen Unterschied zwischen einer bewachsenen und geraumen Hutung, nach den davon angeführten Gründen, recht begreiflich zu machen; und da dieser Unterschied von Wichtigkeit ist, dergestalt, daß bey dessen Uebergehung gar leicht ein oder anderer Interessent beträchtlich verkürzet werden kann, so liegt besonders den Oekonomie-Commissarien ob, die auf solchen Hütungsplätzen geschehene Bonitirung genau zu revidiren. Sind die Plätze von solcher Beschaffenheit, daß sie in geraume und bewachsene eingetheilet werden können, so ist der sicherste Weg, daß jede dieser beyden Arten besonders bonitiret, dabey aber doch zugleich das Verhältniß der geraumen Hutung gegen die bewachsene, nach dem Unterschiede der vorhin gedachten drey Classen, bemerket werde.

Kommt es, nach dem erwähnten zweyten Falle, bey der Gemeinheitsauseinandersetzung, zugleich mit auf die Abtretung des völligen Eigenthums an die Mithütungsinteressenten an: so ist eine bloß nach dem Verhältniß, welches die verschiedenen Hütungsreviere, ihrer

Güte

Güte nach, unter sich haben, geschehene Bonitirung hierzu nicht hinreichend, sondern es muß auch bey einer jeden Classe, und für jeden Morgen, ein besonderer barer jährlicher Abnutzungswerth bestimmet werden. Ganz natürlich ist es, daß die Aufhütungsinteressenten die Abtretung des Eigenthums, insonderheit wenn die Hütungsplätze mit Holz bewachsen sind, weil sie kein Recht daran gehabt haben, nicht umsonst verlangen können, sondern dem Eigenthümer dafür eine proportionirte Vergütung wiederfahren müsse. Diese Vergütung kann bey den mit Holz bewachsenen Hütungs-Plätzen nur auf zweyerley Art geschehen. Die Aufhütungsinteressenten behalten entweder den ihnen zugefallenen Hütungsantheil ganz und unverkürzt, und bezahlen dem Eigenthümer das darauf befindliche Holz nach seinem Werthe; oder sie laßen sich den Werth des Holzes von ihren Hütungsantheilen abziehen, dergestalt, daß sie so viel weniger Weide, als das darauf stehende Holz werth ist, bekommen. Der erste Fall ist den wenigsten Schwierigkeiten unterworfen, indem dabey nichts weiter als eine billig-mäßige Taxe des Holzes erfordert wird; allein, die Umstände der Interessenten sind nicht allemahl von der Beschaffenheit, daß er in Wirklichkeit gesetzt werden kann. Entweder kann der Eigenthümer das ihm zugehörige Holz, weil solches bey seinem Gute nicht im Ueberflusse vorhanden ist, nicht missen, oder die Hütungsinteressenten sind solches zu bezahlen nicht vermögend, haben auch öfters bereits einen hinlänglichen Vorrath von Holz und Waldung, daß es, sich mit mehrern zu versehen, ihren Umständen nicht gemäß ist. Der zweyte Fall besteht also, wenn die Abtretung der einem jeden Interessenten zuständigen Hütungsreviere mit dem völligen Eigenthum geschehen soll, darin, daß sich ein jeder der an der Hutung Theil habenden, den Werth des Holzes von dem Werthe der Hutung abrechnen laße, und folglich so viel weniger

Hutung, als das Holz werth ist, bekomme. Um dieses nun auf eine legale Art zu bewirken, ist nicht allein eine billig-mäßige Abschätzung des Holzes, sondern auch eine Würdigung der Hutung nach ihrem baren Ertrage nöthig. Und dieses ist eigentlich der Fall, in welchem die zu theilende Hutung nicht bloß verhältnißmäßig, sondern nach einem gewissen baren Ertrage eines jeden Revieres abgeschätzet werden muß. Nach dieser Abschätzung wird die Hutung zu Capital geschlagen, und so viel, als das Capital des Holzes das Capital der Hütung überschreitet, den an der Aufhütung Theil habenden von ihren, ihnen sonst zukommenden Revieren abgezogen.

In denen Fällen, wo es auf die Theilung oder Auseinandersetzung gemeinschaftlicher Waldungen ankommt, ist, wie bereits erinnert worden, die Abschätzung derselben durch geschickte und erfahrne Forstverständige vorzunehmen. Man muß hierzu, so weit es nach der Lage des Ortes möglich zu machen ist, Personen aus der Nachbarschaft nehmen, indem diesen schon vorher, nicht nur die Beschaffenheit des Holzes, sondern auch der mögliche Absatz desselben, bekannt ist. Stehen diese Forstverständige bereits in landesherrlicher Pflicht und Diensten, so ist deren besondere Vereidigung überflüssig; bey adeligen Forstbedienten hingegen ist dieselbe nöthig. Die Separations-Commissarien müssen dergleichen Forstverständige mit der gehörigen Anweisung, wie sie bey der vorzunehmenden Holztaxe zu verfahren haben, versehen; wobey in Ansehung der verschiedenen Fälle ein Unterschied zu machen ist. Die aufzuhebende Gemeinheit hat entweder das Holz und die Waldung mit zum Gegenstande, dergestalt, daß solches ehedem von den sämmtlichen Interessenten gemeinschaftlich genutzet worden; oder, es ist auf den Holzplätzen nur die Hütung gemein, und das darauf befindliche Holz gehört allein dem Eigenthümer des Grundes und

Bo-

Bodens. In dem letztern Falle soll das Holz, nebst den eingetheilten privativen Hütungsrevieren, entweder den Interessenten käuflich überlaßen, oder aber ihnen solches, wie kurz vorher beyläufig erwähnt worden, von der Hütung abgerechnet werden. In einem jeden dieser Fälle ist die Holztaxe, und mithin auch die den Forstverständigen zu ertheilende Instruction, auf eine andere Art einzurichten.

Bey allen dergleichen Holztaxen wird entweder nur auf die gegenwärtige Abnutzung, welche die abzuschätzende Waldung nach den Umständen der Lage und des Holzdebits gewähren kann, gesehen, oder man richtet dabey sein Augenmerk auch zugleich auf den künftigen Zustand der Waldung, und auf dasjenige, was bey einer gehörigen Schonung und Behandlung derselben in der Folge daraus genommen werden kann. Bey der ersten Abschätzungsart wird bloß auf das gegenwärtig zum Verkauf taugliche Holz, auf den jungen Anflug und das nicht brauchbare Holz aber wenig oder gar nicht gesehen. Bey der zweyten Art der Holztaxe hingegen bringt man auch den Anflug und das junge Holz mit in Anschlag. Bey der letztern Abschätzungs-Art muß nothwendig der Werth der Waldung weit höher, als bey der erstern, zu stehen kommen. Zwar ist alsdenn, wenn die Waldung selbst gemeinschaftlich ist, und als solche unter die Interessenten getheilet werden soll, eigentlich keine Taxe des Holzes nach dem baren Ertrage nöthig, sondern es dürfen, in solchem Falle, nur die in dem zu theilenden Walde befindlichen Holz-Reviere, in gewissen Classen nach dem Verhältniß, so sie unter sich haben, abgeschätzet werden. Dasjenige, was oben, S. 195, fgg. von der Bonitirung der verschiedenen Hütungsreviere gesagt worden, findet auch hier statt, und es wird in den meisten Fällen hinreichend seyn, wenn man das gemeinschaftliche Holz in gutes,

Mittel- und schlechtes abtheilet, und dabey genau anmerkt, wie sich eins gegen das andere verhalte.

Es gibt indessen auch Fälle, wo eine Würdigung nach dem baren Ertrage und Werthe, einer bloß verhältnißmäßigen vorgezogen werden muß, und wo, nach dieser Abschätzung, die Eintheilung der Gemeinheits-Waldung unter die daran Theil habenden zu reguliren ist. Bey dieser Holztaxe ist die vorerwähnte zweyte Art die sicherste. Denn die Interessenten haben schon vorher ein gemeinschaftliches Eigenthum an der einzutheilenden Waldung gehabt; es ist daher billig, daß ihnen solches auch bey der Eintheilung nach seinem wahren Werthe zugeschlagen werde. Eben diese Art von Holz-Taxe findet auch alsdenn statt, wenn die Absicht der Separations-Commission dahin geht, daß die an der Aufhütung Theil habenden sich das auf den Hütungs-Plätzen befindliche Holz an der Hütung abrechnen laßen sollen. Nur allein in dem Falle, wenn die Interessenten das sämmtliche auf den Hütungsrevieren befindliche Holz gegen bare Bezahlung annehmen, ist die oben erwähnte erste Art der Holztaxen zu wählen; denn hier geschieht ein wahrer Kauf und Verkauf des Holzes. Keinem Käufer ist zuzumuthen, daß er, bey der zu erkaufenden Waare, ihren künftigen noch erst zu hoffenden Werth bezahle, sondern bloß die gegenwärtig mögliche Nutzung bestimmt den Kaufpreis; mithin kann und muß auch in dem erwähnten Falle die Abschätzung des von den Interessenten zu übernehmenden Holzes nur nach dessen gegenwärtigen Zustande geschehen, und es ist also auf den jungen Zuwachs und Aufschlag wenig oder gar keine Rücksicht zu nehmen.

Sollen bey den Auseinandersetzungen die Holz- und Hütungsreviere mit dem völligen Eigenthum, es geschehe auf welche Art es wolle, überlaßen und abgetreten werden: so pflegt dabey auch öfters in Ansehung der Jagdgerechtigkeit die Frage, ob solche mit an die

neuen

neuen Eigenthümer zu überlaßen sey, zu entstehen. Ist die Jagd schon vorher unter den sämmtlichen Interessenten gemeinschaftlich gewesen, so ist es wohl ganz natürlich, daß auch ein jeder auf seinen ihm zugefallenen Antheil den privativen Gebrauch davon behalte, und es wird alsdenn, dieselbe besonders zu bonitiren und abzuschätzen, überflüssig seyn. Hat aber nur der Eigenthümer währender Gemeinschaft die Jagdgerechtigkeit besessen, und es soll diese nunmehr bey der Auseinandersetzung einem jeden Interessenten auf seinem Revier mit zugeschlagen werden, so erlangt derselbe dadurch ein neues Recht, welches er vorher nicht gehabt hat. Es ist daher billig, daß dem Eigenthümer deßhalb eine verhältnißmäßige Vergütung geschehe; und in dieser Absicht muß allerdings auch von Sachverständigen eine Bonitirung der Jagd geschehen. Da dieses mit zu dem Fache der Forstverständigen gehört, so kann bey der Bonitirung des Holzes auch zugleich die Jagd mit abgeschätzet werden, damit wegen letzterer keine besondere Kosten oder Umstände verursachet werden dürfen.

Was in Ansehung der Fischereyen, die man an vielen Orten ebenfalls in Gemeinschaft antrifft, zu bemerken, und wie bey deren Bonitirung zu verfahren sey, habe im XIII Th. S. 696, fgg. angezeigt.

Ist nun solchergestalt durch die Vermessung die Größe, und durch die Bonitirung die innere Güte der entweder zu theilenden, oder gegen einander zu verwechselnden, gemeinschaftlichen Grundstücke auf die bestmöglichste Art ausgemittelt: so ist dadurch der erste Hauptschritt zu dem Auseinandersetzungswerke geschehen. Alsdenn, und nicht eher, befindet sich die Sache in der Verfassung, daß die Separations-Commissarien mit Zuverläßigkeit Hand an das Werk legen, und die Hebung der so schädlichen Gemeinheiten zu Stande bringen können.

Die

Mittel- und schlechtes abtheilet, und dabey genau anmerkt, wie sich eins gegen das andere verhalte.

Es gibt indessen auch Fälle, wo eine Würdigung nach dem baren Ertrage und Werthe, einer bloß verhältnißmäßigen vorgezogen werden muß, und wo, nach dieser Abschätzung, die Eintheilung der Gemeinheits-Waldung unter die daran Theil habenden zu regulliren ist. Bey dieser Holztaxe ist die vorerwähnte zweyte Art die sicherste. Denn die Interessenten haben schon vorher ein gemeinschaftliches Eigenthum an der einzutheilenden Waldung gehabt; es ist daher billig, daß ihnen solches auch bey der Eintheilung nach seinem wahren Werthe zugeschlagen werde. Eben diese Art von Holz-Taxe findet auch alsdenn statt, wenn die Absicht der Separations-Commission dahin geht, daß die an der Aufhütung Theil habenden sich das auf den Hütungs-Plätzen befindliche Holz an der Hütung abrechnen laßen sollen. Nur allein in dem Falle, wenn die Interessenten das sämmtliche auf den Hütungsrevieren befindliche Holz gegen bare Bezahlung annehmen, ist die oben erwähnte erste Art der Holztaxen zu wählen; denn hier geschieht ein wahrer Kauf und Verkauf des Holzes. Keinem Käufer ist zuzumuthen, daß er, bey der zu erkaufenden Waare, ihren künftigen noch erst zu hoffenden Werth bezahle, sondern bloß die gegenwärtig mögliche Nutzung bestimmt den Kaufpreis; mithin kann und muß auch in dem erwähnten Falle die Abschätzung des von den Interessenten zu übernehmenden Holzes nur nach dessen gegenwärtigen Zustande geschehen, und es ist also auf den jungen Zuwachs und Aufschlag wenig oder gar keine Rücksicht zu nehmen.

Sollen bey den Auseinandersetzungen die Holz- und Hütungsreviere mit dem völligen Eigenthum, es geschehe auf welche Art es wolle, überlaßen und abgetreten werden: so pflegt dabey auch öfters in Ansehung der Jagdgerechtigkeit die Frage, ob solche mit an die

neuen

neuen Eigenthümer zu überlaßen sey, zu entstehen. Ist die Jagd schon vorher unter den sämmtlichen Interessenten gemeinschaftlich gewesen, so ist es wohl ganz natürlich, daß auch ein jeder auf seinen ihm zugefallenen Antheil den privativen Gebrauch davon behalte, und es wird alsdenn, dieselbe besonders zu bonitiren und abzuschätzen, überflüssig seyn. Hat aber nur der Eigenthümer währender Gemeinschaft die Jagdgerechtigkeit besessen, und es soll diese nunmehr bey der Auseinandersetzung einem jeden Interessenten auf seinem Revier mit zugeschlagen werden, so erlangt derselbe dadurch ein neues Recht, welches er vorher nicht gehabt hat. Es ist daher billig, daß dem Eigenthümer deßhalb eine verhältnißmäßige Vergütung geschehe; und in dieser Absicht muß allerdings auch von Sachverständigen eine Bonitirung der Jagd geschehen. Da dieses mit zu dem Fache der Forstverständigen gehört, so kann bey der Bonitirung des Holzes auch zugleich die Jagd mit abgeschätzet werden, damit wegen letzterer keine besondere Kosten oder Umstände verursachet werden dürfen.

Was in Ansehung der Fischereyen, die man an vielen Orten ebenfalls in Gemeinschaft antrifft, zu bemerken, und wie bey deren Bonitirung zu verfahren sey, habe im XIII Th. S. 696, fgg. angezeigt.

Ist nun solchergestalt durch die Vermessung die Größe, und durch die Bonitirung die innere Güte der entweder zu theilenden, oder gegen einander zu verwechselnden, gemeinschaftlichen Grundstücke auf die bestmöglichste Art ausgemittelt: so ist dadurch der erste Hauptschritt zu dem Auseinandersetzungswerke geschehen. Alsdenn, und nicht eher, befindet sich die Sache in der Verfassung, daß die Separations-Commissarien mit Zuverläßigkeit Hand an das Werk legen, und die Hebung der so schädlichen Gemeinheiten zu Stande bringen können.

Die

Die Entwerfung eines auf Gerechtigkeit und Billigkeit sich gründenden Planes, wie die vorhandene Gemeinheit am besten und schicklichsten gehoben werden könne, ist billig die erste Benühung, welche hierunter von den Commissarien, und überhaupt allen denjenigen, die sich mit den Geschäften der Gemeinheitsaufhebung, es geschehe solches aus Pflicht oder Freundschaft, abgeben wollen, zu erwarten steht. Bey Entwerfung dieses Auseinandersetzungsplanes, muß vornehmlich auf die Lage, oder Nähe und Entfernung der Gegenstände, nebst ihrer, theils natürlichen, und theils von der Industrie erhaltenen innern Güte, gesehen werden.

Da die Nähe oder Entfernung in der Abnutzung eines Grundstückes einen gar großen Unterschied machet, so haben die Commissarien die Sache jederzeit dergestalt einzurichten, daß ein jeder Interessent den ihm zufallenden Antheil, so viel möglich, in der Nähe bekomme.

Unter den Gehülfen, die bey den Separationsgeschäften gebrauchet werden, sind es hauptsächlich die dazu verordneten Landmesser, welche die Lage der gemeinschaftlichen Oerter, in Ansehung ihrer Nähe oder Entfernung, am besten zu beurtheilen wissen; es kann daher der Separations-Commission nicht verarget werden, wenn dieselbe den Landmessern wegen Entwerfung eines Planes, aus welchem besonders die Lage der aufzuhebenden oder zu theilenden gemeinschaftlichen Grundstücke entnommen werden kann, den ersten Auftrag thut. Doch kann ein solcher von dem Landmesser angefertigter Entwurf die künftige Theilung nicht schlechterdings bestimmen; sondern es bleibt den Commissarien jederzeit frey, ja es ist ihre Schuldigkeit, dergleichen Entwurf näher zu prüfen, durch eine aufs neue vorgenommene Besichtigung gründlich zu untersuchen, und, befundenen Umständen nach, abzuändern und zu berichtigen. Wie nun ein solcher Separationsplan nichts

nichts weiter, als ein commissarischer Vorschlag ist, welcher die Bedingungen enthält, wie die in Arbeit genommene Gemeinheitssache auf die geschickteste Weise, zum Besten der sämmtlichen Interessenten und ohne Jemandes Verletzung geschehen könne: so müssen die Commissarien solchen nunmehr entweder in Güte, oder nach dem vorgeschriebenen Rechtswege, auszuführen und zu Stande zu bringen suchen. Damit aber die Parten sowohl, als auch der künftige Richter, von der Billigkeit und Gerechtigkeit dieses Separationsplanes, und daß die Sache auf keine andere und bessere Art gehoben werden könne, gehörig überzeuget werden mögen, so ist derselbe nicht bloß auf eine dictatorische Art abzufassen, sondern ein jeder darin enthaltener Punct mit bündigen und der Sache angemessenen Gründen zu rechtfertigen. Diese Gründe werden den Commissarien, bey den anzustellenden gütlichen Versuchen, in den Gemüthern der Interessenten den Weg bahnen, und sie desto stärker zur Annehmung eines auf so vernünftigen Gründen beruhenden Vorschlages bewegen. Sie werden auch, wenn gleich die Güte, wegen einer besondern Hartnäckigkeit eines oder andern Interessenten, nichts ausrichten sollte, zur Aufklärung eines künftigen Richters, in den meistentheils sehr verwickelten Gemeinheitssachen, sehr vieles beytragen.

Da nur zwey Wege, den auf solche Art entworfenen Separationsplan in die Wirklichkeit zu setzen, nähmlich eine gütliche und freywillige Einwilligung der Interessenten, oder eine richterliche Entscheidung desselben, vorhanden sind: so versteht sich von selbst, daß die Commissarien vor allen Dingen zu einer gütlichen Behandlung unter den Parten schreiten müssen. Die Sache bis zu einer richterlichen Entscheidung kommen zu laßen, ist nur ein Nothmittel in solchen Fällen.

Wer sich von seinen Bemühungen, die unter Händen habenden Sachen durch Vergleiche und ein gütliches

ches Abkommen zu Stande zu bringen, einen glücklichen Erfolg versprechen will, muß 1) sich zuförderst angelegen seyn laßen, bey allen Parten eine Art des Zutrauens zu gewinnen. Das sicherste Mittel hierzu ist wohl unstreitig die Herablaßung zu eines jeden Stande und Denkungsart. Um hierunter glücklich zu seyn, muß man die Schwäche derjenigen Personen, mit welchen man zu thun, sorgfältig zu erforschen beflissen seyn, und seine Vorträge nach derjenigen Seite, wo die verschiedenen Interessenten am leichtesten zu gewinnen sind, einrichten. Oefters haben die Parten, wenn sie auch gegen den entworfenen Separationsplan selbst nichts einzuwenden wissen, doch einen gewissen Lieblingspunct, von welchem abzugehen sie schwer zu bewegen sind. Ob nun gleich nicht anzurathen ist, daß die Commissarien den einmahl mit gründlicher Ueberlegung entworfenen Plan, ohne wichtige Ursachen gänzlich verändern, und die Hauptbedingungen desselben über den Haufen werfen: so wird es doch allemahl möglich seyn, einige kleine Umstände desselben, mit Beybehaltung des Ganzen, zu ändern. Und da nicht alle Interessenten von einerley Eigensinn und Vorurtheilen beherrschet werden, so wird es aufmerksamen Commissarien nicht schwer fallen, den vernünftigern Theil derselben zur Nachgebung gewisser Kleinigkeiten, welche das Ganze in seinem wesentlichen Zusammenhange laßen, und worauf dennoch die andern bestehen, zu bewegen. Die Commissarien, welche von ihren zur Stiftung eines Vergleichs abzielenden Bemühungen einen erwünschten Erfolg haben wollen, müssen 2) bey ihrem deshalb an die Interessenten gerichteten Vortrage, Ernst und Freundlichkeit mit einander verbinden, und ein jedes dergestalt anwenden, wie es die Umstände und Gesinnungen derjenigen Personen, mit denen sie es hierunter zu thun haben, erfordern. Bey Leuten von Stande ist ein freundliches Zureden der sicherste Weg,

wobey man doch allemahl im Stande bleibt, ihnen die schlimme Seite der Sache, und was für Folgen bey Zerschlagung des Vergleichs für sie zu befürchten wären, unvermerkt zu erkennen zu geben. Bey gemeinen Leuten hingegen, insonderheit den Bauern, wollen bloß freundliche Zuredungen nicht allemahl hinreichend seyn, sondern es muß, wenn die Sache einen gedeihlichen Ausgang gewinnen soll, fast jederzeit Ernst und Nachdruck gebrauchet werden. Je mehr Autorität sich die Commissarien bey dergleichen Leuten zu geben wissen, und je ernsthafter besonders die erste Anrede an dieselben ausfällt, je mehr wird dadurch der Weg zu einem glücklichen Vergleiche gebahnet. Ist dadurch nur der erste Eigensinn gebrochen, so können Commissarii auch unter freundlichen Zureden die Sache ferner fortsetzen; und ein Bauer läßt sich hernach, wenn ihm nur zuerst gleichsam das Rauhe gezeiget worden, auch durch gütliche Vorstellungen lenken und zum Ziele bringen. Als eine nöthige Vorsicht ist es 3) einem jeden, der in diesem Fache arbeitet, zu empfehlen, daß er die Vergleichsunterhandlungen nicht mit allen Theilen zugleich, sondern mit einem jeden besonders, und in Abwesenheit der übrigen, vornehme. Die Erfahrung lehrt, wie sehr gemeiniglich die Interessenten gegen einander aufgebracht zu seyn pflegen. Da es nun nicht unterbleiben kann, daß bey den Vergleichsunterhandlungen nicht dieser oder jener die Gründe seines Rechtes zu behaupten suchen sollte: so gibt solches, wenn beyde Theile gegenwärtig sind, natürlicher Weise zu einem öfters sehr unangenehmen Wortwechsel Anlaß, und es geschieht nicht selten, daß dadurch die Erbitterungen, welche die Commissarien zu heben suchen, nur noch immer mehr und mehr angeflammet werden. Auch können die Commissarien selbst mit den Parten, wenn sie beysammen sind, nicht so vertraut und offenherzig reden, als es wohl die Nothwendig-

digkeit erfordert. Der Gegentheil ſucht ſich entweder die Worte der Commiſſarien, wenn ſie für ihn ſind, zu ſeiner noch mehrern Verhärtung zu Nutze zu machen, oder er ſchöpft, wenn etwas wider ihn geredet wird, deßhalb einen argwöhniſchen Verdacht gegen die Commiſſarien ſelbſt; beydes aber iſt den Vergleichsunterhandlungen hinderlich. Alles dieſes nun wird dadurch vermieden, wenn ein jeder Intereſſent beſonders vernommen, und einer nach dem andern vorgefordert wird. Auch iſt 4) nöthig, daß die Commiſſarien bey den Unterhandlungen einen anhaltenden und ununterbrochenen Fleiß beweiſen, ſich durch keine Schwierigkeiten abſchrecken laßen, ſondern ihre Bemühungen mit allem möglichen Eifer und Nachdruck fortſetzen. Hat man es mit ganzen Gemeinden, und beſonders mit Bauern zu thun, ſo wird man gemeiniglich wahrnehmen, daß nur einige von der erſcheinenden Menge das Wort führen, die andern aber bloß Jaherren ſind, welche dasjenige, was ihre Anführer behaupten, blindlings bekräftigen. Hier iſt es nun eine Hauptregel, daß man ſich bey den Vergleichsunterhandlungen nicht mit der ganzen Gemeinde abgebe, ſondern hauptſächlich die Wortführer zu überzeugen und von ihrem Eigenſinn abzubringen ſuche; ſind dieſe nur gewonnen, und in das gehörige Geleiſe gebracht, ſo wird ſich der übrige Theil der Gemeine von ſelbſt bequemen. Vor allen Dingen müſſen die Commiſſarien darauf bedacht ſeyn, daß die einmahl angefangenen Unterhandlungen nicht unterbrochen und in die Länge verſchoben werden, ſondern ſie müſſen, ſo lange nur noch Hoffnung zu einem Vergleiche übrig iſt, in ihren Bemühungen unermüdet fortfahren. Aus den abgebrochenen Unterhandlungen wird ſelten etwas. Denn einestheils verlieren die Commiſſarien ſelbſt in der Zwiſchenzeit die Lebhaftigkeit der Begriffe und Eindrücke, welche ihnen von der Sache, wenn ſie ſolche mit gehörigem Eifer durchſetzen wollen,

nöthig

nöthig sind; und andertheils entstehen bey den Partheyen, unter dem Aufschub der Sache, immer neue Zweifel und Hindernisse, wodurch der glückliche Ausgang von Zeit zu Zeit schwerer, und zuletzt, wegen Anhäufung der vielen Bedenklichkeiten, fast unmöglich wird. Ist es daher mit der Vollziehung eines Vergleichs ernstlich gemeint, so muß solches gleich in dem ersten dazu angesetzten Commissionstermin geschehen. Bey diesem allen wird jedoch 5) vorausgesetzt, daß durch den zu stiftenden Vergleich keinem von den Interessenten auf einige Art zu nahe getreten werde. Vornehmlich hat man bey der Abwägung des in einem Vergleiche enthaltenen Nützlichen oder Nachtheiligen, auf dasjenige, was aus der Sache in künftigen Zeiten entstehen kann, sein Augenmerk zu richten.

Sind aber alle von den Commissarien angewandte Bemühungen fruchtlos, und ist es denselben, die Sache durch ein zu sämmtlicher Interessenten Zufriedenheit gereichendes gütliches Abkommen zu heben, unmöglich gewesen: so bleibt alsdenn freylich nichts, als die traurige Nothwendigkeit, übrig, die Sache zum rechtlichen Spruch gehörig zu instruiren, und die sämmtlichen verhandelten Acten an die vorgesetzte Instanz zur Entscheidung einzuschicken. Hierbey muß nun vor allen Dingen von den Oekonomie-Commissarien der entworfene Separationsplan, wie oben erwähnt, durch triftige Gründe unterstützet, und dessen Gerechtigkeit auf eine überzeugende Art nachgewiesen werden; die Justiz-Commissarien aber müssen die Parte über ihre dagegen habenden Einwendungen und Gründe, warum sie einzuwilligen Bedenken tragen, rechtlich und umständlich ad protocollum vernehmen. Solchergestalt wird der Richter in den Stand gesetzt, das unter den Parten streitige einzusehen und zu entscheiden. Gegen die richterlichen Aussprüche in Gemeinheitssachen ist zwar in den kön. preußischen Ländern noch eine Instanz zugelassen;

laſſen; zur Verkürzung in dergleichen Fällen aber hat nur allein der Appellant ſeine Beſchwerden umſtändlich anzuzeigen, die Erlaubniß, und aller fernere Schriftwechſel, welcher bey einer völlig inſtruirten Sache auch ohnedieß nichts als unnöthige Weitläuftigkeiten und Verwirrungen verurſachen könnte, iſt gänzlich verbothen.

Nachdem ich bisher die mit den Gemeinſchaftsaufhebungen verknüpften wichtigen Vortheile gezeigt, und die Richtſchnur zu einem vernünftigen Verfahren dabey nachgewieſen habe: ſo werde ich noch das vornehmſte von den bey Bearbeitung der Gemeinheiten ſelbſt vorkommenden verſchiedenen Vorfällen, nach der Anleitung des gründlichſten Schriftſtellers in dieſer Materie, des Hrn. Präſid. von Benckendorf, in ſeiner Oeconomia forenſis, in ein gehöriges Licht zu ſetzen ſuchen.

Da nicht alle Gemeinheiten von einerley Art ſind, ſo kann auch nicht alles, was in Gemeinheitsſachen vorkommt, auf einerley Art tractiet, ſondern es muß, nach Verſchiedenheit der Umſtände, auch ein Unterſchied dabey gemachet werden. Der gröſte Theil der Gemeinheiten findet 1) zwiſchen herrſchaftlichen Dorf-Nachbarn, 2) zwiſchen fremden Feldnachbarn, 3) zwiſchen Obrigkeit und Unterthanen, und 4) zwiſchen den Einwohnern eines Dorfes ſelbſt, ſtatt. Was

1. die Gemeinheiten zwiſchen herrſchaftlichen Dorfnachbarn betrifft, ſo ſtehen dabey Aecker, Wieſen, Hutung, Fiſcherey, Holz, Jagd und Gerichtbarkeit, durchgehends unter der verderblichen Gemeinſchaft. Die ganze Menge dieſer Gemeinheitsſtücke gleichſam in ein Chaos zuſammen werfen, und hernach theilen zu wollen, iſt gemeiniglich eine vergebene Mühe; nimmt man aber einen Gegenſtand nach dem andern vor, und behandelt jeden nach der Natur und Lage der Sache, ſo wird man weit eher zum erwünſchten Zweck gelangen.

Iſt

Iſt es möglich, und verſtatten es die Familien- und Vermögensumſtände der Intereſſenten, dieſelben dahin zu bewegen, daß einer dem andern ſeinen Antheil an dem gemeinſchaftlichen Gute käuflich überlaße, ſo iſt dieſes wohl unſtreitig die leichteſte und zugleich vollkommenſte Art dergleichen Gemeinheiten aus dem Grunde zu heben. An Bewegungsgründen, die Parte zu dergleichen Kauf und Verkauf geneigt zu machen, kann es geſchickten Separations-Commiſſarien nicht fehlen. Die Vernunft und die Natur der Sache gibt es, daß ein ſonſt getheiltes Gut, wenn es mit den übrigen Theilen deſſelben vereinbaret wird, einen weit höhern Werth, als es vor der Ergänzung gehabt hat, bekomme. Denn, ohne der vielen Unbequemlichkeiten zu gedenken, welche für den Eigenthümer, wenn er allein Herr im Dorfe iſt, offenbar hinweg fallen, wird ein jeder ſchon dadurch von der höhern Abnutzung eines ſolchen Gutes überzeugt ſeyn können, wenn er in Erwägung zieht, daß alle zur Wirthſchaft nöthige Leute, welche ehedem bey dem getheilten Gute in doppelter Anzahl nöthig waren, nunmehr nur einfach erfordert werden. Es kann daher auch ein Eigenthümer ſeinem Nachbar den ihm zuſtändigen Antheil des Gutes weit höher, als ein Fremder, bezahlen; er gewinnt dadurch nicht allein bey dem neu erkauften Gutsantheile, ſondern es wird auch ſein vorher im Beſitz gehabter Antheil, wenn er das Ganze zuſammen hat, offenbar verbeſſert. Wenn nun der eine das Gut ſeines Nachbarn mit einigen tauſend Thalern höher bezahlen, der andere aber von einem Fremden niemahls ſo viel dafür bekommen kann: ſo wäre es der geſunden Vernunft zuwider, einen für beyde ſo vortheilhaften Vorſchlag, ohne gegründete Urſachen verwerfen zu wollen. Nichts als die bloße Unmöglichkeit kann diejenigen, welche dergleichen Gelegenheit, ſich aus einer nachtheiligen Gemeinheit zu ziehen, aus den Händen laßen, rechtfertigen und entſchuldigen.

Weil es indessen, gedachter maßen, nicht allemahl möglich ist, die Gemeinheiten unter den Dorfnachbarn durch einen Kauf und Verkauf gänzlich zu heben: so müssen, um aus zwey Uebeln das geringste zu wählen, gewisse Maßregeln, welche das Uebel der Gemeinheit vermindern, genommen werden. Auf den meisten Land-Gütern ist der Ackerbau eine der wichtigsten Wirthschafts-Rubriken; es folgt daher von selbst, daß in demselben die Einschränkung des Eigenthums durch die Gemeinheit den größten Schaden anrichte, und mithin bey der Auseinandersetzung die mehreste Aufmerksamkeit verdiene. Dieses mag denn auch mit Recht von den zwischen Dorfnachbarn obwaltenden Gemeinheiten behauptet werden, und es müssen demnach die Separations-Commissarien hauptsächlich die vermengt liegenden Aecker der verschiedenen in einem Dorfe wohnenden Gutsbesitzer gehörig aus einander zu setzen suchen. Es ist in dieser Absicht nöthig, einige landwirthschaftliche Wahrheiten voran zu schicken, welche in allen Fällen, wo es auf Auseinandersetzung gemeinschaftlicher Aecker ankommt, zu eben so viel Grundsätzen dienen können.

1) **Ein nahe liegender Acker kann weit besser und höher, als ein entfernter, ob sie gleich beyde von einerley Güte sind, genutzet werden.** Ein nahes Feld hat vor einem entfernt liegenden nicht allein in der Beackerung, sondern auch in der Bedüngung, sehr viele Vortheile voraus. Zu der Bearbeitung eines nahen Feldes werden weniger Leute und Gespann, als bey einem entfernten, gebrauchet; je weniger Kosten aber eine Sache verursachet, desto höher kann deren Abnutzung gerechnet werden. Auch die Bedüngung wird bey entfernt liegenden Aeckern weit beschwerlicher, als bey den nahen; ja öfters macht die Entfernung, wenn sie das wirthschaftliche Verhältniß überschreitet, das ganze Bedüngen unmöglich. Hierzu kommt noch,

daß

daß ein nahe unter den Augen liegender Acker, sowohl in Ansehung der Früchte, als auch der dazu nöthigen Bearbeitung, von dem Eigenthümer in einer viel bessern und stetern Beobachtung und Aufsicht, als ein weit abliegender, gehalten werden kann. 2) Es ist für einen jeden Landwirth, nicht allein in der Bearbeitung, sondern auch in dem freyen Gebrauche der Felder selbst, sehr vortheilhaft, wenn er seinen sämmtlichen Acker in einem Schlage oder Folge beysammen liegen hat. Eine öfters unter der Arbeit selbst in der Witterung vorgefallene Veränderung macht es nothwendig, daß man eine auf einem Ackerstücke angefangene Arbeit unterbrechen, und sich auf ein anderes, für welches die unvermuthet eingefallene Wetteränderung weit bequemer ist, mit Gespann und Leuten begeben muß. Und wenn auch dieses nicht ist, so muß doch jederzeit, so bald die Arbeit auf einem Ackerstücke vollbracht worden, wieder ein anderes bezogen werden. Liegt nun der Acker des Eigenthümers nicht beysammen, sondern zerstreut, so muß nothwendig dadurch in den Ackergeschäften viele Versäumniß und Aufenthalt verursachet werden, dagegen dieses alles, wenn ein Stück an dem andern liegt, vermieden, und ein großer Theil der zum Hin- und Herziehen zu verwendenden Zeit erspart wird. Auch dieses ist eine Ursache, warum Besitzer an einander liegender Felder weniger Gespann, Leute und Kosten nöthig haben. Hiernächst gewährt auch das Zusammenliegen der Aecker, in Ansehung des freyen und ungehinderten Genusses derselben, wichtige Vortheile. Auf Ackerstücken, welche andere Nachbarn haben, und zwischen denselben liegen, muß man sich fast beständig nach dem allgemeinen Dorfsgebrauche richten. Man darf weder zu der Zeit, die man für die bequemste hält, säen und ärnden, wenn man sich nicht allerley Schaden und Unfug von den angränzenden Nachbarn ausgesetzt sehen will, sondern auch der Hufschlag

schlag und die sonst gewöhnliche Feldordnung hemmet den freyen Gebrauch der auf solche Art zerstreut liegenden Ackerstücke, dergestalt, daß man theils nicht den ganzen Umfang derselben nutzen, und theils nicht diejenige Getreideart, welche man für die vortheilhafteste hält, ungehindert bauen kann; wovon die Einschränkung bey den in der Brache zu erzielenden Früchten zu einem Beweise dienen kann. Auf einem Felde hingegen, welches von andern Nachbarn abgesondert ist, hat ein Eigenthümer überall freye Hand. Er kann säen und ärnden, wenn er will. Die Wahl der auf seinem Acker zu bauenden Früchte steht in seiner Willkür; und wenn er auch seinen ganzen Acker zum Fruchtanbau anwenden wollte, so darf ihn niemand daran hindern. Besonders zeigt sich der Vortheil der in einer Folge beysammen liegenden Ackerstücke alsdenn, wenn auf denselben schlafende Verbesserungen vorhanden sind. Bey vermischten Aeckern ist daran nicht zu gedenken; so bald aber ein Besitzer sein Feld beysammen und in einem Striche liegen hat, kann er auf alles, wodurch seine Ackerstücke in einen nutzbarern Stand gesetzt werden können, bedacht seyn, und es darf ihn auch hier niemand daran hindern. Des großen Nutzens, der, außer diesem allen, auch in Ansehung der Feldhütung, aus dem Zusammenliegen der Aecker entsteht, wird weiter unten Erwähnung geschehen. 3) **Der Verlust eines guten Ackers, kann durch den Ersatz eines schlechten, wenn es auch in verhältnißmäßiger Quantität geschieht, nicht füglich entschädiget werden.** Wenn gleich jemanden für einen Morgen guten Acker, den er vorher gehabt, vier Morgen schlechter zugeschlagen werden, und er dadurch, dem Augenscheine nach, überflüssig entschädiget wird, weil auch ein schlechter Acker durch eine fleißige Cultur besser und tragbarer gemacht werden kann: so wird doch dem Interessenten, dem dieses wiederfährt, bey seinem neuen

viermahl

niemahl größern Eigenthum, auch zugleich eine viersach größere Last der Arbeit und Ackerkosten zugeschoben, indem die Bestellung eines schlechten Ackers eben so viel, und öfters noch mehr Mühe und Arbeit, als ein guter und starker Boden, erfordert. Wenn man nun hierbey in Erwägung zieht, daß ein schlechter Acker dem Mißwachs weit eher, als ein guter, ausgesetzt ist, und es daher nicht selten geschieht, daß durch dessen Ertrag kaum die Bestellungskosten gewonnen werden: so ist offenbar, daß eine solche Entschädigung allemahl gefährlich und fast niemahls hinlänglich sey. Daß es bey dieser Art der Entschädigung nicht wohl ohne Verkürzung ablaufen könne, erhellet unter andern auch daraus, daß derjenige, der vorhin nur 1 Morgen in Düngung zu erhalten hatte, nunmehr 4 Morgen bemisten soll. Hat er sein Feld vorher alle 6 Jahre bedüngen können, so ist er solches jetzt nur alle 24 Jahre zu thun im Stande. Und wenn dieses, nach wirthschaftlichen Grundsätzen, so viel als nichts heißt: so folgt daraus ganz natürlich, daß er nur den vierten Theil seines neu bekommenen Ackers in Dünger halten, die übrigen drey Theile aber auf immerwährend mager und ungemistet laßen muß, und mithin auch von diesen wenig oder gar keinen Nutzen zu erwarten hat.

Daß bey Auseinandersetzung der vermengt liegenden Aecker, eine nach der Gerichtssprache so genannte Ausgleichung in quali & quanto gar nicht statt finden könne, will ich zwar nicht behaupten. Es können auch hier Fälle vorkommen, wo solches ohne Verletzung der Interessenten möglich ist; indessen muß doch jederzeit mit vieler Behutsamkeit dabey verfahren werden. Eine solche Vertauschung schlechterer Aecker gegen bessere, ohne Verletzung der Gerechtigkeit, ist nur allein bey einem guten Mittelboden gegen einen starken möglich. Wer aber einen schlechten, zur dritten Classe gehörigen, Acker gegen einen starken oder Mittelboden annehmen soll, kommt dabey offenbar zu kurz. Denn, wenn auch alles dasjenige, was kurz vorher hiervon gesagt worden, in keine Betrachtung gezogen würde, so leidet der vorige Besitzer eines guten Ackers, bey solcher Vertausch-

tauschung, doch wenigstens in Ansehung der Sommerfrüchte, die von einem schlechten Boden nur in geringem Maße zu erwarten sind, zur Erhaltung eines Landwirths aber sehr viel, ja öfters das meiste beytragen, unendlich.

Wenn nun, nach vorstehenden Grundsätzen, unter herrschaftlichen Dorfnachbarn eine schickliche und gerechte Ackertheilung oder Auseinandersetzung vorgenommen werden soll, so muß dieselbe dergestalt eingerichtet werden, daß ein jeder seinen sämmtlichen Acker nicht allein in einer Folge beysammen, sondern auch in einer nahen und ihm bequemen Lage erhalte. Da die Ackerstücke gemeiniglich, sowohl in Ansehung der Herrschaften, als auch der Bauern, unter einander vermengt zu liegen pflegen, so ist nöthig, die herrschaftlichen sowohl als auch die Bauern-Aecker zu separiren, da denn nicht allein eine jede Herrschaft, sondern auch jeder Bauer seinen Acker an Einem Orte angewiesen bekommt. Der Herrschaft pflegt man, so viel möglich, ihr Feld in solcher Lage zuzuschlagen, daß sie unmittelbar von ihren Meierhöfen, und ohne erst durch das Dorf treiben oder ziehen zu dürfen, dahin kommen könne; so wie auch den Bauern ihre Felder nach derjenigen Seite, wo die meisten derselben wohnen, anzuweisen, am schicklichsten ist, damit sie solche ebenfalls von ihren Höfen, und ohne erst den herrschaftlichen Grund und Boden berühren zu dürfen, beziehen können. Wenn dieses alles auf jetzt gedachte Art geschehen soll, so muß die Lage des Dorfes dazu selbst die Hand bieten, und dergestalt beschaffen seyn, daß die herrschaftlichen Meierhöfe nicht mitten im Dorfe, sondern nach dem Felde zu, gelegen seyn, der größte Theil der Bauern auch die Höfe und Wohnungen nur auf der einen Seite des Dorfes habe. Allein, nicht nur eine widrige Lage des Dorfes und der adeligen Meierhöfe macht öfters eine solche vollkommene Acker-Separation schwer, sondern es ereignen sich auch verschiedene andere Hin-

der-

dernisse, die sich derselben entgegen setzen. Ein jeder der herrschaftlichen Dorfnachbarn kann seinen sämmtlichen Acker nur alsdenn in einem Striche und in einer bequemen Lage beysammen bekommen, wenn die Güte des Ackers auf dem ganzen Felde von einerley Beschaffenheit, wenigstens nur in geringem Maße von einander unterschieden ist. Nur selten aber trifft man eine solche Gleichheit des Bodens auf einem Landgute an. Da es nun bey allen Gemeinheitsseparationen eine unveränderliche Grundregel ist, daß ein Jeder dasjenige, was er an einem Orte abtritt, an einem andern in eben der Größe und Güte, als er es vorhin besessen hatte, wieder bekommen muß, eine Ausgleichung in quali & quanto aber in Ansehung des Ackerbaues, wie oben gezeigt worden, sehr gefährlich ist: so ergibt sich von selbst, daß auf Feldmarken von merklich ungleichen Ackergüte eine solche Einrichtung, daß ein jeder von den herrschaftlichen Dorfnachbarn seinen Acker in einer Folge beysammen bekomme, sehr schwer zu bewirken sey. Kann nun zwar, bey solcher Verschiedenheit der Ackergüte, die Eintheilung der Felder nicht auf die vollkommenste Art zu Stande gebracht werden, so ist doch deßhalb die ganze Auseinandersetzung nicht zu unterlaßen. Das sicherste Mittel hierbey ist, daß man den guten und schlechten Acker von einander absondere, und einem Jeden sowohl an den guten, als schlechten, seinen zukommenden Antheil, so viel er nähmlich vor der Separation daran gehabt hat, zutheile. Hierbey kann nun zwar nicht ein Jeder seinen sämmtlichen Acker in einer Folge beysammen bekommen; indessen wird doch, denselben in zwey Schlägen, wovon der eine aus guten und der andere aus schlechten Boden besteht, beysammen zu erhalten, gar wohl möglich seyn. Und auch dieses wird schon, in Vergleichung der vorigen unendlichen Vermengung der Ackerstücke, großen Nutzen stiften. Der beste Acker liegt gemeiniglich

niglich nahe am Dorfe, der sandige aber mehr entfernt; es wird daher an den meisten Orten, wenn gleich die Interessenten, an statt Eines Schlages, ihren Acker in zwey Schlägen annehmen müssen, dennoch die im Vorhergehenden empfohlne nahe und bequeme Lage für eines Jeden Antheil noch immer möglich zu machen seyn. Dieses versteht sich nun bloß von dem Falle, wenn auf einer Feldmark ganze Feldabtheilungen, oder sonst große Reviere, von merklich unterschiedener Güte sind; alsdenn ist kein anderer Weg, als die vorgeschlagene Absonderung des guten und schlechten Ackers, möglich. Sonst aber nimmt man fast auf allen Landgütern wahr, daß auch auf den in Einem Schlage liegenden Feldern ein Ackerstück vor dem andern bald stärker, bald schwächer, fällt; ja auf einem und eben demselben Ackerstücke trifft man öfters Boden von verschiedener Güte an. Bey den Bauern und kleinen Ackerleuten, welche überhaupt nur wenigen Acker besitzen, kann diese Verschiedenheit, wie unten bey Gelegenheit der Auseinandersetzungen zwischen Herrschaften und Unterthanen zeigen werde, nicht außer Acht gelaßen und übergangen werden; denn einem Bauer kann es bey seinen 1 oder 2 Hufen nicht gleichgültig seyn, wenn er auch nur 5 oder 6 Morgen an schlechten Acker mehr, als er sonst gehabt hat, bekommt. Allein, unter herrschaftlichen Dorfnachbarn, wo ein Gutsantheil öfters 10, 12 und mehrere Wispel in einem Felde aussäet, ist eine solche fast nirgends zu vermeidende Ungleichheit der Ackergüte nicht wichtig genug, daß deshalb das ganze Werk unterbleiben sollte. Fallen auch gleich auf einen herrschaftlichen Guts-Antheil 40 bis 50 Morgen mehr an schlechten Acker, als vorher dabey gewesen: so wird sich doch dieser Unterschied durch eine Zulage ganz füglich entschädigen laßen, ohne daß davon die oben bemerkten übeln Folgen zu befürchten stehen; und wenn auch dieses nicht

wäre,

wäre, so wird doch dieser kleine Verlust durch die künftige bequemere Lage der Aecker gar reichlich ersetzet; wie denn auch außerdem ein solcher bey den Ackerstücken selbst in der Güte wahrgenommener Abfall nicht beträchtlich zu seyn pflegt.

Daß die Interessenten den ehedem besessenen Acker bey der Auseinandersetzung nicht allein in eben der innern Güte, sondern auch in eben demjenigen Düngungszustande wieder bekommen müssen, ist ebenfalls eine Grundregel, welche die Separations-Commissarien jederzeit vor Augen haben müssen. Bey den Acker-Separationen zwischen Herrschaften und Unterthanen ist auch hierauf, besonders in Ansehung der Bauern, auf das genaueste zu halten; denn ein Bauer kann, wegen seines schwachen Viehstandes, wenn er, an statt seines fetten und wohlbedüngten Ackers, einen magern und ausgesogenen bekommt, unmöglich dabey bestehen; und sich hierunter durch eine künstliche Düngung zu helfen, ist für ihn zu kostbar. Einem herrschaftlichen Dorfnachbar kann zwar auch nicht zugemuthet werden, daß er seinen wohlbedüngten Acker gegen ein ganz mageres Feld weggeben soll, sondern es muß ihm ebenfalls, wenn die Sache in das Ganze geht, deshalb eine billigmäßige Entschädigung wiederfahren; allein, bey einer Aussaat von der kurz vorher erwähnten Größe, sind 20 bis 30 Morgen mehr oder weniger fetter Acker eine Kleinigkeit, wodurch sich die Separations-Commissarien, wenn sich sonst keine wichtige Hindernisse darstellen, nicht irre machen laßen dürfen, indem solches durch die künftige bequemere Lage schon für sich genug entschädigt ist. Nur muß die Sache nicht ins Große gehen, und der daraus erwachsende Schade muß nicht die durch die bequemere Lage gewonnenen Vortheile überwiegen.

Der zweyte Gegenstand, der bey den Gemeinheits-Aufhebungen zwischen herrschaftlichen Dorfnachbarn vorzu-

vorzukommen pflegt, beſteht in der Hutung. Die Ackergröße, welche ein jeder Intereſſent beſitzt, iſt unſtreitig auch die zuverläßigſte Richtſchnur, nach welcher ihm ſein an der gemeinſchaftlichen Hutung habender Antheil zur alleinigen Abnutzung zugeſchlagen werden muß; weil die Hutung mit dem Viehſtande in einem Verhältniß ſteht, der Viehſtand aber durch den Umfang des Ackerbaues beſtimmet wird.

Die zwiſchen herrſchaftlichen Dorfnachbarn zu theilende Hutung beſteht theils in der auf der Feldmark bisher gemeinſchaftlich geweſenen Weide, und theils in beſondern Hütungsplätzen. In Anſehung jener iſt nichts natürlicher, als daß ein jeder von den Dorfnachbarn mit ſeinem Vieh auf ſeinem Acker bleibe. Hierdurch wird nicht allein der ſo eben, wegen richtiger Eintheilung der Hutungen angenommene Grundſatz auf das vollkommenſte beobachtet, ſondern es gereicht ſolches auch den Herrſchaften ſelbſt zu einem ganz beſondern Vortheil, indem ſie bey einer ſolchen Verfaſſung in ihrem Ackerbau durch fremde Heerden nicht mehr geſtöret noch eingeſchränket werden, auch ihr Gras für ihr Vieh überall, wo ſie es am zuträglichſten erachten, ohne, daß ihnen ſolches von den Nachbarn werde weggehütet werden, befürchten zu dürfen, ſchonen laßen können. Und iſt die Theilung der Aecker auf die oben, S. 216 erwähnte vollkommene Art möglich geweſen, dergeſtalt, daß ein jeder herrſchaftlicher Dorfnachbar ſeine Felder unmittelbar von ſeinem Hofe aus betreiben kann, ſo fallen auch dadurch alle gemeinſchaftliche Viehtriften von ſelbſt hinweg, welche ſonſt noch immer eine Gelegenheit zu mancherley Verdruß und kleinen Zänkereyen zu hinterlaßen pflegen.

In Anſehung des Rindviehes hat eine ſolche Einrichtung an keinem Orte, wo der Acker getheilet wird, das geringſte Bedenken; eine ganz andere Bewandtniß hat es hingegen mit den Schäfereyen, wodurch gemeinig-

meiniglich, wie weiter unten mit mehrern gezeigt werde, den Gemeinheitsaufhebungen die meisten Hindernisse, daß sie nicht auf die vollkommenste Art zu Stande zu bringen sind, in den Weg geleget werden. Sind außer der Feldmark noch anderweitige hinlängliche Abtriften und Schafhutungen auf einem Landgute vorhanden, so daß die Weide auf dem Felde nur als eine Beyhülfe anzusehen ist, so kann es auch in Ansehung der Schäfereyen dabey bleiben, daß ein Jeder nur seinen eigenen Acker behüte. Da, wie aller Viehstand, also auch der Schafviehstand, mit der von einem Jeden in Besitz habenden Ackergröße in einem richtigen Verhältniß stehen muß, so ist, bey dieser Verfassung, an der Erhaltung der Schäfereyen um so weniger zu zweifeln, als die Feldhutung von vernünftigen Schäfern gemeiniglich nur für die Mutterschafe bestimmt bleibt, der gelte Haufen aber seine hinlängliche Nahrung auf den übrigen Hutungsplätzen findet. Allein, es gibt Landgüter, wo die Schäfereyen außer der Feldhutung entweder gar keine, oder doch nicht hinlängliche anderweitige Triften und Hütungsplätze haben. An solchen Orten nun ist ein Unterschied, ob, außer den herrschaftlichen Dorfnachbarn, auch noch Bauern und andere Ackerleute befindlich sind. Sind keine Bauern, und also auch keine besondere Bauerfelder vorhanden, oder diese doch nur von geringer Beträchtlichkeit, so kann, der fehlenden anderweitigen Triften ungeachtet, dennoch mit den Schäfereyen solche Einrichtung gemacht werden, daß ein Jeder damit, ohne des Nachbarn Feld betreten zu dürfen, auf seinem eigenen Acker bleibe; denn alsdenn sind solche unter den herrschaftlichen Dorfnachbarn getheilte Güter als zwey besondere Güter anzusehen. Wie nun sonst ein jedes Landgut sein Vieh und Schäferey auf seinem eigenen Grunde und Acker erhalten kann und muß: so ist dieses auch auf einem solchen separirten Gute, wofern nur

die

die Schäfereyen verhältnißmäßig sind, nicht unmöglich. Ist hingegen ein Landgut mit vielen Bauern versehen, so daß öfters der ganze Bauernacker weit mehr, als der herrschaftliche, beträgt, so läßt sich die Sache ohne große Verletzung der Herrschaften, nicht füglich auf gedachte Art einrichten. Die Schäferey-Gerechtigkeit, welche die Herrschaft besitzt, erstreckt sich auch auf die Bauernäcker. Da nun bey der Auseinandersetzung der herrschaftlichen Dorfnachbarn unter sich, auch zugleich die Bauern, welche gemeiniglich überall mit unter vermengt zu seyn pflegen, nothwendig mit beyden separiret werden müssen: so würde, wenn ein jeder Theil mit seinen Schafen nur auf seinem Acker bleiben sollte, die Herrschaft dadurch ihrer ganzen Schäfereygerechtigkeit auf der Unterthanen Aecker verlustig gehen. Bey einem Landgute von dieser Verfassung also, werden die Commissarien in Ansehung der Schafe, auf keine Aufhebung der gemeinschaftlichen Feldhütung antragen können, sondern es darunter, bey den Bauern sowohl, als auch unter den herrschaftlichen Dorfnachbarn, bey dem alten Herkommen laßen müssen. Könnten und wollten sich auch die herrschaftlichen Dorfnachbarn unter sich dahin vereinigen, daß ein Jeder mit seiner Schäferey auf seinem Acker bliebe, und sie nur das Bauerland ferner gemeinschaftlich zu behüten fortführen, so würde ihnen dieses zwar in dem Falle, daß die Bauern selbst, Schafe zu halten, nicht berechtigt wären, sehr vortheilhaft werden können, den Bauern aber zu desto mehrerer Beschwerde gereichen. Da auch an den meisten Orten die Bauern nebst den Herrschaften eine gewisse Anzahl Schafe zu halten, und dieselben überall mit und neben dem herrschaftlichen Schafvieh zu weiden berechtigt sind, so ergibt sich daraus offenbar, daß solches die vorerwähnte Art eines Separationsvergleiches ganz unmöglich mache. Denn, wenn gleich die Herr-

schaften

schaften sich ihre Felder unter einander schonen wollten, so kann doch solches in Ansehung der Bauerschafe nicht statt finden, indem diese auf den herrschaftlichen Aekkern eben so wohl geduldet werden müssen, als die Bauern den herrschaftlichen Schafen auf ihrem Felde die Weide zu gestatten schuldig sind. Es müssen daher vernünftige Commissarien die in solchem Falle nothwendige Beybehaltung der gemeinschaftlichen Schaf-Hütung, so viel als möglich, für die Interessenten weniger schädlich zu machen suchen, wozu ihnen die Einschränkung wegen der so nachtheiligen Saatbehütung mit den Schafen, wovon weiter unten sprechen werde, erwünschte Gelegenheit gibt.

Was die besondern Hütungsplätze betrifft, so sind dieselben zwischen den herrschaftlichen Dorfnachbarn und den Bauern, in so fern diese ebenfalls eine Hütgerechtigkeit daran gehabt haben, gleichmäßig nach der oben bemerkten Ackergröße einzutheilen. Dergleichen besondere Hütungsplätze sind entweder kaum, oder mit Holz bewachsen. Bey jenen muß eine Berechnung nach dem Verhältniß der Ackergröße, die ein jeder besitzt, vorhergehen, indem solche den Grund zu der vorzunehmenden Theilung leget. Da aber, wie bald mit mehrern zeigen werde, auch das Holz unter die herrschaftlichen Dorfnachbarn getheilet, und die deshalb obgewaltete Gemeinschaft gehoben werden muß, so ist es der natürlichste Weg, daß auch ein jeder auf den ihm zugefallenen Holzrevieren die Hütung behalte. Hat aber ein oder der andere Theil eine bessere Art des Holzes, folglich auch einen geringern Umfang desselben erhalten, so muß die darin befindliche Hutung ebenfalls nach einer richtigen Bonitirung ausgeglichen werden.

Bey allen Gemeinheitsauseinandersetzungen zielt, wie schon mehrmahls erinnert worden, die Hauptabsicht dahin ab, daß die in der Landwirthschaft bisher

schlafen

schlafen gebliebenen Verbesserungen in Gang gebracht, und zum offenbaren Vortheil des gemeinen Wesens wirklich gemachet werden sollen. Auf den zu theilenden Hütungsplätzen aber trifft man öfters die wichtigsten Verbesserungen an, welche, wenn ein solcher Platz getheilet wird, nur selten zu Stande gebracht werden können. In solchem Falle erfordert es die Klugheit der Commissarien, der Sache eine solche Wendung zu geben, daß diese, einer Verbesserung fähige, Hütungsplätze bey der Theilung nicht durchschnitten, sondern nur einem von den Interessenten zuerkannt werden. Sind die Dorfnachbarn insgesammt von den Vermögensumständen, daß sie die in einem solchen Grundstücke verborgenen Verbesserungen bestreiten können, so muß ihnen solches nach dem Lose zugeschlagen werden, und der andere Dorfnachbar deshalb eine gehörige Entschädigung erhalten, welche jedoch nicht nach dem vollen Maße der zu hoffenden Verbesserung (weil alle, auch die wahrscheinlichsten, Verbesserungen in ihrem Ausgange doch allemahl zweifelhaft sind und bleiben,) sondern nur sehr mäßig einzurichten sind. Ist hingegen nur einer von den Dorfnachbarn die in einem solchen Grundstücke liegende Abnutzung in Wirklichkeit zu setzen im Stande, so muß dasselbe diesem, ebenfalls gegen eine billigmäßige Entschädigung, überlaßen werden.

Uebrigens haben die Commissarien bey Auseinandersetzung der gemeinschaftlichen Hütungsplätze eben so, wie bey den Aeckern, auf die Nähe und Bequemlichkeit der Lage Rücksicht zu nehmen.

Wo Holz und Waldung vorhanden ist, da kann bey der Gemeinheitsauseinandersetzung zwischen herrschaftlichen Dorfnachbarn nicht immer die Ackergröße, welche ein jeder Dorfnachbar besitzt, zur Richtschnur genommen werden. Denn eines theils stehen die Waldungen mit dem Ackerbau in keiner eigentlichen

Verbind-

Verbindung, und anderntheils haben auf manchen Landgütern die verschiedenen Besitzer zwar an dem Acker einen gleichen Antheil, an dem Holze aber entweder gar kein, oder doch kein gleiches Recht. Ist das auf einem Gute befindliche Holz insgesammt von einerley Art und Güte, so kann einem Jeden sein gebührender Antheil in der nächsten und bequemsten Lage zugeschlagen werden, welches denn, wenn eine richtige Bonitirung vorhergegangen, eine sehr leichte und natürliche Theilungsart ist. Allein, das auf den Land-Gütern befindliche Holz ist öfters von gar verschiedener Beschaffenheit und Güte. Man trifft auf denselben theils Kiefern-Bauholz, theils bloßes Fichten-Brenn-Holz, theils Eich- und Buchheiden, theils aber auch lebendiges Holz an Birken, Eisen u. d. gl. an. Alle diese verschiedene Reviere zusammen zu nehmen, und hernach unter die Interessenten nach der Bequemlichkeit der Lage zu theilen, würde ungereimt seyn, und setzen ohne eines oder des andern Verkürzung abgehen. Da gern ein Jeder von einer jeden Holzart das Seinige haben will, und auch der Billigkeit nach haben muß: so sind die verschiedenen Holzreviere, sowohl nach ihren Arten, als ihrer Güte, von einander zu sondern, und ein jedes derselben ist, unter die Interessenten, nach dem Rechte, so ein Jeder vorher daran besessen hat, zu theilen.

In Ansehung der gemeinschaftlichen Jagd, ist es eben so, wie mit den gemeinschaftlich gewesenen Aeckern und Waldungen, zu halten. Denn, da der größte Theil derselben nur auf dem Felde oder in dem Walde exerciret wird, so bleibt, natürlicher Weise, nach Aufhebung der Gemeinschaft, die Ausübung davon einem Jeden auch nur auf dem ihm zugefallenen Grund und Boden, und er ist den Nachbar in dessen eigenthümlichen Revieren zu stören nicht befugt. Jedoch versteht sich von selbst, daß, wenn die Jagd mit dem Antheile,

welche ein Jeder an dem Acker oder der Waldung besessen, kein gehöriges Verhältniß gehabt, oder in keiner Verbindung gestanden hat, deshalb eine billige Ausgleichung geschehen müsse; denn es ereignet sich öfters, daß der eine von den Dorfnachbarn an dem ganzen Gute nur ein Drittel besessen, dem ungeachtet aber mit seinen Mitnachbarn die Jagd überall gemeinschaftlich exercirt hat. Es gibt auch Fälle, daß der eine Dorfnachbar vor der Gemeinschaft gar keine Jagd-Gerechtigkeit gehabt, sondern dieselbe dem andern allein gehört hat. Bey der Auseinandersetzung kann demselben nun zwar nicht mehr Recht, als er vorher gehabt, zugestanden werden; indessen gehört es doch mit zu der Vollkommenheit einer Gemeinheitsaufhebung, daß ein jeder in allen Stücken den völlig freyen Genuß seines Eigenthums bekomme. Hierzu ist auch unstreitig die Jagd zu rechnen, indem es nicht ohne Verdruß bleiben kann, wenn man seine Saat und Getreide, unter dem Vorwande des Besitzes der Jagdgerechtigkeit, von Fremden zertreten und verderben sehen muß. Es haben daher die Commissarien alle Mühe anzuwenden, daß auch denjenigen Dorfnachbarn, die vorher keinen Antheil an der Jagd gehabt haben, dieselbe auf ihrem nunmehr alleinigen Eigenthum gleichfalls verstattet werde; jedoch nicht anders, als unter einer gewissen billigmäßigen Entschädigung. Die Mittel zu einer solchen Entschädigung ausfündig zu machen, wird an den wenigsten Orten Schwierigkeit finden, indem bey einer gänzlichen Gemeinheitsaufhebung noch immer Stücke, die nicht füglich zur Theilung gebracht, und daher am bequemsten gegen einander ausgeglichen werden können, übrig bleiben.

Auf den unter Dorfnachbarn in Gemeinschaft stehenden Landgütern trifft man auch gemeiniglich dergleichen in Ansehung der Fischerey an, welche wegen dieser schädlichen Gemeinheit selten auf die vollkommenste

menste Art genutzet wird. Wenn die Commissarien auf einem Landgute einen großen See in der Gemeinschaft unter Dorfnachbarn antreffen: so thun sie, aus dem im XIII Th. S. 697 angeführten Grunde besser, wenn sie denselben in der Gemeinschaft laßen. Bey solchen Gemeindefischereyen hingegen, wo die am angef. O. erwähnte Bedenklichkeiten nicht im Wege stehen, ist die Gemeinheitsaufhebung ebenfalls möglich und nützlich. Besteht die gemeinschaftliche Fischerey aus verschiedenen, theils großen, theils mitteln und kleinen Gewässern, so wird die eben das. an statt der sonst gewöhnlichen Bonitirung empfohlne Abschätzungsmethode zu einer unter den Dorfnachbarn zu machenden Eintheilung dieser Wirthschaftsrubrik von selbst den Weg bahnen. Indessen kann auch hier nicht die von einem jeden Nachbar besessene Ackergröße zur Richtschnur der Theilung angenommen werden; denn der Acker und die Fischerey stehen in keiner nothwendigen Verbindung mit einander; und man hat Beyspiele, daß derjenige, der mit seinen Dorfnachbarn gleich viele Aecker besitzt, doch an der Fischerey nur ein Drittel oder Viertel Antheil hat. Es müssen daher auch bey diesem Pertinenzstücke die vorhandenen Kauf- und Lehenbriefe zum Grunde geleget, und die Eintheilung desselben darnach eingerichtet werden.

So vortheilhaft indessen die Gemeinheitsaufhebung der Fischereyen ist, so kann es doch gewisse Fälle geben, wo dergleichen zu bewirken bedenklich wird. Wichtige Fischereyen verursachen auch wichtige Kosten; ja, in Gegenden, wo der Absatz der Fische nicht stark ist, wird öfters die Einnahme aus der Fischerey von den Kosten überwogen. Bey den großen Fischereyen, von welchen man sich den wichtigsten Ertrag versprechen zu können glaubt, wohin insonderheit die Eis- und Winterfischereyen gehören, trifft dieses am meisten ein; daher müssen, bey der Theilung einer solchen gemeinschaftlichen Fischerey, der Ertrag und die Kosten, welche nach aufgehobener Gemeinschaft daher entstehen können, vorher wohl und genau gegen einander berechnet werden. Vor der Theilung solcher Fische-

reyen, war zu dem ganzen Ertrage nur Ein Fiſcher mit ſeinen Knechten, und nur Ein Netz von jeder Art nöthig; nach aufgehobener Gemeinſchaft aber muß ein jeder Intereſſent auf ſeinen Antheil einen eigenen Fiſcher und ein eigenes Netz halten; die Hälfte des Ertrages verurſacht alſo jetzt ſo viele Koſten, als ehedem das Ganze. Eine reife Ueberlegung dieſer Umſtände macht die Sache gar ſehr bedenklich, und höchſt zweifelhaft, ob es nicht beſſer gethan ſey, dergleichen Fiſchereyen in der vorigen Gemeinſchaft zu laſſen. Noch bedenklicher und zweifelhafter aber wird dieſelbe, wenn die Dorfnachbarn an der Fiſcherey nicht ein gleiches Recht haben, ſondern dem einen nur etwa ein Drittel oder Viertel davon gehört. Auf einen ſolchen kleinen Antheil müſſen, inſonderheit bey den Winterfiſchereyen, nach der Separation eben ſo viel Koſten, als vorher zu dem Ganzen erfordert ward, verwandt werden. Es würde unvernünftig ſeyn, wenn man auf eine Gemeinheitsauseinanderſetzung, woraus für die Intereſſenten mehr Schaden als Vortheil entſtünde, beſtehen wollte; und wenn auch nur einer derſelben darunter litte, ſo iſt ſolches ſchon genug, an die Sache nicht weiter zu denken, ſondern es bey der vorigen Gemeinſchaft zu laſſen.

Damit man von dem daraus erwachſenden Nutzen oder Schaden gehörig überzeuget werden möge, iſt, wie bereits erinnert worden, deshalb die Anlegung einer genauen Berechnung unumgänglich nöthig; doch muß dabey nicht bloß auf die gegenwärtige Beſchaffenheit der zu theilenden Fiſcherey, ſondern auch hauptſächlich auf den künftigen möglichen und wahrſcheinlichen Zuſtand, Rückſicht genommen werden. Iſt ſowohl vorjetzt, als auch aufs künftige, bey der Fiſchereytheilung nichts als Schaden vorauszuſehen, ſo muß ſelbige allerdings unterbleiben. Indeſſen iſt es eine Pflicht der Commiſſarien, dafür zu ſorgen, daß die beyzubehaltende Gemeinſchaft dennoch den Intereſſenten weniger ſchädlich gemachet werden möge. Hierzu wird eine vernünftige, von beyden Theilen eingegangene und auf beſtändig feſtgeſetzte Ordnung wegen richtiger Schonung der Brut das meiſte beytragen können. Hierzu aber gehören folgende drey Stücke. 1) Es iſt, beſonders bey den Hauptfiſchen, als: Bleihen und Moränen, die Laichzeit gänzlich zu ſchonen. 2) Es muß die Größe der Netze, inſonderheit derjenigen, die zu den Eis- und Winterfiſchereyen nöthig ſind, gehörig feſtgeſetzet, und nach dem Verhältniß der Größe und des Umfanges der zu befiſchenden Gewäſſer eingerichtet

nichtet werden. 3) Endlich besteht der größte Verderb der Fischereyen darin, daß bey dem Fischen alles ohne Unterschied, es sey klein oder groß, herausgenommen, und folglich nicht einer jeden Art Fische die erforderliche Zeit, um zu ihrer Vollständigkeit zu gelangen, gelaßen wird. Die Fischer hierunter bey dem Fischen selbst gehörig zu beobachten, und sie dazu anzuhalten, daß sie die kleinen und noch nicht zu ihrer Vollkommenheit gelangten Fische wieder zurück werfen, ist, besonders bey großen und weitläuftigen Fischereyen, eine vergebliche und unmögliche Sache. Das beste Mittel diesem Mißbrauche Einhalt zu thun, ist wohl unstreitig die richtige Bestimmung der Maschen in den Fischernetzen. Denn, wenn diese von solcher Weite sind, daß nur allein die großen Fische in dem Netze behalten werden, die kleinen aber einen freyen Durchgang behalten, so wird dadurch der Ruin der jungen Brut hinlänglich vermieden werden.

Was in Ansehung der auf den Landgütern unter den herrschaftlichen Dorfnachbarn in Gemeinschaft stehenden Jurisdiction oder Gerichtbarkeit zu beobachten ist, hat man im Art. Gerichtbarkeit zu suchen.

Die Straßengerechtigkeit ist eine Folge der Gerichtbarkeit, und an vielen Orten, insonderheit in Schlesien, von Wichtigkeit. Theils sind die Straßen und Dorfanger zum Anbau mehrerer Gebäude, welches vornehmlich in den schlesischen und andern Gebirgsdörfern, wo die Wohlfahrt der Herrschaft auf der Vermehrung der Einwohner beruhet, eine Hauptsache ist, nützlich und bequem; theils können auch sonst allerley einträgliche Gewächse, als: Flachs, Toback u. d. m. darauf erzeuget werden. So lange sie in der Gemeinschaft stehen, kommen sie weder dem einen, noch dem andern, recht zu Nutze; vielmehr geben sie öfters zu allerhand Zank und Widerwillen Anlaß. Will etwa ein oder anderer Bauer, weil seine Hoflage zu klein oder zu enge ist, selbst mit Genehmigung der Grundherrschaft, worunter er steht, seinen Zaun ein Par Schritte auf die Straße hinaus rücken, so wird alsbald von den andern Dorfnachbarn darüber Lärm

gemacht. Der Bauer muß, seine Ursachen mögen auch noch so triftig und dringend seyn, den gesetzten Zaun, wenn nicht ein öffentlicher innerlicher Krieg deshalb entstehen soll, wieder einreißen, und nicht selten gerathen darüber die herrschaftlichen Dorfnachbarn selbst in Zwist. Daß es also auch die unter den herrschaftlichen Dorfnachbarn gemeinschaftlichen Straßen und Anger zu theilen, und sie deßhalb aus einander zu setzen, nöthig und rathsam sey, ergibt sich hieraus von selbst. Soll aber solches dergestalt geschehen, daß es einen wahren Nutzen und Wirkung habe, und dadurch zugleich die Gelegenheit zu allerley Uneinigkeiten entfernet werde: so muß zugleich eine Separation der einem jeden Dorfnachbar gehörigen Einwohner und Unterthanen vorgenommen, und eine solche Verfügung getroffen werden, daß die Unterthanen eines jeden Dorf-Antheiles in einem Striche beysammen liegen. Ist dieses zu Stande gebracht, so gibt sich die Eintheilung der gemeinschaftlichen Straßen und Anger, nach dem Verhältniß des Rechtes, welches ein jeder an der Gerichtbarkeit hat, von selbst. Ein jeder kann alsdenn den ihm zugefallenen Antheil entweder bebauen, oder sonst nutzen, wie er will; auch hat er freye Macht, seinen Unterthanen die Erlaubniß zu geben, ihre Hoflagen zu erweitern, ohne deßhalb von den Nachbarn Zank und Widerspruch befürchten zu dürfen.

An vielen Orten liegen zwar die Unterthanen der verschiedenen Dorfnachbarn unter einander vermengt, und es scheint daher, als wenn die Verwechselung selbst, welche, wenn die zu einem jeden Antheil gehörigen beysammen zu liegen kommen sollen, unvermeidlich ist, zu allerhand neuen Schwierigkeiten Anlaß geben würde, indem die Einwohner in ihrem Nahrungs-Stande und Wohnungen nicht einander gleich sind. Allein, wenn nur einmahl der erste Vorsatz, eine so viel möglich vollständige Gemeinheitsauseinandersetzung zu Stande zu bringen, vorhanden ist, so wird man auch hierüber gar leicht wegkommen. Die Einwohner dürfen weder in ihren Personen, noch

auch

auch in ihren Nahrungen, sondern nur bloß in ihren Wohnungen verwechselt werden; und wenn sich bey diesen eine Verschiedenheit hervor thäte, so daß die Gebäude des einen besser oder schlechter als des andern wären, so wird solches allemahl gar füglich durch eine kleine Entschädigung ausgeglichen werden können.

Zu den Gerechtsamen, die zuweilen unter mehrern Dorfnachbarn gemein zu seyn pflegen, gehört auch endlich das Patronat-Recht. Wie diese Gemeinschaft weniger schädlich zu machen sey, davon werde im Art. Kirchen-Patron handeln.

2. Unter den zwischen fremden Feldnachbarn vorhandenen Gemeinheiten, sind die Aufhütungsgemeinheiten die gewöhnlichsten, und auch gemeiniglich die wichtigsten. Fast überall hört man über die verderbliche Last fremder Aufhütungen, und daß man das für sein eigenes Vieh höchst benöthigte Gras von fremden Heerden auf eine unordentliche Weise verzehren sehen müsse, die bittersten Klagen führen. Es ist auch eine in der Vernunft und Erfahrung gegründete Wahrheit, daß der Wohlstand eines Landwirths von dem Wohlstande seines Viehstandes, dieser aber von einer reichen, nahrhaften und wohlgeschonten Weide abhange. Die Aufhütungsgemeinheit, die man unter fremden Feldnachbarn antrifft, ist sowohl in ihrem Ursprunge, als auch in ihrer Beschaffenheit und Ausübung, von sehr verschiedener Art. Es besteht dieselbe entweder in Koppelweiden, wo beyde einer des andern Grundstücke behüten, oder es wird nur das einem eigenthümlich zugehörige Grundstück von den andern geweidet, ohne daß der Eigenthümer eines solchen Grundstückes auch auf den Grund und Boden der Aufhütenden ein Miethütungsrecht hat. Die erste von diesen Arten ist in den gemeinen Rechten unter dem Nahmen Jus compascui, die andere aber unter der Benennung Jus oder Servitus pascendi bekannt. Letz-

tere ist entweder nach ihrem ersten Entstehen ein bloßes Gunstrecht gewesen, dergestalt, daß die Aufhütungs-Interessenten nichts als eine langwierige Possession, die ihnen aber nunmehr ein beständiges Recht gibt, vor sich haben, wovon im Art. Hut und Trifft den muthmaßlichen Ursprung anzeigen werde; oder sie ist auf klare Briefe und Urkunden, woraus zugleich die Ursachen ihrer Constituirung zu ersehen sind, gegründet. Ein solches Aufhütungsrecht wird entweder gratis exercivet, oder es wird dem Eigenthümer ein gewisses Aequivalent, welches gemeiniglich in einer gewissen bestimmten Quantität Weidehafer zu bestehen pflegt, dafür entrichtet. Endlich sind die Weideplätze, auf welchen dieses Aufhütungsrecht fremder Nachbarn haftet, entweder ganz frey und raum, oder mit Holz bewachsen, wie denn auch ein Theil der Aecker selbst nicht selten darunter begriffen zu seyn pflegt. Auf wichtigen Hütungsrevieren hat es der Eigenthümer nur selten mit einem Aufhütungs-Interessenten allein zu thun, sondern es hat gemeiniglich die ganze angränzende Nachbarschaft Theil daran, wobey sie öfters nicht ein gleiches, sondern einer immer vor den andern ein mehr eingeschränktes Recht haben.

Die Aufhebung der Aufhütungsgemeinheit kann auf zweyerley Art geschehen. Derjenige, der das Hütungsrecht auf eines andern Grund und Boden hat, läßt solches entweder, gegen eine verhältnißmäßige Entschädigung, welche ihm dagegen von dem Eigenthümer geleistet werden muß, gänzlich fahren; oder es wird die bisher gemeinschaftlich gewesene Hütung getheilet, und einem jeden Interessenten sein daran gebührender Theil in einer bequemen Lage zur alleinigen Nutzung angewiesen. Die erste Art der Aufhebung würde zwar an und vor sich die vollkommenste, und auch in ihrer Bearbeitung die kürzeste seyn; allein, sie ist gemeiniglich mit so vielen Schwierigkeiten begleitet,

ter, daß sie nur sehr selten möglich zu machen ist. Der Antrag, vermöge dessen ein Aufhütungs-Interessent sein ganzes Recht gegen eine anderweitige billigmäßige Entschädigung fahren laßen soll, setzt nothwendig voraus, daß derselbe schon vorher einige hinlängliche Weide für sein Vieh habe, und er daher das Aufhütungs-Recht auf seines Nachbarn Grund und Boden als überflüssig gar wohl missen könne. Wo trifft man aber wohl in unsern Tagen einen solchen Ueberfluß an Weide und Hütung an, da man doch sehr wohl weiß, wie sehr das Aufnehmen des Viehstandes den Wohlstand der ganzen Landwirthschaft befördere! Ueberdieß ist ein solches Aufhütungsrecht als ein sehr schätzbares Pertinenzstück eines Landgutes anzusehen, und es kann daher, solches fahren zu laßen, niemanden so schlechterdings zugemuthet werden. Und wenn auch dieses nicht wäre, sondern der Aufhütungs-Interessent wirklich einen solchen Ueberfluß an eigener Weide hätte, daß er sich dieses Rechts begeben könnte, ohne dadurch den Werth seines Gutes im geringsten zu vermindern, so wird die Sache doch auf Seiten des Eigenthümers, wegen eines bequemen und annehmlichen Entschädigungsmittels, viele und öfters unüberwindliche Schwierigkeiten finden. Diese Entschädigung auf eine verhältnißmäßige Geldsumme zu bestimmen, wäre wohl der kürzeste und sicherste Weg; sehr oft aber ist solches eine Sache, die, zumahl wenn das abzutretende Aufhütungsrecht von Wichtigkeit ist, sich nicht allemahl zu den Vermögensumständen des Eigenthümers schickt. Auch wird der Aufhütungsinteressent, wenn er nur einigermaßen auf die Erhaltung seines Landgutes bedacht ist, gemeiniglich zur Annehmung einer solchen Geldsumme sehr schwer zu bewegen seyn. Ein für sich und seine Familie sorgender Landwirth verkauft seine Rechte und Grundstücke nicht gern für Geld, sondern will, wenn er dergleichen abtreten soll, auch

immer wieder andere nutzbare dagegen haben. Wo sich also zu dergleichen Entschädigung keine bequeme Gelegenheit findet, sondern die Sache bloß mit Gelde abgemachet werden soll, da wird diese Art von Aufhebung sehr schwer, und öfters unmöglich seyn. Indessen ist die Sache nicht gänzlich ohne Beyspiele. Titius will bey dem Sempronius auf seinem Felde oder Heide zuständigen Aufhütungsrechts gern los seyn. Sempronius kann auch dasselbe, weil er genug eigene Weide für sein Vieh hat, gar wohl entbehren, ihm fehlt es aber dagegen an Fischerey. Nun hat Titius an des Sempr. Gränze einen fischreichen See, den er aber wegen seiner Entlegenheit nicht recht nutzen, auch bey sonst schon überflüssig habenden Gewässern gar füglich missen kann, liegen. Was für ein Bedenken kann es hier wohl haben, wenn des Titius See gegen des Sempronius Aufhütungsrecht, unter einer billigmäßigen Entschädigung, wenn dergleichen nöthig seyn sollte, vertauschet wird! Beyden wird hierdurch geholfen, indem ein jeder dasjenige, was ihm sonst bey seinem Gute gefehlt hat, bekommt, und dabey keiner an Pertinenzstücken etwas verlustig geht; denn was er auf einer Seite verliert, bekommt er auf der andern, und zwar in einer brauchbaren Art, wieder.

Ob wohl eine solche Vertauschung in Güte gar füglich zu Stande gebracht werden kann, so zweifle ich doch, ob, wenn der Versuch zur Güte fruchtlos gewesen, jemand in dem Wege Rechtens durch einen richterlichen Ausspruch dazu angehalten werden könne. Es wird ein Jeder noch immer Gründe genug übrig behalten, seinen dagegen geäußerten Widerspruch zu rechtfertigen. Es gibt aber Fälle, wo die Aufhütungs-Interessenten Meilen-weit treiben müssen, ehe sie den gemeinschaftlichen Hütungsplatz mit ihrem Vieh erreichen können. Wie wenig Vortheil sie von einer solchen entlegenen Weide haben können, ist leicht zu erachten; wie denn auch die meisten, die sich in dergleichen Umständen befinden, die Hütungsplätze nur zwey bis dreymahl des Jahres zu betreiben pflegen, bloß um sich in deren Besitz zu erhalten. Einem dergleichen

Auf-

Aufhütungsgerechtigkeit besitzenden Eigenthümer kann inzwischen aus verschiedenen Ursachen daran gelegen seyn, daß er derselben los werde. Da nun dieses Aufhütungsrecht demjenigen, der solches auszuüben befugt ist, nicht den geringsten Nutzen schaffen kann, so läßt sich kein Grund absehen, warum nicht der Richter einen solchen Aufhütungsberechtigten, wofern er sich sein für ihn unnutzbares Recht gegen eine billigmäßige Entschädigung in Güte abzutreten weigerte, durch einen rechtlichen Ausspruch dazu sollte anhalten können.

Bey dem allen ist die wirkliche Theilung der gemeinschaftlichen Hütung in den meisten Fällen der sicherste Weg. Soll aber diese Theilung ohne Verkürzung, weder des Eigenthümers, noch der Aufhütungsinteressenten, geschehen, so muß solche nach gewissen Grundsätzen, wodurch der Antheil eines jeden Interessenten auf das zuverläßigste bestimmet werden kann, vollzogen werden. Zuförderst fragt es sich: mit wie vielem und welcher Art von Vieh ist der Aufhütungsinteressent, welcher jetzt seinen eigenen Theil zur alleinigen Nutzung erhalten soll, die vorhin gemeinschaftliche Hutung zu betreiben befugt gewesen? Hiernächst aber muß zugleich der Umfang des Hütungsrevieres, welches der nunmehr aus der Gemeinschaft zu setzende Aufhütungstheilhaber zu behüten das Recht gehabt hat, zum Grunde geleget werden. Ist die Sache nach diesen beyden Grundsätzen gehörig erörtert und aus einander gesetzt, so wird sich auch alsdenn die Bestimmung desjenigen, was ein jeder zu seiner künftigen alleinigen Benutzung zu erhalten hat, von selbst ergeben.

Nach dem ersten Grundsatz kommt es also darauf an, theils mit wie viel, und theils mit welchen Arten von Vieh ein Aufhütungsinteressent den gemeinschaftlichen Hütungsplatz zu beweiden berechtigt gewesen. Zuweilen sind sowohl die Anzahl, als auch die Arten des Viehes, durch Briefe und Urkunden festgesetzt; und

alsdenn ſind ſolche bey der vorzunehmenden Theilung der gemeinſchaftlichen Hütungsplätze zum Grunde zu legen. Iſt aber keine ſolche eigentliche Beſtimmung, ſondern nur bloß der bisherige Beſitz vorhanden, ſo fragt es ſich, wie die Anzahl des Viehes, womit ein jeder den gemeinſchaftlichen Hütungsplatz betreiben können, am ſicherſten auszumitteln ſey; denn die Arten des Viehes beſtimmt, wenn in den vorhandenen Urkunden davon nichts enthalten iſt, dennoch der bisherige Beſitz; und ob die gemeinſchaftlichen Hütungsplätze nur bloß mit Schafen, oder auch mit Rind- und anderm Vieh betrieben worden, kann bey einer langwierigen Poſſeſſion niemanden verborgen geblieben ſeyn.

Da kein Aufhütungsintereſſent die gemeinſchaftliche Weide mit mehrern Vieh, als er mit eigenem gewonnenen Winterfutter zu erhalten im Stande iſt, betreiben kann: ſo muß man zuförderſt dahin bedacht ſeyn, wie und welchergeſtalt dasjenige Vieh, ſo ein Aufhütungsintereſſent mit ſeinem eigenen gewonnenen Futter auswintern kann, am zuverläßigſten zu berechnen ſey. Es kann dieſes nur auf zweyerley Weiſe geſchehen. Man hat entweder den auszuwintern möglichen Viehſtand von den Intereſſenten ſelbſt angeben zu laßen; oder es muß die Sache nach der Größe und dem Umfange des Ackerbaues, den ein jeder beſitzt, entſchieden werden. Bey der erſten Ausmittelungsart des Viehſtandes ſcheint es gewiſſermaßen weit natürlicher zu ſeyn, wenn ſich die Separations-Commiſſarien, ſelbſt den Viehſtand aufzunehmen, die Mühe geben. Unter einer nur einigermaßen genommenen Vorſicht kann ihnen dasjenige, was ein jeder Intereſſent wirklich an Vieh beſitzt, nebſt deſſen Arten, nicht verborgen bleiben. Allein, einestheils kann, wie unten mit mehrerm gezeigt werden wird, der gegenwärtige Viehſtand nicht allemahl zum Grunde geleget, ſondern es muß deßhalb, ſo viel möglich, auf die erſte Zeit der conſtitu-

ſtituirten Servitut zurück gegangen werden; und anderntheils wird man denſelben faſt niemahls überall gleich vollzählig und verhältnißmäßig antreffen. An dem einen Orte, wo man ſeit langer Zeit vor Viehſterben und andern dergleichen Unglücksfällen bewahrt geblieben, wird man ihn ſtark und in größerer Anzahl, als er billig ſeyn ſollte, an dem andern aber, wo die Viehſeuchen gewütet, oder ſonſt überhaupt die Nahrung des Landmannes danieder liegt, ſehr ſchwach befinden. Alles dieſes aber kann ſich mit der Zeit wieder ändern; daher durch die Aufnehmung des gegenwärtigen Viehſtandes keine zuverläßige Richtſchnur zu einer verhältnißmäßigen Eintheilung der gemeinſchaftlichen Hütung zu erhalten ſteht. Soll und muß der Weg, das Verhältniß der einzutheilenden Hutung nach der Häupter-Zahl zu beſtimmen, erwählet werden, ſo wird die eigene Anzeige der Intereſſenten, wie viel ſie an Vieh mit eigen gewonnenem Futter auszuwintern im Stande ſeyn, noch immer das ſicherſte ſeyn. Wer aber die Triebe und Gewalt des ſich ſelbſt überlaßenen Eigennutzes, in Dingen, wovon er künftige Vortheile zu hoffen hat, kennt, der wird von ſelbſt einſehen, wie wenig wahres und zuverläßiges man auch von dieſer Methode zu erwarten habe. Will man indeſſen bey der Auseinanderſetzung einen Gebrauch davon machen, ſo ſind gewiſſe Vorſichten, um ſie einigermaßen zu rectificiren und gegen einander auszugleichen, nöthig. Das beſte Mittel hierbey iſt, daß man über eines jeden Angabe die ſämmtlichen übrigen Intereſſenten vernehme. Finden ſie ſolche den Umſtänden des Gutes, von deſſen Beſitzer die Angabe geſchehen iſt, gemäß, ſo können es auch die Commiſſarien bey dieſem Conſenſu partium bewenden laßen; haben aber die Intereſſenten etwas dagegen einzuwenden, ſo muß freylich darauf Rückſicht genommen, und die Angabe auf eine billige Art gemäßiget werden.

Wenn

Wenn die Interessenten die gemeinschaftlichen Hütungsplätze nicht bloß mit einer, sondern mit allen, oder doch mehrern Viehharten zu betreiben, berechtigt sind, und die Theilung derselben nach dem angegebenen Viehstande geschehen soll: so muß derselbe zuförderst, um einen sichern allgemeinen Divisor zu bekommen, auf eine von diesen Viehharten reduciret werden. Denn an einem Orte werden verhältnißmäßig mehr Schafe, an einem andern mehr Rindvieh, und an einem dritten wieder mehr Pferde gehalten; ein Pferd aber erfordert, bekanntermaßen, mehr Weide als ein Stück Rindvieh, und dieses mehr, als ein Schaf. Gemeiniglich pflegt man hierbey das Rindvieh zum allgemeinen Reductionssatz anzunehmen, und ein Pferd an statt 2 Stück Rindvieh, 10 Schafe aber einem Stück Rindvieh gleich zu rechnen.

Es bleibt indessen die Angabe des Viehstandes nicht allein mit vielen Weitläuftigkeiten verknüpft, sondern auch ein sehr unzuverläßiges Mittel, ein richtiges Theilungsverhältniß festzusetzen, wobey gar leicht ein oder anderer Theil verkürzet werden kann. Weit sicherer verfahren die Separations-Commissarien, wenn sie die Ackergröße, die ein jeder von den an der gemeinschaftlichen Weide Theilhabenden auf seinem Eigenthume besitzt, um solche bey der Vertheilung der Hütungsplätze zum Grunde zu legen, auszumitteln suchen. Dieses kann auf eine doppelte Art geschehen. Erstlich kann in denjenigen Ländern und Provinzen, wo über die Land-Güter ordentliche und authentische Catastra errichtet sind, solches gar leicht durch einen leichten Extract aus diesen öffentlichen Urkunden in zuverläßige Erfahrung gebracht werden. In deren Ermangelung, gibt es zweytens noch verschiedene andere Mittel, durch welche der Umfang des von einem Jeden in Besitz habenden Ackers ebenfalls auf eine zuverläßige Art bestimmt werden kann. Bey dem Acker, den die Bauern,

Kossa-

Kossaten, Gärtner und andre kleine Ackerleute besitzen, kann hierunter niemahls ein Zweifel vorfallen, indem solches nicht allein in dem Dorfe selbst, sondern auch in der ganzen umliegenden Gegend, bekannt ist. Wie viele Zwey-, Ein-, und Halbhüfner in einem Dorfe befindlich seyn, weiß Jedermann, und den Inhalt einer jeden Hufe ebenfalls. Bey dem Acker, welchen die Gutsherrschaft selbst besitzt, werden, um dessen Umfang ausfindig zu machen, bey Ermangelung zureichender Landes-Caratstrorum vorhandene Vermessungsregister, ingleichen Kauf- und Pacht-Anschläge, auf eine ziemlich zuverläßige Art brauchbar seyn können.

Die Separations-Commissarien handeln sehr weise, wenn sie, in diesen Fällen sowohl, als auch überhaupt bey Bestimmung des Verhältnisses, nach welchem die Hütungseintheilung geschehen soll, die sämmtlichen Interessenten umständlich vernehmen, und in der Sache nicht eher fortfahren, als bis sie dieselben darüber gehörig vereiniget haben.

Ehe zur wirklichen Theilung der gemeinschaftlichen Hutung geschritten werden kann, muß, nachdem der Viehstand oder die Ackergröße festgesetzt worden, auch das einem jeden Interessenten daran zuständige Recht ausgemittelt werden. Dieses geschieht entweder nach den vorhandenen Urkunden, oder nach dem Besitz, worin sich ein oder anderer Interessent befunden hat. Ist auch dieser Punct in ein gehöriges Licht gesetzt, und dabey alles streitige und zweifelhafte aus dem Wege geräumet worden, so befindet sich die Sache nunmehr in solcher Lage, daß zur wirklichen Theilung geschritten, und der einem Jeden zukommende Theil ausgerechnet werden kann.

Die Art und Weise, wie bey einer solchen Berechnung zu verfahren sey, wird folgendes Beyspiel zur Genüge erläutern. Bey diesem Beyspiele sind folgende Sätze anzunehmen:

1. Der

1. Der Besitzer des Guts A, ist derjenige Eigenthümer, auf dessen Grund und Boden die Dorfschaften B, C, D, E und F ein gemeinschaftliches Aufhütungsrecht besitzen.
2. Der Inhalt des gemeinschaftlichen Aufhütungsplatzes beträgt überhaupt 5740 Morgen.
3. Dieser Platz wird in 3 verschiedene Reviere, wovon wir das eine den Bärenkopf, das zweyte den Staarenort, und das dritte die hohe Heide nennen wollen, eingetheilt: davon enthält:

Der Bärenkopf	1932	Morgen.
Der Staarenort	1878	"
Die hohe Heide	1930	"
Summa	5740	Morgen.

4. Die Dorfschaften B, C und D haben nebst dem Praedio serviente A auf alle 3 Reviere das Hütungsrecht.
5. Die Dorfschaft E aber besitzt solches nur in Ansehung des Bärenkopfs, und die Dorfschaft F nur auf dem Staarenort.
6. In Ansehung der Ackergröße, die ein jeder von diesen Aufhütungsinteressenten besitzt, ist entweder durch die Landes-Catastra, oder sonst auf eine andere zuverläßige Art, folgendes Verhältniß ausgemittelt worden:

Das Praedium serviens A besitzt	89	Hufen.
Die Dorfschaft B besitzt	73	"
— — — C —	65	"
— — — D —	50	"
— — — E —	45	"
— — — F —	36	"
	358	Hufen.

Da, vermöge dieser angenommenen Sätze, nicht sämmtliche Aufhütungsinteressenten, sondern nur einige derselben, das Hütungsrecht auf alle Hütungsplätze zu exerciren befugt sind: so muß ein jedes Hütungsrevier besonders berechnet werden.

1. Der Bärenkopf beträgt, 1932 Morgen.
Hieran hat Antheil:

Der Eigenthümer	A	mit 89	Hufen.
Die Dorfschaft	B	" 73	"
— — —	C	" 65	"
— — —	D	" 50	"
— — —	E	" 45	"
		322	Hufen.

Wenn

Wenn nun der Betrag dieser 322 Hufen in den Inhalt des Bärenkopfs à 1932 Morgen dividiret wird: so fallen auf jede Hufe an Hutung 6 Morgen.

Es bekommt also von dem Bärenkopf:

Der Eigenthümer	A	- - -	534 Morgen.
Die Dorfschaft	B	- - -	428 "
— —	C	- - -	390 "
— —	D	- - -	300 "
— —	E	- - -	270 "
			1932 Morgen.

II. Der Stuarenort, beträgt 1878 Morgen.

Daran haben Antheil:

Der Eigenthümer	A	mit	89 Hufen.
Die Dorfschaft	B	"	73 "
— —	C	"	65 "
— —	D	"	50 "
— —	F	"	36 "
			313 Hufen.

Wenn der Inhalt dieses Ortes, à 1878 Morgen, mit diesen 313 Hufen dividiret wird: so kommen ebenfalls auf jede Hufe, 6 Morgen Hutung.

Es erhält also von diesem Hütungsreviere:

Der Eigenthümer	A	- -	534 Morgen.
Die Dorfschaft	B	- -	438 "
— —	C	- -	390 "
— —	D	- -	300 "
— —	F	- -	216 "
			1878 Morgen.

III. Die hohe Heide enthält 1930 Morgen.

Daran haben Theil:

Der Eigenthümer	A	mit	89 Hufen.
Die Dorfschaft	B	mit	73 "
— —	C	"	65 "
— —	D	"	50 "
			257 Hufen.

Wird nun die Oberfläche dieses Hütungsrevieres mit dieser Hufenzahl dividiret, so fallen auf jede Hufe 7 Morgen.

Es erhält also:

Der Eigenthümer	A	- -	623 Morgen.
Die Dorfschaft	B	- -	502 "

Die Dorfschaft C - - 455 "
—— —— D - - 350 "

1930 Morgen.

Recapitulation, wie viel ein jeder Interessent von dem ganzen Aufhütungsplatze auf seinen Antheil bekommen müsse.

1. Der Eigenthümer A bekommt
von dem Bärenkopf - - 534 Morgen.
von dem Staarenort - - 534 "
von der hohen Heide - - 623 "

1691 Morgen.

2. Die Dorfschaft B erhält
von dem Bärenkopf - - 438 Morgen.
von dem Staarenort - - 438 "
von der hohen Heide - - 502 "

1378 Morgen.

3. Die Dorfschaft C empfängt
von dem Bärenkopf - - 390 Morgen.
von dem Staarenort - - 390 "
von der hohen Heide - - 455 "

1325 Morgen.

4. Die Dorfschaft D empfängt
von dem Bärenkopf - - 300 Morgen.
von dem Staarenort - - 300 "
von der hohen Heide - - 350 "

950 Morgen.

5. Der Dorfschaft E Antheil an den Bärenkopf besteht in 270 Morgen.
6. Der Dorfschaft F Antheil an den Staarenort beträgt 2·6 Morgen.

Mit einer solchen bloßen Berechnung aber, ob sie gleich das Hauptwerk ausmacht, ist die Sache noch nicht abgethan, sondern es müssen auch nunmehr die einem Jeden zugefallenen Antheile selbst an Ort und Stelle wirklich angewiesen und abgegränzet werden, welches ebenfalls, so wie die Berechnung, ein Geschäft der Landmesser, jedoch nicht anders, als in Beyseyn und unter Direction der Separations-Commission, zu bewerkstelligen ist.

Da eine nahe gelegene Hütung vor einer entfernten einen groſsen Vorzug hat, so muſs auch hierauf bey der wirklichen Eintheilung der Hütungsplätze ein besonderes Augenmerk genommen, und die Sache jederzeit dergestalt eingerichtet werden, daſs ein jeder Interessent seinen Antheil da, wo es ihm am nächsten und bequemsten ist, erhalte.

Von der Anwendung dieser allgemeinen Regel können zwar keine besondere Vorschriften gegeben werden, sondern die Verschiedenheit der Lage macht bald dieses, bald jenes, vortheilhafter. Indessen hat man doch allemahl hauptsächlich auf zwey Stücke zu sehen, wenn nicht eine ungeschickte Theilung herauskommen soll. 1) Die abzutheilenden Hütungsreviere müssen nicht zu schmal gerathen, sondern eine gewisse Breite haben, weil sie sonst mehr einer bloſsen Trifft, als ordentlichen Hutung, ähnlich sind. Denn wenn das Vieh eben denjenigen Platz, auf welchem es hinein getrieben worden, wieder zurückgehen muſs, so kann es niemahls eine frische Weide genieſsen, und es wird auch das vorhandene Gras mehr zertreten, als daſs es dem Viehe zu Nutze kommen sollte. Insonderheit ist die Breite der Hütungsplätze bey solchen Weiden, die hauptsächlich für die Schäfereyen bestimmt sind, nöthig. 2) Ein jeder Hütungsinteressent muſs den ihm nunmehr zum alleinigen Genuſs zugefallenen Antheil von seinem Grunde und Boden unmittelbar betreiben können, damit er nicht über eines Fremden Antheil einer besondern Trifft bedürfe. Es müssen daher die Landmesser, ehe sie zur wirklichen Absteckung der verschiedenen Hütungsreviere, schreiten, die Triften und Zugänge zu denselben wohl und genau prüfen.

Die wirkliche Separation kann entweder mit Abtretung des völligen Eigenthums, oder auch ohne dieselbe, geschehen. Die erste Art ist freylich die beste, sie ist aber wegen verschiedener, bald von Seiten des Eigenthümers, bald von Seiten der Aufhütungsinteressenten, entgegenstehenden Hindernisse, nicht allemahl möglich zu machen. Uebrigens sind die Hütungsplätze entweder raum oder mit Holz bewachsen; auch können sie, wie bereits oben, S. 199, vorläufig bemerkt wor-

ben, dergestalt getheilt werden, daß die Aufhütungsinteressenten entweder den ihnen an der Hutung zufallenden Antheil ganz und unverkürzt behalten, und dem Eigenthümer das darauf befindliche Holz bezahlen; oder es laßen sich dieselben den Werth des Holzes von ihrem Hutungsantheil abziehen, und bekommen solchergestalt so viel weniger Weide, als die Taxe des darauf stehenden Holzes beträgt. Die Theilung der gemeinschaftlichen Hütungsplätze ist solchemnach auf verschiedene Art möglich.

Alle Hütungsplätze, welche nicht mit Holz bewachsen, auch nicht zum Ackerbau bestimmt sind, können fast jederzeit, ohne das geringste Bedenken, mit dem vollen Eigenthum abgetreten werden; denn sie sind entweder nur zur Weide zu nutzen, oder in Aecker zu verwandeln. Das letztere hat der Eigenthümer, wegen des darauf haftenden Hütungsrechts, nicht thun können; er verliert also nicht das mindeste, wenn er einen Theil dieser gemeinschaftlichen Hütung mit dem völligen Eigenthum abtritt.

Es entsteht hierbey die Frage, ob nicht dem Eigenthümer auch für die Abtretung des Eigenthums auf einer bloß raumen Weide eine billige Vergütung wiederfahren müsse, da der Aufhütungsinteressent dadurch ein Recht, welches er vorher nicht gehabt hat, erlangt, dasselbe auch nicht gänzlich unnutzbar ist. Denn, da er nunmehr alleiniger Eigenthümer des ihm bey der Theilung zugefallenen Hütungsplatzes ist, so hat er freye Macht, denselben auf die möglichst beste Art zu nutzen. Er kann solchen, wie er es am vortheilhaftesten zu seyn glaubt, entweder zu Acker machen, oder zu einem Holzaufschlage schonen. Dieses alles war ihm vorher, da die Sache noch in der Gemeinschaft stand, nicht erlaubt, sondern er mußte sich mit der bloßen Hütung, es mochte der Platz dazu bequem seyn oder nicht, begnügen.

Es

Es ist hierbey ein Unterschied zwischen Aufhütungen, die frey und umsonst genossen worden, und solchen, wo der Aufhütungsinteressent einen bestimmten Weidehafer entrichten muß, zu machen. In dem letztern Falle wird der Eigenthümer schon vorher durch den Weidehafer wegen seines Eigenthums entschädiget, und es kann ihm daher deshalb ein mehreres nicht zugestanden werden. Im ersten Falle hingegen, wo kein Weidehafer gegeben wird, ist es der Billigkeit gemäß, daß der Eigenthümer, für die Entsagung seines Eigenthums, woran sonst der Aufhütungsinteressent nicht das geringste Recht gehabt hat, eine Vergütung erhalte, deren Bestimmung dem Gutachten der Commissarien zu überlaßen ist. Ist der Hütungsplatz von einer so schlechten Beschaffenheit, daß er zu weiter nichts, als zu einer magern Weide, gebraucht werden kann, so wird auch die für die Abtretung des Eigenthums zu bestimmende Vergütung nur in einer Kleinigkeit bestehen können; hat hingegen derselbe einen tragbaren und zum Ackerbau sich ganz wohl schickenden Boden, so muß allerdings hierauf mehr Rücksicht genommen, und, ob der daraus zu machende Acker zu dem drey- sechs- oder neunjährigen gehöre, beurtheilet werden.

Es pflegt bey dergleichen Hutungstheilungen der Interessenten, welche Weidehafer geben müssen, nicht selten der Zweifel zu entstehen, ob sie solchen auch noch nach der Theilung zu entrichten schuldig wären. Das Aufhütungsrecht kann bey der Theilung in keiner andern Verfassung, als worin es sich unter der Gemeinschaft befunden hat, angenommen werden. Da nun der Weidehafer schon vorher mit demselben verknüpft gewesen, so ist auch kein Grund vorhanden, warum derselbe nach der Theilung aufhören sollte. Der Aufhütungsinteressent bekommt durch die Theilung eben das, was er vorher an Hütung gehabt hat; er muß daher natürlicher Weise auch eben das, was er vorher schuldig gewesen, dafür entrichten.

Es ist indessen nicht zu läugnen, daß es zur Vollständigkeit einer Gemeinheitsaufhebung in Hütungssachen gereichen würde,

de, wenn auch dieser Weidehafer abgelöset werden könnte. Es kann aber solches füglich nicht anders, als durch Erlegung einer verhältnißmäßigen Geldsumme, geschehen. Diese aufzubringen, ist den Umständen der Hütungsinteressenten nicht allemahl gemäß; und wenn auch dieses nicht wäre, so pflegt doch gemeiniglich der größte Theil des Weidehafers von den Bauern, welche die gemeinschaftliche Hutung mit betrieben haben, entrichtet zu werden. Da nun diese, insonderheit an Orten, wo die Bauerhöfe dem Besitzer nicht eigenthümlich gehören, hierzu mit Recht nicht angehalten werden können, die Herrschaften aber sie mit ihrem Gelde von dieser Last zu befreyen, oder auch nur den Vorschuß deßhalb zu thun, selten geneigt sind, so muß man es hierunter bey dem Alten laßen. Es kann auch solches um so füglicher geschehen, als der Genuß des Aufhütungs-Eigenthums dadurch auf keine Art eingeschränket wird. Wollte indessen jemand den Weidehafer, nach geschehener Theilung, durch ein nach der Landestaxe einaerichtetes Capital ablösen, so könnte der Eigenthümer zu dessen Annehmung allerdings rechtlich angehalten werden. Der Eigenthümer selbst hat, sich dawider zu setzen, um so weniger Ursache, als die Erfahrung lehret, wie sehr gemeiniglich bey dergleichen Weidehaferlieferungen, bald über das schlechte Maß, bald auch über den Hafer selbst, daß er leicht und unrein sey, geklaget zu werden pflegt.

Bey Hütungsplätzen, welche mit Holz bewachsen sind, ist diejenige Theilung mit Uebertragung des völligen Eigenthums, da der Aufhütungsinteressent seinen ganzen ihm zugefallenen Antheil behält, und das darauf befindliche Holz dem Eigenthümer nach der von Forstverständigen davon aufgenommenen Taxe bar bezahlet (s. oben, S. 201,), die vollständigste und vortheilhafteste, indem hier in Ansehung der Hütung keiner verkürzet werden kann, und dabey zugleich in Ansehung des Eigenthums alle sonst verhaßte Einschränkungen wegfallen. Indessen kann solche Theilung doch nur, wegen der vielen im Wege stehenden Hindernisse, sehr selten ins Werk gesetzt werden. Holz und Waldung sind ein sehr kostbares Pertinenzstück eines Land-Gutes, und es werden sich daher nur selten Eigenthümer

mer finden, welche zu deſſen Veräußerung bewogen werden können, zumahl, wie a. ang. O. gezeigt worden, in dergleichen Fällen nur auf den gegenwärtigen Zuſtand des Holzes, nicht aber auf deſſen künftigen, von dem vorhandenen jungen Aufſchlag und Zuwachs zu erwartenden Werth, Rückſicht zu nehmen iſt. Nur allein bey einem beſonders reichen Ueberfluß von Holz und Waldung, kann dergleichen, ohne offenbare Deterioration des Prædii ſeruientis, ſtatt finden. Ein Beyſpiel, wo eine ſolche vollſtändige Hütungstheilung glücklich zu Stande gebracht worden, erzählt der gründlich gelehrte Hr. Verf. der Oeconomia forenſis, im II Bande derſelben, S. 129.

Die zweyte Art, die gemeinſchaftlichen, mit Holz bewachſenen Hütungsplätze mit dem völligen Eigenthum zu theilen, beſteht darin, daß ein jeder Intereſſent das auf dem ihm bey der Theilung zugefallenen Revier befindliche Holz zwar mit annehme, ſolches aber nicht bar bezahle, ſondern ſich von ſeinem Hutungsantheil abrechnen laße. Da bey einer ſolchen Theilung das Holz nicht bloß nach dem gegenwärtigen nutzbaren Zuſtande abgeſchätzet, ſondern auch zugleich auf den jungen Aufſchlag und Zuwachs und deſſen künftigen Werth geſehen werden muß, ſo möchte dieſe Theilungsart in Anſehung des Eigenthümers wohl nicht ſo viele Schwierigkeiten, als ſich bey der erſten hervorthun, finden; denn er verliert auf dieſe Weiſe nur wenig Holz, und gewinnt ſolches vielfach an der Hutung wieder. Hingegen äußert ſich von Seiten der Aufhütungsberechtigten ein deſto ſtärkeres Bedenken dabey. Das Holz müßte ſehr ſchlecht ſeyn, wenn es nicht wenigſtens dreymahl mehr, als die Hutung, werth wäre. Derjenige alſo, der ſonſt von der gemeinſchaftlichen Hutung 800 Morgen zu erwarten gehabt hätte, bekommt, wenn er ſich den Werth des Holzes von der Hutung abrechnen läßt, nur 200 Morgen. Einen ſo

wichtigen Verluſt werden nur ſolche Aufhütungsintereſſenten, welche ſchon vorher einen Ueberfluß an eigener Weide haben, verſchmerzen können; und die Schäfer, welche gemeiniglich dabey zu Rathe gezogen werden, werden gewiß mit Hand und Fuß dawider ſtreiten, und die ganze Schäferey, wenn ſolches geſchehen ſollte, für verloren achten.

Wenn nun dieſe Theilungsart durch ein gütliches Abkommen nicht zu Stande zu bringen iſt, ſo halten Einige dafür, daß die Intereſſenten rechtlich dazu angehalten werden könnten. Allein, nach der Analogie der Rechte kann nur dasjenige, was wirklich gemeinſchaftlich geweſen iſt, zur Theilung gezogen werden; nun aber ſteht in dieſen Fällen bloß die Hutung unter der Gemeinſchaft, folglich kann auch die Theilung, den Rechten nach, nicht weiter gehen. Iſt es gleich nicht zu läugnen, daß die Abtretung des Holzes gegen einen Theil der Hutung weit bequemer ſeyn, und dadurch alles, was zu einer Zwietracht unter den Intereſſenten Anlaß geben kann, gehoben werden würde: ſo kann doch niemand, ein ihm eigenthümlich zugehöriges Pertinenzſtück, woran der andere niemahls das geringſte Recht gehabt, abzutreten, rechtlich angehalten werden. Betrachtet man hiernächſt die Sache aus dem ökonomiſchen Geſichtspuncte, ſo gehören Holz und Hutung zu den koſtbarſten und unentbehrlichſten Pertinenzſtücken eines Landgutes; und es kann nur bloß in dem Falle, wo ein ſtarker Ueberfluß davon vorhanden iſt, auch ſelbſt bey gütlichen Unterhandlungen, auf eine Abtretung des einen oder andern angetragen werden. Holz und Hutung aber ſind niemahls ſo überflüſſig, daß ſie nicht ſelbſt von dem Beſitzer genutzet werden könnten.

Bey ſo bewandten Umſtänden, wird die Theilung der mit Holz bewachſenen Hütungsplätze ohne Uebertragung des Eigenthums, wohl die in den meiſten Fällen allein mögliche, und mithin auch die gewöhnlichſte, bleiben. Und hier geben ſchon die alten Rechte den Richtern freye Macht und Gewalt, die ſich dawider ſetzenden Parte, ohne Verletzung der Billigkeit, mit Zwang und Recht dazu anzuhalten. Denn, da bereits nach den älteſten gemeinen Rechten der Satz, daß niemand in der Gemeinheit zu bleiben verbunden ſey,

feſt

ſtiſt ſteht, und eben deßhalb die in den Rechten bekannte Actio de communi diuidundo eingeführt iſt: ſo kann auch der Richter, wenn auf Theilung provocket wird, die ohne Urſache widerſtrebenden von dergleichen rechtlichen Verbindlichkeit nicht losſprechen.

Die Gemeinheit zwiſchen Feldnachbarn, in Anſehung des Ackerbaues, iſt gemeiniglich weit ſeltener, als die Gemeinſchaft in der Hütung. Bey Auseinanderſetzung derſelben, muß ebenfalls eine genaue und richtige Bonitirung der gegen einander zu vertauſchenden Aecker vorhergehen. Bey vermiſcht liegenden Aeckern, muß derjenige Gutsbeſitzer, in deſſen Felde einige dem Feldnachbar zugehörige Ackerſtücke auf eine ungeſchickte Art eingeſchloſſen liegen, ſolche an ſich nehmen, und ſie dagegen dem Nachbar an einem andern ihm bequemern Orte, ſowohl der Größe, als Güte nach, vergüten. Liegen hingegen die Aecker von dem Dorfe ſehr weit entfernt, und dem benachbarten Landgute näher, ſo muß zwiſchen den Feldnachbarn eine verhältnißmäßige Vertauſchung ſolcher Aecker veranſtaltet werden. Es werden zwar in den wenigſten Fällen die zu vertauſchenden Aecker von gleicher Güte ſeyn; es gewähret aber die nahe und bequeme Lage in dem Ackerbau ſo wichtige Vortheile, daß man ihr, wenn ſonſt nur die Ungleichheit des Bodens nicht übermäßig iſt, alles andere aufopfern muß. Der Theil des Feldes, welcher, beſonders in dem zweyten Falle, zur Austauſchung kommt, beſteht gemeiniglich auf beyden Seiten nur in magern Hinteräckern, welche, ihrer Entlegenheit wegen, niemahls oder doch ſehr ſelten gedünget werden können. Wenn nun, nach der Vertauſchung, die neuen Beſitzer ſolche in gehörigen Düngungsſtand ſetzen und erhalten können, ſo wird ein jeder, ſollte auch der ihm zugefallene Antheil etwas ſchlechter, als der abgetretene geweſen iſt, ſeyn, doch allemahl mehr Nutzen davon haben, als wenn er ſein

voriges, wegen der Entlegenheit ihm wenig brauchbar gewesenes, Land behalten hätte. Jedoch versteht es sich von selbst, daß derjenige, dem ein schlechterer Acker statt eines bessern zufällt, deshalb gehörig entschädiget werden müsse, als wozu die vorhergegangene Benützung den Grund legen muß.

Von dem an einigen Orten eingeführten Zehend-Recht, vermöge dessen ein Feldnachbar dem andern den zehenten Theil von dem auf seinem unter dem Zehend stehenden Acker gewonnenen Getreide entrichten muß, und wie man sich in Ansehung dessen bey der Auseinandersetzung zu verhalten habe, siehe den Art. Zehend.

Eine höchst unangenehme und zugleich schädliche Vermischung zwischen Feldnachbarn ist es ferner, wenn der eine in dem Dorfe des andern, ohne ein eigenes Ackerwerk in demselben zu besitzen, einige ihm zugehörige Bauern, oder wohl gar nur einen gewissen Antheil daran hat. Es fragt sich also, wie eine solche Gemeinheitsaufhebung am bequemsten möglich zu machen sey. Es ist hier ein Unterschied zu machen, ob die Bauern, welche ein Feldnachbar in des andern Dorfe besitzt, dienstbare oder nur auf Getreidepacht oder Geldzinsen angesetzte Einwohner sind. In dem letztern Falle ist kein Grund vorhanden, warum sich der Besitzer, selbige gegen eine verhältnißmäßige Entschädigung abzutreten, mit Rechte weigern könnte. Denn zur Cultur seines eigenen Gutes kann er dieselben, weil sie nicht dienstpflichtig sind, nicht gebrauchen. Ihre Abnutzung ist daher nur als eine bare Abnutzung anzusehen. Ob er aber solche auf die eine oder andere Art erhält, kann ihm gleichgültig seyn. Seine Vermögensumstände werden dadurch niemahls verschlimmert, dahingegen die Lage des Landgutes, in welchem sich solche Bauern befinden, nach deren Ablösung eine weit vortheilhaftere Beschaffenheit erhält.

Das-

Dasjenige aber zu thun, was einem andern hilft, mir aber nicht schadet, dazu ist ein Jeder nach den Regeln der natürlichen Billigkeit verbunden. Der kürzeste und natürlichste Weg, eine verhältnißmäßige Entschädigung wegen solcher Bauern festzusetzen, besteht wohl unstreitig in einer richtigen Abschätzung desjenigen, was der bisherige Herr derselben von ihnen zu erheben berechtigt gewesen. Stehen sie auf Geldzinsen, so ergibt sich ihre jährliche Abnutzung von selbst; sind sie aber Getreidepacht, oder Fleisch- und andere Zehenden zu entrichten schuldig, so wird dieses alles, und zwar bey den Zehenden, nach einem neun- oder zwölfjährigen Durchschnitt, nach dem bestimmten Landpreise, zu Gelde geschlagen. Auch muß von den Gebäuden solcher Bauern, wenn sie ihnen nicht eigenthümlich zugehören, eine billige Taxe aufgenommen, der jährliche Ertrag zu einem Capital geschlagen, und in dem letztern Falle der Werth der Gebäude dazu gerechnet werden. Das dadurch herauskommende Capital wird das verhältnißmäßige Entschädigungsquantum für die Abtretung dieser Bauern von selbst an die Hand geben. Zieht der Nachbar, von welchem solche Abtretung seiner in einem andern Dorfe befindlichen undienstpflichtigen Bauern verlanget wird, hierbey noch ferner die Gefahr, öfters des Pachtgetreides oder der Zinsen durch Unglücksfälle verlustig zu gehen, imgleichen die vielfältigen Baukosten, welche dergleichen Bauerhöfe, wenn sie nicht dem Besitzer eigenthümlich gehören, von Zeit zu Zeit verursachen, in Erwägung: so wird ihm um so weniger, einen solchen Antrag anzunehmen, einiges Bedenken im Wege stehen können.

Bey Bauern hingegen, welche dienstpflichtig sind, findet eine solche Abtretung mehrere Schwierigkeiten; und sie kann daher nicht auf einerley Art behandelt werden. Die stärkste Schwierigkeit hierbey besteht wohl darin, daß der Besitzer solcher Bauern dieselben

zu

zu Bestellung seines eigenen Gutes selbst nöthig habe, und ihm daher, sie einem andern zu überlaßen, und dadurch seinem eigenen Acker die nöthige Cultur zu entziehen, nicht zugemuthet werden könne. Indessen haben die Separations-Commissarien von der Bearbeitung solcher Gemeinheitsfälle, welche, wegen ihrer großen Beschwerlichkeiten und mit sich führenden üblen Folgen, gewiß mit zu den wichtigsten zu rechnen sind, dadurch allein sich nicht abhalten zu laßen. Bey einer unermüdet fortgesetzten Arbeit werden noch immer Mittel und Wege ausfindig zu machen seyn, um die Sache dergestalt einzurichten, daß auf der einen Seite der Eigenthümer des Landgutes von dieser Last entlediget werde, und auf der andern dem Besitzer solcher Bauern in der Bestellung seines eigenen Ackers kein Abbruch dadurch geschehe.

Daß die Frohndienste, sie mögen mit dem Gespann oder mit der Hand geschehen, wenn sie nicht an dem Orte selbst, sondern über Feld verrichtet werden müssen, dem Gutsherrn wenig nutzen, ist nicht allein schon nach der Vernunft ganz begreiflich, sondern es wird solches auch durch die tägliche Erfahrung zur Genüge bestätigt. Wenn das Landgut, wohin die Dienste verrichtet werden müssen, auch nur eine halbe Meile von dem Wohnplatz des Dienstbauers entfernt ist, so werden doch auf das Hin- und Herziehen sowohl des Gespannes, als auch der Dienstleute, wenigstens drey Stunden erfordert, welche von der wirklichen Dienstarbeit abgehen, und daher die Nutzbarkeit solcher Dienste um so viel geringer machen. Kommt noch dazu, daß einem solchen Bauer unter der Dienstarbeit etwas an seinem Wagen unbrauchbar oder schadhaft wird, so geht darüber öfters der ganze Dienstag verloren, dahingegen bey den an Ort und Stelle zu verrichtenden Spanndiensten, weil der Bauer mit aller seiner Geräthschaft bey der Hand ist, solches so fort, und ohne

eine

eine merkliche Versäumniß, wieder hergestellet werden kann. Ueberdieß sind die Dienstleute, welche nicht beständig unter der Herrschaft Augen stehen, weit unschlachtiger, und man trifft daher bey denen, die auswärts wohnen, und nicht beständig beobachtet werden können, auch gemeiniglich weit weniger Geschicklichkeit in der Arbeit, als bey den in dem Dorfe selbst befindlichen, an. Wie nun dieses schon an und für sich selbst ein nicht gänzlich aus der Acht zu laßender, und bey dieser Art von Gemeinheitsaufhebung anzuwendender Bewegungsgrund ist: so haben demnächst die Separations-Commissarien vor allen Dingen wirthschaftlich zu untersuchen, theils ob der Besitzer der in dem benachbarten Dorfe befindlichen Bauern solche zu Bestellung seines eigenen Gutes unumgänglich nöthig habe, und theils, ob sich derselbe nicht auf seinem Gute selbst so viel Dienste, als er durch die Abtretung dieser Bauern verlieren würde, auf eine bequeme Art, und ohne sich dadurch in seiner Wirthschaftsverfassung eine Unordnung anzurichten, verschaffen könne. Wegen der großen Verschiedenheit der Umstände, welche sich hierbey eräugnet, kann man hierunter keine bestimmte allgemeine Regeln und Vorschriften geben, sondern es muß alles, was zu dieser Behandlung nöthig ist, der Klugheit und den Einsichten der Commissarien überlaßen werden. Hauptsächlich kommt es hierbey darauf an, daß man der Sache eine geschickte Wendung zu geben wisse. In den meisten herrschaftlichen Land-Wirthschaften ist noch immer überflüssiger Acker vorhanden, welchen mit mehrern Bauern zu besetzen, höchst rathsam wäre; und da von den einheimischen Bauern, aus vorhin angeführten Ursachen, weit vollständigere Dienste zu erwarten sind, so würde von einer solchen gegen eine verhältnißmäßige Entschädigung vorzunehmenden Veränderung niemahls Schaden zu befürchten seyn. Die Entschädigung kann in diesem

Falle

Falle zwar ebenfalls nicht anders, als auf die S. 250 vorgeſchlagene Art, eingerichtet werden; da indeſſen der Eigenthümer desjenigen Dorfes, an welchen die Bauern abgetreten werden ſollen, von dieſer Veränderung den meiſten Vortheil hat, ſo muß er auch, wenn er einer ſo beſchwerlichen Laſt los ſeyn will, alle dadurch verurſachte Koſten tragen. Geſetzt z. B. daß die Sache nicht anders, als durch Anſetzung mehrerer Bauern auf dem Landgute des abtretenden Theiles zu Stande zu bringen, möglich wäre, ſo erfordert es die Billigkeit, daß die dazu erforderlichen mehrern Baukoſten dem Entſchädigungsquantum mit zugerechnet werden.

Unter den Feldnachbarn trifft man nicht ſelten auch eine Gemeinheit in Anſehung des Holzes und der Waldungen an. Die Hinderniſſe, welche einer dem andern, bald in deſſen Genuß, bald auch in der erforderlichen Schonung, in den Weg zu legen pflegt, ſind Einſchränkungen, welche auch dieſer Art von Eigenthum ſehr vieles von ihrem wahren Werthe benehmen, und daſſelbe weit weniger, als wenn es unter einem alleinigen Genuß ſteht, nutzbar machen. Wie bey Bonitirung ſolcher gemeinſchaftlichen Waldungen zu verfahren ſey, iſt bereits oben, S. 200, fgg. umſtändlich gezeigt worden. Uebrigens hat es mit der Holztheilung zwiſchen Feld- und Dorfnachbarn faſt durchgehends eine gleiche Bewandtniß. In Anſehung der letztern, habe S. 224, f. das Nöthige beygebracht. Auch hier muß bey der vorzunehmenden Theilung entweder das durch klare Briefe und Urkunden bewieſene Recht, oder ein unſtreitiger langwieriger Beſitz, zum Grunde geleget werden. Ingleichen iſt hierbey auf die einem jeden Intereſſenten bequeme Lage ebenfalls um ſo mehr Rückſicht zu nehmen, als ſolche Waldungen, außer dem Genuß des Holzes, auch inſonderheit wegen der darin befindlichen Weide nutzbar ſind, hier-

zu

zu aber die Nähe und eine geschickte Abtrifft sehr viel beyträgt. Jedoch finden, bey der gar großen Verschiedenheit der Holzarten bey den Feldnachbarn eben diejenigen Einschränkungen statt, deren am angef. O. Erwähnung geschehen ist.

Es ist nicht zu läugnen, daß die besondere Eintheilung der verschiedenen Holzarten, in Ansehung der damit verknüpften Nutzung, bey den Feldnachbarn weit mehrere Schwierigkeiten, als bey den Dorfnachbarn, mit sich führt. Der Dorfnachbar kann die durch die Holztheilung hin und her zerstreuten Hütungsplätze allenfalls vermittelst der gemeinen Dorftrifften, die doch allenthalben vorhanden seyn müssen, weit bequemer betreiben, dahingegen einem Feldnachbar solches öfters vielen Kummer macht, und er nicht selten, um eine bequeme Trifft zu bekommen, ein und anderes von seinen Grundstücken, so er sonst weit besser nutzen könnte, dazu aufzuopfern genöthigt ist. Ohne die dringendste Ursache müssen daher die Separations-Commissarien die besondere Theilung einer jeden Holzart zwischen Feldnachbarn nicht leicht zugeben, sondern, so viel möglich, die Sache dergestalt einzurichten suchen, daß ein jeder das ihm gebührende Revier in einem Strich und Folge an einander bekomme. Man läuft sonst Gefahr, wegen der von einem Holz-Ort zum andern unentbehrlichen Trifften, mitten unter den Bemühungen eine schädliche Gemeinheit aufzuheben, dagegen verschiedene andere zu veranlaßen, und die Interessenten in noch größere Verwirrung, als worin sie bisher gestanden, zu setzen.

Mit den Waldungen pflegt auch gemeiniglich eine gemeinschaftliche Jagd verbunden zu seyn, und es ist daher, die Feldnachbarn desfalls aus der Gemeinschaft zu setzen, ebenfalls möglich. Wie hierunter bey den Dorfnachbarn zu verfahren sey, habe oben, S. 225, gezeigt; und es hat hierin bey den zwischen Feldnachbarn in Gemeinschaft stehenden Jagden fast durchgehends eine gleiche Bewandtniß. Das einzige finde ich hierbey noch zu erinnern nöthig, daß, wenn eine jede Holzart besonders getheilet wird, und folglich die Holzreviere nicht in einem Strich beysammen, sondern hier und da zerstreut zu liegen kommen, die Theilung der Jagd alsdenn fast nicht rathsam sey. Da ein jeder,

der, wenn er von einem seiner Reviere auf das andere gehen will, des Nachbars Grund und Boden mehrmahls berühren muß: so kann es nicht fehlen, daß bey einer solchen Vermischung eine getheilte Jagd nicht zu unendlichen Verdrießlichkeiten, Zank und Zwietracht, Anlaß geben sollte. Unter solchen Umständen ist es daher am besten gethan, daß man es hierunter bey dem Alten laße. Die Jagdgerechtigkeit ist ohnedieß kein Pertinenzstück, welches in die übrigen Wirthschaftstheile einen besondern Einfluß hätte, und es wird durch deren Beeinträchtigung wohl kein Gutsbesitzer in Unglück gerathen und verarmen.

Auch in Ansehung der Gewässer und Fischereyen trifft man unter den Feldnachbarn mehrentheils Gemeinheiten an. Daß nicht bey allen gemeinschaftlichen Fischereyen eine Theilung derselben möglich sey, habe bereits im XIII. Th. S. 697, erwähnt. Im übrigen findet dasjenige, was oben, S. 226, fgg. von der Aufhebung gemeinschaftlicher Fischereyen zwischen den Dorfnachbarn gesagt worden, in dem gegenwärtigen Falle ebenfalls statt.

Zuweilen trifft man zwischen den Feldnachbarn eine Fischerey an, die zwar nicht gemeinschaftlich ist, sondern nur einem von ihnen eigenthümlich gehört, dabey aber wegen ihrer unbequemen Lage theils nicht recht genutzet werden kann, und theils zu allerley Verdruß und Widerwillen zwischen den Feldnachbarn häufigen Anlaß gibt. Z. B. der Eigenthümer des Gutes A besitzt mitten auf der Feldmark des ½ Meile von ihm gelegenen Gutes B, einen großen fischreichen See, welcher dem Besitzer des Gutes B fast bis vor seine Thüre geht. Die Herrschaft zu A hat diesen See zu befischen das alleinige Recht, und die Herrschaft zu B darf ohne des Eigenthümers Erlaubniß nicht einmahl eine Waschbank, viel weniger einen Fischkasten, darin halten. Dieses ist unstreitig eine sehr ungeschickte Lage für beyde Landgüter. Der Eigenthümer in A kann die Fischerey in demselben, wegen seiner Entlegenheit, bey weitem nicht so gut nutzen, als es dem Besitzer in B möglich wäre. Und diesen muß es nothwendig, so oft er den See ansieht, ärgern,

ein

ein so wichtiges Pertinenzstück mitten in seiner Feldmark zu wissen, ohne sich dessen auf einige Weise bedienen zu dürfen. Die Untersagung, eine Waschbank und einen Fischkasten zu halten, würde wohl zu den unfreundschaftlichsten Begegnungen, die man nur von einem Nachbar erdenken könnte, zu rechnen seyn. Indessen ist doch der Besitzer von B, wenn ihm das Schicksal einen unbilligen Nachbar in A gegeben hat, einer solchen unbilligen und von einem ehrliebenden Gemüthe fast nicht zu ertragenden Zumuthigung allemahl ausgesetzt. Und wenn auch dieses in unsern gesitteten Zeiten ein nur seltener Fall seyn möchte, so wird doch die Behütung oder Begrasung eines solchen in einer ungeschickten Lage liegenden Gewässers, zu unzähligen Streit und Zank Anlaß geben, welches besonders alsdenn zu befürchten ist, wenn der Besitzer von A auch zugleich das Recht, den Rand des Sees zu behüten und zu begrasen, hat.

So heilsam und nöthig die Auseinandersetzung in diesem Falle wäre, so schwer ist sie zugleich. Daß dieses, wenn die ganze damit verknüpfte Unbequemlichkeit gehoben werden soll, nicht anders als durch eine gänzliche Abtretung des Sees an den Eigenthümer von B, auf dessen Feldmark er belegen ist, geschehen könne, erhellet aus der Natur der Sache selbst. Eine Theilung kann hier nicht statt finden, denn es ist an und für sich nichts gemeinschaftliches vorhanden. Es würde auch durch solche Theilung, wenn sie gleich möglich wäre, das Uebel selbst nicht gehoben, sondern wohl noch eher zu neuen Uneinigkeiten Anlaß gegeben werden. Die Abtretung desselben ist daher der einzige Weg, welcher übrig bleibt. Hat der Eigenthümer von A schon vorhin auf seiner eigenen Feldmark anderweitige hinreichende Fischereyen, so können sich die Separations-Commissarien von ihren Bemühungen weit eher einen glücklichen Ausgang versprechen, als wenn es demselben gänzlich daran mangelt, und der auf der Feldmark B liegende See nur der einzige Gegenstand seiner Fischerey ist. Die Bestimmung der Entschädigung wegen einer solchen abzutretenden Fischerey wird die sauere Pflicht der Commissarien seyn. Schon die Abnutzung der Fischerey selbst kann hier nicht nach dem Maße, als sie der Eigenthümer von A bisher genutzt hat, berechnet werden, sondern es ist dabey hauptsächlich darauf, wie sie der Eigenthümer von B künftig nutzen kann, zu sehen. Auch ist die Abnutzung des auf dem Seerande befindlichen Grases, wenn solche dem Eigenthümer des Sees zuständig ist, nicht zu übergehen.

Geschieht die Entschädigung nicht in barem Gelde, sondern durch Abtretung anderer Pertinenzstücke, z. E. Waldung, Wiesen u. d. gl. so ist dieselbe gar sehr zu mäßigen, und bloß nach dem wahren Werthe der Fischerey einzurichten.

Sind die Commissarien so glücklich, daß sie die Abtretung des ganzen Sees auf eine oder andere Art bewirken, so werden auch zugleich die Streitigkeiten wegen des an dem Rande desselben befindlichen Grases gehoben; ist hingegen die Abtretung des Sees nicht möglich zu machen gewesen, so müssen sie doch wenigstens diese wegen der Begrasung des Randes eines solchen an fremde Aecker stoßenden Sees zu befürchtenden Streitigkeiten zu heben suchen. Es kann aber solches nicht füglicher, als durch eine richtige Gränzbestimmung, wie weit nähmlich der Rand des Sees gehen soll, geschehen. Hierdurch wird von beyden Seiten den sonst gewöhnlichen Streitigkeiten vorgebeuget, so daß weder der Eigenthümer des Sees über diese Gränzen Gras hohlen laßen darf, noch auch die Nachbarn weiter, als solche gehen, hinein pflügen können. Der benarbte Rasen, womit dergleichen Seeränder gemeiniglich belegt zu seyn pflegen, gibt die Bestimmung dieser Gränze in den meisten Fällen von selbst an die Hand; und die Commissarien haben, wenn nicht der Eigenthümer des Sees darzuthun vermögend ist, daß die Nachbarn den Rand desselben zur Ungebühr abgepflüget haben, es dabey bewenden zu laßen.

3. Was die **Gemeinheitsaufhebung zwischen Obrigkeit und Unterthanen** betrifft: so ist der wichtigste Gegenstand, bey welchem die Obrigkeiten und Unterthanen wohl am meisten vermengt zu seyn pflegen, der Ackerbau. Die Grundsätze, welche ich oben, bey der Gemeinheitsaufhebung zwischen herrschaftlichen Dorfnachbarn, S. 212, fgg. angenommen habe, finden, im Allgemeinen, auch hier statt; nur können sie nicht überall mit gleichem Erfolge angewendet werden. Der erste Grundsatz, daß ein nahe liegender Acker weit besser und höher, als ein entfernter, ob sie gleich beyde von einerley Güte sind, genutzet werden könne, ist bey den Bauern und Unterthanen eben so wahr, als bey den Herrschaften. Da aber dieselben, wie bald mit mehrerm zeigen werde, in den wenigsten

Fällen

Fällen ihren Acker beysammen erhalten können, so ist ihnen dieser Vortheil, so wie es bey herrschaftlichen Aeckern möglich ist, nur selten zu verschaffen. Unterdessen haben die Separations-Commissarien diese Grundwahrheit auch bey den Unterthanen nicht gänzlich außer Augen zu setzen, sondern die Sache dergestalt einzurichten, daß ihnen ebenfalls die ihren Höfen am nächsten liegenden Felder zugeschlagen werden. Manche Herrschaft würde, wenn sie die Sache nach ihrem Belieben einrichten dürfte, nicht abgeneigt seyn, den um das Dorf liegenden nahen Acker für sich zu wählen, die Bauern aber auf die entlegenen Hinter-Aecker zu verweisen. Ob sie sich nun gleich hierdurch den größten Schaden, der bey dem erfolgten Verderben ihrer Unterthanen nicht ausbleiben könnte, anrichten würde: so muß doch ein solches Unternehmen von den Separations-Commissarien niemahls gestattet, viel weniger von ihnen selbst die Hand dazu gebothen werden. Die Unterthanen, welche bisher einen Antheil an dem sämmtlichen, sowohl Vorder- als Hinter-Acker gehabt haben, müssen auch bey der Separation ferner an beyden Theil nehmen. Gesetzt auch, daß die Hinterfelder, sowohl in Ansehung der innern Güte als des Düngungszustandes, von gleicher Beschaffenheit wären, so würden die Bauern doch, der aus einer nahen Lage entspringenden Vortheile dadurch verlustig gehen; dieses aber wäre eine Ungerechtigkeit, welche nicht zugegeben werden muß.

Der zweyte Grundsatz, daß es für einen jeden Ackermann sehr vortheilhaft sey, wenn er seinen sämmtlichen Acker in einem Striche oder Folge beysammen liegen hat, findet, so richtig er auch an und für sich selbst ist, in Ansehung der Bauern und Unterthanen, an den meisten Orten noch weniger statt. Dieses setzt voraus, daß die sämmtlichen Dorfeinwohner dergestalt separiret werden können, daß nicht die geringste Ge-

meinheit unter ihnen übrig bleibe. Wenn aber dieses, wie aus dem Folgenden erhellen wird, nur in sehr wenigen Fällen möglich ist, so folgt auch von selbst, daß von diesem Grundsatz, in Ansehung der Bauern, nur sehr selten ein Gebrauch zu machen ist. Auch selbst an denen Orten, wo es sonst in Ansehung der Hütung möglich zu machen wäre, kann solches doch unter keiner andern Bedingung statt finden, als daß die sämmtlichen Ackerstücke des einzutheilenden Feldes von gleicher Güte seyn müssen. Denn, wenn der Boden gar zu sehr abwechselt, so würde solche Einrichtung für die Unterthanen weder möglich noch nützlich seyn. Selbst in Ansehung der Herrschaften kann bey einer solchen Ackergüte, wie oben, S. 217, erwähnt habe, von diesem Grundsatze keine vollkommene Anwendung gemacht werden, sondern es müssen sich dieselben, ihren Acker in mehrern Schlägen anzunehmen, gefallen laßen. Um so weniger kann solches bey der Eintheilung des Baueracker geschehen.

Der dritte Grundsatz hingegen, daß der Verlust eines guten Ackers durch den Ersatz eines schlechten, wenn es auch in gehöriger Quantität geschieht, nicht gehörig entschädiget werden könne, findet, in Ansehung der Bauern und Unterthanen, vollkommen statt. Ich habe bereits a. ang. O. die Ursachen angezeigt, warum bey Eintheilung der Baueräcker hiervon nicht im allergeringsten abgegangen werden könne. Die Herrschaften sind gemeiniglich gar sehr geneigt, den Bauern bey dieser Ackereintheilung immer den schlechtesten zuschieben zu wollen. Da sie solchen Antrag, ohne sich eine offenbare Ungerechtigkeit zu Schulden kommen zu laßen, nicht so schlechthin wagen dürfen, so wollen sie gemeiniglich ihren dabey verborgenen Eigennutz durch Abtretung mehrern Ackers, als die Bauern vorher gehabt haben, beschönigen. Allein, es taugt schon überhaupt nicht, wenn die Bauern vielen

Acker

Acker haben. Die Erfahrung lehret, daß diese Art Leute bey wenigem Acker immer besser, als bey vielem, weil dieser gemeiniglich das Verhältniß ihres Viehstandes übersteigt, zu recht kommen. Sind sie aber gar mit einer Menge von schlechten Acker überhäuft, so wird man gewiß nichts als Armuth und Betteley bey ihnen antreffen. Bey so bewandten Umständen sind die Separations-Commissarien dafür besonders zu sorgen verpflichtet, daß ein jeder Bauer oder anderer Unterthan seinen Acker, nicht allein in eben der Größe, sondern auch in gleicher Güte, als er ihn vorher gehabt, wieder bekomme; alle Entschädigungsvorschläge aber, wo man den Unterthanen, an statt ihres vorigen guten Ackers, nur schlechten, obwohl in größerer Menge wiedergeben will, müßen verworfen, oder wenigstens doch, wenn es nicht anders möglich zu machen wäre, dergestalt gemäßiget werden, daß die Bauern nicht gänzlich dabey zu Grunde gehen dürfen.

Daß, bey den Acker-Separationen ein jeder Interessent seine vorhin gehabte Ackergröße nicht allein in gleicher Güte, sondern auch in gleichem Düngungszustande wieder erhalten müsse, ist eine Wahrheit, die bey dieser Art von Gemeinheitsaufhebung niemahls außer Acht zu laßen ist. Ueberhaupt hält es bey einem Bauer, dessen Acker einmahl außer Düngung gerathen ist, sehr schwer wieder hinein zu kommen. Von den außerordentlichen Düngungsmitteln, die sonst den Herrschaften, um ihren Aeckern wieder nachzuhelfen, offen stehen, kann derselbe, seiner Vermögensumstände wegen, entweder gar nicht, oder doch nur sehr selten, Gebrauch machen. Und wenn auch dieses alles nicht wäre, so würde es doch höchst ungerecht und unbillig seyn, wenn der Bauer seinen fetten Acker mit magern vertauschen, und dafür nicht die geringste Entschädigung erhalten sollte. Die Erfahrung lehrt indessen, wie es an vielen Orten nicht immer zu vermei-

den sey, daß ein oder anderer von den Unterthanen mit wenigern fetten Acker, als er vorher besessen hat, fürlieb nehmen müsse, und es verlieren hierunter gemeiniglich die besten Wirthe im Dorfe am meisten. Da es nun doppelt unbillig seyn würde, wenn die guten Wirthe, welche billig einen Vorzug und Belohnung verdienten, auf solche Weise in schlechtere Umstände gesetzet werden sollten, welches gewiß alle Industrie unter den kleinen Ackerleuten hemmen, und das Auseinandersetzungsgeschäft überhaupt sehr verhaßt machen müßte: so ist hierunter eine genaue Entschädigung allerdings nothwendig. Die Natur der Sache selbst aber gibt es, daß hier keine andere Entschädigung statt finden könne, als daß das fehlende Mistland entweder von der Herrschaft, oder denjenigen, die bey der Theilung zu viel fetten Acker erhalten haben, nachgedünget werden müsse; denn der Mist ist eine Waare, die man zu unsern Zeiten, einige an großen Städten belegene Oerter ausgenommen, für Geld nicht bekommen kann.

Wenn eine richtige Bonitirung vorhergegangen, und bey der Eintheilung selbst unparteyisch und in gehöriger Ordnung verfahren worden, so werden die zu bestimmenden Entschädigungen nur immer eine Kleinigkeit betragen. Zuförderst sind bey der Ackereintheilung diejenigen Aecker, welche der Herrschaft zufallen, und in einer Folge an einander zu liegen kommen sollen, auszumitteln, und deshalb etwas gewisses festzusetzen. Die Erfahrung lehrt, daß hierbey gemeiniglich der meiste Widerspruch von Seiten der Unterthanen zu geschehen pflegt, denn diese sind mit derjenigen Gegend, welche ihnen von der Herrschaft zu ihrem künftigen Ackerbau angewiesen wird, selten zufrieden. Ein gewisser Argwohn, von der Obrigkeit hintergangen zu werden, verursachet, daß sie immer das Feld, welches die Herrschaft für sich behalten will, für das beste, die

ihnen

ihnen zugedachten Aecker aber für die schlechtesten halten. Wenn sich beyde Theile nicht selbst darüber vereinigen können, so müssen die Separations-Commissarien die Sache reguliren und bestimmen. Hierbey muß, wie S. 216, fgg. gezeigt worden, hauptsächlich die Nähe und Bequemlichkeit der Lage den Grund legen; jedoch versteht sich von selbst, daß die Lage nur an solchen Orten, wo die Ackergüte auf der ganzen Feldmark wenig oder gar nicht von einander unterschieden ist, zur Entscheidung angenommen werden könne. Sind hingegen die Felder gar zu ungleich, so daß eins aus starken, das zweyte aus einem mitteln, und das dritte aus einem sandigen Boden besteht, so muß alsdenn billig von den bloß nach der Lage bestimmten Grundsätzen abgegangen, und eine jede Art des Ackers zwischen Herrschaft und Unterthanen besonders eingetheilet werden. Hierbey haben die Herrschaften sorgfältigst zu vermeiden, daß die Bauern nicht einige Zeit vor der wirklichen Auseinandersetzung das Feld, welches sie für sich zu nehmen gesonnen sind, in Erfahrung bringen mögen; denn sie unterlaßen alsdenn nicht, in der letzten Zeit nicht allein allen ihren Mist in die ihnen zugedachten Felder zu fahren, sondern auch das für die Herrschaft bestimmte Feld in der Brache durch übertriebenes Erbsen-, Wicken- und Mengfutter-Säen auf eine unterlaubte Weise auszusaugen. Da, wegen der nöthigen weitläuftigen Vermessungen, zwischen dem Anfange und der wirklichen Vollziehung eines solchen Auseinandersetzungsgeschäftes, immer eine geraume Zeit vergeht, so finden sie zur Ausübung dieses heimtückischen Kunstgriffes allemahl Gelegenheit.

Wenn solchergestalt der künftige herrschaftliche und Bauern-Acker gehörig von einander abgesondert, und, wo ein jeder zu liegen komme, bestimmt worden, so ist alsdenn der für die Gemeinde ausgesetzte Acker unter die Einwohner selbst verhältnißmäßig einzutheilen.

Bey dieser besondern Eintheilung ist der schon mehrmahls erwähnte Grundsatz, daß ein jeder den Acker, den er vorher, obgleich an einem andern Orte besessen, in gleicher Größe, Güte und Düngungszustande wieder bekommen müsse, stets vor Augen zu haben, und auf dessen Erfüllung nach aller Möglichkeit zu denken. Weil alle dergleichen Gemeinheitsaufhebungen die Wirkung haben sollen, daß die Stallfütterung des Rindviehes immer mehr und mehr in Gebrauch komme, so ist es, besonders in den königl. preußischen Landen, eine Pflicht der Separations-Commissarien, dafür zu sorgen, daß für einen jeden Besitzer gewisse bequeme und hinlängliche Afterhöfe (Achterhöfe, **Worthen**), wo die zu einer solchen Stallfütterung nöthigen Futter-Kräuter angebauet werden können, ausgesetzet werden. Solche Afterhöfe müssen theils den erforderlichen Umfang haben, und theils auch von der Beschaffenheit seyn, daß sie sich zum Anbau der Futterkräuter schicken. Die Größe dieser Höfe ist nach eines jeden Besitzers Viehstand zu bestimmen, und es können daher hiervon keine gewisse allgemeine Regeln gegeben werden. Um indessen die Sache nicht gänzlich unbestimmt zu laßen, so glaube ich, daß auf einem Landgute von guten Mittelboden für einen Zweyhüfner 4, und für einen Einhüfner 2 magdeburger Morgen, jeden zu 180 rheinl. Quadrat-Ruthen gerechnet, hierzu hinreichend seyn werden; denn diese Höfe dienen bloß zur gewöhnlichen Fütterung für die Kühe, für das Zugvieh aber nur im Noth-Falle, wenn in dürren Jahren das auf den Hütungs-Plätzen befindliche Gras zu ihrer Unterhaltung nicht hinreichend ist.

Es gereicht zu einer großen Bequemlichkeit, wenn solche Worthen oder Futterkräutergärten unmittelbar hinter eines jeden Besitzers Hofe zu liegen kommen können. Da aber, weil die Futterkräuter einen guten und fetten Boden verlangen, solches nicht allemahl möglich ist, so muß auf solchen Fall für die ganze Gemeinde in dem Felde ein dazu tauglicher Platz angesetzet

ſetzet, und einem jeden ſein Antheil daran, nach dem Verhältniß ſeiner Nahrung und Viehſtandes, angewieſen werden. Jedoch verſteht ſich von ſelbſt, daß hierzu kein entfernter Ort, ſondern, ſo viel möglich, ein dem Dorfe nahe liegender Platz, zu wählen ſey, weil ſonſt das tägliche Heraufhohlen der Futterkräuter den Beſitzern zu einer großen Laſt und Beſchwerde gereichen würde.

In ſolchen Orten, welche in einer ſo glücklichen Verfaſſung ſtehen, daß eine gänzliche Acker-Separation zwiſchen ſämmtlichen Dorfeinwohnern möglich iſt, darf eigentlich an dergleichen Afterhöfe nicht gedacht werden, ſondern ein jeder wird ſchon von ſelbſt auf den Anbau der nöthigen Futterkräuter bedacht ſeyn, und ſich dazu taugliche und bequeme Plätze wählen. Bey denjenigen Gemeinden aber, die auch noch nach der Acker-Separation, in Anſehung der Hütung, in Gemeinſchaft bleiben müſſen, könnte die Sache noch auf eine ganz andere und vortheilhaftere Art, ohne daß es ſolcher beſondern zum Anbau der Futterkräuter beſtimmten Plätze bedürfte, eingerichtet werden. Es müßte nähmlich ein jeder Bauer oder anderer Acker-Mann jährlich eine ſeinem Viehſtande proportionirte Quantität ſpaniſchen rothen Klee unter die Gerſte ſäen, und den Zuwachs davon in dem folgenden Jahre zur Stallfütterung für ſein Vieh nutzen. Geſchieht ſolches alle Jahre, ſo wird er jederzeit zu dieſem Endzweck einen reichen Vorrath von Sommer-Futter haben.

Iſt das herrſchaftliche Feld gehörig ſeparirt, und hiernächſt wegen der auszuſetzenden Afterhöfe das Nöthige beſtimmt worden, ſo kann nunmehr zu der Eintheilung der Bauernäcker ſelbſt unter die daran Theilhabenden geſchritten werden. Da an den meiſten Orten die Eintheilung des Ackers nach drey Feldern gewöhnlich iſt, dieſe aber durch den abgeſonderten herrſchaftlichen Antheil nach ihrem vorigen Zuſtande völlig zerriſſen worden, ſo muß die für die Unterthanen übrig gebliebene Ackergröße aufs neue in drey Felder abgetheilet werden; und man thut ſehr wohl, wenn man die Bauern hierbey zu Rathe zieht, und von ihnen ſelbſt die Anweiſung, wie ſie die nunmehrige Eintheilung ihrer Felder eingerichtet zu haben wünſchen, er-

wartet. Sie kennen nicht allein die Verschiedenheit der Aecker, und in wie fern sie einander gleich oder ungleich sind, am besten, sondern es wird auch allen Beschwerden, die man nicht selten über dergleichen Eintheilungen zu hören pflegt, vorgebeuget.

Bey dieser Feldeintheilung, sind, wenn sie auf eine geschickte Weise geschehen soll, folgende Stücke in Acht zu nehmen. 1) Es muß solche Einrichtung gemacht werden, daß jedes Feld eine geschickte und für die künftigen Besitzer bequeme Lage bekomme. Dahin gehört insonderheit, daß ein jedes Feld gleich von dem Dorfe aus bezogen und befahren werden könne; auch müssen in jedem Felde die Stücke, der Länge nach, unmittelbar an das Dorf oder an die Afterhöfe stoßen. Hierdurch wird die besondere Ackereintheilung in jedem Felde selbst sehr erleichtert, und zugleich vielen und öfters nicht ungegründeten Beschwerden derjenigen, die mit ihren Ackerstücken hinterwärts zu liegen kommen, vorgebeuget. 2) Alle drey Felder müssen, so viel möglich, in ihrer Größe einander gleich seyn. Die ungleiche Größe der Felder zieht schon in großen Wirthschaften allerley Unbequemlichkeiten nach sich. Wo nicht alle Jahre eine gleiche Aussaat geschieht, da kann niemahls ein richtiger Etat, sowohl in Ansehung der Einnahme als Ausgaben, formiret werden. Wer in einem Jahre viele, in dem andern aber wenige Einnahme hat, der hat, indem die Ausgaben immer einerley bleiben, lauter Verwirrung und Unordnung davon zu befürchten. Bey einem Wirthe, wo es ordentlich zugehen soll, muß beydes jederzeit in einem richtigen Verhältniß mit einander stehen. So wahr dieses in großen Wirthschaften ist, so gewiß, und noch viel gewisser, ist es in Ansehung der kleinen Bauerwirthschaften. Hier stiftet die Ungleichheit der Felder noch mehrern Schaden. Wenn ein Ackermann bald 2, bald 1 $\frac{1}{2}$, und bald nur 1 Wispel aussäet, so kann er niemahls

mahls eine sichere Rechnung machen. Selbst in der Bestimmung des Zugviehes sowohl, als auch seines ganzen Viehstandes, stiftet solches nichts als Unordnung. Bald hat er zu wenig, bald zu viel Zugvieh; bald hat er an Futter Ueberfluß, bald wieder Mangel. Das schlimmste bey diesem allen ist, wenn sich die Feld-Ordnung dergestalt trifft, daß von dem Einschnitt des kleinsten Feldes das größte wieder besäet werden muß. Eine vernünftige Aufbewahrung des Ueberflusses auf künftige Fälle des Mangels, ist von einem Bauer, der gemeiniglich nur auf das Gegenwärtige sieht, schwer zu erwarten. 3) Es ist hierbey nicht allein auf die Gleichheit der Felder in Ansehung ihrer Größe, sondern auch ihrer innern Güte, Rücksicht zu nehmen. An Orten, wo die Güte des Bodens wenig oder gar nicht unterschieden ist, hat dieses kein Bedenken; desto mehrere Schwierigkeiten eräugnen sich aber alsdenn, wenn bald starker mit Mittel-, und bald wieder Mittel mit schlechtem Acker unter einander abwechseln. Auf Feldmarken von dieser Beschaffenheit geht es nicht an, daß die Felder in einem Strich beysammen bleiben können. Vielmehr erfordert es hier die Nothwendigkeit, den guten von dem schlechten Acker abzusondern, und jede Art in drey Felder abzutheilen, so daß in einem jeden Jahre ein gutes und ein schlechtes Feld besäet wird. Endlich 4) ist bey der Feldeintheilung auch die Lage der Hütungsplätze nicht außer Augen zu setzen. Man muß die Felder, so viel möglich, dergestalt legen, daß sie an die Hütungsplätze anstoßen, weil es allemahl höchst bequem und nützlich ist, wenn man, nach geendigtem Tagewerke, mit seinem Zugvieh sofort unmittelbar die zu dessen Nahrung bestimmte Hutung, ohne deshalb weitere und beschwerlichere Trifften nöthig zu haben, betreiben kann.

Nachdem die Eintheilung der drey Felder unter den jetzt angezeigten Modalitäten zu Stande gebracht, und

und eines jeden Lage gehörig bestimmt worden, ist ferner die besondere Eintheilung eines jeden Feldes unter die Unterthanen vorzunehmen. In Ansehung der Größe wird die an den meisten Orten gewöhnliche Hufen- und Morgenzahl zum Grunde gelegt. Das vorher aufgenommene Vermessungsregister bestimmt schon, nicht allein wie viel Hufen die Einwohner des Dorfes vor der Auseinandersetzung besessen haben, sondern es ist daraus auch der Inhalt einer jeden Hufe nach der Morgenzahl zu ersehen. Die zwey ersten Felder werden in so viel gleiche Hufenstücke, (die etwa vorhandenen Beyländer ungerechnet,) als die Unterthanen ehedem Hufen besessen, eingetheilet, mit Nummern versehen, und endlich, damit aller Verdacht von Parteylichkeit vermieden werde, an die Interessenten durch das Los ausgetheilet. Mit dem dritten Felde aber, wozu man billig, wie aus Nachstehendem sich ergeben wird, das beste aussetzen muß, kann nicht auf gleiche Weise verfahren werden, sondern es ist solches gleichsam zu einem Entschädigungsfelde aufzubehalten. Die Erfahrung lehrt, daß die Bauern an den wenigsten Orten in ihrem Ackerbau einander vollkommen gleich sind, ob sie gleich, ihrer ersten Bestimmung nach, einerley Hufenzahl haben sollten. Bald hat einer vor den andern mehrere (*), bald bessere, und bald in stärkerer Düngung stehende Ackerstücke. Nach der Billigkeit, und den darauf sich gründenden, oben angeführten Sätzen, muß ein jeder seine Grundstücke in eben derjenigen Größe, Güte und Düngungszustande, als er sie vorher besessen, bey der vorzunehmenden Auseinandersetzung wieder bekommen. Wenn nun einer von den Interessenten vorher entweder mehrern, oder bessern, oder stärker gedüngten Acker besessen, in den beyden ersten durch das Los vertheilten Feldern aber ein jeder gleich viel erhalten hat: so ist offenbar, daß, wenn der obige Grundsatz gehörig beobachtet werden

soll,

soll, dieses Præcipuum nothwendig in dem dritten Felde entschädiget und ausgeglichen werden müsse. Es findet demnach bey demselben keine Vertheilung durch das Los statt, und aus diesem Grunde kann es mit Recht das Entschädigungsfeld genannt werden.

(*) Es fragt sich: ob, wenn sich bey der Ausmessung findet, daß jemand mehrere Aecker, als die andern von der Classe, worin er sich befindet, besessen hat, dieser Ueberschuß ihm bey der Auseinandersetzung wieder zuzutheilen sey, oder ob sie alle gleich zu machen seyn? Es muß hierbey ein Unterschied gemacht werden, ob die Unterthanen ihre inhabende Höfe eigenthümlich, oder als Laßgüter, oder nur als Leibeigene, besitzen. In dem ersten Falle kann ihnen von dem vorhin besessenen Acker niemahls etwas genommen, und sie, sich den andern gleich machen zu laßen, angehalten werden, es wäre denn, daß sie wirklich mehr Acker, als ihnen in ihren Kaufbriefen verschrieben worden, in Besitz gehabt hätten. Alsdenn sind sie das übrige ebenfalls abzutreten, und daß es entweder dem Gutsherrn zurückgegeben, oder unter die übrigen ihrer Classe, wenn es der ganzen Masse des Bauernackers abgehen sollte, vertheilet werde, zu verstatten allerdings verbunden. Die vielleicht vorzuschützende Verjährung würde hier nur selten von Wirkung seyn können. Denn vor der Vermessung ist der Besitz des mehrern Ackers denen, die Theil daran haben, wohl nicht bekannt gewesen, hat ihnen auch nicht mit Gewißheit bekannt seyn können; es würde also die Rechts-Regel: Non valenti agere non currit præscriptio, statt finden müssen. Besitzen aber diejenigen, welche mehrere Aecker, als ihre Mitinteressenten, inne gehabt haben, ihre Güter als Laßgüter, oder sind gar nur Leibeigene, so können sie sich der Gleichmachung mit den andern zu ihrer Classe gehörigen alsdenn um so weniger widersetzen, wenn sie insgesammt einerley Lasten, Abgaben und Dienstleistungen auf sich haben. Sind sie hingegen hierin nicht einander gleich, so gewinnt die Sache dadurch ein ganz anderes Ansehen, und der Besitz des mehrern Ackers ist alsdenn nicht ohne Grund.

Der

Der zweyte Hauptgegenstand bey den Gemeinheits-Auseinandersetzungen zwischen Obrigkeit und Unterthanen, besteht in der gemeinschaftlichen Hutung und Weide. Wird gleich der Bauer in Ansehung des Ackers auf alle mögliche Art entschädiget, so kann ihm doch solches wenig helfen, wenn er dabey nicht zugleich vor aller in der Hutung zu befürchtenden Verkürzung gesichert ist. Der allgemeine Grundsatz, daß Ackerbau und Viehstand in einem richtigen Verhältniß mit einander stehen müssen, bestätiget dieses als eine unwidersprechliche Wahrheit. Es ist aber hierbey ein Unterschied zu machen, ob die bisher gemeinschaftlich gewesene Weide bloß und hauptsächlich in der Feldhütung bestanden habe, oder ob zu der gemeinschaftlichen Unterhaltung sowohl des herrschaftlichen als Bauern-Viehes noch besondere Hütungsplätze ausgesetzt gewesen seyn. In dem ersten Falle bekommt die Theilung eine ganz andere Gestalt, als in dem zweyten. Denn, je eingeschränkter die gemeinschaftliche Hutung ist, desto mehr Vorsicht muß, um nicht den einen oder andern Theil bey der Auseinandersetzung zu verkürzen, oder in schlechtere Umstände, als sie vorher gewesen sind, zu setzen, angewendet werden. Ich werde, wegen der dabey vorfallenden Verschiedenheiten, eine jede Art der Hutung besonders erörtern, und das dabey zu beobachten nöthige anmerken.

Ich habe bereits oben, wo von der Gemeinheits-Aufhebung zwischen herrschaftlichen Dorfnachbarn gehandelt worden, S. 220, als einen allgemeinen Grundsatz festgesetzt, daß ein jeder nach der Theilung, auf dem ihm zugefallenen Acker, auch in Ansehung der Hütung, mit seinem Vieh bleiben müsse; jedoch ist eben daselbst, S. 222, zugleich vorläufig angemerkt worden, daß dieses, in Ansehung der Bauern, nicht jederzeit für eine allgemeine Regel angenommen werden könne. Diesem zufolge, ist ein Unterschied zwi-

schen

schen dienstpflichtigen und undienstpflichtigen Bauern, d. i. solchen, welche entweder ganz frey, oder auf Getreidepacht oder Geldzinsen gesetzt sind, zu machen. Bey Bauern von der letztern Art ist kein Grund vorhanden, warum sich dieselben nicht eben sowohl, als die herrschaftlichen Dorfnachbarn unter sich, mit der auf ihren Aeckern befindlichen Weide und Hütung begnügen sollten. Sie haben weiter kein Vieh zu halten nöthig, als was sie zur Bestellung ihres eigenen Ackers gebrauchen, und sie können daher eben so wohl, als die Herrschaften selbst, solches auf dem ihnen zugetheilten Acker ernähren. Eine ganz andere Bewandtniß hingegen hat es mit dienstpflichtigen Bauern. Diese können mit dem bloß zur Bestellung ihres eigenen Ackers nöthigen Vieh nicht zurechte kommen, sondern müssen solches, der an die Herrschaft zu leistenden Gespanndienste wegen, in größerer Anzahl halten. Wenn ihnen daher, bey der vorzunehmenden Auseinandersetzung, weiter nichts, als der ihnen bey der Ackereintheilung zugefallene Antheil, zugeschlagen werden sollte, würden sie dabey nicht zu rechte kommen können, sondern gegen die Frey- oder Pachtbauern gar sehr verkürzet werden. Es ist demnach billig und nothwendig, daß den dienstbaren Bauern, außer ihrem eigenen Acker, von der vorhin gemeinschaftlich gewesenen Feldhütung noch so viel, als sie zu Erhaltung des zu den herrschaftlichen Dienstleistungen nöthigen Zugviehes gebrauchen, zugeleget werde.

Diese den Bauern auf die eine oder andere Art zuzutheilende Ackerhütung kann an den wenigsten Orten den Unterthanen weiter, als bloß in Ansehung des Zug- und Rindviehes, zu statten kommen. Die Schafe aber verlangen eine sehr ausgebreitete Hutung. Da an den meisten Orten bey Unterhaltung der herrschaftlichen Schäfereyen auf die Behütung der Unterthanen-Aecker mit Rechnung gemacht worden, so können

nen solche auch, bey der Auseinandersetzung, der Herrschaft nicht wohl entzogen werden.

Indessen ist die Aufhebung der gemeinschaftlichen Hutung auch in Ansehung der Schafe nicht allenthalben unmöglich; wenigstens können an vielen Orten solche Einrichtungen getroffen werden, daß die gemeinschaftliche Schafhütung, wenn sie auch nicht gänzlich aufgehoben werden kann, doch den Interessenten weit weniger schädlich sey. Wo nichts als bloße Feldhütung vorhanden ist, und die Schäferey außer derselben keine besondere hinlängliche Hütungsplätze und Abtrifften hat, läßt sich die Aufhebung der gemeinschaftlichen Schafhütung entweder gar nicht, oder doch sehr schwer, bewerkstelligen. Haben aber die Schafe, außer der Feldhütung, noch anderweitige ansehnliche Abtrifften, und insonderheit genug Waldweide, so fällt die Unmöglichkeit, die Bauernäcker auch von der herrschaftlichen Schafhütung zu befreyen, hinweg, und es kann alsdenn allerdings eine vollkommene Auseinandersetzung der bisher gemeinschaftlich gewesenen Hütung statt finden. Denn, obgleich die Feldhütung auch für die Schafe immer zuträglicher, als die Waldhütung ist, so behalten dieselben doch auch auf den herrschaftlichen Aeckern die nöthige Feldweide, welche um so hinlänglicher ist, als sie nur hauptsächlich für die Mutterschafe und Lämmer bestimmt zu seyn pflegt, da hingegen für die Hämmel und das gelte Vieh die Waldhütung jederzeit die zuträglichste ist.

Es fragt sich hierbey: ob nicht die Herrschaft für die Entsagung ihres Rechtes, die Bauernfelder mit ihren Schafen behüten zu dürfen, eine Entschädigung zu verlangen befugt sey? Es ist hierbey ein Unterschied zu machen, ob die Bauern und Unterthanen ebenfalls Schafe zu halten berechtigt seyn, oder nicht. In dem ersten Falle hebt sich die Sache mit einander. Denn, da die Bauern, welche die ehemahligen gemeinschaftlichen Aecker mit ihren Schafen zu betreiben das Recht hatten, nunmehr nach der Auseinandersetzung solche

solche nicht ferner behüten, sondern auf ihren Feldern bleiben müssen, so ist die Herrschaft, wenn sie künftig das Bauernfeld schonen muß, dadurch schon gehörig entschädigt. An denjenigen Orten hingegen, wo die Bauern und Unterthanen gar keine Schafe zu halten berechtigt sind, ist es allerdings billig, daß sie der Herrschaft, wenn deren Schafe von ihrem Acker bleiben sollen, dafür auf eine verhältnißmäßige Weise zu gute kommen. Das natürlichste Entschädigungsmittel ist wohl, daß der Herrschaft für die entsagte Schafhütungsgerechtigkeit bey der Eintheilung der andern Hütungsplätze eine billigmäßige Vergütung geschehe. Denn, da die Bauern durch die entsagte Schafhütung nicht allein von ihrer Feldhütung vollkommen Meister werden, sondern auch forthin, in Ansehung des Ackerbaues, mit ihren Aeckern, worunter sie sonst gar sehr eingeschränkt waren, umgehen können wie sie wollen: so werden sie es auch für keine wirkliche Verkürzung anzusehen haben, wenn ihnen von den übrigen Hütungsplätzen etwas weniger, als ihnen sonst daran gebührt hätte, zugetheilet wird; jedoch versteht sich von selbst, daß dieses mit der entsagten Schafhütungsgerechtigkeit jederzeit in einem richtigen Verhältniß stehen müsse.

Die Aufhebung der herrschaftlichen Schafhütung auf dem Bauernfelde fällt an solchen Orten, wo viele Bauern vorhanden sind, und mithin deren Ackergröße den Umfang des herrschaftlichen Feldes sehr übersteigt, doppelt schwer. Auf Landgütern hingegen, wo nur wenig Bauern sind, und also die Herrschaft den größten Theil des Ackers besitzt, ist solches wenigern Schwierigkeiten unterworfen. Insonderheit hat dieses kein Bedenken, wenn die Unterthanen das Recht, eigene Schafe zu halten, besitzen. Denn alsdenn ist der Herrschaft eben so wohl, als den Bauern, daran gelegen, daß sie der Aufhutung auf ihren Feldern los werden. Und da durch das Zurückbleiben der Bauern-Schafe die herrschaftliche Schäferey mehr Gras behält, so leidet dieselbe darunter nicht. Nur alsdenn, wenn die Bauernäcker von weit größerm Umfange als die herrschaftlichen sind, ist die Sache ohne offenbaren Nachtheil der Herrschaft nicht wohl ins Werk zu setzen,

indem die Anzahl der Bauernschafe, die sie zu halten berechtigt sind, mit der Stärke der herrschaftlichen Schäferey selten in Vergleichung kommen können, und es überdieß eine bekannte Wahrheit ist, daß die Schafheerden nicht bloß mit einer hinlänglichen Menge Gras zufrieden sind, sondern auch einen geräumigen Hütungsplatz, worauf sie sich gehörig ausbreiten können, verlangen, so aber bey solchen eingeschränkten herrschaftlichen Feldern nicht vorhanden ist.

Ist nun gleich die gänzliche Aufhebung der herrschaftlichen Schafhütung auf dem Bauernfelde nicht überall möglich, so werden doch noch immer Mittel und Wege vorhanden seyn, wodurch dieselbe auf eine der Herrschaft unschädliche Art dergestalt eingeschränket werden kann, daß sie den Bauern weit erträglicher werde. Hierher rechne ich zuförderst die Verfügung, daß die herrschaftlichen Schafe die Saaten auf den Bauernäckern gänzlich schonen müssen. Die Saathütung ist schon an und für sich, und auch selbst in Ansehung der Herrschaften, eine schädliche Gewohnheit; Vernünftige werden daher zur Entsagung dieses für die Bauern doppelt nachtheiligen Rechtes um so leichter bewogen werden können. Hiernächst kann es auch für eine in Ansehung der Bauern unschädliche Einrichtung angesehen werden, wenn die Herrschaften dem Rechte der Schafhütungsgerechtigkeit auf den Bauernäckern zwar nicht gänzlich entsagen, dieselbe aber dahin einschränken, daß sie diese Aecker nur zwischen Michaelis und Marien beweiden wollen. Diese Einschränkung ist in der That von eben solcher Wirkung, als wenn die Schafhütung ganz und gar aufgehoben wäre. Denn, da in diesem Zeitraume die Bauern das auf ihrem Felde befindliche Gras für ihr Zug- und Rindvieh weiter nicht gebrauchen, noch gebrauchen können, so geschieht ihnen durch die Hütung der herrschaftlichen Schafe nicht der geringste Schaden; viel-

mehr

mehr ist solches ihren Aeckern eher zuträglich, als schädlich. Das Schaf hat, wie man im Sprichworte zu sagen pflegt, einen goldenen Fuß, indem das Land, welches sie beweiden, durch den von ihnen fallenden Pferch einen kräftigen Dünger erhält. Ein Bauer, welcher der, solchergestalt eingeschränkten, herrschaftlichen Schafhütung widerspricht, versteht sein eigenes Beste nicht; und es verdienen daher solche ungegründete und unwirthschaftliche Einwendungen keine Aufmerksamkeit.

Was bisher gesagt worden, betrifft bloß die vorhin gemeinschaftlich gewesene Feldhütung. Es muß aber bey den Gemeinheitsauseinandersetzungen zwischen Herrschaften und Unterthanen auch die Theilung der Anger und andern besondern Hütungsplätze, welche die Unterthanen mit zu behüten berechtigt gewesen, gehörig vorgenommen, und dabey ebenfalls die Größe des Viehstandes oder Ackerbaues, nach den oben angenommenen Sätzen, zum Grunde geleget werden. Die Bauern können auf dergleichen besondern Hütungsplätzen weiter kein Hütungsrecht verlangen, als ihnen solches entweder in ihren Hofbriefen verschrieben worden, oder sie sonst durch eine rechtsbeständige Verjährung erlangt haben. Denn der Gutsbesitzer ist, sowohl in Ansehung des Dominii directi, als utilis, unstreitiger Eigenthümer von dem ganzen Gute und den dazu gehörigen Grundstücken. Den Bauern und Unterthanen steht daher weiter kein Genuß oder Dominium utile an dieselben zu, als in so fern sie solches auf die vorbemeldete Art erweislich machen können. Wenn sich demnach bey Gemeinheitsauseinandersetzungen der Umstand eräugnet, daß die Interessenten über ein oder anderes Grundstück streitig sind, ob solches der Herrschaft oder den Unterthanen gehöre, so müssen die Unterthanen ihr Recht, nicht aber der Grundherr sein Dominium, wovon er schon vorhin

die allgemeine rechtliche Vermuthung aus vorangeführten Gründen für sich hat, erweisen. Ist aber das Recht, welches die Bauern an dergleichen Anger und besondere Hütungsplätze verlangen, entweder durch das freywillige Eingeständniß der Herrschaft, oder durch einen von ihnen deshalb geführten Beweis, außer Zweifel gesetzt und dabey eines jeden Theiles Viehstand oder Ackergröße gehörig ausgemittelt worden, so findet beyderseits Theilung kein Bedenken statt.

Jedoch hat man sich dabey besonders an zwey Stücke zu erinnern. Es sind nähmlich die Hütungsplätze, wenn deren mehrere vorhanden sind, nicht alle von einerley Güte und Beschaffenheit; einige liegen hoch, andere sind sumpfig; einige bringen ein gesundes und nahrhaftes Gras, andere hingegen gehören nur zu den magern und sauern Weiden. Hier muß also ebenfalls eine genaue und richtige Bonitirung dieser verschiedenen Plätze vorhergehen, damit die Separations-Commissarien die nöthige Entschädigung bestimmen können. Hiernächst ist bereits bey der Feldeintheilung der Bauernäcker, den Commissarien diejenige Eintheilung, wo die Hütungsplätze unmittelbar an den Bauernäckern stoßen, zu ihrer besondern Aufmerksamkeit empfohlen worden; siehe oben S. 267. Eine gesetzliche Lage und Verbindung der Pertinenzien sind die vornehmsten Stücke, wodurch eine Gemeinheitsauseinandersetzung, besonders von dieser Art, vollkommen und doppelt vortheilhaft gemacht werden kann. Nur ist zu beklagen, daß dieses nicht allemahl auf solchen Fuß eingerichtet werden kann. Ist indessen gleich die unmittelbare Verbindung des Ackers und der Hutung nicht allenthalben möglich, so ist doch wenigstens dahin zu sehen, daß einem jeden Theile die am nächsten gelegenen Hütungsplätze angewiesen werden. Bey der Ungleichheit in Ansehung der Güte, die man bey den verschiedenen Hütungsplätzen wahrnimmt, versucht dieser zwar öfters bey den

Herr-

Herrschaften ein Bedenken, indem sie immer gern die besten für ihr Vieh zu wählen suchen; allein hieran haben sich unpartheyische Commissarien nicht zu kehren, sondern die Bequemlichkeit der Lage jederzeit zu ihrem Hauptaugenmerk zu nehmen. Die vorhergegangene Bonitirung gibt ihnen ohnehin schon Ziel und Maß, wie derjenige Theil, welcher der Lage wegen mit der schlechten Hutung fürlieb nehmen muß, gehörig entschädiget werden könne; und die Grundherrschaften, welche nur immer das beste für sich behalten, den schlechtern Theil aber ihren Unterthanen zuschieben wollen, verkennen dabey ihr eigenes Beste, welches doch mit dem Wohlstande ihrer Unterthanen so genau verbunden ist. Die Grundherrschaften können die schlechten Hütungsplätze eher verbessern, als die Bauern und Unterthanen, zumahl wenn diese noch, wie es an den meisten Orten nicht anders möglich ist, in Ansehung der Hutung unter sich in Gemeinschaft bleiben müssen.

In Ansehung der Wiesen, wird wohl auf den wenigsten Landgütern zwischen den Herrschaften und Unterthanen, in Ansehung der Heumachung, eine Gemeinschaft vorhanden seyn, sondern ein jeder Theil etwas bestimmtes besitzen. Indessen trifft man, in Ansehung der Lage, eben solche Vermengung, wie bey den Aeckern, an. Da nun die Wiesen nach abgebrachtem Grase ebenfalls ein Gegenstand der Hütung werden: so hat man auch darauf bedacht zu seyn, daß die herrschaftlichen und Bauern-Wiesen nicht mehr in der vorigen Vermengung bleiben, sondern ein jeder Theil seine daran habende Portion an einem besondern Orte, und in einer, in Absicht seiner übrigen Grundstücke bequemen Lage, bekomme. Kurz, die herrschaftlichen Wiesen müssen von den Bauern-Wiesen separiret, jede an einem besondern Orte zusammen geschlagen, und keinem Theile, des andern Wiesen zu behüten, frey gegeben werden. Jedoch versteht sich von selbst, daß

diese Theilung und Absonderung nur bey solchen Wiesen, die von dem Ackerfelde gänzlich abgesondert sind, und einen eigenen Theil der Feldmark ausmachen, statt finde. Bey den so genannten Feldwiesen hingegen, welche mitten in dem Ackerfelde liegen, und daher nur bey besäeten Feldern zur Hutung gebrauchet, in der Brache aber als bloße Hütungsplätze angesehen werden, hat es hierunter eine ganz andere Bewandtniß, und es ist leicht zu begreifen, daß an denen Orten, wo die Aufhebung der gemeinschaftlichen Schafhütung nicht statt findet, auch in Ansehung dieser Feldwiesen, eine wirkliche Auseinandersetzung unmöglich ist. Zu geschlossenen Zeiten, und wenn die Felder besäet sind, nutzet zwar ein jeder Besitzer die in seinem Ackerbezirk liegenden Wiesen für sich; so bald aber das Getreide abgebracht ist, sind und bleiben solche Wiesen ein Gegenstand der gemeinschaftlichen Hutung. So war die Verfassung vor der Theilung, und so muß sie auch an denen Orten, wo die Aufhebung der gemeinschaftlichen Schafhütung nicht zu Stande gebracht werden kann, nach der Theilung noch ferner bleiben.

Ackerbau, Wiesewachs und Hutung sind die drey Stücke eines Landgutes, bey welchen man gemeiniglich eine wirkliche Gemeinheit zwischen Herrschaften und Unterthanen antrifft; die übrigen Pertinenzstücke, als: Waldung, Fischerey, Jagd, u. d. m. sind fast allenthalben ein alleiniges Vorrecht der Grundherren, woran die Bauern und Unterthanen keinen Antheil haben. Indessen findet man doch an verschiedenen Orten, daß auch die Bauern auf ihrem Hufschlage eigenes Holz haben. Da solches, insonderheit wenn es lange geschonet worden, öfters von Wichtigkeit ist, so entsteht bey den Gemeinheitsaufhebungen nicht selten die Frage: ob den Bauern der Genuß eines solchen Holzes allein zu verstatten sey, oder ob die Herrschaft sich dasselbe als ein Vorrecht anzumaßen habe? Die Ent-

Entscheidung dieser Frage beruhet bloß darauf, daß man untersuche, ob solches Holz wirklich auf dem den Bauern gehörigen Hufschlage oder Acker stehe. Ist dieses, so ist den Bauern der Genuß von solchem Holze keinesweges streitig zu machen. Sie müssen ja die ihnen zugeschlagenen Aecker sowohl bey den landesherrlichen Abgaben gehörig vergeben, als auch der Grundherrschaft die ihnen deshalb obliegenden Dienst- und Pflichtleistungen verrichten; sollen sie aber dieses thun, so muß ihnen nothwendig dagegen ein unumschränkter Genuß aller auf ihren Aeckern befindlichen Producte verstattet werden. Ein solcher Bauernwald hat sein Daseyn gemeiniglich der Untauglichkeit und Unfruchtbarkeit desjenigen Ackerflecks, worauf er entstanden ist, zu danken. Denn, da derselbe kein Getreide mehr bringen wollte, so hat man ihn natürlicher Weise, damit er nicht ganz unbrauchbar bleibe, zum Holzaufschlag liegen laßen müssen. Die Unterthanen haben daher schon genug verloren, daß sie eine so lange Zeit einen ansehnlichen Theil ihres Ackerbaues entbehren müssen. Es würde also doppelt unrecht seyn, wenn man ihnen nun, nach so langem Warten, auch den Genuß des darauf gewachsenen Holzes versagen wollte. Da es indessen bey solchen gemeinschaftlichen Bauernwaldungen, wenn sie den Bauern zu ihrem freyem Gebrauche überlaßen werden, gemeiniglich bunt über Eck zu gehen pflegt: so ist es allerdings nöthig, daß ihnen darunter von der Herrschaft eine forstmäßige Ordnung vorgeschrieben werde. Wünscht aber die Gemeinde wegen einer solchen gemeinschaftlichen Waldung aus einander gesetzt zu seyn, so mag ihr solches nach der Billigkeit nicht versaget werden; es muß aber bey dieser Theilung auf eines jeden Hufschlag Rücksicht genommen, und jedem Besitzer dasjenige, was auf seinem Acker an Holz und Waldung aufgeschlagen ist, zugetheilet werden. Aber auch diese be-

ſondere Eintheilung muß unter Aufſicht der Obrigkeit des Ortes geſchehen, damit jährlich nicht mehr, als was der beſtändigen Erhaltung eines ſolchen Waldes unſchädlich iſt, aus dem vertheilten Antheile genommen werde.

Ich mache den Beſchluß dieſer in unſern Tagen ſo berühmten, und mehr als jemahls in Uebung geſetzten Materie, mit einer Betrachtung, 4. über die zwiſchen ſämmtlichen Einwohnern eines Dorfes zu vermittelnden Gemeinheitsaufhebungen. Es iſt nicht zu läugnen, daß dieſe Gemeinheitsaufhebung, wodurch alle einzelne Dorfseinwohner völlig auseinander geſetzet, und zum alleinigen Genuß ihres Eigenthums gebracht werden, unter allen die vollkommenſte ſey. Hier bleibt nichts übrig, wodurch der freye Gebrauch des Eigenthums eingeſchränket werden kann. Die Verbindung, in welcher ſie, ſowohl in Anſehung der Aecker als auch der Hutung, mit der Herrſchaft geſtanden, iſt ſchon vorhin aus dem Wege geräumet; nunmehr aber haben ſie auch hierunter von ihren Nachbarn und Miteinwohnern nichts weiter zu befürchten. Ein jeder hat ſeine beſtimmte eigene Gränzen, die ihm kein anderer, weder unter dem Vorwande des Hufſchlages, noch unter dem Titel einer gemeinſchaftlichen Hürung, verletzen darf. Seinen Acker kann er beſäen, wenn und womit er will. Seinen Viehſtand zu erhöhen, iſt eine Sache, die bloß von ihm abhängt; und niemand hat das Recht, ihm eine gewiſſe Anzahl des zu haltenden Viehes vorzuſchreiben. Eine gleiche Bewandtniß hat es in Anſehung der Viehharten ſelbſt. Findet er für nöthig, aus ſeinen Wieſen Aecker, und aus einem Theile des Ackers Wieſen zu machen, ſo iſt niemand, der ihm mit Recht daran hinderlich ſeyn könnte. Kurz, ein ſolcher aus aller Gemeinheit geſetzter Dorfseinwohner iſt ein recht vollkommener Eigenthümer, und, wenn er der

Herr-

Herrschaft das Schuldige entrichtet oder leistet, im rechte eigentlichen Verstande ein wahrer Freyherr. Sollte eine so glückliche Verfassung nicht sehr vieles zur Aufmunterung in dem ganzen Ackerbau beytragen, und derjenige, der in allem freye und ungebundene Hände hat, mit Lust und Vergnügen wirthschaften? Nur Schade ist es, daß eine solche Verfassung an den wenigsten Orten, in den schon vor Alters angebauten Gegenden möglich zu machen stehe. In den neu angelegten Colonien ist dieses zwar fast überall freilich beobachtet worden; allein, bey alten Dörfern, wo die Einwohner in einem engen Bezirke bey einander wohnen, findet solches gemeiniglich Hindernisse, welche fast unübersteiglich sind. Indessen haben alle diejenigen, die an dem Aufhebungsgeschäfte arbeiten, diese so vollständige Aufhebungsart bey aller Gelegenheit ihren vornehmsten Gesichtspunct seyn zu lassen, und deren Wirklichkeit zu besorgen.

Bey dieser Art von Gemeinheitsaufhebung kommt es auf folgende Stücke an. Zuförderst muß der herrschaftliche Acker und Hutung, nebst allem, was vorher zwischen der Herrschaft und den Einwohnern gemein gewesen, völlig separirt werden, so daß auch nicht die geringste Spur von Gemeinschaft fernerhin übrig bleibe. Hiernächst fällt in Ansehung der Bauern- und Unterthanen-Aecker alle sonst gewöhnliche Feldeintheilung hinweg, und es bekommt ein jeder Einwohner seinen sämmtlichen Acker, der sonst in drey Felder vertheilt war, auf einen Flecken und in einem Stücke beysammen. Hieraus folgt von selbst, daß bey dieser Einrichtung niemand an den gewöhnlichen Hufschlag gebunden sey, sondern ein jeder mit seinem Acker nach Gefallen wirthschaften, und, was ihm gut dünkt, darin anbauen, auch nach seiner Willkühr, ohne daß er sich durch die Gewohnheiten seiner Nachbarn stören lassen dörfe, thun und ändern könne.

Eine fernere Folge hiervon ist, daß alle gemeinschaftliche Hütung, sowohl von Seiten der Herrschaft, als auch der Unterthanen selbst, gänzlich aufhöre, und ein jeder seinen Acker und seine Grundstücke nur allein mit seinem eigenen Vieh, ohne daß ihm der Nachbar dabey zu nahe kommen darf, beweide. Soll diese Gemeinheitsauseinandersetzung recht vollständig seyn, so muß ein jeder Einwohner nicht nur seinen sämmtlichen Acker, sondern auch die ihm zukommenden Wiesen, Hutungen und andere Grundstücke, zusammen liegend erhalten, damit er solche gegen das Vieh seiner Nachbarn gehörig verhägen und in Sicherheit setzen könne. Endlich muß auch ein jeder Einwohner seinen Acker und andere Grundstücke unmittelbar hinter seiner Wohnung und Hofgebäuden liegen haben, damit er nicht allein seine Wirthschaft überall beobachten, sondern auch seinen Acker, ohne über des Nachbars Boden eine besondere Trifft nöthig zu haben, sofort von seinem Hofe ab betreiben könne.

Daß eine solche vollständige Gemeinheitsaufhebung nicht ganz unmöglich sey, lehret die Erfahrung, indem man an vielen Orten wirklich dergleichen Einrichtung antrifft, allein, es ist dieselbe an den wenigsten Orten vortheilhaft; ja, sie verursacht wohl öfters mehr Kosten, als sie wirklich Nutzen bringt. Es kann dieselbe nur in Gegenden, wo ein durchgehends gleicher und guter Boden vorhanden ist, möglich gemacht werden und zugleich nutzbar seyn. Es ist hierbey, wie ich bereits erinnert habe, die Aufhebung der gemeinschaftlichen Hütung eine Hauptsache. Ein jeder muß, nach geschehener völligen Separation, mit seinem sämmtlichen Vieh auf seinem Acker und Grund-Stücken bleiben, und darf seinen Nachbarn damit auf keinerley Weise zu nahe kommen. Das Vieh bekommt also zur Hütung, in Vergleichung gegen den vorigen Raum, nur einen sehr engen Platz, wobey es

unmöglich bestehen kann, wenn nicht die ihm angewiesene Flecken vorzüglich grasreich ist. Nun pflegt aber ein geringer Boden, wenn er auch sonst noch zum Kornbau nicht ganz untauglich wäre, zum vielen Grastragen eben nicht sehr geneigt zu seyn. Das Vieh müßte also bey einer solchen Art von Acker einen weit geräumigern Hütungsplatz, als bey starken Boden nöthig ist, behalten; hierdurch aber fiele der in der Vermehrung und Verbesserung des Ackerbaues bestehende Hauptendzweck gänzlich hinweg. Denn ein Besitzer würde, bey solchen Umständen, um sein Vieh nicht hungern zu lassen, weniger, als vorhin bey der Gemeinschaft geschah, aussäen können. Wollte man hiergegen einwenden, daß man, bey dieser Einrichtung, in Ansehung der Unterhaltung des Viehes, nicht sowohl auf die Weide, sondern vielmehr hauptsächlich auf den Anbau der Futterkräuter und die Stallfütterung sein Absehen gerichtet habe: so fällt von selbst in die Augen, daß dieses keine für einen schlechten und geringen Acker sich schickende Wirthschaftsart sey. Denn alle Futterkräuter, insonderheit auch der rothe spanische Klee, nehmen mit einem geringen Acker nicht gern fürlieb, sondern wollen ebenfalls einen starken, wenigstens einen guten Mittelboden haben.

Eine Ursache, warum solche Ackereinrichtung an den wenigsten Orten rathsam, und zum Theil auch nicht möglich ist, ist unter andern diese, weil, gedachter maßen, zu deren Vollständigkeit erfordert wird, daß ein jeder Einwohner seinen Acker und übrige Grund-Stücke unmittelbar hinter seiner Wohnung und Hof-Gebäuden liegen habe. In den alten Dörfern aber wäre dieses auf keine andere Art zu bewirken möglich, als daß eines Jeden Gebäude abgebrochen, und an dem Orte, wo sein Acker liegt, wieder aufgerichtet würde. Diese Kosten aber dürften wohl an den wenigsten Orten durch den davon zu erwartenden Nutzen hin-

hinlänglich erſetzet werden; auch würde die Beſtreitung der hierzu erforderlichen beträchtlichen Ausgaben nicht Jedermanns Sache ſeyn. In den alten Dörfern alſo, die zu dieſer neuen Verfaſſung gar nicht eingerichtet ſind, möchte wohl ſelten zu einer ſolchen vollſtändigen Gemeinheitsauseinanderſetzung Hoffnung oder Gelegenheit ſeyn. Die neuen Colonien aber findet man ſchon faſt allenthalben auf dieſen Fuß eingerichtet, und es bleibt daher bey denſelben den Separations-Commiſſarien zu ihrer Bearbeitung nichts übrig.

Ich füge noch ein Verzeichniß der vornehmſten Schriften von Gemeinheiten und deren Aufhebung hinzu.

Auszug aus verſchiedenen eingelaufenen Weltſchriften, über die von der ökonomiſchen Geſellſchaft zu Bern, für das Jahr 1762 ausgeſchriebene Preisfrage: Iſt es nützlich, die Allmenten und Gemeinweiden zu vertheilen? und wie kann es auf die vortheilhafteſte Weiſe geſchehen? durch E. v. G. v. B. 8. im 1 St. der Abhandl. und Beobacht. der ökon. Geſellſch. zu Bern, a. d. J. 1765, S. 1 — 40.

Von Abſchaffung der Gemeinheiten und Bekämpfung des Landes, ſonderlich der Marſchen, von J. F. M. in Weihe, 8. im 50 St. des Hannov. Magaz. v. J. 1766, Cpl. 785 — 798.

Die Aufhebung der Gemeinheiten in der Mark Brandenburg, nach ihren großen Vortheilen ökonomiſch betrachtet, (von Hrn. Kammerrath Jo. Cph. Wöllner). Berl. 1766, 8. 10 B. Dieſes Werk, (wovon man einen mit leſenswerthen Anmerkungen begleiteten Auszug, in der Samml. der Beytr. zur Aufheb. der Gemeinh. ꝛc. Brandenb. 1775, 4. S. 5 — 53, findet,) hat man als das erſte, welches von dieſer Materie geſchrieben worden, zu betrachten; und es entſpricht daſſelbe dem allgemeinen Ruhme ſeines gelehrten Verfaſſers, eines unſerer klaſſiſchen Schriftſteller im Oekonomie- und Cameral-Fache, auf das vollkommenſte. Die in demſelben, S. 27, befindliche Stelle: „Im Ganzen betrachtet, würde kein Land in der Welt bey „dieſer Einrichtung mehr gewinnen, als die Mark," veranlaßte einen ungenannten Gelehrten, die der Mark beygelegten vorzüglichen Vortheile genauer zu unterſuchen, die ſeinem Vaterlande Pommern hierbey eigenen zu erwägen, und deren Anpreiſung in folgender Schrift dem Publicum mitzutheilen:

Gemeinnützige Anmerkungen zu dem im Druck bekannt gewordenen Tractat: Die Aufhebung der Gemeinheiten in der Mark Brandenburg, von einem Patrioten entworfen, denen löblichen Hinter-Pommerſchen Ständen, an Prälaten, Ritterſchaft und Landleben Beſliſſenen zugeeignet, und auf deſſen Koſten ans Licht geſtellt, Berl. 1768, 8. 1 B.

Dieſe

Diese von Hrn. J. A. Wöllner selbst so genannte gründliche Schrift ward von demselben auf eine der Güte seines moralischen Charakters unendlich viel Ehre machende, und einen jeden wahren Gelehrten so vorzüglich kleidende, bescheidene Art, wobey die Wahrheit allemahl gewinnt, in folgenden Bogen beantwortet:

Sendschreiben an den Verfasser der gemeinnützigen Anmerkungen über die Abhandlung von Aufhebung der Gemeinheiten in der Mark Brandenburg. Berl. 1767, 8. 2 B.

Schreiben eines Landwirths an die Bauern, wegen Aufhebung der Gemeinheiten. Berl. (1769) 8. 3 B. In dieser auf königlichen Befehl gedruckten Schrift, hat Hr. J. A. Wöllner mit Fleiß einen populären Vortrag gewählt, um die Bewegungs-Gründe bey dem ungelehrten Landmann desto eindringender zu machen.

Traité politique & économique des communes, ou Observations sur l'agriculture, sur l'origine, la destination & l'état actuel des biens communs, & sur les moyens d'en tirer les secours les plus puissans & les plus durables pour les communautés qui les possedent & pour l'état. A Paris 1770, 8. 395 S. Nach dem Ausspruche des den wahren Werth der ökonomischen Schriften mit so vielem Scharfsinn und Unparteylichkeit beurtheilenden Hrn. Prof. Beckmann, hat der ungenannte Verf. die Frage von der besten Nutzung der Gemeinheiten, in Frankreich am vollständigsten abgehandelt; s. dessen phys. ökon. Biblioth. 2 Band, S. 574 — 581.

Von Aufhebung der Gemeinheiten, s. das 39 St. der nützl. Beytr. zu den neuen Streitz. Anzeig. v. J. 1771.

Erzählung von den Vortheilen der Aufhebung der Gemeinheiten, und besonders der Abschaffung der gemeinen Weide zu R* in der Mark, s. im 51 und 52 St. vers. v. e. d. J. wie auch im 5 und 6 St. der braunschw. gel. Beytr. v. J. 1772.

Gedanken über den allgemeinen Entwurf, wie die Aufhebung der Gemeinheiten am füglichsten bewerkstelliget und jedermann dabey schadlos gehalten werden kann. Berl. 1772, 8. 5 B. Der Verf. (Hr. D. Carl Christ. Brumbey, in Berlin,) hat sich bloß das 6 Cap. in Hrn Wöllners ersten Schrift vom 59 bis 87 §. zum Gegenstand erwählt, worüber er seine Anmerkungen macht, wovon Hr Bergius im 3 B. seines neuen Cameralmagaz. S. 6 — 20, die hauptsächlichsten anführt.

Vortrag von der Beschaffenheit und den Vortheilen der Gemeinheitssonderung, welcher Commissionswegen an einige Gemeinden geschehen, s. in No. 123 der Berlin. Intell. Zettel, v. 26 Oct. 1773, S. 1711 — 1715.

Gedanken eines altmärkischen Landwirths (des Predigers Joh. Christ. Lüdeke) von den ungemeinen Vortheilen der Gemeinheitsaufhebung und der damit zu verbindenden Stall-Fütterung, Berl. 1774, 8. 4 u. ein halb. Bog. Einen Auszug daraus liefert Hr Bergius, a. ang. O. S. 20 — 25. Sie werden auch in der 2ten Samml. der Beytr. zur Aufheb. der Gemeinh. ꝛc. Brandenb. 1777, 4. S. 7 — 17, recensirt.

Ge-

Gedanken eines geübten Auseinandersetzungs-Commissarii über die schicklichste Verfahrungsart, die bey Auseinandersetzungen der Gemeinheiten zu beobachten. Berl. 1774 8. Nebst einer Instruction für die Auseinandersetzungs-Commissarien, wie sie sich wegen der Schäferey-Gerechtigkeiten und deren Ausgleichung zu verhalten haben; 1 Bog. Diese eigentlich für die Mittelmark bestimmte Schrift, welche den würdigen Hrn. Präsid. von Rebeur zum Verfasser hat, ist ganz practisch, und nach den preußischen Principiis regulativis eingerichtet. Einen Auszug daraus findet man bey Hrn. Bergius, a. ang. O. S. 42 — 54; imgl. in der 3ten Samml. der Beyt. zur Aufhebung der Gemeinh. zu Brandenb. 1778, 4. S. 9 — 22.

Beyträge zur Aufhebung der Gemeinheiten und Verbesserung der Landwirthschaft, von einer ökonomischen Gesellschaft im Magdeburgischen. Erste Sammlung, Brandenb. 1771, 4. 14 B. Zweyte Sammlung, 1772, 14 und ein halb. Bog. Dritte Sammlung, 1773, 14 und ein halb. Bog.

In (Hrn. Präsid. v. Benckendorf) Oeconomia forenſ. 2ten Bande, Berl. 1776, gr. 4. handelt das dritte Hauptstück, S. 1 — 180, von Aufhebung der Gemeinheiten, und in wie weit die landwirthschaftlichen Wahrheiten darin einen Einfluß haben.

Die Aufhebung der Gemeinheiten und Verbesserung der Schaafen, zweyen wichtige Vorzüge der Preußischen Lande. Eine Unterredung zur Aufmunterung der Landleute, ihre Familien glücklich und ihren Wohlstand blühend zu machen, in einem Schulgespräch bey jährl. öffentl. Schulexamine zu Hohenleben im Magdeburgischen gehalten. Helmst. 1777, 8. 6 B.

Schreiben von Abschaffung der Gemeinweiden, (die Zweifel betreffend, welche Scopoli, Ann. IV. historico-natural. p. 135, wider die allgemeine Abschaffung der Gemeinweiden erregt hat.) ſt. im 40 St. der ökon. Nachr. der patriot. Gesellsch. in Schlesien, v. J. 1777, S. 316 — 318. Antwort auf dieses Schreiben, ſt. im 41 St. derſ. S. 325 — 328.

Von Gemeindegütern, ſ. Hrn. H. L. A. Bergius Polizey- und Cameralmagaz. 4 Band, Frk. M. 1769, 4. S. 48 — 88; und neues Magaz. 3 B. Lpz. 1777. 4. S. 4 — 63.

Auflösung der Aufgabe: 1. Ersetzen die Schäfereyen der Bauern nach aufgehobener Gemeinheit die eingeschränkte herrschaftliche oder gar aufgehobene Schäfereyen? 2. Können auch die herrschaftliche Schäfereyen ohne Koppelhütung noch bestehen? 3. Könnten die herrschaftliche Schafe nicht noch nach aufgehobener Gemeinheit auf den Bauerfeldern weiden? ſ. Fünf und zwanzig für den Senat interessante Aufgaben, aufgelöst von Joh. Aug. Friedr. Block. Berl. 1774. 8. 1 Aufgabe, S. 1 — 24. Sechste Aufgabe: Befördert es mehr das Privat- oder Staatsinteresse, wenn die Gemeinheiten aufgehoben werden? S. 91 — 95. Siebente Aufgabe: Welche Art ist möglich und welche ist die beste, Gemeinheiten aufzuheben, wenn weder Gewalt gebraucht werden, noch jemanden Unrecht geschehen soll? S. 96 — 107.

Be

Betrachtungen über die so genannte Allmenden oder Gemeindegüter, in einer Abhandlung entworfen von Franz Friedr. Sigm. Aug. Reichsfreyherrn von Böcklin zu Böcklinsau. Frf. a. M. 1776, 8. 3 B.: Dieses nicht nur in dieser Materie, sondern auch in der Verbesserung der Kinderzucht des Landvolkes, und andern ökonomischen Gegenständen verdienstvollen Schriftstellers, und wahren Vaters seiner Unterthanen, Bildniß werde vor einem der nächsten Theile gegenwärtigen Werkes zu liefern die Ehre haben.

J. L. Born, in seiner Abhandlung von den mancherley Nachtheilen der im Oberamt Lautern herkommlichen gemeinen Zug-Vieh- und Ochsenweiden, (in den Bemerkungen der churpfälz. phys. ökon. Gesellsch. v. J. 1772, S. 304, fgg.) beschreibt den Schaden, welcher seines Ortes durch die Gemeinweiden angerichtet wird.

Des Hrn. Amtmann Brandes zu Haarburg Beantwortung der im 55 St. des Hannov. Magaz. von 1777. enthaltenen, am 26 May deff. Jahrs von einem Engern Ausschuß der Königl. Groß-Brittann. und Churfürstl. Braunschw. Lüneb. Landwirthschafts-Gesellsch. aufgegebenen Preisfrage: „Da wegen der bekannten „Gutsherrschaft über die Bauerhöfe, die Inhaber und Besitzer „derselben kein wirkliches Eigenthum daran und den dazu gehö„rigen Pertinenzien haben, folglich dasjenige, was nach Auf„hebung der Gemeinheiten, jedem solcher gutsherrlichen Höfe „privativ zufällt und zugetheilt wird, von den Besitzern der Hö„fe als Gutsleuten nicht nach Belieben kann verkauft oder sonst „veräußert werden: würde es unter diesen Verbindungen nicht „nützlich oder übelig seyn, Behuf Beförderung der Absicht allgemeiner Gemeinheits-Theilungen zuförderst die gutsherrliche „Verfassung der Bauerngüter aufzuheben? Und wie würde sol„che Aufhebung ohne Benachtheiligung der Gutsherren am be„sten und vortheilhaftesten einzurichten und zu bewirken seyn"? s. in der 2 Samml. des 3 B. der Kön. Großbrit. Churf. Braunschw. Lüneb. Landwirthschaftsgesellsch. Nachrichten von Verbesser. der Landwirthsch. und des Gewerbes. Zelle 1778, 8. S. 315 — 348.

Behauptete Preisschrift über die von der Ackerbaugesellschaft in Wien herausgegebene Frage: wie die in Niederösterreich künftig zu zertheilenden Viehweiden am besten anzuwenden, von E. J. Gemberly. Wien, 1773, 8. 6 B.

Plan zur Auseinandersetzung ganzer Gemeinden mit ihren Ländereyen, in Gegenden wo das Erdreich von verschiedener Güte und Beschaffenheit ist. Oekonomisch abgehandelt von Gottfr. Ludolf Graßman. Berl. und Strals. 1774, 8. 1 B. s. Beckmanns phys. ökon. Bibl. 6 B. S. 227 f. und Bergius neues Magaz. 3 B. S. 26 — 42. Eine scharfe Recension davon findet man auch in der 2ten Samml. der Beyer. zur Aufhebung der Gemeinh. ꝛc. Brandenb. 1777, 4. S. 17 — 30.

C. L. Hase Schreiben, d. d. Wildenbruch bey Potsdam, 1773, die Aufhebung der Gemeinheiten betreffend, s. in J. A. F. Blocks Lehrbuch der Landwirthsch. 3 Th. Lpz. 1774, 8. S. 137, fgg.

Von

Von den Gemeindegütern, ſ. J. H. G. v. Juſti Polizeywiſſenſchaft, 1 Band. Königsb. und L. 1760, 4. S. 122 — 127.

Sind die Gemeinheiten nach geſchehener Theilung mit Steuern zu belegen oder nicht? ſ. Hrn. R. R. Möſers patriotiſche Phantaſien, 2 Th. Berl. 1778, gr. 8. S. 192 — 203.

Von dem allgemeinſten und beträchtlichſten Nachtheile der Gemeinheiten und Vermiſchung der Grundſtücke, ſ. (Hrn. K. R. Pfeiffers) Lehrbegriff ſämmtl. öconom. und Cameralwiſſ. 2 B. 1 Th. Mannh. 1770, 4. S. 185 — 195. Von den glücklichen Folgen der Auseinanderſetzungen, aus dem Geſichtspuncte des Oeconomen oder des Landwirths betrachtet, S. 196 — 207. Von den glücklichen Folgen derſelben, aus dem Geſichtspuncte des Cameraliſten betrachtet, S. 204 — 209. Von Auseinanderſetzungsvorſchlägen in Provinzen, in denen die Wohlfahrt des Landes das Geſetz iſt, dem niemand widerſtreben darf, S. 209 — 225. Von Auseinanderſetzungsvorſchlägen in den Provinzen, woſelbſt geiſtliche Orden viele zeitliche Güter beſitzen, und die Abgaben der Unterthanen noch auf keinem den Umſtänden angemeſſenen Fuß ſtehen, S. 225 — 235. Von Auseinanderſetzungsvorſchlägen in denen Provinzen, in welchen die Herrſchaften ſelbſt zerſtreuet und vermiſcht liegen, und daher verſchiedene Intereſſe haben, S. 236 — 246.

Eſſai ſur cette queſtion: Seroit-il utile, de convertir en fonds clos ou particuliers les communes, & comment ce changement pourroit-il ſe faire au plus grand avantage des Communautés? par Mr. *Pilliichody*. à Yverd. 1766.

Eine deutſche Ueberſetzung dieſer Abhandlung findet man in dem Traktat: Die Abſchaffung der Luppelhute, oder gemeinſchaftlichen Nutzung der Grundſtücken überhaupt, in wie weit dieſelbe zum Beſten des gemeinen Weſens möglich iſt; nach den allerneueſten Vorſchlägen von dieſer Art ſorgfältig geprüfet und verbeſſert von Chriſt. Heinr. Willen. Lpz. 1767.

Jo. Aug. Schlettwein's Beantwortung der von der königl. Geſellſchaft der Wiſſenſch. in Göttingen vorgelegten Frage: Iſt es für die Vermehrung der Einwohner eines Landes vortheilhafter, die Gemeinheiten aufzuheben, und einem jeden, der daran Theil hat, oder auch neuen Anbauern davon ein verhältnißmäßiges Stück eigenthümlich zu ſeinem alleinigen Gebrauch und Befriedigung einzuräumen? oder iſt es vorzüglich, ja vielleicht der Hude und Weide halber nothwendig, wenn die Gemeinheiten auf dem Fuß gelaſſen werden, wie ſie jetzo ſind? welche von der nannter königl. Societät im J. 1763 als Preisſchrift gekrönt worden, ſ. im 43 — 46 St. des Hannov. Magaz. v. J. 1764.

Prüfung einiger Zweifel wider die Einſchränkung oder Vertheilung der Allmenten, durch B. Tſcharner, ſ. im 2 St. des 9 Jahrg. der Abhandl. und Beobacht. der ökon. Geſellſch. zu Bern, a. d. J. 1768, S. 180 — 209, und im 2 St. des 10 Jahrg. 1769, S. 109 — 131.

Fr. Wilh. Weiſſenborns Abhandlung von den Gemeinheiten, welche den von der königl. Geſellſch. der Wiſſ. zu Göttingen ausgeſetzten Preis im J. 1763 erhalten hat, ſ. im 33 — 36 St. des Hannov. Magaz. v. J. 1764.

Gemeinheits-Dienste, siehe Th. IX, S. 255.

Gemeinschaft, der Zustand, da man etwas mit einem andern gemein hat, oder sich mit ihm gemein macht. Besonders die gegenseitige Theilnehmung an den Umständen und an dem Eigenthume des andern; da denn dieser Ausdruck so viele nähere Bestimmungen leidet, als es Arten von Umständen gibt, an welchen man Theil nimmt. Die Gemeinschaft der Güter, Communio bonorum, wenn mehrern das Eigenthum an denselben zusteht. Etwas in Gemeinschaft haben oder besitzen. Gemeinschaft mit einem machen. Zuweilen auch in weiterer Bedeutung für vertrauter Umgang, Lat. Familiaritas, und in noch weiterer Bedeutung für einen jeden Umgang. Mit jemanden Gemeinschaft haben, mit ihm umgehen. Eines Gemeinschaft fliehen.

Gemeinschafts-Dorf, siehe Th. IX, S. 383.

Gemeinsmann, die Gemeinsleute, ein Glied einer Gemeinde; siehe Gemeinder und Gemeinheit.

Gemenge [das]. 1. Mehrere mit einander vermischte Körper, das Gemengsel. So führt im Hüttenbaue das unter einander gemengte Erz den Nahmen des Gemenges. Daher Gemengebüchlein, dasjenige Buch, worin das Gemenge oder die Beschickung verzeichnet wird; Gemengefäßchen, ein Fäßchen, worin das vermengte Erz vor den Ofen getragen wird; Gemengekasten, in den Blaufarbenwerken, ein Kasten, worin die verschiedenen Arten der blauen Farbe unter einander gemenget werden, welches vermittelst der Gemengekrücke von dem Gemengemacher geschiehet.

In den Glashütten nennt man Gemenge die geschmolzene Glasmasse; siehe Fritte.

2. Die Handlung des Mengens; siehe auch Handgemenge.

In der Landwirthschaft nennet man Gemenge, 1) vermischtes Getreide, d. i. zwey oder mehr unter einander gemischte Getreidearten; siehe Mengekorn. 2) Bey der Schafzucht, ist das Gemenge eine Art des Vertrages der Herrschaft mit dem Schäfer, nach welchem dieser eine gewisse Anzahl Schafe zur ganzen Heerde gibt, und statt des Lohnes nach dem Verhältniß dieser Anzahl auch an dem Gewinne und Verluste Theil nimmt; welcher Vertrag in einigen Gegenden auch die Anmenge genannt wird. Auf das Gemenge dienen, eine Heerde Schafe auf diese Art übernehmen; siehe Schaf.

Gemengsel [das], ein Wort, welches statt des Wortes Gemenge im gesellschaftlichen Leben üblich ist, mehrere vermengte Dinge zu bezeichnen. Siehe Mengsel.

Gemerk [das]. 1. Ein Merkmahl, Kennzeichen, in verschiedenen Fällen des gem. Lebens. Ein Gemerk aus etwas nehmen, daraus erkennen, im Oberdeutschen. Aus gewissen Gemerken urtheilen. Bey den Jägern wird das vergossene Blut eines jeden angeschossenen Thieres das Gemerk genannt, weil der Jäger daraus den Weg erkennet, den es auf seiner Flucht genommen hat. Der Hirsch gibt Gemerk, wenn er schweißet.

Im Bergbaue ist das Gemerk das Zeichen, welches der Bergmeister, der Markscheider, oder der Geschworne in das Gestein hauet, und auch die Stufe genannt wird. Das Gemerk schlagen, ein solches Zeichen in das Gestein hauen. An manchen Orten wird auch die Gränze oder Mark das Gemerk genannt, bey dem Notker Gemerch, und an andern führen diesen Nahmen die Merkzeichen, welche man unter die Mark- oder Gränzsteine zu legen pfleget.

2. Die Kraft zu merken oder zu behalten, das Gedächtniß, doch nur im Oberdeutschen. Ein schlechtes, ein gutes Gemerk haben.

Gemeſſen, ſiehe Maß. Meſſen.

Gemind [das], ein in dem tyroliſchen Bergbaue übliches Längenmaß, welches die Länge einer Fauſt mit über ſich geſtrecktem Daume iſt. Vier derſelben machen eine Wiener Elle.

Gemiſch [das], eine Maſſe mehrerer mit einander vermiſchter Dinge. Ein Gemiſch von Oehl, Waſſer und Weingeiſt.

Gemiſch läßt ſich ſowohl im guten als nachtheiligen Verſtande brauchen, Miſchmaſch aber nur in dem letztern.

Gemma, ſiehe Auge in den Gewächſen. Edelſtein.

Gemodelt, ſiehe Modeln.

Gems [der], im Bergbaue, eine Art feſten Geſteines; ſiehe Kamm 2.

Gems-Bock, **Gems-Horn**, **Gems-Kugel**, **Gems-Thier**, ſiehe im Art. Gemſe.

Gems-Wurz, ſiehe Gemſen-Wurz.

Gems-Ziege, ſiehe den folg. Artikel.

1. Gemſe (*) [die], wilde Feld- oder Felſen- und Stein-

T 2

(*) Der Nahme dieſes Thieres lautet im Oberdeutſchen Gams, Gäms, im Theuerdanke Jembß, in einer zu Berlin befindlichen alten handſchriftlichen Bibel, Gemais, im Ital. Camozza und Camuccia, im Franz. Chamois, im Böhm. Kamſik, im Poln. Giemza. Popowitſch leitet dieſen Nahmen mit vieler Wahrſcheinlichkeit von dem alten Worte Kam, krumm, her, wegen der beſondern Krümme der Hörner dieſes Thieres; ſiehe Kamel. Im Griech. bedeutet καμος, einen Hirſch, und im Schwed. Gumſe, einen Widder, Gymmer aber ein Schaf. Das e am Ende iſt im Hochdeutſchen um der gelinden Ausſprache des s willen nothwendig. Die oberdeutſchen Mundarten ſprechen dieſes s härter aus, Gäms. In eben denſelben iſt es an manchen Orten männliches, und an noch mehrern ungewiſſes Geſchlechtes. Da die meiſten verwandten Sprachen in dieſem Worte ein a haben, welches die oberdeutſche Mundart gleichfalls ſehr deutlich hören läßt: ſo iſt die Schreibart Gämſe der Abſtammung gemäß, ungeachtet ſich auch das ſchlechte e im Hochdeutſchen vertheidigen läßt, weil ä und e in derſelben in tauſend andern Fällen mit einander abwechſeln.

Stein-Geiße, Steinziege, L. Capra, Rupicapra, cornibus erectis vncinatis *Linn.* Caprea, Tragus Dorcas, Dama veterum, Fr. Chamois, Chèvre sauvage, Chèvre des Alpes, eine Art kleiner und wilder Felsenziegen, welche faſt eben ſo geſtaltet, und nicht viel größer, als ein gemeiner Ziegenbock iſt, von welchem ſie ſich nur vorzüglich durch den Mangel des Bartes, durch die höhern Beine und durch die Geſtalt der Hörner unterſcheidet. Ueberhaupt ſind die Haare der Gemſen fahlbraun, oder röthlich, glänzend, und gegen den Winter mit grauen Haaren untermengt. Nur höchſt ſelten findet man ſie ganz weiß, oder ſchwarz und weiß gefleckt. Sie haben längere Beine, aber kürzere Haare, als die gemeinen Ziegen. Am Bauche ſind ſie am längſten, auf dem Rücken kürzer, und, wie bey dem Biber, mit einem ganz kurzen Futterhaar untermengt. Die Länge des Schwanzes beträgt 3, und der Ohren 5 Zoll. Leßtere ſind inwendig mit weißen Haaren eingefaßt, und von den Ohren bis zur Naſe ſteigt ein gleichfarbiger Streif herab. Sie haben große, rothe und ſcharfſehende Augen, aber nur kleine verborgene Augenlieder. Die obere Lippe ſcheint haſenſchartig. Die Hörner ſind 6 bis 10 Zoll lang, ſißen über dem Hintertheile der Augenränder, ſtehen empor und neigen ſich, in dem größten Theile ihrer Länge von unten auf, ein wenig nach außen, und mit ihrem Untertheile ſo gar auch nach vorn; die Spißen ſind wie Haken nach hinten und niederwärts gekrümmt. Der Untertheil dieſer Hörner iſt beynahe rund; übrigens ſind ſie an den Seiten platt, inwendig dicht, und nur an der Wurzel hohl. Sie haben eine braune oder ſchwarze Farbe, mit kleinen länglichen Streifen, und querlaufenden Ringelchen, die kaum ſichtbar ſind. Im untern Kinnbacken befinden ſich 8 ungleiche Schneidezähne. Die Füße ſind von unten her unausgefüllt. Die ganze Klaue läuft ſpißig zu,

und

und berühret nicht die Erde. Die männlichen Gemsen sind von den weiblichen durch nichts, als durch die Geschlechtstheile unterschieden. Das Wort Gemse begreift beyde Geschlechter unter sich. Will man sie genauer unterscheiden, so heißt das männliche der **Gemsbock**, und das weibliche die **Gemsziege** oder das **Gemsthier**. Ihre Brunftzeit fällt in den December. Sie tragen einige und 20 Wochen, und werfen gemeiniglich zwey Junge.

Man findet die Gemsen vornehmlich in Savoyen, in der Schweitz, Steiermark und Tyrol. Es gibt daselbst zweyerley Gattungen, wovon die eine klein und röthlich ist, und die höchsten und unersteiglichsten Felsen bewohnt, daher sie das **Graththier** (von Grath, der oberste Rücken oder Gipfel eines Berges oder Gebirges) genannt wird, die andere aber viel größer und dunkelbraun ist, an dem Fuße der Berge und in den darzwischen liegenden Wäldern ihre Nahrung sucht, und daher das **Waldthier** heißt. Beyde Arten leben gesellschaftlich, und vertragen sich sehr wohl zusammen. Die Gratthiere bewohnen, wie gesagt, nur hohe Gebirge und Felsen, auf denen sie mit einer bewundernswürdigen Hurtigkeit herum klettern. Sie springen oft von einem Felsen, dessen Höhe 20 bis 30 Fuß beträgt, herab. Das Vorgeben einiger Schriftsteller, daß sie sich mit den Hörnern anhalten, wenn sie die Felsen besteigen oder herab klettern, ist ungegründet. Sie haben ein sehr scharfes Gesicht und einen überaus feinen Geruch. Sie sollen einen Menschen auf eine halbe Meile wittern. Sie führen ein geselliges Leben, und werden oft zu zwanzigen und hundert bey einander angetroffen. Sie scheuen die Wärme dermaßen, daß sie den Sommer über sich nur in den Grotten der Felsen, oder auf denjenigen Gegenden hoher Gebirge aufhalten, die mit Schnee und Eis bedeckt sind. Ihre Nahrung besteht vorzüglich in zar-

ten Knospen, Pflanzen, und im Winter in Tannen-Nadeln. Sie lecken auch gern an den Felsen, welche salzige Feuchtigkeiten haben. Sie sorgen, das ganze Jahr hindurch, nicht nur für ihre eigene Erhaltung, sondern auch für die Jungen, welche sie nicht eher auf gefährliche Klippen führen, als bis sie des Steigens gewohnt sind. Sie müssen sie auch vor dem Anfalle der großen Steingeyer beschirmen, welche sich plötzlich auf die jungen Gemsen herablaßen, sie mit ihren Klauen anpacken, und mit in die Luft fortschleppen, oder mit ihren schweren Flügeln dermaßen schlagen, daß sie über die Felsen herabstürzen, und ihnen also noch nach dem Tode zu Theil werden.

Die Gemsen sollen ein sehr zähes Leben haben; wenigstens wissen die Jäger viel davon zu erzählen. Sie geben vor, daß diese Thiere schußfrey wären, wenn sie vor Sonnen Aufgang von der Gemsen-Wurz (wovon weiter unten ein eigener Artikel folgt,) gegessen haben; andere hingegen sagen, daß sie schwer zu erschießen sind, wenn sie in ihrem Magen die so genannten Gemsenkugeln (wovon bald sprechen werde) tragen. Wenn man aber viele Dinge, welche bey der Gemsenjagd vorfallen, in Betrachtung zieht, so geht es wohl mit dem harten Leben dieser Thiere ganz natürlich zu. Die rauhe kalte Luft, welche die Leiber erhärtet und stärkt, macht sie dauerhaft; sie haben eine dicke Haut, und der Jäger, der sie erlegen will, hat mehrentheils einen zu weiten Stand von ihnen, als daß er sie allemahl mit einer einzigen Kugel treffen kann.

Die Gemsenjagd ist nützlich, aber auch zugleich eine der beschwerlichsten und gefährlichsten, und von ganz besonderer Art. Ein Jäger, der sich vorzüglich auf die Gemsenjagd legt, wird ein Gemsenjäger, und in der Schweiz ein Gemsensteiger genannt. Dem Jäger nützen dabey die Hunde nichts. Er selbst

muß

muß oft von einer steilen Felsenspitze über die andere hinüber springen. Seine Ausrüstung besteht in einem schlechten Kittel, Schießgewehr, Pulver und Kugeln, und einem Ränzel, worin etwas dürres Brod und Fleisch, oder Käse ist, und ein Par Schuheisen, die er an die Schuhe anlegen, und womit er über die jähen abhängigen Felsen klettern kann. Seine Wirthshäuser sind die Häuser der Sennen, in welchen er Milch und Milchspeisen zu seiner Labung findet; und daselbst nimmt er auch seine Nachtherberge mehrentheils auf bloßer Erde. Oft geschieht es, daß er des Morgens auf die Jagd geht, und entweder gar nicht wieder nach Hause kommt, oder ganz zerfallen weggetragen wird. Oft stürzt er sich in solche ungeheure Tiefen über Fels und Berg hinunter, daß man ihn nie wieder findet. Zuweilen werden die Thiere von den Jägern an einem Orte, der kaum ½ Schuh breit ist, wo vorn eine hohe Felsenwand, hinten aber ein unabsehlicher Abgrund ist, in die Enge getrieben. Sehen die Gemsen, daß sie vor sich nicht weiter kommen können, hinter sich aber ihren Feind haben: so drängen sie sich voll Verzweiflung und im schnellen Sprunge zwischen dem Felsen und dem Jäger hin, und stürzen diesen in den Abgrund. In diesem gefährlichen Zustande legt sich der Jäger entweder, der Länge nach, zu Boden, damit die Gemsen über ihn weg ohne Anstoß springen können, oder er steht aufrecht so nahe an der Wand, als möglich, damit das Thier, wenn es keinen Raum zwischen dem Jäger und der Wand merkt, neben ihm vorbey springe. Hier pflegt er denn noch den Vortheil zu ergreifen, daß er dem vorüber springenden Thiere einen Stoß gibt, daß es sich stürzen muß; wenn aber die Gemse zwischen dem Jäger und dem Felsen einen kleinen Raum merkt, so drängt sie sich herein, und stürzt ihn herunter. Manchmahl versteigt sich der Jäger so weit, daß er weder vor, noch hinter sich weiter kom-

kommen kann, und sein Leben durch einen gewagten Sprung zu retten genöthigt ist, bey dem er keinen gröſsern Ansatz hat, als ein ½ oder 1 Hand breit hervorragendes Felsenstück. In dieser äuſsersten Gefahr wirft er sein Geschütz von sich, zieht die Schuhe, denen er wegen der Schlüpfrigkeit nicht trauen darf, aus, schneidet sich mit einem Messer in die Ferse, oder in den Ballen des Fuſses, damit das hervordringende Blut an dem felsigen Vorschuſs statt eines Leimen dienen könne, welcher den Fuſs an dem Felsen, ohne Gefahr des Ausgleitschens, fest anhält. So setzt er muthhaft an, und wagt den Sprung.

Im Canton Glaris ist die Gemsenjagd auf den so genannten Freybergen nur unter gewissen Umständen erlaubt. Wenn sich die Gemsen von den höchsten Gebirgen in die Thäler nach der Weide oder zu den für sie angelegten Salzlecken herab begeben, so stellen sich die Bürschjäger, denen ihre Wechsel und Gänge bekannt sind, mit möglichster Vorsicht an solche Orte an, wo sie ihnen beykommen können. Einige überstreichen zuweilen die Gemsen, und suchen sie ihren Cameraden zum Schuſs zu bringen. Weil aber diese Thiere eine sehr feine Witterung und ein scharfes Gehör haben, so müssen sich die Jäger hinter Felsengebüschen und Klüften verbergen, oder sich auch wohl eine Bedeckung von Gesträuche machen, um nicht so leicht ausgewittert zu werden. Siehe Fig. 875. Kommen sie glücklicher Weise zum Schuſs, oder können sie dieselben mit dem so genannten Tillmesser von der Wand herab werfen, so bleibt die Haut gemeiniglich ganz und brauchbar, den Schweiſs (das Blut) aber trinken die Jäger noch warm für den Schwindel.

Nach Hrn. de Luc Bericht, in seinen Reisen nach den Eisgebürgen von Faucigny in Savoyen (wovon man im 10 und fgg. St. des Hannov. Magaz. v. J. 1777. eine Uebersetzung antrift,) ist die Flinte, deren

sich

ſich gewöhnlich alle Gemſenſchützen auf den Bergen bedienen, von einer beſondern Art. Was dieſe Art Gewehre von andern unterſcheidet, beſteht darin, daß ſie zwey Schlöſſer hinter einander haben, und nur Einen Lauf, in welchen man zwey Schüſſe, einen auf den andern, ladet. Der Lauf iſt gezogen, und die Kugel mit Gewalt hineingetrieben, ſo daß die Kugel des erſten oder unterſten Schuſſes bloß auf dem Pulver liegt, und der zweyten Ladung ſtatt des Bodenſtückes dient. Der erſte Schuß kann nicht heraus, ehe der zweyte oder vorderſte weg iſt, oder wenigſtens nicht eher als bis der Hahn, der am weiteſten von der Kolbe entfernt iſt, abgedrückt worden; welches eine ſehr dienliche Vorſicht iſt, um üble Zufälle zu verhüten. Wenn aber das Zündpulver auf der vorderſten Pfanne abbrennt, ſo wagen es die kühnen Schützen auch wohl mit dem hinterſten Schloſſe beyde Schüſſe hinaus zu treiben. Die Läufe ſind ſehr ſtark, und ganz geſchickt, die Gewalt des unterſten Pulvers gegen beyde Kugeln auszuhalten; das Pulver in der Mitte zwiſchen den beyden Kugeln entzündet ſich alsdenn nicht mit.

Bey genauer Betrachtung der Einrichtung dieſer Büchſen begreift man leicht, daß dieſes die einzige gute Art ſey, um zwey Schüſſe mit Einem Gewehre unmittelbar auf einander zu thun. Bey einer Flinte, welche zwey Läufe, jeden mit ſeinem beſondern Viſier und Korne, hat, kann man ſehr leicht, bey der Haſtigkeit, worin man auf der Jagd iſt, irren und unrecht zielen; oder, wenn beyde Läufe nur Ein gemeinſchaftliches Korn auf der Mitte haben, wie gemeiniglich zu ſeyn pflegt; ſo iſt man nicht ſicher, daß dieſes auf jede Entfernung richtig ſey, wegen Mangel der völlig paralleln Lage der Läufe, die ſo vollkommen faſt nicht zu erhalten iſt. Daher man ſich ſolcher Flinten faſt nicht anders, als zu Hagel oder zu kleinen Kugeln, bedienen kann. Um mit einer Kugel genau zu ſchießen, müſſen beyde Schüſſe aus Einem Laufe geſchehen.

Die Gemſenjäger tragen beſtändig Fernglä̈ſer bey ſich. So bald ſie auf eine ſolche Anhöhe gelangen, von der ſie die höchſten Weideplätze überſehen können,

so sehen sie sich allenthalben auf den Felsen mit ihren Ferngläsern aufmerksam um, und wenn sie Gemsen gewahr werden, suchen sie durch Umwege auf den Felsen zu kommen, an dessen Fuße ein solcher Weideplatz ist. Die Gemse, die, indem sie graset, den Kopf nieder hält, bemerkt nicht, was über ihr vorgeht, und wird alsdenn vom Schusse überrascht; denn der Schütze fehlt nicht leicht. Zuweilen bemerken sie jedoch einiges Geräusch, und alsdenn entfliehen sie mit unbeschreiblicher Geschwindigkeit. Hierdurch aber läßt sich der Jäger nicht abschrecken; er beobachtet den Weg, den sie nimmt, und sucht sie an gewisse Oerter zu treiben, diese kennt, und die man Gemsenkleinmen (Commines de Chamois) nennt, wo dem armen Thiere kein anderer Weg übrig bleibt, als sich in die Tiefe hinab zu stürzen, oder den Jäger zu erwarten.

Sind die Gemsen noch jung, daß sie ihren in der Flucht begriffenen Aeltern nicht folgen können, so fängt sie der Jäger lebendig, und führt sie mit sich nach Hause. Oder, er fängt die jungen Gemsen, wenn sie ihm entlaufen, vermittelst folgender List. Wenn er die säugende Mutter erschossen hat, legt er sich auf die Erde nieder, und stellt die todte Mutter auf ihre vier Füße, als ob sie lebendig wäre. Auf solche Art locket er die Jungen herbey, welche er erhaschet und am Stricke mit sich wegführt. Oft aber folgt die junge Gemse dem Jäger gleichsam als eine freywillige Sclavinn nach, wohin er geht. Bringt der Jäger sie lebendig nach Hause, so ernährt er sie mit Ziegenmilch, und macht sie so zahm, daß sie oft mit ihren Stiefältern, den zahmen Ziegen, auf den Alpen weidet und ungezwungen wieder zurück kommt. Jedoch verlaßen auch diese vermeinte zahme Gemsen manchmahl ihre Gesellschaft, und laufen wieder auf die höchsten Gebirge zu den wilden zurück.

In

In Kamtſchatka bedienen ſich die Vielfraße eines ſehr ſonderbaren Mittels, die Gemſen zu tödten. Sie klettern auf einen Baum, und nehmen ein wenig von dem Moſe mit, welches die Gemſen am liebſten freſſen. Wenn eine Gemſe bey dem Baume vorbey geht, läßt der Vielfraß ſein Mos fallen. Hält ſich nun die Gemſe dabey auf, es zu freſſen, ſo ſpringt ihm der Vielfraß auf den Rucken, klammert ſich feſt zwiſchen ſeine Hörner ein, reißt ihm die Augen aus, und verurſachet ihm ſo heftige Schmerzen, daß dieſes unglückliche Thier, entweder ſeinen Martern ein Ende zu machen, oder ſich von ſeinem grauſamen Feinde zu befreyen, den Kopf ſo lange wider die Bäume ſtößt, bis es ohne Leben niederfällt. Alsdenn zertheilt der Vielfraß ſein Fleiſch in Stücke, welche er in die Erde verbirgt, ſich ſolche zu verwahren.

Das Fleiſch der, inſonderheit jungen, Gemſen iſt ein gutes Wildbret. Die Keulen oder Schlägel werden entweder gebraten, oder gebeizt.

Gemſenkeule gebraten. Wenn die Gemſe wie ein Hirſch oder Reh zerwirket worden, nimmt man eine Keule, ſchneidet die über dem Fleiſche befindliche dünne Haut mit einem ſcharfen Meſſer oben herunter, ſpickt die Keule, und läßt ſie ein wenig in Waſſer liegen, damit die Röthe ſich heraus ziehe. Hernach nimmt man ſie aus dem Waſſer, ſalzet ſie ein, und leget geſchnitte und ſcheibenweiſe geſchnittene Zwiebeln darüber, ſteckt ſie an einen Spieß, läßt ſie allmählich braten, und begießt ſie öfters mit Butter, die nur zergangen, aber gar nicht heiß geworden iſt. So bald die Keule braun zu werden anfängt, verbindet man ſie mit Papier, damit ſie ſein mürbe und ſaftig gebraten werde. Bey dem Anrichten leget man ſie auf die Schüſſel, gießt von der heraus gebratenen Brühe aus der Bratpfanne darunter, macht ein wenig gäſchtige Butter, die aber nicht zu braun geworden iſt, und gießt ſie darüber. Endlich garnirt man ſie, nach Belieben, und trägt ſie auf.

Gemſenkeule gebeizt. Nachdem die Haut von der Keule, wie bey der vorigen, abgelöſet worden, legt man die Keule auf einen Roſt, und läßt ſie über Kohlfeuer ein wenig anlaufen; thut ſie alsdenn in ein Geſchirr, ſalzet ſie ein, nimmt Eſſig und

läßt

läßt ihn ſieden, thut Thymian, Lorbeerblätter, Majoran, Iſopp und ganze Zwiebeln hinein, beſteckt die Keule mit ganzem Gewürz, gießt den geſottenen Eſſig darüber, deckt es zu, und ſetzt es an einen Ort, wo es nicht zu warm iſt; ſo kann man ſie wohl ½ Jahr lang erhalten. Soll ſie alsdenn verſpeiſet werden, ſo pflegt man ſie, wie Hirſchwildbret, zu ſchmoren, zu braten, oder in eine Paſtete zu ſchlagen.

Die Gemſenhäute oder Gemſenfelle ſind ſtark, dauerhaft, und nach der Zubereitung ſo weich, wie Sammet. Inſonderheit treibt man in Frankreich ſtarke Handlung mit Gemſenfellen, die mit Oehl zubereitet, und gelb, oder auch wohl ohne Oehl ganz weiß gegärbet, und zu allerhand Sachen, als: Schuhen, Strümpfen, Handſchuhen, Brünkleidern u. a. m. gebraucht werden. Ja, es können aus den Gemſenfellen, weil ſie geſchmeidig und doch dabey zähe ſind, Stiefeln verfertiget werden. Unter andern dienen ſie auch zu Futterſachen, und Kleidungen, die deſto bequemer ſind, weil ſie nicht allein weich und warm ſind, ſondern auch eingeſeifet werden können, ohne daß ſie etwas von ihrer Güte verlieren. Einige Perſonen tragen ſie ſo gar roh, und ohne alle Zurichtung, auf der bloßen Haut. Sonſt dienen auch die Gemſenfelle zur Reinigung des Queckſilbers, welches man durch ihre Poros, die ſehr enge ſind, durchdringen läßt.

Die gröſte Partie der entweder mit Oehl zugerichteten, und gelb, oder ohne Oehl und ganz weiß gegärbten Gemſen-Felle, kommt von Genf, Chambery und Grenoble. Es werden zwar auch die wahren Gemſenfelle von Bock- Ziegen- und Schaf-Fellen nachgemacht, und hiervon zu Lyon, Grenoble, Niort, Poitiers, Orleans, Marſeille, Nimes und Montagne, die meiſten zugerichtet; wiewohl die gröſte Menge der alſo zugerichteten Bock- und Ziegenfelle von Lyon, Grenoble, Niort und Poitiers kommt, an den übrigen vorerwähnten Orten aber faſt nur lauter Schaffelle bereitet werden. Ob auch wohl die alſo zugerichteten Schaffelle unter allen auf Gemſenart bereiteten Fellen am wenigſten beliebt ſind, ſo werden ihrer doch eine gar erſtaunliche Menge verarbeitet, und auch eine ſehr wichtige Handlung damit getrieben.

Man

Man hat allein weißgar gemachten und mit Oehl behandelten Leder, von der Oehſenhaut an bis zum Lammfelle, den Nahmen ſämiſches Leder gegeben, und den Künſtler, Sämiſch- oder Gemſen-Lederbereiter, oder Fellarbeiter, Fr. Chamoiſeur, genannt; ſiehe den Art. Sämiſch.

Die Gemſenhörner (Gemshörner) gebraucht man zu Griffen auf Spazierſtöcken. Die Hörner der Weibchen ſind kleiner, und nicht ſo krumm; die Fahrmeſſchmiede bedienen ſich derſelben zum Aderlaßen bey Pferden.

In der Arzeneykunſt brauchet man von den Gemſen vornehmlich das Blut, die Galle, das Unſchlitt, die Leber, das Fett, den Koth, inſonderheit aber die Gemſenkugeln.

Die Galle ſoll ein gutes Mittel wider dunkle und blöde Augen; das Unſchlitt aber in Milch zerlaßen und warm getrunken, wider die Lungen- und Schwindſucht gut ſeyn. Die Leber dient im Durchfall. Das Fett, mit Gemſenmilch eingenommen, wird in Lungengeſchwüren und der Schwindſucht gerühmt. Der gebrannte Koth, mit Honig und Eſſig vermiſcht, ſoll dem Ausfallen der Haare wehren; ſonſt aber, mit Wein getrunken, die Gelbſucht curiren, und, mit Eſſig aufgelegt, den Blutfluß ſtillen. Das Blut mit Meerpalmen, ſoll die Haare vertreiben; es wird auch, bereits erwähnter maßen, der Schweiß, aus der Wunde eines ſtich gefüllten Thieres ſogleich geſogen, von den Jägern als ein kräftiges Mittel wider den Schwindel gebraucht.

Man findet in dem Magen der Gemſen zuweilen länglich-runde, ſelten ganz runde, Kugeln von verſchiedener Größe, wovon die meiſten die Größe einer welſchen Nuß, ſelten einer Fauſt groß, haben. Aeußerlich ſehen dieſelben meiſtentheils aſchgrau, braun, gelbbraun oder blaßgrünlich. Sie beſtehen inwendig aus Faſern von Wurzeln, Kräutern und Stängeln, welche äußerlich mit einer weichen, lederartigen, bisweilen holzichten, ſelten ſteinichten Schale umgeben ſind,

ſind, überdieß einen nicht unangenehmen Geruch und etwas bittern Geſchmack haben. Dieſe Kugeln, welche Gemſenkugeln (Gemskugeln), oder Gemſen-Ballen, Gr. und Lat. Aegagropilæ, Fr. Egagropile, genannt werden, ſind als ein widernatürliches Gewächs zu betrachten, welches aus unaufgelöſeten oder unverdauten Faſern von Pflanzen und Magenſchleim nach und nach entſtanden zu ſeyn ſcheint; man ſagt, daß die zähen Rippen einiger Blätter, inſonderheit der Gemſenwurzel, den erſten Grund dazu legten. Hierdurch unterſcheiden ſich dieſe Kugeln von den ſo genannten Haarballen, welche man in den Kälber- Ochſen- und Pferde-Magen findet.

Da die Gemſen im Winter, aus Mangel der Nahrung, die Wurzeln aus der Erde zu ſcharren genöthigt ſind, ſo können ſich ſolche gar leicht unter beſtändiger Bewegung und Zuſammenziehung der Magenhäute über einander wickeln, und eine Kugel bilden, welche von dem Schleime des Magens immer feſter gemacht wird. Wie die Schlächter von dem Hornvieh, welches Haarballen hat, bemerken, daß es mager ſey, ſo bekräftigen die Gemſenjäger eben daſſelbe von den Gemſen.

Man bringt die Gemſenkugeln aus Tyrol und der Schweitz. Es kommen dergleichen auch aus Indien, von den indianiſchen Gemſen, welche Kugeln recht glänzend, und wie Bezoar anzuſehen ſind, und auch der Kraft des Bezoars am nächſten kommen. Die Gemſenkugeln ſind, ſo lange ſie im Thiere ſind, und auch bald nach ihrem Herausnehmen, von weichlicher Conſiſtenz, und mit einem dem fließenden Wachſe ähnlichen Safte verſehen, den die Jäger beym Ausnehmen auszupreſſen pflegen. Bey dem Einkaufe der Gemſenkugeln hat man ſich vor Betrug wohl vorzuſehen, indem man dieſelben von Kuhmiſt und verſchiedenen faſerigen Kräutern nachmachet; wiewohl ſie von den wahren und rechten an der Figur, Farbe und dem Geruche, gar leicht zu unterſcheiden ſind. In der Medicin wurden die wahren Gemſenkugeln ehedem als ei-

me kräftige Arzeney angesehen, und deutscher oder europäischer Bezoar genannt, indem sie, wie die Bezoarsteine, welche in verschiedenen Gazellen gefunden werden, für ein schweißtreibendes und dem Gifte widerstehendes Mittel gehalten, und im Schwindel, Magenzufällen, Bauchflüssen, Ruhren und allen bösartigen Krankheiten, als etwas besonders heilsames angesehen wurden. Sie verdienen aber mit mehrerm Rechte einen Platz in den Naturaliensammlungen, als in den Apotheken.

Uebrigens muß man die Gemsen nicht mit den Steinböcken (Ibex), wovon an seinem Orte handeln werde, verwechseln.

2. Gemse [die], im Bergbaue, ein etwa 2½ Ellen langer hohler Haken an einem Stiele mit zwey krummen Zacken, womit man die vor und an dem Herde gestandene und fest zusammen gespündete Glätte loszieht, in Laufkarren fasset, und vor die Wage läuft; wegen der Aehnlichkeit der Zacken mit einem Gemsenhorne.

Gemsen-Ballen, siehe oben, S. 302.

Gemsen-Farbe, Fr. Couleur de Chamois, eine gewisse Art Farben, die in die Isabellfarbe fällt, und der von einem mit Oehl zugerichteten und gelb gegärbten Gemsenfelle beynahe gleich kommt. Man sagt daher, ein gemsenfarbiger Zeug, wenn man andeuten will, daß ihm der Färber, vermittelst gewisser Specereyen, diese Farbe gegeben habe.

Gemsen-Fell oder Haut, siehe oben, S. 300.

Gemsen-Horn, siehe oben, S. 301.

Gemsen-Jäger, Gemsen-Jagd, siehe oben, S. 294.

Gemsen-Kraut, siehe Gemsen-Wurz.

Gemsen-Kugel, siehe oben, S. 302.

Gemsen-Steiger, siehe oben, S. 294.

Gemsen-Wurz, Gemswurz, Gemsenkraut, Doronicum *Linn.* eine, mit dem Fallkraute (Arnica) nahe ver-

verwandte, Pflanze mit verwachſenen Staubbeuteln, fruchtbaren Zwittern und fruchtbaren Weibchen, welche auf den höchſten Felſen, dem Wohnſitze der Gemſen, angetroffen wird.

1. Das herzblätterige Gemſenkraut, Kraft-Wurzel, Schwindelkraut, Schwindelwurz, Doronicum maius *Offic.* Doronicum maximum, foliis caulem amplexantibus *C. B.* Doronicum romanorum *Blackw.* Doronicum pardalianches, foliis cordatis obtuſis denticulatis, radicalibus petiolatis, caulinis amplexicaulibus *Linn.* iſt perennirend, und wächſt auf den ungariſchen, wallliſiſchen, ſchweitzeriſchen und ſchwäbiſchen Alpen wild. Die Wurzel iſt dick, fleiſchig und knotig, und treibt ſtarke fleiſchernе Faſern, welche tief in die Erde gehen. Die Blätter ſind wollicht, herzförmig, ſtumpf, und am Rande eingekerbt. Die an der Wurzel ſitzenden haben lange, breite, gleichſam geflügelte Stiele; diejenigen aber, welche wechſelsweiſe an dem rauchen, 2 bis 3 Fuß hohen, in wenig Aeſte getheilten Stängel ſtehen, haben keinen Stiel, ſondern ſitzen platt auf. Die gelben Blumen erſcheinen, im Auguſt, einzeln auf den Spitzen der Blätter. Die Wurzel krümmt ſich zuweilen, und nimmt eine verſchiedene Geſtalt an, daher man auch eine beſondere Abänderung angemerkt hat, bey welcher die Wurzel den Scorpionen ähnlich ſeyn ſoll, Doronicum radice Scorpii *C. B.*

Die Wurzel hat einen ſüßlichen, dabey aber etwas bitterlichen, anziehenden Geſchmack, und ſoll beſondere Wirkungen in dem Schwindel, auch, in Vermiſchung mit andern, in der fallenden Sucht äußern. Ob dieſelbe giftig, oder ob ſie vielmehr ein Gegengift ſey, iſt ehedem viel geſtritten worden.

Daß Hunde, welche von dieſer Wurzel gefreſſen, bald hernach geſtorben ſeyn, beweiſen Cortuſi, Matthioli und anderer Erfahrungen; und C. Gesner hat ſelbſt zwey Acer

davon

davon eingenommen, und ſich darauf zwar 8 Stunden wohl befunden, nachher aber iſt ihm der Leib aufgeſchwollen, und er hat um den Magenmund eine gewiſſe Schwäche empfunden, welche ſich über den ganzen Körper ausbreitete. Das Bad hat ihn wieder hergeſtellt; denn es iſt falſch, wenn Coſtäus und andere berichten, Gesner ſey von dem Genuſſe dieſer Wurzel geſtorben; vielleicht wäre es geſchehen, wenn er mehr davon eingenommen hätte. Es iſt am ſicherſten, dieſe Wurzel gar nicht zu gebrauchen, wie denn auch dieſelbe ſelten in den Apotheken anzutreffen iſt.

Die Pflanze ſoll den Gemſen ein Labſal ſeyn, ſie können aber nicht alles, inſonderheit die Fäſerchen davon verdauen; daher auch, wenn ſie zur Winterszeit gefangen werden, bey etlichen in dem Magen ein kleiner Ballen oder eine Kugel von ſolchen Wurzeln, oder andern guten Kräutern, zuſammen gewachſen gefunden wird; ſiehe oben, S. 302. Das abergläubige Zeug, welches ehedem von dieſer Wurzel erzählt worden, als: daß bey dieſer Wurzel allezeit kleine Queckſilberkörner, wie Perlen, gefunden werden; ja, wenn von dieſem Gewächſe der Saft ausgepreſſet, und zur Nachtzeit an die Luft geſtellet wird, zumahl wenn ſolche ſchön hell und klar iſt, derſelbe ſich faſt gänzlich in Queckſilber verwandelt zu haben ſcheine; imgleichen, daß, wenn man dieſe zur rechten Zeit geſammelte Wurzel am Halſe trage, oder gepülvert einnehme, man ſich damit vor allerley Waffen feſt machen könne, verdient weiter keine Achtung.

Die Pflanze wächſt zwar urſprünglich auf den Alpen, läßt ſich aber leicht in den Gärten erhalten, erfordert einen naſſen Boden und eine ſchattige Lage, und kann entweder durch die Wurzeln, welche ſich ſehr ſtark vermehren, oder durch den Samen, den man nur ausfallen laßen darf, fortgepflanzt werden. Die Blümchen der Blumenſcheibe liefern den Bienen Stoff zu Wachs.

2. Das wegebreitblätterige Gemsenkraut, Doronicum minus *offic.* Doronicum plantaginis folio *C. B.* Doronicum plantagineum, foliis ouatis acutis subdentatis, ramis alternis *Linn.* wächst in Spanien, Frankreich, der Schweitz, auch in Schweden, wild, und ist gar öfters mit dem Fallkraute (Arnica) verwechselt, und auch Wohlverley genannt worden. Die perennirende, kriechende Wurzel treibt einen Stängel, welcher zuweilen einfach bleibt, zuweilen auch einige Zweige treibt, welche aber allemahl wechselsweise gestellt sind. Die Blätter sind oval, spitzig, etwas ausgezackt; die am Stängel befindlichen sitzen platt auf, und stehen wechselsweise. Die gelben Blumen, welche sich vom May bis in den August zeigen, stehen einzeln an den Enden des Stängels oder der Zweige. Diese Pflanze kommt in jedem Boden und in jeder Lage fort, und vermehrt sich, wie die vorige Art, sehr stark durch ihre Wurzeln, welche man im Frühling oder Herbst theilen kann. Man kann sie auch aus dem Samen ziehen.

Gemüll [das], der Schutt oder unnütze Abgang im Bauen von Steinen, dem Kalke, Lehme u. s. f. so im Oberdeutschen auch Kummer genannt wird. Siehe Kummer und Mull.

Gemünd, ein eigenthümlicher Nahme mehrerer Oerter, welche an der Mündung eines Flusses liegen. Schwäbisch Gemünd, eine Reichsstadt in Schwaben, bey welcher sich mehrere Bäche in die Rems ergießen, und von welcher auch eine Art eines sehr geringhaltigen mit vielem Kupfer versetzten Silbers Schwäbisch Gemünd genannt wird, weil es daselbst sehr häufig verarbeitet wird.

Gemüse (*) [das], alles was von Feld- und Garten-Früch-

(*) In der deutschen Bibel, wo dieses Wort mehrmahls vorkommt, lautet es nach Art der Oberdeutschen Gemüs. Im Hochdeutschen ist das e am Ende um des gelinden Lautes des e will,

Früchten zur Speise gebraucht wird, als: Erbsen, Bohnen, Grütze, Rüben, Kohl u. s. f. und so fern es zu dem Fleische gegessen wird, auch Zugemüse heißt. Grünes Gemüse, im Gegensatze des trockenen oder Hülsengemüses.

Gemüths-Krankheit, eigentlich eine jede Krankheit, d. i. unvollkommener Zustand, des Gemüthes, in welcher weitern Bedeutung es aber nicht üblich ist. Man braucht es nur in engerm Verstande von einem lange anhaltenden Grame oder Kummer. Ihre Gemüthskrankheit stieg bis zu der Zerrüttung des Körpers. In welchem Falle man auch das Beywort gemüthskrank brauchen kann. Eine gemüthskranke Person.

Genähe [das], das Nähen, besonders in Rücksicht auf die Art und Weise. Das zierliche Genähe.

Genäschig, siehe Näschig.

Genau (*). 1. Eigentlich nahe, nahe anliegend, enge, eine noch im Oberdeutschen übliche Bedeutung, Fr. étroit, serré. Genaue Schuhe, enge, knappe Schuhe. Auch im Nieders. sagt man ein genaues Zimmer. Im Hochdeutschen braucht man es in derselben nur als ein Nebenwort. Das Kleid liegt sehr genau an. Der Stöpfel paßt sehr genau. Die Thüre schließt nicht genau genug an.

s willen nothwendig. Im Oberdeutschen ist dafür auch Muß und Mußwerk, in Niedersachsen aber Moos, Reelkost und Reuning üblich. Siehe Muß.

(*) Das einfache nau, aus welchem unser genau nur durch Vorsetzung des müßigen oberdeutschen ge gebildet worden, ist im Nieders. noch völlig ganabar. Im Holländ lautet es nauw, im Dän. nove, im Schwed. noga. Andere Mundarten haben es gleichfalls mit dem vorgesetzten Hauchlaute, wie das Angels. hneaw. Bey dem Ottfried kommt dafür genâco, und bey dem Notker gnoto und knoto vor. Im Nieders. ist statt dessen auch nipp und knapp üblich, welche gleichfalls von nau und genau abstammen. Aller Wahrscheinlichkeit nach kommt es von nahe her, daher es in allen verwandten Sprachen auch eigentlich enge bedeutet.

nur noch zuweilen in der höhern Schreibart der Hochdeutschen, Fr. acoucher, se délivrer.

Daher die Genesung, der Zustand, da man die verlorne Gesundheit wieder erlanget. Es läßt sich mit dem Kranken zur Genesung an. Das Genesungsmittel, die Arzeney.

Die Genesung ist gemeiniglich ein schmachtender Zustand, der von der Schwachheit herrührt. Eben dasselbe Vorurtheil, wodurch man die Kranken tödtet, indem man sie zum Essen zwingt, erstreckt sich auch auf die Genesenden, und hindert und verzögert ihre Wiederherstellung. Man veranlaßt dadurch Rückfälle, welche zuweilen tödtlich werden, oft aber auch langwierige Krankheiten nach sich ziehen. Nach dem Maße, wie eine Krankheit, insonderheit ein hitziges Fieber, abnimmt, kann man zwar nach und nach die Quantität der Speise vermehren; allein, so lange nur noch eine Spur davon vorhanden ist, muß man sich bloß an diejenigen Nahrungsmittel, die in der Krankheit selbst zu genießen erlaubt sind, halten. Wenn das Fieber ganz hinweg ist, kann man andere Nahrungsmittel wählen, z. E. ein wenig zartes Fleisch, Fisch, Fleischbrühe, zuweilen ein Ey, Wein mit Wasser vermischt u. d. gl. Wenn man sich dieser Nahrungsmittel mäßig bedient, so sind sie nützlich, und dienen zur Erneuerung der Kräfte; genießt man aber deren ein wenig zu viel, so verzögern sie die Genesung, weil der sowohl durch die Krankheit als durch die Arzeneyen äußerst geschwächte Magen nur eine sehr kleine Verdauung ausstehen kann, und weil er, wenn man ihm mehr gibt, als er vermag, alles unverdauet liegen und verderben läßt. Hierdurch geschieht es, daß das Fieber oft wiederkommt; daß der Kranke stets matt und schläfrig bleibt, ohne doch schlafen zu können; daß er Kopfweh, und Hitze und Schmerzen in den Armen und Beinen empfindet; daß er unruhig und verdrieß-

drießlich, und daß er mit Erbrechen, Durchlauf oder Verstopfungen beschwert ist. Diesen Uebeln nun wird dadurch vorgebeuget, wenn sich der Kranke nur mit sehr wenig Speise begnügen läßt. Das, was die Leute verschlingen, ernährt sie nicht, sondern das, was sie verdauen. Der Genesende, der wenig speiset, verdauet es, und wird davon genähret.

Die Genesenden müssen eben so, wie die Kranken, nur wenig auf jedes mahl, und lieber oft speisen, doch so, daß zwischen jeder Mahlzeit die Verdauung der letztern vollbracht werden könne. Es gehört hierzu, bey so kleinen Mahlzeiten, als Genesende halten dürfen, und bey so leichter Kost, eine Zwischenzeit von drey bis vier Stunden. Das öftere Speisen würde der Verdauung nachtheilig seyn, so wie es die langweiligen Mahlzeiten der vornehmen Leute sind, die oft länger, als ein ganzer Termin einer völligen Verdauung, währen, so daß die ersten Speisen schon völlig verwandelt seyn können, wenn sich die letztern mit ihnen vermischen. Dieses allein verdirbt den Nahrungssaft und die Verdauungskräfte zum öftern geschwinder und mehr, als eine große Ueberladung, und verursacht, daß Leute, die lange Mahlzeiten lieben, ob sie gleich nur sehr wenig von den Gerichten speisen, eben so schlecht verdauen, als ob sie dieselben alle in einer halben Stunde verzehrt hätten. Eine jede Quantität Speisen, die zur Stillung des Hungers oder zur Sättigung nur eben hinreichend ist, erfordert eine ganze Verdauungszeit, wenn daraus ein guter Nahrungs-Saft gekocht werden soll, und die Verdauungskräfte selbst bedürfen wechselsweise der Ruhe. Wer den ganzen Tag speiset, überladet den Nahrungssaft mit rohen Theilchen, und ermüdet den Magen und die Gedärme. Genesende haben vornehmlich Ursache, diesen doppelten Nachtheil zu verhüten. Wenn sie kleine Mahlzeiten von leichten Speisen nach drey- oder vierstündi-

gen Zwischenzeiten zu sich nehmen, so werden sie nicht fürchten dürfen, sich zu verderben.

Die Genesenden müssen zu jeder Mahlzeit nur ein Gericht nehmen, und die Speisen nicht zu oft verändern. Dieses wäre für Gesunde selbst eine vortreffliche Maxime; allein, ich werde mir Glück wünschen können, wenn sie nur bey Genesenden Eingang findet. Je einfacher die Speisen sind, desto gleichförmiger wird der aus ihnen bereitete Nahrungssaft. Nun sind aber vielerley Speisen in einer Mahlzeit wie eine einzige aus ihnen allen zusammengerührte zu betrachten; und wenn man zuweilen diesen Mischmasch, ehe er verschlungen wird, in einer Schüssel so beysammen finden sollte, wie er im Magen zusammen kommt: so würde man über die gräuliche Speise erstaunen. Es ist sehr unwahrscheinlich, daß der Magen eines Genesenden schon Kräfte genug besitzen sollte, ein solches Gemisch zu verdauen, welches selbst die besten Magen der Land-Leute bey weitem so gut nicht verdauen, als ihre ganz einfache Kost.

Es ist auch nöthig, daß die Genesenden alle feste Speisen, die sie genießen, wohl zerkäuen, und dem Speichel damit vermischen, weil dieses nicht wenig dazu beyträgt, dem Magen die Arbeit der Verdauung zu erleichtern.

Wenn ein Kranker bis zur Genesung gelangt ist, so kann er anfangen, weniger zu trinken, als er in der Krankheit selbst hat thun müssen. Das beste Getränk, was sich alsdenn für ihn schickt, ist Wasser, mit dem dritten oder vierten Theile weißen Weines vermischt.

Eine wohlgeordnete Leibesübung ist einer der wichtigsten Puncte in der Lebensordnung Genesender. Nichts stärket die festen Theile besser, und beschleunigt so gut die Zurückkunft der Kräfte. Das Gehen, das Fahren, das Reiten sind insgesammt gute Uebungen; nur müssen sie mit gehöriger Mäßigung geschehen.

Das

Das letztere gilt insonderheit vom Reiten. Man muß aber nie nach Tische, sondern jederzeit vor der stärksten Mahlzeit, welches die Mittagsmahlzeit seyn muß, reiten. Das Reiten vor dem Essen stärkt die Werkzeuge der Verdauung, die hernach desto besser von statten geht; nach der Mahlzeit hingegen bringt es dieselbe in Unordnung.

Wenn die gewöhnlichen Geschäfte der Kranken in ihren gesunden Tagen Leibeskräfte erfordern, so müssen sie dieselben nach überstandener Krankheit nicht zu früh wieder vornehmen. Diese üble Gewohnheit verhindert alle Tage viele Arbeitsleute und Bauern an ihrer recht vollkommenen Genesung, und an der Wiederersetzung ihrer vorigen Kräfte. Weil sie sich nicht so viel Zeit laßen, einige Tage auszuruhen, so werden sie nie wieder so gute und tüchtige Arbeiter, als vorher; und diese frühzeitige Arbeit macht, daß sie hernach in jeder Woche ihres Lebens mehr Zeit verlieren, als sie mit einem einzigen mahle gewonnen haben. Die Gelehrten begehen eben denselben Fehler, wenn sie bey der Genesung ihre Seelenkräfte zu zeitig wieder ansträngen.

Da sich die Genesenden gemeiniglich gegen Abend am schlechtesten befinden, so müssen sie auch des Abends am wenigsten speisen. Hierdurch verhüten sie den unruhigen Schlaf, welcher die Zunahme ihrer Kräfte hindert; folglich müssen sie sich auch durch diese Enthaltsamkeit nothwendig geschwinder wieder herstellen. So gewiß ist es, daß nicht immer das Essen und Trinken, sondern auch in gewisser Absicht die Enthaltung von Speisen Kräfte gebe, und stärke.

Es gibt Leute, welche die Wiederherstellung ihrer Kräfte im Bette abwarten wollen. Allein, so gewiß ein gesunder Mensch, der sich einige Tage ins Bette legen wollte, matt und schwach werden würde, so gewiß ist es auch, daß ein Genesender darin sehr langsam

oder wohl niemahls zu Kräften kommen werde. Wann sollen seine Muskeln wieder Kräfte erhalten, die ihnen weder Speisen, noch Getränke, sondern nur die Uebung geben? Man kann einen Genesenden im Bette, wenn es darauf ankommt, zwar fett mästen; dieses aber wird ihn noch mehr hindern, wieder zu Kräften zu kommen, wenn nicht die Uebung seine Fäserchen stärkt, und seinen schwachen Muskeln zu Hülfe kommt. Es ist also nöthig, daß die Genesenden, so bald als möglich, aufsitzen, und, wie Gesunde, nur 7 oder 8 Stunden im Bette zubringen. Dieses Aufsitzen, welches in der Krankheit selbst den Elenden stärkt und erfrischt, wird ihn noch mehr erquicken, wenn bey der Genesung seinen Kräften kein Hinderniß mehr im Wege liegt, um davon allen nur möglichen Vortheil zu erhalten. Auf diesem Grunde beruhet es, warum die gemeinen Leute nach hitzigen Krankheiten gemeiniglich viel geschwinder wieder hergestellet werden, als die vornehmen, welche sich einbilden, daß sie die Ruhe und Bequemlichkeit genießen müssen, weil sie dieselbe besser genießen können.

Bey den Leibesübungen, welche ich den Genesenden, statt der trägen Ruhe in Betten, empfehle, werden sie sich von einer besondern Unbequemlichkeit schneller befreyt sehen, die eine fast allgemeine Folge hitziger Krankheiten ist, nähmlich das Schwellen der Beine. Die Erschlaffung der Fäserchen, welche gemeiniglich der Grund davon ist, wird durch eine gemäßigte Uebung am besten und geschwindesten curiret, zumahl, wenn man sich dabey der Mäßigkeit befleißigt. Wenn diese Geschwulst keinen andern, als den jetzt erwähnten Grund, hat; wenn sie nicht von einem übeln Verhalten der Kranken, noch vom Gebrauche schädlicher Arzeneyen herrührt, hat sie weder böse Folgen, noch Bestand; und ob sie auch gleich nach den ersten Uebungen

ungen der Füße zunehmen sollte, so verschwindet sie doch bald bey der Fortsetzung derselben gänzlich.

Was die Leibesöffnung betrifft, so haben Genesende zwar nicht darauf zu dringen, daß sie täglich erfolge; nichts desto weniger aber muß doch auch die Verstopfung nicht über zwey oder drey Tage geduldet werden. Am dritten Tage muß man den Leib durch ein erweichendes Klystier öffnen. Sollte aber die Verstopfung dem Kranken Hitze, Ausspannung des Leibes, Unruhe und Kopfschmerzen verursachen, so muß man es nicht einmahl so lange anstehen laßen, damit sich nicht ein neuer Zunder der Krankheit ansammle und nächstens entzünde.

Es ist die Gewohnheit vieler Kranken, daß sie zuerst zur Kirche gehen, ehe sie ihre eigentliche Geschäfte wieder antreten. So löblich dieses in seiner Absicht ist, so übel kann es, besonders in rauher Jahreszeit oder bey schlechter Witterung, gelingen. Es ist besser, zuerst bey schöner Witterung einige kleine Spaziergänge zu wagen, von welchen man sich, wegen der reinen, freyen Luft, wegen der sanften Bewegung des Leibes, und wegen der Zerstreuung und Belustigung des Gemüthes, mehr Nutzen versprechen kann.

In einigen Gegenden pflegt man gemeiniglich den Beschluß einer Cur mit Magentropfen zu machen; und die meisten Kranken würden glauben, daß sie der Arzt vernachläßigte, wenn er ihnen dergleichen nicht gäbe. Obgleich diese Maxime nicht ganz verwerflich ist, so würde es doch, überhaupt betrachtet, besser seyn, sie abzuschaffen. Man wählt hierzu gemeiniglich die hitzigsten Arzeneyen, welche gar leicht das Fieber von neuem entzünden, und die Verdauungswege erhitzen. Sie erzwingen einen falschen Appetit, welchem der Kranke um desto lieber folgt, da dieses die Absicht seiner Cur ist, und da es dem allgemeinen Vorurtheile schmeichelt, daß der Kranke durch vieles Essen wieder

zu Kräften kommen müſſe. Da nun aber, wie oben ſchon erinnert worden iſt, ein Geneſender im Eſſen viel Mäßigung zu beobachten hat, ſo kann es ihm zum groſſen Nachtheile gereichen, wenn er ſeinen Appetit zu ſtark reitzet, und ſich nicht bloß mit dem Triebe der Natur begnüget, welcher nicht allein hinlänglich, ſondern auch dem Zuſtande der Verdauungskräfte angemeſſen zu ſeyn pflegt. Außerdem machen die hitzigen Magentropfen durch den Trieb, den ſie in das Blut bringen, ſtarke Wallungen, welche den Schlaf hindern, und häufige Schweiße, welche die Rückkunft der Kräfte verzögern; und endlich ſo iſt dieſe Nachhülfe des Arztes in den wenigſten Fällen nöthig, zumahl, wenn die übrige Cur der vorhergegangenen Krankheit wohl abgewartet worden iſt. Man wird immer finden, daß bey der Geneſung mehr Aufmerkſamkeit nöthig ſey, um den Appetit zu mäßigen, als ihn zu reitzen, und daß ſich diejenigen am erſten wieder hergeſtellt ſehen, die das erſte, nicht aber das letzte, thun.

Wenn inzwiſchen ein Geneſender über groſſe Mattigkeit und Unordnung ſeines Magens klaget, und noch zuweilen etwas Fieberhaftes empfindet, ſo iſt ſein beſtes Hülfsmittel, dem keine Magentropfen an Güte gleichen, die Chinarinde, wovon er täglich dreymahl ein Quent, zu Pulver gemacht, mit Brunnen-Waſſer einnehmen muß. Dieſe Arzeney ſtellt die Verdauung wieder her, ſtärkt die feſten Theile, und vertreibt das Fieber. Es iſt auch gewiß den Kranken nicht mehr Appetit bey der Geneſung nöthig, als den ſie allein erreget, und der, wie man aus ihrem Gebrauche bey Wechſelfiebern weiß, oft ſo gar ſtark genug iſt, um zu neuen Ueberladungen zu reitzen.

Geneſt, *Geneſtrolle*, *Genêt*, } ſiehe Geniſte.

Genet, Genet d'Eſpagne, ein ſpaniſcher Klepper; ein kleiner und wohlproportionirter ſpaniſcher Hengſt, inſonderheit, wenn er von einem barbariſchen Hengſt und einer ſpaniſchen Stute gefallen iſt.

Genette, Genettkatze, Geniſtkatze, Genithkatze, conſtantinopolitaniſche Katze, ſpaniſche Katze, L. Genethocatus, Catus Hiſpaniæ, Genetta, Ginetta, *Aldrov. Belon. Gesn. Jonſt. Raj.* Ital. Fuina di Conſtantinopoli *Aleſſandr.* Fr. Genette, Chat-Genette, Chat de Conſtantinople, Chat d'Eſpagne, Engl. Genet-Cat, Schwed. Desmans-kat. Dieſes vierfüßige Thier, welches, ungeachtet man ihm den Beynahmen Katze gibt, außer dem geringelten Schwanze, und der Gewohnheit den Mäuſen nachzuſtellen, nichts weiter mit den Katzen gemein hat, wird von Briſſon den Wieſeln, von Klein den Coatis oder Halbfüchſen, und von Linné den Fretten beygezählt. Der erſte bezeichnet es unter dem Nahmen Muſtela cauda ex annulis alternatim albidis & nigris variegata; der zweyte, unter dem Nahmen Coati Ginetta Hiſpanis; und Letzterer, unter der Benennung Viuerra Genetta cauda annulata, corpore fuluo-nigricante maculato. Vielleicht, weil man dieſe Thiere ſelten, außer in der Levante und in Spanien antrifft, hat man ihnen den Beynahmen ihrer Länder gegeben. Denn ſelbſt der Nahme Genette ſchreibt ſich nicht aus den alten Sprachen her, und iſt wahrſcheinlich ein neuer Nahme, der von einem mit Geniſte (Genêt) beſetzten Orte hergenommen iſt, welche Staude in Spanien ſehr gemein iſt, wo man auch, wie der unmittelbar vorhergehende Artikel beſaget, Pferde von einer gewiſſen Raße Genets nennet. Man behauptet, daß die Genette ſich nur in feuchten Gegenden und an den Bächen aufhalte, und ſich weder auf Bergen, noch in dürren Erdſtrichen, finden laße. Ihre Gattung iſt nicht zahlreich, wenigſtens nicht ſehr ausgebreitet. Es gibt keine in Europa, als bloß in Spanien und in der Türkey. Sie braucht alſo ein heißes Klima, um zu leben und ſich zu vermehren. Nichts deſto weniger ſcheint es nicht, daß ſie ſich in den heißeſten Ländern von Africa und

In-

Indien finde; denn die Fossane, welche man die Genette von Madagascar nennt, und von welcher ich weiter unten sprechen werde, ist von einer andern Gattung.

Die Genette hat, nach der Beschreibung des Hrn. Daubenton, fast eben die Größe und Gestalt wie der Buchmarder, aber einen schmälern Kopf, eine dünnere Schnauze, größere Ohren, dünnere Pfoten, kürzere Haare, und einen längern Schwanz mit schwarzen und grauen oder weißlichen Ringen. Der ganze Leib, welcher eine dunkelbraune, auch röthlichgraue oder schwärzliche Farbe hat, ist mit schwarzen Flecken reihenweise besetzt. Die Haare sind nicht von einerley Art. Die längsten haben auf dem Leibe ungefähr einen halben, und auf dem Schwanze einen ganzen Zoll in der Länge, und sind nicht so weich, als die übrigen kürzern Haare. Die Genette hat, wie die Zibethkatze (Viuerra Ciuetta Linn.), einen Beutel bey den Zeugungstheilen, in welchem eine wohlriechende Feuchtigkeit befindlich ist, deren Geruch zwar dem Geruche des Zibeths etwas gleicht, aber viel schwächer und von kurzer Dauer ist.

Es ist dieses Thier von einer sanftmüthigen Art, und läßt sich leicht zahm machen; daher man es in den Häusern statt der Katzen zu halten pflegt, um die Ratzen und Mäuse zu vertilgen.

Sein Balg oder Fell giebt ein leichtes und sehr artiges Pelzwerk ab. Wir bekommen dergleichen Felle, welche bey den Rauchhändlern unter dem Nahmen Genotten bekannt sind, insonderheit aus Holland, wie auch von andern Orten. Das Frauenzimmer pflegt sich ihrer zum Gebräme und Unterfutter ihrer Pelze und Kleider zu bedienen. Auch waren ehedem die Müffe von Genetten Mode, und wurden sehr theuer verkauft. Seit dem man aber auf die Erfindung gerathen ist, dieselben nachzumachen, und graue Kaninchenfelle mit

schwar-

ſchwarzen Flecken zu bemahlen, iſt der Preis um drey Viertheile gefallen.

Die Genette von Madagascar, welche der Graf von Buffon unter dem Nahmen Joſſane beſchreibt, kommt ſowohl in Anſehung der Farbe, als auch in Anſehung der Geſtalt, der jetzt beſchriebenen Genettkatze ziemlich gleich, nur iſt ſie etwas kleiner und auch darin von dieſer unterſchieden, daß ihr der wohlriechende Beutel mangelt, welcher bey der ſpaniſchen Genettkatze gefunden wird.

Génevoiſe, ſiehe unter Tulpe.

Genevre, Genevrette, Genévrier; ſiehe Wachholder.

Genick (*) [das], die Höhlung oder das Gelenk des Nackens zwiſchen dem erſten und zweyten Wirbelbeine; Lat. Cervix, Folle, Fr. Chignon. Einem Thiere das Genick brechen, worauf augenblicklich der Tod erfolget. Sich im Fallen das Genick abſtoßen. Einem zum Strange verurtheilten Miſſethäter das Genick abſtoßen; Niederſ. dahlmücken. In weiterer Bedeutung auch wohl der ganze Nacken, oder der hintere Theil des Halſes.

Genick-Fänger, ſiehe den folgenden Artikel.

Genick-Fang, bey den Jägern, ein Fang, d. i. Stich, welchen man einem Hirſche, Thiere, oder Rehwildbret, welches angeſchoſſen, aber noch nicht verendet iſt, in das Genick gibt, um es dadurch zu tödten. Einem Thiere den Genickfang geben. Das ſpitzige, ſchmale, und auf beyden Seiten ſcharfe Meſſer, den Genick damit zu geben, wird der Genickfänger genannt. Es hat daſſelbe ein Heft, und eine ſchmale, 4 bis 5 Zoll lange, Klinge, welche von gutem Stahl, zweyſchneidig ſeyn, und oben in der Mitte einen Rücken haben muß. Siehe Fig. 876.

Mit

(*) Im Niederſ. Nick, Gnick, Knick, Lat. Genuculum, Nucha, Fr. Nuque, Ital. Nocco, Nuca. Es kommt von nicken, dem Frequentativo von neigen, her. Siehe Nacken.

Mit dieſem Meſſer werden nur ſchlechte Hirſche und Rehe im Genicke gefangen; jagdbaren Hirſchen hingegen wird mit dem Hirſchfänger ein Fang gegeben.

Genicken, im gem. Leben und bey den Jägern, das Genick brechen, einſchlagen. Einen Haſen genicken, ihm mit der flachen Hand das Genick abſchlagen, bey den Jägern. Siehe auch Knicken.

Genie (das), [ſprich Schenie, mit einem gelinden ſch,] das im Deutſchen aufgenommene Franz. Wort Genie, welches von dem Lat. Genius, und in einigen, und wie es ſcheint beſonders in den folgenden Bedeutungen von Ingenium, wofür in den mittlern Zeiten auch nur Genium üblich war, abſtammet.

1. Die natürliche Art eines Dinges, die angebohrne Art eines Menſchen in Anſehung der Kräfte ſeines Geiſtes. Das eigenthümliche Genie eines Zeitalters. Ein Menſch von einem langſamen, trägen, ſchläferigen, muntern Genie, von einem langſamen u. ſ. f. Kopfe.

2. In engerer und gewöhnlicherer Bedeutung. 1) Eigentlich, die natürliche Geſchicklichkeit, gewiſſe Dinge leichter und beſſer zu vollbringen, als andern möglich iſt; welche Geſchicklichkeit die Folge eines beſtimmten Verhältniſſes aller Erkenntnißvermögen, oder eines hohen Grades aller Geiſteskräfte iſt. Ein Menſch von vielem Genie. Er hat ein großes, ein vortreffliches, ein außerordentliches Genie. Wercke des Genies.

Einige Schriftſteller, denen das im Deutſchen aufgenommene Wort noch immer zu franzöſiſch klingt, haben daſſelbe durch Anlage, Geſchick, Gemüthsfähigkeit, Geiſt, Geiſteskraft, innerer Sinn u. m. d. g. auszudrucken gemeint. Alle dieſe Ausdrücke aber ſind unter andern auch um deßwillen untauglich, weil keiner derſelben den hohen Grad aller Geiſtes-Kräfte ausdruckt, welcher eigentlich das Genie ausmacht. Kopf wäre vielleicht noch das einige deutſche Wort, welches das Franzöſiſche mit der Zeit verdrängen könnte. Man ſagt bereits, er hat Kopf, d. i. er hat Genie. Er iſt ein Mann von vielem Kopfe, von vielem Genie.

2) In

2) In noch engerer Bedeutung verſteht man unter dieſem Ausdrucke zuweilen, beſonders in den ſchönen Künſten, die zum Erfinden nöthige ſcharfe und ſchnelle Beurtheilungskraft, ſchnellen Witz und unerſchrockenen Muth. 3) Figürlich: eine mit Genie begabte Perſon, in beyden Bedeutungen. **Unter rohen wilden Völkern ſtehen nur ſelten vorzügliche Genies auf.** Auch hier braucht man im Deutſchen das Wort Kopf. **Ein großer, ein vortrefflicher, ein allgemeiner Kopf.**

Wir ſagen von großen Männern, die ſich durch dieſe oder jene Wiſſenſchaften oder Künſte einen unſterblichen Nahmen machen: ſie **haben Genie.** Eben dieſe Männer würden dieſen prächtigen Ruhm, dieſen großen Nahmen ſich nicht erworben haben, wenn man ſie zu einer ganz andern Claſſe von Beſchäftigungen erzogen und angehalten hätte, für welche ſie weder Neigung noch Fähigkeiten hatten. Turenne war ein guter Soldat; er wäre vielleicht ein ſchlechter Perrückenmacher geworden. Carteſius wäre vielleicht als ein Stümper von ſeinen Mitbrüdern verachtet worden, wenn er ein Schuhflicker geworden wäre, da er jetzt, als Weltweiſer ſich einen unſterblichen Nahmen gemacht hat. Hieraus folgt, daß wir weit größere Männer, und eine größere Anzahl derſelben haben würden, wenn wir bey ihrer Beſtimmung, ihrer Neigung und Fähigkeiten beſſer erforſchen und mit in Betrachtung ziehen wollten. Ich will mich hier nur bloß auf die **Jünglinge einſchränken, die dem Studieren von ihren Aeltern gewidmet werden.** Hier iſt ein Feld vor mir, welches ich nicht überſehen kann. Ungeheure Scharen von Stümpern wimmeln, wie eine Wolke von Heuſchrecken, vor meinen Augen, und verdunkeln die wahren Genies auf einen Augenblick, wie jene die Sonne. Alle heißen Studierte; alle machen auf den ſo ehrwürdigen Nahmen eines Gelehrten Anſpruch; und o! wie viele wird man zu leicht befinden, wenn man ſie auf die

Wage der scharfen und vernünftigen Kritik bringt. Kommt es nicht daher, daß man Leute zu etwas bestimmt, wozu sie die Natur nicht zugeschnitten hat? Wahre Gelehrte, wahre Genies, haben schon lange darüber geklagt, daß Usurpators ihre Rechte an sich reißen. Die Welt hat diese Klagen gehört, gebilligt und vergessen. Es scheint aber die Zeit endlich da zu seyn, wo wahre Patrioten aufstehen werden, den frechen Usurpatoren Einhalt zu thun, um ihren unbilligen Eingriffen Gränzen zu setzen. Man fängt an, Knaben ohne Genie von dem ehrwürdigen Tempel der Gelehrsamkeit zu entfernen, und den Dummen den Zutritt zu versagen. Vielleicht erinnern sich noch einige meiner Leser der Nachricht, welche eine öffentliche Zeitung vom Jahr 1771 lieferte.

Regensburg, vom 10 October.

Die Vorsteher des Gymnasiums zu Regensburg haben, nach der jedes Jahr gewöhnlichen Austheilung der Prämien, 36 junge Leute ihren Aeltern zurück geschickt, weil sie so wenig Fähigkeiten hatten, daß keine Hoffnung war, daß sie in den Studien nützliche Leute haben würden, da sie hingegen noch nicht zu alt waren, ein nützliches Handwerk zu erlernen. Die Vorsteher wollen alle Jahr so verfahren.

Möchten diese rechtschaffene Männer viele Nachfolger haben! Wie elend sieht es um manchen Kopf aus, der den Wissenschaften gewidmet wird! welch ein ungeheurer Schwarm so genannter Studierter, die sie nur den Nahmen nach kennen, deren Kopf so verwirrt aussieht, als eine vom Erdbeben zerstörte Stadt. Wollten wir eine kluge Auswahl machen, und könnten wirs, so würden wir in allen Ständen große Leute, und viele große Leute haben. Mancher, der jetzt ein elender Prediger ist, wäre ein guter Landmann geworden. Mancher elende Jurist würde als Schneider seinem Stande Ehre gemacht haben. Mancher schlechte

Arzt

Er wäre vielleicht ein vortrefflicher Koch oder Gärtner. Die Stellen dieser Herren hätte man aus Menschen, mit großem Nutzen für den Staat, besetzen können, die man jetzt kaum eines Anblickes würdiger (*).

Nirgends trifft man mehr Pfuscher an, als unter den Studirten; nirgends schaden sie mehr; und die Welt hat bisher viele unnütze Mitglieder der ehrwürdigen Gesellschaft, ungestört im Besitze der Ehre und des Ansehens gelassen, die nur den wenigen verdienten Männern gebührt. Die Kritik hat freylich heutzutage schon ziemlich verscheucht, die ihre Eingriffe bis zur Frechheit treiben; aber kann diese patriotische Geißel auch wohl solche erreichen, die sich in ihre Löcher verkriechen, und im Dunkeln ihr Gewerbe treiben? und verdienten diese Irrlichter nicht eine gleiche, ja eine noch schärfere Züchtigung? Allein, die Welt hat sich durch die Verjährung nun einmahl das Recht vergeben, Stümper ausrotten zu dürfen, wenn ein Diplom sie in die Rechte, Freyheiten und Vorzüge der Gelehrten eingesetzt hat. Man fange also die Sache da an, wo die klugen Regenten unsrer Patrioten es thun, und lasse keinen Jüngling mehr zum höhern Lehrstuhl, den das Genie nicht gestämpelt hat! Lehrer auf niedern Schulen und Gymnasien haben die beste Gelegenheit, die Fähigkeiten ihrer Schüler auszuspähen; und wollen sie sich die Mühe geben, auf ihre Untergebene in ihren Nebenstunden, in der Spielzeit, genau Achtung zu geben, so wird es ihnen nicht schwer werden, ihre Hauptneigung zu erforschen. Würden die Aeltern nun angehalten, ihre Kinder dazu zu bestimmen, wohin sie das Genie ruft: so würde dem Jüngling

(*) Denn zeugt nicht manches schlechte Haus
Oft Kinder mit den größten Gaben!
Und bildete die Kunst den rohen Marmor aus,
Was würden wir für große Männer haben!
Wohl mancher, der im Krug so gern Mandate ließ,
Trüg itzt verdient, als Staatsmann seinen Orden.
Wohl mancher, der bey einem Bauernzwist,
Versehn mit Kühnheit und mit List,
Aus Ehrgeiz gern der Führer ist,
Wär einst ein größrer Held geworden;
Als du, vornehmer Held! nicht bist.

Gellert.

sowohl, als dem gemeinen Wesen, viel besser gerathen seyn. Führte man die Jünglinge und Knaben oft in Werkstätte der Künstler und Handwerker, so würde sich die Hauptneigung nicht verläugnen; und wenn endlich die Großen der Erde, durch eine kluge Herablaßung, den Handwerker aufmunterten, ihm mehr Achtung bezeigten, und die geschicktesten mit einer vorzüglichen Aufmerksamkeit beehrten, so würden mehr junge Leute, denen die Musen nicht hold sind, die Schulen der Wissenschaften verlaßen, und sich den Handwerken widmen. Man muntert ja die Schauspieler auf, deren das gemeine Wesen eher entrathen kann, als geschickter Handwerker. Sie genießen die Gunst der Großen, man zieht sie in Gesellschaften, geht vertraut mit ihnen um, und belohnt sie sehr reichlich. Würden wir es eben so mit den geschicktesten Handwerkern und Landwirthen machen, würden wir sie zuweilen mit zur Tafel ziehen, ihre Werkstätte besuchen, uns mit ihnen von ihrer Arbeit unterhalten, und durch vorzügliche Ehrenbezeigung sie aufmuntern; welche geschickte Meister würden wir haben! So lange wir aber den Pfuschern unter den Gelehrten, diesen Insecten, mit eben der Ehre begegnen, die würdigen Gelehrten allein zukommt; so lange wir den geschicktesten Handwerker eben so verachten als den Stümper, so lange wünschen wir vergebens in diesem Stücke bessere Zeiten.

Man betrachte einmahl die Ursachen mancher Aeltern, weswegen sie ihre Kinder studieren laßen. Die Beyspiele, da man an den Kindern wahres Genie bemerkt, sind sehr selten. Die gewöhnlichsten Entschließungen entstehen aus Nebenabsichten. Ehre vor den Menschen, reichlicheres Auskommen, und, wie man glaubt, bequemere Tage, sind die gewöhnlichen chimärischen Aussichten, welche die Wahl bestimmen. Hierzu kommt noch, daß viele Väter ihre Söhne zu demselben Studium bestimmen, dem sie sich selbst gewidmet haben; ein Mißbrauch, der unter allen noch der erträglichste ist. Am meisten hat sich die Religion über diesen Unsinn der Studierenden zu beklagen. Zu ihrem Dienste widmen sich oft Leute aus der niedrigsten Classe der Menschen, die weder Genie, noch Vermögen, noch Erziehung haben. Die Stipendien verführen auch manchen zum Studieren, der ohne alle Anlage ist. Besser wäre es, wenn die Stipendien mehr für Genies, als für Familien oder gewisse Landsmannschaften, gestiftet wären. Viele reiche Aeltern laßen ihre dumme Kinder studieren, daß sie mit Ehren dermahleinst müßig gehen können. Diese nützen also dem Staate weder

weder mit ihren Kopfe, noch ihren Händen, und bleiben ein inutile terræ onus. Hätten diese ein Handwerk gelernt, welches wenig Nachsinnen und gute Kräfte erfordert, so wären sie noch immer brauchbar gewesen, an statt daß sie jetzt nur Pflastertreter sind, und nichts thun, als sich mit einem Titel brüsten, den sie gar nicht verdienen. Doch, diese kleine Puppen übersieht der Patriot, da sie dem gemeinen Wesen nur halb schaden, indem sie ihm nicht nützen.

Einen Einwurf werden mir freylich die Lehrer der Schulen und auf Universitäten machen; nähmlich diesen: wovon sollen wir aber leben, wenn unsere Hörsäle so leer seyn werden? Man müßte sie durch guten Gehalt entschädigen; man müßte ihnen Präbenden geben, die jetzt oft unnütze Müßiggänger haben; man müßte weniger Schulen für Studierende erlauben, und dann wäre dieser Schwierigkeit abgeholfen. Allein, dieses bleibt, vor der Hand, wohl nur ein frommer Wunsch. Indessen wird es so sehr nicht an Schülern von Genie fehlen, wenn man sie mit sorgsamer Wahl aus dem Dunkeln hervor suchen will. Man wird Aeltern aufmuntern, hoffnungsvolle Söhne zum Studieren zu widmen, wenn sie sehen, daß sie dereinst nicht nöthig haben werden, mit Dummköpfen, die von der Natur vernachläßigt sind, um Beförderung zu buhlen, und diesen gar zu oft nachgesetzt zu werden. Preise für fleißige und fähige Studenten sind herrliche Aufmunterungsmittel. Sie dürfen nicht kostbar seyn. Wie mancher große Mann verdient durch Ansträngung aller Kräfte seines Geistes nur ein Par Ellen Band, und schätzt sich glücklich, sie verdient zu haben! Aehnliche Ehrenzeichen erfinde man für die fleißige Jugend; sie werden Nutzen stiften. Ein edler Ehrgeitz wird der jungen Seele eingepräget werden, der sie auch noch im Alter vor Niederträchtigkeit schützen wird. Ein Regensburger Gymnasiast wird sich nicht wenig darauf einbilden, daß er beybehalten, daß sein Fleiß belohnt wird, da 36 seiner Mitschüler fortwandern müssen. Verweiset man einige Jahre die Unfähigen, so werden die Aeltern ihre Kinder sorgfältiger prüfen, ehe sie dieselben solcher Gefahr von Beschimpfung aussetzen; und Lehrer werden nicht mehr nöthig haben, Zeit und Geduld mit Klötzen zu verderben.

Von dem Genie einer Nation, als dem Beförderungsmittel eines blühenden Nahrungsstandes, siehe den Art. Industrie.

Genieß (der), ein im Hochdeutschen veraltetes Hauptwort von dem Zeitworte genießen.

1. Der Genuß einer Sache, bey den Jägern. Den Hunden den Genieß geben, ihnen von dem gefällten Wildbrete das Eingeweide und den mit Brod vermischten Schweiß zu fressen geben, welches Fressen selbst auch der Genieß, imgleichen das Gepfneisch genannt wird. Andere nennen es den Genuß. Was den Hunden von einem gefällten wilden Schweine gegeben wird, heißt Fr. Fouaille; vom Hirsch heißt es Curée. Dem Vogel sein Genieß geben, das Vogelrecht; dasjenige, was dem Falken von der erjagten Beute gehört; Fr. faire le devoir à l'oiseau.

Das Genießen oder Genießgeben eines Jagd-Hundes geschieht folgendergestalt. Es stellt sich der Jäger früh vor Holze, und sucht einen Hirsch zu schießen. So bald dieses geschehen ist, schärft er den Hals bis an die Brust auf, löset die Kehlbraten heraus, klemmet selbige zwischen des Hirsches Schalen, zerwirkt auch wohl auf einer Seite den Hirsch, leget selbige unten, und die ganze Seite oben, deckt den Hirsch mit grünen Brüchen wohl zu, hohlt seine Leithunde, und arbeitet mit seinen Cameraden auf die Fährten nach, wo der Hirsch zu Holze gezogen, läßt einen um den andern vorschießen, und zeichnen, bis sie bald an dem Hirsch sind, da er sie denn nochmahls zeichnen, und hierauf sammt dem Hängefril hinanschießen läßt. Er muß aber auch sogleich selbst herbey eilen, und die Hunde das aus den Schalen heraus, wie auch nachher von der zerwirkten Keule, Blatt und Halse vollends satt, aber nicht überflüssig, genießen lassen, das übrige nach und nach wieder mit Brüchen bedecken, den Hunden Recht geben, und sie mit dem Bruche ablieben und gemächlich abtragen. Ein solches Genießen macht die Hunde feurig. Wenn man des andern Morgens wieder mit ihnen heraus zieht, werden sie sehr fleißig seyn.

Wenn

Wenn man es für nöthig findet, kann man sie noch ein oder zwey mahl genießen laßen.

Will man den Hunden Genieß geben, so muß man dabey sehr behutsam verfahren, und vor allen Dingen seinen Leithund wohl beurtheilen, ob er emsig und hitzig, oder faul und kaltsinnig suchet, welchen beyden Mängeln mit Verstand abgeholfen werden muß. Dem hitzig und begierig suchenden muß man vom Genieß ja nichts geben, weil man ihn sonst noch hitziger und unbrauchbarer machen würde. Die beste Hülfe aber besteht darin, daß man denselben kurz führet, ihm nicht mit starker Stimme noch zu oft zuspricht, ihn auch auf keine frische Fährte bringt, oder ihn was lebendiges sehen läßt se. Einem kaltsinnigen und faulen Hunde hingegen kann mit dem Genieß, zumahl wenn er solchen liebet und gern annimmt, merklich geholfen werden. Man muß ihm aber den Genieß ganz warm mit frischem Schweiße geben. Denn dadurch wird ihm Muth gemacht, die Hirschfährte desto besser und williger zu suchen. Sollte er es das erste mahl nicht annehmen wollen, so muß man ihm durch die Hungercur den Appetit erwecken.

Siehe auch Genieß-Jagen.

2. Der Nutzen, Gewinn. In dieser Bedeutung wird das Genießchen auch an einigen Orten im Scherze von einem Nutzen, von einem Profitchen gebraucht.

3. Gemeinschaft, Umgang.

Genieß-Brauch (der), der Gebrauch des Genießes, d. i. des Ertrages einer Sache, Usus fructus, der Nießbrauch, die Fruchtnießung, Fruchtnutzung. Siehe Nießbrauch.

Genieß-Jagen, Genußjagen (das), im Jagdwesen, das erste Jagen, oder die erste Jagd im Jahre, welche zur Zeit der Hirschfeiste oder Schweinhatz gehalten wird, weil man alsdann den Jagdhunden mit besondern Feyerlichkeiten den Genieß zu geben pfleget.

Genießen, an den Wirkungen eines Gutes Theil nehmen, Nutzen davon haben.

1. Ueberhaupt. 1) Mit Anmuth empfinden, besonders von Dingen, die man selbst hat oder besitzet.

Die Ruhe genießen. Seine Glückseligkeit genießen. 2) In weiterer Bedeutung, Nutzen von etwas haben, an den guten Wirkungen und Folgen einer Sache Theil nehmen. Du hast das erst künftig zu genießen, wenn erst künftig die guten Folgen davon empfunden. 3) In der weitesten Bedeutung, der Gegenstand einer vortheilhaften Bewegung seyn, ohne eben den Begriff der damit verbundenen angenehmen Empfindung auszudrucken. Er hat in seiner Jugend den besten Unterricht genossen. Ich danke für genossene Ehre, für genossene Höflichkeit.

2. Besonders, in einigen einzelen Fällen. 1) Durch die Sinne empfinden. In diesem Verstande braucht man dieses Wort nur in der anständigen Sprechart des Jagdwesens für riechen. Der Hund genießt die Fährte, wenn er sie durch den Geruch empfindet.

2) Als Speise und Trank zu sich nehmen, im Oberdeutschen und der anständigen Sprechart der Hochdeutschen. Das heilige Abendmahl genießen. Die Speise ist so gesalzen, daß man sie nicht genießen kann. Ich habe heute den ganzen Tag noch nichts genossen. Wollen Sie nicht etwas davon genießen? zu sich nehmen. Bey den Jägern sagt man, den Hund genossen machen, wenn man ihm einen gewissen Theil von dem erlegten Wilde zu fressen gibt, welches auch den Genieß, oder den Genuß geben, imgleichen pfneischen genannt wird; siehe oben, S. 326. 3) Sonderbar ist die im gem. Leben übliche R. A. einem etwas für genossen hingehen lassen, es an ihm ungeahndet, ungerächet lassen. Allein, es hat allen Anschein, daß dieses Mittelwort nicht zu genießen, sondern zu genesen gehört, welches ursprünglich mit genießen verwandt zu seyn scheint, und in irgend einer Gegend mit demselben auf einerley Art mag seyn abgewandelt worden. Genossen kommt bey den ältern Schriftstellern mehrmahls für unbeschädigt, glücklich, unverletzt, vor.

So

So auch die Genießung, wenigſtens in einigen Fällen, da in den meiſten auch der Genuß übel ſich iſt. Siehe daſſelbe.

Genièvre, ſiehe Wachholder.

Genipabaum, L. Genipa, Fr. le Genipa, Genipaier, Genipanier. Dieſen Nahmen führet bey P. Plumier, bey Tournefort, Ludwig, Böhmer, und beym Ritter Linné, ein Pflanzengeſchlecht mit 5 Staubfäden und 1 Staubwege, deren Blumenkrone radförmig, deren Narbe keulförmig iſt, und deren Beere 2 Fächer hat, in deren Fleiſch die herzförmigen Samen ohne Ordnung zerſtreut liegen. Die einzige bekannte Art dieſes Geſchlechts, heißt bey Linné Genipa americana; bey Plumier Genipa fructu ouato; beym Marcgrav und Piſo Janipaba. Dieſer Baum wächſt im mittägigen Amerika; wird ſtark und hoch; die Rinde iſt aſchgrau; das Holz hart und dicht; die Blumenbüſchel kommen zwiſchen den Blättern hervor. Die fleiſchige Frucht iſt oft ſo groß, als eine Fauſt, eyrund, an beyden Enden ſpitzig; die äußere dicke, grünliche Schale iſt gleichſam mit Staube beſtreut; das Fleiſch zart, weiß, und in zwey Fächer abgetheilt, welche mit halbrunden, platten Samen angefüllt ſind. Die Frucht hat einen ſäuerlichen, eben nicht beſonders angenehmen Geſchmack, ungefähr wie eine Quitte; wird aber doch von den Schwarzen gegeſſen. Ungeachtet ihr Saft wie ein klares Waſſer ausſieht, ſo wird er doch nach und nach kohlſchwarz, und färbet alles, was er nur berührt. Die wilden Amerikaner pflegen ſich damit das Geſicht zu beſtreichen und zu ſchwärzen, wenn ſie zu Felde ziehen, damit ſie ihren Feinden deſto fürchterlicher ſcheinen möchten. Vermiſcht man den Saft mit Waſſer, und benetzt damit die Hände, ſo kann man die Schwärze nicht hinwegbringen; nach dem 9ten oder 10ten Tage aber pflegt ſie allmählich wieder zu vergehen.

Die Indianer gebrauchen auch die Frucht, als ein anhaltendes Mittel, wider den Durchfall und Sodbrennen.

Géniſſe, ſiehe unter Kuh.

Geniſt (das), allerley aus kurzen Strohhalmen, Aehren, kleinem Reiſig u. ſ. f. beſtehender Abgang; vielleicht weil die Vogelneſter aus ähnlichen Dingen gebauet zu werden pflegen. Siehe Neſt.

Geniſte (*) [die], Lat. Geniſta, Fr. Génet. Mit dieſem Nahmen, welcher im gem. Leben ſehr verunſtaltet wird, indem er bald der Ginſter, Genſter, Ginſt, Genſt, Gälſter, Gelſter, Geſter, Gaſt, Gäſt, Gaiſter, Gemſt, Galſtern, Gurſt u. ſ. f. lautet, werden verſchiedene Pflanzen oder Staudengewächſe, welche eine Menge langer dünner Stängel, wie Ruthen treiben, nach den Geſchlechtskennzeichen aber nicht gänzlich mit einander übereinkommen, beleget. Tournefort hat vier Geſchlechter aus ſelbigen gemacht, davon die Neuern drey behalten, und das vierte mit untergeſchoben haben. Es ſind dieſe: 1) Geniſta, Geniſte; 2) Sparrium, Pfriemenkraut, mit welchem Geniſtella zu vereinigen, und 3) das zuſammengeſetzte Geniſta-Spartium. Hr. v Linné hat dieſe Nahmen theils verändert, theils ohne Urſachen verwechſelt. Die Geniſta des Tournefort nennt er Spartium; das Spartium, Geniſta; und das Geniſta-Spartium, Ulex. Weil die Unterſcheidungszeichen zwiſchen dieſen Geſchlechtern nicht von beſonderer Wichtigkeit ſind, und im Deutſchen einerley Nahme Arten von verſchiedenen Geſchlechtern gegeben, auch einzele Arten mit ganz beſondern Nahmen beleget worden, werde ich hier alle drey Geſchlechter zugleich aufführen, und nach Anleitung

(*) Es ſcheint, daß die vielen kleinen Ruthen, woraus die Aeſte und Zweige derjenigen Gewächſe, welche man Geniſte nennt, beſtehen, zu ihrer Benennung Gelegenheit gegeben haben; ſiehe den vorherged. Art. Geniſt.

ung der verſchiedenen lateiniſchen Nahmen, um auch im Deutſchen beſtimmter zu reden, das eine Geſchlecht Pfriemenkraut, das andere Geniſte, und das dritte Strechgeniſte nennen. Alle drey gehören zu denjenigen, welche ſchmetterlingsförmige Blumen mit 10 verwachſenen Staubfäden, und eine einfächerige zweyklappige Hülſe tragen.

I. Von der Geniſte hat Linné 13 Arten, deren die 9 erſtern ohne Stacheln ſind, die übrigen aber zur Seite Stacheln haben, alle aber in ihrer Aſche mehr Laugenſalz geben, als andere Pflanzen.

1. Färbergeniſte, Färberginſter, Färber-Pfriemen, deutſche Färberpfriemen, gelbe Färberblumen, gemeiner Färbegenſt, Färberkraut, Grünholz, Gilbe, Gilve, Gilbblume, Gilben-Kraut, Wetſchen, Witſchen, Geniſta tinctoria germanica *C. Bauh.* Geniſta tinctoria vulgaris *Cluſ.* & *Dod.* Geniſta humilis *Dod. Dalechamp. Thal.* & *Geſn.* Geniſta minor non ſpinoſa *Geſn.* Geniſta foliis confertis oualibus acutis, floribus ſeſſilibus ſpicatis *Hall.* Geniſta tinctoria, foliis lanceolatis glabris, ramis ſtriatis teretibus erectis *Linn.* Engl. common Dyer's broom, narrow-leaved Dyer's broom, green wood, wood-waken, Fr. Genêt des teinturiers, Herbe de pâturage, Herbe aux teintures, Geneſtrolle, provinzialiſch Spargelle. Dieſe Pflanze wächſt in England, Deutſchland und in der Schweiz, wild. Bey uns findet man ſie in Heiden, inſonderheit Birkenwäldern, auch um Hügel und hohe Wieſen. Sie dauert lange, wenn die Erde nur nicht zu derb, oder naß iſt. Sie treibt viele ſtaudige Stängel, welche 2 bis 3 Fuß hoch werden, und welche ſie jährlich aus der Wurzel verneuert. An den dünnen, geſtreiften, aufrecht ſtehenden Zweigen ſtehen kurz geſtielte, einfache, ſchmale, lanzenförmige, völlig ganze, glänzende, grüne Blätter; und aus den Spitzen kommen im Jun.

und

und Julius lockere gelbe Blumenähren. Man kann sie leicht durch den Samen vermehren. Sie ist mit ihren gelben, nach Hohlunder riechenden, Blumenähren eine Zierde in den Gärten. Scopoli empfiehlt dieselbe als ein kräftiges Mittel in der Wassersucht. Dem nierenförmigen Samen und dem Kraute schreibt man eine purgierende Kraft zu; sie sind aber nicht im Gebrauche, sondern man erwählt gemeiniglich dafür das besenförmige Pfriemenkraut. Cranz versichert, daß der Same zu $\frac{1}{2}$ Quent, zwey bis drey mahl täglich eingenommen, und dabey einen schwachen Trank von der Pflanze gebraucht, in dem Steine nützlich gewesen sey. Wenn das Melkvieh davon frißt, soll die Milch einen bittern Geschmack erhalten. Die Blätter haben einen bittern, scharfen und ekeln Geschmack. Das Wild, die Schafe und Bienen wissen solche gut zu nutzen. Vornehmlich aber können sie die Färber sehr gut gebrauchen, welche damit, sowohl frisch, als getrocknet, gelb und grün färben; insonderheit taugt sie auf Wolle und gröbere Tücher. Mit Urin und Pottasche gibt sie eine beständige, pomeranzengelbe Farbe.

Das gesättigte Decoct der Färbergeniste hat keinen besondern Geruch, aber einen etwas bittern Geschmack, wobey etwas zusammenziehendes auf der Zunge bemerkt wird. Die Farbe ist eine gesättigte bräunlichgelbe Farbe, welche mit vielem Wasser verdünnt zu einer in Citronengelb fallenden Farbe wird. Von aufgelöstem Kochsalz sowohl, als Salmiak, wird die Farbe des Decocts etwas dunkler; doch von letzterm weniger, als von jenem. Durch aufgelöste Pottasche bekommt das Decoct eine angenehme dunkle braungelbe Farbe, welche, mit vielem Wasser verdünnt, citronengelb wird. Aus dieser Vermischung schlägt sich etwas von einer bräunlichgrauen Substanz nieder, welche sich von keinem Sauren auflösen läßt. Durch die

Ver-

Vermiſchung des Salzſauren mit dem Decoct ſchlägt ſich eine gelblichgraue Subſtanz nieder. Der darüber ſtehende Liquor hat eine ſehr klare und helle weingelbe Farbe. Vermiſcht man mit demſelben aufgelöſete Pottaſche, ſo entſteht ein ſehr gelindes Aufbrauſen, und der Liquor bekommt ſofort eine ſchöne dunkle goldgelbe Farbe. Die gelblichgraue Subſtanz, welche ſich aus dem mit Salzſauren vermiſchten Decoct niedergeſchlagen, löſet ſich in der Pottaſchenſolution ganz auf, und gibt derſelben eine ſehr geſättigte und dunkle bräunlichgelbe Farbe. Mit aufgelöſetem Alaun ſchlägt ſich aus dem Decoct eine beträchtliche Menge einer bräunlichen oder gelblichgrauen Subſtanz nieder. Der darüber ſtehende Liquor hat eine etwas matte oder trübe citronengelbe Farbe. Vermiſcht man damit Pottaſchenſolution, ſo entſteht ſofort die Präcipitation einer gelblichweißen Subſtanz. Die gelblichgraue Subſtanz, welche ſich aus dem mit Alaun vermiſchten Decoct niedergeſchlagen hatte, löſet ſich zum Theil in Pottaſchenſolution auf, welche dadurch eine ſchöne dunkle geſättigte bräunlichgelbe Farbe erhält. Durch die Vermiſchung mit Zinnſolution wird das Decoct ſehr trübe, und nach 24 Stunden ſchlägt ſich eine Menge einer blaßgelben Subſtanz nieder. Der darüber ſtehende Liquor hat eine ſehr blaſſe ſtrohgelbe Farbe. Vermiſcht man damit Pottaſchenſolution, ſo wird die Farbe ſofort geſättigter, und ſchön citronengelb; auch entſteht die Präcipitation einer weißen, ein wenig in das Gelbliche fallenden, Subſtanz. Die ſchwefelgelbe Subſtanz, welche ſich aus der Vermiſchung des Decocts mit der Zinnſolution geſchieden hat, löſet ſich zum Theil in Pottaſchenſolution auf, welche alsdenn eine ſchöne citronengelbe Farbe bekommt; der meiſte Theil aber bleibt unaufgelöſet liegen, doch verändert derſelbe die Farbe, und wird hochgelb. Mit aufgelöſetem grünen Vitriol wird das Decoct trübe, und es ſchlägt

ſich bald eine Menge einer bräunlichgrauen Subſtanz nieder. Der darüber ſtehende und durchgeſeihte Liquor hat eine, etwas in das Röthliche ſpielende, blaßgelbe Farbe. Wird derſelbe mit Pottaſchenſolution vermiſcht, ſo präcipitirt ſich ſofort eine bläuliche Subſtanz, welche an der Luft, wie ein Eiſenkalk, braun wird, und alsdenn bekommt der Liquor eine trübe und gleichſam lehmige Farbe. Die aus der Vermiſchung des Decocts mit grünem Vitriol niedergeſchlagene bräunlichgraue Subſtanz löſet ſich mit einer dunkeln rothbraunen Farbe auf, ſo daß die Solution undurchſichtig wird. Verdünnt man dieſelbe mit etwas mehrern Waſſer, ſo wird die Farbe rubinroth, durch noch mehreres Waſſer röthlich- und bräunlichgelb, ferner bräunlichgelb, und endlich blaßgelb, wobey aber allemahl etwas trübes bemerkt wird. Mit blauem Vitriol wird das Decoct auch ſogleich trübe, und es ſchlägt ſich eine Menge einer grünlich-gelbbraunen Subſtanz nieder. Der darüber ſtehende Liquor hat eine klare zeiſiggrüne Farbe. Die damit vermiſchte Pottaſchen-Solution ſchlägt eine blaſſe apfelgrüne Subſtanz nieder, welche, wenn man noch mehr alkaliſche Lauge zugießt, ſich mit einer ſchönen geſättigten grasgrünen Farbe auflöſen läßt. Die grünliche gelbbraune Subſtanz, welche ſich aus dem mit blauem Vitriol vermiſchten Decoct geſchieden hat, löſet ſich in Pottaſchenſolution mit einer ſehr dunkeln grünlichbraunen Farbe auf, ſo daß die Solution undurchſichtig wird. Verdünnt man dieſe Solution mit Waſſer, ſo wird die Farbe durchſichtig, und grünlich-bräunlichgelb, und endlich durch noch mehreres Waſſer grünlichgelb. Alle dieſe Verſuche beweiſen deutlich, daß das färbende Weſen der Geniſte in harzigen Theilen zu ſuchen iſt, welche mit einigen zuſammenziehenden erdigen, wie auch ſaliniſch-ſchleimigen Theilen vereinigt ſind. Und zwar betragen die bittern ſaliniſch-ſchleimigen Theile etwas

mehr,

mehr, als die harzigen; die zuſammenziehenden erdigen Theile machen die kleinſte Portion aus.

Die Verſuche, welche Hr. Bergrath D. Pörner mit der Färbergeniſte angeſtellt hat, ſind folgende:

I. Verſuche mit Färbergeniſte, in wie fern dadurch Wolle oder Tuch Farben erhalten kann.

A. Verſuche mit Tuch, welches durch bloßes Waſſer vorbereitet worden. Tuch ½ Stunde mit Waſſer gekocht, und in dem nach und nach erkalteten Waſſer etliche Tage eingeweicht, erhält aus den mit Geniſte bereiteten Farbebrühen folgende Farben:

1) Mit Geniſte ohne Zuſatz, eine ziemlich geſättigte erdgelbe Farbe, welche in das Grünliche fällt.

2) Mit gleichen Theilen Kochſalz und Geniſte, eine etwas dunklere gelbe Farbe, welche ein wenig in das Grünliche fällt, und etwas matt iſt.

3) Mit 2 Theilen Kochſalz und 1 Theil Geniſte, eine geſättigte bräunlichgelbe Farbe, welche in das Grünliche fällt.

4) Mit gleichen Theilen Salmiak und Geniſte, eine grünliche Farbe, welche in das Gelbliche fällt.

5) Mit 2 Th. Salmiak und 1 Th. Geniſte, dergleichen dunklere Farbe.

6) Mit gleichen Theilen Weinſteincremor und Geniſte, eine erdgelbe Farbe.

7) Mit 2 Th. Weinſteincremor und 1 Th. Geniſte, eine ſehr blaſſe Farbe, welche in das Strohgelbe fällt.

8) Mit 12 Th. Weineſſig und 1 Th. Geniſte, eine bräunlichgelbe Farbe, welche zugleich in das Grünliche fällt.

9) Mit 24 Th. Weineſſig und 1 Th. Geniſte, eine etwas blaſſere bräunlichgelbe Farbe, welche kaum merklich in das Grünliche fällt.

10) Mit gleichen Theilen Alaun und Geniſte, eine ganz feine geſättigte citronengelbe Farbe.

11) Mit 2 Th. Alaun und 1 Th. Geniſte, eine dergleichen etwas blaſſere und ſchwächere Farbe.

12) Mit gleichen Theilen Gyps und Geniſte, eine erdgelbe Farbe.

13) Mit 2 Th. Gyps und 1 Th. Geniſte, eine dergleichen lichtere und lieblichere Farbe, welche faſt in das Citronengelbe fällt.

14) Mit 1 Th. grünen Vitriol und 2 Th. Geniſte, eine in das Kaſtanienbraune fallende Farbe.

15) Mit gleichen Theilen grünen Vitriol und Geniſte, eine hellbraune Farbe.

16) Mit 1 Th blauen Vitriol und 2 Th. Geniſte, eine gelbgrüne Farbe.

17) Mit gleichen Theilen blauen Vitriol und Geniſte, eine dergleichen etwas lichtere Farbe.

18) Mit gleichen Theilen Zinnſolution und Geniſte, eine ziemlich geſättigte gelbe Farbe, welche in das Grünliche fällt.

19) Mit 1 Th. Zinnſolution und 2 Th. Geniſte, eine geſättigte erdgelbe Farbe, bey welcher nichts grünliches bemerkt wird.

Unter allen dieſen von No. 1 bis 19 angezeigten Farben, ſind die mit Alaun erzeugten Farben, No. 10 und 11, die beſten gelben Farben, von welchen ohne weitere Vermiſchung ein Gebrauch gemacht werden kann. Außer dieſen iſt auch die mit Weinſteincremor erhaltene blaſſe ſtrohgelbe Farbe, No. 7, und die mit grünem Vitriol erhaltene Hellbraune Farbe, No. 15, für ſich allein mit Nutzen zu gebrauchen; die übrigen können nicht ſowohl für ſich, als bey Vermiſchungen mit andern Farben, genutzet werden.

B. Verſuche mit Tuch, welches durch Alaun vorbereitet worden. Tuch nach der bereits angezeigten Weiſe durch Alaun vorbereitet, erhält aus den mit Geniſte bereiteten Farbebrühen folgende Farben:

20) Mit Geniſte ohne Zuſatz, eine geſättigte gelbe Farbe, welche in das dunkle Citronengelb, oder faſt in das Pomeranzenfarbige fällt.

21) Mit gleichen Theilen Kochſalz und Geniſte, eine geſättigte gelbe Farbe, welche in das ſchmutzige Erdgelb fällt.

22) Mit Alaun in eben der Proportion, eine ſchwefelgelbe Farbe.

23) Mit Gyps in eben der Proportion, eine geſättigte gelbe Farbe, faſt wie No. 20, aber etwas lichter.

Dieſe

Dieſe 4 Farben leiden viel Veränderung an der Luft, und werden ſehr blaß. Es ſcheint alſo die Vorbereitung durch Alaun weniger Nutzen, als das bloße Einweichen des Tuches im Waſſer, zu haben. Es iſt aber nicht zu zweifeln, daß die Vorbereitung des Tuches durch Alaun bey dem Gebrauche der Geniſte vortheilhaft werden kann, wenn man ſich dieſer Pflanze bey Vermiſchungen mit andern färbenden Materien bedient, weil alsdenn durch die Beymiſchung anderer färbender Körper, welche eine andere Miſchung haben, wieder andere Veränderungen hervorgebracht werden, wodurch gemeiniglich eine Befeſtigung färbender Theile erfolgen kann, und auch bisweilen wirklich erfolgt. Die Vorbereitung des Tuches durch Alaun ſcheint vornehmlich bey Vermiſchungen der Geniſte mit Braſilienholz, Sandel und Grapp, ſtatt zu finden und nicht ohne Nutzen zu ſeyn.

C. Verſuche mit Tuch, welches durch Alaun und Weinſteincremor vorbereitet worden. Wenn man 3 Theile Alaun und 1 Theil Weinſteincremor mit einander vermiſchet, und mit ſelbigen Tuch, welches vorher etliche Tage lang in Waſſer eingeweicht worden, ½ Stunde lang kochet, ſelbiges alsdenn in dem nach und nach erkalteten Bade 48 Stunden liegen läßt, ſo erhält daſſelbe aus den mit Geniſte bereiteten Farbe-Brühen folgende Farben:

24) Mit Geniſte ohne Zuſatz, eine geſättigte erdgelbe Farbe.

25) Mit gleichen Theilen Kochſalz und Geniſte, eine dergleichen etwas dunktere Farbe.

26) Mit Alaun in eben der Proportion, eine geſättigte, in das Schwefelgelb fallende, Farbe.

27) Mit Gyps in eben der Proportion, eine geſättigte citronengelbe Farbe.

Die Vorbereitung des Tuches durch Alaun und Weinſtein-Cremor, iſt eben ſo wenig vortheilhaft, als die Vorbereitung durch Alaun; und faſt ſcheint dieſelbe noch wenigern Nutzen zu haben, indem ſie auch nicht wohl ſtatt findet, wenn die Geniſte bey Vermiſchungen mit andern färbenden Körpern gebraucht wird, weil dergleichen Vorbereitungen nicht allein blaſſere, ſondern auch weniger feſte Farben, wenigſtens bey den meiſten Vermiſchungen, hervorbringen. Soll eine Vorbereitung

ung durch Alaun und Weinstein noch einigen Nutzen haben, so muß man noch weniger Weinsteincremor, als hier angezeigt worden, nehmen, z. E. 1 Th. Weinsteincremor gegen 5, 8 oder wohl noch mehr Theile Alaun. Je weniger Weinsteincremor mit Alaun gebraucht wird, desto weniger werden die Farben ausgebleicht.

D. Versuche mit Tuch, welches durch Alaun und Weinessig vorbereitet worden. Wenn man 1 Theil Alaun mit 8 Theilen Weinessig vermischet, mit selbigem das Tuch, welches vorher etliche Tage eingeweicht worden, $\frac{1}{2}$ Stunde lang kochet, und es alsdenn in dem nach und nach erkalteten Bade noch 48 Stunden liegen läßt, so erhält dasselbe aus den mit Geniste bereiteten Farbebrühen folgende Farben:

28) Mit Geniste ohne Zusatz, eine gesättigte dunkelgelbe Farbe, welche in das Citronengelb fällt.

29) Mit gleichen Theilen Kochsalz und Geniste, eine etwas dunkle erdgelbe Farbe.

30) Mit Alaun in eben der Proportion, eine ganz angenehme, in das Schwefelgelb fallende, Farbe.

31) Mit Gyps in eben der Proportion, eine nicht unangenehme, citronengelbe Farbe.

Unter die festen Farben können diese nicht gerechnet werden, indem sie an der Luft viel verlieren und sehr blaß ausfallen; doch verliert die mit Kochsalz erhaltene Farbe, No. 29, noch am wenigsten. Es kann aber dem ungeachtet die mit Alaun und Essig unternommene Vorbereitung bey einigen mit Geniste und andern färbenden Körpern angestellten Vermischungen statt finden, weil vermittelst des Essigs viele Farben eine mehrere Befestigung erhalten, als durch Alaun allein geschieht.

II. Versuche mit Färbergeniste, in wie fern dadurch Kattun oder baumwollene Zeuge Farben erhalten können.

E. Versuche mit Kattun, welcher mit bloßem Wasser behandelt worden. Kattun in Wasser gekocht und einige Tage eingeweicht, erhält aus den mit Geniste bereiteten Farbebrühen folgende Farben.

32) Mit Geniste ohne Zusatz, eine sehr blasse Farbe, welche kaum merklich ist, und in das Erdsenfarbige fällt.

33) Mit

33) Mit 2 Th. Kochſalz und 1 Th. Geniſte, eine etwas merklichere Farbe, welche in das Strohgelbe fällt.
34) Mit Salmiak in eben der Proportion, eine ſchwache gelblichgraue Farbe.
35) Mit gleichen Theilen Weinſteincremor und Geniſte, eine ſchwache und blaſſe, in das Strohgelbe fallende, Farbe.
36) Mit 24 Th. Weineſſig und 1 Th. Geniſte, eine dergleichen etwas geſättigtere Farbe.
37) Mit gleichen Theilen Alaun und Geniſte, eine zwar ſchwache citronengelbe Farbe, die aber ganz angenehm iſt.
38) Mit gleichen Theilen Gyps und Geniſte, eine kaum merkliche, in das Erbſenfarbige fallende, Farbe.
39) Mit grünem Vitriol in eben der Proportion, eine ſehr ſchwache und blaſſe bräunliche Farbe.
40) Mit blauem Vitriol in eben der Proportion, eine ſchwache erdgelbe Farbe.
41) Mit Zinnſolution in eben der Proportion, eine angenehme ſtrohgelbe Farbe.
42) Mit 1 Th. Pottaſche und 2 Th. Geniſte, eine ſehr ſchwache und blaſſe ſtrohgelbe Farbe.
43) Mit 2 Th. Pottaſche und 1 Th. Geniſte, eine etwas ſtärkere gelbe Farbe, welche in das Citronengelb fällt.

Unter allen dieſen, von No. 32 bis 43 angezeigten Farben, iſt keine einzige feſte; denn es gehen dieſelben durch das Kochen mit Seife ganz und gar verloren; nur bey denen mit grünem und blauem Vitriol erhaltenen Farben, No. 39 und 40, bleibt eine geringe Spur einer Farbe übrig.

F. Verſuche mit Kattun, welcher durch Kalkwaſſer vorbereitet worden.

44) Mit Geniſte ohne Zuſatz, eine ſchwache und blaſſe erd- oder vielmehr ſtrohgelbe Farbe.
45) Mit gleichen Theilen Alaun und Geniſte, eine ſchöne geſättigte citronengelbe Farbe.
46) Mit 2 Th. Pottaſche und 1 Th. Geniſte, eine ſchwache aber etwas dunkle erdgelbe Farbe.

Die Vorbereitung des Kattuns durch Kalkwaſſer verurſachet in den Faſern deſſelben eine ſolche Veränderung, daß eine mehrere Menge von den färbenden Theilen der Geniſte mit denſelben

ben vereinigt werden. Zur Befeſtigung aber ſcheint dieſe Vorbereitung nicht mehr, als die Behandlung mit bloßem Waſſer, beyzutragen, weil dieſe Farben durch das Kochen mit Seife ganz verloren gehen. Die einzige mit Pottaſche bereitete, No. 46, behält eine geringe Spur einer blaßgelben Farbe.

G. Verſuche mit Kattun, welcher durch Kalkwaſſer und Alaun vorbereitet worden.

47) Mit Geniſte ohne Zuſatz, eine geſättigte, in das Citronengelb fallende Farbe.

48) Mit 2 Th. Pottaſche und 1 Th. Geniſte, eine ſchwache und blaſſe ſchwefelgelbe Farbe.

Beyde Farben gehen durch das Kochen mit Seife verloren. Es wird demnach, wie aus allen dieſen von No. 32 bis 48, angezeigten Verſuchen erhellet, ſehr ſchwer ſeyn, aus der Geniſte eine feſte gelbe Farbe auf Kattun zu erhalten. Wenn noch etwas hierin auszurichten iſt, ſo wird ſolches wohl am erſten durch die Pottaſche als einen Zuſatz geſchehen können; doch wird auch nöthig ſeyn, den Kattun durch Kalkwaſſer und Alaun, oder auch durch blauen Vitriol vorher zu behandeln.

Die von Hrn. D. Pörner mit einer Vermiſchung von Geniſte und Braſilienholz angeſtellten Verſuche, findet man in Deſſen chym. Verſuchen und Bemerk. zum Nutzen der Färbekunſt, 3 Th. Lpz. 1773, gr. 8. S. 406 — 410; Vermiſchung von Geniſte und Grapp, S. 411 — 414; Vermiſchung von Geniſte und Cochenille, S. 415 — 418; Vermiſchung von Geniſte und Indigtinctur, S. 419 — 425; Vermiſchung von Geniſte und Orſeille, S. 425 — 428; Vermiſchung von Geniſte und Blauholz, S. 428 — 433.

Die Morduanen färben mit Geniſte ohne weitere Zubereitung. Sie kochen bloß die geſtoßene und durchgeſiebte Genüſe in jungem Quaas ab, und thun entweder die Hälfte von Decoct der Eichenrinde, oder von Alaun, dazu; darin laſſen ſie die Wolle 12 ganze Tage, nehmen ſie alsdenn heraus, tauchen ſie in Lauge von Ulmenaſche, ſpülen ſie ab, und laſſen die nunmehr hinlänglich gefärbte Wolle, nach und nach, an einem ſchattigen Orte trocken werden.

Iwan

Iwan Lepechin Tagebuch der Reiſe durch verſchied. Provinzen des ruſſiſchen Reiches in den Jahren 1768 und 1769, nach M Hasens Ueberſetz. 1 Th. Altenburg. 1774, 4. S. 75. Wochenblatt für den gem. Mann, a. d. J. 1777, Lpz. 8. S. 330, f.

2. Die dreyblätterige canariſche Geniſte, Cytiſus oder Geniſta Canarienſis, foliis ternatis tomentoſis, ramis angularis *Linn.* Sie wächſt in Spanien und auf den canariſchen Inſeln wild. Sie treibt einen, 2 bis 3 Ellen hohen, holzigen Stamm, und viele geſtreifte oder eckige, rauche Aeſte. Drey wollige kleine Blättchen ſitzen, nach Art des Klees, auf einem gemeinſchaftlichen Stiele. Die hellgelben, wohlriechenden Blumen machen kurze lockere Aehren. Die ganze Pflanze bleibt immer grün, und blüht faſt den ganzen Sommer über. Sie hat ein ſchönes Anſehen, verlangt eben nicht viel Wartung, nur viel Waſſer und öfteres Verſetzen. Im Winter nimmt ſie in einem gemäßigt warmen Glashauſe fürlieb. Da man bey uns niemahls, oder ſelten, reifen Samen erhält, ſucht man dieſelbe durch Zweige, ſicherer aber durch Ableger, zu vermehren. Einige halten dafür, das Roſenholz (Lignum rhodinum) ſey die Wurzel dieſer Pflanze, welches aber gar nicht wahrſcheinlich iſt; wenigſtens iſt dieſe in unſern Gärten ganz zart, und hat keinen merklichen Geruch.

3. Die dreyblätterige weißliche Geniſte, Cytiſus Monſpeſſulanus; Geniſta candicans, foliis ternatis ſubtus villoſis, pedunculis lateralibus ſubquinquefloris foliatis, leguminibus hirſutis *Linn.* Sie iſt der vorhergehenden viel ähnlich, hat kleeförmige, unterwärts rauche, weißliche, größere Blätter. Der holzige Stängel wird bis 8 Fuß hoch, und treibt viele zarte Aeſte, aus welchen ſeitwärts Blumenſtiele entſpringen, deren jeder gemeiniglich 5 gelbe Blumen trägt; dieſe kommen im Jun. und Julius zum Vorſchein, und haben keinen Geruch. Die Samenhül-

ſen ſind ebenfalls rauch. Dieſe Art findet man in Italien und bey Montpellier wild, und muß bey uns den Winter über ins Glashaus geſetzt werden. Man erzieht ſie aus dem Samen, welcher öfters zur Reife gelangt, oder auch aus Ablegern.

4. Die Geniſte mit Leinblättern, mit dreyfachen, feſt aufſitzenden, gleich breiten, und auf der untern Fläche ſeidenartigen Blättern; Geniſta linifolia, foliis ternatis ſeſſilibus linearibus ſubtus ſericeis *Linn.* Dieſe kleine Staude wächſt im Orient und in Spanien wild.

5. Die pfeilförmige Geniſte, kleine Erd-Pfrieme, Zwerggenſt; Geniſta ſagittalis, ramis ancipitibus membranaceis articulatis, foliis ovato-lanceolatis *Linn.* Geniſta herbacea, f. Chamæſpartium *J. Bauh.* Geniſta minima *Gem.* Sie wächſt in Deutſchland, Frankreich, Italien und in der Schweiz, in unfruchtbaren, ſandigen Gegenden wild. Ihre Wurzel treibt viele Stängel, welche ſich flach auf dem Boden ausbreiten, und ſich in viele grüne und grasartige Aeſte zertheilen, die an jedem Gelenke ein kleines Blatt ohne Stiel haben. Ihre gelbe Blumen zeigen ſich im May, Jun. und Julius, in lockern Aehren am Gipfel der Aeſte. Die Hülſen ſind kurz und haarig, und ſchließen im September 3 bis 4 reife nierenförmige Samen in ſich. Sie iſt ſehr dauerhaft, und kann leicht durch den Samen fortgepflanzt werden, den man im Herbſte ausſäet. Wenn die Pflanzen aufgegangen ſind, muß man ſie fleißig vom Unkraut reinigen, und gehörig verdünnern, im folgenden Herbſte aber dahin ſetzen, wo ſie bleiben ſollen.

6. Die dreyzackige Geniſte, mit dreyſeitigen häutigen und etwas gegliederten Aeſten, deren Blätter drey lange Spitzen haben; ſtaudenartige Färber-Geniſte aus Portugal, Geniſta tridentata, ramis triquetris membranaceis ſubarticularis, foliis tricuspidatis

pidaris *Linn.* Geniſta humilis *Dod.* Geniſta pumila *J. Camer.* Sie hat viel Aehnlichkeit mit der vorhergehenden, aber es iſt alles an ihr größer, und die Gelenke ihrer Aeſte endigen ſich in ein Seitenblatt mit 3 langen Spitzen. Die Hülſen ſind mit einer weißen Wolle bekleidet. Der Stängel iſt holzig, wird ſelten über 1 Schuh hoch, und treibt viele ſchwache Aeſte. Die Blätter ſind klein; bald breiter, bald ſchmäler. Die blaßgelben Blumen zeigen ſich im Jun. und Julius in lockern Aehren an den Gipfeln der Aeſte. Der Same wird im Sept. reif.

7. **Die geſtreckte Geniſte**, mit lanzenförmigen und mit Haaren eingefaßten Blättern, mit geſtreckten, geſtreiften und rauchen Aeſten, Geniſta humifuſa, foliis lanceolatis ciliatis, ramis ſtriatis villoſis *Linn.* kommt aus dem Orient, und iſt ſehr klein.

8. **Die ſpaniſche Färbergeniſte**, Geniſta infectoria Hiſpanica *Theod.* Geniſta tinctoria Cluſii, Oricella Theveti *Dalech.* Geniſta tinctoria frutescens, foliis incanis *C. B.* Geniſta florida, foliis lanceolatis ſericeis, ramis ſtriatis teretibus, racemis ſecundis *Linn.* Der holzige Stängel wird bis 3 Schuh hoch, und treibt viele gefurchte und gerade Aeſte. Die Blätter ſind klein, und ſtehen wechſelsweiſe. Die gelben Blumen zeigen ſich im Jun. und Julius an dem Gipfel der Aeſte in Aehren. Dieſe Art kommt aus Spanien.

9. **Die haarige Heidegeniſte, kleine Heide-Pfriemen, kleine frühzeitige Erdpfriemen**, Geniſta ramoſa foliis hyperici *C. B.* Geniſta piloſa, foliis lanceolatis obtuſis, caule tuberculato decumbente *Linn.* Man findet dieſe Art in Ungarn, Languedoc, Deutſchland, Pohlen und in der Schweiz, wild. Ihr ſtaudenartiger Stängel neigt ſich gegen den Boden zu, und theilt ſich in etliche kleine Aeſte. Ihre Blätter ſind klein. Die kleinen blaßgelben Blumen

zeigen ſich im Jun. in kleinen lockern Aehren am Gipfel der Aeſte. Sie kommt auf den elendeſten Plätzen, in dürren Sandheiden, und offenen dürren Sandwüſten wohl fort. Sie iſt ein vortreffliches und nahrhaftes Futter für die Schafe, und könnte zwiſchen die gemeine Heide geſäet werden. Sie erfordert nicht die geringſte Wartung, und vermehret ſich überaus ſtark und geſchwinde. Sie wird auch von den Bienen ſtark beſucht, und gibt ihnen Stoff zu Wachs.

10. **Die kleine engliſche Geniſte**, Geniſta ſpinoſa anglica; Geniſta minor asphaltoides *C. B.* Geniſta anglica, ſpinis ſimplicibus, ramis floriferis inermibus, foliis lanceolatis *Linn.* wächſt in England in etwas feuchten Heiden wild. Ihr ſtaudenartiger Stängel wird ungefähr 2 Schuh hoch, und treibt viele zarte Aeſte. Die Blätter ſind klein, und ſtehen auf allen Seiten der Aeſte wechſelsweiſe. Die kurzen gelben Blumentrauben ſtehen am Gipfel der Aeſte, und zeigen ſich im April und May. Sie iſt ſehr dauerhaft, und kommt überall fort.

11. **Die kleine deutſche Geniſte; ſtacheliger Genſter; kleine deutſche Pfriemen; kleine ſtachelige Erdpfriemen; Scorpionpfrieme; Ginſt-Pfrieme; kleines deutſches ſtacheliges Pfriem-Kraut**, Geniſta aculeata folioſa *J. B.* Geniſta ſpinoſa minor germanica *C. B.* Geniſtella ſpinoſa *Rai. & Gesn.* Geniſta germanica, ſpinis compoſitis, ramis floriferis inermibus, foliis lanceolatis *Linn.* Fr. Petit Genêt épineux d'Allemagne; Genêt piquant, wächſt hin und wieder auf magern Trifften, Wieſen, und in den Heiden. Der ſtaudige Stängel hat viele Aeſte, davon die jüngern ganz mit lanzenförmigen Blättern, die alten aber mit zuſammengeſetzten Stacheln beſetzt ſind. Die gelben Blumen zeigen ſich im May und Junius. Die Pflanze iſt, wenigſtens bey uns, viel zu niedrig, als daß dieſelbe ſich zu Hecken

ſchicken

ſchicken ſollte, obgleich Einige dieſes angerathen haben; doch kann man ſie 2 bis 3 Fuß hoch ziehen, davon Einfaſſungen machen, und dieſe unter der Scheere halten. Die Bienen, Schafe und das Wild nutzen auch dieſelbe.

12. Die ſpaniſche Geniſte; haariger, kleiner, ſpaniſcher, dorniger Genſt; ſpaniſcher ſtacheliger Ginſter, Geniſta ſpinoſa minor hiſpanica villoſiſſima *C. B.* Geniſta hiſpanica, ſpinis decompoſitis, ramis floriferis inermibus, foliis linearibus piloſis *Linn.* Dieſe Pflanze iſt in Spanien und Languedoc zu Hauſe. Ihr Stängel iſt niedrig und ſtaudenartig, und treibt viele holzige Aeſte. Ihre Blätter ſind ungleich, einige ſchmal, andere lanzenförmig. Ihre Stacheln ſtechen nicht. Sie erfordert eine warme bedeckte Lage, und einen trocknen Boden.

13. Die portugieſiſche Geniſte, deren Stängel ohne Blätter iſt, und deren Stacheln kreutzweiſe ſtehen, Geniſta ſpinoſa maior *Gerard.* Geniſta luſitanica, caule aphyllo, ſpinis decuſſatis *Linn.* Man findet ſie in Portugal und Spanien wild.

II. Unter dem Nahmen Geniſte, Ginſter, Genſter, iſt auch ein Staudengewächs aus eben derſelben Claſſe, Spartium *Linn.* Geniſta *Tourn.* welches um der ähnlichen Beſchaffenheit ſeiner Aeſte und Zweige willen, gleichfalls Pfriemenkraut genannt wird, bekannt. Linné hat 14 Arten, welche insgeſammt holzige Stängel, und von welchen die 6te bis zur 10ten dreyfache, die übrigen aber nur einfache Blätter haben.

1. Das Hecken-Pfriemenkraut, Spartium Capenſe luteum, foliis capillaceis *Petiv.* Spartium ſepiarium, ramis ſcabris, foliis ſuperioribus confertis ſiliformibus *Linn.* Dieſes Gewächs kommt von dem Vorgebirge der guten Hoffnung. Die Blätter ſtehen ohne beſtimmte Ordnung, und ſind meergrün, ſehr

lang und zart. Die Blumen haben eine gelbe Krone, und ſtehen in Aehren beyſammen.

2. Das binſenförmige ſpaniſche Pfriemen-Kraut, ſpaniſche Geniſte, Spartium arborescens, ſeminibus lentiſimilibus *C. B.* Spartium hiſpanicum *Besler.* Geniſta juncea *J. B.*, Geniſta hiſpanica *Offic.* Spartium junceum, ramis oppoſitis teretibus apice floriferis, foliis lanceolatis *Linn.* Fr. Genêt d'Eſpagne à fleurs jaunes; Engl. yellow ſpaniſh broom oder ruſh-broom. Der Strauch hat holzige Wurzeln und dergleichen Stängel, welcher eine Höhe von 6, 8 bis 14 Fuß erreicht, und das Anſehen eines Bäumchens erhält. Die grünen, rundlichen Aeſte ſind den Binſen ähnlich, mit lanzettförmigen Blättern beſetzt, und endigen ſich mit langen, gelben, wohlriechenden Blumen-Aehren. Dieſe erſcheinen im Julius und Auguſt; und die Hülſen werden im Herbſte reif. Es wächſt dieſe Art in Spanien, Portugal, Languedoc, der Provence, in Italien und in der Türkey, und wird bey uns zur Zierde in den Gärten erzogen. Man ſäet den Samen flach in trockne leichte Erde, und verſetzt die jungen Pflanzen zeitig, ehe die Wurzeln zu tief getrieben haben. Junge Stämmchen muß man im Winter in das Glashaus ſetzen; alte dauern bey gelinden Wintern im freyen Lande aus, wenn ſie nur mit Stroh umwickelt werden. Grotjans Vorſchlag, die Samen in das freye Land zu ſäen, die jungen Pflanzen daſelbſt bis in den April künftigen Jahres ſtehen zu laßen, alsdenn in eine Baumſchule zu ſetzen u. ſ. f. hat wohl in England, nicht aber bey uns, ſtatt. Man hat eine ſchöne Varietät mit gefüllten Blumen, welche auf die einfache ablactiret, auch zuweilen durch Abſenker vermehret wird; dieſe iſt auch viel zarter, und verlangt auch im Winter mehrere Wärme.

Sammlung gemeinnützige Abhandlungen ꝛc. 2 Th. Halle, 1771. 8. S. 128, f.

Ca-

Caſtor Durante meldet, daß Einige das Pfriemen-Kraut, ſo wie man es mit dem Hanfe macht, weichen oder röſten, und daraus, nachdem ſie ihn auf eben die Art bearbeitet haben, große Schiffſeile bereiten, auch daraus grobe Leinwand, welche man zu Säcken gebraucht, weben. Dieſe Art der Nutzung der ſpaniſchen Geniſte, die dem Fleiße der Vorfahren entwiſcht war, und wovon ſich im 16ten Jahrhundert einige Anfangs-Gründe gezeigt hatten, die aber hernach wieder in Vergeſſenheit gerathen ſind, hat ſich zu unſern Zeiten wieder hervorgethan.

Eine halbe Tagreiſe öſtlich von Piſa, zwiſchen den Hügeln, welche an die Landſchaft Volaterra gränzen, am Fuße des wegen ſeines ſchönen Weines und Oehls berühmten Berges Caſciana, liegt ein Schloß oder Wohnhaus, welches von einigen daſelbſt entſpringenden warmen Quellen Bagno ad acqua genannt wird. Dieſes Waſſer iſt, außer ſeiner, vom florentiniſchen Arzte D. Targioni unterſuchten, beſondern Natur und Heilungskraft, auch wegen des ganz beſondern Nutzens, den es den Einwohnern daſiger Gegenden gewährt, merkwürdig. Es wächſt nähmlich auf den benachbarten Gebirgen ſehr viele binſenartige Geniſte. Der Same dieſer Pflanze wird im Auguſt reif; alsdenn wird er geſammelt, und es werden zugleich die ſchönſten Fäſerchen abgeſondert, nachdem man ſie von den kleinen Knoſpen oder Keimen der Nebenfäſerchen, die ſich daran befinden, gereinigt hat. Dieſe ausgeſuchte Fäſerchen werden zum Trocknen an die Sonne gelegt, wobey man ſorgfältig verhütet, daß kein Regen darauf falle. Wenn ſie trocken ſind, macht man Bündchen daraus, die man an einen wohlbedeckten Ort leget. Hierauf werden ſie in kleinen Rinnen, die mit dem Waſſer der vorerwähnten Bäder angefüllt worden, geröſtet. Dieſes Waſſer ſieht man bey kalter Witterung, wenn es in die Rinnen gegoſſen wird, rauchen, und es erhält ſich zu allen Jahrszeiten lange Zeit lauwarm. Man ſammelt die Ginſtfäden vom September an bis in den May. Zum Röſten derſelben werden nur 3 bis 4 Tage erfordert, binnen welcher Zeit die Bündchen am Grunde des Waſſers liegen bleiben müſſen; daher man ſie mit Steinen beſchweret. Nach geſchehenem Röſten, läßt man das Waſſer ablaufen, und zieht einen oder ein Par Faden aus einem Bündel. Dieſe hält man in der linken

Hand,

Hand, in der rechten aber einen Stein, der eine Schärfe oder Schneide hat, und ungefähr wie ein längliches Viereck gebildet iſt. Alsdenn ſetzt man die Schneide des Steins auf die Spitze der Faden, drückt ſie feſt darauf, und zertheilt den faſerigen Theil damit, welcher ſodenn von dem holzigen Theile gänzlich abgeſondert wird. Dieſes alles geſchieht in der Oberfläche des Waſſers. Hernach nimmt man dieſen faſerigen Theil aus dem Waſſer heraus, und bindet jede Handvoll in Bündel zuſammen. Dieſes Werg wird hierauf getrocknet, und mit breiten Schlägeln, wie der Lein, geſchlagen. Der, unter dem Klopfen aus dem Bündel herausfallende, wollige Staub, dient, ſtatt der Wolle oder Pferdehaare, zum Ausſtopfen der Küſſen und Harniſche. Man nennt dieſe Wolle Folecchie. Der andere Theil des Wergs wird, nachdem er wohl gerieben und gekämmt worden, auf dem Rade geſponnen. Das Garn davon gibt an Feinheit dem ſchönſten Hanfgarne nichts nach; ja, es iſt noch weicher und ebener. Es nimmt daſſelbe leicht die Farbe an. Man macht daraus weiße und gefärbte Zeuge, aus welchen man Tücher, Hemden, Zelter, Säcke, Unterröcke, Kamiſöler und geſteppte Decken (indem man Wolle mit darunter nimmt) verfertiget.

Phyſik. und ökon. Patriot, 3 Th. Hamb. 1752, 4. S. 309—314. Leinwand aus Genſt zu machen. Auszug eines Schreibens des Abts Cetati zu Piſa, an Hrn. de Broſſes zu Paris; aus dem Suppl. to the univ. Magaz. 1766, S. 379, überſ. ſt. im 1 St. des 2 B. des neuen Brem. Magaz. 1767, 8. S. 214, f.

Joh. Chryſoſt. Trombelli Abhandlung von einer Leinwand aus Genſt- oder Pfriemenrinden; aus Comment. Bonon. Tom. IV. p. 349 überſ. ſt. im 10 Th. des allgem. Magaz. der Nat. K. und Wiſſenſch. Lpz. 1759, gr. 8. S. 235—240.

In einigen Ländern braucht man die längſten Ruthen von Genſt, und inſonderheit von dem ſpaniſchen, Körbe zu flechten, dürre Zäune zu binden und zu machen, Weinſtöcke anzubinden, auch nimmt man ſie zu Strohdächern. Die Blumen werden von den Bienen vorzüglich geſucht. Nach Bradley Berechnung, im compleat body of husbandry, S. 181, iſt ein Morgen Landes, bloß zur Nahrung für die Bienen, auf mehr als 6 Pf. Sterl. am Werthe zu achten; und darüber bezahlen die Ruthen und Stöcke auch noch den Feldzins. Hiernächſt gibt der Genſt theils den Schafen einiges Futter im Winter, theils dient er ihnen in

eben

eben dieſer Jahrszeit zum Schutze wider die ſtrenge Kälte; und wenn ſie darauf in Hürden geſtanden haben, wird das Land durch ſie ſo gut gedünget, daß es nachher zweymahl gutes Getreide trägt. Auch wäre es nicht unrecht, in Gegenden, wo viel Pottaſche gebraucht wird, dürre ausgebrannte Stücke Feld, und ſteile Anhöhen, womit man ſonſt gar nichts anzufangen weiß, dieſer Aſche wegen mit Genſt zu beſetzen.

Mills praktiſche Feldwirthſchaft, 3 B. Lpz. 1765, gr. 8. S. 415.

3. **Das afrikaniſche Pfriemenkraut**, Spartium Capenſe, ramis lateralibus alternis, foliis alternis lanceolatis *Linn.* Es wächſt auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung wild. Seine Blätter ſind wie bey der Färbergeniſte, aber etwas größer. Diejenigen, die zunächſt an den Blumen ſind, ſitzen einander gerade gegen über, die Blumen ſelbſt aber einzeln.

4. **Das einſamige Pfriemenkraut**, Spartium hiſpanicum flore candido *J. B.* Spartium monoſpermum, ramis ſtriatis, racemis lateralibus, foliis lanceolatis *Linn.* Man trifft daſſelbe in Spanien an unfruchtbaren Stellen an, vornehmlich an ſolchen, die mit Flugſand bedeckt ſind. Es wächſt wie ein Weiden-Buſch. Der Stamm erreicht zuweilen die Dicke eines Arms, und hat eine aſchgraue Rinde und grüne Aeſte. Die Blätter glänzen wie Seide, und werden, wenn ſie älter ſind, mehr ſtumpf, vorn ein wenig geſpalten und zurückgebogen. Ihre unzählige Blumen haben einen rothen Kelch, eine weiße Krone, und einen angenehmen Geruch. Sie iſt eine Zierde der Gärten, und dient vortrefflich, den Flugſand zu binden und zu dämpfen. Sie verſchafft zugleich Ziegen und Schweinen gegen die brennende Hitze Schatten, und den erſtern durch ihre Zweige und Blätter ein angenehmes Futter. Ihre Zweige kann man, ſtatt des Baſtes, zum Binden gebrauchen.

5. Das

5. Das Scorpion-Pfriemenkraut, Spartium Scorpius, ramis ſpinoſis patentibus, foliis ovatis *Linn.* iſt in Spanien und Languedoc zu Hauſe. Die ganze Staude beſteht aus Stacheln, welche wechſelsweiſe ſitzen, und die Blumen tragen; dieſe haben eine bald höher, bald matter gelbe Krone.

6. Das eckige Pfriemenkraut, Spartium orientale, ſiliqua compreſſa, glabra & annulata *Tourn.* Spartium annulatum, foliis ſolitariis ternatisque, ramis ſexangularibus apice floriferis *Linn.* kommt aus den Morgenländern. Von jedem Blatte laufen 3 Ecken über die Aeſte hinunter. Die Hülſe iſt breitgedrückt, glatt und geringelt.

7. Das franzöſiſche Pfriemenkraut, Spartium complicatum, foliis ternatis, foliolis conduplicatis, caulibus inermibus proſtratis glabris, leguminibus ſcabris *Linn.* wächſt in dem mittägigen Theile Frankreichs und in Spanien wild. Die Stängel ſind nur etwas haarig; die Blättchen lanzenförmig; die Blumen ſtehen an dem Gipfel der Aehren in runden Köpfchen beyſammen. Die Hülſen ſind ſchwarz, und dicht mit ſtumpfen, kleberigen und gleichſam abgeſtutzten Borſten beſetzt.

8. Das beſenartige Pfriemenkraut, Beſen-Kraut, Brahme, Brahmen, Brahmkraut, Brohmen, Brom, Frauenſchüchel, Frauenſchuh, Gäſt, Gaſt, Gelſter, Ginſt, Ginſter, Ginſtpfriemenkraut, Grünitz, Grinitſch, Grinſche, Grinz, Grünling, Grünſpan (wegen der hochgrünen Farbe ſeiner Ruthen), Haſenbrahm, Haſengeil, Haſenheide, Heidepfriemen, Kübſchoten, Pfingſtblume, Pfingſtpfriemen, Pfriemenholz, Rehheide, Rehkraut, Schachkraut, Stechpfriemen, Wildholz, Witſchen, Geniſta anguloſa & ſcoparia *C. B.* Geniſta anguloſa trifolia *J. B.* Cytiſo-Geniſta ſcoparia vulgaris flore luteo *Tourn.*

Spar-

Spartium ſcoparium, foliis ternatis ſolitariisque, ra
mis inermibus angulatis *Linn.* Fr. Genêt commu
oder ordinaire, Genêt à balai, oder ſchlechtweg Genê
Engl. common green broom; wächſt in ganz Europe
den nördlichſten Theil ausgenommen, an ſandige
Oertern wild. Bey uns trifft man es in den Heide
inſonderheit in Fichten- und Eichwäldern, auch in de
Feldern, an unbebaueten Oertern und niedrigen Be
gen, auch zuweilen im beſſern Grunde an. Dieſe
holzige Strauch wächſt in wenig Jahren 6, 8 bis 1
Fuß hoch. Die Aeſte ſind ohne Stacheln, zähe, grün
eckig. Die hellgrünen, glänzenden, kleinen Blätter ſi
zen wechſelsweiſe an den Zweigen; die unterſten ſin
dreyfach, wie die Kleeblätter, die obern aber einfach
alle eyförmig zugeſpitzt. Vom Junius bis Ausgan
des Sommers zeigen ſich die ſchönen gelben Blume
häufig. Die ſchwarzbraunen Hülſen enthalten niere
förmige Samen, und ſpringen bey der Sonnenhitz
mit einem Knalle auf. Das Holz iſt hart und zäh
weiß und röthlichbraun geflammt; man erhält aber ſe
ten Stücke, welche über 1 Zoll dick ſind, daher au
ſolches keinen Nutzen hat. Es beſamet ſich häufi
bleibt auch im Winter gut, leidet jedoch bey hart
Kälte, und ſtirbt bis auf die Wurzel ab, welche g
meiniglich wieder ausſchlägt. Es hat zwar zur Blüt
Zeit ein gutes Anſehen, iſt aber in den Forſten für de
Anwuchs des jungen Holzes ein ſchädliches Gewäch
und dieſes um deſto mehr, da es faſt nicht auszurott
iſt. Wo demnach daſſelbe zum Schaden eines Forſt
überhand genommen, muß man es ſo dick, als möglic
ſäen, und hernach, in Zeit von 8 Jahren, auf ei
mahl im May, Junius, auch der erſten Hälfte des J
lius, völlig abhauen laßen, da es denn in der Wirt
ſchaft als Reis- oder Wellholz eine Zeit lang manc
andere Artikel ſehr wohl erſparen helfen wird. De
es ſtirbt in einem acht- bis zehn-jährigen Alter na

und nach von selbst ab, und schlägt überdieß, nach dem Hiebe in den heißen Sommermonathen, zumahl wenn der Hieb etliche Jahre nach einander wiederhohlt wird, daß es nicht wieder zum Samentragen kommt, sehr schwach, auch insgemein fast gar nicht wieder auf. In hohen Gebirgen ist es schon einzeler und viel seltener; bey uns aber, um die warmen trocknen Vorgebirge, Hügel, und in den recht unfruchtbaren Sandgegenden, am meisten. Wo nun in dergleichen Gegenden und in den Sandwüsten, wo sonst ein Mangel an gemeinem Back- und Strauchholze ist, Anwuchs und Schonung von andern edlern und nutzbaren Holzarten aber eigentlich unterhalten werden sollen, auch sonst viele hohe magere Sandfelder oder ganze weitläuftige Sandschollen, etwa zum Anbau der Fichten- oder Kien-Heiden für die Zukunft vorzubereiten sind, hat man alle Ursache, diesen schnell wachsenden Ginster, mit Wachholderbeeren vermischt, darauf zu säen, welcher nach 6 bis 8 Jahren von selbst pergeht, und strichweise alsdenn ausgehauen werden kann, wenn man etwa nicht für gut findet, ihn weiter besamen zu laßen; binnen welcher Zeit man aber entweder schon Birken- und Fichtensamen dazwischen werfen muß, oder hernach solche Plätze morgenweise hinter einander zur Besamung sogleich ordentlich bestellen kann. Es laßen sich Buchnüsse darunter hin und wieder stecken, weil diese, der Erfahrung zufolge, den Ginster mit der Zeit sehr ausrotten. Findet man hingegen für gut, zur Wildbahn ganze entbehrliche vermischte Gebüsche oder Hölzer besonders liegen zu laßen, und sie gehörig zu unterhalten, wo etwa noch Aespen stehen, und in welche hin und wieder besondere Striche von diesem Ginst ausgesäet werden sollen, so sucht man dazu eine schickliche Lage, als etwa unter andern in etwas tiefern Schlünden, und zwischen den Hügeln durchgehenden schmalen Gründen, oder auch an den Landseen, aus, damit man

der-

versichert seyn könne, daß sich dieses Gesträuch daselbst nur aus der Wurzel vermehre, ohne seine Samen sehr weit auszustreuen. Uebrigens ist es bekannt, wie sehr sich die Rephühner, und einige Arten von Schwarz- und andern Wildbret aus andern Gegenden, nach solchen Oertern hin gewöhnen, und, besonders bey großer Hungersnoth, dieses Rehkraut aus dem tiefsten Schnee ausscharren, und bis auf das dickste Holz abfressen.

Wo es an Birken fehlt, dienen die abgeschnittenen Zweige zu Besen, die man in der Gegend von Hamburg Brambesen nennt. Zu Hecken will sich dieser Strauch nicht füglich schicken, obgleich Einige ihn deswegen empfohlen haben; unten bleibt der Stamm zu kahl. Er wird des Wachses wegen stark von den Bienen besuchet. Die Blumen werden, ehe sie aufbrechen, an einigen Orten mit Salz und Essig eingemachet, und Ginst- Bram- oder deutsche Kapern, L. Capparis germanica, genannt, und sonderlich in Holland stark gegessen, bey uns aber wenig genutzet, weil sie schwer zu verdauen sind. Im 72 St. des Hannöv. Magaz. v. J. 1768, Kol. 1063, fgg. werden die Blätter zum Schaffutter empfohlen. Es sind selbige und die jungen Triebe bitterlich, schleimig und ekelhaft von Geschmack. In dem Versuche, wie man mit wenigern Kosten, als bis daher, eine gute Gärberlohe machen könne, welcher bey der königl. Societ. d. Wiss. zu Göttingen den Preis erhalten hat, und im 97 St. der Hannov. nützl. Samml. v. J. 1755, abgedruckt stehe, beweiset der Verf. desselben, der reformirte Pfarrer zu Westhofen in der Pfalz, Herr Israel Walther, daß das Pfriemenkraut mit eben dem Effect, wie die Baumrinden, und mit wenigern Kosten und Schaden der Wälder, zum Ledergärben zu gebrauchen sey.

Der Versuch damit ist auf folgende Weise gemacht worden. Man hat die Pfriemen im Frühlinge, da sie in vollem Safte gewesen, mit den Blättern abgeschnitten, mit einem Beile zer-

stark, und 2 Hütte voll in einem Gefäße mit hartem Bachwasser abgebrühet; hierauf ein Kalbfell, welches eben so, als wenn man es mit einer Lohe von Eichen- oder Tannenrinden gärbet, zubereitet war, 8 bis 10 Tage lang in demselben wohl herum getrieben, bis man dafür gehalten, daß das Fell die ausgezogene Kraft der Lohe von den Pfriemen an sich gezogen; dieses hat man 4 bis 5 mahl wiederhohlt, bis das Fell seine völlige Gärbung erhalten hatte. Man hat also, nach dem gemachten Versuche, dem Felle eine warme Gärbung gegeben, um zu dessen Garmachung weniger Zeit zu gebrauchen. Es ist aber das Leder beym ersten Versuche klapperichter ausgefallen, als es sonst zu geschehen pflegt, wenn man ihm mit Lohe von Eichenrinden seine Gärbung gibt. Der Hr. Pastor erinnert mit gutem Grunde, es könne solches daher gekommen seyn, weil die Pfriemen jedesmahl frisch von dem Stocke zu dem Versuch genommen worden, da sie noch nicht vergohren hatten, wie die Eichenrinden, welche man, nachdem sie in vollem Safte von den Bäumen abgeschälet, erst vergähren und austrocknen läßt, ehe man sie zu einer Lohe durch Stampfen oder Mahlen zubereitet. Es würde also nöthig seyn, die Pfriemen erst austrocknen und vergähren zu lassen, ehe man sie zur Lohe brauchte; oder man könnte dem Leder die Sprödigkeit dadurch benehmen, wenn es vorher wohl gesäubert, und der Kalk, welcher die Sprödigkeit verursachet, aus dem Felle heraus gezogen würde, zu welchem Ende der Läuterung etwas von Hunde- oder Hühnerkothe zugesetzet werden müßte, nachdem man zumahl weniger oder mehr hartes Wasser zur Läuterung haben könnte.

46 St. der Samml. physik. ökonom. gemeinnützl. Wochenschr. v. J. 1756, Col. 1143, f.

Schrebers Samml. verschied. Schriften rc. 2 Th. Halle 1756, gr. 8. S. 430.

Aus den Blumen kann man, wie Bomare angibt, eine Farbe zum Mahlen verfertigen, wie auch aus der Rinde Zwirn bereiten. Nach Wanner's Berichte sollen zuweilen die Brauer sich desselben statt des Hopfens bedienen. Das Bier wird davon ungemein stark, und demjenigen, welcher davon trinkt, gar bald den Kopf einnehmen. Es wird diese Art, statt der Färbergenifte, öfters in den Apotheken erwählet. Die Blumen mit Zucker eingemacht, erregen Brechen, befördern den Stuhlgang, und treiben den Urin. Auch die grünen

Aeste

Aeste und obern Spitzen davon treiben den Urin. Mead bemerkt, es sey jemand von der Wassersucht, nachdem das Wasser dreymahl abgezapfet worden, mit 1 Nößel eines Trankes von den grünen Gipfeln dieses Strauches curirt worden, die man mit einem Löffel voll Senf vermenget, und dem Kranken früh und Abends davon eingegeben. Die Samen werden von Einigen zum Futter für das Vieh, von Andern aber, wie Kaffebohnen gebrannt, statt dieser empfohlen. Das Genistensalz wird gemeiniglich auch daraus bereitet. Es soll selbiges auch stärker, als andere Laugen-Salze, den Urin treiben, und dem Geschmacke nach von der Wachholderlauge und andern unterschieden seyn.

Versuch, den schwedischen Genst betreffend, von Pehr Osbeck, s. im 27 Bande der übers. Abhandl. der königl. schwed. Akad. d. Wiss. a. d. J. 1765, S. 240—242.
Zusatz zu vorhergehendem Versuche, von Abr. Bäck, eb. das. S. 243, f.

9. **Das gestrahlte Pfriemenkraut**, Spartium radiatum, foliis ternatis linearibus sessilibus, perioli persistentibus, ramis oppositis angulatis *Linn.* gehört in Italien zu Hause.

10. **Das stachelige Pfriemenkraut**, Spartium spinosum, foliis ternatis, ramis angulatis spinosis *Linn.* hat ein weißes, hartes und schweres Holz. Man findet diesen Strauch, der vermuthlich das Algummin oder Almygin der Ebräer ist, in dem mittägigen Europa in rauhen Gegenden an dem Strande.

11. **Das Purgirpfriemenkraut**, Spartium purgans, ramis teretibus striatis, foliis lanceolatis subsessilibus pubescentibus *Linn.* wächst bey Montpellier wild.

12. **Das befleckte Pfriemenkraut**, Spartium contaminatum, ramis teretibus foliis alternis filiformibus basi contaminatis *Linn.* kommt aus Afrika.

13. Das rundſamige Pfriemenkraut, Spartium alterum monoſpermon, ſemine reni ſimili *C. B.* Spartium ſphærocarpon, ramis teretibus, foliis lanceolatis ſeſſilibus ſubtus pubescentibus *Linn.* kommt aus Spanien, und hat viele Aehnlichkeit mit dem einſamigen, No. 4; die Blumen aber haben eine gelbe Krone.

14. Das portugieſiſche Pfriemenkraut, Spartium patens, foliis ternatis, ramis virgatis, floribus lateralibus geminis cernuis.

III. Vom Stechginſter, Vlex, ſind nur zwo Arten bekannt.

1. Der afrikaniſche Stechginſter, Vlex Capenſis, foliis ſolitariis obtuſis, ſpinis ſimplicibus terminalibus *Linn.* wächſt am Vorgebirge der guten Hoffnung, und unterſcheidet ſich theils durch die einzelnen ſtumpfen Blätter, theils durch die Stacheln, welche an dem Gipfel der Aeſte ſitzen. Der Stamm iſt holzig, und die Blätter gleichen den Heideblättern.

2. Der europäiſche Stechginſter, ſtacheliger Genſter, zahmes ſtacheliches Pfriemenkraut, Heckſame, Scorpionkraut, Scorpionpfriemen, Geniſta ſpinoſa *Dod.* Geniſta ſpinoſa major, longioribus aculeis *Bauh.* Vlex europæus, foliis villoſis acutis, ſpinis ſparſis *Linn.* Fr. Genêt épineux, Ajonc, Jonc marin, Porc marin, Drogne, Groet. Engl. Gorſe, Whin, petty whin, common furze, wird mannshoch, treibt viele, dunkelgrüne, geſtreifte, und überall mit großen ſtarken Stacheln beſetzte Aeſte. Die Blätter ſind unterwärts haarig und weißlich, und laufen, wie ein Schuſterpfriemen, ſpitzig zu; unter jedem ſteht ein Stachel, der bald länger, bald kürzer iſt. Der Stängel iſt holzig. Die kleinen Blumen ſind gelblich. Er wächſt in Brabant, Frankreich und England, wild, und iſt derjenige Strauch, welcher unter dem Nahmen ſtacheliger Genſt (Geniſta ſpinoſa) ehedem zu Hecken empfohlen wurde.

Reſcript an die Churmärkiſche ꝛc. Cammer, wegen Anlegung nutzbarer Hecken aus dem Samen der *Geniſtæ ſpinoſæ*, d. d. Berl. d. 2 May 1758, ſ. in der Edictenſamml. v. J. 1758, No. 20.

In wärmern Gegenden ſind dergleichen auch mit Nutzen angelegt worden, in andern aber hat es damit nicht glücken wollen, indem ſolcher gar leicht erfriert. Es wird hierzu der Same, ſo bald die ſtarken Fröſte vorüber ſind, in kleine Furchen geſäet, die jungen Pflanzen vom Unkraute gereiniget, bey ſtarker Hitze begoſſen, und wenn ſie heranwachſen, wohl unter der Scheere gehalten, da man denn bald eine Hecke erhält, welche durch ihre Feſtigkeit und häufige ſtarke Stacheln, das Eindringen von Menſchen und Vieh verhindert. Aber im Winter gibt es meiſtentheils große und häufige Lücken und ſchwache Stellen, welche dieſes Gewächs zu Befriedigungen und Erſparung der Zäune ganz unnütz machet. Es wird auch durch den ausfallenden Samen das nächſte anliegende Land gar ſehr verdorben. Die Wurzeln davon gehen tief in die Erde, daher es auch in einem trockenen Sandboden gut fortkommt. Doch gedeihet es noch beſſer, wenn der Sand etwas leimicht iſt. Man kann dieſe Geniſte, nach 4, 5, 6 oder 7 Jahren als ein Reiſig zur Feuerung gebrauchen; mit 12 bis 15 Jahren aber liefert ſie ein gutes Brennholz.

Neue Invention, ſehr nutzbare lebendige Hecken theils zur Feuerung, theils zur Beſchirmung der Wieſen und Kornfelder, aus der Geniſta ſpinoſa Samen anzulegen, ſ. in den Breſl. Samml. 18 Verſ. Oct. 1721. Cl. 5. Art. 2; desgl. in No. XXI des Berlin. Intelligenzbl. v. J. 1758, S. 433.

Probe von Zeugung der Geniſta ſpinoſa anglicana, zu Anlegung natürlicher Hecken, ſ. im 26 Verſ. der Breſl. Samml. Oct. 1723, Cl. 5. Art. 7.

In der aus dem Engl. überſetzten Allgem. Haushaltungs- und Landwiſſenſchaft, 1 Th. Hamb. u. Lpz. 1759, gr. 8. handelt das 18 Cap. des 3 Buches, von Hecken vom ſtacheligen Genſt, S. 423—427.

Von Anpflanzung des ſtachligten Genſts, zur Einſchlieſſung der Wieſen und Gärten, ſ. das 3 St. des 4 B. der phyſik. Oekonom. Auszüge, Stutg. 1762, 8. S. 321—323; und 6 B. 2 St. S. 275—281.

Abhandlung von der ſtachligten Genſt, Geniſta ſpinoſa und derſelben nutzbaren Gebrauch, ſt. im 16 St. des Hannov. Magaz. v. J. 1763, Col. 253—256. Ein Auszug daraus, ſt. im 3. St. des 7 B. der phyſ. ökon. Auszüge, S. 386, f.

Ohnmaßgebliche Erinnerung wegen der Ausſaatzeit der Futterkräuter, des ſtacheligten Genſts ꝛc. ſt. im 25 St. des Hannov. Magaz. v. J. 1764, Col. 397—401.

Eigentliche Beſchreibung einer ſehr nutzbaren Hecke, theils zu Beſchirmung der Gärten, Wieſen und Aecker, theils zur Feuerung aus der Geniſta ſpinoſa, oder ſtachlichtem Genſtſamen zu erziehen, ſt. im 25 St. der von Hirſch geſammleten Nachr. der oecon. Geſellſch. in Franken, v. J. 1765, S. 193, f.

Vom oeconomiſchen Gebrauch des ſtachlichten Genſts, ſ. das 4 St. des 1 B. des Berlin. Magaz. 1765, 8. S. 459—464.

Hannov. Magaz. v. J. 1766, St. 67, S. 1067.

Vom Gebrauch der Geniſta ſpinoſa zu lebendigen Zäunen, ſ. den 11 Band des allgem. oecon. Forſtmagaz. Frf. u. Lpz. 1768, gr. 8. S. 231, f.

Dan. Gottfr. Schrebers Anmerkung von Anpflanzung der ſtachlichten Geniſte, ſt. in deſſen Sammlung ꝛc. 5 Th. Halle 1760, gr. 8. S. 199—202; desgl. im 26 St. der neuen Staug. Realzeit. v. J. 1766, S. 413—416.

Vom Stechgenſter, ſ. Hrn. Prof. Sprengers allgem. Landwirthſchaftskalender, a. d. J. 1775, S. 19.

Der Stechgenſter iſt ein durch zuverläßige Verſuche der Engländer bewährtes Mittel, die Ufer an den Flüſſen mit geringen Koſten zu befeſtigen, und dadurch der Verwandlung ſo vieler fruchtbarer Grundſtücke in Sandbänke, oder Abreißung derſelben vorzubeugen. Man führt eine dünne ſenkrechte Wand von Stein und Kalk, oder von zweyzolligen fichtenen Bretern auf; an dieſe Wand legt man eine Böſchung von 6 Ruthen, d. i. von etwa 100 Schuh breit, an, welche aus Sand und dieſem Genſter beſteht, und leget oben auf jene Wand und die Böſchung einen ſtarken Baum. So lange dieſer Baum auf ſeiner Stelle erhalten werden kann, bleibt auch das ganze Werk feſt.

Mills Lehrbegriff von der ganzen prakt. Feldwirthſchaft, 5 Band, Lpz. 1767, gr. 8. S. 356.

An account of the uſe of Furze, in fencing the banks of rivers, in a letter to Steph. Hales, from Mr. *Dav. Wark*, ſt. im 1 Th. des LII B. der *Philoſ. Transact. for the year* 1761, Lond. 1762, 4. Art. 1. S. 1—3. ſ. den 7 B. des Brem. Magaz. S. 479, f. franz. überſ. Utilité des Genêts épineux pour défendre les bords des rivieres, ſt. im *Journ. oecon.* Avr. 1764, S. 137, f.

Die

Die jungen Zweige des Stechgenſters kann man zum Futter für Pferde, Schafe und Kaninchen gebrauchen. Man ſchneidet die jungen Schoſſe ab, ohne die Stauden blühen zu laßen, ſchlägt mit einem Hammer die Dornen daran entzwey, oder läßt ſie in einer Oehl-Mühle unter dem Stein zerquetſchen.

Nach Youngs Bericht, im 3 Th. ſeiner ökonomiſchen Reiſe durch die öſtlichen Provinzen von England, Lpz. 1775, gr. 8. S. 130, hat Eddiſon eine Art von Mühle angelegt, auf welche man den Genſter bringt, damit ihn das Rad quetſche und mürbe mache, da man ihn alsdenn den Pferden geben kann, denen er ein geſundes und vorzüglich nährhaft das Futter iſt. Man findet dieſe Mühle Fig. 877 abgebildet.

1. Der Weg, welchen das Pferd geht.
2. Der hohle Canal, darein der Genſt gelegt wird, und worin das Rad herum läuft.
3. Das Rad.
4. Eine Welle mitten auf der Tenne mit einem Querbalken, woran das Rad herum läuft.

Obſervation für le Genêt épineux comme fourage. ſ. im Journ. oecon. Fevr. 1763, S. 65, f.

Von dem Anbaue des Genſters zum Winterfutter, ſ. den 2 Band des aus dem Engl. überſ. Muſeum ruſt. & commerciale, Lpz. 1765, 8. S. 126—131.

Von dem großen Nutzen des Genſters, als Futter für die Pferde, eb. daſ. S. 301—303.

Von dem Gebrauche des Genſters als Futter für das Vieh, ſ. den 3 Band deſſ. S. 215—218.

Von dem Gebrauche des Genſters, und der Unfüglichkeit, ſolchen in England zu bauen, von Tho. Camber, ſ. den 10 B. deſſ. S. 25—31.

Bey uns verlohnt ſich der Anbau des Stechgenſters auf keine Weiſe, da wir beſſeres Holz und Viehfutter haben, und auf dieſen Feldern Gras und Getreide bauen können.

Genith-Katze, ſiehe Genette.

Genuetin, eine Benennung gewiſſer Traubenſorten; ſiehe unter **Weinſtock**.

Genoiſe, eine Münze; ſiehe **Genueſer**.

In der Kochkunſt, verſteht man unter Genoiſe, eine Art **Paſteten**, welche folgendermaßen gemacht wird.

Nachdem man vorher grüne Citronenschalen und Citronat klein gehackt, werden sie nebst 6 Bißcuits von bittern Mandeln, 2 Makronen, dem Gelben von 4 Eyern, wie auch einem Stück Rindsmark, so viel Pasteetenrahm als 2 Eyer groß sind, mit Pomeranzenblüthen-Marmelade und etwas Zucker in einem Mörser gestoßen, und mit einander vermenget. Alsdenn werden 2 dünne Boden von feinem Teig bereitet, oben ein wenig mit Wasser befeuchtet, das Gebäck in kleinen Stücken darauf geleget, jedoch so, daß dieselben von einander abstehen, hierauf sämmtlich mit dem andern Boden bedecket, der Teig über jedem Stück mit den Fingern zusammen gedrückt, mit einem hierzu gehörigen Eisen jedes Stück besonders ausgeschnitten, auf eine kupferne Platte neben einander geleget, glacivet, zu Beygerichten angerichtet, und auf den Tisch gegeben.

Genoß (*) [der], die **Genoßinn**, der mit dem andern etwas in Gemeinschaft genießet, einerley Beschaffenheit oder Umstände mit ihm gemein hat; L. Consors.

1. In weiterer Bedeutung von einer jeder ähnlichen oder gleichen Beschaffenheit, in welcher im Hochdeutschen veralteten Bedeutung es ehedem für gleich gebraucht wurde. Besonders brauchte man es von der Gleichheit der Geburt oder des Standes.

2. In engerer und noch gewöhnlicherer Bedeutung ist Genoß jemand, der einige zufällige oder willkührliche Umstände mit dem andern gemein hat. Am häufigsten braucht man es in Zusammensetzungen, deren erste Hälfte diesen Umstand näher bestimmet; z. B. ein Amtsgenoß, Berggenoß, Bettgenoß, Bundesgenoß, Diebsgenoß, Dienstgenoß, Ehegenoß, Eidgenoß, Furchgenoß, Glaubensgenoß, Handelsgenoß, Hausgenoß, Tischgenoß, Zunftgenoß u. s. f. Aber es kommt auch für sich allein vor. Der

(*) Im Niederf. Genâte, Genoth, im Schwed. Note, im Isländ. Naute. Es kommt von genießen her, vielleicht so ferne solches auch speisen bedeutet, da es denn zunächst Tischgenossen mag bezeichnet haben. Genoß wird zuweilen auch von beyden Geschlechtern gebraucht, der Ehegenoß für die Ehegenoßinn, richtiger aber werden beyde Geschlechter unterschieden.

Der Dieb hat ſeine Genoſſen angegeben. Wo man denn die Gemeinſchaft durch das Wort mit oft noch näher zu beſtimmen pflegt, ein Mitgenoß. Siehe auch Genoſſenſchaft.

Genoſſam [der], ein nur in einigen oberdeutſchen Gegenden, z. B. in der Schweiß, übliches Wort, einen Genoſſen, beſonders den Einwohner einer Genoſſame zu bezeichnen.

Genoſſame [die], eben daſelbſt, für Genoſſenſchaft. Der Canton Uri iſt noch jetzt in gewiſſe Genoſſamen oder kleinere Bezirke getheilt, deren Einwohner Genoſſame genannt werden.

Genoſſenſchaft, Niederſ. Nothſchaft, Genothſchaft. 1. Der Zuſtand, da zwey oder mehrere einerley Umſtände mit einander gemein haben. Beſonders wurde es ehedem von der Gleichheit des Standes gebraucht.

2. Die Genoſſen ſelbſt, als ein Ganzes betrachtet, in welcher Bedeutung es an einigen Orten für Zunft, Innung, Geſellſchaft üblich iſt. Im Hochdeutſchen wird es in beyden Bedeutungen wenig gebraucht.

Genotte, ſiehe Genette.

Genou, ſiehe Knie. Nuß.

Genouillère, ſiehe Sculpe.

Genouillet, Convallaria Polygonatum *L.*; ſ. Weißwurz.

Genouine, ſiehe Genueſer.

Genſelgrün, ſiehe *Alchemilla.*

Genſerich, ſiehe Gänſerich.

Genſter, Genilta; ſiehe Geniſte.

Genter (niederländiſcher) Leim; ſ. unter Leim.

Gentiana, ſiehe Enzian.

Gentil, eine Münze, welche der König von Portugal, Dom Ferdinand, ſchlagen ließ, und der er anfänglich $4\frac{1}{2}$ Liv. ſodenn $3\frac{1}{2}$ Liv. und endlich 3 Liv. 5 Sols Werth gab.

Hamb. Magaz. 15 B. 3 St. S. 306, f.

Gentilde, eine Tulpenſorte; ſ. unter Tulpe.

Genu, ſiehe Knie.

Genueser, Genuine, Ital. Genovina; Scudo d'argento di Genova, Fr. Genouine, oder auch Croisat, ist eine Silbermünze, welche zu Genua, einem freyen Staate in Italien, an dem mittelländischen Meere, seit 1666 geschlagen wird. Sie hat auf der einen Seite, wie alle genuesische Münzen, das Bildniß des H. Johannes des Täufers, und auf der andern Seite das Wapen der Stadt Genua, welches ein Kreuz ist; welches letztere denn zu der französischen Benennung Croisat Anlaß gegeben hat, da sie hingegen ihre andere Benennungen von dem Orte hat, wo sie geschlagen wird.

Die Scudi d'argento, oder Genovinen von rechtem Gewicht betragen 9 Lire 10 Soldi; oder nach unserm Gelde 2 Rthlr. 1, 2 bis 3 Gr. in Louis d'Or à 5 Rthlr. gerechnet; die leichten aber 9 Lire, oder nach unserm Gelde 1 Rthlr. 22 Gr.

Genuesische Lotterie, siehe unter Lotterie.

Genuesisches Zuckerbrod, siehe unter Zuckerbrod.

Genuine, siehe Genueser.

Genuß, von dem Zeitworte genießen, der Zustand, da man eine Sache genießt.

1. Ueberhaupt. 1) Der Zustand, da man eine Sache mit Anmuth empfindet. Der Genuß der Freude, der Ruhe, der Glückseligkeit seines Zustandes. 2) In weiterer Bedeutung, der Zustand, da man an den guten Folgen einer Sache Theil nimmt. Den Genuß der Zinsen eines Capitals haben. Ich habe von dem Gute weiter nichts als den Genuß, das Recht, den jährlichen Ertrag zu genießen. Der Genuß einer Wohlthat.

2. Besonders. 1) Der Geruch, doch nur bey den Jägern. Der Genuß der Fährte. 2) Der Genuß einer Speise, eines Trankes, wenn man sie zu sich nimmt. Den Hunden den Genuß geben, bey den Jägern; siehe Genieß, wo auch wohl der Antheil von dem Wilde selbst diesen Nahmen führet. In einer andern Bedeutung ist bey den Jägern der Genuß,

der

der Magen des Wildbretes, welcher auch Panz, Panzer, Wanst und Weidsack genannt wird; weil er das Behältniß der genossenen Speise ist.

Genuß-Jagen, siehe Genieß-Jagen.

Georg, ein Mannsnahme, so aus dem Griechischen entlehnt ist, und einen Ackermann bedeutet. Im gem. Leben wird er häufig in Jürgen, Jürken, Jörgel, Görgla, bey den Wenden in Jureck und bey den Slavoniern in Jurcko verwandelt.

Georg d'Or, eine churbraunschweigische Goldmünze, welche $4\frac{2}{3}$ bis 5 Rthlr. gilt. Er enthält $1,^{771}$ Ducaten Gold in Hamburg.

Georg-Nobel, eine ehemahlige englische Goldmünze; siehe unter Nobel.

Georgen-Kraut, eine Benennung des Baldrians, Valeriana *Linn.* in einigen Gegenden. In anderm führt das Anblatt oder die Schuppenwurz, Lathræa Squamaria *Linn.* diesen Nahmen, welches auch S. Georgenwurz genannt wird.

Gepäck [das], ein Collectivum, mehrere Packe, oder zusammengepackte Dinge zu bezeichnen, besonders zusammengepackte Bedürfnisse auf der Reise; Fr. Bagage. Das schwere Gepäck der Armee. Siehe Pack.

Gepel, siehe Göpel.

Gepfneisch [das], bey den Jägern, der Antheil, welchen man den Jagdhunden von dem gefälleten Wilde gibt. Siehe Pfneischen.

Gepräge [das], im Nieders. Slag, Geslechte, das auf eine Münze geprägte Bild oder Zeichen. Ein schönes Gepräge. Münzen von einerley Gepräge. Auch figürlich, ein deutliches Kennzeichen, Unterscheidungsmerkmahl. Alle seine Handlungen haben das Gepräge des Eigennutzes. Siehe Prägen. Münze.

Ger-Falk, siehe Th. XII, S. 129.

1. **Gerade** (*) [die], L. Gerada, Fr. Bagues & Joyaux, im gem. Leben und in den Rechten, alles dasjenige Haus- und Kastengeräth, welches, nach sächsischem Rechte, einer Frau nach ihres Mannes Tode zum voraus gebühret, oder nach dem Todesfalle des Weibes den Töchtern, oder, wo diese nicht vorhanden sind, einer nahen Verwandten von mütterlicher Seite erblich zufällt. Die volle Gerade, welche der Wittwe gehört, im Gegensatze der halben Gerade oder Nistelgerade, welche die nächste Nistel oder Blutsfreundinn mütterlicher Seite von ihrer verstorbenen Verwandten erbet.

Die Gerade ist eine in dem gemeinen Kaiserrechte unbekannte Sache, und nur ein Geschöpf des sächsischen Rechts, welches aber, da es nirgends gehörig bestimmt ist, sondern blos auf Meinungen und Gewohnheiten beruhet, zu unzähligen Prozessen und Weitläuftigkeiten Anlaß gibt. Welche Stücke eigentlich dazu gerechnet werden, ist nach Verschiedenheit der Gewohnheiten sehr unterschieden. Unter allen Rechtslehrern hat Gottfr. Barth diese Materie am gründlichsten und umständlichsten abgehandelt.

Dasjenige, so wirklich zur Gerade insgemein gerechnet wird, ist eigentlich keine Gerade, wenn es die Frau nicht in ihrem Beschlusse gehabt, und es also zugerichtet ist, daß die Frau z. E. Schmuck und Kleidung wirklich getragen, oder wenigstens tragen können.

Zur vollen Gerade gehören insgemein (wofern die besondere Landesart und Statuten nichts ausdrücklich davon anzeigen

(*) Im Niedersächs. wo dieses Wort eigentlich zu Hause gehört, lautet es Rade, Gerade, Wiefrad, Radeleve, Frowenrade u. s. f. Wachter leitet es von dem alten raten, setzen, her, wovon bey dem Ulphilas Geraid für den bestimmten Theil vorkommt. Allein, man hält es wahrscheinlicher für die niedersächsische Aussprache des Hochdeutschen Geräth, wie es auch schon der Glossator des sächsischen Landrechtes erklärt; indem es lauter Stücke des Hausgeräthes begreift, wodurch es von dem Heergewette unterschieden wird. Frisch läßt es von bereit abstammen, weil es der bereitste Theil der Erbschaft sey, daher es in einigen Statuten auch Redegut genannt werde.

gewesen haben,) folgende Stücke: 1) Alle von der Frau hinterlaßene Kleider, als: Ober- und Unter- auch Schlaf-Röcke, Beinkleider, Strumpfbänder, sie mögen von wollenen, leinenen, seidenen oder härenen Zeugen zubereitet seyn; allerley Stirnbänder, Halszobeln, Schleif-Nadeln, Flor- und andere Kappen, Zöpfe, Müffe, Hand-Schuhe, Strümpfe, Schuhe, mit dazu gehörigen Rosen und Schnallen, Blankscheite, Sonnenfächer ꝛc. 2) Alle Röthen oder Schränke, Kisten, Kasten, Truhen, Laden, welche aufgehabene Lieder (vermittelst eines Gelenkes oder Gewindes bewegliche Deckel) haben, wenn sie gleich in Gestalt eines Tisches oder andern Hausrathes zubereitet sind; imgleichen die Siedeln, Schachteln, Kästchen, worin die Gerade verwahrt ist, wofern die Frau den Schlüssel darzu gehabt hat, diese Behältnisse auch nicht eingemauert sind, oder wenn die überlebende Wittwe die Gerade nimmt, von des verstorbenen Ehe-Mannes Verlaßenschaft mehr Erb- als der Frauen Gerade-Stücke, und zwar nicht nach der Anzahl, sondern nach dem Werthe, darin enthalten gewesen. Hingegen sind die so genannten Pressen, worin die Tischtücher, Servietten und anderes Tischgeräth geleget, und wirklich dazu gebrauchet worden, ohne Unterschied für Gerade zu achten. 3) Alles geäscherte und ungeäscherte Garn und Zwirn, nicht aber die Wolle, und das daraus gesponnene Garn; imgleichen ungebrauchte Seide, ungenähete Franzen und Spitzen. 4) Aller abgemähete Lein, Flachs, er möge gebrochen oder ungebrochen, gehechelt oder ungehechelt seyn; nicht aber der Hanf. 5) Alle Leinwand, Zwillig oder Barchent, zerschnitten und unzerschnitten. 6) Alle Federbetten, wenn gleich die Kindet und das Gesinde darauf geschlafen, oder solche auf der Reise gebrauchet worden, wenn sie nur das Weib im Beschlusse gehabt; nicht aber die Gastbetten, es hätte denn die Frau selbige, nachdem sie gebrauchet worden, wieder in Beschluß genommen, da sie sodenn auch zu den Geradestücken gehören. 7) Alle Bankpfühle, Stuhl-Küssen, Windelküssen, Stuhlkappen, welche täglich zu gebrauchen, und wenn die Frau die Gerade nimmt, der Mann selbige zu sonderbarem Zierrathe nicht angeschafft hat. 8) Alles leinene Geräth, an Betttüchern, Ziechen, Tisch-Tafel- auch Teller- und Schnupftüchern, Bade-

und

und Haarmänteln; Handquehlen, Schleyern, Brustlätzchen, Hemden, Schürzen, Halskragen, Halstüchern, Aermeln u. d. gl. mit und ohne Spitzen. 9) Alle Um- und Vorhänge, Teppiche und Tapezereyen, welche die Frau zum täglichen Gebrauche gehabt, und die der Mann nicht zu sonderbarem Zierrathe angeschafft hat. 10) Geschlossene und ungeschlossene Federn. 11) Bade-Tücher, Badebecken, Badekessel, nicht aber die Bade-Mulden und Wannen. 12) Alle Decken, Matratzen, Satteldecken und Sättel, er sey quer oder recht, wenn nur die Frau darauf geritten ist. 13) Die Trauerschleyer. 14) Alle Leuchter, die nicht aufgehängt sind, als: Wachsscheeren oder Klemmen, und andere Tischleuchter von Silber, Zinn, Messing, Krystall ꝛc. wenn gleich des Mannes Nahme darauf gestochen ist, imgleichen die Nachtlampen und flachen Kästchen, worein die Leuchter, damit das Licht keinen Schaden thue, gelegt und gesetzt werden, sammt den Postamenten, worauf die Leuchter stehen (oder so genannten Gueridons); hingegen werden hiervon ausgeschlossen die Kron- oder grossen hangenden und nicht abgenommenen Leuchter, die Laternen und flachen Wandleuchter, auch Lichtputzen, sammt den dazu gehörigen Kästchen, wie auch diejenigen Leuchter, die der Mann nicht zum täglichen Gebrauche, sondern nur zum Zierrath angeschafft hat. 15) Waschkessel, sie seyn eingemauert oder nicht, desgl. der Laugennapf. 16) Die Braupfanne, die um Geld vermiethet wird, und nicht eingemauert ist, oder sonst zum steten Gebrauche an einem gewissen Orte nicht still stehen muß. 17) Alles Tuch, Zeug und Gewand, woraus man etwas zubereitet; imgleichen zwirnene, seidene, goldene, und silberne Spitzen, die zum Frauenschmucke und zur Kleidung gehören, auch zum Tragen zugeschnitten sind. 18) Alles goldene und silberne Geschmeide, es sey mit Edelsteinen versetzt oder nicht, als: Ketten, Hals- und Armbänder, Ohrengehenke, Haarnadeln, Vorsteck-Rosen, Agraffen, Contrefaits, Kapseln, Uhren, die also zubereitet sind, daß sie von dem Frauenzimmer vorgesteckt und getragen werden können; allerhand Pendiloquen und Baumelchen, worunter auch die großen Perlen, welche Oehre oder Häkchen haben, imgl. Balsam-Büchschen und Ringe, (nicht aber der Petschaftring, er

sey

sey denn mit Edelsteinen versetzt,) sammt andern zum Zierrath und Tragen gemachten Stücken, zu rechnen sind, wenn solche nach üblicher Mode getragen werden können; denn sonst sind sie für Gerade nicht zu achten, außer wenn sie die Frau zum wenigsten einmahl getragen hat. Ferner alles Gold und Silber, welches zum Zierrathe dient, Perlen, Kränze, auch der Bräutigams-Kranz, wenn die Frau denselben in Verwahrung gehabt hat, Korallen, Edelsteine, Elendsklauen, goldene und silberne Körner, wenn sie auf Kleidern stehen oder dazu zugerichtet sind, Granaten, Pacifical-, gekrümmte Ducaten, gehenkeltes Silbergeld, oder goldene und silberne Schaustücke mit Haken oder Oehrchen, wenn sie angereihet, geschnüret und zum Tragen bereitet sind, wenn sie gleich nicht wirklich getragen worden; goldene und silberne zum Zierrathe geschnürte Beutel, Futterale, Zahnstocher, Bändereyen, Puderschachteln, Häuben und Kappen, wohlriechende Seifen, Olitäten, Balsame, und die dazu gehörigen Gläser, Büchschen, auch andere Behältnisse; nicht aber solche Stücke, die zur Handlung, Gewerbe oder Ausleihung gebraucht werden, ob es gleich an sich selbst Geradestücke sind; alle Bücher, darin die Frau gelesen, geistliche und weltliche, sammt den Repositorien und Tabuletchen worauf selbige gesetzt werden. 20) Alles weibliche Gebände und Gewebe, das zur weiblichen Arbeit gehört, als: Rocken, Spinn-Räder, Weifen, Haspel, Wirk- und Nähtahmen, Klöppelküssen, Scheeren, sammt ihren Futteralen, Nadel-Büchsen, Nadel- und Nähküssen, Nähpulte, Finger-Hüte, Spindeln, Bürsten, Kämme, Plätteisen und Plättglocken. 21) Die Spiegel, deren sich die Frau zum täglichen Gebrauche bedient hat; wovon aber diejenigen, welche der Mann zu besonderm Staate angeschafft hat, oder sich in der Gaststube befinden, ausgeschlossen sind. 22) Ueber besagte Stücke gehören noch zu der Gerade einer adeligen Frau, alles Schafvieh weiblichen Geschlechts, alle Gänse und Enten, die Kutsche nebst dem Wagentuche, worauf die Frau gefahren ist; nicht aber die Kutschpferde. Hingegen sind von den Geradestücken ausgeschlossen: a) die Wochenkanne; b) Löffel, Tischbecher, Kannen, Handfässer, Gießkannen, Handbecken, Wärmflaschen, Pfannen, Gieken, Messer, Gabeln,

Gabeln, und Löffel mit ihren Futteralen, Lichtzieher, Fischkrüge, Fischhamen, Handkorb, Fisch- oder Henkeltopf; c) Hundehalsbänder; d) Wolfszähne und Paternoster, die man den Kindern anzuhängen pflegt; e) Laugenkorb, Waschdösen und andere Waschgefäße, sammt der Rolle oder Mange, Nachttisch und was darauf gehört, wenn dasselbe seiner Natur und Eigenschaft nach unter die Gerade sonst nicht zu rechnen ist; f) Pathengeld und bares Geld, wenn es gleich zu Erkaufung der Geradestücke ausgesetzt oder daraus gelöset worden; g) Teller, Suppennäpfe, Schüsseln, Töpfe, Tiegel, Krüge, sie seyn silberne, oder von der Frau in Sechswochen gebraucht worden; h) alle Span- und eiserne Himmel- auch zusammen gelegte Reisebetten, ohngeachtet die Frau in Sechswochen darin gelegen hat; i) der Mahlschatz, welcher dem Manne gegeben worden, wofern er nicht an sich selbst ein Geradestück, oder von der Frau verwahret worden ist; k) alle Bilder und Schildereyen; l) aller Frauenschmuck und das Geräth, womit die Frau handelt oder darauf geliehen, imgl. Perlen und Edelsteine, welche nicht angereihet und geschnüret sind. m) Wollenes Garn, ungebrauchte Seide, ungenähete Fransen und Troddeln.

Schicksale der Gerade und des Heergeräthes in den Braunschweig-Lüneburgischen Landen; s. das 87 St. der Hannov. Beytr. zum N. und Vergn. v. J. 1760, Col. 1377, fgg.

D. F. H. M. Kerstens Abhandlung von der Intestatfolge, dem Heergeräthe und der Gerade, besonders nach den dresdner Statuten. 1776.

Von der Gerade, so die Wittwen in dem Herzogthum Magdeburg, besage der magdeburgischen Polizeyordnung, aus des Mannes Verlaßenschaft zu erhalten haben, s. den 4 Band der Oeconomia forensis, Berl. 1778, 4. S. 442, f.

Bey der Pfälzer-Colonie zu Magdeburg, welche sich ehedem nach dem churpfälzischen Landrecht gerichtet, hernach aber die magdeburgische Polizeyordnung, und das, was darin in Ansehung der Gerade und der Heergewette ꝛc. verordnet ist, angenommen hat, ist unter den 29 Jan. 1752, auf der Colonie eigenes Ansuchen, solches, wie es in dem Rescript heißt, aus dem Sachsenrecht herfließendes Jus Geradæ & Heergewettæ, gänzlich aufgehoben und abgeschaffet worden.

Edictensamml. a. d. J. 1751—1755, Col. 277, f.

2. **Gerade** [die], das Hauptwort des folgenden Bey- und Nebenwortes, die gerade Beſchaffenheit eines Dinges zu bezeichnen, ſo aber nur im gem. Leben üblich iſt. Das Stabeiſen in die Gerade bringen, auf den Stabhämmern, es gerade richten. Es verdiente allgemeiner zu werden, da man denn das ohne Noth verlängerte Geradigkeit, welches einige ſtatt deſſen gebrauchen, deſto füglicher entbehren könnte.

Gerade (*), L. Rectus, Fr. Droit, wird in doppelter Geſtalt gebraucht.

1. Als ein Bey- und Nebenwort; den kürzeſten Weg zwiſchen zwey Puncten zu bezeichnen, im Gegenſatze deſſen, was krumm iſt.

1) Eigentlich. Eine gerade Linie, deren Theile insgeſammt nach einer Richtung liegen. Gerade gehen, ſtehen, ſitzen. Einen geraden Leib, gerade Füße haben. Den Kopf gerade halten. Sich gerade aufrichten. Jemanden den geradeſten Weg führen. Mit geraden Füßen aus dem Bette fahren, ſchnell, hurtig. Gerades Weges, gerades Fuſſes zu jemand gehen, unmittelbar darauf, mit Vermeidung aller Umwege, alles Zeitverluſtes, ſogleich. In gerader Linie von jemanden abſtammen, in abſteigender Linie, im Gegenſatze der Seitenlinien. Zuweilen auch im Gegenſatze deſſen, was ſchief iſt. Eine Säule ſteht nicht gerade, wenn ſie nicht ſenkrecht ſteht, ob ſie gleich an ſich gerade iſt.

2) Figür-

(*) Im gem. Leben nur grade, im Dän. gerade. Wirft man das allemanniſche Präfixum ge weg, ſo bleibt rade oder rad übrig, welches mit dem Ital. retto, dem Schwed. rät und rad, dem Isländ. rettur und hradur, und nach Einſchaltung des Hauchers mit dem Lat. rectus, dem Goth. raihts und deutſchen recht übereinkommt, wohin auch das Niederſ. ſtrak, das Schwed. rak und das bey dem Ulfilas befindliche grikti, für gerade, gehört. Das e am Ende iſt das hochdeutſche euphoniſche, welches um des gelinden Lautes des h willen nothwendig iſt, in den Zuſammenſetzungen aber auch wegfallen kann.

2) Figürlich, von den Zahlen. Eine gerade Zahl, Fr. Nombre pair, in der Rechenkunst, welche sich in zwey gleich große ganze Zahlen eintheilen läßt, im Gegensatze einer ungeraden. So ist 4 eine gerade, 5 aber eine ungerade Zahl. Fünfe gerade seyn lassen, im gem. Leben, es nicht so genau nehmen, Nachsicht üben. Gerade oder ungerade spielen, L. ludere par impar, Fr. jouer à pair ou à non; à pair & non, ein gewöhnliches Spiel im gem. Leben, da man verschiedene Individua in die Hand nimmt, und den andern rathen läßt, ob ihre Zahl gerade oder ungerade ist.

Das Spiel gerade oder ungerade war bey den Römern stark üblich, und wurde entweder mit Talis, Tesseris, oder Gelde, welches Alea maior, oder mit Nüssen, Bohnen und Mandeln, welches Alea minor hieß, gespielet. Heut zu Tage gibt man einem auf zu rathen, wie viel Stücke man in der Hand habe, und in welcher verschlossenen Hand gerade oder ungerade sey; wie denn Sueton von dem Kaiser August meldet, daß er dergleichen Spiel sehr geliebet. Oder man spielet es auch nur mit Fingern, welchen Zeitvertreib die Italiäner Mor nennen, vielleicht von Moran, einer unweit Venedig gelegenen Insel, wo es stark gebräuchlich ist, oder es soll so viel als μωρὸν heißen, gleichsam das Narrenspiel, weil das Gaukeln mit den Fingern ein Zeichen der Leichtsinnigkeit ist, nach dem Sprichwort der Franzosen: Jeu de mains, est jeu de vilains. Die Römer nannten es micare digitis, und sollte man fast glauben, sie hätten es so gar auch im Finstern gespielt, weil Cicero Offic. L. 3, c. 19, von einem grundehrlichen Freunde sagt, daß man mit ihr ohne Betrug auch im Finstern, auf gerade und ungerade, spielen könnte, ohne zu befürchten, daß er die rechte Anzahl der Finger verhehlte; dignus quocum in tenebris micem. Dieses Spiel hat der Griechen ihre Weise zum Grunde, wenn sie durch solches Fackeln mit den Händen wegen des Kaufpreises im Handel sich vergleichen wollten, da denn micare (fackeln) so viel als zählen heißt. Sueton hat vom August eine Stelle, da Vater und Sohn, die es mit dem Antonius gehalten, auf gerade und ungerade mit einander haben spielen müssen, wer von beyden sterben sollte.

2. Als ein Nebenwort allein, in einigen figürlichen Bedeutungen.

1) In gerader Richtung. Einem gerade gegen über ſitzen, wohnen u. ſ. f.

2) Ohne Umſchweif. (a) Ueberhaupt. Gerade zu gehen, keine Umſchweife nehmen, ſowohl eigentlich als figürlich. Ein ehrlicher Mann geht in ſeinen Handlungen allemahl gerade zu. Sagen Sie es nur gerade heraus. Ich konnte ihm nicht ſo gerade hin antworten. (b) Beſonders, ohne die durch den Wohlſtand eingeführten Umſchweife. Gerade zu gehen, ohne ſich melden zu laßen. Gerade zu mit jemanden umgehen, ohne Complimente.

3) Genau, mit pünctlicher Uebereinſtimmung mit dem Objecte. (a) Dem Orte nach. Der Schuß traf gerade das Herz. Gerade in die Mitte treffen. (b) Der Zeit nach. Gerade zur ſelbigen Zeit. Er kam gerade in dem Augenblicke, als u. ſ. f. (c) Der Zahl, der Beſchaffenheit nach. Es wägt gerade drey Centner. Es traf gerade zu. Er ſtellt ſich gerade ſo, als wenn ich es nicht ſchon wüßte, welcher Fall auch elliptiſch ausgedruckt wird: gerade, als wenn ich es nicht ſchon wößte, gerade, als wenn er nichts gehöret hätte u. ſ. f.

4) Nach gerade, im gem. Leben, beſonders Niederſachſens, für, nach und nach; wo es aber vielmehr das Niederſ. Graad, ein Grad, zu ſeyn ſcheint, da es denn eigentlich nach Grade heißen müßte.

Geräth (*) [das] oder die Geräthe, alles was zur Zubereitung anderer Dinge dienet, beſonders allerley Werkzeug, oder was deſſen Stelle vertritt, als ein Collectivum. Hausgeräth oder Hausrath, was zur Bequemlichkeit der Geſchäfte im Hauſe nöthig iſt, Tiſchgeräth, was zur Bekleidung des Tiſches und zur

(*) Im Niederſ. Rade, im Schwed. Gerād, im Isländ. Reidi, Reidi, im Ital. Corredo und Arredo, bey den krainerischen Wenden Rodſe. Es ſtammt von dem alten Worte reiten, fertig, geſchickt machen, ab, wofür jetzt bereiten üblich iſt.

Bequemlichkeit des Essens erfordert wird, Küchengeräth, Baugeräth, Ackergeräth, Altargeräth, Gartengeräth, Opfergeräth, Kriegsgeräth, Schiffsgeräth, Wirthschaftsgeräth u. s. f. Steht es allein, so muß die Art desselben aus dem Zusammenhange ersehen werden. Leinen Geräth oder weißes Geräth, Wäsche, leinen Zeug; ja ehedem rechnete man auch die Kleider mit unter das Geräth, wie an einigen Orten noch geschieht. Des Mannes Geräth soll ein Weib nicht tragen, 5 Mos. 22, 5. Geschirr und Geräth, siehe Inventarium.

Geräth-Holz, im Forstwesen, Holz, welches zu allerley Geräth tauglich ist, Geschirrholz, Nutzholz; im Gegensatze des Brenn- und Bauholzes.

Geräth-Kammer, siehe Polter-Kammer.

Geräthschaft [die], Nieders. Reedschup, Reeschop, wird zuweilen für das einfachere Geräth, von Werkzeugen allerley Art gebraucht.

Geräucherte Speisen, siehe Räuchern.

Geräumig, ist für geraum im Hochdeutschen üblich, Raum habend, enthaltend. Ein geräumiger Ort. Ein geräumiges Haus, Zimmer. Sehr geräumig wohnen, sitzen. Ein geräumiger Hafen. Im Oberdeutschen geraumig. Daher die Geräumigkeit, Oberd. Geraumigkeit, und die Geräumlichkeit, die geräumige Beschaffenheit eines Ortes. Siehe Räumig und Räumlich, welche im gem. Leben gleichfalls gebraucht werden.

Geräumte [das]. 1. Im Forst- und Landwesen einiger Gegenden, ein Geräumes, d. i. durch Wegräumung des Holzes zu Acker gemachtes Stück Waldung, welches an andern Orten Rodeland, Stockraum, Gereuth, Neuland, Neubruch heißt; siehe Gereuth.

2. Im Jagdwesen, auch ein zum Behuf der Jagd in den Wald gehauener Weg; ein Stellweg, Lauf, Abjagungsflügel, Durchhieb, Richtweg u. s. f.

Geräusch [das], das Rauschen, eine unverständliche durch das Gehör empfundene Bewegung der Luft. Ein Geräusch machen. Das Geräusch des Windes, der Wellen, des Wassers, des Laubes auf den Bäumen, der Blätter. Auch figürlich. Geräusch in der Welt machen, Aufsehen, von sich reden machen.

Geräusch [das], bey den Jägern und in den Küchen, Herz, Lunge und Leber eines geschlachteten größern Thieres, besonders des edlen Wildbretes, zusammen genommen; so auch das Gehänge, das Gefrös, Lunge, die Lunge u. s. f. genannt wird. In weiterer Bedeutung pflegen die Jäger auch den Panzen und Wanst mit dazu zu rechnen, welches aber eigentlich der Aufbruch genannt wird.

Geraid, siehe Gereut.

Geraium, siehe Krahn. Storchschnabel.

Geraum (*), vielen, beträchtlichen Raum einhaltend, für das veraltete raum. 1. Eigentlich. Ein sehr geraumes Zimmer. Die geraume, weite Ferne. Geraum sitzen, wohnen. Wofür doch im Hochdeutschen geräumig üblicher ist.

2. Figürlich, von der Zeit. Es ist eine geraume, ziemlich lange, Zeit her. Vor geraumen Jahren. Ich habe ihn in geraumer Zeit nicht gesehen.

Gerbe, siehe Garbe.

Gerbelieren, **Gerben**, **Gerber**, } siehe in Gä.

Gerbier, siehe Locke.

Gerden, Yards, englische Ellen; 106 Gerden machen 133 brabanter Ellen.

Gerecht, ist das mit dem Präfixo ge verlängerte Wort recht, und bedeutet so wie dieses eigentlich gerade,

(*) Im Niederf. rumm, im Engl. rowme, im Holländ. ruym, im Schwed. rum; siehe Raum. Im Niedersächsischen bedeutet es auch leer, ledig; ein raumes, leeres, Faß.

in welchem Verstande es auch noch zuweilen im Forst-Wesen vorkommt, wo ein gerechter Baum, ein gerade gewachsener Baum ist, zumahl, wenn er sich zugleich gerade spalten läßt; siehe Gerade Anm. Allein am häufigsten kommt es im Hochdeutschen doch in folgenden figürlichen Bedeutungen vor:

1. Dem Objecte, dem Gegenstande gemäß. 1) Dem Maße nach, wofür auch recht üblich ist. Das Kleid ist mir gerecht. Die Schuhe sind mir nicht gerecht. Einem ein Kleid gerecht machen, in Baiern, es gerechten oder gerechteln. Der Stöpsel ist gerecht, passet auf die Flasche. Im alle Sättel gerecht seyn, figürlich, sich in alles zu schicken wissen. 2) Den Einsichten, der Erfahrung nach, am häufigsten im Jagdwesen, wo ein Jäger holzgerecht, forstgerecht, gewehrgerecht, hirschgerecht, hundgerecht u. s. f. heißt, wenn er die gehörigen Kenntnisse von allen diesen Gegenständen hat. 3) Den nöthigen Umständen und Fähigkeiten nach, für bereit; eine im Hochdeutschen veraltete Bedeutung. Sich zur Reise gerecht machen. Im Hochdeutschen sagt man dafür sich zurecht machen.

2. Der Neigung, dem Willen gemäß, doch vielleicht nur allein bey den Jägern, wo die Fährte dem Hunde gerecht ist, wenn er sie begierig annimmt. Im gem. Leben der Hochdeutschen ist dafür das einfache recht üblicher.

3. Der Vollkommenheit gemäß. 1) Gerechte Waare, echte, im Gegensatze der unechten oder falschen. 2) Im sittlichen und höchsten Verstande heißt Gott gerecht, so fern sein Wille die vollkommenste Richtung hat.

4. Dem Rechte, der Befugniß gemäß, rechtmäßig. Gerechte Klage über etwas führen, wozu man Grund und Recht hat. Gerechte Ansprüche auf etwas haben. Eine gerechte Sache haben. Eine gerechte Belohnung.

5. Den

5. Den Pflichten, den Obliegenheiten gemäß. 1) Den Regeln der Kunst gemäß, doch nur in einigen einzelen Fällen, besonders in Zusammensetzungen. Siehe Schulgerecht. Noch mehr und am häufigsten, 2) im sittlichen Verstande, im Gegensatze dessen, was ungerecht ist.

Gerechtigkeit, Nieders. Rechtigheit, das Abstractum des vorigen Bey- und Nebenwortes, der Zustand da eine Person oder Sache gerecht ist, nur in einigen Bedeutungen dieses Wortes.

1. Der Zustand der sittlichen Vollkommenheit.

2. Der Zustand, da eine Sache dem Rechte, einer Befugniß gemäß ist. 1) Eigentlich. Die Gerechtigkeit einer Klage, eines Anspruches. Noch mehr 2) das Recht oder die Befugniß selbst, und ein Ding, welches jemanden vermöge eines Rechtes zukömmt. Eine Stadt hat viele Gerechtigkeiten, wenn sie viele Rechte, Vorrechte oder Gerechtsamen hat. Eines Gerechtigkeit schmälern. Mußtheil, Gerade und andere weibliche Gerechtigkeiten. Die Gerechtigkeit haben etwas zu thun. Stadtgerechtigkeit, das Recht eine Stadt vorzustellen; Meßgerechtigkeit, die Befugniß eine Messe zu halten; Mühlgerechtigkeit, das Recht eine Mühle zu halten u. s. f. Siehe Gerecht 4.

3. Der Zustand, da eine Person oder Sache dem Gesetze und den daraus erwachsenden Pflichten gemäß ist.

Die Gerechtigkeit, L. Justitia, Fr. Justice, in einem allgemeinen und weiten Verstande genommen, begreift alle Pflichten, die der Mensch Gott, dem Nächsten, und sich selbst schuldig ist. In einem besondern und engern Sinne, ist sie die Richtschnur dessen, was einer dem andern im gemeinen Umgange, oder im täglichen Handel und Wandel schuldig ist. Man unterscheidet sie in die zutheilende und austheilende. Die zutheilende Gerechtigkeit, Justitia commutativa,

entscheidet das Mein und Dein, und theilt einem jeden zu, was ihm gehört; die austheilende Gerechtigkeit, Justitia distributiua, entscheidet die Verdienste und Verschuldungen, und legt einem jeden bey, was er an Belohnung wegen seines Wohlverhaltens, oder an Bestrafung wegen seines Uebelverhaltens, verdienet. Diese Tugend ist das Band der menschlichen Gesellschaft, der Hauptzweck der gestifteten obrigkeitlichen Gewalt, und die erste Pflicht eines Regenten. Die alten Weisen stellten die Gerechtigkeit als ein ernsthaftes Weib vor, auf einem viereckigen Steine sitzend, ihre Standhaftigkeit anzudeuten; mit verbundenen Augen, damit sie die Person nicht ansähe; in der Rechten ein bloßes Schwert zur Bestrafung der Bösen, und in der linken eine Wagschale haltend, um dadurch die Gleichheit und Billigkeit, welche sie jedermann wiederfahren laßen solle, anzudeuten.

In einer andern Bedeutung, ist Gerechtigkeit, L. Seruitus, Fr. Servitude, eine Befugniß, welche mir an eines andern Gute zusteht, so daß seine Freyheit dadurch eingeschränkt, und er verbunden ist, mir etwas zuzulaßen, oder selbst zu unterlaßen; siehe Servitut.

Gerechtsame (*) [die], die in einem Rechte oder Gesetze gegründete Befugniß. Eines Gerechtsamen kränken. Eine Stadt, welche viele Gerechtsamen hat. Fr. Droits.

Gereden, das mit dem emphatischen Präfixo ge verlängerte Wort reden, so im Oberdeutschen und einigen hochdeutschen Kanzelleyen für zusagen, versprechen, gebraucht wird, außerdem aber veraltet ist. Ihr sollt gereden und geloben, heißt es oft in Eidesformeln.

Gereichen, ist das mit dem allemannischen ge verlängerte Wort reichen, kommt aber nur in einigen Bedeutungen desselben vor.

L. Ei-

(*) Im Oberdeutschen nur Rechesame. In eben dieser Mundart hat man auch das Bey- und Nebenwort gerechesam für rechtmäßig, und Gerechesamkeit für die Gerechesame.

1. Eigentlich, für reichen, in der Ausdehnung der Länge nach berühren, gelangen, eine im Hochdeutſchen veraltete Bedeutung. Im thätigen Verſtande wird es noch in der Jägerey gebraucht, wo gereichen ſo viel iſt, als den Habicht nachfliegen laßen.

2. Figürlich, die Urſache einer Folge, das Mittel einer Wirkung werden. Das wird dir zum Vortheil, zur Ehre, zur Schande, zum Schaden gereichen. Anſtalten, welche zum gemeinen Beſten gereichen.

Gereiß [das], im gem. Leben, das Reißen, doch nur im figürl. Verſtande. Es iſt vieles Gereiß um dieſe Waare, man reißet ſich beynahe um ſie, ſie gehet reißend ab.

Geren, ſiehe Gehren.

Gerenne, ſiehe Gerönne.

Gerent [das], in dem Salzwerke zu Halle in Sachſen, eine Rente, d. i. gewiſſe Einkünfte an Sohle, welche zum Unterhalt der Gebäude, zur Beſoldung der Bedienten, zum Beſten der Armen u. ſ. f. verſotten, und in das ſtete Gerent und Tagegerent getheilet wird. Jenes iſt ſtät oder beſtändig, und wird wöchentlich gegeben, es mag viel oder wenig geſotten werden; dieſes aber richtet ſich nach der Menge der verſottenen Sohle.

So werden z. E. unter den 4 Salzbrunnen zu Halle, allein aus dem deutſchen Brunnen, in einer vollen Siedwoche, oder 6 Tagen, nähmlich von Sonntags-Abends bis Sonnabends, 800 Zober zur Belohnung der 32 Träger oder Jahrknechte, welche die Sohle von dem Brunnen weg vor die Kothe tragen, und daſelbſt in die Sohlfäſſer gießen; 400, den 16 Haſpelern; 64, den 4 Störzern, welche die Eimer, worin die Haſpeler die Sohle aus dem Brunnen in die Höhe gewunden, in den dazu gemachten Kahn oder Trog umſtürzen; 64, den 4 Zäpfern, welche die Sohle, die von den Haſpelern aus dem Brunnen gewunden, und von den Störzern in den Kahn gegoſſen worden, aus dem Kahne, durch Ausziehung der darin ſteckenden Zapfen, in die darunter ſtehenden Zober laufen laßen, und ſo nach Verhältniß auch andern Salzbedienten, gegeben.

Wenn ein Gerentner, oder ein bey den Salzwerken bestellter Mann, (dem, nebst seinen Cameraden, ordentliche Arbeit über den Brunnen, mit Haspeln, Radertreten, Stötzen, Zapfen und Tragen, zu verrichten obliegt, und der daher also genannt wird, weil er zu seinem Lohne und Unterhalte einige Zober Sohle aus dem Brunnen zum Gerente, als gewisse Renten bekommt, so ihm auch aus den angewiesenen Korben bezahlet wird,) aus erheblichen Ursachen, nicht selbst mehr arbeiten will oder kann: so mag er einen so genannten Unterläufer oder Knecht annehmen, der an seiner Statt, das Jahr über, die Arbeit thue, dafür er von seinem Gerente oder Einkommen ihm ein gewisses zum Lohne geben muß. Wenn diese Knechte oder Unterläufer ihre angenommene Jahrsarbeit, in einer oder der andern Schicht- Tagewerk- oder Siedewoche, aus Krankheit oder andern Ursachen nicht selbst verrichten können, so brauchen sie an ihrer Statt die Riemen- oder Zipfelläufer, d. i. solche Leute, die zwar als im Thale arbeitende angezeichnet, jedoch noch in keiner beständigen jährlichen Arbeit stehen, oder ihre Pflicht abgeleget haben. Diese müssen die Knechte, welche für sich arbeiten lassen, nach Schichten aus ihrem Beutel lohnen, wie sie sich darum nach Billigkeit mit einander vertragen können.

Gerenter, siehe im vorhergeh. Artikel.

Gereut [das], in einigen Gegenden Oberdeutschlandes, ein ausgereutetes Stück Waldes, ein Neubruch, Geräumte, Rodeland u. s. f. An andern Orten, z. B. in Elsaß, ist Gereut oder Geraid, eine gemeine Waldung, besonders so fern sie zur Ausreutung gebraucht werden kann, und der einem jeden zuständige Theil darin, so an andern Orten eine Holzmark, Holzerbschaft, Waldmarkung u. s. f. heißt. Dergleichen ist das Landauer Gereut, so 16 Meilen im Umfange begreift, auch das Heimgeraid genannt, und in das vordere und hintere Gereut getheilet wird. Die Forstgerichtbarkeit darüber heißt das Oberheimgeraid; ein Theilhaber daran, ein Geraid- oder Gereutgenoß, oder Geraider, Gereuter; das Forstgericht, der Gereutstuhl oder Geraidenstuhl, indem dieses Wort daselbst auch im weiblichen Geschlech-

te

te die Geraid gebraucht wird; die Forſtordnung, die Gereutordnung; der Einnehmer der Gefälle, der Gereuteinnehmer; die Schlüſſe des Forſtgerichts, die Gereutſchlüſſe u. ſ. f.

Gereut-Herd [der], im Hüttenbaue einiger Gegenden, der Vorherd an dem Zinnofen, in welchem ſich das geſchmelzte Zinn ſammelt.

Gereut-Lerche, Alauda magna *Linn.* eine Art Bachſtelzen, welche mit einer Lerche nichts, als die Farbe, gemein hat, und ſich gern auf Gereuten, d. i. ausgereuteten Stücken Waldes, aufzuhalten pfleget. Sie wird im gem. Leben auch Krautlerche, Krautvogel genannt, welcher Nahme in Anſehung der erſten Hälfte aus Gereut verderbt iſt. Die Geſtalt dieſes Vogels, findet man im Art. Bachſtelze, Th. III, S. 330, beſchrieben.

Die Gereutlerchen pflegen ſich zu der Zeit, da ſie die Brut antreten, und den ganzen Sommer über an bergichten Gegenden, und gemeiniglich wo Holz ausgereutet wird, aufzuhalten, wovon ſie auch, wie bereits erwähnt worden, den Vornahmen haben. Ihre Eyer legen ſie an oder unter alte Stöcke und Baum-Wurzeln, in Wachholderbüſchlein, oder auch nur in das bloße Gras, und brüten ſolche im Jun. oder Julius aus, indem ſie ihre Brut erſt um Jacobi endigen. Wenn man um ſolche Zeit nahe zu ihrem Neſte kommt, ſo verrathen ſie ſich ſelbſt mit vielem Geſchrey, wobey ſie beſtändig die Würmer, welche ſie den Jungen bringen wollen, im Schnabel halten. Ihr Strich geht gleich mit Jacobi an, und währet bis Bartholomäi; ſie werden aber niemahls in großen Scharen geſehen, ſondern pflegen ſich, auch an denen Orten, wo ſie in Menge brüten, ſo ſtille davon zu machen, daß man nicht weiß, wo ſie hingekommen ſind. Der Wieder-Strich dieſes Vogels iſt im Aprill, da man denn in der Mitte dieſes Monaths einen luſtigen Fang mit ihnen anſtellen

ſtellen kann. Denn dieſer Vogel erwählt ſich gewiſſe Bäume, auf welchen er ſeinen Geſang verrichtet, und von denen er in vollem Singen, nach Art der Lerchen, jedoch nicht in einem Kreiſe, wie die andern Lerchen, ſondern gerade in die Höhe ſteigt, und auf die Gipfel der Bäume ſich wieder niederläßt. Wenn man nun unter ſolchen Bäumen eine andere Gereutlerche, nähmlich ein Männchen, mit abgeſchnittenen Flügelfedern laufen läßt, welchem, gleichwie man ſonſt auch mit den Finken thut, ein von Natur krumm gewachſenes, und an der Spitze mit ein wenig gutem Vogelleim beſchmiertes Spreißlein auf den Schwanz gebunden iſt: ſo wird diejenige, welche ſich dort ihren Stand erwählet, gleich als blind im Zorne auf ſie herab fahren, und an dem Spreißlein ſich auf eben die Art fangen, wie die Finken. Sie können auch zur Zeit des Striches auf einem Herde gefangen werden, wenn man, ſolches Fanges wegen, einige Gereutlerchen, die im vorhergehenden Jahre gefangen worden, verhält, damit ſie erſt um ſolche Zeit, wie andere verhaltene Vögel, ihren Geſang verrichten. In ihrer Freyheit nähren ſie ſich mit allerley Gewürme; in ihrer Gefangenſchaft aber wollen ſie mit friſchen Ameiſen-Eyern, oder mit Heuſchrecken, denen die Füße abgeriſſen worden, oder, in deren Ermangelung, mit friſchen Regenwürmern gefüttert ſeyn, bis man ſie nach und nach mit untermengtem ſüßen Quark, auch klein gebrucktem Hanſe zu dieſem letztern Futter, nähmlich zum Hanſe mit Semmelmehl vermiſcht, allein gewöhnet. Dieſer Vogel nimmt mit einem ganz kleinen Käfiche fürlieb, und dauert 6 bis 7 Jahre, wenn er nur dabey rein gehalten, zuweilen heraus in eine Stube gelaßen, und ihm Waſſer zum Baden gegeben wird.

Gerfaut, Gerfalk; ſiehe Th. XII, S. 129.

Gergel (der), bey den Böttchern, die Rinne in den Dauben der Fäſſer und hölzernen Gefäße, in welche der

Bo-

Boden befeſtiget wird; imgleichen dasjenige Werkzeug, vermittelſt deſſen dieſe Rinne gemacht wird, und welches eine Art von Zirkel iſt. Daher gergeln, dieſe Rinne machen. Ein Faß gergeln.

Das Wort gehört ohne Zweifel zu dem Lat. gyrare, umdrehen, gyrgillus, ein Haſpel. Im mittlern Lat. iſt Girgillus nicht nur ein Rad, ſondern auch ein Werkzeug zum Spinnen.

Gerhab, ſiehe Vormund.

Gerhard, ein eigenthümlicher Vornahme vieler Perſonen männliches Geſchlechtes, ſo deutſchen Urſprunges iſt, von dem Zeitworte gehren, begehren, abſtammet, und eine liebenswürdige Perſon bezeichnet; daher Erasmus von Roterdam, welcher eigentlich Gerhard van Gerart hieß, ſich nach der Gewohnheit der damahligen Zeiten Deſiderium Erasmum nannte.

Im gem. Leben, beſonders Niederſachſens, lautet dieſer Nahme nur Gerd. Die Endung hard iſt, wie ſchon Friſch beweiſet, kein eigenes Wort, ſondern aus der männlichen Endung er entſtanden, welche in manchen Mundarten ein t anzunehmen pfleget; Tauchert, Touchart für Taucher. Eben derſelbe führt in dem Worte Ger die Veränderungen an, durch welche dieſer Nahme in den mittlern Zeiten gegangen iſt.

Gerhards-Kraut, Herba Gerardi *Theod. Dod.* & *Tab.* Angelica ſylueſtris minor ſ. erratica *Bauh.* Aegopodium Podagraria *Linn.*; ſiehe Th. II, S. 118.

I. Gericht (*) [das], von dem Zeitworte richten, ſo fern es ehedem auch anrichten, oder zurichten bedeutete.

1. Eine Speiſe einer Art, ſo fern ſie in einer beſondern Schüſſel angerichtet wird; L. Ferculum, Fr. Mets, Plat. Ein Gericht Fiſche, Fleiſch, Gemüſe, Erbſen, Bohnen u. ſ. f. Eine Mahlzeit von ſechs Gerichten. In engerer Bedeutung pflegt man Suppe, Braten, Obſt und Gebackenes nicht mit unter die Gerichte zu rechnen.

2. Bey

(*) Im Niederſ. und Oberdeutſchen nur Richt, im Schwabenſp. Rihte, im Schwed. Rätt.

2. Bey den Jägern, die Dohnen, Vögel und Schlingen, welche man den Vögeln, oder auf die Vögel richtet, um sie darein zu fangen, und welche auch das Geschneide genannt werden; siehe Boden-Gericht, in den künftigen Supplementen.

2. Gericht (das), von dem Zeitworte richten, das sittliche Verhalten anderer beurtheilen.

1. Die Handlung des Richtens, die wirkliche Sprechung des Rechtes oder Beurtheilung des sittlichen Verhaltens anderer und die darauf gegründete Verurtheilung oder Lossprechung, so fern solches von öffentlichen dazu verordneten Personen geschiehet; L. Judicium, Fr. Jugement, Justice. Gericht halten, rendre justice. Ueber jemanden Gericht halten. Ein scharfes Gericht über jemanden ergehen laßen. Das jüngste Gericht, das allgemeine Weltgericht, oder das Gericht, schlechthin, le dernier jugement, in der Gottesgelehrsamkeit, die Beurtheilung des sittlichen Verhaltens der Menschen nach der Auferstehung, und Entscheidung ihres künftigen Zustandes.

2. Die Befugniß, dieses Recht zu sprechen, oder das sittliche Verhalten anderer zu beurtheilen. 1) Eigentlich, die Gerichtbarkeit, Jurisdiction, und die damit verknüpften Nutzungen und Beschwerden; Fr. Jurisdiction, Justice. Jemanden mit dem Gerichte belehnen. Das Gericht verkaufen. In welcher Bedeutung es auch oft im Plural ohne Singular gebraucht wird. Bey einem Gute die Gerichte mit in Anschlag bringen. Die Gerichte verpachten, an sich bringen. Siehe Gerichtbarkeit. 2) In den mittlern Zeiten drückte dieses Wort in weiterer Bedeutung oft die ganze oberherrliche Gewalt aus, von welcher die Sprechung des Rechtes eine der vornehmsten Befugnisse ist; daher in dem Sachsenspiegel und andern Schriften dieser Zeit Richter oft einen Landesherrn bedeutet.

3. Das

3. Das Recht, die Gerechtigkeit, besonders so fern sie eine Pflicht Höherer gegen ihre Unterthanen ist, die Fertigkeit sie zu erfüllen, und deren wirkliche Erfüllung; eine im Hochdeutschen veraltete Bedeutung. Er liebet Gerechtigkeit und Gericht, Ps. 33, 5. Der Gegensatz ist das gleichfalls veraltete Ungericht, Unrecht, Gewaltthätigkeit, Verbrechen, welches in den mittlern Zeiten mehrmahls vorkommt.

4. Die auf eine böse Handlung im Gericht erkannte Strafe, wo dieses Wort nur im theologischen Verstande von den Strafen Gottes gebraucht wird. Besonders die göttliche Veranstaltung des nachfolgenden Uebels der Sünde, zur Beförderung der Erkenntniß und Wegschaffung derselben, in welchem Verstande Landplagen und andere Uebel göttliche Gerichte oder Strafgerichte Gottes genannt werden.

5. Die zur Sprechung des Rechtes verordneten Personen, deren Versammlung. 1) Ueberhaupt, da es an einigen Orten auch das Gerichtsamt, die Gerichtsbank, der Gerichtshof, die Gerichtskammer, der Gerichtsstuhl genannt wird. Jemanden vor Gericht fordern, laden, apeller en justice, assigner quelcun. Vor Gericht kommen, erscheinen, comparoître en justice. Vor Gericht bringen. Im Gerichte sitzen. Jemanden vor Gericht verklagen. Das Gericht hat ihn losgesprochen, verurtheilet u. s. f. Das Gericht sitzt heute nicht. Daher das Criminal-Gericht, Handelsgericht, Hofgericht, Kammer-Gericht, Landgericht, Stadtgericht u. s. f. Im gem. Leben wird es in dieser Bedeutung oft im Plural gebraucht, ohne Singular. Ich will zu den Gerichten eilen und mich angeben. Die Gerichte haben auf die Hülfe erkannt, haben die Hülfe vollstreckt. Der todte Körper wurde von den Gerichten aufgehoben. Wo oft nur einige von einem Gerichte dazu abgeordnete Personen verstanden werden. 2) In engerer Bedeutung

ung heißt bey dem Kammergerichte zu Wetzlar ein Gericht, eine aus dem Richter und den Anwälten beyder Parteyen bestehende Versammlung; dagegen wenn einer dieser drey Theile fehlt, solches kein Gericht genannt wird. Siehe Gerichtlich.

6. Der Ort, 1) wo sich diese Personen versammeln und das Recht sprechen. In das Gericht gehen. Die Sache wurde im offenen, im verschlossenen Gerichte verhandelt. 2) Zuweilen auch der Ort, wo die peinlichen Strafen vollzogen werden, wo besonders der Galgen oft das Gericht oder das Hochgericht genannt zu werden pflegt; Fr. Fourches patibulaires, Gibet, Justice, Potence.

7. Der Gerichtsbezirk, der District, über welchen sich die Gewalt eines Gerichtes erstreckt, der Gerichts-Sprengel, und in weiterer Bedeutung, besonders in den mittlern Zeiten, ein jedes Gebieth, auf welche Art auch das mittlere Lat. Jurisdictio üblich war. In diesem Verstande wird es oft als ein Plurale allein gebraucht. Einen Missethäter durch ein fremdes Gericht, oder durch fremde Gerichte führen. Einen Verbrecher aus dem Gerichte, oder aus den Gerichten verweisen; Fr. Banlieüe, Détroit, District, Juridiction.

Gericht, (Brüchten-) siehe Forst-Strafe.
— (Colonie-) siehe Th. VIII, S. 231.
— (Deich-) siehe Th. IX, S. 75.
— (Ding-) siehe Th. IX, S. 320.
— (Dorf-) siehe Th. IX, S. 424.
— (Ehe-) siehe Th. X, S. 168.
— (Ehren-) siehe Th. X, S. 190.
— (Eigen-) siehe Th. X, S. 352.
— (Feld-) siehe Th. XII, S. 514.
— (Forst-) siehe Th. XIV, S. 612.
— (Frevel-) siehe Th. XV, S. 32.
— (Frey-) siehe Th. XV, S. 54.

Gericht, (Jünfer-) siehe Th. XV, S. 453.
— (Gan-Leben-) siehe Th. XVI, S. 2.
— (Gast-) siehe Th. XVI, S. 464.
— (Gau-) siehe Th. XVI, S. 481.
— (Handels-) siehe in H.
— (Helf-) siehe Th. IX, S. 425.
— (Holzungs-) siehe Th. XIV, S. 689.
— (Kammer-) siehe in K.
— (Rüge-) siehe Th. XIV, S. 689.

Gerichts-Amt, } siehe oben, S. 383.
Gerichts-Bank, }

Gerichts-Bothe, ein Bothe, der in Diensten eines Gerichtes steht, die Parteyen vorzuladen u. s. f. Der Gerichtsdiener, und wenn er von geringer Art ist, der Gerichtsknecht.

Gerichts-Buch, ein Buch, in welches die vor einem Gerichte verhandelten Sachen eingetragen werden.

Gerichts-Diener, ein Bedienter, welcher beym Gerichte aufzuwarten verpflichtet ist, und wenn er zugleich zu Verschickungen gebraucht wird, auch Gerichtsbothe heißt; im Oberdeutschen Gerichtsweibel, in Bremen Waltknecht, Waltbode, d. i. Gewaltbothe.

Gerichts-Director, ein Nahme, den in einigen ansehnlichen Gerichten der Gerichtshalter oder Gerichts-Verwalter führt, der das Recht im Nahmen des Gerichtsherren spricht.

Gerichts-Dorf, ein Nahme, welchen an einigen Orten die adeligen Dörfer führen, welche auch Junkern-Dörfer genannt werden, zum Unterschiede von den Amtsdörfern; siehe Th. IX, S. 383.

Gerichts-Folge, die Verbindlichkeit der Unterthanen eines Gerichtes, demselben in nöthigen Fällen hülfliche Hand zu leisten.

Gerichts-Frau, siehe Gerichts-Herr.

Gerichts-Frohn, siehe Th. XV, S. 160.

Gerichts-Gebühren, diejenigen Gebühren, welche gerichtlichen Personen für gerichtliche Handlungen von den Parteyen bezahlet werden, die Sporteln, ehedem auch der Klageschatz.

Gerichts-Gefälle, die Gefälle, d. i. der Ertrag eines Gerichtes in Ansehung des Gerichtsherren.

Gerichts-Halter, der die Stelle eines Richters vertritt, besonders in kleinen Gerichtsbezirken, auf Dörfern u. s. f. Justitiarius, Gerichtsverwalter.

Gerichts-Handel, ein gerichtlicher Handel; eine jede Sache, welche vor Gericht gebracht und daselbst abgethan wird; und in engerer Bedeutung, eine Streit-Sache, ein Prozeß.

Gerichts-Haus, ein Haus, welches zur Handhabung des Rechtes und zur Versammlung des Gerichtes bestimmt ist; eine Benennung, welche indessen wenig gebraucht wird, weil Rathhaus, Amthaus u. s. f. üblicher sind. Siehe Richt-Haus.

Gerichts-Herr, derjenige, welchem die Gerichtbarkeit eines Ortes, oder die Befugniß Recht zu sprechen, eigenthümlich zusteht; die Gerichtsherrschaft, Gerichtsobrigkeit, Fr. Justicier, haut-justicier Die Gerichtsfrau, eine solche verheurathete Person weibliches Geschlechtes. Siehe Erb-Herr.

Gerichts-Herrschaft. 1. Die Herrschaft oder die Befugniß des Gerichtsherrn, das Recht Gericht zu halten; die Gerichtbarkeit. 2. Diejenige Person, welche dieses Recht besitzt; der Gerichtsherr oder die Gerichtsfrau.

Gerichts-Hof, ein ansehnliches Gericht, welches einen weiten Gerichtssprengel hat, und der Ort, wo sich dasselbe versammelt; ein Wort, welches indessen mehr von den Gerichten auswärtiger Staaten, als von deutschen üblich ist; Fr. Chambre de justice.

Gerichts-Kammer, siehe oben, S. 383.

Gerichts-Knecht, siehe Gerichts-Bothe.

Gerichts-Lehen, das Gericht, oder die Befugniß Recht zu sprechen, so fern sie ein Lehen ist.

Gerichts-Obrigkeit, derjenige, welcher das Gericht in einem Orte besitzt, als eine Obrigkeit betrachtet; die **Gerichtsherrschaft**.

Gerichts-Platz, der Platz oder Ort, wo Gericht gehalten wird; im Oberd. die **Gerichtsschranne**. Auch der Ort, wo die peinlichen Urtheile vollzogen werden; der **Richtplatz**; siehe dieses Wort.

Gerichts-Saß, der unter einem Gerichte sitzet, d. i. demselben unterworfen ist; ein **Gerichtsunterthan**. Siehe Saß.

Gerichts-Schöppe, der Schöppe oder Beysitzer eines Gerichtes, Fr. Echevin, Assesseur de justice. Auf einigen Dörfern wird auch der Richter unter den Bauern, welcher in geringen Dingen Recht spricht, **Gerichtsschöppe** genannt.

Gerichts-Schreiber, Fr. Gréfier, der Schreiber in einem Gerichte, welcher am häufigsten **Actuarius** genannt wird. In großen Gerichten hat man beyde, da denn der Gerichtsschreiber dem Actuario untergeordnet ist.

Gerichts-Schuldheiß, der Schuldheiß, welcher im Nahmen des Landesfürsten das Richteramt verwaltet, und an andern Orten, **Richter**, **Präsident**, **Stadt-Vogt**, **Gerichtsvogt** u. s. f. genannt wird. Auch auf den Dörfern gibt es zuweilen **Gerichtsschuldheißen**, welche zusammen gezogen **Gerichtsschulzen** genannt werden, und in geringfügigen Sachen Recht zu sprechen haben. An andern Orten heißen sie **Gerichts-Schöppen**, **Bauermeister**, **Rügemeister**, **Richter**, u. s. f. S. Schuldheiß.

Gerichts-Sprengel, der Sprengel, d. i. Bezirk, über welchen sich die Gerichtbarkeit eines Gerichts erstrecket.

Gerichts-Stätte, siehe **Gerichts-Statt**.

Gerichts-Stand. 1. Die Verbindlichkeit vor einem Gerichte zu stehen, d. i. von demselben Recht zu nehmen. Jemanden von dem Gerichtsstande des Stadtgerichtes befreyen. 2. Dasjenige Gericht selbst, welchein man zu Recht zu stehen, oder sein Recht von demselben zu nehmen verbunden ist; Judex competens, Forum, Fr. For. Sich an seinen gehörigen Gerichts-Stand wenden. Der erste Gerichtsstand, die erste Instanz, das Untergericht. Der höchste Gerichtsstand, die höchste Instanz.

Gerichts-Statt (die), oder die **Gerichtsstätte**, die Statt oder Stätte, wo Gericht gehalten wird, Fr. Justice, Audience. Imgleichen die Stätte, wo die peinlichen Urtheile vollzogen werden, der **Gerichts-Platz**, die **Richtstatt**, **Fehmstätte**, Fr. Suplice, Lieu de l'execution d'un criminel.

Unsere heidnische Vorfahren, welche bey ihrer, obgleich dunkeln, Erkenntniß von dem höchsten Wesen, nach ihrem guten natürlichen Verstande doch viele rühmliche und löbliche Eigenschaften hatten, stellten ihre Gerichte und rechtliche Untersuchungen unter freyen Himmel an, damit ein Jeder einen freyen Zutritt hätte. Diese Gewohnheit der öffentlichen Gerichte beobachteten sie von denen Zeiten her, als sie noch in den Wäldern in unterirdischen Höhlen und Gruben wohnten, und in den Hainen ihrer gottesdienstlichen Uebungen pflegten. Denn in eben diesen geheiligten Wäldern, in den Hainen, entschieden sie auch ihre weltliche Geschäfte und Angelegenheiten, insonderheit die von Wichtigkeit waren. Hierzu erwählten sie einen vorzüglich ansehnlichen Baum, gemeiniglich eine Eiche, der sie außerdem etwas Göttliches zuschrieben. Darunter kamen sie zusammen, gaben Gesetze, beschlossen auch Krieg oder Frieden. Dergleichen Verabredungen wurden mit der Zeit Hagesprake genannt. Die Gewohnheit sich unter solchen Bäumen zu versammeln, hat sich eine lange Zeit erhalten.

Als aber unsere heidnische Väter vorzüglich zwischen der Weser und Elbe, gegen das Ende des vierten Jahrhunderts, ihre schlechte Hütten und unterirdische Wohnungen in den Wäldern verließen, Dorfschaften anlegten, und mithin von ihren Hainen mehr entfernt waren, wählten sie einen ansehnlichen Baum,

Baum, der näher an ihren Wohnungsort grünte, zu öffentlichen gerichtlichen Handlungen, weiheten ihn zur Gerichtsſtätte ein, und der Druide that unter ſolchem Baume den Rechtsſpruch. Nachdem Carl der Große am Ende des 16ten Jahrhunderts den Sachſen mit Schwert und Feuer das Chriſtenthum angezwungen hatte, iſt zwar das ſonſt gewöhnliche abgöttiſche Weſen abgeſchaffet: aber der hohe Baum, und die unter ihm anzuſtellenden öffentlichen Gerichte ſind als eine unſündliche Sache erlaubt und beybehalten worden. Dergleichen Gerichte hießen nun Judicia oder Placita ad altam arborem, und was dabey ausgefertigt wurde: Actum ad altam arborem. Dieſe Baumgerichte waren im 13ten Jahrhundert, und noch ſpäter, gebräuchlich. Man trifft noch hin und wieder in alten Archiven verſchiedene Diplomata an, die unter einem ſolchen hohen Baume ausgefertigt worden ſind. Die an einigen Orten auf dem Lande befindlichen Linden und Eichen, unter welchen die Gemeinden, nach gegebenem Zeichen, ſich zu verſammeln und von öffentlichen Angelegenheiten zu beſprechen pflegen, und daher auch ſcherzweiſe ihr Rathhaus genannt werden, ſind ſicherlich noch ein Herkommen aus den alten Zeiten.

Hrn. Paſt. Dünnhaupt unvorgreifliche Gedanken von dem hohen Baum und der Dinaſtidde, als ehemahligen unterſchiedenen öffentlichen Gerichtsſtätten der alten Deutſchen, ſt. im 14 und 15 St. der gel. Beytr. zu den Braunſchw. Anzeig. v. J. 1777.

Gerichts-Stein, ein Stein, ſo fern er die Gränze eines Gerichtsſprengels oder des Gebiethes der Gerichtbarkeit bezeichnet; ein Bannſtein, oder Obrigkeitsſtein.

Gerichts-Stuhl, der Ort, wo ſich ein Gericht verſammelt, und die dazu gehörigen Perſonen; ein Gericht, Tribunal. Imgleichen der einem Gerichte unterworfene Bezirk, deſſen Gebieth. Siehe Stuhl.

Gerichts-Verwalter, der das Gericht, d. i. die Befugniß Recht zu ſprechen, im Nahmen des Gerichts-Herren verwaltet; doch nur in kleinen Gerichten, beſonders auf dem Lande; der Gerichtshalter, Gerichtsverweſer, Juſtitiarius. Siehe Th. IX, S. 424.

Gerichts-Verweſer, ſiehe den vorhergeh. Artikel.

Gerichts-Vogt, an einigen Orten der Vogt oder Vorgesetzte eines Gerichtes, der Richter, es sey ein großes oder kleines Gericht; Niederſ. Richtevaagd. So hieß ehedem der Stadtvogt in Bremen Gerichtsvogt.

Gerichts-Zwang, Fr. Contrainte. 1. Die Befugniß, vermöge welcher jemand andere zwingen kann, Recht von ihm zu nehmen, die Gewalt andern Recht zu ſprechen; die Gerichtbarkeit, Gerichtsherrſchaft, Jurisdiction, Niederſ. Richtewald. Den Gerichtszwang an einem Orte haben.

2. Der Bezirk, über welchen ſich dieſe Gewalt erſtreckt, der Gerichtsſprengel. In eines Gerichts-Zwange wohnen.

Gerichtbarkeit (*). 1. Das Recht, oder die Befugniß in vorkommenden Fällen Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, und das ausgeſprochene Urtheil zu vollziehen, die Jurisdiction, der Gerichtszwang, die Gerichtsherrſchaft, ehedem die Richtgewalt. Unter eines Gerichtbarkeit wohnen, ſtehen. Eines Gerichtbarkeit anerkennen, läugnen. Eine wirkliche Gerichtbarkeit über etwas haben. In weiterer Bedeutung auch die Oberherrſchaft, von welcher die Gerichtbarkeit ein ſo wichtiger Theil iſt.

2. Der Diſtrict, über welchen ſich dieſe Gewalt erſtreckt, das Gebieth.

Die Gerichtbarkeit, oder das Recht und die Macht, Gericht zu halten, und in bürgerlichen oder zugleich auch peinlichen Sachen Erkenntniß und Verordnung zu thun, wird in Erb- oder Niedergerichte, Untergerichte, L. Jurisdictio balla oder inferior, Fr. Juris-

(*) Die erſte Hälfte dieſes Wortes iſt nicht das vorige Hauptwort Gericht, ſondern das Zeitwort richten; die Richtbarkeit, die Befugniß zu richten, woraus durch Vorſetzung des oberdeutſchen ge, Gerichtbarkeit geworden. Hieraus erhellet zugleich, daß dieſes Wort irrig Gerichtsbarkeit geſchrieben und geſprochen wird.

Jurisdiction basse oder inférieure, welche eine von der hohen Obrigkeit verliehene Gewalt sind, über alle bürgerliche Sachen und geringe Verbrechen zu erkennen, und in Ober- oder Hals- und peinliche Gerichte, Fr. Jurisdiction haute oder criminelle, auch Königs-Bann (*) genannt, d. i. die Gewalt, über schwere Verbrechen, die Leib und Leben angehen, zu urtheilen, unterschieden. Ferner in die weltliche, Jurisdiction séculière, welche den Königen, Fürsten, Städten ꝛc. und überhaupt der weltlichen Obrigkeit zukommt, und in die geistliche oder kirchliche, Jurisdiction spirituelle oder ecclésiastique, d. i. die Macht, welche der Kirche zukommt, in Sachen, worüber sie als Richter zu erkennen hat, dasjenige zu verordnen, was sie für gut findet, und ihre Gesetze und Aussprüche vollziehen zu laßen. Aeußerliche Gewalt zu gebrauchen, und gegen Personen und ihre Güter mit Execution zu verfahren, kommt nur den weltlichen Gerichten zu. Die der Grundobrigkeit zuständige Gerichtbarkeit über die Einwohner eines Dorfes, oder die so genannte Erbgerichtbarkeit, L. Jurisdictio patrimonialis, ist eine Fortsetzung derjenigen Gewalt, welche ehedem der alte deutsche Adel über seine Knechte und Freygelaßene, nach dem Zeugniß des Tacitus, hatte.

Die Gerichtbarkeit in Städten, besitzen die Stadtgerichte und Justizcollegia. Jede Stadt muß ihre Richter und Unterobrigkeiten haben, deren Benennungen überall verschieden sind, deren Ansehen aber gewisse Schranken hat. Man bestimmt diese insgemein nach der Wichtigkeit der Prozesse, indem man die Summe festsetzt, worüber jeder Richter, jede Stadtobrigkeit den Ausspruch thun soll; und wenn sie

(*) Ehemahls nannte man sie auch die Oberacht, die Fraiß, das Zeurgericht, die Zent, die Zentbarkeit, die hohe Obrigkeit, die Malefiz, das Malefizrecht ꝛc.

höher ist, so können die Parteyen von ihren Urtheilen an ein höheres Gericht appelliren. Noch andere obrigkeitliche Personen gibt es in Städten für die Polizey-Sachen.

Das platte Land ist in Domänen oder Kammer-Güter, in Herrschaften, sie seyn nun geistlich oder weltlich, und in gemeine Landgüter eingetheilt, die bloß von Bauern und andern Privatpersonen besessen werden. Die Städtchen, Dörfer, Flecken, die einen Theil der Domänen ausmachen, stehen unter der unmittelbaren Gerichtbarkeit des Landesherrn, so wie die von den herrschaftlichen Gütern. Die hohen und niedrigen Gerichtsherren, und die Einwohner dieser Ländereyen, sind Vasallen und Unterthanen des Landesherrn. Indessen sind diese Ober- und Untergerichte ein Vorrecht, welches schöner klingt, als es in der That ist. Denn es macht darum einen Edelmann, der es besitzt, nicht eben zum unumschränkten Herrn über das Leben und die Güter seiner Unterthanen; dieses wäre sogar den Grundsätzen der Oberherrschaft zuwider; sondern es setzt nur Vasallen und Bauern in eine mittelbare Abhängigkeit vom Landesherrn. Denn obgleich die bürgerliche und peinliche Gerichtbarkeit in diesen Ländern im Nahmen des Erb- Lehn- und Gerichtsherrn ausgeübet wird, so wird doch jedes Urtheil, welches von Wichtigkeit ist, oder eine Leibes- oder Lebensstrafe des Bauern betrifft, von den höhern Gerichten des Staats bestätiget. Der geringste Landmann hat in schweren Fällen allemahl das Recht, sich auf den Ausspruch des Landesherrn zu berufen, oder zu appelliren, und dieser erhält über jeden Bürger des Landes das Recht des Lebens und Todes, der Werbung für die Armee, für die Flotte, oder für andere Bedürfnisse des Staats. Uebrigens sind die Gränzen der hohen und niedern Gerichtbarkeit mehr oder weniger eingeschränkt, nach Verschie-

schiedenheit der europäischen Länder, ja oft verschiedener Landschaften eines Staats.

Die Erbgerichtbarkeit hat das Besondere an sich, daß sie nicht mit der Person des Richters zu Ende geht, sondern dem Fundo inhærirt, und also auch mit demselben vererbet oder verkaufet wird. Es muß dieselbe nicht mit dem Dienstzwange vermenget werden. Dieser besteht bloß in der verliehenen Gewalt, die Unterthanen zu ihren schuldigen Diensten anzuhalten, und selbige, wenn sie etwas darunter versehen, mäßig zu züchtigen; die Erbgerichtbarkeit hingegen gibt ein Recht, sowohl die bürgerlichen Rechtshändel der Unterthanen, als auch ihre Verbrechen und Vergehungen, zu untersuchen und zu entscheiden.

Wer bey Anfertigung des Anschlages eines Rittergutes die Gerichtbarkeit taxiren will, hat zwar besonders darauf zu sehen, was für Art derselben es sey, ob die hohe oder niedere, oder beyde? hiernächst auch auf deren Weitläuftigkeit, folglich Wichtigkeit, auch ob sie immediat, oder subordinirt sey, besonders Rücksicht zu nehmen; überhaupt aber muß er wissen, ob er sie nach einem Grund- oder nach einem Nutzungsanschlage taxiren solle. In einem Grund-Anschlage hat er vorzüglich das Regale selbst in Betrachtung zu ziehen. Je höher, je vollständiger, je weitläuftiger, je unumschränkter es ist, desto wichtiger ist es auch. In dieser Absicht muß er zwar allerdings die etwanige Abnutzung deductis deducendis überschlagen, die darauf ausgefallene Nutzungstaxe aber kann er kühnlich mit einem Drittel, auch nach Befinden um die Hälfte, übersteigen. In einem Nutzungsanschlage hingegen fällt die Schätzbarkeit dieses Regale fast gänzlich dahin. Hier will man nichts als Nutzen haben, um vorzügliche Gerechtsame bekümmert man sich nicht; der Taxator muß also für die Jurisdiction nichts mehr ansetzen, als was nach allen und jeden Abzügen etwa Nutzen bleiben möchte.

Quod jurisdictio plus sit oneris, quam commodi, iſt die gemeine Sprache. Es wird daher in den meiſten Güterträgen die Gerichtbarkeit nicht unter die nutzbaren Rubriken gezählet, ſondern nur als eine bloße Gerechtigkeit zu einem mäßigen Capital angeſchlagen. In kleinen und armen Dorfſchaften, beſonders da, wo die Leibeigenſchaft eingeführt iſt, und die Unterthanen nichts Eigenes beſitzen, ſondern ihre Aecker und Höfe der Herrſchaft gehören, folglich ſolche nicht vererben noch verkaufen können, iſt freylich die Gerichtbarkeit mehr läſtig, als nutzbar, zumahl wenn viele peinliche Fälle vorkommen, deren Unterſuchung gemeiniglich auf Koſten des Gerichtsherrn geſchehen muß. Ganz anders hingegen verhält ſich die Sache an groſſen und mit reichen Einwohnern beſetzten Orten, wo den Beſitzern der Höfe das Eigenthum davon zuſteht, und ſie daher ſolche nach freyem Gefallen, unter herrſchaftlicher Einwilligung, zu verkaufen, oder auf ihre Nachkommen und Verwandte zu vererben, berechtigt ſind. Die Laudemien, Abſchoßgelder, Ausfertigungen der Erbvergleiche, Kaufbriefe, Dienſt- und Loslaßungsgelder, Nutzung des Ankaufrechts u. ſ. f. ſind lauter Dinge, welche die Einkünfte eines Landgutes gar ſehr vermehren helfen. Die ſchleſiſchen und andern Gebirgs-Dörfer können hierunter zum Beyſpiel dienen; die Brauerey- und Jurisdictions-Gefälle machen daſelbſt gemeiniglich den wichtigſten Theil der herrſchaftlichen Einnahme aus. An ſolchen Orten alſo, wo die Gerichtbarkeit wirklich etwas einbringt, iſt dieſelbe nicht unter die bloßen Gerechtigkeiten zu rechnen, ſondern unter den nutzbaren Rubriken nach ihrem wahren Ertrage anzuſchlagen.

Oecon. forenſis, 1 Band, S. 64.

Das Verpachten der Jurisdiction, iſt in auswärtigen Ländern, inſonderheit in Frankreich, nicht erlaubt; in Deutſchland hingegen iſt ſie nicht nur verpachtungsfähig, ſondern weil ſie dem Gute anhängt, wird ſie gar auch ſtillſchweigend für mit verpachtet geachtet, wenn das Gut mit allen Rechten und Gerechtigkeiten verpachtet, und die Gerichtbarkeit nicht ausdrücklich ausgenommen worden. Ob man auch gleich ſolches allenfalls nur von der Civil-Jurisdiction zu verſtehen hätte: ſo glaube ich doch, daß man es in ſolchem Falle auch auf die peinliche extendiren würde, ob ſie

gleich

gleich nicht eigentlich im Commercio iſt, wenn ſie ſonſt nur dem Gute zugehört. Es bleibt indeſſen das Verpachten der Jurisdiction allemahl etwas verhaßtes, und es wird daher ohne wichtige Urſachen ſelten geſchehen; vielmehr läßt ſie ein Gutsherr am liebſten durch ſeinen eigenen Gerichtsdirector adminiſtriren, und ſorget überdieß noch dafür, daß der Pachter ſelbſt ſich derſelben unterwerfe.

Die Pächter niedrigen Standes ſtehen ſchon ohne dieß unter der Gerichtbarkeit eines adeligen Verpachters. In Anſehung der Eximirten aber, welche ſonſt nur von den beſtellten Landescollegiis Recht nehmen dürfen, darf ſich der Verpachter in dem Pachtcontracte bloß die Bedingung machen, daß ein ſolcher Pachter in Pachtangelegenheiten ſich der Gerichtbarkeit des Verpachters unterwerfe. Denn die Natur der Pachtſachen erlaubt es gar nicht, daß ſolche vor den ordentlichen Richter gebracht, und dadurch in unauflösliche Weitläuftigkeiten geſetzt werden. Sehr thöricht würde es von jedem Eigenthümer gehandelt ſeyn, wenn er auf dieſe gefährliche Brücke treten, und ſich dadurch der Discretion eigennütziger und gewinnſüchtiger Pächter übergeben wollte. Die natürliche Folge davon würde darin beſtehen, daß er auch öfters bey den vermögendſten Umſtänden, wegen der ihm von ſeinem Pachter durch illiquide Forderungen ſtreitig gemachten liquiden Pacht darben, und den ihm rechtmäßig gebührenden Antheil theils zur Bereicherung des Pachters, und theils zur Bezahlung unerſchwinglicher Gerichtskoſten, verwendet ſehen müßte.

Außer dem, daß ſich der Pachter, in Anſehung der Pacht-Sachen, und richtigen Abführung der Penſion, der herrſchaftlichen Gerichtbarkeit zu unterwerfen hat, thut ein Verpachter auch wohl, wenn er ſich die Jurisdiction über den Pachter und ſeine Familie ohne Ausnahme vorbedinget. Wie oft geſchieht es nicht, daß ein Pachter, wenn er auch für ſeine Perſon ordentlich iſt, übel erzogene und zu allerhand Ausſchweifungen geneigte Kinder hat! Ein Eigenthümer würde ſehr übel daran ſeyn, wenn er, wegen der von ſolchen unartigen Leuten verübten Exceſſe, in jedem Falle weitläuftige und koſtbare Klagen führen ſollte, da er doch ſolche, wenn ſie ſeiner Jurisdiction unterworfen ſind, ganz kurz entſcheiden und abmachen kann. Es können auch noch überdem verſchiedene Begebenheiten und Umſtände vorfallen, welche dieſe Vorſicht ebenfalls nothwendig machen.

Oecon. forenſis, 3 Band, S. 259, f.

Würde

Würde die Gerichtbarkeit an den Pachter mit verpachtet, so könnte man doch noch wohl einen Unterschied unter den Ober- und Untergerichten machen. Erstere werden dem Pachter nicht viel nutzen, letztere aber könnten ihm eher nutzbar werden, auch schon Autorität und Respect genug geben, als warum es ihm vielleicht am meisten zu thun ist. Dieses wird auch jedermann billig finden, daß man dem Pachter, wenn auch alle Gerichtbarkeit reservirt ist, doch den Gerichtszwang über die Zinsen und Dienste der Unterthanen gestatte, sich dessen im nöthigen Falle, doch ohne Mißbrauch, zu bedienen.

Ist aber die Gerichtbarkeit selbst mit verpachtet, so pflegt Verpachter doch alle mögliche Vorsicht dabey anzuwenden. Es muß die Jurisdiction beständig in des Verpachters Nahmen exerciret werden, indem er allezeit das Eigenthum davon behält, und dem Pachter nicht eigentlich die Gerichte selbst, sondern nur der Gebrauch derselben überlaßen ist. Daher denn auch der Pachter, ob er sich gleich alle Emolumenta anmaßen kann, welche aus der Gerichtbarkeit fließen, und eigentliche Fructus jurisdictionales sind, z. E. Gericht zu halten, Gerichtspersonen zu bestellen, und gewisse Species iuris fisci, so weit sie der Patrimonial-Jurisdiction zukommen, auszuüben, wie ihm denn auch unbeerbtes Vermögen, Gerade und Heergewette, saltum Theilschilling, Annehme-, Kauf-, Consens-, Siegel-, Zähl-, Handwerks-, Gewerbe-, Schutz- und Abzugs-Geldern, so weit sie hergebracht, und nicht untersagt sind, das Auspfändungsrecht, nebst der Befugniß, ungehorsame und widerspenstige Unterthanen in den Gehorsam werfen zu laßen, sowohl die Gerichtsstrafen, als auch der den Obrigkeiten jeden Falls ausgeworfene Antheil von denjenigen, welche aus öffentlichen Verbrechen herrühren, zustehen; hingegen darf er sich diejenigen Gerechtsamen und Vorzüge keinesweges anmaßen,

maßen, welche aus dem Eigenthume der Gerichtbarkeit, oder auch aus dem Lehen- oder Erbzinsrechte fließen. z. E. Er kann sich nicht huldigen, noch in das Kirchengebeth einschließen laßen, keine Unterthanen auf- und annehmen, keine Statuten publiciren; der Unterthanen unbewegliche Grundstücke können auf seine bloße Einwilligung vor seinen Pachtgerichten weder verpfändet, noch weniger gar verkaufet werden; auch kommen ihm die Lehenwaare, und alle Real- und Personal-Lehens- und Erbzinssachen, imgleichen die Sterbelehen, nicht zu.

Man sieht hieraus, daß, wenn auch gleich die volle Gerichtbarkeit verpachtet wäre, dennoch Fälle vorkommen und übrig seyn können, bey welchen die Grundherrschaft selbst, theils als Lehens- theils als Gerichtsherr, mit zutreten müsse; dergleichen besonders auch dieser ist, wenn sich Pachter selbst der Gutsgerichtbarkeit unterworfen hätte, und vor selbiger zu belangen wäre. Es pflegen auch wohl die Gerichtsherren bey solchen Verpachtungen ihnen die Concurrenz in allen Ausübungen der Jurisdiction, gewisse Gerichtsfälle aber ihnen gänzlich zu reserviren. Es können aber auch daraus viele Verwirrungen entstehen; und wenn die vorbehaltenen Fälle nicht ausdrücklich und deutlich angezeigt sind, so entsteht die Vermuthung, daß Verpachter sich alles dessen begeben, was zur Ausübung der Gerichte gehört, und er sich nicht ausdrücklich ausbedungen. Dieses hingegen ist billig, daß der Gerichtsherr den Gerichtsdirector selbst in Bestallung nehme, auch die Gerichtspersonen selbst ordne, und hernach in den dem Pachter überlaßenen Fällen an denselben weise. Hiernächst erscheint die Wichtigkeit dieser Sache, daß er sich vorbehalte, die Gerichtsstube, wenn und so oft es ihm gefällig ist, in Person zu visitiren, die Gerichtsprotokolle und gehaltenen Acten, zumahl in wichtigen, vornehmlich in Inquisitions-Sachen, vor der Verschickung nach rechtlichem Erkenntniß, sich zuschicken zu laßen, solche zu durchsehen, oder durch andere Rechtsgelehrte perlustriren zu laßen. Ferner muß er auch in den dictirten Strafen freye Hand behalten, dieselben, nachdem die Rechte und Landesgesetze ihm solches gestatten, aus Geld in Arbeit oder Gefängniß zu verwandeln, sie zu moderiren, oder nach Befinden gar zu remittiren, ohne daß Pachter darüber sich zu beschweren

ten habe. Endlich muß er sich ausdrücklich bedingen, daß, wofern Pachter die Gerichte nicht, den Landesgesetzen, Prozeß- und Tax-Ordnungen, und allen andern landesherrlichen Verfügungen gemäß, administriren ließe, oder zu Bedrückung der Unterthanen, Verleitung zu geldspillternden prozessualischen Weitläuftigkeiten, oder sonst auf irgend einige Art und Weise mißbrauchte, er selbige sogleich wieder an sich nehmen wolle, ohne daß dem Pachter darüber an seinem Pachtquanto der übrigen Guts- und Wirthschaftsstücke das geringste nachgelaßen würde, selbiger vielmehr die daher ihm zuwachsende Verantwortung zu entgelten schuldig sey.

Wie nun, gestallten Sachen nach, der Pachter die Commoda jurisdictionis zu genießen hat: so wird er sich auch, die Incommoda derselben zu tragen, nicht entbrechen. Er wird den Gerichtsdirector salariren, den Armen umsonst Recht schaffen, alte, kranke, elende Personen, Wittwen und Waisen, Findelkinder, Wahnsinnige ꝛc. mit der Nothdurft versorgen, todte Körper aufheben laßen, die Aufrichtung der Justiz- und Malefiz-Zeichen besorgen, auch, nach Beschaffenheit der Umstände, die Inquisitions- und die zur Bestraf- oder gar Abthuung der Malefikanten aufzuwendenden Unkosten tragen müssen, u. d. gl. m. Ja, wenn auch gleich die Jurisdiction völlig vom Pachte ausgenommen wäre, und Pachter gar nichts damit zu thun hätte: so ist es doch nicht unbillig, daß er, wo es nicht die Unterthanen thun müssen, den Gerichtsdirector, wenn und so oft es der Herr verlangt, oder es sonst nöthig ist, durch das Hofgeschirr aus dem Orte seines Aufenthalts abhohlen, und wieder dahin zurück bringen laße, denselben bey seinem Daseyn, in Abwesenheit der Herrschaft, mit nöthiger, doch anständiger Kost, auch wohl Bette, Feuer und Licht versorge, ihm auch sein etwan ausgesetztes Deputatkorn, Holz oder andere Dinge zuführe, und endlich auch noch den Gerichts-Frohn besolde. Denn alle erstbenannte Prælanda sind

Kleinig-

Kleinigkeiten, der Frohn aber wird ihm selbst in seiner Wirthschaft mit zu Diensten seyn.

v. Bennigsen Abhandl. vom Pacht und Verpacht der Güter, Lpz. 1759, 8. S. 218, ſgg.

Auf einigen Landgütern steht auch die Gerichtbarkeit unter den herrschaftlichen Dorfnachbarn in Gemeinschaft. Es gewährt zwar dieselbe in den wenigsten Gegenden einen baren Ertrag und Nutzen, sondern ist dem Eigenthümer in den meisten Fällen mehr lästig, als vortheilhaft; indessen gibt sie, wenn sie gemeinschaftlich ausgeübet wird, unter den Dorfnachbarn öfters zu allerhand Verdruß und Uneinigkeiten die meiste Gelegenheit.

Die Gerichtbarkeit auf dem Lande hat es theils mit wirklichen Gerichtsfällen, sowohl in Civil- als Criminal-Sachen, und theils mit Einrichtung und Erhaltung der Dorfpolizey, zu thun. Die gemeinschaftliche Gerichtbarkeit kann, in Ansehung der wirklichen Gerichtsfälle, gar leicht durch Bestellung eines geschwornen gemeinschaftlichen Gerichtsverwalters gehoben werden, wie solches auch in den königl. preußischen Landen den Gesetzen und der allgemeinen Ordnung gemäß ist. Dieser gemeinschaftliche Justitiarius spricht und verordnet, in der sämmtlichen herrschaftlichen Dorf-Nachbarn Nahmen, wie es die Rechte und Acten mit sich bringen; und hierdurch fällt bey diesem Zweige der Gerichtbarkeit alle Gelegenheit zu sonst daraus entstehen könnenden Uneinigkeiten von selbst hinweg. Nur wird es darauf ankommen, wie es wegen der durch diesen Gerichtsverwalter verursachten Kosten, in so weit selbige nicht von den streitenden Parteyen selbst ersetzet werden können, zu halten sey. Hierunter aber dürfte Folgendes das beste und rathsamste seyn.

1) Ist es nöthig, daß dem gemeinschaftlichen Gerichtsverwalter eine gewisse jährliche Besoldung ausgesetzt werde, so erfordert es die Billigkeit, daß ein jeder Dorfnachbar, nach dem Verhältniß seines an der Jurisdiction habenden Antheils, das

Seinige

Gemeinde dazu beytrage. 2) Sind, außer diesem jährlichen Gehalt, noch mehrere Gerichtskosten, welche nicht von den Parteyen selbst ersetzet werden können, zu bestreiten: so ist ein Unterschied zu machen, ob solche durch die Einwohner und Unterthanen des Dorfes selbst, oder durch Fremde, verursachet worden. Die letztern übertragen sämmtliche an der Jurisdiction theilhabende Dorfschaften gemeinschaftlich; die erstern aber muß diejenige Herrschaft, deren Unterthanen solche veranlaßt haben, und zu bezahlen nicht im Stande gewesen sind, vergüten. 3) In peinlichen Fällen ist dieses am wichtigsten, und ereignet sich auch, weil die meisten Verbrecher und Inquisiten gemeiniglich arm sind, am häufigsten. Und obgleich der Ersatz der Kosten demjenigen Eigenthümer, dessen Unterthan zur Inquisition gezogen worden, allein, und ohne Beytritt des Dorf-Nachbarn, zur Last fällt, so muß doch die Bewachung solcher Verbrecher in allen vorkommenden Fällen von der ganzen Gemeinde geschehen; denn die Gerechtsamen, welche die Herrschaften deshalb unter sich haben, gehen die Unterthanen nichts an, und es würde auch öfters dem einen Theile der Gemeinde, solche Last allein zu bestreiten, unmöglich fallen. Die gemeinschaftliche Uebertragung derselben ist daher in den Regeln einer vernünftigen Polizey gegründet. 4) Dagegen versteht sich von selbst, daß ein jeder der Dorfnachbarn auch alle von seinen Unterthanen eingehende Gerichtsgefälle, an Laudemien, Loslassungs- und Dienst-Geldern u. d. m. nur allein, mit Ausschliessung der andern Mitherrschaften, zu erheben berechtigt sey.

Mit den Polizeysachen hingegen hat es eine ganz andere Bewandtniß. Diese sind nicht ein eigentliches Werk für die gemeinschaftlichen Gerichtsverwalter, sondern es werden selbige von den Herrschaften selbst angeordnet. Hier nun nimmt man, wenn solches von mehrern Dorfnachbarn geschehen soll, gemeiniglich wahr, daß dasjenige, was der eine für gut befindet, von dem andern, öfters aus bloßem Eigensinn und Erbitterung, widersprochen und rückgängig gemacht wird. Bey einer solchen gemeinschaftlichen Polizeyverwaltung bleibt also gewöhnlicher Weise alles in Unordnung, worunter Herrschaften sowohl, als Unterthanen, gar sehr leiden. Wollte man gleich durch eine, bey Gelegenheit

genheit der Gemeinheitsaufhebungen unter den Dorf-Nachbarn auf beſtändig zu errichtende Polizeyordnung, dieſem Uebel abzuhelfen ſuchen, ſo würde doch immer die Frage, wem die Aufſicht über die Beobachtung und Aufrechthaltung einer ſolchen Polizeyordnung anzuvertrauen wäre, übrig bleiben; denn, ſo lange auch dieſes noch unter den Herrſchaften gemeinſchaftlich iſt, und keiner ohne den andern etwas vornehmen darf, kann davon ebenfalls nur wenig Nutzen erwartet werden.

Um die Verwaltung der Polizey, ſo viel möglich, aus der Gemeinſchaft zu ſetzen, müßte verfüget werden, daß die herrſchaftlichen Dorfnachbarn in der Polizey-Verwaltung alle 6, oder auch wohl 10 Jahre, mit einander abwechſelten und alternirten. Binnen dieſen 6 oder 10 Jahren, beſorget derjenige, der dieſe Verwaltung über ſich hat, alles, was zur Polizey und guten Ordnung des Dorfes gehört, für ſich allein, und ohne daß der Mitnachbar ſich ſeinen Verfügungen widerſetzen, oder ſolche rückgängig machen kann. Zieht er gleich denſelben, in wichtigen Fällen, aus Freundſchaft mit zu Rathe, ſo iſt dieſer doch, durch ſeinen Widerſpruch darin etwas zu entſcheiden, nicht berechtigt.

Eine Zeit von 6 bis 10 Jahren iſt deshalb nöthig, weil, wenn die Umwechſelung in dieſer Polizeyverwaltung alle Jahre geſchehen ſollte, es bey Nachbarn von ungleicher Denkungsart gar leicht geſchehen könnte, daß das Gute, ſo von dem einen angeordnet worden, von dem andern ſofort wieder in ſeiner erſten Geburt, und ehe es, ſich einzuwurzeln und als bewährt zu erzeigen, die gehörige Zeit gehabt hätte, ſchon wieder über den Haufen geſtoßen, dadurch aber nichts als nur neue Verwirrung angerichtet werden würde.

Bey dieſer vorgeſchlagenen Einrichtung, würde auch die Beſtellung doppelter Schulzen und Gerichte, und daß ſolche mit ihren Herrſchaften zugleich umwechſelten, nöthig ſeyn.

Oecon. forenſ. 2 Band, S. 95, fgg.

Verſuch einer ſyſtematiſchen Entwickelung der ganzen Lehre von der Gerichtsbarkeit, der weltlichen ſowohl als der kirchlichen, von Fr. Ge. Aug. Lodtham. Halle, 1775, gr. 8. 10 B.

Gerichtlich, im Gerichte, vor Gerichte, zum Gerichte gehörig, demselben gemäß, darin gegründet. **Das gerichtliche Verfahren**, das Verfahren des Gerichtes und in demselben. **Gerichtliche Hülfe**, siehe Execution. **Jemanden gerichtlich belangen, verklagen**, vor Gericht. **Ein gerichtlicher Ausspruch**, Bescheid.

In engerer Bedeutung heißt bey dem Kammergerichte zu Wetzlar gerichtlich, was in Gegenwart des vollen Gerichtes, d. i. des Richters und beyder Theile geschieht; im Gegensatze des außergerichtlichen, wo eine von diesen dreyen Personen fehlt. **Ein gerichtlicher Senat, ein gerichtlicher Vortrag** u. s. f. Siehe Gericht 5.

Gerichtsbarkeit, siehe Gerichtbarkeit.

Gerille, Agaricus Cantharellus *L.* s. Pfeffer-Schwamm.

Geringe. Dieses Wort scheint 1. eigentlich, einen kleinen körperlichen Umfang in der Dicke bedeutet zu haben, da es denn so viel ist als dünn, und dem was dick ist entgegen steht. In dieser im Hochdeutschen größtentheils veralteten Bedeutung sagt man noch im Oberdeutschen ring oder gering von Leibe, von Person, für schlank oder geschlank. **Ein geringer** oder schmaler Hirsch ist eben daher bey den Jägern ein magerer Hirsch.

2. In weiterer Bedeutung, wird dieses Wort oft von einem jeden sowohl körperlichen als unkörperlichen kleinen Umfange genommen, und steht alsdann dem entgegen, was man groß zu nennen pflegt. **Ein geringer Vorrath.**

3. Besonders.

1) Der Schwere nach, für leicht, zuweilen noch im gem. Leben, besonders Oberdeutschlandes. **Es ist um ein Loth zu geringe.** Ring oder gering vom Gewichte.

2) Dem Werthe, der Würde, der Achtung nach.

(a) Der innern Güte nach, für schlecht. **Geringes**

Erz, im Bergbaue, welches wenig Gehalt hat. Geringes Bier, geringer Wein. Eine geringe Waare. Ein geringes Tuch. Geringe Leinwand. In einem geringen Sommerkleide gehen. Geringe Speisen. (b) Dem Werthe nach. Ein geringes Amt. Ein geringes Einkommen haben. Ein geringer, niedriger, Preis. Ein geringes Geschenk. Es wird ein Geringes kosten. Ich kann es nicht geringer (wohlfeiler) geben. Ich konnte es für ein Geringes haben. Etwas geringe schätzen, achten, halten. (c) Der Wichtigkeit nach, für unerheblich. Geringe Vorfälle unsers Lebens. Eine geringe Beleidigung. Ein geringer Gewinn. Nicht geringen Nutzen von etwas haben. Ein geringer Diebstahl, der eine Kleinigkeit betrifft. Ein geringes Dorf, ein geringer Ort, eine geringe Stadt. Er bildet sich nichts geringes ein, hält sich für eine wichtige Person. (d) Der Achtung nach, der Würde nach. Ich bin hierzu zu geringe. Besonders (e) der bürgerlichen Achtung, dem Stande, der Würde nach, da es dem vornehm entgegen gesetzt ist. Es sind bloß geringe Leute. Ein geringer Mensch. Leute von geringem Stande. Ein Mädchen von geringem Herkommen.

Geringhaltig, einen geringen Gehalt, wenig Gehalt, einen kleinen Gehalt habend. Geringhaltiges Erz, Geld u. s. f. Die Münze ist sehr geringhaltig. Im gem. Leben nur ringhaltig.

Gerinne [das], ein durch die Kunst verfertigter Canal, in welchem das Wasser in einen engern Raum gebracht wird, und daher stärker fließet. Ingleichen, in weiterer Bedeutung, ein jeder kleiner Canal oder Graben, worin das Wasser rinnet, dergleichen die Gerinne in dem Berg- und Hüttenbaue, in den Salzwerken zum Behuf der Sohle u. s. f. sind. Siehe Rinne und Rinnen. Daher die Gerinnhaue, im Bergbaue,

eine eiserne Haue, die Gerinne zu den Pochwerken damit auszuhauen; der Gerinnsenkel, eben daselbst, Senkel oder kleine Haspen, womit die Gerinne zusammen geschlagen werden; der Gerinnstein, eben daselbst, die beste Art des Zinnsteines, weil er sich im Pochen an das Gerinne ansetzt, zum Unterschiede von dem Faserwerke oder Pochmehle, und Sumpfwerke oder Schlamme.

Insonderheit versteht man, bey dem Wassermühlen-Bau, unter Gerinne denjenigen Canal, durch welchen das über den Fachbaum fallende Wasser gegen das Mühlrad zufließt. Man theilt es gemeiniglich in das Mahlgerinne und in das wüste Gerinne. Das Mahlgerinne ist dasjenige, worin die Mühlräder hängen und von dem Wasser umgetrieben werden. Diesem liegt das wüste Gerinne zur Seiten, welches letztere dazu dient, daß man, wenn das Wasser überflüssig vorhanden ist, durch Aufziehung des Schutzbretes selbiges dahindurch kann vorbey fließen laßen. Hat hingegen die Mühle nicht Wasser genug, so kann durch Zusetzung des Schutzbretes das Wasser in das Mahl-Gerinne stärker fließend gemacht werden.

Ein Gerinne an den Mühlen und Teichen, welches, wenn das Wasser im Ueberflusse vorhanden ist, aufgehoben wird, damit es frey abfließen könne, ohne das Wasser zu berühren, wird ein Freygerinne, Freylauf oder Freyschutz genannt. Siehe auch Frey-Arche.

Gerinn-Haue,
Gerinn-Senkel,
Gerinn-Stein, } s. den vorhergeh. Artikel.

Gerinnen (*), die Gerinnung, L. Coagulatio, Fr. Coagu-

(*) Schon bey dem Notker kerinnan, Schwed. rinna. Statt dieses Wortes braucht man auch im Hochdeutschen das einfache rinnen, imgleichen gerinnen, liefern, gestehen, sich schuldig, und im Nieders. schichten, stollen, stellen, risen, schreuen, käsen, kellern u. s. f.

Coagulation. Unter diesem Ausdruck versteht man, wenn ein flüssiger Körper den größten Theil seiner Flüssigkeit verliert, und entweder ganz in einen zusammen hangenden Körper verwandelt, oder dermaßen verändert wird, daß einige feste Theile zum Vorschein kommen. Im erstern Falle heißt sie vollkommen, im letztern aber unvollkommen. Die vollkommene Gerinnung entsteht, wenn die Bewegung der Theile eines Körpers, als worin der flüssige Zustand desselben besteht, ganz und gar vermindert wird, es sey nun, daß die eigentliche Ursache der Bewegung aufhört, oder durch den Zusatz eines andern Körpers eine solche Veränderung entsteht, daß dadurch nicht allein eine Verdickung des flüssigen Körpers, sondern auch eine genaue Vereinigung der Theile unter einander erfolgt, wodurch die flüssigen in ihrer Bewegung gehemmet und zugleich fest werden.

Zur Erläuterung dieses Begriffes können folgende Beyspiele dienen. Durch die Kälte gerinnen viele flüssige Körper, die entweder von Natur flüssig sind, oder durch das gemeine Feuer flüssig gemacht worden, wie z. E. die Flüssigkeit eines geschmolzenen Metalles zu seyn pflegt. Entfernet man dasselbe vom Feuer, so wird es fest. Hier ist nun die Ursache offenbar. Wenn demnach Wasser und andere flüssige Körper im Winter gefrieren und fest werden, so geschieht es aus eben keiner andern Ursache, als weil die, zu einer hinlänglichen Flüssigkeit gehörigen, Feuertheile weggenommen, oder wenigstens vermindert und in Ruhe gebracht werden.

Ein anderes Beyspiel einer Gerinnung, welche aus einer bloßen Verdickung und genauen Vereinigung eines flüssigen Körpers mit einem festen Körper entsteht, gibt die Vermischung des Wassers mit Gyps, als wodurch das Wasser in kurzer Zeit die Flüssigkeit verliert, und mit dem Gyps erhärtet.

Bey dergleichen Gerinnungen geht nichts verloren, sondern das Flüssige erhärtet ganz, entweder für sich allein, oder durch die Vereinigung mit einem andern zugesetzten Körper. Wenn aber eine flüssige Substanz zum Theil gerinnet, zum Theil flüssig bleibt, oder

die Gerinnung nicht anders erfolgt, als bis ein Theil des Flüssigen entzogen worden, so wird die Gerinnung unvollkommen genennet.

Es gehören zu dieser Art: 1) die Concentration flüssiger Körper durch den Frost, als wodurch der wässerige Theil gerinnet, und von dem spirituösen oder auch salinischen Theile geschieden wird; 2) die Vereinigung der, in flüssigen Materien befindlichen, festen Körper, mit andern festen Körpern, durch das Verdampfen des Flüssigen, wie z. E. das Ueberziehen eines festen Körpers mit einer Farbe, und das Färben der Körper nichts anders, als eine Art einer unvollkommenen Gerinnung ist. Endlich 3) kann auch zu der Gerinnung die Präcipitation, d. i. das Niederschlagen und Scheiden eines, in einem flüssigen Körper aufgelößten, festen Körpers gerechnet werden, welches aber, da die flüssige Substanz ihre Flüssigkeit behält, nur eine Art einer unvollkommenen Gerinnung seyn wird.

Gerippe (*) [das], alle zusammen hangende Knochen eines thierischen Körpers, ohne Fleisch und Adern; nach einem griech. und lat. Worte ein Skelett. Figürlich, von einer magern Person, an welcher man nichts, als Haut und Knochen gewahr wird. Imgleichen von leblosen Maschinen, die zusammen gefügten Haupttheile ohne äußere Bekleidung. Das Gerippe eines Schiffes, welches gemeiniglich der Sarter genannt wird.

Germ [der], ein nur im Oberdeutschen übliches Wort, die Hefen auszudrucken, wo auch germen, gähren, und germig, Hefen habend, bezeichnet. Siehe Gähren, von welchem Zeitworte es abstammet. Im Nieders. ist dafür Bärme üblich.

Germain (*St.*), eine Art Birn; s. Th. V. S. 458.

Germandrée, Chamædrys; siehe Gamander.

Germe, L. Germen; siehe Keim.

Germe de feve, der Bohnenkeim, Bohnenkern; das schwarze Fleckchen oder Zeichen in den Gruben der Eck-Zähne der Pferde; siehe Th. VI. S. 142.

Germer,

(*) Von Ribbo, Rippe. Im Nieders. heißt ein Gerippe Riff, Reff, im Holländ. Rif.

Germer, weiße Nießwurz; ſiehe unter N.

Gernſel, Knoblauchkraut; ſiehe *Allium*.

Gernröder, eine Art Birn; ſiehe Th. V, S. 446.

Geröhrich, oder **Geröhricht** [das]. 1. Ein mit Rohr bewachſener Platz. 2. Das Rohr oder Rohr-Werk ſelbſt, als ein Collectivum; das Geröhre, Rohrdickicht. Siehe *Arundo*.

Gerölliges Geſtein, ſiehe Gerölle.

Gerönne [das], bey den Winzern, beſonders in Franken, der ganze Umfang der Wurzeln des Weinſtockes, beſonders die oberſten Seitenwurzeln, welche auch die Röhne oder Rönne genannt werden.

Friſch ſchreibt dieſes Wort Geröhne, und glaubt, daß es ſo viel als Rinne oder Gerinne ſey, erklärt es aber unrichtig von der unterſten dicken Wurzel. Vielleicht ſtammt es von rennen ab, weil man von den Seitenwurzeln auch zu ſagen pflegt, daß ſie laufen oder auslaufen; da denn dieſes Wort richtiger das Gerenne geſchrieben werden müßte.

Geroldshöfer Bier, ſiehe Th. V, S. 21.

Gerontopogon, Barba- oder Coma ſenilis, Tragopogon, ein Kraut; ſiehe unter Haſer-Wurzel.

Gerotim, zu Cairo, eine Gattung Centner, welcher unter allen, deren man ſich bedient, die großen und ſchweren Waaren zu wägen, am meiſten wiegt. Der Centner Gerotim hat 270 Rotolos zu Cairo, wovon 110 zu Marſeille 108 Pfund betragen.

Gerſch, Angelica ſylueſtris minor, Aegopodium *Linn.*; ſiehe Th. II, S. 518.

Gerſte (*), f. Hordeum, Fr. Orge, eine Art Getreide, welche auf einem kürzern Stängel oder Halme, als der Weizen und Rocken, wächſt, und nach dem Linné zu den Pflanzen mit 3 Staubfäden und 2 Staubwegen

(*) Die Niederſ. Garſte, Gaſte, im Holländ. Gheerſte, im Angelſ. Gerſt, im Böhm. Gecmen; womit auch das Griech. ζεια, ingleichen der Nahme der Ceres, und vielleicht auch das deutſche Gras übereinkommt, welches im Angelſ. ſowohl Graes als Gaers, und im Holländ. Gaars lautet.

gehört, und einen blaßgelben eckigen Samen bringt. Der Same oder die Frucht dieses Gewächses heißt gleichfalls Gerste, im gem. Leben aber auch häufig Gersten, doch ohne Artikel, Gersten säen, welche Form, wo das Wort eigentlich männliches Geschlechtes ist, auch in den meisten Zusammensetzungen beybehalten wird.

Die Gerste blühet ährenweise; drey Blumen sitzen dicht bey einander, und werden gemeinschaftlich von einer sechsblätterigen Hülle umgeben. Jede Blume besteht aus 2 Spelzen, davon die untere oder äußere bauchicht, eckig und länger als die Hülle ist, sich auch mit einer langen Granne (Grachel) endiget, die innere aber kleiner, platter und lanzettförmig ist. Die mittelste von den drey Blumen ist größer, als die beyden andern, und gemeiniglich allein fruchtbar; es enthält dieselbe drey kurze Staubfäden, und den eyförmigen Frucht-Keim mit 2 haarichten, gekrümmten Staubwegen. An den beyden Seitenblüthen fehlen meistentheils alle Befruchtungswerkzeuge. Der Same liegt in den Spelzen fest eingeschlossen, ist länglich bauchicht, an beyden Enden spitzig, eckig, und der Länge nach mit einer Furche vertieft.

Was überhaupt das Wachsthum dieser Getreide-Art betrifft, so verhält sich das Gerstenkorn, wenn es gesäet wird, in dem Erdboden, in Ansehung des Bewurzelns und Auskeimens, nicht wie der Weizen und Rocken, sondern die Wurzeln kommen nur allein am untersten Ende, welches am Aehrenstängel gestanden hat, zuerst hervor; der Keim und das Blatt aber schießen hernach an dem Ende, welches oben gewesen, und woran die lange Granne gestanden hat, hervor. Das Gerstenkorn behält auch nicht, wie der Weizen und Rocken, einige Zeit, die Milch in der Erde, sondern der Keim oder das Blatt zieht die vom Mehl gewordene Milch oder Feuchtigkeit sofort an sich, und es bleibt

nur

nur die bloße Schale vom Gerſtenkorne, nachdem ſolche durch den Wuchs vorher von einander getrieben worden, zwiſchen den Wurzeln und dem Blatte, Keime oder Stocke, hängen. Eben dieſes iſt auch die Urſache, daß im warmen Frühlinge oder Sommer, die Malzmacher oder Brauer, wenn ſie Gerſtenmalz machen, auf den Malztennen gemeiniglich Blattgewächſe bekommen; und wenn ſie es dazu kommen laßen, oder ſie verſtehen es, ſo iſt diejenige Kraft, welche das Gerſtenkorn zum Bier reichen ſollte, ins Blatt gegangen, und es erfolgt, ſtatt des Mehls, nur ein Blattkeim, welcher nicht mehr kräftig iſt.

Im gemeinen Leben unterſcheidet man die Arten der Gerſte: 1) nach den Reihen, in welchen die Körnchen ſtehen. Es ſind nähmlich dieſelben in 2, 4, 6 oder 8 Zeilen geſtellt, und die Gerſte wird daher zweyzeilig, vier- ſechs- oder vielzeilig genannt; 2) nach der Geſtalt und Größe der Körner. a) Die gemeine große oder Platt-Gerſte iſt zweyzeilig, hat große Körner und lange Aehren; b) die kleine Gerſte iſt vierzeilig, die Aehren ſind nicht ſtark gefüllt, und die Körner flacher und kleiner; c) die nackte oder bloße Gerſte, welche 6 bis 8 Reihen Körner hat; und 3) nach der Zeit der Ausſaat, in Sommer- und Winter-Gerſte; jene wird, nach Gelegenheit der Felder und Witterung, vor oder nach Oſtern, dieſe um Bartholomäi geſäet. Da ſich aber hieraus der wahre Unterſchied der Arten noch nicht beſtimmen läßt, überdieß andere Pflanzen zu dieſem Geſchlechte gehören, welche nicht durch den Anbau bekannt ſind, müſſen wir ſolche genauer angeben. Die vornehmſten Arten und Abarten derſelben ſind folgende:

1. Die gemeine Gerſte, welche man auch, weil mit deren Ausſaat im April der Anfang gemacht, und damit bis zu Ende des Mayes fortgefahren wird, die Frühlings- oder Sommergerſte zu nennen pflegt.

Man unterſcheidet ſie in die große und kleine. Die große oder grobe Sommergerſte, zweyzeilige Sommergerſte, gemeine langährige Gerſte, welche ihrer flachen Aehre wegen auch wohl Plattgerſte genannt wird, Hordeum diſtichon *Linn.* Fr. Paumelle, hat eine lange Aehre, mit 2 Reihen Körner; der Bart oder die Grannen ſtehen vorwärts. Die kleine Sommergerſte, vierzeilige Sommergerſte, Zeilengerſte, in England die großährige Gerſte genannt, weil ihre 4 Zeilen eine dicke Aehre formiren, Hordeum vulgare *Linn.* iſt gemeiniglich niedriger an Stroh und kürzer an Aehren, auch fällt ſie kleiner an Körnern aus, als die vorhergehende. Indeſſen zeigt ſich auch an derſelben, auf jeder Seite der Aehren, noch eine Reihe Schelfen, welche in gemeinen Jahren insgeſammt taub bleiben; in außerordentlich fruchtbaren Jahren hingegen, werden auch dieſe Hülſen mit vollkommenen Körnern angefüllet, daß daher auch 6 Zeilen an der Aehre entſtehen.

Die große Gerſte iſt vortheilhafter und nutzbarer als die kleine. Denn, 1) hat ſie, ob ſie gleich nur mit 2 Zeilen verſehen iſt, weit längere Aehren und größere Körner, und ſcheffelt daher mehr, als die kleine. 2) Sie iſt ſtaudenartiger, als die kleine; daher ſie nicht allein mehr Körner, ſondern auch mehr Stroh bringt. 3) Die Körner der großen Gerſte führen mehr Mehl und innere Güte bey ſich, weshalb ſie auch von den Malzmachern und Brauern vorzüglich geſuchet wird. Ja, an denen Orten, wo viel große Gerſte vorhanden iſt, kann man die kleine faſt gar nicht los werden, ſondern muß dieſelbe zur Fütterung und zu anderm Gebrauche verwenden. Daher ſteht auch die große Gerſte jederzeit in einem höhern Preiſe, als die kleine, wie ſie denn auch nach den königl. Kammer-Grundſätzen 2 bis 3 Groſchen höher für den Scheffel in Anſchlag kommt. Endlich 4) läuft man bey großen Sturm-

Winden, welche öfters die reichſten Gerſten-Aernden verwüſten, mit der zweyzeiligen Gerſte weit weniger Gefahr; ſie iſt nicht allein an und vor ſich weit zäher als die kleine Gerſte, und der Wind kann ſie daher nicht ſo leicht abbrechen, ſondern die Körner ſitzen auch in der Aehre weit feſter. Ueberdieß haben die Aehren der vierzeiligen Gerſte weit mehrere Berührungspunkte, als die bey der zweyzeiligen, und können daher auch eher, als bey dieſer, durch das Schwanken und Aneinanderſtoßen der Halme bey großen Sturmwinden abgerieben werden.

Man hat angemerkt, daß die Sommergerſte ſich den Winter über im Acker erhalte, und in dem folgenden Sommer Früchte bringe, wenn in Aecker, die den Sommer über Gerſte getragen haben, im Herbſte darauf Stoppelkorn geſäet worden iſt. Die Gerſte, welche in der Aernde ausgefallen, iſt mit dem Korne aufgegangen, hat im Frühlinge geſchoßt, geblühet und Körner gebracht, die aber immer ſehr flach waren.

Oekon. Nachr. der patriot. Geſ. in Schleſ. a. d. J. 1776, S. 287, f. und 378, flg.

Die Gerſte iſt unter allen gewöhnlichen Getreidearten die ekelſte, welche ſich nur für wenige Erdarten ſchicket. Alles leichte Erdreich iſt für dieſelbe untauglich, und man hat von dieſer Getreideſorte, wenn man auch noch ſo viel Miſt darin verſchwendet, nichts vortheilhaftes zu erwarten; inſonderheit iſt es eine vergebliche Hoffnung, ſie in einem Sande, er möge beſchaffen ſeyn wie er will, erzeugen zu wollen. Ein dürrer und von Natur hitziger Boden iſt ihr gleichfalls zuwider, indem ſie in demſelben, bey der geringſten anhaltenden Hitze und Dürre, ausbrennt und verdirbt. Sie liebt zwar die Näſſe, und geräth daher bey naſſen Jahren am beſten; allein den Ueberfluß derſelben kann ſie nicht vertragen, ſie wird gar bald gelb, und dadurch in ihrem Wachsthum gehindert. Sie verlangt, eben

wie

wie der Weitzen, einen ſtarken und fetten Boden, welcher aber bey der Zubereitung ſehr wohl in Acht genommen und vorzüglich mürbe gemachet, auch von allen Quecken gereiniget werden muß. Die tief liegenden Aecker ſind ihr gleichſam zuträglich, und ein fetter ſchwarzer Boden iſt ihr wahres Element, worin ſie ſich am beſten befindet; indeſſen läuft ſie, in ſehr naſſen Jahren, auch in dieſem ihren Lieblingsboden Gefahr, weil ſie weniger Näſſe, als der Weitzen, vertragen kann. In einem thonigen Acker, der ſonſt wohl guten Weitzen trägt, kommt ſie gar nicht fort, man möge auch alle erſinnliche Mühe, um ſie mit dem benöthigten Dünger zu unterſtützen, anwenden. Ein mit Sand vermiſchter lehmiger Boden, iſt, unter allen Arten von Mittelboden, der Gerſte am zuträglichſten, weil dieſe Art des Bodens die Feuchtigkeiten weder zu geſchwinde, noch zu langſam, durchläßt, die Gerſte aber weder zu viel, noch zu wenig Näſſe haben will. Indeſſen iſt nicht zu läugnen, daß die Gerſte in einem fetten, tief liegenden Acker, wenn ſie geräth, weit reichlichere Frucht bringt, als ſie jemahls in einem ſolchen Mittel-Boden zu thun im Stande iſt. Berechnet man aber den öfteren Mißwachs, dem ſie in einem ſtarken und tiefen Acker ausgeſetzt iſt, dagegen: ſo wird ſich ſolches ziemlich die Wage halten, und vielleicht ein Mittelboden, von vorbeſchriebener Art, eher darunter gewinnen als verlieren. Da die Gerſte unter allen Getreidearten die meiſte Fettigkeit und Nahrungsſäfte verlangt, ſo muß man es niemahls wagen, ſie in magere, und durch andere Früchte bereits ausgeſogene Aecker, ſie mögen übrigens beſchaffen ſeyn wie ſie wollen, zu ſäen. Will man daher ſicher gehen, ſo thut man nicht wohl, wenn man einem Ackerſtücke, eh es wieder gedünget worden, mehr als zweymahl Gerſte zu tragen zumuthet; denn die in dem Acker ſteckende Fettigkeit widerſteht nicht allein der Dürre mehr, ſondern

dern mäßiget auch in naſſen Jahren die allzugroſſe Feuchtigkeit, und macht ſie weniger ſchädlich. Die in friſchen und zwey- oder dreyjährigen Dünger geſäete Gerſte wird ſelten mißgerathen.

Hierbey iſt auch anzumerken, daß die Gerſte in einem kalkgründigen wohlgedüngten Boden weit beſſer, als in einem hitzigen, wenn er auch noch ſo gut mit Dünger verſehen iſt, gedeihet. Sie liebt einen friſchen und dabey feſten Acker; mit ein ſolcher iſt ein kalkgründiges, mit hinlänglichem Miſt verſehenes Erdreich. Beſonders in trocknen Jahren wird ſich die Gerſte in einem ſolchen Boden vorzüglich erhalten, da ſie hingegen in einem hitzigen Acker, auch bey einer mäßigen Dürre, ſehr leicht verdirbt.

Die Gerſte muß, wenn ſie wohl gerathen ſoll, gedachter maßen, entweder einen friſch gedüngten, oder doch dreyjährigen Miſtacker haben. Sie in einen ſechsjährigen Dünger zu ſäen, geht nur bey denen Aeckern, welche eine vorzügliche innere Güte haben, an. Zum Düngen der Gerſtenäcker iſt der Schafmiſt untauglich. Die in ſolchem Dünger gebauete Gerſte wächſet oder keimet bey dem Malzmachen nicht ſo gut und bald, als diejenige, welche in anderm Dünger gewachſen iſt; denn ſie hält ſich nicht allein einige Tage länger auf, ſondern es bleiben auch viel Körner gar zurück.

Es iſt daher für die Bierbrauer eine ſchlimme Sache, wenn ſie dergleichen Gerſte auf dem Markte bekommen, beſonders wenn die Verkäufer ſolche zuweilen unter andere Gerſte miſchen; denn bey dem Malzmachen keimen, wie geſagt, die Körner von der Schafdünger-Gerſte, langſamer, als die andern, welche einige Tage eher anwachſen. Wenn nun dieſe letztere auf jene warten müſſen, ſo wachſen ſie zu ſtark aus, und werden rafenkeimig, wovon das Bier einen widerigen Geſchmack bekommt.

Reicharts Land- und Garten-Schatz, 5 Th. Erf. 1754. 8. S. 134.

Da die Gerſte zu ihrer Nahrung und Wachsthum mehr öhlige als ſalzige Theile nöthig hat, in den meiſten Aeckern aber letztere in größerer Menge befindlich ſind,

ſind, als erſtere: ſo iſt es, bey dieſer ſparſamen Vertheilung der öhligen Nahrungsſäfte, nothwendig, daß der zur Gerſtenſaat beſtimmte Boden durch öfteres Pflügen recht locker und mürbe gemacht, und dergeſtalt zubereitet werde, daß die Pflanzen das Erforderliche davon erhalten können. In Anſehung dieſer Ackerbeſtellung verurſachet die kleine Gerſte dem Landmann öfters mehr Kummer, als die große. Letztere wird gleich im Anfange des Frühjahrs geſäet; der dazu beſtimmte Acker muß daher ſchon in dem vorigen Herbſte größtentheils zugerichtet ſeyn. Der Ackermann iſt alſo hierunter keiner Uebereilung ausgeſetzt, und der Acker kann bey jeder Witterung ſeine gehörige Pflege erhalten. Die kleine oder vierzeilige Gerſte hingegen muß, wenn ſie gerathen ſoll, erſt ſpäte (in den erſten Tagen des Junius) geſäet werden, und daher macht man, in den gewöhnlichen Wirthſchaften, mit Beſtellung der dazu gewidmeten Felder auch erſt im Frühlinge den Anfang. Bey einem lange anhaltenden Winter, und ſpät eintretenden Frühlinge nun geräth der Landmann wegen tüchtiger Beſtellung ſeiner Gerſtenäcker oft in gar große Verlegenheit; der Zeitraum iſt zu kurz; die Arbeit wird übereilt, und der Acker nur ſchlecht beſtellt.

Aus dieſer Verlegenheit kann ſich ein Landwirth gar leicht dadurch ziehen, daß er ſeine Gerſtenäcker noch vor Einbruch des Winters ſtürzen läßt. Einige mißbilligen dieſes, und behaupten, daß das Erdreich dadurch gar zu ſehr ausfriere. Was ſie eigentlich damit ſagen wollen, weiß ich nicht. Aller Acker friert ja bey ſtarkem Froſte, er möge geſtürzt ſeyn oder nicht. Daß aber dem Acker durch das Ausfrieren, wie ſie es nennen, etwas von ſeiner Kraft und Fruchtbarkeit entgehe, iſt ein Irrthum. Vielmehr kann man als einen unſtreitigen Grundſatz annehmen, daß durch die Kälte alle Säfte, folglich auch die in dem Acker befindlichen Nahrungstheile, verdicket, und zum Verrauchen oder Uebergehen in andere Körper untüchtig gemacht werden. Ueberdieß iſt ſehr begreiflich, daß die Winterfäſſe, welche zur Fruchtbarkeit der Felder mehr, als man glaubt, beyträgt, in die geſtürzten und durch den Pflug aufgelocker-

lockerten Aecker weit beſſer eindringen könne. Auch kommt bey eintretendem Frühlinge der Einfluß von Luft und Sonne den bereits im Herbſte umgeſtürzten Aeckern weit beſſer zu Nutzen.

Indeſſen will ich niemand rathen, daß er den im Herbſte auf den Acker gebrachten Miſt noch vor Eintritt des Winters unterpflüge. Das im Frühlinge beym Schmelzen des Schnees ſich hin und wieder, inſonderheit auf ſenkigen und niedrigen Feldern, ſammelnde Waſſer, zieht denſelben dermaßen aus, daß er ihn aller fruchtbarmachenden Kraft beraubet.

Berl. Beytr. zur Landwirthſchaftswiſſ. 1 Band, S. 339, f.

Aus obigem erhellet, daß dem Gerſtenacker in öfterer Wiederhohlung des Pflügens niemahls zu viel gethan worden könne. Da aber dieſes doch nicht ins Unendliche getrieben werden kann, ſondern deſſen Beſtimmung mit den übrigen Wirthſchaftsgeſchäften in einem richtigen Verhältniß ſtehen muß: ſo kann man hierunter zu einer Grundregel annehmen, daß bey der großen Gerſte ein vier-, und bey der kleinen ein dreymahliges Pflügen hinreichend ſey. Die große Gerſte erfordert verhältnißweiſe mehrere Nahrungsſäfte, als die kleine; der Ackermann hat auch, aus vorher angeführten Urſachen, zur Beſtellung des Ackers mehr Zeit und Maße; es folgt alſo ganz natürlich, daß denſelben eine Fahre mehr gegeben werden könne und müſſe. Die kleine Gerſte wird ein viermahl wiederhohltes Pflügen ebenfalls ſehr gern vertragen, und einen Landwirth für dieſe an ſie gewandte Mühe reichlich belohnen. Allein, bey dem gemeinen Schlendrian, da man erſt bey dem Eintritt des Frühlings mit der Stürzfahre den Anfang machet, iſt ſolches unmöglich; da hingegen ein fleißiger Ackermann, der bereits im Herbſte auf die Bearbeitung ſeiner Gerſtenäcker bedacht iſt, auch dieſes Vortheils theilhaftig werden kann.

Zur Ausſaat muß man recht reinen Samen, worin ſich weder Windhafer, Raden, Wicken, Treſpen, noch anderer Unrath befindet, erwählen; denn ſonſt wird die Gerſte von Jahren zu Jahren immer unreiner und ſchlechter, und man bekommt endlich mehr Unkraut,

als Gerſtenkörner. Man thut auch wohl, wenn man den Samen vorher in Miſtwaſſer einweichet, weil dadurch das Wachsthum und die Fruchtbarkeit des Getreides ungemein befördert wird. Hierüber hat Herr Schmelz, nach dem Berichte des 3 St. der ökonom. Nachr. der patriot. Geſellſch. in Schleſien, a. d. J. 1776, S. 227 in der Mitte des Maymonaths 1775, folgenden Verſuch gemacht. Er nahm aus einer ſtarken Handvoll Samengerſte 100 der größten und geſundeſten Körner, und weichte 50 davon, 2½ Tage lang, in Miſtwaſſer ein; die andern 50 Körner behielt er trocken auf. Er ſteckte hierauf ſämmtliche Körner auf ein ungedüngtes Beet in ſeinem Küchengarten, welches 3 Ellen lang und 2 E. breit war, jedes Korn von dem andern ½ Elle entfernt, die eingeweichten Körner auf die eine, die uneingeweichten auf die andere Seite. Die Gerſte ging Korn für Korn auf; nur kam die uneingeweichte einige Tage ſpäter hervor; indeſſen wuchſen beyde ſehr fruchtbar, und verſprachen eine reichliche Aernde, doch übertraf die eingeweichte Gerſte die andere vom Anfange an. Er zählte an der erſtern durchgängig 5 auch 6, an der letztern aber ſelten mehr als 3 Halme. Als er gegen das Ende des Auguſts ſeine Aernde vollzog, ſammelte er von den eingeweichten 50 Körnern 2836, folglich von einem Korne noch über 56 Körner, von den andern uneingeweichten 50 Körnern aber nur 1381 Körner, und alſo vom Korn nur 27 Körner, ein. Hierzu kam noch, daß die uneingeweichte Gerſte, wie ſie um einige Tage ſpäter aufgegangen war, auch um einige Tage ſpäter reif wurde.

Dieſer Verſuch könnte ohne Zweifel auch auf freyen Lande und im Großen angewendet werden, und müßte ſich daſelbſt gleichfalls nützlich beweiſen; nur müßte man, wie ſchon geſagt, das Samengetreide mit mehrerer Sorgfalt, als insgemein geſchieht, auswählen; auch müßte man den Samen dünner ausſäen, beſonders wenn der Boden gut iſt, und gehörig cultivirt wird.

Was

Was die eigentliche Saatzeit betrifft, ſo wird, wie bereits oben erwähnt habe, die groſſe Gerſte gleich im Anfange des Frühjahres, ſo bald es nur Froſt und Näſſe zulaſſen wollen, die kleine aber erſt im Anfange des Junius geſäet; jene wird daher auch Frühgerſte, dieſe aber ſpäte Gerſte oder Spatgerſte genannt. Wenn man die Frühgerſte ſchon zu einer ſolchen Zeit in die Erde bringen wollte, wo man noch ſtarken Froſt zu erwarten hat, würde man ſich ſchaden, indem eine von dem Froſt gerührte Gerſte ſo gut als verloren iſt, und ſelten die Ausſaat wieder bringt.

Unſere gelehrte Oekonomen prognoſticiren die rechte Saat-Zeit aus dem Geſchmack und Geruch der Erde, oder geben die fliegenden Luftfäden für ein gewiſſes Zeichen der Saatzeit aus. Man hat auch das Sprichwort: Man muß Gerſten ſäen, wenn der weiße Reiter vor dem Holze hält, d. i. wenn der Schwarzdorn blühet.

32 St. der gel. Beytr. zu den Braunſchw. Anz. v. J. 1762, Col. 750, f.

Im 7 B. der Leipz. Samml. S. 31, f. wird erzählt, daß ſich Jemand bey folgender Procedur gut befunden habe, und daß ſeine Gerſten-Ausſaat, welche mehrentheils in 60 bis 80 Scheffel beſtanden, nicht einmal umgeſchlagen ſey. Wenn es ihn bedünkte, daß es auf einem oder dem andern Felde Zeit ſey, Gerſte zu ſäen, ließ er mit dem Pfluge hinaus ziehen, und längſt dem Felde hinauf eine Furche pflügen. In dieſer friſch gepflügten Furche mußte der Ackermann mit bloßen Füßen einmahl auf und ab gehen. War es aber ſo kalt, daß er es nicht ausſtehen konnte, zum zweyten mahl in gedachter Furche auf und ab zu gehen, ſo ſchloß er daraus, daß es noch zu früh ſey, Gerſte zu ſäen, und er ließ ſolches noch einige Tage und ſo lange ausſtehen, bis es der Ackermann aushalten konnte, in einer abermahl friſch gepflügten Furche zum zweyten auch wohl zum dritten mahl mit bloßen Füßen auf und ab zu gehen.

Ein Mitglied der königl. patriotiſchen Geſellſchaft zu Stockholm, der Prediger Landby, hat im J. 1774 einen Bericht eingeſandt, welcher die Ausforſchung der beſten Zeit zum Ausſäen im Frühjahr zum Augenmerk hat. Nach ſeiner Anleitung, ſoll man von dem zur Ausſaat bereiteten Acker eine Handvoll Erde in ein Glas legen, und ſo viel Waſſer darauf gießen, daß

es 2 bis 3 Finger hoch über der Erde im Glaſe zu ſtehen kommt, ſodenn das Glas mit Papier gut bedecken, und am folgenden Tage das Waſſer verſuchen. Wenn das Waſſer nun ſauer riecht, oder ſalzig und bitter ſchmeckt, ſo iſt es noch zu zeitig, und für die Gerſte zum Ausſäen unbrauchlich; wenn aber das Waſſer friſch riecht, und gar keinen übeln Geſchmack bey ſich führt, ſo kann man ſicher das Säen anfangen, ohne im geringſten zu befürchten, daß man ſich damit verſpätet oder übereilt habe.

An einigen Orten, inſonderheit in warmen Gegenden, ſäet man im Frühjahre Linſen unter die Gerſte, und nennt ſolches Linſengerſte. Es iſt allerdings ſehr nützlich. Beyde Früchte vertragen ſich wohl zuſammen; die Gerſte wächſt ſteif in die Höhe, und die Linſen klammern ſich unten an, und geben ihr vor der penetranten Sonnenhitze eine Bedeckung. Beyde werden zugleich reif; man ſammelt ſie mit einander ein, und driſcht ſie zuſammen aus; alsdenn gibt es ein ſehr köſtliches Futter für Maſtvieh. Wer aber die Linſen zum Kochen haben will, läßt ſie durch ein Sieb laufen. Auch das Stroh iſt zur Fütterung für alles Vieh vortrefflich.

Schrebers neue Cameralſchr. 8 Th. Lpz. 1767, gr. 8. S. 256, f.

Rammelt vermiſchte ökon. Abhandlungen, Halle, 1768, 8. S. 207.

Von der vorzüglichen Fruchtbarkeit der Erbſen-Pflanzen unter der Gerſte, ſiehe Th. XI, S. 202.

Man ſäet auch mit der Gerſte gemeinen Klee oder Lucerne, und ſchneidet ſie noch grün, wie anderes Gras, als ein Futter für das Vieh.

Von dem Säen der Gerſte in Teiche, ſ. Th. XIII, S. 771, fgg.

Zwey Beantwortungen der Frage: Ob es beſſer ſey, daß man zu Gerſte im Frühjahre dünge, und hernach auf den Herbſt Korn darein ſäe? oder ob es beſſer ſey, daß man im Herbſte zu Korn dünge, und über das andere Jahr Gerſte darein ſäe? ſ. im 3 B. der Oecon. Nachr. Lpz. 1751, 8. S. 411 — 424, und 421 — 434.

Nachricht von glücklich ausgefallenen Verſuchen mit Gerſte in die fünfte Frucht an ſtatt des Habers, ſ. im 1 St. der Oekonom. Nachr. der patriot. Geſ. in Schleſ. a. d. J. 1774, S. 6 — 8.

Drey

Drey Beantwortungen der Anfrage, woher es komme, daß die mit Weitzen beſtellt geweſenen Felder das folgende Jahr nicht ſo ergiebige Gerſte tragen, ob ſie gleich von neuem dazu gedünget und gehörig gepflüget worden? ſt. im 8, 14 und 20 St. der gel. Beytr. zu den Brſchw. Anzeig. v. J. 1770.

In England hat man Verſuche gemacht, die Gerſte in Zeilen oder Reihen zu ſäen.

Verſuche über die Koſten und den Ertrag der in Zeilen geſäeten Gerſte, ſt. in Roungs Reiſe durch die öſtlichen Provinzen von England, 3 Th. Lpz. 1775, gr. 8. S. 491—497.

Es iſt bey der Gerſte, ſo wie bey dem Sommergetreide überhaupt, eine höchſt ſchädliche Sache, wenn der Same, nachdem er ausgeſtreuet worden, unmittelbar darauf eingeeget wird. Die Erfahrung lehret, daß ein ſolcher zu voreilig eingeegeter Gerſtenacker wenig Frucht, hingegen eine Menge Hederich (Eryſimum officinale *Linn.*) hervorbringt. Dieſes Unkraut, welches ſo oft einen gänzlichen Mißwachs der Gerſte verurſachet, iſt eben zu der Zeit, wenn man die Gerſte zu ſäen pflegt, aus dem Acker hervorzubrechen am geſchäftigſten. Eget man nun den Acker, ſo bald die Gerſte geſäet worden, ein, ſo hat alsdenn dieſes Unkraut Freyheit, ſich in dem zubereiteten Acker ungeſtöhrt fortzuwuchern und auszubreiten, welches, weil es viel geſchwinder als die Gerſte wächſt, mit einer unvermeidlichen Erſtickung und Unterdrückung derſelben verknüpft iſt. Wartet man hingegen mit dem Einegen des Gerſtenackers, nachdem es die Witterung erlauben will, 5 bis 6 Tage, ſo ſchlägt indeſſen der ſehr ſchnell wachſende Hederich aus dem Erdreiche häufig hervor, und er kann alsdenn, wenn er von der darauf kommenden Ege in ſeinem erſten Wachsthum gehindert wird, niemahls wieder recht zu Kräften kommen. Ein Mehreres von der Vertilgung dieſes fürchterlichen Gerſten-Feindes, wird im Art. Hederich vorkommen. Es pflegt zwar die Gerſte, inſonderheit wenn ſie bey rechter fruchtbarer Witterung geſäet wird, ſehr leicht zu keimen und aufzugehen; allein, man laße ſich dadurch von

Befolgung der gegebenen Vorschrift nicht abhalten. Es schadet dieser Frucht nicht, wenn sie auch mitten unter dem Keimen und Aufgehen eingeeget wird, zumahl die Körner, da sie untergepflüget worden, nicht so leicht aus ihrer Lage verschoben werden können.

Berl. Beyträge zur Landw. 1 Band, S. 356, flg.

Säet man die Gerste auf Felder, wo im vorhergehenden Jahre Weitzen oder Korn gestanden hat, so muß man, bereits erwähnter maßen, den Boden zu Anfange des Octobers stürzen und in enge Furchen tragen, damit der Frost ihn recht mürbe mache, im März das Feld wieder umackern; in einem starken nassen Felde, doch, wenn das Wetter nicht sehr naß ist, runde Beete machen, und die Furchen tief ausstreichen, alsdenn den Samen zu zwey mahlen dünn, ungefähr 2 Scheffel auf einen Morgen, aussäen; und wenn die erste Saat einmahl eingeeget worden, die zweyte so lange einegen, bis der Same begraben liegt. Ist die Gerste gesäet, so muß man das Feld nach dem ersten Regenschauer walzen. Ist sie 3 oder 4 Wochen lang aufgegangen, muß man die jungen Pflanzen mit einer schweren Walze überfahren, und dadurch die Erdklöße zerdrücken, damit dieselben künftig desto besser abgemähet werden können.

Säet man die Gerste auf ein neu gebrochenes Land, so muß dieses im März zuvor gepflüget werden, bis in den Junius brach liegen, mit Rüben, die man im Winter von den Schafen abfressen läßt, besäet, im März noch einmahl gepflüget, und hernach damit, wie schon gemeldet, verfahren werden.

Diese Frucht ist nicht nur einem schädlichen Ungeziefer, welches den Stängel, nach dem Loche zu, wo es sich eingefressen hat, voll gelblichweißen Unflath macht, und welches nicht anders vertilget werden kann, als wenn man entweder die Stoppeln der Winterfrüchte verbrennt, oder mit gesammten Kräften seine Puppen

hausen-

haufenweiſe zerſtört; ſondern auch dem Staubbrande unterworfen, der ihr einen gekrümmten geknüpften Halm und unvollkommene Körner macht; und vor welchem man ſie ſicher ſtellen kann, wenn man den Samen vor dem Ausſäen in einer Lauge aus Miſt-Gauche, Kalk, Holzaſche und Küchenſalz ſo lange einweicht, bis er ganz glatt wird.

Hrn. Prof. Schrebers Nachricht von den Raupen, welche im vorigen 1751ſten und jetzigen Jahre, in verſchiedenen thüringiſchen und angränzenden ſächſiſchen Gegenden, an den Sommer-Früchten, der Gerſte und dem Hafer, groſſe Verwüſtungen angerichtet haben, Halle, 1752, 4. 2 Bog. ſt. auch in Deſſen Sammlung ꝛc. 2 Th. Halle, 1756, gr. 8. S. 242—252.

Bey der Gerſte findet, in Anſehung ihrer Reife, und der Zeit, ſolche einzuärnden, einiger Unterſchied von den übrigen Getreidearten ſtatt. Das Zeichen des Reifens derſelben iſt, wenn die Körner hart werden, und wenn ſich die Aehren krümmen, rückwärts nach der Erde hängen, und gleichſam gedoppelt gegen das Stroh fallen. Man hat aber mehr darauf, daß ſie auf dem Halme nicht allzu reif werde, als über ihre gehörige Reife bekümmert zu ſeyn, Urſache. Keine Frucht iſt in ihrem reifen Zuſtande ſo vieler Gefahr, als die Gerſte, ausgeſetzt. Wenn man bey einem überreifen Wintergetreide nur den Verluſt einiger Körner zu befürchten hat, ſo gehen hier gleich ganze Aehren, ja öfters die ganze Hoffnung des Einſchnitts durch einen kleinen Umſtand verloren. Es geht mit ihrem Reifen, wenn einmahl der Anfang dazu geſchehen, dermaßen ſchnell zu, daß man ſich oft durch einen Aufſchub von 24 Stunden einen ſehr wichtigen Schaden zuzieht. Es hat aber die Gerſte bey ihrem Reifwerden zwey ſehr gefährliche Feinde. Der erſte iſt ein zu dieſer Zeit einfallendes warmes Wetter und heißer Sonnenſchein. Dieſer erzwingt die in der Reife ſtehende Gerſte, dergeſtalt, daß ſie, ehe man es vermuthet, an den Aehren einknicket, und dieſe zuletzt abbrechen und verloren gehen. Der zweyte Feind iſt ein ſtarker Windſtoß; ein einziger ſolcher

Windſtoß iſt im Stande, in wenig Stunden ein ganzes großes Feld dermaßen zu verheeren, daß kaum die Ausſaat übrig bleibt. Das ſchlimmſte dabey iſt, daß gemeiniglich die beſten Körner verloren gehen; wovon man ſich durch die Leſegerſte armer Leute, wenn man ſolche zu Grütze kauft, überzeugen kann. Bey dieſer zweyfachen Gefahr hat man wohl Urſache, mit der Gerſtenärnde nicht zu verweilen. Nach der gemeinen Bauerregel ſoll man daher die Gerſte in der Gelbreife, d. i. wenn ſie ihre angehende Reife durch die gelbe Farbe verräth, anhauen; die Körner werden alsdenn zwar noch nicht die gehörige Härte erlanget, jedoch bereits das milchartige Weſen verloren, und eine gehörige Conſiſtenz, die nicht mehr ein allzu ſtarkes Eintrocknen befürchten läßt, bekommen haben. Ob aber dergleichen Gerſte auch zur Ausſaat tüchtig ſey, ſcheint allerdings zweifelhaft, da man, oben gedachter maßen, zur Saat allemahl die reifſten, größten und mehlreichſten Körner erwählen ſoll.

Methode zu urtheilen, wenn die Gerſte tüchtig iſt, gemähet zu werden, ſ. im 6 B. des aus dem Engl. überſ. Museum ruſt. & commerc. Lpz. 1767, 8. S. 314, f. und in der Stuttg. Realzeit. v. J. 1767, S. 452, f.

Noch ein anderer Umſtand kommt öfters bey der Gerſte vor, und macht die Aerndezeit dieſer Getreideart zweifelhaft. Wenn nähmlich die Gerſte in trockner Witterung, wo der Boden nicht mehr den nöthigen Vorrath von Feuchtigkeiten hat, geſäet wird, ſo geht gemeiniglich nur ein Theil derſelben zu gehöriger Zeit auf, die andere aber bleibt ſo lange im Lande liegen, bis ein Regen erfolgt. Die zuerſt aufgegangene kommt natürlicher Weiſe eher zu ihrer Vollſtändigkeit und Reife, als die erſt nachher hervorgekeimte. Man ſieht daher bey Herannahung der Aernde zuweilen ganze Stücke, auf welchen ein Theil völlig reif und zum Einſammeln tauglich, der andere aber noch ganz grün und unreif iſt. Ein Wirth, dem dieſes wiederfährt, wollte gern alles auf die beſtmöglichſte Art genießen. Hauet er die Gerſte in dieſen Umſtänden ab, ſo ſieht er voraus, daß die grünen Aehren bey dem Ausdruſch keine tüchtige Körner, ſondern höchſtens ein taubes und leichtes Afterkorn liefern können. Will er aber die ſchon reife Gerſte ſo lange

ſchonen

ſchonen und auf dem Halm ſtehen laſſen, bis die noch grüne ebenfalls zu ihrer Zeitigung gelanget, ſo iſt nichts gewiſſer, als daß die erſte abbrechen und darüber gänzlich verloren gehen wird.

Ohne Schaden geht es bey dergleichen Umſtänden ſchon nicht ab; aus zwey Uebeln aber ſucht ein Vernünftiger jederzeit das kleinſte zu wählen. Da nun gemeiniglich die zuerſt reif gewordene Gerſte den gröſten Theil ausmacht, ſo iſt dieſer vorzüglich in Sicherheit zu bringen. Die Körner derſelben ſind überdieß jederzeit die beſten; und wenn gleich die grünen zu weiter nichts, als zum Afterkorn tauglich ſind, ſo brauchet man dieſes in der Wirthſchaft auch.

Man beobachte nur die im Vorhergehenden gegebene Vorſchrift, und ſuche ſeine Gerſte zu einer ſolchen Zeit, wo das Land mit den gehörigen Feuchtigkeiten angefüllt iſt, zu ſäen, ſo wird man niemahls in dergleichen Verlegenheit und Schaden gerathen. Man iſt zwar nicht Herr von der Witterung, und es iſt daher dieſes zu beobachten nicht allemahl möglich; indeſſen ſind doch viele Wirthe durch ihre Uebereilung, und weil ſie ſich gar zu ſehr an eine gewiſſe Zeit binden, öfters ſelbſt Schuld daran.

Berl. Beytr. zur Landwirthſch. 2 Band, S. 52, f.

Die Gerſte wird faſt durchgehends ins Schwad gehauen, welches auch wegen ihrer weichen und leicht nachgebenden Halme, ſo durch den angelehnten Anhieb leicht niedergedrückt werden, faſt nicht anders ſeyn kann; es wäre denn, daß ſie außerordentlich geil oder ſehr futterig ſtände, als in welchem Falle ſie an denen Orten, wo man mit der Sichel nicht umzugehen weiß, auch mit gutem Vortheil angehauen wird. Oftmahls, wenn ſie ſehr kurz geblieben iſt, hat man wohl gar nöthig, ein engeres und niedrigeres Senſengerüſt zu gebrauchen, oder wenigſtens zwiſchen dem unterſten Spieße und der Klinge noch eine kurze Sproſſe einzuziehen.

Nach dem Abhauen läßt man die Gerſte ſo lange auf dem Felde liegen, bis das dazwiſchen befindliche Gras trocken geworden, ſonſt würde ſie ſich in der Scheuer erhitzen, verſchimmeln, und das Stroh dem Viehe ſchädlich ſeyn. Eben ſo ſchädlich iſt es von der andern

Seite, die Gerſte 3 bis 4 Wochen im Schwaden liegen zu laßen, darin ſie ſich, nach einem eingewurzelten Vorurtheile, verbeſſern ſoll. Es verſchlimmern ſich vielmehr dadurch die Körner, nicht nur an Farbe, weil ſie ſchwarz und unanſehnlich werden, ſondern ſie verlieren auch viel von ihrer innern Güte, wenn ſie oft von Thau und Regen durchgenäßt, und durch Luft und Sonne wieder getrocknet werden, welches nicht ohne Verluſt eines großen Theiles ihrer innern Kraft geſchehen kann. Eben ſo verliert auch das Stroh ſeine beſte Kraft, die von der Näſſe und Sonne wechſelsweiſe ausgezogen wird. Hierzu kommt noch der Verluſt an der Gerſte, wenn man ſie zu lange liegen läßt. Je länger ſie liegt, je mehr fällt ſie aus, und deſto länger zehren Vögel, Mäuſe und anderes Ungeziefer davon.

Was das Dreſchen der Gerſte betrifft, ſo nimmt die große Gerſte zwar den Flegel an, geht aber doch ziemlich leicht, und weil ſie nicht ſo bald die Feuchtigkeit anzieht, endlich zu aller Zeit gut ab, verurſachet auch, weil die Körner insgemein ziemlich ſchwer ſind, bey dem Wurfen und Reinmachen keine beſondere Mühe. Die kleine Gerſte könnte, ihres ſtarken Ein- und Abbrechens wegen, gar füglich ausgeritten werden, wo es ſonſt Mode wäre; daher ſie auch den Flegel wenig bemühet. Die Hacheln aber ſind an derſelben feſter angewachſen, als an irgend einer andern Gerſt-Art, daher dieſe nach dem Abdruſch erſt noch geflegelt, d. i. in der Spreu überdroſchen werden muß, damit ſolche abgehen, und beym Verkaufe keinen Tadel machen mögen. Das Stroh davon iſt gemeiniglich ſehr dünn, und wird, nebſt der Spreu, für ſehr trocken, d. i. mager, geachtet.

In Lappland geſchieht das Ausdreſchen der Gerſte auf folgende Art. Man legt ſie in eine Kammer, damit ſie von der Hitze einer Art von Oefen trocken werde. Dieſer Ofen iſt ein großer Haufen von Kieſelſteinen, die man in ein längliches

ches Viereck geleget hat, in deſſen Mitte eine Höhle der ganzen Länge nach angebracht iſt. In dieſe Höhle macht man Feuer, wie wir in unſern Backöfen machen, und die Hitze erhält ſich lange in den dicken Kieſeln. Die Gerſte, welche ſchon nach der Aernde, auf großen Raufen, die bey jedem Hauſe angebracht ſind, den Strahlen der Sonne ausgeſetzt werden, wird alſo vollends trocken. Man driſcht ſie mit Flegeln, faſt wie bey uns; darauf ſäubert man ſie in einer Art von Wanne oder Futterſchwinge, welche ziemlich tiefe Körbe ſind.

Sammlung aller Reiſebeſchreib. 17 Band, Lpz. 1759, gr. 4. S. 348.

Wie nach dem Ausdreſchen das Gerſtenſtroh in Strohmagazinen zu legen ſey, und daß daſſelbe nicht zum Dünger tauge, ſiehe im Art. Stroh.

Die Gerſte wird am häufigſten zum Malzmachen und Bierbrauen gebraucht; ſiehe Th. V, S. 106, fgg. Siehe auch den Art. Malz. Hiernächſt wird aus der Gerſte Mehl gemahlen, und aus demſelben, zumahl wenn Mangel am Korne iſt, Brod gebacken. Auf der Mühle wird mit der Gerſte folgendergeſtalt verfahren. Man feuchtet ſie erſt, wie den Rocken, an, und läßt ſie 24 Stunden liegen; alsdenn wird ſie zum erſten mahl grob geſchroten. Wenn das Schrotmehl aus dem Beutelkaſten herausgenommen worden, wird der grobe Schrot wieder aufgeſchüttet, und fein geſchroten; dieſer feine Schrot durch ein Gerſtengries-Sieb, oder durch ein grobes Weizengriesſieb geſiebet, und wieder aufgeſchüttet. Wenn er nun insgeſammt durch die Mühle gegangen iſt, werden die zwey Gänge Mehl aus dem Beutelkaſten genommen, und dieſes iſt das weiße Gerſtenmehl. Den übrigen Gries kann man noch drey-, vier-, auch wohl mehrmahl aufſchütten, nachdem man mehr oder weniger ſchwarzes Mehl oder Kleye haben will. Die Kleye und die im Siebe gebliebenen Spelzen, werden unter einander geſchüttet und zum Futter für das Vieh gebrauchet. Bey den Alten wurde die Gerſte geröſtet, ehe ſie zu Mehl gemahlen wurde. Das von der beſten Gerſte gemachte Brod wird

ſehr weiß; allein, es iſt nicht ſo, wie das Weitzenbrod, zur Nahrung dienlich, obgleich Paulus Aegineta es für ganz unnahrhaft hält; indeſſen gehört zur Verdauung deſſelben ein ſehr ſtarker Magen. Jedoch kann man es, durch Vermiſchung des Gerſtenmehles mit 1 Theil Weizen- und eben ſo viel Dinkel- und Rocken-Mehl, zur Verdauung bequemer machen. Wenn der Gerſtentheil die übrigen übertrifft, wird das Brod leicht ſauer und unangenehm. Die beſte Proportion iſt $\frac{1}{3}$ Gerſtenmehl unter $\frac{2}{3}$ Rockenmehl. Von Vermengung des Rockens mit Gerſte zum Brodbacken, ſiehe Th. VI, S. 723, f. woſelbſt man auch eine Berechnung über das Verhältniß des Verbackens von Gerſte und Rocken antrifft.

Da, der Erfahrung zufolge, ein aus Gerſten- und Rockenmehl vermiſchtes Brod mehr ſättiget, wenigſtens davon nicht ſo viel gegeſſen wird, als vom lautern Rockenbrode, und man bemerkt hat, daß z. E. in einer Haushaltung, wo täglich 2 Brode, alſo in 8 Tagen 16 Rockenbrode verzehret werden, man mit 14 meliirten Broden ebenfalls dieſe 8 Tage auskomme: ſo folgt daraus, daß, in der Brödung des Geſindes, ein Scheffel Gerſte, wo nicht mehr, doch eben ſo ſättige, als ein Scheffel Korn; daß folglich die Gerſte, in dieſem Falle, dem Rocken gleich zu ſchätzen, und, gegen den rohen Verkauf, ein Plus von 8, 10 bis 12 Groſchen verſchaffe.

Oecon. Nachr. 6 Band, Lpz. 1754, 8. S. 125, f.

Verhältniß von Gerſte, Rocken und Erbſen, im Vermahlen gegen einander.

6 Scheffel Gerſte, geben, à 125 Pfund,	-	750 Pfund Mehl.
6 Scheffel Korn, geben, à 140 Pfund,	-	840 " "
6 Scheffel Erbſen haben gemahlen	- -	1017 " "

Da Rocken und Erbſen gemeiniglich einerley Preis haben, ſo zeigt ſich der Nutzen von letztern ſogleich durch den Unterſchied des erhaltenen Mehlgewichts.

8 St. der gel Beytr. zu den Brſchw. Anz. v. J. 1773, Col. 6a. Wie iſt das Mehl von Gerſte, Erbſen, Hafer, zu backen, daß es eßbar, und nicht ungeſund ſey? ſ. das 22 St. derſ. v. J. 1771.

Die Alten zogen das Gerſtenbrod für die podagriſchen Perſonen andern Arten von Brod vor.

Das

Das Gerſtenmehl wird zu Klößen für das Geſinde beſſer verbraucht, als das Rockenmehl; denn die Klöße werden mürber, ſind auch, wenn ſie ſo gleich warm gegeſſen werden, ſchmackhafter.

Von der Gerſte hat man auch die Graupen und Grütze, von deren Bereitung und Gebrauche die Artikel Graupen und Grütze nachzuſehen ſind.

Man pflegt auch Gerſte zu kochen, daß ſie weiß wird, und eine Suppe abgibt. Man nimmt auf 1 Perſon eine Handvoll Gerſte, netzet ſie, wenn ſie geleſen und gewaſchen iſt, mit ein Par Eßlöffel voll Weineſſig, ſetzt ſie mit kaltem Waſſer zum Feuer, und läßt ſie recht dick einkochen, doch daß ſie nicht anbrenne. Hernach rührt man ein gutes Stück Butter ſo lange darein, bis ſie zu ſchleimen anfängt; gießt gute Fleiſch- oder Hühnerbrühe daran, und ſalzet ſie, wenn es nöthig iſt, vollends. Man kann auch Sellerieswurzeln darein ſchneiden, oder dürre Bratwürſte und geräuchertes Fleiſch damit kochen, und alsdenn etwas Pfeffer darauf ſtreuen. Sonſt aber läßt man ſie nur mit der Butter wohl aufkochen, richtet ſie an, und thut etwas Muskatenblüthe darauf. Einige laßen ſich über Tiſche etwas Weineſſig dazu geben, und gießen ihn auf den Teller unter die Gerſte. Es erweckt Appetit.

Endlich hat man in den Küchen den Gerſtenbrey, oder dickgekochten Gerſtenſchleim, in der Conſiſtenz einer Creme, Fr. Crème d'orge. Man nimmt abgeſchälte, eingeweichte, mit den Händen geriebene, und 7 oder 8 Stunden gekochte Gerſte, thut ſie in einen ſteinernen Mörſer, reibt ſie mit abgezogenen ſüßen Mandeln, und drückt ſie durch. Einige machen ſie flüſſiger, andere dicker. Hierauf thut man Zucker dazu, ſetzt ſie in einer ſilbernen Schüſſel auf glühende Kohlen, und läßt ſie gelinde kochen: ſo iſt es fertig. Wenn man das Durchgedrückte von neuem kochet, wird es dicker und nahrhafter. Bisweilen gießt man zuletzt im Kochen Milch hinzu, da es denn angenehmer wird, aber für Febricitanten nicht zuträglich iſt.

Zum mediciniſchen Gebrauche, hat man den Gerſtenſchleim, d. i. die dicke ſchleimige Brühe, welche von gekochter Gerſte oder Gerſtengraupen erhalten, und kranken Perſonen verordnet wird. Iſt ſie dünnet, ſo

wird ſie Gerſtentrank, Gerſtenwaſſer, oder Ptiſane, Fr. Orgeade, genannt. Die Gerſte wird mit Waſſer ſo lange abgekochet, bis ſie aufſpringt. Man kann dieſe Ptiſane, nach Erfordern der Umſtände, mit allerley Wurzeln und Kräutern kochen. Man kann ſie mit Oxymel vermiſchen, auch mit Citronenſaft oder Wein trinken laßen. Dergleichen Tränke haben die alten Aerzte in hitzigen Krankheiten faſt durchgehends empfohlen, und ſie verdienen auch alle Achtung. Es werden dadurch die zur Fäulniß geneigten Säfte verbeſſert, die ſcharfen Theilchen eingewickelt, und zur Ausführung geſchickter gemachet. Sie kühlen auch, befeuchten die trockenen und geſpannten Theile, und geben einige Nahrung. Bey den Griechen war der Gerſtentrank ein allgemeines Nahrungsmittel, wie zu unſern Zeiten die Fleiſchbrühe. Man verfertiget auch dergleichen Tränke aus Gerſtengraupen und Grütze. Der Gerſtenſchleim wird gemeiniglich aus den Graupen zubereitet.

Das Gerſtenmehl wird zum öftern unter die erweichenden und ſchmerzſtillenden Pflaſter gebrauchet: es macht, mit Honig vermiſcht und übergelegt, harte Geſchwülſte und Geſchwüre reif, und bringt, wenn man es mit Eſſig und Butter wie einen Brey warm umſchlägt, die verrenkten Glieder wieder zurecht; es ſtillet die podagriſchen Schmerzen, und vertreibt den Rothlauf, wie ein Pflaſter darauf gebunden.

Mit der Gerſte kann man Schweine und Federvieh mäſten. Eine Metze davon an und für ſich, nährt ſo viel, als 2 Metzen Haber.

Für die Pferde aber iſt ſie nicht dienlich, weil ſie ſchwer zu verdauen iſt; doch iſt ſie immer dienlicher als Rocken. Wenn man, aus Mangel an Haber, Pferde mit Gerſte füttern muß, ſo iſt nöthig, daß man ſie vorher einweiche; denn auf dieſe Weiſe kann ſie eines

theils

theils leichter verdauet werden, andertheils überfreſſen ſich die Pferde nicht ſo leicht.

Auch das grüne Kraut der Gerſte iſt ein gutes Futter für das Vieh. Nach Trautmanns Bemerkung im 24 Verſ. der Bresl. Samml. Jun. 1723, Cl. 4, Art. 4, ſind junge grüne Gerſtenhalme beſonders eine Delicateſſe der Katzen.

Vom Gebrauche der grünen Gerſte zum Köder bey der Angelfiſcherey, ſiehe Th. XIII, S. 568.

Vom Gebrauche der gekeimten und grob gemahlenen Gerſte zum Grundköder, ſ. eb. daſ. S. 579.

Die Spreu von der großen Gerſte wird für ſo kräftig gehalten, daß, im Fall man ſonſt nicht genug geringes hat, man 1 Scheffel derſelben unter 1 Sch. Mittelgerſte menget, und ſodenn für das Vieh ſchroten läßt.

Endlich wird die Gerſte auch an einigen Orten von den Lohgärbern zum Beitzen der Häute gebraucht. Man läßt nähmlich einen Teig von Gerſtenmehl ſauern, und rührt ihn in das Waſſer, in welches man ſodann die Häute einweichet. Dieſes ſaure Waſſer richtet in den Häuten eine ſaure Gährung an, wovon dieſelben ſich erweitern und aufſchwellen, ohne daß ſie, wie auf die gewöhnliche Art vom Kalke geſchieht, angefreſſen und geſchwächet werden. Von dieſer Gerſten-Beitze, werde im Art. Lohgärber ausführlicher handeln.

2. Die Herbſt- oder Wintergerſte, ſechs- oder vielzeilige Gerſte, Hordeum cantherinum *Dod.* Hordeum polyſtichum *Fuchs. Turner. Dod. Dalech. Theod.* & *J. Bauh.* Hordeum polyſtichum hybernum *C. B.* Hordeum hexaſtichon *Linn.* Bey Andern heißt ſie Hordeum plenum & magnum, wegen der Vollſtändigkeit und Größe der Aehre, und bey den Franzoſen Ecourgeon, Escourgeon, ſonſt Secourgeon, gleichſam Secours des gens, und verderbt Soucrion und Sucrion,

crion, Orge carré (weil ſie gleichſam 4 Ecken hat), Orge d'automne (weil ſie im Herbſte geſäet wird), Orge de prime (weil dieſe Gerſte die erſte Feldfrucht iſt, die man ärndet). Sie iſt an ſich ſelbſt eine gar ſchöne, zugleich aber auch ſehr mißliche Frucht, welche nicht alle Jahre, und auch nicht an allen Orten gräth. Sie wird im Herbſte ſehr zeitig, mehrentheils noch vor dem Weitzen, und gleich nach dem Winter-Rübſamen, um Bartholomäi oder Egidii, am allerſpäteſten aber 14 Tage vor Michaelis, geſäet. Sie verlangt einen trocknen und warmen, zugleich aber auch fetten und etwas feſten Boden. Das beſte Feld dazu iſt die aufs neue überdüngte Weitzenſtoppel, oder das Krautland; in der Gerſtenſtoppel aber will ſie nicht recht gedeihen. Ueberhaupt wird das Feld dazu, wie zum Weitzen, bearbeitet, und überdieß thut das Walzen ſehr gute Dienſte. Sie wird, wie die andere Gerſte ausgeworfen. Man pflegt auch, um ſie vor dem Froſt zu bewahren, nach der Saat etwas kurzen Miſt darüber auszubreiten. Sie beſtaudet ſich ungemein, und wird im Frühjahr, wenn es nöthig iſt, wie der Weitzen beſchnitten. Sie bleibt kurz an Stroh, und bringt auch kurze Aehren, welche 6, zuweilen auch 8 Zeilen Körner, in gleicher Entfernung von einander haben. Ein naſſer Winter, und ſo genannte kalte Fröſte, ſind ihr höchſt ſchädlich. Sie wird mit dem Winter-Rübſamen mehrentheils zugleich, und zwar ſchon um Johannis, reif; iſt aber dem Anfall des Ungeziefers und der Vögel, inſonderheit Sperlinge und Tauben, um ſo viel mehr ausgeſetzt, daß man ſie daher ſelten zu ihrer völligen Reife bringt. Ueberdieß bricht ſie auch gar ſehr ab, daher man ſie entweder noch in dem Gelbreifen, oder nur früh und Abends hauen, oder, wenn ihrer nur wenig geſäet worden, wohl gar mit Sicheln ſchneiden läßt. Bey dem Dreſchen verurſachet ſie wenig Mühe; an vielen Orten wird ſie gar ausgerittn. Sie gibt gemeinig-

meiniglich beſſer im Scheffel, als die Sommergerſte, iſt aber flachkörniger und zum Brauen nicht tauglich; ſie wird mehrentheils unter das Korn für das Geſinde mit verbacken, zu Branntwein gebrannt, und für das Vieh geſchroten. Für den gemeinen Mann iſt dieſe Frucht deswegen erwünſcht, weil er im Nothfall ſogleich Stroh bekommen, und ſich zu rechter Zeit einen Thaler Geld machen kann, indem vor der rechten Aernde von der Wintergerſte ſelten noch etwas zu dreſchen iſt.

Nach den an einigen Orten angeſtellten Verſuchen, läßt ſich dieſe Art Gerſte auch über Sommer bauen, nur muß ſie ſehr zeitig geſäet werden. Diejenige, welche den 23 Febr. geſäet wurde, beſtockte ſich nicht nur ſehr ſchön, ſondern reifte auch zu der gehörigen Zeit; diejenige aber, die im April geſäet wurde, beſtockte ſich bloß, aber ſchoß nicht in die Höhe, wie dieſes auch mehr Getreidearten, die eigentlich über Winter gebauet werden, gethan haben.

36 St. der ökon. Nachr. der patriot. Geſ. in Schleſ. a. d. J. 1776, S. 288.

3. Die Blatt- oder Staudengerſte, Hordeum ramoſum, ſ. frutescens, wird in der Grafſchaft Mansfeld und gegen den Harz zu gebauet, und führt den Nahmen Blattgerſte, weil ſie mit breitern und dunkelgrünern Blättern aufgeht, als die andere Gerſte; weil ſie ſich aber ſtärker, als die andern, beſtaudet, ſo wird ſie auch Staudengerſte genannt. Sie treibt gemeiniglich aus einem Korne 10 Halme, welche ſtärker ſind, als bey der zweyzeiligen Gerſte; ihre Aehren ſind zweyzeilig, und ihre Samen kleiner, als bey der zweyzeiligen. Sie liebt vornehmlich naſſe Aecker, oder wo Flüſſe öfters austreten, und das Waſſer bis Pfingſten auf den Grundſtücken ſtehen bleibt; hier wächſt ſie geſchwind auf, und bedeckt den Boden gar zeitig. Eine hernach folgende Dürre ſchadet ihr nicht ſo viel, als unſerer ordinären Gerſte. Sie artet aber im dritten Jahre wieder in die zweyzeilige Gerſte aus, wenn ſie nicht in feuchtem Boden iſt. Man ſäet ſie, weil ſie

ſchnell

ſchnell wächſt, erſt zu Anfange oder gar zu Ende des Junius aus; und ſie hat das Beſondere, daß ſie doch mit der im April geſäeten zweyzeiligen Gerſte zugleich reif wird. Man hat daher von ihr das Sprichwort: binnen 6 Wochen aus dem Sacke und wieder in den Sack. Bey der Ausſaat gewinnt man an der Staudengerſte gegen die ordinäre, an 2 Scheffeln allemahl einen halben; nähmlich, wo man von unſerer gewöhnlichen Gerſte 2 berl. Scheffel auf ein Grundſtück ausſäet, da darf man nicht mehr als 1½ Sch. Staudn-Gerſte zum Samen nehmen. Hieraus hat man, bey mittelmäßiger Witterung, 2½ Schock geärndet, jedes Schock aber hat 7 Scheffel geſchüttet; da man hingegen an der ordinären Gerſte von 2 berl. Scheffel Ausſaat gemeiniglich nur 1½ Schock, und von jedem Schock nur 8 Scheffel gewinnt. Ihre Samen geben auch mehr und weißeres Mehl, als die zweyzeilige, welches ſüß, und im Backen nicht ſo ſtrenge iſt, und dem Mehle des Sommerweitzens gleich kommt. Sie gibt auch viel, zur Fütterung ſowohl als zum Dünger dienliches Stroh. Weil dieſe Gerſte dünnhülſig, mehlreich und ſüß iſt, ſo dürfte ſie wohl zum Weißbierbrauen tauglicher, als die ordinäre ſeyn. Siehe auch Staudn-Korn.

Schreders Sammlung ꝛc. 1 Th. Halle, 1755, gr. 8. S. 49—51.

4. Die Bartgerſte, Reisgerſte, deutſcher Reis, an einigen Orten die türkiſche Gerſte genannt, Hordeum dictum Germanis Oryza *J. B.* Oryza germanica *Dod.* Hordeum zeocriton *Linn.* Engl. Sprat-barley. Auch bey dieſer Art ſtehen zwo unfruchtbare oder männliche neben der mittelſten Zwitter- oder fruchtbaren Blüthe. Die jährige Wurzel treibt 5, auch mehr einfache Halme, zu unterſt an der Wurzel mit einer weißlichen Scheide ohne Blatt, oberwärts aber mit 4 bis 5 ſehr breiten Blättern verſehen. Die

Aehre

Aehre iſt zuſammengedrückt und zweyzeilig, mit ſehr langen ausgebreiteten und kürzern angedrückten Grannen verſehen. Die 6 Bälglein, welche die Hülle ausmachen, ſind ſehr ſchmal; jedes endigt ſich in eine Granne, noch einmahl ſo lang als die Bälglein ſelbſt. Hinter jeder Blüthe ſteht eine kürzere Borſte, welche an der mittelſten mit Haaren beſetzt, an den übrigen glatt iſt. Bey der mittelſten Blume, welche groß und allein fruchtbar iſt, hat die äußerſte Spitze 7 ſtumpfe Ecken, und endigt ſich in eine 4 bis 6 Zoll lange, am Rande mit Stacheln beſetzte, ſehr ſpitzige Granne. Der Same liegt in den Spelzen feſt eingeſchloſſen. Die Samenkörner ſind ungleich. Diejenigen, welche zu unterſt in der Aehre ſtehen, ſind die größten; weiter hinauf werden ſie immer kleiner. Dieſe Art Gerſte iſt in Deutſchland nicht ganz unbekannt; mehrern Gebrauch davon aber macht man in England und Frankreich. Sie kommt der zweyzeiligen Gerſte an Güte gleich; man zieht ſie aber dieſer in England um deswillen vor, weil ſie auch im fetten Boden nicht zu ſtark ins Stroh wächſt, ſondern viel Körner trägt, weil ſie, da die Grannen länger, und die Samen nicht beyſammen ſind, für den Vögeln ſicherer ſeyn ſoll, und weil man glaubt, daß das davon gemachte Malz ein vorzüglich gutes Bier gebe. Sie gibt eine ſehr reiche Aernde, daß man den Anbau derſelben mit Grunde empfehlen kann. Die deshalb von Hrn. Schade angeſtellten Verſuche, findet man in Hrn. D. Schrebers Beſchreib. der Gräſer, 1 Th. S. 127. Da die Halme kürzer und gröber, als bey den andern Arten ſind, ſo taugen ſie nicht ſo gut zum Futter für das Vieh.

Mehreres von Erbauung und Nutzen der Reisgerſte, ſ. im 1 B. der Germ. Nachr. Lpz. 1750. 8. S. 279—284.

Hrn. Prof. Beckmanns Grundſätze der deutſchen Landwirthſchaft, Gött. 1775, 8. S. 141.

G. Dek. Beyträge zur Oekonomie ꝛc. 1 Th. Gött. 1779, gr. 8. S. 18.

Von der Reisgerſte, aus einem Briefe des Hrn. Conrector Roch, zu Quedlinburg, ſ. No. 55 des Leipz. Int. Bl. v. J. 1772, S. 700, f.

Mitz Nachricht von der türkiſchen Gerſte, ſ. im 3 St. des Hannov. Magaz. v. J. 1769, Col. 47, f.

5. Die vierzeilige nackte Gerſte, Davidsgerſte, Davidskorn, Dinkelgerſte, Himmelsgerſte, Himmelskorn (*), ägyptiſch Korn, ägyptiſcher Rocken, Jeruſalemskorn, wallachiſches Korn, von Einigen auch Reisgerſte genannt; Secale ægyptiacum Zeopyron *C. B.* Hordeum cæleſte *Linn.* wird inſonderheit in Norwegen ſtark gebauet, wo ſie den Nahmen Thoregerſte führt. In Franken heißt ſie Ohmer. Sie hat lange ſechszeilige Aehren, die ſich aber, obenhin betrachtet, vierzeilig darſtellen, und unterſcheidet ſich von der gemeinen Gerſte durch ihre Samen, welche nacket, d. i. ohne harte Schale oder Rinde, ſind. Sie iſt eine Sommerfrucht, welche aber doch Kälte verträgt, und frühzeitig beſtellet werden kann. Sie erfordert ein ſtarkes fettes Land, und trägt reichlich, hat auch ein ziemlich großes Korn, fällt aber beym Rechen, Aufbinden und Einfahren, ſtark aus, und läßt ſich hernach doch ſchwer ausdreſchen. Sie iſt zum Malzen nicht dienlich, weil ſie nicht gut wächſt. Zu Graupen iſt ſie zu gebrauchen; doch ſollen ſich dieſe Graupen nicht ſo weich kochen, als die gewöhnlichen Gerſtengraupen. Vorzüglich iſt ſie zum Gries gut. Wie die Körner des ägyptiſchen Rockens als Kaffe-Bohnen zu brennen, zu mahlen, und eine ſo genannte Rockelade daraus zu kochen, ſiehe unter Rocken. Endlich iſt dieſe Art Gerſte auch ein gutes Viehfutter.

Vom ägyptiſchen Korne, ſ. No. 12 des Leipz. Intell. Bl. v. J. 1767, S. 125—127.

Vom

(*) Da dieſe Gerſte die bey den andern Arten gewöhnliche, harte Schale nicht hat, daher ſie im Schwed. auch Skallöſt korn genannt wird: ſo glaubt Hr. Ihre, daß dieſer Nahme aus himlöſt korn, d. i. himmelloſes Korn, oder himmelloſer Korn verderbt worden. S. Himmel, Anm.

M. vom Anbau der nackten Gerſte und des ägyptiſchen Rockens, ſ. im 27 St. des Hannov. Magaz. v. J. 1769.
B. Nachricht den ägyptiſchen Rocken betreffend, ſ. im 7 St. des Gemahr. Jnt. Bl. v. J. 1769; und im 37 St. des Hannov. Magaz. v. J. 1769.
P. Etwas vom ägyptiſchen Rocken und der nackten Gerſte, ſ. im 41 St. des Hannov. Magaz. v. J. 1769.
Hrn. Beckmann Gynopſ. der deutſch. Landw. S. 112.
Von dem Anbaue der nackenden Gerſte, die vor einigen Jahren unter dem Nahmen des ägyptiſchen Roggen bekannter geworden, ſ. Hrn. Prof. Lüdersy Abhandl. und Bedenken über das Ackerweſen, Fleckeb. und Lpz. 1765, gr. 8. S. 281—292.
Schreiben vom Anbau des ſo genannten egyptiſchen Korns, ſ. Jo. Heinr. Pratje landwirthſchaftl. Erfahr. 2 Quartal. Alt. u. Lüb. 1769 gr. 8. 18 St. S. 269—271.
Nachricht von dem Bau des egyptiſchen Weizens auf einem Moorlande, ſ. in derſ. 3 Quartal, 28 St. S. 433—437.
Schrebers neue Cameralſchr. 6 Th. S. 0[illegible], und 8. Th. S. 257, f.
Beſchreibung der Dinkelgerſte, vom Pfarrherrn Tiburtius, ſ. im 11 B. der überſ. Abhandl. der kön. ſchwed. Akad. d. Wiſſ. a. d. J. 1749, S. 53—59.

6. Die zweyzeilige nackte Gerſte, Hordeum nudum ſ. gymnocrithon *F. B.* & *Linn.* hat eine lange zweyzeilige Aehre und größere Körner, als die No 5 beſchriebene vierzeilige. Hr. Beckmann will bemerkt haben, daß die nackte vierzeilige in dieſe zweyzeilige übergehe. Dieſe Gerſtenart iſt von einem gewiſſen Haliday, im J. 1767 in England unter dem Nahmen ſibiriſche Gerſte, Siberian or Haliday Barley, eingeführt, und von der londner Geſellſchaft zur Aufmunterung der Künſte und des Ackerbaues, da ſie ſolche ſehr vortheilhaft befunden, beſtens empfohlen worden. Sie liebt einen lehmigen, auch ſandigen, oder einen mit beyden Erdarten vermiſchten Boden. Sie erfordert nicht mehr Arbeit und Mühe im Anbau, als die gemeine, mit dem vortheilhaften Unterſchiede, daß man nur die Hälfte der gewöhnlichen Quantität Saat gebrauchet. Man fand auf einer einzigen Wurzel 35 Halme gefunden, und das Korn wog beynahe ſo viel als Weizen kam. Sie wird auch 2 bis 3 Wochen eher reif, als die gemeine Gerſte; nur iſt das Stroh

etwas kürzer. Ein Maß, welches 132 Pfund wog, gab 80 Pfund feines Mehl, 40 Pf. gröberes, und 11 Pf. Kleye, welche beſſer war als die Weitzenkleye. Das erſte Mehl gab ein vortreffliches Brod, welches leicht und ſchön war, und nach 12 Tagen ſo friſch blieb, als Weitzenbrod nach 4 Tagen. Ein Mitglied der vorgedachten Geſellſchaft machte aus 2 Scheffeln dieſer Gerſte Malz, und es wurde ½ Tonne engliſch Ale und ½ Tonne geringeres Bier gebrauet. Das letztere war ſehr gut nach einem Monath, und das erſtere nach 4 Monathen, und im Geſchmack, Farbe und Güte vortrefflich.

Der Preuſſiſche Sammler, 1 Band, Königsb. 1774, 8. S. 439.

Auszug aus einem Briefe von Halliday an Hrn. J. B. Bailey, die ſibiriſche Gerſte betreffend, aus den Georgical eſſays, Vol. 2. Lond. 1771, überſetzt, ſ. im 28 St. des Hannov. Magaz. v. J. 1773, Col. 441, ffg.

Schrebers Anmerkung von der ſibiriſchen Gerſte, ſ. im 37 St. deſſ. v. ob. a. J. Col. 591, f.

Nachricht von angeſtellten Verſuchen mit Pflanzen und Saam der ſibiriſchen Gerſte, ſ. im 34 St. deſſ. v. J. 1774, Col. 529, ffg.

7. Die wilde Gerſte, Jungfernhaar, Katzenborn, Lörhe, Löcherkorn, Mäuſegerſte, Mäuſekorn, Taubgerſte, Taubkorn, (wird auch von Einigen Riegras oder Raygras genannt, iſt aber mit den andern Raygräſern nicht zu verwechſeln,) Hordeum murinum *F. Banh. Caſalp. & Linn.* Triticum murinum *Dod.* Hordeum ſpontaneum ſpicatum *Lobel.* wächſt in ganz Europa, um die Dörfer, Landſtraßen, und an andern ungebauten Orten, vorzüglich an Mauern, wild, und iſt von den übrigen Arten leicht an der Blüthe zu unterſcheiden. Die mittelſte Zwitterblume umgeben auch zwo männliche, wie bey der Bartgerſte; dieſe aber ſind mit Grannen beſetzt. Ihre Wurtzel iſt jährig; ihr Halm höchſtens 2 Fuß hoch; ihre Blätter weich; ihre äußere Grannen ſehr lang. Sie blühet im May und Junius.

Gerſte,

Gerſte, (Bart-) ſ. oben, S. 432.
— (Blatt-) ſ. oben, S. 431.
— (Davids-)
— (Dinkel-) } ſ. oben, S. 434.
— (Früh-) ſ. oben, S. 417.
— (Frühlings-) ſ. oben, S. 409.
— (gemeine) ſ. oben, S. 409.
— (Herbſt-) ſ. oben, S. 429.
— (Himmels-) ſ. oben, S. 434.
— (Linſen-) ſ. oben, S. 418.
— (Mäuſe-) ſ. oben, S. 436.
— (Nackte, vierzeilige) ſ. oben, S. 434.
— (— zweyzeilige) ſ. oben, S. 435.
— (Platt-) ſ. oben, S. 410.
— (Reis-) ſ. oben, S. 432, und 434.
— (ſechszeilige) ſ. oben, S. 429.
— (ſibiriſche) ſ. oben, S. 435.
— (Sommer-) ſ. oben, S. 409, 410.
— (Spat-) ſ. oben, S. 417.
— (Stauden-) ſ. oben, S. 431.
— (Taub-) ſ. oben, S. 436.
— (türkiſche) ſ. oben, S. 432.
— (vollzeilige) ſ. oben, S. 429.
— (vierzeilige nackte) ſ. oben, S. 434.
— (— — Sommer-) ſ. oben, S. 410.
— (wilde) ſ. oben, S. 436.
— (Winter-) ſ. oben, S. 429.
— (Zeiſen-) ſ. oben, S. 410.
— (zweyzeilige nackte) ſ. oben, S. 435.
— (— Sommer-) ſ. oben, S. 410.

Gerſte-Zimmer, ſiehe Zimmerlinie.
Gerſten-Beitze, ſiehe oben, S. 429.
Gerſten-Bier, ſiehe oben, S. 429.
Gerſten-Brey, ſiehe oben, S. 427.
Gerſten-Brod, ſiehe oben, S. 429.
Gerſten-Dieb, eine Benennung des Bau- oder Wald-

man sich dessen statt einer Peitsche bedienet, eine Ruthe.

1. Eigentlich, in welchem Verstande es im Oberdeutschen am üblichsten ist, im Hochdeutschen aber nur zuweilen in der Büchersprache gebraucht wird. Doch nennt man auch hier eine Spießgerte, diejenige Ruthe, deren sich die Reiter bedienen, und welche im Kriegswesen zur Züchtigung strafbarer Soldaten ein Spießruthe heißt, Fr. Gaule. Auch ein Bündel zartes Birkenreisigs zur Züchtigung der Kinder, eine Ruthe, führet im Oberdeutschen den Nahmen einer Gerte.

2. Figürlich, in der Landwirthschaft einiger Gegenden, z. B. in Thüringen und Meißen, ein Längen-Maß, welches so viel als eine Ruthe ist. Eine Drey-Gerte ist in Thüringen ein Acker von unbestimmter Länge, welcher drey Gerten oder Ruthen breit ist; im Gegensatze eines Strichels und Sortels. Dahin gehört auch das Mekleburgische Jahrte, einen Acker von unbestimmter Länge zu bezeichnen, welcher vier starke Schwad breit ist.

Gerten-Kraut. 1. Eine Gattung doldentragender Gewächse mit 5 Staubfäden und 2 Staubwegen, einer allgemeinen und besondern Hülle, und einer ovalen plattgedruckten Frucht, welche auf beyden Seiten drey Streife hat; **Birkwurzel, Ruthenkraut, Steckenkraut**, L. Ferula, Fr. Férule. Linné hat 9 Arten dieses Geschlechts, von welchen nur 2, als die bekanntesten, anführe.

1) Das **gemeine Gertenkraut**, Ferula *Dod.* Ferula mas *Cesalp.* Ferula tenuiore folio f. Ferula femina

mittlern Lat. Carrarium, Fr. Charrue und Eſchalas, und im Dän. iſt Gierde ein Zaun, und gierde zäunen. Einige ſchreiben es Gärte, welches ſich mit einigen andern Schreibarten und verwandten Wörtern rechtfertigen läßt; allein hat e hat eben ſo viele Beyſpiele und überdieß noch den beſtändigen hochdeutſchen Gebrauch vor ſich.

femina C. B. Ferula folio fœniculi, semine latiore & rotundiore J. B. Ferula maior s. femina Plinii *Morif.* Ferula communis, foliis linearibus longissimis simplicibus *Linn.* Die dicke in Aeste getheilte Wurzel enthält einen milchichten Saft. Der Stängel wird mannshoch und treibt Aeste. Die Blätter-Stiele machen unten eine breite Haut, womit sie den Stängel umgeben. Die Blätter selbst sind dem Fenchelkraute gleich, groß, gefiedert und ästig; die kleinen Blättchen aber ganz schmal und lang. Der Blumenstängel bekommt im Jun. und Julius eine Krone, woran die Blüthen wachsen, welche insgemein fünfblätterig und gelb sind, und in Rosenform wie ein Sonnenschirm stehen. Wenn die Blüthen vergangen sind, kommen die Samen, 2 und 2 beysammen, zum Vorschein; diese sind groß, breit, oval und platt, dünn, und gleichsam mit einem Blatt eingefaßt, oder in ein Häutchen eingewickelt. Es wächst in dem mittägigen Europa, insonderheit Sicilien, Italien und um Montpellier, wild. In unsern Gärten findet man es selten, und muß daselbst den Winter über im Glashause aufbewahret werden, indem die Wurzel jährlich von neuem ausschlägt. Man kann es aus dem Samen ziehen, der im Sept. reif wird, und den man noch im Herbste in eine weiche, milde, leimige, nicht zu feuchte Erde in Reihen säet, welche 1 Fuß weit von einander stehen, und in welchen der Same in Grübchen 3 Zoll weit von einander gesäet wird. Wenn die Pflanzen aufgegangen sind, muß man sie vom Unkraut reinigen, gehörig verdünnen, und nach 2 Jahren im Herbste dahin setzen, wo sie bleiben sollen, und einen Raum von 4 bis 5 Fuß, und Schutz vor der Kälte haben wollen.

Der sehr zähen Stängel dieser Pflanze haben sich schon die Alten zur Züchtigung der Schulknaben bedient; daher Martial das Gertenkraut Sceptrum pædagogorum nennt. Wenn die Stängel dürre geworden

sind, haben sie ein helles trockenes Mark, welches sehr leicht Feuer fängt, und dessen man sich in Sicilien und Griechenland, als eines Zunders, um Feuer anzumachen, bedienen soll; daher Rajus vermuthet, daß deswegen die Poeten gedichtet, wie Prometheus das Feuer vom Himmel gestohlen, und in einer hohlen Fenchelruthe auf die Erde gebracht; siehe Th. XIII, S. 4.

Das Mark dieses Krautes gesotten, lindert auch die Kopfschmerzen, und treibt den Schweiß; in die Nase gesteckt, stillet es das Nasenbluten. Der Same wird in Italien eingesülzet, und über ein Jahr zur Speise aufbehalten. Die Stängel werden wie Spinat gekochet, und bekommen dem Magen wohl. Die Wurzel mit Oehl und Essig genossen, wird in hitzigen Fiebern gerühmt.

2. Das tangierische Gartenkraut, Ferula lucida hispanica *de la Brosse*, Ferula tingitana lucida *Herm.* Ferula tingitana, foliolis laciniatis, laciniis tridentatis inæqualibus viridis *Linn.* Man findet es in Spanien und in der Barbarey wild. Seine Wurzel ist zweyjährig, und treibt große, ausgebreitete, und gleichsam mit einem Firniß überzogene, glänzendgrüne Blätter, und starke Stängel, welche an 10 Fuß hoch sind, und sich im Brach- und Heumonathe mit großen gelben Blumendolden endigen. Es kann, wie das gemeine, fortgepflanzt, und muß auf gleiche Art behandelt werden.

Vom persianischen Gartenkraut, Ferula Asa foetida *Linn.* siehe den Art. Teufelsdreck.

2. In einigen, besonders oberdeutschen Gegenden, eine Benennung der Stabwurz, Artemisia Abrotanum *Linn.* wegen ihrer ruthenartigen Zweige, daher sie auch Gertel, Gertelkraut, Gertwurz, Garten-Wurz, Garthagen, Gartheil rc. genannt wird; siehe Th. I, S. 127.

Gertraud, ein eigenthümlicher Nahme des weiblichen Geschlechtes, so aus ger, gern, begierig, und traut zusammen gesetzt ist, und im gem. Leben in Traut, Trautchen, Niederſ. Gedrund, Druutje, Drudke verkürzet wird. Siehe Traut.

Gertrauts-Vogel, siehe Unglücks-Vogel.

Geruch (*), von dem Zeitworte riechen.

1. Subjective, das sinnliche Vermögen zu riechen, und die dadurch verursachte Empfindung. L. Odoratus, Olfactus; Fr Odorat, Flairement. Keinen Geruch haben. Einen scharfen Geruch haben. Die Werkzeuge des Geruches.

2. Objective, die Ausdünstungen aus den Körpern, so fern sie durch die Werkzeuge des Geruches empfunden werden; L. Odor; Fr. Odeur, Flair, Senteur.

Die Nase ist inwendig in allen ihren Höhlen mit einer Schleimhaut bekleidet, deren Oberfläche allenthalben mit den zarten Geruchsnerven, welche aus dem Gehirne durch die Löcher des siebförmigen Beines kommen, begabet ist. Die Spitzen dieser Nerven endigen sich in Wärzchen, welche so empfindlich sind, daß die flüchtigen Salze, welche aus den riechenden Körpern verfliegen, und die, indem wir Luft einziehen, in die Nase kommen, sie kaum berühren dürfen, so bringen sie in denselben eine Veränderung und Bewegung hervor, die in das Gehirn selbst fortgepflanzt wird, worauf diejenige Empfindung in demselben erfolgt, die wir eigentlich den Geruch nennen. Unter den Thieren werden insonderheit die Hunde wegen ihres empfindlichen Geruches, vor allen aber der Geyer, gepriesen.

Alle

(*) Im Niederſ. Rök, Röke, im Holländ. Reuk, bey dem Notker Ruuche, bey dem Opitz, Hans Sachs, Günther und andern auch nur Ruch, im Hebr. רוח. Bey andern Oberdeutschen ist dafür Schmack und Geschmack, im Niederſ. auch Smöke und Verſmuf, und bey den Jägern auch Witterung üblich.

Alle Körper sind aus Schwefel-, Wasser-, Erd- und Salztheilchen zusammengesetzt, und die Pflanzen dunsten, sowie unser Körper, beständig von dieser Materie eine gewisse Quantität aus, und geben an die Luft, dieses allgemeine Materialienmagazin, so viel wieder ab, als die lebenden Körper aus demselben an neuer Nahrung und Zuwachs erhalten. Besonders aber hauchen Gewürze und Blumen viele flüchtige Theilchen rings um sich her aus, so wie eine brennende Lampe in einem gewissen Kreise die sie umgebende Luft rings umher mit Lichttheilchen erfüllt. Kommt nun unsere Nase in den Dunstkreis dieser riechenden Körper, so muß sie nothwendig die in der Luft schwimmenden Salz- und Oehltheilchen mit dem Athem einziehen, und diese mögen hierauf an die Seitenwände der Nase anstoßen, oder sich in die Höhlen derselben setzen begeben, so berühren sie allerorten Nervenwärzchen, und verursachen die Empfindung des Geruches.

Von diesem Ausströmen der flüchtigen Salztheilchen aus den riechenden Körpern, kann man sich leicht überzeugen, wenn man Mastixkörner oder ein Stück Zucker in ein Kohlenfeuer wirft. Diese kleine Wolke, die vor unsern Augen aufsteigt, und sich in unsere Nase zieht, ist nichts anders als ein Strom flüßer Ausdünstungen. Zucker, Weihrauch, Bernstein u. d. m. riechen nicht eher, als bis wir die Salztheilchen durch Feuer in die Luft bringen. Der so genannte Stinkstein verräth seinen erst seine Gegenwart, wenn man ihn vorher durch Reiben warm, und durch die Wärme seine Theilchen in eine innere Bewegung gebracht hat, daß ein guter Theil derselben davon geflogen ist, und sich in unsere Nase gezogen hat.

Nichts ist hierbey mehr zu bewundern, als die ganz unglaubliche Feinheit der Geruchstheilchen. Ein Paar Weihrauchkörner werden in so unendlich viele Theilchen aufgelöset, daß sie den ganzen Raum eines Zimmers ausfüllen, und auf alle Nasen der darin befindlichen Personen wirken können. Bisam, Ambra, Zibeth, Benzoe, können einige Wochen lang große Säle mit Geruchstheilchen anfüllen, und wenn man sie nachher wäget, bemerkt man entweder gar keinen, oder einen nur sehr geringen Abgang am vorigen Gewichte. Wie viele Millionen Theile müssen nicht aus den Rosmarin-Stauden in Provence unaufhörlich in die Luft ausströmen,

men, da man sie bis 20 Meilen weit auf der See von fern riechen kann.

Aber auch bey dem Geruch selbst entdecken wir noch manches besondere. Ist es nicht ein offenbarer Beweis der sich nie erschöpfenden Weisheit, Macht und Güte Gottes, daß es so viele Arten des angenehmen Geruchs gibt, wodurch unser Vergnügen so sehr vervielfältiget wird, als die Ergetzungen unserer Augen durch die mannigfaltigen Farben und Blumen, das Vergnügen unserer Zunge, durch die Verschiedenheit des Geschmackes der Früchte, und die Entzückung unsers Ohres durch die Abwechselung der Töne? Indessen dient diese Mannigfaltigkeit nicht nur zum Vergnügen, sondern auch dazu, daß wir durch den verschiedenen Geruch auch die Körper selbst von einander unterscheiden können. Ist aber nicht auch dieses ein deutlicher Beweis, wie besorgt unser allmächtiger Schöpfer für unser Vergnügen sey, daß er eine solche Proportion zwischen der Empfindlichkeit unserer Geruchsnerven und zwischen den riechenden Körpern selbst getroffen hat, daß die Empfindung, welche sie in uns hervorbringen, weder zu stark noch zu schwach ist? Im letztern Falle würden wir eine Rose gar nicht riechen, im ersten aber würde uns ihr allzu starker Geruch beschwerlich werden. Man reibe nur eine Rose in den Händen, so daß zu viele und zu grobe Theile davon in die Luft fliegen, so werden wir einen ganz widrigen Geruch von ihr haben. Hätten wir aber den starken Geruch eines Spürhundes, so würden wir in warmen Sommertagen den Gestank, den auch entfernte Leichname ausdunsten, nicht ertragen können. Daß gerade zu der Zeit, da es in den Gärten am angenehmsten ist, des Morgens und Abends, oder nach einem kühlen Regen unser Geruch so gestärket wird, daß wir eine rechte Wollust in der Gesellschaft der Blumen genießen, rührt zunächst davon her, daß die Mittagshitze die Geruchstheilchen zu weit aus einander

befindlichen kleinen Drüsen, oder vielleicht durch den feinen Saft der Nervenwärzchen selbst, die zum Geruche dienen, auflösen laßen. Da nun aber nicht alle Dünste von solcher Beschaffenheit sind, so erhellet hieraus, warum selbst unter denen, die uns tödten können, viele angetroffen werden, die ihre Wirkung nicht durch den Geruch äußern; ja, gesetzt, daß auch einige uns schädliche Dünste gerochen werden können, wie die von der Fäulniß, von der Gährung, vom Schwefel u. s. w. so machen sie doch deßhalb nicht alle in den Werkzeugen des Geruchs einen solchen Eindruck, daß davon die Geruchsnerven, oder das Gehirn, zu solchen heftigen Bewegungen gereitzet werden sollten, als die eigentlichen Gifte, welche durch den bloßen Geruch wirken, verursachen. Unter diesen sind einige, welche zuweilen auch auf die andere Art zugleich schädlich werden, indem sie das Athemhohlen unterbrechen, und eine Erstickung verursachen. Siehe den Art. Gift.

Es gibt auch Curen, welche durch den Geruch bewerkstelliget werden. Viele Brechmittel und Purganzen wirken so heftig, daß sie so gar durch den Geruch eben dasselbe verrichten, was sie sonst thun würden, wenn man sie innerlich eingenommen hätte. Wenn man die Wurzel der Jalappe frisch stößt, so verursachet ihr ekelhafter Geruch nicht nur ein Erbrechen, sondern auch einen Durchlauf. Die Coloquinthen, die so heftig purgiren, verlieren diese Kraft, so bald sie sich gänzlich verrochen haben. Wenn die Nieswurz frisch ausgegraben wird, hat sie einen gefährlichen Geruch, und setzt durch ihre Dünste den ganzen Körper in heftige Bewegung; wenn sie aber eine Zeitlang gelegen, und diesen übrigen Geruch verloren hat, wird sie eine nützliche Arzeney. Bartholin hat gefunden, daß der Rauch des Spießglases einen Durchlauf mache, und daß auch der Rauch vom Rhabarber und vom Toback, besonders mit Coloquinthen vermischt, purgire; dahingegen die Pulver von Scammonium, Jalappe und Rhabarber, so bald sie verrochen sind, ihre purgirende Kraft verlieren. Fallopius kannte einen Menschen, welchen der Geruch gewisser Pillen purgirte; und Schneider und Bogle erzählen noch mehr dergleichen Beyspiele.

Es

Gerücht (*) [das], L. Fama, Rumor; Fr. Bruit, Rumeur. 1. Eine entfernte Nachricht von einer Neuigkeit, besonders wenn sie unter vielen mündlich fortgepflanzet wird. Es gehet ein Gerücht, daß das türkische Heer geschlagen worden, Fr. il court un bruit ꝛc. Ein Gerücht ausbreiten, verbreiten, unter die Leute bringen. Das sind ungegründete Gerüchte. Gemurmel, Gerede, Gerücht und Geschrey, sind bloß in der innern Stärke der fortgepflanzten mündlichen Nachricht verschieden.

2. Figürlich, das mündliche Urtheil anderer von den Vorzügen eines Menschen, Fr. Reputation. Ein gutes Gerücht haben, einen guten Nahmen, in einem guten Rufe stehen, être en bonne reputation. Ein böses Gerücht haben. Jemanden in ein böses Gerücht bringen.

Gerührte Eyer, siehe Th. XI, S. 763.

Geräulle (das), im gem. Leben, überhaupt ein Haufen lockerer Dinge, so theils als ein Abgang von andern Dingen abrollen, theils diesen einigermaßen gleichen. So wird der Abgang von den Garben in den Scheuern in Meissen das Gerülle genannt. In den eislebischen Kupfergruben führt diesen Nahmen ein lockeres und loses Gebirge, welches immer nachfällt, und man stets verspriegeln muß; welches in dem meißnischen Erzgebirge

(*) Im Niederf. Ruchte, im Holländ. Rucht, im Schwed. Rykte. Ihre leitet es von rfigen, mündlich fortpflanzen, her; allein, es ist wohl unläugbar, daß es, Wachters Ableitung zu Folge, von Ruf und rufen abstammet, weil die Verwechselung der Bläse- und Hauchlaute etwas sehr gewöhnliches ist, man auch in den mittlern Zeiten ohne Unterschied Geruft und Gerücht findet. In den bremischen Statuten bedeutet Ruchte, ein Geräusch, Geruchte aber sowohl ein Feuergeschrey als auch das Zetergeschrey, welches im Oberdeutschen das Gerüfte genannt wurde. Sonst war für Fama, Gerücht, im Oberdeutschen auch die Gech, von jahen, sagen, die Mähre, bey dem Ottfried Maru, imgleichen Murmelung, gleichsam Gemurmel üblich. Siehe Ruchtbar und Ruf.

vortragen zu laßen u. s. f. Se. Fürstl. Durchlaucht haben diese Stelle noch nicht wieder zu besetzen geruhet.

Gervel, Schafgarbe; siehe Achillea.

Gesacken, siehe Sacken.

Gesäme (das), ohne Plural, aber die Gesäme, ohne Singular, mehrere Arten von Samen, als ein Collectivum, Sämerey. Mit Gesäme oder Gesäden handeln.

Gesäß (das), von dem Zeitworte sitzen, der Ort, auf welchem man sitzet. 1. Derjenige Theil des menschlichen Körpers, worauf man sitzet, in der anständigen Sprechart; welcher sonst auch der Hintere genannt wird; L. Posteriora, Fr. Derriere, Siége. Figürlich führt auch der unterste Theil der Gränzsteine, worauf der Stein ruhet, diesen Nahmen.

2. Derjenige Theil eines Stuhles, Sattels, oder einer Bank, auf welchem man sitzet; Fr. Siége.

3. Eine Wohnung, ein Sitz, und in weiterer Bedeutung auch wohl eigenthümliche Güter; eine im Hochdeutschen veraltete Bedeutung, welche indessen in alten Schriften der vorigen Jahrhunderte mehrmahls vorkommt.

4. In der Bienenzucht einiger Gegenden, die Höhlung mitten in dem Gewirke, wo sich die Bienen am häufigsten aufhalten.

Gesäuge [das], bey den Jägern und in der anständigen Sprechart, das Euter der Thiere, woran die Jungen saugen.

Gesäumt, siehe Saum.

Gesage (das), ein mehrmahliges oder wiederhohltes Sagen, im gemeinen Leben. Ueber das Gesage geht mehr Zeit hin, als wir verschlafen. Ingleichen, aber auch nur im g. L. für Gerede, Gerücht. Es gehet das Gesage, daß u. s. f. Im Oberdeutschen auch

für

für Befehl, Commando, Gewalt. Das höchste oder oberste Gesage, die höchste Gewalt. Siehe Sagen.

Gesammt (*), alle Theile eines Ganzen, alle Dinge einer Art zusammen genommen. 1. Eigentlich. Mit gesammter Macht, mit der ganzen Macht. Mit gesammter Hand, mit vereinigten Kräften. Der gesammte Rath. Die gesammten Einwohner, ungeachtet der Plural nicht so häufig gebraucht wird. Die gesammte Lehen, welche die Unterthanen an einigen Orten der Gerichtsobrigkeit in Sterbefällen entrichten, daher sie auch die Sterbelehen heißt; im Gegensatze der sonderbaren oder Erb-Lehen, und der Kauflehen oder Annehmelehen. Imgl. als ein Nebenwort, doch nur mit dem Vorworte in. Sie alle ins gesammt. Die Einwohner wurden ins gesammt straffällig gefunden; welches einige als ein einiges Wort insgesammt schreiben.

2. Zu einer gewissen Absicht vereinigt, gemeinschaftlich; doch nur in einigen Fällen. Die gesammte Hand, im Lehenswesen, der Zustand, die Eigenschaft, da mehrere zugleich mit einem und eben demselben Lehen belehnet werden, die Mitbelehnschaft; da denn dergleichen Mitbelehnten auch wohl die Gesammt-Händer genannt werden. So auch in den meisten der folgenden Zusammensetzungen.

Gesammt-Amt, oder Sammtamt, ein Amt, welches mehrere gemeinschaftlich besitzen; ein gemeinschaftliches Amt.

Gesammt-Belehnung, oder Sammtbelehnung, diejenige Belehnung, wo mehrere mit einem und eben demselben Dinge gemeinschaftlich belehnet werden; die Mitbelehnung.

(*) Dieses Wort ist eigentlich das Mittelwort des veralteten Zeitwortes gesammen, zusammen nehmen, versammeln.

Geſammt-Gebrauch, oder Sammtgebrauch, in einigen Gegenden, der gemeinſchaftliche Gebrauch, Vſus ſimultaneus.

Geſammt-Geleit, oder Sammtgeleit, ein Geleit, welches mehrere gemeinſchaftlich beſitzen.

Geſammt-Gut, oder Sammtgut, ein Gut, welches mehrern, beſonders von einem Geſchlechte, gemeinſchaftlich gehört.

Geſammt-Hände, oder Sammthände, ſiehe Geſammt 2.

Geſammt-Kauf, oder Sammtkauf. 1. Ein Kauf, wo mehrere eine Sache gemeinſchaftlich kaufen. 2. Ein Kauf, wo man eine Waare überhaupt, oder im Ganzen kaufet; der Sammkauf, welchen Friſch ohne Noth von dem Sammtkaufe unterſcheidet.

Geſammt-Lehen, oder Sammtlehen, ſ. unter Lehen.

Geſammt-Rath, oder Sammtrath, ein Rathscollegium, welches von mehrern gemeinſchaftlich ernannt wird; imgleichen ein einzeles Mitglied eines ſolchen Collegii.

Geſammt-Regierung, oder Sammtregierung, eine Regierung, welche von mehrern gemeinſchaftlich geführet wird.

Geſammt-Schrift, oder Sammtſchrift, eine Schrift, welche im Nahmen mehrerer abgefaſſet wird.

Geſammtſchaft, oder Sammtſchaft, in einigen Gegenden, beſonders Oberdeutſchlandes, alle Dinge einer Art zuſammen genommen. Die Geſammtſchaft der Bürger, die geſammten oder ſämmtlichen Bürger. Imgleichen eine Geſellſchafe, Zunft, Innung.

Geſandte, L. Legatus, iſt eigentlich das Mittelwort des Zeitwortes ſenden, und bedeutet überhaupt eine von jemanden an einen andern geſandte Perſon. So heißen Luc. 7, 10. die Aelteſten der Juden, welche der Hauptmann von Capernaum an Jeſum ſchickte, Geſandte, und die Propheten und Apoſtel werden noch mehr-

vorzugsweise Gesandte Gottes genannt. In engerer und gewöhnlicherer Bedeutung führt diesen Nahmen nur eine Person, welche von einem Staate oder Fürsten in öffentlichen Angelegenheiten an einen andern geschickt, und auch ein Abgesandter (*) genannt wird. Die Gemahlinn eines Gesandten oder Abgesandten heißt die Gesandtin oder Abgesandtin; eine solche gesandte Person weiblichen Geschlechts aber würde eine Gesandte oder Abgesandte heißen müssen. Daher Gesandtschaft, 1. die Würde und Pflicht eines Gesandten. 2. Der Gesandte selbst.

Einen Gesandten nennt man sonst auch einen öffentlichen oder characterisirten Minister, welcher Titel andern Ministern nicht gegeben wird, und man begreift unter dieser allgemeinen Benennung alle diejenigen Personen, welche die großen Herren an einander schicken, um Staatssachen abzuhandeln, und ihren beyderseitigen Nutzen zu befördern, laut der Beglaubigungsbriefe oder Vollmachten, womit man sie versieht, und nach denen sie verschiedene Vorrechte besitzen, die das Völkerrecht ihrem Character ertheilt. Man erkennt jemand in der Würde eines regierenden Herrn, wenn man ihm einen öffentlichen Minister schickt, oder den seinigen annimmt; denn das Recht Abgesandte zu schicken, ist ein nur regierenden Herren zustehendes Recht. Die Absicht der Sendung eines öffentlichen Ministers muß Sachen betreffen, die den Staat angehen. Ein Commissär, der nur etwas für einen Prinzen, einige Mobilien, Putzwerk oder Juwe-

(*) Man hat einen Unterschied unter einem Gesandten und Abgesandten machen, und behaupten wollen, daß jener nur von souverainen Monarchen, dieser aber nur von Ständen und Unterthanen geschickt werde. Allein, dieser Unterschied ist weder in der Abstammung noch in dem Gebrauche gegründet, und Abgesandter scheint eine bloß, der oberdeutschen Mundart nicht ungewöhnliche Verlängerung des gleich viel bedeutenden Gesandter zu seyn.

ten kaufen soll; ein Hofmann, der nur ein Compliment zu bringen kommt, einen großen Herrn zu einer Feierlichkeit einladet, oder dergleichen anderes Geschäft hat, oder etwa einen Orden überbringt, kann nicht als ein öffentlicher Minister angesehen werden, ungeachtet man diese Personen eine völlige Sicherheit genießen läßt, und ihnen alle Achtung erzeiget, die ihrem Character und der Hochachtung gemäß ist, welche man für ihre Herren, die sie abgeschickt haben, trägt. Die Unterhandlung einer Vermählung gibt demjenigen, dem sie durch den Beglaubigungsbrief aufgetragen ist, die Würde eines öffentlichen Ministers, weil eine solche Verbindung unmittelbar den Staat betrifft, und das Heil eines ganzen Volkes oft davon abhängt.

Die Vorrechte, welche die öffentlichen Minister kraft ihrer Vollmacht genießen, sind in dem allgemeinen Völkerrechte gegründet. Zu diesen Vorrechten gehört: 1) die Nothwendigkeit, einen öffentlichen Minister anzunehmen, wenn er uns von einem andern regierenden Herrn zugeschickt wird; 2) die Sicherheit für sich und sein Gefolge. Die Fürsten würden keinen rechtschaffenen Mann finden, der ihnen in der Würde eines Abgesandten dienen möchte, wenn diese Sicherheit nicht mit ihrem Character verbunden wäre. Je besser sie ihrem Herrn dienten, desto mehr ständen sie in Gefahr, beleidiget, beschimpft, und von ungerechten, ungestümen oder aufgebrachten Prinzen gemißhandelt zu werden. Man könnte ihnen ihre Schriften wegnehmen, ihre Geheimnisse erfahren, ihre Secretarien oder andere Hausgenossen in Verhaft nehmen, und zu Antworten zwingen; kurz, es würde keine Gemeinschaft mehr unter den Völkern, keine Sicherheit für die Unterhandlungen seyn, wenn nicht die Person des öffentlichen Ministers heilig, sein Haus unverletzt wäre, und sein Gefolge lediglich von ihm abhinge. So lange ein solcher Minister seinen Character behält,

so

so lange muß man ihm allen nur möglichen Schutz angedeihen laßen; und es ist durch das natürliche Recht und das Völkerrecht verbothen, ihm nur die allerkleinste Strafe aufzulegen, die geringste Gewalt anzuthun, oder unser Ansehen an seiner Person, in seiner Behausung, oder über sein Hausgesinde auszuüben. Es gibt ordentlicher Weise keine Ausflucht hey dieser Regel. Das Haus eines solchen Ministers wird dafür gehalten, als stände es auf seines Herrn Grund und Boden. Er kann seine Religion darin frey ausüben, sie sey von der unsrigen so unterschieden als sie wolle, und er kann daselbst nach allen Sitten und Gebräuchen seines Landes leben.

Aber ein öffentlicher Minister kann auch in seinem Hause weder mehr thun, als er thun dürfte, wenn dieses Haus in seinem Vaterlande stände, noch mehr, als sein eigener Herr darin thun dürfte, wenn er es selbst bewohnte. Es ist ihm nicht erlaubt, daselbst Gewaltthätigkeiten und Laster zu begehen, welche die öffentliche Sicherheit und Ruhe stören könnten, eine Rotte von Dieben und Straßenräubern daselbst zu halten, contrebanden Handel zu treiben, es aus gutem Vorbedacht in Brand zu stecken, u. d. gl. m. Jeder Regent ist den öffentlichen Ministern Achtung schuldig; aber er ist seinen eigenen Unterthanen noch mehr Schutz schuldig; und man kann sich dergleichen Unternehmen mit gewaffneter Hand widersetzen. Auch kann ein solcher Minister eben so wenig innerhalb seines Hauses eine Handlung der Obergewalt verrichten, z. E. einen seiner Hausgenossen zu verurtheilen und zu tödten ꝛc. Sein Herr selbst könnte es nicht thun, wenn er darin wäre, da in jedem Staate nur eine einzige untheilbare Obergewalt statt hat. Wenn also ein öffentlicher Minister irgend einen strafbaren Hausgenossen hat, so muß er ihn entweder nach Hause schicken, um ihm sein Urtheil sprechen zu laßen, oder er kann ihn auch den Händen der Obrigkeit des Orts übergeben, welche ihn nach den Landesgesetzen strafen wird.

Die dritte Art von Vorzügen, die man einem öffentlichen Minister schuldig ist, besteht in den Ehrenbezeigungen und Unterscheidungen, die man seinem Charakter erweisen. Man kann unmöglich bestimmen,

worin diese Ehrenbezeigungen eigentlich bestehen sollen, weil ein jeder Hof in diesem Stücke seine eigene Gebräuche hat, und sich nach seiner Etiquette richtet. Die Verschiedenheit der Zeiten führt auch eine Verschiedenheit der Gewohnheiten ein. Ehemahls erschöpfte man sich bey dem gesellschaftlichen Umgange in lächerlichen Complimenten; und die Höfe ergetzten sich an einer steifen und zwangvollen Etiquette. Die Gesandten insonderheit seufzten unter dem Joche eines unendlich verkehrten Ceremoniels. Seitdem uns aber die Philosophie frey gemacht hat, und wir das Belachenswürdige unserer Vorfahren verbessen können, und seitdem man entdeckt hat, daß die wahre Höflichkeit nur die Kunst sey, diejenigen mit denen wir umgehen, so viel als möglich ist, vergnügt zu machen: so bemühet man sich, aus der Gesellschaft und vom Hofe einen Zwang zu verbannen, der ein Gift über das menschliche Leben ausstreute. Das Ceremoniel der Abgesandten hat fast eben dieselbe Umschmelzung erfordert, als die Complimente. Man suchet sie so einfach zu machen als möglich ist, ohne jedoch der Höflichkeit und Hochachtung, die man der Person des Gesandten, und demjenigen der ihn geschickt hat, schuldig ist, zu nahe zu treten.

Man kann überhaupt alle öffentliche Minister in drey Classen theilen, welche ihre verschiedene Rechte und Freyheiten haben. Minister vom ersten Range, sind die Abgesandten oder Bothschafter, Fr. Ambassadeurs; vom zweyten Range, die in der engsten Bedeutung so genannten Gesandten, Fr. Envoyés; und vom dritten, die Residenten.

Das Wort Abgesandter oder Bothschafter, Ambassadeur, bedeutet seinem Ursprunge nach, (denn es von dem spanischen Worte Embiar, senden, herkömmt,) einen Gesandten, Fr. Envoyé, L. Legatus; aber der neuere Gebrauch hat ihn hauptsächlich den öffentlichen Ministern vom ersten Range zugeeignet, die allein das

Rechte haben, die Person ihres Herrn vorzustellen. Man unterscheidet die Bothschafter in ordentliche und ausserordentliche. Beyde haben das Recht der Vorstellung, und geniessen alle Vorrechte, die eine Folge davon sind; einige kleine Unterscheidungen ausgenommen, die man vornehmlich nur den ausserordentlichen Bothschaftern, nach der Etiquette eines jeden Hofes, erweiset. Der heil. Stuhl unterscheidet sich auch durch seine Gesandten. Seine Abgesandte werden Legaten, seine Gesandte Nuntii, und seine Residenten Internuntii genennet. Die Legaten, die man à latere nennt, weil der Papst dieses Geschäft nur seinen Vertrautesten aufgibt, und sie allezeit an seiner Seite sind, d. h. die Cardinäle, geniessen in katholischen Ländern (die einzigen, dahin sie geschickt werden können), ganz sonderbare Ehrenbezeigungen, Vorzüge und Rechte. Die Legaten de latere sind von den Legaten à latere nur darin unterschieden, daß jene keine Cardinäle sind. Die öffentlichen Minister vom ersten und zweyten Range, die ein Oberherr an seine Untern schicket, und die ihm gewissermaßen unterworfen sind, werden bevollmächtigte Commissarien, oder schlechtweg nur Commissarien, genennet. Sie geniessen alle Vorrechte des Völkerrechts.

Man hat Beyspiele, daß auch Damen wichtige Unterhandlungen sind anvertrauet worden; und daß sie Tractaten geschlossen haben; aber das sind Beyspiele, denen man nicht folgen darf; und es müßte eine ganz sonderbare Verfassung der Geschäfte seyn, um sie dazu zu brauchen. Gleichwohl könnte man mehr als einen Fall erdenken, wo die Staatskunst uns lehren würde, einen Theil den Character einer Abgesandten zu ertheilen, sonderlich bey irgend einer großen Prinzessinn, deren Zutrauen sie gewinnen, und sich ihrer Person leichter nähern könnte, als ein Unterhändler.

Die

befindlichen kleinen Drüsen, oder vielleicht durch den feinen Saft der Nervenwärzchen selbst, die zum Geruche dienen, auflösen laßen. Da nun aber nicht alle Dünste von solcher Beschaffenheit sind, so erhellet hieraus, warum selbst unter denen, die uns tödten können, viele angetroffen werden, die ihre Wirkung nicht durch den Geruch äußern; ja, gesetzt, daß auch einige uns schädliche Dünste gerochen werden können, wie die von der Fäulniß, von der Gährung, vom Schwefel u. s. w. so machen sie doch deßhalb nicht alle in den Werkzeugen des Geruchs einen solchen Eindruck, daß davon die Geruchsnerven, oder das Gehirn, zu solchen heftigen Bewegungen gereitzt werden sollten, als die eigentlichen Gifte, welche durch den bloßen Geruch wirken, verursachen. Unter diesen sind einige, welche zuweilen auch auf die andere Art zugleich schädlich werden, indem sie das Athemhohlen unterbrechen, und eine Erstickung verursachen. Siehe den Art. Gift.

Es gibt auch Curen, welche durch den Geruch bewerkstelliget werden. Viele Brechmittel und Purganzen wirken so heftig, daß sie so gar durch den Geruch eben dasselbe verrichten, was sie sonst thun würden, wenn man sie innerlich eingenommen hätte. Wenn man die Wurzel der Jalappe frisch reibt, so verursachet ihr ekelhafter Geruch nicht nur ein Erbrechen, sondern auch einen Durchlauf. Die Coloquinthen, die so heftig purgiren, verlieren diese Kraft, so bald sie sich gänzlich verrochen haben. Wenn die Nieswurz frisch ausgegraben wird, hat sie einen gefährlichen Geruch; und setzt durch ihre Dünste den ganzen Körper in heftige Bewegung; wenn sie aber eine Zeitlang gelegen, und diesen übeln Geruch verloren hat, wird sie eine nützliche Arzeney. Porbelius hat gefunden, daß der Rauch des Spießglases einen Durchlauf mache, und daß auch der Rauch vom Rhabarber und vom Toback, besonders mit Coloquinthen vermischt, purgire; dahingegen die Pulver von Scammonium, Jalappe und Rhabarber, so bald sie verrochen sind, ihre purgirende Kraft verlieren. Fallopius kannte einen Menschen, welchen der Geruch gewisser Pillen purgirte; und Schneider und Boyle erzählen noch mehr dergleichen Beyspiele.

Ge-

Gerücht (*) [das], L. Fama, Rumor; Fr. Bruit, Rumeur. 1. Eine entfernte Nachricht von einer Neuigkeit, besonders wenn sie unter vielen mündlich fortgepflanzet wird. Es gehet ein Gerücht, daß das türkische Heer geschlagen worden, Fr. il court un bruit ꝛc. Ein Gerücht ausbreiten, verbreiten, unter die Leute bringen. Das sind ungegründete Gerüchte. Gemurmel, Gerede, Gerücht und Geschrey, sind bloß in der innern Stärke der fortgepflanzten mündlichen Nachricht verschieden.

2. Figürlich, das mündliche Urtheil anderer von den Vorzügen eines Menschen; Fr. Reputation. Ein gutes Gerücht haben, einen guten Nahmen, in einem guten Rufe stehen, être en bonne reputation. Ein böses Gerücht haben. Jemanden in ein böses Gerücht bringen.

Gerührte Eyer, siehe Th. XI, S. 763.

Gerülle (das), im gem. Leben, überhaupt ein Haufen lockerer Dinge, so theils als ein Abgang von andern Dingen abrollen, theils diesen einigermaßen gleichen. So wird der Abgang von den Garben in den Scheuern in Meissen das Gerülle genannt. In den eislebischen Kupfergruben führt diesen Nahmen ein lockeres und loses Gebirge, welches immer nachfällt, und man stets verspriegeln muß; welches in dem meißnischen Erzgebirge

(*) Im Niederf. Ruchte, im Holländ. Rucht, im Schwed. Rykte. Ihre leitet es von rügen, mündlich fortpflanzen, her; allein, es ist wohl unläugbar, daß es, Wachters Ableitung zu Folge, von Ruf und rufen abstammet, weil die Verwechselung der Bläse- und Hauchlaute etwas sehr gewöhnliches ist, man auch in den mittlern Zeiten ohne Unterschied Gerüft und Gerücht findet. In den bremischen Statuten bedeutet Ruchte, ein Geräusch, Geruchte aber sowohl ein Feuergeschrey als auch das Zetergeschrey, welches im Oberdeutschen das Gerüft genannt wurde. Sonst war für Fama, Gerücht, im Oberdeutschen auch die Gech, von jahen, sagen, die Mähre, bey dem Ottfried Maru, imgleichen Murmelung, gleichsam Gemurmel üblich. Siehe Ruchtbar und Ruf.

birge gerölliges Gestein, imgleichen Rollers genannt wird. In einem figürlichen Verstande macht das Erz im Bergbaue ein Gerülle, wenn viele Gänge zusammen und unter einander fallen, so daß man ihre Streichen und ihre Sahlbänder nicht von einander unterscheiden kann; welches, auch bey dem gemeinen Mann so natürlichen Neigung zu reimen, auch wohl ein Gerülle und Gebrülle genannt wird. Eine Menge unnützes Hausgeräthes heißt zuweilen auch Gerülle; siehe Gerümpel. Das Stammwort ist Rollen.

Gerümpel (das), im gem. Leben, allerhand alte unbrauchbare Mobilien und Hausrath, theils auch sonst aus der Seite gesetzte Mobilien und Hausgeräthschaft, welches bis zur Ausbesserung oder zufälligem Gebrauche in einem verschlossenem Raume aufbehalten, oder in die Winkel und auf den Boden gesteckt wird. Im Oberd. Grempel, Grümpelwerk, Rümpel, im Nied. Rummel. Daher die Gerümpelkammer, Oberd. Grempelkammer; siehe auch Polter-Kammer; und der Gerümpelkasten, Oberd. Grempelkasten, wo man solches Gerümpel verwahret; der Grempel-Markt, im Oberd. wo altes Geräth verkauft wird; der Grempelmann, das Grempelweib, so damit handeln.

Von rumpeln, eine Nachahmung des Lautes, welchen dergleichen Geräth verursacht, wenn es bewegt wird. Im mittlern Lat ist Rumbula, ein Trödelweib.

Gerüst (das), von dem Zeitworte rüsten, ein auf eine Zeitlang aufgeführtes Bauwerk von Holz, allerley Arbeiten auf demselben vorzunehmen; L. Tabulatum, Fr. Echafaud, Echafaut. Dergleichen sind die Bau-Gerüste, d. i. die Gerüste der Mäurer, Gebäude aufzuführen oder auszubessern; der Mahler, die Decke in Kirchen und Palästen zu mahlen; die Gerüste, welche man zum Behuf der Zuschauer bey feyerlichen Vorfallenheiten bauet u. s. f. Die wirkliche Zusammenfügung

oder Zuschlagung der dazu dienlichen Breter und Balken oder Latten, heißt das Rüsten oder die Rüstung, Fr. Echafaudage. Auf das Gerüst, welches Etagen-Weise errichtet, jede Etage aber nur 7 oder wenige Fuß darüber gemacht wird, gelanget man durch eine schräge breterne Brücke, welche ein Laufgerüst genannt wird, damit die Handlanger die Baumaterialien bequem auf das Baugerüst tragen, oder mit Schubkarren bringen können.

Das Laufgerüst muß ziemlich flach seyn, oder wenig ansteigen, und mit Querlatten gleich den Staffeln besetzt seyn, damit die hinauf gehenden Personen nicht ausgleiten können, sondern auf den Latten einen sichern Tritt haben. Man läßt aber in der Mitte eine Riese unbelattet, damit die Schubkarrenräder auf dem unbelatteten Streifen ohne Hinderniß laufen können.

Ein nur aus Stangen gemachtes und an Stricken hängendes Gerüst bey den Schieferdeckern ꝛc. wie auch an den Seiten eines Schiffes, um solches zu kalfatern, wird Echafaudage volante genannt. Siehe Fußbock und Rüst-Bock.

Gerüst, (Bau-) siehe im vorhergeh. Artikel.
— (Bogen-) siehe Lehr-Bogen.
— (Lauf-) siehe Gerüst.
— (Lehr-) siehe Lehr-Bogen.
— (Leichen-) siehe in L.
— (Sensen-) siehe Th. XI, S. 390.

Gerüst-Bock, siehe Rüst-Bock.

Geruhen (*), so das Hülfswort haben erfordert, und eigentlich besorgen, die Sorge einer Sache über sich nehmen, bedeutet, aber jetzt nur noch von sehr vornehmen, besonders fürstlichen Personen gebraucht wird, für gnädigst belieben, sich gnädigst gefallen laßen. Ew. Königliche Majestät geruhen sich unterthänigst

(*) Im Oberdeutschen hatte dieses Wort ehedem den härtern Hauchlaut ch, gerochen, und ohne Präfix ruchen.

vortragen zu lassen u. s. f. Se. Fürstl. Durchlaucht haben diese Stelle noch nicht wieder zu besetzen geruhet.

Gervel, Schafgarbe; siehe Achillea.

Gesacken, siehe Sacken.

Gesäme (das), ohne Plural, oder die Gesäme, ohne Singular, mehrere Arten von Samen, als ein Collectivum, Sämerey. Mit Gesäme oder Gesäden handeln.

Gesäß (das), von dem Zeitworte sitzen, der Ort, auf welchem man sitzet. 1. Derjenige Theil des menschlichen Körpers, worauf man sitzet, in der anständigen Sprechart; welcher sonst auch der Hintere genannt wird; L. Posteriora, Fr. Derriere, Siége. Figürlich führt auch der unterste Theil der Gränzsteine, worauf der Stein ruhet, diesen Nahmen.

2. Derjenige Theil eines Stuhles, Sattels, oder einer Bank, auf welchem man sitzet; Fr. Siége.

3. Eine Wohnung, ein Sitz, und in weiterer Bedeutung auch wohl eigenthümliche Güter; eine im Hochdeutschen veraltete Bedeutung, welche indessen in den Schriften der vorigen Jahrhunderte mehrmahls vorkommt.

4. In der Bienenzucht einiger Gegenden, die Höhlung mitten in dem Gewirke, wo sich die Bienen am häufigsten aufhalten.

Gesäuge [das], bey den Jägern und in der anständigen Sprechart, das Euter der Thiere, woran die Jungen saugen.

Gesäumt, siehe Saum.

Gesage (das), ein mehrmahliges oder wiederhohltes Sagen, im gemeinen Leben. Ueber das Gesage geht mehr Zeit hin, als wir verschlafen. Imgleichen, aber auch nur im g. L. für Gerede, Gerücht. Es gehet das Gesage, daß u. s. f. Im Oberdeutschen auch

für

die Befehl, Commando, Gewalt. Das höchste oder oberste Gesage, die höchste Gewalt. Siehe Sagen.

Gesammt (*), alle Theile eines Ganzen, alle Dinge einer Art zusammen genommen. 1. Eigentlich. Mit gesammter Macht, mit der ganzen Macht. Mit gesammter Hand, mit vereinigten Kräften. Der gesammte Rath. Die gesammten Einwohner, ungeachtet der Plural nicht so häufig gebraucht wird. Die gesammten Lehen, welche die Unterthanen an einigen Orten der Gerichtsobrigkeit in Sterbefällen entrichten, daher sie auch die Sterbelehen heißt; im Gegensatze der sonderbaren oder Erb-Lehen, und der Kauflehen oder Annehmelehen. Imgl. als ein Nebenwort, doch nur mit dem Vorworte in. Sie alle ins gesammt. Die Einwohner wurden ins gesammt straffällig gefunden; welches einige als ein einiges Wort insgesammt schreiben.

2. Zu einer gewissen Absicht vereinigt, gemeinschaftlich; doch nur in einigen Fällen. Die gesammte Hand, im Lehenswesen, der Zustand, die Eigenschaft, da Mehrere zugleich mit einem und eben demselben Lehen belehnet werden, die Mitbelehnschaft; da denn dergleichen Mitbelehnten auch wohl die Gesammthänder genannt werden. So auch in den meisten der folgenden Zusammensetzungen.

Gesammt-Amt, oder **Sammtamt**, ein Amt, welches mehrere gemeinschaftlich besitzen; ein gemeinschaftliches Amt.

Gesammt-Belehnung, oder **Sammtbelehnung**, diejenige Belehnung, wo mehrere mit einem und eben demselben Dinge gemeinschaftlich belehnet werden; die Mitbelehnung.

(*) Dieses Wort ist eigentlich das Mittelwort des veralteten Zeitwortes gesammen, zusammen nehmen, versammeln.

Gesammt-Gebrauch, oder **Sammtgebrauch**, in einigen Gegenden, der gemeinschaftliche Gebrauch, Vſus ſimultaneus.

Gesammt-Geleit, oder **Sammtgeleit**, ein Geleit, welches mehrere gemeinschaftlich beſitzen.

Gesammt-Gut, oder **Sammtgut**, ein Gut, welches mehrern, beſonders von einem Geſchlechte, gemeinschaftlich gehört.

Gesammt-Hände, oder **Sammthände**, ſiehe Gesammt 2.

Gesammt-Kauf, oder **Sammtkauf**. 1. Ein Kauf, wo mehrere eine Sache gemeinschaftlich kaufen. 2. Ein Kauf, wo man eine Waare überhaupt, oder im Ganzen kaufet; der Sammtkauf, welchen Frisch ohne Noth von dem Sammtkaufe unterſcheidet.

Gesammt-Lehen, oder **Sammtlehen**, ſ. unter Lehen.

Gesammt-Rath, oder **Sammtrath**, ein Rathscollegium, welches von mehrern gemeinschaftlich ernannt wird; imgleichen ein einzeles Mitglied eines ſolchen Collegii.

Gesammt-Regierung, oder **Sammtregierung**, eine Regierung, welche von mehrern gemeinschaftlich geführet wird.

Gesammt-Schrift, oder **Sammtſchrift**, eine Schrift, welche im Nahmen mehrerer abgefaſſet wird.

Gesammtſchaft, oder **Sammtſchaft**, in einigen Gegenden, beſonders Oberdeutſchlandes, alle Dinge einer Art zuſammen genommen. Die Geſammtſchaft der Bürger, die geſammten oder ſämmtlichen Bürger. Imgleichen eine Geſellſchaft, Zunft, Innung.

Gesandte, L. Legatus, iſt eigentlich das Mittelwort des Zeitwortes ſenden, und bedeutet überhaupt eine von jemanden an einen andern geſandte Perſon. So heißen Luc. 7, 10. die Aelteſten der Juden, welche der Hauptmann von Capernaum an Jeſum ſchickte, Geſandte, und die Propheten und Apoſtel werden noch mehr-

mehrmahls Gesandte Gottes genannt. In engerer und gewöhnlicherer Bedeutung führt diesen Nahmen nur eine Person, welche von einem Staate oder Fürsten in öffentlichen Angelegenheiten an einen andern geschickt, und auch ein Abgesandter (*) genannt wird. Die Gemahlinn eines Gesandten oder Abgesandten heißt die Gesandtin oder Abgesandtin; eine solche gesandte Person weibliches Geschlechts aber würde eine Gesandte oder Abgesandte heißen müssen. Daher Gesandtschaft, 1. die Würde und Pflicht eines Gesandten. 2. Der Gesandte selbst.

Einen Gesandten nennt man sonst auch einen öffentlichen oder characterisirten Minister, welcher Titel andern Ministern nicht gegeben wird, und man begreift unter dieser allgemeinen Benennung alle diejenigen Personen, welche die großen Herren an einander schicken, um Staatssachen abzuhandeln, und ihren beyderseitigen Nutzen zu befördern, laut der Beglaubigungsbriefe oder Vollmachten, womit man sie versieht, und nach denen sie verschiedene Vorrechte besitzen, die das Völkerrecht ihrem Character ertheilt. Man erkennt jemand in der Würde eines regierenden Herrn, wenn man ihm einen öffentlichen Minister schickt, oder den seinigen annimmt; denn das Recht Abgesandte zu schicken, ist ein nur regierenden Herrn zuständiges Recht. Die Absicht der Sendung eines öffentlichen Ministers muß Sachen betreffen, die den Staat angehen. Ein Commissär, der nur etwas für einen Prinzen, einige Mobilien, Putzwerk oder Juwelen

(*) Man hat einen Unterschied unter einem Gesandten und Abgesandten machen, und behaupten wollen, daß jener nur von souveränen Monarchen, dieser aber nur von Ständen und Unterthanen geschickt werde. Allein, dieser Unterschied ist weder in der Abstammung noch in dem Gebrauche gegründet, und Abgesandter scheint eine bloß, der oberdeutschen Mundart nicht ungewöhnliche Verlängerung des gleich viel bedeutenden Gesandter zu seyn.

ten kaufen soll; ein Hofmann, der nur ein Compliment zu bringen kommt, einen großen Herrn zu einer Feyerlichkeit einlädet, oder dergleichen anderes Geschäft hat, oder etwa einen Orden überbringt, kann nicht als ein öffentlicher Minister angesehen werden, ungeachtet man diese Personen eine völlige Sicherheit genießen läßt, und ihnen alle Achtung erzeiget, die ihrem Character und der Hochachtung gemäß ist, welche man für ihre Herren, die sie abgeschickt haben, trägt. Die Unterhandlung einer Vermählung gibt demjenigen, dem sie durch den Beglaubigungsbrief aufgetragen ist, die Würde eines öffentlichen Ministers, weil eine solche Verbindung unmittelbar den Staat betrifft, und das Heil eines ganzen Volkes oft davon abhängt.

Die Vorrechte, welche die öffentlichen Minister kraft ihrer Vollmacht genießen, sind in dem allgemeinen Völkerrechte gegründet. Zu diesen Vorrechten gehört: 1) die Nothwendigkeit, einen öffentlichen Minister anzunehmen, wenn er uns von einem andern regierenden Herrn zugeschickt wird; 2) die Sicherheit für sich und sein Gefolge. Die Fürsten würden keinen rechtschaffenen Mann finden, der ihnen in der Würde eines Abgesandten dienen möchte, wenn diese Sicherheit nicht mit ihrem Character verbunden wäre. Je besser sie ihrem Herrn dienten, desto mehr ständen sie in Gefahr, beleidiget, beschimpft, und von ungerechten, ungestümen oder aufgebrachten Prinzen gemißhandelt zu werden. Man könnte ihnen ihre Schriften wegnehmen, ihre Geheimnisse erfahren, ihre Secretarien oder andere Hausgenossen in Verhaft nehmen, und zu Antworten zwingen; kurz, es würde keine Gemeinschaft mehr unter den Völkern, keine Sicherheit für die Unterhandlungen seyn, wenn nicht die Person des öffentlichen Ministers heilig, sein Haus unverletzt wäre, und sein Gefolge lediglich von ihm abhinge. So lange ein solcher Minister seinen Character behält,

so lange muß man ihm allen nur möglichen Schutz angedeihen laßen; und es ist durch das natürliche Recht und das Völkerrecht verbothen, ihm nur die allerkleinste Gewalt aufzulegen, die geringste Gewalt anzuthun, oder unser Ansehen an seiner Person, in seiner Behausung, oder über sein Hausgesinde auszuüben. Es gibt augenscheinlicher Weise keine Ausflucht bey dieser Regel. Das Haus eines solchen Ministers wird dafür gehalten, als stünde es auf seines Herrn Grund und Boden. Er kann seine Religion darin frey ausüben, sie sey von der unsrigen so unterschieden als sie wolle, und er kann daselbst nach allen Sitten und Gebräuchen seines Landes leben.

Aber ein öffentlicher Minister kann auch in seinem Hause weder mehr thun, als er thun dürfte, wenn dieses Haus in seinem Vaterlande stände, noch mehr, als sein eigener Herr darin thun dürfte, wenn er es selbst bewohnte. Es ist ihm nicht erlaubt, daselbst Gewaltthätigkeiten und Laster zu begehen, welche die öffentliche Sicherheit und Ruhe stören könnten, eine Rotte von Dieben und Straßenräubern daselbst zu halten, contrebanden Handel zu treiben, es aus gutem Vorbedacht in Brand zu stecken, u. d. gl. m. Jeder Regent ist den öffentlichen Ministern Achtung schuldig; aber er ist seinen eigenen Unterthanen noch mehr Schutz schuldig; und man kann sich dergleichen Unternehmen mit gewaffneter Hand widersetzen. Auch kann ein solcher Minister eben so wenig innerhalb seines Hauses eine Handlung der Obergewalt verrichten, z. E. einen seiner Hausgenossen zu verurtheilen und zu tödten ꝛc. Sein Herr selbst könnte es nicht thun, wenn er darin wäre, da in jedem Staate nur eine einzige untheilbare Obergewalt statt hat. Wenn also ein öffentlicher Minister irgend einen strafbaren Hausgenossen hat, so muß er ihn entweder nach Hause schicken, um ihm sein Urtheil sprechen zu laßen, oder er kann ihn auch den Händen der Obrigkeit des Orts übergeben, welche ihn nach den Landesgesetzen strafen wird.

Die dritte Art von Vorzügen, die man einem öffentlichen Minister schuldig ist, besteht in den Ehrenbezeigungen und Unterscheidungen, die man seinem Charakter erweisen. Man kann unmöglich bestimmen,

worin diese Ehrenbezeigungen eigentlich bestehen sollen, weil ein jeder Hof in diesem Stücke seine eigene Gebräuche hat, und sich nach seiner Etiquette richtet. Die Verschiedenheit der Zeiten führt auch eine Verschiedenheit der Gewohnheiten ein. Ehemahls erschöpfte man sich bey dem gesellschaftlichen Umgange in lächerlichen Complimenten; und die Höfe ergetzten sich an einer steifen und zwangvollen Etiquette. Die Gesandten insbesonderheit seufzten unter dem Joche eines unendlich verkehrten Ceremoniels. Seitdem uns aber die Philosophie frey gemacht hat, und wir das Belachenswürdige unserer Vorsahten vermeiden können, und seitdem man entdeckt hat, daß die wahre Höflichkeit nur die Kunst sey, diejenigen mit denen wir umgehen, so viel als möglich ist, vergnügt zu machen: so bemühet man sich, aus der Gesellschaft und vom Hofe einen Zwang zu verbannen, der ein Gift über das menschliche Leben ausgestreute. Das Ceremoniel der Abgesandten hat ist eben dieselbe Umschmelzung erfordert, als die Complimente. Man suchet sie so einfach zu machen als möglich ist, ohne jedoch der Höflichkeit und Hochachtung, die man der Person des Gesandten, und demjenigen der ihn geschickt hat, schuldig ist, zu nahe zu treten.

Man kann überhaupt alle öffentliche Minister in drey Classen theilen, welche ihre verschiedene Rechte und Freyheiten haben. Minister vom ersten Range, sind die Abgesandten oder Bothschafter, Fr. Ambassadeurs; vom zweyten Range, die in der engsten Bedeutung so genannten Gesandten, Fr. Envoyés; und vom dritten, die Residenten.

Das Wort Abgesandter oder Bothschafter, Ambassadeur, bedeutet seinem Ursprunge nach, (denn von dem spanischen Worte Embiar, senden, herkommt,) einen Gesandten, Fr. Envoyé, L. Legatus; allein der neuere Gebrauch hat ihn hauptsächlich den öffentlichen Ministern vom ersten Range zugeeignet, die allein das

Macht haben, die Person ihres Herrn vorzustellen. Man unterscheidet die Bothschafter in ordentliche und außerordentliche. Beyde haben das Recht der Vorstellung, und genießen alle Vorrechte, die eine Folge davon sind; einige kleine Unterscheidungen ausgenommen, über man vornehmlich nur den außerordentlichen Bothschaftern, nach der Etiquette eines jeden Hofes, erweiset. Der heil. Stuhl unterscheidet sich auch durch seine Gesandten. Seine Abgesandte werden Legaten, seine Gesandte Nuntii, und seine Residenten Internuntii genennet. Die Legaten, die man à latere nennt, weil der Papst dieses Geschäft zum seinen Vertrautesten aufgibt, und sie allezeit an seiner Seite sind, d. h. die Cardinäle, genießen in katholischen Ländern (deren sie einzigen, dahin sie geschickt werden können), ganz sonderbare Ehrenbezeigungen, Vorzüge und Rechte. Die Legaten de latere sind von den Legaten à latere nur darin unterschieden, daß jene keine Cardinäle sind. Die öffentlichen Minister vom ersten und zweyten Range, die ein Oberherr an seine Untern schicket, und die ihm gewissermaßen unterworfen sind, werden bevollmächtigte Commissarien, oder schlechtweg nur Commissarien, genennet. Sie genießen alle Vorrechte des Völkerrechts.

Man hat Beyspiele, daß auch Damen wichtige Unterhandlungen sind anvertrauet worden, und daß sie Tractaten geschlossen haben; aber das sind Beyspiele, denen man nicht folgen darf; und es müßte eine ganz sonderbare Verfassung der Geschäfte seyn, um sie dazu zu brauchen. Gleichwohl könnte man mehr als einen Fall erdenken, wo die Staatskunst uns lehren würde, einer Dame den Character einer Abgesandten zu ertheilen, sonderlich bey irgend einer großen Prinzessinn, deren Zutrauen sie gewinnen, und sich ihrer Person nicht näher nähern könnte, als ein Unterhändler.

Die

Die zweyte Classe der öffentlichen Minister besteht heut zu Tage 1) aus dem päpstlichen Nuntius; 2) aus den ausserordentlichen Gesandten; 3) aus den bevollmächtigten Ministern; 4) aus ungewöhnlichen Gesandten; 5) aus den Ministern, denen man Geschäfte aufgetragen, und 6) aus den Residenten. Ungeachtet alle diese Minister nicht das Recht der unmittelbaren Vorstellung, wie die Bothschafter haben, so geniessen sie doch eben die Sicherheit und die mehresten Vorzüge, die das Völker-Recht den ersten ertheilt. Seit dem es in Europa nicht mehr so gar gebräuchlich ist, Bothschafter zu schicken, so brauchen die Regenten zu den Ministern von geringerm Range, Personen von vorzüglicher Würde und Stande. Sie werden an die grossen Herren selbst, und nicht an ihre Minister, beglaubiget. Sie erhalten von eben diesen grossen Herren Audienzen, und man ertheilt ihnen fast eben die wesentlichen Vortheile zu, als den Bothschaftern, ohne ihnen gleichwohl eben dieselbe Ehre zu erweisen, als die nur mit der Vorstellung (Repräsentation) verbunden ist.

In die dritte Classe der öffentlichen Minister gehören: 1) die Internuntien; 2) die Residenten; 3) die Geschäftträger (Charge d'affaires); 4) die Deputirten der freyen und unabhängigen Städte; 5) die Consulen, und 6) die Handlungs-Agenten. Es ist unläugbar, daß Personen, welche diesen Titel haben, als öffentliche Minister betrachtet werden müssen, und daß sie kraft dieser Würde als Sicherheit des Völkerrechts geniessen müssen, wenn sich die grossen Herren ihrer Person bedienen, um ihre Geschäfte auszurichten. Aber man erweiset ihnen bey weitem nicht dieselbe Ehre, wie den Ministern der zwo ersten Classen. Gemeiniglich werden sie nicht bey dem Fürsten selbst, sondern nur bey dessen Ministern, beglaubiget. Der Fürst gibt ihnen auch keine öffentliche

Audienz

Anständigkeit in der Würde eines Ministers, ungeachtet er bey Gelegenheit mit ihnen von ihren Geschäften reden kann. Sie erscheinen so gar nicht einmahl immer bey Hofe, sondern man nimmt ihre Aufsätze an, man ertheilt ihnen Antworten, und unterhandelt mit ihnen, wie mit andern Ministern.

Es gibt auch geheime Gesandte, die nur Privataudienzen bey dem Könige, oder andern regierenden Herren, mit denen sie Unterhandlungen treiben, haben, welche eben dieselbe Sicherheit genießen, als die öffentlichen Gesandten, und für Minister erkannt werden müssen, wenn sie die Beglaubigungsbriefe von ihrem Herrn, der ihnen solche Würde ertheilet, vorgewiesen haben. Zuweilen schicket man auch verstellte Bundsbrüchter, die sich bey den Ministern einschleichen, eine Unterhandlung anspinnen, und wenn dieselbe gut gehe, einen Character vorweisen. Diese genießen nicht den Schutz des Völkerrechtes, so lange sie noch kein Creditiv übergeben haben; und man kann sie in Verhaft nehmen, oder auch nach den Landesgesetzen bestrafen, wenn man Ursache hat, mit ihnen und ihrem Verfahren übel zufrieden zu seyn. Es dient ihnen auch gar zu nichts, daß sie ein Creditiv in der Tasche haben, und es alsdenn vorzeigen wollen, wenn man ihnen Gewalt anthut, weil es noch auf den Herrn des Orts ankommt, ob er ihr Creditiv annehmen will, oder nicht.

Der öffentliche Minister behält allezeit seine Würde unverletzlich, und genießt den Schutz des Völkerrechtes, nach seinem ganzen Umfange, nachdem er Abschied von dem Fürsten genommen hat, bey dem er beglaubiget war, und dieser ihm seine Recreditivschreiben gegeben hat, und so lange er in dem Staate bleibt, wo er bisher gewesen ist. Er verliert diese Würde nicht eher, als bis er sie in die Hände des Prinzen oder der Republik niedergelegt hat, die ihn abgeschickt hatte, und man kann ihm nicht mit Wenigem nachsehen

laßen

lassen, um ihm die geringste Gewalt anzuthun, ohne offenbar das klärste und ausdrücklichste Völkerrecht zu beleidigen.

Die Stufenfolge der drey Rangordnungen öffentlicher Minister setzt voraus, daß ein Unterschied in dem Gefolge, welches ihn begleitet, seyn muß, welches seinem Character gemäß ist. Der Bothschafter, der die Person seines Herrn vorstellt, muß mit Pracht erscheinen, der Gesandte mit Würde, und der Resident mit Anstand. Alle öffentliche Minister, insonderheit die vom ersten und zweyten Range, müssen mit einem Gesandtschafts- oder Legationssecretär begleitet werden. Dieser ist, nach dem Gesandten selbst, die erste Person in der Gesandtschaft, auf der ein grosser Theil des Werkes beruhet, und die gleichsam der Rath des Unterhändlers wird. Seine Verrichtungen bestehen darin, daß er nach den Entwürfen des Gesandten alle Berichte und andere Depeschen aufsetze oder wenigstens ins Reine bringe, sie verziffere, und alle Antworten, die von seinem Hofe kommen, entziffere, die Packete zumache, den Briefwechsel mit den Ministern seines Herrn, die an andern Höfen sind, unterhalte, und sich in der Stadt fleißig bekannt mache, um Neuigkeiten zu entdecken; daß er sich bestrebe, den Absichten der Unterhandlung einen glücklichen Ausgang zu verschaffen; daß er bey den Ministern alle Aufträge verrichte, die sein Vorgesetzter ihm in landesherrlichen Sachen gibt, und ihm mit seinem Rathe beyspringe, wenn er darum befraget wird ꝛc. Die Gesandtschafts-Secretarien, welche die päpstlichen Legaten begleiten, heißen Datarii, oder erste Bediente der Kanzellen. Unter ihnen stehen gemeiniglich die Subdatarii.

Die Residenten und andere Minister von der zweyten Classe haben gemeiniglich keinen Legationssecretär, sondern fertigen die wichtigsten Geschäfte, die ihnen aufgetragen werden, selbst aus, und brauchen zu den

übrigen

bringen einen Privatsecretär oder Schreiber. Die Bothschafter, die Bevollmächtigten, die außerordentlichen Gesandten ꝛc. unterhalten, außer dem Secretär der Gesandtschaft, auch noch Hausecretarien, die ihre eigene Briefwechsel und andere besondere Angelegenheiten besorgen müssen, und im Nothfalle dem Gesandtschaftssecretär in seiner Arbeit beystehen können.

Die Bothschafter, und zuweilen auch die Minister der zweyten Classe, werden von einem oder mehrern Edelleuten, die man Gesandtschaftscavalliere nennt, begleitet. Der Minister stellt sie dem Fürsten und dem Hofe, an den er geschickt wird, bey der ersten Audienz vor, und von dem Augenblicke an genießen sie die Vorzüge des Völkerrechts, nicht als Hausgenossen des Ministers, sondern wegen ihrer eigenen Würde, die durch diese Vorstellung selbst bestätiget wird, und die sich endiget, wenn sie, wie sichs gebührt, ihren Abschied nehmen, sie mögen nun während der Gesandtschaft in ihr Vaterland zurück gehen, oder auch bis an das Ende bleiben. Wird der Minister, der sie vorgestellt hat, wieder an seinen Hof zurück gerufen, so verlieren sie die Würde der Gesandtschaftscavalliere, und können gar wohl wegen Schulden, oder aus andern Ursachen, angehalten werden, wofern nicht der folgende Minister, der in dieselbe Stelle rücket, sie von neuem vorstellt. Ihr Geschäft ist, das Gefolge des Gesandten zu vergrößern und dessen Glanz zu vermehren, ihn in öffentlichen Audienzen, und bey den Ceremonienvisiten, die er macht, zu begleiten, die Minister und andere vornehme Personen, die ihn besuchen, zu empfangen, auf die Ehre seiner Tafel und seines Hauses bedacht zu seyn, gewisse Complimente des Wohlstandes, oder andere schickliche Aufträge bey den Vornehmsten des Hofes auszurichten. Man gibt auch den Bothschaftern einen oder mehrere Edelknaben mit; zuweilen auch den Ministern vom andern Range, insonderheit wenn

sie

sie öffentliche Einzüge halten müssen, da denn diese Pagen gemeiniglich zu Pferde sind, und die Kutsche des Ministers entweder umringen, oder vor ihr hertreten. Ihre Livree muß prächtig, und von der Livree ihrer unterschieden seyn, ob sie gleich dieselben Farben hat.

Bey großen Gelegenheiten, z. E. bey einer feyerlichen Bothschaft, bey einem Friedenscongreß, bey einer Kaiser- oder Königswahl, gibt der regierende Herr dem bevollmächtigten Minister einen Gesandtschafts-Marschall und einen Stallmeister, der ein Edelmann ist; den ersten, um sein Hauswesen einzurichten; den andern, um die Aufsicht über den Stall, die Pferde und die Equipage zu haben, wie auch bey Einzügen und andern öffentlichen Ceremonien, Staat zu machen. Diese adelige Personen genießen nicht nur den Schutz des Völkerrechts, sondern der Gesandte, der sie nur als Diener seines Herrn betrachten darf, ist verbunden, sie bey Hofe einzuführen, und ihnen in den vornehmsten Häusern einen leichten Zutritt zu verschaffen.

Gemeiniglich haben die öffentlichen Minister in ihrem Gefolge auch einen Gesandtschaftsprediger. Da ein jeder öffentlicher Minister, kraft des Völker-Rechts, eine freye Ausübung seiner Religion, sowohl für seine Person, als für alle, die einen Theil seines Gefolges und Hauses ausmachen, genießen muß: so setzt dieses die Nothwendigkeit eines Gesandtschaftspredigers fest, den der Minister unterhalten muß, um seine Capelle zu bedienen; und dieser Prediger stehet allenfalls unter dem Schutze des Völkerrechtes, im weitläuftigsten Verstande. Gleichwohl ist es nur ein gebundener Gottesdienst, und kein öffentlicher, der bey dem Klange der Glocken, mit Umgängen oder andern gottesdienstlichen Ceremonien, außer der Wohnung des Gesandten, gehalten werden kann. Solche öffentliche

Feyerlich-

Feyerlichkeiten kommen nur der herrschenden Religion zu. Es ist auch einem öffentlichen Minister erlaubt, zu der Ausübung des Gottesdienstes, der bey ihm geschieht, alle Eingebohrne des Landes, wo er lebt, und die von seiner Kirche sind, zuzulaßen; aber die Gefahr bleibt ihnen, wenn der öftere Besuch solcher Versammlungen ihnen durch die Landesgesetze verbothen ist.

Alle Bothschafter, Gesandte und Residenten, welche der Landesherr an andre Mächte schicket, stehen unter dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten; es wäre denn, daß der Fürst sie aus besondern Ursachen davon frey spräche, und unmittelbar mit ihnen zu thun haben wollte. Allein, in der ordentlichen Regel müssen sie nicht nur diesem Departement von ihrem Betragen, und von dem Erfolge ihrer Unterhandlungen, Nachricht geben, sondern auch die Befehle, die es ihnen gibt, genau befolgen. Die Legationssecretäre, die Gesandtschaftscavalliere, und andere ansehnliche Personen, welche die auswärts verschickten Gesandten begleiten, hangen eben sowohl vom Cabinet der auswärtigen Angelegenheiten ab, und müssen seinen Befehlen gehorchen.

Die Schwierigkeit, geschickte Personen zu Gesandten zu finden, hat Se. Majestät den König von Preußen genöthigt, eine so weise als nützliche Anstalt zu treffen, welche billig von allen großen Monarchen nachgeahmet werden sollte. Ich meine die Bestellung der Gesandtschafts- oder Legationsräthe, welche dieser Monarch beständig bey dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten unterhält. Man wählet zu diesem Amte junge Leute aus guten Häusern, welche vermögend sind, ihre Studien geendigt haben, und Geschicklichkeit, bey Staatsgeschäften gebraucht zu werden, zeigen. Sie werden zum Departement der auswärtigen Angelegenheiten gezogen, und man weiset ihnen eine mäßige Besoldung an, die sie anspornet,

sich zu einträglichern und ansehnlichern Aemtern empor zu schwingen; man nimmt sie mit in die Versammlungen über die ordentlichen Angelegenheiten, theilt ihnen gewisse Nachrichten fremder Minister mit, trägt ihnen auf, Ausfertigungen darüber zu entwerfen, oder Aufsätze zu gewissen andern Verrichtungen zu machen. Ihre Arbeit wird von einem Rathe oder Staats-Secretär übersehen und verbessert, der ihnen zum Anführer gegeben ist, und den sie wegen ihres besondern Fleißes, den sie in ihrer Studierstube noch immer fortsetzen, zu Rathe ziehen, bis sie das nöthige Alter und die gehörigen Gaben erlangen, bey einer Gesandtschaft gebraucht zu werden. Außerdem haben sie einen freyen Zutritt bey Hofe, und bilden sich eben dadurch zugleich zum Hofleben und zu den Geschäften.

Um desto mehr Ordnung in die Geschäfte sowohl, als in die Finanzen, zu bringen, thut ein Landesherr sehr wohl, wenn er, wie unser weise und große Friderich gethan hat, eine Gesandtschafts- oder Legationscasse anleget, welcher er dasjenige anweiset, was er zur Unterhaltung des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, der Kanzelley, und der Gesandten, die er an andre Mächte schickt, jährlich bestimmet. Sie muß unter der Aufsicht des obersten Cabinetsministers stehen, damit dieser die nöthigen Einrichtungen machen könne, die auswärtigen Gesandten schleunig bezahlen zu laßen; welche, da sie zu einer ansehnlichen und täglichen Ausgabe verbunden sind, sich in der größten Noth befinden, wenn sie ihre Besoldungen nicht richtig erhalten. Diese Beschwerde verleitet sie zuweilen zu gar nicht rühmlichen, und ihrem Herrn nachtheiligen Unternehmungen. Der Cabinetsminister muß sich auch mit den vornehmsten Geldwechslern verstehen, damit die Uebermachung an die Gesandten sehr ordentlich, und in dem vortheilhaftesten Wechselpreise geschehen möge.

Fast

Fast in allen europäischen Ländern genießen die auswärtigen Minister das Recht der Befreyung in Ansehung der Einfuhre aller Bedürfnisse, die sie von außen kommen laßen. In andern Ländern überreichen die fremden Minister der Regierung ein Verzeichniß der Bedürfnisse, die sie zur Unterhaltung ihres Hauses brauchen; und man erstattet ihnen in barem Gelde die Accise oder die Auflagen, die sie von denselben, oder von Kaufmannswaaren geben müssen.

Die Befreyungen der Gesandten in Ansehung der Waaren und Bedürfnisse, welche sie zu ihrem häuslichen Gebrauche einführen, haben einen Mißbrauch veranlasset, der an sich ungerecht, beleidigend, anstößig und dem Character eines öffentlichen Ministers unanständig, und seiner äußerst unwürdig ist; ich meine die Einführung verbothener Waaren, um sie heimlich zu verkaufen, und die Zoll- und Accise-freye Einbringung auswärtiger Sachen unter dem Vorwande ihrer Bestimmung zum häuslichen und eigenen Verbrauche. Man kann eine solche Eigennützigkeit mit nichts entschuldigen und rechtfertigen. Sind Waaren in dem Staate gänzlich verbothen, wohin ein Gesandter geschickt wird, so kann ihm nach der Strenge des jetzt üblichen Völkerrechts zwar nicht verwehret werden, sie zu seinem und seines Gefolges Gebrauch mit sich zu führen, auch auswärts einbringen zu laßen; wenigstens muß ihm und den Leuten seines Gefolges verstattet werden, die Producte und Manufacturwaaren seiner Nation kommen zu laßen. Jedoch erfordert die Klugheit und Gefälligkeit gegen die Nation, bey welcher der Gesandte steht, daß er sich in dem Gebrauche ausländischer Sachen mäßige, und sich der einländischen vorzüglich bediene.

Aber Handlung damit zu treiben, sie im Lande wider die Verbothe abzusetzen, und seinen Nahmen den Contrabandhändlern dazu zu leihen, ist eine niedrige und ungerechte Handlung. Eben so unrechtmäßig ist es auch, wenn Gesandte in Ländern, wo ihnen die Zoll- und Accise-Freyheit noch gestattet und zugestanden wird, solche über ihre häusliche Bedürfnisse ausdehnen, und mit accise- und zollfrey eingebrachten Waaren und Gütern ein Gewerbe treiben, oder von den Ihrigen treiben laßen. Sie entziehen dem Souverän, an den sie gesandt sind, seine Eingangsrechte und Abgaben auf eine ungerechte Art, und

auf eine beleidigende und unanständige Weise. Die Freyheit von Abgaben sey ihnen auch in der größten Ausdehnung und auf das uneingeschränkteste zugestanden: so kann sie doch nur auf ihren eigenen häuslichen Verbrauch und Aufwand gehen; und wenn sie zur Defraudation der landesherrlichen Rechte und Einkünfte gemißbrauchet werden will, so ist man nicht nur berechtigt, dem Unfug zu steuern, und dem Unterschleife zuvorzukommen, sondern auch eine solche Freyheit gänzlich aufzuheben, überdieß aber Beschwerden über ein solches Beginnen an den Hofe des ein so unedles Gewerbe treibenden Gesandten zu führen.

Es unterwirft sich auch ein Gesandter, der, ohne Contrebandhandel zu treiben, ohne die Eingangsrechte und Auflagen des Staats zu defraudiren, sich mit einem an sich erlaubten Gewerbe abgibt und befasset, nicht nur den Gesetzen des Staats, welche diesen Handel betreffen, sondern auch seiner Gerichtbarkeit mit allen seinen zu diesem Gewerbe gehörigen Effecten, Waaren und Forderungen. Seine Unabhängigkeit von der Gerichtbarkeit des Staats, bey welchem er steht, erstreckt sich bloß auf seine Person, seine Familie, sein Gefolg, und die zu seiner Haushaltung nothwendigen Effecten, und also nur auf diejenigen Dinge, deren er zu seiner Wohnung, seinem Aufzuge, und überhaupt bedarf, um mit Würde und Anstand zu leben, und seinen Gesandtschaftsverrichtungen ungestört obliegen zu können. Alle Dinge und Effecten, welche dem Gesandten, in der Eigenschaft eines öffentlichen Ministers zustehen, welche zu seinem Hause und Aufzuge gehören, müssen angesehen werden, als ob sie nicht im Gebiethe des Staats befindlich wären, und müssen also unangetastet und unberührt von den Gerichten des Landes gelaßen werden. Befasset sich aber der Gesandte mit einem Gewerbe, so nimmt er eine andere Person und Verhältniß an, so unterwirft er sich in Ansehung der aus diesem Gewerbe entstehenden Verbindungen, der Gerichtbarkeit des Landes, wo er steht und handelt, und so muß er, in Ansehung aller aus dem Verkehr entsprungenen Irrungen, vor den Gerichtshöfen des Landes Recht nehmen; so können diese über die zu dieser Handlung gehörigen Waarenlager, Güter, Activschulden, Verkümmerungen und Hülfsverfügungen verhängen. Die Gerichtshöfe können zwar dem Gesandten nicht unmittelbar und gerade zu ankommen, und müssen die Unverletzlichkeit und Unabhängigkeit seiner Person in Obacht nehmen; sie halten sich aber an die zur Handlung

lung gehörigen Effecten, und nöthigen ihn auf eine indirecte Art, sich vor ihnen einzulaßen.

Es kann also dem Gesandten, welcher Handlung treibt, nicht gerade zu, eine gerichtliche Vorladung zugefertiget, noch viel weniger aber kann seine Person in Haft gebracht, oder die gerichtliche Hülfe an Effecten, die ihm in der Eigenschaft eines Ministers zustehen, und zu seinem Hause gehören, vollzogen werden; sondern die Gerichtshöfe müssen sich damit begnügen, daß sie, auf Anrufen der Handlungsgläubiger des Gesandten, die zu dessen Hause nicht gehörigen Effecten und Sachen mit Arrest belegen, und dadurch ihre Gerichtbarkeit begründen, die Erörterung der Streitigkeit aber vermöge des zu rechtfertigenden und auszuführenden Arrestes an sich ziehen.

Die Kaiser Honorius und Theodosius erlaubten dem Gefolge der Gesandten, währender Gesandtschaft, nicht aber nach der Abreise des Gesandten, auch an denen Oertern, wo es sonst ihrer Nation untersagt war, Handlung zu treiben; L. 4. C. de commerc. & merc. Das Gesetz redet eigentlich nur von dem Gefolge der persischen Gesandten. Es war nach einem mit der persischen Nation getroffenen Bündnisse ihr nur erlaubt, in etlichen Städten und Gegenden des Reichs Handlung zu treiben. An den übrigen war ihr alles Verkehr, bey Einziehung der Waaren und andern Strafen, untersagt. Nur dem Gefolge der persischen Gesandten wurde auch an andern Orten die Treibung der Handlung aus Höflichkeit und in Betrachtung der Gesandtschaft verstattet. Verweilte aber nach Abreise des Gesandten jemand aus dessen Begleitern und Gefährten, so war er jenem Verbothe und seinen Strafen unterworfen. Dieses Gesetz kann man nicht anführen, um zu beweisen, daß das einige Handlung treibende Gefolge einer Gesandtschaft den Gesetzen, der Gerichtbarkeit, und den Strafen des Landes, wo sie steht, unterworfen sey. Es redet nur von den nach der Rückkehr der damahligen Zeitgesandtschaften zurückbleibenden Gefährten, die also nicht mehr als das Gefolge derselben angesehen werden konnten.

Ein Gesandter, der eine an sich erlaubte Handlung treibt, büßet dadurch außer deren Geschäften und Verbindungen seine Unabhängigkeit von der Gerichtbarkeit des Orts, wo er steht, nicht ein. Seine Person wird durch Verträge und Handlungen des Gewerbes nicht anders, als durch jeden andern Contract, worauf er etwas schuldig bleibt, verhaftet, und er kann weder vorgeladen, noch eingezogen, noch mit Execution beleget

werden. Nur seine Handlungseffecten und Habseligkeiten können verkümmert, und zur Befriedigung der Gläubiger angegriffen und verkauft, und er kann nur durch den Umweg der Beschlagnehmung vor die einheimischen Gerichtshöfe gezogen werden. Ein solcher Arrest kann aber nur Statt haben, wenn die Schuld des Gesandten aus dem Handlungsgewerbe selbst, nicht aber wenn die Verbindung aus einem andern Contract entsprungen ist. Er kann auch nur über die, zu der von dem Gesandten getriebenen Handlung unstreitig, oder erweislich gehörigen Sachen, Waaren, Effecten, Activa verhängt werden. Ist es zweifelhaft, ob sie von dieser Art sind, so muß man es so genau nicht, und die Effecten lieber für solche annehmen, die dem Gesandten als Gesandten, und nicht als Kaufmann zustehen, wenigstens von den Gläubigern vorher den hinlänglichsten Beweis darüber verlangen.

(Hrn. geh. Kriegsr. v. Steck) Ausführungen politischer und rechtlicher Materien, Berl. 1776, gr. 8. S. 197 — 202.

Von dem Rechte, welches die öffentlichen Minister haben, in ihren Palästen, Unglücklichen, welche von der Gerichtbarkeit des Ortes, Schulden oder anderer Ursachen wegen, verfolget werden, eine Freystätte zu geben, und von dem Mißbrauche dieses Schutzrechtes, habe im XV Th. S. 87. f. gehandelt.

Das übrige, was zu der Materie von den Gesandten und Gesandtschaften gehört, hat man in den davon besonders handelnden Werken, als: dem in spanischer Sprache geschriebenen vollkommenen Abgesandten, des Don Antonio de Vera u. de Zuniga, wovon man auch eine französische Uebersetzung hat; dem Gesandten und seinen Verrichtungen, des Abr. v. Wicquefort; des Hrn. v. Callieres Art, mit großen Herren zu unterhandeln, und des Hrn. v. Pecquet Kunst mit großen Herren zu unterhandeln ꝛc. zu suchen. Insonderheit verdient hierüber des Freyherrn von Bielfeld Lehrbegriff der Staatskunst, Bresl. u. Lpz. 1777, gr. 8. S. 261 fgg. gelesen zu werden.

Ge-

Gesandtschaft, siehe oben, S. 455.
Gesandtschafts-Casse, siehe oben, S. 466.
— — Cavallier, siehe oben, S. 463.
— — Marschall, } siehe oben, S. 464.
— — Prediger, }
— — Rath, siehe oben, S. 465.
— — Secretär, siehe oben, S. 462.

Gesang, nennen die Vogelsteller den Sang- oder Lock-Vogel; siehe Lock-Vogel.

Gesang-Schwalbe, siehe unter Schwalbe.

Gesang-Vogel, siehe Singe-Vogel.

Geschäft [das]. 1. Von dem oberdeutschen Zeitworte schaffen, befehlen, ein Befehl, Wille, und die befohlene Sache, in welchem Verstande es gleichfalls nur im Oberdeutschen üblich ist. Eines Geschäft ausrichten, Befehl. In eben dieser Mundart heißt daher ein letztwilliges Geschäft, auch der letzte Wille, oder ein Testament.

2. Von dem Zeitworte schaffen, machen, hervorbringen, alles was man macht oder wirket, was man zu thun, zu verrichten oder zu wirken hat, eine jede thätige Veränderung eines freyen vernünftigen Wesens; besonders solche, zu welchen man seines Amtes oder Berufes wegen verpflichtet ist; L. Negotium, Fr. Affaire. Seine Geschäfte verrichten, besorgen. Seinen Geschäften nachgehen. Viele Geschäfte haben. Mit Geschäften überhäuft seyn. Amtsgeschäfte. Berufsgeschäfte. Der Kaufmann geht seinen Geschäften nach. Einem ein Geschäft auftragen. In wichtigen Geschäften gebraucht werden. Ein Geschäft auf sich nehmen, ausrichten. Ein Mann von Geschäften, der viele Geschäfte hat. Kleine häusliche Geschäfte.

Geschäft-Träger, ein gutes, aber am meisten im Oberdeutschen bekanntes Wort, jemanden zu bezeichnen, der eines andern, besonders eines Fürsten oder

Staates Geſchäfte trägt, d. i. verwaltet. Siehe oben, S. 460.

Geſchalte Decken, ſiehe Th. IX, S. 30.

Geſcheckt, buntſcheckicht; ſiehe Bunt.

Geſcheid [das], ein Maß trockner Dinge in einigen oberdeutſchen Gegenden. Vier Geſcheide machen in der Pfalz und in Frankfurt am Main einen Sechter, eine Meſte oder Metze, ein Simmer, 64 aber ein Achter oder Malter. Siehe Scheide.

Geſcheide [das], bey den Jägern, das Gedärm des Wildbretes und aller wilden Thiere; vermuthlich wegen der hohlen, einer Scheide ähnlichen Beſchaffenheit.

Geſchenk [das], von dem Zeitworte ſchenken, eine jede Sache, welche geſchenkt, d. i. deren Eigenthum dem andern umſonſt übertragen wird; L. Donum, Fr. Don, Préſent. Einem ein Geſchenk machen, ihm etwas ſchenken. Etwas zum Geſchenke bringen. Geſchenke nehmen, zur Beugung des Rechtes, ſich durch Geſchenke beſtechen laßen.

Bey den Handwerkern iſt das Geſchenk eine feſtgeſetzte Gabe, welche den wandernden Geſellen auf der Herberge gereicht wird, da denn diejenigen Handwerke, bey welchen ſolches üblich iſt, oder welche das Geſchenk halten, geſchenkte Handwerke genannt werden.

Geſchenkte Handwerke ſind diejenigen, welche gegen die wandernden Zunftgenoſſen eine Goſtfreyheit ausüben. Die ſolches nicht thun, heißen ungeſchenkte. Jene haben ſich vor den letztern manche Vorzüge und eine größere Redlichkeit beygelegt, welches die Reichsgeſetze verbiethen, und das Geſchenk für einen wandernden Geſellen, um der Uebermaße und denen dadurch von den an dem Orte in Arbeit ſtehenden Geſellen erpreßten außerordentlichen Beyträgen oder Auflagegeldern vorzubeugen, genau beſtimmen.

Bey geſchenkten Handwerken wird dem Geſellen bey der Ankunft freye Zehrung, Nachtlager in der Herberge, und, wenn er weiter wandert, etwas Geld gegeben, welches man das Ein- und Ausſchenken nennet. Der Jungmeiſter muß für ihn nach Arbeit umſchauen. Wer die [illegible] an einem Orte ihm

ihn ungebothene Arbeit nicht annehmen will, oft des Geſchenks verluſtig.

Siehe Schenken. Im Oberdeutſchen ſind dafür auch das Geſchaunknüß oder Schaunkniß üblich.

Geſchenk, (Chriſt-) ſiehe Weihnachts-Geſchenk.

— (Ehren-) ſiehe Th. X, S. 190.

— (Freywilliges) Don gratuit; ſiehe Th. IX, S. 373, f.

— (Neujahrs-) ſiehe in N.

Geſchichte-Mahler, ſiehe unter Mahler.

Geſchick [das], von dem Zeitworte ſchicken, ordnen, fügen.

1. Der Zuſtand einer Sache, da ſie zu einer gewiſſen Veränderung geſchickt, d. i. fähig und tüchtig iſt. a) Ueberhaupt, in welchem Verſtande im Bergbaue, die zur Erzeugung der Erze tüchtige Beſchaffenheit der Erd- und Steinarten ihr Geſchick genannt wird. b) Beſonders, das Verhältniß der Theile einer Sache, ſo wie es der jedesmahligen Abſicht gemäß iſt, in dem Leben und der vertrauten Sprechart. Es hat weder Art noch Geſchick. Eine Sache in das Geſchick bringen. Die Rede hat weder Geſchick noch Gattung.

2. Die natürliche Fähigkeit lebendiger Geſchöpfe, nach welcher ſie zu gewiſſen Veränderungen geſchickt, d. i. fähig und tüchtig ſind. In engerer Bedeutung, das Vermögen, eine Sache mit Leichtigkeit zu vollbringen. Ein Menſch, der vieles Geſchick hat. Siehe Geſchicklichkeit.

3. Die Anordnung der menſchlichen Begebenheiten in der Welt, ſo fern ſie von einem höhern Weſen herrühren, und nicht in unſerm freyen Willen gegründet ſind, das Schickſal, die Schickung. Es iſt ein Geſchick Gottes. Mein Geſchick will es ſo. Ein Menſch hat ein außerordentliches Geſchick, wenn ihm außerordentliche Begebenheiten zuſtoßen, beſon-

bers wenn er selbst nicht der nächste Grund derselben ist.

4. Eine geschickte, d. i. zu einer gewissen Absicht fähige und tüchtige Sache selbst; in welchem Verstande es doch nur im Bergbaue üblich ist, wo alle zur Erzeugung der Erze tüchtige Erd- und Steinarten, Gänge, edle Klüfte u. s. f. Geschicke genannt werden.

Geschicklichkeit, der Zustand, da eine Sache zu einer gewissen Absicht geschickt oder tüchtig ist. Er besitzt alle zu diesem Amte nöthige Geschicklichkeit. In engerm Verstande, von dem Vermögen gewisse Dinge mit Leichtigkeit zu vollbringen. Die Geschicklichkeit des Leibes, die Fähigkeit, nöthige Bewegungen mit Leichtigkeit zu vollbringen. Die natürliche Geschicklichkeit des Verstandes. Einen Entwurf mit vieler Geschicklichkeit ausführen.

Geschickt, gleichfalls von schicken, ordnen, fügen, die zur Erreichung einer Absicht nöthige Eigenschaft habend.

1. Ueberhaupt. Dieses Holz ist zu meiner Absicht nicht geschickt; wo, wenn von bloß körperlichen Eigenschaften die Rede ist, doch tauglich, tüchtig und bequem üblicher sind.

Noch mehr 2. in engerer Bedeutung, von den zu einer Sache nöthigen Eigenschaften des Geistes. Ich bin zu dieser Arbeit nicht geschickt. Sich zum Dienste der Welt geschickt machen.

3. Fähigkeit besitzend, eine Sache mit Leichtigkeit zu vollbringen. Ein geschickter Arzt, ein geschickter Mahler. In Sprachen, im Zeichnen geschickt seyn. Ein sehr geschickter Mensch. Imgleichen, was in dieser Fähigkeit gegründet ist, dieselbe an den Tag leget. Eine geschickte Antwort. Eine Sache sehr geschickt beschreiben.

Geschiebe (das), oder **Geschübe**, im Bergbaue, eine jede Erd- oder Steinart, welche durch eine äußere Gewalt, z. B. durch Ueberschwemmungen, aus ihren Wohn-

Wohnſtätten geriſſen, und an andere Orte, beſonders auf und unter der Dammerde, geſchoben oder zuſammen geführet worden. So kommt der Jaſpiß oft auf den Feldern, der Agath in den Sandgruben als Geſchiebe vor. Siehe Geſchütte. Auch Flötze, welche eine beträchtliche Länge und Breite haben, werden zuweilen ein Geſchiebe genannt.

Geſchirr (*) [das]. 1. Eigentlich, ein Gefäß, ein hohles Werkzeug, Dinge darin aufzubehalten (Fr. Vaiſſeau, Vaſe), wo es in weitern Verſtande im Oberdeutſchen auch von kleinern Schiffen und Fahrzeugen, welche man auch wohl Gefäße oder Schiffsgefäße zu nennen pflegt, gebraucht wird. Beſonders heißen die langen Kähne, welche aus Baiern und Ober-Oeſterreich die Donau hinunter gehen, daſelbſt Geſchirre. In engerer und gewöhnlichſter Bedeutung, von kleinern im täglichen Leben gewöhnlichen Gefäßen, wo es am häufigſten collective ohne Plural, zuweilen aber auch von einzelen Dingen gebraucht wird, Fr. Batterie, Vaiſſelle, das Küchengeſchirr, Milchgeſchirr, Trinkgeſchirr u. ſ. f. Irdenes, goldenes, ſilbernes, gläſernes, hölzernes Geſchirr. Das Geſchirr ſcheuern, reinigen.

2. In der weiteſten Bedeutung, alles was zur Zubereitung oder bequemen Behandlung anderer Dinge dienet, das Werkzeug, Geräth, ohne Plural, außer von mehrern Arten oder Quantitäten. Das Ackergeſchirr, alles zum Feldbaue nöthige Geräth; ſiehe Acker-Werkzeuge und Geſchirr-Holz. Das Schiff- und Geſchirr der Fiſcher, im Oberdeutſchen, ihr Fahrzeug und Fiſchergeräth. Bey den Tuchwebern werden die Kämmlitzen mit den Schäften das Geſchirr genannt. In den Papiermühlen begreift man un-

(*) An ſtatt Geſchirr war ehedem auch nur das einfache Schirr üblich, und iſt es in einigen Gegenden noch.

unter dem Nahmen des Geſchirres das Rad, die Welle mit ihren Hebeln, die Schwingen und Stampfen mit dem Löcherbaume. Auf den Schiffen wird das zur Schifffahrt nöthige Geräth gleichfalls das Geſchirr genannt. Bey den Zugpferden iſt es das Lederwerk, vermittelſt deſſen ſie ziehen, das Pferdegeſchirr, oder Geſchirr, Fr. Harnois, ſiehe Pferde-Geſchirr. Schiff und Geſchirr, bey den Fuhr- und Landleuten, der Wagen, und das dazu gehörige Geräth, beſonders zum Behuf der Pferde; ſiehe Schiff.

Nach einer noch weitern Figur bedeutet Geſchirr auch wohl zuweilen ein beſpanntes Fuhrwerk. Mit ſeinem eigenen Geſchirre kommen, mit ſeinem eigenen Fuhrwerke. Daher das Dienſtgeſchirr, an einigen Orten, das Geſpann Pferde, womit ein Unterthan fröhnen muß; ſ. Th. IX, S. 309, f. Die Seiler nennen die 4 ſtarken Haken, welche durch ein eiſernes Rad in den Umlauf gebracht werden, Stricke mit groſſer Gewalt zuſammen zu drehen, gleichfalls das Geſchirr.

Geſchirr-Bürſte, eine Bürſte, die Pferde- und Wagengeſchirre damit zu reinigen.

Geſchirr-Geld, an einigen Orten, dasjenige Geld, welches frohnbare Unterthanen für das Dienſtgeſchirr oder die Pferdefrohne entrichten; ſ. Th. IX, S. 310.

Geſchirr-Holz, im gem. Leben, Gehirrholz, Holz, welches zum Geſchirre, d. i. zu hölzernem Geräthe dienlich und beſtimmt iſt, Nutzholz, Geräthholz, zum Unterſchiede von dem Bau- und Brennholze.

Geſchirr-Kammer, oder Schirrkammer, eine Kammer, worin Geſchirr, d. i. allerley Geräth und Werkzeug aufbewahret wird; dergleichen man ſowohl auf dem Lande zum Behuf des Ackergeſchirres, als auch auf den Schiffen für das Schiffgeräth hat. Inſonderheit auch eine Kammer, worin die Sättel und anderes Reitzeug verwahret werden.

Geſchirr-Meiſter, oder Schirrmeiſter, der über das Geſchirr geſetzt iſt, die Aufſicht über das Geſchirr hat. Auf den Schiffen iſt es derjenige, der das Schiffgeräth unter ſeinem Beſchluſſe hat. In dem Kriegesweſen iſt der Geſchirrmeiſter dem Zeugmeiſter untergeordnet, da er denn für das Geſchirr, d. i. für das Fuhrweſen, zu ſorgen hat; dergleichen Geſchirrmeiſter es auch im Jagdweſen, und andern Anſtalten gibt.

Geſchirr-Ordnung, bey den Tuchmachern, eine Verordnung, worin das gehörige Verhältniß ihres Geſchirres, d. i. der Kammlitzen und Schäfte, beſtimmt iſt.

Geſchirr-Schreiber, oder Schirrſchreiber, in fürſtlichen Küchen, ein Schreiber, der das Küchengeſchirr in ſeiner Aufſicht und Berechnung hat; ſiehe auch Silber-Diener.

Geſchirren, die Pferde geſchirren, ihnen das Geſchirr auflegen, ſie anſchirren; ſiehe Schirren.

Geſchlacht, von guter Art, gut geartet.

1. Ueberhaupt. Ein geſchlachter Knabe. In welcher allgemeinen Bedeutung doch der Gegenſatz ungeſchlacht im Hochdeutſchen gewöhnlicher iſt.

2. Beſonders. 1) Gerade, geſchlank, wohl gebildet, im Oberdeutſchen. Ein geſchlachter Baum. Eine geſchlachte Geſtalt. 2) Weich, mürbe, auch am häufigſten im Oberdeutſchen. Geſchlachtes Holz, weiches Holz, welches gut zu bearbeiten iſt. Geſchlachte Rüben, weiche; Geſchlachtes Fleiſch, mürbes. Ein geſchlachter Boden, ein guter weicher Boden, in welchen das Wild gut eingreifen und die Fährte wohl ausdrucken kann.

Es ſtammet von dem veralteten Schlacht, Geſchlecht, Art, ab, welches noch im Niederſächſiſchen üblich iſt, wie artig, von Art. Siehe Geſchlecht und Schlachten, das Neutrum. Im Oberdeutſchen hat man auch das Hauptwort Geſchlachtheit in allen drey Bedeutungen.

Geſchlagen Gold, Silber und Metall, ſ. Gold-Schläger.

Geſchlagen Zinn, ſiehe Stanniol.

Geſchlampe (das), in den niedrigen Sprecharten, das Schlampen, imgleichen die Suppe, welche den Jagd-Hunden von Waſſer und Brod bereitet wird, und bey den Jägern auch die Schlampe heißt. Siehe Schlampen.

Geſchlank (*), lang, dünn und biegſam, Fr. éclanc. Ein geſchlanker Baum. Eine geſchlanke Ruthe. Ein geſchlanker, junger Menſch. Einen geſchlanken Hals, geſchlanken Leib, geſchlanken Wuchs haben.

Geſchlecht (**) [das]. 1. Ueberhaupt die Aehnlichkeit der verſchiedenen Gattungen und Arten der Dinge, ſowohl in Abſtracto, als auch, und zwar am häufigſten, in Concreto, dieſe Gattungen und Arten mit ihren Individuis ſelbſt, als ein Ganzes betrachtet; L. Genus, Fr. Genre. So iſt der Ausdruck Körper die Bezeichnung eines Geſchlechts, worunter alle ſichtbare Dinge, nach ihren Gattungen, Arten und einzeln Dingen geordnet werden können. Das ganze Geſchlecht der Thiere. Das Geſchlecht der Hunde.

Art, Gattung und Geſchlecht werden oft mit einander verwechſelt; doch wird das letztere am beſtändigſten von der Aehnlichkeit der Gattungen, Gattung von der Aehnlichkeit der Arten, Art aber von der Aehnlichkeit einzeler Dinge gebraucht. Ehedem brauchte man Schlacht und Geſchlecht häufig für Art

(*) Im gemeinen Leben lautet es ohne Präfixo gemeiniglich nur ſchlank, Holl. ſlank, Engl. lank; woraus erhellet, daß es mit Schlange und ſchlingen, vermittelſt des Ziſchlautes von lenken, biegen, gebildet worden. Im Oberdeutſchen iſt dafür auch rahn, rahnig, gerahnig, Niederſ. rank, Holl. ranc, rene und rank, Engl. rank, üblich. Siehe Ranke.

(**) Bey dem Ottfried und Notker Slahta, Slahtu, Gislahti, ſowohl in der weitern Bedeutung der Art, als auch in der engern einer Familie, im Niederſächſ. und Oberd. Schlacht, Schlechte, im Schwed. Slag, Slagt. Im Niederſ. iſt Slag und im Hochdeutſchen Schlag, die Art, und im Wendiſchen Slahta, Verwandtſchaft; ſiehe die Neutra Schlachten und Schlagen.

Art, von der Aehnlichkeit einzeler Dinge. So heißt es auch Apoſt. Geſch. 17, 29. ſo wir denn göttliches Geſchlechtes ſind, wegen der in der Schöpfung erhaltenen Aehnlichkeit mit Gott; welche Bedeutung auch in den folgenden zum Grunde liegt.

2. In einigen beſondern Fällen.

1) Die Aehnlichkeit der zur Fortpflanzung beſtimmten Theile und alle einander hierin ähnlichen Individua als ein Ganzes betrachtet; L. Sexus, Fr. Sexe. Das männliche Geſchlecht. Das weibliche Geſchlecht, welches bey Menſchen auch das ſchöne Geſchlecht, das ſchwächere Geſchlecht, genannt wird. Einen Erben männlichen Geſchlechtes bekommen. Auch unter den Pflanzen hat man in den neuern Zeiten zweyerley Geſchlechter entdeckt.

2) Die Gleichheit des Herkommens, ſowohl im Abſtracto, als auch die von einem gemeinſchaftlichen Stammvater entſproſſenen Perſonen ſelbſt, als ein Ganzes betrachtet, in Concreto; eine Familie; L. Progenies, Soboles, Fr. Race, Maiſon, Famille. Das menſchliche Geſchlecht, alle Menſchen, ſo fern ſie von Adam, ihrem gemeinſchaftlichen Stammvater abſtammen. Ein gräfliches, ein adeliges, ein bürgerliches Geſchlecht. Eigentlich gehören zu einem Geſchlechte nur diejenigen Perſonen, welche erweislich von einem gemeinſchaftlichen Stammvater entſprungen ſind, ob man gleich auch zuweilen die Verwandten weiblicher Seite mit dahin zu rechnen pflegt. Er iſt von einem guten, aus einem berühmten Geſchlechte. Das Geſchlecht iſt ausgeſtorben, abgegangen. In nahe in das Geſchlecht heurathen, in die Verwandtſchaft. In engerm Verſtande verſteht man in einigen Reichsſtädten unter dem Worte Geſchlecht nur ein rathsfähiges, ein patriciſches Geſchlecht; ſiehe Geſchlechter. Nach einer andern Einſchränkung iſt Geſchlecht oft ſo viel als Generation, die Folge der einzelnen Glieder eines Geſchlechtes auf einander in abſteigender Linie, und die

ge-

gewöhnliche Zeitdauer eines ſolchen Gliedes, ein Menſchenalter; Fr. Génération; ſ. Geſchlechts-Alter.

Geſchlechts-Alter, das Alter, d. i. die gewöhnliche Zeitdauer eines Geſchlechtes, d. i. einer Generation, eines einzelen Gliedes eines Geſchlechtes, wofür man gemeiniglich 30 oder 33 Jahre annimmt; ein Menſchenalter. Zuweilen auch die Dauer eines ganzen Geſchlechtes; ſiehe Geſchlechts-Folge.

Geſchlechts-Art, die Art, d. i. die Aehnlichkeit eines Geſchlechtes in der weiteſten Bedeutung; dasjenige, worin alle Arten und Gattungen überein kommen.

Geſchlechts-Begräbniß, ſ. Familien-Begräbniß.

Geſchlechts-Folge, die Folge eines Geſchlechtes auf das andere. In mehrerer Bedeutung, die Folge einzelner Glieder eines Geſchlechtes auf einander in abſteigender Linie, und die gewöhnliche Zeitdauer eines ſolchen Gliedes; das Geſchlechtsalter, die Generation.

Geſchlechts-Gut, ein Gut, welches einem ganzen Geſchlechte gemeinſchaftlich gehört; ein Geſammt-Gut, Fideicommiß.

Geſchlechts-Nahme, ſiehe unter Nahme.

Geſchlechts-Regiſter, das Regiſter oder Verzeichniß der einzelnen Glieder eines Geſchlechtes und ihrer Folge auf einander; die Genealogie, Geſchlechtstafel.

Geſchlechts-Säule, ſiehe unter Säule.

Geſchlechts-Wapen, ſiehe unter Wapen.

Geſchlechter (der), die Geſchlechterinn, in einigen oberdeutſchen Reichsſtädten, eine Perſon, welche aus einem rathsfähigen, oder patriciſchen Geſchlechte entſproſſen iſt. Ein Geſchlechter von Nürnberg.

Geſchleif (das), bey den Jägern die Eingänge oder Löcher in einem Dachs- Fuchs- oder Biberbaue; von dem Zeitworte ſchliefen.

Geſchlepp (das), was geſchleppet wird. 1. Im gem. Leben und im verächtlichen Verſtande, ein Gefolge von Per-

Perſonen, die man zu ſeiner Bedienung oder zu ſeiner Begleitung bey ſich hat. Ein groſſes Geſchlepp bey ſich haben. Niederſ. Slepe, Getreck.

2. Bey den Jägern, diejenige Lockſpeiſe, welche man an einer Schnur vor der Waldung herſchleppet, Raubthiere durch deſſen Witterung damit an einen beſtimmten Ort zu locken.

3. Im Bergbaue, ein einfaches Feldgeſtänge, deſſen an einander gefügte Stangen vermittelſt einer Waſſerkunſt geſchlepper, d. i. hin und her gezogen werden. Siehe Schleppen.

Geſchliffene Arbeit, ſiehe Poliren. Schleifen.

Geſchlinge (das), im gem. Leben das Geſchlinke, das Geräuſch, Ingeräuſch, oder Gehänge, im Oberd. das Pänſchel, im Niederſ. Lummel, Lummelſe, in Hamburg der Herzſchlag; in Franken das Glink oder Gelinge, Fr. Corée, Freſſure, nennt man in den Küchen und bey den Jägern, collective Herz, Leber, Lunge (und Milz) von einem geſchlachteten Thiere, oder von einem Wilde, zuweilen mit Inbegriff des Schlundes, woran dieſe Theile hängen. Ein Kalbsgeſchlinge, Freſſure de veau; ein Lammsgeſchlinge, Corée oder Freſſure de mouton; das Gehänge vom Schwein, Freſſure de porc.

Geſchliſſene Federn, ſiehe Th. XII. S. 373.

Geſchlitz (das), im Bergbaue, ein Schlitz, d. i. Einſchnitt, beſonders an den Schwingen, worin die Kunſtſtangen hangen.

Geſchloſſen, Fr. Clos oder Fermé, wird 1) beſonders in den Wollenmanufacturen von Tüchern und andern wollenen Zeugen geſaget, die recht dicht und derb gewebet, auf dem Stuhle gut zuſammen geſchlagen, auch gehörig gewalket, und in der fernern Zubereitung nicht etwan fadenſcheinig, oder ſonſt unſcheinbar geworden. Sonſt aber wird das Wort geſchloſſen, auch 2) von richtig befundenen und unterſchriebenen oder abgetha-

nen Rechnungen und Inventarien, oder andern zu Ende gebrachten Handlungen geſaget; ſiehe Salditen. Manchmahl wird auch 3) von einem Kaufmanne geſagt, er habe ſein Gewölbe oder ſeinen Laden geſchloſſen, wenn er entweder zu handeln aufgehört oder bankerott gemacht hat. Siehe Schließen.

Geſchloſſene Arbeit, bey den Korbmachern, diejenige Arbeit, woran das Flechtwerk nicht durchbrochen, ſondern dicht an einander gefügt iſt; Fr. Cloiſerie.

Geſchloſſene Zeit, wird in der Oekonomie genannt, wenn die Aecker, Wieſen, Holzungen oder Fiſchwaſſer gehäget werden, ſo, daß man die erſten drey nicht mit dem Viehe betreiben, in den letztern aber nicht fiſchen oder krebſen darf. Dieſe Zeit wird nach dem Herkommen, oder auch durch Polizeygeſetze verſchiedentlich nach der Natur dieſer Dinge und der Landesgegend beſtimmet; daher man hierin nichts allgemeines ſagen kann. Die Tage Jacobi, Georgii, Michaelis, Martini, ſind inſonderheit merkwürdige Zeiten in der Wirthſchaft. Ein Wirth muß ſich nach dieſen Zeiten in jeder Gegend erkundigen.

Der Ausdrücke geſchloſſene und ungeſchloſſene Zeit bedient man ſich vornehmlich in Hütungsſachen zu Beſtimmung der Schonungen. Eine Schonung iſt ein Hütungsplatz, welcher zu gewiſſen Zeiten entweder gar nicht, als z. B. Wieſen, Maſthölzer, der junge Aufſchlag in den Wäldern, u. d. m. oder nur von einer beſondern Viehart behütet werden darf. Die Zeit der Schonung wird geſchloſſene, der freygegebenen Hütung aber ungeſchloſſene Zeit genannt. Bey den gewöhnlichen Hütungsplätzen, die nicht aus einer beſondern Wirthſchaftsurſache, wohin z. B. der junge Aufſchlag in den Wäldern und Maſthölzern zu rechnen iſt, gänzlich geſchonet werden müſſen, gehen, nach dem hieſigen allgemeinen Landesgebrauch, die geſchloſſenen Zeiten von Walpurgis bis Michaelis, und die ungeſchloſſenen von Michaelis bis Walpurgis.

Von der geſchloſſenen Zeit bey dem Jagdweſen, ſ. im Art. Jagd.

Geſchlotter (das), in einigen Salzwerken, der Schlotter oder Schlamm, welcher ſich von dem ausgenommenen und ausgeſottenen Heerde auf den Boden ſetzt; ſiehe Schlotter.

Geſchmack (*) [der], von dem Zeitworte ſchmecken.

1. Objective, die Eigenſchaft der Körper, vermittelſt deren ſie durch die Auflöſung ihrer Theilchen eine gewiſſe Empfindung auf der Zunge verurſachen; L. Sapor, Fr. Saveur.

1) Eigentlich. Dieſe Speiſe hat einen guten, einen angenehmen, einen bittern, einen widrigen Geſchmack; ſie iſt bitter, ſüß, ſauer, angenehm, widrig u. ſ. f. von Geſchmack. Den Geſchmack verlieren, unſchmackhaft werden. Im Oberdeutſchen, wo ſchmecken auch riechen bedeutet, wird Geſchmack auch häufig für Geruch gebraucht.

2) Figürlich. Die Eigenſchaft einer Sache, nach welcher ſie angenehme oder unangenehme Empfindungen in uns erwecket. Ein Gemählde von gutem, von ſchlechtem Geſchmacke. In engerer Bedeutung pflegt man den guten Geſchmack an den Dingen nur ſchlechthin den Geſchmack zu nennen, und alsdenn beſteht er vornehmlich in der Uebereinſtimmung der Theile mit ihrem Ganzen. Einer Sache keinen Geſchmack abgewinnen können, nichts Gutes und Schönes an ihr entdecken können.

2. Subjective, die Empfindung, welche die aufgelöſeten Theile der Körper auf der Zunge verurſachen, und das Vermögen, dieſe Veränderung zu empfinden; L. Guſtus, Fr. Goût.

1) Eigentlich, wo der Geſchmack einer der fünf Sinne iſt, deſſen Werkzeuge die auf der Zunge vertheil-

(*) In beyden Hauptbedeutungen, im gem. Leben, ſowohl Ober- als Niederdeutſchlandes, nur Schmack, Smack, welch' ſich auch noch in Vorſchmack und Nachſchmack findet.

ten Nervenmärzchen ſind. Keinen Geſchmack haben. Den Geſchmack verlieren. In engerer Bedeutung auch die Fertigkeit, das Angenehme und Unangenehme in den Speiſen leicht und zuverläßig zu unterſcheiden. Einen guten, feinen Geſchmack haben. Ein Koch von einem ſchlechten Geſchmacke.

2) Figürlich. (a) Die Empfindung des Guten und Schönen an einer Sache. Seinem Geſchmacke folgen. Im engern Verſtande auch zuweilen die durch dieſe Empfindung gewirkte Neigung. Geſchmack an etwas finden. Das iſt nichts nach meinem Geſchmacke, gefällt mir nicht. Einem Geſchmack an etwas machen, beybringen. (b) Das Vermögen, und in engerer Bedeutung die Fertigkeit, das Gute und Schöne oder Häßliche an einer Sache leicht zu entdecken und zu empfinden. Einen guten, einen feinen, einen ſchlechten Geſchmack in der Muſik, in der Mahlerey haben. Der natürliche Geſchmack, die uns angebohrne Empfindung des Schönen, im Gegenſatze des künſtlichen. In engerer Bedeutung wird der gute oder richtige Geſchmack oft nur ſchlechthin der Geſchmack genannt. In ſeinem ganzen Hauſe herrſcht Ordnung und Geſchmack. Ein Mann von Geſchmack, der einen guten Geſchmack hat. (c) In weiterer Bedeutung iſt der Geſchmack, die auf den Geſchmack, oder die Empfindung des Schönen gegründete Art zu denken und zu handeln. Ein Gemählde in Rubens Geſchmack. In dieſem Verſtande leget man auch ganzen Zeitalteren und Nationen einen Geſchmack bey, die Art zu empfinden und über ſeine Empfindungen zu urtheilen, zu bezeichnen. Eine Bildſäule in griechiſchem Geſchmacke. Der italiäniſche Geſchmack in der Mahlerey. Der gothiſche Geſchmack in der Baukunſt. Der herrſchende Geſchmack.

Der Geschmack veranlaßt täglich die seltsamsten und wichtigsten Veränderungen, weil er mit einer mehr als tyrannischen Gewalt selbst über die größten und mächtigsten Menschen herrscht. Man kann daraus die große Gewalt des Geschmackes deutlich abnehmen, daß sich öfters die klügsten Leute entschließen können, etliche Stunden hinter einander den Gebrauch ihrer Vernunft zu entbehren und sich durch thierische Handlungen zu beschimpfen, wenn sie nur dafür auf einige Augenblicke ihrer Zunge ein angenehmes Kitzeln verursachen können. Man muß in der That erstaunen, was dieses einzige Glied in die Schicksale der Menschen, und so gar in ganze Staaten, für einen Einfluß hat. Seine Wirkungen sind halbe Zaubereyen; es macht aus den reichsten Kaufleuten Bettler; es verwandelt Schlösser in elende Hütten; die gesundesten Körper in sieche und schwache; die vernünftigsten Männer, die herzhaftesten Helden, in weibische und feige Männer. Nichts geht über die Macht und Herrschaft der Zunge. Dieses Glied vernichtet die größten Reichthümer, woran die Vorfahren ein ganzes Jahrhundert gesammlet haben, in einem Jahre; es stürzt die ansehnlichsten Familien in die größte Verachtung und Dürftigkeit; es setzt einen ganzen Staat in Schulden. Viele hundert Bauern, Handwerker und redliche Bürger müssen vom Morgen bis in die Nacht arbeiten, um den Reitz einer einzigen Zunge zu stillen. Es müssen Menschen ihr Leben auf der See wagen, und die entferntesten Welttheile durchsuchen, um etwas ausfündig zu machen, was einer königlichen oder fürstlichen Zunge auf ein Par Augenblicke ein neues Vergnügen machen könne.

Die Zunge ist mit einer netzförmigen Haut überzogen, durch deren Löcherchen die Spitzen der empfindenden Nerven wie Hügelchen hervorragen. Nach dem nun diese sanft oder scharf berühret werden, nachdem hat auch die Seele bald einen angenehmen und bald

auch einen widrigen Geſchmack. Dasjenige, was eigentlich dieſe Nervenwärzchen kitzelt und angreift, iſt das Salz, welches in den Speiſen iſt. In den flüſſigen Sachen iſt es bereits aufgelöſt, und daher ſchmecken wir ſie auch, ſo bald ſie die Zunge berühren. In andern hingegen muß dieſes Salz vorher durch das Käuen und durch den Speichel aufgelöſet werden. Insbeſondre haben wir dieſer letztern, an ſich wäſſerigen und ganz unſchmackhaften Feuchtigkeit alles angenehme, das wir von den Speiſen empfinden, zu verdanken. Der Speichel wird in den Drüſen, die an der Zunge liegen, verwahret, und drückt ſich, wenn wir den untern Kinnbacken und die Zunge im Käuen öfters bewegen, von ſelbſt aus. Wie ſchlecht, einfach und verächtlich ſind nicht, dem erſten Anſehen nach, die gröſten Anſtalten des Schöpfers! Alle die unzähligen Früchte, deren jede einen jeden beſondern angenehmen Geſchmack hat, würden für uns unſchmackhaft, und ſo unangenehm als Steine oder Holz ſeyn, wenn ſich nicht, indem wir eſſen, ein kleiner Bach über unſere Zunge von ſelbſt ergöſſe. Denn, man verſuche es nur, und lege, wenn die Zunge ganz trocken iſt, ein Stück Zucker auf die Zunge, ſo wird man nicht die geringſte Süßigkeit davon empfinden. Eben ſo wenig Geſchmack hat man, wenn man die Speiſen ſo gierig hinunter ſchlucket, ohne daß ſie vorher hinlänglich durch den Speichel hätten aufgelöſet werden können. Der Speichel hat noch eine Kraft, welche unſere Bewunderung verdient. Die wohlſchmeckendſten Früchte ſind diejenigen, in welchen die wäſſerigen, ſalzigen und öhligen Materien zu gleichen Theilen vermiſcht ſind. Allein, laßen ſich wohl fette und wäſſerige Theile mit einander vereinigen? Man mag ſie, ſo lange, als man will, in einem Gefäße durch einander ſchütteln wollen, das Fett wird ſich immer wieder von dem Waſſer trennen und oben ſchwimmen. Die Seife hingegen ſtiftet zwiſchen

ihnen

ihnen eine Vereinigung; und der Speichel in unſerm Munde hat eine ſolche ſeifenartige Kraft, die er zwar nicht durch den Geſchmack, aber doch durch ſeine weiße Farbe verräth.

Geſchmeide (das), von dem Zeitworte ſchmieden.

1. Ueberhaupt alles, was geſchmiedet wird, oder geſchmiedet werden kann, d. i. Metall oder Erz; eine im Hochdeutſchen veraltete Bedeutung.

2. Aus Metall, beſonders aus Eiſen, geſchmiedete Dinge, Schwed. Smide, in welcher Bedeutung Geſmeide bey dem Strycker der Harniſch und allerley metallene Kleidungsſtücke ſind. In dieſer gleichfalls veralteten Bedeutung werden an einigen Orten noch die Hand- und Fuß-Schellen oder Feſſel der Miſſethäter das Geſchmeide genannt.

3. In engerer Bedeutung, allerley kleine Arbeiten aus Metall, in welcher Bedeutung es noch in Nürnberg üblich iſt, wo die Geſchmeidemacher ein eigenes geſperrtes Handwerk ausmachen, und allerley Geſchmeide, d. i. meſſingene Uhrgehäuſe, Lichtputzen-Käſtchen, Schreibezeuge, Schreib- Reiß- und Zeichen-Federn, Geißfüße, einfache auch fünf- und ſechsfache, Roſtrale, Haar- Strick- und Spick-Nadeln, Lerchen- und Droſſel-Pfeiffen, Barbierzeug, Perlen- und Borax-Büchſen u. ſ. f. verfertigen.

4. In der engſten und im Hochdeutſchen gewöhnlichſten Bedeutung wird es von allerley aus Gold, Silber, Perlen und Edelſteinen verfertigten Putze gebraucht, für Schmuck oder Geſchmuck, Fr. Joiaux, Ornemens, Pierreries. Dergleichen ſind: goldene und ſilberne Zierrathen an Halsketten, Spangen, Ohrengehenken, Agraffen, Ankern, Angehenken, Armbändern, Bäumelchen, Braſſeletten, Kreutzchen, Esclavagen, Flimmer- oder Zitter-Nadeln, Ringen, Perlen ꝛc. mit oder ohne Juwelen, welche Koſtbarkeiten gemeiniglich in ein ſauberes, und oft mit feinen und raren Holze

künstlich gemachtes oder inskrues, mit Fächern und Schubläden versehenes Schränkchen oder Kästchen, welches man daher ein Geschmeidekästchen oder Schmuckkästchen, imgleichen Geschmeide- oder Schmuckschränkchen, Gr. und Lat. Dactyliotheca, Fr. Baguier, oder Cassette, nennet, verschlossen werden. Zuweilen erhalten auch andere goldene und silberne Meublen, als: Trinkgeschirre und Gefäße, welche subtil, genau zusammen gehen und geschmeidig gearbeitet sind, den Nahmen Geschmeide.

Die Geschmeide, insonderheit die von Gold und Silber, mit oder ohne Juwelen, sind eine Waare der Goldschmiede und Galanteriehändler. Die von geschlagenem Messing gemachten und nur eigentlich so genannten Geschmeide, werden theils ebenfalls von den Galanteriehändlern, theils aber auch von denen Kaufleuten, die mit nürnberger Waare handeln, geführet.

Geschmeidig (*), von dem Zeitworte schmieden.

1. Eigentlich, was sich leicht schmieden, und in weiterer Bedeutung, was sich leicht ausdehnen läßt; im Gegensatze dessen, was spröde ist. Geschmeidiges Eisen, Fr. Fer doux, im Gegensatze des spröden; siehe Th. X. S. 659. Geschmeidige Kohlen, im Hüttenbaue, figürlich, welche das Eisen geschmeidig machen sollen.

2. In weiterer und figürlicher Bedeutung. 1) Weich. Geschmeidiges Erz, im Bergbaue, welches sich leicht schmelzen läßt. Geschmeidiges Gestein, eben daselbst, welches leicht zu gewinnen ist. 2) Biegsam; Fr. souple, flexible. Eine geschmeidige Ruthe. Einen geschmeidigen Leib haben. Sehr geschmeidig seyn. 3) Nachgebend, im gem. Leben

(*) Im gem. Leben nur schmeidig, im Nieders. smidig, smidig, in Baiern geschmaißig, Schwed. smidig. Im Angels. smethe, und im Engl. smooth, weich und glatt. Siehe Schmieden.

den. Er wurde ſo geſchmeidig, daß man ihn um einen Finger hätte wickeln können, er ließ ſeinen Trotz, ſeine Halsſtarrigkeit, ſeinen unbiegſamen Stolz fahren.

Daher die Geſchmeidigkeit, L. Ductilitas, Fr. Ductilité, Soupleſſe, die Eigenſchaft eines Körpers, nach welcher er geſchmeidig iſt, in allen obigen Bedeutungen.

Die Geſchmeidigkeit, oder diejenige Eigenſchaft, nach welcher gewiſſe feſte Körper dem Schlagen und dem Drucke weichen, und verſchiedene Geſtalten annehmen können, ohne daß ein Bruch oder eine Trennung des Zuſammenhanges unter ihren Theilen erfolgt, iſt nichts anders, als der fortgehende Zuſammenhang der Grundtheile der Körper, die ſie beſitzen, wiewohl dieſe Theile in Betrachtung gegen einander den Platz verändern. Es folgt hieraus nothwendig, daß ein Körper nicht geſchmeidig ſeyn kann, wofern ſeine Grundtheile nicht ſo beſchaffen ſind, daß auf eben die Art, wie diejenigen von dieſen Theilen, die ſich einander berühren, genöthigt ſind, ſich zu ſcheiden, ſich andere von denſelben ſo nahe befinden, daß ſie ſich mit dieſen letztern beynahe in eben der Proportion, wie ſie ſich von erſtern ſcheiden, vereinigen können.

Die Figur der Grundmaſſen der geſchmeidigen Körper trägt wahrſcheinlicher Weiſe auch viel zu ihrer Geſchmeidigkeit bey. Da man aber von der Geſtalt der Grundtheile eines Körpers keine gewiſſe Kenntniß hat, ſo kann man die Geſchmeidigkeit auf eine genauere und mehr beſondere Art nicht erklären.

Es gibt viele Arten geſchmeidiger Körper, welche in Anſehung des Grades der Geſchmeidigkeit von einander unterſchieden ſind. Die vollkommen geſchmeidigen Körper ſind es ſowohl in der Wärme, als in der Kälte, und bey allen Umſtänden; dergleichen ſind die Metalle, und vornehmlich Gold und Silber. Einige

Subſtanzen hingegen ſind nicht anders geſchmeidig, als wenn ſie einen gewiſſen Grad von Wärme haben; dergleichen ſind das Wachs, einige andere Materien dieſer Art, und das Glas. Der Grad der Wärme, welcher zur Geſchmeidigkeit dieſer Körper nöthig iſt, iſt nach Beſchaffenheit ihrer Natur ſehr verſchieden; überhaupt muß er ſo beſchaffen ſeyn, daß der Körper ſich in einem mittlern Zuſtande zwiſchen der Feſtigkeit und dem Schmelzen oder der vollkommenen Flüſſigkeit befinde. Da z. E. das Wachs bey einer ſehr gelinden Wärme fließt, ſo iſt ein überaus gelinder Grad von Wärme zureichend, ihm alle Geſchmeidigkeit, die es annehmen kann, zu geben. Bey dem Glaſe hingegen, welches die ſtärkſte Hitze verlangt, daß es in eine völlige Schmelzung kommen kann, iſt nöthig, daß es gut glühe und beynahe fließe, um in den größten Grad der Geſchmeidigkeit zu kommen. Es gibt endlich auch Körper, welche durch die dazwiſchen gekommenen Theile einer Feuchtigkeit geſchmeidig werden; dergleichen ſind gewiſſe Erden, und beſonders der Thon. Wenn dieſe Erden mit derjenigen Menge Waſſer durchdrungen ſind, welche nöthig iſt, ſie in dem mittlern Zuſtande zwiſchen der Flüſſigkeit und Feſtigkeit, d. i. in der Conſiſtenz eines etwas feſten Teiges, zu erhalten, ſo haben ſie die größte Geſchmeidigkeit. Das Waſſer macht, in Anſehung ihrer, gerade dasjenige, was das Feuer, in Anſehung der vorher erwähnten Körper, thut.

Geſchmeiß [das], von dem Zeitworte ſchmeißen, ſo fern es cacare bedeutet, was geſchmiſſen oder durch den Hintern ausgeworfen wird.

1. Eigentlich, in welcher Bedeutung die Jäger den Koth der Raubvögel das Geſchmeiß zu nennen pflegen. Im gem. Leben pflegt man auch die Eyer der Fliegen, Schmetterlinge und anderer fliegenden

Inſec-

Insecten das Geschmeiß zu nennen, weil der große Haufe sie für den Koth dieser Thiere hält, daher denn,

2. Figürlich auch die Insecten, besonders die von den mit Flügeln versehenen Arten derselben herkommen, diesen Nahmen führen. Nach einer noch weitern Figur,

3. Schlechtes oder liederliches Gesindel, im verächtlichen Verstande. Mit allerley Geschmeiße umgehen. Diebsgeschmeiß, Lumpengeschmeiß. Siehe Schmeißen.

Geschmiere [das], von dem Zeitworte schmieren, ein anhaltendes und wiederhohltes Schmieren; auch figürlich, eine schlechte Art zu schreiben, sowohl in Ansehung der Züge, als auch der Sachen, im verächtlichen Verstande. Imgleichen eine schlecht geschriebene Schrift selbst. Ein elendes Geschmiere.

Geschmuck, siehe Schmuck.

Geschneide [das], bey den Jägern, besonders Ober-Deutschlandes, aufgestellte Bügel, Vögel darein zu fangen, das Gericht, die Schneißen oder Dohnen. Siehe Schneide und Schneiße.

Geschnittene Steine, siehe unter Edelstein.

Geschoß [der], das ohne Noth mit dem oberdeutschen müßigen ge verlängerte Wort Schoß, die Abgabe von Aeckern und andern Grundstücken zu bezeichnen, welches auch im Hochdeutschen nicht selten ist. Steuer und Geschoß geben. Daher geschoßbar, oder schoßbar, verpflichtet Geschoß zu geben; die Geschoßbarkeit oder Schoßbarkeit, das Geschoßregister u. s. f. Siehe Schoß.

1. **Geschoß** [das], von dem Zeitworte schießen, jaculari. 1. Ein Körper, welcher geschossen oder abgeschossen wird, ein Pfeil, Wurfspieß u. s. f. 2. Ein Werkzeug, womit man schießet, besonders, die ehemahlige Art derselben vor Erfindung des Pulvers. Doch nennet man auch im Oberdeutschen kleine Schießgewehre,

Geſchoſſe. In dem Worte Selbſtgeſchoß iſt es auch im Hochdeutſchen üblich; ſiehe in S. Uebrigens wird dieſes Wort in beyden Bedeutungen nur noch in der höhern und poetiſchen Schreibart gebraucht. Siehe Geſchütz.

In beyden Bedeutungen bey dem Notker Geſcoz und Scoz, in den ſpätern Zeiten Schoß, im Engl. Shot und Holländ. Schot.

2. Geſchoß [das], was aufſchießet, von dem Neutro ſchießen. 1. An verſchiedenen Pflanzen, der zwiſchen zwey Abſätzen befindliche Theil des Stängels, welcher noch häufiger ein Schuß genannt wird; ſiehe dieſes Wort. 2. Figürlich, das Stockwerk eines Hauſes oder Gebäudes. Ein Haus von drey Geſchoſſen. Siehe Etage.

Geſchräge [das], ein Wort, welches im Oberdeutſchen am üblichſten iſt, eine aus Stangen oder Lattren beſtehende Befriedigung um einen Ort zu bezeichnen. Ein Geſchräge um die Felder. Ein Geſchräge wegreißen; ſiehe Schragen, von welchem Worte es abſtammet.

Geſchröt [das], der Hodenſack an den größern Thieren männliches Geſchlechtes, beſonders an den Pferden; das Gemächt. Ohne Zweifel von dem Lat. Scrotum. Siehe Hodenſack und Schrot.

Geſcht, ſiehe Gäſcht.

Geſchübe, ſiehe Geſchiebe.

Geſchühe [das], bey den Falknieren, die Schuhe, oder Riemen, welche den Falken um die Füße gelegt, und woran die Wurfriemen befeſtiget werden; das Gefüß, Geſchütz; ſiehe Th. XII, S. 139.

Im Oberdeutſchen wird es auch für den Schuh und deſſen Theile gebraucht. Das Hintergeſchühe iſt daſelbſt das Hinterleder am Schuhe, das Obergeſchühe, das Oberleder.

Geſchür,

Geschür [das], im Hüttenbaue, ein schlackenartiges, mit Rohstein vermischtes zusammen gesintertes Wesen, welches sich in dem Schmelzofen anleget, und mit einem starken Eisen heraus gescharret, oder geschüret wird. Siehe Schneuern und Schüren.

Geschütte [das], ein im Oberdeutschen übliches Wort, einen Haufen, gleichsam zusammen geschütteter Dinge zu bezeichnen, eine Schütte. Im engern Verstande ist im Bergbaue ein Geschütte, ein Haufen Mineralien, der lagenweise bey den Gängen bricht, und solche mächtiger macht; dagegen ein Geschiebe nur auf oder gleich unter der Dammerde angetroffen wird. Siehe Schütte.

1. **Geschütz** [das], bey den Falkenieren, diejenigen Riemen, welche den Falken um die Füße geleget werden. Es ist aus Geschühe verderbt, wofür im Oberdeutschen ehedem auch Geschude üblich war.

2. **Geschütz** [das], von dem Zeitworte schießen, Werkzeuge zum schießen, besonders dergleichen Werkzeuge größerer Art, als ein Collectivum. In diesem Verstande wurde es schon vor Erfindung des Schießpulvers gebraucht, indem Gescuzze und Gescutz schon in dem alten Fragmente eines Gedichtes auf den Feldzug Carls des Großen und im Schwabenspiegel vorkommt. Heutiges Tages braucht man dieses Wort nur noch von den größern Werkzeugen zum Schießen. Grobes Geschütz, schwere Kanonen und Mörser. Kleines Geschütz, kleinere Kanonen, Feldstücke u. s. f. Die Wissenschaft, welche vornehmlich die Verfertigung und den Gebrauch des groben Geschützes anweiset, wird die Geschützkunst, oder Artillerie, genannt.

Geschütz-Pforte, auf den Schiffen, siehe Stück-Pforte.

Geschwader [das]. 1. Im Kriegswesen, ein kleiner Haufen Reiterey, von ungefähr hundert Mann, Fr. Escadron, im gem. Leben eine Schwadrone; in welchem

welchem Verstande es nur noch in der edlen Schreibart vorkommt, ehedem aber, besonders in Oberdeutschland, sehr üblich war, wo es auch wohl Schwiester, Geschwieter, Schwür u. s. f. lautete. Im Oberdeutschen scheint es in weiterm Verstande von einem jeden Haufen mehrerer Personen üblich zu seyn; ein Geschwader Reisender.

2. Im Seewesen, eine Anzahl mehrerer Schiffe, besonders eine Anzahl mehrerer von einer Flotte abgetheilter Schiffe, welche unter einem Vice-Admiral, oder Flaggen-Officier, Chef d'Escadre, stehen; Fr. Escadre.

Geschwänzter Pfeffer, siehe Cubebe.

Geschwär, siehe Geschwür.

Geschway, siehe Schwager.

Geschwellen, so das Hülfswort seyn erfordert, und für das einfache schwellen gebraucht wird, im Oberdeutschen aber am üblichsten ist. Der Kranke fängt an, zu geschwellen. Das Zahnfleisch geschwillt ihm.

Geschwey, siehe Schwager.

Geschwinde (*), eine sehr beschleunigte Bewegung habend, mit einer beschleunigten Bewegung.

1. Eigentlich, so daß ein Ding in einer kurzen Zeit einen großen Raum zurück leget; im Gegensatze dessen, was langsam ist oder geschieht. Geschwinde gehen, reiten, fahren. Ein geschwinder Gang. Eine geschwinde Bewegung.

2. Figür-

(*) Im Nieders. nur swind, bey dem Stryeker und andern ältern oberdeutschen Schriftstellern gleichfalls nur schwind, swende. Es scheint eine Nachahmung des Schalles zu seyn, welcher durch die geschwinde Bewegung eines Körpers hervorgebracht wird, so wie man im Niedersächsischen eine geschwinde Bewegung auch mit witz auszudrucken pfleat, welches mit dem Franz. vite überein kommt. Im Nieders. hat man auch die Wörter drat, gau, risch, rap (Lat. rapidus), fix u. s. f. den Begriff des Wortes geschwinde auszudrucken, so wie man im Hochdeutschen in vielen Fällen auch schleunig, hurtig, schnell statt desselben brauchen kann.

2. Figürlich. 1) Von solchen Fällen, in welchen in kurzer Zeit mehr verrichtet wird, als gewöhnlich ist. Sehr geschwinde reden, in einer gegebenen Zeit mehr Worte hervor bringen, als andere, als gewöhnlich ist. So auch, geschwinde arbeiten, essen, lernen u. s. f. Ein geschwinder Kopf, der in kurzer Zeit etwas fasset. Es geht damit sehr geschwinde zu. 2) Sehr bald, ohne Aufschub, in sehr kurzer Zeit. Geschwinde mit der Antwort seyn. Er kam geschwinde wieder. 3) In der Eil, im gem. Leben. Ich weiß nicht mehr, was ich da geschwinde zu fassen kriegte. 4) Plötzlich, was unvermuthet und in sehr kurzer Zeit geschieht, auch nur im g. L. Ein geschwinder Tod.

Geschwindigkeit, L. Celeritas, Velocitas, Fr. Viteſſe. 1. Die Eigenschaft einer Bewegung oder einer Sache, nach welcher sie geschwinde ist, oder in kurzer Zeit einen großen Raum zurück leget; im Oberd. die Geschwinde. Die Geschwindigkeit eines Bothens, eines Pferdes, eines Ganges, des Windes.

Vergleichung einiger Geschwindigkeiten von Menschen und Pferden; von Hrn. Prof. Kästner, st. im 14 St. des neuen Hamb. Magaz. 1767, 8. S. 186—192.

Ueber die Geschwindigkeit eines Läufers, von eben demf. st. im 35 St. deſſ. 1769, S. 478—480.

Unter den vierfüßigen Thieren hat wohl das Rennthier in Ansehung der Geschwindigkeit den Vorzug.

Auch figürlich. Die Geschwindigkeit einer Antwort, eines Einfalles. In der Geschwindigkeit, in sehr kurzer Zeit, ohne allen Aufschub.

2. In der Naturlehre, in weiterer Bedeutung, überhaupt, die Zeit, in welcher ein Körper einen gewissen bestimmten Raum zurück leget, oder vielmehr das Verhältniß der Zeit zu dem Raume, welchen ein Körper durchläuft.

Geschwindkutsche, siehe Diligence.

Geſchwiſter (*) [die], Perſonen, welche einerley Aeltern, oder doch einen Vater oder eine Mutter haben, ohne Unterſchied des Geſchlechtes, als ein Collectivum. Sie ſind Geſchwiſter. Haben Sie noch Geſchwiſter? d. i. noch Brüder oder Schweſtern? Zuweilen auch von Individuis, doch nur im Plural. Seine beyden nachgelaßenen Geſchwiſter.

Geſchwiſter-Kind [das], die Geſchwiſterkinder, Perſonen, welche Kinder zweyer oder mehrerer Geſchwiſter, z. E. die Kinder von zween Brüdern, oder die Kinder von zwo Schweſtern ſind, L. Conſobrini und Conſobrinæ. Fr Couſins germains. Er oder ſie iſt mit mir Geſchwiſterkind, (in einigen Provinzen: er iſt mein leiblicher Vetter, ſie iſt meine leibliche Muhme) c'eſt mon couſin germain, ma couſine germaine. Sie ſind Geſchwiſterkinder. Im Niederſ. **Böhlken-Kinder**, welches zu dem Worte Buhle gehört, aber nur Perſonen bedeutet, welche von Geſchwiſtern zweyerley Geſchlechtes erzeuget worden, oder die Kinder eines Bruders und einer Schweſter; dagegen das Hochdeutſche auch von Perſonen gebraucht wird, welche von Geſchwiſtern einerley Geſchlechtes herſtammen. **Andergeſchwiſterkinder**, Fr. iſſus de germain, zwo Perſonen, welche von zwey Geſchwiſterkindern entſproſſen ſind, oder, deren Großältern Geſchwiſter waren.

Geſchworne [der], ſiehe im Art. **Schwören**.

Geſchwür [das], **Geſchwär**, **Schwär**, von dem Zeitworte ſchwären. Hierunter verſteht man überhaupt eine entzündete, an Einem Ort zuſammen gedrängte,

(*) Im Oberdeutſchen iſt es als ein Collectivum auch im Singular üblich, das Geſchwiſter. In eben dieſer Mundart lautet es auch Geſchwiſtrig und Geſchwiſtert, im Schwabenſp. Geſchuuiſtergit. Eben daſelbſt kommt auch das Bey- und Nebenwort geſchwiſtrigt für verwandt vor. Siehe Schweſter.

drängte, mehr oder weniger schmerzhafte Geschwulst mit einer Vertiefung und einem Eiter; Gr. und Lat. Apostema, Fr. Apostême, Apostume. Ein Geschwür, welches weiter in die Tiefe geht, wird ein Abscess, L. Abscessus, Fr. Abcès, Absces, genannt; welches Wort gemeiniglich nur von den innerlichen Theilen des Leibes gebraucht wird. Ein Geschwür, da die Haut, und oft auch das Fett und Fleisch, oder andere weiche Theile, offen und durchgefressen sind, und große breite Löcher haben, woraus Eiter, oder ein helles scharfes Wasser (Ichor), fließt, heißt ein fressendes Geschwür, oder ein offener Schade, L. Vlcus, Fr. Vlcère.

Was zuförderst die mit Eiter angefüllte widernatürliche Geschwulst, Eitergeschwür, Eitergeschwulst, Eiterbäule, oder den Abscess betrifft, so ist der Siz derselben, nach den verschiedenen Theilen des Körpers, unterschieden. So oft sich überhaupt in einem Theile des Körpers ein schmerzhaftes Auflaufen, eine Geschwulst, befindet, pflegt sich dieselbe entweder durch Eiterung, oder Verhärtung, durch Zertheilung, oder Verbergung, zu endigen. Bey dem Abscess sind zwey Haupt-Zeitpuncte zu betrachten. Der erste ist derjenige, in welchem sich der Eiter erzeuget; der zweyte, wenn sich der Eiter erzeugt hat. Währender Erzeugung des Eiters, findet sich ein Fieber und ein Stechen in dem Theile; der Kranke empfindet in demselben eine starke Hitze und einen heftigen Schmerz; man nimmt daselbst eine Geschwulst und Röthe wahr, welche sich, wie die Hitze und der Schmerz, nach dem Verhältnisse mit der Quantität oder Reife des Eiters vermehren. Oefters erzeugt die Natur allein, ohne Beyhülfe der Kunst, den Eiter; zuweilen aber hat sie Beyhülfe nöthig. Die allgemeinen Mittel, welche man auf eine in Eiterung übergehende Geschwulst leget, sind mehr oder weniger zeitigende Breyumschläge,

Salben und Pflaster. Der gewöhnlichste, und zu Erweichung der Abscesse und Beförderung ihrer Suppuration geschickteste Breyumschlag ist folgender. Man nimmt zwo unter der Asche gebratene Lilienzwiebeln, und zwey Handvoll Sauerampfer, stößt es in einem steinernen Mörser, und läßt es hernach mit einer hinlänglichen Quantität geschmolzenen Schweinschmalz so lange kochen, bis es so dick wie ein Brey geworden. Man kann unter diesen Breyumschlag auch noch mehrere oder wenigere Species von erweichenden Kräutern, als: Pappel- Eibisch- Kreutzkraut- Veilchenblätter u. d. gl. nehmen. Diesen Brey streicht man auf eine Leinwand, und leget ihn, etwas warm, auf den Abscess; ja, zur Winterszeit muß man sogar diese Wärme unterhalten, und den Theil hinlänglich bedecken. Dieser Umschlag muß des Tages zweymahl frisch aufgeleget werden. Wird die Eiterung durch eine allzustarke Wärme und Spannung in dem entzündeten Theile verzögert, dergleichen man zum öftern bey jungen Personen von einem lebhaften Temperament bemerkt, so muß man temperirende Umschläge zu Hülfe nehmen. Man bereitet solche aus Habermehl, Milch, frischer Butter, und noch besser aus Brodkrume, Milch und Eydotter, woraus man eine Art von Brey machet, indem man dieses Mengsel kochen läßt. Da in dem angenommenen Falle die Hitze sehr stark ist, so hat dieselbe unter andern die Wirkung, daß sie den flüssigsten Theil der Säfte hinweg treibt; und alsdenn muß man solche Mittel in Gebrauch ziehen, welche viel wässerige Feuchtigkeit liefern, und solchergestalt diesen Abgang wieder zu ersetzen vermögend sind. Dergleichen sind alle Arten von Mehl, insonderheit das aus Leinsamen. Die daraus verfertigten Umschläge ziehen viel Wasser in sich, und lassen solches nicht so leicht wieder fahren; solchergestalt feuchten sie den Abscess an, erweichen ihn, und vermindern den Schmerz und die Spannung;

überdieß durchweichen ſie auch die Haut, und machen dieſelbe geſchickt, ſich zu öffnen, wenn der Eiter gänzlich erzeugt iſt. Die vornehmſten Pflaſter, welche man auf einen Abſceß legen kann, ſind das einfache und zuſammengeſetzte Diachylon, das nürnberger Pflaſter, der aus Althäwurzel gemachte Schleim u. d. gl. Oefters bringt, gedachtermaßen, die Natur nicht nur den Eiter im Abſceß zu ſeiner völligen Reife, ſondern verrichtet auch deſſen Oeffnung ganz allein; jedoch iſt dergleichen Oeffnung ſelten hinlänglich, den Eiter gänzlich heraus zu bringen, vornehmlich, wenn dieſelbe nicht an dem abhängigſten Theile der Geſchwulſt erfolgt iſt; und am öfterſten iſt die Beyhülfe der Kunſt dazu ganz unentbehrlich. Man muß alſo alsdenn zu einem Wundarzte ſeine Zuflucht nehmen.

Von Geſchwüren der weiblichen Brüſte, ſiehe Th. VII, S. 127, f.

Ein Blutgeſchwür, Blutſchwär, Blutais, in Niederſachſen Schweinsbäule, Viehbäule, Pune, Pue, in Franken und ſonderlich um Nürnberg, Hundſchüttler, L. Furunculus, Fr. Clou, Furoncle, nennt man ein ſpitziges, ſehr hartes, ſchmerzhaftes, mit Entzündung verbundenes, rothes Geſchwür, welches an der Spitze endlich weiß wird, und ein Blätterchen bekommt, das, wenn es aufbricht, etwas Weniges von einem mit Blut vermiſchten dicken Eiter abſetzt. Dieſe Blutgeſchwüre, wobey jedes Fett-Zellchen einen kleinen beſondern Abſceß formiret, können klein oder groß ſeyn, und ſich an verſchiedenen Theilen des Leibes äußern. Man legt bloß gekäutes Butterbrod, oder ein Pflaſter von Honig und Mehl, darüber. Wo, beſonders bey Kindern, dergleichen Blut-Geſchwüre oft und vielfach kommen, und ſich unter der Heftigkeit der Schmerzen ein Fieber einſchleicht, daß man vermuthen muß, es ſeyn alle Säfte durchaus ſehr dick, zäh und unrein, ſo zwingt man die Sache allein

mit äußerlichen Hülfsmitteln nicht, sondern man muß auch durch öfteres Laxiren und durch Blutreinigungen solche verdorbene Säfte auszuführen und zu bessern suchen, wozu die Molken vorzüglich dienen.

Ein fressendes Geschwür, oder offenen Schaden, L. Vlcus, Fr. Vlcère, nennt man eine Trennung des Ganzen in den weichen oder harten Theilen, nebst Ausfluß des Eiters. Wenn solche Geschwüre von einem allgemeinen Verderben der Blutmasse herrühren, so können sie unmöglich curirt werden, ohne daß man die Ursache vernichtet, die sie unterhält; ja, es ist sogar eine Unvorsichtigkeit, sie durch äußerliche Mittel zuheilen zu wollen, und ein Unglück, wenn es gelingt. Mehrentheils aber sind diese Geschwüre bey Land- und Arbeitsleuten nur Ueberreste einer Wunde, oder Quetschung, oder einer schlecht abgewarteten und besonders mit zu scharfen oder spirituösen Mitteln verdorbenen Geschwulst. Auch sind die ranzigen Oehle eine von deren Ursachen, welche die simpelsten Wunden in hartnäckige Geschwüre verwandeln; daher muß man sie vermeiden, und die Apotheker müssen hierin vorsichtig seyn, wenn sie fettige Salben verfertigen. Die Geschwüre unterscheiden sich von den Wunden durch die Härte und Trockenheit ihrer Ränder, und durch die Art der herausfließenden Feuchtigkeit, als welche kein wahrer Eiter, sondern ein dünner, nicht so weißer, zuweilen übel riechender und so scharfer Liquor ist, daß er oft, wenn er die benachbarte Haut berührt, darin eine Röthe, Entzündung, Bäulen wie Blattern, eine in der Haut um sich greifende nässende Röthe, und oft neue Geschwüre hervor bringt. Langwierige Geschwüre von weitem Umfange, oder die stark fließen, zehren den Kranken sehr ab, und verursachen ihm ein auszehrendes Fieber, welches ihn endlich tödtet. Wenn ein Geschwür lange Zeit geflossen hat, so ist es sehr gefährlich, dasselbe auszutrocknen; und man muß dieses nie

thun,

thun, ohne den schon fast zur Natur gewordenen Abfluß durch irgend einen andern zu ersetzen, wie z. E. die wiederhohlten Purganzen sind. Es erfolgt zum öftern ein schneller Tod, oder eine schwere Krankheit, wenn man solche, lange Zeit gedauerte, Abflüsse mit einem mahl stopfet; und wenn ein Charlatan ein altes Geschwür in wenig Tagen zu heilen verspricht, so beweiset er eben durch dieses Versprechen, daß er ein gefährlicher Ignorans sey, der, wenn er sein Versprechen erfüllte, den Leuten einen mörderischen Dienst leisten würde. Es gibt einige, welche die beißendsten, und so gar arsenikalische Mittel verordnen; man findet aber auch, daß ein gewaltsamer Tod die Folge dieser schädlichen Curen sey. Alles, was die Kunst in Absicht auf die Geschwüre thun kann, besteht darin, sie in Wunden zu verwandeln. Hierzu ist nöthig, die Härte und Trockenheit ihrer Ränder und des ganzen Geschwüres wegzuschaffen, und die Hitze oder Entzündung heraus zu ziehen. Zuweilen lassen sich die Ränder unmöglich ohne die Beyhülfe von kleinen Einschnitten oder Schröpfungen erweichen. Wenn dieses nicht nöthig ist, so muß man das ganze Geschwür mit einem Bäuschlein von Leinwandfasern bedecken, worauf das Pflaster Diapalmæ gestrichen worden, und eine vielfach zusammengelegte in eine Vermischung von 2 Theilen Wasser und 1 Th. Bleyessig getauchte Compresse obenauf legen. Die Compresse wird täglich dreymahl frisch aufgelegt, das Bäuschlein aber nur zweymahl. Da von scharfen und spirituösen Arzeneyen Geschwüre hervorgebracht werden, so versteht sich von selbst, daß man sie bey dem Verbande derselben durchaus nicht gebrauchen müsse, wofern sie jemahls heilen sollen. Zur Beschleunigung der Genesung, muß man die salzigen Speisen, den Wein und die Gewürze vermeiden, wenig Fleisch essen, und durch den Genuß vieler Zugemüse und der mit Honig zubereiteten Mol-

ken den Leib reichlich offen erhalten. Bey den Geschwüren und Wunden an den Füßen, ist es nöthig, wenig zu gehen, jedoch aber, wenn man vom Liegen aufsteht, lieber zu gehen, als jemahls zu stehen oder zu sitzen. Hier ist der Fall, wo man durchaus einige Tage völlig ruhig bleiben muß. Die von innerlichen Ursachen entstandenen, oder wenigstens bey Personen von schlechtem Temperament sich äußernden Geschwüre, erfordern, wie schon gesagt, mehrere Hülfe.

Geschwür auf dem Bürzel oder Steiß einiger Geflügel, siehe Darre.

Von Abscessen oder Eiterbäulen bey Pferden, siehe Th. X. S. 694 — 697; siehe auch den Art. Fuß-Entzündung, im XV Th. S. 543 — 560.

Es gibt auch eine gewisse Pferdekrankheit, bey den französischen Hufschmieden Darre genannt, die in einem sehr juckenden Geschwür besteht, welches ungefähr einer Hand breit ist, und sich gemeiniglich auf dem Kreuze, zuweilen auch am Kopfe oder am Halse, äußert.

Geschwüre beym Rindvieh. Bey dem Rindvieh können Geschwüre, sowohl auf entzündete Geschwulste folgen, als auch von verschiedenen Ursachen entstehen.

Wenn an einem äußerlichen Theile des Leibes eine Geschwulst entsteht, die zugleich roth, hart und hitzig ist, und sich bey dem Anfühlen schmerzhaft zeigt; so wird solches eine äußerliche Entzündung genannt. Die Ursachen der entzündeten Geschwulst sind mancherley. Die nächste Ursache ist zwar allemahl eine Stockung des Geblütes in den kleinen Gefäßen; es entsteht aber diese Stockung bald aus innerlichen, bald aus äußerlichen Ursachen. Zu jenen gehören die Bösartigkeit und der Ueberfluß der Säfte; zu diesen aber sind alle äußere Verletzungen, als: Fallen, Schlagen, Stoßen,

ten, Beinbrüche, Verrenkungen und Wunden, zu rechnen.

So wie die innerlichen Entzündungen entweder durch die Zertheilung gehoben, oder aber, wenn dieſer Endzweck nicht erhalten werden kann, in Eiterung, den Brand, oder in eine Verhärtung übergehen (ſ. Th. XI. S. 92): eben ſo geſchieht es auch bey den äußerlichen Entzündungen. Weil aber die Zertheilung allemahl die beſte und geſchwindeſte Cur iſt, ſo muß man auch dieſen Endzweck vorzüglich zu erreichen trachten. Wenn daher die Entzündung und Geſchwulſt beträchtlich gefunden würde, ſo muß zuförderſt zur Ader gelaßen, und dabey vieles Blut abgezapfet werden. Eine Ader, die dem Orte der Entzündung am nächſten liegt, iſt hierzu am ſchicklichſten. Zugleich gibt man innerlich alle zwo Stunden einen Löffel voll von einem aus gleichen Theilen Rhapontikwurzel und präparirten Weinſtein beſtehenden Pulver, und beobachtet zugleich eine nur ſehr ſparſame und feuchte Fütterung. Zum Getränk gibt man gekochtes Kleyenwaſſer, oder auch nur friſches Brunnenwaſſer, jedoch muß es von ſeiner ſtärkſten Kälte etwas verloren haben. Aeußerlich leget man entweder das zertheilende Kräuterſäckchen No. 1 (*), in halb Waſſer und halb ſcharfen Weineſſig gekocht,

(*) Zertheilendes Kräuterſäckchen, No. 1. Eibiſch- oder Pappelkraut, 4 Handvoll; Hohlunderblüthe, 1 Handvoll; Leinſamen, 4 Loth; venetianiſche Seife, 1 Loth; Salmiak, ½ Loth. Kraut und Blüthe werden klein zerſchnitten, der Leinſame und Salmiak zerquetſcht, und die Seife geſchabet, ſodenn alles vermiſchet, und in Säckchen von Leinwand in erforderlicher Größe gethan, die man alsdenn, nach Verſchiedenheit der Umſtände, in Waſſer, Milch oder Eſſig kochet, und nachdem ſolche wieder wohl ausgedruckt worden, warm auf die behafteten Oerter leget, oder auch in einigen Fällen trocken appliciret.

kocht, täglich dreymahl auf die Geschwulst; oder man applicirt das Mittel *No.* 2 (*) eben so oft, und fährt damit so lange fort, bis sich die Geschwulst und Entzündung gänzlich zertheilt hat. Wenn aber solches zu erhalten nicht mehr möglich ist, und das Uebel sich vielmehr zu vergrößern schiene, so muß man von den zertheilenden Mitteln abstehen, und an deren Statt durch erweichende Arzeneyen die Zeitigung und Vereiterung der stockenden Säfte zu erhalten suchen. Man streicht daher das Mittel *No.* 3 (**) in Gestalt eines dicken Pflasters auf Leinwand, und leget es über die Geschwulst. Dieses Pflaster wird täglich einmahl mit etwas frischen überstrichen, und solchergestalt bis zur Zeitigung continuiret; welche daran erkannt wird, wenn die vorher ganz harte Geschwulst weich zu werden anfängt. Bey dieser Erscheinung muß man alsdenn auf das Aufbrechen der Geschwulst nicht warten, weil die Haut der Thiere zu dick ist, als daß solche von selbst so geschwinde geschehen könnte; daher vielmehr zu besorgen stände, daß der Eiter einwärts fressen, und mithin ein großer Nachtheil entstehen möchte. Um aber allem zu befürchtenden Uebel vorzubeugen, ist am besten, daß man die Geschwulst bey ihrer erfolgenden Zeitigung sogleich entweder mit einer Lanzette oder einem scharfen Messer eröffne, und dem Eiter einen Ausgang

(*) *No.* 2. Man nimmt venetianische Seife, 2 Loth, läßt dieselbe mit 1 Nößel frischer Kuhmilch bey gelindem Feuer zerschmelzen, tunkt alsdenn ein flanellenes Tuch von erforderlicher Größe darein, und legt es, nachdem dieses vorher wohl ausgedruckt worden, so warm als zu erleiden, auf den behafteten Theil.

(**) *No.* 3. Tannenpech und gemeine Seife, von jedem 4 Loth; Honig, 2 Loth, werden bey gelindem Feuer zerschmolzen, ein starker Löffel voll Rockenmehl hinzugethan, und solches wohl vermengt.

gang verſchaffe. Wenn dieſes geſchehen iſt, und die Höhle des Geſchwüres nicht allzu groß befunden würde, ſo leget man alsdenn auf die gemachte Oeffnung täglich etwas von dem Mittel *No.* 4 (*), und hierüber das vorige Pflaſter, No. 3, damit auf ſolche Art das Geſchwür gereiniget und geheilet werde. Wenn aber die Höhle des Geſchwüres ſehr tief und beträchtlich, auch der Eiter zugleich ſcharf und ſtinkend befunden würde, ſo muß bey jedem Verbande etwas von dem Mittel *No.* 5 (**) laulich eingeſpritzet, und alsdenn erſt mit der Salbe No. 4, und dem Pflaſter No. 3, auf vorgedachte Art bedecket, auch ſolchergeſtalt bis zur gänzlichen Heilung des Geſchwüres fortgefahren werden.

Wenn aber die Entzündung und Geſchwulſt ſehr groß, auch nicht zugleich vom Anfange gehörig behandelt worden iſt, ſo geſchiehet es zuweilen, daß die ſtockenden Säfte, an ſtatt ſich in guten Eiter zu verwandeln, in eine Fäulung und Brand übergehen. Wenn die Stelle eines ſolchen Uebels und des Brandes beträchtlich iſt, ſo iſt es beſſer, das Vieh bey Zeiten zu ſchlachten, als durch die Vergrößerung des Brandes dem gänzlichen Verluſte aufzuopfern. Wenn aber der brandige Theil nicht ſehr groß und beträchtlich iſt, und ſich dieſer überdieß nur an den vom Leibe entfernten Theilen der Füße befindet, ſo kann man durch die harte Krüſte des vom Brande erſtorbenen und unempfindlichen Theiles, vermittelſt eines ſcharfen Meſſers kleine Einſchnitte machen, damit die nöthigen Arzeneyen

(*) *No.* 4. Vier Loth Terpenthin wird mit dem Gelben von einem Ey ½ Viertelſtunde lang abgerühret, und zum Gebrauch verwahret.

(**) *No.* 5. Ein Loth zerquetſchter Myrrhen wird mit 1 Quart alten Wein eine Viertelſtunde lang gekocht, ſodenn durch ein leinenes Tuch geſeihet, und ein Löffelvoll Honig hinzu gethan.

besser eindringen können; alsdenn leget man über diese Einschnitte und über den ganzen vom Brande abgestorbenen Theil das Mittel *No.* 6 (*). Zugleich nimmt man ein in erforderlicher Größe und vierfach zusammen gelegtes leinenes Tuch, tunket es in das vorher siedendheiß gemachte Mittel *No.* 7 (**), drückt es wieder wohl aus, und leget es recht warm über den behafteten Theil. Das Mittel No. 6 darf täglich nur einmahl, der Umschlag No. 7 aber muß täglich drey bis viermahl auf gedachte Art gebrauchet, und vor dem schnellen Erkalten durch darüber gebundene, trockne Tücher verwahret werden. Wenn hierauf der Brand nicht weiter greift, sondern sich durch eine gutartige Eiterung von dem gesunden gänzlich abgesondert hat, so läßt man jetztgenannte Mittel weg, und bedeckt, an deren Statt, den Umfang der Wunde mit der Salbe No. 4, die man auf Charpie gestrichen, leget darüber nürnberger Pflaster, und verfährt auf solche Art täglich einmahl, bis zur erfolgten gänzlichen Heilung.

Wenn sich aber eine entzündete Geschwulst in eine Verhärtung verwandelte, so bleibt alsdenn nur selten Hoffnung zur Genesung übrig; wenigstens erreicht man diesen Endzweck durch Arzeneyen sehr ungewiß, und es ist vielmehr zu befürchten, daß, wenn man dergleichen verhärtete Geschwulste durch scharfe und reitzende Mittel mit Gewalt zu zertheilen sucht, sich diese weit eher in ein Krebsgeschwür verwandeln, als zur Genesung ge-

(*) *No.* 6. Zu Pulver abgeriebene Myrrhen, Campher und Salpeter, von jedem 1 Quent; Aegyptiak Salbe, 1 Loth; reinen Honig, 4 Loth, alles wohl vermischt, und zu einer Salbe gemacht.

(**) *No.* 7. Kalkwasser, 1 Quart; Weinessig, 1 Nöfel; venet. Seife, 1 Loth, und Salmiak, ½ Loth, werden bey gelindem Feuer zusammen gekocht, bis die Seife zerschmolzen ist.

gebracht werden. Es iſt demnach beſſer, dergleichen gänzlich in Ruhe zu laßen, weil ſie ſodenn viele Jahre ohne Rochheit und Schmerzen getragen werden; oder wenn es die Gegend, wegen daſelbſt befindlicher ſtarken Blutgefäße, Nerven und Flechſen, nicht verbiethet, ſo kann man die ganze Geſchwulſt auf einmahl in ihrem Grunde wegſchneiden, und alsdenn die gemachte Wunde täglich einmahl mit der Salbe No. 4 verbinden, und das nürnb. Pflaſter bis zur gänzlichen Heilung überlegen. Erſteres Mittel leget man ſo groß, als der gemachte Umfang der Wunde iſt, auf Charpie über, bedeckt dieſes mit einem etwas größern Pflaſter, und befeſtigt alles mit einer Binde.

Ein freſſendes Geſchwür entſteht bey dem Rindvieh unter andern von alten und bösartigen Wunden, welche ſich auf die gewöhnliche Art nicht heilen laßen wollen, oder auch von ſchlecht behandelten Wunden, von Entzündungen, vom Fallen, Schlagen und Stoßen, und von einer innern verdorbenen Beſchaffenheit der Säfte. Wenn dieſe Geſchwüre nicht alt ſind, kein wildes Fleiſch und keine tiefe Höhlen oder verhärtete Ränder haben, ſo kann man in ſelbige täglich einmahl von der Salbe No. 4 etwas thun, und ſie hernach mit nürnb. Pflaſter bedecken. Wenn ſie aber wildes Fleiſch oder verhärtete Ränder haben, ſo muß man dieſe mit Aegyptiakſalbe wegbringen, und die Geſchwüre hernach mit der Salbe No. 4 und gedachtem Pflaſter heilen. Haben aber die Geſchwüre tiefe Höhlen, und geben ſie einen bösartigen Eiter von ſich, ſo muß von dem Mittel No. 5 täglich einmahl etwas eingeſpritzt, zugleich aber auch die Oeffnung der Wunde mit einem Polſter von Charpie verbunden, und mit nürnb. Pflaſter bedecket werden. Auf dieſe Art verfährt man ſo lange, bis die ganze Höhle der Wunde mit Fleiſch wieder angefüllt, und alles der übrigen Haut gleich iſt. Wenn ſich aber die Haut an dieſer Stelle lange nicht befeſtigen

wollte,

wollte, ſo läßt man alle Pflaſter und Salben weg, und bedeckt dieſen Ort nur entweder mit einem ganz trocknen, oder mit etwas Branntwein angefeuchteten leinenen Tüchlein täglich einmahl, da alsdenn die Haut gar bald feſt und hart werden wird.

Geſchwür (Augen-) ſiehe Th. III, S. 20.
—— (Blut-) ſiehe oben, S. 499.
—— (Brenn-) ſiehe Fontanell.
—— (Eiter-) ſiehe oben, S. 497.
—— (Freſſendes) ſiehe oben S. 497, und 500.
—— (Gaumen-) ſiehe Th. XVI, S. 493.
—— (Hohl-) ſiehe Fiſtel.
—— (Krebs-) ſiehe Krebs.
—— (Nagel-) der Wurm am Finger; ſ. Th. XIII, S. 409.
—— (Röhr-) ſiehe Fiſtel.

Geſchwulſt (die, oder der), Schwulſt, von dem Zeitworte ſchwellen, eine jede widernatürliche Erhebung der fleiſchigen Theile des menſchlichen oder thieriſchen Körpers, L. Tumor, Intumeſcentia, Fr. Enflement, Enflure, Tumeur. Von jeder Geſchwulſt wird beſonders unter der ihr eigenen Benennung gehandelt.

Geſchwulſt (Augen-) ſiehe Th. III, S. 20.
—— (Blutader-) bey Pferden; ſ. Th. I, S. 395, f.
—— (Bruſt-) bey Pferden; ſ. Th. VII, S. 135, flg.
—— (Entzündete) ſiehe oben, S. 496.
—— (Eiter-) ſiehe oben, S. 497.
—— (Euter-) bey Kühen, ſ. Th. XI, S. 702, flg.
—— des Geſchrötes bey Pferden, ſiehe unter Hodenſack.
—— (Anie-) bey Pferden, ſiehe in K.

Geſchwulſt-Kraut, Geſchwulſtwurz; ſ. Schmeerwurz.

Geſell (*) [der], die Geſellinn. 1. Eigentlich, eine Per-

(*) Dieſes Wort lautet bey dem Gotfried Gisello; bey dem Notker Keſello, bey dem Willeram Geſſello, im Holländ.

Personen, welche mit einer andern einerley Reise verrichten; eine veraltete Bedeutung, wofür Gefährte üblicher ist. In den Schriften der vorigen Jahrhunderte kommt es in diesem Verstande häufig vor. Figürlich ehedem auch, was mit einem andern Dinge zugleich da ist, dasselbe gleichsam begleitet. Der Donner ist des Blitzes Gesell, Hiob 36, 33.

2. In weiterer Bedeutung, der mit einem andern gleiches Standes und gleicher Würde ist; eine ehedem sehr übliche, jetzt aber gleichfalls veraltete Bedeutung. In dem Schwabenspiegel werden die Mit-Churfürsten der andern Gesellen genannt. Auch in der deutschen Bibel ist es in dieser Bedeutung nicht selten.

3. Ein Gehülfe, welche Bedeutung sich nur noch bey den Handwerkern erhalten hat, welche ihre Gehülfen Gesellen zu nennen, und dadurch solche Handwerks-Genossen zu bezeichnen pflegen, welche die Lehrjahre überstanden haben, aber noch nicht Meister geworden sind. Einen Lehrling zum Gesellen machen. Gesell werden. Gesellen halten. Siehe im Art. Handwerk.

4. Der mit einem andern in Verbindung steht, und in noch weiterer Bedeutung, der einige Umstände mit ihm gemein hat, in Ansehung dieser Umstände; ein Compagnon. Auch in diesem Verstande ist es im Hochdeutschen veraltet, wo man es nur noch im Berg-Baue braucht, wenn die Zahl der Theilhaber an einer Zeche unter acht ist, da sie denn nicht Gewerken, sondern Gesellen genennet werden; siehe Gesellen-Bau und Gewerkschaft. Auch kommt es noch zuweilen im

Ang. nur Selle, im Schwed. Saelle, Gesell. Frisch leitet es sehr gezwungen von Seil, Wachter und Ihre aber von sellen, sich versammeln, her, welches sie wiederum von Sal, Haus, abstammen lassen, gleichsam, sich unter einem Dache versammeln. Es wurde ehedem sehr häufig von gemeinen Soldaten für Kamerad gebraucht; siehe Spießgesell; und dieß hat, wie schon Frisch vermuthet, Gelegenheit gegeben, daß das Wort in seinen meisten Bedeutungen so verächtlich geworden ist.

im gem. Leben in den Zuſammenſetzungen **Diebsgeſell**, **Schlafgeſell**, **Schulgeſell**, **Spielgeſell**, **Stuben-Geſell**, **Tiſchgeſell** u. ſ. f. vor.

5. Ein Menſch, in verächtlichem Verſtande im g. L. und mit Beywörtern. **Ein fauler, ein liederlicher Geſell.** Beſonders wurde es ehedem von jungen Leuten männliches Geſchlechtes gebraucht, wovon noch das Wort **Junggeſell** übrig iſt.

Geſellen-Bau, im Bergbaue, eine Zeche, welche nur von wenigen gemeinſchaftlich gebauet wird. Sind ihrer viele, ſo werden ſie **Gewerken** genannt. Siehe **Geſell** 4.

Geſellen-Bier, auf dem Lande einiger Gegenden, Bier, welches von den Bauern eines Ortes in Geſellſchaft, oder gemeinſchaftlich vertrunken wird, und auch das **Gemeinbier** heißt.

Geſellen-Braten, bey den Handwerkern, ein Geſchenk, welches ein Junge, der ein Jünger wird, aber noch nicht Geſell iſt, den Geſellen geben muß.

Geſellen-Pfaffe, bey einigen Handwerkern, z. B. den Böttchern, ein Geſell, welcher bey der Losſprechung eines Lehrlinges die Depoſition verrichtet, und auch der **Schleifpfaffe** genannt wird, weil das Schleifen einer der vornehmſten Gebräuche dabey iſt. Siehe **Pfaffe**.

Geſellig, geneigt mit andern in Verbindung zu leben, zum Umgange, zur Geſellſchaft geneigt. **Ein Hund iſt ein geſelliges Thier**, weil es ſich gern zu den Menſchen geſellet. Imgleichen, was dieſem Triebe gemäß iſt, in demſelben gegründet iſt. **Eine geſellige Eigenſchaft. Ein geſelliges Betragen.**

Daher die **Geſelligkeit**, L. Socialitas, Fr. Socialité. 1. Die Neigung oder Fertigkeit gern mit andern umzugehen, ſich gern freundſchaftlich zu ihnen zu geſellen. **Die Pflichten der Geſelligkeit ausüben.** 2. Der Umgang ſelbſt. **Der Hang zur Geſelligkeit.**

Die Geſelligkeit iſt in der That eine mediciniſche Tugend, und man kann die Geſundheit ſelbſt, ohne ſie nicht ausſtehen. Geſundheit ohne Geſelligkeit iſt Hypochondrie. Was thun wir wohl, wenn wir ganze Wochen lang allein ſind? Wir empfinden die Alltags-Gegenſtände ohne allen Reiz, mit einer Schwäche, die noch um uns herum ſchleicht, da wir eben einſchlafen wollen. Unſere Gedanken entwickeln ſich auf eine ſo gemeine Weiſe aus einander, daß ſie ein moraliſcher Kalendermacher in einem funfzigjährigen Kalender jeder einſiedleriſchen Perſon vorher beſchreiben könnte. Kein neuer Reiz ſetzt unſern Geiſt in ein beſſeres Geſchick; kein fremder Gedanke giebt ihm eine neue Wendung; keine lebhafte Luſt erwärmt ihn, und kein Scherz getrauet ſich, ſein Haupt aufzurichten, und den melancholiſchen Träumer anzulachen. Man bleibt auf einerley Dingen haften; man verwickelt ſich in die Schlingen, welche uns die Sorgen, die furchtſame Klugheit und die lange Weile legen; das Gemüth bleibt in einer beſtändigen Dämmerung, und alle Triebe entſchlafen zwiſchen der Gleichgültigkeit und dem Müßiggange.

Man kann den Reichen fragen, der es ſchon öfters verſucht hat, ob er ſeine höchſte Glückſeligkeit in der ungezwungenen Einſamkeit finden könne? Er hat es nicht nöthig, weder der Welt zu dienen, noch ihr zu gefallen. Er hat nicht einmahl nöthig zu befehlen, denn ſeine Lackeyen ſehen ihm die wenigen Wünſche, die ihm noch übrig ſind, ſchon an den Augen an. Nur die Höflichkeit gegen andere, die ihr Joch auch den Reichen auflegt, könnte ihm zuweilen zur Laſt fallen. In der Einſamkeit kann er ihrer überhoben ſeyn. Der einſame Müßiggang iſt ein viel zu grauſamer Peiniger, um ihn länger auszuſtehen, als er nur bloß eine Abwechſelung unter den Vergnügungen iſt. Er macht ſeinen Liebhaber in ſehr kurzer Zeit ſo matt, und ſättigt ſo ſchnell, daß er denen, die ſich mit ihnen am beſten pfle-

gen

gen könnten, recht fürchterlich und verhaßt wird. Dem Manne, der alles beſitzt, was ſich ſein Herz wünſchen kann, gibt er den Vorſchlag ein, ſich aufzuhenken; der Dame, der jedermann weiter nichts nachſagen kann, als daß ihr zu wohl iſt, ſetzt er in Kopf, daß ſie bey ihrem Gemahl eine Nebenbuhlerinn habe; dem Luchſe, der es nicht werth iſt, ſo geſund ſeyn, ſperrt er Augen und Ohren auf, wenn ſich die Witterung verändert, damit er die Gelegenheit ergreifen könne, etwas einzunehmen; und den, der ſich bey ihm am allerliebſten pfleget, legt er endlich nieder, peinigt ihn mit Milzſucht und Gicht, und nöthigt ihn zu einer Cur, die einem Müßiggänger die Zeit recht nützlich vertreibt. Kein Menſch auf der Welt kann Ruhe und Glückſeligkeit, Freude und Geſundheit im Müßiggange und in der Einſamkeit finden. Man ſollte die Klagen einmahl anhören, wie dieſer die Dämmerung, jener die langen Abende, dieſer die ſchlafloſen Nächte und die langen hungerigen Vormittage, und jener den ſchläferigen Nachmittag verwünſchet. Einige verfluchen die vielen Feyertage, weil alsdenn das Gewerbe der Menſchen aufhört, deren Geräuſch ihnen noch an den Werkeltagen ein Zeitvertreib iſt. Einige fürchten den Sommer, weil er der Freund der Geſelligkeit iſt, der ihnen manchen Beſuch zuwege bringt, welchen ſie lieber nach Nova Zembla wünſchten. Kurz, niemand iſt mit allen Tagen im Jahre übler zufrieden, als wer ſeiner Tage Herr ſeyn kann, und es doch nicht zu ſeyn weiß, indem ihn ſeine Einſamkeit und ſein Müßiggang zu ihrem gequälteſten Sclaven macht. Ein Hypochondriſt ſieht weniger aus, als ein Menſch, der nichts zu thun hat, und die Geſellſchaft fliehet. Jener hat doch noch Zwiſchenzeiten, da er vergnügt iſt; dieſer iſt keinen Tag vergnügt. Er ſteht mit der Sorge auf, wie er den Tag hinbringen will, und legt ſich mit der Sorge, ob er die Nacht werde ſchlafen können, wieder nieder.

Die

Die Geſelligkeit iſt unſere natürliche Beſtimmung, und in den Abſichten, zu welchen uns die Natur ſelbſt beſtimmt hat, findet der Menſch allezeit Wohlfahrt, Geſundheit und Glückſeligkeit. Der bequemſte Müßiggang hat keinen ſo ſüßen Augenblick, als das geſellſchaftliche Leben vergnügte Menſchenalter gewähret.

Auch der Gelehrte iſt ein Uebertreter der Geſetze der Geſelligkeit, und auch er wird ein Opfer der Miſanthropie. Jedermann weiß, daß eine ununterbrochene Anſträngung der Gemüthskräfte das Leben abnutze, die Kräfte ſchwäche, und die Geſundheit im Grunde verderbe. Nun müſſen aber die Lebenskräfte der Seele den Stoff zum Studieren geben. Daher kann ein allzu eifriger Gelehrter, wenn er zu emſig ſtudiert, ſich oft ſo rein und ledig ausſtudieren, daß ſein Kopf einem ausgepumpten Recipienten gleichet. Seine Entkräftung des Leibes lähmt zugleich die Kraft zu denken; und wenn er in dieſen Stunden der Ermattung eine Entdeckung von Wichtigkeit gemacht zu haben hoffet, ſo ſchämt er ſich ſelbſt bey der nächſten Erhohlung des Einfalls wieder. Der Gelehrte iſt es demnach ſich ſelbſt, ſeiner Neigung zur Erkenntniß, und ſeiner Pflicht, die Welt zu erleuchten, ſchuldig, daß er ſich einem Lichte gleich achte, welches zuweilen gepuzt werden muß, wenn es ſich nicht ſelbſt wieder verdunkeln ſoll. In der That ſind Geſellſchaften die Oerter, wo mancher dunkler Weiſer ſeine Schnuppe verliert, wo der ſteife Ernſt von ſeinem Geſichte entflieht, wo ihm die Eitelkeit die Runzeln von der Stirn ſtreicht, die Thorheit ihn zu luſtigen Pedantenſtreichen auffordert, und der Wein ſeine bis in die Herzgrube niedergeſunkene Monade wieder in die Höhe ſtellt, daß ſie die Welt von einer neuen Höhe überſehe. In den Geſellſchaften wird der grübelnde Weiſe einem Papagey ähnlich, dem man den Käfich öffnet, daß er aus ſeinem Gefängniſſe heraus gehen kann. Die neuen Empfindungen geben ihm neue Einfälle. Seine Tief-

sinnigkeit wird unterbrochen; der systematische Geist geht aus der speculativischen Welt in die wirkliche über; die Seele macht sich von allen Seiten Raum, und schöpft gleichsam eine neue Luft. Diese Unterbrechung des Studierens ist eine Mahlzeit für das Gemüth, worin es neue Kräfte sammlet. Die Gedanken nehmen nachher einen ganz andern Schwung, und die Arbeit wird noch einmahl so leicht, und geräth viel besser, als wenn man unter beständiger Erschöpfung der Kräfte an einem Gegenstande ohne Erhohlung fortarbeitet.

Die Erfahrung zeigt, daß diese Sache wahrhaftig gegründet sey. Eine stets forschende Seele kann sich so stumpf denken, daß es ihr endlich an den gemeinsten Fähigkeiten mangelt. Wenn sie aus einer angenehmen Gesellschaft zurück kommt, ist sie gleichsam spatzieren gewesen. Alle die gewissermaßen neugebohrnen Kräfte rühren sich noch einmahl so leicht, und spielen mit den Vernunftschlüssen, unter deren Last sie verschmachten, wenn man ihrer allzu viele über einander häuset. Zudem setzt eine jede Veränderung unser Gemüth in einen neuen Zustand, der zu einem neuen Gesichtspuncte wird, aus welchem die Seele die Gegenstände ihrer Untersuchungen betrachtet. So wie dieses das Licht der Erkenntniß vermehrt, so wie es uns zu tausend Betrachtungen Anlaß gibt, die wir sonst über eben die Gegenstände nie angestellt haben würden: so gibt es auch den Leibeskräften einen ersprießlichen Aufschub, daß sie sich erhohlen, und die Arbeit des Gemüths unterstützen können. Kurz, die Geselligkeit ist ein eben so großer Vortheil für die Erkenntniß, als für die Gesundheit, in so fern sie die Reihe der Nachforschungen unterbricht, die durch ihre ununterbrochene Fortdauer beyden gewaltig schaden, und in so fern sie den misanthropischen Gelehrten mit der gesellschaftlichen Welt aussöhnet, indem sie ihm zwar ihren Weihrauch opfert, aber ihm auch mit Lachen entdeckt, wie wenig die Nase eines Pedanten dazu bestimmt sey, ihn zu riechen.

Eine ausführliche Abhandlung über den Einfluß der Geselligkeit in die Gesundheit der Gelehrten, findet man im 18 St. des 2 Th. des physikal. und oekonom. Patrioten, Hamb. 1757. 8. S. 137—144.

Den Gelehrten geselle ich alle die vornehmen Leute bey, die wegen Mangel der täglichen Leibesübung den

Aerzten

Aerzten in die Hände fallen. Die Geſelligkeit iſt ein beſſeres Mittel, als das Kneten und Recken der Glieder, um den Mangel der Leibesbewegung zu erſetzen. Nur muß man die Geſellſchaften ausnehmen, welche man bey allen Arten der Tiſche, bey Kaffe- Thee- Lombre- und Speiſe-Tiſchen abwartet, und worin man halbe Tage lang ſeyn kann, ohne daß es jemand merken würde, wenn man keine Beine hätte.

Die Veränderung der Luft, welche allen denen nöthig iſt, die ſich der Ruhe zu ſehr ergeben, iſt ſchon ein Vortheil, den ihnen das geſellige Leben verſchaffet. Hierzu kommen aber noch andere, die wirkliche Leibes-Uebungen ſind. Das Reden erſchüttert die Lunge, und kann bey ſchlechtem Wetter, ſtatt der Bewegung, dienen, weil alles Geblüt durch die Lunge hindurch gehet, und ſolchergeſtalt an dieſer Erſchütterung Theil nimmt. Der Prof. Krüger ſagt, daß die akademiſchen Vorleſungen der Profeſſoren bey ihnen den Mangel der Leibesübung erſetzen, und daß ſie ſich in den Ferien ſchlechter befinden. Viele Prediger bemerken eben daſſelbe. Die gemeinen Leute, die auf den Winkeln von früh bis in die Nacht ſitzend arbeiten, halten ihren Mund faſt keinen Augenblick ſtille. Sie reden, ſie ſingen, ſie lachen, und es ſind ihnen alle Arten, wie ſie die Lunge gebrauchen, gleichgültig. Indeſſen ſchweigen ſie niemahls, weil ſie eine Empfindung zum Reden reizt, von welcher ſie merken, daß ſie ihnen wohl bekommt. Das Singen iſt um deswillen eine nützliche Beſchäftigung in Geſellſchaften. Denn außer dem, was die Muſik zur Gemüthsergetzung beyträgt, verſchafft es auch der Geſundheit eben die Vortheile, als das Reden. Unſere Geſellſchaften müßten daher muſikaliſcher ſeyn. Man verſingt manchen elenden Diſcurs, und gewinnt Gelegenheit, etwas Schönes zu hören, wo man es ſelten erwarten kann; denn es ſind nur ſehr wenige Geſellſchafter fähig, Bons mots zu extemporiren.

Die abwechselnden angenehmen Leidenschaften setzen das Herz in stärkere Bewegung, und üben die Lebenskräfte; ein gröſser Vortheil, den man fast einzig und allein bey der Geselligkeit findet! Das einsame Leben ist zu einförmig; das Herz schlägt träge, weil es den Tact der Gedanken führt, und weil gemeine Begriffe einen sehr langsamen Tact haben. In der Gesellschaft verwandelt sich der Tact des Herzens, wie der Tact der Musik in einer Oper. Ein jedes neues Gespräch verändert ihn; und die Gesellschaft müſste sehr schläfrig seyn, wenn er nicht wenigstens immer etwas lebhafter bleiben sollte, als wenn man bey sich allein ist. Das Lachen kommt dazu, welches nicht allein die Lunge stärker, als das Reden, rüttelt, und den gröſsten Theil unserer Muskeln in Arbeit setzt, sondern auch den Unterleib erschüttert, und die Verdauung der Speisen befördert. Man sieht es an den Hypochrondristen, welche, wenn ihr Unterleib mit Blähungen angefüllt ist, vermöge einer mechanischen Wirkung derselben, oft einen unwiderstehlichen Trieb zu lachen empfinden, welchem sie so lange folgen müssen, bis sie eine ungemeine Linderung ihrer Beängstigung spühren. Zu dieser Zeit lachen sie über Nichts; und dieses ist in allen Gesellschaften sonst sehr eingeführt, daſs man sich gewiſs von der Geselligkeit eben denselben Vortheil versprechen kann.

Zu diesem allen kommen noch die künstlichen Stellungen und Geberden, welche man sich in Gesellschaft, des Wohlstandes wegen, geben muſs, und welche manchem geschickten und behenden Gesellschafter einen guten Schweiſs abzwingen, weil seine Muskeln dabey etwas zu thun finden. Man kann das Hin- und Hergehen in Zimmern und Sählen, das Spaziren in Gärten und Feldern, einige Spiele, welche Bewegung erfordern, wie das Billard- und Kegelspiel, das Schlagen des Volanten, und selbst den Tanz hierher rechnen, welches

welches alles ſehr geſunde Leibesübungen ſind, die nur nicht ausſchweifend ſeyn müſſen. Sie, und alle geſellige Leibesübungen, haben darin einen unendlichen Vorzug vor den einſamen, daß dabey zugleich das Gemüth beluſtiget wird; denn eine Leibesübung ohne Gemüthsergetzung gewährt nur den halben Vortheil. Man hört ſo viele Gelehrte klagen, daß ſie bey den fleißigſten Bewegungen doch immer ungeſunder werden. Das macht, ſie zerſtreuen dabey ihr Gemüth nicht, ſondern wuchern mit ihrer Zeit ſo geißig, daß ſie zugleich am ſtärkſten nachdenken, wenn ſie am geſchäftigſten hin und herlaufen. Es iſt unſtreitig, daß bey den geſelligen Leibesübungen dieſer Vorwurf wegfällt.

Man kann ſagen, daß die Geſelligkeit dem Körper ein beſſeres Geſchick gebe, und daß ſie daher beſonders auch ſolchen Leuten nöthig ſey, die bey ihren gewöhnlichen Arbeiten eine gewiſſe unnatürliche und gezwungene Stellung des Leibes annehmen müſſen. Eine jede Profeſſion hat eine ihr eigene Poſitur, in die man gewiſſermaßen hineinwächſt, und die, wenn ſie einige Theile unſers Leibes in ihren natürlichen Verrichtungen hindert, ſehr großen Schaden nach ſich ziehen kann. So iſt es z. E. wenn bey dem Schreiben, Leſen, Nähen, Sticken u. ſ. w. der Unterleib zuſammengedrückt und in ſeiner Bewegung gehindert wird; denn hiervon allein können ſich in kurzer Zeit hypochondriſche Zufälle eräugnen. Ja, die geſundeſte Stellung ſelbſt wird, wenn ſie nicht oft verändert wird, mit der Zeit der Geſundheit nachtheilig. Das geſellſchaftliche Leben befreyet uns von dieſer Sorge. In Geſellſchaft werden die Stellungen immer verändert, und das Sitzen ſelbſt iſt darin nicht ſo ſchädlich, als wenn man allein iſt. Man kann in Geſellſchaften nicht ſo zuſammengebogen, nicht ſo nach der Bequemlichkeit des Gefühls ſitzen und ſtehen, als zu Hauſe. Die Kleidung ſelbſt, der Wohlſtand, und die Aufmerkſamkeit, welche man

der Geſellſchaft ſchuldig iſt, erfordern dieſes. Daher werden die Stellungen in Geſellſchaft viel öfter und dienlicher abgewechſelt, als da, wo man ſich ſeinen Lehnſtuhl aufs beſte eingerichtet hat.

Viele haben die Gewohnheit, ſogleich nach den Mahlzeiten einander zu beſuchen. Dieſes geſchieht der Verdauung zum Vortheile. Ich halte es aber für noch beſſer, auch in Geſellſchaft zu ſpeiſen, und nicht bloß darin zu verdauen. Wer zu Hauſe ſpeiſet, nimmt ſeine Geſchäfte und Gedanken mit zu Tiſche, beſonders der Gelehrte, der Kaufmann und der Grübler. Die Gelehrten, die von dem Studiertiſche zum Speiſe-Tiſche gehen, verſchlingen die Biſſen der Speiſen zugleich mit den Lehrſprüchen der Weiſen, die Kaufleute mit den Rechnungen, und die Grübler mit ihren Speculationen. Dieſes gibt eine üble Miſchung und ſchlechte Verdauung. Man muß nicht mit voller Seele zu Tiſche gehen, und Aufgaben auflöſen, indem man ſein Fleiſch käuet. Bey ſo zerſtreuten Sinnen kann man nicht die gehörige Aufmerkſamkeit auf das Speiſen wenden; daher verſchlingt man die Biſſen nur halb gekäut; ſie löſen ſich im Munde nicht genug auf; der Speichel vermiſcht ſich nicht innig genug mit ihnen, und man genießt ſie ohne Appetit. Hieraus entſteht eine ſchlechte Verdauung; die Hauptquelle der Hypochondrie! Wer in Geſellſchaft ſpeiſet, und daran Theil nimmt, vermeidet alle dieſe Uebel. Die Unterredungen zerſtreuen die ſchweren Gedanken; die Sinne erhalten einen Grad der Lebhaftigkeit, der die abſtracten Gedanken hindert, ſie zu umnebeln; folglich werden ſie leichter und lebhafter von den Ausdünſtungen der Speiſen gereizt; der Appetit wird ſtärker; man ſpeiſet ruhiger und langſamer; man zerkauet die Speiſen beſſer; das Sprechen befördert den Zufluß des Speichels in den Mund, dieſer wird inniger mit den Speiſen vermiſcht, man wird mehr zum Trinken genöthiget, und

hier-

hierdurch verdünnet man die Speiſen deſto beſſer, damit ſie beſſer verdauet werden.

Nach der Mahlzeit folgt die Verdauung; und ich habe ſchon erwähnt, daß dieſe nie gut von ſtatten gehe, wenn man die Aufmerkſamkeit zu ſtark anſtränget. Wer dieſes in den Verdauungsſtunden, da der Magen angefüllt iſt, thun will, der behält die Speiſen zuweilen viele Tage lang roh und unverdauet bey ſich, und Aufſtoßen, Sodbrennen, Uebelkeit, Erbrechen, Magendrücken, Windſucht, Schwäche und Unverdaulichkeit ſind hiervon die gewiſſen Folgen. Welches Mittel kann nun wohl beſſer ſeyn, das Gemüth in den Verdauungsſtunden zu zerſtreuen, als die Geſellſchaften? Zum Meditiren wird es nicht kommen. Die Verdauungskräfte werden frey wirken. Die Bewegung, das Reden, das Lachen, das Trinken, alles wird ihre Wirkung befördern.

Es gibt endlich vornehme Nachtwächter, welche keine Nacht ſchlafen können, weil ſie ſich keinen Tag ermüden, und deren Seele, an ſtatt der Gabe zu denken, nur die empfangen hat, ſich allezeit halb und halb zu fühlen. Es iſt kein geplagterer Menſch auf Erden, als wer nichts denken kann, und ſich doch Tag und Nacht fühlet. Sein wahrer Wohlthäter würde der ſeyn, der ihn vernichtete, und dies würde der Schlaf thun, welcher ihn tückiſch flieht, und ihn ſeinem Peiniger, ſeinem Gefühle, zum Raube läßt. Wenn einem ſolchen unglücklichen Menſchen geholfen werden ſoll, ſo muß man ihn in Geſellſchaft führen, um ihn zu ermüden. Für einen Menſchen, der nicht nachzudenken gewohnt iſt, iſt das ſchon Arbeit genug, die Unterredungen einer Geſellſchaft einige Stunden mit anzuhören, und für einen bequemen Müßiggänger, der ſeinen Lebenslauf in einem Schlafrocke und Lehnſtuhle vollführet, ſind das ſchon Strapazen, von 4 bis 10 Uhr in Kleidern zu ſitzen. Solche Geſellſchaften ſind öfters ein Mittel, den trägen Müßiggängern Schlaf zu verſchaffen. Stärkerer Arbeiten ſind ſie nicht fähig, und die würden ſie auch überwach machen.

Der Arzt, 94 St.

Mich. Alberti diſſ. de ſocialitate ſanis & ægris medica, von der zur Geſundheit fördernden Geſellſchaft. Hal. 1737, 4. 6 B.

Geſellmann, ein bey den Jägern üblicher eigenthümlicher Nahme des Leithundes männliches Geſchlechtes, wofür auch wohl **Sellmann** und **Waldgeſell** üblich iſt.

Geſellſchaft, Societät. 1. Im Abſtracto und ohne Plural.

1) Die perſönliche Verſammlung mehrerer zu einem gemeinſchaftlichen Endzwecke. Einem in einer Sache Geſellſchaft leiſten, eben das verrichten, was er verrichtet. Mit einem in Geſellſchaft eſſen. Beſonders, die Verſammlung zum freundſchaftlichen Umgange. Gönnen Sie uns die Ehre Ihrer Geſellſchaft. Die Geſellſchaft lieben. Und der Umgang mit andern überhaupt. Seine Geſellſchaft iſt mir unerträglich. Eines Geſellſchaft fliehen, meiden. Sich von der Geſellſchaft der Menſchen entfernen. Der Ton der guten Geſellſchaft.

2) In weiterer Bedeutung, die Verbindung mehrerer zu einem gemeinſchaftlichen Endzwecke. Sowohl überhaupt. Die Menſchen ſind zur Geſellſchaft gebohren. Kein Laſter iſt ohne die Geſellſchaft eines andern. Die natürliche Geſellſchaft, eine Verbindung, welche die allgemeine Beſchaffenheit der Menſchen erfordert, im Gegenſatze der willkührlichen, welche aus freyer Wahl errichtet wird. Als auch von beſondern Verbindungen dieſer Art. Mit einem in Geſellſchaft treten. Jemanden in die Geſellſchaft aufnehmen, aus der Geſellſchaft ſtoßen, wo es aber auch die auf ſolche Art verbundenen Perſonen bedeuten kann. Mit einem in Geſellſchaft ſtehen. Sich in eines Geſellſchaft begeben. Die Geſellſchaft ſtören.

Von dem Nutzen der Geſellſchaften für die Geſundheit, habe kurz vorher im Art. Geſelligkeit geſprochen. Hier erlaube man mir einige Betrachtungen über den vermeintlichen Mangel an Geſellſchaften.

Ob-

Obgleich jedermann von der im Art. Geselligkeit erörterten Wahrheit überzeugt seyn wird, daß die Geselligkeit zum gesunden und vergnügten Leben nothwendig sey: so ist es dem ungeachtet schwer, Menschen zu finden, die nicht über den Mangel der Gesellschaft klagen sollten, oder mit ihrer gewöhnlichen zufrieden wären. Diese Klagen hört man in allen Ständen, und zwar bey Vornehmen und Reichen noch mehr, als bey Geringen und Armen. Untersucht man mit einiger Aufmerksamkeit die Ursachen dieser allgemeinen Unzufriedenheit, so scheint es, als nähme sie hauptsächlich ihren Ursprung in der schlechten Wahl der Gesellschaften, oder rühre auch daher, daß die wenigsten Menschen diejenigen Eigenschaften, die zu einem guten Gesellschafter gehören, zu erlangen suchen.

Ein Theil der Menschen wählt gar nicht, sondern begnügt sich mit der Gesellschaft, zu welcher ihm das Ungefähr verhilft; ein anderer verwirft allen Umgang aus übertriebener Zärtlichkeit des Geschmackes oder des Gewissens; ein dritter, aus Stolz, aus Eigensinn; und noch ein Theil, gewiß aus Geiz. Fehler, welche nothwendig den Umgang hemmen, und, wenn sie überhand nehmen, alle Gesellschaften trennen müssen. Denn nicht allein der Misanthrop, der sich in sein Zimmer verschließt, sondern auch der herumwandernde Schwätzer, sind für die Gesellschaften gleich nachtheilige Geschöpfe. So wie des erstern Umgang Schwermuth verursacht: so kann des andern sein Geschwätz den Klugen bis zur Verzweifelung treiben.

Der Mensch, der seine Gewalt und den Vorzug vor den übrigen Creaturen bloß durch die gesellschaftlichen Pflichten erhält, oder nur alsdenn eigentlich zu leben anfängt, wenn er die Süßigkeit des Umganges genießen kann; sollte der nicht eifriger seyn, alle Verhinderungen, welche diesen Umgang unterbrechen, von sich zu verbannen, und allen seinen Scharfsinn anwen-

den, die Eigenschaften, welche zu einem angenehmen Umgange erfordert werden, zu erwerben, und die natürlichen zu verbessern? Fragt man, welches diese Eigenschaften seyn, so wird ein jeder, der nur seine eigene Erfahrung zu Rathe ziehen will, leicht finden, daß Höflichkeit, Gefälligkeit, Dienstfertigkeit, sanfte Sitten, zum liebenswürdigen Gesellschafter unentbehrlich sind, und daß im Gegentheil ein falscher, verleumderischer, neidischer, stolzer, zänkischer, unhöflicher Mensch, der rauhe Sitten hat, in allen Gesellschaften unerträglich seyn muß.

Derjenige, der noch nicht so viel Gewalt über seine Hauptleidenschaft erlangt hat, um sie beherrschen zu können, wenn sie in einer Gesellschaft auszubrechen Gelegenheit findet, thut sehr wohl, die Gesellschaften so lange zu meiden, bis er durch Hülfe seiner Vernunft, oder durch den Rath und Umgang eines Freundes, diese Wissenschaft erlernt hat; sonst wird man ihn als einen Störer der Gesellschaften mit Recht fliehen.

Wenn die Klagen, welche über den Mangel der Gesellschaft an einem oder dem andern Orte geführet werden, gegründet sind, so könnten sie einen starken Beweis abgeben, daß die Bewohner eines solchen Ortes noch nicht gesittet genug sind, und also wirklich unser ganzes Mitleiden verdienten, weil sie ein so großes Vergnügen, als der Umgang bey sich führt, entbehren müßten. Allein gemeiniglich ist es nur eine besondere Gattung von Menschen, die sich so sehr über diesen Mangel beschweren. Einem jungen Herrn, der eben aus Paris oder London kommt, wird jede deutsche Stadt eine Wüsteney scheinen, und alle ihre Einwohner werden ihm wie Wilde und Barbaren vorkommen; er verlangt volkreiche Promenaden, Assembleen, Redouten, Schauspiele von allen Arten, und der Ort, wo er dieses nicht alles findet, ist, seinem wichtigen Ausspruche nach, unbelebt und ungesellig. Ein anderer

derer verlangt, daß alle Gesellschaften mitten in Deutschland aus Damen von französischen Sitten, Moden und Sprache, bestehen sollen, er will petit-soupers mit Tänzerinnen oder Actricen. Und noch ein anderer wünscht sich Gesellschaften, wo er sich recht lustig machen, d. h. ohne allen Zwang tüchtig spielen und trinken kann. Der Gelehrte, der nichts weiter als nur gelehrt ist, will auch bloß Gelehrte zu seinem Umgang, und der Kaufmann der nichts als seinen Handel verstehe, Kaufleute. Dieß ist die Ursache, daß alle diese Herren niemahls das finden können, was sie wünschen; unzufrieden leben, weil sie zu viel begehren, und jeder des andern Gesellschaft meidet, da es doch unmöglich ist, daß man in jeder Classe und in jedem Stande, zu welchem man sich rechnet, ganze Gesellschaften finden kann, noch weniger solche, die mit uns von gleicher Denkungsart und von gleicher Erziehung sind, oder auch eben dieselben Vorurtheile, wie wir, haben, oder nicht haben.

Das schöne Geschlecht, diese so nothwendige, als oftmahls gefährliche Gesellschafterinnen, könnten am meisten dazu beytragen, den Umgang zu beleben, ihn zu bessern, und ihm das Anständige, welches in jeder guten Gesellschaft vorzüglich herrschen soll, mitzutheilen. Aber nichts ist auch für die Gesellschaft nachtheiliger, als wenn sie in dieselbe ihre lächerliche Eitelkeiten, die verächtliche Coquetterie, ihre Eifersucht, ihre kleine Zänkereyen und ihr gezwungenes Wesen mitbringen; wenn sie stundenlange ernsthafte Unterredungen über ihre Frisur, über ihre Dormeuse, über ihre neumodisch gefütterte Enveloppenkappe, und dergleichen nichtsbedeutende Sachen mehr, halten, und dadurch alles Recht verlieren, darüber zu klagen, daß die vernünftigen Mannspersonen ihren Umgang auf diese Art mit Recht fliehen.

Die Vorsicht in der Wahl der Gesellschaften ist nicht aus der Acht zu laßen, und zu unserer Zufriedenheit allerdings nöthig; daher es keinem verdacht werden kann, wenn er unter seinen Freunden und Bekannten einen großen Unterschied macht, da die erstern nach den Empfindungen unsers Herzens gewählet werden, und die andern nichts weiter, als was die wahre Höflichkeit und eine aufrichtige Dienstfertigkeit erfordern, verlangen können. Diese Eigenschaften sind aber auch schon hinreichend, uns den Gesellschaften nicht allein erträglich, sondern auch angenehm zu machen. Kein vernünftiger Mensch muß sich deßwegen einer Gesellschaft entziehen, weil er keinen von seinen Freunden darin antrifft. Der ist allerdings außerordentlich glücklich, der eine ganze Gesellschaft von Freunden haben kann, oder der in seiner Familie alles das vereint findet, was man zum heitern und gesitteten Umgange wünschen kann. Weil aber nur ein sehr kleiner Theil von Menschen diese beneidenswürdige Glückseligkeit besitzt, oder fähig ist, sie zu erlangen, so sollte man mehr darnach streben, sich zu allen Arten von Umgang so geschickt zu machen, daß wir in jeder Gesellschaft Vergnügen und Nutzen stiften können. Hierzu werden die guten Eigenschaften des Herzens weit mehr, als die Vollkommenheiten des Verstandes, erfordert. Keine Gesellschaft ist dem Mißvergnügen und der Uneinigkeit öfter ausgesetzt, als die, worin man dem Witze zu viel Freyheit verstattet. Er ist ein zu großer Freund der Tadelsucht, der Verkleinerung, des höhnischen Gelächters, und glänzt gemeiniglich viel zu sehr auf Kosten anderer, als daß er nicht mehr gefürchtet, als gesucht zu werden verdiente; er kann sich die Bewunderung, aber nie die Hochachtung und Liebe einer Gesellschaft erwerben. Auch selbst die Gelehrsamkeit ist in den wenigsten Gesellschaften nothwendig, und erscheint gemeiniglich zu ihrem Nachtheile darin.

Nur

Nur das freundschaftliche, offenherzige, gefällige, wohlthätige Herz ist bey jeder Gesellschaft, wenn sie von Bestand seyn soll, unentbehrlich. Mit diesen Eigenschaften wird man stets, in was für einem Stande, an was für einem Orte man sich auch befindet, im Umgange Annehmlichkeiten genug finden, so daß man nicht nöthig hat, in die überflüssigen und größtentheils ungerechten Klagen über den Mangel der Geselligkeit verfallen zu dürfen, womit man uns täglich wider unsere Mitbürger aufzubringen suchet.

* * *

2. Als ein Concretum, die auf solche Art verbundenen Personen, als ein Ganzes betrachtet.

1) Die zu einem gewissen Endzwecke persönlich versammelten Personen; doch nur in einigen einzelen Fällen. In die gelehrte Gesellschaft gehen. Er gehört nicht zu unserer Gesellschaft. Die Brunnen-Gesellschaft, Reisegesellschaft, Spielgesellschaft, Tischgesellschaft, Trinkgesellschaft u. s. f. Besonders die zum freundschaftlichen Umgange versammelten Personen. In Gesellschaft gehen. Wir haben heute Gesellschaft. Wir hatten gestern viele Gesellschaft, im gem. Leben, viele uns besuchende Personen. Er ist gerne in Gesellschaft. Die Gesellschaft ging in das Nebenzimmer. Eben jetzt ist ihre Gesellschaft aus einander gegangen.

2) In weiterer Bedeutung, die zu Erreichung einer gemeinschaftlichen Absicht mit einander verbundenen Personen. Die menschliche Gesellschaft, alle Menschen überhaupt, als ein auf mancherley Art verbundenes Ganze betrachtet, welche oft auch nur die Gesellschaft schlechthin genannt werden. Ein nützliches Glied der menschlichen Gesellschaft seyn. Gesellschaften unter sich an- oder aufrichten. Eine Gesellschaft Schauspieler. Eine einfache Gesellschaft, einzele zu einem Zwecke verbundene Personen, im Gegensatze

gensatze einer zusammen gesetzten, in welcher sie ganze einfache Gesellschaften als einzele Personen und Glieder verhalten. Eine weltliche Gesellschaft, Personen, die sich zur gemeinschaftlichen Beförderung ihrer äussern Wohlfahrt verbunden haben, im Gegensatze der gottesdienstlichen. So auch die bürgerliche, eheliche, gelehrte, häusliche, herrschaftliche, väterliche Gesellschaft u. s. f. welche Ausdrücke auch insgesammt im Abstracto von der Verbindung selbst gebraucht werden können. In vielen Fällen haben besondere Arten von Gesellschaften auch eigene Nahmen, dergleichen Gewerkschaft, Innung, Kirche, Staat, Zunft, und hundert andere mehr sind. Ist der Endzweck, zu dessen gemeinschaftlichen Erlangung einige Personen sich mit einander verbinden, wo nicht gar verwerflich, doch wenigstens so gar löblich nicht, so bekommt eine solche Gesellschaft den Nahmen einer Bande.

Vom Unterschiede unter Gesellschaft oder Societät, und Compagnie, siehe Th. VIII, S. 259.

Zu der Gesellschaft, oder zu einem Stande, worin zwo oder mehr Personen zu einem gewissen Endzweck und unter gewissen Bedingungen mit einander zu leben, schlüssig geworden, ist der Mensch zum Theil schon von Natur, zum Theil aber auch und vornehmlich wegen seiner verspürten eigenen Dürftigkeit, und weil er eines fremden Beystandes benöthigt ist, geneigt. Denn vermöge der ihm eingepflanzten vernünftigen Selbst-Liebe, muß er, sich auf allerley Weise selbst zu erhalten, suchen; dieses aber kann entweder gar nicht, oder doch nicht so füglich geschehen, so lange er allein und ohne anderweitigen Beystand bleibt. Daher schon bey dem ersten Menschen Gott selbst sagte, es wäre nicht gut, daß der Mensch allein sey, und ihm eine Gehülfinn machte, die um ihn wäre. Also ist die erste und älteste Art der menschlichen Gesellschaften, und der Grund

aller

aller andern, die eheliche, oder die zwischen Mann und Weib von Gott selbst gestiftet worden. Aus dieser entstand, so bald sie mit einander Kinder gezeuget, die zweyte Art der Gesellschaft, nähmlich die häusliche, oder zwischen Aeltern und Kindern. Und da die Aeltern zur Erziehung und Unterhaltung ihrer Kinder vieler Dinge benöthigt waren, die sie aber selbst nicht besorgen konnten, so brauchten sie dazu allerley Gesinde, woraus denn eine dritte Art der Gesellschaft erwachsen ist, welche zwischen Herren und Knechten, oder zwischen einem Hausvater und einer Haus-Mutter und ihrem Gesinde, besteht. Nachdem sich nun endlich die Menschen auf Erden so sehr gemehret hatten, daß endlich Dörfer und Städte erbauet werden müssen, so war dabey nichts nöthiger, als daß man, zur Handhabung des Friedens und der Gerechtigkeit, Obrigkeiten erwählte, welche den andern, als ihren Untergebenen, zu gebiethen hätten, womit also die vierte Art der Gesellschaften, nähmlich die bürgerliche, eingeführt worden ist. Dieses sind nun die vier vornehmsten Gesellschaften unter den Menschen, welche man auch daher natürliche Gesellschaften nennet, weil sie bey allen Völkern allgemein sind, und kein Mensch ist, der sich nicht in einer von denselben, wo nicht in allen vieren, befinde. Die Pflichten, welche man in allen diesen Gesellschaften zu beobachten hat, fließen zwar aus einerley Quelle, nähmlich der Selbsterhaltung, sind aber, nach dem besondern Endzweck einer jeden Gesellschaft, unterschieden, und darnach zu beurtheilen. Aus diesem Grunde haben denn die Pflichten gegen das Vaterland oder die Obrigkeit vor allen, und hiernächst die Pflicht gegen die Aeltern, vor den Pflichten der beyden übrigen Gesellschaften den Vorzug. Außer diesen Arten der Gesellschaften aber gibt es noch viele andere, in welche einige Menschen zusammen treten, um einen gewissen besondern

dern Endzweck desto füglicher zu erhalten, welcher aber dem höhern und allgemeinen nicht hinderlich oder zuwider seyn muß. Dergleichen Gesellschaften sind alle **Zünfte** und **Innungen**, deren jede das Aufnehmen ihres Handwerkes und Gewerbes zur Absicht hat; die besonders **Handelsgesellschaften** sowohl, als die großen ost- und westindischen **Compagnien** in Holland, England und Frankreich, u. s. w. von welchen allen am gehörigen Orte mit mehrerm gehandelt wird. Andere setzen sich noch ein edleres Ziel vor, und sind bemüht, entweder Tugend und Gottseligkeit zu befördern, wie die **gottseligen Gesellschaften** in London, oder dem gelehrten Wesen in einem und anderm Theile zu mehrerm Glanze zu verhelfen, wie ehemahls eine solche gelehrte Gesellschaft zu Padua mit der Rechtsgelahrtheit, und heut zu Tage viele berühmte gelehrte **Gesellschaften** in Deutschland, England, Frankreich und Italien, mit Erforschung der Natur, mit Untersuchung der Kräfte der natürlichen Körper, mit Ausübung vortrefflicher Künste, der Mathematik, Baukunst, Mahlerey, Bildhauerey, Musik ꝛc. endlich auch mit der Ausarbeitung und Verbesserung ihrer Landessprache, thun. Von den **Gesellschaften** zur **Aufnahme der Haushaltungswissenschaft** und **des Ackerbaues**, gedenke im Art. **Oekonomische Gesellschaften** besonders zu handeln.

Die in London entstandene **Gesellschaft zur Aufmunterung der Künste, der Manufacturen und der Handlung**, übertrifft, wenn man das Gute, was sie ausgerichtet, und die großen Summen, die sie zu Preisen verwendet hat, betrachtet, alle ökonomische und andere Gesellschaften weit. Sie erwuchs im Jahr 1753 aus einer kleinen Anzahl Patrioten, und hielt d. 1 März 1754 in London ihre erste Zusammenkunft. In kurzer Zeit traten sehr viele angesehene und geschickte Personen bey, und im Jahr 1764 belief sich die Anzahl aller Mitglieder auf 2508 einländische, und 93 auswärtige. Das Geld zu den Preisen

wird

wird durch Subscription zusammen gebracht. Die ganze auf solche Art erhaltene Einnahme von 1754, bis zu Ende des Jahres 1766, beträgt 33,313 Pfundsterl. 14 S. Die Summe der bis dahin ausgetheilten Preise, und alles zur Unterhaltung der Gesellschaft verwendeten Ausgaben, ist 30,768 Pfundsterl. 16 S., so daß sie Neujahr 1767 überhaupt 2544 Pfund Ueberschuß vorräthig gehabt. Um die Einnahme noch auf eine andere Art, als bloß durch die Subscriptionsgelder, zu vermehren, übernahm die Gesellschaft die Anlegung einer geschwinden Post, welche die Seefische von den Küsten nach London auf die Fischmärkte bringen sollte; bey der Ausführung dieses Vorsatzes aber fanden sich sehr große Schwierigkeiten. Schon 1766 hatte die Anlage 3507 Pfundsterl. gekostet, welcher Aufwand in den nächsten 4 Jahren nicht weiter angewachsen ist.

Kurzgefaßte Nachricht von der in London entstandenen Societät zur Aufmunterung der Künste, der Manufacturen und der Handlung; aus dem Engl. übers. st. im 65 St. der Hannov. Beytr. z. N. u. Vergn. v. J. 1761.

Relation abregée de l'origine, des progrès & de l'état actuel de la Societé établie à Londres en 1754, pour l'encouragement des arts, des manufactures & du commerce, tirée des écrits originaux des premiers promoteurs de cet établissement, & d'autres actes authentiques, par un Membre de la dite Societé. Ouvrage traduit de l'anglois, avec des notes pour l'usage & l'intelligence du texte. à Londr. & Par. 1764.

Einige Nachrichten von der zu London errichteten Societät zu Aufmunterung der Künste, Manufact. und des Handels, st. in No. 16—19 des Leipz. Intell. Bl. a. d. J. 1766, und in No. 17 dess. v. J. 1769, S. 177—190.

Hrn. Prof. Beckmann phys. oekon. Biblioth. 1 Band, Gött. 1770, 8. S. 155, fgg.

Dahin gehört auch die hamburgische patriotische Gesellschaft zur Beförderung der Künste, Manufacturen und nützlichen Gewerbe, von deren Fundations-Artikeln, Hr. D. Pauli im 30 und 31 St. des 1 Th. seiner gemeinnütz. *Correspondence*, Hamb. 1766, 4. S. 234—242, Nachricht ertheilt.

Gesellschaft, (Anonymische, unbekannte oder stille) siehe Th. II, S. 202, f. und Th. VIII, S. 277.

— — (bürgerliche) siehe oben, S. 527.

— — (Diamanten-) zu Rio-Janeiro, siehe Th. IX, S. 180.

— — (Ducaten-) siehe Th. IX, S. 674.

Gesellschaft, (Eheliche) siehe oben, S. 527, und Ehe.
— — (Feuerassecurations-) siehe Th. XIII, S. 158.
— — (Gemächlichkeits-) siehe Th. VIII, S. 276.
— — (Gottesdienstliche) siehe oben, S. 526.
— — (Häusliche) siehe oben, S. 527.
— — (Handlungs-) siehe Th. VIII, S. 269, und in H.
— — (Herrschaftliche) siehe oben, S. 527, und in H.
— — (Kirchliche) siehe Religions-Duldung.
— — (Väterliche) siehe oben, S. 526.
— — (Weltliche) siehe oben, S. 526.

Gesellschaften, (Gelehrte) siehe oben, S. 528.
— — (Gottselige) siehe oben, S. 528.
— — (Natürliche) siehe oben, S. 527.

Gesellschafts-Casse, die Casse einer so genannten Compagnie- oder Gesellschaftshandlung, von deren gehörigen Besorgung und Verwaltung in den Artikeln Cassa, Cassabuch, und Cassaconto, imgleichen Compagnieconto und Compagniehandlung, nachzusehen. Sonst aber findet man hierzu auch insonderheit in Savary Parfait Negociant, Th. 2, B. 1, Cap. 4, gute Anweisung.

Gesellschafts-Contract, siehe Th. VIII, S. 270.

Gesellschafts-Gemählde, siehe unter Mahlerey.

Gesellschafts-Handlung, siehe Th. VIII, S. 273.

Gesellschafts-Rechnung, oder Gesellschafts-Regel, in der Rechenkunst, eine Rechnungsart, welche einen gegebenen Gewinst unter die Glieder der Gesellschaft nach dem Verhältnisse ihrer Einlage theilen lehret. Siehe Th. VIII, S. 279, f.

Gesellschafter [der], die Gesellschafterinn. 1. Ein Glied einer Gesellschaft, in welcher Bedeutung es doch nur selten vorkommt.

2. Ein

2. Eine Perſon, in Anſehung des geſellſchaftlichen Umganges, oder ihrer Fähigkeiten zum freundſchaftlichen Umgange betrachtet. Von den Eigenſchaften eines guten Geſellſchafters, ſiehe oben, S. 522, fgg.

Geſellſchaftlich. 1. Der Geſellſchaft gemäß, in derſelben gegründet. Geſellſchaftlich leben, in Verbindung mit andern, und wie es dieſe Verbindung erfordert. 2. Zur Geſellſchaft, d. i. zum Umgange mit andern geneigt, wofür doch geſellig üblicher iſt.

Geſen, ein Fiſch; ſiehe Alant.

Geſenke [das]. 1. Von dem Zeitworte ſenken. 1) Dasjenige, was zur Verſenkung eines andern Dinges dienet. So nennen die Fiſcher die Gewichte, von Eiſen oder Bley, womit ein Netz am Rande belaſtet wird, damit es auf den Grund ſinke, das Geſenke; ſiehe Th. XIII. S. 625. 2) Dasjenige, was geſenket wird. Die Winzer nennen im Weinbaue dasjenige Stück eines alten Weinſtockes, worein ſie einen Schnitt thun, und ſolches hernach in die Erde ſenken, damit es Wurzel faſſe und hernach verſetzet werden könne, das Geſenke; im ſaliſchen Geſetze Candoſoccus, vermuthlich von Cando, Kante, Ende, und Soccus, Senker; L. Propago, Fr. Avantin, Provin; ſiehe auch Senke. 3) Dasjenige, worein ein anderer Körper geſenket wird. Dahin gehören die Geſenke der Schlöſſer, d. i. die ſtählernen Formen, dem glühenden Eiſen darin eine jede beliebige Geſtalt zu geben, oder ein ſtählernes Inſtrument mit eingegrabenen Zierrathen, welche hernach auf das glühende Eiſen eingedruckt werden; Fr. Etampe.

Was die Grobſchmiede Senkhammer nennen, das heißt bey den Schlöſſern Geſenke; der Schlöſſer aber gebraucht dieſes Inſtrument in mehrern Fällen, als der Grobſchmied. Dieſe bilden hiermit nur die Knöpfe an den zierlichen Stangen, die Schlöſſer aber ehnen außerdem noch in den Geſenken alle Arten der zierlichen Knöpfe, z. E. die Knöpfe unter dem Griff der franzöſiſchen Schlüſſel, die Handgriffe an den Thüren und

Kasten, ja so gar Holzschrauben, u. d. gl. m. Verfertigen sie eine massive Arbeit, die sich mühsam mit der Feile bearbeiten läßt, häufig, so machen sie sich hierzu ein Gesenke, und ersparen hierdurch viel Zeit und Mühe. Die Gesenke der Schlösser bestehen, wie bey den Grobschmieden, aus einem Hammer und einer Unterlage. Bloß bey dem Schlüsselgesenke, Fig. 878, ist kein Hammer nöthig, sondern ein Dorn vertritt dessen Stelle. Es ist ein kleiner Amboß, auf dessen Bahn nach einem halben Cylinder Einschnitte von verschiedener Größe gemacht sind. Die Schlösser krümmen hierin ein plattes Blech zu einer Röhre. Sie biegen nähmlich das erwärmte Blech mit dem Hammer um einen runden Dorn, legen es in einen Einschnitt des Gesenkes, worein es sich paßt, drehen es beständig um, und schlagen auf das Blech stets mit einem Hammer. Hierdurch nimmt das erwärmte Blech die Gestalt des Einschnitts an. Die vierkantige Angel a, wird, beym Gebrauche, in das Loch des Schmiedeambosses gesetzt, und hierdurch das Gesenke befestiget.

Hrn. Duhamel du Monceau Schlösserkunst, in 9 B. der Schaupl. der Künste und Handwerke, S. 89, 121, 197, f. 202.

Sprengels Handw. und Künste, 3 Samml. S. 28, f.

Eben solcher Gesenke bedient sich auch zuweilen der Stahlarbeiter; z. E. den Knopf und Griff eines Degengefäßes bildet er in zwey besondern Gesenken; denn sowohl der Knopf, als Griff, besteht aus zwey hohlen Hälften, und eine solche Hälfte wird in einem dieser Gesenke geformt. Fig. 879 a), ist ein Gesenke zu einem halben Knopf, und Fig. 879 b) zu einem halben Griff. Die dazu erforderlichen Senkhammer, werde im Art. Hammer beschreiben.

Auch der Klingenschmied bedient sich der Gesenke, zum Aushöhlen der Hohlkehle einer Degenklinge unter der Angel. Nachdem die Hohlkehle mehr oder weniger breit und tief werden soll, sind die Gesenke schmäler oder breiter.

Sprengels Handw. und Künste, 7 Samml. S. 76.

Bey den Feilenhauern, ist das Gesenke ein Werkzeug mit verschiedenen Rinnen, die Feilen, wenn man

sie

für Hauer, darein zu legen, und wird auch das Hauereisen genannt.

Fig. 880, stellt einige Gesenke vor, worin die dreykantigen, halbrunden und ovalen Feilen gehauet werden. Jedes Gesenke besteht aus einem viereckigen Stücke Eisen, welches etwa 1½ Fuß lang, und 2 bis 3 Zoll breit und dick ist. Eine Angel befestigt es in einem Amboßstock. Auf der Bahn jedes Gesenkes sind Einschnitte von verschiedener Größe, nach der Figur der gehauenen Feilen gemacht, worin diese ihre Gestalt erhalten.

2. Von dem Zeitworte sinken, welches im Bergbaue für senken üblich ist, eine jede Aushöhlung, in welcher Stein und Erz, sowohl oben als unten gebrochen wird. In engerer Bedeutung, ist es die unterste Tiefe einer Grube, von welcher immer weiter in die Tiefe fortgearbeitet oder abgesunken wird. Siehe Sinken, das Activum.

Gesetz [das], von dem Zeitworte setzen.

1. So fern dasselbe für absetzen, einen Absatz machen, steht, bezeichnete das Hauptwort ehedem einen, besonders kleinen, Absatz eines Gedichtes oder einer Schrift, in welcher Bedeutung es aber veraltet ist, außer daß bey dem gemeinen Manne einiger Gegenden eine Strophe eines Liedes, ein Vers oder auch ein Capitel aus der Bibel noch ein Gesetz genannt wird; Nieders. Gesette. In der vertraulichen Sprechart wird es noch zuweilen figürlich für eine kurze Rede, oder einen Theil einer Rede gebraucht.

2. So fern setzen, verordnen, bestimmen, bedeutet.

1) In der weitesten Bedeutung, eine jede Regel, ein jeder Satz, nach welchem etwas eingerichtet wird, oder nach welchem verschiedene Dinge mit einander verbunden werden. Die Gesetze der Bewegung, oder die Bewegungsgesetze, nach welchen die Bewegungen aller Körper erfolgen. Die Naturgesetze, nach welchen die Veränderungen der natürlichen Körper vor sich gehen.

2) In engerer Bedeutung, eine jede verbindliche Vorschrift freyer Handlungen. Die Gesellschaft hat verschiedene Gesetze unter sich gemacht. Die Gesetze der Liebe und Freundschaft verletzen.

3) In noch engerer und gewöhnlicherer Bedeutung, eine mit Strafe verbundene allgemeine Vorschrift eines Obern, wodurch es von Befehl unterschieden ist, so nur auf einzelne Handlungen geht. Ein Gesetz geben, bekannt machen. Ein Gesetz aufheben. Ein Gesetz beobachten, halten, brechen, übertreten, dawider handeln. An die Gesetze gebunden seyn, verpflichtet seyn, denselben zu gehorchen. Weltliche Gesetze, im Gegensatze der göttlichen. Bürgerliche Gesetze, welche das äußerliche Verhalten, so zum gesellschaftlichen Leben gehört, bestimmen. Kirchliche, gottesdienstliche Gesetze, so den Gottesdienst bestimmen. Zuweilen heißt auch ein ganzer Inbegriff mehrerer Gesetze einer Art nur schlechthin das Gesetz. Das Kirchengesetz, der ganze Inbegriff aller kirchlichen Gesetze.

4) In der engsten Bedeutung, die göttliche Vorschrift unsers freyen Verhaltens und der ganze Inbegriff dieser Vorschriften, in welcher dieses Wort wieder in verschiedenen Einschränkungen gebraucht wird, so doch außer der Bibel und der biblischen Schreibart nicht gebraucht werden.

Derjenige, welcher Recht und Macht hat, ein Gesetz zu machen, d. h. eine Regel vorzuschreiben, nach welcher andere sich richten sollen, ist entweder Gott, oder eine menschliche Obrigkeit; daher alle Gesetze, ihrem Ursprunge nach, in göttliche und menschliche getheilet werden können. Von den göttlichen Gesetzen, welche die Richtschnur aller Menschengesetze sind, wird in der Theologie gehandelt. Die menschlichen Gesetze, welche von einer Obrigkeit gegeben werden, sollen die Handhabung der Gerechtigkeit, des Friedens

und

und der Ruhe, der Wohlfahrt des Landes und der Unterthanen, deren Beförderung und die Abſchaffung des Böſen, zu ihrem höchſten und allgemeinen Endzweck haben. Die Geſetze verbinden nur diejenigen, die unter ſolcher Obrigkeit ſtehen, und zwar um ſo viel ſtärker, je näher ſie dem göttlichen Geſetze kommen. Solche Verbindlichkeit geht nicht bloß auf den äußerlichen Zwang und die Vermeidung der Strafe, ſondern auch auf das Gewiſſen. Ein Geſetz muß recht verſtanden, geſchickt angebracht, und gehörig erfüllet werden. Wenn man es recht verſtehen ſoll, ſo muß der Sinn deſſelben, was es erfodere, der Grund, wohin es abzile, die Kraft, die ihm den Eindruck gibt, und die Wichtigkeit, in Vergleichung anderer Geſetze, wohl begriffen werden. Ein Geſetz geſchickt anzubringen, müſſen die Umſtände der Perſonen, Zeiten, Oerter, Gelegenheit, Weiſe und Wege, welche öfters bey einer That das Recht verändern, bey Unterſuchung derſelben aber wohl erwogen, und nicht nach dem Buchſtaben allein gerichtet werden. Endlich iſt zu glücklicher Handhabung des Geſetzes nöthig, daß es nicht zu hoch getrieben, nicht verdrehet, auch nichts leicht und ohne beſondere erhebliche Urſachen verändert, oder gar ſelbſt wieder gehandelt werde.

Die bürgerlichen Geſetze ſind gewiſſe nach dem Muſter des natürlichen Geſetzes gemachte Regeln, um ſowohl die Rechte des Regenten, als auch die Rechte eines jeden Bürgers, in Sicherheit zu ſetzen, und um die Völker, welche in einer bürgerlichen Geſellſchaft leben, zur Uebereinſtimmung zu bringen, weil ohne dieſe Uebereinſtimmung in den Städten weder Sicherheit noch Ruhe ſeyn kann. Wo dieſes fehlt, da muß nothwendig eine groſſe Unordnung ſeyn; wo aber die Unordnung herrſcht, da kann weder Cultur, noch Fleiß, noch Handlung, noch Reichthum, noch bürgerliche Glückſeligkeit ſeyn.

Alle Staaten von Europa haben ſeit dem 13ten Jahrhunderte vortreffliche Geſetze, weil ſie gleichſam der Kern der alten ägyptiſchen, griechiſchen und römiſchen Weisheit ſind. Es iſt aber nicht genug, weiſe und heilige Geſetze zu haben, um einen Staat glücklich zu machen, ſondern es müſſen dieſelben auch durch eine allgemeine und beſtändige Zucht in die Herzen aller Bürger wohl eingepräget, ſie müſſen geliebet und geehret werden; ſie müſſen auch einen Theil der Erziehung ausmachen, damit ſie mehr durch die Gewohnheit, als durch die Bücher fortgepflanzet werden. Dasjenige, was zu der langen und ununterbrochenen Beobachtung der hebräiſchen Geſetze ſo viel beytrug, war, daß die Hebräer alle Sabbathe insgeſammt in der Wiſſenſchaft der Geſetze unterrichtet wurden. Die alten griechiſchen und italieniſchen Republiken waren, ſo lange die Geſetze jedermann bekannt waren, und durch die Erziehung gelernet wurden, wohl geſittet, und wuchſen vortrefflich. In Athen, in Sparta, in dem alten Rom wurden die Geſetze nicht nur öffentlich gemacht, ſondern auch auf gewiſſe Tafelchen geſchrieben, die man in den Tempeln und auf den öffentlichen Plätzen aufhing; und dieſes geſchah allezeit in der gemeinen Sprache des Volkes. Nachdem ſich aber die Geſetze häuften, und wegen der Schwierigkeit der Sprache fremd, und wenigen bekannte Geheimniſſe geworden waren, ſo unterdrückte ſie die unendliche Menge der Ausleger; es war leicht, ſie zu verkaufen; und dieſe Republiken fielen mitten unter den Regeln, durch deren Stärke ſie gewachſen waren. Ja, diejenigen Geſetze, welche, wenn ſie bekannt ſind, geliebet und durchgängig beobachtet werden, und welche die Glückſeligkeit und Größe der Völker ausmachen, verwandeln ſich, wenn ſie unbekannt ſind und überſchritten werden, in einen innerlichen Gift, welcher die Bande der Geſellſchaft heimlich zernaget, ſo daß es beſſer wäre, wenn ſie gar nicht

vor-

vorhanden wären, damit die Menschen von ihrem Gewissen nicht betäubet würden, und die Kraft des in ihre Brust eingedrückten natürlichen Gesetzes desto besser empfinden könnten. Denn sie behalten in der Hand der Boshaften und Gewaltigen allezeit Kraft genug Schulden zu können; allein in der Hand der Guten und Unvermögenden haben sie nicht gleiche Stärke zu nutzen.

Die sicherste und kürzeste Regel, die Beobachtung der Gesetze zu bewirken, ist die Strenge und die Geschwindigkeit der Strafen wider die Magistratspersonen und andere Gerichtsbediente, welche sie entweder aus Unwissenheit verbrechen, oder weil sie sich bestechen lassen. Dieses ist die Handhabe der guten Ordnung, ohne welche alles Unordnung ist. Das Auge des Regenten muß gegen alle übrige Unterthanen sachend und freundlichig seyn; die Richter allein dürfen es niemahls anders als ernsthaft und streng sehen. Die Gnade und Nachsicht gewinnt die Herzen, wenn von einem Privatverbrecher die Rede ist, der mehr zufälliger Weise als durch einen verkehrten Willen strafbar ist; allein, sie macht allezeit Feinde, wenn sie auf einen unwissenden oder boshaften Richter fällt. Jene entzündet die Liebe gegen die Regierung, ohne daß sie der Gerechtigkeit schadet; diese hingegen veranlaßt die Völker, zu glauben, man wolle keine Gerechtigkeit. Diesen Grundsatz haben alle große Gesetzgeber eingesehen. Man wird kein Gesetzbuch finden, worin nicht die ersten Sorgen die Magistratspersonen betreffen.

Allgemeine Gesetze und Verordnungen, sind der Glückseligkeit eines Staates schädlich. Durch die allgemeinen Gesetzbücher entfernen wir uns von dem wahren Plan der Natur, die ihren Reichthum in der Mannigfaltigkeit zeigt; und bahnen den Weg zum Despotismus, der alles nach wenigen Regeln zwingen will, und darüber den Reichthum der Mannigfaltigkeit verliert. An den griechischen Künstlern

lobt man es, daß ſie ihre Werke nach einzelen ſchönen Gegenſtänden in der Natur ausgearbeitet, und es nicht gewagt haben, eine allgemeine Regel des Schönen feſtzuſetzen, und ihren Meißel nach dieſer zu führen. Die römiſchen Geſetze bewundert man, und muß ſie, wie die griechiſchen Kunſtwerke, bewundern, weil ein jedes derſelben einen einzelnen Fall zum Grunde hat, und allemahl eine Erfahrung zur Regel für eine völlig ähnliche Begebenheit darbiethet. Man ſpricht täglich davon, wie nachtheilig dem Genie alle allgemeine Regeln und Geſetze ſeyn, und wie ſehr die neuern durch einige wenige Ideale gehindert werden, ſich über das mittelmäßige zu erheben; und dennoch ſoll das edelſte Kunſtwerk unter allen, die Staatsverfaſſung, ſich auf einige allgemeine Geſetze zurück bringen laßen. Es bleibt eine unumſtößliche Wahrheit, welche auch Hr. v. Montesquieu behauptet: Je einfacher die Geſetze, und je allgemeiner die Regeln werden, deſto deſpotiſcher, trockner und armſeliger wird ein Staat.

Ich verlange nicht, daß man dieſes auf alle Zweige der Staatsverfaſſung anwenden ſolle. Es ſind einige, und hauptſächlich die äußerlichen Formalitäten des gerichtlichen Proceſſes, der Teſtamente und Vormundſchaften, welche ſich mit allgemeinen Geſetzen und Regeln zu einer nothwendigen und glücklichen Einförmigkeit bringen laßen, ſo daß man aus dem Standorte eines Generalkunſtdepartements ihre Richtigkeit und Unrichtigkeit zuverläßig überſehen kann. So weit haben es auch die größten und weiſeſten Geſetzgeber unſerer Zeiten, Friedrich der Große in dem Codex Fridericianus, und Catharina II. in Ihrem Geſetzbuche für die ruſſiſchen Staaten, gebracht. Es gibt auch in der Staatsökonomie eine Einförmigkeit der Formen, der Tabellen, der Vorſtellungen und anderer äußerlichen Umſtände, welche die höchſte Einſicht erleichtern; und vielleicht ließen ſich auch weſentliche

Theile

Theile der Polizey, als: Maße und Münzen, zu einer Gleichförmigkeit bringen, ſo groß und mannigfaltig auch die Schwierigkeiten ſind, welche hier dem Auge des theoretiſchen Projectenmachers entwiſchen, und den Mann, der in großen Staaten Hand anlegt, verwirren. Allein, allgemeine Polizeyordnungen, allgemeine Forſtordnungen, allgemeine Geſetze über Handel und Wandel, über Acker- und Wieſenbau, und über andere Theile der Staats- und Landeswirthſchaft, wenn ſie nicht bloß theoretiſche Lehrbücher, ſondern wahre in jedem Falle zu befolgende Regeln abgeben, wenn ſie brauchbar und zureichend ſeyn, wenn ſie dem Generaldepartemente zur Richtſchnur dienen ſollen, um die Vorſchläge, Berichte und Ausrichtungen der Local-Beamten darnach zu prüfen, zu beurtheilen und zu verwerfen, ſind mehrentheils ſtolze Eingriffe in die menſchliche Vernunft, Zerſtörungen des Privateigenthums und Verletzungen der Freyheit. Die philoſophiſchen Theorien untergraben alle urſprüngliche Contracte, alle Privilegien und Freyheiten, alle Bedingungen und Verjährungen, indem ſie die Pflichten der Regenten und Unterthanen, und überhaupt alle geſellſchaftliche Rechte, aus einem einzigen Grundſatze ableiten, und, um ſich Bahn zu machen, jede hergebrachte, verglichene und verjährte Einſchränkungen, als ſo viel Hinderungen betrachten, die ſie mit dem Fuße oder mit einem ſyſtematiſchen Schluſſe aus ihrem Wege ſtoßen können. Hrn. Juſtizrath Möſers patriotiſche Phantaſien, 2 Th. Berl. 1778. gr. 8. S. 15, flg.

Die geflickte Geſetzgeberey iſt ein Uebel, wodurch die Menſchheit nicht wenig gedrückt wird. Ein geflicktes Geſetz wird am beſten abgeſchafft, und ganz neu gemacht. Die ewigen Erklärungen, Abänderungen, Einſchränkungen, Zuſätze u. ſ. w. machen nur einen dicken Codex und ein ungewiſſes Recht, welches nur wenig beſſer iſt als Anarchie oder Deſpotismus.

Daß Landesgeſetze dem gemeinen Manne bald durch Kalender beygebracht werden ſollten, werde im Art. Kalender zeigen.

Siehe auch die Art. Juſtizweſen und Polizey-Geſetze.

ſetz-Säulen, ſiehe unter Säule.

ſicht (das), von dem Zeitworte ſehen,

1. Das Vermögen, die Fähigkeit zu ſehen, l. Viſus, Fr. Veüe oder Vue. Ein gutes, ein ſchar-, in ſchwaches, ein ſchlechtes Geſicht haben. Ein kur-es Geſicht haben, die Gegenſtände nur in der Nähe eutlich erkennen können. Sein Geſicht verliehren. im ſein Geſicht kommen. Das Geſicht iſt ihm ver-angen. Jemanden wieder zu ſeinem Geſichte ver-elfen. Sein Geſicht wieder bekommen. Seinen Geſichte nicht trauen. Wenn mich mein Geſicht icht betriegt.

Ein Thier kann von allen Theilen ſeines Leibes ei-en weniger entbehren, als die Gliedmaßen der Sin-e, und unter allen Sinnen keinen weniger als das Ge-icht. Es gibt in der That wenig Thiere, die kein Ge-icht hätten, obgleich vielen andere Sinne fehlen. Selbſt die Raupe, und der Seidenwurm erhält im Zu-ande ſeiner Vollkommenheit den Sinn des Geſichts, n er in allen Zuſtänden vor ſeiner letzten Verwand-ung entbehren mußte. Die Natur ſcheint ſich ein be-ſonderes Vergnügen daraus gemacht zu haben, ihren reaturen das glückſelige Gefühl des Lichts auf die man-gfaltigſte Weiſe beyzubringen; und man muß über e Kunſt erſtaunen, womit ſie dieſes bewerkſtelliget at.

Noch wichtiger iſt bey dem Menſchen der Sinn des eſichts, und das ſinnliche Werkzeug deſſelben, das ge. Das Auge iſt des Leibes Licht. Es iſt die Son-der Seele, die ohne ſie in trauriger Finſterniß jam-rt. Daher ereignet ſich kein Unglücklicher mehr Mit-

leiden,

ſelben, als ein Blinder; und daher ſind keine Sorgen gerechter, als das Geſicht zu erhalten, und die Krankheit der Augen abzuwenden. Das Auge iſt unſer erſter Lehrer geweſen. Nach einer neunmonathlichen Finſterniß iſt der Anblick des Lichts das erſte, was ein neugebohrnes Kind aus ſeiner bisherigen Unempfindlichkeit und aus ſeinem Schlummer aufweckt. Es richtet ſein Köpfchen immer nach der hellen Seite, und man kann ihm keine größere Freude machen, als wenn man es an das Fenſter bringt. Hier erblickt es immer neue Gegenſtände, und lernt ſie nach und nach unterſcheiden. Und dieſes iſt die Anlage zu allen folgenden Begriffen, aus welchen nachher die Vernunft allgemeine Grundſätze entwickelt. Iſt es nicht das Auge, welches dem fremden und neuen Weltbürger die Perſonen zeiget, die ſich mit ſeiner Erhaltung Tag und Nacht beſchäftigen? Was iſt aber die Welt für einen Blinden anders, als ein weites Gefängniß? Ob er gleich die beſten Seelenkräfte haben kann, ſo iſt er doch ſo unglücklich, daß er der Welt nicht die geringſten Dienſte leiſten kann. Und dieſem bedauernswürdigſten Menſchen kann noch überdieß ein jeder Schritt, den er ohne Führer wagt, ſein eigenes Haus in ein Grab verwandeln.

Wenn wir Dinge, die außer uns ſind, ſehen ſollen, ſo müſſen von ihnen die Lichtſtrahlen auf unſer Auge fallen. Hier nehmen ſie ihren Weg durch die Hornhaut, durch die waſſerige Feuchtigkeit und durch den Stern. Durch dieſe Päſſe dringen ſie endlich bis in die kryſtallene Feuchtigkeit. Sie werden von derſelben enger zuſammen gezogen; und nachdem dieſes geſchehen iſt, mahlen ſie hinter der gläſernen Feuchtigkeit, auf dem netzförmigen Häutchen ein zartes Bild, welches die Gegenſtände, die außer dem Auge ſind, in der allervollkommenſten Zeichnung darſtellt. Dieſe Strahlen berühren hierauf den Geſichts- oder Seh-Nerven, welcher ſo empfindlich als die feinſte Saite auf

einem

einem Clavier ist, und dieser verursachet durch seine verschiedene Zitterungen und Bewegungen eine verschiedene Empfindung in der Seele, und bringt in ihr Vorstellungen und Begriffe hervor, die dem Eindruck, welchen die äußern Objecte auf das Gehirn machen, gemäß sind.

Es hängt sehr vieles davon ab, daß Kinder bey Zeiten zum Rechtsehen und zum Rechthören gewöhnet werden. Beydes ist der Grund des Rechtredens und Rechtlesens. Wie Kinder anzuweisen seyen, dasjenige, was sie hören, recht zu hören, habe im XVI. Th. S. 648, fgg. gezeigt. Hier liefere ich eine

Anweisung der Kinder zum Rechtsehen.

Es ist bekannt, daß Kinder nicht, wie verschiedene andere Gattungen von Thieren, blind zur Welt kommen, sondern ihre Augen sogleich nach ihrer Geburt öffnen und wieder schließen können; daher auch die Ausdrücke: gebohren werden, und das Licht der Welt erblicken, gleichgültige Ausdrücke sind. Indessen folgt daraus, daß Kinder ihre Augen gleich anfangs auf- und zuthun können, noch nicht, daß sie wirklich sehen. Es gehört erst eine Art von Uebung der Sehwerkzeuge dazu, ehe Kinder dieselben zum wirklichen Sehen brauchen können; wenigstens bemerkt man an ihnen in ihren ersten Tagen nichts, woraus man dieses schließen könnte. Man kann sich davon leicht überzeugen. Wenn man Kindern, die erst einige Stunden oder Tage auf der Welt sind, mit der Hand dicht über das Gesicht hin fährt, oder mit den Fingern allerhand Bewegungen vor ihren Augen macht, so sind sie dabey höchst gleichgültig, und machen mit ihren offenen Augen, wenn es nicht etwa von ungefähr geschieht, nicht die geringste Bewegung; da sie hingegen, wenn sie die ersten mahle gebadet werden, so gefährlich dabey thun, als wenn sie sich gegen das Fallen oder Ertrinken aus allen ihren Kräften wehren wollten. Wenn sie aber die Augen zu-

hin-

Blitzen anfangen, ſo oft ihnen etwas nahe an das Geſichte kommt, ſo ſcheint dieſes ein Merkmahl zu ſeyn, daß Kinder wirklich etwas zu ſehen anfangen, welches bey einigen früher, bey andern ſpäter geſchieht. Das, wonach Kinder am erſten und liebſten ſehen, iſt das Licht, es möge nun zu den Fenſtern hineinfallen, oder ein angezündetes Licht ſeyn. Sie ſehen ſehr ſtarr darauf, beſonders pflegen ſie ihre Augen auf den freyen Himmel eine lange Weile gleichſam zu heften, und ſich nichts darin ſtören zu laßen. Nach und nach lernen Kinder auch andere Dinge bemerken, die ihnen oft vor die Augen kommen, und beſonders für ſie da ſind, z. E. den Breytiegel, das Geſchirr woraus ſie trinken ꝛc. wenigſtens ſchließt man daraus, daß ſie dergleichen Dinge ſehen müſſen, weil ſie ſich darauf freuen und darnach ſehen, ſo bald ſie ihnen vor die Augen kommen. Gegen andere Dinge aber, die ſie nicht ſo nahe angehen, ſind ſie noch ganz unempfindlich, und ſcheinen ſie nicht zu ſehen, oder darnach zu verlangen, wenn man ſie ihnen gleich öfters vorhält. Mit der Zeit lernen ſie auch mehrere Gegenſtände mit den Augen unterſcheiden, da ſich denn auch zugleich der Gebrauch ihrer Hände dazu findet, die ſie nach dem, was ihnen gefällt, auszuſtrecken pflegen; bis endlich auch ein kleines Würmchen ihrer Aufmerkſamkeit nicht entwiſcht. Das Sehen findet ſich alſo ohne unſer Zuthun, nach und nach ziemlich von ſich ſelbſt; allein, zum Rechtſehen müſſen ſie erſt angewieſen werden. Dieſes letztere kann indeſſen nicht füglich eher, wenigſtens mit ſonderlichem Erfolge und Nutzen geſchehen, als bis ſie etwa 2 Jahre alt und darüber ſind; denn eine Anweiſung ſetzt voraus, daß man ſich einem Kinde über dieſes und jenes völlig deutlich machen, und dieſes wiederum, daß es bereits reden könne. Allein, ob man gleich vor dieſer Zeit an eine ordentliche Anweiſung der Kinder zum Rechtſehen noch nicht ſonderlich denken kann, ſo muß man doch in die-

dieſer Zeit, auch wenn ſie noch ſehr klein ſind, auf ihre Augen ſorgfältig Acht haben, damit ſie nicht Schaden daran nehmen, und ſich Fehler angewöhnen, die eine Gattung von Nichtrechtſehen zunächſt nach ſich ziehen. Ich will hier nur zwey ſolcher Augenfehler, des Schielens und des Ueberſichtigſeyns, gedenken, die, wenn ſie ſich einmahl bey Kindern feſtgeſetzt haben, ihnen ſehr ſchwer wieder abzugewöhnen ſind. Es entſtehen dieſe Fehler meiſtentheils daher, daß man der Wiege, worin die Kinder liegen, nicht den gehörigen Ort im Zimmer gibt. Ich will den Fall ſetzen, eine Wiege, worin ein Kind liegt, ſtehe etwa ein halbes Jahr lang auf einer und eben derſelben Stelle, und zwar ſo, daß zur linken Seite derſelben das Tageslicht durch ein helles Fenſter in das Zimmer hineinfällt. Da nun Kinder überhaupt, wie gedacht, die Art haben, das Liche ſtarr anzuſtaunen, mithin auch gern nach den Fenſtern zu ſehen, ſo geſchieht es gemeiniglich, daß das Kind, wenn es in die Wiege, wie gewöhnlich, feſt eingebunden wird, zwar in einer geraden Stellung liegen bleibt, und den Kopf nicht rührt, allein die Augen doch zu ganzen Stunden, ja wohl zu halben Tagen, mit Gewalt nach derjenigen Seite, an welcher das Fenſter iſt, hindrehet. Geſetzt nun, dieſes öftere und beſtändige Drehen und gewaltſame Wenden der Augen eines Kindes geſchehe ein halbes Jahr lang nur immer nach einer Gegend hin, z. E. nach einem zur linken Seite befindlichen Fenſter, ſo können ſich leicht die beyden linken Augenflachſen des Kindes zuſammenziehen, und kürzer, die zur Rechten aber ſich ausdehnen und länger werden, wodurch zugleich die beyden Augäpfel nach und nach eine linkwärts gehende Richtung bekommen, und in dieſer Richtung erſtarren müſſen, welches man Schielen nennt. Eben ſo kann auch der andere von oben gedachten Fehlern, das Ueberſichtigſeyn, entſtehen, wenn das Kind in der Wiege nur hinter ſich

ein Fenſter, zu beyden Seiten aber die bloßen Wände hat, die Wiege ſelbſt aber, oder das Kopfküſſen ſo niedrig ſind, daß das Kind, indem es mit den Augen das Fenſter ſucht, über das Kopfküſſen und den obern Theil der Wiege hinüber rückwärts ſehen muß. Wenn nun die Wiege in dieſer Stellung lange ſtehen bleibt, ſo kann es leicht geſchehen, daß die beyden obern Augenflächſen des Kindes nach und nach zuſammenſchrumpfen, die untern aber ſich verlängern müſſen, da denn beyde Augäpfel durch dieſes beſtändige und forcirte Ueberwärtsſehen, ſich in die Höhe der Augen ziehen, und daſelbſt ſtehen bleiben, mithin gedachten Augenfehler verurſachen. Dieſe Fehler kann man vermeiden, und von Kindern abwenden, wenn man entweder die Stellung der Wiege öfters verändert, oder, wenn es ſeyn kann, ſie ſo ſtellt, daß das Fenſter zu den Füßen des Kindes ſich befindet, ſo daß es gerade in daſſelbe hinſehen kann. Bemerkt man aber bey einem Wiegenkinde bereits einen Anfang zu dergleichen Fehlern, als etwa die zwey jetztgedachten ſind, ſo muß man ihm denſelben bey Zeiten, und zwar bloß durch ein Umwenden der Wiege, ſo daß ſie eine der vorigen entgegengeſetzte Stellung bekommt, abzugewöhnen ſuchen. Je älter bey dieſen Fehlern Kinder werden, je ſchwerer werden ſie derſelben wieder los. Ich halte es zwar nicht für ganz unmöglich, auch erwachſenen Leuten von dieſen Fehlern zu helfen; allein, da die Gewohnheit bey ihnen gleichſam zur andern Natur geworden iſt, ſo finden ſich dabey weit mehr Schwierigkeiten, als bey Kindern, und die Cur erfordert mehrere und mit allerhand Ungemächlichkeiten verbundene Umſtände, wovon der Art. Schielen ein mehreres beſagen wird.

Ich habe bisher von dem Vermeiden des Nicht-Rechtſehens bey Kindern geſprochen; ich will nun auch etwas davon, wie Kindern Anweiſung zum Rechtſehen gegeben werden könne, hinzu fügen. Man muß hier

eine Art von Unterschied unter den Kindern machen. Man kann Kinder in drey Gattungen eintheilen. Sehr viele oder die meisten Kinder sind leichtsinnig und faselhaft, jedoch unter diesen eins mehr, als das andere. Ferner sind einige von Natur einfältig und stupide, obwohl in einem sehr hohen Grade deren nur wenige seyn mögen. Endlich sind noch andere, über ihr Alter, sehr gesetzt und verständig, und diese sind auch eben nicht in sehr großer Menge anzutreffen. Soll und will man nun Kinder zum Rechtsehen anweisen, so muß man zuförderst darauf sehen, was für ein Kind man vor sich habe, und zu welcher von diesen drey Gattungen es gehöre, um es hiernach gehörig behandeln zu können.

Bey der ersten Classe von Kindern, ich meine bey den faseligen, hat man vor allen Dingen viel Geduld nöthig, und zwar um desto mehr, je höher der Grad der Flatterhaftigkeit ist, den sie an sich haben. Das Rechtsehen läßt sich bey ihnen nicht erzwingen, aber man kann es ihnen doch nach und nach ziemlich angewöhnen. Faselhafte Kinder haben die Art, alles nur obenhin, ins Ganze, en gros, oder wie man im Sprichworte sagt, wie die Kuh das neue Thor, anzusehen. Es fällt ihnen zwar alles in die Augen, allein die Ideen und Eindrücke davon fließen oder schmelzen so in einander, daß eine völlige Confusion derselben daraus entsteht, und sie eigentlich nichts distinct sehen, und daher auch nicht Rede und Antwort von dem, was sie sehen, geben können. Es geht ihnen fast so, als einem, der starr in die helle Sonne sieht, und dem es, statt dessen, daß er die eigentlichen Gränzen der Sonnenscheibe und die Richtung der daraus hervor schießenden Strahlen genau bemerken sollte, vielmehr schwarz und finster vor den Augen wird, und er also gar nichts sieht. Man lege also Kindern nicht allzuviel Sachen auf einmahl vor, die sie sehen sollen; sie sehen sonst keines recht. Da faselhafte Kinder alles nur obenhin ansehen,

und mit ihrem Auge von einem Gegenſtande zum andern in der gröſten Geſchwindigkeit hinflattern, oder, wenn ſie deren viele auf einmahl vor ſich haben, dieſelben zwar ſtarr, aber ohne Gedanken und Bewuſtſeyn deſſen, was ſie ſehen, anblicken: ſo iſt es eine Haupt-Sache bey ihrer Anweiſung zum Rechtſehen, daß man ſie lehre auf die Gegenſtände zu attendiren, und darüber gehörig zu reflectiren. Man gewöhne z. E. Kinder dazu, das, was man ihnen zum Anſehen vorlegt, genau, anhaltend, auch wohl öfter als einmahl anzuſehen. Sind die Objecte groß, ſo laße man Kinder um ſie herum ſpatzieren, oder drehe die anzuſehenden Sachen, wo möglich, nach und nach rund herum, damit ſie dieſelben von mehr als einer Seite betrachten können. Sind die Objecte klein, ſo gebe man ſie ihnen in die Hände, damit ſie dieſelben nach Belieben ſelbſt drehen und wenden, und ihre Betrachtungen darüber anſtellen können. Man nöthige oder zwinge Kinder nicht zum Rechtſehen; man wähle daher Gegenſtände, die ſie gern ſehen; denn was man gern ſieht, pflegt man auch genau und mit Aufmerkſamkeit, mithin auch recht anzuſehen. Man lege ihnen dann und wann Dinge vor, die viel ähnliches mit einander haben, z. E. zwey Hühnereyer, zwey Bogen Papier, zwey Baumblätter ꝛc. und laße die Unterſcheidungsſtücke dieſer Dinge aufſuchen, die man ihnen hernach abfragen kann. Dieſes nöthiget Kinder, (zumahl, wenn man ſie dabey freundlich behandelt, oder eine kleine Belohnung dafür verſpricht, wenn ſie ein und anderes Unterſcheidungsſtück ausfündig machen,) dieſe Dinge genau, und folglich recht anzuſehen. Man übe ſie im Rechtſehen nicht allzu anhaltend, ſondern nur zuweilen, wenn man etwa merkt, daß ſie bey guter Laune ſind. Man behandle ſie bey dieſer Anweiſung nicht mit der Miene eines Lehrers, ſondern eines guten Freundes. Man ſetze daher auch keine beſondere gewiſſe Stunde, als eine Informa-

einsſtunde im Rechtſehen, aus; denn bey kleinen Kindern muß man überhaupt zu ihrem ſämmtlichen Unterrichte keine gewiſſe Zeit ausſetzen, und größern kann man das Ueben im Rechtſehen zu einer Recreation zwiſchen den übrigen Lehrſtunden machen. Sind Kinder in einem hohen Grade faſelhaft, ſo behandle man ſie zwar dann und wann mit einer ernſten Miene, werde aber dabey nicht verdrießlich; auch kommt nichts heraus, wenn man ihnen beſtändige Vorwürfe über ihre Dummheit macht, und ſie deßhalb auf eine bittere und beißende Art tadelt; denn man thut ihnen ſehr unrecht, ſie ſind eigentlich nicht dumm, ſondern nur faſelig. Es trägt ſich ſehr oft zu, daß Kinder eine gewiſſe Menge von Objecten auf einmahl zu Geſichte bekommen, die ſie äußerſt in Verwirrung ſetzen. Man kann dieſes oft nicht vermeiden. Dazu kommt noch, daß Kinder, beſonders faſelige, ſehr neugierig ſind, ein großes Vergnügen daran finden, dergleichen gehäufte Gegenſtände für das Auge mit allem Fleiß aufzuſuchen, und ſich mit Gewalt dahin drängen, wo viel zu ſehen iſt; ob ſie gleich in dieſen Fällen nichts diſtinct ſehen, ſondern nur eine Art von Augenblendung und Verwirrung ihrer Gedanken davon tragen. Allein, eben dieſe Verwirrung iſt ihnen höchſt angenehm, und ſie ringen recht darnach, ſie ſo oft zu haben. Weil ihnen aber dieſes in ihrem künftigen Leben ſehr ſchädlich iſt, wenn aus ihrem Nichtrechtſehen eine Art von Fertigkeit und Gewohnheit wird, ſo iſt es um deſto nöthiger, ihnen auf dergleichen Fälle bey Zeiten die gehörige Anweiſung zu geben.

Es iſt allemahl Schade dabey, wenn ein Kind von ſtotternder Art in Abſicht des Anweiſens zum Rechtſehen verſäumet wird. Es iſt, wenn es erwächſt, gemeiniglich bey allen den Vorfällen unbrauchbar, wozu ein Rechtſehen nothwendig erfordert wird. Solche Subjecte taugen z. E. nichts zum Rapportiren und Referiren, wozu man doch junge Leute ſonſt gern gebrauchen pflegt, und wenn ſie damit gut umgehen können, dann

aus auf ihre übrige Geſchicklichkeit mit Recht ſchlieſſt. Ja, dieſer Fehler erſtreckt ſich gemeiniglich noch weiter, und greift noch mehr um ſich. Denn wenn dergleichen Perſonen z. E. Affairen zu beſorgen haben, und ſich dieſelben etwa ſehr anhäufen, ſo ſind ſie nicht im Stande, jede beſonders zu beurtheilen, und zu überlegen, welche die nöthigſte iſt, und daher am erſten angegriffen und von der Seite geſchaffet werden muß, ſondern gerathen dabey in ſolche Verwirrung, und ſind ſo unſchlüſſig, daß ſie entweder alles mit einander liegen laſſen, und gar nichts angreifen, oder doch gerade das Unnöthigſte zuerſt vornehmen, und das Wichtigere gar verſäumen.

Die Anweiſung der Kinder zum Rechtſehen, iſt in dieſem Falle folgendermaßen anzuſtellen. Wenn Kinder erſt bey einzelen Objecten im Rechtſehen geübet worden, ſo muß man ihnen nach gerade mehrere, ja manchmahl eine große Menge derſelben ſelbſt vorlegen, und ſie z. E. in ein ſchön ausmeubliertes Zimmer, in einen prächtigen Garten, in eine Kunſtkammer ꝛc. führen; man muß aber dabey die Direction von ihrem Sehen ganz über ſich nehmen. Wenn nähmlich Kinder das Ganze nach ihrer Art, d. i. confus und obenhin, anſehen, oder mit den Augen, um gleichſam alles hinein zu faſſen, ſchnell hin und wieder fahren, ohne ſich bey einem Object im geringſten aufzuhalten, ſo laße man ſie nicht lange in dieſer Verwirrung, ſondern ſuche ihre Blicke auf wichtige einzele Gegenſtände zu richten, discurire mit ihnen darüber, und ſuche ihnen dadurch die übrigen Objecte unterdeſſen gleichſam zu verdecken und aus den Augen zu bringen. Man ſuche alſo den Blick der Kinder zu figiren, d. h. man zeige ihnen ein Object, welches ungefähr das intereſſanteſte für ſie unter den übrigen iſt. Man ſage ihnen, dieſes wäre der Mühe werth, daß man es recht anſehe, man wolle hernach auch andere Sachen näher betrachten, und auch die geringern und weniger wichtigen nicht überſehen. Man erlaube ihnen alſo zwar mit den Augen anfangs ein wenig herum zu ſehen, aber nur bloß in der

Abſicht, um ſich einen wichtigen Gegenſtand auszuſuchen, den ſie näher betrachten können, von welchem ſie hernach auch auf andere gehen, und geringere zwar auch anſehen, aber nur gleichſam ſtreifen könnten, bis ſie auf dieſe Art das Sehenswürdigſte insgeſammt in gehörigen Augenſchein genommen hätten, und im Stande wären, von dem, was ſie geſehen, wofern es verlangt würde, Rechenſchaft zu geben. Wenn man ſie auf dieſe Art fleißig übet, ſo werden ſie, wenn ihnen von ungefähr dergleichen gehäufte, auch angenehme, Gegenſtände aufſtoßen, dieſelben auch ohne Anweiſung und Direction bey ihrem Sehen, mit Verſtande, d. i. recht, ſehen.

Ich habe oben bemerkt, daß man, bey der Anweiſung der Kinder zum Rechtſehen, Objecte wählen müſſe, um ſie ihnen vorzulegen, die ſie gern ſehen. Das ſind denn beſonders Bilder. Dieſe kann man, wenn vielerley Figuren auf einem Bilde befindlich ſind, zu dem gedachten Endzweck, ſie nähmlich im Rechtſehen beym Vielſehen zu üben, ſehr gut gebrauchen. Allein, man muß das Bildern nicht ihnen ſelbſt überlaſſen, ſondern auch hier die Direction übernehmen.

Eine andere Uebung für flatterhafte Kinder im Rechtſehen bey vielerley Objecten, wäre auch dieſe, wenn man ſie öfters aus einer Bibliothek, Vorrathskammer, Wäſchkaſten, Kleiderſchranke ꝛc. etwas hohlen ließe; man muß ihnen aber die Stelle, wo ſie das Verlangte ſuchen ſollen, hinlänglich, jedoch nicht allzu genau, beſchreiben. Denn, wenn man jenes nicht thut, und ſie aufs Ungewiſſe fortſchickt, ſo werfen ſie alles durch einander, kommen ſehr bald wieder, und ſprechen: Ich habe es nicht finden können! Und das iſt auch die Wahrheit. Denn da ſie alles nur obenhin anſehen, ſo ſehen ſie auf das, was ſie ſuchen und hohlen ſollen, nicht eigentlich, und können es daher, wenn man die Stelle, wo es liegt, ihnen nicht hinlänglich beſchreibt, auch nicht finden. Beſchreibt man ihnen aber den Ort allzu genau, ſo haben ſie dabey nicht genug Uebung im Rechtſehen, und der Endzweck, den man deßfalls mit ihnen hat, ſie im Rechtſehen zu üben, wird nicht völlig und hinlänglich erreicht. Schaden kann es auch nicht, wenn man Kinder zuweilen empfinden läßt, daß das Obenhin- und nicht Rechtſehen Nachtheil oder doch Unluſt nach ſich ziehe.

Was die von Natur einfältigen und ſtupiden K
der betrifft, ſo iſt zwar mit dieſen nicht viel anzufan
allein man muß an ihnen doch auch arbeiten, ob
gleich ſonſt bey ihnen weit weniger reuſſirt, als bey
beyden übrigen Gattungen von Kindern. Da
von ihnen nicht fordern kann, was ſie nicht haben
muß man ſie mit ſehr viel Mitleiden und Geduld
handeln. Sucht man gleich nicht viel Frucht von
rer Anweiſung, ſo muß man doch das Anweiſen
Ueben im Rechtſehen, ſo viel es ihre Fähigkeit zul
mit ihnen vornehmen. Man muß ſie indeſſen mit w
reichen Anweiſungen und Erinnerungen nicht überh
fen, und ihnen zur Laſt werden, zumahl, wenn
ſich ihnen nicht verſtändlich genug ausdrücken ka
Kleine und öftere Uebungen thun hier das beſte; d
an muß man es nicht fehlen laßen, wenn ſie ſich a
öfters ſehr ungeſchickt dabey anſtellen, und man
Anweiſens manchmahl wirklich ſatt wird. Es fin
ſich zuweilen der Verſtand mit den Jahren; und w
auch dieſes nicht iſt, ſo hat man doch das Seinige
than; kurz, man muß zufrieden ſeyn, wenn der Un
richt nicht ganz und gar vergeblich iſt, und man du
eine anhaltende Uebung doch einiger maßen natürli
Seher aus ihnen herausbringt. Ein ſchlechtes F
wenn man es bearbeitet, trägt doch wenigſtens etn
mehr, als wenn man es ganz wüſte liegen läßt.

Eine ganz andere Bewandtniß hat es mit geſet
und über ihr After verſtändigen Kindern. Man kom
mit ihnen ſehr leicht durch. Sie pflegen Sachen, n
che ihnen vor die Augen kommen, nicht obenhin an
ſehen, ſondern unterſuchen das, was ſie ſehen, gen
Wenn ſie ein Bilderbuch haben, ſo können ſie ſich la
ganz allein damit amuſiren; und wenn ſie ihre Anme
ungen darüber machen, welches man zuweilen, wenn
es nicht von ſelbſt thun, von ihnen verlangen kann,
fallen dieſelben öfters ſehr artig aus, und man ka

daraus abnehmen, daß sie das, was sie vor sich haben, genau und aufmerksam, folglich recht sehen. Wenn man sie nach etwas schickt, das sie suchen und herbeybringen sollen, kommen sie selten leer wieder, und man kann sich dießfalls auf sie verlaßen. Allein, sie forschen auch erstlich genau nach, wo, in welcher Stube, auf welchem Tische ꝛc. es liegt, was sie suchen sollen. Das muß man ihnen sagen, wenn man es weis; sonst werden sie verdrießlich, denn sie suchen nicht gern vergebens; weis man es aber nicht, so nehme man es ihnen nicht übel, wenn sie nicht so glücklich sind, das Verlangte zu finden. Die Schuld, warum sie es nicht bringen, liegt nicht an ihnen. Dieser Gattung von Kindern muß man mit häufigen Erinnerungen, das, was sie sehen, recht zu sehen, nicht beschwerlich fallen; sie haben dergleichen nicht nöthig, wenigstens nicht so nöthig, als die flatterhaften und stupiden Kinder. Aber in der Uebung des Rechtsehens muß man sie zu erhalten suchen, und sie nur bloß alsdenn, wenn sie etwas übersehen, das sie hätten genauer ansehen sollen, darauf führen; welches sie auch gemeiniglich gern annehmen, weil es ihrer Neigung zum Rechtsehen nicht zuwider ist. Solche Kinder haben auch die Art, daß sie das, was ihnen gehört, gern ordentlich aufheben, und an gewisse Oerter legen, um es sogleich wieder zu finden; dagegen man bey faselhaften Kindern das Gegentheil bemerkt.

No. 50—53 des Leipz. Intell. Bl. v. J. 1773.

Es ist ein Irrthum vieler Leute, welche in der Nähe alles sehr gut, in der Ferne aber nichts deutlich sehen können, wenn sie fürchten, daß dieser Zustand ihren Augen dereinst Gefahr bringen könnte. Die ganze Sache beruhet bloß auf einer natürlichen Bildung des Auges, oder auf einer Gewohnheit. Eine lange Erfahrung hat gelehrt, daß solche kurzsichtige Leute (Myops) weder von der Blindheit etwas zu fürchten,

noch

noch auch im höchſten Alter die Brillen nöthig haben. Diejenigen hingegen, welche gut in die Ferne, nicht aber in der Nähe deutlich ſehen können (Presbyopa), haben die Brillen nöthig, und dieſes Hülfsmittel iſt ihnen hinlänglich.

Die Kurzſichtigkeit gewöhnt man ſich dadurch ab, wenn man ein Object, welches man gern genau anſehen will, allzu nahe zu den Augen bringt. Man muß daher Kinder dazu gewöhnen, wenn ſie z. E. leſen oder ſchreiben, das Buch in einer Diſtanz von etwa einer halben Elle, oder doch nicht allzu viel unter dieſem Maße, von ſich weg zu halten; welche Diſtanz ungefähr die mittlere zwiſchen dem zu nahen und zu entfernten ſeyn möchte.

Wer überhaupt ſeine Augen ſchonen will, der muß nicht lange nach einander ſehr kleine Gegenſtände betrachten; nie in der Dunkelheit oder Dämmerung die Augen anſträngen; kein Licht oder ſehr helle und glänzende Gegenſtände lange beobachten; den Gebrauch der Gläſer aller Arten, wo es keine Nothwendigkeit erfordert, vermeiden; die Augen vor der Hitze des Feuers bewahren; an guten oder auch nur ziemlichen Augen keine Arzeneyen gebrauchen; ſich vor großer Kälte hüten, und ſich aller hitzigen Speiſen und Getränke enthalten.

Wie die Augen durch äußerliche Mittel gut zu erhalten, ſiehe Th. III, S. 14, f.

Mittel wider verſchiedene Augenzufälle und Krankheiten, ſiehe eb. daſ. S. 15—25.

* * *

2. Die Empfindung des Sehens, der Anblick; doch nur in einigen Arten des Ausdrucks: Etwas zu Geſichte bekommen, es gewahr werden. Etwas aus dem Geſichte verlieren, es nicht mehr ſehen. Einem aus dem Geſichte gehen, ſeine Gegenwart vermeiden. Er ſoll mir nicht vor das Geſicht kommen. Etwas nach dem Geſichte kaufen, nach der bloßen Empfind-

ung des Sehens, ohne genauere Unterſuchung. Einem im Geſichte ſitzen, ſo daß man von ihm geſehen wird. Es fällt gut in das Geſicht, ſiehet gut aus. Etwas im Geſichte haben, es mit den Augen beobachten. Einem Grobheiten in das Geſicht ſagen, ſie ihm auf eine kühne Art in ſeiner Gegenwart ſagen. Im Geſicht des Feindes über einen Fluß gehen, in ſeiner Gegenwart, ſo daß er es ſiehet. Längſt den Küſten im Geſicht des Ufers bleiben, ſo daß man das Ufer ſiehet, und von demſelben geſehen wird. In welchen letzten Redensarten auch das verlängerte oberdeutſche Angeſicht üblich iſt. Einem in das Angeſicht widerſprechen.

3. Der vordere Theil des Hauptes, weil er der Sitz der Augen, der eigentlichen Werkzeuge des Sehens iſt; L. Facies, Fr. Viſage. Siehe Angeſicht.

1) Ueberhaupt und eigentlich. Einem in das Geſicht ſehen. Ein ſchönes, ein häßliches Geſicht. Ich ſahe hier lauter alltägliche Geſichter. Blaß im Geſichte ausſehen. Auf das Geſicht fallen.

2) Beſonders in Anſehung der Mienen, der Geſichtszüge, der zufälligen Geſtalt des Geſichtes. Man ſiehets ihm am Geſichte an, was er im Schilde führet. Sein Geſicht gibts ſchon, daß er ein Betrüger iſt. Einem etwas am Geſichte anſehen. Er hörte es mit freudigem Geſichte an. Einem ein freundliches Geſicht machen, im gem. L. ihn freundlich anblicken. Die Verzweifelung ſiehet aus allen den Geſichtern.

In beyden Bedeutungen iſt in der edlen und höhern Schreibart das verlängerte oberdeutſche Angeſicht üblicher, welches auch gebraucht wird, wenn man von Perſonen ſpricht, denen man Ehrerbietigkeit ſchuldig iſt.

3) Figürlich. (a) Die Geberden des Geſichts, die Mienen ſelbſt, in der vertraulichen Sprechart, wo beſonders der Plural Geſichter üblich iſt. Geſichter ſchnei-

Phyſiognomen. (b) Die Perſon ſelbſt, in Anſehung ihrer Geſichtsbildung, auch nur in der vertraul. Sprechart. Ich bemerkte zwey neue Geſichter, die ich noch nicht geſehen habe. Die Geſichter haben ſich in dieſem Hauſe ſeit drey Jahren gewaltig geändert.

4. Ein Werkzeug, vermittelſt deſſen man etwas ſiehet; in welcher Bedeutung doch nur das eingefeilte Eiſen- oder Meſſing-Blech an Büchſen und Flinten, wodurch man bey dem Zielen das Korn faſſet, den Nahmen des Geſichtes führet.

Auf einigen Büchſen hat man ein bewegliches, doppeltes oder wohl gar dreyfaches Geſicht, welche man, nachdem man in die Ferne oder Nähe ſchießen will, niedrig oder hoch richtet. Viele Flinten führen heut zu Tage entweder gar kein Geſicht mehr, oder es iſt dergleichen hinten auf dem Laufe gleich vor der Schwanzſchraube eingefeilt.

5. Dasjenige, was man ſiehet, oder vielmehr zu ſehen glaubt; in welcher Bedeutung doch nur diejenigen Vorſtellungen der Einbildungskraft dieſen Nahmen führen, bey welchen alles Bewußtſeyn ſeiner ſelbſt auf hört, und welche man auch Entzückungen zu nennen pflegt, um ſie von den bloßen Erſcheinungen zu unterſcheiden, bey welchen noch das Bewußtſeyn ſeiner ſelbſt ſtatt findet. In dieſer Bedeutung iſt auch der oberdeutſche Plural Geſichte am üblichſten, vermuthlich, weil die Bedeutung ſelbſt aus dem Oberdeutſchen herrührt, und aus ältern oberdeutſchen Ueberſetzungen auch von Luthern beybehalten worden. Ein Geſicht ſehen. Etwas in einem Geſichte ſehen. Geſichte in der Nacht, Hiob 4, 13. Ein Lehrer in den Geſichten Gottes, 2 Chron. 26, 5. Eure Jünglinge ſollen Geſichte ſehen, Joel 3, 1. Lat. Viſio, Fr. Viſion.

Geſicht, (Familien-) ſiehe Th. XII, S. 173.

— (Fratzen-) } ſiehe Th. XIV, S. 787.

— (Schlaraffen-) }

Geſichts-Bildung, die Bildung, d. i. die Geſtalt des Geſich-

Gesichtes, das Verhältniß der Gesichtszüge gegen einander. Ein Mensch von guter, von einnehmender Gesichtsbildung.

Die Verbindung und das Verhältniß der Lineamente und der besondern Theile des Gesichts, als: der Stirn, Augen, Nase, Backen, des Mundes und Kinnes, machen zusammen nicht nur das Gesicht eines jeden einzelen Menschen vor sich aus, und geben ihm entweder ein schönes oder häßliches Gesicht, eine gute oder schlechte Gestalt; sondern es entsteht daraus auch der unendliche Unterschied so unzählicher Menschen. Es gibt aber nicht nur individuelle Gesichter, sondern auch Geschlechts- und Nationalgesichter. Europäische, asiatische, chinesische, afrikanische, griechische ꝛc, Gesichter sind alle characterisirt. Diese Veränderung der Nationalbildungen und Gestalten ist nicht bloß eine Wirkung der Fortpflanzung von einem ursprünglichen Stamme, sondern es ist vieles dem Einflusse der Luft auf die Frucht sowohl vor als nach der Geburt zuzuschreiben.

Gesichts-Farbe, die Farbe des Gesichts, Fr. Teint, ist, bekannter maßen, bey verschiedenen Menschen ebenfalls sehr verschieden, und zeuget, nachdem sie entweder weiß, oder braun, gelb und röthlich ist, von eines Menschen gesunden oder kränklichem Zustande, und im ersten Falle insonderheit von dessen Temperament.

Daß die natürliche Gesichtsfarbe sehr viel von der Luft herkomme, ist aus der Erfahrung deutlich, indem die Farbe der Einwohner verschiedener Länder schön, schwarzbraun, schwarz und verbrannt ist, nachdem die Grade der Hitze, Trockenheit, Feuchtigkeit oder Kälte der Luft unterschieden sind. Die Einwohner der Länder von großen Breiten sind gemeiniglich schöner, als die, so der Sonne näher wohnen.

Mittel, das Gesicht zu verschönern, s. Th. II, S. 127, fgg.

Geſichts-Kreis, derjenige Kreis der Erdfläche, bis zu welchem man ſiehet, wenn man im Freyen iſt; der **Horizont**, Niederſ. die **Kimme**, Fr. Horiſon. Bisweilen verſteht man dadurch auch die Höhe des Auges über dem Horizont, oder über die wagerechte Fläche der Erde; weil man von einem Gemählde ſagt, es habe einen niedrigen oder hohen Horizont, wenn der Augenpunct in einer großen oder geringen Höhe über dieſer Fläche genommen wird; ſiehe **Geſichts-Punct**.

Figürlich auch die Gränzen, die Schranken des menſchlichen Verſtandes. Sich zu dem Geſichtskreiſe des großen Haufens herablaßen.

Geſichts-Kunde, **Geſichtskundige**, ſiehe **Geſichts-Zug**.

Geſichts-Länge, Fr. Face. Hierunter verſteht man bey den Bildhauern, Mahlern und Zeichnern, eine nach den vorzüglichſten Antiken geſchehene Ausmeſſung des menſchlichen Körpers, um darnach die richtigen Verhältniſſe, welche ſeine Gliedmaßen gegen einander haben müſſen, feſtſetzen zu können. Die pariſer Akademie beſtimmt dieſe Verhältniſſe vermittelſt der Geſichtslänge, (Face); Andere aber, mit den Alten, vermittelſt der Kopfslänge (Tête). In beyden Fällen theilt man das angenommene Maß wieder in kleinere Theile; z. E. in 8 Köpfe oder Kopfslängen, oder in 10 Geſichtslängen, von der Scheitel bis zur Fußſohle zu rechnen. Alle dergleichen angenommene Verhältniſſe aber leiden im Zuſtande der Bewegung mancherley Abänderungen.

Ein wohlgewachſener Menſch hat, mit ausgeſtreckten Armen, von der Spitze des mittelſten Fingers ſeiner rechten Hand bis zur Spitze eben deſſelben Fingers ſeiner linken Hand, 10 Geſichtslängen. Von dem Wirbel bis zum Anfange der Stirn, rechnet man $\frac{1}{2}$, einige auch $\frac{1}{3}$ der Geſichtslänge; von der Stirn bis an das Ende des Kinnes, 1; von dem Kinne bis an die Halsgrube, $\frac{1}{2}$; von der Halsgrube bis an das Ende der Bruſt, 1; vom Ende der Bruſt bis zum Nabel, 1; von dem

Nabel

Nabel bis auf die Schamglieder, 1; von den Schamgliedern bis über das Knie, 2 Geſichtslängen; das Knie enthält ½ Geſichtslänge; vom untern Theile des Knies bis zum Buge des Fußes, 2; vom Buge des Fußes bis zur Fußſohle, ½ Geſichtslänge.

Geſichts-Linie, die Linien des menſchlichen Geſichtes, beſſer die Geſichtszüge.

Auch die Vorderſeite eines Gebäudes führt zuweilen dieſen Nahmen, weil ſie von außen zuerſt in das Geſicht fällt.

Geſichts-Punct, derjenige Punct oder Standort, aus welchem man eine Sache betrachtet, ſowohl eigentlich, als figürlich.

In den zeichnenden Künſten heißt Geſichtspunct der Ort, aus welchem man eine Landſchaft oder jede andere Scene überſieht. Man nennt ihn auch den Augenpunct, den Haupt-Punct, die Lage des Auges, Punctum oculi, Punctum viſus, Fr. Point de veüe. Eine Stadt oder ein Garten zeigt ſich ganz anders, wenn man von einer nahen Höhe darauf herunter ſieht, als wenn man weit davon entfernt, oder weniger hoch ſteht. Folglich verändert der Geſichtspunct die anſcheinende Geſtalt der Dinge. Es kommt alſo bey Gemählden und Zeichnungen ſehr viel darauf an, daß man für jede Scene einen vortheilhaften Geſichtspunct annehme. Die ſchönſte Landſchaft könnte aus einem Geſichtspunct gezeichnet werden, in dem ſie ihre Schönheit verlöre. Aber außer dieſer allgemeinen Vorſichtigkeit ſich in den vortheilhafteſten Geſichtspunct zu ſtellen, die man dem Geſchmack des Mahlers überlaßen muß, gibt es noch beſondere Regeln zu der guten perſpectiviſchen Zeichnung der Gemählde, denen zufolge der Zeichner den Geſichtspunct, aus welchem das Gemählde angeſehen werden muß, bey der Zeichnung feſtſetzt.

Ein Gemählde zeigt ſich nur alsdenn in ſeiner Vollkommenheit, wenn das Auge deſſen, der es betrachtet, gerade in dem Geſichtspunct, auf den ſich ſeine perſpectiviſche Zeichnung gründet, ſieht. Daher kommt es, daß Kenner, um ein Gemählde recht zu beurtheilen, daſſelbe, wo es möglich iſt, allemahl aus dem wahren Geſichtspunct betrachten. In Gallerien aber, wo die Gemählde aufgehangen ſind, geht es ſelten an.

Gesichts-Zug, Gesichtszüge, die Züge, d. i. Linien des Gesichtes, welche theils ein Geschenk der Natur, mehrentheils aber auch verrätherische Falten oft empfundener Leidenschaften sind. Einige wollen daher aus dem Gesichte sogleich urtheilen können, wie eines Menschen Gemüth geartet und beschaffen sey. Die Wissenschaft der Linien und Züge des Gesichtes, und ihrer Bedeutung, in welcher es zu unsern Zeiten insonderheit Lavater sehr weit gebracht hat, heißt die Gesichtskunde, Gr. und Lat. Physiognomia, Fr. Physionomie; und derjenige, welcher der Linien des Gesichtes kundig ist, und aus denselben wahrsaget, ein Gesichtskundiger, ein Gesichtsdeuter, im Scherze Gesichtsgucker, Physiognomus.

In unsern Tagen wird diese ernsthafte Wissenschaft dadurch ganz verächtlich und lächerlich, daß man so gar Thiere zum Gegenstande der Physiognomie, ja noch dazu in der weitschweifigsten Bedeutung, nicht allein auf eine leidende, sondern auch auf eine thätige Art, macht. Mit den Pferden hat man bereits, in dem Versuche eines Beweises über die physiognomische Kenntniß der Pferde, Frf. M. 1778, 8. den Anfang gemacht. Vielleicht werden endlich auch noch Hunde, Katzen, Mäuse, Flöhe und Läuse durchphysiognomiret. Mit Deutschlands Gedankenreichthum und Geistesschwung ist es sehr weit gekommen!

Gesiegelte Erde, siehe **Siegel-Erde**.

Gésier, siehe **Kropf**.

Gesims (*) [das], ein hervorstehender Rand um einen Körper, entweder etwas darauf zu stellen, oder auch nur zur Zierde. Insonderheit versteht man in der Baukunst und bey den Holzarbeitern, unter Gesims eine aus mehrern Gliedern bestehende Einfassung an dem obersten, bisweilen auch an dem untersten Ende einer

(*) Im gem. Leben Ober- und Niederdeutschlandes nur Sims, wo es oft auch männliches Geschlechtes ist, bey dem Hrn. Hegt Syms. Es gehört zu dem Geschlechte des Wortes Saum.

einer Mauerwand, oder einer Oeffnung. Alſo ſind die Einfaſſungen, die in den Zimmern zu oberſt an der Decke um die Wände herum laufen, Geſimſe, die den Wänden von oben ihre Einfaſſung geben. Wenn die Wände auch unten an dem Fußboden ſolche, aus mehrern Gliedern beſtehende, Einfaſſungen haben, ſo werden ſie Fußgeſimſe genannt. Eine ſolche Einfaſſung, die an einem Hauſe gerade unter dem Dache herum läuft, wird das Hauptgeſims des Hauſes genannt; ſ. Th. XVI, S. 312. Auch die Oeffnungen, als: Thüren, Fenſter und Kamine, wenn ſie ihre völlige Verzierung bekommen, werden oben mit ſteinernen oder hölzernen Geſimſen (Simswerk, Fr. Chambranle,) eingefaßt.

Das Geſims dient zur Begränzung und Vollendung der Theile, die davon ihre Einfaſſung bekommen, damit ſie als etwas Ganzes erſcheinen; ſ. Th. XVI, S. 117, f.; mithin iſt es eine weſentliche Verzierung ganzer Gebäude, der Oeffnungen, der Wände in Zimmern und freyſtehender zu bloßer Einſchließung eines Platzes dienender Mauern. Sie werden auf ſehr vielerley Art gemacht. Die vollſtändigſten Geſimſe ſind die, welche nach Art der Gebälke gemacht ſind, wie die Hauptgeſimſe der Häuſer, und die Geſimſe über große Hausthüren, an denen die Oberſchwelle die Stelle des Unterbalkens, der darauf folgende Streifen den Fries, und die darüber hervorſtehenden Glieder den Kranz vorſtellen. Sie können aus vielerley platten und runden, ausgebogenen oder ausgekehlten Gliedern beſtehen, deren Anzahl und Verhältniß keinen beſondern Regeln unterworfen iſt. Sie müſſen allemahl nach Maßgebung der Ordnung und des in dem Gebäude mehr oder weniger herrſchenden Reichthums ausgeſucht werden. Man kann aber aus den verſchiedenen Geſimſen, welche aus- und inwendig an den Gebäuden angebracht ſind, gar bald den guten oder ſchlechten Geſchmack

schmack eines Baumeisters erkennen. Siehe Glied in der Baukunst.

Einige allgemeine Regeln müssen bey jedem Gesimse wohl in Acht genommen werden. Seine ganze Höhe, wenn es nach Art eines Gebälkes gemacht ist, wird nach den Verhältnissen der großen Gebälke an den Säulenordnungen genommen. Die Gesimse an den Wänden der Zimmer aber, wo sehr selten die Glieder, welche den Unterbalken und den Fries vorstellen, angebracht werden, können nach dem Verhältniß des Kranzes am Gebälke gemacht werden, vom 12ten bis zum 15 oder 16ten Theile der Höhe der Wand.

Die Menge der kleinen Glieder muß man dabey vermeiden, und die Auslaufungen müssen vom untersten bis zum obersten Gliede immer zunehmen. Die ganze Auslaufung kann der Höhe des Gesimses gleich seyn, oder gegen sie das Verhältniß wie 3: 4, oder wie 2: 3, haben.

Die Hauptgesimse, oder die Gesimse eines ganzen Gebäudes, werden auf dreyerley Art gemacht: 1) als vollständige Gebälke, mit Unterbalken, Fries und Kranz; 2) mit bloßem Unterbalken und Kranz, ohne Fries, welches französisch Corniche architravée genannt wird, oder mit bloßem Fries und Kranz ohne Unterbalken; 3) ohne Unterbalken und Fries, mit einem bloßen Kranz. Die erste Art ist also ein wirkliches Gebälk. Die zweyte Art muß nie gebraucht werden, wo Säulen oder Pilaster sind; weil da sowohl der Unterbalken, als der Fries, ganz wesentliche Theile sind. Aber an gemeinen Häusern, wo weder Säulen noch Pilaster sind, wird der Unterbalken natürlicher Weise, als etwas, wozu kein Grund vorhanden ist, weggelaßen. In ganz gemeinen Häusern kann die dritte Art gebraucht werden; alsdenn wird das Hauptgesims bloß ein Kranz, wodurch das ganze Gebäude sein oberes Ende bekommt.

Die Wandgesimse in den Zimmern werden heut zu Tage so gemacht, daß das oberste Glied nicht unmit-

selber an die Decke anschließt; man läßt über dem Gesimse eine große Hohlkehle an die Decke anlaufen. Dieses ist unstreitig besser, als die alte Art; denn ein Gesims kann wegen seiner Auslaufung nichts tragen, sondern alle Last muß auf die feste Mauer gesetzt werden.

Weil die Gesimse unter das Dach, um die Dachtraufe von dem Gebäude abzuhalten, weit vorspringen müssen, so muß man dazu so starke Stücke Bauholz nehmen, als man bekommen kann; man kann aber auch, um Kosten zu ersparen, die Gesimse von starken Dielen machen und auskehlen lassen.

Jo. Cph. Huth Unterricht zu Bau-Anschlägen, 1 Th. Halberst. 1777, 8. S. 12.

Gesimse auszukehlen und vorzustecken, und zwar,

1) Architrabsgesimse an die Balkenköpfe der auswendigen Seite des Hauses zu verfertigen und anzumachen, wird bezahlt

a) von eichenen Dielen für den laufenden Fuß, Arbeitslohn - - - 9 Pfennige.

b) von fichtenen Dielen - 6 =

2) Bey Kranzgesimsen unter das Dach auszukehlen und vorzustecken, richtet sich der Arbeitslohn nach der Auslad ung: man kann aber billigmäßig für 1 Fuß lang und jeden Zoll Auslad ung von eichenem Holze 1½ Pf. und von fichtenem 1 Pf. rechnen. Hiernach beträgt also der Arbeitslohn für ein Gesims

| | | |

von Ziegeln oder Werkſtücken, 6 bis 7 Zoll Ausladung, den Fuß 6 Pf.

8	9	"	8 "
10	11	"	10 "
12	13	1 Gr.	— "
14	15	1	2 "
16	17	1	4 "
18	19	1	6 "
20	21	1	8 "
22	23	1	10 "
24	25	2	— "

NB. In runder oder geſchweifter Arbeit, als für geſchweifte Geſimſe an Frontiſpicen u. d. gl. wird die Hälfte mehr bezahlet.

Auch s. aug. D. S. 52. 1

Für Geſimſe zu mauern und zu legen, wird an Maurer- und Handlangerlohn folgendes bezahlt, als:

Für ein Fußgeſims von geformten Bauſteinen, für den laufenden Fuß, 3 Pfenn.

Für ein dergleichen von rohen Bauſteinen, die Steine zu verhauen und das Geſims zu mauern, für den laufenden Fuß, 6 Pf.

Für ein Kranzgeſims von geformten Bauſteinen, die Steine zu legen, zu verankern und zu hintermauern, für den laufenden Fuß, 1 Gr.

Für ein dergleichen von rohen und ungeformten Bauſteinen, die Steine zu hauen, zu verankern und zu hintermauern, toscanischer Ordnung.

12 Zoll Ausladung und Höhe, den Fuß		2 Gr.	— Pf.
15 "		2	6 "
18 "		3	— "

Für ein Kranzgeſims von Sandſteinen oder Werkſtücken, die Steine aufzuwinden, zu legen, zu verankern und zu hintermauern, für den laufenden Fuß, 1 Gr.

Auch s. aug. D. S. 62.

Für Simſe inwendig in den Gebäuden in den oberſten Ecken der Decke zu ziehen, wird für das dazu nöthige Rohren und Simsziehen, excluſ. der Materialien, folgender Arbeitslohn bezahlt.

Für ein ſchlechtes, und zwar in der Ecke eine große Hohlkehle und an jeder Seite einen Rundſtab mit Plättchen, für den laufenden Fuß, 1 Groſchen.

Für ein etwas beſſeres mit mehrern Gliedern, den Fuß 1 Gr. 6 Pf.

Für ein ordinäres Geſims mit hangender Platte und doppelter Kehlung, für den laufenden Fuß 2 Gr.

Für ein Geſims in Kirchen und Sähle 1¼ Fuß Ausladung, den Fuß 2 Gr. 6 Pf.

Hurth, a. ang. O. S. 67.

Fußgeſimſe an maſſive Gebäude, werden 6 bis 8 Zoll hoch und ausladend gemacht; es wird aber dazu ein Werk-Stück, wenigſtens 12 Zoll ſtark erfordert; dafür wird für den laufenden Fuß im Bruche bezahlt:

für den rohen Stein, der laufende Fuß 1 Gr.
Arbeitslohn, für den laufenden Fuß 2 „
Summe 3 Gr.

Kranzgeſimſe oder Hauptgeſimſe unter das Dach, werden nach ihrer Höhe und Ausladung, und nach der Vielheit der Glieder bezahlt. Man kann für jeden Zoll der Höhe und Ausladung 4, 5 bis 6 Pf. Arbeitslohn, nachdem viel oder wenig Glieder gemacht werden, bezahlen. Ein Kranzgeſims nach toscaniſcher, doriſcher und joniſcher Ordnung, welches 18 Zoll Höhe und Vorſprung oder Ausladung bekommt, und wozu ein 3¼ Fuß breiter Stein, welcher über die ganze Mauer-Stärke reichet oder dieſelbe bedeckt, gehört, kommt der laufende Fuß zu ſtehen, wie folget:

Der rohe Stein enthält auf jeden laufenden Fuß Geſims 5¼ Cubik-Fuß zu 1 Gr. thut . . . . . 5 Gr. 3 Pf.
Der Arbeitslohn beträgt für den laufenden Fuß . . . . . 6, 7 bis 8 Gr. – Pf.
Summe 13 Gr. 3 Pf.

Hurth, a. ang. O. S. 70.

Ge-

Gesims, (Fuß-) siehe oben, S. 560.

— (Haupt-) siehe oben, S. 560, 561.

— (Postament-) siehe Th. IX, S. 40.

— (Wand-) siehe oben, S. 561.

Gesims-Hobel, siehe unter **Hobel der Tischler.**

Gesims-Kachel, siehe unter **Ofen-Kachel.**

Gesinde (*) [das], ein Collectivum, welches 1. überhaupt alle diejenigen Personen bedeutet, welche man in seinem Gefolge oder zu seiner Bedienung hat. In welcher weitern jetzt veralteten Bedeutung es ehedem für Diener, Bediente überhaupt gebraucht wurde, da denn Hofgesinde, Hofleute, Hofbediente, Reitgesinde, das Reisegefolge u. s. f. bedeutete. Ja Opitz nennet noch die Schüler das **Schulgesinde.**

2. In engerer und gewöhnlicherer Bedeutung sind es diejenigen Personen der häuslichen Gesellschaft, welche sich verbindlich machen, andern um Lohn geringe Dienste zu leisten, da es denn **Knechte, Mägde,** und geringe Hausbediente unter sich begreift, welche man sonst auch **Dienstbothen,** im Oberd. aber auch **Ehehalten, Brödlinge** zu nennen pflegt.

3. Figürlich im verächtlichen Verstande, gemeine liederliche Leute, wo vornehmlich das Diminut. **Gesindel,** Oberd. **Gesindlein,** gebraucht wird. Besonders in den Zusammensetzungen **Diebsgesinde** oder **Diebsgesindel, Lumpengesinde, Raubgesinde, Raubgesindel, Schelmgesindel** u. s. f.

(*) Gesinde, im Nieders. nur Sinde, kommet entweder von senden, oder von dem mittlern Lat. Gasindus. (S. Th. IX. S. 342,) oder von dem Stammworte Sind, der Weg, ab, so daß es eigentlich das Reisegefolge bedeutet. Häusliche Bedienten hießen, zum Unterschiede von andern, ehedem Ingesinde, Hausgesinde.

Das Gesindewesen ist ein wichtiger Gegenstand der Polizey. Da fast kein Stand in der Welt ohne Gesinde leben kann, dieses aber heut zu Tage an den meisten Orten dergestalt aus den Schranken ihrer Pflicht und Schuldigkeit getreten ist, daß die Klagen über faules, liederliches, ungehorsames, trotziges und ungetreues Gesinde allgemein geworden sind, dagegen aber auch nicht zu läugnen ist, daß das Betragen der Herrschaften selbst oft daran Schuld sey; und da das Gesinde einen so großen Theil der Menschen in einem Staate ausmacht, die gute Ordnung aber unter denselben einen großen Einfluß in das gemeinschaftliche Beste hat: so ist leicht zu erachten, daß diese Sache ein wichtiger Gegenstand der Polizey ist, und vielerley Gesetze und Einrichtungen erfordert. Denn es muß die Polizey nicht allein die Gränzen der häuslichen Gewalt der Herrschaften über ihr Gesinde bestimmen, sondern auch das Gesinde wider unbillige und harte Herrschaften schützen. Es fallen auch vielerley andere Umstände dabey vor, welche Gesetze und Ordnung erfordern, insonderheit des An- und Abzuges des Gesindes, der gegenseitigen Aufkündigung, der Gesindemäkler, der Streitigkeiten, welche zwischen den Herrschaften selbst, des Gesindes halber, entstehen können, u. d. m. so wie allerley Gesetze nöthig sind, ihr Lohn zu bestimmen, und sie zu einem gebührlichen Betragen anzuhalten. Eine von der Obrigkeit gemachte Verordnung, das Betragen und die Gerechtsamen des Gesindes betreffend, wird die Gesindeordnung genannt.

Vor allen Dingen hat die Polizey dafür zu sorgen, daß kein Mangel an Gesinde im Lande entstehe. Dieser Mangel gereicht nicht allein denjenigen Einwohnern, welche in Bedienungen stehen und keine Gewerbe treiben, zur großen Last und Beschwerde, sondern er hat auch vornehmlich in den Nahrungsstand, sowohl

wohl in Städten als auf dem Lande, einen sehr schädlichen Einfluß, weil er die Leute in Betreibung ihrer Gewerbe und Hanthierungen aller Orten verhindert, und sie dadurch in ihrer Nahrung zurück setzt, den Land-Mann aber, wenn er keine erwachsene Kinder hat, welche die Stelle des Gesindes vertreten können, unfähig mache, seine Wirthschaft gehörig zu treiben. Da nun die allgemeine Wohlfahrt des Staats hauptsächlich auf dem Flor der Gewerbe und der Landwirthschaft beruhet: so kann auch der Mangel an Gesinde dem Staate nicht vortheilhaft seyn. Ja, der Staat leidet noch auf einer andern Seite darunter. Ist das Gesinde im Lande rar, und schwer zu bekommen, so sieht man sich genöthigt, Gesinde aus fremdem Lande anzunehmen. Dadurch geht viel Geld aus dem Lande, und die Herrschaften sind bey solchem fremden Gesinde doch immer wenig gesichert, indem sie durch die mitgebrachten Zeugnisse, deren Hand und Unterschrift ihnen oft ganz unbekannt ist, gar zu leicht betrogen werden können; läuft aber ein solches Gesinde aus dem Dienst, und wieder zum Lande hinaus, so sind die Herrschaften allemahl vielen verdrießlichen Weitläuftigkeiten ausgesetzt, wenn sie Klage anstellen und Genugthuung verlangen wollen.

Der Mangel an inländischem Gesinde entsteht eines Theils daher, wenn sich das Gesinde, insonderheit die Mägde, auf ihre eigene Hand in Kammern oder Stuben bey andern Leuten setzet, und sich mit Spinnen, Nähen, Waschen u. d. gl. zu ernähren gedenkt. Dieses thun sie gemeiniglich bey wohlfeilen Zeiten. Sie geben aber dadurch nichts anders, als eine Flucht vor der harten Arbeit und einen Hang zur Gemächlichkeit zu erkennen; sie nehmen lieber mit einem kleinen Gewinn fürlieb, nur, damit sie ihre eigene Herren seyn und hinter dem Ofen sitzen bleiben mögen; ja, sie suchen wohl gar dadurch Gelegenheit zu erlangen, ihren

liederlichen Ausschweifungen desto besser und bequemer nachhängen zu können. Die Polizey kann demnach dieses Sitzen des Gesindes auf ihre eigene Hand nicht gestatten, sondern schaffet solches, wenn es nicht aus der Stadt gebürtig ist, fort, oder läßt es in das Arbeits- oder Zuchthaus bringen, und straft auch diejenigen mit Gefängniß oder sonst nachdrücklich, welche dergleichen Gesinde bey sich hägen, und dem Gesindeamte, oder dem Polizeybedienten, der über die Gesindesachen gesetzt ist, nicht anzeigen.

Königl. preußisches Edict, daß auch bey wohlfeiler Zeit das Gesinde ihrer Herrschaft den schuldigen Gehorsam leisten, auch Knechte und Mägde auf ihre eigene Hand sich nicht setzen sollen, vom 9 Jan 1731, s. in Mylii Corp. Const. March. 5 Th. 3 Abtheil. 1 Cap. No. 38. S. 302.

Andern Theils kann der Mangel an Gesinde dadurch verursachet werden, wenn solche Aeltern, die ihre Kinder nicht selbst gebrauchen, oder sie nicht füglich ernähren können, dieselben dennoch aus Verzärtelung bey sich behalten, da sie zu dienen geschickt sind. Solche geringe Leute in den Städten werden daher billig mit Nachdruck angehalten, ihre überflüssige und ihnen selbst beschwerlich fallende Kinder andern Leuten in Dienst hinzugeben oder zu vermiethen; und wenn dergleichen Kinder keine Aeltern mehr haben, sollen sie sich durch ihre Vormünder, Verwandte oder durch die Mäkler in Dienst bringen lassen.

Insonderheit erfordert das wahre Beste der jungen Leute beyderley Geschlechts auf dem Lande, daß sie nicht beständig zu Hause bey ihren Aeltern liegen, von selbigen verzärtelt, und dadurch zu einer, das ganze Leben hindurch ihnen anklebenden, Faul- und Trägheit gewöhnet, sondern vielmehr von Jugend auf zu fleißiger Arbeit angehalten werden, zumahl in fremden Diensten, da sie Gelegenheit finden, viele nützliche Haushaltungsvortheile zu sehen und zu erlernen, die sie hernach mit großem Nutzen in ihrer eigenen Wirthschaft in Uebung bringen können. In dieser Absicht pflegt

man

man den Unterthanen auf dem Lande gewisse Jahre zu bestimmen, welche sie ihre Söhne und Töchter, deren sie nicht selbst in ihrer eigenen Wirthschaft unumgänglich benöthigt sind (*), bey andern Leuten dienen lassen sollen, und man verstattet keinem, sich auf andere fremde Stätte zu verheurathen, oder als Neubauer sich anzusetzen, ehe sie nicht die vorgeschriebenen Jahre ausgedient haben, und müssen sie sich deßhalb mit einem schriftlichen Zeugniß, entweder ihres Brodherrn, oder des Pfarrers im Dorfe, legitimiren. Jedoch pflegt man von solchem Dienste sowohl die einzigen Erben, sie seyn männlichen oder weiblichen Geschlechts, um ihren Aeltern in der Arbeit beystehen zu können, als auch die Töchter, welche frühzeitig und noch vor dem zwanzigsten Jahre eine gute Gelegenheit zur Heurath finden, ehe sie dergleichen Dienst wirklich geleistet haben, zu befreyen, nicht weniger die Unterthanen eines Landes alsdenn damit zu verschonen, wenn sie gröstentheils von auswärtigem Handel und Verdienst leben, und ihre Kinder von Jugend auf zu gleichem Verkehr anführen müssen.

Um sowohl die Innesitzerinnen, als auch die überflüssigen Kinder geringer Aeltern, zum Dienen zu nöthigen, könnte man sich, statt der harten Zwangsmittel, gar füglich des gelindern Mittels der Abgaben bedienen, wenn man auf jede solche Person jährlich eine so hohe Abgabe legte, als die Hälfte des Lohns beträgt, welches sie bey einer Herrschaft verdienen könnte. Auf diese Art würde man den Endzweck ebenfalls erreichen.

Nach der churhannöverischen Dienstbothenordnung, §. 28. müssen selbst diejenigen, denen herrenlos zu bleiben erlaubet wird, der Herrschaft sowohl als den Armen jährlich etwas gewisses entrichten.

(*) Hierbey sind alle Umstände eines Unterthans wohl zu überlegen. Ein Unterthan kann alle seine erwachsene Kinder nöthig haben, wenn er ein starkes Gut hat, dahingegen ein anderer bey einem schwächern Gute seine Kinder nicht alle braucht. Man muß auch das Alter und die Gesundheitsumstände der Aeltern und Kinder in Erwägung ziehen. Ueberhaupt kommt ein Unterthan alsdenn erst zu Kräften, wenn er erwachsene Kinder hat, weil er alsdenn das Gesinde ersparen kann.

Damit sowohl die Herrschaft versichert seyn möge, daß sie gute und redliche Leute in Dienst bekomme, als auch das Gesinde desto eher bewogen werde, sich bey der Herrschaft wohl aufzuführen, hat man die schriftlichen Attestate oder Zeugnisse (Dienstbothenabschied, Dienstschein, Gesindeerlassungsschein) eingeführt, welche die Herrschaft dem abziehenden Gesinde ertheilen, dieses aber der neuen Herrschaft, wo es sich wieder vermiethen will, vorzeigen muß. Diese Attestate für das städtische Gesinde sind gemeiniglich gedruckt, und werden von der Herrschaft nur ausgefüllet und besiegelt.

Niemand, er sey wes Standes er wolle, Eximirter oder Bürger, darf einiges Gesinde, männlichen oder weiblichen Geschlechts (*), wenn solches bisher schon gedient hat, ohne Vorzeigung solchen Zeugnisses von der Herrschaft, wo es zuletzt in Diensten gestanden, in seine Dienste auf- und annehmen, noch das Gesinde selbst ohne dergleichen Zeugniß sich bey jemand vermiethen oder anbringen lassen; und wird gemeiniglich eine nach der Beschaffenheit der Personen und übrigen Umstände abgemessene Geldstrafe von 3, 6, 10, und in wiederhohlten Fällen noch mehr Rthlr., ja zuweilen das erste mahl eine Strafe von 50 Rthlr. und 100 Ducaten, darauf gesetzt, wenn Herrschaften Dienstbothen ohne richtige Zeugnisse annehmen, oder auch dergleichen bey der Erlassung des Gesindes nicht ertheilen.

Diese

(*) Unter das Dienstgesinde in den Städten begreifen die preußischen Gesindeordnungen folgende Personen: Alle bey den Particulärherrschaften in wirklichem Lohn und Brod stehende Haushofmeister, Kammerdiener, Bereiter, Sommeliers oder Tafeldecker, Confituriers, Köche, Läufer, Heiducken, Lackeyen, Jäger, Dienstgärtner, Portiers oder Thürsteher, Kutscher, Vorreiter, Reitknechte, Brauknechte, Wagenknechte, auch Küchen- und Dienstjungen; vom weiblichen Geschlechte aber die Kammermädchen, die Haushälterinnen oder Ausgeberinnen, Köchinnen, Ammen, Hausmägde, Braumägde, und andere gemeine Mägde große und kleine.

Diese Gesindeattestata müssen, nach der preußischen Einrichtung, folgende Stücke in sich halten: 1) Des Dienstbothen Vor- und Zunahmen; 2) Geburtsort; 3) Alter; 4) Größe und Statur, nebst Farbe der Haare, oder andere Kennzeichen; 5) ob er verheyrathet oder nicht? 6) die Zeit, wie lange er gedienet hat; 7) sein wahres gutes oder schlimmes Verhalten. In den Städten sind, wie schon gedacht, die Attestate gedruckt, und werden bey den Stadtkämmereyen abgeholet, und das Stück mit 6 Pfenn. bezahlet, welche Zahlung derjenige Theil thun muß, welcher den Dienst aufsaget. Die daher einkommenden Gelder werden zum Besten der Arbeitshäuser verwendet.

Formular eines Gesinde-Erlassungs-Scheines.

Nachdem aus gebürtig, Alters Jahr, von Statur, Haaren, verheyrathet, bey mir als gedienet, und in solcher Zeit sich dergestalt aufgeführet, daß

und aus der Ursache von mir *dimittiret* worden, weil

Als habe darüber diesen Schein, der *publicirten* Königl. Gesinde-Ordnung zu Folge, und der Wahrheit gemäß, unter meiner eigenhändigen Unterschrift und Petschaft ertheilen sollen, Berlin, den

Wenn ein Gesinde bisher außerhalb der Stadt gedient hat, sich aber in derselben in Dienst begeben will, muß es, in Ermangelung eines gedruckten, wenigstens ein schriftliches, aber beglaubtes und unverfälschtes, Zeugniß von seiner letzten Herrschaft, oder, wenn es vom Lande ist, von der Gerichtsobrigkeit, dem Prediger, oder von seinen Anverwandten, beybringen.

Hat ein Dienstbothe noch gar keiner Herrschaft gedient, sondern geht das erste mahl in Dienste, so muß er von seinem Herkommen, Alter und Auferziehung, auch nach Befinden, daß er mit der Seinigen Wissen und Willen in Dienste gehe, ein schriftliches Attestat von seinen Aeltern oder Vormündern, oder sonst beglaubten ehrbaren Leuten, Angehörigen, oder auch vom Prediger des Orts, oder von der Gerichtsobrigkeit, und

zwar

Damit sowohl die Herrschaft versichert seyn möge, daß sie gute und redliche Leute in Dienst bekomme, als auch das Gesinde desto eher bewogen werde, sich bey der Herrschaft wohl aufzuführen, hat man die schriftlichen Attestate oder Zeugnisse (Dienstbothenabschied, Dienstschein, Gesindeerlassungsschein) eingeführt, welche die Herrschaft dem abziehenden Gesinde ertheilen, dieses aber der neuen Herrschaft, wo es sich wieder vermiethen will, vorzeigen muß. Diese Attestate für das städtische Gesinde sind gemeiniglich gedruckt, und werden von der Herrschaft nur ausgefüllet und besiegelt.

Niemand, er sey wes Standes er wolle, Eximirter oder Bürger, darf einiges Gesinde, männlichen oder weiblichen Geschlechts (*), wenn solches bisher schon gedient hat, ohne Vorzeigung solchen Zeugnisses von der Herrschaft, wo es zuletzt in Diensten gestanden, in seine Dienste auf- und annehmen, noch das Gesinde selbst ohne dergleichen Zeugniß sich bey jemand vermiethen oder anbringen lassen; und wird gemeiniglich eine nach der Beschaffenheit der Personen und übrigen Umstände abgemessene Geldstrafe von 3, 6, 10, und in wiederhohlten Fällen noch mehr Rthlr., ja zuweilen das erste mahl eine Strafe von 50 Rthlr. und 100 Ducaten, darauf gesetzt, wenn Herrschaften Dienstbothen ohne richtige Zeugnisse annehmen, oder auch dergleichen bey der Erlassung des Gesindes nicht ertheilen.

Diese

(*) Unter das Dienstgesinde in den Städten begreifen die preußischen Gesindeordnungen folgende Personen: Alle bey den Particulärherrschaften in wirklichem Lohn und Brod stehende Haushofmeister, Kammerdiener, Bereiter, Sommeliers oder Tafeldecker, Confituriers, Köche, Läufer, Heiducken, Lackeyen, Jäger, Dienstgärtner, Portiers oder Thürsteher, Kutscher, Vorreiter, Reitknechte, Brauknechte, Wagenknechte, auch Küchen- und Dienstjungen; vom weiblichen Geschlechte aber die Kammermädchen, die Haushälterinnen oder Ausgeberinnen, Köchinnen, Ammen, Hausmägde, Braumägde, und andere gemeine Mägde große und kleine.

Diese Gesindeattestata müssen, nach der preußischen Einrichtung, folgende Stücke in sich halten: 1) Des Dienstbothen Vor- und Zunahmen; 2) Geburtsort; 3) Alter; 4) Größe und Statur, nebst Farbe der Haare, oder andere Kennzeichen; 5) ob er verheyrathet oder nicht? 6) die Zeit, wie lange er gedient hat; 7) sein wahres gutes oder schlimmes Verhalten. In den Städten sind, wie schon gedacht, die Attestate gedruckt, und werden bey den Stadtkämmereyen abgeholet, und das Stück mit 6 Pfenn. bezahlet, welche Zahlung derjenige Theil thun muß, welcher den Dienst aufsaget. Die daher einkommenden Gelder werden zum Besten der Arbeitshäuser verwendet.

Formular eines Gesinde-Erlassungs-Scheines.

Nachdem aus gebürtig, Alters Jahr, von Statur, Haaren, verheyrathet, bey mir als gedienet, und in solcher Zeit sich dergestalt aufgeführet, daß

und aus der Ursache von mir *dimittiret* worden, weil

Als habe darüber diesen Schein, der *publicirten* Königl. Gesinde-Ordnung zu Folge, und der Wahrheit gemäß, unter meiner eigenhändigen Unterschrift und Petschaft ertheilen sollen, Berlin, den

Wenn ein Gesinde bisher außerhalb der Stadt gedient hat, sich aber in derselben in Dienst begeben will, muß es, in Ermangelung eines gedruckten, wenigstens ein schriftliches, aber beglaubtes und unverfälschtes, Zeugniß von seiner letzten Herrschaft, oder, wenn es vom Lande ist, von der Gerichtsobrigkeit, dem Prediger, oder von seinen Anverwandten, beybringen.

Hat ein Dienstbothe noch gar keiner Herrschaft gedient, sondern geht das erste mahl in Dienste, so muß er von seinem Herkommen, Alter und Auferziehung, auch nach Befinden, daß er mit der Seinigen Wissen und Willen in Dienste gehe, ein schriftliches Attestat von seinen Aeltern oder Vormündern, oder sonst beglaubten ehrbaren Leuten, Angehörigen, oder auch vom Prediger des Orts, oder von der Gerichtsobrigkeit, und

zwar

zwar von letzterer sonderlich in dem Falle, wenn die Kinder der Unterthanen derselben zuförderst zu dienen schuldig sind, aufzuweisen haben, diese Scheine aber werden ihm unentgeldlich ertheilet.

Das Gesinde muß das Zeugniß vorweisen, wenn solches gleich nicht nach seinem Wunsche eingerichtet ist. Es steht aber, wenn solches nicht gut lautet, sowohl dem Dienstbothen, daß er bey dem neuen Herrn seine Entschuldigung darüber beybringe, oder Besserung verspreche, als dem neuen Herrn selbst, frey, wie weit er darauf nach Beschaffenheit der Umstände zu reflectiren nöthig finde, und dergleichen Gesinde auf einige Zeit zur Probe in den Dienst nehmen wolle.

Die Gesindemäkler und Mäklerinnen, welche Dienst-Bothen ohne Attestat anbringen, werden an Gelde, oder, wenn sie es nicht vermögen, einige Tage mit Gefängniß bey Wasser und Brod, bestrafe, und, wenn sie solches öfters unternehmen, abgeschaffet, und ihnen ihre Concessionen abgenommen. Das Gesinde aber, welches sich ohne Attestat vermiethet, wird ebenfalls mit Gefängnißstrafe beleget, und nach Befinden aus der Stadt geschaffet.

Wenn eine Herrschaft aus Eigensinn dem weglehenden Gesinde kein Zeugniß geben will, so kann dasselbe bey der gehörigen Obrigkeit desfalls Anzeige thun, da denn diese schuldig ist, den Erlassungsschein von der Herrschaft abzufordern, und solche zu dessen Ertheilung nach Befinden entweder mit Nachdruck anzuhalten, oder an statt derselben einen Schein dem Gesinde ex officio auszuhändigen, daß es sich weiter vermiethen soll, welches auch besonders in denen Fällen Statt findet, wenn ein Gesinde bestrafet worden, und Besserung angelobet.

Diese Zeugnisse müssen wahr- und gewissenhaft ausgestellet werden, ohne dabey Leidenschaften, Rachgier, oder auch unzeitiges Mitleiden zu gebrauchen; und

und diejenigen, so falsche Zeugnisse schreiben, oder falsche als wahrhafte vorzeigen, werden als Falsarii angesehen und bestrafet.

Um desto gewisser zu seyn, daß kein Gesinde ohne dergleichen Zeugnisse in den Dienst angenommen werde, müssen die Polizey-Inspectores, bey ihren anzustellenden Visitationen, zugleich auch wegen der Zeugnisse Nachfrage halten, welches keine Herrschaft übel nehmen darf.

Sind die Zeugnisse erst bey dem Anziehen aufzuweisen, wie die Ausleger es in vielen Gesindeordnungen verstehen, auch wohl manche Gerichte darnach sprechen: so haben sie gerade die geringste Wirkung. Was frägt ein gewissenloser Dienstbothe nach einem schlechten Attestat seiner vorigen Herrschaft, wenn er den Dienst bey der neuen bereits angetreten hat, und überzeugt ist, daß diese ihn sogleich weder wegjagen, noch in der Geschwindigkeit ein anderes Dienstgesinde bekommen kann! Schon bey dem Vermiethen müssen diese Scheine vorgezeiget werden, und beydes, Aufführungs- und Beurlaubungs-Scheine, seyn. Hier hat eine miethende Herrschaft noch Zeit, sich zu besinnen, und Freyheit, auf ein schlechtes Attestat zu achten. Diese Erinnerung hat schon ohnedieß ihren Grund in der Erfahrung. Vernünftige Hausväter miethen selten Leute, ohne vorher bey ihren damahligen Herren, wegen der Beurlaubung und Aufführung nachzufragen. Sie hohlen also im Grunde schon bey dem Miethen Attestate ein. Und die Herrschaften sind sich einander diese Pflicht des Nachfragens aus öffentlicher Achtung, und aus eigenem Nutzen, schuldig. Viele hingegen dünken sich zu groß, sich bey andern, zumahl geringern, Herrschaften nach dem künftigen Gesinde zu erkundigen. Sie fragen also entweder gar nicht nach, oder sie schicken alte Weiber hin, die etwa bey den Miethleuten im Hause nachfragen müssen, was der Dienstbothe daselbst für ein Lob habe. Aber alle gute Ordnung, alles Wohl der Familien, alle rechtschaffene Polizey, erfordern es, daß kein Gesinde eher gemiethet werde, als bis es seiner dermahligen Dienstverbindlichkeit für die Zukunft entlassen worden ist. Sonst entstehen tausend Verdrießlichkeiten, Bitterkeiten und Neckereyen, so gar unter den Herrschaften, die zuletzt keine Gesetze und Polizey gänzlich beylegen können.

Auf dem Lande und in den Dörfern wird ebenfalls nicht geſtattet, verlaufenes Geſinde in Dienſt zu nehmen, ſondern es muß ein jeder Wirth von des Dienſt-Bothen vorigen Herrn Nachricht einziehen, ob derſelbe mit ſeinem guten Willen aus dem Dienſt gegangen, auch ſich wohl verhalten habe; widrigenfalls derjenige, wer dawider handelt, von dem Amte mit empfindlicher Leibesſtrafe beleget wird, auch den dadurch ſeinen Nachbarn zugeſtoßenen Schaden erſetzen muß. Es wird auch wohl befohlen, deshalb einen ordentlichen Dienſt-Schein von dem vorigen Herrn zu fordern; doch ſind die gedruckten Atteſtate auf dem Lande nicht eingeführt.

So wie die Zeugniſſe, die dem Geſinde auf dem Lande ertheilet werden, gemeiniglich abgefaßt ſind, iſt es kaum werth, nach einem Zeugniß zu fragen. Was kann das helfen, wenn ich hinſchreibe: Daß Hans Puff zeither bey mir treu und redlich gedienet, wird hiermit auf Verlangen gehörig atteſtiret. Das heißt weiter nichts, als: Quilibet præſumitur bonus, ergo & hic. Das iſt ein Zeugniß für das ganze menſchliche Geſchlecht; es beweiſet zu viel, und folglich nichts. Ich kann ja über des Kerls atteſtirte Treue und Redlichkeit ein Bettler werden, wenn er mir ein Par mahl meine Pferde verwahrioſet. Wo ſind die Herrſchaften, die nach dergleichen Zeugniſſen fragen? Und warum wollten ſie nach nichtsgeltenden Dingen fragen? Hätte auch ein rechtſchaffener Knecht ein noch ſo gutes Zeugniß, ſo würde ein liederlicher Kerl ohne daſſelbe gewiß eben ſo weit kommen, weil es auf ſeine Beſtimmung nicht den geringſten Einfluß hat. Soll die Geſindeordnung eine wahre Realität werden, ſo muß ſie durch dergleichen Zeugniſſe feſt gehalten, und es muß mit dieſen regelmäßig, und auf eine mehr reſpectable Art umgegangen werden. Es muß ungefähr folgendes darin ſtehen: 1) So und ſo viel hat dieſer Knecht Lohn bekommen. 2) So iſt ſeine Stärke in dem Feldbau beſchaffen. 3) So hat er ſich bey Wartung des Viehes und Erhaltung des Wagenzeuges betragen. 4) Von Geräthſchaft kann er dies oder jenes anfertigen. 5) In der Aernde iſt er ſo und ſo geweſen. 6) So treu, folgſam, nüchtern oder verträglich iſt er mit anderm Ueben-Geſinde geweſen. 7) In Abſicht auf das Chriſtenthum hat er ſich ſo bezeiget. 8) Aus der und der Urſache iſt

er

er von mir gezogen. 9) Er kann schreiben und lesen, oder nicht u. d. gl. Von allem diesem müßte auch das Gegentheil angemerket werden, damit der Unterschied und die Folgen von Rechtschaffenheit und Bosheit von solchem Volke recht gefühlet würden. Daher müßte es heißen: So und so übel ist er mit meinen Pferden, Ackergeräthen ꝛc umgegangen. Ein solcher Flucher, Säufer und Spieler ist er gewesen. So viel Mägde hat er verführet. So oft hat er mir das Saatkorn gestohlen, und mir weiß gemacht, es wäre nicht aufgegangen. Er hat müssen zum Häckselmachen getrieben werden, und hat ihn Fingerlang geschnitten. Aus diesen oder andern Ursachen ist er abgeschaffet worden, u. s. w. Würden dergleichen Zeugnisse also abgefasset, oder müßten sie also, bey Verlust der Glaubwürdigkeit oder des ehrlichen Nahmens, abgefasset werden, und sie empfingen alsdenn ihre Gültigkeit, welches leicht geschehen kann, da alle diese Puncte mit einer Menge von Zeugen leicht könnten bewähret werden, indem alle Nachbarn seht bald die Aufführung eines Knechts erfahren: so würde das Gesinde auch bey dem wohlfeilsten Brod schon geschmeidiger werden. Hr. von Loen gibt in der 20sten Betrachtung seiner freyen Gedanken zur Verbesserung der menschl. Gesellschaft, mehrere Anschläge, wie diese heilsame Anstalt der Zeugnisse könnte berichtiget werden.

2 St. des Wittenb. Wochenbl. v. J. 1769, S. 9, f.

Preußische Sammler, 1 Band, S. 361, f.

Avertissement, daß kein Gesinde ohne Vorzeigung eines gefertigten Gezeugnisses in Dienst angenommen werden soll, d. d. Berl. d. 12 Oct. 1751, st. in der Edictensamml. auf die Jahre 1751—1755, Col. 143, f.

Herzogl. braunschweigische Verordnung, die Dienstbothenabschiede betreffend, d. d. Braunschw. d. 18 Dec. 1766, st. im 3 St. der Braunschw. Anzeigen, v. J. 1767.

Ob es gleich keinem Dienstbothen gewehret wird, daß er sich selbst, wo er will, vermiethe, oder durch seine Angehörige, oder andere Freunde und Bekannte, bey guter Herrschaft in Vorschlag bringen und recommendiren lasse: so pflegt man doch, um sowohl die Dienstbothen, wenn sie sich selbst anzubringen keine Gelegenheit haben, als auch den Herrschaften, wenn sie Gesinde benöthigt sind, desto leichter dazu zu verhelfen, in den Städten, nachdem sie klein oder groß sind,

einen

einen oder mehrere verehlichte Leute zu Gesindemäklern oder Gesindevermiethern, welche an einigen Orten Knechtväter und Mägdemütter genannt werden, zu bestellen und deren Nahmen in dem Intelligenzblatt oder Adreßkalender bekannt zu machen, die man auch auf dem Rathhause bey der Stadtkämmerey oder dem Polizeydepartement erfahren kann. Von diesen Leuten bringen die Männer das männliche, die Weiber aber das weibliche Gesinde, zum Vermiethen an, und können sich die Herrschaften bey solchen in bedürfenden Falle erkundigen.

Es wird niemand zu solchen Gesindemäklern und Mäklerinnen angenommen, der nicht vorher von dem Polizeydirector, und in kleinen Städten von dem Magistrat, ordentlich zu seiner Pflicht angewiesen, auch auf selbige, und Haltung der Gesindeordnung vereidet worden; wo sie zugleich von letzterer ein Exemplar gegen Bezahlung erhalten, und für die Beeidigung und Ertheilung der mit dem Polizey- oder Stadtsiegel bedruckten Concession die Gebühren erlegen müssen.

Die Pflichten und Obliegenheiten dieser Gesinde-Mäkler und Mäklerinnen bestehen in folgenden. 1) Müssen sie die Dienstbothen, welche sich vermiethen wollen, baldmöglichst unterzubringen, vorzustellen und wirklich zu vermiethen, denen Herrschaften aber, so dergleichen verlangen, ohne Aufhaltung darunter zu dienen suchen, und selbigen ihre Concession, daß sie bestellte Mäkler sind, vorzeigen. 2) Von dem Gesinde, so sie unbringen oder vermiethen, ein ordentliches und accurates Verzeichniß halten, und in ein darüber zu führendes Buch allezeit a) des Dienstbothen Vor- und Zunahmen, b) woher er gebürtig, c) bey wem, und d) wenn und wie lange er sich vermiethet, aufschreiben, damit man bedürfenden Falls daraus nöthige Nachrichten nehmen könne. 3) Keinen Dienstbothen von seiner bisherigen Herrschaft, weder unter Verheißung

bessern Dienstes oder Lohnes, oder weniger und leichterer Arbeit, noch anderer Vortheile, abwendig machen, noch denen Herren oder Frauen, welches solches in Ansehung dieses oder jenen bey andern dienenden Gesindes verlangen, Gehör geben, sondern erwarten, bis sich die Dienstbothen wegen anderweitiger Unterbringung bey ihnen selbst melden, oder sie sonst versichert seyn, daß selbige ehrliche gute Leute sind, und bey ihrer bisherigen Herrschaft, weil sie von selbiger etwa übel gehalten werden, oder andere erhebliche Ursache dazu haben, nicht bleiben können oder wollen, und den Dienst wirklich aufgesaget haben. 4) Sie müssen kein Gesinde bey einer andern Herrschaft wirklich anbringen, noch vermiethen, es sey denn mit obgedachtem Zeugniß, wenn es vorher gar nicht gedient hat, versehen, oder wenn es schon bey jemand in Diensten gestanden, den Erlassungsschein, insonderheit wo es zuletzt gedienet, vorgezeiget, oder es habe, wenn die Herrschaft vor gänzlicher Endigung des Dienstes keinen Schein ertheilen wollte, der Mäkler bey derselben vorher Erkundigung eingezogen, ob der Dienstbothe seines Dienstes werde erlassen werden. 5) Damit liederliches, entlaufenes oder mit schlechtem Zeugniß versehenes Gesinde sich mit alten Erlassungsscheinen, unter dem Vorwande, daß sie bisher, oder eine Zeitlang, gar nicht gedienet, niemand betriege: so müssen die Mäkler die Dienstbothen auf solche alte Briefe nicht forthelfen, sondern sich von ihnen ein Zeugniß vorzeigen lassen, wo sie sich indessen aufgehalten, und wie sie sich dabey aufgeführt haben. 6) Müssen sich die Mäkler überhaupt nach den Umständen des Gesindes, so sich durch sie vermiethen will, und an was für Orten es vorher gedienet, wie es daselbst weggekommen, ob und was es vor Zeugniß habe, was es vor Herkommens sey, ob es verheurathet u. d. gl. erkundigen, und nöthige Nachrichten den miethenden Herrschaften nicht vorenthalten, noch, wenn

und warum sie kein Zeugniß haben, verschweigen. 7) Wird den Gesindemäklern ernstlich untersaget, dem in wirklichem Dienste sich befindenden Gesinde bey sich Aufenthalt, oder Zusammenkünfte, zum Saufen, Karten- und Würfelspielen und Tanzen zu verstatten, viel weniger dazu Anlaß und Vorschub zu geben, noch auch ihre Kisten und Koffer, oder sonst etwas, ohne ihrer Herrschaft Wissen, von ihnen an- oder in Verwahrung zu nehmen. 8) Die Mäkler bekommen von dem Hand- oder Miethgelde des Gesindes, welches sie bey einer Herrschaft unterbringen, die Hälfte, oder aber von der Herrschaft 2 Sgr. und von dem Gesinde gleichfalls 2 Sgr. oder auch den vierten Theil des Miethgeldes, für ihre Bemühung, dürfen aber ein mehreres so wenig von der Herrschaft als von dem Gesinde, bey Strafe doppelter Erstattung und 48 stündigem Gefängniß, weder fordern noch nehmen.

Berlinische Gesindeordn. Tit. 2, §. 10. Breßlauische G. O. Tit. 2. §. 9. Cleviſche G. O. Tit. 2. §. 10. Mindenſche G. O. §. 8. Meißische G. O. Tit. 2. §. 9.

Eidesformel für die Gesindemäkler und Mäklerinnen in Berlin.

Ich gelobe und schwöre zu Gott einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich von E. Hochedl. Magistrat zum Gesindemäkler (zur Gesindemäklerinn) angenommen worden, ich mich dabey in allen Stücken nach der königl. Gesindeordnung, wie sie jetzo ist, und künftig geändert werden möchte, fleißig achten, und derselben in keine Wege zuwider leben oder handeln will. Insonderheit will ich keine Versammlungen oder Zusammenkünfte des in Diensten stehenden Gesindes bey mir verstatten; ich will auch keinen Dienstbothen, der nicht seine schriftliche Erlassung hat, zu andern Diensten antragen, noch weniger sie von ihren Herrschaften abziehen oder abwendig machen. Liederliches und herrenloses Gesinde

sinde will ich bey mir gar nicht hägen, sondern solches vielmehr der Obrigkeit gebührend anzeigen. Auch will ich mich mit dem verordneten Mäklerlohn begnügen lassen, und darüber nichts begehren noch expressen. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum! Amen.

Außer dem gesetzmäßigen und erlaubten Mäkeln, gibt es noch ein anderes, welches in vielen Gesindeordnungen scharf verbothen ist; da man nähmlich ein Gesinde unberufener und heimlicher Weise, wenigstens ohne Vorwissen dessen dermahliger Dienstherrschaft, einer andern zubringen, und solchergestalt der ersten abwendig und abspänstig zu machen suchet. Dieses Mäkeln ist allemahl unerlaubt, sowohl in Absicht auf die Personen, als auf die Art, womit es geschieht. Wenn die Gesindeordnungen in einem Lande, aus weisen Ursachen, das Miethen und Vermiethen bloß durch das Gesinde selbst, oder ein eigentlich bestelltes Gesindeamt, oder durch die Obrigkeit geführt wissen wollen: so versteht sich von selbst, daß alle übrige Zubringer und Unterhändler, sie mögen seyn, wer sie wollen, kein Recht dazu haben, und ein unerlaubtes Geschäft treiben. Wie vielmehr wird dieses Geschäft strafbar und der bürgerlichen Gesellschaft äußerst verderblich, wenn sich, wie gemeiniglich geschieht, Leute damit abgeben, die weder Ehre noch Schande, weder Gewissen noch Lebensart haben: alte Spittelfrauen, Waschweiber, Schmarotzer und Stadtklatschen, Landstreicher und Betrüger ꝛc.! Dergleichen Leute begeben sich mehr in Mittel- und kleine Städte, mehr auf das Land, als in die Haupt-Städte. Denn in erstern kommen die anbefohlnen Gesindecommissionen oder Gesindeämter nicht leicht zu Stande, weil sie nichts einbringen. Daher finden sich an solchen Oertern immer eine Partie geheimer Unterhändler, die sich in den Häusern bekannt machen, und das Gesinde entweder zu- oder wegbringen. Ginge dabey alles aufrichtig zu, so wären diese Leute nicht zu strafen; so aber sind es gemeiniglich die niederträchtigsten, ärmsten und unverschämtesten Bettelsäcke, die sich mit dieser Mäklerey abgeben. Worauf können diese anders, als auf ihren eigenen Nutzen, sehen! Dieses Volk kundschaftet in der Stadt alle gute Gesindestationen aus, d. h. solche, wo die Wirthschaft in den Händen der Dienstbothen ist, und hahin bringen sie diejenigen, von denen sie das meiste haben. Oder aber sie kennen alle Herrschaften, die ein tüchtiges und erfahrnes Gesinde verlangen,

langen, und ein ſolches durch Abwendung von andern Herrſch
ten, gegen Verſprechung mehrern Lohnes, oder Geſchenke, od
beſſerer Tage, vermittelſt Bemühung dieſer Leute, erhalten
Sie treiben daher mit dem Geſinde eine völlige Kuppeley, w
che um ſo viel ſchädlicher iſt, je ſchleichender ſie getrieben, u
je weniger dabey auf den wahren Nutzen der Herrſchaften u
des Geſindes ſelbſt, geſehen wird.

Es iſt aber noch ein ſchrecklicherer Grad des Mäkelns u
Abwendens, wenn Herrſchaften nach anderer ihrem Geſind
heimlich ſchicken, ſelbiges anſprechen laſſen, ihm mehr biethen
allerley Verſprechungen thun, und ſolchergeſtalt Verbrecher de
Polizey und guten Ordnung werden. Pfui, einer ſolchen Herr
ſchaft, die nicht mehr Ehre hat, als daß ſie ſich dem Muthwil
len eines Dienſtbothen Preis gibt, oder vielmehr ihn übermü
thig, aufſätzig und ſtolz machet! Es iſt eine ganz gerechte Str
fe, wenn ein ſolcher der Herrſchaft in der Folge ehrlos und
trotzig begegnet; da ſie ſelbſt ehrlos genug geweſen iſt, ſich ih
zu erbetteln, oder gar zu erkaufen.

Dieſe Verführungen verurſachen auch nicht ſelten, daß ein
Geſinde, welches ſich ſchon bey einer Herrſchaft vermiethet und
das Miethgeld erhalten hat, ſolcher Dienſt ihm aber leid ge
macht worden, ſich bey einer andern Herrſchaft vermiethet, und
der erſtern das Miethgeld, unter vielen erdichteten Entſchuldig
ungen, zurück zu geben ſuchet. Boshafte Menſchen ſehen es oft als
ein bequemes Mittel an, ſich an ihrem Nächſten, dem ſie nicht
gewogen ſind, zu rächen, wenn ſie ihm das Geſinde abſpänſtig
machen, oder durch Verleumdung verhindern können, daß er
gutes Geſinde bekomme. Beſonders herrſcht dieſe Bosheit un
ter dem Geſinde ſelbſt. Kündiget ein Dienſtbothe ſeiner Herr
ſchaft den Dienſt auf, in welchem es ihm etwa nicht nach ſeinem
boshaften und verkehrten Willen gegangen, ſondern er mit Ernſt
und Schärfe zu ſeiner Schuldigkeit angehalten worden iſt: ſo
ſucht er, noch vor Endigung dieſes Dienſtes, ſeine Herrſchaft
bey dem übrigen Geſinde in der Stadt in böſen Ruf zu bringen,
und inſonderheit diejenigen wider dieſelbe aufzuhetzen, von wel
chen er vermuthet, daß ſie ſich an ſeinem Platz bey ihr vermie
then möchten. Da weiß denn ein ſolcher böſer Menſch hundert
Klagen wider ſeine Herrſchaft vorzubringen, die, wenn ſie un
terſuchet werden ſollten, entweder erdichtet und ohne Grund
ſind, oder weshalb der Dienſtbothe die Schuld ſich ſelbſt und
ſeinem übeln Verhalten lediglich zuzuſchreiben hat. Dieſem
boshaften und ſündlichem, dem gemeinen Weſen und geſell-

ſchaft-

häuslichen Leben der Menschen aber sehr nachtheiligen, Verfahren muß nun die Polizey auf alle nur mögliche Art zu steuren suchen. Sie kann hierin niemahls zu scharf und zu strenge seyn; und es ist gar nicht wider die Billigkeit, wenn dergleichen Unfug bey den Gesindemäklern selbst, so wie bey andern gemeinen Leuten und dem Gesinde, mit dem Zuchthause, bey den Herrschaften aber mit ansehnlicher Geldstrafe geahndet, das Gesinde aber, welches von doppelter Herrschaft Miethgeld genommen, nebst Erstattung des zuletzt erhobenen, mit etlichen Tagen Gefängniß bey Wasser und Brod angesehen wird.

Vom Gesindemäkeln, s. das 44 St. des Wirtemb. Wochenbl. v. J. 1770, S. 359, fgg.

Von Gesinde-Vermiethern, s. J. P. Willebrand Grundriß einer schönen Stadt, 1 Th. Hamb. und Leipz. 1775, 8. S. 285, f.

Von den guten Gesinde-Vermiether-Anstalten, s. desselben 2 und 3 Th. 1776. S. 153.

Dem gemietheten Gesinde pflegt man, zur Befestigung des geschlossenen Vertrages, Geld auf die Hand zu geben, welches das Handgeld, Miethgeld, der Miethgroschen oder Miethpfennig (*), genannt wird. Ohne Miethgeld ist keine Vermiethung gültig. Es ist aber dasselbe kein Theil vom Lohn, sondern nur ein Zeichen des errichteten Dienstcontractes, und muß dem Gesinde sogleich bey der Vermiethung gegeben werden. Daher hat bey entstehender Streitigkeit, wegen doppelter Vermiethung, diejenige Herrschaft den Vorzug, welche am ersten das Miethgeld gegeben; und das Gesinde, welches dasselbe einmahl angenommen hat, kann nicht zurück ziehen, noch das Geld wieder geben, sondern muß die Zeit, auf welche es sich vermiethet hat, ohne allen Einwand dienen.

Doch ist an einigen Orten der Fall ausgenommen, wenn ein Gesinde, nach geschehener Vermiethung, und ehe es in den Dienst tritt, eine vorher schon verabredete Heurath vollziehen will; imgleichen, wenn die Aeltern des Kindes, welches

(*) Niederf. Medelgeld, ehedem Medelse, Menasle, um Bremen Godesgeld, Gottesgeld.

sich vermiethet hat, wegen ihnen zugestossener harter Krankheit oder andern Unglücksfalls, selbst unumgänglich benöthiget sind, als in welchen Fällen, wenn das Vorgeben gegründet ist, die Herrschaft das Miethgeld von dergleichen Gesinde wieder zurück zu nehmen, sich nicht weigern darf. Nur muß diese Zurückgabe nicht zu spät, sondern zu solcher Zeit geschehen, daß die Herrschaft noch anderes Gesinde bekommen kann, widrigenfalls solches zurücktretendes Gesinde allerdings schuldig ist, der Herrschaft an seiner Stelle einen andern annehmlichen Dienstbothen zu verschaffen.

An einigen Orten wird das Miethgeld dem Gesinde nicht allein bey der ersten Vermiethung gegeben, sondern es erhält dasselbe auch so oft, als die Miethzeit verflossen ist, und es noch länger bey der Herrschaft bleiben will, und sich also bey derselben von neuem vermiethet. An andern Orten hingegen findet das Miethgeld bloß bey einer neuen Herrschaft und dem neuen Gesinde Statt, und darf letzteres dasselbe nicht verlangen, noch ihm solches von neuem gegeben werden, wenn es nach geendigtem Dienstjahre noch länger bey der Herrschaft bleiben und dienen will.

Denenjenigen, so durch ihre Schuld ein Dienstjahr nicht aushalten, sondern im ersten oder zweyten Quartal dimittiret werden müssen, wird das empfangene Miethgeld auf ihr Lohn angerechnet.

Wie viel zum Miethgelde gegeben werden soll, wird gemeiniglich bestimmet. An einigen Orten sollen denjenigen Gesinde in den Städten, welches zu gemeiner und gewöhnlicher Hausarbeit und Dienstleistung gebrauchet wird, höchstens 24 Mgr. oder 16 Ggr. gegeben werden; das Miethgeld für Bediente aber, die nicht zu gemeiner Hausarbeit gebrauchet werden, wird dem Gutfinden der Herrschaft überlassen; doch soll darin Maße gehalten, und auch in den vornehmsten Häusern niemahls mehr, als 1 Rthlr., wohl aber darunter, gegeben werden. An andern Orten sind 8, 12 bis 16 Ggr. oder nur 4 bis 6 Ggr. festgesetzt, und soll niemanden von der Bürgerschaft ein mehrers

reres, zum Verderb des Gesindes, und damit es nur solcherhalb sich oft zu verändern suche, gegeben werden; den vornehmen und sonst distinguirten Herrschaften aber wird die Freyheit gelassen, denen Leuten, welche sie in Dienste nehmen, bey der Miethung ein mehreres zu geben; jedoch soll das Gesinde durchaus nicht fordern oder vorschreiben, noch weniger darüber, daß sie etwan ein schlechtes Miethgeld bekommen, spöttisch sprechen, sondern sich mit dem bedungenen Lohne begnügen lassen, oder willkührlicher Strafe unterworfen seyn. Geschieht die Miethe nur auf ein halbes Jahr, so wird auch nur die Hälfte des gewöhnlichen Miethgeldes gegeben.

Die Miethzeit pflegt gleichfalls in den Gesinde-Ordnungen bestimmet zu werden. Also soll dieselbe allezeit, wenn nicht besondere Umstände ein anderes erfordern, und solches ausdrücklich verabredet worden, auf ein Jahr gerechnet werden, und dem Dienstbothen nicht erlaubt seyn, um nur öfters Miethgeld, oder mehr Lohn zu bekommen, sich auf kurze Zeit zu vermiethen; und dieses findet, sowohl in den Städten als auf dem Lande Statt.

Es wird die Miethzeit gemeiniglich von den ordentlichen Quartalen verstanden, so daß, wenn gleich ein Dienstbothe einige Wochen vor dasselbe in den Dienst tritt, wenn es die Herrschaft nicht anders gut findet, bis an das darauf folgende ordentliche Quartal übers Jahr zu dienen verbunden ist. Geschieht aber das Miethen zu einer Zeit, da das Quartal schon seinen Anfang genommen hat, so wird zwar das Lohn nicht auf das ganze Vierteljahr, sondern nur auf die in demselben noch übrigen Wochen, die Dienstzeit selbst aber, wenn ein anderes ausdrücklich nicht bedungen worden, auf das schon angegangene und die drey folgenden Vierteljahre gerechnet.

Was die Quartale ſelbſt betrifft, ſo werden dieſelben ſehr verſchieden gerechnet. An einigen Orten ſind ſie auf Lichtmeſſe oder den 2 Febr., Walpurgis oder d. 1 May, Laurentii oder d. 10 Aug. und Allerheiligen oder d. 1 Nov., beſtimmt. An andern Orten iſt Weihnachten die ordentliche Zeit, da das Geſinde an- und abzieht. Dieſes geſchieht auch wohl auf Johannis und Weihnachten. An noch andern Orten iſt die Mieth-Zeit auf Oſtern und auf Victorstag oder den 25 Febr. In den meiſten königl. preußiſchen Staaten waren ſonſt die Dienſtquartale Oſtern, Johannis, Michaelis und Weihnachten gebräuchlich, da denn das Geſinde den achten Tag nach dieſen Terminen in den Dienſt gehen, und an ſelbigen Tagen wieder abziehen mußte. Weil aber dieſe Dienſtquartale theils nicht zu einer gewiſſen beſtändigen Zeit eintreffen, theils auch eins gegen das andere gar zu lang fällt: ſo iſt vor einigen Jahren verordnet worden, daß forthin die Dienſt-Quartale drey volle Monathe dauern, und den 1 Jan., den 1 April, den 1 Julii und den 1 October eines jeden Jahres ihren Anfang und Ende nehmen ſollen.

Königl. Preußiſche Verordnung wegen der Dienſtquartale, v. 18 Jul. 1757.

Sobald das Quartal vorhanden, in welchem die Dienſtzeit zu Ende, muß das Geſinde, wenn es ſonſt nicht nachzudienen ſchuldig iſt, ohne Aufenthalt erlaſſen, und ihm zugleich ſein rückſtändiges Lohn bezahlet werden; insgemein aber muß daſſelbe gleich zu Anfange des neuen Quartals in den neuen Dienſt, wohin es ſich vermiethet hat, gehen, und zugleich ſeinen letzten Erlaſſungsſchein, ſammt Lade und Koffer, worin es ſeine Habſeligkeit hat, mit in das Haus bringen, ſolches aber ohne der Herrſchaft Willen, an keinem andern Orte halten, wofern es nicht in ſolchem Falle für verdächtig angeſehen und beſtrafet werden will.

An verſchiedenen Orten iſt der Gebrauch, daß das Geſinde, wenn es aus dem Dienſt gegangen iſt, 8 Tage für ſich frey bo

hält,

lt, und alsdenn erst in den neuen Dienst tritt. Man entschuldiget diesen Gebrauch damit, daß das Gesinde doch Zeit haben müsse, ihre Kleidungsstücke wieder auszubessern, und nicht so abgerissen wieder in den neuen Dienst gehen könne. Allein, wenn man die Erfahrung zu Rathe zieht, so wird man finden, daß das wenigste Gesinde diese Tage zu Ausbesserung der Kleider anwendet, sondern daß vielmehr die meisten Dienstbothen diese Zeit in Faulheit und Ueppigkeit zubringen, und sich, nach ihrer Sprache, etwas zu gute thun, unterdessen daß sich die neue Herrschaft, bey der sie sich vermiethet, mit wenigern oder gar ohne Gesinde solche 8 Tage über, zu ihrer nicht geringen Beschwerlichkeit, so gut sie kann, behelfen muß. Es ist daher ganz billig und heilsam, wenn diese thörichte Gewohnheit, die dem Gesinde nur Gelegenheit gibt, ihr in dem vorigen Dienste erworbenes Lohn auf eine liederliche Art zu verthun, von der Polizey abgestellet wird. Zur Ausbesserung der Kleider wird schon jede billige Herrschaft die nöthige Zeit vergönnen.

Diejenige Herrschaft, welche das Gesinde über die ausgesetzte Zeit länger, wider der neuen Herrschaft Willen, aufhält, wird an Gelde gestraft, so wie auch der Dienstbothe, welcher, wenn er aus dem vorigen Dienste entlassen ist, zu bestimmter Zeit, und ohne erhebliche Ursachen, als: wegen Krankheit ꝛc. sich nicht einstellt, welche Strafe die neue Herrschaft von dem künftigen Lohn zurückhält; und wird solches Gesinde durch die Gerichtsdiener aufgesuchet, arretiret und in den Dienst gebracht, muß auch dem Diener seine Mühe bezahlen. Stellt sich aber ein Dienstbothe gar nicht ein, so wird er aufgesucht, und in das Arbeits- oder Zuchthaus gebracht, wo er die veraccordirte Zeit über verbleiben muß.

Nach der breßlauischen und neißischen Gesindeordnung, soll die Herrschaft, welche das Gesinde über die gesetzte Zeit aufhält, von jedem Tage 8 Sgr. Strafe geben, das Gesinde aber, welches sich zur bestimmten Zeit nicht einstellt, für jeden Tag 4 Sgr. straffällig seyn, und solche die neue Herrschaft von dem künftigen Lohne zurück halten.

Ich komme zur Betrachtung der Pflichten des Gesindes gegen die Herrschaft, nachdem ich vorher einige

Anmerkungen über die Rohigkeit des Gesindes und das Gesindeverderbniß, und über Vorschläge zu Verbesserung des Gesindes, vorangeschickt haben werde. Ich werde die Haupturſachen kürzlich darlegen, warum die Klagen über rohes Gesinde faſt in allen Landen einſtimmig, aber auch höchſt gegründet ſind. Und dieſe in einer natürlichen Ordnung angezeigten Urſachen laſſen zugleich abnehmen, in wie fern ihnen abgeholfen werden kann.

Indem ich von der Rohigkeit des Geſindes rede, ſo iſt es, ohne Erinnern, gewiß, daß ich den größten Theil dieſer Art Leute betrachte. Denn einer oder der andere vernünftige, geſittete und ehrliebende Bediente hebet dieſes allgemeine Uebel bey weitem nicht auf. Eben ſo iſt es auch leicht begreiflich, daß ich hier durch das rohe Weſen des Geſindes nichts anders, als deſſen Mangel an Erkenntniß und Ausübung der Pflichten und guten Sitten verſtehe. Derjenige heißt überhaupt roh in einer Sache, welcher davon gar keine Erkenntniß hat. Redet man nun von der Rohigkeit des Geſindes, ſo ſetzt man dadurch ihre ſchlechte und gänzlich mangelhafte Erkenntniß von den nöthigſten und bekannteſten Pflichten voraus, weil ſich die Begriffe deſſelben ohnedieß nicht weiter, als auf die gemeinſten Handlungen in der menſchlichen Geſellſchaft, erſtrecken dürfen.

Ein neuerer Schriftſteller ſuchet die Urſachen unſers verderbten Geſindes in folgenden drey Stücken: in der ſchlechten Erziehung, in der Verführung, und in den Laſtern und Unwiſſenheit der Herrſchaften. Wir wollen ſehen, in wie fern man ihm beyzupflichten habe. Die erſte Urſache, welche in der natürlichen Ordnung dieſer Verderbniß vor den übrigen voran geht, iſt allerdings die vernachläßigte Kinderzucht, nicht nur bey dem gemeinen Manne, ſondern auch in vornehmen Häuſern. Ueben die gemeinen Leute eine ſchlechte Kinderzucht, ſo entſteht daraus ſchon der natürliche Fehler, daß

daß die Republik ſchlechtes Geſinde bekommt, weil dieſes gemeiniglich aus dem niedrigen Stande der Bürger und Unterthanen genommen wird. Halten aber die vornehmen Familien eben ſo ſchlechte Zucht und Ordnung unter ihren Kindern, ſo entſteht daraus ein Mangel an guten Herrſchaften, die das rohe Geſinde gemeinſchaftlich nach und nach beſſern und geſitteter machen könnten. Folglich hat die vernachläßigte Kinderzucht, ſie betreffe welchen Stand ſie wolle, allemahl einen Einfluß auf das Verderbniß des Geſindes in einem Staate.

Ich beziehe mich aber hier zuförderſt auf die Vernachläßigung der Kinderzucht unter dem gemeinen Volke. Die dabey vorgehenden Fehler ſind ſo mannigfaltig, daß ich ſie nicht alle berühren kann. Die, welche auf den Gemüthscharacter des Geſindes den nächſten Einfluß haben, ſind dieſe, da gemeiner Leute Kinder von ihren Aeltern weder zur Religion, noch zur Arbeitſamkeit und zu wirthſchaftlichen Uebungen, noch zum Gehorſam, noch zur bürgerlichen Höflichkeit angehalten werden. Dieſe vier Fehler ſind die erſten Anlagen zu einem künftigen unbearbeiteten Dienſtbothen, den kaum eine ſcharfe und wachſame Herrſchaft zu recht bringen kann. Der gemeine Mann iſt nicht einmahl im Stande, ſeinen Kindern eine mäßig taugliche Erziehung zu geben, weil er ſelbſt keine hat, und zu Annehmung guter Regeln bereits völlig unbiegſam iſt. Er ſtellt ſich vor, ſeine Kinder bedürften keiner Bearbeitung, weil ſie zu der künftigen geringen Beſtimmung, als Bediente oder Handarbeiter, ſchon von Natur völlig geſchickt wären. Und doch iſt nichts gewiſſer, als daß dieſe Art Menſchen, eben wegen ihrer geringen Beſtimmung, deſto mehr Anweiſung nöthig haben, je weniger ihre Vernunft ſonſt Gelegenheit hat, ſich aufzuſchließen. Merken ſie ja noch Fehler der Erziehung an den Kindern, ſo laſſen ſie es zuletzt auf den Unterricht in der Schule ankommen.

Aber hier treffe ich die zweyte Urſache unſers rohen Geſindes, nähmlich die ſchlecht beſtellten Dorf- und Armenſchulen. Betrachtet man von der einen Seite das ſteife und unausgebildete Weſen der meiſten Dorf-Schulmeiſter, ihr geringes Talent in der nöthigſten Erkenntniß und in der Kunſt zu unterrichten; von der

andern

andern aber die geſetzwidrige Art des Schulgehens, und die Beſchäftigungen der Kinder außer der Schule, ſo wird man nicht mehr zweifeln, daß die niedrigſten Schulen noch die mehreſten Fehler haben, denen nur ſehr ſchwer abzuhelfen iſt. Werden die Dorfſchulen nur gebeſſert, und dabey vornehmlich die guten Ordnungen derſelben befolget, ſo laſſen ſich gewiß alle in Vorſchlag gebrachte neue Geſindeſchulen entbehren. Denn was hat der geringe Schulbediente anders für Schüler, als künftige Dienſtbothen, Bauern und Handarbeiter? Uebet er dieſer ihre Denkungsart in den vorgenannten Pflichten der Religion, des Fleißes, der Wirthſchaft, der Folgſamkeit und Beſcheidenheit, ſo bildet er dem Staate in jeder geringen Lebensart die nützlichſten Mitglieder. Es fehlt alſo bey den Schul-Meiſtern eben ſo ſehr am Fleiße, als an Geſchicklichkeit. Und es wird daran immer fehlen, ſo lange die meiſten derſelben, neben ihrer Schularbeit, ſich mit den ſchlechteſten Arbeiten, zum Lebensunterhalte, beſchäftigen müſſen, die ihnen öfters mehr, als die ganze Schule, einbringen. Die Zeit des Schulgehens iſt auch ſehr kurz. Die Kinder werden kaum vor dem zehnten oder eilften Jahre, und auch alsdenn nicht ordentlich, hingeſchickt, und bald nach dem dreyzehnten, da ſie den Unterricht der Prediger zu beſuchen anfangen, hat das Schulgehen, zumahl wenn die Jugend etwas leſen gelernt hat, ein Ende. Erfolgt die Annahme zum heil. Abendmahl, ſo hört ohnedieß alles auf. Wenn die Bauern, vermöge der Schulordnungen und Befehle, gleich verſprechen, die Kinder, nachdem ſie zum heil. Abendmahl gegangen ſind, noch ein Jahr in die Schule zu ſchicken, ſo halten ſie es doch nicht. Und nun wird das, ſo mit großer Mühe, mehrentheils nur in das Gedächtniß, ohne Ueberzeugung und Empfindung eingepflanzt worden, vollends vergeſſen,

gessen, und die dunkeln Begriffe von Gott und geoffenbarten Wahrheiten werden endlich gar ausgelöschet.

Aus diesen beyden vorhergehenden Ursachen der Rohigkeit des Gesindes fließt nun eine dritte, und zugleich eine der vornehmsten. Sie ist die Unwissenheit im Christenthume. Wenn der Dienstbothe nichts von den Pflichten gegen Gott weis, wie will er die gegen seine Herrschaft kennen? Es ist zum Erstaunen, wenn man zuweilen Gesinde findet, die auch nicht einmahl dunkle Begriffe von Gott haben. Kaum daß sie noch glauben, es gebe einen; ohne sich zu bekümmern, was er in Absicht auf die, besonders vernünftigen, Geschöpfe sey. Da das Christenthum die Lehren von den gesammten Pflichten gegen Gott und Menschen, in Absicht auf das jetzige und zukünftige Leben, enthält, so ist dessen Erkenntniß die wahre Quelle alles guten Verhaltens der Menschen in jedem Stande, und daher zu Bildung des Gesindes so äußerst nothwendig. Ist es hierin unwissend, so fällt mir der Muth zu glauben, daß es jemahls gut und nützlich werden könne, was es auch immer für Vorzügliches an sich hätte.

Mit solchen Mängeln beladen kommt der junge ungezogene, unwissende und fast unchristliche Dienstbothe zu einer Herrschaft, als zur letzten Stuffe der Zucht. Hielten diese nur auf eine gute Ordnung, besäßen diese auch nur so viel bürgerliche Klugheit, die Sitten und Handlungen des Gesindes zum Besten des Hauswesens wohl zu regieren, so würde manches Gesinde in seinen Dienstjahren noch gebessert werden. So aber muß man leider die vornehmsten Ursachen des rohen Gesindes auf die unterlaßene Hauszucht der Herrschaften schieben. Die Hauszucht ist ein Geschäft von weitem Umfange. Ich betrachte sie hier bloß in Absicht auf das Gesinde. Ihr erster Verfall hebet sich von Vernachläßigung der Hausandachten an. Man gehe einmahl das Hauswesen in Städten und Dörfern durch,

und

und sehe nach, wie viele Herrschaften ihr Gesinde zum Gebethe etwa noch anhalten? wie viele mit demselben tägliche, oder wöchentliche Hausandachten, nach Art ihren rechtschaffenen Vorfahren, haben? wie viele sich die Mühe geben, auf das Christenthum ihres Gesindes eine Stunde zu verwenden? Wahrhaftig, diese Familien werden sich bald zählen lassen. Selbst die meisten Geistlichen sind dieserhalb anzuklagen, die zwar bisweilen die Gemeine öffentlich ermahnen, mit Kindern und Gesinde zu bethen und Hausandachten zu halten, in ihrem eigenen Hause aber solche Pflichten, wozu sie andere so eifrig, und wohl gar mit Scheelworten auffordern, selbst unterlassen. Findet man irgend noch Hausandachten, zu denen das Gesinde gezogen wird, so ist es ein alter gemeiner Bürger, ein ehrwürdiger ländlicher Greis, der sie als ein gesegnetes Erbe seiner Aeltern und Vorfahren beybehält. Viele unserer neuen Hauswirthe hingegen dünken sich zu vornehm, mit ihrem Gesinde zu bethen; noch mehrere wollen es, wegen Abbruch ihrer Geschäfte, nicht thun; und die allermeisten können es nicht einmahl, wenn sie gleich wollten. Diese letztern sind in meinen Augen die elendesten Herrschaften. Denn da sie sich schämen, ihre Unwissenheit in den ersten Glaubenswahrheiten vor dem Gesinde aufzudecken, so unterlassen sie nothwendig dergleichen Uebungen, und werden selbst neue Werkzeuge der Verderbniß ihrer Bedienten. Frau Dacier sagte einsmahls: die Dienstbothen sind unsere unglückliche Freunde. Dieses ist nirgends richtiger, als in Absicht auf ihr Gemüth und Religionskenntniß. Der Hausgottesdienst in christlichen Familien ist der erste Weg, wodurch sich dieselben das Vertrauen, die Liebe und Folgsamkeit ihres Gesindes erwerben. Bedächten dieses viele Herrschaften, so würde dieser Nutzen, bloß politisch betrachtet, ihnen die Hausandachten empfehlen, wenn sie gleichgültig genug wären, darum

keine

keine Religionspflicht zu machen. Ich kann mich gar nicht überzeugen, daß eine vernünftige Herrschaft, außer der oft unglücklichen Strenge, ein anderes, gelinderes und wirksameres Mittel habe, sich das Gesinde getreu und nützlich zu machen, als dieses. Denn es lernt hierdurch nach und nach einsehen, daß die Schuldigkeiten gegen Gott und Herrschaft, kein eigennütziges Geschwätz der Herrschaften sey, wenn es hört und empfindet, daß diese gegentheils auch Obliegenheiten gegen das Gesinde auf sich haben, welche sie mit Klugheit und Sanftmuth ausüben. Auch der roheste Dienstbothe wird lernen sich vor Gott fürchten, wenn er sieht, daß die Herrschaft vor demselben Furcht und Ehrerbiethung hat. Manche Religionspflichten sollten wirklich als Polizeysachen angesehen werden! Denn die Nachsicht, welche unsere Kirchenzucht, nach Pflicht und Gewissen, der menschlichen Willkühr öfters gestatten muß, darf die Polizey eben nicht zugeben. Es ist ihr an guten Bürgern, so wie jener an guten Christen, gelegen. Wird der gute Bürger mit dem guten Christen vereinbaret, so kann die weltliche Regierung gar wohl eine Religionshandlung bey Strafe befehlen, welche die geistliche dem freyen Willen eines Jeden überlassen muß. Die Hausandacht mit Kindern und Gesinde, das Lesen der heil. Schrift, u. s. w. gehören hieher.

Nächst an dieses eingerissene Hausübel gränzt ein anderes in der Hauszucht in Ansehung auf das Gesinde: die vernachläßigte Kirchenandacht. Die meisten Herrschaften senden ja noch wohl ihr Gesinde wöchentlich einmahl zur Kirche; wenigstens halten sie es nicht davon ab. Was aber dasselbe aus der Kirche für Früchte mitbringt, darum bekümmert sich keine Herrschaft. Die wenigsten forschen einmahl nach, ob auch das Dienstvolk wirklich in die Kirche geht, oder ob es nicht, wie gemeiniglich geschieht, diese Zeit über auf

einen

einen Besuch verwendet, und die Herrschaft täuschet? Warum kann denn eine Herrschaft nicht des Abends beym Gebethe nachfragen, was in der Kirche gepredi-get worden? Warum kann sie nicht, wenn sie in der Predigt gewesen, dem Gesinde einhelfen, zumahl wo es die gemeinsten Grundwahrheiten des Glaubens und Lebens betrifft? Aber, daß öffentliche Kirchen-Examen der Kinder und Gesinde so kaltsinnig von den meisten Herrschaften angesehen werden, das ist eine wahre Folge der verderbten Hauszucht. Die öffentlichen Examen in den Dorfkirchen mit dem jungen Volke sind nie genug zu preisen. Ein kluger Prediger kann dadurch Wunder von Erbauung für den Staat bewerkstelligen. Daß aber in vielen Städten bloß die Kinder examiniret werden, und das Gesinde nur zum Zuhören hingesandt wird, das ist eben nicht gut. Warum kann denn das Gesinde nicht auch gefraget werden? „Es kommt nicht" — „Nicht einmahl zum Zuhören" — Schlecht genug! Wie gut wäre es, wenn das Stellen des Gesindes zum Kirchenexamen eine Polizeysache würde! Jedes Gesinde müßte es der Herrschaft und Polizey bescheinigen können, daß es im Examen gewesen; und wie es bestanden, davon könnte am Ende eine allgemeine Censur vom Pfarrer erfolgen. Lernt das Gesinde nicht aus Ueberzeugung, so lernt es vielleicht aus Nacheiferung und Schein. Genug, wenn es nur lernt.

Auch die unrechte Schätzung des Gesindes gehört zu den Puncten einer vernachläßigten Hauszucht. Hiervon werde weiter unten, wo von den Pflichten der Herrschaft gegen das Gesinde die Rede seyn wird, sprechen.

Zuletzt ist auch der Mangel guter Beyspiele für das Gesinde ein Stück der vernachläßigten Hauszucht der Herrschaften. Dieser Mangel an Beyspielen erstreckt sich sowohl auf die Kenntniß, als auf die Sitten.

ten. Es wird Mode, daß viele Herrschaften gar keine Kenntniß mehr von guter Einrichtung eines Hauswesens haben; wie wollen sie dem Gesinde mit Lehren und Exempel an die Hand gehen! Man sollte glauben, da unser Zeitalter so erleuchtet und so ökonomisch ist, daß auch Aeltern ihre Kinder, unter andern nützlichen Kenntnissen, mit einem frühzeitigen Unterrichte von Einrichtung einer guten Wirthschaft, und Regierung einer guten Haushaltung versehen würden. Aber was sind die Kenntnisse unserer vornehmen Kinder? besonders unserer vornehmen Dirnen, von deren künftigen Haushaltung das Wohl so vieler angesehenen Familien abhängt? Was sind ihre wirthschaftliche Kenntnisse? Einen babylonischen Thurm bauen, ich wollte sagen eine Mode-Coeffüre zurichten, Marly nähen, Enveloppen zuschneiden; und überhaupt eine gute Putzmacherinn abzugeben. Man sollte denken, manche Mutter von Stande erzöge ihre Tochter mehr für einen künftigen Galanteriehändler, als für einen rechtschaffenen Mann von gleichem Range, der, an statt durch sie glücklich zu werden, bey allem ihrem Gelde an den Bettelstab kommt. Denn in der That versteht eine solche Frau eher eine Visitenstube, als eine Küche aufzuputzen; eher einen Schlumper, als ein Hemd zu nähen; eher eine Spitze auszustechen, als einen Strumpf zu stricken; eher Entoilage zu machen, als einen Faden zu spinnen; eher eine Torte, als ein gutes Haus-Brod zu backen. „Aber Stuben aufputzen, Schlumper und Enveloppen nähen, Spitzen waschen, Entoilage machen, und Torten backen, sind schon wichtige Sachen für die Wirthschaft?“ — Sie sind gerade das letzte, was eine gute Wirthinn, sie sey noch so angesehen, als sie wolle, vorzunehmen hat, und womit sie keiner einzigen Dienstmagd als ein Beyspiel vorgehen kann. Daher geschieht es denn, daß eine solche vornehme Wirthschaft gar bald eine Mägdewirthschaft,

angenommen, durch einen kurzen und muntern Unterricht aufgeklaret, umgesetzet und dem Vaterlande nützlich gemachet werden. In jenen mußte, außer der deutlichen und practischen Unterweisung in den vornehmsten Glaubenswahrheiten, welche eine nähere Beziehung auf die Ausübung haben, alle Anstalt dahin vorgekehret werden, daß gute und geschickte Kammermädchen, Köchinnen, Kinderwärterinnen, gute Herrendiente, Lehrburschen zu Künsten, Professionen und Handwerken, und überhaupt solche Dienstbothen angezogen würden, die mehr in Städten als auf dem Lande gesuchet werden. Alle diese Kinder könnten zwar den Unterricht im Christenthum, Rechnen und Schreiben gemein haben; nach ihren besondern Bestimmungen aber und künftigen häuslichen Arbeiten, wozu ein jedes Lust und das meiste Geschick hätte, müßten sie in besondere Ordnungen getheilet, und einer jeden Ordnung in eigenen Stunden eine umständliche Anweisung gegeben werden. Bey manchen häuslichen Arbeiten, die sich für alle wohl schicken, könnte man auch alle Classen zusammen nehmen, bey andern, jedem Geschlechte eigenen aber dieselben wiederum theilen. Auf gleiche Art müßte bey den Dorfschulen darauf die Anlage gemacht werden, daß daselbst, nebst dem faßlichen Unterricht in den ersten Grundsätzen der practischen Religion, gute Verwalter, Hofleute, Knechte, Mägde, Gärtner, Fischer, Schäfer, Hirten und allerley solche Dienstbothen zugezogen würden, die sich vornehmlich zur Landwirthschaft schicken. Ich weiß, daß alle diese Vorschläge und noch mehrere, die ich in dieser Absicht angeben könnte, nicht zu Stande kommen werden, auch bey manchen, nicht leicht abzuändernden Verbindungen, und verschiedener Umstände wegen, noch zur Zeit nicht wohl ins Werk gerichtet werden können; ich bin aber auch überzeugt, daß, wenn man dieselben in einigen Gang bringen wollte oder könnte, manches

Land

Land in wenigen Jahren mit gutem, fleißigen und geschickten Gesinde würde versorget, und einem großen Theile der Klagen abgeholfen werden.

Vorschlag für das gemeine Beste der Herrschaften und Dienstboten. Lpz. 1754, 8. ſ. auch als ein Anhang beym 16 B. der Leipz. Samml. 1767, 8.

Was nun die Pflichten des Gesindes gegen die Herrschaft selbst betrifft, so ist, so lange man das Gesinde so betrachten muß, als es wirklich ist, kein anderes Mittel, dasselbe zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, übrig, als Schärfe, Zwang und Strafe. Die Polizey muß demnach dem Gesinde ihre Pflichten in der Gesindeordnung nicht allein vorschreiben, und auf deren Unterlassung Strafen ansetzen, sondern sie muß auch in vorkommenden Fällen ihr gegebenes Gesetz handhaben, und die angedroheten Strafen zur Execution bringen. Alle Gelindigkeit und Nachsicht ist hier von übeln Folgen.

Will man eine gute Gesinde-Einrichtung mit Bestand machen, so darf man nicht allein bey den vielfaltigen Beschwerden der Herrschaften über ihre Dienst-Bothen stehen bleiben, sondern muß auch den Klagen der Dienstbothen gegen ihre Herrschaften Gehör geben, und ihnen Gerechtigkeit wiederfahren lassen, denn dieses ist ein großer Fehler bey vielen Gesindeordnungen, daß nur auf die Vergehungen des Gesindes das Augenmerk gerichtet, und diese allein gerüget werden wollen, ohne daß auch zugleich auf der andern Seite auf das Verhalten der Herrschaften gegen ihr Gesinde einige Rücksicht genommen, und diesen ebenfalls gehörige Schranken gesetzet werden.

Entwurf einiger Polizeyverordnungen, die dienenden Domestiken des einen und des andern Geschlechts betreffend, ſ. der Mensch in der bürgerl. Gesellsch. a. d. Franz. übers. 2 Th. Berl. 1764, 8. S. 15 — 24.

Allgemeine Betrachtungen über das vorstehende Reglement, S. 24 — 30.

Gedanken wegen einer Gesindeordnung, st. in den gesammleten Nachr. der ökon. Gesellsch. in Franken, 2 Jahrg. Anspach 1766, 4. 41 — 43 St.

Welches sind die vornehmsten Stücke einer guten Gesindeordnung? s. Jo. Aug. Fr. Block 25 für den Staat interessante Aufgaben, Berl. 1776, 8. 24ste Aufg. S. 263 — 272.

Vom Nutzen und der Nothwendigkeit einzuführender Gesindeordnungen, s. (Pfeifers) vermischte Verbesserungsvorschläge und freye Gedanken 2c. 1 B. 6 St. Frs. M. 1778, 8. S. 3 — 13.

Jedes Gesinde muß sich in seinem Dienste und Verrichtungen treu, fleißig und unverdrossen, gegen die Herrschaft aber ehrerbiethig und gehorsam bezeigen, ohne derselben zu widersprechen, zu trotzen, vorzuschreiben, oder ungewöhnliche Dinge zu verlangen, und muß sich zu allerley vorkommender Hausarbeit oder Verrichtung, ohne Murren und Schwierigkeiten, gebrauchen lassen. Widerspenstiges, trotziges und der Herrschaft schimpflich begegnendes Gesinde ist dem Gesindeamte anzuzeigen, von diesem aber durch Gefängniß- und andere Strafen, zur Besserung und zur Beobachtung seiner Schuldigkeit anzuhalten.

Ferner muß alles Gesinde der Herrschaft Nutzen befördern helfen, Schaden aber abzuwenden suchen, die ihm untergebenen Sachen wohl in Acht nehmen und nicht zu Schaden bringen, verderben oder zerbrechen, und an niemanden etwas davon hinweg geben; übrigens aber sich nüchtern, verschwiegen, friedfertig, ehrbar, fromm und christlich verhalten, sich auch alles verdächtigen Umganges mit Personen, welche herrschaftliche Sachen und Victualien zu verschleppen, und deshalb, unter dem Vorwande einer Hülfleistung bey der Arbeit, sich in die Häuser einzuschleichen pflegen, gänzlich enthalten.

Die Untreue ist das größte Laster, dessen sich das Gesinde schuldig machen kann; es ist aber eins der gemeinsten, so sehr auch die Gesindeordnungen dawider eifern. Die so genannten Schwänzelpfennige sind zur Mode geworden, und werden fast von dem Gesinde als

erlaubte Accidenzien gehalten. Nach den Gesetzen soll das Gesinde, welches, wenn es etwas einzukaufen oder zu bezahlen hat, der Herrschaft zu viel anrechnet, oder einbehält, oder an Maß und Gewicht weniger, als es bringen soll, nimmt, oder auch mit Krämern, Hökern, Schlächtern, Fischern, Wein- und Bierschenken u. d. gl. deshalb Durchstechereyen treibt, so wie auch diejenigen, die von dergleichen Betriegereyen Theil nehmen, auf das empfindlichste, und, nach Beschaffenheit der Umstände, auf Erkenntniß, wie Diebsvolk, mit Halseisen, Zuchthaus u. s. w. gestrafet, erstern auch überdieß für jeden Pfennig, den sie erweislich geschwänzelt, von ihrem Lohn 1 Gr. abgezogen, und solches zur Armencasse von der Herrschaft geliefert werden.

Dasjenige Gesinde, welches der Herrschaft allerley Eßwaaren, an Brod, Fleisch, Butter, Speck, Mehl, Gartengewächse u. d. gl. oder auch Getränke, an Thee, Kaffe, Bier, Wein ꝛc. heimlich entwendet, und entweder selbst verzehret, oder andern bösen Leuten zuschleppet, da diese heimliche Entwendungen ohne Vorwissen der Herrschaft wirkliche Diebstähle sind, als auch der Abnehmer solcher heimlich entwendeten Sachen, nicht nur mit Zuchthausstrafe beleget, sondern auch von ihnen die Erstattung des Schadens an die Herrschaft geleistet, und wenn sie solches zu thun nicht vermögend sind, die Zuchthausstrafe sodann geschärfet werden.

Gleiche Zuchthausstrafe sollen auch diejenigen Knechte und Mägde zu gewarten haben, welche wider ihres Herrn Wissen und Willen die Fütterung, und zuweilen das reinste Korn, für das Vieh heimlich wegstehlen, und demselben mehr geben, als die Herrschaft dazu ausgesetzt hat, indem es auf die Willkühr des Gesindes gar nicht ankommen, sondern bloß und allein von dem Gutfinden der Herrschaft dependiren muß, wie ihr Vieh gefüttert werden soll.

Wenn sich ein Gesinde so weit vergeht, daß es der Herrschaft auch andere Sachen an Mobilien, Kleidungen, Leinen und andern Hausgeräthe, oder auch Geld, entwendet, und in dieser Absicht wohl gar verschlossene Zimmer, Kisten, Schränke oder andere Behältnisse, durch Dietherische und falsche Schlüssel eröffnet, oder auch mit Gewalt die Schlösser erbricht: so soll ein solcher Hausdieb doppelt so scharf, als ein anderer Dieb, gestrafet werden.

Diese doppelte Strafe ist der gesunden Vernunft und der Natur der Verbrechen völlig gemäß. Denn, je leichter ein Verbrechen ausgeübet werden kann, je weniger es durch Vorsicht zu verhindern ist, und je schwerer jemand darüber ergriffen werden kann, desto härter muß die darauf gesetzte Strafe seyn. Denn wenn dem gemeinschaftlichen Besten daran liegt, dergleichen Verbrechen auszurotten, so können allein schreckende Beyspiele die abgezielte Wirkung erreichen. Wenn man die Hausdiebstähle nach dieser Regel beurtheilt, so sieht man leicht, daß sie viel härter, als alle andere Diebstähle bestrafet werden müssen, weil man sonst niemahls seines Vermögens halber gegen sein eigenes Gesinde und Hausgenossen gesichert seyn würde. Man muß ihnen vieles von seinem Vermögen anvertrauen, und kann unmöglich alles unter dem Beschlusse haben, eben so wenig, als man seine Sachen alle Augenblicke übersehen, und gegen deren Entwendung Vorsicht und Aufmerksamkeit haben kann. Nichts, als die Härte der Strafe, und die daraus entstehenden schreckenden Beyspiele, sind demnach vermögend, unsere Güter gegen Hausdiebstähle in Sicherheit zu stellen. Man hat daher auch fast in allen Staaten besondere Landesgesetze wider die Hausdiebstähle ertheilt, und eine weit geringere Summe des Werthes der gestohlenen Sachen, z. E. von 5 Thalern, mit der Todesstrafe beleget, als die Gesetze bey andern Diebstählen verordnen. Siehe Th. IX, S. 235.

Ferner wird dem Gesinde verbothen, in der Herrschaft Nahmen, oder sonst etwas heimlich aufzuborgen. Es soll demselben von niemand, bey Verlust des Geborgten, gegeben werden, wenn nicht zugleich der Herrschaft Einwilligung darüber sofort, oder längstens Tages darauf, beygebracht wird, oder dieselbe auf

schrift-

ſchriftliche Rechnung und dazu beſtimmte Büchlein etwas hohlen, und ſolches jedesmahl dahinein ſchreiben zu laſſen, in Gewohnheit oder verabredet hat. Wer dem Geſinde vor ſich etwas borget, thut ſolches auf ſeine Gefahr. Es ſoll auch niemand dem Geſinde dergleichen Sachen, deren es insgemein nicht bedarf, noch Wein, oder über etliche Groſchen an Bier, borgen, noch dadurch demſelben Gelegenheit geben, ſolches durch Untreue wieder zu gewinnen, oder darauf ſein zu andern Sachen benöthigtes Lohn zu verwenden.

Königl. preußiſche Verordnungen, daß dem Geſinde, mit oder ohne Pfand der Herrſchaft, nichts geborget werden ſoll v. 25 Aug. 1750, und 17 Aug. 1752.

Wird das Geſinde von der Herrſchaft verſchickt, ſo ſoll es das Anbefohlene geſchwinde ausrichten, und nicht dabey andere Gänge gehen, noch ſich mit unnützem Geſchwätz und Plaudereyen mit andern Geſinde oder Leuten aufhalten, noch auch in Sauf- und Spielwinkeln, oder auf Tanzböden und andern liederlichen Orten ſich indeſſen verweilen. Werden aber einem Geſinde einige Stunden frey gegeben, oder wird demſelben, wenn es ſich deshalb, ſeiner Schuldigkeit gemäß, vorher bey der Herrſchaft gemeldet hat, erlaubet, für ſich auszugehen: ſo muß es nicht nur zur rechten Zeit wieder kommen, ſondern auch ſich zugleich aller verdächtigen Oerter, böſer und liederlicher Geſellſchaft enthalten, niemahls aber ohne Erlaubniß der Herrſchaft auslaufen, noch weniger, wenn es gleich Urlaub erhalten hat, bis in die ſpäte Nacht, oder gar dieſelbe hindurch, aus dem Hauſe bleiben, am allerwenigſten aber bey Schlafenszeit aus demſelben weggehen.

Das beſte Geſinde wird durch böſen Umgang und liederliche Geſellſchaft verführet. Nun erfordert zwar die Pflicht des Geſindes ſelbſt, daß es ſich davor hüte; ja, es iſt ihre eigene Ehre, ihr Nützen und Vortheil damit verknüpft. Allein, es denkt doch das wenigſte Geſinde daran, und die Verführungen ſind ſo groß,

daß die Polizey allerdings Ursache hat, auch hierwider alle nöthige Maßregeln zu nehmen, um den daraus entstehenden schlimmen Folgen auf alle mögliche Art Einhalt zu thun. Gleichwie demnach die Polizey den Gesindemäklern, wie schon im Vorhergehenden angemerkt worden, scharf und nachdrücklich untersaget, Zusammenkünfte des Gesindes bey sich zu gestatten, also verordnet sie auch, daß sonst niemand, und insonderheit die Bierschenken, Kellerwirthe, und andere, welche Schlafstellen halten, den wirklich im Dienste stehenden Dienstbothen dergleichen Zusammenkünfte oder Versammlungen zum Saufen, Spielen, Kuppeleyen und andern Ueppigkeiten, oder auch Verleumdungen, Afterreden, Durchhechelung und Berathschlagungen wider ihre Herrschaften, und wie sie solche hintergehen und ihnen schlecht begegnen wollen, keinesweges verstatten, noch eines andern dienenden Gesindes Koffer oder Sachen bey sich in Verwahrung nehmen und halten soll. Untersteht sich jemand gar, wie es liederliche Weiber und Kupplerinnen zu thun pflegen, das Gesinde, Mägde und Diener, unter dem Vorwande, sie bey guten Herrschaften anzubringen, oder zu verheurathen, auf eine unerlaubte Art an sich zu ziehen, zur Unzucht und Ueppigkeit zu verführen, Trink- und Eß-Waaren, oder andere der Herrschaft entwandte Sachen sich zuschleppen zu lassen, oder auch mit Gesinde, welches schon dergleichen Unordnungen und Lastern ergeben ist, durchzustechen, oder sie darin zu stärken: so soll derselbe ohne Nachsicht dafür bestrafet werden.

Die Bierschenken, Kellerwirthe und andere Leute, so Gäste setzen, es sey in Häusern oder Gärten, müssen die Kutscher, Diener, Köche ꝛc. wenn der Zapfen-Streich geschlagen wird, nach Hause weisen; ihnen, wenn es auf das Spielen und Vollsaufen geht, kein Bier mehr reichen, sondern sie gütlich abmahnen, auch nicht zugeben, daß sie mit verdächtigen und liederlichen

Weibs-

Weibspersonen, noch die Mägde mit liederlichen Kerlen sich zusammen setzen und unanständige Dinge treiben, noch weniger aber einem oder dem andern Gesinde nächtlichen Aufenthalt, oder Dahinkunft, wenn ihre Herrschaften schon schlafen gegangen sind, bey sich einräumen.

Ob es zwar erlaubet wird, fremdes Gesinde, welches in die Stadt zuerst ankommt, oder auch in der Stadt schon gedient hat und erlassen ist, zu beherbergen: so muß doch eines Theils dergleichen Gesinde nicht anders, als wenn es mit gehörigem Zeugniß versehen ist, aufgenommen, andern Theils solches nicht länger, als 8 bis 14 Tage, beherberget, und wenn es indessen nicht unterkommen können, dem Gesindeamte angezeiget werden, welches sodenn weiter verfüget, ob solchem Gesinde noch eine längere Frist, ohne deren Erlangung dasselbe nicht ferner beherberget werden darf, sich zu vermiethen, nachzugeben, oder es dahin anzuweisen, daß es weiter reisen, und an andern Orten Dienste suchen müsse; wie denn dergleichen Wirthe, bey welchen dergleichen fremde Domestiken, oder die in der Stadt schon gedient haben, sich einfinden, solche binnen 24 Stunden, in großen Städten bey dem Commissaire des Quartiers oder Polizey-Inspector des Reviers, und in andern dem Magistrate, anzeigen müssen.

Wer entlaufenes, weggejagtes oder gar schon aus der Stadt gebrachtes, oder sich schon hier und da etliche Wochen herumgetriebenes Gesinde hehlet und häget, und solches, wenn es ihm gleich mit Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft verwandt ist, dem Commissaire des Quartiers oder Magistrate nicht sofort anzeiget, wird dafür nachdrücklich angesehen, und soll dergleichen liederliches, oder öfters der Untreue beschuldigtes, auf eigene Hand sitzendes und fortgebrachtes Gesinde von niemanden wieder aufgenommen, noch bey sich beher-

ber-

herget, auch, so viel möglich, gar in der Stadt nicht gelitten werden.

Damit man wissen möge, ob diesen Verordnungen gebührend nachgelebet werde, müssen die Commissäres des Quartiers, Polizey-Inspectores und Magistrate, auf solches alles steiß und genau Acht haben, zuweilen unvermuthete Visitationen in den Häusern anstellen, und daselbst, so wie bey den Nachbarn, Erkundigung einziehen, das sich nicht gebührlich verhaltende Gesinde aber, und andere bemerkte Contraventionen, dem Gesindeamte anzeigen, die Uebertreter obiger Verordnungen zur Haft bringen, und zu gebührender Strafe ziehen; indem diejenigen, welche verbothene Zusammenkünfte und Ueppigkeiten des Gesindes, Verlästerung der Herrschaft u. d. gl. bey sich verstatten, mit 3, 6 bis 10 Rthlr., oder, wenn sie es nicht vermögen, mit 8- bis 14tägigem Gefängniß bey Wasser und Brod, welche aber das Gesinde zur Untreue und Unzucht verführen, solches bey sich behlen, oder mit ihnen durchstechen, noch härter und mit dem Zuchthause, und, wenn es aus fremden Landen gekommene Leute sind, mit der Landesverweisung, und die Bierschenken und Kellerwirthe, oder andere Leute, so Gäste setzen, wenn sie dem Gesinde zur Völlerey, zum Spielen und zu andern Ausschweifungen und nächtlichen Aufenthalt Vorschub thun, und die, so entlaufenes, weggejagtes, aus der Stadt gebrachtes oder auf eigene Hand sich setzendes Gesinde bey sich aufnehmen, oder auch ungebührliche Tanzböden halten, nach Befinden mit 1, 2, 4 und mehr Rthlr. bestrafet, oder zur Haft gezogen, darin etliche Tage behalten, oder auf andere wohlverdiente Art bestrafet werden sollen.

Das Gesinde, insonderheit auf dem Lande, muß nicht verschlafen seyn, sondern früh aufstehen. Nicht zu gedenken, daß das Gesinde bey dem späten Aufstehen, in 2 bis 3 Stunden an der nöthigen Arbeit sehr viel versäumet, da besonders auch zu aller Arbeit die Frühstunden die bequemsten sind, so ist es vornehmlich höchst nachtheilig, wenn ein solches Gesinde diesen Fehler seine Herrschaft nicht merken lassen, und zugleich den Vorwurf der Faulheit von andern Leuten vermeiden will; daher der Knecht, welcher spät erwachet, und den Tag angebrochen siehet, aus Furcht vor seinem Herrn, so bald es die ordentliche Zeit ist, seine

Pfer-

Pferde anschirren, in den Wagen oder Pflug spannen, und wenig Sorge tragen wird, ob das arme Vieh gefressen hat oder nicht, oder, wofern er ja noch kurze Zeit zur Fütterung gewinnen kann, wird er den Pferden den bloßen Haker vorwerfen, damit sie ihr Futter nur bald verschlingen mögen, wodurch dem Viehe aber sehr viel geschadet wird. Kommt es zur Arbeit mit diesem hungerigen Viehe, und der Herr ist dabey nicht gegenwärtig, so wird gewiß dieser Knecht, wenn er sein Vieh lieb hat, den halben Tag über wenig oder gar keine Arbeit damit verrichten. Nachher wollen solche Knechte bey den nächsten Mahlzeiten dem Viehe wieder eine Güte thun, und werfen demselben das Futter haufenweise vor, daß sich solchergestalt ein Vieh gar leicht überfrißt und krank wird. Bey dem späten Aufstehen wird insonderheit auch das Putzen vergessen, worauf doch in der Wartung der Pferde sehr viel, ja eben so viel, als auf die Fütterung selbst, ankommt. Wenn etwas gefahren werden soll, wird gemeiniglich, bey dem versäumten Morgen, der Wagen nicht geschmiert, und durch dessen Unterlassung das hungerige matte Vieh doppelt gemartert u. s. w. Eben also machen es auch die faulen Mägde, wenn sie ihre Faulheit verborgen halten wollen; sie melken die Kühe nur halb aus, geben denselben, statt der Siede, kaltes Saufen, und dasjenige Futter, welches ihnen am nächsten liegt; so gar bekommt bey solcher Verspätung öfters das arme Rindvieh das schlechteste Futter nicht einmahl satt, weil die faulen Mägde befürchten, daß die Hausmutter, bey dem Besuche der Ställe, aus dem noch habenden Vorrathe wahrnehmen möchte, daß nur kürzlich vorgegeben sey, u. s. w.

Gedanken von den Dienstboten, sonderlich die weiblichen betreffend, nebst einigen Regeln, wie sich die letztern in ihrem Dienst zu verhalten haben, st. im 1 St. des allgem. Harzmagaz. Blankenb. 1768, 8. S. 55—64.

Die Pflicht des Gesindes, oder christlicher Unterricht für Diener und Mägde, was dieselben vorher zu bedenken haben, ehe sie in den

den Dienst gehen, und wie sie sich in ihrem Dienst gottesfürchtig treu und vorsichtig aufführen sollen, damit es ihnen zeitlich und ewig wohlgehe. Berl. 1771, 8.

Wo nicht unverbesserlicher, doch wohlgemeinter Unterricht für alle Arten unerfahrner Bedienten, aus vieljähriger Aufmerksamkeit und Erfahrung zusammen getragen. Aus dem Engl. des D. Jonath. Swift übersetzt. 1748, 8. s. auch als ein Anhang bey Ludw. Tötpels Bauren-Moral, Kamtschacka 1752, 8. S. 59—98. So gut und brauchbar dieses Werk in den Händen kluger und witziger Menschen allezeit bleiben dürfte, eine so gefährliche, und in der That arglistig und boshaft machende Schrift ist sie für Gesinde, wenigstens für unser deutsches Dienst-Volk. Swift war ein gebohrner Satyrenschreiber. Alles, was er dachte, sprach und schrieb, war Satyre und Zweydeutigkeit. In dieser Schreibart faßte er auch dieses sein Werk ab, entweder, weil das brittannische Gesinde klüger und witziger, als unser deutsches, seyn, und also die Satyre eher verstehen und besser brauchen muß, oder weil er nicht anders schreiben konnte. Allein, es sey nun, wie es wolle; nirgends schickte sich nach meines Erachtens, diese Schreibart schlechter hin, als in dieses Werk. Das Dienstvolk ist ja, dem gröstern Theile nach, viel zu dumm und bösartig, als daß es einen feinen Witz merken und zum Guten anwenden könnte. Vielmehr nimmt dasselbe Swift's ganze Schrift trocken weg, und gerade zu, als eine unverbesserliche Anweisung zur practischen Verführung auf, an statt daß es immer das Gegentheil von dem, was sein Lehrer saat, als einen guten Rath zu seiner Gemüthsverbesserung ansehen sollte. Es ist eine wahre, unser deutsches Gesinde ansteckende Schrift. Die ganz einfältigen unter unserm Gesinde sind zwar am allersichersten vor dieser Seuche; denn für sie haben die Bücher und Buchläden gute Ruhe. Ob sie aber gleich in diesem Puncte glücklicher, als ihre verschmitzte Cameraden, sind, so befunden sie sich doch immer in Gefahr, durch diese von denjenigen, was sie vom Swift schriftlich gelernt haben, mündlich durch ihren verführerischen Umgang angesteckt zu werden.

Wollen die Herrschaften, daß das Gesinde die ihnen schuldigen Pflichten beobachten solle: so müssen sie hingegen auch diejenigen Pflichten erfüllen, die ihnen auf ihrer Seite gegen das Gesinde obliegen.

Eine Herrschaft muß bey demjenigen Gesinde, welche in der ihnen zukommenden Arbeit noch unerfahren und ungeübt sind, sich keine Mühe verdrießen lassen, dieselben so zu unterrichten, daß sie ihnen keine Vortheile verschweige, vielmehr dieselben zu aller Arbeit geschickt zu machen suche. Die Unterlassung solcher Anfüh-

führung ist für Land und Leute höchst nachtheilig. Denn woher kommen so viele schlecht eingerichtete Wirthschaften, als daß wir uns nicht angelegen seyn lassen, unser Gesinde rechtschaffen zu unterrichten. Ein Bauer nimmt sich selten die Mühe, einen rohen und unerfahrnen Knecht gehörig anzuweisen, sondern er sucht vielmehr zu seinem Dienste Leute, welche dasjenige, so sie zu thun haben, schon verstehen. Hat er ja ein rohes Gesinde in seinem Dienste, so macht er diejenige Arbeit, welche dasselbe zu verrichten nicht fähig ist, viel eher selbst, als daß er sich durch Unterricht einige Mühwaltung, Versäumniß oder geringen Schaden zuwachsen lassen sollte. Er stellt dasselbe zuweilen in die Scheune, und lehrt sie mit genauer Noth den Dreschflegel führen, ein Bund Stroh einbinden, einen Stall anrichten und ausmisten, Mist laden und breiten, Holz spalten, ein Pferd anschirren und putzen, und was dergleichen Arbeit mehr ist, welche keines weitläuftigen Unterrichts bedarf. Selten aber gibt sich ein Bauer so viel Mühe, daß er seinen Knecht einen Pflug keilen, eine geschickte Ackerfurche ziehen, kunstmäßig säen, ein Pferd recht füttern, und demselben, wenn es krank ist, zu Hülfe kommen, das Fuhrwerk angreifen, Strohseile und Schober machen, ein Stück Geschirrholz hauen, eine Garbe binden, einen Schwaden Gras hauen, und was dergleichen vortheilhafte Verrichtungen bey der Wirthschaft mehr sind, lehren sollte. Eine Hausfrau vertrauet gleichfalls ihrer ungeübten Magd nur solche Arbeit, welche sie bereits versteht, und ist allenfalls damit zufrieden, wenn sie ihren Stall ausmisten, Siede kochen, ein Gebund Reisholz hacken, spinnen, und eine Kuh melken kann, da sie sich doch überdieß angelegen seyn lassen sollte, dieselbe in Zubereitung der Speisen, im Branntweinbrennen, Bierbrauen, Essig aufsetzen, Nähen, Flachsarbeiten und dergleichen andern Vortheilen zu unterrichten. Unser heutiges Landvolk glaubt, daß sie aller dieser

Mühe

Mühe überhoben seyn können, und halten ihnen vielmehr für nützlich und rathsam, daß, wenn dergleichen Gesinde ihr Jahr ausgedient hat, sie dasselbe wieder fortjagen, und ein geübteres an deren Stelle miethen. Ja, sie unterlassen wohl gar guten Unterricht, aus Neid und Mißgunst, damit ihre Künste und Vortheile nicht verrathen, und andern zu Theil werden mögen. Sie sagen auch wohl öffentlich: es möchten andere auch zusehen, wie sie mit solchem Gesinde fortkämen; andere möchten sich mit ihnen eben so placken, wie sie es hätten thun müssen. Sie handeln aber hierin sehr unchristlich und unvernünftig; sie überlegen nicht, wie sehr es ihnen gefällt, wenn sie von andern Leuten Gesinde in ihren Dienst erhalten, welches in aller Arbeit geschickt, und dem von ihrer Herrschaft Gelegenheit gegeben worden ist, gute Vortheile zu erlernen. Und wenn wir endlich alle an unserm Gesinde eine so schlechte Treue ausüben wollten, wo wollte ein gutes und geübtes Gesinde herkommen? Würden wir nicht alle gleichen Schaden und Nachtheil davon haben, daß wir in unserm Unterricht so säumig und neidisch gewesen wären? Wird nicht hingegen ein Hausvater, welcher sein Gesinde in aller Arbeit und guten Vortheilen treulich unterrichtet hat, mehr Ehre und Ruhm davon haben, wenn sein geübtes und geschicktes Gesinde anderweit dienet, und jedermann rühmen muß, es müsse dessen voriger Herr kein ungeschickter Mann gewesen seyn, der sich keine Mühe habe dauern lassen, sein Gesinde etwas rechtschaffenes zu lehren? Wird nicht ein solches Gesinde selbst, wenn es durch gute Anweisung und Wirthschaft etwas an Mitteln erworben und so viel vor sich gebracht hat, daß es eine kleine Wirthschaft antreten kann, Zeitlebens dankbar gegen diejenigen seyn, welche ihnen durch guten Unterricht und Ermahnungen zu Erlangung vortheilhafter Nutzungen ihrer eigenen Wirthschaft behülflich gewesen, welche sie außerdem zu gewinnen nicht fähig gewesen wären? Werden sie ihrer

rer vorigen Herrschaft nicht vielen Seegen dafür anwünschen, und gegen jedermann rühmen, wem sie ihr Glück zu danken haben?

Viele Herrschaften achten ihr Gesinde gar nicht. Sie halten es nicht viel besser, als das liederlichste Bettelvolk in der Republik; ja, sie betrachten es kaum als Menschen. Sie sind grausam wider sie, und fordern mehr Arbeit von ihnen, als Menschen leisten können, und als sie vermöge ihres Vertrages zu leisten schuldig sind. Es geht ihnen, wie vielen Studenten, die für einen Gulden sich das Recht gekauft zu haben glauben, ein Philisterpferd bis auf den Tod reiten zu dürfen. Der Gerechte erbarmet sich seines Viehes; wie soll man denn einen Menschen nennen, der dies nicht gegen seine Mitbrüder thut? Andere verleitet ihr Stolz, alle Augenblicke sich an ihren Mitbrüdern zu versündigen. Halten sie ihre Leute noch so viel werth, ihnen ein Wort zu sagen, so sind es demüthigende Worte, Worte voll Verachtung und Abscheu. Was fruchtet dieses Betragen? Nichts gutes. Haß gebiert Haß, Verachtung zeugt Verachtung. Die Bedienten lieben ihre Herrschaft nicht, und können ihnen nicht treu seyn. Alle Geschäfte thun sie mit Verdruß, und schlecht, und seufzen nach der Stunde ihres Abschiedes (*).

Merke

(*) Die ihr die Niedern so verachtet,
Vornehme Müßiggänger! wißt,
Daß selbst der Stolz, mit dem ihr sie betrachtet,
Daß euer Vorzug selbst, mit dem ihr sie verachtet,
Auf ihren Fleiß gegründet ist.
Ist der, der sich und euch durch seine Hand ernähret,
Nichts bessers als Verachtung werth?
Gesetzt, du hättest bessre Sitten:
So ist der Vorzug doch nicht dein;
Denn stammtest du aus ihren Hütten:
So hättest du auch ihre Sitten.
Und was du bist, und mehr, das würden sie auch seyn,
Wenn sie, wie du, erzogen wären.
Dich kann die Welt sehr leicht, ihn aber nicht entbehren.

Gellert.

Merke das Gesinde einmahl, daß die Herrschaft es mit gänzlicher Verachtung behandelt, so ist es während seines Dienstes mit dem Hauswesen geschehen. Alles Vertrauen, aller Eifer für den Verdienst, aller Fleiß, alle Höflichkeit geht verloren; und die Herrschaft hat noch von Glück zu sagen, wenn ihr nicht von dem also gehaltenen Gesinde gleich grob und trotzig begegnet wird. Es ist gewiß, jeder Dienstbothe hat einen gewissen Grad von Ehrliebe; und dieser wird in ihm recht lebendig, wenn er erkennt, daß er nicht das schlechteste Mitglied der menschlichen Gesellschaft sey, sondern daß vielmehr auf ihm die Wohlfahrt des Hauswesens, als auf dem ersten Grunde, beruhe.

Viele fallen in den entgegen gesetzten Fehler, und verschwenden Vertraulichkeit und Güte auf eine unbesonnene Weise, an ihrem Gesinde. Die Offenherzigkeit ist, in unsrer Welt, ein Fehler, obgleich der Fehler eines guten Herzens. Gegen Gesinde offenherzig seyn, und ihnen die Geheimnisse seines Herzens Preis geben, ist Unbesonnenheit. Entweder sie plaudern alles aus; und warum sollten sie besser schweigen können, als wir selbst; oder sie gebrauchen unser in sie gesetztes Vertrauen dazu, über uns selbst zu tyranniſiren. Noch weit ärger ist es, wenn Herrschaften sich mit dem Gesinde dermaßen gemein machen, daß sie dieselben nicht nur zu ihren Vertrauten, sondern gar zu Werkzeugen ihrer Laster und Gebrechen machen. Solche Herrschaften sind gezwungen, ihrem Gesinde alle Ehre, wenigstens äußerliche, zu erweisen, ihm dabey jede Unart und Unordnung zu gestatten, und zu allen Fehlern und Vergehungen desselben stille zu schweigen. Sie haben im Grunde vom Gesinde weder Achtung noch Treue zu gewarten; es wird eben dadurch, daß es viele verbothene Handlungen ausführen hilft, schwatzhaft und lieblos, und hält zuletzt die mit ausgeführten Practiken der Herrschaft für gute und nachahmungswerthe Kunst-

Griffe

Griffe eines wohlbestellten Hauswesens. Nur noch das einzige Interesse und die Verstattung allen Willens erhalten es in ihrer Brodherren Dienste. Solche Herrschaften können keine Hauszucht und Ordnung mit dem Gesinde halten, wenn sie gleich wollten. Ihrer gibt es in Städten, welche große bürgerliche und häusliche Nahrung treiben, und wo ein Landesherr mancherley kleine Abgaben zu heben, folglich auch mancherley große Unterschleife zu gewarten hat, gar viele. Es wäre zu wünschen, daß dieses Uebel nur nicht in angesehenen Familien eingerissen wäre; daß nicht die Dame ihre Zofe zur Vertrauten, und der Herr den Diener zum Ausführer seiner Leidenschaften bestellten.

Allzu große Güte und Neigung für seine Bediente, kann ein Laster seyn, und ist es oft. Hat man mit ihren lasterhaften Neigungen zu große Nachsicht, so bestärkt man sie in ihrer Bosheit; und nichts ist unausstehlicher, als ein frecher Lackey. Leute von diesem Gelichter rechnen es sich zur Ehre, Laster zu begehen, welche ihre Herrschaft billigt oder ihnen vorthut. Sie sind unnütze Bediente, und lernen künftige unnütze Glieder des Staates seyn.

Eine jede Herrschaft ist schuldig, ihrem Gesinde nothdürftigen Unterhalt an Essen und Trinken, die etwa versprochene Kleidung und das bedungene Lohn, zu geben; und wird auch, wenn sie ordentlich seyn will, über letzteres einen Lohnzettel halten, und darin das Empfangene, wenn ein oder ander Gesinde solches mit Zufriedenheit der Herrschaft sonst nicht stehen lassen will, quartaliter verzeichnen. Doch steht dabey einer jeden Herrschaft frey, zu ihrer Sicherheit, wenn ein oder ander Gesinde etwas veruntreuen, oder von demjenigen, so es im Hause unter Händen hat, aus Nachläßigkeit, Unvorsichtigkeit oder gar Bosheit, verderben, zerbrechen, oder gar abhanden bringen sollte, immer ein vierteljähriges Lohn zurück zu behalten, um allenfalls dar-

an sich erhohlen zu können. Es muß aber auch die Herrschaft nicht alle Kleinigkeiten, und geringen, unversehenen, oder ohne Vorsatz und große Sorglosigkeit verursachten Schaden dem Gesinde sogleich vom Lohn abziehen, am wenigsten aber demselben auf eine allzu eigennützige Weise solchen zu Wasser machen.

Die Unvorsichtigkeit des Gesindes in Zerbrechung allerley Gefäße, ist freylich so groß, und alle Ermahnungen und Verweise so vergeblich, daß ein vernünftiger Hausvater, wenn dergleichen Zerbrechen nicht täglich geschehen soll, kein ander Mittel sieht, um das Gesinde vorsichtig und aufmerksam zu machen, als den Schaden ersetzen zu lassen. Allein, eine kluge Herrschaft wird doch allemahl bey andern Gelegenheiten dem Gesinde so viel schenken, daß ihnen auch bey ihrer Unvorsichtigkeit das Lohn nicht zu Wasser wird, ohne sich jedoch merken zu lassen, daß die Geschenke deshalb geschehen, um sie wegen des erlittenen Schadens schadlos zu halten; weil es sonst auf ihre Vorsichtigkeit keine Wirkung thun würde. Wenn hingegen, wie ebenfalls sehr oft geschieht, das Gesinde Sachen aus Bosheit zerbricht oder ruiniret, um, wegen erhaltener Verweise oder anderer Ursachen, sich dadurch, ihrer Meinung nach, an der Herrschaft zu rächen, welches aus den Umständen bald abzunehmen ist: so muß die Ersetzung auch ganz geringer Schäden Statt finden, um dadurch das Gesinde wegen ihrer Bosheit zu bestrafen; Geschenke aber würden in solchen Fällen schlecht angewendet seyn, und das Gesinde nicht besser machen. Wider unbillige Abrechnung aber, die zuweilen einige harte Herrschaften vornehmen, muß dem Gesinde allemahl frey stehen, sich zu beklagen; und wenn der Schade nicht beträchtlich, auch die Schuld des Gesindes offenbar ist, so hat eine vernünftige Polizey allemahl Ursache, auf die Seite des Gesindes sich zu neigen.

v. Justi Polizeywissenschaft, 2 Band, §. 151.

Wenn Hr. Pastor Wahl, in seinem, im 14 B. der ökon. Nachr. S. 189, befindlichen Sendschreiben, haben will, daß der von dem Gesinde verursachte und erweisliche Schade nur alsdenn von demselben, und zwar nur zur Hälfte des Werthes, der Herrschaft ersetzt werden soll, wenn derselbe sich über 1 Rthlr. beläuft; davon kann ich den Grund nicht einsehen. Daß der Herr den Schaden allemahl eher tragen könne, als das Gesinde, macht kein Argument aus; überdem könnte

ein Gesinde so oft Schäden unter dem Werth eines Rthlr. verursachen, daß solche zu tragen der Herrschaft am Ende schwer genug fallen dürfte.

Ferner muß die Herrschaft mit sonst gutem Gesinde nicht zu hart verfahren, noch dasselbe ohne Ursache, und um jeder Kleinigkeit willen, mit empfindlichen Schimpfen und Schlägen, Arrest u. d. gl. übel tractiren. Einige wollen alle Züchtigung des Gesindes nicht billigen, sondern verwerfen dieselbe schlechterdings; ja in einigen Gesindeordnungen geht man gar so weit, Strafen zu verordnen, wenn sich der Hausvater oder die Hausmutter Schimpfwörter gegen ihr Gesinde entfallen lassen. Erstere nehmen insonderheit darauf Rücksicht, daß das Gesinde freygebohrne Leute sind, und glauben, daß es der Beschaffenheit freyer Leute widersprechend sey, sie mit Schlägen zu tractiren. Allein, wenn dieser Grund richtig wäre, so müßten weder die Aeltern, noch die Schullehrer, Schläge bey ihrer Zucht und Unterricht anwenden. Wenn man einen rechten Begriff von der häuslichen Regierung in Ansehung des Gesindes hat, so kann man der Herrschaft das Recht, ihr Gesinde mäßig zu züchtigen, nicht absprechen, noch solche Züchtigung tadeln.

Der Vertrag, wodurch sich unser heutiges Gesinde auf gewisse Zeit einer Familie zu dienen, verpflichtet, hält zugleich, natürlicher Weise, die stillschweigende Bedingung in sich, daß es sich der häuslichen Regierung unterwirft. Denn derjenige, der den Endzweck will, muß auch die Mittel wollen. Da nun das Gesinde ihre Arbeit und Dienste auf eine Zeitlang zum Nutzen der Familie zu leisten sich verbindlich macht, so muß es sich auch den Anordnungen und Vorschriften unterwerfen, wie und auf was vor Art der Hausvater glaubt, daß er ihre Dienste zu seinem Nutzen gebrauchen kann; in so weit nähmlich keine andere Verrichtungen von ihnen gefordert werden, als welche dem

Endzweck ihres Dienstes gemäß, ihrer Ehre, Tugend und Gesundheit nicht nachtheilig, und den bürgerlichen Gesetzen nicht zuwider sind. Wenn nun also das Gesinde der häuslichen Regierung unterworfen ist, so folgt daraus unwidersprechlich, daß auch der Hausvater, Zwangsmittel gegen sie zu gebrauchen, berechtigt ist. Denn keine Regierung kann ohne Zwangsmittel bestehen, und ohne dieselben ist sie ein leerer und eitler Nahme. Dieses erfordert auch die Natur der Sache. Der Hausvater muß sie zu denjenigen Endzwecken anhalten können, weshalb sie in seine Dienste getreten sind, damit diese Endzwecke durch ihre Faulheit, Unordnung und Widerspenstigkeit nicht verloren gehen. Da eine jede Familie sich ihre eigene Glückseligkeit vorgesetzt hat, so muß der Hausvater diejenige Ordnung, Mittel und Maßregeln darzu anwenden können, die er nach seiner Einsicht für die schicklichsten hält. Diese Ordnung, Mittel und Maßregeln zu beurtheilen, kann nicht der Obrigkeit zustehen, weil der Staat die Angelegenheiten der Familie nicht kennt, noch einzusehen hat, und weil der Staat mithin nicht die Familien, sondern die Häupter der Familien, regieren muß. Was vor Unordnungen und Verwirrungen würden nicht auch in den Familien- und Hausangelegenheiten entstehen, wenn der Hausvater allemahl bey der Faulheit, Widerspenstigkeit, angerichteten Schaden und Ausschweifungen des Gesindes seine Zuflucht zur Obrigkeit nehmen und dasselbe verklagen sollte! Die Obrigkeit ist sowohl wegen Mangel der Kenntniß der Angelegenheiten der Familie, als wegen Mangel des Beweises, unfähig, darüber zu urtheilen. Denn die Glieder der Familie, und das übrige Gesinde, als Zeugen abzuhören, würde vollends die Familien in äußerste Uneinigkeit und Verwirrung setzen. Ohne alle Ordnung der Dinge umzukehren, und ohne dem Hausvater alle Mittel zu benehmen, seinen Geschäften vorzustehen,

stehen, und die Glückseligkeit seiner Familie zu befördern, kann der Staat der häuslichen Gewalt Zwangsmittel gegen das Gesinde nicht verweigern.

Manche Rechte sind hierin überaus gelinde, und mißbilligen dergleichen Zwangsmittel gänzlich. Schaumburg hält in seiner sonst schönen Einleit. zum sächsischen Rechte, Th. 1, S. 158, f. diese herrschaftliche Züchtigung ebenfalls für widerrechtlich; doch läßt er dabey einem Gesinde frey, sich, vermittelst eines Vergleiches, der Züchtigung zu unterwerfen. Welches Gesinde wird sich freywillig auf Zucht einlassen? das ist ja eben die so oft in Acten, zur Schande einer guten Polizey registrirte unerhebliche Gesindeklage: Für Schläge diene man nicht. Wenn aber ja eine Herrschaft zur Züchtigung gereitzet wird, so sey dies, sagt Schaumburg, eigentlich keine Züchtigung, sondern eine Defension wider ihren Feind. Es gehört viel dazu, bey dieser juristischen Wendung ernsthaft zu bleiben.

Diese Zwangsmittel bestehen nun darin, daß entweder dem Hausvater erlaubt seyn muß, sein Gesinde mäßig zu züchtigen, oder er muß befugt seyn, dasselbe sofort aus seinem Dienst zu jagen, ohne ihnen das Lohn weiter auszuzahlen, als bis auf den Tag ihrer Fortschaffung. Doch können beyde Zwangsmittel zugleich nicht Statt finden.

Hr. v. Justi hält dafür, daß in großen Städten, wo das Gesinde gesitteter, man auch um dasselbe nicht verlegen wäre, der Hausvater genugsame Zwangsmittel in Händen hätte, wenn er sein übles Gesinde sofort ohne gerichtliche Untersuchung fortjagen darf; daselbst sollte also die Züchtigung nicht erlaubt seyn. In kleinen Städten hingegen und auf dem Lande wäre das Gesinde viel gröber und ungesitteter, auch daselbst ungleich seltner zu haben, und zu gewissen Zeiten bey den Feldarbeiten so nothwendig, daß ein Hausvater sein Gesinde nicht ohne großen Nachtheil fortjagen könnte; es wäre auch dieses keine Strafe, weil es bald wieder Dienste bekommen, oder in der Aernde viel verdienen könnte; es würde also nur trotziger gegen diese Zeit werden, um nur fortgesagt zu werden; auf dem Lande und in kleinen Städten müßte also nothwendig die Züchtigung erlaubt seyn.

Ob nun gleich, der Natur der Sache und allen vernünftigen Begriffen nach, dem Hausvater diese

Zwangsmittel nicht abzusprechen sind: so können auch die Gesetze das Gesinde nicht völlig der Willkühr der Herrschaft überlassen. Es gibt unbillige, harte und unbarmherzige Herrschaften gegen ihr Gesinde, eben so, wie es faules, liederliches und boshaftes Gesinde gibt. Die Polizeyverordnungen setzen demnach der häuslichen Gewalt über das Gesinde mit Recht billige Schranken, und behalten der Obrigkeit, bey großen Vergehungen des Gesindes, das Erkenntniß und die Bestrafung vor. Mit diesen Grundsätzen stimmen die königlich-preußischen Gesindeordnungen, unter allen andern, am meisten überein. Diese benehmen der Herrschaft die derselben über ihr Gesinde zustehende Zucht keinesweges, sondern lassen ihr vielmehr solche der Gebühr nach billig. Nur verlangen sie, daß die Herrschaft eines Theils das Gesinde nicht ohne Ursache, und um jeder Kleinigkeit willen, mit empfindlichen Schimpfen und Schlägen oder Arrest übel tractiren, andern Theils aber in besondern Fällen, wenn das Gesinde wegen ausgeübter Bosheit, Untreue, wiederhohlter Völlerey und nächtlichen Ausbleibens, verursachten großen Schadens, geschehenen Zankens und Schlagens mit dem Nebengesinde, u. d. gl., eine geschärfte Strafe verdienet, oder Erstattung zu leisten hat, die Sache an das verordnete Gesindeamt oder den Magistrat gelangen, und demselben die Bestrafung und rechtliche Erkenntniß, insonderheit auch, wenn und wie solcher Schade zu ersetzen, überlassen soll.

Diese Gesindeordnungen verbiethen also nur das empfindliche Schimpfen; denn der weise Gesetzgeber hat wohl eingesehen, daß, ob gleich Verweise ohne Schimpfwörter gegeben werden können, dennoch die Menschen im Zorn zu Uebereilungen geneigt sind, und daß, wenn man eine solche Uebereilung bestrafen wollte, man erst den ganzen Staat umschmelzen, und alle Classen des Volks durchaus im höchsten Grade vernünftig und gesittet machen müßte. Nur solche Schimpfwörter sind unerlaubt und strafbar, welche den ehrlichen Nahmen angreifen,

ſen, und mit welchen dem Geſinde ſolche Laſter und Verbrechen vorgeworfen werden, auf welche die Geſetze den Verluſt des ehrlichen Nahmens geſetzt haben; daher auch ſolcher wegen, dem Geſinde die Actio iniuriarum wider die Herrſchaft zuſteht.

Struyck Vſ. mod. Pand. L. 1. Tit. 6. §. 2.
Leyſer ad Pand. Sp. 16. med. 4.

Die Züchtigung ſelbſt aber muß mäßig ſeyn, und die Herrſchaft muß niemahls darin die Schranken überſchreiten; widrigenfalls ſie, dem Beſinden nach, mit Geld- oder anderer nachdrücklicher Strafe angeſehen, dem gemißhandelten Dienſt-Bothen aber, nach vorgängigem Erkenntniß der Obrigkeit, aus dem Dienſt zu geben nachgelaſſen, und die Herrſchaft demſelben das bis zum Eintritt der geſetzten ordinären Miethszeit zu reichende Lohn zu bezahlen angehalten wird.

Was endlich in den preußiſchen Geſindeordnungen von dem mäßigen Gebrauche des Arreſtes verordnet wird, iſt bloß von dem öffentlichen Gefängniß oder Arreſt zu verſtehen, da nähmlich die Herrſchaft einen ungehorſamen Kutſcher oder Lackeyen in die Wacht, oder eine Magd in den Mägdegehorſam bringen läßt; indem keiner Privatherrſchaft erlaubt iſt, ein Geſinde in ſeinem eigenen Hauſe einzuſperren, und ſich alſo eines Privat-Gefängniſſes anzumaßen.

Harpprecht Conſ. 31. n. 34.
Eberh. Frid. Georgi diſſ. de iure famulorum, Cap. 3. §. 3.

Von den Züchtigungen und Strafen des Geſindes auf dem Lande, werde weiter unten ſprechen.

Die Verabſäumung des Gottesdienſtes iſt eine der vornehmſten Quellen, woraus die Verwegenheit und Untreue der Dienſtbothen herfließen; es iſt alſo eine weſentliche Pflicht der Herrſchaften, daß ſie ihr Geſinde zu fleißiger Beſuchung des Gottesdienſtes anhalten. Außer dem Falle der Noth, als bey Krankheiten, unvermuthetem Beſuch der Freunden, und nöthigen Reiſen ꝛc. muß die Herrſchaft dem Geſinde verſtatten, an den Sonn- und Feyertagen dem öffentlichen Gottesdienſte, wenigſtens einmahl, beyzuwohnen, und es unter keinerley Vorwand davon abhalten. Weil ruchloſes Geſinde, wenn ihm auch das Kirchen-Gehen verſtattet wird, ſolches dennoch muthwillig verabſäumet, und die Zeit unter dem Gottesdienſte lieber

in den Häusern ihrer Aeltern, Anverwandten und Bekannten, oder wohl gar in öffentlichen Schenken zu Gelagen, zubringt: so muß darauf genau Achtung gegeben, und in dieser Absicht dergleichen Häuser, während des Gottesdienstes, durch die Polizey- und Stadt-Diener öfters visitiret werden.

Da die Gewohnheit, daß sich das Gesinde des heil. Abendmahls an dem Orte seiner Herkunft bedienen will, nur zur Versäumung des Dienstes und der Verrichtungen bey ihrer Herrschaft gereicht: so ist dieser Mißbrauch gänzlich abzuschaffen, und hingegen alles Gesinde dahin anzuhalten, daß es sich des heil. Abendmahls in der Stadt und in dem Dorfe, wo ihre Herrschaft wohnt oder eingepfarrt ist, bediene; zu welchem Ende ein jeder Dienstbothe, der sich an einem andern Orte in Dienst begibt, sich in Zeiten von dem Prediger seines Ortes einen so genannten Beicht- oder Communionschein geben lassen muß, den derselbe unentgeldlich auszustellen hat.

Dasjenige Gesinde aber, welches sich zu einer andern Confession bekennt, als an dem Orte seiner Wohnung hergebracht ist, und deswegen das h. Abendmahl auswärts zu suchen nöthig hat, muß dazu den nächsten Ort erwählen, es auch wenigstens acht Tage vorher der Herrschaft melden, und dieselbe um Erlaubniß dazu bitten, diese aber das Gesinde ohne dringende Ursache daran nicht hindern, vielmehr demselben dazu beförderlich seyn; das Gesinde hingegen muß sich, so bald als möglich, expediren, und zu rechter Zeit zum Dienst ihrer Herrschaft wieder einstellen. In gefährlichen Krankheiten und Todesnöthen aber verbindet die Billigkeit und christliche Liebe eine jede Herrschaft von selbst, den ordentlichen Beichtvater zu dem Gesinde rufen zu lassen, und die wenigen Kosten, welche eine bey entfernten Orten zu dessen Ueberbringung erfordert werden, nicht zu scheuen.

Anhang der Geſindeordn. des Fürſtenthums Minden, die Sabbathsfeyer und den Gottesdienſt betreffend, v. 22 Nov. 1751, ſt. in der Edictenſamml. auf die Jahre 1751—1755, Col. 599, f.

Endlich erfordert die Pflicht einer Herrſchaft, daß ſie auf den Lebenswandel und die Aufführung des Geſindes, inſonderheit des weiblichen, ſo viel möglich, Acht gebe, und wenigſtens in ihrem Hauſe keine verdächtige, liederliche und ſchandbare Vertraulichkeit des Geſindes beyderley Geſchlechts, weder unter einander, noch mit andern außer dem Hauſe, dulde. Bemerkt aber eine Herrſchaft, daß ſich ein in ihren Dienſten ſtehendes Geſinde gar ſchwanger befindet, ſo muß ſie ſolches, zu Vermeidung des Kinder-Mordes und anderer daraus zu befürchtenden Unordnungen, ſogleich der Obrigkeit anzeigen. Es iſt eine unzeitige Barmherzigkeit, wenn Herrſchaften hierinnachſehend ſind, und das Geſinde lieber in der Stille fortſchaffen, als deren Schwangerſchaft anzeigen wollen; ja, bey einigen Herrſchaften herrſcht die thörichte Einbildung, daß es ihr zur Schande gereiche, wenn das Geſinde in ihrem Hauſe ſchwanger wird, und dieſe Schande würde noch größer, wenn ſie daſſelbe ſelbſt anzeigen ſollten. Allein, was vor ſchädliche Folgen daraus entſtehen, hat die Erfahrung durch den vielfältigen Kindermord, der durch ſolche Verſchweigung veranlaſſet worden, mehr denn zu oft bewieſen. Es iſt daher ganz billig und heilſam, wenn die Geſetze die Herrſchaften, wegen Unterlaſſung ſolcher Anzeige, in 6 bis 10 Rthlr., und wenn darüber ein Kindermord entſtehen ſollte, in noch höhere Strafe fällig erkläret.

Berliniſche, breßlauiſche, neißiſche, cleviſche G. O. Tit. 5. §. 4. Tit. 9. §. 10.

Edict wider den Mord neugebohrner unehlicher Kinder, Verheimlichung der Schwangerſchaft und Niederkunft, d. d. Berlin, d. 8 Febr. 1765.

Ueberhaupt ſind Herrſchaften ihrem Geſinde gute Beyſpiele ſchuldig; Beyſpiele der Ueberlegung, des Fleißes, der Ehre, der Religion, der Demuth, Güte, Menſchen-

Menschenliebe und aller Tugenden, weil Bediente ihre Beyspielen gern nachahmen.

Briefwechsel von dem Verhalten der Herrschaften, sonderlich der Frauen gegen ihr Gesinde, St. im 21 und 22 St. des Hanno. Magaz. v. J. 1763.

Der Lohn, welchen das Gesinde für seine Dienste bekommt, wird der Dienstlohn, das Gesindelohn in Obersachsen auch der (oder das) Liedlohn, genannt. Der Lohn, wie viel einer jeden Art des Gesindes, nach Maßgebung ihrer Geschicklichkeit und der Größe der Arbeit, jährlich gereichet werden soll, muß in den Gesindeordnungen bestimmet werden. Es ist dieses allerdings rathsam und nöthig. Bleibt das Gesindelohn unbestimmt, so haben vermögende Herrschaften allemahl ein gutes Mittel in Händen, unvermögenden und nicht in so guten Umständen stehenden Herrschaften das Gesinde, durch Anbiethung eines höhern Lohnes, abspänstig zu machen; denn wenn gleich das Abspänstigmachen verbothen wird, so gibt es doch so viele heimliche und verborgene Wege, hierin zu seinem Zweck zu gelangen, daß nichts leichter ist, als dieses Verboth zu vereiteln. Wird der Lohn nicht bestimmet, so werden die Herrschaften der Unverschämtheit und Bosheit des Gesindes gänzlich Preis gegeben, zumahl wenn das Gesinde nicht überflüssig zu haben ist. Wollen die Herrschaften Gesinde haben, so müssen sie demselben so viel Lohn geben, als es verlangt, und das Gesinde, welches von dem Mangel ihres gleichen nur gar zu wohl unterrichtet ist, wird den Lohn allemahl so hoch hinauf zu treiben suchen, als nur möglich ist, wenn es gleich bey sich selbst überzeugt ist, daß es wegen ihrer mittelmäßigen Geschicklichkeit einen so hohen Lohn nicht verdienet. Diese Steigerung des Lohnes kann aber dem gemeinschaftlichen Besten unmöglich zuträglich seyn, weil sie die Ausgaben der Nahrung- und Gewerbe-treibenden Einwohner und der ohnehin schon

stark

sinnt genug beschwerten Landleute, ohne alle Nothwendigkeit und Nutzen vermehret.

Hieraus ist leicht abzunehmen, wie richtig die Meinung derjenigen sey, welche die Bestimmung des Gesindelohns blos aus dem, an sich falschen Grunde, schlechterdings verwerfen, weil eines Theils eine Gesindetaxe nicht leicht möglich sey, indem man die Arbeit, Bedürfniß und Umstände jeder Familie nicht ermessen könne, andern Theils aber die so nöthige Ehrbegierde bey geringen Leuten, und die schuldige Erkenntlichkeit bey den Reichen, unterdrücket werden würde, wenn das Gesinde auf gleichem Fuß bezahlet werden sollte. Denn ersteres wird durch die Beyspiele vieler Länder, wo Gesindetaxen eingeführt sind, völlig widerleget, und wir werden bald sehen, daß diese Taxen zwar mit der Arbeit und Geschicklichkeit des Gesindes in Verhältniß stehen müssen, es aber keinesweges dabey erfordert würde, sie die Umstände einer jeden Familie zu inquiriren. Das zweyte aber besteht bloß in der Einbildung. Die Ehrbegierde muß durch ganz andere Triebfedern erwecket werden, als durch Geld; und gesetzt, daß dieses dazu bey dem Gesinde hinreichend wäre, so würde es dem gemeinen Besten doch allemahl nützlicher seyn, wenn es durch allerhand kleine Geschenke, als durch einen willkührlich erhöheten Lohn, geschieht: und eben durch dergleichen Geschenke kann auch eine Herrschaft ihre Erkenntlichkeit beweisen.

S. eines vornehmen Cavaliers, Hrn. von G** Gedanken von Aufnahme der Städte, §. 24, im 14 Bande der Leipz. Sammlungen. S. 264.

Man hat auch heut zu Tage den Nutzen und die Nothwendigkeit der Gesindetaxen sehr wohl eingesehen, und es werden wenige Staaten in Deutschland seyn, wo dieselben nicht eingeführt seyn sollten. Es ist indessen nicht zu läugnen, daß es nicht auch Fälle geben sollte, wo diese Gesindetaxen nicht wohl rathsam und thunlich seyn können. Es kann ein Land nahe an einem andern und solchem Staate gränzen, mit welchem es ein genaues, wo nicht das meiste, Verkehr hat, und in vielen Umständen sich nach dem Fuß des letztern richten muß. In solchem Falle pflegt man den Einwohnern eines so situirten und beschaffe-

nen

nen Landes nachzulassen, wegen des Gesindelohns, so gut wie sie können, zu contrahiren.

Eine solche Beschaffenheit hat es z. E. mit der Grafschaft Lingen, wegen ihrer Lage an den holländischen Provinzen, mit denen sie ihr meistes Verkehr hat. Es ist daher diese Grafschaft von der Gesindetaxe ausgeschlossen, und bey ihrer alten Observanz gelassen worden. S. Mindensche G. O. §. 33.

Auch pflegt man nicht alles und jedes Gesinde einen Unterschied, sondern nur die Livree-tragenden Bedienten, und die in den Hauswirthschaften gewöhnliche Dienstbothen weibliches Geschlechts in den Städten, so wie das Gesinde auf dem Lande, der Gesindetaxe zu unterwerfen, dagegen aber andere, insonderheit bey den nehmen Herrschaften vorkommende Bediente, welche nicht in Livree stehen, als: Kammerdiener, Hausmeister, Köche, Läufer und Heiducken, welche Sänften (Portechaisen) tragen müssen, und vom weiblichen Geschlecht die Kammermädchen und Haushälterinnen davon auszunehmen, und die Bestimmung des Lohnes für alle dergleichen Domestiken gänzlich dem Gutfinden der Herrschaften, und wie sie sich mit solchen am besten vergleichen können, zu überlassen; die ordinären Heiducken aber, welche keine Sänften tragen müssen, so wie die Jäger und Reitknechte, dem Befinden nach gleich den Lackeyen im Lohne zu tractiren.

Berlinische, breßlauische, neißische, clevische G. O. Tit. 6. §. 2.

Die braunschweigische G. O. §. 4, nimmt diejenigen Bedienten, welche nicht zur gemeinen und gewöhnlichen Hausarbeit und Aufwartung gebrauchet werden, überhaupt und ohne weitere Benennung von der Gesindetaxe aus.

Bey Bestimmung des Lohnes für das übrige Gesinde müssen verschiedene Umstände in Erwägung gezogen werden. Je wichtiger die Verrichtungen eines Dienstbothen sind, und je mehr Verantwortung er dabey über sich hat, je größer muß auch sein Lohn seyn. So muß z. E. auf dem Lande einem Statthalter, Schirrmeister und Meier, ein höherer Lohn, als einem

bloßen

bloßen Hofknecht, ausgesetzt werden. Je mehrere und schwerere Arbeit ein Dienstbothe zu verrichten hat, oder verrichten kann, je mehr verdient er auch belohnet zu werden. Ein Kutscher, der bey vielen Pferden ist, verdient einen mehreren Lohn, als ein anderer, der nur ein Par Pferde zu besorgen hat. Ein Großknecht erhält mit Recht einen stärkern Lohn, als ein Kleinknecht, und dieser wiederum mehr, als ein bloßer Dienstjunge. Auch in Ansehung des Geschlechts, ist bey der Bestimmung des Lohnes ein Unterschied zu machen. Einer Magd ist daher überall weniger Lohn ausgesetzt, als einem Knecht, weil theils ihre Arbeiten weit leichter, und theils ihre Bedürfnisse geringer sind. In Residenz- und andern großen Städten sind die Lebensmittel allemahl theuerer, als in kleinen; daher ist es billig, daß in jenen die Domestiken, welche Kostgeld bekommen, oder sich selbst kleiden müssen, etwas mehr Lohn erhalten, als in kleinen Städten. Ja, in einer ganzen Provinz, oder Gegend, kann wohlfeiler zu leben seyn, als in einer andern. Bekommt das Gesinde Livree oder andere Kleidungsstücke, als: Schuhe, Leinwand u. d. gl. so kann es nicht so viel an Geld verlangen, als dasjenige, so diese Stücke nicht bekommt. Auch sollte man auf den Münzfuß Rücksicht nehmen. Gehen in dem Münzfuße wichtige Veränderungen vor, so ist auch nöthig, sofort den Lohn nach Maßgebung desselben gesetzlich zu ändern, weil sonst die Herrschaften in Verlegenheit gesetzet werden, da sie, nach Inhalt der Gesindeordnung, bey Strafe nicht mehr geben sollen, und dennoch alsdenn kein tüchtiges Gesinde dafür dienen will.

Dieses mannigfaltigen Unterschiedes ungeachtet, ist bey allem Gesindelohn als eine Hauptregel und allgemeiner Grundsatz voraus zu setzen, daß solches jederzeit mit den Bedürfnissen der dienenden Person in einem gewissen Verhältniß stehen müsse. Denn, da ein jeder

Dienst-

Dienstbothe seine ganze Dienstzeit bloß zum Nutzen des Brodherrn anwenden muß, und ihm folglich keine Gelegenheit, auf andere Weise etwas zu verdienen, übrig bleibt, so erfordert es die Billigkeit, daß ihm der Brodherr wenigstens so viel an Lohn, als er zu seinen unentbehrlichen Bedürfnissen nöthig hat, zu reichen schuldig sey, wenn man ihn nicht in die Nothwendigkeit zu stehlen, oder sonst unrichtige Wege zu betreten, setzen will.

An einigen Orten, vornehmlich in Schlesien, gehört es zu den besondern Gerechtsamen der Grundherrschaft, daß ein jeder Unterthan gewisse Jahre, für einen ganz geringen Lohn, wobey sonst ein anderer Dienstbothe nicht bestehen könnte, auf dem Hofe dienen muß; sind diese Zwangsjahre aber verstrichen, so bekommt er den sonst landüblichen Lohn. In diesem Fall findet also der an sich unläugbare Grundsatz von dem Verhältniß des Lohnes und der Bedürfnisse keine Statt; denn hier liegt ein besonderes auf Verträgen oder einer gesetzmäßigen Landes-Gewohnheit beruhendes herrschaftliches Vorrecht zum Grunde, welches den Obrigkeiten, ohne ihnen einen Theil ihrer rechtmäßigen Einkünfte zu entziehen, nicht benommen werden kann. Auch wird dieser Dienstzwang nur bey den wenigsten von den Unterthanen in Ausübung gesetzet, sondern derselbe durch Erlegung einer proportionirten Geldsumme abgelöset. Denn die Herrschaften selbst würden sich, wenn sie alle ihre Unterthanen, nach der Reihe, diese Zwangszeit, welche gemeiniglich in 3 Jahren zu bestehen pflegt, abdienen lassen wollten, sehr oft in die Verlegenheit, mit ungeschickten Dienstbothen belästiget zu werden, gesetzt sehen.

Von dem Unterschied des Lohnes des Dienstgesindes, der Tagelöhner und der ausgesetzten Dreschgärtner, nicht weniger der Angehäußler und Haußleute, s. den 1 Band der schlesischen ökonom. Sammlungen, Bresl. 1755, 8. S. 599—626.

Anmerkungen zu dieser Abhandlung, s. im 2 B. derselben, 1757, S. 447—467.

An vielen Orten ist es gebräuchlich, daß das Gesinde auf dem Lande, außer dem Lohn an Gelde, jährlich gewisse Naturalien, z. E. 2 Par Schuhe, und 20 Ellen Leinwand, bekommt.

Erfahrungsbeweis, wie wenig Vortheil der Landmann, wegen der Gesindeleinwand, von seinem Flachs- und Leinbaue hat, s. im 1 St. des Wittenb. Wochenbl. a. d. J. 1770, S. 1—4.

Auch

Auch war ehedem auf dem Lande die Gewohnheit, daß die Unterthanen ihren Knechten gewisse Scheffel an allerhand Getreide auf ihren Acker, als einen Theil ihres Gesindelohnes, aussaeten, und ihnen solche Ländereyen untergaben, den Mägden aber dergleichen zum Leinsäen einräumten. Weil aber die Erfahrung gelehrt hat, daß solche Knechte den ihnen, statt des Lohnes untergegebenen Acker zwar mit allem Fleiß cultiviren, die Länderey des Herrn hingegen vernachläßigen, auch wohl Gelegenheit suchen und finden, den Herren von ihrem eigenen gewonnenen Korn etwas zu entwenden, auch denselben den Mist zu stehlen, worüber diese, welche doch alle auf den Aeckern haftende Lasten selbst tragen müssen, unvermerkt ruiniret, und in die Nothwendigkeit gesetzet werden, von ihren eigenen, in ihrem Dienst und auf ihre Kosten sich bereicherten, Knechten Geld aufzunehmen, und sich ihnen verhaft zu machen, und auf solche Art schon manche Bauergüter in Verfall gerathen sind: so hat man diesen Mißbrauch an vielen Orten abgeschaffet, so daß, bey nahmhafter Strafe, kein Landwirth den Knechten oder Mägden Ländereyen statt des Geldlohnes unterzugeben, noch auch das Gesinde, dergleichen zu unternehmen, sich unterstehen darf.

In allen wohlgeordneten Staaten, besonders auch in den königl. preußischen Ländern, ist schon von je her, fast in einer jeden Provinz, der Lohn des Dienstvolkes durch besondere Gesindeordnungen festgesetzt. Allein, ihnen ist das Schicksal, welches fast alle Gesetze haben, wiederfahren: sie sind veraltet, und fast niemand hat sich weiter darnach geachtet. Insonderheit hat das zu unsern Zeiten mehr, als sonst jemahls, aufsätzige und unbändige Gesinde diese gesetzmäßige Vorschriften nicht weiter respectiren wollen, sondern fast allenthalben, vornehmlich wo ein Mangel daran gewesen, einen höhern Lohn erpreßt. Die Brodherren selbst, insonder-

heit die Einwohner in den Städten, haben sie darin unterstützet, und einer dem andern sein Dienstvolk, durch Anbiethung mehrern Lohnes abspänstig zu machen gesuchet. Hierdurch sind denn die in den alten Gesindeordnungen hierunter gesetzten Gränzen gänzlich verrücket worden, und die ganze Sache ist in die größte Unordnung gekommen. Ordentlich wirthschaftende Herren und Brodherren, die kein, oder doch nicht genugsames unter dem Zwange stehendes eigenes Dienstvolk haben, sind darüber in große Verlegenheit gerathen, und ihre Wirthschaften durch das übertriebene Gesindelohn gar sehr erschweret worden. Gewissermaßen wollen sich auch die in den alten Gesindeordnungen dieserhalb gegebenen Vorschriften, zu unsern jetzigen Zeiten nicht mehr recht passen. Ich habe oben als einen allgemeinen Grundsatz angenommen, daß der Lohn des Dienstvolkes jederzeit mit dessen Bedürfnissen in einem richtigen Verhältniß stehen müsse, welches auch in den alten Gesindeordnungen, in Ansehung der damahligen Zeiten, geschehen ist. Wem aber ist nicht bekannt, wie sehr sich die Sache in unsern Tagen hierunter geändert hat! Fast alle Kleidungs-Stücke, die ein Dienstbothe, er sey männliches oder weibliches Geschlechts, gebrauchet, und worin der Haupttheil seiner Bedürfnisse besteht, sind wenigstens ein Drittel höher im Preise, als sie vor Alters waren. Da solchemnach Lohn und Bedürfnisse nicht mehr in einem richtigen Verhältniß standen, so war eine billigmäßige Abänderung der Lohnsätze nöthig. Dieses bewog insonderheit die churmärkischen und pommerischen Landstände, auf eine Revision und Erneuerung der alten Gesindeordnungen anzutragen. Ihr Gesuch hat auch, da die hohen Landes-Collegia die Nothwendigkeit der Sache selbst einsahen, Gehör gefunden; und es sind bereits, wie aus dem weiter unten folgenden Verzeichniß zu ersehen ist, diese erneuerte

Gesetze

Gesetze in den meisten Provinzen publicirt worden. Die in diesem Stücke unterbrochen gewesene gute Ordnung ist also in so weit wieder hergestellt.

Da die königl. preußischen Gesindeordnungen mit allem Recht für die besten Muster gehalten werden, so will ich aus einigen derselben, das in verschiedenen Staaten bestimmte Gesindelohn in einer Tabelle sub Lit. A vorstellig machen, um daraus zu ersehen, wie man bey Bestimmung desselben auf vorgedachte Umstände Rücksicht genommen hat; wobey anzumerken ist, daß die mindensche Gesindeordnung den jährigen Weinkauf, das Schuhgeld und die Leinwand, mit zu dem Lohn geschlagen hat.

Da die Gesindeordnungen Gesetze sind, welche weder von dem dienenden noch miethenden Theil überschritten werden müssen, so ist auch billig in allen Fällen, wo über das Gesindelohn Streitigkeiten, nicht auf etwa vorhandene Contracte und Spanzettel zu sehen, sondern bloß die Gesindeordnung dabey zum Grunde zu legen.

Auch bey den Güterzaxen sind aus diesem Grunde keine andere Sätze des Gesindelohns, als die in der Gesindeordnung enthaltenen, anzunehmen.

Ferner ist noch heut zu Tage der allgemeine Gebrauch, daß zu Mess- und Jahrmarktzeiten, an Weihnachten und zum Neujahr, dem Gesinde Geschenke gemacht werden. Diese Gewohnheit ist an und vor sich selbst nicht zu tadeln, indem durch dergleichen Geschenke vernünftiges und wohlgesittetes Gesinde sich zu desto mehrerer Treue und Fleiß am ersten aufmuntern läßt. Allein, das Gesinde hat hieraus einen großen Mißbrauch gemacht, indem es diese Geschenke als einen Theil ihres Lohnes, und als eine Schuldigkeit ihrer Herrschaft, die es mit Recht fordern könne, angesehen, und es in ihrer Unverschämtheit und Keckheit selbst da-

hin gebracht hat, daß es, wenn es sich vermiethet, diese Geschenke ordentlich bestimmet und sich mit einbedungen hat; ja, manches Gesinde hat sich großer Geschenke gegen anderes Gesinde gerühmet, und demselben dadurch in den Kopf gesetzt, von seiner Herrschaft ein gleiches zu prätendiren. Die Polizey hat demnach nöthig befunden, diesem Mißbrauche zu steuern, und in dieser Absicht zu verordnen, daß obgedachte Geschenke kein Recht, noch eine der Herrschaft obliegende Schuldigkeit seyn, noch auch bey der Miethung der Domestiken für eine nothwendige Bedingung gehalten, sondern bloß dem Gutfinden und der Discretion der Herrschaften überlassen werden solle, einem oder andern sich im Dienste wohl verhaltenden Domestiken, zu obenerwähnten Zeiten, zu fernerer Ermunterung, etwas an Gelde, oder Geldes werth, auszuwerfen, auch darunter, nach eigenem Gutdünken, unter den Domestiken selbst einen Unterschied zu machen, und einem derselben viel, dem andern aber wenig, oder gar nichts, zu geben.

S. berlinische, breslauische, neißische, clevische G. O. Tit. 6, § 6. Braunschweigische G. O. §. 5, welche das Weihnachtsgeschenk auf 1 Rthlr. bestimmet. Churſächsische Polizeyordn. de anno 1661, Tit. 23, Cap. 1. und neue G. O. d. ao. 1735, Tit. 2, §. 3, wo das Weihnachtsgeschenk auf 1 Rthlr. 8 Gr. bis 2 Rthlr. eingeschränket wird.

Es ist nicht zu läugnen, daß die Geschenke die meisten Dienstbothen verschlimmern, und ihnen alle Veranlassung zum Uebermuth geben. Ich meine hier nicht die Meß- Jahrmarkts- Weihnachts- und Neujahrsgeschenke, weil diese gemeiniglich als ein Theil des Jahrlohnes gereichet werden, sondern ich verstehe den seit einiger Zeit eingeführten seltsamen Gebrauch, da man bey angestellten Gastmahlen und Schmausereyen, insonderheit auch bey den häufigen so genannten Kränzchen und zu gewissen Zeiten bestimmten Zusammenkünften die Mode aufgebracht hat, daß die an solchen Gesellschaften Theilnehmenden jedesmahl dem Gesinde ein beträchtliches Geschenk reichen, wovon sowohl, als von dem Kost-Gelde, mancher Dienstbothe in einem Jahre so viel, und noch wohl mehr zusammen bringt, als mancher ehrliche Mann, der seine Haushaltung, Frau und Kinder unterhalten soll, von allen

ihre seinen Einkünften sich kaum berechnen kann. Man zählt zu diesen Einkünften des Gesindes noch die Geschenke, die demselben bey Brautschaften, Kindtaufen, Familien- Geburts- und Hochzeittagen, bey Begräbnissen ꝛc. gereichet werden, so muß man gewiß der Herrschaft die Schuld beymessen, daß das Gesinde verwöhnet werden. Man darf sich daher auch nicht wundern, daß die Dienstbothen solchen Personen eine ansehnliche Vergeltung anbiethen, die sie in Häuser, wo so viele festliche Tage gefeyert werden, und wo sie so beträchtliche Geschenke, und noch überdem Karten- und Spielgelder erhalten, vermiethen.

An einigen Orten wird die unwirthschaftliche Verschwendung gegen das Gesinde noch höher getrieben. In Hamburg muß man nicht allein die Mahlzeiten bey Herrschaften, welche viel Gesinde halten, durch das an die Manns- und Frauens-Bedienten zu reichende Trinkgeld doppelt und mehrfach bezahlen;

Schreiben eines Hagestolzen über das Trinkgeld, in Hrn. Prof. Büsch vermischten Abhandl. 2 Th. Hamb. 1777, 8. S. 355, fgg.

sondern es kann auch daselbst ein Kaufmann oder ansehnlicher Bürger schwerlich unter 4 bis 500 Mark ein Kind taufen lassen, welche Summe gröstentheils sich darauf beziehet, das Gesinde zu bereichern.

Zu dieser Art Geschenke gehören auch die so genannten Wiegengelder, welche den Ammen oder Kinderwärterinnen von den Gevattern gegeben zu werden pflegen. An einigen Orten wird hierin sehr excediret, so, daß man diese Wiegengelder als eine ordentliche, den Gevattern aber sehr beschwerliche Gesindesteuer ansehen kann; ja, an einigen Orten dürfen die Ammen und Kinderwärterinnen von keinem unbeschenkt gelassen werden, der die Wochenstube betritt. Zuweilen müssen die Ammen oder Kinderwärterinnen diese Wiegen-Gelder mit der Herrschaft theilen;

S. Hoffers Beyträge zum Polizeyrechte der Deutschen, S. 336.

zuweilen dürfen sie sich derselben gar nicht anmaßen, sondern müssen solche der Herrschaft überlassen;

S. Berlinische, breslauische, neißische G. O. Tit. 6, §. 3.

und an andern Orten sind die Mitgengelder ganz und gar verbothen.

S. Fürstl. Onolzbachische Hochzeiten- Kindtauf- Leichen- und Trauerreglement, v. 7 Nov. 1733, Tit. 2, §. 5, wovon Hr. Prof. Hoffer a. ang. O. S. 347, einen Auszug mitgetheilet.

Obgleich den Herrschaften frey steht, mit dem Gesinde noch geringer, als in der Lohntaxe festgesetzt ist, zu accordiren: so ist ihnen hingegen keinesweges erlaubt, solche Taxe zu überschreiten, sondern sie werden für jeden Thaler, den sie mehr Lohn geben, in 10 Rthlr. Strafe fällig erkläret; dasjenige Gesinde aber, welches mehr fordert, als die Taxe verordnet, auf einige Tage mit Gefängnißstrafe beleget.

Berlinische, clevische G. O. Tit. 9, §. 11.
Mindensche G. O. §. 33.

Um desto mehr versichert zu seyn, daß die Taxe des Gesindelohnes nicht überschritten werde, sind die Herrschaften angewiesen, dem Gesinde einen Lohnzettel oder ein Lohnbuch zuzustellen, und in dasselbe zu verzeichnen, was zum jährlichen Lohn ausgemacht sey, von welcher Zeit die Dienstzeit angehe, wie viel zum Mieth-Geld gegeben, bis wie weit die Dienstzeit verglichen, und was auf den Lohn bezahlet worden, damit bey entstehenden Streitigkeiten die Entscheidung darnach geschehen könne. Die Herrschaft thut auch wohl, wenn sie ein gleiches Lohnbuch für sich zur Controle hält. Diejenige Herrschaft, welche dem Dienstbothen ein Lohnbuch zu ertheilen unterläßt, wird zuweilen sowohl als derjenige Dienstbothe, welcher dasselbe abhanden kommen läßt, mit Gelde bestrafet; und jede Herrschaft ist schuldig, diesen Lohnzettel oder Lohnbuch der Obrigkeit, welche auf die Ueberschreitung der Lohntaxe Achtung zu geben hat, auf derselben Verlangen, zur Einsicht auszuhändigen.

Braunschweigische G. O. §. 6.
Berlinische, clevische und mindensche G. O. a. ang. O.

In was vor Terminen der Lohn dem Gesinde auszuzahlen sey, wird gemeiniglich der Herrschaft, und wie die-

dieſelbe deswegen mit dem Geſinde übereingekommen iſt, überlaſſen; iſt aber nichts gewiſſes ausgemacht worden, ſo geſchieht die Zahlung zu Ende des Dienſt-Jahres;

Georgi diſſ. de iure famulorum, Cap. 2, §. 24.

mehrentheils aber pflegt man ſich hierin nach der einmahl eingeführten Landesgewohnheit zu richten. Oft läßt das Geſinde ſelbſt den Lohn gern bey der Herrſchaft ſo lange ſtehen, bis es aus dem Dienſte gehet.

Das Geſindelohn iſt in den Rechten ſehr privilegirt, und kommt bey Concurſen, vor allen andern Creditoren in die erſte Claſſe; nur findet dieſer Vorzug nicht Statt, wenn das Geſinde den Lohn bey der Herrſchaft ſtehen läßt, und dafür von derſelben Zinſen empfängt.

Beuther de priuileg. crediror. Lib. 1, Tit. 29.

Wiewohl ein heſſencaſſeliſches Ausſchreiben v. 9 Sept. 1751 verordnet, daß nur das Geſindelohn von den zwey letzten Jahren in die erſte Claſſe, das übrige Rückſtändige aber den Dienſt-Bothen unter den Chirographariis angeſetzt werden ſoll.

In den königl. preußiſchen Ländern genießen dieſes Vorrecht alle diejenigen, welche ihren Lohn ſeit drey Jahren zu ſtehen haben. Dieſe Einſchränkung iſt ebenfalls billig, weil diejenigen, die denſelben länger in Rückſtand gelaſſen, die Vermuthung, daß ſie ihn nicht mehr zur äußerſten Nothdurft gebrauchet, wider ſich haben.

Bey Abſonderung des Lehnes und Erbes, gehört in Pommern der rückſtändige Lohn der Bedienten und des Geſindes unter die in ſubſidium aus dem Lehen zu bezahlenden Schulden. Da, nach der pommerſchen Lehensconſtitution, bey Unzulänglichkeit des Allodialvermögens, alle Schulden, ſie ſeyn von welcher Art ſie wollen, aus dem Lehen in ſubſidium bezahlet werden müſſen, ſo findet dieſes auch bey dem rückſtändigen Geſindelohn um ſo mehr Statt, als ſolches ſelbſt vor die andern Gläubiger ein beſonderes Vorzugsrecht hat.

Oeconomia forenſis, 4 Th. S. 332, f.

Wenn die Herrſchaft zwiſchen der Dienſtzeit des Geſindes ſtirbt, und die Erben ſolches nicht länger behalten wollen: ſo muß zwar, nach den gemeinen Rechten, einem ſolchen Geſinde der volle Lohn auf die ganze Dienſtzeit ausgezahlet werden; allein, die beſondern

Landesgesetze gehen hierin von dem gemeinen Rechte fast aller Orten ab, und verordnen, daß, wenn die Herrschaft mit Tode abgeht, der Lohn dem Gesinde nur nach Ausmessung der Zeit, nähmlich so viel es bis zur Zeit des Absterbens verdient hat, zu entrichten sey, die Erben aber verbunden seyn sollen, dem Gesinde wenigstens auf einen Monath Essen und Trinken, oder das Kostgeld zu geben, damit es sich indessen um einen andern Dienst bemühen könne; wenn aber die Erben den Dienstbothen im Dienste behalten wollen, er bis zu Ausgang der mit dem Verstorbenen accordirten Zeit im Dienste zu bleiben schuldig seyn soll.

Breßlauische und neißische G. O. Tit. 6, §. 7. Sächsisches Landrecht, L. 2, Art. 31.

Nach der braunschweigischen G. O. §. 15, soll zwar die Dienstleistung 4 Wochen nach des Dienstherrn Tode aufhören, dem Dienstbothen aber, wenn die Herrschaft im ersten oder zweyten Quartal des Dienstjahres verstorben ist, noch ein halbes Jahr Lohn, sonst aber dasjenige, was es auf den Jahr-Lohn noch zu fordern hat, bezahlet werden.

Eben so sind auch, wenn ein Dienstbothe zwischen der Zeit stirbt, die Erben der Herrschaft ein mehreres an Lohn zu zahlen nicht verbunden, als es bis zur Zeit des Absterbens verdient hat.

Der bisherigen Betrachtung des Dienstlohnes, füge noch einige Anmerkungen über außerordentliche Belohnungen der Diensttreue hinzu. Die braunschweigische Gesindeordnung §. 20, sucht das Gesinde durch Belohnungen zu Beobachtung ihrer Pflichten zu reitzen; indem dasjenige Gesinde, welches in Braunschweig 10 Jahre bey einer Herrschaft redlich, gottesfürchtig, treu und fleißig gedient hat, einer unentgeldlichen Aufnahme in dasige Bürgerschaft, auch, dafern ein solcher lobenswürdiger Dienstbothe, seiner besten Convenienz halber, sich außer der Stadt oder Landes begeben wollte, eines obrigkeitlichen Zeugnisses seines Wohlverhaltens sich zu erfreuen haben soll.

Hr.

Hr. Pastor Wahl hat in seinem bereits angeführten, im 14B. der ökon. Nachr. S. 189, befindlichen Sendschreiben über die Art, den Fleiß der Landleute zu erwecken, um gutes Gesinde auf dem Lande zu erhalten, ebenfalls den Weg der Belohnung vorgeschlagen. Sein Plan ist dieser: 1) Keinem Knechte soll mehr, als 16 Gr., keiner Magd mehr, als 8 Gr., zum Miethgelde gereichet werden. So viel Groschen darüber gegeben werden, als bey diesem und bey dem Lohn selbst gesetzt ist, in so viel Gulden Strafe zur Heurathscasse, die er vorschlägt, soll der Herr verfallen seyn. 2) Ein jeder Knecht fängt z. E. für 12 Gulden, und jede Magd für 5 Gulden zu dienen an. Dieser Lohn steigt jährlich mit 1 Gulden, so daß der Knecht im zweyten Jahre, welches er bey diesem Herrn ausdient, 13, im dritten Jahre 14 Gulden erhält, und so fort alle Jahre mit 1 Gulden im Lohne steigt. Eben auf diese Weise verhält es sich auch mit dem Mägdelohne. Gefällt es aber dem Knecht nicht länger, als 1 oder 2 Jahr bey dem ersten Herrn zu bleiben, oder sein Herr findet nicht gut, denselben länger zu behalten: so darf ihm der folgende Herr im ersten Jahre nicht mehr, als 12 Gulden, geben; und in den folgenden Jahren steigt sein Lohn jedes Jahr um einen Gulden. Bleibt ein solcher aber 3 Jahre bey einem Herrn im Dienste, und zieht hernach ab, so ist ihm, dieses dreyjährigen Dienstes wegen, sein Herr ein Attestat schuldig, auf welches der folgende Herr im Lohne fortzufahren verbunden ist, so, daß er ihm das erste Jahr 15, das zweyte Jahr 16, das dritte 17 Gulden u. s. f. geben muß. Geht der Knecht unter 3 Jahren wieder ab, so fängt er anderswo mit 15 Gulden wieder an; hat er aber 3 Jahre ausgehalten, so kann ihm anderswo nicht weniger, als 16 Gulden, zum ersten Jahre gereichet werden. Will der Herr den Lohn nicht weiter vermehren, und kommen beyde mit einander überein, daß es z. E. bey 18 Gulden bleiben soll: so können sie es thun, und ein Knecht wird es lieber erwählen, als bey einem andern Herrn mit 16 Gulden wieder anzufangen. Alles dieses ist in seiner Art auch auf die Magd zu deuten. 3) Geht das Gesinde innerhalb des Jahres aus dem Dienste, so ist es, wenn ja der Herr dasselbe wieder annimmt, 1 Gulden Strafe zur Heurathscasse zu geben schuldig; verlangt es aber der Herr nicht wieder, so fällt sein bis dahin verdienter Lohn, nach Abzug des von dem Herrn erweislichen Schadens,

heit die Einwohner in den Städten, haben sie darin unterstützet, und einer dem andern sein Dienstvolk, durch Anbiethung mehrern Lohnes abspänstig zu machen gesuchet. Hierdurch sind denn die in den alten Gesindeordnungen hierunter gesetzten Gränzen gänzlich verrücket worden, und die ganze Sache ist in die größte Unordnung gekommen. Ordentlich wirthschaftende Herren und Brodherren, die kein, oder doch nicht genugsames unter dem Zwange stehendes eigenes Dienstvolk haben, sind darüber in große Verlegenheit gerathen, und ihre Wirthschaften durch das übertriebene Gesindelohn gar sehr erschweret worden. Gewissermaßen wollen sich auch die in den alten Gesindeordnungen dieserhalb gegebenen Vorschriften, zu unsern jetzigen Zeiten nicht mehr recht passen. Ich habe oben als einen allgemeinen Grundsatz angenommen, daß der Lohn des Dienstvolkes jederzeit mit dessen Bedürfnissen in einem richtigen Verhältniß stehen müsse, welches auch in den alten Gesindeordnungen, in Ansehung der damahligen Zeiten, geschehen ist. Wem aber ist nicht bekannt, wie sehr sich die Sache in unsern Tagen hierunter geändert hat! Fast alle Kleidungsstücke, die ein Dienstbothe, er sey männlichen oder weibliches Geschlechts, gebrauchet, und worin der Haupttheil seiner Bedürfnisse bestehet, sind wenigstens ein Drittel höher im Preise, als sie vor Alters waren. Da solchemnach Lohn und Bedürfnisse nicht mehr in einem richtigen Verhältniß standen, so war eine billigmäßige Abänderung der Lohnsätze nöthig. Dieses bewog insonderheit die churmärkischen und pommerischen Landstände, auf eine Revision und Erneuerung der alten Gesindeordnungen anzutragen. Ihr Gesuch hat auch, da die höhern Landes-Collegia die Nothwendigkeit der Sache selbst einsahen, Gehör gefunden; und es sind bereits, wie aus dem weiter unten folgenden Verzeichniß zu ersehen ist, diese erneuerte

Gesetze

An Lohn wird jährl

Einem Kutscher - - - - - -
Einem Reitknecht bey 2 Pferden - -
Einem Kutscher und einem Reitknecht bey 4 oder
Einem Vorreiter, nachdem er schon ein gesetzter Ke
Einem Lackeyen - - - - - -
Wenn er zum Schreiben, Barbieren und Schneid
Einem Jungen von 12 bis 16 Jahren -
Und wenn er in der Feder fertig, und dazu wohl
Einem Knecht, der ohne Kleidung bey Ackerbau, F
anderer schweren Arbeit dienet - -
Einem Brauer, der alle Verantwortung übernehme
Logement und Kost - - - - -
Einem halbgewachsenen Knecht von wenigstens 18
Einem Jungen von wenigstens 14 Jahren -
Einer Köchinn, so nur gut kochen und braten kann
Wenn sie mit Pasteten, Backwerk, Spicken un
als ein Koch, bestehen kann - -
Einer Magd, die zum Nähen, Waschen oder anderer
Wenn sie aber geschickt ist, und recht feine Nähe
Einer Magd, so beym Brauen hilft, oder Braunt we
Einer Schenkmagd - - - - -
Einer Dienstmagd in kleinen Städten -
Einer mittelmäßigen Magd von wenigstens 17 Jahre
Einer vollständigen Magd, so 20 Jahr alt, auf de
Einer Amme, wenn sie keine verheurathete Person,
Einer Amme, so lange sie ein lebendig Kind hat
Und können die Ammen der Wiegengelder sich nic
lich der Herrschaft überlassen.
Einer Kinderfrau - - - - -
Einem Kindermädchen bey einem oder 2 Kindern
und bey 3 oder mehr Kindern - -

An Kostgeld wird wöch

Einem Kutscher, Reitknecht und Lackeyen -
Einem Vorreiter - - - - -
Einem jungen Burschen und den Mägden ohne Un

Gesetze in den meisten Provinzen publicirt worden. Die in diesem Stücke unterbrochen gewesene gute Ordnung ist also in so weit wieder hergestellt.

Da die königl. preußischen Gesindeordnungen mit allem Recht für die besten Muster gehalten werden, so will ich aus einigen derselben, das in verschiedenen Staaten bestimmte Gesindelohn in einer Tabelle sub Lit. A vorstellig machen, um daraus zu ersehen, wie man bey Bestimmung desselben auf vorgedachte Umstände Rücksicht genommen hat; wobey anzumerken ist, daß die mindensche Gesindeordnung den jährigen Wein-Kauf, das Schuhgeld und die Leinwand, mit zu dem Lohn geschlagen hat.

Da die Gesindeordnungen Gesetze sind, welche weder von dem dienenden noch miethenden Theil überschritten werden müssen, so ist auch billig in allen Fällen, wo über das Gesindelohn Streit entsteht, nicht auf etwa vorhandene Contracte und Spanzettel zu sehen, sondern bloß die Gesindeordnung dabey zum Grunde zu legen.

Auch bey den Güterärzten sind aus diesem Grunde keine andere Sätze des Gesindelohns, als die in der Gesindeordnung enthaltenen, anzunehmen.

Immer ist noch heut zu Tage der allgemeine Gebrauch, daß zu Mess- und Jahrmarktszeiten, an Weihnachten und zum Neujahr, dem Gesinde Geschenke gemacht werden. Diese Gewohnheit ist an und vor sich selbst nicht zu tadeln, indem durch dergleichen Geschenke vernünftiges und wohlgesittetes Gesinde sich zu desto mehrerer Treue und Fleiß am ersten aufmuntern läßt. Allein, das Gesinde hat hieraus einen großen Mißbrauch gemacht, indem es diese Geschenke als einen Theil ihres Lohnes, und als eine Schuldigkeit ihrer Herrschaft, die es mit Recht fordern könne, angesehen, und es in ihrer Unverschämtheit und Keckheit selbst da-

hin gebracht hat, daß es, wenn es ſich vermiethet, dieſe Geſchenke ordentlich beſtimmet und ſich mit einbedungen hat; ja, manches Geſinde hat ſich großer Geſchenke gegen anderes Geſinde gerühmet, und demſelben dadurch in den Kopf geſetzt, von ſeiner Herrſchaft ein gleiches zu prätendiren. Die Polizey hat demnach nöthig befunden, dieſem Mißbrauche zu ſteuern, und in dieſer Abſicht zu verordnen, daß obgedachte Geſchenke kein Recht, noch eine der Herrſchaft obliegende Schuldigkeit ſeyn, noch auch bey der Miethung der Domeſtiken für eine nothwendige Bedingung gehalten, ſondern bloß dem Gutfinden und der Discretion der Herrſchaften überlaſſen werden ſolle, einem oder andern ſich im Dienſte wohl verhaltenden Domeſtiken, zu ebenwähnten Zeiten, zu fernerer Ermunterung, etwas an Gelde, oder Geldes werth, auszuwerfen, auch darunter, nach eigenem Gutdünken, unter den Domeſtiken ſelbſt einen Unterſchied zu machen, und einem derſelben viel, dem andern aber wenig, oder gar nichts, zu geben.

S. berliniſche, breslauiſche, neißiſche, cleviſche G. O. Tit. 6, § 6. Braunſchweigiſche G. O. §. 5, welche das Weihnachtsgeſchenk auf 1 Rthlr. beſtimmet. Churſächſiſche Polizeyordn. de anno 1661, Tit. 23, Cap. 1. und neue G. O. d. ao. 1735, Tit. 2, §. 3, wo das Weihnachtsgeſchenk auf 1 Rthlr. 8 Gr. bis 2 Rthlr. eingeſchränket wird.

Es iſt nicht zu läugnen, daß die Geſchenke die meiſten Dienſtbothen verſchlimmern, und ihnen alle Veranlaſſung zum Uebermuth geben. Ich meine hier nicht die Meß- Jahrmarkts- Weihnachts- und Neujahrsgeſchenke, weil dieſe gemeiniglich als ein Theil des Jahrlohnes gereichet werden, ſondern ich verſtehe den ſeit einiger Zeit eingeführten ſeltſamen Gebrauch, da man bey angeſtellten Gaſtmahlen und Schmauſereyen, inſonderheit auch bey den häufigen ſo genannten Kränzchen und zu gewiſſen Zeiten beſtimmten Zuſammenkünften die Mode aufgebracht hat, daß die an ſolchen Geſellſchaften Theilnehmenden jedesmahl dem Geſinde ein beträchtliches Geſchenk reichen, wovon ſowohl, als von dem Koſtgelde, mancher Dienſtbothe in einem Jahre ſo viel, und noch wohl mehr zuſammen bringt, als mancher ehrliche Mann, der ſeine Haushaltung, Frau und Kinder unterhalten ſoll, von allen

ihren Einkünften sich kaum berechnen kann. Man zählt zu diesen Einkünften des Gesindes noch die Geschenke, die demselben bey Brautschaften, Kindtaufen, Familien- Geburts- und Hochzeittagen, bey Begräbnissen ꝛc. gereichet werden, so muß man gewiß der Herrschaft die Schuld beymessen, daß das Gesinde verwöhnet werden. Man darf sich daher auch nicht wundern, daß die Dienstbothen solchen Personen eine ansehnliche Vergeltung anbiethen, die sie in Häuser, wo so viele festliche Tage gefeyert werden, und wo sie so beträchtliche Geschenke, und noch überdem Karten- und Spielgelder erhalten, vermiethen.

An einigen Orten wird die unwirthschaftliche Verschwendung gegen das Gesinde noch höher getrieben. In Hamburg muß man nicht allein die Mahlzeiten bey Herrschaften, welche viel Gesinde halten, durch das an die Manns- und Frauens-Bedienten zu reichende Trinkgeld doppelt und mehrfach bezahlen;

Schreiben eines Hagestolzen über das Trinkgeld, in Hrn. Prof. Büsch vermischten Abhandl. 2 Th. Hamb. 1777, 8. S. 355, fgg.

sondern es kann auch daselbst ein Kaufmann oder ansehnlicher Bürger schwerlich unter 4 bis 500 Mark ein Kind taufen lassen, welche Summe gröstentheils sich darauf beziehet, das Gesinde zu bereichern.

Zu dieser Art Geschenke gehören auch die so genannten Wiegengelder, welche den Ammen oder Kinderwärterinnen von den Gevattern gegeben zu werden pflegen. An einigen Orten wird hierin sehr excediret, so, daß man diese Wiegengelder als eine ordentliche, den Gevattern aber sehr beschwerliche Gesindesteuer ansehen kann; ja, an einigen Orten dürfen die Ammen und Kinderwärterinnen von keinem unbeschenkt gelassen werden, der die Wochenstube betritt. Zuweilen müssen die Ammen oder Kinderwärterinnen diese Wiegen-Gelder mit der Herrschaft theilen;

S. Hoffers Beyträge zum Polizeyrechte der Deutschen, S. 336.

zuweilen dürfen sie sich derselben gar nicht anmaßen, sondern müssen solche der Herrschaft überlassen;

S. Berlinische, breslauische, neißische G. O. Tit. 6, §. 3.

und an andern Orten sind die Mitgengelder ganz und gar verbothen.

S. Fürstl. Onolzbachische Hochzeiten- Kindtauf- Leichen- und Trauerreglement, v. 7 Nov. 1733, Tit. 2, §. 5, wovon Hr. Prof. Hoffer a. ang. O. S. 347, einen Auszug mitgetheilet hat.

Obgleich den Herrschaften frey steht, mit dem Gesinde noch geringer, als in der Lohntaxe festgesetzt ist, zu accordiren: so ist ihnen hingegen keinesweges erlaubt, solche Taxe zu überschreiten, sondern sie werden für jeden Thaler, den sie mehr Lohn geben, in 10 Rthlr. Strafe fällig erkläret; dasjenige Gesinde aber, welches mehr fordert, als die Taxe verordnet, auf einige Tage mit Gefängnißstrafe beleget.

Berlinische, clevische G. O. Tit. 9, §. 11.
Mindensche G. O. §. 33.

Um desto mehr versichert zu seyn, daß die Taxe des Gesindelohnes nicht überschritten werde, sind die Herrschaften angewiesen, dem Gesinde einen Lohnzettel oder ein Lohnbuch zuzustellen, und in dasselbe zu verzeichnen, was zum jährlichen Lohn ausgemacht sey, von welcher Zeit die Dienstzeit angehe, wie viel zum Mieth-Geld gegeben, bis wie weit die Dienstzeit verglichen, und was auf den Lohn bezahlet worden, damit bey entstehenden Streitigkeiten die Entscheidung darnach geschehen könne. Die Herrschaft thut auch wohl, wenn sie ein gleiches Lohnbuch für sich zur Controle hält. Diejenige Herrschaft, welche dem Dienstbothen ein Lohnbuch zu ertheilen unterläßt, wird zuweilen sowohl als derjenige Dienstbothe, welcher dasselbe abhanden kommen läßt, mit Gelde bestrafet; und jede Herrschaft ist schuldig, diesen Lohnzettel oder Lohnbuch der Obrigkeit, welche auf die Ueberschreitung der Lohntaxe Achtung zu geben hat, auf derselben Verlangen, zur Einsicht auszuhändigen.

Braunschweigische G. O. §. 6.
Berlinische, clevische und mindensche G. O. a. ang. O.

In was vor Terminen der Lohn dem Gesinde auszuzahlen sey, wird gemeiniglich der Herrschaft, und wie die-

dieſelbe deswegen mit dem Geſinde übereingekommen iſt, überlaſſen; iſt aber nichts gewiſſes ausgemacht worden, ſo geſchieht die Zahlung zu Ende des Dienſt-Jahres;

Georgi diſſ. de iure famulorum, Cap. 2, §. 24.

mehrentheils aber pflegt man ſich hierin nach der einmahl eingeführten Landesgewohnheit zu richten. Oft läßt das Geſinde ſelbſt den Lohn gern bey der Herrſchaft ſo lange ſtehen, bis es aus dem Dienſte gehet.

Das Geſindelohn iſt in den Rechten ſehr privilegirt, und kommt bey Concurſen, vor allen andern Creditoren in die erſte Claſſe; nur findet dieſer Vorzug nicht Statt, wenn das Geſinde den Lohn bey der Herrſchaft ſtehen läßt, und dafür von derſelben Zinſen empfängt.

Berther de priuileg. creditor. Lib. 1, Th. 29.

Wiewohl ein heſſencaſſeliſches Ausſchreiben v. 9 Sept. 1751 verordnet, daß nur das Geſindelohn von den zwey letzten Jahren in die erſte Claſſe, das übrige Rückſtändige aber den Dienſt-Bothen unter den Chirographariis angeſetzt werden ſoll.

In den königl. preußiſchen Ländern genießen dieſes Vorrecht alle diejenigen, welche ihren Lohn ſeit drey Jahren zu ſtehen haben. Dieſe Einſchränkung iſt ebenfalls billig, weil diejenigen, die denſelben länger in Rückſtand gelaſſen, die Vermuthung, daß ſie ihn nicht mehr zur äußerſten Nothdurft gebrauchet, wider ſich haben.

Bey Abſonderung des Lehnes und Erbes, gehört in Pommern der rückſtändige Lohn der Bedienten und des Geſindes unter die in ſubſidium aus dem Lehen zu bezahlenden Schulden. Da, nach der pommerſchen Lehensconſtitution, bey Unzulänglichkeit des Allodialvermögens, alle Schulden, ſie ſeyn von welcher Art ſie wollen, aus dem Lehen in ſubſidium bezahlet werden müſſen, ſo findet dieſes auch bey dem rückſtändigen Geſindelohn um ſo mehr Statt, als ſolches ſelbſt vor die andern Gläubiger ein beſonderes Vorzugsrecht hat.

Oeconomia forenſis, 4 Th. S. 372, f.

Wenn die Herrſchaft zwiſchen der Dienſtzeit des Geſindes ſtirbt, und die Erben ſolches nicht länger behalten wollen: ſo muß zwar, nach den gemeinen Rechten, einem ſolchen Geſinde der volle Lohn auf die ganze Dienſtzeit ausgezahlet werden; allein, die beſondern

Landesgesetze gehen hierin von dem gemeinen Rechte fa
aller Orten ab, und verordnen, daß, wenn die Her
schaft mit Tode abgeht, der Lohn dem Gesinde nur nac
Ausmessung der Zeit, nähmlich so viel es bis zur Zei
des Absterbens verdient hat, zu entrichten sey, die Er
ben aber verbunden seyn sollen, dem Gesinde wenig
stens auf einen Monath Essen und Trinken, oder das
Kostgeld zu geben, damit es sich indessen um einen an
dern Dienst bemühen könne; wenn aber die Erben
den Dienstbothen im Dienste behalten wollen, er bis zu
Ausgang der mit dem Verstorbenen accordirten Zeit im
Dienste zu bleiben schuldig seyn soll.

Breßlauische und neißische G. O. Tit. 6, §. 7. Sächsisches Landrecht, L. 2, Art. 31.

Nach der braunschweigischen G. O. §. 15, soll zwar die Dienstleistung 4 Wochen nach des Dienstherrn Tode aufhören, dem Dienstbothen aber, wenn die Herrschaft im ersten oder zweyten Quartal des Dienstjahres verstorben ist, noch ein halbes Jahr Lohn, sonst aber dasjenige, was es auf den Jahr-Lohn noch zu fordern hat, bezahlet werden.

Eben so sind auch, wenn ein Dienstbothe zwischen der Zeit stirbt, die Erben der Herrschaft ein mehreres an Lohn zu zahlen nicht verbunden, als es bis zur Zeit des Absterbens verdient hat.

Der bisherigen Betrachtung des Dienstlohnes, füge noch einige Anmerkungen über **außerordentliche Belohnungen der Dienstreue** hinzu. Die braunschweigische Gesindeordnung §. 20, sucht das Gesinde durch Belohnungen zu Beobachtung ihrer Pflichten zu reitzen; indem dasjenige Gesinde, welches in Braunschweig 10 Jahre bey einer Herrschaft redlich, gottesfürchtig, treu und fleißig gedient hat, einer unentgeldlichen Aufnahme in dasige Bürgerschaft, auch, dafern ein solcher lobenswürdiger Dienstbothe, seiner besten Convenienz halber, sich außer der Stadt oder Landes begeben wollte, eines obrigkeitlichen Zeugnisses seines Wohlverhaltens sich zu erfreuen haben soll.

Hr.

Hr. Pastor Wahl hat in seinem bereits angeführten, im 14 B. der ökon. Nachr. S. 189, befindlichen Sendschreiben über die Art, den Fleiß der Landleute zu erwecken, um gutes Gesinde auf dem Lande zu erhalten, ebenfalls den Weg der Belohnung vorgeschlagen. Sein Plan ist dieser: 1) Keinem Knechte soll mehr, als 16 Gr., keiner Magd mehr, als 8 Gr., zum Miethgelde gereichet werden. So viel Groschen darüber gegeben werden, als bey diesem und bey dem Lohn selbst gesetzt ist, in so viel Gulden Strafe zur Heurathscasse, die er vorschlägt, soll der Herr verfallen seyn. 2) Ein jeder Knecht fängt z. E. für 12 Gulden, und jede Magd für 5 Gulden zu dienen an. Dieser Lohn steigt jährlich mit 1 Gulden, so daß der Knecht im zweyten Jahre, welches er bey diesem Herrn ausdient, 13, im dritten Jahre 14 Gulden erhält, und so fort alle Jahre mit 1 Gulden im Lohne steigt. Eben auf diese Weise verhält es sich auch mit dem Mägdelohne. Gefällt es aber dem Knecht nicht länger, als 1 oder 2 Jahr bey dem ersten Herrn zu bleiben, oder sein Herr findet nicht gut, denselben länger zu behalten: so darf ihm der folgende Herr im ersten Jahre nicht mehr, als 12 Gulden, geben; und in den folgenden Jahren steigt sein Lohn jedes Jahr um einen Gulden. Bleibt ein solcher aber 3 Jahre bey einem Herrn im Dienste, und zieht hernach ab, so ist ihm, dieses dreyjährigen Dienstes wegen, sein Herr ein Attestat schuldig, auf welches der folgende Herr im Lohne fortzufahren verbunden ist, so, daß er ihm das erste Jahr 15, das zweyte Jahr 16, das dritte 17 Gulden m. f. f. geben muß. Geht der Knecht unter 3 Jahren wieder ab, so fängt er anderswo mit 15 Gulden wieder an; hat er aber 3 Jahre ausgehalten, so kann ihm anderswo nicht weniger, als 16 Gulden, zum ersten Jahre gereichet werden. Will der Herr den Lohn nicht weiter vermehren, und kommen beyde mit einander überein, daß es z. E. bey 18 Gulden bleiben soll: so können sie es thun, und ein Knecht wird es lieber erwählen, als bey einem andern Herrn mit 16 Gulden wieder anzufangen. Alles dieses ist in seiner Art auch auf die Magd zu deuten. 3) Geht das Gesinde innerhalb des Jahres aus dem Dienste, so ist es, wenn ja der Herr dasselbe wieder annimmt, 1 Gulden Strafe zur Heurathscasse zu geben schuldig; verlangt es aber der Herr nicht wieder, so fällt sein bis dahin verdienter Lohn, nach Abzug des von dem Herrn erweislichen Schadens,

völlig in die Casse. 4) Aus dieser Casse sollen redliche Knechte und Mägde, die sich verheurathen, eine Aussteuer erhalten; und zwar also, daß diejenigen zu dieser Prämie sich qualificiren befinden, welche die mehresten Jahre den wenigsten Herren gedient haben. In diese Casse sollen die Strafgelder fließen, welche die Herrschaften, so mit ihrem Gesinde übel umgehen, zu zahlen müssen. Dann soll jeder Herr von jedem Gulden ein Gewisses, z. E. 1 Groschen jährlich, das Gesinde aber so viel Pfennige oder Dreyer, als der Herr Groschen, zu solcher Casse erlegen. Ferner, die schon gedachten Strafen wegen zu viel gegebenen Miethgeldes und Lohnes ꝛc. Hiernächst soll bey jeder Aussteuer ein jeder Herr des Ortes, wo sich das Gesinde befindet, mit 1 Metze Rocken und 1 Schütte Stroh oder Band Holz, zum Behuf der Neuverehlichten, Beytrag thun; auch kein Testament für gültig erkannt werden, darin nicht von Hundert etwas bestimmtes zu dieser Casse legiret wäre; und keine Obligation oder Kaufcontract kräftig seyn, wenn nicht nach der Maße der Schuld oder des Kaufgeldes, dort von dem Schuldner, hier von dem Käufer, etwas in die Casse entrichtet würde; endlich müßten auch die gemeinen Aerarii zu dieser Anstalt steuern. Allein, dieses sind pia desideria.

Daß die Belohnung der Diensttreue auch der Bemerkung und Gnade eines Fürsten nicht unwerth sey, davon haben Se. Majestät, der König von Schweden, Gustav, in unsern Tagen ein nachahmungswürdiges Beyspiel gegeben. Der König hat nähmlich, im J. 1776, einer Dienstmagd, welche viele Jahre bey einer armen Wittwe mit vielen Kindern gedient, und diese in ihrer Dürftigkeit nicht verlassen wollen, sondern alles gethan, um ihr in ihrem Elende zu Hülfe zu kommen, ungeachtet ihr die Wittwe sogleich nach ihres Mannes Tode den Dienst aufgesagt hatte, eine goldene Gedächtnißmünze des Wasa-Ordens, welche sie als ein Gnadenzeichen am Halse tragen soll, und 1800 Thaler Kupfermünze (ungefähr 350 Thaler Silbergeld) geschenkt, wovon sie bis zu ihrer Verheurathung die Zinsen genießen soll. Auch von andern hohen Personen ist dieses gute Mädchen beschenket worden.

In gleicher Absicht, das Gesinde zur Treue zu ermuntern, hat der würdige Hr. G. R. von Kettelhod, in Rudolstadt, ein Capital von 100 Thalern ausgesetzt und bey dem Stadtrathe daselbst niedergelegt, wovon die jährlichen Zinsen von 5 Thalern alljährlich zu Weihnachten demjenigen Dienstmädchen gegeben werden sollen, welches durch richtige Zeugnisse beweisen kann, daß sie sieben Jahre bey einer einzigen Herrschaft redlich und getreu gedient habe.

Die außerordentlichen Belohnungen treuer Bedienten dürfen eben nicht immer in Gelde bestehen. Der Buchhändler Reich in Leipzig, hat in einem Zimmer die Bildnisse seiner Auserwählten; worunter sich auch das Bild seines Hausknechts Samuel, der ihm gegen 30 Jahre redlich gedienet hat, befindet.

J. M. Affsprungs Reise, im 22 St. der Buchhändlerzeitung, v. 3 Jun. 1779, S. 339.

Billig sollte man auch darauf bedacht seyn, alte Bediente zu versorgen. Vom Handwerk sagt man, daß es einen goldenen Boden habe; von dem Dienste aber kann man behaupten, daß er einen eisernen habe. Ein Mensch, der seine beste Lebenszeit mit Aufwarten zugebracht hat, ist am Ende seines Lebens insgemein sich und andern unnütz; und wenn er treu gedient hat, so hat er von seinem Lohne kein Capital gemacht. Er setzt daher einen gutherzigen Herrn oft in die Versuchung, ihn wider sein Gewissen mit einem Dienste zu versorgen, wozu er nicht geschickt ist. Wäre es also nicht billig eine Invalidencasse für bejahrte Bediente zu stiften? Nach dem Vorschlage des verdienstvollen Hrn. Justizraths Möser, im 1 Th. seiner patriotischen Phantasien, Berl. 1778, gr. 8. S. 84, könnte es füglich angehen, daß ein Bedienter, welcher 30 Jahre im Lande wohl gedient, und jährlich 1 Thaler zu dieser Invalidencasse contribuirt hätte, die übrige Zeit seines Lebens monathlich 2 Thaler, und wenn er jährlich 2 Thaler contribuirt, monathlich 4 Thlr. u. s. f. erhielte.

Eben

Eben dieses könnte in Ansehung der weiblichen Dienst-Bothen Statt haben. Und wie manche Herrschaft würde diesen Vorschuß nicht für ihre Dienstbothen jährlich gern thun, wenn diese sich dagegen des Kaffees und Thees freywillig enthalten wollten! Wie glücklich wäre dieses Geld nicht angewandt! und was kann eine Obrigkeit abhalten, eine solche Anstalt zu treffen? Käme ein Schade dabey heraus, so müßte ihn das Publicum, welches dagegen mit guten und treuen Dienstbothen versorget würde, übernehmen.

So edel es ist, geschickte Bedienten zu belohnen und zu versorgen: so unverantwortlich ist es dagegen, wenn Herrschaften unwürdige Bedienten auf Kosten des gemeinen Wesens belohnen, und ihnen zu Aemtern und Bedienungen helfen, wozu sie ganz unnütz und ungeschickt sind. Es ist rühmlich, wenn man Gelegenheit hat, einen Menschen glücklich zu machen; aber Güte ohne Klugheit, ist das noch wohl Güte? Gesetzt, mein Bedienter habe ein böses, zur Grausamkeit, viehischer Wollust, dem Trunke oder andern Lastern geneigtes Herz. Ich weiß es, und doch setze ich ihn in ein Amt, wo seine Bosheit augenscheinlich einer unzähligen Menge Menschen zum offenbarsten Schaden, und ihm selbst endlich zu seinem Unglück gereichen muß. Heißt diese Handlung wohlthätig? Ist es Güte? Ist es Ueberlegung? Freylich werden Herrschaften durch Schmeicheley und Verstellung ihrer Leute die mehreste Zeit hintergangen; aber entschuldigt sie das? Es fehlt uns nicht an Mitteln und Gelegenheit, das Gemüth anderer zu ergründen, wenn wir wollen. Ueberdieß bin ich dem Publicum mehr Achtung schuldig, als daß ich es der oft augenscheinlichen Unwissenheit und Unbesonnenheit meines Bedienten aus keiner andern Absicht Preis gebe, als weil er mein Bedienter gewesen ist. Oft erhaschen solche Personen Stellen, wozu sie so ungeschickt sind, als Anführer einer Armee zu seyn, da unterdessen andere, die sich durch Fleiß zu solchen Posten zubereitet haben, auf Hoffnung verhungern.

Ich wende mich zur Betrachtung der Gesindekost, d. i. des Unterhalts des Gesindes, in so fern derselbe in der Speisung und Tränkung, und zwar entweder in dem

dem Kostgelde, d. i. demjenigen Gelde, welches man für die Kost auf gewisse Zeit bezahlet, oder in der Naturalspeisung, besteht.

Es ist heut zu Tage fast überall eingeführt, daß den Livreebedienten, statt der Kost, wöchentlich oder monathlich ein gewisses Kostgeld gegeben wird; wiewohl dieses eine Sache ist, welche bloß von dem freyen Willen der Herrschaft abhängt, daher auch das Gesinde, wenn es sich anfänglich auf des Herrn Kost vermiethet hat, hernach Zeit währenden Dienstes nicht fordern kann, daß es auf Kostgeld gesetzt werden möge.

S. berlinische, breslauische, neißische, clevische G. O. Tit. 6. §. 4.

Wenn in einer Provinz die Preise der Lebensmittel an allen Arten sehr verschieden sind, und es daher nicht wohl möglich ist, wegen des wöchentlichen Kostgeldes etwas Gewisses fest zu setzen, sondern man die Bestimmung desselben dem Gutfinden jeder Herrschaft überlassen muß: so muß sich ein Dienstbothe mit dem einmahl von der Herrschaft mit ihm verabredeten Quanto begnügen, und darf hernach ein mehreres nicht prätendiren, wenn gleich andere Herrschaften ihren Bedienten etwas mehr geben sollten.

Der in vielen städtischen Haushaltungen eingeführte Gebrauch, den Bedienten beyderley Geschlechts wöchentlich oder monathlich Kostgeld zu reichen, gibt zu vielen Unordnungen Anlaß. Ungeheurathete Herren, welche keine eigene Wirthschaft eingerichtet haben, pflegten zwar in vorigen Zeiten ihren Bedienten, an statt der wirklichen oder Naturalspeisung, ein wöchentliches oder monathliches Kostgeld zu reichen; niemahls aber wurde in geordneten Haushaltungen dem Gesinde bares Geld, sich selbst zu beköstigen, bewilliget. Hierdurch empfängt dasselbe nunmehr jährlich einige 30, auch wohl 40 bis 50 Thaler, die es nicht zum nöthigen Unterhalt, sondern zum Uebermuth anwendet. Diese Summe muß offenbar zu ihrem Lohn geschlagen werden, und wird zu einem übertriebenen, demselben ungeziemenden Putz, und nicht zu dem Endzweck, wozu sie ihnen eingehändiget wird, angewendet. Das Küchenmädchen versteht die Kunst, von ihrer Herrschaft Küche und Tisch nicht nur sich, sondern auch wohl den andern Bedien-

Bedienten unter ihrer Begünstigung die Mahlzeit zu verschaffen. Man kann sicher behaupten, daß eine Köchinn, die ihr Kostgeld empfängt, ihre Herrschaft bey jeder Mahlzeit veruntreue, und selbst auch in dem seltenen Falle, wenn die Frau eine gute Haushälterinn ist, und nach ihrer Küche siehet. Wie viel mehr wird dieses in solchen Häusern geschehen, wo die Köchinn in Ansehung der Küche und des Tisches die Hausfrau vorstellt, und die Frau vom Hause die Zubereitung der Speisen als eine ihr unanständige Beschäftigung ansieht. Dieses Kostgeld gibt zu allerley Unterschleif im Einkauf der Lebensmittel Gelegenheit, indem die Köchinn bey den Bäckern, Fleischern, Fischern, Hökern ꝛc. mit Uebervortheilung der Herrschaft, für sich, auch für die mit ihr im Dienst stehenden Personen, von welchen sie sich wieder Gefälligkeiten erweisen läßt, das benöthigte unentgeldlich ausbedinget, und solches auf die Rechnung der Herrschaft setzen läßt, um das bewilligte Kostgeld in die Tasche zu stecken. In sehr vielen, etwas ausgedehnten Haushaltungen, zumahl wo die Herrschaft gut zu speisen gewohnt ist, wird die meiste Zeit so viel von dem Tische der Herrschaft erübriget, daß sich das Gesinde davon großentheils sättigen kann, und welches bey allem Kostgelde demselben doch zufließen muß, wofern es nicht verderben soll. In manchen Stadtwirthschaften der Reichen kann sich nicht nur das Gesinde von demjenigen unterhalten, was von dem wohlbesetzten Tisch der Herrschaft, wo täglich frische Speisen angerichtet werden müssen, übrig bleibt, sondern es gibt auch Häuser, in welchen die Ausgeberinn und Köchinn mit solchem Vorrath noch andere Müßiggänger, die nicht bey ordentlicher Arbeit ihr eigen Brod essen wollen, außer dem Hause ernähren, und Gelegenheit schaffen, daß so viele Dienstbothen sich, wie sie es nennen, auf ihre eigene Hand begeben, und sich von ihren in ansehnlichen Häusern dienenden Anverwandten, als Beyläufer füttern lassen. Wie vortheilhaft dem Dienstvolke das zur Gewohnheit gewordene Kostgeld sey, ist daraus zu erkennen, daß sie, bey ihrer Vermiethung, der Herrschaft als eine Bedingung vorschreiben, ihnen dasselbe in barem Gelde zu reichen, und sich nicht so leicht in ordentliche Häuser begeben, wo ihnen die Naturalspeisung nach Nothdurft verschaffet wird.

Viele wirthliche Frauen sehen sich daher wider ihren Willen in die Verlegenheit gesetzt, ihren Küchen- und Stubenmädchen das Kostgeld zu bewilligen, da solche ohne dieß nicht in ihre Dienste treten wollen. Es wird ihnen aber selbst bey dem bewilligten Kostgelde nunmehr schwer, ein Gesinde zu erhalten, weil

stellt dieses bey einer sparsamen, ordentlichen und möglichst eingeschränkten Wirthschaft, und unter der genauen Aufsicht einer vernünftigen Frau, nicht so viel entwenden kann, um das ganze Kostgeld zu ersparen. Einige Frauen pflegen sich damit zu beruhigen, daß sie mit Darreichung des baren Kostgeldes am leichtesten davon kämen, indem die wirkliche Speisung des Gesindes ihnen nicht nur einige Sorgen und Anordnungen verursachen, sondern auch weit höher anlaufen würde. Ich gebe selbst zu, daß, nachdem das Gesinde hierin so sehr verwöhnt und verdorben worden, es nunmehr ein nöthiges Uebel zu seyn scheine, diese Gewohnheit auch anzunehmen, indem die Herrschaft, welche nur so viel den Dienstbothen reichet, als ihnen gebühret und zum Unterhalte hinreichend ist, sich nicht im Stande finden würde, für das Kostgeld dasjenige anzukaufen, was ein übermüthiges Gesinde bey der Naturalspeisung begehret.

Erinnerung von der Beköstigung, und sonderlich dem so genannten Biergelde des Gesindes, s. im 11 B. der Leipz. Samml. 1755, 3. S. 510—526.

Bey der wirklichen oder Natural-Speisung wird die Kost, oder Brödung (Bröderey), worunter man, nächst dem Brod, als dem vornehmsten, alle diejenigen Lebensmittel, die zur Sättigung des Gesindes nöthig sind, versteht, in natura gereichet.

So sehr Ordnung und Sparsamkeit in der Haushaltung, vornehmlich in der Landwirthschaft, zu empfehlen sind, so tadelnswürdig ist, bey Speisung des Gesindes, eine übel verstandene Sparsamkeit. Da in allen, besonders in großen Land-Haushaltungen, zumahl wenn man wenig oder gar keine Frohn-Dienste hat, die Speisung des Gesindes einen wichtigen Artikel in der Ausgaberubrik ausmacht, so ist man gemeiniglich darauf bedacht, das Gesinde mit geringer Kost zu unterhalten, ja, an einigen Orten, zumahl wo das Gesinde noch zwangpflichtig ist, es kaum halb satt zu machen, in der täuschenden Einbildung, dadurch etwas beträchtliches ersparen zu wollen. Allein, diese vermeintliche Ersparung ist nicht nur Ungerechtigkeit, sondern zugleich auch Verschwendung.

Zuvör-

Zuvörderst ist es eine offenbare Ungerechtigkeit, wenn ich dem Menschen, von welchem ich Fleiß und Treue fordere, außer richtigem Lohn auch hinlängliche, gesunde, seiner Arbeit angemessene Nahrungsmittel zu geben, im Gewissen verbunden bin, zumahl die eine Verbindlichkeit ohne die andere weder bestehen, noch gefordert werden kann. Hiernächst ist es eine offenbare Verschwendung. Das Gesinde muß und will satt seyn; denn der Magen ist ein unruhiger Gläubiger. Ernähret man nur einen Menschen, der schwere Arbeit und ermüdende Beschäftigungen hat, mit Milchwerk, mit dünnen Suppen, mit Brod, so wird der Magen aufgeschwemmt, die schwammige Kost hält nicht gegen, man ißt das in der Menge, was an der Güte abgeht. Werden aber die Portionen zu genau zugeschnitten, wird das Brod zugewogen, und der Knecht ist nicht satt, so wird er lieber zu betriegerischen Kunstgriffen Zuflucht nehmen, als Hunger leiden; er wird sich mit der Köchinn oder einer andern Magd in ein Verständniß einlassen, und der Hausherr wird die Musikanten bezahlen müssen, und das von Rechts wegen, weil er einen Dienstbothen, dem er es an nöthigem Unterhalt mangeln läßt, zwingt, dasjenige auf unrechten Wegen zu suchen, was ihm auf gerechten Wegen versaget wird. Zu geschweigen, daß magere oder unzulängliche Kost es dem Knechte unmöglich macht, seine natürliche Kräfte ganz anzuwenden.

In meinen Augen ist Fleisch, und zwar fettes Fleisch, mit grobem Gemüse, als: Erbsen, Linsen, Bohnen, Kartoffeln etc. gekocht, die wohlfeilste; Milch, Butter und Suppenwerk hingegen die theuerste Kost für den arbeitenden Theil des Landvolkes. Ein Loth Fleisch gibt mehr und stärkere Nahrung, als zehn Loth Brod. Ein Mensch, der mit Fleisch und Fett gekochtes Gemüse genießt, verzehrt wenig Brod, verlangt niemahls außer den gewöhnlichen Mahlzeiten zu essen, und ist die schwerste Arbeit mit Lust, und ohne zu ermüden, zu verrichten vermögend. Der Fleisch-Einkauf vermehrt zwar die baren Geldausgaben;

gaben; es ist aber nicht schlechterdings nöthig, Fleisch für bares Geld zu kaufen. Man kann alte Kühe, Schafe, Schweine mästen und verspeisen. Wollte jemand hierwider einwenden, daß man dergleichen Mastvieh nicht sämmtlich verzehren, sondern verkaufen müsse, um bares Geld zu erhalten: so ist das ein schlechter Einwurf. Kann man denn aus Butter, Käse, Milch, Korn, nicht ebenfalls bares Geld machen; und ist es nicht einerley, durch welchen Weg man zu dem Gelde gelange? Kurz, man versuche diesen Vorschlag dergestalt, daß man 6 Monathe nach der gewöhnlichen Art, und die andern 6 Monathe nach erwähnter Weise speise; man zeichne alles, was auf beyde Arten verspeiset wird, getreulich auf, rechne es, in den marktgängigen Preisen, zu Gelde, balancire am Ende beyde Summen gegen einander, und wähle alsdenn denjenigen Weg zu seiner künftigen Richtschnur, welcher mit der geringsten Ausgabe und mit überwiegenden Vortheilen verknüpft seyn wird.

Tadel übelverstandener Sparsamkeit, bey Speisung des Gesindes und Fütterung des Viehes, s. (Hrn. v. Pfeiffer) Vermischte Verbesserungsvorschläge ꝛc. 1 B. 2 St. Frf. M. 1777, 8. S. 87, fgg.

Hier sind einige allgemeine Regeln, welche bey der Zubereitung und Darreichung der Gesinde-Kost zu beobachten sind.

1. Eine Haupteigenschaft guter Hausmütter ist die Reinlichkeit, welche allen ihren Geschäften eine gewisse Eleganz verschaffen muß. Mit einem entschiedenen Geschmacke an Sauberkeit erhalten sie sich am richtigsten bey dem Hausvater und den Hausgenossen in Achtung. Jene kluge Mutter gab ihren Töchtern unter andern auch diese vortreffliche Lehre, für ihr künftiges eheliches und zugleich hausmütterliches Leben: Kochet dem Gesinde so das Essen, daß ihr und eure Ehegatten allenfalls auch mitessen könnet! Es ist daher ein nicht zu verzeihender Fehler, wenn die Haus-Mutter, bey der Zubereitung und Darreichung der Gesindekost, Schmutz und Unfläthereyen nicht vermeidet. Raupen, Schnecken, Gewürme unter Salat und Kohl, oder Waschlappen, Windeln und dergleichen Unrath in den Küchengefäßen zu dulden, und, aus

Gleichgültigkeit gegen Sauberkeit und Unsauberk
unter die Gesindespeisen kommen zu lassen, kann d
manchem Dienstbothen Eckel und Widerwillen erreg
Die Liebe zur Reinlichkeit, welche bey der Hausm
rer von dem Gesinde erkannt wird, muß demselben
großes Zutrauen gegen die Gebietherinn einflößen, u
ihm ein gewisses mütterliches Wohlwollen bemerk
lassen, wodurch die Rohheit mancher Menschen u
Pöbel bezwungen werden kann.

Es ist in der That Verdienst um die unterste Classe der M
schen, daß Hausmütter des Mittelstandes den Geschmack an R
lichkeit immer ausgebreiteter machen. Ich glaube, unser Va
land hat dadurch schon viel gewonnen. In diesem Jahrh
dert hat das gemeine Volk Reinlichkeit in Kleidern und W
sche, wie auch in der Art zu essen, mehr als vorhin, angen
men. Die Pest ist daher unter uns nur noch dem Nahmen n
bekannt. Auch andere epidemische Krankheiten sind nicht m
so tödtend. Die Fleckfieber und Ruhren raffen nicht mehr
viele Menschen hinweg, wenn sie da sind; sie kommen auch n
mehr so häufig zum Vorschein, als vor diesem. Jede reinli
Hausmutter ist daher eine Patriotinn, indem sie in ihrem Zir
die Volksmenge befördert.

Nicht nur schön und musterhaft ist es bey der Zu
reitung der Speisen die Unsauberkeit zu vermeid
sondern sie muß auch von dem Tische selbst verwi
seyn. Es müssen keine unabgewaschene Schüssel
Teller auf den Tisch kommen. Die Tischtücher m
keine zerlumpte Hadern seyn. Alle Sonntage m
ein reines und unzerrissenes den Tisch zieren, n
dem das von der vorigen Woche schwarz geword
Tischtuch weggenommen, und zu dem andern schw
zen Zeuge hin geleget worden. Eben so müssen
Knechte des Sonntags ihr neues Handtuch, so wie
Mägde in der Küche, empfangen! Kein Dienstbo
komme mit ungewaschenen Händen zu Tische, und
wecke den andern Ekel!

2. Ordnung in der Tageszeit zum Es
In ordentlichen Häusern und Wirthschaften sind gese
Tag

Tageszeiten, des Morgens, Mittags und Abends, an denen das Gesinde sein Essen bereit finden muß. Diese Tageszeit ist nicht in allen Jahrszeiten und Orten eine und eben dieselbe. Wenn z. E. im Sommer das Frühstück (Morgenbrod) um 6 Uhr gegessen wird, so geschieht dieses im Winter um 7 Uhr. Die Mittags-Mahlzeit pflegt sich nach dem Abstand der Tageszeit von dem frühern oder spätern Morgenbrod zu richten. Wie es nun jeden Orts eingeführt ist, da muß das Gesinde essen auch fertig seyn. Wenn in der Küche eine besondere Küchenmagd, Ausgeberinn oder Köchinn, gehalten wird, so werden dieselben sich so einrichten können, daß das Gesinde und die Domestiken ihr Essen zu rechter Zeit finden mögen. Manche Hausmütter im Mittelstande aber, durch deren, oder ihrer Töchter Hand, die meisten Küchengeschäfte gehen, lassen es öfters gar sehr an der Pünctlichkeit fehlen, und wollen, daß das Gesinde mit dem Warten auf das Essen sich nach ihrer völligen Bequemlichkeit richten solle.

Gemeiniglich entsteht der Fehler, das Gesinde mit dem Essen über die Zeit aufzuhalten, aus dem Mangel der erforderlichen Küchenwissenschaft. Das Bewußtseyn desselben verursachet alsdenn, daß solche Hausmütter so ungern, und so spät als möglich, an ein ihnen nicht von Händen gehendes Geschäft denken. Sie haben wenig oder gar keine Disposition im Kopfe, und werden daher immer von der Essenszeit zu frühzeitig übereilet.

Es verursachet Schaden und Unordnung in der ganzen Wirthschaft, wenn eine Hausmutter, in Ansehung des zu bereitenden Essens, sich nicht in die Zeit schicken kann oder will. Das Gesinde verdauet gut; und wenn es seinen Hunger so lange hat leiden lassen, so erhohlt sich derselbe, bey den spätern Mahlzeiten, desto mehr wegen seines Wartens; und heißhungerige Leute essen immer stärker, als solche, die es deßhalb weniger sind, weil sie zu rechter Zeit den Hunger stillen können. Das schlimmste aber bey der ganzen Sa-

che ist dieses, daß das Gesinde sich dem Müßiggange oder Schlendrian, bey verspäteten Mahlzeiten, überläßt, oder sich denselben angewöhnet. Denn die Leute hören, gleich den andern des Orts, zu arbeiten auf, wenn die Stunde der Mahlzeit da ist. Sie finden aber keinen gedeckten Tisch, sie vereinzeln sich, thun unter der Zeit nichts, essen später, fangen also auch später wiederum die Arbeit an. Sind es aber Arbeiten, die in gewissen gesetzten Stunden verrichtet zu werden pflegen, so wird das Tagewerk nicht berichtiget; der Haus-Vater muß es alsdenn, um seiner unordentlichen Ehe-Gattinn willen, so hingehen lassen. Das Gesinde, nur in einem Stücke zum Nachlaß der Arbeit gewöhnet, treibt es immer weiter; und so geht alsdenn für die Wirthschaft Fleiß und Zeit verloren.

Oefters sind Feld- und Hausarbeiten so beschaffen, daß sie, ohne abzusetzen, zu vollenden sind, oder es kann ein und der andere Dienstbothe länger ausbleiben müssen. Es muß daher die Wirthinn mit dem Hausvater in Zeiten darüber sprechen, oder es dem Gesinde aufgeben, bereits des Morgens zu sagen, daß es, um dieser oder jener Ursache willen, zum Mittagbrod werde später gelangen können. Eben so muß es, in Ansehung des Abendessens, schon des Mittags der Hausmutter bekannt werden, wenn es nöthig ist, des Abends später zu essen.

Gewisse Geschäfte können verursachen, daß es ihretwegen nöthig ist, eine Mahlzeit geschwinder, als sonst, zu vollenden. Hiervon muß die Hausmutter unterrichtet seyn, damit die Speisen nicht brühheiß zu Tische kommen, weil sonst die Mahlzeit verlängert wird: so wie sie gegentheils verkürzet wird, wenn man, nach verschlagenen Suppen oder andern Speisen, geschwinde fortessen kann.

3. Die Abwechselung und Veränderung der Speisen muß einer geschickten Hausmutter gar keine Last seyn. Denn da auf dem Lande die Producte der Natur und des Fleißes gar verschieden sind, in den Städten aber auf den Märkten, wie sie für das Gesinde seyn sollen, leicht und wohlfeil zu haben sind: so fehlt es ihr auf dem Lande so wenig, als in der Stadt,

gar

gar nicht an mancherley Zuthaten, um heute diese und morgen eine andere Suppe und Speise zu bereiten. Das Einerley ermüdet doch auch das Gesinde, und es hat ein natürliches Verlangen, allerley Speisen zu genießen, worin eine kluge Hausmutter ohne allen Schaden ihm willfahren kann.

Wenn nur immer einerley Speisen auf den Tisch kommen, so schadet die Hausmutter ihrer eigenen Reputation unter dem Gesinde. Es ist auch nichts seltenes, daß das leichtfertige Dienstvolk, um der Einerleyheit willen in der Kost, dem Hausherrn oder der Haus-Frau einen Spottnahmen beyleget.

Ich weiß wohl, wenn bey gewissen Herrschaften Zwanggesinde oder Frohndiener (Hofeleute) gespeiset werden, daß man da so wenig auf die Güte des Essens, als auf die Veränderung desselben, Rücksicht nimmt, ja es recht darauf anlegt, daß dergleichen Leute durch schlechtes und unverändertes Essen ihres Lebens nicht recht froh seyn können. Allein, verliert man wohl im Grunde, wenn heute Kohl, morgen Rüben, übermorgen Erbsen oder Grütze gekochet wird? Mehr Menschlichkeit! Es ist ohnehin der armen Bauern großer Verderb, wenn ihr Gesinde zwar zu Hofe gespeiset, aber ihm so wenig gutes, als abgewechseltes Essen gegeben wird, indem es solches stehen läßt, oder wegwirft, und hernach zu Hause, bey dem Bauer, vor den Brod-Schrank geht und sich da satt ißt.

Es ist hier nicht sowohl von der Veränderung der Speisen, da solche als Fest- Sonntags- Aerndte- Mittags- und Abend-Speisen zu unterscheiden sind, die Rede. Denn wenn in dieser Rücksicht die Speisen unverändert blieben, und z. E. Alltags-Speisen an Aerndetagen für die Schnitter auf den Tisch kämen, so würde die Hausmutter gar bald Feyerabend machen, und die Aerndeleute aus der Arbeit gehen wollen. Hier soll nur die Hausmutter vor der Einerleyheit in der Gesindespeisung an gemeinen oder Werkeltagen, gewarnet werden. Denn, wenn kein anderer Schade daraus entstünde, so wäre es doch dieser, daß,

daß, gegen Ende des Jahres, das ermüdete Gesinde nicht bleiben, und sich auf ein folgendes Jahr nicht wieder bey solcher Herrschaft vermiethen will. Und ist eine Hausmutter erst wegen dieses Puncts im übeln Rufe, so hat es, bey dem Mangel des Ueberflusses an Dienstvolke, alle Noth, gutes Gesinde wieder zu finden. Man muß sich alsdenn gefallen lassen, das allerschlechteste zu nehmen, wenn es anders noch besser ist, lieber etwas, als gar nichts, zu haben.

4. Es muß nie an bereitsamsten Kosten oder Speisevorräthen, d. i. solchen, die geschwinder, als andere, bereitet und gar gekochet werden können, im Hause fehlen. Denn es kommen in der Wirthschaft Tage, an denen der Wirthinn die Zeit äußerst knapp ist, und andere dringende Abhaltungen vorfallen, weshalb sie nicht mit in die Küche kommen kann. Nun ist bekannt, daß einige Essen nur wenig Zeitaufwand zu ihrer Bereitung erfordern. Eyer, Speck, Schinken, Würste ꝛc. sind, die erstern gekocht, die andern ungekocht, sehr geschwinde auf den Tisch zu bringen. Es gibt mehr Speisen unter den Suppen und Vorkosten, die vor andern bereitsam sind. Die unbereitsamen müssen also auf Tage verleget werden, an denen die Hausmutter Zeit, und Leute genug bey der Hand hat; z. E. grüner Kohl, wenn er in der Aernde gekocht werden soll, was verursachet er nicht für Mühe! Abblatten, Verlesen, Waschen, Schärben oder Kleinschneiden, welche Weitläuftigkeit! Sollte nun wohl diese Vorkost in der Aernde, an guten Tagen, einer bereitsamern vorgezogen werden? Nein; wenn Regenwetter in der Aernde wäre, oder noch kein Korn zu harken oder einzufahren wäre, alsdenn kann man zur Veränderung wohl diese und ihr ähnliche Vorkosten erwählen.

5. Es gibt Speisen, die immer weniger gern, als andere, gegessen werden. Sie müssen deswegen doch auch gegessen, und nicht ausgemustert werden; und man hat nur dahin zu sehen, daß sie in rechter Maße und zu rechter Zeit gegeben werden.

Man

Man pflegt in den meisten Häusern gleich große Schüsseln zu halten, und sie immer auf einerley Weise zu füllen. Besser ist es, theils größere, theils kleinere, zu haben. In letztern müssen die Speisen, welche nicht gern gegessen werden, aufgetragen werden. Denn das Dienstvolk wird bey dem Anblick ihrer gewöhnlich großen, mit unangenehmer Kost, angefüllten, Schüssel sogleich muthlos, und hat den ersten Gedanken, sie werde jetzt so wenig, als sonst, ausgeleeret werden. Lassen wir aber eine kleinere Schüssel mit solcher Kost aufsetzen, so freuen sich die Leute doch auf gewisse Weise, daß sie schon zum voraus sehen, es werde ihnen, mit der Schüssel fertig zu werden, gelingen. Dieser kluge Kunstgriff bereitet das Gesinde dazu, daß es künftig einem Gerichte, welches es ungern ißt, nicht mehr mit Verdruß entgegen sieht; und die Hausmutter hat die Zufriedenheit, desto öfter mit dergleichen Gerichte kommen zu dürfen.

Unrecht wären diese Speisen an solchen Tagen angebracht, an denen das Gesinde zu leichte Arbeit gehabt, und nicht recht hungerig werden können. Alsdenn sind auch die kleinern Schüsseln mit Speisen, die nicht gern gegessen werden, eben nicht sehr willkommen. Man nehme Tage, an denen eine mehr schwere Arbeit den Hunger recht rege gemacht hat. Auch Tage, an denen Sturm, Schnee und Regen die Leute auf dem Felde, oder sonst im Freyen, recht durchgehohlt hat, daß es sich nun glücklich hält, in einer trockenen und warmen Stube sitzen zu können, in der nun die allerschlechteste Kost ihnen besser dünket, als wenn sie draußen Braten und Kuchen essen sollten. Doch dehne man dieses nicht auf Aerndetage aus; denn an diesen muß man wohl mit ungern gegessenen Speisen nicht zu viel wagen, sondern lieber etwas Nachsicht gebrauchen.

6. Man muß sich von dem Gesinde nicht die Gerichte vorschreiben lassen. Hat man in so fern gutes Gesinde, daß es der Hausherrschaft um des Essens willen nicht aufsätzig ist, so muß man ihm auch nicht die Freyheit einräumen, den Küchenzettel zu geben. Denn es zieht nur seine Lüsternheit zu Rathe; und die

Frau des Hauses muß es aus eigener Ueberlegung wissen, was sie thun und nicht thun kann. Das männliche Gesinde steckt sich gemeiniglich hinter das weibliche, daß es dergleichen Vorschriften anbringen muß. Man widerstehe gleich im Anfange, und sey nicht zur Unzeit nachgebend. Denn, wenn erst die Frau des Hauses einige mahl eingewilliget hat, und will hernach zu ihren Vorrechten zurück kehren, so veranlasset sie Murren oder Zwistigkeiten, deren sie durch Vorsicht hätte überhoben seyn können.

7. **Die Speisen sind in Portionen einzutheilen.** Wenn man wohlgesittetes Dienstvolk hätte, oder immer behielte, so wäre es ganz bequem, die Speisen ungetheilt ihm auftragen zu lassen; es eräugnet sich aber zum öftern, daß Ungenügsamkeit, Fräßigkeit oder Zwietracht die Tischgesellschaft beeinträchtigen.

Der fräßige Mensch kann nicht satt werden; er nimmt dem Blöden und Enthaltsamen sein Antheil vor der Nase weg. Schneidet jeder, wie er will, so haben einige Fleisch, einige nichts als Knochen. Ist etwa bey Tische jemand Vorschneider, (und diese Ehre will der Großknecht immer gern behaupten,) so übt er zuweilen Muthwillen aus, und bedient sich des Rechtes vorzuschneiden, zur Sättigung seines hämischen oder rachgierigen Herzens. Die beste Magd im Hause muß es entgelten, wenn sie nicht nach seiner Pfeiffe tanzen will. Bielmahls können nicht alle Tischgesellschafter zugleich zu Tische kommen; es wird eine oder die andre Magd noch in der Küche gebraucht, oder muß, wenn kein Lackey im Hause gehalten wird, sich abrufen lassen, um bey der herrschaftlichen Tafel aufzuwarten. So geschieht es denn, daß die zu spät kommenden, oder abgerufenen, wenig oder gar nichts bekommen, und daher, als die gemeiniglich wohlverdientesten, leer ausgehen müssen. Wenn aber auch dieses alles nicht wäre, so können die von unzertheilten Speisen essende wohl

aber-

abermahl die Schüssel der Hausmutter zuschicken, mit dem Ansinnen, solche noch einmahl zu füllen; unter dem Vorwande, sie hätten noch Hunger, und es sey zu wenig gewesen. Dieses geschieht mit der Fleisch-Schüssel sowohl, als dem Butterteller. Diesen und andern Uebeln kann man dadurch abhelfen, wenn Braten, Fleisch, Eyerkuchen, Wurst, Kuchen ꝛc. gleich in der Küche in so viele Portionen eingetheilet werden, als Personen zum Essen vorhanden sind. Diese Eintheilung aber muß die Hausmutter selbst verrichten, oder doch in ihrer Gegenwart thun lassen; sonst kann die Küchenmagd oder Köchinn in Verdrießlichkeiten mit dem Gesinde gerathen, oder es kann daher Anlaß genommen werden, ihnen Parteylichkeit und Veruntreuung Schuld zu geben.

Wie groß und stark solche Portionen zu machen seyn, muß die Hausmutter am besten zu beurtheilen wissen. Wenn Suppe oder Vorkost (denn pures Fleisch zum einzigen Essen zu machen, wäre unwirthliche Speisung) mit zu Tische kommt, so ist es eben nicht nöthig, auf die Person ½ Pfund Fleisch oder Braten zu rechnen. Es kann nach Beschaffenheit der Suppe oder Vorkost wohl weniger seyn. In Ansehung der Butter muß man sich ein gutes Augenmaß angewöhnen; welche auf einem einzigen Teller oder Schüsselchen dergestalt zu geben ist, daß jedes Häufchen vor sich liegt, und von einander zu unterscheiden ist. Nicht alle und jede Mahlzeiten erfordern, wie beym Fleische, ein gleich starkes Maß der Butter. Wenn an Wochentagen des Mittags kein Fleisch, oder keine demselben gleich zu achtende andere Speise, fällt, so muß freylich mehr Butter, als an Fleischtagen, gegeben werden. Wenn in guten Ländern bey den Morgen- und Abendmahlzeiten neben der Butter auch Käse (die doch nicht zugleich, nach Herren Art, sondern eines nach dem andern, zu essen) aufgesetzet wird, so muß schon weniger gegeben werden, als wenn sie allein, ohne Käse, die Mahlzeit schließen soll.

Eine ungeübte Hausmutter würde am ersten zur Erlangung des Augenmaßes gelangen, wenn sie sich auf die Person täglich 4 ⅕ Loth Butter rechnete, und daher sich dieselbe abwöge, und solche 4 ⅕ Loth für 3 Mahlzeiten (die aber sich nicht gleich seyn

können,) auf mancherley Weiſe eintheilte. Es wäre nicht nöthig, daß ſie täglich gedachte Quantität auf die Perſon immer wollte darauf gehen laſſen. Kennt ſie aber aus dem Gewichte nun 1 oder 2 und mehr Loth Butter, ſo wird ſie, nach ihrer übrigen Speiſungsart, bald die Fertigkeit erlangen, in Darreichung der Butter weder zu viel, noch zu wenig zu thun. Ein zweyter Weg, zum richtigen Augenmaße zu gelangen, iſt der, wenn Veſperbrod in Butterſtollen, oder Butterbrod, gegeben wird, die Hausmutter aber ſolche Stollen ſelbſt ſchmiert, daß ſie Acht habe, wie weit ſie mit einem eigens dazu genommenen Theile Butter reichet. Weiß ſie es nun, daß ſo und ſo viel Stollen ſo und ſo viel Butter erfordern, ſo macht ſie den Ueberſchlag, wie viel Stollen die Perſon bey Tiſche eſſen könne; und ſo hat ſie das Maß für jede Mahlzeit ausgefunden.

Man theilt die Butter, bekanntermaßen, in der Haushaltung in Faß- und in Stückbutter. Erſtere iſt in Fäſſer eingeſchlagen, um zu dauern; die andere iſt friſche Butter, welche bald verſpeiſet werden ſoll, und deshalb in mäßige Stücken geſchlagen, und an einem kühlen Ort hingeſetzt wird. Schmeckt die Faßbutter nach dem Faſſe oder Alter, ſo will in guten Ländern das Geſinde ſolche nicht gern eſſen, und iſt gemeiniglich an die friſche Stückbutter ſchon zu ſehr gewöhnt. Im erſtern Falle muß aber eine erfahrne Hausmutter bald Rath ſchaffen, indem ſie ſolche aufs neue in Waſſer oder Buttermilch auswäſcht und umarbeitet. Es ſey nun Faß- oder Stückbutter, ſo werden für jede Perſon die Portionen in kleine Stücken, wie ſie der Ausſchnitt bringen kann, abgeſchnitten. Dieſe Stücken dürfen eben nicht ganz bleiben; ſie können in ſchmale Blätter zerſchnitten, und jede Portion für ſich, ihren Raum auf dem Buttertheller oder Schüſſel, die zu Tiſche kommt, einnehmen. Es fällt beſſer in die Augen, wenn jede Portion wieder in mehrere kleine Blätter, oder breite Schnitte, zertheilt iſt.

8. Außer den drey Hauptmahlzeiten des Morgens, Mittags und Abends, iſt es in vielen Gegenden gebräuchlich, beſonders in langen Tagen, zwiſchen Mittag und Abend dem Geſinde ein ſo genanntes Veſperbrod zu geben. Jeder Ort hat darin ſeine eigene Weiſe, zu welcher Jahrszeit, oder bey welchen beſondern Arbeiten, damit angefangen und aufgehöret wird. Dieſes Veſperbrod beſteht insgemein aus einem Butterbrod

Erdbrod oder gemeinen Kuchen, wenn es bey dem Backen gebräuchlich iſt, etwas mitzubacken.

Wo keine große Wirthſchaften ſind, und daher Ausgeberinnen oder Köchinnen gehalten werden müſſen, die ſonſt das Geſchäft des Veſperbrodgebens mit zu verrichten haben, da iſt es wohlgethan, daß die Hausmutter das Butterbrod ſelbſt ſchneide, oder in ihrer Gegenwart ſchneiden laſſe, und ordne, wie und wem jede Portion zu geben ſey. Um eben der Urſache willen, warum vorhin die Vertheilung der Speiſen in Portionen angerathen worden, iſt nun auch dieſe Einrichtung mit dem Veſperbrode dienlich. Es wird aber das Butterbrod, wo es eingeführt iſt, zur Veſper-Zeit dem Geſinde heraus bey ihrer Arbeit geſchickt, und ſie müſſen ſolches ſtehenden Fußes aus der Hand eſſen.

Das Veſperbrod in der Aernde, iſt bey Schnittern, Harkern und Einführern, ſo verſchieden, als weitläuftiger.

Weil bey dem Veſperbrod die koſtbare Zeit liederlich verdorben wird, welche zur Ackerbeſtellungszeit, in der Aernde und bey andern Arbeiten weit nützlicher angewendet werden kann: ſo iſt daſſelbe an einigen Orten geſetzlich abgeſchaffet worden; und wird ſowohl das Geſinde, welches daſſelbe verlanget, als auch die Herrſchaft, die es dem Geſinde gibt, jedesmahl an Geld geſtraft.

Mindenſche G. O. §. 37.

Churfürſtl. brandenburgiſche Verordnung, daß das Geſinde, weder zur Sommers- noch Winterszeit, mehr nicht als dreymahl des Tages geſpeiſet werden ſoll, vom 11 Apr. 1687.

9. Ob und in welchen Fällen es rathſam ſey, dem Geſinde das Brod in beſtimmtem Gewichte zu geben. In großen Haushaltungen iſt es beſonders für Frohn- oder Hofediener, und Zwang- und übrigem Geſinde, zu Vermeidung des Unterſchleifes oder der Streitigkeiten, von je her üblich geweſen, jeder Perſon, auf den ganzen Tag oder Woche, ein beſtimmtes oder geſetzlich gewordenes gewogenes Brod zu geben. Man hat gemeiniglich für die Perſon täglich 2 Pfund, und

und zuweilen noch ein Par Loth darüber, doch nicht höher als 6 Loth, angenommen. Die Ausgeberinn oder Köchinn wiegt es den Leuten zu, oder, welches noch bequemer ist, es wird das Brod in gewissem Gewichte gebacken, daß es den Leuten auf eine ganze Woche, mit einem mahl, gegeben werden kann. Diese Einrichtung hat, ausser dem besagten, noch den Nutzen, daß man das erforderliche Brodkorn auf ein ganzes Jahr wissen, und seinen wirthschaftlichen Ueberschlag darnach machen kann. Die Leute können auch zufrieden seyn, wenn sie täglich nicht unter 2 Pfund bekommen, wenn es nur nicht Hundebrod ist, und nebst der Kleye, mit untergemahlne Spreu oder Kaff, oder andern Unrath, als Zusatz zum Mehle, woraus solches Brod gebacken ist, ausmachet. Die Frage ist nun: Ob auch, in weniger grossen und weitläuftigen Haushaltungen, eben so mit dem zuzuwiegenden Brode zu verfahren sey?

Wenn die Hausmutter das Gesinde nicht recht übersehen kann, und durch eigene, nicht aus dem Wege zu räumende Abhaltungen daran gehindert wird: so ist allerdings dazu zu rathen. Die Hausmutter aber wird desto eher dieses Mittel ergreifen, wenn sie nicht allzu ehrliches Gesinde hat, und spüren oder wissen muß, daß das Brod von der Mahlzeit aus der Gesindestube verschleppet, oder dem Viehe heimlich verfüttert wird. Es gibt überall ehrlose Leute, welche das Gesinde an sich ziehen, und sich von ihnen Brod, von dem herrschaftlichen Tische, und mehr anderes gestohlnes Gut zubringen lassen. Es können alsdenn die Dienstbothen mit ihrem Brode machen was sie wollen. Nur ist dabey in Acht zu nehmen, daß sich die Hausmutter auch auf einen gewissen Fuß gesetzt habe, und die Morkosten in immer gleichem Maße zu Tische bringe, nicht aber dem Gesinde die Freyheit bleibe, nach einmahl ausgeleerter Schüssel noch mehr zu fordern. In diesem Falle aber würde das Gesinde sich in der Morkost allein sat

essen,

essen, des zugewogenen Brodes zu schonen, um desto mehr davon verkaufen zu können.

Leidet es aber die Hauswirthschaft der Wirthinn, daß sie den Gesindetisch so ziemlich unter eigener Aufsicht haben kann, und ihr Gesinde ist nicht diebisch, oder hat Umgang mit verdächtigem Gesindel des Ortes, oder ist mit dergleichen in naher Verwandtschaft, oder die Knechte haben eigene Weiber und Kinder in der Nähe: so ist es wohl besser, in Ansehung des Brodes es bey dem Gewöhnlichen zu lassen, und das Gesinde bey der Mahlzeit so viel essen zu lassen, als es will. Wenn sonst die Speisung rechter Art ist, so wird es sich finden, daß die Person täglich mit etwas weniger, als 2 Pfund Brod, wenn man nähmlich mehrere im Durchschnitte nimmt, dennoch auskommen könne.

10. Die ganze Tischgesellschaft soll beysammen seyn. Es ist schon bey der zweyten Regel gesagt worden, daß es dem Hauswesen Schaden und Unordnung zuziehe, wenn das Dienstvolk nicht zur Stunde der Mahlzeit sich beysammen einfindet. Wenn, wie eben daselbst erinnert ist, nicht nöthige Abhaltungen die Verspätung eines oder des andern Dienstbothen verursachen, so muß eins der ersten Hausgesetze dieses seyn: daß das Gesinde zugleich zum Essen erscheine. Es muß daher die Hausmutter, welche ihr Essen, nach eben der zweyten Regel, in Bereitschaft haben soll, das Gesinde zusammen rufen, oder ein Zeichen mit einer Glocke, oder einer Klapper, geben lassen, damit keiner auf dem Hofe oder in den Ställen zurück bleibe. Die Hausmutter wäre übel daran, wenn sie in der Nothwendigkeit seyn sollte, alle Tage sich mit Warmhaltung der Speise eines nach dem andern später kommenden Dienstbothen, viele Stunden hindurch, zu beschäftigen.

11. Die Schlüssel zur Speisekammer und zum Keller müssen nicht dem Gesinde ohne Unterschied anvertrauet werden. Da Gelegenheit Diebe macht,

so

so muß man durch gleichgültige Anvertrauung der Schlüssel zur Speise- und Vorrathskammer, oder zum Keller, den Dienstbothen nicht Anlaß geben, Untreue auszuüben. In großen Hauswirthschaften muß freylich eine Ausgeberinn oder Hausjungfer über alles gehen, und es ist große Erleichterung für die Hausmutter, wenn sie eine ehrliche Person um sich hat, und sich auf ihre Rechtschaffenheit verlassen kann. Es gibt aber auch kleinere Haushaltungen, in welchen keine besondere Ausgeberinn oder Hausjungfer gehalten werden kann, aber doch eine Person aus dem gemeinen Haufen der übrigen Mägde, eine so genannte Hausmagd, oder auch Küchenmagd, ausgesuchet werden muß, der denn auch freylich öfters die Schlüssel anzuvertrauen sind. Den übrigen Mägden müssen die Thüren zu Kammer und Keller nicht offen seyn. Ist die Frau des Hauses zu sorglos oder Bequemlichkeitliebend, so muß sie es sich selbst Schuld geben, wenn das Dienstvolk heimliche Näschereyen und Diebereyen ausübet. Es gibt doch manche Vorräthe, an denen man nicht sogleich das Entwendete spüren kann; und die Länge der Zeit macht endlich diese Hausgenossen immer dreister, daß die Hausmutter ihre Untreue in groben Ausbrüchen erst zu spät endlich bemerkt. Und gesetzt auch, daß nichts von den Vorräthen der Kammer und des Kellers diebischer Weise aus dem Hause verschleppet wird, oder die Mägde den Knechten etwas heimlich zutragen, wie doch bald zu geschehen pflegt: so gewöhnen sie sich nur naschhaft zu seyn, verachten die gemeine Mahlzeit bey Tische, und suchen sich durch Näschereyen schadlos zu halten.

12. Dem Gesinde muß nicht frey stehen, von der übrig bleibenden Speise der Mahlzeit an Fremde zu vergeben. Die Hausmutter denkt unrecht, daß es einerley sey, ob das Gesinde die vorgesetzten Schüsseln leer machet, oder nicht, und im letztern Falle die Ueberbleibsel

bleibsel nach Gutdünken wegschenkt, oder hinträgt, wohin es will. Man gewöhnet das Gesinde hiermit zu mehrern eigenmächtigen oder willkührlichen Verwendungen herrschaftlicher Güter. Und jedem ersten Schritte dazu muß man sich entgegen setzen. Außerdem kann auch solches frey gelassenes Verwenden der Ueberbleibsel einer Mahlzeit, einer Unterhaltung schlimmer Verkoppelung mit Leuten außerhalb dem Hause zur Nahrung dienen; und man wird, wenn man Acht gibt, merken, daß schon in der Nähe des Hauses bestellte Aufpasser warten, um das von dem Gesinde herausgegebene Essen fortzutragen.

Die Ueberbleibsel einer Mahlzeit, wenn solche nicht zu einer nachfolgenden aufzuheben sind, müssen mit Vorbewußt der Hausmutter verschenket werden. Und wenn ihr von dem Gesinde Leute vorgeschlagen werden, denen der Rest der Speise gegeben werden könnte, so muß sie es beurtheilen, ob es dem herrschaftlichen Interesse nicht entgegen sey, und heimliche Verbindungen dadurch begünstiget werden sollen. Es werden sodenn der Hausmutter ehrliche Hausarme ihres Ortes nicht unbekannt seyn, welche mit den Ueberbleibseln einer Mahlzeit erquicket werden können.

13. Es muß von der Hausherrschaft gute Tischzucht erhalten werden. Dahin gehört zuvörderst das Tischgebeth vor und nach der Mahlzeit. Ich weiß es wohl, daß viele Herrschaften sich in Ansehung dieses Punctes modern aufführen, und für ihre Personen das Tischgebeth als eine Reliquie des Aberglaubens oder der Einfalt verwerfen, und ihren Hausgenossen, die sich eben auch nicht mehr lächerlich machen wollen, eine ihrer Meinung nach unnütze Formalität gern erlassen. Gemeiniglich moquirt man sich über das Tisch-Gebeth aus dem Grunde, daß es nicht an dem rechten Orte angebracht sey, weil man vor Tische keine Andacht habe, sondern mit seinem, von einem hungerigen Magen

gen geſtimmten, Herzen oder Gedanken nur auf das Eſſen gerichtet ſey; nach Tiſche aber heißt es: ein voller Bauch bethet nicht gern (Plenus venter non studet orat, libenter). Geſetzt, aber nicht zugegeben, daß das Tiſchgebeth durch Eßgedanken kein wahres Gebeth ſeyn könnte, ſo wollte ich es, als eine vortreffliche Zucht zur Geduld, unter meinem Geſinde doch beybehalten, wenn ich gleich alle übrige wahre Abſicht und Vortheil vom Gebeth bey Seite ſetze. Der von Eßluſt außer ſich geſetzte Knecht ſieht und riecht einen delicaten Braten oder ein Stück Fleiſch. Er ſoll aber erſt bethen; d. h. er ſoll ſeinen ſinnlichen Affect zügeln; er ſoll in der Geduld geübet und zurückhaltend bleiben. Er ſoll täglich dreymahl bethen; d. h. drey mahl ſoll ſeine Geduld des Tages auf die Probe geſtellet, und nur immer durch das Tiſchgebeth bewährter werden. Ihm fehlt aber der Geiſt der Religion; die Geduld reifet bey ihm nicht zur Tugend? Es ſey darum. Es iſt mein Intereſſe, wenn er nur noch mechaniſch geduldig iſt und bleibt. Denn ſeine Geduld dient meinen Pferden und Ochſen zur Geſundheit und zum Leben. Mit Ungeduld kann er mir meine Thiere tödten oder unbrauchbar machen. Er hat ſie in ſeiner Gewalt. Das geringſte Zuchtmittel, meinen Knecht in der Geduld zu üben, will und darf ich, meines ökonomiſchen Wohls willen, nicht verwerfen. Ueberhaupt iſt jedes Gebeth immer eine Art des Andenkens an Gott, des Dankes und der Unterwürfigkeit gegen denſelben. Es iſt doch wohl beſſer einiges, als gar kein Andenken. Dieſes kann ja aber wohl noch einmahl lebhaft werden. Wer bethet, wenn er gleich nicht recht bethet, zielet doch noch auf Gott; wer aber gar nicht mehr bethet, der denkt gar nicht mehr an ihn. Wenn wir das Andenken an Gott, vermittelſt des Gebeths, bey unſern Hausgenoſſen in Achtung ſetzen und erhalten, ſo fördern wir unſere Wirthſchaft gar ſehr. Könnten wir ihnen nur völlig religiöſe Geſinnungen

bey-

Heyrathungen, so verwandelten wir Gesindenoth in Gesindeglück, und den Hausstand in ein Elysium.

Das Tischgebeth (*) ist ein Theil des häuslichen Gottes-Dienstes, worauf unsere Vorfahren so viel hielten, und deshalb mit ihrem Gesinde mehr ausrichten konnten, als heutiges Tages, da Kaltsinn gegen die Religion von den Herrschaften angestimmet und auf das Dienstvolk gekommen ist. Die geschärftesten Gesindeordnungen können uns die Triebfedern des gesindlichen Fleißes, der Treue und Ergebenheit, nimmermehr so spannen, als jene Religionspflicht aus dem Andenken Gottes: Die Knechte sollen ihren Herren unterthänig seyn, in allen Dingen zu gefallen thun, nicht widerbellen, nicht veruntreuen, sondern alle gute Treue erzeigen, auf daß sie die Lehre Gottes, unsers Heilandes, zieren in allen Stücken. Ihr Knechte (Mägde) seyd gehorsam euren leiblichen Herren als Christo. Lasset euch dünken, daß ihr dem Herrn dienet, und nicht den Menschen. Und wisset, was ein jeglicher Gutes thun wird, das wird er von dem Herrn empfahen, er sey ein Knecht (Leibeigener) oder ein Freyer (ein Dienstbothe, der sich auf gewisse Zeit freywillig verpflichtet hat). Tit. 2, 9. 10. Eph. 6, 5—9.

Das Tischgebeth hat unter andern auch den Nutzen, daß es Zufriedenheit mit den vorgetragenen gegenwärtigen Speisen lehren kann. In den Häusern des Mittelstandes fühlt der gemeine Mann seinen Abstand zu stark, da er täglich vor Augen sieht, daß seine Herrschaft besser esse und trinke. Nirgends kann das Dienstvolk mehr zum Neide, heimlichen Widerwillen und verdrossener Leistung des Dienstes gereitzet werden, als in diesen Häusern. Man lasse und lehre das Gesinde die Tisch-Gebethe, zum Andenken des Gottes, verrichten, der jedem Menschen in der Welt seinen Posten angewiesen hat; und der

Vater

(*) Bey dieser Gelegenheit kann mich nicht enthalten, über die Unschicklichkeit des so gewöhnlichen Tischgebethes: Komm, Herr Jesu, sey unser Gast ꝛc. eine Anmerkung zu machen. Dieses Gebeth hat aus den Zeiten des Aberglaubens seinen Ursprung, wo man, wenn man im Begriffe war zu speisen, ein Marien- oder Jesus-Bild, welches an einem Orte des Zimmers stand, mit gewissen Ceremonien, und unter andern, unter Sprechung der Worte: Komm — — herab nahm, und es auf den Tisch stellete. Ich möchte wissen, ob und was diejenigen dächten, die noch jetzt dieses Gebeth thun!

daher Unzufriedenheit des Menschen mit seinem Stande, [illegible] lich auch Ungenügsamkeit an der geringen Kost des niedern [illegible] det, als Empörungen in seinem Reiche ansehen und strafen [illegible]

14. Außer dem, daß die Ordnung der Portion[illegible] der Schüssel nicht erhalten werden könnte, so wird [illegible] chen andern unangenehmen Begebenheiten vorgeb[illegible] wenn es einmahl zur Tischordnung und zum Haus[illegible] geworden ist, daß eine jede Person der Tischg[illegible] schaft ihren beständigen Sitz oder Stelle bey T[illegible] haben und unverändert behalten muß. Es entst[illegible] Zänkereyen, wo nicht etwas schlimmeres, daraus, [illegible] sich jeder bald diesen bald jenen Platz erwählen, [illegible] Zeitlang dabey bleiben, alsdenn einen andern T[illegible] sellschafter von seinem Platze verdrängen, und die [illegible] Gesellschaft in ihrer Reihe umkehren darf, wie es [illegible] dem eigensinnigen, dem zänkischen, dem wunderlichen, dem rachgierigen Gesellschafter einfallen möchte. Man lasse die Ordnung der Sitze, wie sie vor vielen Jahren im Hause gewesen ist!

15. Ob es besser sey, dem Gesinde des Morgens, statt der Suppen Kaffe zu geben? habe im Art. Frühstück, Th. XV, S. 362, untersucht.

16. Die auf kränkliches Gesinde bey der Speisung zu nehmende Rücksicht. Ich rede hier nicht von ganz kranken Gesinde, dem es eine christliche Herrschaft wohl nicht an Pflege und dienlicher Krankenspeise wird fehlen lassen; sondern es ist hier die Frage: wie dem nicht bettlägerigen sondern umhergehenden und an den ordentlichen Gesindetisch noch kommenden Gesinde mit der Speisung nicht geschadet werden solle? Es muß hierbey dem guten Herzen der Hausmutter das meiste überlassen werden, mit der Küche sich ein wenig darnach zu richten, da ich hier nicht zu sehr in das Detail gehen kann. Einige Fälle sollen aber doch den Aufschluß zu mehrern geben.

Die gemeinste Krankheit des Gesindes ist wohl das alte Fieber, bey welchem die Patienten an guten Tagen umher gehen, und auch etwas arbeiten können. Schwerlich kann man dem Dienstvolke die Enthaltsamkeit in Ansehung des Essens, als ein Hülfsmittel zur Vertreibung des Fiebers beybringen. Es geschieht gemeiniglich gerade das Gegentheil, und an fieberfreyen Tagen wird desto mehr gegessen; wodurch denn die Fieber so langwierig werden, oder gar in bösartige ausarten. In diesem Falle würde eine Hausmutter wohl thun, wenn sie alle Lieblingsessen, deren das Gesinde so gut als die Herrschaft die ihrigen hat, wegließe, damit der Fieberpatient sich nicht überlade, weil man von Favoritspeisen geschwinder und mehr, als von andern, ißt. Ist der Patient von seinem Fieber befreyet, so ist wegen eines zu befürchtenden Recidives das nähmliche zu beobachten. In manchen Ländern sind Erbsen die Lieblingskost des Gesindes; man findet daher nichts häufiger, als daß nach gegessenen Erbsen das Fieber wieder kommt. In andern Ländern geschieht bey den Klößen ein gleiches. Die vom Fieber befreyten Dienst-Bothen wollen vom Tische nicht wegbleiben, oder, statt der schwer zu verdauenden Vorkost, nicht mit einer leichtern, oder auch mit einer Suppe sich abspeisen lassen. In solchen Fällen muß demnach eine kluge Haus-Mutter eine Zeitlang mit Lieblingskost zurückhalten.

Zur Herbst- und Frühlingszeit herrscht öfters der Husten ganz epidemisch unter dem Landvolke. Die mit scharfen und herben Säuren angerichteten Speisen lindern ihn gar nicht; sie verschlimmern ihn völlig. Man setze sie daher, nebst dem Essig, so lange bey Seite, und bringe unschädliche Speisen zu Tische.

Bisweilen wird das Dienstvolk von einem anhaltenden Durchlauf befallen, welcher dasselbe ganz matt, kraftlos und zur Arbeit untüchtig macht. Ohne eben stopfende Speisen zu geben, lasse man alsdenn diejeni-

gen Speisen weg, welche das Uebel unterhalten und vermehren können, z. E. gebackenes Obst, Milchspeisen, saure Speisen.

In sehr heißen Aerndetagen, an denen das Landvolk ohne Schatten und Stillstand sein Tagewerk vollenden muß, ist es ihm abzumerken, daß es nach Erhohlung und Wiederersetzung der Lebensgeister gar sehr schmachtet. Man erschlaffe ihm nicht mehr den Körper durch stark gewürzte und erhitzende Speisen. Vielmehr ist es nun völlig Zeit, durch kühlende denselben zu unterstützen, und das wallende Blut in seinen Adern wieder zu besänftigen. Diätetik und sanftes Menschengefühl sprechen ganz laut für diejenigen, die, in dem buchstäblichen Verstande, uns zum Besten, ihr Brod im Schweiß ihres Angesichts essen müssen. Wenn ich dazu gebohren wäre, durch Duldung der nähmlichen Arbeit und Sonnenhitze, Kraft und Munterkeit zu verlieren, was würde ich mir alsdenn von meiner Herrschaft erwünschen? Was würde ich denn wollen, das die Leute mir thun sollten?

Die Hausmutter, 1 B. Lpz. 1778, gr. 8. S. 9, fgg. und 223, f. Form einer zusammenhängenden Gesindespeisung, eb. das. S. 285, fgg.

Ich komme auf den Anschlag und die Berechnung der jährlichen Gesindekost.

Es kann in vielerley Absicht sehr nützlich seyn, wenn man auf ein ganzes Jahr den bey der Gesindespeisung zu machenden Aufwand zum voraus wissen und überschlagen kann! Eine Hausmutter muß, um mit Zeit und Dauerspeisen schicklich umzugehen, ihre Vorrathskammer zur rechten Zeit gefüllet haben. Wie würde sie aber dieses thun können, wenn es ihr an der Wissenschaft, Ueberschläge zu machen, fehlen sollte? Wenn hiernächst der Hausvater mit seiner Gattinn sich ein für allemahl auf den Fuß setzen wollte, daß ihr alle Jahre zu seiner Zeit, alles aus den übrigen Einkünften der Wirthschaft, als ein jährliches Deputat der Gesindespeisung zugetheilet werden sollte: wie könnte solches ohne einen gewissen angenommenen Anschlag wohl geschehen? Hiernächst muß es beyden, dem Hausvater sowohl als der Hausmutter, sehr angelegen seyn, sol-

chen

chen Ueberschlag zu machen, um zu wissen, was aus der ganzen Summe der jährlichen Wirthschaftseinkünfte, nach Abzug des auf die Gesindespeisung zu machenden Aufwandes der Herrschaft übrig bleiben könne? Einnahme und Ausgabe sollen ja gegen einander balanciret werden; die Gesindespeisung aber macht, in vielen Haushaltungen, den größten Theil der jährigen Ausgabe aus. Man muß daher die letztere wissen und in Anschlag bringen können. Nun kann zwar freylich diese alljährige Ausgabe niemahls mit mathematischer Genauigkeit angesetzet werden; man muß daher mit einem solchen An- und Ueberschlage zufrieden seyn, bey dem die allergrößte Wahrscheinlichkeit ist, daß er, unter allen, der treffendste seyn werde. Und da die Gesindespeisung von Gegend zu Gegend gar sehr abweicht, so läßt sich auch in dieser Absicht nicht wohl bis auf die unfehlbarste Summe hinan rechnen, da ohnehin die mehr oder mindere Arbeitsamkeit des Gesindes der Grund ist, daß an solchem Orte mehr oder weniger gegessen und getrunken wird. Dieses voraus gesetzt, muß man bey den allerwahrscheinlichsten Anschlägen stehen bleiben, und es der Geschicklichkeit der Hausmutter überlassen, daß sie nicht bloß mit den Anschlags-mäßigen Speisevorräthen auf ein ganzes Jahr auskomme, sondern auch noch einen Ueberschuß, oder so genanntes Remanet, herausbringen und als Erwerb ansehen könne, wodurch sie die Hauptsumme des ganzen alljährigen Wirthschaftsertrages vermehren kann und soll.

Eine Beurtheilung der Berechnung der Gesinde-Kost, nach dem Hausvater des Hrn. v. Münchhausen, für Mittelländer, und nach Eckhartts Experimental-Oekonomie, für gute Länder, findet man im 1 B. der Hausmutter, S. 321, fgg.

Berechnung der alljährigen Gesindekost für gute Länder, nach der Hausmutter, a. angef. O. S. 330. Der Anschlag ist auf Eine Person gerichtet.

1) 1 Scheffel Weitzen, zu Mehlspeisen.
2) 9 Scheffel Rocken, zu Brod und Mehlspeisen.
3) 1 Scheffel Gerste, zu Graupen und Grütze.
4) ½ Scheffel Haber, zu Grütze.
5) ½ Scheffel Erbsen, zum Kochen.
6) 2 Metzen Linsen.
7) 4 Metzen Heidegrütze.
8) 6 Metzen gestampfte oder ausgemachte reine Hir
9) 3 Metzen Mohn.
10) 4 Metzen gebackenes Obst.
11) 2 Scheffel grüne Pflaumen, zu Mus.
12) Gartengewächse, als: Kraut, Rüben und Kar
feln, so viel als eine Person des Jahres essen ka
13) ½ Scheffel Salz.
14) Butter, 40 Pfund.
15) Käse, 4 Schock.
16) Milch, 40 Quart, zu allerley Kuchen und Mi
Speisen.
17) Schweinefleisch, worunter die geräucherten Spe
Seiten und Schinken, aber noch nicht die Wu
mit begriffen, 80 Pfund.
18) Rindfleisch, 36 Pfund.
19) Allerley anderes Fleisch, als: Hammelfleisch
Schöpsenfleisch, Federvieh, 20 ⅞ Pfund.
20) Eyer, 5 Schock.

Diese Berechnung ist nach Berliner Maß und G
wicht zu verstehen.

Zur Gesindekost gehört auch das Getränk des Ge
sindes. In einigen niederländischen Provinzen, b
kommt das Gesinde zum Getränke, täglich ein au
zwey mahl einen elenden Kaffe; in den Weinländer
gibt man ihnen Birn- und Apfelwein, oder schön
Wasser auf die ausgepreßten Weinhülsen, und bereit
daraus einen schlechten Trank. Einige Bierländ
schütten Wasser auf die Träber, und bereiten daraus
einen Trank, den sie Kosent nennen, und der wenig
besser, als Wasser, ist. Andere geben abgerahmte Mil
zu trinken; und noch Andere erlauben dem Gesinde, s
viel Wasser zu trinken, als ihnen beliebt. Das beste
Getränk ist wohl ein gut gehopftes und schwaches Bier,
wo

welches sich der Landmann in einem großen Waschkessel selbst brauen kann... 100 Pfund Gerstenmalz können 3 bis 400 Pfund Getränk von besagten Eigenschaften liefern; ein Getränk, welches den Durst löscht, den Abgang der Kräfte bey schwerer Arbeit geschwinde ersetzt, und die Menge des sonst nöthigen Essens verhältnißmäßig vermindert, folglich um nichts kostbarer, als Brod, ist. Das plumpe Sprichwort: Wo der Brauer liegt, kann der Bäcker nicht liegen, ist und bleibt, der Erfahrung gemäß, wahr.

In den meisten Häusern des Mittelstandes, wird dem Gesinde des Sonntags, bey der Mittagsmahlzeit stark Bier gegeben. Man pflegt auf die Person 1 Quart zu geben. Will ein Hausvater außerdem noch seinem Gesinde nach einer außerordentlich schweren Arbeit, oder Wohlverhalten, eine Ergetzung mit Bier machen, so muß dergleichen nicht zum Uebermaß gereichet werden. In der Aernde wird an den meisten Orten nur beym Kornmähen Bier gegeben; so wie bey dem Grasmähen Halb- oder Speisebier. Auf Ritterhöfen und herrschaftlichen Aemtern ist es gesetzlich, daß der Schnitter täglich ein Par Quart Bier bekomme. In andern kleinern Haushaltungen ist ebenfalls ein Gewisses täglich eingeführt. Wo dieses aber nicht ist, da gibt man den Schnittern, auf dem Felde und zu Hause, so viel sie verlangen.

Zum Aerndebier ist dasjenige das beste, wenn von 1 Scheffel Gerstenmalz eine Tonne Bier gezogen wird. Der Scheffel Malz muß 60 Pfund, die Tonne Bier aber 120 Quart, berl. Maßes, enthalten, und das Quart 2 Pfund wiegen.

Den Branntwein, als ein einheimisches Product, wodurch unsere Kornconsumtion doch befördert wird, wollen wir gar nicht aus unsern Haushaltungen verbannen. Wenn er mäßig von unsern Landleuten getrunken wird, ist er ihnen gar nicht schädlich. Eine kluge Hausmutter kann mit einer kleinen Dosis Brannt-

wein durch ihre Knechte große Dinge in der Geschwindigkeit ausrichten, und vielen guten Willen hervorbringen.

Der Branntwein macht in vielen Provinzen, welche sich nicht unter die Weinländer zu zählen haben, des Morgens in der Aernde das erste Frühstück aus. Die Hausmutter muß die Leute an eine gewisse Quantität, vermittelst eines beständigen Glases, gewöhnen. Wird bey der Mittagsmahlzeit, wenn etwa fette Speisen aufgetragen sind, dem Gebrauche des Ortes gemäß, auch Branntwein gegeben, so kann die Dosis noch kleiner, als des Morgens seyn, weil schon viel Bier getrunken worden, und das Betrinken, als eine Quelle der größten Unordnung und Schadens in der Wirthschaft, durchaus nicht eingeleitet werden muß. Außer der Aerndezeit wird auch wohl an hohen Festen, des Morgens Branntwein zum Frühstück gegeben; gemeiniglich wird alsdenn Kuchen oder Butterbrod dazu gegessen; alsdenn aber wird keine Suppe gegeben.

So pflegt man auch wohl den Knechten, wenn sie des Winters, da noch kein Feuer in der Küche seyn, und die Frühstücks-Suppe noch nicht bereitet werden kann, wenn sie so früh eine mit Korn zur Stadt fahren sollen, ein Spitzglas voll Branntwein zu geben.

Berechnung des Gesindegetränkes.

1. Männliches Gesinde.

1) Einem Knecht täglich 6 Quart Bier beym Getreide-Mähen, auf vier angenommene Wochen; sind in Summa 164 Quart.

2) In zwo angenommenen Wochen, da Korn geharket und eingefahren wird, zu Bier-Kalteschale, täglich ½ Quart; sind in Summa 6 Quart.

3) An Sonn- und Festtagen, des Morgens zu Bier-Suppen, des Abends aber zu Bier-Kalteschale, auch des Mittags bey der Mahlzeit 1 Quart Bier zu trinken; jährlich 108 Quart.

4) Bey einigen andern besondern Fällen, für das ganze Jahr, 22 Quart.

5) Gesindebier, guter Kofent, oder geringes Speisebier, kann nach Beschaffenheit der Arbeit und Tageshitze, und damit vereinigter besonderer Speisung, nicht für jeden Tag auf ein gewisses Maß bestimmet werden; man will daher für das ganze Jahr überhaupt rechnen, $3\frac{1}{2}$ Scheffel Gerste oder Malz, wovon der Scheffel 60 ℔ wiegen muß.

6) Hopfen zu diesem Gesindegetränke, $1\frac{1}{2}$ Scheffel, davon der Scheffel 6 ℔ wiegt.

7) 6 Quart Branntwein des Morgens an Festtagen, an Aerndetagen beym Korn- und Grasmähen, auch bey einigen Mittagsmahlzeiten in der Kornärnde.

2. Weibliches Gesinde.

Da das weibliche Gesinde auch trinken muß, aber wenigstens in der Aernde kein Bier erhält, so kann ein Anschlag des jährigen Getränkes für dasselbe mit dem für das männliche Gesinde, nicht auf einerley Art berechnet werden. Es würde also auf folgende Art abzufassen seyn.

1) In zwo angenommenen Wochen, darin Korn gehacket und eingefahren wird, (denn beym Korn-Einfahren wird an den meisten Orten dem Knechte eine Magd zugegeben,) zu Bier-Kalteschale täglich $\frac{1}{2}$ Quart; sind in Summa 6 Quart.

2) An Sonn- und Festtagen des Morgens zu Biersuppen, des Abends aber zu Bier-Kalteschalen, auch des Mittags bey der Mahlzeit 1 Quart Bier zu trinken; jährlich 108 Quart.

3) Bey einigen andern besondern Fällen, für das ganze Jahr 6 Quart. Ueberhaupt also 1 Tonne gutes Bier.

4) Guter Kofent, für das ganze Jahr überhaupt 3 Scheffel Malz, wovon der Scheffel 60 ℔ wiegen muß.

5) Hopfen zu diesem Getränke, 1 Scheffel.

6) 1 Quart Branntwein des Morgens an Festtagen, oder bey mancherley Gelegenheiten.

Die Hausmutter, 1 Band, S. 338, figg.

Von der Brodterey und Speisung für das Gesinde, und nach was für Grundsätzen in einem darüber entstandenen Streit zu erkennen sey, s. Oeconomia forens. 1 Band, S. 207, f. Von den zur Speisung des Gesindes nöthigen Wirthschaftsausgaben, S. 507—512.

Obgleich die Gesindespeisung von der Hausmutter selbst in großen Haushaltungen besorget wird, und unter ihren Augen geschieht, so können doch einige Leute in Diensten der Herrschaft seyn, die nicht mit gespeiset werden, sondern zu ihrem Unterhalte für das Jahr etwas Gewisses erhalten, welches Deputat genannt wird. So wird z. E. dem Wirthschafter, Stallhalter, Vogt, Brauer, Jäger, Gärtner, Schäfer ein gewisses Deputat an Korn und mancherley Speise-Vorräthen, als: Fleisch, Vorkost oder Gemüse, Butter und Käse u. s. w. gereichet. Man sagt alsdenn, der Hirt oder Brauer ꝛc. steht auf Deputat. Derjenige, welcher dergleichen bekommt, wird ein Deputant genannt. Es ist in jeder Provinz schon etwas festgesetztes für diese Art Deputate, wornach man sich, bis auf einige Kleinigkeiten, wohl zu richten hat. Hiervon ist der Art. Deputat, im IX Th. S. 115—121, nachzusehen. Es ist aber außerdem auch gewöhnlich, die Gesindespeisung auf Deputat zu setzen, d. i. einem so genannten Hofmeister, Verwalter und Meier, welche beweibt seyn müssen, ein Gewisses jährlich an Korn und andern Speisevorräthen zu reichen, damit sie die Gesindespeisung übernehmen, und zugleich an dem Gesindetische mit essen mögen. Es fragt sich demnach: in welchen Fällen es rathsam seyn könne, sein Gesinde auf ein Speisungsdeputat zu setzen?

Wenn in manchen großen Haushaltungen viele Leute täglich gespeiset werden, so kann die Frau des Hauses nicht wohl selbst die Sorge und Aufsicht darüber bestreiten. Sie muß also eine eigene Person dazu anstellen, die man gemeiniglich eine Ausgeberinn (*) nennt.

(*) An einigen Orten wird die Ausgeberinn, oder diejenige Person, welche dem Gesinde die nöthigen Lebensmittel und andere Bedürfnisse herausgibt, und die Aufsicht über die Haushaltung führt, eine Hausklinger, die Beschließerinn, in Liefland die Ausspeiserinn, in einigen niedersächsischen Gegenden die Altfrau, und auf den sächsischen Landgütern auch wohl die Käsemutter, Viehmuhme oder Viehmutter, genannt.

nennt. Es kommt sodenn darauf an, daß diese Person die dazu gehörigen Eigenschaften besitze. Diese sind aber vornehmlich: Wissenschaft, Treue und Geduld.

Die Ausgeberinn muß, wenn gleich noch eine besondere Köchinn oder Küchenmagd daneben von der Herrschaft gehalten wird, die Küche verstehen, damit sie der Köchinn in allen Fällen Weisung geben könne. Sie muß ferner wissen, wie viel sie zu jeder Speise und Mahlzeit nehmen und geben soll, um zum Schaden der Herrschaft weder zu viel, noch zum Nachtheil des Gesindes zu wenig zu geben. Sie muß überdem in guten Ländern verstehen, mit Zeit- und Dauerspeisen schicklich hauszuhalten, und das Locale in der Speisungsfolge wohl inne haben und beobachten. Mit solcher Wissenschaft muß sie sich selbst Ansehen bey dem Gesinde zu verschaffen und immer zu erhalten wissen. Der Mangel solcher Wissenschaft aber würde ihr Verachtung zuziehen. Und, als eine Unwissende geringe geschätzt, würde das Gesinde bey der Speisungsart öfters murren, klagen und manche verdrießliche Händel unternehmen wollen.

Auch an Treue muß es einer Ausgeberinn nicht fehlen. Sie hat das ganze Vertrauen der Herrschaft, oder soll es haben; denn ihr sind alle Vorräthe des Essens und Trinkens für das Gesinde anvertrauet und übergeben. Die Frau vom Hause dürfte eben keine Einfältige seyn, um von einer ungetreuen Ausgeberinn überlistet zu werden. Eine sehr kluge Frau könnte die Betriegereyen oder heimlichen Entwendungen zwar merken, aber doch nicht zurückhalten. Denn, wenn eine Ausgeberinn unredlich und zugleich listig ist, so wird sie immer Leute ihrer Art an die Hand haben, oder sich noch wohl zuziehen, welche die herrschaftlichen Speisevorräthe heimlich verschleppen und Unterhändler des Betrugs seyn müssen. Dieses wird denn wohl so weit getrieben, daß zuletzt alle Maßregeln bey Seite gesetzet, und gleichsam öffentliche Plünderungen vorgenommen werden. Die zu kühn gewordene Haushälterinn wird fortgejagt, keine getreue, weil jede Herrschaft die letztern nicht von sich läßt, wieder gefunden; oder wenn man ja eine, aber doch nicht recht gesetzte Person wieder erlanget, so wird sie durch Kupplerinnen verführet, und da wieder angefangen, wo es die vorige gelassen hat.

Endlich muß auch die Ausgeberinn keine ungeduldige Person seyn. Denn in großen Haushaltungen ist nicht wenig Mühseligkeit und Last. Eine Ungeduldige wird zum öftersten, unge-

unter der sich häufenden Menge von Geschäften, so wild und zügellos, daß sie alsdenn am meisten Zank und Lärm im Hause anrichtet, wenn gewisse Perioden der Zeit und der Geschäfte ihre Sanftmuth und Gelassenheit unentbehrlich machen. Der Zorn und Eigensinn solcher Creaturen können nun der Herrschaft viele unangenehme Stunden machen, und verursachen, daß ihnen der Wunsch sehr angelegen wird, mit der Gesinde-Speisung sich nicht abgeben zu dürfen.

Wenn nun eine Herrschaft das Unglück hätte, daß sie keiner mit guten Eigenschaften begabten Ausgeberinn habhaft werden kann: so wäre es ihr gar nicht zu widerrathen, die Gesindespeisung auf Deputat auszuthun, und dieselbe einem Verwalter oder Meier zu überlassen.

Es kann aber auch seyn, daß manche Hausherrschaften sehr oft verreisen und von Hause abwesend seyn müssen. Es kann sich ferner eräugnen, daß zum öftersten das Haus von Fremden und deren Visiten nicht leer ist; weshalb die Frau vom Hause der Ausgeberinn nicht nahe genug bleiben, und dieselbe mit ihrer Autorität unterstützen und bey Ansehen erhalten kann; so wird auch sonst eine gute Ausgeberinn mit der Gesindespeisung viel Noth, in manchen Gegenden, haben können. Ich sage: in manchen Gegenden; denn das Gesinde ist an einem Orte immer mehr wild und verdorben, als an andern Orten. Ein in mehrern Graden rohes Gesinde nun würde, unter obbeschriebenen Umständen, der Ausgeberinn das Leben sehr sauer machen, und durch Murren eine immer bessere Speisung erzwingen wollen. Die Haushälterinn würde nun entweder abdanken, oder, um sich zu erhalten, die Zufriedenheit des Gesindes durch eine bessere Speisung, der Herrschaft zum Schaden, erwerben wollen. In diesem Falle wäre es nun auch sehr wohl gethan, einem Hofmeister, Verwalter oder Meier, Gesindedeputat zu geben, um davon die Gesindespeisung zu unterhalten. Denn, wenn gedachte Vorgesetzte nebst ihren Frauen selbst mit an

dem

wenn Gesindetische stehen, und nur speisen: so müßte das Gesinde, auch bey etwas schlechterer Speisungsart, fürlieb nehmen, wenn es sieht, daß die Vorgesetzten doch auch nicht besser essen und trinken. Denn in den Häusern des Mittelmannes kann auch schon daraus eine Unzufriedenheit des Gesindes mit der gewöhnlichen Kost entstehen, wenn es sieht oder weis, daß die Herrschaft besser essen und trinken kann. Böses Gesinde strebet gar gern nach der Gleichheit.

Eben so sehr würde einer Herrschaft anzurathen seyn, das Gesinde, welches bey der Speisung verwöhnet worden ist, eine Zeitlang auf Deputat zu setzen, und es dadurch auf den alten Fuß zurück zu führen. Es kann aber eine Verwöhnung des Gesindes in der Art zu speisen, aus mehr als Einer Ursache entstanden seyn.

Eine der Ursachen ist diese, wenn eine oder die andere Herrschaft das Principium ergriffen hat, durch eine bessere Speisung das Gesinde zu bessern. Es ist doch nur auf eine kurze Zeit, wenn man Sitten durch Speise und Trank verbessern, und darauf die Moral gründen will. Man hat sich damit, und vielleicht auch der ganzen Nachbarschaft, geschadet, daß man Neuerungen eingeführt hat. In diesem Falle wäre es nun das allerzuträglichste, eine unweislich erhöhete Gesindespeisung wieder in das vorige Geleise zu bringen, indem solche eine Zeitlang, vermittelst eines Deputatgebens, dem Hofmeister oder Meier überlassen wird.

Es kann auch wohl eine allgemeine Noth daran Schuld seyn. Wenn z. E. zu Kriegeszeiten die junge Mannschaft überall aufgesucht und unter das Gewehr gestellet wird, so maßen sich gemeiniglich die wenigen noch übrigen Knechte an, eine bessere Speisungsart vorzuschreiben, oder sich bey der Miethung gar auszubedingen.

Auch kann es sich ereignen, daß eine Hausmutter durch Schwächlichkeit abgehalten wird, der Gesinde-Küche vorzustehen; und daß sie es nach ihren Umständen eben nicht zuträglich findet, zu solchem Endzweck sich eine Ausgeberinn zu halten. In diesen Umständen,

nun

nun hat sie Ursache, die Gesindespeisung auf Deputat andern zu überlassen.

Ein anderer Fall, der eine Deputatspeisung anrathen könnte, wäre der; wenn ein neues Gut in einem Concurs gewesen, und daraus erkaufet worden. Die in Concurs gewesenen Güter sind gemeiniglich schlecht bewirthschaftet, und die Gesindespeisung sehr in Unordnung gewesen. Würde nun ein solches Gut von einer Herrschaft erstanden, die der Wirthschaft noch unerfahren ist, so wäre ihr wohl zu rathen, sich nach einem getreuen Meier umzusehen, um ihm die Speisung des Gesindes, vermittelst Darreichung eines Deputates, zu überlassen. Gesetzt auch, das Deputat wäre etwas reichlicher, als es seyn sollte: so käme doch durch diese verdungene Alimentation die Gesindespeisung auf den alten Fuß allmählich zurück, daß die Herrschaft, binnen einigen Jahren, darauf eintreten, und die Selbst-Speisung da anfangen und fortsetzen könnte, wo sie der Meier gelassen hat. In solchem Falle aber würde es nöthig seyn, daß diejenige Person, welche künftig der Gesindespeisung vorstehen soll, wenigstens in dem letzten Jahre der Deputatspeisung fleißig aufmerke, was sie für einen Gang habe, damit sie dereinst weder zu hoch, noch zu niedrig anfangen dürfe. Ohne diese Vorsicht würden nur neue Irrungen und Verdrießlichkeiten entstehen.

Noch ein anderer Fall, die Deputatspeisung anzurathen, wäre dieser, wenn der Hausvater ein Wittwer würde, und, seiner übrigen Geschäfte wegen, kaum das Große der Küche bestreiten, geschweige in das Detail gehen kann; welches letztere ohnehin den wenigsten Mannspersonen anständig seyn könnte. Müßte nun, besondern Umständen nach, ein Hausvater Wittwer bleiben, so könnte ihm doch nicht anders, als durch Ueberlassung der Gesindespeisung an einen Deputat-Meier, geholfen werden; es wäre denn, daß er eine rechtschaf-

fene

Jene Ausgeberinn haben könnte. Bey diesem Falle aber wird mit voraus gesetzet, daß der Wittwer nothwendig wirthschaften müsse; denn sonst wäre wohl das beste, sich vermittelst der Verpachtung davon ganz und gar loszumachen.

Außer diesen und andern etwa ähnlichen Fällen, müßte es allemahl vortheilhafter seyn, wenn eine geschickte und erfahrne Hausmutter selbst der Gesindeküche vorsteht. Umsonst kann kein Deputat-Meier speisen; er muß seinen Nutzen dabey haben. Dies heißt im Grunde so viel: er muß von seinem Deputat so viel erübrigen können, daß das Erübrigte eine hinlängliche Besoldung der Mühe sey. Diese Erübrigung oder Besoldung kann die Hausmutter sich selbst verdienen, und sich daraus einen nicht geringen Erwerb machen.

Die Hausmutter, 1 B. S. 345, fgg.
16 und 17 St. des Wittenb. Wochenbl. v. J. 1778.

Die Stube, worin das Gesinde gespeiset wird, könnte, zu Einschränkung der Brennholzverschwendung, unter der Erde angeleget werden, wenn nicht andere Umstände die vielen Gewölber zu kostbar und unökonomisch machen. Die Gesindestube ist der Ort, wohin jeder Knecht, jede Magd am Tage ihre Zuflucht nehmen, und wo sie im Winter die langen Abende zubringen; wo die Mägde spinnen, und die Knechte Späne schneiden oder Körbe flechten; alle Souterreins aber sind zur Winterszeit warm, zwar nicht immer warm genug für das gemeine Landvolk, wozu aber doch nicht viel gehört, um dergleichen Zimmern den rechten Grad der Wärme zu geben, den diese Leute zu ihrer Erhohlung und Bequemlichkeit wünschen.

Außer dem Lohn und dem Kostgeld wird insgemein den Lackeyen, Kutschern, Reitknechten, Vorreitern und jungen Burschen, eine Livree gegeben, welche gemeiniglich aus einem Hut, Rock, Kamisol und Beinkleidern, nebst ein Par Strümpfe, besteht.

S. Berlinische G. O. Tit. 6, §. 7. Mindensche G. O. §. 34. Zuweilen wird auch ein Par Schuhe dazu gerechnet; s. Clevische G. O. Tit. 6, §. 8. Die Kutscher, Reitknechte und Vorreiter pflegen gemeiniglich ein Par Stiefeln zu bekommen.

Wenn

Wenn neben dieser Livree noch ein Surtoutrock, und noch ein Par Beinkleider und zwey Par Strümpfe gegeben werden, so muß sich der Dienstbothe zwey Jahre damit behelfen; bekommt er aber, über die oben gedachte ordinäre Livree, dergleichen nicht, so dürfen ihm an einigen Orten doch nicht mehr, als zwey ordinäre Livreen in drey Jahren, und etwa ein Par Bein-Kleider und Strümpfe darüber gegeben werden; da denn der Domestik die neue Livree durch die alte im ersten Viertel- oder im ersten halben Jahre, schonen, und bey schlechtem Wetter, schmutziger Arbeit, oder auch auf Reisen, die alte anziehen muß. An andern Orten muß ein Domestik ohne dergleichen Nebenstücke, mit der ordinären Livree sich zwey Jahre lang behelfen; doch pflegt ihnen ein Roquelaure gegeben zu werden.

Vornehmen Herrschaften wird, ein mehreres zu thun, frey gelassen; doch darf kein Gesinde ein Recht daraus machen, und solches fordern, oder sich darauf beziehen; wie denn auch eine Herrschaft, wenn sie, außer der ordinären Livree, noch besonders eine Parade-Livree geben will, nicht verbunden ist, sich damit an gewisse Jahre zu halten, sondern es steht ihr frey, dieselbe auf viele Jahre, ihrer Convenienz nach, zu conserviren; und wenn auch die dergleichen tragenden Domestiken wegziehen, solche Paradelivree allezeit zurück zu behalten, ohne dem abziehenden dafür etwas zu vergüten. Hingegen bleibt die ordinäre Livree den Bedienten, wenn sie die festgesetzte Zeit ausgedient haben, ohne Abkürzung; und es wird die Zeit, binnen welcher sie die Paradelivree getragen haben, nicht abgezogen.

Verhält sich ein Dienstbothe so schlecht, daß er innerhalb einem Jahre aus dem Dienste geschaffet wird: so darf er an der Livree nichts fordern. Bleibt er ein Jahr, so bekommt er das Kamisol und ein Par Bein-Kleider, nebst dem Surtout. Dient er aber so lange,

als

als die Zeit, auf welche die Livree gegeben iſt, dauert, ſo behält er ſie als ſeine verdiente Kleider.

Berliniſche, cleviſche G. O. Tit. 6, §. 8. Breßlauiſche, neißiſche G. O. Tit. 6, §. 9. Mindenſche G. O. §. 35.

Die Dienſtbothen müſſen die Livree rein und brauchbar erhalten; wenn ſie aber ſolche muthwillig ſehr beſudeln, oder zerreißen, iſt die Herrſchaft berechtigt, das verderbte Stück von des Dienſtbothen Lohn neu machen zu laſſen. Wer ein Livreeſtück, welches noch nicht zu Ende getragen iſt, erkaufet, oder zum Verſatz annimmt, muß es unentgeldlich wieder heraus geben, und wird noch überdem willkührlich beſtrafet.

Berliniſche, cleviſche G. O. Tit. 6, §. 9. Breßlauiſche, neißiſche G. O. Tit. 6, § 10. Mindenſche G. O. §. 36.

Den Herrſchaften wird nicht geſtattet, ihren Domeſtiken dergleichen Livree zu geben, als die landesherrliche iſt;

S. dießfalſige markgräfl. brandenburg-culmbachiſche Verordnung, v. 21 Febr. 1731.

und das Degentragen iſt den Livreebedienten an vielen Orten gänzlich verbothen; ſ. Th. IX, S. 63—71. Und weil bey dem Geſinde, welches zur gemeinen und gewöhnlichen Aufwartung in der Küche, im Hauſe oder ſonſt gebraucht wird, die Ueppigkeit im Kleiden ſo weit eingeriſſen iſt, daß ordentlicher Weiſe der Lohn nicht zureichen kann, und alſo das Geſinde auf verbothenen Nebengewinn und üble Anwendung des Lohnes verfällt: ſo iſt demſelben an einigen Orten, bey Confiscation und anderer Strafe, das Tragen des ſeidenen Zeuges, Goldes und Silbers, der Fiſchbeinröcke, der mit Band, Gold oder Silber beſetzten oder geſtickten Schuhe und Pantoffeln, verbothen.

Braunſchweigiſche G. O. §. 13.
Königl. preußiſches Edict v. 6 Nov. 1731.

Siehe auch den Art. Kleider-Ordnung.

Iſt einem Haushofmeiſter oder Hauswirthſchafter die Herbeyſchaffung deſſen, was zu der jährlichen Livree gebrauchet wird, übergeben und anvertrauet: ſo muß

derselbe niemahls aus einem unzeitigen Wirthsch
Eifer, die wohlfeilsten, mithin auch die schlech
Effecten dazu aussuchen, in der falschen Meinung
bey vielen Thalern auch die Groschen ein beträch
austragen. Es ist zwar wahr, daß tausend Gr
über vierzig Thaler ausmachen; es ist aber auch
daß eine schlechte Waare die Bedienten einer her
lichen Hofhaltung ungemein schlecht kleidet, und
che lange vorher, ehe mit einer neuen Livree abge
wird, zerlumpt einher gehen; oder es wird zwisch
ser Zeit ein Mehreres für Ausbessern und Flic
zahlet, als die erste Erspahrung betragen haben
und dennoch wird eine solche unwirthschaftliche
mie allemahl einen unangenehmen Anblick
Diejenige, welche die wahre Wirthschaftskunst
hen, werden niemahls nach der wohlfeilsten
greifen; denn diese ist immer die theuerste.
den zu ihren eigenen Kleidern sowohl, als auc
vreen, dauerhafte Materialien aussuchen, und
davon verfertigen lassen.

Ist eine Herrschaft, in ihren eigenen, oder
Angelegenheiten genöthigt, öftere Reisen zu un
men, wobey die Livreen der Bedienten stark mit
men, und eher zu Grunde gerichtet werden,
geschehen würde, es wäre aber doch der Gebrau
eingeführt, ihnen eine Stadt- und eine besonder
pagne- oder Reise-Livree zu geben: so thut ein
Wirthschafter sehr wohl, wenn er den Bedient
dem Anlegen der neuen Livree, die alte um ein
gen Preis ablöset, und ihnen dieselbe wieder zu
gen, bey schlechtem Wetter, oder im Hause auf
Dienste, oder auf Reisen, nochmahls übergibt,
dabey ermahnet, die neue zu schonen. Die
richtung hat ihren gar großen Nutzen, sowohl
Herrschaft, als für die Bedienten selbst. Di
schaft bekommt für ihre Bediente, mit ganz

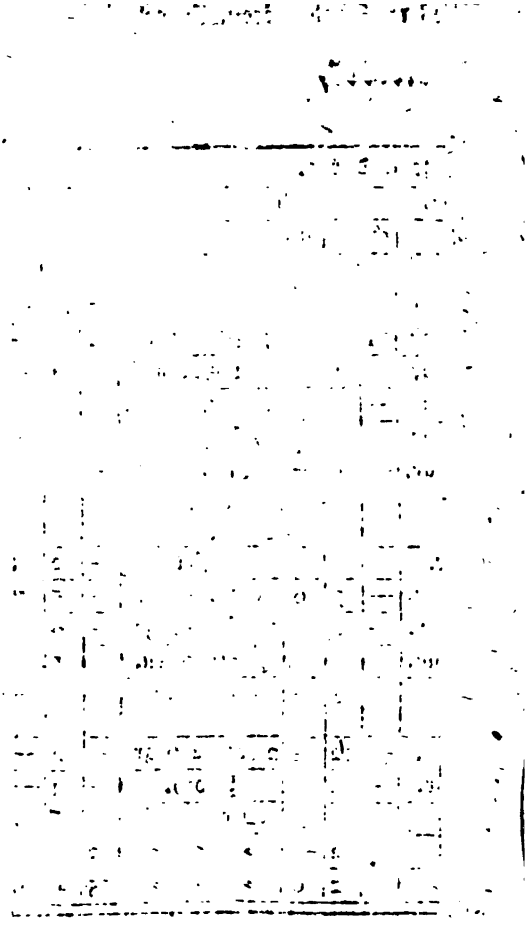

derselbe niemahls aus einem unzeitigen Wirthschafts-Eifer, die wohlfeilsten, mithin auch die schlechtesten Effecten dazu aussuchen, in der falschen Meinung, daß bey vielen Thalern auch die Groschen ein beträchtliches austragen. Es ist zwar wahr, daß tausend Groschen über vierzig Thaler ausmachen; es ist aber auch wahr, daß eine schlechte Waare die Bedienten einer herrschaftlichen Hofhaltung ungemein schlecht kleidet, und daß solche lange vorher, ehe mit einer neuen Livree abgewechselt wird, zerlumpt einher gehen; oder es wird zwischen dieser Zeit ein Mehreres für Ausbessern und Flicken bezahlet, als die erste Erspahrung betragen haben könnte, und dennoch wird eine solche unwirthschaftliche Oekonomie allemahl einen unangenehmen Anblick machen. Diejenige, welche die wahre Wirthschaftskunst verstehen, werden niemahls nach der wohlfeilsten Waare greifen; denn diese ist immer die theuerste. Sie werden zu ihren eigenen Kleidern sowohl, als auch zu Livreen, dauerhafte Materialien aussuchen, und solche davon verfertigen lassen.

Ist eine Herrschaft, in ihren eigenen, oder Amts-Angelegenheiten genöthigt, öftere Reisen zu unternehmen, wobey die Livreen der Bedienten stark mitgenommen, und eher zu Grunde gerichtet werden, als sonst geschehen würde, es wäre aber doch der Gebrauch nicht eingeführt, ihnen eine Stadt- und eine besondere Campagne oder Reise-Livree zu geben: so thut ein Haus-Wirthschafter sehr wohl, wenn er den Bedienten, bey dem Anlegen der neuen Livree, die alte um einen billigen Preis ablöset, und ihnen dieselbe wieder zum Tragen, bey schlechtem Wetter, oder im Hause auser dem Dienste, oder auf Reisen, nochmahls übergibt, und sie dabey ermahnet, die neue zu schonen. Diese Einrichtung hat ihren gar großen Nutzen, sowohl für die Herrschaft, als für die Bedienten selbst. Die Herrschaft bekommt für ihre Bediente, mit ganz wenigen

Kosten,

Bedürfnisse.	Breite. Ell.	D bey A.	th.	gr
Tuch (*)	9/4	10 Ell. à 20 gr.	8	8
Chalons	6/4	9 Ell. à 6 gr.	2	6
Barchent, weißen	7/4	7 Ell. à 6 gr.	1	18
Leinwand, graue	6/4	4 Ell. à 3 gr.	—	12
Steifleinwand	6/4	3 Ell. à 3 gr.	—	9
Knöpfe, große		3 Dtzd. à 6 gr.	—	18
Knöpfe, kleine		3 Dtzd. à 3 gr.	—	9
Gedrehte Halbseide		ist unter dem		
Das Tuch zu krämpen		à Elle 6 Pf.	—	5
Glanzleinwand	6/4	1 Elle, à	—	4
Barchent zu Taschen	4/4	5 Ellen, à 4 gr.	—	20
Watte		wird nicht mehr		
2 Paar Beingürtel		à 3 gr.	—	6
Kamelgarn		1 Loth à	—	6
Nähseide		für	—	2
Zwo Schnallen		à 1 gr.	—	2
Macherlohn		〃 〃 〃	3	—
Summa		〃 〃 〃	19	5

Zu einem Oberrock ohne Weste.

Tuch	9/4	5 Ellen à 16 gr.	3	8
Chalons oder Soy-	6/4	6 Ellen à 6 gr.	1	12
Glanz- oder graue Leinwand	6/4	2 Ellen à 4 gr.	—	8
Knöpfe		3 Dtzd. à 5 gr.	—	15
Gedrehte Halbseide		für	—	4
Steifleinwand	6/4	1 Elle	—	3
Nähseide		¼ Loth	—	2
Das Tuch zu krämpen		kostet	—	2
Macherlohn		〃 〃 〃	1	4
Summa		〃 〃 〃	7	11

(*) Die Elle von dem gewöhnlichen Livreetuch

Kosten, zwo Livreen; und wenn die Bedienten wissen, daß die alte noch einmahl die ihrige wird, und sie solche zum zweyten mahl verkaufen dürfen, so wird sowohl die neue zum künftigen Ablösen, als auch die alte, zum Wiederverkaufe, geschonet und gut gehalten.

Mir hat es niemahls gefallen wollen, daß man nicht nur in den Trödelbuden Livreen aus den vornehmsten herrschaftlichen Häusern zum öffentlichen Verkaufe ausgehängt, sondern solche auch von Leuten der niedrigsten Classe und Hantierung tragen sieht, welche sich deren nicht selten zu schädlichen Absichten bedienen; denn sie werden in solchem Anzuge für Leute angesehen, die sie doch nicht sind. Diesem vorzukommen, ist das gewisseste Mittel, wovon ich so eben gesprochen habe, daß man nähmlich den Bedienten, nach dem Anlegen der neuen Livree, die alte ablöset, und ihnen dieselbe zum fernern Tragen wieder übergibt nach abermahliger Verstießung eines Jahres aber, die Galonen oder Schnüre, und überhaupt alle diejenigen äußerlichen Zeichen, die eine herrschaftliche Livree kennbar machen, und wodurch sich die Häuser und Familien von einander unterscheiden, herunter nehmen läßt, und also nur den bloßen Körper eines Kleides den Bedienten als ein Geschenk zurück reichet.

Es wird hoffentlich den Liebhabern der häuslichen Oekonomie nicht unangenehm seyn, hier einige Berechnungen über die Bedürfnisse der Bedientenlivreen, welche aus No. 13 des Leipz. Int. Bl. v. J. 178 entlehnt habe, zu finden. Verschiedene deshalb gesammelte Aufsätze sind, da sie Beziehung auf einander haben, in die Tabelle Lit. B. gebracht, wozu folgende Anmerkungen gehören. Die andern, von verschiedenen Personen mitgetheilten, liefern die hier folgenden Aufsätze I, II und III.

Anmerkungen. 1. Auf Rock und Weste rechnet man insgemein 30 Ellen Borten.

2. Zu schwarzen Aufschlägen auf den Rock, 1 Elle Manchester.

3. Zu 3 Livreehüten wurde gebraucht: 10 $\frac{1}{2}$ Loth oder 7 $\frac{1}{2}$ Elle feine goldene Bogendoppeltressen, à 1 Thlr. 2 Gr. . . . . 11 Thl. 4 Gr. 3 Pf.

Drey Agraffen, 2 $\frac{1}{4}$ Elle eigentlich, nebst Knöpfen, à 8 Gr. . . 1 — — — —

Summa 12 Thl. 4 Gr. 3 Pf.

4. Ein anderer rechnete zu einem Livreehute,	1 Thl.	8 Gr.	— Pf.
Zur Tresse	2	3	—
Zur goldenen Kettelchen auf die Krempe	—	4	9
Summa	3 Thl.	15 Gr.	9 Pf.
5. Zu einer Weste mit Klappen wird erfordert:			
2½ Elle Tuch, à 18 Gr.	1 Thl.	21 Gr.	— Pf.
2 Ellen Soy, à 6 Gr.	—	12	—
2 E. Barchent zu Aermel, Rücken und Taschen, à 6 Gr.	—	12	—
½ E. Steifleinwand	—	1	6
Für gedrehte Halbseide	—	3	—
Macherlohn	—	18	—
Summa	3 Thl.	19 Gr.	6 Pf.

I.

Zu einer Läuferbekleidung mit 1 Par Beinkleidern.

5 Ellen Tuch, à 20 Gr.	4 Thl.	4 Gr.	— Pf.
12 E. Soy zum Futter, wobey 5 E. zum Schurz und Bunde, à 6 Gr.	3	—	—
3 Dutzend Rockknöpfe, à 5 Gr.	—	15	—
2½ Dutzend Westenknöpfe, à 2 Gr. 6 Pf.	—	6	3
1½ Loth halbseiden Kamelgarn	—	9	—
3 E. Barchent in Westenleib und 1 Par Beinkleidern, à 6 Gr.	—	18	—
2 E. Leinwand in die Rockärmel und Taschen, à 5 Gr.	—	10	—
1½ E. Steifleinwand, à 3 Gr.	—	4	6
1 Par Gürtel	—	4	—
Für Nähseide	—	3	—
Dem Tuchscheerer	—	2	6
Für den Habit nebst Schurz und Bund zu machen	1	20	—
Desgleichen ein gutes Casquet	2	20	—
Ein dazu gehöriges Schild	3	—	—
Federn und Schleife dazu	3	4	—
8 Loth Gold an 5 Ellen, wovon jede 1 Loth wiegt, desgleichen die Quasten, à 3 Loth zu 1 Thl. 2 Gr.	8	16	—
Latus	29 Thl.	16 Gr.	3 Pf.

Die

	Transport	29	Thl.	16	Gr.	3 Pf.
Desgleichen ein ſchlechtes Casquet mit Einfaſſung von ſchwarzem Bande		3	ß	4	ß	— ß
Ein Buchſtab ſtatt des Schildes		—	ß	16	ß	— ß
Bandſchleife und Stutz		1	ß	4	ß	— ß
Einen Stab, nähmlich fürs Rohr, mit verſilbertem Knopf und Beſchläge		12	ß	—	ß	— ß
	Summa	46	Thl.	16	Gr.	3 Pf.

Zu einer Helduckenlivree mit 2 Par Beinkleidern, wird erfordert:

8 Ellen Tuch, à 20 Gr.		6	Thl.	16	Gr.	— Pf.
8 Ellen Barchent, à 6 Gr.		2	ß	—	ß	— ß
7 Ellen Soy zum Bunde, à 6 Gr.		1	ß	18	ß	— ß
¾ Elle desgl. zum Vorſtoßen		—	ß	4	ß	6 ß
1 Fell Weißgar zu Schubſäcken		—	ß	15	ß	— ß
1 Fell Lohgar zum Futter unter die Weſte		—	ß	9	ß	— ß
1 Dutzend 3 Stück Mittelknöpfe, à 12 Gr.		—	ß	15	ß	— ß
1 Dutzend kleine Knöpfe		—	ß	10	ß	— ß
1 Dutzend Hoſenknöpfe		—	ß	6	ß	— ß
60 Par Hefte, à 6 Pf.		1	ß	6	ß	— ß
1½ Elle Steifleinwand, à 3 Gr.		—	ß	4	ß	6 ß
35 Ellen ſeidene Borten, wenn die Livree ganz beſetzt werden ſoll, à 5 Gr.		7	ß	7	ß	— ß
nachdem ſie breit ſind, auch 6 bis 8 Gr.						
22 Ellen dergleichen Rundſchnure, à 1 Gr. 6 Pf.		1	ß	9	ß	— ß
auch à 2 Gr.						
24 Ellen wollene Borten, wenn ſie nur halb beſetzt wird, à 3 Gr		3	ß	—	ß	— ß
auch à 4 Gr.						
32 Ellen kamelhaarne Rundſchnure, à 1 Gr.		1	ß	8	ß	— ß
auch à 1 Gr. 3 Pf.						
Ein Par Schuh		1	ß	18	ß	— ß
Ein Stock mit einem Knopfe, in Form eines Hammers, von Meſ-						
	Latus	29	Thl.	2	Gr.	— Pf.

	Transp.	29 Thl.	2 Gr.	— Pf.
flug, nebst Beschläge, kostet, nachdem das Rohr dazu ist, 5 bis	7	⸗	— ⸗	— ⸗
Eine Mütze von Barangen	4	⸗	— ⸗	— ⸗
Eine Mütze von virginischem Iltiß, 6 Thl. auch, wenn das Rauchwerk noch besser seyn soll, 9 Thl.				
Eine ungarische Husarenmütze von schwarzem Filz	1	⸗	8 ⸗	— ⸗
Die Feder dazu	3	⸗	12 ⸗	— ⸗
Ein ordinärer Hut mit einer Tresse ungefähr	4	⸗	8 ⸗	— ⸗
Macherlohn	2	⸗	12 ⸗	— ⸗
Summa	51 Thl.	18 Gr.	— Pf.	

Zu einer Husarenbekleidung wird erfordert:

7 Ellen Tuch, als: 2½ E. zum Pelz, 2½ E. zum Dollmann und Säbeltasche, und 1 E. zu Hosen und Mütze, à 20 Gr.	5 Thl.	20 Gr.	— Pf.	
7 Ellen Leinwand zum Dollmann und Hosen, à 5 Gr.	1	⸗	11 ⸗	— ⸗
Für Steifleinwand	—	⸗	8 ⸗	— ⸗
90 Ellen kamelhaarne Schnüre, à 6 Pf.	1	⸗	21 ⸗	— ⸗
2 Ellen Damis zur Binde, à 7 Gr.	—	⸗	14 ⸗	— ⸗
14 Stück hohe Pelzknöpfe	—	⸗	12 ⸗	— ⸗
14 Stück hohe Knöpfe zum Dollmann	—	⸗	10 ⸗	— ⸗
4 Dutzend 8 Stück Spangen, à 4 Gr.	—	⸗	19 ⸗	— ⸗
2 Dutzend 4 Stück Spangen, à 5 Gr.	—	⸗	12 ⸗	— ⸗
Für Gurt und Schnalle nebst Heftel	—	⸗	5 ⸗	6 ⸗
Für Nähseide	—	⸗	9 ⸗	— ⸗
Macherlohn	3	⸗	12 ⸗	— ⸗
Den Pelz mit schwarzen Lämmer-Schmasen zu füttern	8	⸗	— ⸗	— ⸗
Der Säbel	5	⸗	12 ⸗	— ⸗
1 roth Leder zum Dollmann und Säbeltasche	—	⸗	16 ⸗	— ⸗
Die Säbeltasche zu machen	1	⸗	— ⸗	— ⸗
Für das Koppel	—	⸗	20 ⸗	— ⸗
Latus	32 Thl.	9 Gr.	6 Pf.	

Die

Transp.	32 Thl.	9 Gr.	6 Pf.
Die Mütze zu machen, und das Gebähme	2	8	—
1 Par ungarische Stiefeln und Sporen	5	8	—
Summa	40 Thl.	1 Gr.	6 Pf.

II.

Vergleichung der zeitherigen Livreen und einer andern mit mehrerer Oekonomie, und bessern Ansehen zu verfertigenden.

Zu der zeitherigen ist gebraucht worden:

9¾ Ellen blau und gelbes Tuch, à 16 Gr.	6 Thl.	12 Gr.	— Pf.
8 Ellen Soy, à 5 Gr. 6 Pf.	1	20	—
28 Ellen Borten, à 3 Gr. 6 Pf.	4	2	—
4 Ellen Barchent, à 5 Gr. 6 Pf.	—	22	—
2½ Dutzend Rockknöpfe, à 6 Gr.	—	15	—
2½ Dutzend Westenknöpfe, à 3 Gr.	—	7	6
Beingürtel	—	3	—
2½ Elle Huttresse, 3 Loth wiegend, à 18 Gr.	2	6	—
Summa	16 Thl.	15 Gr.	6 Pf.

Den Hut, nach eigener Wahl.

Zu einer Livree zum alltäglichen Gebrauch würde erfordert:

9 Ellen ¾ breites graues Tuch, à 15 Gr.	5 Thl.	15 Gr.	— Pf.
8 Ellen Soy, à 5 Gr.	1	16	—
4 Ellen Barchent, à 5 Gr. 6 Pf.	—	22	—
2½ Dutzend gesponnene Rockknöpfe, à 5 Gr.	—	12	6
2½ Dutzend Westenknöpfe, à 2 Gr. 6 Pf.	—	6	3
Cordon um den Hut	—	18	—
Summa	9 Thl.	17 Gr.	9 Pf.

Zum Oberrock wird erfordert:

9¾ Ellen blau und gelbes Tuch, à 18 Gr.	7 Thl.	7 Gr.	6 Pf.
8 Ellen Soy, à 5 Gr. 6 Pf.	1	20	—
4 Ellen Barchent, à 5 Gr. 6 Pf.	—	22	—
Latus	10 Thl.	1 Gr.	6 Pf.

	Transp.	10 Thl. 1 Gr. 6 Pf.	
20 Ellen Borten auf den Rock, à 3 Gr. 6 Pf.		2 ″ 22 ″ — ″	
8 Ellen Handtressen, die Elle zu 1 Loth, à 18 Gr.		6 ″ — ″ — ″	
2½ E. Huttresse, 3 Loth wiegend, à 18 Gr.		2 ″ 6 ″ — ″	
	Summa	21 Thl. 5 Gr. 6 Pf.	

Nota. Die Tresse auf die Weste kann füglich 1, auch 1½ Loth weniger wiegen.

III.

Eine anderweite Anzeige von der Einrichtung der Livreen.

Vor 9 Jahren ließ ich jedem meiner Leute eine vollständige Livree mit ganzer gewöhnlicher Borteubesetzung und 1 Par Beinkleidern, hierüber noch ein Par schwarze Beinkleider, auch einen Hut mit silberner Tresse, hiernächst aber einen Frack mit Kragen, darzu gehörigen Weste und 1 Par Beinkleidern von eben dergleichen Farbe, als das Tuch zu den andern Livreen, jedoch von schlechterer Güte, nebst einem Hut mit der Einfassung einer Sammetborte, silbernen Knopf und Agraffe, und den Rock am Kragen, auch auf den Aufschlägen mit halben Borten besetzt; endlich einen gewöhnlichen Roquelor machen, und setzte dabey fest, daß die so genannte gute Livree nebst dem Hut und Roquelor nicht eher, als wenn sie abgetragen, neu, der Frack aber sammt Hut, und 2 Thlr. zu Schuh und Strümpfen, auch 1 Par schwarze Beinkleider jährlich gegeben würden. Auf diese Art ist es nun 9 Jahre gehalten, jährlich mit dem Frack und schwarzen Beinkleidern fortgefahren worden, die guten Livreen aber haben bis in dieses Jahr sammt den Roquelors gehalten. Jetzt, da sich jene zur Unbrauchbarkeit neigen, gebe ich nun im jetzigen Jahre keine Fracks, sondern lasse die Livreen tragen.

Es hat also die Sache jetzt 10 Jahre gedauert, und ich habe in dieser Zeit nur 9 mahl Fracks gegeben, und in diesem Jahre es bloß bey 1 Par schwarzen Beinkleidern, bey Ausbesserung der guten Livreen und 2 Thlr. zu Schuh und Strümpfen bewenden lassen. Hieraus folget nachstehende Berechnung auf eine Livree.

Im Jahr 1767 ist gemacht worden:

A. Eine vollständige Livree. Hierzu		
1) 8 Ellen Tuch, à 1 Thlr.	8 Thl. — Gr. — Pf.	
8 Ellen Soy, à 6 Gr.	2 ″ — ″ — ″	
Latus	10 Thl. — Gr. — Pf.	

3½ Ele

Transp.	10	Thl.	—	Gr.	—	Pf.
3½ Elle Barchent, à 6 Gr.	—	"	21	"	—	"
2½ Elle graue Leinwand, à 3 Gr.	—	"	7	"	6	"
Steifleinwand	—	"	8	"	—	"
2½ Dutzend große verfilberte Knöpfe, à 6 Gr.	—	"	15	"	—	"
2½ Dutzend dergl. kleinere	—	"	9	"	—	"
1 Par Beingürtel	—	"	6	"	—	"
17 Ellen Borten, à 7 Gr.	4	"	23	"	—	"
1 Loth Kamelgarn	—	"	4	"	—	"
½ Loth Nähseide, à 8 Gr.	—	"	4	"	—	"
Macherlohn	2	"	—	"	—	"
Summa	20	Thl.	1	Gr.	6	Pf.
2) Ein Hut	1	Thl.	—	Gr.	—	Pf.
Die Tresse dazu	3	"	8	"	—	"
Summa	4	Thl.	8	Gr.	—	Pf.

3) Ein Par schwarze Beinkleider. Hierzu:

3 Ellen Sarge de Rome, à 12 Gr.	1	Thl.	12	Gr.	—	Pf.
2 Ellen Barchent, à 6 Gr.	—	"	12	"	—	"
1 Dutzend Knöpfe	—	"	2	"	6	"
1 Par Beingürtel	—	"	6	"	—	"
1 Quent. Kamelgarn, auch Nähseide	—	"	2	"	—	"
Macherlohn	—	"	8	"	—	"
Summa	2	Thl.	18	Gr.	6	Pf.

B. Ein Frack mit Weste und Beinkleider, auch Hut. Hierzu:

1) 7½ Elle Tuch, à 18 Gr.	5	Thl.	15	Gr.	—	Pf.
7½ Elle Soy, à 6 Gr.	1	"	21	"	—	"
3½ Elle Barchent, à 6 Gr.	—	"	21	"	—	"
2½ Elle graue Leinwand, à 3 Gr.	—	"	7	"	6	"
2½ Dutzend große Knöpfe, à 5 Gr.	—	"	12	"	6	"
2½ Dutzend kleinere	—	"	6	"	6	"
1 Par Beingürtel	—	"	6	"	—	"
1 Loth Kamelgarn	—	"	4	"	—	"
½ Loth Nähseide, à 8 Gr.	—	"	4	"	—	"
5 Ellen Borten, à 3 Gr. 6 Pf.	—	"	17	"	6	"
Macherlohn	1	"	12	"	—	"
Summa	12	Thl.	7	Gr.	—	Pf.
2) Ein Hut	—	Thl.	16	Gr.	—	Pf.
3 Ellen Sammetborten, à 2 Gr.	—	"	6	"	—	"
Eine silberne Agraffe	—	"	12	"	—	"
Ein dergleichen Knopf	—	"	4	"	—	"
Summa	1	Thl.	14	Gr.	—	Pf.

C. Ein Roquelor. Hierzu:

5 Ellen Tuch, à 15 Gr.	3 Thl.	3 Gr.	— Pf.
5 Ellen Soy, à 6 Gr.	1 "	6 "	— "
2 Dutzend große Knöpfe, à 5 Gr.	— "	10 "	— "
1½ Elle graue Leinwand, à 3 Gr.	— "	4 "	6 "
½ Loth Kamelgarn	— "	2 "	— "
5 Ellen halbe Borten, à 3 Gr. 6 Pf.	— "	17 "	6 "
Macherlohn	— "	16 "	— "
Summa	6 Thl.	11 Gr.	— Pf.

D. Endlich zu Schuh und Strümpfen 2 Thl. — Gr. — Pf.

Recapitulatio.

A. 1.	20 Thl.	1 Gr.	6 Pf.
2.	4 "	8 "	— "
3.	2 "	18 "	6 "
B. 1.	12 "	7 "	— "
2.	1 "	14 "	— "
C.	6 "	11 "	— "
D.	2 "	— "	— "
	49 Thl.	12 Gr.	— Pf.

Summa Summarum der Auslage vom Jahr 1767 — 49 Thl. 12 Gr. — Pf.

Oder zu einer Livree für voll — 50 Thl. — Gr. — Pf.

Nach dieser im Jahr 1767 gemachten Ausgabe ist von 1768 bis mit 1775 also achtmahl in Ansatz zu bringen, der Ansatz

sub B. 1. für Frack	12 Thl.	7 Gr.	— Pf.
sub B. 2. Hut	1 "	14 "	— "
sub A 3. 1 Par schwarze Beinkleider	2 "	18 "	6 "
sub D. zu Schuh und Strümpfen	2 "	— "	— "
	18 Thl.	15 Gr.	6 Pf.
Dies auf 8 Jahre beträgt	149 Thl.	4 Gr.	— Pf.

Im Jahr 1776 sind neu gegeben worden:

1 Par schwarze Beinkleider, sub A. 3.	2 Thl.	18 Gr.	6 Pf.
Zu Schuh und Strümpfen sub D.	2 "	— "	— "
Für Ausbesserung der Livree	— "	16 "	— "
	5 Thl.	10 Gr.	6 Pf.

In 10 Jahren hat also die Auslage zu Bestreitung einer Livree erfordert:

Im J. 1767		49 Thl.	12 Gr.	— Pf.
— 1768 bis mit 1775		149	4	—
— 1776		5	10	6
	Summa	204 Thl.	2 Gr.	6 Pf.

Macht nach jährlichem Durchschnitt auf 1 Jahr zwischen 20 und 21 Thaler.

Es ist nicht gebräuchlich, daß Herrschaften das Weißzeug ihrer Lackeyen, Kutscher ꝛc. zugleich mit dem ihrigen waschen lassen; man pflegt denselben nicht einmahl ein Waschgeld zuzugestehen, sondern sie müssen solches von ihrem Lohn nehmen.

S. berlinische, breslauische, neißische, clevische G. O. Tit. 6. §. 5.

Dem weiblichen Gesinde gestattet man noch eher, ihr in dem Dienste verunreinigtes Zeug, zu solcher Zeit, wenn die Herrschaft waschen läßt, mit zu waschen und wieder zu reinigen; hingegen muß es sich, bey Vermeidung gesetzter Geldstrafe alles heimlichen und eigenmächtigen Waschens und Plättens enthalten.

Braunschweigische G. O. §. 12.

Wenn die Zeit, auf welche ein Gesinde sich vermiethet hat, zu Ende geht, und der Dienstbothe nicht länger bleiben, oder die Herrschaft ihn nicht länger behalten will, so bestimmen die Gesindeordnungen gemeiniglich eine gewisse Zeit, da ein Theil dem andern den Dienst vorher aufkündigen muß. An einigen Orten soll es 6 (a), an andern 8 Wochen (b), an noch andern 3 Monathe (c), oder in den Städten 3, und auf dem Lande 2 Monathe (d), zuweilen auch, wie die hannöverische Dienstbothenordnung erfordert, nur 14 Tage, vor Endigung der Dienstzeit geschehen. Zuweilen wird auch ein Unterschied gemacht, und dem Herrn 6, dem Dienstbothen aber 8 Wochen gestattet (e).

(a) S.

(a) S. breslauiſche, neißiſche G. O. Tit. 7. §. 1.
(b) S. berliniſche G. O. Tit. 7. §. 1. Altenburgiſche G. O. §. 15.
(c) S. cleviſche G. O. Tit. 7. §. 1. Braunſchweigiſche G. O. §. 14. Liefländiſche Landesordn. Art. 12. Magdeburgiſche Polizeyordn. Cap. 34. §. 5.
(d) S. mindeniſche G. O. §. 12.
(e) S. bayeriſches Landrecht, Tit. 23. Art. 4.

Keine Herrſchaft iſt berechtigt, einen Dienſtbothen durch Vorenthaltung des Lohnes, ſeiner Habſeligkeiten, oder auf andere Weiſe, zu längerm Dienſt wider ſeinen Willen zu zwingen und anzuhalten, ſondern das Geſinde muß, ſo bald die Dienſtzeit zu Ende, wenn es ſonſt nicht nachzudienen ſchuldig iſt, ohne Aufenthalt erlaſſen, und ihm zugleich ſowohl ſein rückſtändiger Lohn bezahlet, als auch das Atteſtat oder der Erlaſſungsſchein ertheilet werden.

S. berliniſche, breslauiſche, neißiſche, cleviſche G. O. Tit. 7. §. 1 und 3. Mindenſche G. O. §. 11.

Geſchieht weder von der Herrſchaft noch von dem Geſinde die Aufkündigung des Dienſtes, ſo geht dieſer ſtillſchweigend fort, dergeſtalt, daß der Dienſtbothe ſowohl noch ein Jahr, oder an andern Orten ein halbes Jahr, von neuem zu dienen, als die Herrſchaft ſolchen ferner bis zur anderweitigen gehörigen Aufkündigung zu behalten verbunden iſt, dafern hernach nicht etwa rechtmäßige Urſachen ſich äußern, weshalb auch binnen ſolcher Zeit eine Aenderung vorzunehmen iſt.

So wie das Geſinde verbunden iſt, ſein Jahr richtig und ordentlich auszudienen, eben ſo iſt die Herrſchaft ſchuldig, das Geſinde ſo lange im Dienſt zu behalten. Weil aber doch Umſtände vorfallen können, daß eine Herrſchaft gut findet, einen Dienſtbothen vor Ablauf eines Jahres außer Dienſte zu ſetzen: ſo wird ihr ſolches zwar nicht gewehret, ſie muß aber dem Geſinde zur geſetzten Zeit vorher den Dienſt ordentlich aufkündigen, es ſey denn, daß das Geſinde ſich ſo ſchlecht aufführe, daß keine Erinnerung und Wortſtrafe mehr helfen wollten; wo es alsdenn keiner Herrſchaft zu verargen

argen ist, dergleichen Dienstbothen, so gar ohne Abschied und ohne Aufkündigung, fortzuschaffen. Wenn jedoch das solchergestalt wegzuschaffende Gesinde nichts gestohlen hat: so muß ihm der etwa rückständige Lohn des laufenden Quartals gereichet, auch, wenn es schon ein halbes Jahr gedient hat, demselben die Unterkleider, Hut und Surtoutrock gelassen werden. Muß aber ein Dienstbothe, solcher Liederlichkeit oder gar Diebstahls wegen, weggeschaffet werden, daß er kein Mitleiden verdient: so steht der Herrschaft frey, ihm etwas oder nichts von der Livree zu lassen. Hat aber eine Herrschaft zu schleuniger Abschaffung eines Gesindes sehr erhebliche und in der That gegründete Ursachen, als: überführte Untreue, Borgen auf der Herrschaft Nahmen und Betrug, beständige Trunkenheit, und andere dergleichen Excesse: so kann sie dergleichen Gesinde wohl allezeit fortjagen, sie muß es aber dem Gesindeamte durch ein Billet anzeigen, damit dieses, dem Befinden nach, wider dergleichen liederliches Gesinde mit Arrest, Arbeitshaus-, Zuchthaus- oder anderer Strafe verfahren könne.

S. berlinische, breslauische, meißische, clevische G. O. Tit. 7. §. 6. 7.

Will aber eine Herrschaft einen Dienstbothen ohne zureichende Ursachen vor der abgeredeten Zeit aus dem Dienste gehen lassen: so muß sie demselben den vollen Lohn bezahlen. S. mindensche G. O. §. 12.

Ein anderes ist, vor der Zeit aus dem Dienste gehen; ein anderes, vor der Zeit aus dem Dienste kommen. Das erste heißt entlaufen, und darüber haben, wie ich bald nachher zeigen werde, die Gesetze verfüget. Das letzte heißt entlassen werden; und dieses verdient im Gesindewesen mehr Aufmerksamkeit, als bisher geschehen ist. Wird ein Gesinde, noch ehe es seine Zeit ausdient, mit gutem Willen des Brodherrn und in Freundschaft entlassen, wenn sich z. E. unversehene natürliche oder wirthschaftliche Mängel bey dessen Dienste vorfinden: so kann dieses keinem Dienstbothen schaden, sogleich wiederum von einer andern Herrschaft angenommen zu werden. Oefters aber wird das Gesinde mit gerechtem Unwillen der Herrschaft entlassen, oder fortgejaget, wenn es weder Lehre noch Zucht annch-

annehmen will, oder auch sonst grobe, der Herrschaft bedenkliche, Vergehungen verübet hat. Ein solches Gesinde nun sollte nicht so angestraft von einer andern Herrschaft, außer der Zeit, angenommen werden. Es sollte nähmlich zur Strafe entweder bis an die nächste Miethzeit, sich von seiner Herrschaft nähren, und die gesetzte Geldstrafe für das Aufsitzen entrichten, oder aber nicht eher unter dieser Miethzeit in andere Dienste gehen, als nach einer gewissen Gefängnißstrafe, und gerichtlicher Angelobung eines bessern Verhaltens bey der künftigen Herrschaft.

In der That haben hierauf verschiedene Gesindeordnungen im Preußischen gesehen, wenn sie, vorerwähnter massen, verfügen, daß jede Herrschaft, die ein Gesinde aus gerechten Ursachen vor der Zeit fortschaffet, es noch überdieß dem Gesinde-Amte durch ein Billet melden muß, damit dieses, dem Befinden nach, wider ein solches liederliches Gesinde, mit Gefängniß oder Zuchthaus verfahren könne. Da aber in vielen andern hierin nichts gewisses bestimmt ist, so üben alsdenn die gesetzwidrigen und unerlaubten Gesindemäklereyen, deren oben Erwähnung geschehen ist, ihre schädliche Wirkung. Ein Gesinde weiß irgendwo, auch außer der Miethzeit, anzukommen. Es ist schon durch die Mäkler aufsätzig gemacht worden. Es suchet daher stündlich darauf, die Herrschaft möge es nur gleich entlassen; es sey nicht auszustehen; es wolle froh seyn, wenn es aus dem Dienste wäre u. s. w. ja, es treibt endlich den Muthwillen so weit, daß es die Herrschaft wirklich wegjagen muß. Nun ist der Mäkler gleich zur Hand, bringt es zu einer Herrschaft, und da müssen tausend Gründe von Schlaf, Unverträglichkeit, Dürftigkeit, übermäßiger Anstrengung u. s. w. warum der Dienstbothe nicht hat auskommen können, nicht gelten, als alles Zeugniß der wegjagenden Herrschaft.

Am wenigsten darf sich ein Dienstbothe unterstehen, eigenmächtig und wider Willen der Herrschaft aus dem Dienst zu gehen oder zu entlaufen. Geschieht es aber dennoch, so wird von dem Gesindeamte ein solcher Dienstbothe durch die Stadtdiener aufgesuchet, zur Haft gebracht, und, wie kurz vorher gemeldet worden, bestrafet; und ist die Herrschaft, wenn sie sonst nicht will, nicht schuldig, dergleichen Gesinde wieder anzunehmen, oder den vom letzten Quartal verdienten Lohn, welcher

in solchem Falle, damit es nicht etwa das Ansehen habe, daß die Herrschaft allzu eigennützig sey, den Armen zufließen kann, zu geben, noch weniger die Livree oder etwas davon zu lassen.

Nach der braunschweigischen G. O. §. 17, soll dasjenige Gesinde, welches eigenmächtig aus dem Dienst entläuft, nach Wiedereinhohlung desselben, mit dem Zuchthause, und, dem Befinden nach, vorher mit Anstellung an den Strafpfahl, andern zum Exempel, gestrafet werden, auch überdies seines noch zu fordern habenden Lohnes verlustig seyn, und wenn es ein Diener ist, die empfangene Livree bezahlen.

Churbraunschweigische Verordnung wegen des Strafpfahls radelhafter Dienstbothen, d. d. 13 Dec. 1732, ſt. in den Braunschweig. Calend. Ordn. Cap. 4, S. 223.

Hingegen muß das Gesinde, welches bey seiner Herrschaft nicht bleiben kann oder will, entweder seine Erlassung in der Güte erlangen, oder dessen Ursachen dem Gesindeamte anzeigen, und dieses, wenn es zuvor die Herrschaft darüber mit guter Art vernommen hat, muß sowohl wegen der Erlassung, als wegen Ertheilung des Scheines, erkennen, letztern allenfalls selbst ex officio geben, und der Herrschaft den Bescheid bekannt machen, damit sie sich in Zeiten um einen andern bewerben könne.

S. berlinische, breslauische, neißische, clevische G. O. Tit. 7. §. 8. 9. Mindensche G. O. §. 17.

Bey Untersuchung der Ursachen, und falls die Entlassung billig befunden worden, wird zugleich ausgemacht, ob der Dienstbothe an seine Stelle einen andern zu schaffen schuldig sey, oder nicht. S. braunschweigische G. O. §. 18.

Eine dem Gesinde währender Dienstzeit vorkommende Gelegenheit zu einer Heurath, macht dasselbe von der Verbindlichkeit, die verglichene Dienstzeit völlig auszuhalten, nicht frey, sondern es ist vielmehr schuldig, von dergleichen Vorfall, und insonderheit wenn die Verlobung geschehen ist, in dem angeordneten Aufkündigungstermin, vor Endigung der Dienstzeit, worauf es sich vermiethet hat, Anzeige zu thun, und wird nicht eher zur priesterlichen Copulation zugelassen, bis es seine Miethzeit ausgedient, oder einen andern Dienstbothen,

womit

womit die Herrſchaft zufrieden iſt, in ſeine Stelle geſchaffet, oder ſich ſonſt mit derſelben verglichen hat, und ſolches durch der Herrſchaft Atteſtat beſcheiniget wird.

S. berliniſche, breslauiſche, neißiſche, cleviſche G. O. Tit. 7. §. 10. Mindenſche G. O. § 16.

Nach der braunſchweigiſchen G. O. §. 16, ſoll der Dienſt ein volles Vierteljahr, bis zu einer der ordentlichen Miethzeit, wenn das Dienſtjahr nicht eher ſeine Endſchaft erreichet, anuoch fortgeſetzet werden.

Doch darf ſich ein Geſinde nicht unterfangen, durch nachläßige Dienſte, und impertinentes und widerſpenſtiges Betragen die Herrſchaft zu ſeiner Entlaſſung gleichſam zu nöthigen; widrigenfalls daſſelbe nicht nur zu ſeiner Schuldigkeit mit nachdrücklicher Strafe angehalten werden, ſondern auch ſchuldig ſeyn ſoll, die völlige Dienſtzeit auszuhalten. Und wenn ein Dienſtbothe vor erhaltener wirklichen Erlaſſung des Dienſtes ſeine vorhabende Trauung beſtellt und ſich aufbieten läßt, wird nicht allein derſelbe gleichfalls beſtrafet, ſondern die Herrſchaft iſt auch nicht ſchuldig, ihm den vierteljährigen Lohn zu bezahlen. Wird aber eine vorhandene Heurath nur zum Vorwande gebraucht, und nicht wirklich vollzogen: ſo ſoll gegen dergleichen muthwillige und betriegeriſche Dienſtbothen, ſo wie gegen das entlaufene Geſinde, verfahren werden.

Uebrigens muß das Geſinde vor ſeinem Abzug alles dasjenige, was ihm von der Herrſchaft anvertrauet worden, treu und redlich wieder einhändigen, auch die Reinigung der Gemächer und zur Haushaltung gehörigen Sachen beſorgen.

S. breslauiſche und neißiſche G. O. Tit. 7. §. 11.

Das Geſindeweſen erfordert eine ſehr genaue und beſtändige Aufſicht, und eine beſondere Direction. Ohne dieſe Aufſicht würden die vernünftigſten und weiſeſten Geſindeordnungen unwirkſam und ohne Befolgung bleiben, bey ermangelnder beſonderer Direction aber würden alle andere Anſtalten, welche

man dieserwegen vorkehren wollte, nicht zureichend seyn, und die Herrschaften würden nicht wissen, wo sie Hülfe und Genugthuung wider ihr böses Gesinde, das Gesinde aber, wo sie Schutz wider ihre harte und unbillige Herrschaft, suchen und finden sollte. Aus diesem Grunde hat man an allen Orten, wo eine gute Polizeyverfassung ist, für die Aufsicht und Direction des Gesindewesens nach Möglichkeit gesorget.

Also hat man in einigen Städten, insonderheit in Residenzstädten, ein besonderes Gesindeamt bestellet, in welchem der Polizeydirector das Directorium führt; in andern aber findet sich, statt des Gesindeamtes, ein so genanntes Stadtvogteyamt. Zuweilen wird auch den Magistraten in den Städten die Aufsicht über das Gesindewesen, und zwar in Ansehung der unter ihrer Jurisdiction nicht stehenden Einwohner, per specialem commissionem, aufgetragen; und auf dem Lande gehören die Gesindesachen vor die ordentliche Obrigkeit.

Unter der Gerichtbarkeit des Gesindeamtes, oder der Stadtvogtey, stehen alle Dienstbothen und Gesindesachen, sie mögen bey Eximirten oder Bürgern, landesherrlichen Bedienten, oder bey wem sie wollen, (a), vorfallen, oder das Gesinde dienen; folglich müssen daselbst alle sich eräugnende Unordnungen von jedermann, insonderheit von den Commissaires des Quartiers und andern Polizeybedienten, wenn sie etwas Unzulässiges erfahren, oder ihnen mit Grunde gemeldet wird, angezeiget werden; nur ist dabey der Unterschied, daß alle Klagen und Beschwerden oder Unordnungen, so Dienstbothen betreffen, welche bey landesherrlichen Bedienten und andern Eximirten dienen, zur Cognition des Polizeydirectors gehören; diejenigen aber, welche bey Bürgern und andern Einwohnern vorkommen, bey den Assessoren des Gesindeamtes (b), oder bey der Stadtvogtey angebracht, daselbst untersuchet und entschieden werden.

(a) Diesemnach stehen auch die Dienstbothen der Offi
unter der Gerichtbarkeit des Gesindeamtes. Nach d
preußischen Verfassung wird es hierbey folgendermas
gehalten. Betrifft die Sache das Gesinde der Generalität und Commandeurs der in Garnison liegenden Re
menter, so muß der Polizeydirector solche an das Ge
vernement bringen, und sie mit dessen Beystand und G
nehmhaltung abmachen.

S. berlinische G. O. Tit. 10, §. 1. Breslauische, neuest G. O. eb. das.

Die Sachen und Klagen, welche das Gesinde der Offi
ciers betreffen, gehören in Berlin, wenn das Gesin
nicht wirkliche in Reihe und Gliedern stehende Soldat
sind, unter das Gesindeamt; indem selbst die enrollirt
oder die mit Pässen versehenen Leute, welche noch ni
mahls unter dem Gewehr gestanden, sie mögen Handwerk
Burschen oder Jungen, Domestiken oder Knechte, od
was sie sonst wollen seyn, der Jurisdiction des Polizeyd
rectors, in Polizeysachen, untergeben worden; und sich
demselben frey, solche Leute, wenn sie wider die Polize
sündigen, vor sich fordern zu lassen, die Sache allein z
examiniren, und dem Befinden nach dergleichen Uebertr
ter arretiren und strafen zu lassen.

Königl. Cabinetsordre an das Gouvernement zu Berlin, v. 7 Oct. 1743; imgleichen Cabinetsordre v. 25 Nov. ej. deß. Jahres.

An andern Orten, z. E. in Sachsen, ist das Gesind der Officiers, so ihnen nicht im Felde Dienste thut, ebenfalls dem Judici loci ordinario unterworfen.

Cod. Aug. Th. 1, S. 1200.

Nach der preußischen Verfassung sind also auch die Dienstbothen der Geistlichen, dem Gesindegerichte unterworfen; worüber sonst die Rechtslehrer sehr streiten, indem einige dieses Gesinde zur Jurisdiction der Polizey, andere zum Consistorio ziehen.

S. Franckler diss. de familiis conduct. foro competente, §. 14 — 18.

(b) In der Residenz Berlin sind vier Richter bestellt, und unter selbigen die Stadt eingetheilt, daß jeder seinen angewiesenen District hat. Diese Richter sind die Assessores bey dem Gesindeamte, welche dem Polizeydirector assistiren, und dasjenige, was derselbe nicht gleich beylegt, weiter untersuchen, auch was bey ihnen nach ihrem Di-

strict

stricten über Bürgergesinde vorfällt, mit des Polizeydirectors Vorwissen abmachen müssen.

Was solchergestalt bey dem Gesindeamte angezeiget, oder eingeklaget wird, darauf verordnet jeder Richter oder Assessor in seinem Districk, oder wem es sonst zusteht, oder an den es der Polizeydirector in nöthigen Fällen überschicket, und die Verfügungen werden nebst dem Polizeydirector jedesmahl vom Decernenten, ordentliche Bescheide und Sentenzien aber von allen gegenwärtigen Gliedern des Gesindeamtes, insonderheit auch demjenigen, zu dessen Departement die Sache sonst gehört, unterschrieben, und, wie sonst gewöhnlich ist, ausgefertiget, wobey ein besonderes Gesindeamtssiegel gebraucht wird.

Berlinische G. O. Tit. 10, §. 3.

Da die Polizey- und Gesindesachen ihrer Art nach schleunig und ohne Weitläuftigkeit tractiret werden müssen: so werden auch die Bescheide, welche auf die Gesinderordnung und andere landesherrliche Verordnungen sich gründen, sofort zur Execution gebracht, und darin weder Appellationen noch Provocationen gestattet. Kommen aber wichtige und zweifelhafte Fälle vor, und hält sich jemand der landesherrlichen Bedienten und Eximirten durch den Bescheid dergestalt beschweret, daß er, sich damit beruhigen zu können, nicht vermeinet: so muß derselbe, weil dergleichen geschwinde abzumachen ist, nach der berlinischen Gesinderordnung, Tit. 10, §. 4, binnen 8 Tagen seine Gravamina bey dem Gesindeamte anbringen, und von diesem, mit Beyfügung der Acten und Gutachten, an das General- Ober- Finanz- Krieges- und Domänen-Directorium zu gänzlicher Entscheidung der Sache berichtet werden; wo aber diejenigen, so freventliche und ungegründete Beschwerden geführet, dafür zugleich mit Ahndung angesehen werden.

Wo kein Gesindeamt ist, sondern die Gesindesachen von dem Polizeydirector und der Stadtvogtey tractiret werden, da werden solche Gravamina binnen 8 Tagen bey dem Polizeydirector eingebracht, und von diesem, mit Beyfügung der Acten und Gutachten, an die Kammer, in Sachen der Bürger und Einwohner aber die Gravamina bey dem Stadtvogt eingegeben, und von diesem mit den Acten und dem gutachtlichen Bericht an den Magistrat zu gänzlicher Entscheidung remittiret, und diejenigen ebenfalls mit Beahndung angesehen, welche frevenliche und ungegründete Beschwerde geführet haben.

Breslauische und neissische G. O. Tit. 10, §. 3.

In den königl. preußischen Städten, wo die Gesindesachen vor des Magistrats Departement gehören (*), werden die Gravamina auf vorgedachte Art binnen 8 Tagen von denen Herrschaften, welche unter dem Magistrat stehen, bey diesem eingegeben, und von demselben an die Kammer berichtet, die Gravamina der landesherrlichen Bedienten und Eximirten hingegen an die Kammer gebracht, welche alsdenn ihren Bericht an das General-Ober-Finanz-Krieges- und Domänen-Directorium abstattet.

Clevische G. O. Tit. 10, §. 3. Mindensche G. O. §. 42.

(*) Wenn jedoch ein Gesinde Diebstahls oder dergleichen Verbrechen, so eigentlich nicht die Gesindeordnung angehet, und nothwendig eine ordentliche Inquisition erfordert, von der Herrschaft oder sonst angeklaget wird: so gehört solches vor die Gerichte jeden Orts, und muß dahin verwiesen werden.

Wenn Sachen vorkommen, welche das Gesinde der landesherrlichen Bedienten oder Eximirten betreffen, so muß der Magistrat, nachdem die Personen oder die Sachen sind, solche Herrschaften entweder schriftlich, oder allenfalls auch durch den Stadtsecretär oder sonstiges Rathsglied, wie es um die Sache bewandt sey, mündlich auf eine bescheidene Art vernehmen lassen, hernach aber davon an die Kammer zur fernern Verfügung berichten.

Clevische G. O. Tit. 10, §. 2.

Die

Die Execution der Bescheide oder Verordnungen wird wider die Bürger und gemeinen Leute von jedem Richter oder Assessor des Gesindeamtes, und an andern Orten von dem Stadtvogt oder dem Magistrat, wider Eximirte und landesherrliche Bediente aber, und deren Dienstbothen, von dem Polizeydirector mit Wissen derer, denen es gebührt, vollstrecket, und wird nöthigen Falls das Gouvernement zu Hülfe genommen. Wenn Dienstbothen in das Arbeits- oder Zuchthaus geschicket werden sollen, müssen deren Befehlshaber und Vorgesetzte dieselbe ohne Weigerung annehmen lassen, und Befehl darzu ertheilen.

Berlinische G. O. Tit. 10, §. 5. Breslauische und neißische G. O. §. 4.

Zur Aufsicht des Gesindewesens bedient sich der Polizeydirector der Commissaires des Quartiers, Polizeymeister und übrigen Polizeybedienten, auch der letztern und der Gerichtsdiener, oder auch der Wache, nach Beschaffenheit der Personen und Umstände, zu Vorladungen, Insinuationen der Verordnungen, Inhaftirung und Executionen.

Berlinische G. O. Tit. 10, §. 6. Breslauische und neißische G. O. §. 5.

Die Gesindesachen werden mehrentheils *ex officio* und ohne Sporteln abgemacht. Damit aber eines Theils das Gesindeamt, wegen seines zu bezeigenden Fleißes, einigermaßen belohnet, andern Theils die Commissaires des Quartiers, Polizeybediente und andere, zur Anzeige der Uebertretungen ermuntert werden mögen: so werden die vorfallenden Strafen getheilet, so, daß die Hälfte davon dem Gesindeamte, von der andern Hälfte den Unterbedienten des Polizeydirectorii ein Viertel, wenn Bürger darein verfallen, der Stadtkämmerey, die von den Eximirten aber dem Arbeitshause zugeeignet werden.

Berlinische G. O. Tit. 10, §. 7.

Oder, das Stadtvogteyamt bekommt davon ein Drittel; hiernächst in Fällen, da ein Polizeybedienter oder

sonst jemand die Contravention wider die Gesindeordnung angezeigt hat, der Denunciant ein Drittel, und in diesem Falle das übrige Drittel; wenn aber keine Denunciation geschehen ist, sondern die Untersuchung von dem Stadtvogt ex officio, oder auf Klage der Herrschaft und des Gesindes veranlasset wird, zwey Drittel die Stadtarmencasse.

Breslauische und neissische G. O. Tit. 10, §. 6.

Zuweilen bekommt der Denunciant nur den vierten Theil.

Clevische G. O. Tit. 10, §. 4.

Nach der mindenschen G. O. §. 43, sollen den Land- und Stadt-Räthen, wie auch Obrigkeiten, welchen die Cognition in den Gesindesachen zusteht, zu einem Douceur für ihre dabey anzuwendende Mühe, ein Viertel der Strafen zugebilliget seyn, das eine Viertel aber den Unterdienern zufliessen, und die übrige Hälfte an das mindensche Zuchthaus abgeliefert werden.

Sonst muß über die eingekommenen Strafgelder alle Jahr bey dem Schluß desselben ein richtiges Verzeichniß an die Kammer eingesandt werden.

Damit nun sowohl Herrschaften als das Gesinde wissen mögen, wie sie sich zu verhalten haben, pfleget man einer jeden ansehnlichen Stadt eine besondere Gesindeordnung vorzuschreiben, und dieselbe durch den Druck öffentlich bekannt zu machen. Man schlägt sie nicht allein auf dem Rathhause öffentlich an, damit sie jedermann lesen könne, sondern man verordnet auch, daß jede Herrschaft sich dieselbe für den gesetzten Preis anschaffen, und sie dem Gesinde vorlesen lassen soll; ja, man schickt so gar ein Exemplar davon in jedes Haus, und befiehlt, daß jede Herrschaft dem mit einem jeden Dienstbothen zu haltenden Lohnbuche ein Exemplar auf ihre, der Herrschaft, Kosten vorheften lassen soll.

Braunschweigische G. O. §. 22.

Damit ein jeder mit seinem Gesinde die Einrichtung nach dem Fuß einer zu publicirenden neuen Gesindeordnung machen, oder es erlassen könne, pfleget man

man bey dem Schluß derſelben einen Termin, der mit den Dienſtquartalen übereinſtimmet, feſtzuſetzen, wenn die Beobachtung derſelben ihren Anfang nehmen ſoll.

Hrn. H. K. A. Bergius Polizey- und Cameral-Magazin, 4 Th. S. 89— 123.

Hier iſt ein Verzeichniß einiger Geſinde-Ordnungen.

Chur-Braunſchweigiſche Verordnung wegen der Dienſtbothen Betragens gegen ihre Herrſchaft, und des herrnloſen Geſindes, d. d. 17 (28) Mart. 1732, ſt. in den Braunſchw. Calenb. Ordn Cap. 4, S. 210.

Churf. Sächſiſches Mandat, die genaueſte Beobachtung der Geſindeordnung v. 16 Jul. 1735 betreffend, d. d. Dresd. den 31 März 1764, ſt. in No. 23 des Leipz. Intell. Bl. v. J. 1764, S. 201, f.

Gnädigſt confirmirte Geſindeordnung des Markgrafthums Oberlauſitz, d. d. 25 Jul. 1767, ſt. in No. 12 — 15 des Leipz. Intell. Bl. v. J. 1768.

Gnädigſtes Mandat, die neu-erläuterte und verbeſſerte Geſindeordnung betreffend, d. d. Dresd. den 16 Nov. 1769. ſt. in No. 53 — 56 deſſ. v. J 1769.

Markgräfl. Brandenb. Bayreuthiſches Reſcript, die Verordnung wegen der Dienſtbothen betreffend, d. d. 19 Oct. 1731, ſt. im Corp. Conſt. Culmb. Th. 2, S. 990.

Ausſchreiben deshalben, d. d. 26 Oct. 1731, eb. daſ. S. 991.

Verordnung, die Beſtrafung der untreuen Domeſtiquen und Dienſtbothen betreffend, d. d. 14 Apr. 1745, eb. daſ. S. 993.

Tax-Ordnung des Lohns der Dienſtbothen und Ehehalten ꝛc. d. d. 22 Febr. 1644, eb. daſ. S. 1192.

Chur-Brandenburgiſche Berliniſche Geſindeordnung, d. d. 2 Febr. 1684, Mylii Corp. Conſt. March. 5 Th. 3 Abth. 1 Cap. No. 23, S. 170.

Königl. Preußiſche neu-verfertigte Geſindeordnung für die Reſidenzien Berlin, d. d. 12 Febr. 1718, eb. daſ. No. 35, S. 259.

Neuverfaßte Geſindeordnung für die Städte und das platte Land in der Alten Mark, d. d. 14 Dec. 1735, eb. daſ. No. 39, S. 303.

Edict, daß die Domeſtiquen von denen, ſo ſich auf dem Lande beſuchen, nicht mehr defrayiret, ſondern nach den Krügen verwieſen werden ſollen, d. d. 1 Aug. 1720, eb. daſ. 5 Abth. 5 Cap. No. 8, S. 239.

Declaration dieſes Edicts, daß ſolches nur von ungebetenen Gäſten verſtanden werden ſoll, d. d. 7 Febr. 1721, eb. daſ. No. 9, S. 239.

Königl. Preußiſche und Churbrandenburgiſche neu-verbeſſerte Geſindsordnung für die königl. Reſidenzſtädte Berlin, d. d. Berl. den 2 Jan. 1746, ſt. im Corp. Conſt. March. Cont. III. Tol. 43.

Edict wegen der Kundschaften das Gesinden, d. d. 05 Jul 1747, eb. daſ. a. d. J.
Ir. d. d. 26 Apr. 1748, eb. daſ. a. d. J.
Deſſen Erläuterung, d. d. 25 May e. d. J.
Fernere Circulare, in ead. mat. d. d. 29 Oct. ir. d. d. 31 Dec. e. d. J. ir. d. d. 13 Oct. 1749. ir. d. d. 12 Jan. 1751.

Wie es zu Ende des Quartals mit Abziehung des Gesindes zu halten, d. d. Berl. den 31 May 1751, ſt. in der Edictenſamml. auf die Jahre 1751 — 1755, Col. 241, f.

Neuverfaßte Gesindeordnung für die Städte und das platte Land in der Prignitz, d. d. Berl. den 26 Sept. 1751, ſt. in Supplem. der Edictenſamml. auf die Jahre 1761 — 1765, No. 44, Col. 1265 — 1308.

Breslauische Gesindeordnung, d. d. 24 Aug. 1752, 4. ſt. auch in der Samml. Schleſ. Ordn. a. d. J. 1752.

Reſcript an das Kammergericht, daß es der, in der Gesinde Ordnung de Ao. 1722, Tit. 3. §. 2. enthaltenen Diſpoſition ohngeachtet, auf Beweis einer contrairen Obſervanz erkennen kann, d. d. Berl. d. 16 Apr. 1753, ſt. in der Edictenſamml. auf die Jahre 1751 — 1755, Col. 449, f.

Gesindeordnung für die Stadt Neiße, d. d. 16 Jun. 1753, ſt. in der Samml. Schleſ. Ordn. a. d. J. 1753.

Gesindeordnung für die Städte und das platte Land des Fürſtenthums Minden und der Grafſchaften Ravensberg, Lechlenburg und Lingen, d. d. Berl. d. 16 Jun. 1753, ſt. in der Edictenſamml. a. d. J. 1751 — 1755, Col. 487 — 506.

Clev-Moeurs- und Märkiſche Gesindeordnung in den Städten, d. d. Berl. d. 7 Aug. 1753, ſt. eb. daſ. Col. 541 — 560.

Erneuerte Gesindeordnung für die Städte und das platte Land in dem Fürſtenthum Halberſtadt und combinirten Graf- und Herrſchaften, d. d. Berl. d. 9 Apr. 1763, ſt. in der Edictenſamml. d. J. 1765, No. 31.

Gesindeordnung für das Herzogthum Vor- und Hinter-Pommern, ſowohl in den Städten, als auf dem platten Lande, d. d. Berl. d. 20 Aug. 1766, Ed. Samml. d. J. 1766, No. 71.

Erneuertes und erweitertes Edict und Gesindeordnung für das Königreich Preuſſen, ſowohl in den Städten, als auf dem platten Lande, d. d. Berl. d. 15 Mart. 1767. Ed. Samml. d. J. 1767, No. 23.

Gesindeordnung für das platte Land des Herzogthums Cleve und der Grafſchaft Mark, d. d. Berl. d. 7 Jan. 1769, Ed. Samml. d. J. 1769, No. 2.

Revidirte Gesindeordnung für das platte Land, wornach ſich die Mittel- und Alte-Mark, Priegnitz, Ukermark und das Land Stolpe, wie auch die Herrſchaften Storckow und Beeskow zu achten haben, d. d. Berl. d. 11 Febr. 1769, Ed. Samml. d. J. 1769, No. 12.

Herzogl. Braunſchweigiſche Gesindeordnung für die Stadt Braunſchweig, d. d. 2 Oct. 1758, 8. ſt. auch im 14 B. der Leipz. Samml. 1760, 8. S. 346 — 360.

Fürſtl. Schwarzburgiſche Gesindeordnung, Rudelſtadt, 1749, 4.

Ju

Ich füge zum Beschluß noch einige, das Gesindewesen betreffende, Anmerkungen hinzu. Ich habe oben der häufigen Klagen, die man überall über die schlechte Aufführung des Gesindes führen hört, Erwähnung gethan. So lange ein dritter Theil von unserm Gesinde bloß zu Werkzeugen einer eiteln Pracht gebraucht wird, so ist wenig von einer Besserung des Gesindes zu hoffen. Ich rede hier von der Bedientensucht, diesem wichtigen Theile der Eitelkeit und des Uebermuthes, da diejenigen, die weder durch ihren Stand, noch durch ihr Amt und übrigen Umstände, dazu berechtigt sind, sich bloß deswegen einen Bedienten beylegen, damit sie es den andern, die über sie erhaben sind, nachthun.

Camerarius erzählt, in dem Leben des unsterblichen Melanchthon, daß dieser große Mann einen vortrefflichen Diener gehabt habe, einen Schwaben von Geburt, Nahmens Johann, der in Absicht auf die nachfolgenden Johanne eben das vorstellen konnte, was sein Herr in Absicht auf eine Menge von andern Gelehrten gewesen ist. Dieser Johann konnte etwas mehr, als seinen Herrn zu einem Besuche anmelden, in einer demüthigen Stellung hinter ihm hertreten u. s. f. Die ganze Last einer weitläuftigen Haushaltung, die Aufsicht über seine Kinder, die Berechnung über Ausgabe und Einnahme, ein beträchtlicher Theil seines Briefwechsels, ja selbst den alten guten Wein, den Melanchthon zuweilen von seinem Churfürsten und einigen Reichsstädten verehrt bekam, konnte dieser große Mann seinem Diener anvertrauen, welcher dafür keine andere Belohnung, als das Bewußtseyn seiner Treue erhalten hat. Man lese dieses, und denke dabey an die Lage des Melanchthon, so wird man erkennen, daß ohne einen Diener, und zwar einen Diener von dieser Art, dieser große Mann der Welt unmöglich die Dienste hätte leisten können, die er wirklich geleistet hat. Wer wahre Verdienste nach ihrem innern Werthe zu schätzen weiß, wird gestehen, daß die Glaubensverbesserung diesem Unbekannten, der seinen Herrn in seinen häuslichen Geschäften unterstützte, weit mehr als hundert Gelehrten zu danken habe, die sich zu eben derselben Zeit durch tausend Streitschriften berühmt machten.

Einen Melanchthon gönnt man nicht allein, sondern man wünscht ihm auch einen Diener. Aber, was sollen wir von vielen Gelehrten und Ungelehrten sagen, die selbst nicht wissen, was sie aus ihrem Diener machen sollen! Einen Copisten? Ja, wenn er nur schreiben könnte. Einen Aufseher über die Kinder? Welcher Mensch hat heut zu Tage für sich selbst so viele Kenntniß der Religion, so viel Frömmigkeit und gute Sitten, daß er für 10 oder 12 Thaler einem andern etwas davon abgeben könnte? Soll in dergleichen Häusern der überflüssige Diener die wichtige Rolle eines Friseurs spielen? Nun, meinetwegen mag es geschehen. Aber alsdenn dünkt mich, daß ein solcher Mensch, wenn er etwas taugt, eine bessere Bestimmung verdiene. Im widrigen Falle aber möchte ich, meinen Haaren zu Gefallen, keinen Verräther in meinem Hause erziehen, der alle meine Handlungen belauert. Ein Diener würde unter dergleichen Umständen sich als eine Person betrachten, die nicht nur müßig gehen darf, sondern auch müßig gehen muß, da ihr der Müßiggang als die wichtigste ihrer Verbeiten bezahlt wird. Wenn dieses einmahl bekannt ist, so werden sich viele haufenweise zu einem solchen Stande hindrängen, wo man andere für sein Brod sorgen läßt, indem man für die Befriedigung ihrer Eitelkeit sorget.

Ueberflüssige Bediente sind der Bevölkerung schädlich. Bediente, welche in größerer Anzahl gehalten werden, als es die Geschäfte des Hauses erfodern, sind, wie ich so eben gezeigt habe, privilegirte Müßiggänger, welche die Polizey nicht zur Arbeit anhalten darf. Die Gesundheit und der moralische Character solcher Tagdiebe wird durch den Müßiggang verdorben, weil ihr bunter Rock sie von der Arbeit befreyet, und ihre Seele müßig ist, indem sie in ihrer Jugend nicht zum Gebrauche derselben angeführt worden sind. Da sie sich also nicht mit sich selbst unterhalten können, und die Langeweile ihnen unerträglich wird, so findet sie ein jedes Laster zu seinem Dienste bereit. Vielleicht wären Adam und Eva nicht gefallen, wenn sie die Gaben der Natur im Schweiße ihres Angesichts hätten veredeln müssen, ehe sie brauchbar gewesen wären. Nicht die Arbeit, sondern der Müßiggang ist

ein

ein Fluch, der dem Menschen das Leben verkürzet; und derjenige, welcher Leute, deren Hände für die Arbeit bestimmt waren, zu Müßiggänger macht, wird an ihnen ein Meuchelmörder, welcher für den Staat noch gefährlicher ist, als ein Bandit, der den Dolch in der Tasche trägt, weil dieser ein geschriebenes Gesetz gegen sich, und dieser ein nicht geschriebenes Gesetz oder die Gewohnheit für sich hat. Der Selbstgenuß macht die Müßiggänger zur animalischen Fortpflanzung untüchtig, oder sie verführen auch unschuldige Mädchen, machen sie zu unglücklichen Müttern, und überlassen die Kinder ihrem Schicksale. Wie ist nun diesen Uebeln am besten vorzubeugen? Dadurch, daß man die Quelle, woraus sie entspringen, verstopfe. Ich bin zwar sehr dafür, daß der Regent die moralische Freyheit seiner Unterthanen nicht antasten müsse; wenn aber der Mißbrauch, den sie von ihr machen, einen offenbar schädlichen Einfluß auf den Staat hat; wenn er nicht bloß das Zufällige betrifft, sondern in die Substanz desselben dringt, alsdenn ist es Zeit, daß der Regent seine Unterthanen von ihren Ausschweifungen bis zu dem Punct zurück führe, auf welchem sie hätten stehen bleiben sollen. Ehe derselbe eine Polizeyverordnung ergehen läßt, kann er es erst mit dem Beyspiel versuchen, welches in dergleichen Fällen öfters besser wirkt, als ein Gesetz.

Im Jahre 1755 verabredeten die Herren Reichsräthe zu Stockholm mit einander, nur mit zwey Lackeyen nach dem Senat zu fahren, an statt daß sie vorher vier mit sich genommen hatten. Dieses gute Beyspiel hatte die Folge, daß die Präsidenten in den Collegien einen Lackey abschafften, und daß die Herren Secretäre gar keinen hielten.

Hrn. Reg. Rath von Heß freymüthige Gedanken über Staats-Sachen, Frf. M. 1772, 8. S. 633, f.

Der an einigen Orten auf das überflüssige Bedientenhalten gelegten Bedientensteuer, werde ganz zuletzt Erwähnung thun.

Die

Die Dienstbothen in großen Städten bringen gemeiniglich die Jahre ihres Lebens, in denen sie zur der Bevölkerung tüchtig gewesen wären, im ledigen Stande zu. Heurathen sie endlich, so geschieht es erst alsdenn, wenn das Alter, oder das liederliche Leben, ihren Leib abgenützet, daß sie keine andere als schlechte und ungesunde Kinder mehr zeugen können. Die Dienstmägde, welche von dem Lande sind, und sich viele Jahre hindurch an die Bequemlichkeiten der Städte gewöhnt haben, begeben sich endlich wieder in ihre Dörfer, und unterliegen der Last eines arbeitsamen Lebens, von dem sie sich entwöhnt haben, werden vor der Zeit alt, und sind gemeiniglich wenig fruchtbar.

Aber auch die frühen Heurathen des Gesindes auf dem Lande, sind eine Ursache der Entvölkerung. Dieses klingt zwar sehr paradox, ist aber doch wahr. Diese Leute sind insgemein ganz arm und nackend; und im Dienste bleiben sie nur so lange, bis sie sich Kleidung angeschafft haben. Kaum sind sie im Futter und in Kleidung, so heurathen sie ganz jung. Der Mangel an allem ist ihre Aussteuer; und Arbeit verstehen sie nicht. Hausgeräth ist nicht da, noch weniger etwas zu leben; und so ist kaum die Flitterwoche vergangen, wenn sie sich schon, von allem entblößt, im Elende sehen. Sie bevölkern zwar den Staat; allein wie? Diese Kinder des Elendes sterben insgemein früh wieder dahin, aus Mangel des Nothwendigen; oder sie gleichen, auf ihre ganze Lebenszeit, einem Gewächse auf dürrem, magern Boden, welches aus Mangel des Düngers und Saftes nicht zu seiner Vollkommenheit hat gelangen können; und diese junge, unbesonnene Mütter werden in der Schwangerschaft, im Wochenbette und als Säugende, vom Mangel und Elende dermaßen mitgenommen, daß der Staat gewiß nicht Ursache hat, sich viel Vortheil von solchen Ehen zu versprechen.

Die Erfahrung bestätiget meinen Satz vollkommen; und wer sich von dieser traurigen Wahrheit überzeugen will, der sehe diese Elende in der Nähe, und betrachte sie mit Aufmerksamkeit. Hier findet er eine unbesonnene Wöchnerinn, die auch nicht für einen Faden Kleidung für ihr Kind gesorgt hat. Die Hebamme muß sich gebrauchen lassen, einige Lumpen für den unglücklichen neu-angekommenen Gast zusammen zu betteln; und halb mit diesen bedeckt, ist er Hunger und Kälte ausgesetzt. Die Mutter hat insgemein nichts, als Wasser, Brod und Branntwein. Aus dem Wasser und Brod wird ihre erste Suppe mit ein wenig Salz bereitet, und hat sie noch einige Groschen im Vermögen, so setzet sie dieses so genannte Wasser-Warmbier mit einigen Tropfen Rüböhl. Der Branntwein ist auf dem Lande eine Universalmedicin, und wird für die Wöchnerinnen für unentbehrlich gehalten. Die arme Kindbetterinn thut starke Züge aus diesem Lethe, ihr Elend zu vergessen; und nun urtheile man, welche dem Kinde widerliche und schädliche Bestandtheile ihre Milch haben müsse. Der Mangel, in Gesellschaft mit der Unbarmherzigkeit ihres Mannes, treibt sie den zweyten, dritten, höchstens vierten Tag, nicht allein aus dem Bette, sondern aus dem Hause, zu allerley Arbeit, z. E. an den Teich, Kinderzeug zu waschen; sie erkältet sich, besonders die Füße; und was für traurige Folgen hiervon entstehen, ist bekannt. Man könnte einwenden: das Bauerweib sey von einer weit stärkern Constitution, als die Stadtfrau und die vornehme zärtliche Dame. Freylich wohl; aber hieraus folgt, daß die Dame plötzlich in einem solchen Elende sterben würde, das Bauerweib stirbt langsamer. Und das unglückliche Kind, hat dies denn auch eine so starke Constitution? Und gesetzt auch, daß diese unglückliche Kinder, allem Elende zum Trotz, aufkommen, und so weit erwachsen, daß sie sich ihr Brod erbetteln können; ist denn dem Staate mit der Vermehrung der Anzahl der Bettler gedient?

Der Landmann muß, seiner eigenen Erhaltung wegen, nicht allein vollständiges, sondern auch tüchtiges Gesinde halten. Ein Landmann möge für seine Person so fleißig seyn, als er will, so wird er doch an allen Orten Hülfe gebrauchen, und überzeuget werden, daß seine Person allein, um die öfters zu einer Zeit zusammen kommenden mannigfaltigen Geschäfte gehörig zu bestreiten, nicht hinreichend

sey,

sey, zumahl wenn er dienstpflichtig ist, und daher durch die zu verrichtenden herrschaftlichen Dienste sehr oft in seinen eigenen Verrichtungen gestöret wird. Es ist zwar nicht zu billigen, wenn ein Bauer in seiner Wirthschaft nicht selbst mitarbeitet, sondern alles dem Gesinde überläßt, und nur einen bloßen Zuschauer abgibt. Er muß allerdings bey den vorfallenden Arbeiten selbst mit Hand anlegen, und durch seinen Fleiß das Gesinde zu ermuntern suchen. Indessen besteht hierin nicht sein Hauptgeschäft. Vielmehr beruhet dieses bey einem jeden Wirth, die Wirthschaft möge groß oder klein seyn, darauf, daß er die täglich zu verrichtenden Geschäfte vernünftig anordne, und, daß solche gehörig verrichtet werden, genau beobachte. Nimmt ein Bauer diese beyde Stücke gehörig wahr, so wird er damit mehr ausrichten, als wenn er sich halb zu Tode arbeitete, dieses aber unterließe. Ein Bauer, der eine solche ordentliche Wirthschaft führen will, muß allenthalben, wo es nur etwas zu thun gibt, gegenwärtig seyn. Ihm ist weit nöthiger, daß sein Auge überall wache, als daß seine Hand beständig arbeite. Durch das letztere wird öfters mehr versäumet, als geschaffet; denn bald ist seine Gegenwart auf dem Felde, bald aber auf dem Hofe und in den Ställen, nothwendig. Bleiben ihm bey diesen wachsamen Beobachtungen noch einige Stunden übrig, so müssen diese nicht müßig zugebracht, sondern gleichsam zum Vorarbeiten in den dem Gesinde aufgetragenen Geschäften angewendet werden. Mit der Hausfrau eines Landmannes hat es eine gleiche Bewandtniß. Diese findet in ihren häuslichen Geschäften Arbeit genug; und sie stiftet, wenn sie sich mit andern dahin nicht gehörenden Verrichtungen abgibt, dadurch mehr Schaden, als Vortheil.

Es taugt daher nicht, wenn, wie man öfters wahrnimmt, die Frau das Haus zuschließt, und mit dem Mann auf das Feld zum Pflügen ziehet. Dieses hat zwar den äußern Schein einer

besse-

besondern Fleißes, im Grunde aber ist es eine unordentliche Wirthschaft, welche selten von Dauer ist. Die Bauern, welche hierauf verfallen, suchen dadurch das sonst nöthige Gesinde zu ersparen; allein, eben dieses ist unrecht gehandelt, und die Erfahrung lehret, daß diejenigen, die weder hinlängliches noch tüchtiges Gesinde halten, nur selten bey Brod zu bleiben pflegen. Man sieht sehr oft einen fleißigen Bauer, ob er gleich ein eben so fleißiges Weib hat, dennoch zu Grunde gehen; und man wird fast jederzeit finden, daß die Ursache davon in dem Mangel tüchtigen Gesindes bestanden habe.

Wie viel ein Bauer, oder anderer angesessener Unterthan, an Gesinde halten müsse, davon lassen sich keine allgemeine Regeln geben, sondern es muß solches theils nach der Größe seiner Nahrung, theils aber auch nach den Diensten, die er der Herrschaft zu leisten schuldig ist, bestimmet werden. Es mögen aber deren viele oder wenige nöthig seyn, so ist die Tüchtigkeit derselben schlechterdings eine Haupteigenschaft. Ein Bauer, der sich, an statt eines tüchtigen Knechtes und einer zur Arbeit geschickten Magd, nur mit einem halb erwachsenen Burschen, und einer jungen, öfters noch in die Schule gehenden, Dirne behelfen will, ist nicht auf rechtem Wege. Dergleichen Kinder zum Hofe-Dienst gebrauchen zu wollen, ist unverantwortlich, und wird von einer vernünftigen Herrschaft nicht zugegeben, sondern der Bauer selbst, und zwar mit Recht, zur Arbeit gefordert werden. Dieses aber, indem davon bald hernach mit mehrerm gesprochen werde, jetzt bey Seite gesetzt, so thut sich der Bauer mit solchem untauglichen Gesinde schon in seiner eigenen Wirthschaft unendlich Schaden.

Daß dergleichen schwachen Kindern keine schwere Bauer-Arbeiten zugemuthet werden können, sondern solche dem Bauer und seinem Weibe selbst zur Last fallen, fällt von selbst in die Augen. Da aber der Bauer dadurch von der beständig nöthigen Aufsicht, insonderheit bey vorfallenden weiten Fuhren und Reisen, und dessen Weib von den ihr obliegenden häuslichen Geschäften gar sehr abgehalten wird, so bedarf es wohl keines

fernern

sattern Beweiset, daß solche Wirthschaft höchst verderblich sey. Auch selbst die kleinen Geschäfte, wozu dieses kindische Gesinde allenfalls die erforderlichen Kräfte besitzen möchte, leiden unter ihren Händen, indem es ihnen doch allemahl an dem Geschick, um solche gehörig zu verrichten, fehlt. Viele pflegen solches unter dem Vorwande der Sparsamkeit, weil ihnen das schwache Gesinde an Lohn und Kost nicht so theuer, als das grosse und starke, zu stehen komme, zu entschuldigen zu suchen. Allein, es ist dieses ganz unstreitig eine unvernünftige und übel verstandene Sparsamkeit, indem sie mehr Schaden stiftet, als Nutzen bringt. Das junge, halberwachsene Bauervolk gebraucht an Speise und Trank, wo nicht mehr, doch wenigstens eben so viel, als das starke und ausgewachsene; mithin wird hierbey nichts erspahret. Die wenigen Thaler Lohn, welche dem starken Gesinde mehr gegeben werden müssen, sind der Rede nicht werth, und werden durch die mehrere und tüchtigere Arbeit, welche von demselben erwartet werden kann, reichlich ersetzet.

Die Pflicht der angesessenen Unterthanen, vermöge welcher sie tüchtiges Gesinde und Gespann zu halten verbunden sind, stiftet nicht allein in ihrer eigenen Wirthschaft einen wesentlichen Nutzen, sondern es ist auch der Grundherrschaft, besonders in Ansehung der dienstpflichtigen Bauern und angesessenen Unterthanen, daran gelegen, daß diese Pflicht gehörig beobachtet werde. Wie schlecht der herrschaftliche Dienst durch untüchtiges Dienstvolk verrichtet werde, ist allen denjenigen, welche die Landwirthschaft treiben, mehr als zu bekannt, und besonders zu unsern Zeiten eine allgemeine Klage der Gutsbesitzer. Sie sind aber zum Theil selbst durch ihre allzu große Nachsicht gegen die Unterthanen Schuld daran; und es könnte darunter, besonders an denen Orten, wo die eingebohrnen Unterthanen vorzüglich in dem Dorfe zu dienen schuldig sind, ein vieles geändert werden, wenn nur die Herrschaften selbst die Hand dazu bieten, und bey diesem Dienstzwange mehr Ernst gebrauchen, auch die Bauern und ihre Weiber anhalten wollten, daß sie mit

dem

ihnen zum Dienſte angewieſenen Dienſtvolke verunfeiger umgingen, und daſſelbe nicht durch ihr unfreundliches und zänkiſches Weſen abwendig machten. Außer dieſem allen, bleibt es eine unwiderſprechliche Wahrheit, daß ein dienſtpflichtiger Bauer kein anderes Geſinde auf dem Hofedienſt ſchicken muß, als nur allein ſolches, welches die zu verrichtenden herrſchaftlichen Wirthſchaftsgeſchäfte gehörig zu behandeln verſteht, und auch ſolche wirklich zu verrichten im Stande iſt.

Bey Beſtimmung der Tüchtigkeit des Geſindes, muß nothwendig auf die Verrichtungen, die in dem herrſchaftlichen Dienſte vorfallen, Rückſicht genommen, und jenes nach dieſem beurtheilet werden. Hier kann man nun mit gutem Grunde feſtſetzen, daß alle in der herrſchaftlichen Wirthſchaft vorfallende Verrichtungen von der Art ſind, daß ſie die Kräfte ausgewachſener und zu gewiſſen Jahren gekommener Perſonen erfordern. Die Knechte, die ein angeſeſſener Bauer zum Hofedienſt zu ſtellen ſchuldig iſt, müſſen wenigſtens das 20ſte, und die Mägde das 18te Jahr erreicht haben. Das Dienſtvolk, welches jünger iſt, iſt nicht für tüchtig zu achten. Denn, wenn auch gleich ein Knecht vor dem 20ſten, und eine Magd vor dem 18ten Jahre, eine gewiſſe Leibesſtärke, welche ſie zur Ertragung der ſchweren Arbeiten fähig machte, erlangt hätten, ſo kommt es bey einem tüchtigen Dienſtbothen nicht bloß auf die Leibesſtärke, ſondern auch auf die Uebung und Geſchicklichkeit in den Geſchäften, die ihm unter Händen gegeben werden, an.

Oeconomia forenſis, 1 Band, S. 116, ſqq.

Bey der Beſtrafung, welche die geringern Fehltritte des Geſindes und Dienſtvolkes der Bauern nach ſich ziehen, müſſen verſchiedene Grade beobachtet werden. Daß dem Geſinde und Dienſtvolke der Bauern, Faulheit, Trägheit und Unachtſamkeit gleichſam zur andern Natur geworden, und daß ſie bey ihren Verrichtungen, wenn ſie nicht mit Nachdruck dazu angehalten werden, theils nur halbe Arbeit thun, und theils durch ihre Unachtſamkeit und Vernachläſſigungen mancherley Schaden anrichten,

ist einem Landwirthe aus der täglichen Erfahrung zu Genüge bekannt. Wollte man diese Fehler, ob sie gleich nicht allemahl aus Bosheit herrühren, gänzlich ungeahndet lassen, so würde die Wirthschaft dadurch gar sehr zurück gesetzet werden, und man niemahls auf dasjenige, was in derselben von Zeit zu Zeit geschehen soll und muß, sichere Rechnung machen können. Diese Nachsicht der Herrschaften ist Schuld daran, daß viele Wirthe zu denen Arbeiten, die ganz füglich durch das Dienstvolk, wenn solches unter gehöriger Aufsicht gehalten worden wäre, verrichtet werden können, am Ende noch fremde Tagelöhner annehmen, und sich dadurch in unnöthige Kosten setzen müssen. Schon die beständige Gegenwart und Aufsicht des Herrn oder eines getreuen Wirthschafters, kann hierunter manches verhüten; und das Dienstvolk, wenn es den Herrn oder Wirthschafter auch nur in der Nähe weiß, wird es selten bis zum Straffälligen kommen lassen. Bemerkt man aber bey einem oder andern dennoch eine vorzügliche Trägheit, Unachtsamkeit und Nachlässigkeit: so ist eine ernstliche Ermahnung und ein scharfes Anreden, welches allenfalls mit einer Bedrohung wirklicher Strafen begleitet werden kann, billig der erste Weg, den man hierunter einzuschlagen hat. Will das Zureden und die Bedrohung, nachdem dieselben einige mahl wiederhohlt worden, bey dem harten und öfters auch wohl boshaften Sinn des Dienst-Volkes nichts verfangen, so hat dasselbe es sich selbst beyzumessen, wenn hier und da Ernst gebrauchet, und zur wirklichen Züchtigung der Unfolgsamen geschritten werden muß. Doch sind diese Züchtigungen jederzeit dergestalt einzurichten, daß sie das Verhältniß der begangenen Vergehungen nicht überschreiten, sondern denselben gehörig angemessen seyn. Einige tüchtige Hiebe mit der Peitsche, Kurbatsche oder Kantsche, werden in den meisten Fällen, wenn die Sache nicht

etwa einen verſtockten Böſewicht betrifft, hinreichend ſeyn, bey dem Gezüchtigten mehreren Fleiß und Aufmerkſamkeit zuwege zu bringen. Ein Mißbrauch des auch ſelbſt einem Pachter nicht zu verſagenden Dienſt-Zwanges aber iſt es, wenn das Geſinde oder Dienſt-Volk bey dergleichen Gelegenheiten mit Prügeln und Schlägen übel zugerichtet, und folglich eben ſo hart, als wenn es die gröbſten, aus Bosheit herrührenden, Verbrechen begangen hätte, beſtrafet wird.

Bey dem Geſinde, welches, durch ſeine Unachtſamkeit und Nachläſſigkeit, der Herrſchaft öfters vielen Schaden anrichtet, hat man noch eine andere Methode, wodurch man daſſelbe, ohne es prügeln zu dürfen, aufs künftige zu mehrerer Ordnung und Aufmerkſamkeit gewöhnen kann. Man laſſe nur den von ihnen auf dieſe Art verurſachten Schaden (vorausgeſetzt, daß derſelbe nur in Kleinigkeiten beſtehe), bezahlen, oder ziehe dem Dienſtbothen, wenn er ſonſt nichts im Vermögen hat, ſo viel, als zu deſſen Erſetzung erfordert wird, von ſeinem Lohne ab.

Bey liederlichem Geſinde, welches nur aus Zwang, und um ſich bloß ihr gegenwärtiges Leben zu erhalten, nicht aber in der Abſicht, ſich von ihrem Lohn auch auf künftige Zeiten etwas zu erſpahren, dienet, wird dieſe Art der Beſtrafung freylich nicht allemahl von Wirkung ſeyn. Sie werden ſich entweder, wegen des ihnen abgezogenen Lohnes, durch allerhand kleine unmerkliche Diebſtähle wieder ſchadlos zu halten ſuchen, oder wohl gar davon laufen. Wollen daher auch dieſe an ſich gelinde und nicht ungerechte Mittel (denn daß einer, der dem andern durch ſeine Schuld Schaden zufüget, ſolchen erſetzen müſſe, iſt ein in allen Rechten gegründeter Satz,) nicht fruchten, ſondern wird dem ungeachtet die vorige Unachtſamkeit und Nachläſſigkeit wahrgenommen: ſo iſt der beſte Rath, daß dergleichen Dienſtvolk abgeſchaffet werde. Auch iſt eine

Herrschaft wohl befugt, dergleichen Abschaffung der faulen und unachtsamen Dienstbothen, welche sie zur Bestreitung des Hofdienstes halten, zu verlangen.
Oeconomia forensis, 5 Band, S. 59, fgg.

Der Verkäufer eines Landgutes ist das zu demselben gehörige und dabey vorhandene Gesinde, welches er zur Zeit der Uebergabe des Gutes in seinem Lohn und Brod hat, als einen Beylaß mit abzutreten verbunden. Man wendet zwar hiergegen ein, daß das Gesinde selbst, ob es bey dem neuen Gutsherrn ferner bleiben wolle, oder nicht, einwilligen müsse; allein, bey dem Gesinde, welches aus den Eingebohrnen des Dorfes genommen worden ist, fällt dieses von selbst hinweg, indem solche dem Käufer, als ihrem nunmehrigen rechtmäßigen Herrn, ohnedieß zu dienen verpflichtet sind. Und auch selbst bey den fremden Dienstbothen sehe ich keinen Grund ab, warum dieselben nicht das Jahr, auf welches sie sich vermiethet haben, auszudienen schuldig seyn sollten. Denn sie sind nicht der Person des Gutsherrn wegen, sondern zur Bestellung der Wirthschaft, gemiethet worden; es kann ihnen also gleichgültig seyn, wer das Gut besitze, wenn sie nur ihren versprochenen Lohn und Kost bekommen. Indessen wäre es gut, wenn solches in den Gesindeordnungen für das platte Land durch einen besondern Artikel ausdrücklich festgesetzt würde, indem dieses nicht selten durch Verhetzungen des Verkäufers, welcher bisweilen gern eine und andere Person von dem Gesinde behalten will, zu allerhand Händeln und Rekkereyen Gelegenheit gibt.

Dasjenige Gesinde, welches nicht der Wirthschaft wegen, sondern bloß zu den persönlichen Diensten des Verkäufers gewidmet ist, als: Kutscher, Reitknechte, Livreebediente, Kammerjungfer, herrschaftliche Köche und Köchinn, kann der Käufer nicht verlangen, es

wäre

kre denn, daß diese Personen Eingebohrne oder leibgenne Unterthanen des Gutes wären. Indessen würe es doch auch in diesem Falle billig seyn, daß sie der Käufer bey dem Verkäufer das Jahr ausdienen ließe. Denn, da der Verkäufer sie nicht zur Wirthschaft, ndern zu seinen persönlichen Diensten angenommen at, so ist es eben so viel, als wenn solche Leute die rlaubniß, sich anderwärts auf ein Jahr vermiethen u können, welche der Verkäufer, da er noch das Eienthum des Gutes hatte, ihnen zu geben befugt war, rhalten hätten. Hingegen versteht es sich von selbst, aß unter dem zur Wirthschaft gehörigen Gesinde, welhes der Käufer zum Beylaß bekommt, nicht bloß Knechte und Mägde, sondern auch Wirthschaftsschreier, Vögte, Statthalter, Schirrmeister, Meyer, Gärtner, Jäger, Fischer, und die Haushälterinn, mit begriffen seyn.

Da das Gesinde nicht von der Luft leben kann, sondern einen nöthigen Unterhalt haben muß: so ist es billig, daß dem Käufer auch zugleich bis zum neuen Zuwachs das benöthigte Brodkorn und Trinkgerste für dasselbe gelassen werde. Es wird dieses zwar an vielen Orten nicht beobachtet, sondern der Käufer muß, von der Zeit der Tradition an, bis zur Aerndte, die benöthigte Brödung für das Gesinde aus seinen eigenen Mitteln anschaffen, welches denn demselben viele Unbequemlichkeit verursachet; allein, es ist solches nicht allein der Billigkeit, sondern auch den Gesetzen des römischen Rechtes zuwider. Wider die Billigkeit ist es, weil alle Wirthschaftsnothdurften von einer Aerndte bis zur andern von dem nächst vorhergegangenen Zuwachs bestritten werden müssen; und hat es hierinn mit dem Saatgetreide eine gleiche Bewandtniß. Hiernächst aber ist es auch den Gesetzen des römischen Rechtes zuwider, indem Ulpianus L. 12. ff. de instructo ausdrücklich festsetzt, daß das für das Gesinde benöthigte Getreide und Wein, deren Stelle in unsern Gegenden die Trinkgerste vertritt, zum Beylaß gehöre.

Das Gesinde muß auch zu seiner Ausruhung die erforderlichen Schlafstellen und Betten haben. In ordentlichen Wirthschaften sind für jedes Gesinde eigene Betten bestimmt.

Da nun, solches nothwendige Wirthschaftsstücke, und auch ein für allemahl zu diesem Endzweck gewidmet sind, so müssen sie mit dem übrigen Hausrath des Verkäufers nicht vermenget werden, sondern sie kommen dem Käufer als unstreitige Beylaßstücke zu.

In einem großen Theile von Schlesien werden für das Gesinde, insonderheit für die Knechte, gar keine Betten gehalten, sondern sie müssen mit großen gewirkten Decken fürlieb nehmen. Hier versteht es sich also von selbst, daß auch solche Decken zum Beylaß überliefert werden müssen.

Oeconomia forensis, 2 Band, S. 363, f.

Auch der Pachter kann unter den an ihn zu überliefernden Beylaß, das auf dem Gute befindliche Gesinde von dem Verpachter mit Recht verlangen. Alles dasjenige, was ich kurz vorher in Ansehung des Käufers eines Landgutes gesagt habe, findet auch hier Statt. Und obgleich der Pachter nicht so, wie der Käufer, ein Eigenthumsherr von den Eingebohrnen des Dorfes geworden ist, so hat er doch durch den Pachtcontract den Dienstzwang über dieselben erhalten; und vermöge dieses Dienstzwanges ist er solche zu seinen Diensten zu nöthigen berechtigt. Jedoch ist hierbey ebenfalls der daselbst bemerkte Unterschied zwischen dem zur Betreibung der Wirthschaft nöthigen, und dem nur zu den Diensten des Verpachters gewidmeten Gesinde zu beobachten. Gleichwie aber der Pachter, die Ueberlassung des in Diensten befindlichen und zur Bestreitung der Wirthschaft nöthigen Gesindes zu fordern, ein Recht hat: also ist er auch verbunden, dasselbe in Diensten zu behalten, und sie wenigstens das Jahr ausdienen zu lassen. Diese Leute würden ja sonst unschuldiger Weise außer Brod gesetzet; und der Verpachter müßte sie, wenn er gerecht verfahren will, deshalb nothwendig schadlos halten. Und wie überhaupt dem Pachter das Gut in denjenigen Umständen, wie es sich gegenwärtig befindet, verpachtet worden, so muß er auch das dabey befindli-

che

das Geſinde bis zur neuen Vermiethungszeit annehmen und behalten. Die einzige Einwendung, daß das vorhandene Geſinde zu der nöthigen Arbeit nicht tüchtig ſey, möchte ihn, wofern ſolche gegründet wäre, von dieſer Verbindlichkeit befreyen können. Es muß aber dieſer Umſtand ſogleich bey der Tradition mit abgemachet werden; und der Pachter iſt, wenn er alsdenn dazu ſtill geſchwiegen, das Geſinde nachher binnen dem Jahre außer Dienſte, und den Verpachter dadurch in Verlegenheit zu ſetzen, nicht befugt.

Oeconomia forenſis, 3 Band, S. 300.

Zum Beſchluß noch etwas von Geſindeſteuern. In manchen Ländern, welche keine Kopfſteuern kennen, werden bisweilen Steuern von Dienſtbothen erhoben. Selbſt unſer deutſches Vaterland, und ſo gar der ſchwäbiſche Kreis, welcher doch von willkührlichen, neuen, ungewöhnlichen und ſchädlichen Auflagen vor andern verſchont blieb, war doch von dieſer Auflage nicht immer frey; beſonders in jenen Zeiten nicht, als die türkiſchen Roßſchweife ſo fürchterlich waren, daß man, ſie in das allgemeine Kirchengebeth einzuſchließen, Urſache fand.

Der ſo fruchtbare Menſchenwitz erfand zweyerley Arten dieſer Steuer. Entweder wurde ſie von den Einwohnern, welche Dienſtbothen hielten, erhoben; oder man ließ, vielleicht weil jene ſchon mit faſt unerträglichen Abgaben beladen waren, die Dienſtbothen ſelbſt ihren Lohn mit 4 bis 5 pro Cent verſteuern.

Wenn dieſe Abgabe nicht unerſchwinglich ſeyn ſoll, ſo kann ſie keine große Summe einbringen, zumahl, wenn der Staat nicht ſehr groß iſt. Erhebt man ſie von den Herren der Dienſtbothen, ſo wird der wenig Vermögende, der aber zu ſeinem Gewerbe nothwendig mehrere Leute unterhalten muß, gegen den Capitaliſten, der von Zinſen lebt und ſeine Haushaltung ſehr gut einſchränken kann, offenbar zu hart gehalten, und die weſentliche Gleichheit verletzet; Fabriken und Manufacturen werden ſehr ſtark mitgenommen, und der Fleiß wird alſo

unterdrückt; der Kaufmann schränkt die Zahl seiner Handels-Bedienten möglichst ein; und zu dem allen ist ihr Ertrag sehr wandelbar und ungewiß, und ihre Erhebung mancherley Mißbräuchen unterworfen. Zieht man sie aber von den Dienstboten selbst: so ist zu befürchten, daß diese stark auswandern, und das Land von arbeitsamen jungen Leuten entblößet werde, wenn nicht der Lohn erhöhet wird; wodurch aber die Last wiederum auf diejenige Classe zurück fällt, zu deren Erleichterung man vielleicht diese Auflage einführen wollte. Ein einsichtsvoller und billigdenkender Finanzminister wird also niemals zu diesem unvollkommenen Mittel, die leeren Fächer der Staats-Cassen auszufüllen, seine Zuflucht nehmen.

Der Lord North in London, dem die amerikanischen Unruhen so viele Gelegenheit verschaffet haben, seine Stärke in der Finanzwissenschaft werkthätig zu zeigen, hat unlängst eine Bedientensteuer zu Hülfe genommen. Jeder Herr, welcher nicht zu seiner Nothdurft, und zu Treibung seines Gewerbes, sondern zur Bequemlichkeit und Pracht, Bedienten hält, muß für jeden solchen geputzten Müßiggänger jährlich 1 Guinee in die Cassen des Staats opfern.

Diese Nebensteuer hat zwar manche Unvollkommenheit, verdient aber doch, wenn sie in Nothfällen angewandt wird, Beyfall, da sie besonders das Gepräge wahrer Billigkeit führt. Ist es nicht höchst billig, daß, zumahl in außerordentlichen Nothfällen, auch jene Classe von Staatsgliedern einen Beytrag zu den öffentlichen Bedürfnissen leiste, welche in vorigen Zeiten, ihrer ansehnlichen Genießungsrechte ungeachtet, vielleicht ganz frey blieben? Die Auflage ist ganz mäßig; denn, wer 20 bis 30 Guineen auf die Unterhaltung eines Bedienten verwenden kann, der kann auch ohne große Beschwerde noch 1 Guinee an den Staat bezahlen; und überdieß steht es in eines jeden Macht, diese seine Abgabe wo nicht ganz zu vermeiden, doch wenigstens zu vermindern, wenn sie ihm zu lästig wird. Daß, um dieser billigen Auflage willen, viele Bedienten ihr Brod verliehren möchten, ist nicht zu befürchten; und gesetzt auch: was verliehrt der Staat dabey? Der verabschiedete Bediente darf nur arbeiten, oder das angefochtene Vaterland mit den Waffen vertheidigen: so hat er wieder Brod, der Staat aber einen Müßiggänger weniger, und ein nützliches Glied mehr.

Einleitung in die Lehre von Auflagen, Nördling. 1771. 8. S. 72. 86.

Ge-

Gesinde-Amt, siehe oben, S. 689.
Gesinde-Arrestat, siehe oben, S. 570.
Gesinde-Betten, siehe oben, S. 709, f.
Gesinde-Bier, siehe oben, S. 662, f.
Gesinde-Erlassungsschein, siehe oben, S. 570.
Gesinde-Gesetze, siehe oben, S. 627, fgg.
Gesinde-Getränk, siehe oben, S. 662.
Gesinde-Kleidung, siehe oben, S. 671, fgg.
Gesinde-Kost, siehe oben, S. 636, fgg.
Gesinde-Leinwand, siehe oben, S. 624.
Gesinde-Lohn, siehe oben, S. 620, fgg.
Gesinde-Mäkler, siehe oben, S. 576, fgg.
Gesinde-Mangel, siehe oben, S. 566, fgg.
Gesinde-Ordnung, siehe oben, S. 566, 597, u. 694.
Gesinde-Schule, siehe oben, S. 595.
Gesinde-Speisung, siehe oben, S. 636, fgg.
Gesinde-Steuer, siehe oben, S. 711, f.
Gesinde-Stube, siehe oben, S. 671.
Gesinde-Taxe, siehe oben, S. 621, fgg.
Gesinde-Vermiether, siehe oben, S. 576, fgg.
Gesinde-Wein, Laurwein; siehe unter Wein.

Gesinnen, ein Wort, welches in doppelter Gestalt üblich ist.

1. Als ein Neutrum, entschlossen, Willens seyn, wo aber nur das Mittelwort der vergangenen Zeit, gesonnen, mit dem Zeitworte seyn üblich ist. Ich bin nicht gesonnen, mich darauf einzulassen.

2. Als ein Activum, welches aber nur im Oberdeutschen und einigen hochdeutschen Kanzelleyen mit dem Vorworte an üblich ist. Etwas an einen gesinnen, es von ihm verlangen; wo es das Mittel zwischen bitten und befehlen ist. Wir gesinnen hiermit an euch u. s. f. Alles was an euch gesonnen werden kann, was von euch verlanget werden kann. Die gesonnene Gewähr, in den Gerichten; siehe unter Gewähr. In eben dieser Mundart saget man auch,

einen zu etwas geſinnen, ihn dazu bewegen, diſponiren.

Geſippe, Geſippt; ſiehe Sippen, Sippſchaft.

Geſöff [das], in den niedrigen Sprecharten, ſowohl das anhaltende und wiederhohlte Saufen, als auch der Trank ſelbſt, den man auf eine unmäßige Art zu ſich nimmt.

Géſole, Compaßhäuslein; ſiehe **Compaß**.

Geſott [das], ſiehe **Siede**.

Geſpärre, ſiehe **Geſperre**.

Geſpaltener Stich, bey den Stickern; ſiehe unter **Stich**.

1. Geſpan (*) [der], ehedem im Hochdeutſchen veraltetes Wort, einen Gehülfen, Kamerad, oder einen der mit einem andern gleiches Standes und gleiches Amtes iſt, zu bezeichnen, in welcher Bedeutung ehedem auch das Wort **Geſell** üblich war; L. Socius, Fr. Camarade, Compagnon. Es kommt noch hin und wieder vor, wo es oft auch nur **Span** lautet.

Insbeſondere nennen die Buchdruckergeſellen, die zuſammen an einer Preſſe arbeiten, einander **Geſpane** oder **Geſpans**.

Auch nennt man **Geſpan** oder **Geſpanſchaft**, (vulgo **Geſpann** und **Geſpannſchaft**,) wenn etliche Fuhrleute, beſonders die Kärrner, mit einander in Geſellſchaft fahren; daher auch von den Kaufleuten gar öfters in die Frachtbriefe geſetzt wird: **Mit Fuhrmann N. N. und Geſpan**; Fr. Je vous envoie par le chartier N. N. et la compagnie; par les chartiers N. N.

2. Geſpan (**) [der], ein nur in einigen ungariſchen Pro-

(*) Da das a in beyden Wörtern beſtändig lang iſt, ſo läßt es ſich wohl nicht füglich, wie Friſch will, von ſpannen ableiten. Vielleicht gehört es zu dem veralteten ſpänen, ſaugen, da es denn eigentlich jemanden bedeuten würde, der mit uns zugleich geſäuget worden, einen Milchbruder. Ein anderes noch mehr veraltetes Wort iſt Geſpan, das Zeugniß, welches von ſpanen, überreden, reden, herkommt. Siehe Geſpenſt.

(**) In dieſer Bedeutung ſtammet es von dem Slavon. Pan, ein Herr, her, woraus die Ungarn Span, Iſpan, und Geſpan gebildet haben. Im mittlern Lat. Hiſpanus.

Provinzen übliches Wort, den Oberſten in einem gewiſſen Diſtricte, einen Grafen, zu bezeichnen, da es denn ſowohl Ober- als Untergeſpane gibt. Daher wird ein Diſtrict, welchem ein Geſpan vorgeſetzt iſt, oder eine Grafſchaft, die Geſpanſchaft genannt; Fr. Palatinat.

Geſpann [das], von dem Zeitworte ſpannen. 1. Das Spannen, in welchem Verſtande es nur in dem zuſammen geſetzten Herzgeſpann vorkommt.

2. Was zuſammen geſpannet wird, und ſo viel Dinge einer Art, als zuſammen geſpannet werden, beſonders von Pferden. Ein Geſpann Pferde, ſo viel als gewöhnlich vor einen Wagen geſpannet werden; Fr. un atelage de chevaux.

Auch figürlich. So iſt in dem Hüttenbaue ein Geſpann, eine Zahl von 10 bis 18 kupfernen Scheiben oder Schüſſeln, welche zugleich ausgetieft werden, davon die äußern und innern ihre beſondere Nahmen haben.

Geſpanſchaft, ſiehe Geſpan 1. und 2.

Geſpe, ſiehe Gäſpe.

Geſpelde, ſiehe Geſpilde.

Geſpenſt (*) [das], im gemeinen Leben, eine geiſtige Subſtanz, wenn ſie unter einer angenommenen Geſtalt den Menſchen erſcheinet; doch am häufigſten nur von ſolchen Subſtanzen, welche, wie man ſich einbildet, den Men-

(*) Im Dän. Geſpenſt, im Niederſ. Geſpook, Spook, im Holländ. Spook, Spookſel. Geſpenſt kommt von dem veralteten ſpanen, überreden, verführen her, welches in den Schriftſtellern der mittlern Zeiten nicht ſelten iſt, und wovon Spenſti und Giſpuans bey dem Otfried, und Keſpanſt bey dem Aero, Ueberredung, Verführung bedeutet. Matthefius braucht es noch in dieſer Bedeutung. Geſpenſt in der Bedeutung eines Geiſtes bezeichnet alſo eigentlich nur ein bösartiges Weſen, welches die Menſchen zu verführen oder doch zu ſchrecken ſucht. Auf eben dieſe Art heißt es im Iſländ. Puke, vom Angelſ. paecca, betriegen, wohin auch das Lat. Spectrum gehört, und im alten Holländ. Talmaſchein, vom Schwed. tiuſa, reizen, locken, verführen.

Menschen nur zur Plage, oder zum Schrecken erscheinen; Gr. und L. Phantasma, Spectrum. Fr. Esprit, Fantôme, Ombre, Spectre. Ein Gespenst sehen. Es läßt sich ein Gespenst sehen. Figürlich oft ein erdichteter Gegenstand des Schreckens oder der Furcht.

Unter dem gemeinen Volke herrscht noch ein entsetzlicher Aberglaube in Absicht auf die Gespenster. Ich läugne gar nicht, daß es dem Teufel möglich sey, die Gestalt eines Verstorbenen anzunehmen, wenn es Gott zuläßt. Auch behaupte ich nicht, daß diejenigen recht thun, die auf eine vollkühne Weise, ohne auf ihren Berufswegen zu gehen, und ohne sich auf Gottes Schutz zu verlassen, den Gespenstern gleichsam Hohn sprechen wollen. Ich verwerfe nicht alle Geschichte von dergleichen Erscheinungen; sondern, nur in so weit wird es zum Aberglauben, als die Furcht vor Gespenstern übertrieben, ungereimt, und denen, die Gott fürchten und auf seinen Schutz sich verlassen sollten, höchst unanständig ist. Es wäre sehr gut, wenn in Gesellschaften niemahls Histörchen von Gespenstern, die man mit der größten Aufmerksamkeit erzählen hört, auf die Bahn gebracht würden. Wozu dienen solche Mährchen? Können sie etwas anders, als eine unnöthige Furcht, erregen? Wer denselben Abend ohne alle Furcht, ohne alles Bedenken würde allein nach Hause gegangen seyn, der wagt es nun nicht, nachdem ihm die Gespensterhistörchen den Kopf warm gemacht haben. Die Furcht nimmt ihn dermaßen ein, daß er von Sonnen-Untergang an bis zur Morgendämmerung vor Gespenstern nicht sicher zu seyn glaubt. Kommt es aber nicht daher, daß sie alles, auch die geringsten Kleinigkeiten, einen Schatten vom Mondschein, ein leuchtendes Stück faules Holz, das Rauschen eines Strauches, oder einen von muthwilligen Leuten erregten Lärm, ein Winseln, Aechzen, ohne weitere Untersuchung für Verhörung ansehen? Kommt es nicht eben

her, daß man ſich nicht getraut, bey der Dämmerung und des Nachts über einen Kirchhof zu gehen; es ey denn in Begleitung einer oder mehrerer andern, weil einer ſo furchtſam iſt wie der andere? Und in dieſem letztern Falle zeigt ſich das Ungereimte offenbar. Wird wohl ein Geſpenſt etwas darnach fragen, ob mehrere Perſonen beyſammen ſind? Können ſich zwey, drey Perſonen beſſer gegen ein Geſpenſt wehren, als ein einziger? Wenn der eine entfliehet, ſo laufen die andern gewiß alleſammt nach. Iſt es nicht ungereimt, daß man die Erſcheinung der Geſpenſter vornehmlich in die Mitternachtſtunde ſetzt? Wenn auch die Geſpenſter-Erſcheinungen aus der heil. Schrift bewieſen werden können; wo findet man denn die Spuhren, daß ſie gerade um Mitternacht ausgehen, und daß ſie zu der Zeit von Gott beſondere Erlaubniß haben, die Menſchen zu bethören? Man muß entweder glauben, Gott gebe nicht Achtung darauf, was die Teufel in angenommener Geſpenſtergeſtalt thun, oder er muß ſie nicht abhalten wollen, oder auch nicht abhalten können. Gibt Gott nicht Achtung darauf; was ſoll man aus der Vorſorge eines unvorſichtigen Gottes machen? Kann er es nicht hindern; ſo iſt der Satan mächtiger, als Gott. Will er es nicht verhüten; ſo kann er unmöglich weiſe ſeyn, wenn er ſich alle Augenblicke der Hülfe des Teufels bedient, die Menſchen, die nicht wiſſen, was ſie daraus machen ſollen, alſo zu ſchrecken. Selbſt der Satan würde nicht als ein liſtiger Feind, ſondern als der dümmſte Tropf handeln, wenn er uns ſo oft mit Erſcheinungen ſchrecken wollte. Ganz zu läugnen, unterſtehe ich mich nicht; bey beſondern Umſtänden kann es Gott wohl zulaſſen. Aber, mit ſolchen Einfältigen zu glauben, daß alle Tage, oder doch oft, ſolche Fälle ſich eräugneten, iſt eben ſo ſehr wider die Vernunft, als wenn man glauben wollte: alle Kranke, die etwa mit Schwären geplagt ſind, wären vom Satan damit geplagt,

plagt, darum weil es Gott ehedem dem Satan erlaubet hat, den Hiob mit dieser Plage an seinem Leibe anzugreifen.

Viele Visionen und Gespenstergeschichte entstehen aus der Veranlassung äußerlicher sinnlicher Eindrücke, die von Gegenständen in der Dunkelheit der Nacht, und wo man die Dinge nicht gehörig unterscheiden kann, erreget werden. Nach der verschiedenen Entfernung der Sache kann man etwas bald für klein, bald für ungeheuer groß ansehen, und glauben, daß man eine Riesengestalt erblicke. Denn wir beurtheilen einen Gegenstand bloß nach dem Winkel, den er in dem Auge bildet. Schrecken und Einbildung verunstalten solche Empfindungen noch mehr. Daher sollte man sich ein Herz fassen, und auf das Object zugehen, um durch das Gefühl sich von der wahren Beschaffenheit der Sache zu unterrichten. Es kann auch aus andern Gründen eine Erscheinung des Abends oder in der Dämmerung nicht sonderlich glaubwürdig seyn. Denn weil die Eindrücke von gegenwärtigen Dingen zu solcher Zeit oft wegfallen, so bekommt die Einbildungskraft im Menschen mehr Lebhaftigkeit, und die ehemahls erhaltenen Eindrücke stellen sich durch die Erinnerungskraft mit vorzüglicher Stärke, und in dem grösten Lichte dar. Der geringste Schall stellt uns die Poltergeister, wovon wir in der Jugend gehört haben, wiederum vor; Furcht und Verwirrung sind alsdenn fähig, unsere Sinne gänzlich zu blenden. Oft geschieht es, daß besonders des Nachts etwas im Wege liegt, welches einen ungewöhnlichen Anblick verursachet, und worüber, wenn wir zu Pferde sind, das Pferd scheu wird. Dieses ist hinreichend, den Menschen in Furcht und Schrecken zu setzen, und ihm die Ideen von Gespenstern in den Kopf zu bringen. Ein solches Beyspiel wird im 10 St. des Naturforschers, Lpz. 1747, 8. S. 76, erzählt. Eine andere ähnliche Geschichte, die uns auf natürliche Art eine Veranlassung zu Gespensterbildern begreiflich macht, findet man im 11 St. desselben, S. 82, f. Eben so natürlich ist es zugegangen, wenn manche Personen von einem Gespenst durch Kneipen und Schlagen blaue Flecken bekommen haben.

Von den Ahndungen und Visionen, (von Hrn. Prof. Hennings, in Jena.) Lpz. 1777, 8. S. 470, fgg.

Viele Visionen und Gespensteräffungen haben ihr Daseyn verabredeten Betriegereyen zu danken. Ein merkwürdiges Beyspiel davon, welches sich im J. 1757 zugetragen hat, erzählt der Verfasser der Philosophie der Natur, nach der deutschen

Uebers

Uebersetz. 2 Band, S. 268, f. und Hr. Hennings, a. angef. O. S. 484, ffg.

Wenn ein Gut oder Haus von Gespenstern beunruhiget würde, und der Verkäufer hätte es gewußt, so meinet man, der Contract müsse aufgehoben werden, im entgegen gesetzten Falle aber nicht. Da aber die Frage von Gespenstern noch sehr problematisch und zweifelhaft ist, und, wie ich gezeigt habe, die Furcht und Einbildung oder der Betrug hierbey mehrentheils ihr Spiel haben: so läßt sich dieses heut zu Tage nicht so schlechterdings mehr behaupten.

Gespenst-Käfer. So nennt Hr. Müller, nach dem Beyspiele der Holländer, dasjenige Geschlecht von Insecten mit halben Flügeldecken, welchem der Ritter Linné den Nahmen Mantis gegeben hat. Die Ursache dieser Benennung liegt theils in dem äußerlichen Ansehen, welches einer starken Einbildungskraft etwas Gespensterartiges zu haben scheint, theils in der Meinung abergläubiger Menschen, welche aus dem Fluge und der Stellung dieser Thierchen Wahrsagereyen anzustellen pflegen. Linné führt 14 Arten von diesem Geschlechte an. Die vornehmsten sind folgende drey.

Die erste Art wird von dem Ritter Mantis Gigas, und von seinem deutschen Ausleger, das Riesengespenst, wegen ihrer ansehnlichen Größe genannt; denn die Insecten dieser Art erreichen oft eine Länge von 7 Zoll. Sie haben einen schmalen und gestreckten Körper, ein rundes rauches Brustschild, sehr große Flügel, aber überaus kurze Flügeldecken. Der Kopf und die Füße sind aschgrau, die Augen und das Brustschild röthlichgrün, ungefähr wie die verdorreten Orangeriepflanzen, der Hinterleib gelblich, die Flügel grünlich und mit dunkelgrauen Flecken besetzt. Man findet diese Insecten in Ostindien, vornehmlich auf der Insel Amboina, wo sie oft in großer Menge erscheinen und ganze Gegenden verwüsten; daher sie auch von einigen Schrift-

steller-

ſtellen amboiniſche Heuſchrecken genannt werden. Die Indianer halten dieſe Thierchen, welche ſie auf dem Roſte zu braten pflegen, für eine ſehr angenehme Speiſe. Sie werfen davon nichts, als die Füße und Flügel weg.

Die zweyte Art wird von dem ſchwediſchen Naturforſcher, wegen ihrer überaus ſchmächtigen Geſtalt, Mantis phthiſica, und von Hrn. Müller der wandelnde Stängel genannt, weil der ſchmale Körper einigermaßen einem Birkenſtängel ähnlich ſieht. Das Bruſtſchild iſt ſpindelförmig und mit Dornen beſetzt. Die Flügeldecken, deren Farbe auswendig und nach hinten zu ſchwarz iſt, ſind ſehr kurz und in der Mitte kielförmig erhöhet. Die Füße ſind ſehr lang und unbewaffnet. Dieſe Art, welche ebenfalls aus Oſtindien kommt, pflegt zu ſtechen. Ihr Stich ſoll bisweilen ſehr ſchlimme Folgen nach ſich ziehen.

Die dritte Art iſt das ſo genannte wandelnde Blatt, Mantis ſiccifolia *Linn.* Fr. Feuille ambulante, welches ſeinen Nahmen von der Geſtalt und Farbe der Flügeldecken erhalten hat; denn dieſe, welche eben ſo lang ſind, als der Leib, haben entweder eine friſchgrüne oder braungrüne Farbe, und mit den Citronblättern eine ſo ſtarke Aehnlichkeit, daß es, wenn dieſe Thierchen auf den Bäumen herum kriechen, ausſieht, als wenn ein Blatt davon liefe. Die untern Flügel ſind größtentheils weiß und durchſichtig, gegen den vordern Rand aber haben ſie ebenfalls eine grünliche Farbe. Der Frau Merian hat man in Amerika verſichert, daß ſich die verſchiedene Farbe der Flügel, nach den verſchiedenen Jahrszeiten richte. Im Frühlinge ſollen ſie ſo hellgrün, wie junge Blätter, im Sommer dunkelgrün, und im Herbſte gelblich oder bräunlichgrün, wie verwelkte Blätter, ſeyn. Gegen das Ende des Herbſtes fallen ſie, nach dieſer Erzählung, die aber noch nicht hinlänglich beſtätiget worden iſt, völlig ab, und den Winter

über

über bleibt das Insect ohne Flügel, welche gegen den Anfang des Frühlings wieder wachsen. Der Kopf dieses Thierchens gleicht mehr dem Kopfe einer Wassernymphe, als einem Heuschrecke. Das spitzige Maul ist mit etlichen kleinen Freßspitzen besetzt. Die Augen stehen weit hervor; und zwischen denselben befinden sich zwey lange, wie Haare gestaltete, Fühlhörner. Der Hals ist überaus lang und schmal. Zwischen dem Kopfe und der Mitte des Halses, wo derselbe am dicksten ist, sind die beyden Vorderfüße eingelenkt, welche viel breiter und stärker, obgleich nicht völlig so lang, wie die übrigen vier Füße, sind. Das wandelnde Blatt bedient sich derselben nicht nur zum Kriechen und Anhalten, sondern auch zum Fangen kleiner Insecten und Würmer, worin vorzüglich seine Nahrung besteht. Weil es dieselben wie Arme zusammen leget und in die Höhe hebt, so ist es von den Franzosen in der Provence und Languedoc Prega-Dieu, oder Prègue-Dieu genannt worden; denn die gemeinen Leute glauben, daß der Schöpfer durch dieses Insect die Menschen lehren wollte, wie sie ihre Hände gen Himmel ausstrecken sollten. Der Hinterleib besteht aus acht bis neun Absätzen, wovon der hinterste mit drey, unter sich gekrümmten, weichen Spitzen besetzt ist. Die Farbe des Körpers und der Füße kommt ziemlich mit der Farbe der Flügeldecken oder der obern Flügel überein. Die Länge beträgt etwas über 2 bis 3 Zoll.

Man findet diese wandelnde Blätter nicht nur in Amerika, sondern auch in den übrigen Welttheilen. Von denjenigen, welche man hin und wieder in Deutschland und Oesterreich antrifft, hat Rösel im 4ten Th. seiner Insectenbelustig. so wie im 2ten Th. von den amerikanischen, eine genaue Beschreibung und Abbildung geliefert. In dem linnäischen System werden die europäischen und afrikanischen als besondere Arten betrachtet. Das europäische wandelnde Blatt wird

von dem schwedischen Naturforscher, wegen seiner betenden Gestalt, (weil es sich mehrentheils in der Stellung eines aufwartenden Schooßhündchens zeigt, welches mit aufgehobenen und zappelnden Vorderbeinen sich etwas erbittet, und das, was man ihm zuwirft, auffangen will,) Mantis religiosa, von dem Hrn. Rath Schäfer aber Fangheuschrecke genannt. Das afrikanische und dasjenige, welches man in Asien antrift, heißt bey Linné Mantis precaria, und bey Hrn. Müller der Hottentottengötze, weil es ehedem von den Hottentotten göttlich verehret wurde. Die Muhamedaner sollen es ebenfalls für heilig halten, und zwar deswegen, weil sie glauben, daß es mit den Vorderfüßen die Gegend, wo Mecka liegt, zeiget.

Neuer Schauplatz der Natur, 3 Band. Leipz. 1776, gr. 8. S. 342, fgg.

Gesperre (das), von dem Zeitworte sperren. 1. Das Sperren, doch nur in einigen Fällen im gem. Leben. Ein großes Maulgesperre machen, in der niedrigen Sprechart, sich sehr über etwas verwundern, gleichsam, das Maul darüber aufsperren.

2. Dasjenige, was gesperret wird. So wird das Sparrwerk eines Daches an einigen Orten noch das Gesperre genannt. Die Balken am Gesperre, Hab. 3, 11. wo es aber vielmehr das Collectivum von Sparre zu seyn scheint, und daher richtiger das Gespärre heißen müßte. Auch die Decke über einen Wagen heißt an einigen Orten das Gesperre.

3. Dasjenige, vermittelst dessen etwas gesperret oder zugesperret wird. So führen die Haken, mit welchen die Bücher nach alter Art noch zuweilen zugemacht werden, die Clausuren, den Nahmen des Gesperres, Fr. Fermoir, oder gewöhnlicher les Fermoirs. Daher die Gesperrmacher, eine Art Gürtler, welche vorzüglich dergleichen Gesperre verfertigen; Clausurenmacher.

Was die Uhrmacher Gesperre nennen; siehe unter Sperren.

Gesperr-Baum, in dem Schiffsbaue, diejenigen krummen Hölzer, welche den Boden und die Wände des Schiffes mit einander verbinden, und auch Sperr-Bäume, noch häufiger aber Knie, Kniestücke genannt werden. Von dem Worte Sparre, weil sie zweyen Sparren nicht unähnlich sind, oder auch unmittelbar von sperren.

Gesperrte Handwerke, siehe im Art. Handwerk.

Gespiele (der), die Gespielinn, bey Kindern, solche Kinder mit welchen andere Kinder spielen, mit welchen sie einen vertrauten Umgang haben; Spielgenossen, Spielfreunde. In der edlen Schreibart, vertraute Freundinnen erwachsener Frauenzimmer, wo in der deutschen Bibel Gespiele auch im weiblichen Geschlechte gebraucht wird.

Gespilde (*) (das), an einigen Orten, besonders Niedersachsens, das Näherrecht, doch nur in solchen Fällen, wenn das Stück, welches veräußert werden soll, mit einem andern ehedem ein Ganzes ausgemacht hat, da denn der Besitzer des letztern das Gespilde oder Näherrecht hat; an einigen Orten auch das Gespelde (vulgo das Gespielre, Gespielrecht). Siehe Näher-Recht.

Gespinnst (das), oder Gesponnenes, Fr. Filage, Fileure, Filure, heißt insgemein alles aus Hanf, Flachs, Seide, Baum- und anderer Wolle gesponnene Zeug, oder sonst so genanntes Garn und Zwirn. Garn ist ein einfaches Gespinnst, Zwirn aber ein doppeltes. Wiewohl das Wort Gespinnst auch von gesponnenem

(*) Es stammet von spalten, theilen, her, welches ehedem irregulär war, und im Imperf. spilte, im Niederf. aber spilde hatte; daher dieser Ausdruck auch nur von getheilten Gütern, welche ehedem ein Ganzes ausmachten, gebraucht wird.

Golde und Silber gebraucht wird. Daher sagt man, z. E. das Gespinnst von diesem Tuche ist allzu grob, oder recht fein. Das Gespinnst von diesem Golde oder Silber ist überaus zart. Diese Seide, Wolle, Baumwolle sind von ungleichem Gespinnste. Siehe Draht, Faden, Garn, Spinnen, Zwirn.

Gespons (der), Famin. die Gespons, ein veraltetes und nur noch unter gemeinen Leuten einiger Gegenden übliches Wort, einen Bräutigam, eine Braut zu bezeichnen; von dem Lat. Sponsus und Sponsa.

Gespor, siehe Spur.

Gespräch (das), die freundschaftliche Unterredung mit einem andern, besonders so fern sie gleichgültige Dinge betrifft; Fr. Conversation, Conférence, Entretien. Ein Gespräch mit einem halten. Sich mit jemanden in ein Gespräch einlassen, Fr. lier conversation. Ein vertrautes Gespräch mit jemanden haben. Das Gespräch stören, unterbrechen, abbrechen. Einem Gespräche beywohnen. Um das Gespräch auf etwas anders zu lenken. Ehedem brauchte man es auch von feyerlichen Zusammenkünften und Unterredungen. Zuweilen steht es auch für Rede, Gerüchte. Es gehet das geheime Gespräch. Da es denn auch wohl den Gegenstand solcher Gespräche betrifft. Er ist das Gespräch der ganzen Stadt, die ganze Stadt spricht von ihm.

Gespräch-Sahl, siehe Sprach-Gewölbe.

Gesprächig, der sich gern mit andern freundschaftlich unterredet, gern mit andern Gespräche hält; im Oberd. nur gesprächig, imgleichen redselig, redsprächig, gesprächsam, gesprächhäftig, im Nieders. spreetsk, L. Affabilis, Fr. Acostable, Affable.

Daher die Gesprächigkeit, L. Affabilitas, Fr. Affabilité, die Fertigkeit, sich gern mit andern freundschaftlich zu unterreden.

Gesprenge (das), von den Zeitwörtern sprengen und springen. 1) Die Handlung des Sprengens. So wird

wird das Sprengen der Erze mit Pulver im Bergbau das Gesprenge genannt.

2. Was von der geraden Linie abspringt, d. i. abweichet, und diese vorspringende Stelle. Ein Stollen, welcher nicht in gerader Linie fortgeht, sondern einen Absatz bekommt, hat alsdenn im Bergbaue ein Gesprenge. Ein Gesprenge in einem Schachte wird gemacht, wenn ein Schacht von oben nieder gesunken, und ihm von unten entgegen gearbeitet wird, und die Arbeiter einander verfehlen, daß der Durchschlag nicht auf einer Linie oder einem Mittelpuncte geschieht, sondern der eine ins Liegende, der andere aber ins Hangende kommt. Aus ähnlicher Ursache heißt in der Baukunst auch ein Dachwerk mit eingehängten Bögen ein Gesprenge.

Gesprengt, Fr. Tavelé, siehe Sprenklicht.

Gesse, Lathyrus Linn. siehe Platt-Erbse.

Gesse sauvage, siehe Erd-Nuß.

Gestade (*) [das], das Ufer des Meeres oder eines Flusses, doch nur in der höhern Schreibart.

Gestäbte Säule, siehe unter Säule.

Gestände (das), bey den Jägern, die Füße der Raub-Vögel, als ein Collectivum, weil sie darauf stehen; daher sie auch das Gestell genannt werden.

(*) Im Oberdeutschen, wo dieses Wort einheimisch und auch im gem. Leben üblich ist, lautet es das Gestaat, die Gestäten, bey dem Notker Stade, bey dem Ulphilas Stad, Stath, im Angels. Stahte, im Niederl. Stade; daher auch die Stadt gleiches Nahmens ihre Benennung entpfangen hat, im Schwed. Stad, im Hebr. תחנ. Entweder von Statt, ein fester, unbeweglicher Ort, oder auch von Statt, Aufenthalt, Wohnung, weil das Ufer den Schiffen zum Aufenthalte dienet, zumahl da die meisten der vorhin angeführten Oerter auch in der Bedeutung eines Hafens oder einer Schiffländte vorkommen. Die Römer nannten einen solchen Hafen Statio. In verschiedenen Städten bedeutet Stade noch ein solches mit Holz eingefaßtes Ufer, wo die Schiffe anlegen.

Geſtänge (das), ein Collectivum, mehrere mit einander verbundene Stangen zu bezeichnen. Ein Geſtänge um ein Feld, eine Einfriedigung von Stangen. Im Bergbaue iſt das Geſtänge, ſowohl die an einander gefügten Stangen einer Waſſerkunſt; ſiehe Stangen-Kunſt; als auch die an einander gefügten Hölzer, worauf man mit dem Hunde in den Stollen läuft; ſiehe unter Hund.

Geſtänge-Steuer, im Bergbaue, eine Steuer, welche zuweilen, wenn ein Geſtänge ſehr weit ſchiebet, und alſo unterweges einer Grube mit dienet, zu deſſen Unterhaltung von denen gegeben wird, welche mittelbarer Weiſe Nutzen davon haben.

Geſtäude (das). 1. Mehrere Staudengewächſe, als ein Collectivum, und der Ort, der mit Stauden bewachſen iſt; das Gebüſch. 2. Das Neſt eines Falken, bey den Jägern, weil es aus kleinen Aeſten beſteht. Siehe Staude.

Geſtalt (*) [die]. 1. Eigentlich, die Einſchränkung einer ausgedehnten Größe, die Stellung ihrer Außen-Linien, welche ſie von allen Seiten begränzen; die Figur. Die Erde hat eine runde, ein Würfel eine viereckige Geſtalt. Ein Menſch von einer guten, ſchönen einnehmenden Geſtalt. Eine Geſtalt an ſich nehmen. Die Geſtalt des Leibes, des Geſichtes. Allerley Geſtalten annehmen. Seine Geſtalt verlieren, verändern. Zuweilen in engerer Bedeutung von der Statur, der Leibeslänge. Er hat eine lange, eine große, eine untreſetzte Geſtalt. Die Geſtalt (Taille) eines Pferdes. Noch öfter von einer guten Geſtalt. Dem Holze eine Geſtalt geben.

2. Figür-

(*) Es kommt von ſtellen her, und bedeutet eigentlich die Art, wie die Theile eines Dinges geſtellet ſind. Es ſollte daher auch billig mit zwey l geſchrieben werden; allein der Gebrauch hat ſchon ſeit langer Zeit ein einfaches eingeführet.

2. Figürlich. (1) Die Art und Weiſe, a) wie ein Ding empfunden wird, auch durch andere Sinne, als durch den Sinn des Geſichtes; b) wie ein Ding iſt oder exiſtiret. Er zeigt ſich unter zwey Geſtalten, wovon die eine immer das Gegentheil der andern iſt. Er führte ſeinen Entwurf folgender Geſtalt aus, d. i. auf folgende Art. Gleicher Geſtalt, auf gleiche Art und Weiſe, ſolcher Geſtalt, auf ſolche. (2) Ein Scheinkörper, eine bloße optiſche Erſcheinung, ſo außer der Geſtalt nichts körperliches hat; ein Corpus paralleticum, im Gegenſatze eines organiſchen. Es erſchien mir eine Geſtalt im Traume. (3) Der Körper oder ein Ding ſelbſt; beſonders eine Perſon, in Anſehung ihrer Geſtalt, am häufigſten in verächtlichem oder doch zweydeutigem Verſtande. Ehe ich es mich verſahe, trat eine lange hagere Geſtalt in das Zimmer herein.

Geſtalt, in der Bedeutung einer Gattung, Species, iſt im Hochdeutſchen veraltet, kommt aber noch im Oberdeutſchen in derſelben vor, wo man allerley Geſtalten, d. i. Arten, Gattungen, von Thieren hat.

Geſtandene Milch, } ſiehe Geſtehen.
— — Schüſſel, }

Geſtank (der), L. Foetor, Fr. Mauvaiſe odeur, Puanteur, ſtinkende Ausflüſſe aus einem Körper. Einen Geſtank von ſich geben. Einen Geſtank machen, verurſachen. In der niedrigen Sprechart auch figürlich ein böſes Gerücht, ein übler Nachruhm. Einen Geſtank hinter ſich laſſen. In den gemeinen Sprecharten nur Stank, im Engl. Stench.

Geſtank unter den Achſeln, Achſelſtank, ſiehe Th. I, S. 286.

Geſtank des Mundes, ſtinkender Athem, L. Foetor oris, Halitus foetidus, Fr. Haleine puante. Unter allen Leibesgebrechen, wobey man herum gehen und die Geſellſchaften beſuchen kann, iſt keines verdrießlicher,

sicher, als ein stinkender Athem. Nicht darum, weil er denjenigen Personen, die ihn haben, beschwerlich fällt, sondern weil er andere Leute, mit denen man spricht, belästiget. Mehrentheils weiß man nicht eher, daß man aus dem Munde und Halse übel riecht, als bis es einem andere Leute sagen; welches davon herrühret, weil man entweder dergleichen Geruch bald gewohnt wird, oder weil die Dünste nicht wohl in die Geruchs-Nerven wirken können, wenn sie von innen heraus gelassen, und nicht durch das Einathmen gehörig in die Nase gezogen werden; woraus beyläufig erhellet, wie viel die Lage der Nasenflügel, und die ganze Structur der Nase zur Vollkommenheit des Geruches beytrage. Weil man es nun selten wohl aufzunehmen pflegt, wenn einem in Gesellschaft ein Fremder sagt, daß man aus dem Munde übel rieche: so muß man sich, wenn man zu leben wissen will, beständig erinnern, daß man es der Gesellschaft schuldig sey, sich einen reinen Athem zu erhalten, damit ein Freund nicht eben genöthigt sey, zu riechen, was er höret. Ich will die Mittel vorschlagen, deren man sich bedienen kann, dieses Uebel zu vermeiden oder zu vertreiben; und daher muß ich zuvörderst die Ursachen desselben untersuchen. Ich werde, wie ich bey allen in gegenwärtigem Werke vorkommenden medicinischen Artikeln zu thun pflege, lauter solche Mittel anführen, die man leicht haben kann, und wobey man nicht nöthig hat, einen Arzt erst um Rath zu fragen; weshalb ich auch die Unterscheidungs-Merkmahle der verschiedenen Ursachen hinzufügen werde. Wo die Cur eines Arztes nothwendig ist, werde es anzeigen, ohne etwas zu verordnen.

So unerheblich dieser Zufall überhaupt scheinen könnte, so muß man doch gestehen, daß derselbe viel merkwürdiges an sich hat. Schon dieses ist sonderbar, daß ihn der damit behaftete in vielen Fällen selbst nicht empfindet, und daß er sich, bloß um anderer Leute wil-

len,

seyn, curiren muß. Es ist auch etwas besonderes, daß derselbe von so vielen Ursachen herrühren kann, davon sich wenigstens zwölfe, welche die erheblichsten sind, werden anführen müssen. Von diesen Ursachen sind einige so beschaffen, daß sie gar keine Gefahr haben; andere ziehen den gewissen Tod nach sich; einige können fast mit nichts gehoben werden, und wider andere ist kein Mittel in der ganzen Welt, daher sie auch, als gegründete Ursachen einer Ehescheidung angesehen werden; siehe Th. X, S. 173, f.

Die erste Ursache eines übeln Geruches aus dem Munde und Halse kann daher rühren, daß man sich den Magen allzusehr überladen hat. Denn, ob man gleich nicht aus dem Schlunde, sondern aus der Luftröhre redet: so gibt es doch gewisse Bewegungen der Muskeln der Gurgel, wobey auch der Schlund in etwas geöffnet wird. Jedoch wenn dieses geschieht, so muß es mit eben der Empfindung verbunden seyn, die man hat, wenn es einem aufstößt; denn durch das Aufstoßen (Ructus) allein ist es möglich, daß sich der Geruch aus dem Magen erheben kann. Daher kann dieses als ein Unterscheidungszeichen angesehen werden, daß der Geruch aus dem Magen kommt, wenn er nur bey dem Aufstoßen, aber nicht bey allem Reden beständig gespüret wird. Der Geruch selbst, welcher aus dem Magen kommt, unterscheidet sich dadurch, daß er dem Gestanke fauler Eyer ähnlich ist. Außerdem ist mit einem verdorbenen Magen ein Mangel des Appetits, Ekel und Drücken verbunden, woraus man bald merken kann, wo der Fehler liegt. Wenn man dieses Uebel heben will, so muß man den Magen reinigen und die Verdauung befördern. Dieses läßt sich am besten mit starken Digestiven und Purganzen, oder, wenn die Ueberladung noch ganz neu ist, durch ein Brechmittel bewerkstelligen. Das Brechen kann, nach Beschaffenheit der Umstände, mit einem aus 3, 4 oder 5

Gran Brechweinſtein, und 10, 12 oder mehr Gran vitrioliſchen Weinſtein zuſammen geſetzten Pulver, befördert werden. Will man es aber bequemer haben, oder iſt die Ueberladung ſchon vor vielen Tagen geſchehen: ſo verfährt man, nach der erſten Methode, folgender Geſtalt. Man nimmt, zwey Tage nach einander, Morgens beym Thee, gegen Mittag um 11 Uhr, und Nachmittags um 6 Uhr, jedesmahl eins von den Pulvern, No. 1 (*), wobey man mit Faſten, oder wenigem Eſſen, den Magen zu ſchonen hat. Am dritten Tage früh kann man ein Purgiermittel nehmen. Sollte dieſes noch nicht hinreichend ſeyn, den Magen wieder zu reinigen, und den Appetit von neuem zu erregen: ſo kann man die drey folgenden Tage nochmahls eben ſo verfahren.

Wenn ein Geſchwür im Magen den Geruch verurſachet, ſo iſt der Geruch bey dem Aufſtoßen faul; und es kommen mehr Kennzeichen hinzu, die es vermuthen. Dieſer Fall iſt ſelten; und der Geruch im Munde kann nicht gründlich gehoben werden, ehe nicht das Geſchwür gereiniget und geheilet iſt. Man muß ſich alſo bis dahin mit dem Käuen wohlriechender Sachen behelfen, wohin Citronen- und Pomeranzenſchalen gehören, die bey den Apothekern und Confitorn mit Zucker dazu zubereitet zu haben ſind; anderer Mittel zu geſchweigen.

Nach dem Blutbrechen pflegt auch ein Geruch durch den Schlund aufzuſteigen, welcher ſich dadurch verräth, daß es bey dem Aufſtoßen ſüßlich und ekelhaft, wie warmes in die Fäulniß gehendes Blut, riechet. Dieſer Geruch verſchwindet, nachdem der Magen

(*) Pulver, No. 1. Man nimmt vitrioliſchen Weinſtein, gereinigten Salpeter und präparirte Krebsſteine, von jedem 4 Scrupel, und theilt das vermiſchte Pulver in 6 Theile.

gen von dem geronnenen Geblüte gereiniget iſt, welches mit einer Doſe Rhabarber oder gelinde abführenden Extracten geſchehen kann.

Das Faſten und ein nüchterner Magen verurſachet ebenfalls einen Geruch aus dem Munde, und die Cur iſt leicht zu erachten. Außerdem iſt noch zu bemerken, daß man ſich ſtark und übel riechender Speiſen enthalten müſſe, wenn man in Geſellſchaft gehen will, wo man viel mit Leuten zu ſprechen hat. Zwiebeln, Meerrettig, und beſonders Knoblauch, ſind von dieſer Art, und ihr Geruch ſetzt ſich ſo ſtark an den Theilen des Mundes an, daß er ſich auch ohne Aufſtoßen verräth, da man ihn aber aus der Aehnlichkeit des Geruches mit den genoſſenen Speiſen von andern Urſachen unterſcheiden kann. Das Käuen wohlriechender Sachen hilft wenig dazu, gleichwie dieſes auch den Branntweingeruch nicht vertilgen kann. Wer alſo nicht Luſt hat, dergleichen Speiſen zu meiden, den kann ich nicht anders, als wie Horaz den Mäcen, abfertigen, der ihm Knoblauch vorgeſetzt hatte, welcher dem Dichter ſehr übel bekommen war (*).

Eine andere Urſache des übeln Geruches aus dem Munde kann die ſeyn, daß der obere Magenmund geſchwächt iſt, und ſich nicht gehörig verſchließen kann. Hier muß man magenſtärkende Sachen genießen, wohin die ausländiſchen Gewürze, als: Zimmet, Nelken, Ingber, Pfeffer u. d. gl. gehören. Man pflegt in dieſer Abſicht auch zuweilen 3 bis 4 Maſtix-Körner mit gutem Nutzen zu verſchlucken. Andere bedienen ſich der gröblich geſtoßenen Pfefferkörner. Der Gebrauch der Magen-Eſſenzen iſt bekannt.

Außer

(*) — Si quid vnquam tale concupiueris,
Jocoſa Mecenas, precor
Manum puella ſuauio opponat tuo,
Iratus & in ſponda cubet.

Epod. III.

Außer dem Magen kann auch die Lunge der Sitz des übelriechenden Athems ſeyn, wenn nähmlich ein Geſchwür oder Eiterbäulen darin befindlich ſind. Die ſe Urſache läßt ſich daraus erkennen, wenn, außer den übrigen Kennzeichen der Schwindſucht, bey jedesmaligem Ausathmen, ohne Aufſtoßen des Magens, ein fauler Geruch aus dem Munde dringet. Dieſer Geſtank läßt ſich nicht gründlich vertilgen, und iſt ſo unheilbar, als die Schwindſucht ſelbſt. Das Kauen wohlriechender Sachen macht hier eine ekelhafte Vermiſchung des guten und übeln Geruches, die faſt ärger iſt, als der einfache Geſtank eines Geſchwüres. Von den Eitergeſchwüren (Vomica) in der Lunge hat man Beyſpiele, daß ſie drey Wochen vorher, ehe ſie aufgebrochen ſind, einen entſetzlichen Geſtank aus dem Munde verurſachet haben, ohne daß man hätte dahinter kommen können, woher es rührte.

Es iſt nähmlich bekannt, daß eine Vomica bisweilen ſo unvermerkt entſtehen, und in der Stille zunehmen und reifen kann, daß ſich der Kranke ſelbſt deſſen nicht verſieht, daß in ſeiner Bruſt ſo etwas vorgehe; daher man den Urſprung des Geruches leicht von etwas anderm herleiten kann, wenn man nicht wohl auf ſeiner Hut iſt. Mehrentheils kann man ihn dadurch entdecken, wenn man keine von den übrigen Urſachen eines ſolchen Geruches bey einem ſolchen Kranken findet, wenn gleichwohl der Geruch ſtets dauert und zunimmt, und wenn ſich ein kurzer Huſten, ein beſchwerliches Hinunterſchincken u. d. gl. dabey ereignet. Weil es zur Rettung eines Kranken, der eine große Vomicam bey ſich führt, vieles beytragen kann, wenn ſie der Arzt, auch ehe ſie aufgeht, vorher ſieht: ſo kann der Geruch aus dem Munde hier mit zu Hülfe genommen werden, um die übrigen Vermuthungen, die man hat, etwas zu beſtätigen. Wenn ſolche Leute die Luft ganz langſam, und ſo tief ſie können, in die Bruſt ziehen, und eben ſo langſam wieder heraus laſſen ſollen, ſo fangen ſie bald an zu huſten; und wenn alsdenn der Athem ſtinkend iſt, ſo haben ſie ein Geſchwür in der Bruſt, wofern ſich keine andere Urſache des faulen Geruches finden läßt. Ich kann hier keine Cur vorſchlagen, weil ich keine weiß; und überdem iſt der böſe Athem das geringſte Ue-

ein tiefes Schwindſüchtigen, um welches er ſich wenig bekümmern wird, wenn er doch ſterben muß.

Auch die Geſchwüre inwendig im Munde können den Athem verderben. Hieher gehört beſonders die Bräune (Angina Ruria), wenn die Drüſen hinten am Halſe aufbrechen wollen. Der davon herrührende Geruch verſchwindet von ſelbſt, wenn das Geſchwür aufgegangen iſt; und während der Zeitigung deſſelben reinigen die eingeſpritzten Gurgelwaſſer den Mund, wobey man ſich des Maulbeer- und Johannisbeerſaftes bedienen kann, damit ſich nicht noch ein ſaurer Geruch mit dem ſtinkenden vereinige, welcher auch ſogar dem Kranken durch den Geſchmack beſchwerlich fällt.

Wenn man es verſäumet, den Mund täglich, und beſonders früh bey dem Aufſtehen, und nach den Mahlzeiten, auszuſpülen, und die Zähne zu reinigen, ſo entſteht, inſonderheit bey Tobackrauchern, gar bald ein ekelhafter ſaurer Geruch im Munde, der ſich aber bald wieder vertreiben läßt, wenn man die Regeln der Reinlichkeit beobachtet, die Zähne mit Salbey-Blättern fleißig abreibet, oder ſich eines guten Zahn-Pulvers, welches balſamiſch und ſcharf genug iſt, bedienet; in welcher Abſicht hauptſächlich die mit den gewöhnlichen Zahnpulvern vermiſchte Myrrhe zu empfehlen iſt. Gute Zähne können, wenn ſie täglich gereiniget werden, mit bloßem friſchen Waſſer gut erhalten werden, wenn man ſich nur dieſelben Morgens und nach den Mahlzeiten damit abreibet.

Auch die hohlen Zähne können einen unerträglichen Geſtank im Munde veranlaſſen. Dieſer Geruch iſt faul, und wird nicht geſpüret, wenn ein Menſch, mit verſchloſſenem Munde, durch die Naſe ausathmet. So bald er aber redet, iſt der Geſtank gleich wieder vorhanden. Das beſte Mittel iſt, den hohlen Zahn ausnehmen zu laſſen. Oder, man kann ſich auch in etwas helfen, wenn man die Höhle mit weichem Bley

aus-

ausfüllen läßt, damit die Speiſen nicht darin hangen bleiben und faulen können.

Der geſundeſte Menſch fängt an, aus dem Munde zu riechen, wenn er ihn viele Stunden nach einander verſchloſſen hält, nichts redet, und bloß durch die Naſe Athem hohlt. Man muß ſich alſo, wenn dieſes geſchehen iſt, in Acht nehmen, jemanden nahe an den Leib zu treten, wenn man zu reden anfängt. Man darf indeſſen nur den Mund mit friſchem Waſſer ausſpühlen, ſo iſt dem Uebel wieder abgeholfen.

Ein Naſengeſchwür verdirbt ebenfalls den Athem; und dieſes empfindet man am meiſten, wenn der Athem durch die Naſe ausgeſtoßen wird. Der Geruch iſt, wie leicht zu erachten, faul, weil ſich in dergleichen Geſchwüren zuweilen große Maden erzeugen, die öfters zu kreyßigen ſolchen Leuten aus der Naſe heraus fallen, und zuweilen wohl einen Zoll lang ſeyn können. Dieſe Geſchwüre müſſen hauptſächlich durch Einſpritzen in die Naſe geheilet werden, wobey ein erfahrner Wund-Arzt zu Hülfe gerufen werden muß.

Mit dieſem Uebel hat der Schnupfen einige Verwandtſchaft, indem die ſcharfe Materie deſſelben die Schleimhaut in der Naſe anfrißt; daher man gemeiniglich nach dem Schnupfen eine Art von Eiter ausſchnaubet, der von den kleinen Geſchwüren herrühret, die derſelbe in der Naſe zurück läßt. Dieſer Eiter hat einen ſüßlichen unangenehmen Geruch, welcher ſich dem Hauche mittheilet, aber von kurzer Dauer iſt, indem er verſchwindet, ſo bald die roh gefreſſenen Stellen wieder ausheilen. Man kann in dieſem Falle wohlriechende deſtillirte Waſſer in die Naſe ziehen, oder ſich eine dünne Auflöſung des wäſſerigen Myrrhenextracts einſpritzen laſſen, wovon die Stellen bald ausheilen.

Wem iſt nicht die Mundfäule (Stomacace), dieſe entſetzliche Krankheit des Mundes, die den Scharbock begleitet, bekannt? Der Geſtank eines ſolchen Mun-

des

alles übertrifft an Häßlichkeit alles üble, was gerochen werden kann. Es ist hierbey nothwendig, innerliche Arzeneyen mit den äußerlichen zu verbinden, worunter alle balsamische Sachen, besonders aber das wässerige Myrrhenextract, gehören, welches man in laulichem Wasser auflösen, und sich das Zahnfleisch fleißig damit reiben muß. Eine ausführlichere Cur dieser Krankheit ist im Art. Scharbock zu suchen.

Eben dieses gilt von der Lustseuche und den Blattern, welche beyde Krankheiten einen widernatürlichen süßen Geruch im Munde veranlassen, der bey der ersten im höchsten Grade ekelhaft ist. Hier muß die ganze Masse des Geblütes erst gereiniget werden, ehe man Hoffnung haben kann, den übeln Geruch des Mundes zu vertreiben. Siehe die Art. Franzosen und Pocken.

Es ist möglich, daß ein Mensch, der nicht das gesundeste Geblüt hat, einen übeln Athem bekommen kann, so bald die Ausdünstung bey ihm unterbrochen wird. Wenn man dieses merkt, so darf man dieselbe nur mit einigen Tassen Thee oder durch Leibesbewegung wieder herzustellen suchen, um den Geruch aus dem Munde zu verlieren.

Gesteck [das], so viel zusammen gehöriger Dinge, als gemeiniglich in ein Futteral zu einander gestecket werden; ein Besteck. Ein Gesteck Messer, d. i. Messer und Gabel. Siehe Besteck.

Gestehen, ist das mit der müßigen oberdeutschen Partikel ge verlängerte Zeitwort stehen, kommt aber im Hochdeutschen nur in einigen Bedeutungen desselben vor.

1. Als ein Neutrum, mit dem Hülfsworte seyn, gerinnen, gefrieren, von flüssigen oder flüssig gemachten Körpern, wenn sie eine mehrere Consistenz annehmen. Gestandene Milch, geronnene Milch. Gestan-

standene Schüssel, siehe Galierte. Das Fett gestehet, wenn es erkaltet. Siehe Gerinnen.

Im Oberdeutschen bedeutet dieses Neutrum noch: 1) Einem gestehen, ihm stehen, ihm zu Dienste stehen. Seine Mannschaft ist ihm nicht gestanden, hat sich zu seinem Dienste nicht eingestellet. Einem auf den Degen gestehen. 2) Sich gestehen, sich unterstehen. Er gestehet sich nicht herein zu kommen. 3) Stehen bleiben, bestehen, sowohl eigentlich, als figürlich; in welcher Bedeutung gestan schon bey dem Notker vorkommt. Die Tiefe des Wassers gestehet oben, Hiob 38, 30. Dabey kann ich nicht gestehen, nicht bestehen.

II. Als ein Activum. 1) Auf Befragen bejahen, doch nur von Fehlern, Versehen, oder Verbrechen. Seinen Irrthum, seinen Fehler gestehen. Der Dieb hat noch nichts gestanden. Der Beklagte gestand alles. Gestehe mir die Wahrheit. Zuweilen auch in weiterer Bedeutung, für einräumen, zugeben. Ich gestehe, daß ich dir Unrecht gethan habe. Ich hätte es vermeiden können, ich gestehe es. Ich gestehe ihm diese Schuld nicht, räume sie ihm nicht ein.

2) Gestatten, Freyheit geben oder lassen, etwas zu thun; eine nur im Oberdeutschen übliche Bedeutung. Das kann ich dir nicht gestehen. Es wird ihm aller Muthwille gestanden.

Gestein [das]. 1. Ein Stein, doch nur im Oberdeutschen, wo ge die müßige allemannische Verlängerung ist. Daher ist noch bey einigen Hochdeutschen Edelgestein für Edelstein üblich.

2. Mehrere Massen oder Arten von Steinen, als ein Collectivum, und ohne Plural. Festes Gestein, im Bergbaue. Das Gestein zerstufen.

Gestein-Ratte, siehe unter Ratte 4.

Gestell [das], von dem Zeitworte stellen. 1. Dasjenige, was aus zusammen gestellten und mit einander verbunde-

bundenen Theilen beſteht, doch nur in einigen einzelen Fällen; beſonders wenn es dazu dienet, andere Dinge darauf zu ſtellen, ein Fußgeſtell. Dergleichen iſt das Geſtell in einem Garten, die Blumentöpfe darauf zu ſtellen, wovon man im V Th. S. 761, f. eine beſonders bequeme Erfindung beſchrieben und abgebildet findet; die Geſtelle in einem Keller: das Geſtell bey den Bierbrauern, den Meiſch in den Bottich darauf zu tragen, u. ſ. f. Das Geſtell eines Bettes; ſ. Th. IV, S. 330. Das Geſtell eines Wagens oder einer Kutſche, der untere Theil, worauf der obere ruhet; daher wird an einigen Orten ein Wagner, weil er Geſtelle zu Wagen verfertiget, der Geſtellmacher, im gem. Leben, auch nur Stellmacher, genannt. Das Geſtell eines Tiſches, eine mit Querriegeln verbundene Art von Füßen, worauf das Tiſchblatt ruhet, u. ſ. f. Bey den Jägern werden die Füße der Raubvögel auf eine etwas uneigentlichere Art das Geſtell genannt; ſiehe Geſtände.

2. Was zuſammen, oder um einen andern Körper geſtellet wird, gleichfalls nur in einigen einzelen Fällen. Dergleichen iſt das Geſtell bey den Riemern, d. i. dasjenige Riemenzeug, welches um die Ohren, Backen und Kehle des Pferdes geht, und mit zum Zaum gehört, das Hauptgeſtell; das Geſtell eines Salz-Brunnens, die Einfaſſung deſſelben über der Erde, ſiehe auch Geſtell-Stein; das Geſtell der Fiſcher, aufgeſtellte Reuſen, Netze u. ſ. f.

Schon bey dem Otfried wird Giſtelli von ſtructura gebraucht. Im Oberdeutſchen bedeutet das Geſtell auch die Stellung. Aus ſeinem Geſtelle kommen. Siehe Geſtellen.

Geſtell-Macher, ſiehe Geſtell 1.

Geſtell-Stein. 1. In den hohen Oefen, diejenigen Steine, welche den Heerd oder die unterſte Höhlung des Ofens ausmachen; weil ſie gleichſam das Geſtell des ganzen Ofens ſind; ſiehe Th. X, S. 589.

2. Eine Art Felsſtein, welche aus Quarz und Glimmer beſteht, und eine dicke Schieferart iſt, weil ſie zu dieſen Geſtellſteinen gebraucht wird.

Geſtellen, iſt nur im Oberdeutſchen, theils für das einfache ſtellen, in deſſen ſämmtlichen Bedeutungen, theils auch für ſtillen üblich. Sich fromm geſtellen. Das Blut geſtellen, ſtillen.

Geſtern (*), ein Nebenwort der Zeit, den nächſten Tag vor dem heutigen zu bezeichnen. In der edeln Schreib-Art wird es auch zuweilen figürlich von einer vor kurzem vergangenen Zeit gebraucht. Aber von einer langen vergangenen oder vorlängſt vergangenen Zeit, wie Hiob 8, 9, wir ſind von geſtern her, und Eſ. 30, 33. die Grube iſt von geſtern her (vorlängſt) zugerichtet, iſt es im Hochdeutſchen ungewöhnlich, ſo wie in der Bedeutung einer vergangenen Zeit überhaupt, in welcher es Ebr. 13, 8. heißt: Jeſus Chriſtus geſtern und heute u. ſ. f.

Daher **geſtrig**, was geſtern geweſen oder geſchehen iſt. Der geſtrige Tag. Die geſtrige Begebenheit. Geſtrigen Tages, für geſtern, geſtrigen Morgens, geſtrigen Abends, für geſtern Morgen, geſtern Abends, ſind Oberdeutſch.

Geſtick [das]. 1. Das Sticken, die Kunſt zu ſticken, ohne Plural und im gem. Leben. 2. Die Art und Weiſe zu ſticken. Das bunte Geſtick. Das ſeidene Geſtick. 3. Geſtickte Sachen, Stickwerk. Siehe Sticken.

Ge-

(*) Bey dem Otfried geſteren, im Tatian geſteron, Nieders. und Holländ. giſteren, im Angelſ. geoſterlic, geſtrig, im Engl. yeſterday. Bey dem Ulphilas iſt giſtradagis. morgen. Das Dän. gaar, Schwed. gär und igär, und Isländ. igner, geſtern, kommen mit dem Lat. heri überein, ſo wie unſer geſtern ſeine genaue Verwandtſchaft mit dem Lat. hesternus nicht verläugnen kann. Dieſes letztere wurde in den ſpätern Zeiten auch von andern vor kurzem verfloſſenen Zeitheilen gebraucht, wie denn unter andern hesternus annus das nächſt verfloſſene Jahr bedeutete.

Geſtift, ſiehe Geiſt.

Geſtirn [das]. 1. Ein Stern, wo ge die bloße müßige allemanniſche Verlängerungspartikel iſt, mit welcher doch dieſes Wort auch im Hochdeutſchen vorkommt, beſonders in der edlern und höhern Schreibart. Die Sonne iſt das ſchönſte Geſtirn. Als ein Collectivum, theils alle Sterne, oder doch Sterne überhaupt zu bezeichnen, ohne Plural. Das Geſtirn betrachten. Sich auf das Geſtirn verſtehen. Etwas aus dem Geſtirne urtheilen. Findet man in dieſen und andern R. A. den Plural, ſo ſteht er in der vorigen Bedeutung für Sterne. Theils ein Sternbild, (L. Aſtrum, oder Aſterismus) d. i. mehrere Sterne, welche man ſich um der Deutlichkeit willen unter einem gewiſſen Bilde vorſtellet, mit dem Plural. Das Geſtirn des Waſſermannes, der Fiſche.

Geſtöber [das], das Stöbern, beſonders ein anhaltendes Stöbern, doch nur von dem Schnee, wenn er in Geſtalt des Staubes von dem Winde herum getrieben wird; das Schneegeſtöber.

Geſtöcke [das], im Bergbaue einiger Gegenden, diejenige Lagerſtatt des Erzes, welche man am häufigſten ein Stockwerk zu nennen pfleget.

Geſtöß, nennen die Köhler, wenn bey einem angezündeten Meiler die Feuer durch das Geſtäube ſo jählings gedämpfet werden, daß ſie einen Knall und Stoß von ſich geben, auch wohl alles in Haufen ſtoßen.

Geſtoßenes, geſtoßene Suppe; ſiehe Coulis.

Geſträuch [das], mehrere Sträuche, und ein mit Sträuchen bewachſener Ort, das Gebüſch, Geſtäude, Niederſ. Ruddick, Struddick; L. Suffrutex, Virgultum, Fr. Buiſſon épais. Siehe Strauch.

Geſtreift, ſiehe Streifig.

Geſtreng, für das einfache ſtreng, mit der müßigen oberdeutſchen Verlängerung. 1. In deſſen gewöhn-

lichsten Bedeutungen. Die Welt ist ein scharfsichtiger und gestrenger Richter.

2. Fest, haltbar, stark, im Oberdeutschen. Ingleichen tapfer, in welcher im Hochdeutschen gleichfalls veralteten Bedeutung es ehedem, da die Tapferkeit noch eine nöthige Eigenschaft des Adels war, ein Ehrentitel war, der dem Adel sowohl männlichen als weiblichen Geschlechtes gegeben wurde, und in einigen oberdeutschen Gegenden demselben noch jetzt gegeben wird, wo ihn auch Doctores und andere Personen bekommen, deren Würde man dem Adel gleich schätzet. Gestrenger Herr, gestrenge Frau. Ingleichen im Abstracto, Ew. Gestrengen.

Mit dem Anfange des 16ten Jahrhundertes fing dieser Titel in vielen Gegenden an zu veralten. In dem alten Fragmente von Carls Krieg wider die Saracenen bey dem Schilter bedeutet strang gleichfalls tapfer. Es kommt in dieser Bedeutung mit dem Lat. strennus genau überein, woraus aber noch nicht folget, daß es aus demselben gebildet worden. Siehe Streng. Im Engl. ist strong, im Angl. strang und strec (siehe Stark), im Schwed. streng, im Griech. [illegible], und im Isländ. und Altschwed. ohne Zischlaut dreng, gleichfalls fest und tapfer. Wilhelm der Eroberer legte zu Anfange des eilften Jahrhundertes einigen treuen engländischen Familien ausdrücklich den Ehrentitel drenges bey.

Gestrichen voll, wird von einem Maße gesagt, welches mit einer abzumessenden Sache bis oben an gefüllet ist.

Gestrick [das]. 1. Das Stricken, die Handlung des Strickens. Ein schlechtes Gestrick. 2. Die Kunst zu stricken. 3. Gestrickte Arbeit, Strickwerk. Siehe Stricken.

Gestricke von Haaren, heißen, bey dem augsburgischen Frauenzimmer, diejenigen zusammen geflochtenen und mit rothem Atlaß überkleideten Zöpfe oder Wülste, welche sie statt der Hauben im Sommer zu tragen, und über die Haare zu schlagen pflegen; bisweilen sind sie auch mit einem goldenen Schnürchen un-

unterflochten. In Ulm nennt es das Frauenzimmer ein Geflecht, oder Umgeſchläge von Haaren.

Geſtrig, ſiehe Geſtern.

Geſtröhde [das], ein nur im gem. Leben übliches Collectivum, Stroh zu bezeichnen. Das für das Vieh nöthige Geſtröhde.

Geſtrüppe [das], ein nur in einigen Gegenden, beſonders Oberdeutſchlandes, für Geſtrauch übliches Wort. Siehe Struppig.

Geſtübe [das], im gem. Leben, Staub, oder was dem Staube ähnlich iſt, als ein Collectivum. Beſonders wird im Hüttenbaue der mit geſtoßenem Lehme vermiſchte Kohlenſtaub, woraus der Heerd vor dem Schmelzofen bereitet wird, das Geſtübe genannt. Leichtes Geſtübe heißt, welches allein von Kohlen gemacht iſt; ſchweres Geſtübe aber, das aus Kohlen und Lehmerde beſteht. Das Kohlengeſtübe ohne Lehm, wird bey verſchiedenen chymiſchen Arbeiten, z. E. bey der Reduction der Metalle, in der Cementation, in der Feuerwerkskunſt u. d. gl. m. gebrauchet. Zu dem ſchweren Geſtübe muß man, nach Beſchaffenheit der auszugrabenden Erze oder des langen Schmelzens, 3 Karren voll Lehm zu einem Karren Geſtübe nehmen, da man ſonſt zu einem Karren Lehm nur 1 Karren Geſtübe nimmt. Dasjenige Geſtübe, welches bey Ausſtoßung der Ofenbrüche und Säuberung des Vorheerdes mit losgebrochen, klein gemacht und wieder als Geſtübe gebraucht wird, heißt das Ofengeſtübe. Dasjenige, welches noch nicht zu Ausſtoßung der Schmelzöfen gebraucht iſt, heißt Friſchgeſtübe. Dasjenige Geſtübe, welches durch die Bälge und Flammen in die Höhe getrieben wird, wird das Flock- oder Fluggeſtübe genannt. Siehe auch Geſtübe-Kammer.

Eben dieſen Nahmen führt bey den Kohlenbrennern die Erde, womit ein Meiler bedeckt wird. Der Rand von Geſtübe oder Erde, welcher um eine Koh-

lenstätte geführet wird, heißt der Gestüberand. Siehe Kohlen-Gestübe.

Gestübe-Kammer. 1. Diejenige Kammer, in welcher in den Schmelzhütten das Gestübe zubereitet wird.

2. In den Zinnhütten, ein Behältniß, in welchem sich derjenige Zinnstein, welcher in dem Feuer mit aufsteigt, und gleichsam davon staubet, wieder sammelt.

Gestübe-Rand, siehe im Art. Gestübe.

Gestüber [das], bey den Jägern, der Koth der Feldhühner, der auch das Gelos, imgl. die Losung genannt wird. Stauben und stüben heißt bey ihnen, diesen Koth von sich geben.

Gestühl [das], oder die Gestühle. 1. Mehrere Stühle einer Art, als ein Collectivum, im gemein. Leben. Das Kirchengestühl, das Chorgestühl.

2. Für Gestell, oder dasjenige, worauf ein anderer Körper steht, doch nur in der deutschen Bibel. Zehen eherne Gestühle, zu den zehen ehernen Kesseln, 1 Kön. 7, 27. f. Den Altar auf sein Gestühle zurichten, Esr. 3, 3. Die ehernen Säulen und das Gestühle, Jer. 52, 17.

Gestürzte Eyer, siehe Th. XI, S. 768.

Gestüt, oder **Gestüte** [das], in einigen, besonders oberdeutschen Gegenden, eine Stuterey, d. i. ein Ort, wo Stuten zur Fortpflanzung ihres Geschlechtes gehalten werden, wofür eben daselbst auch die Stut, imgleichen der Gestütgarten üblich ist. Daher das Gestüthaus, das dazu gehörige Gebäude, der Gestüt-Herr, der Eigenthümer, der Gestütmeister, Gestütverwalter, der der Stuterey vorgesetzt ist, die Gestütstute, eine Stute in einem Gestüte u. s. f. Siehe Stuterey.

Gestunden, ein im Hochdeutschen veraltetes Wort, welches nur noch zuweilen in den Rechten vorkommt, Frist, Aufschub geben. Einem die Bezahlung einer Schuld

Schuld geſtunden. So auch die Geſtundung. Siehe Stunde.

Geſuch [das], die Handlung des Suchens, doch nur 1. ſo fern ſolches von einem Höhern etwas bitten oder verlangen bedeutet, die Bitte. Einem ſein Geſuch bewilligen, abſchlagen. Einem Geſuche deferiren, in den Kanzelleyen, es bewilligen. Was iſt ſein Geſuch?

2. So fern ſuchen, ſich um etwas bewerben, bemühen, bedeutet. Das Geſuch eitler Ehre. In welcher Bedeutung es doch nur ſelten vorkommt.

Geſulzte Milch, ſiehe Creme.

Geſumſe, ſiehe Gumſen.

Geſund (*), wird von thieriſchen Körpern und deren einzelen Theilen gebraucht, denjenigen Zuſtand derſelben zu bezeichnen, da ſie zu allen ihren Verrichtungen geſchickt ſind, im Gegenſatze des krank. L. Sanus, Integer, Valens, Fr. Sain.

1. Eigentlich. Ein geſunder Leib, der nicht gebrechlich, noch krank iſt. Geſunde Gliedmaßen, welche keinen Fehler haben. Beſonders von dieſem Zuſtande der innern Theile des Leibes. Der Kranke iſt wieder geſund geworden. In meinen geſunden Tagen, da ich geſund war. Leben Sie geſund, ſchlafen Sie geſund, bleiben Sie geſund! gewöhnliche Wünſche des vertraulichen Umganges. Geſunde Kinder haben. Er iſt feiſch und geſund. Siehe Geſundheit.

2. Figürlich. 1) Dieſen Zuſtand erhaltend oder befördernd, im Gegenſatze deſſen was ungeſund iſt;

(*) Bey dem Ottfried gisunt, im Niederſ. Angelſ. und Schwed. hur ſund, im Holländ. geſond, im Lat. ſanus. Ihre muthmaßet ſehr wahrſcheinlich, daß es urſprünglich ganz bedeutet habe, ſo wie das Niederſ. heil ſowohl ganz als auch geſund bedeutet. Das Engl. ſound iſt gleichfalls, ganz. Ottfried braucht einige mahl Ganzida für Geſundheit.

Fr. Sain, Salubre. Auf den Bergen ist immer die gesundeste Luft. Kräuter sind eine gesunde Speise. Der Thee ist dir nicht gesund. Im gem. Leben auch in weiterer Bedeutung für heilsam, nützlich. Diese Züchtigungen sind ihm sehr gesund. 2) Unverdorben, seine natürliche gute und vollkommene Beschaffenheit habend. Gesundes Holz, welches weder wurmstichig ist, noch andere Fehler hat. Gesundes Fleisch. Ein gesunder aber roher Verstand, der seine natürliche Richtigkeit hat, noch nicht durch Vorurtheile verderbt, aber auch noch nicht ausgebildet ist. Insgleichen, in diesem Zustande gegründet. Eine gesunde Gesichtsfarbe. Eine gesunde, richtige, vernünftige, Antwort. Das war doch ein gesunder Einfall. In einem gesunden und erträglichen Verstande läßt sich das nicht behaupten.

Gesund-Bad, im gem. Leben, eine warme mineralische Quelle, deren man sich zu Widerherstellung seiner Gesundheit zum Baden bedienet; ein Heilbad.

Gesund-Brunnen, Heilbrunnen, mineralisches Wasser, Mineralwasser; L. Fons salutarius, oder medicatus Fr. Eau minérale, eine mineralische Quelle, deren Wasser zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit getrunken wird.

Man kann die Mineralwasser mehrentheils durch ihre äussere Beschaffenheit von dem gemeinen oder sonst einem andern Wasser unterscheiden. In Absicht auf ihr inneres Wesen, sind sie Wasser, welche mit einem flüchtigen Mineralgeist, mit einem elastisch-ätherischen Wesen, und mit zarten heilsam wirkenden Mineralien versehen sind.

Man bemerkt folgende äußere Kennzeichen an den Mineralwassern. 1) Sie sind, wenn sie frischgeschöpfet werden, meistentheils klar und hell; setzt man aber das Wasser in Flaschen der freyen Luft aus, oder bringt es in die Wärme, so wird es trübe, und die Be-

stand-

standtheile fallen zu Boden. Ein gemeines Wasser hingegen, welches nichts mineralisches in sich hat, kann viele Tage in offener Luft stehen, ohne einen Bodensatz zu machen; und wenn es faulet, gibt es keinen so heftigen Gestank, als ein verdorbenes Mineral-Wasser. 2) Sie zeigen nät dem Wassermesser eine größere Schwere, als gemeines Wasser, an. Dieses rührt von den mineralischen Bestandtheilen her. Enthalten hingegen die Gesundbrunnen nur wenig mineralisches, so sind sie leichter als gemeines Wasser. Die warmen Wasser werden, wenn sie kalt werden, schwerer. 3) Die Mineralwasser haben einen verschiedenen und eigenthümlichen Geruch; ein gutes gemeines Wasser hingegen muß ohne Geruch und Geschmack seyn, denn eben deshalb nennt man es süßes Wasser. 4) Wenn man die Mineralwasser frisch an der Quelle in ein Glas schöpfet, schäumen sie sehr, und werfen viele Blasen, fast wie Champagnerwein. 5) Sie frieren im Winter an der Quelle selten zu; ist das Wasser aber in ein Gefäß geschöpfet worden, so gefriert es freylich, wie alles andere Wasser. 6) Die Mineralwasser behalten mehrentheils zu allen Jahrszeit und bey jeder Witterung einerley Grad der Wärme und Kälte, und einerley Natur und Menge der Bestandtheile. Sie fließen zu allen Zeiten in gleicher Quantität, und sind also perennirende oder beständige Wasser; zu einem Beweise, daß sie nicht, wie das gemeine Wasser, von den Luftwassern, als: Regen, Schnee, Hagel, Nebel und Thau, entspringen und unterhalten werden. Es werden zwar einige Mineralwasser, etwas von der Witterung in Absicht auf ihre Wirksamkeit, ihren Geruch und Geschmack, verändert; solches gilt aber niemahls von der Menge des Wassers selbst und seiner Bestandtheile. Wenn es sich eräugnet, daß ein Gesund-Brunnen zu verschiedenen Zeiten häufiger und geringer fließt, und nicht immer mit einer gleichen Menge von

Bestandtheilen versehen ist: so rühret diese Veränderung von den wilden Wassern her, deren Zufluß man entweder nicht sorgfältig genug abgewendet hat, oder abwenden kann.

Die Temperatur der Wasser ist sehr verschieden. Einige derselben sind kalt; andere fließen laulich, oder warm, oder siedend heiß, hervor. Die kalten Wasser heißen schlechtweg Gesundbrunnen. Diejenigen, die einen etwas säuerlichen Geschmack haben, werden Sauerbrunnen genannt. Die warmen Wasser dienen hauptsächlich zu Bädern, ob man sie gleich in neuern Zeiten auch zum Trinken gebrauchet; sie sind unter dem Nahmen der warmen oder heißen Bäder bekannt. Alle, sowohl kalte als warme, Wasser werden unter dem allgemeinen Nahmen Mineralwasser begriffen.

Die Mineralwasser besitzen zwey vorzügliche Bestandtheile: einen sauern Mineral- oder Schwefel-Geist, (flüchtigen Brunnenspiritus), und Eisentheile. Der flüchtige Spiritus verräth sich durch seinen Geschmack und Geruch; denn diejenigen Wasser, worin er am häufigsten ist, schmecken und riechen säuerlich, und haben deswegen den Nahmen der Sauerbrunnen. Es ist derselbe viel zu flüchtig und zart, als daß man ihn ohne große Mühe sichtbar darstellen könnte, zumahl da er sich, wenn man das Wasser geschöpfet hat und ruhig stehen läßt, mit den gemeiniglich in dem Wasser befindlichen Salzen verbindet. Viele Brunnen enthalten ein Mittelsalz, welches unter dem Nahmen des Brunnensalzes (Sal mirabile Glauberi) bekannt ist. Wenn dieses Salz durch eine gläserne Retorte getrieben wird, so läßt solches den flüchtigen säuerlichen Geist fahren, der, wie ein höchstflüchtiger Vitriolgeist, mit einem starken Schwefelgeruch die Fugen und Verschlie-

ungen

dungen unter der Destillation durchdringt, und also in die Vorlage übergeht. Dieses ist der wahre Brunnenspiritus, oder Mineralgeist. Es ist derselbe einer vitriolischen oder sulphurischen Art. Der sulphurische Spiritus macht den sauern Bestandtheil des Vitriols in den Stahlwassern aus. Dieser Spiritus vereinigt sich nach und nach mit dem alkalischen Salze, oder mit der subtilen alkalischen Erde, von welcher in allen Mineralwassern etwas gefunden wird, und macht ein Doppelsalz, welches dem Glauberischen Wundersalze am ähnlichsten ist. In den einfachen Wassern, welche wenig Salz und Erde, und mehr sauern Geist, als diese Mineralien binden können, enthalten, verfliegt ein Theil dieses Spiritus, wenn das Wasser in den Flaschen der freyen Luft oder der Wärme ausgesetzt wird. Mit diesem flüchtigen sulphurischen Brunnenspiritus ist das elastisch-ätherische Principium, oder das luftige Wesen, leicht zu verwechseln, welches ein Theil desjenigen subtilen belebenden Aethers ist, welcher alle Körper der Welt durchdringt, und sowohl in der Atmosphäre, als unter der Erde in den Klüften, herum schwebet. Dieses ätherische Wesen, in Verbindung mit dem flüchtigen Mineralgeiste, ist die Seele der Mineralwasser; denn wenn es verflogen ist, so verderben diese Wasser. Beyde Principia zusammen, sind die Ursache der Leichtigkeit und Durchdringlichkeit der Mineralwasser, und daß dieselben nicht leicht an der Quelle frieren; sie sind auch das Verbindungsmittel, wodurch die mineralischen Theile mit dem Wasser in genauer Verbindung erhalten werden; sie verwahren das Wasser vor der Verderbung.

Nur gewisse Mineralien theilen dem Wasser eine besondere gute Kraft mit. Viele andere machen dasselbe wirklich giftig, oder doch schwer und ungesund. Wer würde wohl die corrosivischen Kupfervitriolwasser zum innerlichen Gebrauche anpreisen! Wer würde in

denen

denen Wassern, die einen groben Schwefel, einen groben Vitriol, und vielen Alaun in sich haben, heilsame Wirkungen suchen! Die einzigen Bäder zu Bath in England führen etwas Alaun bey sich. Man findet auch in einigen Gesundbrunnen Schwefel; dieser aber ist von dem groben Schwefel weit unterschieden. Alle Wasser, die mit den eben gedachten groben mineralischen und metallischen Dingen beschwert sind, sind gerade das Gegentheil von den eigentlichen Heilbrunnen. Diese Metalle und metallische Salze zerstören unsern Körper; sie greifen die Nerven und Fasern zu stark an, und verursachen schädliche Zusammenziehungen der festen Theile. Auch diejenigen Wasser sind unserm Körper nachtheilig, welche grobe Erden enthalten. Auch nicht einmahl die Salzquellen, aus welchen das Koch-Salz in großer Menge bereitet wird, sind Gesundbrunnen; ganz anders hingegen verhält es sich mit denen Wassern, die nur eine geringe Quantität Kochsalz in sich haben. Nur diejenigen Mineralwasser verdienen also den Nahmen der Gesundbrunnen, die einen flüchtigen Mineralgeist und ein ätherisch-luftiges Wesen besitzen, die mit einer subtilen Erde, mit milden mineralischen Salzen, und mit zarten, in der Säure eingewickelten, Eisentheilen, oder mit einem leichten Schwefel mäßig angefüllt sind, und bey welchen man durch die Erfahrung untriegliche Wirkungen, und vorzüglich gute Dienste in schweren Krankheiten vor allen andern Arzeneyen, wahrgenommen hat.

Alle Mineralwasser haben mehr oder weniger Erde von einer verschiedenen Art. Diese Erde kann für sich allein nicht im Wasser bleiben, weil sie darin nicht aufgelöset werden kann; sie muß also ein Verbindungsmittel haben. Solches sind nun entweder die Salze, welche die erdigen Theile in sich nehmen, sie zertrennen und geschickt machen, daß sie im Wasser gehalten werden können; oder es ist die Luft, welche diese Erde in

ihren

ihren Bläschen einwickelt; oder endlich der saure Geist, welcher sich mit den terrestrischen Theilen locker verbindet, solche aber sogleich wieder fallen läßt, wenn die Salze in ihm zu wirken anfangen. Weil nun diese Erde von dem Mineralgeiste und dem ätherischen Wesen gleichsam verflüchtiget wird, so ist sie leichter und subtiler Art. Sie wird dadurch geschickt gemacht, alle Theile des Leibes zu durchdringen, und durch den Schweiß, Urin und Stuhlgang wieder fortzugehen. Sie kann also nicht die Gefäße beschweren, und sich an dieselben anlegen. Noch ist anzumerken, daß auch die Wärme und Hitze der warmen Wasser, wenn das Wasser gleich kein Salz und keine Säure enthält, etwas Erde auflösen kann; ja eben darum haben auch die warmen Wasser mehrentheils eine gröbere Erde, als die kalten. Die warmen Wasser setzen diese Erden sehr geschwind und häufig an den Quellen, und selbst in den unterirdischen Canälen, ab, so daß auch zuweilen der Canal dadurch versintert und verwächst, und die Erde sich zu starken Steinen zusammlet, die man gemeiniglich Badesteine, Tropfsteine oder Tophe, nennet.

Durch die Abdampfung der Mineralwasser, lassen sich folgende Erden zum Vorschein bringen: 1) Eine zarte alkalische Erde, welche man unrecht eine Kalkerde nennt. Sie brauset mit allen Säuren auf, und schwimmt auf der Oberfläche mancher warmer Quellen, mit dem Wasser zerschlämmt, wie weißer Schaum. 2) Eine subtile Märgel- oder Topherde, dergleichen man vornehmlich in vielen einfachen eisenhaltigen Wassern findet. 3) Eine fette Thon- oder Lehmerde. 4) Eine besondere seifenartige, oder fast eine Talk-Erde. 5) Eine mit einigen Eisentheilen genau verbundene alkalische, oder eine so genannte Ocher-Erde, von rother, gelber oder braungelber Farbe, welche sich auch sehr gern an den Quellen und Wasser-Röhren anleget. In einigen Wassern findet man 6) ein gewisses selenitisches Wesen, d. i. eine mit etwas Schwefelsäure durchdrungene, eingemischte und verhärtete Erde. Diese setzt sich, nach einer ganz gelinden Destillation oder Evaporation des Wassers, allenthalben an die übrige Erde in krystallinischer Gestalt, wie auch an den Quellen in großen Stücken an.

Die

Die Salze in den Mineralwassern, sind entweder Laugen- oder Mittelsalze. Wenn die Säure der Mineralwasser mit dem darin befindlichen Alkali in eine genaue Verbindung tritt, so entsteht daraus ein Mittelsalz. Einige Mittelsalze sind schon formell und substantiell in den Wassern vorhanden, und kommen mit denselben aus der Erde heraus. Dergleichen sind: das Kochsalz, das Natrum, und das natürliche Glauberische Wundersalz, welches auch schlechtweg das Brunnensalz genannt wird. Andere Mittelsalze hingegen sind nicht wesentlich und ursprünglich in den Mineralwassern, sondern werden erst darin erzeuget, wenn das Wasser in den Flaschen ruhig steht, und eine Trennung der Bestandtheile vorgeht, welche auch erfolgt, wenn man das Wasser gelinde abdampfet. Solche neue Erzeugung des Mittelsalzes eräugnet sich vornehmlich in denen Wassern, welche allerley martialische, erdige und alkalische Theile in sich haben.

Von dem Schwefel der Wasser hat man so viel geschrieben und gesagt, als man jetzt für unwahr und unrichtig befindet. Bald verwechselte man den Schwefel mit dem Schwefelgeiste, und glaubte, daß kein Wasser ohne Schwefel ein Gesundbrunnen seyn könnte. Also mußte dieses Mineral in allen Wassern seyn, wenn man gleich keine Spur davon anzeigen konnte. Um so mehr nahm man es ohne Bedenken in allen warmen Bädern an, weil man die Wärme derselben davon herleitete. Indessen gibt es kein einziges Bad in ganz Deutschland, aus welchem man einen wahren Schwefel hervorbringen könnte, als allein das aachensche. Alle andere sulphurische Wasser enthalten nur ein subtiles und flüchtiges Schwefel-Principium, welches sich nicht figiren läßt, sich aber durch den Geruch, Geschmack und durch einige chymische Versuche, zu erkennen gibt.

Es gibt auch Gesundbrunnen, welche gar nichts mineralisches in sich haben, wenn man etwa eine sehr zarte Erde aus-

enthalten, die aber in so geringer Menge vorhanden sind, daß man sie kaum sichtbar darstellen kann. Weil sie keine Mineralien haben, so bemerkt man auch gar keinen Geschmack an ihnen; und sie führen daher mit Recht den Nahmen der süßen Wasser. Sie unterscheiden sich übrigens von dem andern gemeinen Wasser durch alle Kennzeichen, die man sonst an einem Gesundbrunnen wahrnimmt. Sie sind sehr rein und klar, leichter als gemeines Wasser, und geben unter der Luftpumpe mehr Blasen, als ein anderes Wasser. Sie haben viel vom Mineralgeiste, und ein ätherisch-luftiges Wesen. Sie werden von den chymischen Reagentibus fast gar nicht turbiret. Sie werden am Feuer geschwinde warm, und hernach bald wieder kalt. Die Hülsenfrüchte werden, mit diesem Wasser gekocht, sehr weich und mürbe; und dem Kaffe und Thee giebt ein solches Wasser einen angenehmern Geschmack. Diese Wasser werden mit Recht unter die Gesundheitswasser gezählet, weil sie, wenn man sie sowohl inn- als äußerlich brauchet, in vielen Krankheiten ein vortreffliches Genesungsmittel sind. An solchem gemeinen, aber vorzüglich gesunden Wasser fehlt es keinem einzigen Lande. Vornehmlich sind die gebirgigen Gegenden reichlich damit gesegnet. Hierher gehören: das warme Pfeffersbad; die isländischen warmen Bäder; der Schleusinger Wilhelms-Brunnen im Hennebergischen; das Leipziger Wasser; der Purschensteiner Gesundbrunnen bey Heidelbach und Einsiedel im Churfächsischen; der Brunnen zu Beckendorf, im Fürstenthum Halberstadt; der Queckbrunn bey Bunzlau in Niederschlesien, und das Wasser zu Weidenberg bey Bayreuth, wie auch das Holzbad in Niederelsaß. Es ist das Amt und die Pflicht eines ausübenden Arztes, daß er den Einwohnern der Gegend, wo er lebt, die gesundesten Wasser, die bey ihnen hervor quillen, bekannt mache.

Bey der Untersuchung der Bestandtheile eines Gesundbrunnens, hat man vornehmlich auf folgende 6 Stücke zu sehen: 1. Wie das umliegende Erdreich und die in der Nachbarschaft der Quelle befindlichen Mineralien beschaffen seyn. Man hüte sich aber wohl, daß man aus der Beschaffenheit des Erdreiches und der Mineralien nicht zu voreilig auf die Bestandtheile des Wassers schließe. Man muß darauf sehen, ob diese Mine-

neralien im Wasser auflösbar seyn, ob sie dem Wasser einige flüchtige Bestandtheile geben können, oder endlich, ob sie von der Art sind, daß das Wasser nicht das geringste davon in sich nehmen kann. Im ersten Falle erlange ich die Gewißheit meiner Vermuthung durch die Evaporation des Wassers, welche mir die fixen Theile sichtbar machet. Im zweyten Falle, wenn nähmlich das Wasser einige flüchtige Dinge aus den Mineralien in sich nehmen kann, muß ich mich, da ich diese flüchtigen Principia nicht immer fangen kann, mit der sehr starken Vermuthung, daß ihre Gegenwart nicht unmöglich sey, begnügen. Jedoch gibt mir der Geschmack und Geruch des Wassers nicht selten die verlangte Gewißheit. Endlich Drittens wäre es sehr thöricht und ungereimt, wenn man Mineralien, die ein Wasser nicht auflösen, und in sich schlucken kann, bloß darum in dem Wasser suchen und behaupten wollte, weil sie in der Nachbarschaft der Quelle zu finden sind. Zuletzt ist noch zu merken, daß man nicht so sehr auf die Mineralien, die auf der Oberfläche der Erde liegen, sondern auf diejenigen, die im Tiefsten der Erde nahe an dem wirklichen Geburtsorte des Wassers verborgen sind, zu sehen habe.

2. Man muß das Verhältniß der Mineralwasser in Absicht ihrer Klarheit und Leichtigkeit bey der Quelle bemerken. Ein klares Wasser zeigt an, daß die mineralischen Bestandtheile mit den Wassertheilen so zart, aber auch so innigst und genau, vermischt sind, daß sie die Zwischenräume des Wassers nicht verdunkeln. Weil nun diese innige Vermischung der Kraft des Wassers einen großen Werth ertheilet, so kann man aus der mehrern oder wenigern Klarheit nicht allein auf die Subtilität der Bestandtheile, sondern auch auf die ganze Wirkung des Wassers, schließen. Zwar haben manche Quellen die Eigenschaft, daß sie bey dicker Witterung etwas trübe werden; allein, das schadet nichts;

leichtes; sie werden wieder klar und hell, wenn man sie eine kleine Weile in einem Gefäße ruhig stehen läßt. Wenn aber die Mineralwasser aus der Quelle geschöpft, und ein Par Tage lang in freyer Luft gesetzt sind: so werden sie trübe, sie lassen ihre Bestandtheile zu Boden fallen, und die genaue Mixtion ist aufgehoben. Daher kann man die Leichtigkeit sowohl, als auch die Klarheit des Wassers, gar nicht recht bestimmen, wenn man das Wasser nach fremden Orten schaffet, und es weit von der Quelle untersuchet.

Ein leichtes Wasser zeigt an, daß es entweder keine grobe und schwere Theile habe; und daher ist das Regenwasser das leichteste; oder daß die mineralischen Bestandtheile in dem Mineralgeiste und luftigen Wesen so zertrennt und getragen werden, daß sie ihre Schwere nicht ausüben können. Da nun ein leichtes Wasser auch die feinsten und kleinsten Gefäße unsers Körpers zu durchdringen im Stande ist, und da es den Körper nicht beschweret: so ist nicht wenig daran gelegen, den Grad der Leichtigkeit eines Wassers zu bestimmen. Um nun die Leichtigkeit eines Wassers zu probiren, wäget oder misset man es. Ein Mehreres hiervon wird im Art. Hydrometer vorkommen.

Manche Wasser differiren auch in ihrer Schwere nach der Verschiedenheit ihrer Temperatur, und nach der veränderten Witterung. Je kälter ein Wasser ist, desto mehr Schwere hat es; je wärmer es hingegen ist, desto leichter ist es. Bey heller Luft ist das Wasser leichter; bey trüber dunkler Witterung, Sturm und Regenwetter hingegen, zeigt es eine größere Schwere. Endlich erkennt man die leichten Wasser noch daran, wenn sie bald erhitzet und eben so bald wieder kalt werden.

3. Man bemerket, wie sich die Mineralwasser in der Vermischung mit verschiedenen chymischen Körpern, mit den so genannten Reagentibus, verhalten.

4. Man sieht auf den Geruch und Geschmack, welchen die Mineralwasser an der Quelle haben. Viele frische Wasser geben den Mineralgeist, welchen sie häufig bey sich führen, durch ihren Geruch zu erkennen, indem sie die Nase scharf kitzeln, und den

Kopf einnehmen. Andere riechen wie angebranntes Schießpulver, oder wie faule Eyer. Man hüte sich aber, daß man nicht den letztern Geruch ohne allen nähern Beweis vom Schwefel herleite. Der Geschmack unterscheidet die Wasser noch mehr. Die Sauerbrunnen fühlt man gleich auf der Zunge, und wenn sie alkalischer Art sind, spüret man sie an ihrem herben Geschmack; die Stahlwasser hingegen schmecken wie Tinte, und mehr oder weniger zusammenziehend und härtlich. Die Naterwasser erkennt man an ihrem besonders bittern Geschmacke; und das Kochsalz verräth sich ebenfalls in den muriatischen Wassern auf der Zunge.

5. Man beobachtet, was die Mineralwasser auf ihrer Oberfläche, in der Einfassung der Quelle, um die Quelle, in den Rinnen und Röhren, und hiernächst, wenn man sie in einem Glase ruhig stehen läßt, auf dem Boden desselben absetzen. Man sey aber hierin nicht zu voreilig. Man halte eine Gilbe oder gefärbte Erde nicht sogleich für Eisenerde. Man sehe die fetten und riechenden Erden, welche zuweilen auf dem Wasser schwimmen, nicht alsobald für Schwefel oder Berg-Oehl an.

6. Man versuchet, was für fixe Theile die Mineralwasser nach einer gelinden Abdampfung oder Destillation zurück lassen. Man muß aber dabey das gelindeste Feuer halten, weil die ohnedieß sehr zarten fixen Principia leicht zerstöret, verändert, und wohl gar davon gejaget werden können. Ueberdem wissen wir aus der Erfahrung, daß durch allzu große Wärme bey dem Abdünsten die meisten Salze, welche in Krystallen anschießen sollen, sowohl an Quantität als Qualität verändert werden. Am besten ist es, wenn man das Wasser in ein flaches oder niedriges gläsernes Gefäß thut, es über die gelinde Hitze des Dampfes von heißem oder kochendem Wasser, in kochend oder heißes Wasser selbst, oder in dergleichen Wärme in eine Sand-

Kapelle

Kapelle ſetzt. Man ſtelle dieſes abzudünſtende Waſſer an einen ſolchen Ort, wo kein Staub oder fremde Ausdünſtung daſſelbe verunreinigen können; und alsdenn laſſe man ſolches langſam bis zur Trockene abdunſten. Die nach der gelinden Deſtillation oder Evaporation zurückbleibenden fixen Theile ſind Salze und Erden. Erſtere ſcheidet man von den letztern, indem man das fixe Ueberbleibſel in Waſſer auflöſet; da ſich denn nur die Salze auflöſen, und die Erden zurück bleiben. Das Salzwaſſer gießt man ab, und evaporirt es wieder gelinde, daß die Salze trocken auf dem Boden bleiben. Alsdenn kann man die Natur der Salze und Erde beſonders unterſuchen. Da aber in vielen Brunnen mehr als einerley Salz befindlich iſt, ſo iſt, um dieſe verſchiedenen Salze von einander zu ſondern, das Beſte, daß man das trockne Salz-Reſiduum in Waſſer ſolvire, und anſchießen laſſe, da denn jedes Mittelſalz für ſich beſonders in ſeinen eigenen Kryſtallen an den Seiten des Gefäßes anſchießt, und die alkaliſche Lauge obenauf ſchwimmt. Wenn man nun letztere abgießt, filtriret, und von neuem evaporiret, ſo erhält man auch das alkaliſche Salz beſonders. In manchen Brunnen iſt das fixe Reſiduum in ſo geringer Quantität vorhanden, daß ſolche Trennung der verſchiedenen Salze nicht angeht; und alsdenn muß man auf deren Natur aus denen Erſcheinungen ſchließen, welche es mit andern chymiſchen Körpern hervorbringt.

Wie die Gegenwart der Eiſentheile, vermittelſt Galläpfel zu entdecken, ſiehe Th. XV, S. 709, f.

Claſſification der Geſundbrunnen und Bäder Deutſchlandes.

Erſte Claſſe. Seifenartiges Waſſer.

In Lothringen iſt das Waſſer zu Plombieres. In Deutſchland iſt 1. das Schlangenbad in der Niedergrafſchaft Katzenellnbogen; und 2. das Mochinger Waſſer in Bayern.

Zweyte Classe. Nater- oder Bitter-Wasser.

Erste Gattung. Einfache Naterwasser. 1. Das Sedlitzer und 2. das Saydschützer Wasser, im Königreiche Böhmen.

Zweyte Gattung. Zusammengesetzte Naterwasser, welche außer dem Natersalze noch ein oder mehrere Mittelsalze enthalten.

1. Das Hornhauser Wasser im Fürstenthum Halberstadt.
2. Das Rassebuger Wasser, im Fürstenthum Weimar.

Dritte Classe. Alkalische oder laugensalzige Wasser.

Erste Gattung. Einfache alkalische Wasser, welche ein alkalisches Salz oder eine alkalische Erde zum vornehmsten Bestandtheil haben. Dahin gehören: das Boller Bad, im Herzogthume Würtemberg; einige Quellen zu Bilin, Costen, Turmitz und Cummern, in Böhmen; der Wersingauer Brunnen, in Schlesien, welcher jedoch noch etwas schwefelig ist; das Leitzkauer Wasser, in der Mittelmark; das Bielfelder Wasser, in Westphalen; das lauwarme Bertlicher Bad, im Stifte Trier; das Burgbernheimer Wildbad, im Markgrafthume Anspach in Franken; der Diezenbacher Heilbrunnen, in der churbayerischen Grafschaft Wiesensteig; der Elsersäuerling, im Vogtlande; die Emser Bäder, in der Wetterau; der Fachinger Gesundbrunnen, im Nassauischen; der Gresbacher Gesundbrunnen, unweit Tübingen in Schwaben; das Heilsbronner Wasser, in der Markgrafschaft Anspach; die Hirschberger warmen Bäder, in Schlesien; das Renzer Wasser, in Hinterpommern; und der Wildunger Sauerbrunnen, im Waldeckischen.

Zweyte Gattung. Zusammengesetzte alkalische Wasser. Der Biliner Sauerbrunnen, der Buchsäuerling, und das Carlsbad, im Königreiche Böhmen; das Dönnsteiner Wasser, im Bisthume Cölln; der Pyrmonter Bergsäuerling, im Waldeckischen; das Selter Wasser, im Trierischen, und die Töplitzer Bäder, im Königreiche Böhmen.

Vierte Classe. Muriatische Wasser,

deren vornehmster Theil das Kochsalz ist. Hierher gehören: die warmen Bäder zu Baden, in der Markgrafschaft Baden-Baden; das Canstatter Sulzwasser, im Herzogthum Würtemberg; der Gesundbrunnen zu Heilbrunn, in Bayern; das Hirschbad, im Würtembergischen; das lauliche Vesten-

holzer

holzer Bad, in Ober-Elsaß; das Niederbronner Wasser, n Elsaß; Wisbaden, im Nassauischen; das Würtembergi- che Wildbad; und das Zeller Bad, im Würtembergischen.

Fünfte Classe. Schwefelwasser.

Die Aachener Bäder im Jülichischen; das Wildbad zu Abach, in Nieder-Bayern; das deutsch Altenburger Bad, bey Wien in Oesterreich; das Badener Bad, eben daselbst; das Bahlinger Wasser, im Herzogthume Würtemberg; die Landecker Bäder, in der Grafschaft Glatz in Schlesien; wozu auch das Oberthalheimer Wasser, welches jetzt das neue oder unserer lieben Frauen Bad heißt, gehört; das Pyrenwarther Bad, bey Wien in Oesterreich; das Reutlinger Wasser, im Würtembergischen; der Sulzer Brunnen, in Ober-Bayern; und das Zayfenhauser Bad, im Würtembergischen.

Sechste Classe. Martialische oder Stahl-Wasser.

Erste Gattung. Einfache Stahlwasser, welche einen zarten Vitriol und Erden enthalten. Die Anzahl dieser Wasser ist in Deutschland ungemein häufig; und darüber darf man sich nicht wundern, da das Eisen ein Metall ist, welches man fast allenthalben findet. Die berühmtesten sind: der Freyenwalder Gesundbrunnen in der Mittelmark; der Lauchstädter, im Stifte Merseburg; das Liegnitzer Wasser in Schlesien; das Polziner Bad in Hinter-Pommern; das Rohneburger Wasser, im Altenburgischen. Ferner gehören dahin: der Gesundbrunnen zu Bebra, im Thüringischen; das hochgräfl. Paar-Sternbergische Bechiner Bad, in Böhmen; der Bukenhöfer Mineralbrunnen, bey Christian-Erlangen; der Dankelsteder, in Schwaben; der Diekholler oder Braubacher; das Wasser zu Frankfurt an der Oder, dessen Cartheuser in seiner Hydrologie gedenkt; der Gesundbrunnen zwischen Halle und Belberg; das Mineralwasser nahe vor Hannover; der Hanauer Gesundbrunnen; der zu Rösen an der Saale; der Heilbrunnen bey dem Kloster Lühne, im Lüneburgischen; der Radeberger Gesundbrunnen, im Meißnischen; der Reibotts-grüner, im Vogtlande; das Weißenburger Bad, in Franken; und der Wittenberger Gesundbrunnen.

Zweyte Gattung. Salinische Stahlwasser.

Erste Ordnung. Salinisch-alkalische Stahlwasser, welche Vitriol, Laugensalz und Erden in sich halten. Hierher gehören: die Töplitzer Stahlwasser zu Dauerwitz, Wisterschan,

Marienschein, Greupen, Czernoschek und Costen; der Stahl-Brunnen bey dem Dorfe Meinberg, in der Grafschaft Lippe-Detmold; die Mineralwasser zu Fürstenau und Vechelde, im Braunschweigischen; der Griesbacher Sauerbrunnen, in Elsaß; der Holzhausische Gesundbrunnen, in der Grafschaft Ravensberg; der Altwasser Sauerbrunnen, in Schlesien; der Berliner Gesundbrunnen, in der Mittelmark; der Berstader, in der Wetterau; der Friedrichsbrunnen bey Berggießhübel, in Sachsen; das Birkenfelder Mineralwasser, in der Unter-Pfalz; der Sauerbrunnen zu Birresdor, in der Eiffel im Trierischen; der Boklеder Sauerbrunnen, unweit Würzburg im Herzogthum Franken; der Carber Salzbrunnen, in der Wetterau; der Deinacher Sauerbrunnen, im Würtembergischen; der Gassensche Sauerbrunnen, bey Meißen; der Göppinger, im Wittenbergischen; der Grundhöfer, im Fürstenthum Meinungen; der Helmstädter Brunnen, im Braunschweig-Wolfenbüttelischen; der Ibenhausener Sauerbrunnen, bey Göppingen; der Kukus- oder Gradlitzer Brunnen, in Böhmen; die Kissinger Trink- und Badewasser, unweit Würzburg im Herzogthum Franken; der Liebensteiner Sauerbrunnen, in der Grafschaft Henneberg, Meiningischen Antheils; der Marienberger, bey Mons im Hennegauischen; die Mineralwasser zu Nieder-Wiera, in Sachsen; das Oelbersche Wasser, im Braunschweigischen unweit Wolfenbüttel; der Rippolzawer oder Ribelzauer Brunnen, im Kitzinger Thale des Herzogthums Würtemberg; das Kühler Stahlwasser, im Eisenachischen; der Sauerbrunnen zu Stadthagen, in der Grafschaft Schaumburg; der Schwalbacher Sauerbrunnen, in der Niedergrafschaft Katzenelnbogen, zu Hessen-Rheinfels gehörig; der Schwalheimer Brunnen, in der Wetterau; der Schwelmer Sauerbrunnen, in der Grafschaft Mark; der Sichersreuter, unweit Wunsiedel, im Bayreuthischen; das Wasser zu Skarsine, im Fürstenthume Oels in Nieder-Schlesien; das Spawasser, im Bisthume Lüttich; der Tannhauser Brunnen, im Schweidnitzischen; der Sauerbrunnen zu Unter-Eppach, in der Grafschaft Hohenlohe-Neuenstein; und das Wolkensteiner Bad, in Sachsen.

Zweyte Ordnung. Zusammengesetzte salinische Stahl-Wasser, welche nebst dem Alkali auch verschiedene Mittelsalze in sich haben. Dergleichen sind: der Clevische Gesundbrunnen in Westphalen; der Driburger, im Paderbornischen; der Egersche, in Böhmen; der Hofgeißmarische, in Hessen; die Pyrmonter Stahlwasser; und der Quedlinburgische Gesundbrunnen.

Was

Was die Wirkungen, den Gebrauch und Mißbrauch der Gesundbrunnen betrifft: so ist leicht zu erachten, daß die Wirkung sehr verschieden seyn müsse, nach Beschaffenheit und Menge der verschiedenen Bestandtheile, welche sie in sich halten. Hier will ich nur auf die Wirkungen sehen, welche fast alle Gesundbrunnen mit einander gemein haben.

Wenn man die Wirkungen eines Gesundbrunnens überhaupt beurtheilen will, ohne jetzt das Verhältniß desselben mit der verschiedenen Beschaffenheit des menschlichen Körpers abzumessen, so muß man auf folgende 3 Stücke sehen: Ein Gesundbrunnen wirkt 1) als ein Wasser; 2) als ein mit einem zarten Geiste und luftigen Wesen beseeltes Wasser; und 3) als ein Wasser, welches gewisse theils flüchtige theils fixe Mineralien, welche sehr medicinisch wirken, in sich innigst verbunden hat.

Das reine bloße einfache Wasser ist schon allein vermögend, große und schwere Krankheiten zu heilen, wenn nur der Leib und die Kräfte des Menschen nicht bereits in gänzlichen Verfall gerathen, und der Magen und die Därme nur nicht zu schlaff und weich geworden sind. Außer der Verdünnung des Blutes und der Säfte, außer der Versüßung und Wegschwemmung aller Schärfe, erweicht es auch die trockenen Fasern, macht sie biegsamer, und treibt die Unreinigkeiten vornehmlich durch den Urin aus dem Körper. Hierbey kommt freylich auch die Temperatur des Wassers in Betrachtung. Ein kaltes Wasser kühlt, stärkt, erquickt, und hält die erschlafften Gefäße etwas an. Ein warmes Wasser erweicht die trockenen Fasern besser, verdünnet das Blut stärker, dringt leichter durch alle Gefäße, zertheilt den dicken Schleim, und öffnet die Schweißlöcher. Da nun alles Gute und Vortreffliche, was man von den Wirkungen eines gemeinen Wassers mit Recht behaupten kann, auch von den Gesundbrunnen gilt; so müssen ja diese Wasser einen noch weit herrlichern Nutzen leisten, da sie noch überdies mit mineralischen arzeneyischen Materien geschwängert sind.

Das spirituöse Wesen gibt allen Brunnen die große Wirkung, daß sie leicht in die Gefäße dringen, den Leib erwärmen, unsere festen Theile gelinde reitzen, und den Körper stärken und erquik-

sen. Auch hat das ätherisch-luftige Wesen an der Leichtigkeit und Durchdringlichkeit des Wassers den größten Antheil.

Kein Wasser ist ohne Erde. Dieses gibt allen Wassern eine Eigenschaft, die Säure und Schärfe einzuwickeln. Denn die erdigen Theile dämpfen im Magen und Blute die Säure oder absorbiren die Schärfe, und nehmen, wenn sie die Säure und Schärfe in sich gezogen haben, eine zusammenziehende Eigenschaft an, wodurch sie die Spannkraft der Theile wieder herstellen. Einige Erden sind in den Mineralwassern so subtil, daß sie beynahe salzartig sind, sich mit der geringsten Säure verbinden, eine Art von unvollkommenen Mittelsalze machen, und eine laxirende Kraft annehmen. Auch lassen sie sich in die Feuchtigkeiten des Magens so zerlösen, daß sie in das Blut leicht eingehen. Daher gibt es Mineralwasser, welche gar kein Mittelsalz und sehr wenig Alkali haben, und doch stark im Urin treiben und laxiren, weil sie eine Menge einer zarten auflösbaren, in das Blut eindringenden Erde besitzen, oder weil ihre Erde von der Säure des Magens in eine Art von hinderlichem Mittelsalze verwandelt wird.

Vermöge der andern salzigen, eisenartigen oder schwefligen Bestandtheile, haben die Wasser nach ihrer Beschaffenheit bald eine Schleim-zertheilende und eröffnende, oder eine reinigende, erweichende und lindernde, oder zusammenziehende und stärkende Kraft. In manchen Wassern findet man sich alle diese Tugenden beysammen. Es darf auch zur Hervorbringung solcher Wirkungen nicht immer eine große Menge von Bestandtheilen da seyn. Diejenigen Wasser, welche wenig Mineralien enthalten, liegen schwerer im Magen, und wirken nicht so schnell, als diejenigen Wasser, welche reichlicher mit Mineralien geschwängert sind. Ein Wasser, welches viel Salz und Eisen hat, reizt die festen Theile zur heftigern Bewegung, stärkt den Magen besser, und befördert die Absonderungen weit geschwinder und leichter, als ein Wasser, welches nicht so viel von diesen Bestandtheilen hat, und also nicht so stark reizt, und durch den Urin, Schweiß und Stuhlgang nicht so leicht und geschwinde wieder abgehen kann. Die den Magen beschwerende, drückende und erschlaffende Kraft des in einiger Quantität genossenen Wassers wird durch die reizende, abführende, anhaltende und stärkende Kraft der Mineralien des Wassers gelindert und ganz gehoben; je mehr also von solchen Mineralien in einer bestimmten Quantität Wasser beysammen ist, desto mehr kann man davon vertragen.

Da

Der rechte und heilsame Gebrauch der mineralischen Wasser, besteht darin: 1) daß man keinen ganz ruinirten Körper zum Brunnen bringe, sondern daß der Körper noch ziemlich gute Eingeweide habe, die noch zu den natürlichen Verrichtungen eine Tüchtigkeit besitzen; 2) daß man ein Wasser wähle, von welchem durch die Erfahrung schon hinlänglich bestätigt ist, daß es in der bestimmten Krankheit und bey der bestimmten Leibesbeschaffenheit des Menschen sehr oft geholfen habe; 3) in der Beobachtung der ordentlichen Curzeit; 4) in Beobachtung des Ortes; 5) in der Vorbereitung zur Cur; 6) in Beobachtung des Maßes und der Ordnung im Trinken; 7) in Erwägung der Temperatur des Wassers, nähmlich seiner Wärme und Kälte; 8) in der Aufmerksamkeit auf die Zufälle, welche sich während einer Brunnencur eräugnen können; 9) in der nöthigen Vermischung der Sauerbrunnen mit süßer Milch, und 10) in der gehörigen Lebensordnung bey und nach der Cur.

Es gibt Krankheiten, von welchen die Aerzte durch eine lange Erfahrung gelernt haben, daß dieselben durch keinen Brunnen und kein Bad gehoben werden können, sondern davon vielmehr verschlimmert, und frühzeitiger tödtlich gemacht werden.

Man hat z. E. angemerkt, daß die Mineralwasser gar nicht dienen, wo die Eingeweide zu sehr und lange verhärtet sind, wo etwas im Leibe zerrissen ist, wo das Geblüt oder die Feuchtigkeiten ausgetreten sind, wo Geschwüre der Lunge, Milz Leber und anderer Eingeweide, vorhanden sind, die schon so überhand genommen haben, daß sie den Körper bereits durch Schweiße und abzehrende Fieber geschwächt und entkräftet haben. Ferner dienen sie nicht bey Leuten, die zum Schlage, zur fallenden Sucht, oder lange anhaltenden idiopathischen Kopfschmerzen an der einen Seite des Hauptes geneigt sind, oder wo das Gedächtniß, der Gebrauch der äussern Sinne, und der Verstand gänzlich verloren worden. Ueberhaupt wirken die Mineralwasser nichts in allen denen Krankheiten, die aus einer Verstopfung des Gehirns und dessen zarten Gefäße entstehen; der-

gleichen sind: die völlige Blindheit, Sausen und Brausen der Ohren, schweres Gehör und Taubheit, wenn sie eine Schwäche der Nerven des Hauptes zum Grunde haben. Ferner schaden die Mineralwasser Leuten, die mit dem convulsivischen Asthma behaftet sind, oder ein Herzgewächs, oder die Brustwassersucht haben. Ueberhaupt sind sie den Wassersüchtigen schädlich, wenn die Eingeweide schon angefressen, oder die lymphatischen Gefäße zerrissen sind; denn ein mineralisches Wasser befördert den Austritt und die Absonderung des wässerigen Wesens aus dem Geblüte, und macht also das Uebel ärger. Die Mineralwasser schaden auch in einer solchen Gicht, wo Hände, Füße und die Gelenke mit Knoten besetzt sind, oder in einer jeden andern Gicht, zur Zeit des Anfalles. In Steinbeschwerden verschaffen sie zwar sehr große Erleichterung; doch nur alsdenn, wenn kleine Steine, Gries und Anhäufung eines erdigen Schlammes das Uebel erregen. Ist hingegen der Stein sehr groß, sind die Blase und Nieren schon zu sehr davon geschwächt, so leisten solche Wasser keine Hülfe mehr. Endlich sind dieselben auch in starken und anhaltenden Blutflüssen, und den alten oder abgematteten Personen höchst schädlich. Im ersten Falle vermehren sie die Ausführungen des Blutes, und in den letztern werfen sie den Körper wegen der Entkräftung und Schwachheit über den Haufen.

Sind diese Dinge gehörig überlegt, so kommt es hiernächst auf die richtige Wahl des Wassers an. Diese trifft den Arzt allemahl unfehlbar, wenn er die Classen der Mineralwasser genau kennt, die Wirkung ihrer Bestandtheile deutlich einsieht, die Natur der Krankheit, die Constitution und das Temperament seines Kranken gründlich erforschet hat.

Die Curzeit theilet sich in die Jahrszeit und in die Tageszeit. Die beste Jahrszeit zum Trinken ist der späte Frühling und der Sommer, oder überhaupt die ganze Zwischenzeit zwischen dem Frühlings- und Herbst-Aequinoctium, d. i. die Monathe vom May bis in den September; man kann die Brunnen aber auch zu aller andern Zeit im ganzen Jahre brauchen, wenn es die Nothwendigkeit erfordert, denn das Wasser bleibt zu allen Zeiten kräftig und heilsam. Man kann es daher eben so gut im Herbste und Winter trinken, wenn man sich dabey nur wider die kalte Luft und unfreundliche Witterung hinlänglich schützet, und

es

es an Leibesbewegungen in der Stube nicht ermangeln läßt. Die Zeit des Tages, da man trinkt, ist die Morgen- und Abendzeit; niemahls aber des Mittags, weil die Luft alsdenn zu heiß ist, und der Mineralgeist mehr verflieget, welcher bey kühler Morgen- und Abendzeit in dem Wasser vereinigt bleibt. Nur muß man des Morgens warten, bis die Sonne die feuchten Dünste, und Nebel zuvor ein wenig vertrieben, und die kalte Morgenluft etwas erwärmt hat. Des Nachmittags muß man weniger trinken, als des Morgens; denn es läuft wider alle gesunde Vernunft, daß man die Natur zu der Zeit, da dieselbe im Werke begriffen ist, den Nahrungssaft zur Erhaltung und Stärkung des Leibes zu bereiten, zu versammeln und auszutheilen, zu allerhand Auswürfen und Abführungen antreibet.

Man trinkt das Wasser entweder zu Hause, oder bey dem Brunnen selbst. Die meisten kalten Wasser und Sauerbrunnen lassen sich recht gut verführen; die warmen Wasser hingegen lassen sich gar nicht gut nach entlegenen Orten schicken, weil sie unterweges erkalten, trübe und unkräftig werden, und sehr schaden würden, wenn man sie kalt trinken wollte. Wollte man sie aber wieder wärmen/ so hätte man weiter keinen Effect davon, als von einem jeden gemeinen Brunnenwasser, welches mit einem alkalischen oder andern Salze geschärfet worden ist. Wenn nun gleich die kalten Wasser besser zu versenden sind, so geht doch eine Veränderung mit ihnen vor, zumahl wenn man nicht bey deren Versendung die gehörige Vorsicht gebrauchet. Es verfliegt ein Theil des Mineralgeistes, vieles vom luftigen Wesen, einige von den Bestandtheilen fallen zu Boden, und das Wasser wird trübe. Daher bemerkt man, daß manche Brunnen anders an der Quelle, als am entfernten Orte, wirken. Besonders beobachtet man von einigen salinisch-martialischen Wassern, daß sie an der Quelle weniger laxiren, als an entlegenern Orten. Um nun, so viel möglich die Verderbung des Mineralwassers, welches man verschicken will, zu verhüten, sorgt man gemeiniglich bey der Quelle dafür, daß man die Flaschen in den Monathen vom Januar bis in den May, und im Sept. und Octobr, bey kühler Morgen- und Abendluft füllet; daß die Flaschen gut voll gefüllet, recht fest zugemachet, und verpichet werden, und daß man das Wasser allemahl nur des Nachts, wenn die Luft kalt und schwer ist, und zu keiner

Aus-

Ausbreitung und Erregung des spirituösen und luftigen Wesens Anlaß zieht, fahren läßt. Sind aber die Flaschen nicht recht voll gemacht, und auch wohl gar zu lose verwahret, so dringt die äußere Luft bald ein, und die Wasser verderben unterweges, ehe sie an Ort und Stelle kommen. Bey der Quelle aber genießt man das Wasser gleich so wie es aus der Erde kommt, mit allen flüchtigen und fixen medicinischen Theilen; und aus dieser Ursache ist es jederzeit besser, den Brunnen an der Quelle zu trinken. Dulcius ex ipso fonte bibuntur aquæ. Den Vortheil des Genusses des Wassers an der Quelle machen viele andere vereinigte Umstände noch größer und annehmlicher.

Man möge den Brunnen zu Hause oder an der Quelle trinken: so ist nöthig, daß man den Körper zu einer Brunnencur, wenn sie gut anschlagen soll, gehörig vorbereite. Diese Vorbereitung bezieht sich nun entweder auf die Beschaffenheit der Krankheit selbst, welche man gegen die Kräfte des gewählten Brunnens erwäget, oder auf die Beschaffenheit des Körpers ohne alle Rücksicht auf den Brunnen. Viele Classen der Gesundbrunnen bestehen aus solchen Wassern, die man ohne alle vorhergegangene Arzeney, das Purgiren und Aderlassen ausgenommen, sogleich den Kranken gebrauchen lassen kann; andere hingegen sind von der Art, daß sie in der bestimmten Krankheit nicht eher heilsam wirken, als bis man gewisse Ursachen dieser Krankheit gehoben und weggeschafft hat. Dieses letztere gilt vornehmlich von den Stahlwassern in allen denen Krankheiten, welche eine große Anhäufung eines zähen dicken Schleimes, und hartnäckige Verstopfungen der Eingeweide und Gefäße mit sich verknüpft haben. Die zweyte Art der Vorbereitung, welche sich auf die Beschaffenheit des Körpers bezieht, und die vor einer jeden Brunnencur gebraucht werden muß, besteht in dem Aderlassen der Vollblütigen, und Purgiren derer, die viele Unreinigkeiten in ihren Gedärmen haben.

Ist man nun so weit, daß man die Cur getrost anfangen kann, so fragt es sich alsdenn, ob man das Wasser kalt, verschlagen, oder warm trinken soll? Wie ein kaltes oder warmes Wasser überhaupt wirke, habe ich oben, S. 759, ganz kurz angezeigt. Die natürlich warmen Mineralwasser sind, wenn sie innerlich getrunken werden, dem Körper mehrentheils zuträglicher und gesunder, als die kalten. Sie dringen besser durch alle Wege, laxiren stärker,

und

und treiben den Urin und Schweiß mehr, als die kalten. Daher sind sie in hartnäckigen Verstopfungen der Eingeweide, und allen daher entstehenden Krankheiten, von vortrefflicher Wirkung. Die kalten Wasser hingegen haben darin den Vorzug, daß sie eine ansehnlichere Menge von mineralischen Spiritus haben, und daher das Blut mehr erwärmen. Es können aber viele Leute das kalte Wasser nicht vertragen; und deshalb müssen sie es verschlagen trinken. Man setzt nähmlich eine damit angefüllte Flasche in einen Kessel mit siedend heißem Wasser, nachdem man vorher die Flasche, damit sie nicht zerspringe, ein wenig gelüftet, und etwa nur eine Stecknadel durch den Gork oder die Blase gestochen hat.

Man trinkt sowohl das kalte als warme Wasser entweder ganz allein, oder mit Milch vermischt. Nicht alle Wasser lassen sich gleich gut mit Milch vermischen. Die vornehmsten, die man mit Milch trinken kann, sind das pyrmonter, egersche, Spa-, Schwalbacher-, Selter-, und das warme Carlsbad-Wasser. Alle diese sind mit einem starken alkalischen Principio versehen, welches die Milch dünner und flüssiger, und dadurch geschickt macht, daß sie nicht allein im Magen nicht gerinnet, sondern auch leichter in die kleinsten Gefäße dringt, welches sie sonst wegen ihrer Schwere nicht thun kann. Auf solche Weise kann man die auflösende, eröffnende, abführende, geschmeidig machende, nährende und heilende Kraft der Milch vortrefflich nutzen. Auch bedient man sich der Milch nicht selten zur Temperirung der sonst zu stark wirkenden Principien der Wasser. Dergleichen Milch-Wassercuren braucht man nun vornehmlich in anfangenden Lungengeschwüren, in Blutspeyen, Verhärtung der Lunge und Eingeweide, in der Dörrsucht, in Gliederschmerzen und Gicht, im scorbutischen und chronischen Frieseln, in Bauchflüssen, in der rothen Ruhr, in Krämpfen und Convulsionen, in hysterischen und hypochondrischen Zufällen, und allen davon abhangenden Krankheiten. Ein Mehreres hiervon siehe im Art. Sauerbrunnen. Endlich pflegt man auch zuweilen die Mineralwasser mit Wein vermischt zu verordnen. Diese Cur ist in manchen catarrhalischen habituellen Zufällen, im feuchten Husten, bey schleimigen und kaltblütigen Leuten, sehr vortrefflich.

Das Maß und die Dauer des Trinkens eines Mineralwassers, läßt sich nach den Kräften des Patienten, und

nach

nach der Beschaffenheit und Menge der Bestandtheile eines Brunnens am besten bestimmen. Fünf bis sechs Pfund, oder beynahe 2 Quart Wasser, sind die gewöhnliche Portion, welche ein Brunnengast, der das Wasser vertragen kan, täglich trinkt. Er fängt mit einer kleinen Quantität von etwa 6 bis 8 Gläsern an, und steigt damit gegen den dritten Tag bis auf 15 oder 18 Gläser. Gemeiniglich hält ein Glas, dergleichen man gewöhnlicher Weise bey den Brunnen zu haben pflegt, 10 bis 12 Loth Wasser. Man hat sich aber so genau nicht an die Zahl der Gläser zu binden, daß man nicht den einen Morgen ein Par Gläser mehr, und den andern ein Par weniger sollte trinken dürfen. Man kan sich hierin nach seinem Appetit oder Widerwillen, und nach der Wirkung, wie solche den einen Morgen vor dem andern leichter oder schwerer von statten geht, richten. Man muß die Gläser nicht zu geschwinde nach einander ausleeren, sondern nach und nach bey einer gelinden Leibesbewegung austrinken, und, wie schon gesagt ist, allmählich mit der Dosis steigen. Wenn man mit kleinen Quantitäten anfängt, so hat man den Vortheil, daß man sieht, wie der Magen den Brunnen verträgt. Man kann auch einen schwachen Magen durch allmähliches Steigen der Portion besser an das Wasser gewöhnen, und hernach die Menge desto sicherer vermehren. Ferner taugt es nicht, wenn man das gefüllte Glas zu lange stehen läßt, und zu langsam austrinkt, weil der Mineralgeist unterdessen ziemlich verflieget. Aus eben dem Grunde müssen auch die, welche das Wasser an einem entfernten Orte trinken, die Flasche, so viel möglich, in Einem Tage ganz ausleeren. Diejenigen, welche einen schwachen Körper und schwere Krankheiten haben, die aus der Schwäche des Hauptes oder der Nerven herrühren, thun wohl, daß sie ein sehr spirituöses Wasser, welches ihnen an der Quelle zu stark ist, erst ein wenig verrauchen und ausdunsten lassen. Der Beschluß mit einem Laxirmittel ist bey allen Wassercuren sehr nöthig, damit das übrige Wasser aus den Gedärmen geschaffet werde; ja, wenn die Wasser nicht recht abgegangen sind, muß man wohl zweymahl laxiren, weil man noch eine große Menge Unrath mit ausführt. Wenn man bald die Wassercur endigen will, ist es einerley, ob man allmählich absteht, und die Quantität des Wassers von Tage zu Tage verringert, oder ob man auf einmahl mit der gewöhnlichen ganzen Portion aufhört.

Die

Die Frage, wie lange man trinken soll, läßt sich so schlechterdings nicht beantworten. Man sieht dabey auf den Unterschied der Patienten, und auf die Wirkung des Wassers. Es kommt hierbey vornehmlich darauf an, ob das Wasser durch die Absonderungswege, sonderlich durch den Schweiß, Urin und Stuhlgang, stark oder schwach abgeführt hat und fortgegangen ist, und wie die Nachtruhe beschaffen ist. Insgemein machen 20, 24 bis 30 Tage die Zeit der Cur aus. Diejenigen, welche am stärksten sind, und den Brunnen gut vertragen können, trinken die eben genannte Zeit lang; und das nennt man eine ganze Cur. Man theilt solche gemeiniglich in 3 Theile, so daß man, wenn man jedesmahl 7 bis 8 Tage lang getrunken hat, 2 bis 3 Tage ausruhet und badet, und hernach wieder mit Trinken fortfährt. Diejenigen, welche einer mittelmäßigen Natur sind, müssen 16 Tage trinken, und ihre Cur halb theilen, daß sie dazwischen ein Par Tage baden. Die Schwächlichen aber brauchen eine Cur von 12 Tagen, auch halb getheilt; und das nennt man die kleine Cur. Doch können auch diejenigen, deren Natur schwach ist, des Tages eine geringere Anzahl von Gläsern austrinken, und dafür die Cur 1, 2 bis 3 Wochen länger, als sonst gewöhnlich ist, fortsetzen. Man thut überhaupt besser, daß man der Natur keine Gewalt anthut, und lieber mit einer mäßigen Wirkung zufrieden ist. Alsdenn kann man die Cur, nach Gutbefinden noch ein oder zweymahl im Jahre wiederhohlen, z. E. einmahl im May oder Junius, und das andere mahl im August oder September. Wie viele Jahre nach einander die Cur zu wiederhohlen sey, wird einen jeden sein Zustand und Befinden in der Jahrszeit nach der Cur lehren.

So lange der Brunnen gut wirket, und sich keine bedenkliche Zufälle einfinden, hat man bey der Wassercur gar keine Arzeneyen nöthig. Zuweilen aber haben die Eingeweide einige Schwäche, welche der guten Wirkung des Brunnens hinderlich ist; oder es finden sich Zufälle und Krankheiten bey dem Wassertrinken ein, welche einige Cautelen und die Hülfe eines Arztes erfordern.

Man muß sowohl währender Cur, als auch noch eine Zeitlang nach derselben, eine gute Diät halten, und von der bey dem Brunnen beobachteten Lebensart nicht so bald abgehen. In Ansehung der Luft und Witterung muß jeder Brunnengast 1) die kalte und feuchte Witterung meiden

den, in der Stube bleiben, und daselbst den Brunnen trinken, welchen er, wenn es nöthig ist, auch wohl verschlafen zu sich nimmt. 2) Sollte die Temperatur der Luft in der Stube auch noch zu kalt seyn, so macht man ein wenig Kaminfeuer. 3) Die frühe Morgen- und späte Abendluft gehört auch oft mit zu einer kalten und nassen Luft, welche man zu meiden hat. 4) Die Pflege des Körpers bey einer kalten, regenhaften und windigen Luft besteht in einer sorgfältigen Bedeckung des Leibes. 5) In sehr heissen Sommertagen muß man sich still und ruhig halten, wenig bewegen, und erfrischende aber nicht kalte Orte suchen.

Was die Speisen und Getränke betrifft, so sind einige dem Mineralwasser so zuwider, daß sie dessen gute Wirkungen zur Wiederherstellung der Gesundheit hindern, andere hingegen kann der Magen ganz wohl ohne Nachtheil der Cur annehmen, verdauen, und in einen guten Nahrungssaft verwandeln. Ueberhaupt hat man bey der Wahl der Speisen und Getränke nicht eben besonders auf die Natur des Wassers zu sehen. Es ist einerley, ob das Wasser alkalisch, muriatisch, martialisch oder sulphurisch ist. Den einzigen Fall nehme ich aus, wenn man einen Brunnen mit Milch trinkt; alsdenn muß man sich des Bieres enthalten. Ferner muß man im Genusse der Speisen mäßig seyn, damit man nicht durch Ueberladung des Magens zur Erzeugung neuer Unreinigkeiten Anlaß gebe, und dem Wasser die Wege versperre, wodurch es in das Blut gehen soll. Endlich muß man auch nicht alles unter einander essen; gesotten, gekocht, gebraten, sauer und süß. Man erfüllet den Magen auf diese Weise mit widerwärtigen Dingen, die mit einander in Gährung gerathen, und die schlimmsten Crudi täten verursachen. Eine einfache Kost ist die natürlichste und beste.

Unter die bey einer Brunnencur schädlichen Speisen, rechne ich alle harte, unverdauliche, schwere, blähende, mit einem groben und schlechten Nahrungssafte, oder mit hitzigen und austrocknenden Bestandtheilen versehene Speisen. Darunter gehören: das grobe, harte, trockne, unausgebackene, teighafte, zu stark gesäuerte, dumpfige Brod, wie auch das stark geröstete und verbrannte Brod, die Brodrinden, und das frische Brod; alles fette, zu süße, und grobe Kuchenwerk; die rohen Mehlspeisen; harte Eyer und Käse; das harte, fette, alte und geräucherte Fleisch; alle Hül-

Hülsenfrüchte, als: Linsen, Bohnen, Erbsen, Hirse u. d. gl.; alles rohe Obst; die ungekochten Kräuter, Kohle und Salate; alles starke Saure, als: Essig, Salat mit Essig u.; und endlich die Gewürze, vornehmlich Zwiebeln, Knoblauch, Zimmet, Nelken, Muskatennuß, Muskaten-Blumen u. d. gl.

Hingegen sind einem Brunnengaste dienlich und auf die Tafel zu geben, alle Speisen, welche ein zartes, weiches, leicht aufzulösendes Gewebe haben, saftig, öhlig, schleimig, und nahrhaft sind, eine milde und temperirte Eigenschaft haben, einen guten Nahrungssaft geben, und das Blut dünn und flüssig erhalten. Dahin gehören: 1) alle die Suppen, die nicht nach dem haut goût, nicht gar zu kräftig, nicht mit vielem Gewürze, Zwiebeln und Lauch gemacht und angefüllt, nicht mit Fett überhäuft, und worin viel Eyer, besonders Eyweiß, geschlagen sind; sondern vielmehr dünne Fleischbrühe mit guten Kräutern, als: Sellerie, Peterstilie, Sauerampfer, Kerbel, Portulak, Dragun, Borretsch u. d. gl. Auch Suppen mit Reiß, Perlgraupe, Haber-Grütze. Ferner Wasserpanaden von halb Wein und Wasser, mit etwas Zimmet, geriebenem Weißbrod, und wenigem Eygelb. 2) Milchspeisen, wenn man sie mäßig genießet. 3) Alle mit zarten, weichen, leicht zergehenden Fasern versehene schleimige Wurzeln, als: weich gekochte Rüben, Sellerie, Spargel, Peterstilienwurzel, Cichorienwurzel, Scorzonere, weißer Pastinak, Zuckerwurzel, Haberwurzel, und zarte gelbe Möhren, wie auch eingemachte rothe Rüben. 4) Alles leichtverdauliche Gemüse, als: Spinat, Melde, Brunnenkresse, Lattich, Hopfenspargel, Kerbel, Sauerampfer, Blumenkohl, etwas Braun- auch ein wenig Savoyer-Kohl. 5) Einiges gekochte Obst, als: Pflaumen, Birnen, Rosinen, Quitten, Hagebutten, Borstorfer- und Renetten-Aepfel. 6) Das zarte und leichtverdauliche Fleisch von jungem Hühnervieh, Poularden, Kapaunen, Truthühnern, jungen Tauben, Turteltauben, Fasanen, afrikanischen Perlhühnern, Haselhühnern, Repphühnern, Wachteln, Ortolanen, Lerchen, Droffeln, Staaren, Brach-Vögeln, Krammetsvögeln, Finken und Krummschnäbeln. Alle andere, und insonderheit die Wasser-Vögel, sind schwerverdaulich und geben ungesunde grobe Säfte. Ferner kann auf die Tafel gebracht werden: das Fleisch vom jungen Rinde, vom Kalbe, von Lämmern, Schöpsen, Ziegenlämmern,

thern, jungen Schweinen, wilden Schweinen, jungen Hirschen, Rehen, Kaninchen. 7) Unter den Fischen sind diejenigen erlaubt, welche ein zartes Fleisch, und keinen dicken moderigen Schlamm und Schleim haben. Dergleichen sind: junge Karpfen, junge Hechte, Forellen, Barsch, Karauschen, Schmerlen, Gründlinge, frische Schollen u. a. m. 8) Von den Kuchen und dem Gebackenen, sind Napfkuchen, Mandeltorten, Biscuit, Aniesbrod, Kaffe-Brod unschädlich.

Es ist aber nicht genug, eine gute Wahl der Speisen zu beobachten. Man muß auch in der Essenszeit eine Ordnung halten, und die Unmäßigkeit meiden. Um desto eher für das Uebermaß im Essen sicher zu seyn, hüte man sich vor der Vielheit der Gerichte, und begnüge sich mit einem oder zwey Essen. Des Abends ist die Unmäßigkeit am schädlichsten. Die beste Zeit zur Mittagsmahlzeit ist allemahl 4 Stunden nachher, da man seinen Theil Brunnen-Wasser getrunken hat. Des Abends isset man um 7, und spätestens um 8 Uhr.

Was das Getränk betrifft, so hat man den Brunnen-Trinkern keinesweges das Bier zu verbiethen, welches ein jeder sich nach Gelegenheit des Ortes, wo er sich befindet, am besten wählen kann. Die meisten Brunnengäste in Deutschland, sind zu dem Biere, als ihrem ordentlichen Getränke, gewöhnt; sie können also den Durst nicht mit Wein allein stillen. Ein jeder bleibe hierin bey seiner Gewohnheit, und trinke zur Stillung des Durstes, weiß oder braun Bier. Die Biere aber müssen ihre rechte Art und das gehörige Alter haben, nicht zu frisch und voll Hefen, auch nicht zu alt und sauer, sondern wohl gekocht, hell, gelinde scharf, und spirituös seyn. Wer es in dieser Beschaffenheit nicht haben kann, thut besser, daß er Wein und Wasser trinkt. Der mäßige Gebrauch eines guten Weins über der Mahlzeit ist unstreitig bey der Brunnencur sehr nützlich. Ein guter Rheinwein ist für einen deutschen Magen wohl der beste; nur muß derselbe nicht zuviel Säure haben, und nicht zu stark geschwefelt seyn. Ein sehr alter, hitziger Rheinwein wird nur, wie eine Arzeney, selten, und jedesmahl zu ein Par Spitzgläser voll, und allenfalls mit vielem Wasser vermischt, genommen. Gute französische Weine sind bey der Cur auch nicht undienlich. Ueberhaupt muß ein jeder bey der Art von Wein bleiben, dessen er vorher

am meisten gewohnt gewesen ist. Sonst thun diejenigen, welche sich nach dem Biere nicht wohl befinden, und also mehr Wein, als andere, trinken müssen, besser, daß sie einen gelinden, nicht sehr alten, Rhein- oder einen guten Moseler Wein wählen, von welchem ohne Schaden und Erhitzung eine ziemliche Menge getrunken werden kann. Ungarischer Wein, Seet und andere süße Weine, imgleichen die spanischen, portugiesischen, und der Madera, müssen nur zur Stärkung des Magens, und etwa zum Schluß der Mahlzeit, getrunken werden. Denenjenigen, welche kein Bier, sondern Wein mit Wasser vermischt, zu trinken gewohnt sind, ist ein gelinder und angenehmer Säuerling dazu zu empfehlen, dergleichen mit Moseler Wein am besten schmeckt. Man kann auch, 3 bis 4 Stunden nach der Mahlzeit, zur Löschung des Durstes ein Par Gläser vom Brunnen trinken; über Tische aber lassen sich nicht alle Mineralwasser, die Säuerlinge ausgenommen, als: Dönstreiner, Wildunger, Buchsäuerling, Elstersäuerling, und Pyrmonter Berg-Säuerling, gut trinken; am meisten gilt dieses von den Stahlwassern, welche den Ungewohnten die Speisen zu geschwinde aus dem Magen treiben, und allerhand Beschwerungen verursachen. Eine Stunde nach dem Abtrinken des Wassers, kann man etliche Tassen Thee oder Kaffe, mit oder ohne Milch, 2 Stunden nach demselben aber Chocolate, dünne Fleisch- Gersten- oder Haber-Brühen, nehmen. Nur muß man von solchem warmen Getränke nicht viel auf einmahl genießen, weil man sich sonst den Magen gar sehr schwächen würde. Auch hat man, solche noch behutsamer zu gebrauchen, Ursache, wenn man einen Brunnen trinkt, der zu wenige Stahltheile oder zu geringe Salze hat, und also an sich selbst schon dem Magen leicht beschwerlich wird.

Die Leibesbewegung ist so nothwendig, daß ohne dieselbe eine Wassercur selten gut anschlägt. Eben deswegen leistet der Brunnen dem Bettlägerigen nur eine zweydeutige Hülfe. Die Bewegung soll den Körper stärken, die dicken Säfte verdünnen, den Umlauf des Blutes freyer und gleicher machen, die Absönderungen befördern, und das Wasser durch das Blut und die kleinsten Gefäße forttreiben. Also muß man auch die Bewegung so einrichten, daß diese Absichten erreichet werden. Daher meidet man die gar zu starken Bewegungen, und das öftere und geschwinde Er-

steigen der Berge, weil solche das Blut erhitzen, und den Körper schwächen und abmatten. Man meidet sie auch bey sehr heißem Wetter. Im Anfange müssen die Bewegungen gelinde seyn, und hernach allmählich verstärket werden. Man unternimmt sie bey Tage in temperirtem Wetter, bey heißer Witterung aber Morgens und Abends. Den Brunnen kann man während dem Spatziergehen nach und nach trinken. Das sachte Reiten ist eine sehr gute Bewegung. Sogleich nach dem Trinken, ist das Laufen, Ballspielen, Auf- und Absteigen der Berge zu meiden. Eine Stunde vor der Mahlzeit kann die Bewegung etwas stärker seyn. Diejenigen, welche sich keine Bewegung zu Fuße machen können, müssen viel reden, singen, angenehme Sachen laut lesen, sich in einem Wagen fahren lassen u. s. w.

Manche Brunnen wirken durch den Stuhlgang, andere durch den Urin, und wieder andere durch den Schweiß; ja einige haben gewisser Maßen alle drey Wirkungen zugleich. Da nun der Hauptnutzen der Mineralwasser darin bestehet, daß sie das Böse und Schädliche durch die verschiedenen Aus- und Absonderungswege aus dem Körper treiben: so muß man beständig darauf sehen, ob die Reinigungen des Leibes ordentlich vor sich gehen, und ob das Wasser durch denjenigen Aussonderungsweg, wodurch es nach seiner bekannten Eigenschaft die Ausführung der schädlichen Dinge und der Krankheitsmaterie vermittelt, gehörig wirke. Diesen Reinigungen muß man auf keine Weise hinderlich, sondern möglichst beförderlich seyn. Der Schweiß muß des Morgens, wenn man trinkt, und wenn noch keine Wirkung durch den Urin und Stuhlgang erfolgt ist, gemäßiget oder verhütet werden. Wenn man sogleich unter dem Trinken zu schwitzen anfängt, so tritt das Wasser mit dem Blute gar zu stark in die äußern Theile des Leibes; es wird also die Austreibung durch den Urin vermindert, und die Oeffnung des Leibes zurück gehalten. Nun sollte aber billig der gröste Theil des Wassers durch diese beyde Abführungen wieder fortgehen; geschieht solches nicht, und man muß das Wasser ausschwitzen, so findet man sich bald beschweret. Daher spühren auch diejenigen, welche zu einer starken Ausdünstung und zu vielem Schwitzen geneigt sind, bey kühlem Wetter die beste Wirkung der Wasser; nähmlich, daß sie alsdenn mehr Leibesöffnung und einen stärkern Abgang des Urins haben, und sich dabey am besten befinden. Man muß

alsdann die Leibesbewegungen nach dem Schweiße einrichten. Wenn solcher gleich bey Anfange des Trinkens stark ausbrechen will, muß man sich ganz gelinde bewegen, schattige und kühle Oerter suchen, oder sich lieber niedersetzen, und den hervorbrechenden Schweiß vergehen lassen. Derjenige Schweiß aber, welcher bey einer mäßigen Bewegung erfolgt, wenn man abgetrunken hat, und das meiste Wasser durch den Urin und die Leibesöffnungen wieder fortgegangen ist, ist sehr nützlich und gesund. Auch muß der bey der Brunnencur sich zuweilen stärker einstellende Nachtschweiß durch mäßige Bedeckung des Leibes befördert, und mit Fleiß abgewartet werden. Dergleichen Personen müssen des Morgens nicht früh aufstehen; sie müssen sich behutsam ankleiden, und nicht gar zu geschwinde in die naßkalte Luft begeben, sondern vorher eine Weile in ihrem Zimmer spatzieren gehen, und den herausdringenden Schweiß sich allmählich verlieren lassen. Sie machen alsdenn den Anfang zum Trinken im Bette oder im Zimmer.

Zu welcher Zeit man sich des Abends schlafen legen soll, läßt sich so genau nicht bestimmen. Man begebe sich früh zur Ruhe, damit man wenigstens des Morgens um 5 oder 6 Uhr wieder aufstehen könne. Damit man auch die nöthige und erwünschte Stärkung und Erquickung vom Schlafe erhalte, so meide man alles, was denselben stöhren und unruhig machen könnte. In dieser Absicht muß man Abends leicht verdauliche Speisen, nicht spät und nicht viel, essen; man muß die erhitzenden Getränke, welche ohnedieß nichts taugen, weglassen; man hält die Fenster des Nachts zu, damit man von keinen unangenehmen Empfindungen aufgewecket werde; man hält auch das Schlafzimmer frey von allen betäubenden und das Gehirn reitzenden Dünsten von Blumen, Kohlen u. d. gl. Den vielen Schlaf und den Nachmittagsschlaf billiget kein Arzt bey den Wassercuren. Letztern kann man dadurch verhüten, wenn man des Morgens nicht gar zu früh aufsteht; wenn man Abends zu rechter Zeit schlafen geht; wenn man sich nicht zu viel und heftig beweget; wenn man Mittags nicht zu viel und geschwinde ißt, nicht zu viel und mancherley Wein trinkt, und nach der Mahlzeit nicht allein bleibt, sondern Gesellschaft suchet.

Was endlich die Gemüthsbewegungen betrifft, so schaden jeder Affect. Vornehmlich sind anhaltende Sorgen, Gram, Liebe, Zorn, Schreck und Betrübniß, bey der

Wasser nur dermaßen schädlich, daß sie tödtliche Zufälle erregen. Hat sich ein Affect, ohne daß wir es haben hindern können, unser zu stark bemeistert, so müssen wir den Brunnen lieber aussetzen. Nach des Chytræus Bericht, waren an den berühmten antoninischen Bädern folgende Worte zu lesen: Curæ vacuus hunc adeas locum, vt morborum vacuus abire queas. Non enim hic curatur qui curat.

Siehe auch die Art. Bad, Bitterwasser, Sauer-Brunnen, Schwefelwasser, Stahlwasser ꝛc. Was von jedem berühmten Gesundbrunnen und Bade besonders zu bemerken ist, hat man unter seiner Benennung zu suchen. Dasjenige, was deßhalb bisher übergangen worden ist, werde, so Gott will, in den künftigen Supplementen nachgeholet.

Ich komme auf die nöthige Vorsorge der Landespolizey für die Gesundbrunnen und Bäder, den Nutzen derselben, und worauf es bey ihrer Einrichtung ankommt.

Da die Bevölkerung allemahl ein Hauptendzweck großer Reiche und Staaten ist, wie in dem davon handelnden Artikel gezeigt habe: so sind auch die Mittel, welche zu Beförderung derselben etwas beytragen, allemahl ein wichtiger Gegenstand der Landespolizey, welcher ihre Aufmerksamkeit verdient. Weil nun alle diejenigen Mittel und Anstalten, die zur Erhaltung der Gesundheit der Menschen abzielen, der Bevölkerung sehr zu statten kommen, wie in dem Art. Medicinal-Anstalten ausführlich gezeigt werde: so hat ein Staat, welcher mineralische Wasser, oder Gesundbrunnen und Bäder, hat, alle Ursache, dieselben als einen wahren Landesschatz anzusehen; und das hohe Landespolizey-Collegium würde einen unverzeihlichen Fehler begehen, wenn es nicht die gehörigen Anstalten vorkehren wollte, um diese Naturgaben ihren Endzwecken gemäß einzurichten, und allen denjenigen Vortheil daraus zu ziehen, der nur zu erlangen möglich ist.

Da

Der Nutzen der Gesundbrunnen und Bäder erstreckt sich nicht bloß auf das Medicinalwesen, und also mittelbar auf die Bevölkerung des Landes, sondern auch so gar auf das Finanz- und Cameralwesen, indem dieselben zugleich eine, öfters reiche, Quelle landesherrlicher Einkünfte eröffnen. Sind die Gesundbrunnen und Bäder einmahl in guten Ruf, und ihre Einrichtung so beschaffen, daß viele Brunnen- und Badegäste aus fremden Ländern angereitzet werden, sie jährlich zu besuchen: so hat man sich von ihnen folgende Vortheile ganz gewiß zu versprechen.

1. Wird das Land besser angebauet. Entstehen Gesundbrunnen und Bäder bey Dörfern; so verwandeln sich diese mit der Zeit, durch den immer fortgehenden Anbau, in Städte. Entspringen sie nicht weit von Städten, so vergrößern sich diese nach und nach, weil die Nahrung daselbst immer zunimmt.

2. Die Nahrung und Gewerbe müssen aber an Orten, wo Gesundbrunnen und Bäder sind, nothwendig zunehmen, weil die Brunnen- und Badegäste nicht allein Quartier und Lebensmittel nöthig haben, sondern auch viel Geld für andere Bedürfnisse, ja selbst für entbehrliche Waaren, die zum Verkauf ausgeleget werden, auszugeben pflegen. Gemeiniglich wird die ganze Curzeit über eine Art eines ordentlichen Jahrmarktes gehalten, in welcher Absicht sich eine Menge Krämer mit Galanterie- und allerhand andern Waaren bey dem Brunnen einfinden, und dieselben öffentlich feil halten. Werden nun solche Waaren im Lande selbst verfertiget: so vermehren die Manufacturisten und Fabrikanten ihren Absatz, und mithin auch ihre Nahrung.

3. Durch eben diese vermehrte Nahrung und den Verkauf einländischer Waaren an ausländische Brunnen- und Badegäste, so wie durch den Aufenthalt derselben

selben und ihre Zehrung, geht viel fremdes Geld in das Land.

4. Dieser Einfluß des fremden Geldes wird hauptsächlich durch das Brunnenwasser selbst recht wichtig und ansehnlich, wenn nähmlich dieses in gutem Rufe stehet, und die Eigenschaft hat, daß es nicht allein zu Lande, sondern auch über Meer und über die Linie, ohne zu verderben, transportiret werden kann. Also wird z. B. das Pyrmonter Wasser jährlich in großer Quantität nach England verschiffet; und das Selterwasser geht so gar nach Ostindien, ohne daß es Schaden leidet.

5. Durch die Versendung des Brunnenwassers werden zugleich die Glasfabriken oder die Fabriken des steinernen Geschirres in Aufnahme gebracht, weil in solchen Gefäßen das Wasser transportiret wird. Solche Fabriken haben also nicht allein einen großen, sondern auch beständigen Absatz dieser Gefäße, und ziehen dadurch ein beträchtliches fremdes Geld in das Land.

6. Da auch bey den Brunnen und Bädern gemeiniglich stark gespielet wird: so könnte man auch den Absatz der Spielkarten, der nicht geringe ist, als eine Quelle der landesherrlichen Brunneneinkünfte ansehen, wofern nähmlich die Einrichtung Statt findet, daß der Landesherr allein und für seine eigene Rechnung den Kartenhandel in seinem Lande treibt, und solche in dieser Absicht stämpeln läßt, den Gebrauch fremder Karten hingegen gänzlich verbiethet.

Bey den Gesundbrunnen und Bädern kommt alles auf eine gute Einrichtung und solche Anstalten an, welche die Menschen, und insonderheit die Ausländer, anreitzen, dieselben stark und fleißig zu besuchen. Ohne solche Anstalten werden auch die besten und heilsamsten Brunnen und Bäder nicht in Aufnahme kommen; und die Zwangsmittel, deren man sich

hiezu

hierzu zuweilen bedienet, indem man die Besuchung ausländischer Brunnen und Bäder verbiethet, oder sie nur höchstens unter, schwer und mit vielen Umständen zu erlangender, unmittelbaren landesherrlichen Erlaubniß verstattet, werden ohne gedachte Anstalten ganz unwirksam seyn, und höchstens nur wenige Eingebohrne des Landes nöthigen, dergleichen Mineralwasser zu besuchen, wenn sie ihre Gesundheit auf keine andere Art herzustellen wissen; Ausländer aber wird man daselbst selten antreffen, insonderheit solche, die mehr zu ihrem Vergnügen und zur Veränderung, als der Cur wegen, die Brunnen und Bäder zu frequentiren pflegen. Ich will die vornehmsten solcher Einrichtungen und Anstalten anführen.

1. Müssen die Gebäude der Brunnen und Bäder bequem gebauet und reinlich gehalten werden, so daß die Badegäste nicht nöthig haben, alle unter einander in einerley Bad zu baden, sondern es müssen, nach der Verschiedenheit des Standes der Badegäste und des Geschlechts, auch verschiedene Badstuben vorhanden seyn.

2. Muß an Logis und Quartier kein Mangel, selbige auch mit aller nöthigen Bequemlichkeit versehen, und besonders die für Honoratiores, welche in ihrem Quartier baden wollen, dazu eingerichtet seyn.

3. Zu Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes muß, wo nicht eine Kirche, wenigstens doch ein hinreichend großer Saal vorhanden und dazu ein Brunnen-Prediger bestellt seyn.

4. Eben so nöthig, und für eine besondere Art Leute noch nöthiger, ist ein Ball- und Versammlungs-Haus, in welchem sich die Gäste nach den Curstunden versammeln, spielen, tanzen, allerhand Erfrischungen einnehmen, oder sich sonst die Zeit vertreiben.

5. Weil währendem Gebrauche des Brunnens, und noch einige Stunden hernach, die Gäste, wenn

das Wasser seine gehörige Wirkung thun soll, sich eine mäßige Bewegung machen müssen: so muß auch hierzu Gelegenheit vorhanden seyn; und je angenehmer und anmuthiger die Spatziergänge sind, desto mehr fremde Gäste werden sie anlocken. Bey einigen Brunnen, z. E. in Pyrmont, findet man die schönsten Alleen, deren Enden mit Musikanten besetzt sind, welche den Gästen die Promenade noch lustiger machen.

6. Damit ein jeder, welcher den Brunnen besuchen will, wisse, an wen er sich wegen des Logis zu wenden habe: muß ein Brunnenbedienter, dem diese Vorsorge obliegt, bestellet, und durch die öffentlichen Zeitungen oder sonst bekannt gemacht werden. Gemeiniglich ist es der Brunnen-Inspector, welcher dafür sorgen muß.

7. Zu gehöriger Besorgung der Brunnen- und Badecur, und damit die Patienten belehret werden, wie sie sich derselben bedienen müssen, und wie sie sich dabey zu verhalten haben, muß ein besonderer Brunnen-Medicus bestellet werden; und ein Chirurgus ist gleichfalls nothwendig. Letzterer pflegt zuweilen zugleich Brunnen-Inspector zu seyn.

8. Für die Armen, welche den Brunnen besuchen, muß auch gesorget werden, damit sie nicht nur unter Dach kommen, sondern auch die Cur und Verpflegung umsonst genießen. Gemeiniglich bezahlen sie für das Wasser sowohl zum Trinken, als Baden, nichts. Damit aber hierunter kein Mißbrauch vorgehe, so müssen die Armen Attestate mitbringen, und sich dadurch gehörig legitimiren. Die Nahmen der Armen pflegen aufgezeichnet zu werden. Und damit zu ihrer Verpflegung ein Fonds vorhanden sey, wendet man einige Strafgefälle, die bey der Brunnenpolizey vorfallen, wie auch das Geld, welches im Klingebeutel, Becken, Armenstöcken einkommt, dazu an; über welche eingehende

hende Gelder richtige Rechnungen geführet werden müssen.

9. Eine gute Polizey ist, so wie überhaupt aller Orten, also auch bey den Brunnen und Bädern, von der größten Nothwendigkeit. Zuweilen haben der Brunnen-Medicus, Prediger und Inspector, die Polizey zu besorgen. Die Polizey erstreckt sich hauptsächlich auf folgende Gegenstände. a) Ungeachtet das überhand nehmende Spielen, und insonderheit die Hazardspiele, wider die Regeln einer guten Polizey laufen: so pflegt man doch bey Gesundbrunnen und Bädern hierunter eine Ausnahme zu gestatten, und erlaubt gemeiniglich solche Spiele öffentlich. Man glaubt, daß dadurch die Gäste angelocket und die Brunneneinkünfte vermehret würden. Man hat auch hierin Recht, indem eine Menge Personen nur des Spielens wegen die Gesundbrunnen besuchen, mithin daselbst viel Geld vergehren; die Spieler von Profession aber, welche Banque machen, müssen sich gemeiniglich mit der Landes-Obrigkeit abfinden und derselben für die Erlaubniß eine Summe Geldes entrichten. Dem sey aber wie ihm wolle, so muß doch die Polizey in Ansehung der Spielen nicht gänzlich durch die Finger sehen. Sie muß wenigstens alle Maßregeln ergreifen, daß nicht falsch und betrieglich gespielet werde, und daß über das Spielen keine Zänkereyen, Händel und Schlägereyen entstehen. b) Auch außer dem Spielen, und bey dem Brunnen, muß keine Zänkerey und Schlägerey, ja nicht einmahl ärgerliche Discurse gestattet, diejenigen aber, welche sich an des Ortes Obrigkeit vergreifen, nachdrücklich gestrafet werden. c) Muß für die beständige Zufuhre der Lebensmittel, und daß es daran niemahls fehle, gesorget, und deren Preise in vorgeschriebenen Taxen bestimmet werden. Ins besondere muß man für die hinreichende Herbeyschaffung solcher Lebensmittel sorgen, die sich zu der Cur der Patienten schicken.

schicken. d) Eben so müssen auch für die Logis und Zimmer, für die Mahlzeiten und für die Aufwartung, nach dem es die Umstände und Beschaffenheit erfordern, gewisse Taxen gesetzet werden. e) Eben solche Taxen sind auch in Ansehung des Brunnenwassers und der Bäder, wie auch wegen der Bedienung dabey, nöthig; und man wird allemahl wohl thun, wenn man diese Taxen so mäßig, als möglich, ansetzt. f) Es müssen gehörige Anstalten getroffen werden, daß die Patienten weder bey Tage noch bey Nacht, durch Lärmen, Umfug, Schreyen, Schießen, Bellen der Hunde, Tobackrauchen in den Alleen und Bädern, und andere Unordnungen, beunruhiget werden. g) Da die Armen, welche die Cur gebrauchen, freye Verpflegung genießen: so muß ihnen so wenig, als andern Bettlern, das Betteln verstattet werden. h) Was an den Brunnen und Bädern schadhaft wird, muß ohne Anstand reparirt und wieder hergestellet, auch gute Aufsicht gehalten werden, daß muthwillige Leute denselben keinen Schaden zufügen. i) So wie die ankommenden Gäste wegen des Logis sich bey dem Vorgesetzten des Brunnens melden und einschreiben lassen müssen: eben so müssen sie auch ihre vorhabende Abreise daselbst anzeigen, damit nicht allein der Vorgesetzte wissen könne, welche Quartier ledig werden, sondern auch ein jeder, der an einen Brunnengast etwas zu fordern hat, sich wegen der Bezahlung vorsehen könne. k) Da die Brunnengäste währender Cur sich mit keinen allzu ernsthaften, tiefsinnigen, sorgsamen oder beunruhigenden Geschäften abgeben dürfen, und doch nicht gern lange Weile haben wollen: so müssen Anstalten gemacht werden, daß sie um einen billigen Preis alle mögliche gedruckte Zeitungen zu lesen bekommen, weil doch die Begierde, alles zu wissen, was in der Welt vorgeht, eine der Haupt-Neigungen fast aller Menschen ist. Derjenige Brunnenbediente, welcher die Entreprise der Zeitungen übernimmt,

nimmt, wird keinen Schaden davon haben. Eben die Absicht, nähmlich die Unterhaltung und Beschäftigung der Brunnengäste, hat auch diejenige Anstalt, daß man alle Brunnengäste, welche von Tage zu Tage ankommen, durch gedruckte Listen, welche man für eine geringe Bezahlung ausscheilet, bekannt zu machen pfleget. Diese Brunnengast-Listen haben zugleich den Nutzen, daß das Landespolizey-Collegium daraus ersehen kann, was vor Personen den Brunnen besuchen, und ob deren Anzahl jährlich zu- oder abnimmt, um nach Beschaffenheit der Umstände solche Maßregeln nehmen zu können, welche das Aufnehmen des Brunnens immer mehr befördern.

10. Es ist eine große Anreitzung und locket viele fremde Brunnengäste von Stande herbey, wenn die Landesherrschaft selbst mit ihrer Hofstatt den Brunnen besuchet, indem dieselbe alsdenn den Gästen durch Assemblées, Balls, und andere Lustbarkeiten, den Aufenthalt bey dem Brunnen angenehm zu machen suchet. Der Regent bekommt zwar hierdurch starke Ausgaben, die er von den Brunneneinkünften abrechnen muß; wenn man aber die Sache genau untersuchet, so verliert er nichts dabey, indem er auf der andern Seite in seiner Residenz bey seiner Hofhaltung wieder erspahret, durch die reichen und vornehmen Brunnengäste aber desto mehr Geld in das Land und in die Circulation kommt, woran die landesherrlichen Cassen am Ende allemahl Antheil haben.

11. Man muß darauf sehen, daß nicht allzuviele und überflüssige Brunnenbediente gehalten werden; und man muß die Veranstaltung machen, daß diejenigen, welche nothwendig gehalten werden müssen, ihre Besoldung und Lohn zwar aus der Brunnencasse, aber mittelbarer Weise von den Gästen selbst empfangen, und mithin nicht allzu sehr den landesherrlichen Cassen beschwerlich fallen.

12. Nun

12. Nun fraget sich noch, welches vortheilhafter sey, die Gesundbrunnen und Bäder zu verpachten, oder sie für Rechnung des Landesherrn administriren zu lassen? Ich glaube, daß man diese Frage nicht allgemein beantworten kann, sondern daß die Beantwortung derselben bloß von der Beschaffenheit, Einrichtung und den besondern Umständen eines jeden einzelen Brunnens oder Bades abhängt. Bey dem einen kann die Verpachtung, bey dem andern die Verwaltung vortheilhafter seyn. Genaue Berechnungen und einige Versuche werden den Ausschlag geben. Der Selter-Brunnen ist einige mahl verpachtet gewesen, und zwar anfänglich für 5000, hernach aber für 8000 Rthlr., und im J. 1755 soll sich jemand zu 18000 Rthlr. Pacht erbothen haben. Jetzt wird er von einem churtrierischen Verwalter besorget, welcher die Einkünfte von demselben berechnet. Will man sein Augenmerk bloß auf den Debit des Sauerwassers, welches in andere Länder verfahren wird, richten: so möchte die Verpachtung dabey wohl nicht schädlich seyn.

13. Endlich muß ein ordentliches Brunnen-Reglement abgefasset und publiciret werden, damit ein jeder wisse, wie er sich zu verhalten hat.

Zum Beyspiele eines solchen Reglements, führe das bey dem Freyenwaldischen Gesundbrunnen in der Mark Brandenburg, an. Das erste war im J. 1734 publiciret worden. Hernach kam ein renovirtes und geschärftes, d. d. Berl. d. 16 Jun. 1765 heraus, welches in der Edictensamml. v. J. 1765, No. 62, und in Hrn. H. K. R. Bergius neuen Policey- und Cammeralmagaz. 3 Band, S. 68 — 70, befindlich ist. Das neueste ist vom 20 May 1772, und lautet folgender Gestalt.

1. Wird die unter Aufsicht der Churmärkischen Kriegs- und Domänen-Kammer geordnete beständige Brunnen-Commission, welche aus dem jedesmahligen Steuerrath des Kreis-

Kreises, dem Brunnen-Medico und dem Polizey-Burgemeister zu Freyenwalde bestehen soll, bestätiget; und bey vorkommenden Justizsachen soll der jedesmahlige Justiz-Burgemeister daselbst mit zugezogen werden, und dabey Sitz und Stimme haben. Diese Commission soll die Jurisdiction am Brunnen verwalten; und sollen daher alle Brunnengäste und ihre Domestiken ohne Unterschied, während ihres Aufenthaltes in der Stadt, in den Vorstädten und am Brunnen, in Brunnensachen und Contraventionsfällen gegen dieses Reglement, unter dieser Commission stehen. Diese soll auch am Brunnen die Polizey verwalten, und alles dasjenige, was zu der Aufnahme des Brunnens und der allgemeinen Bequemlichkeit der Brunnengäste gereichet, besorgen.

2. Sobald ein Badegast am Brunnen ankommt, muß er sich bey dem Brunnen-Inspector melden, und sich sein Zimmer nebst den darin befindlichen Meublen anweisen und nach dem Inventario überliefern lassen; bey seiner Abreise aber alles und jedes eben so zurück liefern, oder den Schaden ersetzen. Die Miethe wird von dem Tage an, da der Gast das Zimmer bezieht, oder, wenn es vorher bestellt worden, von dem Brunnen-Inspector in Bereitschaft gehalten worden, gerechnet. Die Vermiethung soll nach des Gastes Verlangen, jedoch nicht über 6 Wochen, weil die Cur alsdenn geendigt seyn kann, geschehen, es müßte denn der Gast währender Cur krank geworden seyn, und daher die Cur aussetzen müssen.

3. Soll niemanden gestattet werden, sich des Brunnens oder Bades nach Willkühr zu bedienen, sondern die Gäste sollen sich zuvor bey dem Brunnen-Medico melden, und nach dessen Vorschrift achten, oder sich nach der von ihrem ordinären Medico erhaltenen und dem Brunnen-Medico vorgezeigten Vorschrift richten. Letzterer soll die Gäste gehörig besuchen, und ihnen mit nöthigem Rath beystehen, zu dem Ende sich täglich am Brunnen einfinden, und in der Brunnenzeit keine Nacht außerhalb Freyenwalde seyn. Zum Honorario soll denselben 3 Rthlr. und dem Brunnen-Inspector und Chirurgo 2 Rthlr. 12 Gr. von jedem Brunnengaste gegeben werden, und zwar ohne Unterschied, ob derselbe am Brunnen oder in der Stadt wohnet, er mag des Doctoris und Chirurgi sich bedienet haben oder nicht. Mehr zu geben, steht einem

jeden

jeden frey. Von den notorisch Armen aber soll nichts gefordert werden.

4. Das Tobackrauchen unter dem Gebäude der Quelle und im allgemeinen Bade, ist bey 8 Gr. Strafe verbothen; und soll überhaupt mit dem Tobackrauchen kein Mißbrauch geschehen, und solches auch Nachmittags in dem großen Saale, wenn die Gesellschaft beysammen ist, vermieden werden.

5. Am Brunnen soll Ruhe und Ordnung erhalten, und niemanden zu Mißvergnügen Anlaß gegeben werden. Zu dem Ende muß jeder am Brunnen sich ruhig halten, besonders aber des Abends spät und des Morgens früh alles dasjenige verhütet werden, was die Brunnengäste in der Ruhe stöhren kann. Niemand soll sich unterstehen, am Brunnen oder auf den Promenaden ärgerliche und unanständige Reden zu führen, oder zu fluchen, bey 1 Gr. Strafe. Wer Zänkereyen anfängt, soll 16 Gr. erlegen. Wenn ein Brunnengast oder dessen Domestiken in der Stadt, oder am Brunnen, einen andern Brunnengast oder dessen Domestiken mit Mienen, Worten oder mit der That beleidigen: so soll, nach dem Mandat von der Selbstrache, nicht nur auf angebrachte Klage, sondern auch ex officio verfahren werden. Die Brunnen-Commission instruiret die Untersuchung gegen Civilpersonen; wegen der Militärpersonen aber requiriret sie die nächste Garnison zur Herstellung der nöthigen Ruhe.

6. Kein Brunnengast soll am Brunnen und auf den Promenaden ein Seitengewehr tragen.

7. Auch soll keiner weder bey dem Brunnen, noch in der umliegenden Gegend, oder auf den Bergen, mit Schießgewehr gehen, noch weniger schießen, bey 2 Rthlr. Strafe. In der Stube kann ein Brunnengast sein Schießgewehr bis zu seiner Abreise verschlossen halten; wer dieses unterläßt, soll 2 Rthlr. Strafe erlegen; und wer sich darnach doch nicht achtet, dem soll das Gewehr zum Besten der Brunnencasse confisciret werden. Das Schießen nach Wild, wird nach der Forstordnung bestrafet.

8. Kein Brunnengast soll einen Hund bey sich haben, am allerwenigsten aber solchen gar in den Speisesaal oder auf die Promenaden mitnehmen. Wer, aus Unwissenheit dieses Reglements, einen Hund mitbringt, soll denselben, auf die Warnung des Brunnen-Inspectors, noch

dessel-

desselben Tages fortschaffen, oder doch in seinem Zimmer eingeschlossen halten; widrigenfalls soll derselbe, nach den ersten 24 Stunden, für jeden Hund 16 Gr. Strafe erlegen, nach 48 Stunden aber soll der Nacht- und Armenwächter sofort den Hund todtschlagen.

9. Kein Brunnengast soll in der königlichen oder Stadt-Heide einiges Holz abhauen, sondern jeder soll sein benöthigtes Holz baar ankaufen. Auch soll niemand auf andere Art in diesen Heiden Unfug anrichten, Bäume beschädigen, Feuer anmachen, u. d. gl. bey der in der Forstordnung und andern Edicten bestimmten Strafe.

10. Soll niemand die bey dem Brunnen nach der Stadt zu angelegten Alleen, Promenaden, Ruhebänke ꝛc. beschädigen, oder in die Borke der Bäume einschneiden, bey 1 Rthlr. Strafe. Hauet jemand einen Baum ab, so soll er 50 Rthlr. Strafe geben, und wenn er nicht des Vermögens ist, mit dreymonathlichem Festungsarrest bestrafet werden. Zur Brunnenzeit sollen die Hirten mit den Heerden Vieh ihren Weg nicht über den Brunnen nehmen.

11. Niemanden ist erlaubt, Schwärmer oder Racketen anzuzünden, oder Lustfeuerwerke anzurichten, weder bey dem Brunnen, noch in der Gegend, bey 10 Rthlr. Strafe. Will eine ganze Gesellschaft von den Brunnengästen zu ihrem Vergnügen ein Feuerwerk abbrennen lassen, so muß solches dem Polizey-Burgemeister gemeldet werden, um darzu einen schicklichen und unschädlichen Ort anzuweisen.

12. Kein Badegast soll bey der allgemeinen Tafel, oder auch, wenn er auf seiner Stube speiset, das Tischgeräth beschädigen; er soll auch dafür stehen, daß solches nicht durch seine Leute geschehe. Wer auf der Stube speiset, muß dafür stehen, daß dem Brunnenkoch alles ihm geschickte Geräth sofort unbeschädigt zurück geliefert werde, widrigenfalls er den Schaden ohne Anstand baar ersetzen muß.

13. Kein Badegast soll sich weigern, den am Brunnen eingeführten guten Ordnungen und Gesetzen sich zu unterwerfen, noch weniger, wenn er von den Brunnen-Officianten deshalb gewarnet wird, unter dem nichtigen Vorwand sich entziehen, weil ihm dieser oder jener Brunnen-Officiant nichts zu befehlen habe.

14. Wenn ein Brunnengast durch einen Brunnen-Officianten sich beleidigt erachtet, so steht ihm frey, seine Be-

schwerden bey der Brunnen-Commission anzubringen, welche ohne Aufenthalt die Sache kurz untersuchen, und dem beleidigten Theile promte Satisfaction wiederfahren lassen soll. Sich selbst Revange zu nehmen, ist bey schwerer Ahndung verbothen.

15. Jeder Brunnengast muß für die Aufführung seiner Domestiken stehen, und ihnen daher allen Unfug, Lärmen, Zank und dergleichen Unordnungen ernstlich untersagen, auch wenn von dem Brunnen-Officianten über sie geklaget wird, sie bestrafen, und den Beleidigten Satisfaction geben, den Schaden aber, den dieselben verursachet, salvo regressu, unweigerlich ersetzen.

16. Während des öffentlichen Gottesdienstes am Brunnen, soll sich jedermann ruhig und stille halten. Auch müssen während der Zeit alle Spiele eingestellet werden. Wenn Patienten bey dem Gottesdienst für sich in der Kirche eine öffentliche Fürbitte verlangen, so soll der Prediger dazu gehalten seyn, und wird den Brunnengästen überlassen, dem Prediger bey der Abreise ein Douceur zu geben.

17. Zu Unterhaltung der alten und noch immer hinzu kommenden neuen Alleen, Rasenbänke und Lustplätze zur Bequemlichkeit und Ergetzung der Badegäste, ist eingeführt, daß bey Ankunft eines Brunnengastes dessen Nahme in ein Buch aufgezeichnet, und solches gegen die Zeit der Abreise dem Gast durch den Brunnen-Inspector vorgeleget wird; und bleibt demselben anheim gestellt, ob er etwas zum Unterhalt der zur gemeinen Bequemlichkeit gereichenden Anstalten, beytragen will; welches der Brunnengast in das Buch eigenhändig einschreibt, und an den Brunnen-Inspector zur Berechnung abgibt, widrigenfalls letzterer dabey bemerkt, daß nichts gegeben worden.

18. Niemand, er sey wer er wolle, soll sich weigern, die festgesetzten Ausgaben an Miethe, Speisegeld, Wasser-Zins, Douceur für den Medicus und Chirurgus, Bade-Geld, Wannenmiethe, Nachtwächtergeld, und wie es sonst Nahmen hat, imgleichen die etwa verwirkte Strafe promt und willig zu bezahlen. Auch soll niemand den Brunnen-Officianten, welche dieses Geld einfordern, auf irgend einige Art übel begegnen oder sich widersetzen; widrigenfalls der Schuldner mit seinen Sachen ohne weitere Umstände angehalten, und nicht eher, als bis er alles schuldige bezahlt hat, fortgelassen werden soll.

19. Die

19. Die Offizier, welche kranke Soldaten in das Bad schicken, müssen die Kosten für sie bezahlen.

20. Diejenigen Badegäste, welche nach der Stadt, Vorstadt und nach andern Orten, Badewasser von dem Brunnen hohlen lassen, müssen für jede Tonne Wasser, 3 Pfennige an den Brunnen-Inspector bezahlen, zu Unterhaltung der Promenaden.

21. Die notorischen oder auf glaubwürdige Atteste dafür angenommenen Armen haben freyes Bad, Medicamente und Speisung zu genießen, dürfen aber, bey Verlust dieser Wohlthaten, nicht betteln. Die Armen werden den Brunnengästen empfohlen.

22. Fremde Bettler sollen durchaus nicht geduldet, sondern, wenn sie sich einfinden, sofort zurück gewiesen oder fortgeschaffet werden.

23. Der Brunnen-Inspector muß darauf sehen, daß jedesmahl, wenn ein Brunnengast abzieht, die Stuben gescheuert, und demjenigen, der das Logis bezieht, alles reinlich und ordentlich übergeben werde. Nicht weniger liegt ihm ob, dahin zu sehen, daß die Promenaden im Freyen so wohl, als unter den Arcaden, rein gehalten, und durch den Armenvogt alle Bettler und schlechtes Gesindel zurückgewiesen werden.

24. Damit die Brunnengäste mit gesunden Speisen versehen werden, soll der Koch jedesmahl des Mittags vorher, dem Brunnen-Medico den Küchenzettel vorzeigen, und sich die von demselben gemachten Anordnungen ohne Widerrede, bey 2 Rthlr. Strafe, gefallen lassen. Ueberdem soll der Koch die Speisen reinlich zubereiten, und mit den Gerichten gehörige Veränderungen machen, auch unverfälschte Weine und gutes Bier in Vorrath halten.

25. Die Rechnung von allen eingekommenen Geldern soll jährlich im Monath März von der Brunnen-Commission in Beyseyn des Predigers abgenommen, und der Brunnen-Inspector darüber quittieret werden.

Ich gedenke noch eines Mittels, den Verkauf verdorbener fremder Mineralwasser zu verhüten. Man erhält bey dem Ankauf des Mineralwassers, öfters verdorbenes Wasser, welches das Jahr vorher, oder wohl gar schon vor zwey Jahren geschöpft

worden ist. Der Brunnenhändler ist freylich übel daran, wenn er seinen Vorrath nicht absetzen kann, und sich genöthigt sieht, im folgenden Jahre die übrig gebliebenen Flaschen zu verhandeln. Wer aber der Brunnencur wirklich bedarf, und sie nicht bloß aus Mode oder zum Vergnügen gebrauchet, würde vielleicht lieber etwas mehr bezahlen, als sich in Gefahr setzen, eine langwierige und oft beschwerliche Cur ohne Nutzen zu gebrauchen. Die Jahrzahl, da der Brunnen geschöpft worden, an die Flaschen zu setzen, würde wohl das sicherste Mittel gegen den Betrug seyn; allein, da die Flaschen in großer Menge zum voraus gemacht werden, und man nicht wissen kann, wie viel davon in jedem Jahre abgesetzet werden dürften: so müßte der Ueberschuß davon der Brunnencasse zur Last fallen, welches doch unbillig seyn würde zu begehren. Es ist aber noch ein leichteres Mittel übrig. In Pyrmont legt man zwischen den Korkstöpsel und Ueberzug desselben ein Zettelchen, worauf der Nahme des Brunnens steht. Dieses geschieht, um der Verfälschung desto mehr vorzubeugen. Man könnte daher auf eben dieses Papier die Jahrzahl setzen, wenn der Brunnen geschöpft worden, indem die Kosten, jährlich solche Zettel drucken zu lassen, sehr geringe sind, und durch den stärkern Absatz vielleicht zehnfach ersetzet werden dürften. Dieses würde ein Mittel seyn, dem Betruge mit den verderbenen Flaschen vorzubeugen, wenn man sich desselben bey allen Gesundbrunnen, die an viele Oerter verführet werden, bediente.

Zum Beschluß füge noch etwas weniges von den durch Kunst bereiteten Mineralwassern und Bädern hinzu. Hierher gehören zuvörderst die Schlackenbäder, wovon an seinem Orte handeln werde. Man hat sich auch auf andere Arten bemühet, das schlechte Wasser mit den gewöhnlichen Bestandtheilen

der

der Mineralwasser zu schwängern. Allein, sehr vergebens hat man dieselben Wirkungen davon erwartet. Denn die Mineralwasser haben, wie oben gezeigt worden, einige Bestandtheile, welche ihnen bloß die Natur gibt, und welche ihnen keine Kunst mittheilen kann. Dergleichen sind vornehmlich das ätherisch-luftige Wesen und der zarte Mineralgeist. Da diese beyden Dinge die Quintessenz der Mineralwasser sind, und die verschiedenen widerwärtigen Principia der Wasser in genauer Vereinigung halten: so ist es unmöglich, die Mineralien mit einem gemeinen Wasser, dem obgedachte geistige und luftige Seele fehlt, weder so gut, innigst und klar zu vermischen, noch so genau in ihrer Mischung zu erhalten, als wir bey den natürlichen Mineralwassern gewahr werden. Folglich kann auch dergleichen künstliches Wasser bey weitem nicht so kräftige und sichere Wirkungen äußern. Wenn man gleich den subtilsten und flüchtigsten sulphurischen Spiritus, den die Kunst je bereiten kann, mit einem einfachen Wasser und Laugensalz vermischen wollte, so würde man ja nicht die Action und Reaction dieser beyden widrigen Dinge hindern können; man würde sofort ein Mittelsalz machen, und niemahls bewerkstelligen können, daß das Acidum und Alkali, jedes für sich allein bliebe, wie man in vielen Mineralwassern wahrnimmt. Man würde auch die Bestandtheile nie so innigst und stark dem Wasser einverleiben können, als es unter der Erde geschieht. Daher bemerkt man auch, daß nicht einmahl diejenigen Wasser, welche bloß Mittelsalze zu ihrem Bestandtheile haben, durch Kunst so nachgemachet werden können, als die natürlichen sind. Ein Beyspiel davon können die Bitter- oder Naterwasser geben. Wenn man gleich ein Natersalz, z. E. das Sedlitzer oder Seitschitzer Salz nimmt, und es in gemeinem Wasser auflöset: so ist doch solches Wasser bey weitem nicht mit dem aus der Erde hervorkommenden Bitter-

Wasser zu vergleichen. Letzteres ist weit bitterer, laxiert viel leichter, stimulirt stärker, und erreget mehr Appetit. Die Solution des Natersalzes hingegen leistet alles dieses nicht. Man muß, wenn man gleich auf ein Quart Wasser eben so viel Salz nimmt, als ein Quart natürliches Bitterwasser besitzt, eine ungleich größere Menge trinken, um dieselben Effecte zu verspüren. Sechs Quent Natersalz thun im Laxieren kaum das, was 3 Quent Salz, welches in anderthalb Quart natürlichen Bitterwasser verborgen ist, leistet. Dieses rührt daher, weil der Solution des Natersalzes der Mineralgeist, das luftige Wesen, und die innige Vermischung des Salzes mit dem Wasser, fehlen.

Wenn man dieses alles überlegt, so wird man nicht einmahl gereizt, die Vorschläge derjenigen, die ein künstliches Mineral-Wasser machen wollen, anzuhören. Man kann ihre Angaben ohne weitere Untersuchung kühn verwerfen. Schon 1682 schrieb ein gewisser Joh. Thiele, zu Wittenb. eine Dissert. de minera martis solari, ceu acidularum artificialium materia. Ein anderes Succedaneum der Sauerbrunnen, wird in dem Buche bekannt gemacht, welches den Titel führt: Acidum insons, d. i. Beschreibung eines statt der renommirten Sauerwasser mit besserer Commodität und Nutzen zu gebrauchenden neu erfundenen Mineralsalzes, von Sam. Phil. Oppermann, Frf. und Lpz. 1716, 4. 2½ B. wovon man auch eine durch J. M. Hofmann veranstaltete Ausgabe hat, Rotenburg, 1755, 4. Drey Jahre darnach kam ein anderer Mann, welcher ein Salz anboth, das weit herrlicher, als ein Mineralwasser, wirken soll. Louis Gilhome von Kuör ist der französisch-deutsche Nahme dieses Helden, auf dessen Tractätchen folgender prahlerischer Titel steht: Trockene Sauerbrunnencur, vermittelst eines mit dem solarischen Schwefel vereinigten Goldsalzes, sammt ausführlicher Anweisung, wie die Cur durch dieses Universalsalz mit höchstem Nutzen, an allen Orten, zu allen Zeiten und mit leichter Bequemlichkeit, in den meisten Krankheiten, vornehmlich aber in den *morbis chronicis* zu gebrauchen, darin man des vielen Wassertrinkens überhoben seyn kann, Leipz. 1719, 8. Einen Auszug davaus findet man im 3 Vers. der Bresl. Samml. S. 497. Das astralische Gold-

Salz

Salz ist ein Arcanum; und man kann mit dem breslauer Extrahenten sicher glauben, daß sich das ganze Werk auf Rodomontaden, eine übermäßige Liebe zu Arcanis, und auf gewinnsüchtige Krämerey gründe. Die Arcana sind mehrentheils sehr theuer. Was ist nun dem gemeinen und armen Manne damit gedient, für welchen man eben darum, weil er kein Mineral-Wasser bezahlen, noch zur Quelle reisen kann, gern ein künstliches Mineralwasser verschaffen möchte!

In unsern Tagen hat man mineralische Wasser, insonderheit Pyrmonter, Spa und Selzer Wasser, vermittelst der fixen Luft nachzumachen versucht, auch, zur Erleichterung dieser Bereitung, besondere Maschinen erfunden.

Hr. Priestley theilte die erste Nachricht von seiner Erfindung, im J. 1772, an Hrn. Magellan mit. Dieser machte dieselbe beynahe in ganz Europa unter den Gelehrten bekannt, änderte verschiedenes in der Art der Bereitung, und gab eine leichtere Methode an, Wasser mit fixer Luft zu imprägniren. Einige Zeit nachher erfand Blunt eine Maschine, welche diese Bereitung noch weit leichter machte. D. Nooth erfand eine gläserne Maschine zu dieser Absicht, welche er im 65 Bande der Philosophical Transactions bekannt machte. Sie wurde wegen ihrer Mängel von Hrn. Parker verbessert; und diese Verbesserung beschrieb Priestley, im 2 B. seiner Experiments and observations on different kinds of air, S. 298. Mehr als tausend dergleichen Maschinen wurden sogleich nach Westindien geschickt, wo man fand, daß deren Nutzen in Bereitung solcher säuerlichen Wasser außerordentlich groß war. So vollkommen die erste Maschine zu seyn schien, so hatte sie doch die Beschwerlichkeit, daß man 6 bis 7 Stunden brauchte, ehe das Wasser vollkommen mit fixer Luft geschwängert war. Magellan erfand deswegen besonders einzele Stücke zu Parker's Maschine, um die Bereitung solcher Wasser geschwinder zu machen; und er war so glücklich, dadurch in wenigen Minuten, doppelt so viel Wasser mit fixer Luft zu schwängern, als man mit der einfachen Maschine von Parker in der nähmlichen Zeit machen konnte. Die von Parker verbesserte Maschine besteht aus drey über einander stehenden Gläsern, davon zwey kugelförmig, das unterste aber mehr conisch ist, und auf einem hölzernen Teller steht. Das mittelste Glas hat einen Hals, welcher in die Oeffnung des untersten Gefäßes, die sehr platt geschliffen

schliffen ist, passet und eingerieben ist. In dem untern Theile des mittlern Gefäßes, ist ein gläserner Stöpsel, welcher aus 2 Stücken besteht, und die feinsten Röhren hat, damit die Luft durchgehen kann. Zwischen diesen beyden Stöpseln ist ein kleiner Raum befindlich, worin eine Linse von Glas liegt, welche auf einer Seite plan, und auf der andern erhaben geschliffen ist; diese vertritt die Stelle einer Klappe oder eines Ventils, indem sie die Luft aus dem untern Gefäße in das mittlere, nicht aber aus demselben zurück gehen läßt. Das oberste Gefäß endigt sich in eine Röhre, welche deswegen krumm, und seitwärts gebogen ist, damit nicht die Blasen der fixen Luft sogleich in das obere Gefäß gehen können, ehe sie noch bis auf die Oberfläche des Wassers im zweyten Glase gestiegen sind; es ist unter in die Mündung des zweyten eingerieben, und seine obere Oeffnung ist mit einem, in der Mitte hohlen, Stöpsel versehen. Das oberste Glas faßt nur halb so viel Wasser, als das mittlere, und die krumme Röhre desselben reicht nur bis in die Mitte des Gefäßes.

An diesen Gefäßen nun ließ Magellan die obersten doppelt machen, änderte verschiedenes, setzte auch manches zu, was noch nicht dabey war. Das oberste ist von dem erstern nicht sehr unterschieden; es hat eben so einen hohlen Stöpsel, und ist nur halb so groß, als das mittlere. Diese Gefäße stehen auf einem hölzernen Teller. Im mittlern ist nicht nur ein Stöpsel mit Röhren, und eine gläserne linsenförmige Klappe, sondern der Hals desselben ist auch sehr genau in die Oeffnung des untern gepaßt und eingerieben. Alle drey Gefäße haben Oeffnungen mit eingeriebenen Stöpseln, welche man nach Beschaffenheit der Umstände herausziehen kann. Das hölzerne Gestell ist so gemacht, daß ein dickes Glas in Gestalt eines kleinen Bechers darauf fest gekittet werden kann, in dessen obern Theil der Hals des mittlern Gefäßes eingerieben ist. Dieses hölzerne Gestell hat einen platten Boden, welcher auswärts etwas erhoben gebogen ist, und der Rand ist rund. Auf die obere Oeffnung dieses Gefäßes paßt ein gläserner weiter Trichter. Ferner hat er ein kleines Glas machen lassen, in welches die gehörige Menge Vitriolsäure geht, welche man zum Versuch braucht; imgleichen ein blechernes Maß zur gestoßenen Kreide oder Marmor, welche man dazu nöthig hat, in Form einer Schaufel; und endlich noch eine besondere Gattung von Stöpseln, deren Nutzen weiter unten gezeiget wird.

Die Art, wie die Versuche selbst gemacht werden, ist folgende. Man nimmt trockene Kreide, so wie sie gegraben wird, ganz roh, und ohne sie zu brennen; oder auch weißen, gröblich gestoßenen Marmor, welcher beynahe noch besser dazu ist, stößt sie zu Pulver, und versorgt sich mit etwas Vitriolöhl. Das obere und mittlere Gefäß werden abgenommen, und auf das Gestell gesetzet; hierauf nimmt man auch das obere Gefäß ab, füllet das mittlere mit Brunnen- Fluß- oder destillirtem Wasser, und setzt das obere Gefäß wieder darauf. In das untere Gefäß gießt man so viel Wasser, daß der Boden bedeckt ist, oder 14 bis 16 solche kleine Gläser voll, welche ungefähr 1 Quent und darüber fassen, und gießt alsdenn ein solches Glas mit Vitriolöhl unter das Wasser; hierauf schüttet man durch den gläsernen Trichter 1 Maß, dessen oben gedacht worden, voll gestoßne Kreide oder Marmor, in das Gefäß. Der Trichter ist deswegen nöthig, damit sich nicht inwendig in den Hals des Gefäßes etwas davon anhänge, welches verursachen könnte, daß das mittlere Gefäß sich hernach nicht bequem herausnehmen ließe. Alsdenn setzt man die obern Gefäße darauf; und nun geht die aus dem Marmor durch die Vitriolsäure entbundene Luft sogleich in das mittlere Gefäß, durch den hohlen Stöpsel und die Klappe. Kommt diese Luft nun in das mittlere Gefäß, so treibt sie das Wasser heraus, und durch die krumme Röhre in das oberste Gefäß. Hauptsächlich darf man das Gefäß nicht rütteln, wenn der Marmor hinein gethan wird, weil sonst die Masse zu sehr und plötzlich aufbrauset, und vielleicht einen Theil von dem hinein geschütteten heraus zu treiben sucht. Geschieht dieses, so öffnet man den Stöpsel an der Seite des untern Gefäßes auf einen Augenblick, und macht der aufbrausenden Masse ein wenig Luft, sonst könnte das Gefäß zerspringen; schüttelt man es aber nicht, so geschieht das Aufbrausen ganz langsam. Auf diese Art wird das oberste Gefäß voll Wasser, und das mittlere füllt sich ungefähr in 2 oder 3 Minuten, um die Hälfte voll Luft. So bald man dieses bemerkt, nimmt man die beyden obern Gefäße vom untern ab, und setzt die beyden andern ähnlichen darauf. Unterdessen nun, daß die Luft in diese beyden übergeht, faßt man die erstern mit der rechten Hand beym Halse, hält sie etwas seitwärts, und rüttelt sie heftig; wobey man sieht, wie sich die fixe Luft mit vielen Theilen des Wassers verbindet, und von ihm verschlungen wird, welches man hauptsächlich im zweyten Gefäß unter der krummen Röhre wahrnehmen kann. Rüttelt man das Wasser auf diese

Art nur 2 oder 3 Minuten, so ist es schon genug. Hierauf muß man den Stöpsel des obern Gefäßes lüften, damit das Wasser in das untere falle, und die von ihm nicht eingesogene Luft heraus gehe. Auf diese Art wechselt man beständig die Gefäße; und das Wasser wird sehr leicht mit fixer Luft geschwängert. Sollte das Aufbrausen im untern Gefäß nicht recht lebhaft geschehen, so darf man es nur ganz mäßig bewegen, daß sich die Vitriolsäure mit der Kreide vermischt. Sollte alle fixe Luft entbunden worden seyn, welches man daraus erkennt, wenn gar keine Blasen mehr aus dem untern Gefäße in das mittlere aufsteigen, so thut man mehr Kreide oder mehr Vitriolöhl hinein, oder zuletzt mehr Wasser, wenn von vorhergehenden keine Wirkung erfolgen sollte. Hat man nun mit den doppelten Gefäßen abwechselnd dieses Verfahren drey bis vier mahl wiederhohlt, so ist das Wasser völlig mit fixer Luft geschwängert, und schmeckt wie das natürliche Pyrmonter oder Selzer Wasser. Solche künstlich bereitete mineralische Wasser bleiben hell und durchsichtig, ob sie gleich eben so viel und noch mehr Luft eingesogen haben, als ihr eigenes Volumen beträgt. Das Wasser wird, wenn man es trinken will, durch eine Oeffnung aus dem mittlern Gefäß, welche mit einem Stöpsel verschlossen ist, herausgelassen; außerdem thut man besser, wenn man es in der Maschine läßt, weil es daselbst keine Verbindung mit der äußern Luft hat, denn sonst geht die fixe Luft nach und nach verloren. Man kann dergleichen Wasser lange aufbehalten, wenn die Boutcillen nur gut und fest verstopft sind, und verkehrt gelegt werden. Man kann es bisweilen dahin bringen, daß es, so wie die natürlichen Mineralwasser, gleich dem Champagner Wein perlet. Um diese Absicht zu erreichen, bedient man sich an statt des in der Mitte durchbohrten Stöpsels, womit man sonst das obere Gefäß verschließt, eines andern, welcher nicht durchbohrt ist. Er hat an seinem obern Theile eine kleine Vertiefung, damit man ihn mit Gewichten beschweren kann; seine Figur ist conisch, und er muß sehr locker, doch ganz genau in die Oeffnung passen, und so eingerieben seyn, daß er durch seinen Druck die Luft darneben heraus zu gehen, verhindert, weshalb man eben die Gewichte in die Vertiefung leget.

Man macht dergleichen Wasser eisenhaltig, wenn man in das mittelste Gefäß 2 oder 3 Kugeln von dünnen Eisendraht, oder 2 bis 3 Unzen kleine eiserne Nägel leget. Das Wasser löset das Eisen, wenn es vollkommen mit fixer Luft geschwängert ist, in wenig Stunden auf. Pringle empfiehlt, man solle 3

bis

10 Tropfen von der mit Salzgeiſt bereiteten Eiſentinctur (*) dazu ſetzen, um es dem ächten Pyrmonter Waſſer noch ähnlicher zu machen.

Deſcription of a glaſs-apparatus, for making mineral waters like thoſe of Pyrmont, Spa, Seltzer &c. in a few minutes and with a very little expence, in a letter to Dr. Prieſtley, by *I. H. de Magellan*. Lond. 1777, 8.

Auszug aus J. H. von Magellan Brief an D. Prieſtley, über die Glasmaſchinen zu Bereitung künſtlicher mineraliſcher Waſſer, ſ. im 4 St. des 1 B. der Sammlungen zur Phyſik und Naturgeſch. Lpz. 1778, gr. 8. S. 477, flg.

Ich läugne nicht, daß man einige gute Wirkungen zuwege bringt, wenn man die Natur in Bereitung eines vermiſchten Waſſers nachzuahmen ſuchet; aber das läugne ich, daß man damit eben das ausrichten werde, was ein natürliches Mineralwaſſer leiſtet.

Geſundheit (**). 1. Der Zuſtand, da man geſund iſt, d. i. da der Leib und deſſen Glieder zu ihren Verrichtungen geſchickt ſind, ſowohl in der eigentlichen, als erſten figürlichen Bedeutung. **Bey guter Geſundheit ſeyn. Die Geſundheit verlieren. Wieder zu ſeiner Geſundheit gelangen. Einen Kranken wieder zu ſeiner Geſundheit verhelfen. Seiner Geſundheit pflegen**, dieſelbe auf alle mögliche Art zu erhalten ſuchen. **Eines Geſundheit trinken**, auf ſeine Geſundheit trinken, d. i. ihm beym Trunke Geſundheit anwünſchen; ſiehe **Geſundheit-Trinken**. Auch die Eigenſchaft eines Dinges, da es zu Erhaltung oder Wiederherſtellung der Geſundheit geſchickt iſt. **Die Geſundheit eines Ortes, der Luft eines Ortes, des Waſſers.** Von Arzeneyen iſt es in dieſem Verſtande nicht üblich. In der edlen Schreibart auch Zeichen der Ge-

(*) Dieſe Tinctur beſteht aus Eiſenfeilſpänen, welche mit ſüßen Salzgeiſt digerirt worden. Man nimmt 3 Unzen, zu 2 Pfund Salzgeiſt. In einigen Officinen iſt ſie unter dem Nahmen Tinctura martis aurea bekannt.

(**) Bey dem Ottfried der Gesunti, in einigen oberdeutſchen Gegenden noch der Geſunde, im Niederſächſ. nur Sundt, Sunde.

Gesundheit. Die blühende Gesundheit auf seiner Wange, die blühende, gesunde Farbe. Imgleichen der natürliche unverdorbene Zustand eines Dinges. Die Gesundheit des Holzes, des Fleisches u. s. f.

2. Die Anwünschung der Gesundheit beym Trunke, und in weiterer Bedeutung, jede Formel, deren man sich beym Trinken, oder im Zutrinken bedienet. Eine Gesundheit ausbringen, sie den Gästen zutrinken. Die Gesundheiten gehen herum. Siehe den besondern Artikel hiervon, weiter unten.

Es gibt eine natürliche und eine willkührliche Gesundheit. Es macht, die Wahrheit zu sagen, niemand viel aus der Gesundheit, wenn er sie sich mit einiger Sorgfalt verdienen soll, sondern man hält sie nur in so fern für ein Glück, als man sie umsonst haben kann. Die Natur thut alles Mögliche, um uns die Erwerbung dieser Glückseligkeit zu erleichtern. Die Thiere, welche sie an einem viel kürzern Zügel leitet, und weit genauer einschränket als uns, sind sehr wenigen Krankheiten unterworfen, und erreichen größtentheils das natürliche Ziel ihres Lebens, ohne auf ihrem Wege, von der Geburt an bis zum Tode, viel auszustehen. Uns hingegen läßt sie den Zügel zu lang schießen. Wir bedienen uns unserer größern Freyheit ohne Einschränkung. Unser Herz fordert neue Wollüste, und unser Witz erfindet sie ihm. Die Vernunft täuschet sich, um sie zu billigen, und die Freyheit führet sie aus, ohne eine Ahndung von dem Unglücke zu haben, worein sie uns leiten. Da wir freye und vernünftige Geschöpfe seyn sollten, so war kein anderes Mittel übrig, uns auf der Bahn der Natur zu erhalten, welche uns durch die Gesundheit zum langen Leben führt, als daß uns die nöthige Einsicht ertheilet wurde, wodurch wir die gefährlichen Abwege erkennen und vermeiden konnten, und daß eine weise Vernunft über unser Herz wachte, und unter den lüsternen Trieben herrschte, die es beständig zu Ausschweif-

hweifungen reitzten. Wir haben diese Einsicht wirk-
ch erlangt. Die Aerzte predigen uns die Gesetze der
Gesundheit, welche die Vernunft fassen, und, so gern
ie auch wollte, nicht läugnen kann. Allein, sie ver-
eht sich zu gut mit unsern Trieben, welche mit Ketten
nd Banden gezähmet werden müssen. Sie hingegen
egiert mit einer Strenge über sie, wie sie nur etwa
in Muttersöhnchen von seiner Mamma zu fühlen ge-
ohnt ist. Dieser Vorrath ist mehr Unglück. Ohne
iese Unachtsamkeit würden die Menschen gewiß um
ieles gesunder seyn, als sie jetzt sind. Allein, es ist
mſonst, dieses Elend zu bedauern oder zu rügen; denn
o lange Menschen auf Erden leben, wird es nie an-
ers werden. Es vermeidet ein jeder nur das, was er
ürchtet. Er fürchtet aber nur Dinge, die seinen Em-
ſindungen beschwerlich sind; nie sein eigenes falsches
Herz, nie seine schmeichelnde Triebe, nie den Vorrath
einer Vernunft.

Außer dieser willkührlichen Verwahrlosung der
Menschen, steht ihrer Gesundheit noch eine andere na-
ürliche Ursache im Wege, wenn sie nicht so glücklich
ind, mit einem solchen Körper gebohren zu werden,
er alle wesentliche Characteres der Gesundheit besitzt.
Die Gesundheit, welche wir bloß der Beobachtung der
on Natur uns vorgeschriebenen Pflichten zu danken
haben, ist ein willkührliches Glück, welches wir besiz-
en würden, so bald wir uns entschlössen, den Regeln
er Lebensordnung (Diät) gemäß zu leben. Wir dür-
en diese Pflichten nur fleißig studieren, so wissen wir
en Weg zur willkührlichen Gesundheit zu ge-
angen.

Was hingegen die natürliche Gesundheit be-
rifft, so beruhet dieselbe auf einer Verbindung so
annigfaltiger Dinge, die nicht in unserer Gewalt ste-
en, und wozu unsere Tugenden und Laster so wenig
eytragen, daß sie ein jeder in so fern als ein bloßes

Glücks-

Glücksgut betrachten kann, welches der Himmel denen verleihet, die ein langes und ungekränktes Leben auf Erden führen sollen. Ich werde hier den Character der natürlichen Gesundheit schildern. Er ist der Maßstab, wornach sich ein jeder messen kann, wenn er zu wissen verlangt, was er von der Dauer seiner Gesundheit und seines Lebens wahrscheinlicher Weise zu hoffen habe; er ist also auch das Maß der Krankheiten, und die Richtschnur, nach welcher man arbeiten muß, wenn man die Mängel der natürlichen Gesundheit durch die Kunst der willkührlichen zu verbessern trachtet.

Das erste, was zu einer dauerhaften und gesunden Leibesbeschaffenheit erfordert wird, ist das Glück, von gesunden, starken und tugendhaften Aeltern, die sich in ihren besten Jahren befinden, und deren Umarmungen die Wirkungen einer feurigen Zärtlichkeit sind, erzeget worden zu seyn. Es ist unläugbar, daß Kinder die Krankheiten ihrer Aeltern erben können. Die Aehnlichkeit der Kinder und Aeltern, in Absicht ihrer Statur und Gesichtszüge, beweiset unstreitig eine gewisse Uebereinstimmung der Structur; und da sich diese in den äußerlichen Theilen sichtbarlich fortpflanzt, so müßte man sehr eigensinnig seyn, wenn man behaupten wollte, daß die Structur der innerlichen Theile hieran keinen Antheil nähme. Es gibt eine Menge Beyspiele, daß schwindsüchtige Aeltern lauter solche Kinder erzeget haben, welche entweder von Kindheit an schwindsüchtig gewesen, oder es im mittlern Alter von so geringen Ursachen geworden, und frühzeitig gestorben sind, welche unmöglich diese Krankheit hätten veranlassen können, wenn nicht die Körper dieser Nachkommenschaft eine besondere Fähigkeit und Neigung zu dieser Art Krankheiten gehabt hätten. Man findet dieses eben so häufig bey Kindern, deren Aeltern mit Steinschmerzen, mit Gicht, mit bösen Hälsen, entzündeten Augen, hohlen Zähnen, und andern solchen Krankheiten behaf-

ter

ket gewesen sind. Können nun so gar die Mängel der Structur auf die Kinder fortgepflanzet werden, wie viel mehr wird dieses nicht von den Fehlern der flüssigen Theile gelten, woraus der zukünftige Mensch gebildet und ernähret wird! Ein solcher Unglücklicher ist schon in der Anlage verdorben, und Gesundheit und langes Leben sind keine Hoffnungen für ihn. Es ließe sich vielleicht darüber streiten, ob diejenigen Unrecht hätten, welche die Ehen ungesunder Leute für unerlaubt halten. Dieses ist aber gewiß, daß Aeltern, welche sich durch ein unordentliches Leben verwahrlosen, und ihre verdorbene Gesundheit auf ihre elende Nachkommen fortpflanzen, den Spinnen ähnlich sind, welche ihre Jungen selbst auffressen, indem sie den Kindern zugleich mit dem Leben den Samen der Krankheiten mittheilen, und die Urheber ihres frühzeitigen Todes sind.

Da sich die Neigungen und Leidenschaften so gar durch die Ammenmilch auf fremde Säuglinge fortpflanzen lassen: so ist es noch viel weniger zu bewundern, warum lasterhafte Aeltern zugleich mit ihren bösen Trieben die Früchte derselben, nähmlich die Krankheiten, auf ihre Nachkommen fortpflanzen. Es ist zwar wahr, daß man oft übelgeartete Kinder frommer Aeltern, und fromme Kinder lasterhafter Aeltern sieht; allein, hier mischet sich die Erziehung und das eigene Schicksal der Kinder in das Spiel, und der Grund der Sache bleibt dennoch allezeit wahr. Der Ehestand würde schon um deswillen allein den Altern die Pflichten der Tugend auferlegen, weil sie das Laster selbst ungesund machet, und weil diese Ungesundheit ein natürliches Erbtheil ihrer Nachkommen ist.

Man hat von je her bemerkt, daß die Früchte einer feurigen Zärtlichkeit gesunder ausfallen, als die schwachen Werke der trägen Pflicht; und gleichwie in dieser Absicht Lykurg die Lacedämonier durch eine gesetzliche Schamhaftigkeit zwang, daß Neuvermählte ihren Umgang verstohlen treiben mußten, weil

weil er hoffte, daß dieses ein desto stärkerer Reiz der sonst so leicht erkaltenden Triebe seyn würde: so will man auch noch itzt aus der Erfahrung die Richtigkeit dieses Kunstgriffes beweisen, indem man behauptet, daß die so genannten natürlichen Kinder der Liebe gröstentheils stärker und munterer seyn sollen als die Söhne und Töchter laulicher Ehen.

Aus den öffentlichen Verzeichnissen der Gebohrnen hat Boerhaave ersehen, daß die gesundesten Kinder diejenigen sind, welche im Jan. Febr. und März gebohren sind; und man könnte hieraus den Kalender mit einem neuen Zeichen bereichern, welches die besten Tage anzeigete, sich in den Stand der Ehe zu begeben. In der That sollte man seinen Nachkommen alle mögliche Sorgfalt widmen, damit nichts an der Stärke und Dauerhaftigkeit ihrer Natur versäumet würde, zumahl, wenn den Aeltern so viel an dem Erben und dessen Erhaltung gelegen ist, daß sie wie einige, lieber keine gehabt zu haben, als sie wieder zu verlieren, wünschen. Ich zittere bey jedem Worte, das ich von dieser Materie schreibe, weil ich die Ausdrücke nicht sorgfältig genug aussuchen kann, um meine sittsame Leser nicht zu beleidigen.

Die Mütter haben an der natürlichen Gesundheit ihrer Kinder einen großen Antheil. So lange diese unter ihren Herzen wohnen, bestimmen sie ihnen Leben, Gesundheit und Tod, Zärtlichkeit, Schwachheit, Kränklichkeit oder Stärke, Dauerhaftigkeit und ein glückliches Alter. Das letzte geschieht, wenn sie sich in dieser Zeit aller heftigen Leidenschaften enthalten, ihre Gesundheit schonen, aber auch ihre Kräfte gebrauchen, und sich nicht verzärteln. Wenn man von Thieren eine starke Zucht haben will, so läßt man die Mutter gut arbeiten, und ihren Leib üben; und hierin sollten wir sie nachahmen, weil wir, in diesem Verhältniß, nichts anders als Thiere sind. Ich kann ohne Furcht, mit Socrates, tadeln, daß wir die Kunst, gute Pferde zu ziehen, bey unsern Kindern hintan setzen, weil wir gegen sie nachläßiger

bſiger ſind. Es gibt Umſtände genug, welche ſich nicht ändern laſſen, weil ſie nicht in der Mutter Gewalt ſtehen; und deſto mehr ſollte man diejenigen in Acht nehmen, welche man ändern kann. Zu jenen gehört, wenn die Mütter Zwillinge tragen, wenn ſie ſelbſt ungeſund werden, wenn ſie frühzeitig gebähren u. ſ. w. Alle Kinder, welche in ſolchen Umſtänden gebohren werden, ſind ſchwächlicher und hinfälliger, wenn im übrigen alle Umſtände gleich ſind.

Es iſt ein Zeichen einer guten natürlichen Geſundheit, wenn Kinder langſam und gleichförmig wachſen, und nicht auf einmahl, wie Pfifferlinge, in die Höhe ſchießen. Ein Menſch von ungeheurer Länge, iſt ſelten auch ſtark, dauerhaft und geſund. Die längſten Rieſen taugen am wenigſten zu Soldaten; und Goliath iſt nicht der einzige, der dieſes ſchon bewieſen hat. Solche Leute haben eine Zeit, worin ſie ſehr ſchnell wachſen, wodurch die Gefäße zu frühzeitig gehärtet werden, und die Gefahr der Schwindſucht ſtets zu befürchten iſt. Man kann kleinen Leuten weit eher große Thaten zutrauen, als großen, weil jene gemeiniglich geſunder ſind, als dieſe. Boerhaave bezeuget, daß er in ſeinen Verzeichniſſen gefunden habe, daß Jünglinge, welche kaum zu wachſen geſchienen, am dauerhafteſten geweſen ſind. Die Urſache hiervon iſt, weil das menſchliche Lebensalter drey Stuffen hat, wovon die erſte die Zeit des Wachsthumes iſt; die andere iſt die Zeit, da man nicht weiter wächſt; und die dritte die, da man wieder einkriecht. Man hat bemerkt, daß nach dem ordentlichen Laufe der Natur dieſe drey Zeiten von gleicher Länge zu ſeyn pflegen. Wer alſo 25 Jahre gemächlich wächſt, dem kann man mit aller Wahrſcheinlichkeit ein Alter von 75 Jahren prophezeyen.

Boerhaave hat von den Werbern der Soldaten und Matroſen die Kennzeichen erlernt, wornach ſie ſich bey

ihrem Menschenkaufe richten, und woraus sie beurtheilen, ob ein Kerl von gesunder, starker und dauerhafter Natur sey. Ein solcher Mensch hat, wenigstens in Europa, eine breite und große Brust, aber keinen hohen Bauch, sondern einen eingedrückten Unterleib, und ein stetes Aergerniß der Schneider, welche ihm die Westen zu weit machen. Es ist ein großer Betrug, sich von der Zunahme des Bauches etwas gutes zu versprechen. Am allerwenigsten prophezeyet sie langes Leben; und überhaupt ist die Corpulenz oder allzu große Fettigkeit des Leibes, wie ich im XII Th. 680, fg. ausführlich gezeigt habe, eine von den unerkannten Strafen des Himmels, worüber man sich eben so thöricht freuet, als man sich über die unerkannten Wohlthaten betrübet. Die Schultern, die Arme, die Schenkel und Füße müssen bey gesunden Leuten fest, rund, fleischig, und mit dichten spröden Haaren bedeckt seyn; und was bey dem Frauenzimmer keine Schönheit ist, eine harte Haut, ist eine sehr allgemeine Eigenschaft derjenigen Leute, welche halbe Jahrhunderte ohne Unpäßlichkeit durchleben können. Solche Leute haben zwar keine Unterkehlen, noch steife Amtsgesichter mit niederhängenden Wangen; allein, sie haben einen großen Hinterkopf, welchen man mit bessern Rechte den Matrosenkasten, als den Poetenkasten, nennen könnte. Denn das Zeichen vorzüglicher Fähigkeiten der Seele ist vielmehr eine hohe und breite Stirn; dahingegen ein starker Hinterkopf nur starke Leibes-Kräfte anzeigt, mit welchen die Seelenkräfte gemeiniglich in umgekehrtem Verhältniß stehen. Das Blut eines natürlich gesunden und dauerhaften Menschen ist zwar nicht schwarz und klümperig, aber doch auch nicht dünn und hochroth. Denn, obgleich die letztern Eigenschaften des Blutes eine vollkommene Gesundheit anzeigen, so verrathen sie doch auch eine zu befürchtende

Unbe-

Unbeständigkeit der Gesundheit. Das beste Blut ist dunkelroth, nicht zu flüssig, und gerinnet bald, wenn es aus der Ader gelassen wird. Es hat einige Zähigkeit, welche dazu erfordert wird, wenn man starke Arbeiten soll ertragen können; und eben dieses ist die Ursache, warum die dauerhaftesten Körper nicht so leicht bey der Arbeit schwitzen, als die schwächern.

Hiernächst kommen auch besonders die Kräfte sowohl zu den Lebensbewegungen, als auch zu den willkührlichen Handlungen, in Betrachtung. Man erfordert von einem starken und gesunden Menschen ein langsames, tiefes, leichtes und gleichförmiges Athemhohlen, wobey man sich, ohne die geringste Beschwerlichkeit zu empfinden, völlig eine Genüge thut. Eine zischende, kochende, röchelnde Brust, wobey man die Luft ein- und ausarbeiten muß, ist ein gewisses Kennzeichen einer schwachen Gesundheit. Doch gilt dieses nicht allemahl von dem Schlafe, weil auch die Gesundesten im tiefen Schlafe stark röcheln und schnarchen können. Der Pulsschlag eines Gesunden muß langsam, voll, stark, gleichförmig und unveränderlich seyn, obgleich der Körper solche Veränderungen leidet, welche bey schwächern den Pulsschlag sehr verändern. Daher pflegen diejenigen, welche Sclaven kaufen, zu zählen, wie oft sie in einer Minute Athem hohlen, und wie oft der Puls bey ihnen schlägt. Hernach befehlen sie ihnen, zu laufen, und geben Acht, ob dadurch beydes viel geschwinder gemachet worden. Wer diese Probe ausstehen kann, der kann sich auf die Stärke seiner Gesundheit etwas zu gute thun. Denn man findet bey sehr schwachen Kranken, daß sie sich kaum im Bette umwenden können, ohne daß nicht der Puls dadurch eine Veränderung leiden sollte. Ein Zeichen, daß die Verdauungskräfte stark sind, ist dieses, wenn die Oeffnung des Leibes nicht all-

zu oft erfolget, und wenn sie nicht allzu flüssig ist; denn sie beweiset, daß die Speisen völlig ausgearbeitet werden. Es gibt sehr gesunde und starke Leute, welche in vielen Tagen nur einmahl Oeffnung haben, und sich dabey sehr wohl befinden. Je schwächlicher hingegen ein Mensch ist, desto mehr öffnet sich sein Leib; desto flüssiger ist er; desto öfter und häufiger geht sein Urin ab; desto voller und aufgeblasener ist sein Magen nach dem Essen, und desto beschwerlicher seine Verdauung. Man hört oft alte und starke Leute sagen, daß sie noch nie bemerkt haben, wo ihr Magen sitze; und dieses ist ein Zeichen einer vortrefflichen Gesundheit. Der Schlaf eines Gesunden ist tief, wie der Tod, aber erquickend und stärkend. Ein solcher verrichtet starke Arbeiten ohne Ermattung. Alle Kräfte der Natur ergießen sich in seine Muskeln. Allein, dafür bleibt auch die wüste Stirn mehrentheils ledig. Man findet selten sehr gesunde und starke Leute unter den Gelehrten, und die ältesten Greise haben sich nie über schwere Dinge die Köpfe zerbrochen.

Nach diesem Maßstabe muß man sich richten, wenn man wissen will, ob man die natürliche Gesundheit in einem hohen Grade besitze. Unsere eigene Empfindungen werden es am besten lehren. Es ist gut, wenn man sich nach einer starken Mahlzeit wohl befindet; gut, wenn man 4 bis 6 Stunden nach der Mahlzeit, da sich der Milchsaft mit dem Blute vermischet, frey Athem hohlen kann; gut, wenn man nicht bemerket, daß ein Theil des Leibes schwerer und träger sey, als ein anderer. Denn dieses ist ein Zeichen eines ungehinderten Umlaufes in allen Theilen, und kein Gesunder klagt über Schwere der Glieder. Es ist gut, wenn alle unsere feste Theile stark, derb, elastisch, gehörig groß, wohlgebildet, recht gelegen und gut proportionirt sind, und alle Verrichtungen des Körpers leicht und geschwinde von statten gehen. Es ist gut,

wenn alle Säfte wohl gemischt sind, gut umlaufen, gehörig abgesondert, zur Nahrung dem Körper zugeführet, und die überflüssigen zu rechter Zeit ausgeführet werden. Es ist gut, wenn kein Theil eine besondere Empfindung von Schmerzen, Hitze und Kälte hat; gut, wenn keiner unbeweglich, unempfindlich und geschwollen ist; gut, wenn man sie alle ohne Schmerz, Geschwulst, Pochen und Röthe stark bewegen kann; gut, wenn man sich zur Klugheit nicht aufgelegt findet; vortrefflich, wenn man mit keinen Trieben und Leidenschaften von heftiger Art zu kämpfen hat. Die starken Leidenschaften verzehren den Leib, so wie die Motten ein Gewand, und jagen das Blut und das geängstigte Herz, wie große Herren die Hirsche jagen, bis sie ohnmächtig sterben. Es ist auch gut, eine muntere, weiße und rothe Farbe zu haben, oder mit einer männlichen Bräune zu stolzieren. Endlich ist auch eine mäßige Wärme und eine Leichtigkeit aller Glieder ein Zeichen der guten Leibesbeschaffenheit. Diese findet man nicht bey fetten Leuten, welche gemeiniglich träge sind.

Dieses ganze jetzt beschriebene Glück ist eine Gabe der Natur, wozu wir wenig beytragen können, und die man sich von dem Himmel allein erbitten muß. Doch ist so viel gewiß, daß eines Theils unsere Aeltern, und andern Theils auch diejenigen, welche uns in der ersten Jugend erziehen, viel dazu beytragen können, uns eine solche Gesundheit und Leibesstärke zu verschaffen. Man findet Leute, welche sich bloß durch beständige Uebung überaus stark machen können; allein, die Naturgaben müssen dazu kommen.

Viele Pflichten werden bloß deswegen entweder freventlich verabsäumet, oder doch nur kaltsinnig ausgeübet, weil die Menschen zu blöde sind, die Wichtigkeit derselben und ihre merkwürdige Folgen hinlänglich ein-

zusehen, und richtig zu beurtheilen. Unter diesen Verbindlichkeiten steht die Sorge für die Erhaltung unserer Gesundheit oben an. Sollte es wohl gegründet seyn, was ein gewisser Schriftsteller behauptet, daß viele Menschen weit mehr für die Erhaltung ihres Viehes, als für ihre eigene, besorgt wären? So viel lehret die tägliche Erfahrung, daß es Personen genug gibt, welche diejenigen Speisen und Getränke, von deren Schädlichkeit sie doch gewiß versichert sind, dennoch zu sich nehmen, und welche für das Vergnügen weniger Augenblicke sich ganze Tage und Nächte voll Schmerzen erkaufen. Würde dieses wohl geschehen, wenn sie die Wichtigkeit der Pflicht, für die Erhaltung ihrer Gesundheit zu sorgen, nach ihrem wahren Werthe zu schätzen wüßten? Der Ruhm, ein guter Wirth zu seyn, hat etwas reitzendes in sich; wenigstens will niemand sich gern mit dem entgegen gesetzten Nahmen belegen lassen. Niemand kann aber auf diese Benennung gegründeten Anspruch machen, als wer zugleich die Erhaltung seiner Gesundheit zu seinem vornehmsten Augenmerk machet. Sie ist unter allen irdischen Gütern das edelste, und geht uns selbst am nächsten an, da hingegen alle übrige Güter außer uns sind.

Wer das edle Kleinod der Gesundheit vernachlässiget, beleidiget die ganze Gesellschaft, von welcher er ein Mitglied ausmachet. Mit Recht forderte sie von ihm, daß er einen Theil seiner Kräfte und Zeit ihren Bedürfnissen und Vortheilen aufopferte; sie, welche an jedem Tage zu seinen Bedürfnissen und Vortheilen so vieles beyträgt. Diese billige Pflicht ihr zu entrichten, macht er sich aber selbst untüchtig; er raubt sich selbst das göttliche Vergnügen, welches aus dem Bewußtseyn, daß man an anderer Wohlfahrt gearbeitet habe, entspringt. Er ist für sich und für die Gesellschaft gestorben.

Das-

Dasjenige endlich, was uns zu Erfüllung einer so wichtigen Pflicht am meisten ermuntern muß, ist dieses, daß ein verwahrloseter Körper traurige Folgen für die Religion, und für das gegenwärtige und künftige Glück des Menschen veranlassen kann. Die so genannte Hypochondrie ist die Zeugemutter der Schwermuth. Aus ihrem Schooße gehen murrende Klagen wider das Ruder der göttlichen Vorsehung; bange Sorgen für den Unterhalt auf den morgenden Tag; Mißgunst gegen die, welche in Reichthum und Ueberflusse wohnen; Argwohn und Verleumdung; Mißtrauen und Misanthropie; Verzweifelung, und ihr treuer Gefährte, der Selbstmord.

So erlaubt und rechtmäßig aber eine vernünftige Sorge für die Erhaltung der Gesundheit ist: so sehr hat man sich auf der andern Seite vor dem Uebertriebenen dabey zu hüten. Es gibt eine unglückliche Art Menschen, welche sich beständig damit beschäftigen, auf die kleinsten Veränderungen ihrer Gesundheit Acht zu geben, und die zu einer solchen Zeit, da viele Leute sterben, sich selbst durch diese Aufmerksamkeit aus einer Todesfurcht in die andere jagen. Ich glaube, daß solche Leute Mitleiden verdienen. Es ist wahr, daß sie sich selbst peinigen, und daß alle ihre Qual von einer Schwachheit herrühret, welche in das Lächerliche fällt. Allein, was ist es mehr, ob unsere Plagen einen lächerlichen oder ernsthaften Ursprung, eine Tugend oder eine Thorheit, zum Grunde haben? Auf solche Weise müßten wir diejenigen Leute nicht bedauern, die vom Lachen gestorben sind; gleichsam, als ob sie weniger todt wären, als diejenigen, welche mit Verdruß aus der Welt scheiden. Es ist eine Marter, alle Augenblicke den Tod zu befürchten; und diese Marter quält die armen Leute, welche beständig auf ihre Ge-

sundheit lauern. Sollte man ihnen nicht einmahl ein Wort zum Troste sagen dürfen?

Windfahnen, Wolken, Thermometer, Barometer, Mondsviertel, Aequinoctia, Solstitia, und Gott weiß wie viel, andere Wind- und Wetterzeiger und Wechseltermine, sind die Orakel, welche dergleichen Leute, ihrer Gesundheit wegen, täglich, monathlich und jährlich um Rath fragen. Sie werden auch von ihnen eben so hintergangen, wie alle Leute, die jemahls Orakel um Rath gefragt haben. Keine Windfahne kann sich drehen, ohne daß es sie nicht beunruhigen sollte. Sie kennen die Wolken von zwey bis drey Tagen, und wissen zu sagen, wenn eine auf ihrem Wege wieder zurück kommt. Man kann nimmermehr glauben, wie verschmitzt die recht Erfahrnen alle Zeichen merken. Diese Schwachheit ist ein sehr allgemeiner Fehler der Menschen; und es hat, in Absicht der Gesundheit, fast ein Jeder ein Capitel, worin er nicht recht gescheid ist. In der Jugend ist jedermann, in Absicht ihrer, leichtsinnig, und lacht über die Sorgsamkeit der Alten. Im mittlern Alter fängt man an, das Sprichwort im Munde zu führen, daß kein edlerer Schatz auf Erden sey, als die Gesundheit. Im Alter ist jedermann, in Ansehung derselben, besorgt und furchtsam, und seufzet über den Leichtsinn der Jugend. Indessen ist keiner in diesem Puncte vernünftig, als wer die Gesundheit nach ihrem wahren Werthe zu schätzen weiß, und die wahren Mittel zu ihrer Erhaltung anwendet. Wo findet man aber einen solchen? Der Jüngling verschleudert, mit tausend Freuden, zehn Jahre ihres Genusses für eine vergnügte Stunde. Der Alte verdirbt sich zehn vergnügte Jahre, die er auf die Erfindung wendet, eine Stunde gesund zu seyn. Beydes sind unglückliche Fehler. Ich will aber jetzt nur bey dem letztern bleiben. Er ist nicht bloß ein

Eigen-

Eigenthum des Alters. Wenigstens werden viele Leute durch diesen Fehler frühzeitig alt. Man braucht nur ein wenig lebhaft davon überzeugt zu seyn, daß es nicht gut wäre, wenn man stürbe; man braucht nur ein wenig vornehm erzogen, ein wenig nachdenklich zu seyn; man braucht nur eine Zeit zu erleben, wo einige bekannte und gesunde Leute schnell hinter einander sterben: so stellt sich gleich die Sorgsamkeit für die Gesundheit in dem Gemüthe ein; und so ringet man unwissend nach dem, was man mit Angst zu vermeiden trachtet.

Es ist eine allgemeine Beobachtung, daß diejenigen Leute, die am meisten für ihre Gesundheit besorgt sind, am wenigsten gesund zu seyn pflegen. Dieses läßt sich auf eine zweyfache Art erklären. Entweder hat die öftere Kränklichkeit solcher Leute sie bewogen, auf alles so schlau zu lauern, was ihnen schädlich seyn könnte; oder ihre Behutsamkeit selbst ist die Ursache, warum sie niemahls gesund sind. Im letztern Falle würden sie unstreitig gesunder seyn, wenn sie nicht so genau auf sich selbst aufmerksam wären; und im ersten Falle nehmen sie ihre Zuflucht zu einem Mittel, welches sie beständig kränklich erhalten wird. Ein allzu genauer Beobachter seiner Gesundheit ist in beständiger Furcht ihretwegen. Wäre sie ihm nur einiger Massen gleichgültig, so würde er nicht alle Augenblicke an sie gedenken, und in einer beständigen Bestrebung zuvorzukommen, alles im Voraus zu entdecken, was sie verändern könnte. So bald er nur den geringsten Anschein von einer Verschlimmerung derselben wahrnimmt, geräth er in verdrießliche Sorgen und in eine traurige Bekümmerniß. Nichts kann aber der Gesundheit nachtheiliger seyn, als eine solche beständige Gemüths-Verfassung. Ein gesunder Mensch ist immer vergnügt, und erträgt selbst die moralischen Uebel weit leichter,

als ein mißvergnügter Kranker. Was muß ein Mensch nicht für Noth in seinem Gemüthe haben, der unaufhörlich daran denkt, daß er elend sey, und bald sterben werde. Seine Hausgeschäfte, seine Frau, seine Kinder, sein Geld und Gut, seine Freunde, kurz, alles, was er sieht und vornimmt, stürzt ihn beständig in die verdrießlichen Gedanken und in die Leidenschaften, die seine Seele foltern und sein Herz zerreißen, zurück. Er betrachtet sie alle aus dem Gesichtspuncte seines Todes, d. i. aus einem Gesichtspuncte, wo uns kein Vergnügen der Welt mehr rühret. Es ist also fast unmöglich, eine vergnügte Stunde zu erleben, wenn man sich alle Augenblicke fürchtet krank zu werden; und so geht es denen, welche beständig auf ihre Gesundheit lauern.

Man mag so gesund seyn, als man will, so wird man doch beständig eine Veränderung an sich wahrnehmen, die mit unserer Gesundheit entweder wirklich nicht bestehen kann, oder damit wenigstens nicht bestehen zu können scheint, so bald man sich hinsetzt, und darauf lauert. Die Schwermuth, welche von dieser Aufmerksamkeit entweder die unmittelbare Ursache oder Wirkung ist, ist das erste, was uns alsobald verdächtig scheinet. Wovon bin ich so schwermüthig? So fragt ein solcher Forscher des Wetters und der Winde sich selbst, wenn er des Morgens aufsteht. Vielleicht fängt sich mit heute meine letzte Krankheit an; vielleicht liege ich in wenig Tagen schon bey meinem Freunde unter den Todten, den mir erst neulich das Schicksal entrissen hat. Nun geht er hin, um nach der Witterung zu sehen. Er findet, daß ein Wind wehet, bey welchem er ehedem krank gewesen ist. Er geht trostlos zum Uringlase. Das Wasser sey beschaffen, wie es wolle, so wird es ihm allemahl mit dem Zustande, den er befürchtet, übereinzustimmen scheinen. Nun speiset

er

er schon zu Mittage mit schlechtem Appetite. Nun empfindet er die Verdauung zehnmal stärker, als sonst. Nun bringt ihn ein aufstoßender Wind auf Sterbens-Gedanken. Und nun will er nichts mehr wünschen, als daß dieser Tag ohne andere böse Zeichen vorbey gehe. Wenn die geringsten Kopfschmerzen entstehen; wenn sich ein wenig mehr Hitze, als gewöhnlich, bey der Verdauung einfindet; wenn sich ein Par Blähungen in den Gedärmen herum jagen; oder, wenn eine Mondswandelung, eine Jahrsveränderung, ein Ungewitter bevorsteht: so sey der Himmel diesem Elenden gnädig! Denn er wird in der gewissesten Erwartung stehen, sein Leben in wenig Tagen zu verlieren. Welcher Mensch kann sich wohl rühmen, daß ihm keinen Tag die geringste Veränderung wiederfahre, die einer Abweichung der Gesundheit ähnlich sähe, wenn man sich vorgesetzt hat, alles dafür zu halten, und wenn man auf alles unaufhörlich lauert, was man dafür ansehen will. Also ist es auch nicht möglich, daß sich ein solcher von seiner Todesfurcht befreyen kann, und wenn er auch noch so gesund wäre. Ja, wenn auch alles gut ginge, so dürfte nur ein Fremder oder ein Freund in das Zimmer treten, und ihm von ungefähr sagen, daß er nicht recht gesund aussähe: so würde dieses alles schon hinreichend seyn, ihn niedergeschlagen und elend zu machen.

Wie glücklich sind nicht gegen einen solchen Selbst-Peiniger diejenigen Menschen, die ihre Wohlfahrt auf eine vernünftige Leichtsinnigkeit zu bauen wissen! Es ist in der That wenig Wissenschaft dazu nöthig, um gesund und lange zu leben. Man kann sehr unwissend seyn, und doch einfältig und der Natur gemäß leben. Wer die Unmäßigkeit, die Gemüthsunruhe, und die Ueppigkeit und Bequemlichkeit seiner Gesundheit aufzuopfern weiß, der kann schon die Wissenschaft der Winde

und

und Witterungen entbehren. Wer eine kleine Unpäßlichkeit mit Fasten, Gemüthsruhe und ohne Arzeney, bloß durch eine gute, natürliche und vernünftige Lebensordnung, geduldig überstehen kann, der gewinnt dadurch an seinem Leben und an der Gesundheit mehr, als wer, um zukünftiger möglicher Krankheiten willen, sich beunruhiget und eine Menge Arzeneyen zu sich nimmt. Ist dieses denn so schwer zu begreifen; ist es so unglaublich, da es doch die tägliche Erfahrung lehret; oder ist es ein böses Verhängniß, das die Menschen an dieser heilsamen Ueberzeugung hindert?

Man wird vielleicht antworten, daß diese Schwachheit ein natürlicher Fehler gewisser Menschen sey, von welcher sie eben so wenig durch Argumente befreyet werden könnten, als die Geizigen von der Liebe zum Gelde, und die Weibischen von der Wollust. Die Gesundheit ist der Gegenstand der Hauptneigung einiger Menschen. Anstatt daß Jener, bey allen Zerstreuungen, an sein Geld denkt, und keinen Augenblick vorbey läßt, ohne es zu besuchen; anstatt, daß ein Anderer kaum eine Stunde leben kann, ohne einmahl vor dem Fenster seiner Geliebten vorbey zu gehen: so hat der Laurer auf die Gesundheit seine Gedanken beständig darauf gerichtet, wie es mit dem Zustande seines Leibes beschaffen sey; und so kann er eben so wenig Zeit verlieren, sich nach allen Umständen zu erkundigen. Es ist ein allgemeiner Character der Hauptneigungen der Menschen, daß sie dieselben in der ganzen Zeit, die sie dauern, nicht anders, als wie böse Geister, besitzen, ihnen keinen Augenblick Ruhe lassen, sie von allem andern abziehen, und sie auf den Gegenstand heften, der sie auf allen ihren Wegen und Stegen, im Schlafen und Wachen, in Leid und Freude, verfolgt und wirklich bezaubert. Alle diese Umstände findet man auch bey dieser Schwachheit der Menschen, welche man die

Diätsucht nennen könnte. Sie ist eben so selten, als Geiz und Wucher, eine Neigung der muntern Jugend, aber das männliche und hohe Alter theilen sich darein. Man schreibt es der reifern Vernunft zu, daß man immer vorsichtiger wird. Allein, es ist weiter nichts, als man wird immer verliebter in die Diät. Man sucht in ihr den Rückweg vom Grabe zur Geburt, weil man mit Verdruß wahrnimmt, daß man auf dem Wege von der Geburt zum Grabe schon sehr weit gekommen sey. Man weiß, daß man sich irret. Allein, ein verliebter Aberglaube ist ein Grund zur Seelenruhe. Man liebt einmahl die Diät; man gibt sie für ein nothwendiges Mittel an, alt zu werden und gesund zu bleiben, um einen Vorwand zu haben, alle Ausschweifungen ungestraft mit ihr zu begehen. Dieser Vorwand muß uns beruhigen, damit wir uns nicht selbst für thöricht und unsinnig halten. Denn keiner, der seiner Neigung nachhängt, kein Geitziger, kein Wollüstiger, kein Ehrgeitziger, kann ohne Vorwand bey seiner ausschweifenden Neigung leben. Jener hat die Klugheit der Vorsorge für das Künftige, ein anderer den Zweck des Lebens und der menschlichen Gesellschaft, dieser die Triebfeder großer Handlungen, und endlich unser Lauerer die Unschätzbarkeit der Gesundheit zum Vorwande. Allein, man hebe diesen Deckmantel auf, so findet man die blinde Neigung in ihrer Blöße: so sieht man überall nichts, als schwache Seelen, die von ihren Begierden geprellt werden; und so kann man sich unmöglich selbst für etwas anders halten. Wenn nun dem also ist; wenn die Gesundheit nur der Vorwand der Lauerer, ihre Diätsucht aber in der That ihre Hauptneigung ist: wie will man solche Leute wohl durch die Vorstellung dessen davon befreyen, daß sie ihrer Gesundheit damit mehr schädlich, als nützlich, seyn? Es ist ihnen ja nicht um die Gesund-

sundheit zu thun, so wenig es dem Wollüstigen darum zu thun ist, den Zweck der menschlichen Gesellschaft, oder dem Geitzigen, den Genuß der Güter im Alter zu erhalten.

Ich empfinde die ganze Stärke dieses Einwurfes, und glaube es in der That selbst, daß diese Schwachheit gewissen Personen, wie eine natürliche Neigung, anklebe. Ich werde sie solchergestalt aus einem ganz andern Tone anreden müssen. Was kann wohl eine Predigt wider die Neigungen helfen? Neigungen sind heiße Triebe, die keinen kalten Vernunftschlüssen, keinen moralischen Vorstellungen weichen. Wir wollen demnach die Diätsucht als eine Neigung betrachten. Wir wollen nicht untersuchen, ob man sich damit schade oder nutze, sondern wir wollen sehen, ob man sie solchen Leuten, die sich damit verwahrlosen, auf eben eine so mechanische Weise abgewöhnen könne, wie die Ausschweifungen aller Neigungen. Man wird fast durchgängig bemerken, daß diejenigen, welche auf ihre Gesundheit lauern, große Müßiggänger sind. Alle Arbeit, die sie verrichten, geschieht so eilfertig, als ob der eigentliche Zweck aller ihrer Handlungen darin allein bestünde, mit seiner Arbeit fertig zu seyn, und alsdenn aufzuhören. Sie sind nicht von der Art der geschäftigen Müßiggänger, die, ob sie gleich nichts thun, doch immer beschäftigt sind; sondern es fehlt ihnen wirklich an Beschäftigung. Die lange Weile peiniget sie; die Thorheiten der Jugend sind begangen; die Weiber haben den Liebesangelegenheiten ein Ende gemacht; Geld ist so viel gesammelt, daß man müßig gehen kann; das Lesen verdirbt die Augen; die Zeitungen sind bald verschlungen; Gesellschaften erfordern Zwang; die Neuigkeiten der Straße interessiren zu wenig, und von wenig Speise wird man satt. Was soll man nun anfangen? Es ist nichts natürlicher, als auf die Thorheit zu gera-

then

chen, sich recht zu pflegen, und seine Gesundheit, wie einen Augapfel, zu bewahren. Und hieraus entspringt das ganze Uebel.

Wenn also jemand wäre, dem es zur Last fiele, auf seine Gesundheit zu lauern; oder, wenn Freunde vorhanden sind, die einen solchen Elenden gern von seiner Sclaverey befreyen wollten: so rathe ich ihnen, daß sie alle mögliche Sorgfalt anwenden, sich selbst, oder einen solchen, in beständiger Beschäftigung zu erhalten. Nichts ist geschickter, uns die Sorgen für unsere Gesundheit auf eine solche Weise aus den Gedanken zu bringen, daß wir sie, dem ungeachtet, nicht verwahrlosen, als eine immerwährende Beschäftigung und emsige Arbeitsamkeit. Man vergißt bald den Lauf der Wolken und Winde; man empfindet tausend Kleinigkeiten nicht mehr, die uns sonst alle Stunden besorgt machen und beunruhigen; man läßt manche Arzeney stehen, die uns sonst gewiß krank gemacht haben würde, weil wir sie wider eine zukünftige Krankheit, die nicht vorhanden war, eingenommen hätten; man vergißt selbst, daß man immer fleißig auf sich selbst Acht geben will; und in den ersten ruhigen Augenblicken wird man gewahr, daß uns dieses nicht schädlich gewesen sey. Man fängt an, es zu merken, daß die Gesundheit nicht eben beschlichen zu werden brauche, sondern daß man sie umsonst haben könde, wenn man gleich ganz andere Dinge im Kopfe hat. So kommt man durch die Arbeitsamkeit bald von einer Plage ab, die sich kein Mensch so arg vorstellt, als wie es bey vielen Leuten ist, die sich und den Ihrigen dadurch so sehr zur Last werden, daß sie ihr Leben verwünschen, und die ihrer Gesundheit auflauern, welche sie doch ohnedieß besitzen.

Auch die Geselligkeit ist ein gutes Mittel wider die Wetterforschung. Wenn ein solcher ernsthafter Thor

voll

voll Schwermuth, und mit dem Vorsatze, nichts, was ihm schädlich seyn möchte, an sich kommen zu lassen, in die Gesellschaft kommt, die sich nach seiner Gemüths-Art zu richten weiß: so wird seine Stirn immer glatter, sein Mund immer breiter, seine Augen immer freundlicher, sein Herz leichter, und glaubt gewiß, daß sich der Wind geändert haben müßte, weil er es an seinem Körper fühlen kann, daß ihm besser zu Muthe wird. Er speiset mit besserm Appetit, als wenn er allein ist; er trinkt ein Glas Wein mehr, als in seinem Observatorio; er geht vergnügter nach Hause; schläft geschwinder ein; liegt ruhiger und länger; wird besser vom Schlafe erquickt; steht, gleichsam wie neu gebohren, wieder auf; setzt sich an den Theetisch, ... denkt plötzlich an die gestrige Ausschweifung, und wird vom Schrecken wieder schwermüthig. Hätte er gleich früh wieder etwas zu thun gehabt, so würde er auf einmahl von seiner Thorheit abgekommen seyn. Arbeitsamkeit und Geselligkeit zusammen genommen, können die Cur bewerkstelligen.

Von der Sorge eines Regenten für die Gesundheit seiner Unterthanen, siehe den Art. Medicinal-Anstalten.

Gesundheits-Chocolate, siehe Th. VIII, S. 75.

Gesundheits-Glas, siehe unter Gesundheit-Trinken.

Gesundheits-Paß, siehe im Art. Medicinal-Anstalten.

Gesundheits-Rath. 1. Ein aus Aerzten bestehendes Collegium, welches Dinge, welche die Gesundheit der Einwohner eines Ortes oder einer Provinz betreffen, zu verordnen hat. Ein solcher Gesundheitsrath wird in manchen Ländern ein Collegium Sanitaris, Sanitäts-Collegium, oder Gesundheits-Versammlung, genannt. Siehe Medicinal-Anstalten.

2. Von

2. Von Individuis, ein Mitglied eines solchen Gesundheitsrathes. Im Scherze auch zuweilen ein jeder Arzt, so fern er Rathschläge zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit ertheilet.

Gesundheits-Stein, im gem. Leben, aus Markasit oder festen Kiesen geschliffene Steine, welche man zur Erhaltung der Gesundheit an sich trägt. Siehe Markasit.

Gesundheit-Trinken, ist eine uralte, bey vielen Völkern hergebrachte Gewohnheit, bey einem Trunke einer Person Gesundheit und Wohlfahrt zu wünschen. Zuweilen pfleget man auch bey Schmausereyen gewisse feyerliche Gesundheiten aus großen Gläsern, welche daher Gesundheitsgläser genannt werden, zu trinken.

Das Gesundheit-Trinken ist schon bey den ältesten Völkern üblich gewesen. Zuvörderst kommen hier die jüdischen Gebräuche in Betrachtung. Die Juden haben die Gewohnheit, daß sie, bey allem Getränke, Gott loben, und sich einer gewissen Formel bedienen, welche in deutscher Sprache also lautet: Gelobet sey Gott, der die Frucht aus der Erde kommen läßt; der den Weinstock erschaffen u. s. w. Da nun Gott den Juden, bey Speise und Trank, das Gedächtniß der Schöpfung eingeschärft: so hat er auch das Osterlamm ihnen anbefohlen, um, bey Speise und Trank, sich der Ausführung aus Aegypten, zu ewigen Zeiten, zu erinnern; 2 Mos. XII, 14. XIII, 8. 9. 14. Das Osterlamm wurde als ein Opfer geschlachtet, und mit dem ungesäuerten Brod (weil ihnen zum Säuern, bey dem schnellen Auszuge, keine Zeit gelassen worden,) verzehret; der Becher Wein aber von dem Vornehmsten gesegnet, dem Nachbar zu- und also herum getrunken, zum Gedächtniß des Blutes von dem Lamm, womit sie ihre Hausthürpfosten, bey Schlagung der Erstgeburt der Aegypter, bestrichen, und beym Leben erhalten worden. Wie nun der Hausvater, oder der vornehmste Gast, bey dem Osterlamm, das ungesäuerte Brod oder auch das Osterlamm gesegnet, so denn solches, unter der Formel: Nehmet hin und esset, das ist der Leib des Osterlamms, euch gegeben, das thut zum Gedächtniß der Ausführung aus Aegypten! also

hat Christus solche Worte gleichfalls behalten, und auf sich gezogen: Nehmet hin und esset, das ist mein Leib, für euch gegeben, das thut zu meinem Gedächtniß! Und da die Israeliten auf gleiche Weise den Kelch oder Becher mit Wein, bey dem Osterlamm, genommen, und Gott für das Gewächs des Weinstockes gedanket, sodann solchen gleichfalls unter der Formel herum gegeben: Trinket daraus, dies ist das Gedächtniß vom dem Blute, welches euch, in Aegypten, beym Leben erhalten! so hat auch, in dem neuen Bunde, der göttliche Erlöser die Worte des alten Bundes wieder behalten, und auf sich gezogen: Nehmet hin und trinket daraus; dieß ist mein Blut, vergossen zur Vergebung der Sünden und zum ewigen Leben!

Sonst hat die Segnung der Speise und des Trankes so möglich, in Ansehung Gottes, in etwas mehrerm bestehen können, als im Danken, Loben und Gedächtniß; da hingegen das Zutrinken, welches Menschen zu Gefallen geschieht, außerdem in einem Wunsche von Leben, Segen und Gesundheit, bestand; welche Gewohnheit die Juden nicht weniger, als andere Völker, gehabt haben und noch haben. Denn, wenn einer dem andern zutrinkt, so sagt er: לחיים Lechaim, d. i. zum Leben, oder lange leben! Wenn aber die Rabbinen schmausen, so ist ihr Leibspruch beym Gesundheittrinken: Wein und Leben für die Mäuler der Rabbinen!

Die Griechen und Römer hatten den Gebrauch, daß sie nach vollendetem Opfer, in dem Tempel eine Gasterey hielten, ihren Göttern für Speise und Trank dankten, und dieselben lobten. Dieses nun zu bewerkstelligen, tranken sie einander zu: zum Lobe und Leben ihrer Götter (*); der verstorbenen Helden und Heiligen, auf deren Gräbern sie sich setzten, um das Gedächtniß von ihnen desto näher zu haben, gleich als wann sie ihre Leiber für einen Altar hielten, worauf ihren Göttern, Helden

(*) Diese Gewohnheit verführte auch so gar die Christen, daß sie bey ihrem Gesundheittrinken, sich mit dem Kreuze Christi bezeichneten, welches ihnen *Nazianzenus*, in orat. in Julianum, verweiset. Bey den Heiden war die erste Gesundheit dem Mercur, die zweyte den drey Grazien, und die dritte dem Jupiter gewidmet; wiewohl öfters auch auf einen Teller mehrere Trinkgeschirre, als z. E. neun, pro nouem musis, herum zogen. S. *Stuckius* lib. III. antiquit. conuiu. c. 23.

den und Heiligen, durch das starke Zutrinken, zu opfern seyn möchte. Wie sie denn auch öfters den Becher halb oder meisten Theils austranken, und den Rest davon auf den Altar oder auf die Erde ausgossen, welches sie Dïs libare nannten.

Es pflegten auch die Griechen und Römer, den Göttern flache mit Wein gefüllte Schalen auf den Händen vorzuhalten, oder ihnen mit denselben auch wohl an die Knie zu stoßen, damit sie auf ihre Verehrung merken möchten. Hiervon hat vermuthlich das Anstoßen der Gläser bey dem Gesundheit-Trinken seinen Ursprung genommen. Sie pflegten nach verrichteter Mahlzeit eine mit Wein angefüllte Trinkschale von vergoldetem Erz auf die Tafel zu setzen; wenn sie hernach den Wein in kleinere Becher hoch eingeschenkt und ausgetrunken hatten, schwenkten sie die Neigen auf eine von den zwo Wageschalen, welche an einer Querstange hingen. Unter diesen Schalen befanden sich zwey Wassertröge, unter welchen eine kleine metallene Säule war. Wenn nun die Schale durch das Anspritzen beweget ward, und unten auf die Säule stieß, die sie Manes nannten: so gab es einen Klang von sich, der, nachdem das Anstoßen, ohne einen einzigen Tropfen zu verschütten, geschah, eine Vorbedeutung war, daß sie von ihren Buhlen geliebt würden. Dieses nannten die Alten: Cottabum facere (*). Wir nennen es stutzen, choquiren, mit den Gläsern anstoßen.

Ferner war die gewöhnlichste Art derselben in dem Zutrinken, in ihren Häusern, noch diese, daß man entweder einen jeden mit einem Becher versah, an welchen alle zugleich mit einander gestoßen, und der erste davon den Gesundheitswunsch gethan, auch sodenn alle zugleich ihre Gefäße ausgetrunken. Oder es hat einer seinen eigenen Becher entweder zur rechten Hand seinem Nachbar zugetrunken, welches denn also in der Reihe und Runde herumgekommen, wohin das ἐυθλαιον ronda tinellula (**) sein Absehen gehabt; oder auch kreutzweise dem Gegenübersitzenden, oder sonst dem Vornehmsten in der Gesellschaft.

(*) Von Cottabus leiten Einige das alte deutsche Wort kotzen her, als eine Wirkung des zuviel zu sich genommenen guten.

(**) Von der griechischen Formel ronda tinella und rondatinellula, handelt der Kanzler v. Ludewig, in seinem Opuseulo de

Dieſe Weiſe des Geſundheittrinkens haben nun die Deutſchen um ſo begieriger angenommen, je mehr dieſelben den Trunk liebten; wie ſie denn auch dabey noch dreiſter wurden, und ſich blutig ritzten, das Blut ſodenn in das Getränk laufen ließen, ſolches beyderſeits vermiſcht tranken, und Brüderſchaft dabey machten. Demjenigen, welcher nicht mittrinken wollte oder konnte, ward nicht allein damit zugeſetzt: aut bibe aut abi! entweder getrunken oder weggegangen! ſondern es ſetzte auch Lärmen oder Sauerey. Der austrinket, nimmt es für einen Schimpf an, wenn der andere nicht Beſcheid thut; und derjenige, deſſen Geſundheit einmahl ausgebracht iſt, hält ſich für beſchimpft, wenn ſie nicht auch getrunken wird. Aus welchen Saufgeſetzen ſodenn auch Bediente und Geſandte ſich verbunden geachtet, dahin zu ſehen, daß die Geſundheit ihrer Herren in rechter Ordnung ausgebracht, und dabey von Allen Beſcheid gethan würde (*). Dieſem Unheil abzuhelfen, hat man endlich in dem Ryswikiſchen Frieden das Patronanza als ein Geſetz aufgebracht und eingeführt, da jeder, bey dem Geſundheittrinken, ſeinen Herrn ſtillſchweigend mit verſtehen und ehren mögen. Selbſt die Art der Trinkgeſchirre gab zur Unluſt Gelegenheit, weil die Gläſer oder Becher mit einem Deckel für vornehmer geachtet worden, indem ſich ihrer nur große Herren deswegen bedienet, damit niemand etwas giftiges darein werfen oder bringen könnte. So hat derſelbe auch gleich voll geſchenket und ausgetrunken ſeyn müſſen. Dieſes und andern Mißbrauches wegen, haben auch in den älteſten Zeiten einige Völker

de idylliis ſatyricis ausführlich; ſiehe Deſſen Opuscula rhetorica, S. 433, fgg. Die Franzoſen nennen es boire a tour de rolle. Das Lied im Zutrinken ſtimmet Pindar's Scholiaſt, in Olymp. oda 9. an:

Τρίλλα καλλίνικε χαῖρε ἄναξ Ἡράκλεις
Αὐτός τε καὶ Ἰόλαος, ἀίχματα τρίλλα.

(*) Wie denn deswegen niemand Bediente von Herren, die einen Rangſtreit gehabt, zuſammen bitten dürfen, um in der Geſundheiten-Ordnung nicht anzuſtoßen. Und iſt die Schwermerey eines Bedienten bekannt, der, als der andere nicht mehr ſeines Herren Geſundheit Beſcheid thun mögen, den Finger in den Hals geſtecket, unter den Worten: ſo wolle er auch des Herrn ſeine vorige Geſundheit nicht im Leibe behalten.

Völker das Gesundheittrinken, bey Strafe, verbothen (*). Gleiches Verboth gegen das Zu- und Gesundheit-Trinken findet man auch in verschiedenen Reichs-Abschieden.

Königl. preußisches Edict gegen das Vollsaufen und Gesundheittrinken, d. d. Berl. d. 31. Mart. 1718; st. nebst einer rechtlichen Erläuterung dieses Edictes, in Hrn. Kanzler von Ludewig gelehrten Anzeigen, 1 Band, Halle, 1743, 4. S. 475, fgg.

Das Gesundheittrinken, von dem das Zutrinken eine Untergattung ist, ist so alt unter den Deutschen, daß es schon die Angelsachsen mit nach England genommen haben. Die Gesundheit, welche, der Nachricht der Geschichtschreiber zu Folge, von Rowena, der Tochter oder Nichte des Hengst dem brittischen Könige Vortergern zugetrunken wurde, ist von dieser Art. Sie kam in das Zimmer, wo der König und seine Gäste saßen, machte ihnen eine tiefe Verbeugung, und sagte: Es ist auf die gute Gesundheit des Herrn Königs. Nachdem sie getrunken hatte, reichte sie den Becher auf den Knien dem Könige dar, welcher ihn nahm, und sagte: Ich trinke auf Eure Gesundheit! wobey er ihn austrank. Die Engländer fielen in eben die Ausschweifungen, in Absicht des Trinkens, deren sich die Deutschen schuldig machten. Die englischen Schriftsteller wollen indessen nicht, daß die Sachsen dieses Laster den alten Britten mitgetheilt hätten, sondern legen den Dänen die Schuld bey. Unter der Regierung Edgar's, sagen sie, waren die Engländer durch das böse Beyspiel der Dänen so angesteckt, daß sie die unmäßigsten Säufer wurden. Dieser König schaffte auf Anrathen des Erzbischofs von Canterbury, Dunstan, eine große Anzahl Bierhäuser ab, und erlaubte nicht, daß mehr als eines in jedem Dorfe oder kleinen Stadt gehalten werden durfte. Er verordnete auch, daß Nägel oder Pflöckchen in die Trinkgefäße (oder, der damahligen Zeit gemäß, in die Trinkhörner,) in bestimmter Weite befestiget werden sollten;

(*) Obgleich das Gesundheittrinken vornehmlich bey den Griechen im Schwange gewesen, von denen es die Römer gelernet, die nicht einmahl ein Wort hatten, wodurch sie das Zutrinken geben konnten, (denn propino ist das griechische προπινω); so haben doch, nach dem Zeugniß des Athenäus, lib. VI deipnosoph. die Spartaner das Zu- oder Gesundheit-Trinken allen Bürgern und Unterthanen, des Mißbrauches wegen, bey Strafe verbothen.

und wer auf einen Zug, bis unter ein solches Merkmahl trank, der wurde scharf bestrafet.

96 St. der gel. Beytr. zu den Braunschw. Anz. v. J. 1774, S. 771, f.

Es ist in der That zu verwundern, daß das Gesundheittrinken, auch in solchen Städten, welche den Ruf haben, daß man darin den freyen Umgang der großen Welt genießt, seinen Platz unter dem Tischceremoniel noch immer behauptet, ungeachtet es bey Höfen und in großen Hauptstädten längst abgeschaffet worden. Meines Erachtens hat man zu dieser Abschaffung sehr guten Grund gehabt. Meine Gesundheit hat ja mit dem Trinken eines andern nicht den geringsten Zusammenhang oder Verhältniß; und es ist ungemein beschwerlich, beständig aufmerksam zu seyn, ob es jemand einfallen wird, meine Gesundheit oder Vergnügen zu trinken. Wenn auch viele Personen mit einander zur Tafel eingeladen sind, die in großen Städten selten einander alle kennen: so ist es eine wahre Last, wenn man die bey sich Sitzenden alle Augenblicke fragen muß, wer dieser oder jener ist, damit man seiner Schuldigkeit im Gesundheittrinken eine Genüge leisten könne; und die Nebensitzenden kennen öfters diese Personen eben so wenig, als ich. Allein, auch bey mäßigen oder kleinen Gesellschaften hat das Gesundheittrinken Unbequemlichkeiten genug, zumahl, wenn dabey der Rang der Anwesenden beobachtet werden soll, oder wenn das Ceremoniel haben will, daß gerade in dem ersten Glase die Gesundheit aller Anwesenden getrunken werden muß, womit diejenigen nothwendig schlecht zufrieden seyn können, die das Trinken zu seinem wahren Endzwecke gebrauchen wollen.

Es wird hoffentlich einem Theile meiner Leser nicht unangenehm seyn, die launigen Gedanken des berühmten Yorick, oder Lorenz Sterne, über das Gesundheit-

Trin-

Trinken, aus dem 4 B. seiner empfindsamen Reise, hier zu lesen.

„Ich hoffe bald das Vergnügen zu haben, uns wegen der Abschaffung der abgeschmackten und lästigen Gewohnheit, über Tische Gesundheiten zu trinken, Glück zu wünschen. Ich habe nichts dawider, auf das Wohl unserer abwesenden Freunde die Gläser zusammen zu stoßen und auszuleeren, wenn das Tisch-Tuch abgenommen ist; aber während dem Essen auf die Gesundheit aller der Personen zu trinken, die am Tische sitzen, das ist eine abgeschmackte, lächerliche, beschwerliche, elende und unsinnige Gewohnheit.

Ueberdem ist es eine wahre Grobheit und ein Schimpf für die Gesellschaft, wenn man auf den ersten Ursprung dieser so heilig gehaltenen Gewohnheit zurück geht. Als die Dänen in vorigen Zeiten England eroberten, hatten sie noch so ihre sonderbare Sitten und Gebräuche an sich. Einer davon war, daß sie den Engländern, wenn sie mit ihnen zu Tische saßen, zuweilen, unterdessen die letzten tranken, ein Messer in die Kehle oder in den Leib stießen. Dieses konnte freylich den Engländern keineswegs gleichgültig seyn; sie nahmen also die Abrede, einer des andern Beschützer zu seyn, wann sie tränken. Wenn ich also auf jemandes Gesundheit trinke, so heißt das, nach einer richtigen Paraphrase, so viel, als: „Lieber Freund! ich besorge, dieser Herr, der hier neben mir sitzt, könnte noch dänisches Blut in den Adern haben, und daher fürchte ich, er möchte, indessen daß ich trinke, mit seinem Messer über meine Gurgel fahren wollen; erzeigen Sie mir also die Liebe, und lassen ihn nicht aus den Augen, damit ich mit Sicherheit und ohne Gefahr trinken könne!“ Die Antwort des Freundes heißt: „Trinken Sie nur ruhig; ich will schon Achtung geben!“ Und ich beschließe diese geheime Unterredung mit: „Ich danke Ihnen, mein Freund! Auf Ihre Gesundheit!“ das heißt: „Gott gebe nur, daß Sie so lange leben und gesund bleiben, bis ich meinen Durst gelöschet habe, damit Sie mich vor seinen gottlosen Absichten beschützen können!“ Das ist der getreue Verstand der Gesundheiten über Tische. Wirklich ein feines Compliment für alle übrigen in der Gesellschaft, den einzigen ausgenommen, auf dessen Gesundheit ich trinke: Meine Herren! ich fürchte, Sie sind alle Meuchelmörder! u. s. w.

Laßt uns also dieses Andenken der Grausamkeit und der Tyranney mit dem darauf gegründeten Gebrauche verbannen! Warum wollen wir uns den Vorwurf mit Gewalt zuziehen, daß wir ungesittet sind und keine Lebensart haben? Denn es ist nicht allein abgeschmackt, sondern auch sehr unhöflich, wenn man eine Gewohnheit, die sich auf barbarische Handlungen gründet, hernach noch fortsetzt, wenn gar kein Anlaß mehr dazu vorhanden ist.

Aber noch mehr; die Gewohnheit, bey der Mahlzeit Gesundheiten zu trinken, hat ihre eigene Beschwerden. Trinkt man nicht auf das Wohl eines Jeden, der gegenwärtig ist: so hält sich derjenige, den man übergangen hat, für beleidigt. Es gibt also eigentlich nur zwey Mittel: man muß entweder so oft trinken, als Personen vorhanden sind; und das kann übel werden; oder mehrere auf einen Trunk nehmen; aber da kann man Gesundheiten in die weite Welt hinein trinken, ohne daß jemand, oder auch man selbst weiß, wie viele noch zu der folgenden Summe gehören; oder man muß die Nahmen hier nennen. In diesem letzten Falle habe ich oft angemerkt, daß, wenn jemand zwey oder drey aufruft, die Augen der übrigen in dieser Gegend auf den Trinker gerichtet waren, und gleichsam sagten: „Wir hoffen doch nicht, Herr! daß Sie uns vergessen „werden!“ Nun aber nennt ein braver Mann bis sechs Personen bey einem Glase her, und sparet sich ein halbes Dutzend auf das folgende Glas, in der Meinung, es recht gut zu machen. Recht gut auch für die, deren Nahmen er genannt hat; aber die übrigen sind nun seine Feinde, denn er hat sie zurück gesetzt.

Man hält es überall für unhöflich, jemand in einer andern Beschäftigung zu stören; warum denn nicht bey Tische? Ich bringe jemanden seine Gesundheit; er hört es nicht so gleich, weil er mit sonst etwas beschäftigt ist; da soll ich nun aus verkehrter Höflichkeit lauter rufen. Diejenigen, die nahe bey mir sitzen, lächeln: was thuts? ich würde keine Lebensart zu besitzen scheinen, wenn ich nicht immer lauter schrie, bis endlich ein mitleidiger Nachbar den Herrn anstößt und ihn bemerken läßt, daß der ehrliche Gubbins sich seit einiger Zeit bemühet, seine Gesundheit zu trinken. Nun danket er, und bittet um Entschuldigung, da ich um Verzeihung bitten sollte, daß ich so grob gewesen bin, ihn zu stören.

Bey den alten runden Tafeln war es noch eine andere Sache, da konnte man ſich wenigſtens ſehen! aber bey den jetzt eingeführten langen, eckigen Tiſchen geht das nicht an, und das Geſundheittrinken iſt alſo noch beſchwerlicher. Geſetzt, es ſitzen an einem ſolchen langen Tiſche an jeder Seite zehn Perſonen, und der Erſte will die Geſundheit des Neunten, oder der Neunte die Geſundheit des Zweyten trinken, wie ſoll er es anfangen? Ich höre mir rufen, weiß nicht, woher die Stimme kommt; und von Rechtswegen ſollten wir uns doch einander anſehen. Wir müſſen uns alſo vorn über den Tiſch beugen, wobey wir unſerer Nachbarn Teller aus unſern Perrücken einpudern, oder ausrufen: „Die ſechs Herren zu meiner Rechten, oder zu meiner Linken, belieben ſich ein wenig zurück zu beugen, daß ich den Herrn N. ſehen kann!“ Plötzlich ruhet das Werk der Hände, Meſſer und Gabeln dieſer Herren, und die Ceremonie wird vollzogen. u. ſ. w.

Geſundheit-Wünſchen beym Nieſen, ſiehe im Art. Nieſen.

Geſundheits-Verſammlung, ſiehe Geſundheits-Rath.

Ende des ſiebenzehenten Theiles.

Berichtigung.

Seite 160, in der 2 und 3ten Zeile von unten, an ſtatt: erſter Director der churmärk. Landſchaft; lies: erſter Deputirter der churmärk. Landſchaft.

Nachricht für den Buchbinder.
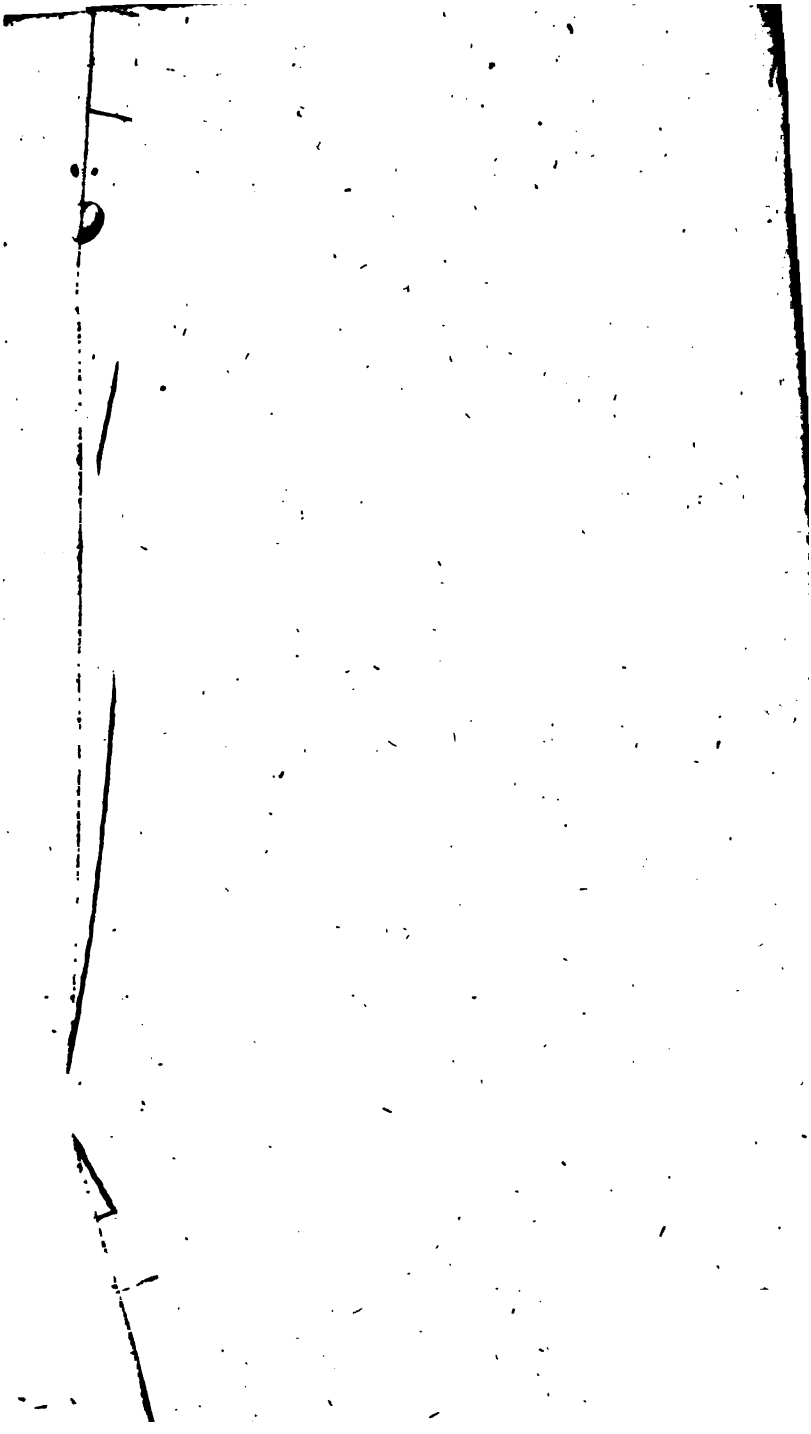
Die Kupfer werden, nach der Ordnung der oben auf jeder Platte zur rechten Hand befindlichen Zahlen, hinten an das Buch, an ein Blatt Papier, damit ſie bequem herausgeſchlagen werden können, angekleiſtert.